This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

RUSSISCHE REVUE

MONATSSCHRIFT

FÜR DIE KUNDE RUSSLANDS

Herausgegeben

von

Carl Röttger.

VIII. BAND.

ST. PETERSBURG
Kaiserliche Hofbuchhandlung H. SCHMITZDORFF
(CARL RÖTTGER)
1876

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES
Stacks

DK1
R83
v.8

Дозволено цензурою. — С.-Петербургъ 12-го Іюня 1876 года.

Buchdruckerei von RÖTTGER und SCHNEIDER, Newsky-Prospect № 5.

Inhalts-Verzeichniss.

Seite.

Ueber die Verdienste Peter's des Grossen um die Kartographie Russlands. Vom Akademiker *Otto Struve* . . 1—19

Die Justizreform von 1864. I. Historischer Ueberblick: Die Gerichtsverordnungen bis zum Jahre 1857. Von *Jul. Hasselblatt* . . . . . 20—46

— — II. Die Arbeiten der Reform. III. Die Prinzipien der Reform . . . . . 305—328

— — IV. Die neuen Behörden. V. Die übrigen neuen Institutionen . . . . . 493—518

Ueber die Ausführung des Reichs-Budgets vom Jahre 1874. Von *Alfred Schmidt* . . . . . 46—75

Allgemeines Reichs-Budget für das Jahr 1876 . . . . 76—95

Der Gemeindebesitz und die Aufhebung der Leibeigenschaft in Russland. A. Die Behandlung der Frage des Gemeindebesitzes in der Literatur. Von *Joh. Keussler* I—III . . . . . 113—145

— — IV—VI . . . . . 209—236

— — B. Der Gemeindebesitz in den Vorberathungen zum Gesetz vom 19. Februar 1861 . . . . . 405—440

Uebersicht der Reisen und naturhistorischen Untersuchungen im Aralo-Kaspischen Gebiet seit dem Jahre 1720 bis 1874 von *Modest Bogdanow* 145—159 440—459 558—576

Seekriegsrechtliches aus dem siebenjährigen Kriege. Von *Otto Eichelmann* . . . . 159—174

Zur Finanzlage Russlands mit besonderer Berücksichtigung des Jahres 1875. Von *S. M. Propper* . . . . . 174—193

Die Fortschritte der geologischen Beschreibung Russlands in den Jahren 1873 und 1874. II. Das Uralgebirge. Das Gebiet von Turkestan. Sibirien. Der Kaukasus. Von Professor *Barbot-de-Marny* . . . . . 236—266

Zur Geschichte der didaktischen Literatur in Russland im XVIII. Jahrhundert. II. Von Professor *A. Brückner* . 267—287

Sagenstoffe aus dem Kandjur von Prof. *A. Wesseloffsky* . 287—299

Das Gebiet Ferghana, das frühere Chanat Chokand. Von *Alexander Kuhn* . . . . . 329—364

Die Familie Braunschweig in Russland im XVIII. Jahrhundert. Nachträge von Professor *A. Brückner* . . . 364—380

Seite.

Vergleichende Uebersicht der höheren und der mittleren Lehranstalten Russlands im Jahre 1866 und im Jahre 1876 von Dr. *H. L. Strack* . . . . . 381—390
Graf Modest Andrejewitsch Korff . . . . . 390—400
Russlands auswärtiger Handel im Jahre 1874. Auf Grund der offiziellen Ausweise des Zolldepartements und unter Vergleichung der Resultate des Jahres 1873 dargestellt von Dr. *Alfred Schmidt* . . . . . 459—485 518—557
Der dritte internationale Orientalisten-Kongress . . . 576—579

Kleine Mittheilungen:

Die Spiritusfabrikation in Russland während der Campagne von 1872-1873 104—105
Die Runkelrüben Zuckerfabrikation in Russland während der Jahre 1872-1873 und 1873-1874 . . . . . 105—106
Die Kochsalzgewinnung in Russland im Jahre 1873 107
Das neue Grenzgebiet unserer mittelasiatischen Besitzungen, der Bezirk Namangan von *A. L. Kuhn* . . . . . 108—110
Uebersicht der russischen Aktiengesellschaften nach ihren Operationen von Dr. *A. Schmidt* . . . . . 200—203
Berichtigung dazu 404
Der Weinbau im Kaukasus . . . . . 203—206
Zum auswärtigen Handel Russlands. Aktiengesellschaften . . . . . 485—488

Literaturbericht:

J. E. Aspelin, Grundzüge der finnisch-ugrischen Archäologie. Helsingfors 1875 von *P. Lerch* . . . . . 96—101
Grigorjew W. W. Professor, Russland und Asien. St. Petersburg 1876 101—103
Baer, K. E. von, Reden und Aufsätze. II Theil: Studien aus dem Gebiete der Naturwissenschaften. St. Petersburg 1876 . . . . . 193—199
Gradowsky, Professor, Historischer Abriss der deutschen Bundes-Institutionen im XIX. Jahrhundert . . . . . 299—302
Praxis des St. Petersburger Kommerzgerichtes im Jahre 1875 . . . . . 400—402
Gradowsky, Professor. Grundzüge des russischen Staatsrechts. St. Petersburg 1875 . . . . . 579—586

Revue Russischer Zeitschriften . . . 111—112 206—207 302—303 402—403 488—489 586—587

Russische Bibliographie . . . . 111—112 207—208 304 403—404 490—491 587—588

Ueber die Verdienste Peter's des Grossen um die Kartographie Russlands.

Von

Akademiker **Otto Struve**[1].

Unter den Wissenschaften, die dem genialen Geiste des grossen Reformators Russland's einen mächtigen Aufschwung verdanken gebührt die erste Stelle unstreitig der Geographie und insbesondere der unseres Vaterlandes. Sie zu entwickeln und zu fördern trieb ihn nicht nur jener brennende Wissensdrang, den er so vielfach im Leben bethätigt hat, sondern in viel höherem Grade noch die Einsicht, dass eine genaue Kenntniss des eigenen Landes sowohl zur Ausführung seiner grossartigen Pläne, als auch für jede verständige Staatsverwaltung überhaupt unentbehrlich sei.

Unter dem Titel: «Peter's des Grossen Verdienste um die Erweiterung der geographischen Kenntnisse» erscheint bei Gelegenheit der gegenwärtigen Gedächtnissfeier eine umfassende Schrift unseres hochverehrten Akademikers Karl Ernst von Baer, von welcher ein Theil, bereits vor bald 25 Jahren, von ihm in russischer Sprache herausgegeben ist. Durch viele Thatsachen weist Hr. v. Baer nach, in wie hohem Grade alle Unternehmungen zur Förderung der Geographie, die zur Zeit der Regierung Peter's des Grossen in's Werk gesetzt wurden, das Gepräge seines Charakters an sich tragen, und wie in allen der leitende Gedanke vollständig seinem Geiste eigenthümlich war. Mögen auch hin und wieder die angewandten Mittel ungenügend, die Ausführung mangelhaft gewesen sein, so kann ihm

---

[1] Die vorliegende Arbeit, über welche wir in Bd. I. S. 507 der «Russ. Revue» kurz referirten, ist die Rede, welche der Verf. in der feierlichen Sitzung der Akademie der Wissenschaften aus Anlass des 200-jährigen Jubiläums Peter's des Grossen gehalten hat. Wir geben dieselbe heute in deutscher, vom Verf. durchgesehener und mit Anmerkungen begleiteter Uebertragung als Beitrag zur historischen Geographie Russlands und verweisen zugleich auf den in Bd. III. S. 159—163 und 369—381 der «Russ. Revue» veröffentlichten Artikel: «Die historische Erd- und Völkerkunde in den Arbeiten der K. Geogr. Gesellschaft». Die Red.

doch dieses nimmermehr zum Vorwurf gemacht werden, wenn man nur einigermassen die damaligen Zustände berücksichtigt. Als Peter der Grosse den Thron bestieg, lagen Kultur und Wissenschaften noch tief darnieder; es mangelte noch so sehr an allen wissenschaftlichen Hülfsmitteln, dass der grosse Reformator vor Allem erst die schwierige Aufgabe zu erfüllen hatte, diese zu schaffen, ehe er an die Ausführung seiner Pläne denken konnte; daher denn auch sein Verdienst um die geographischen Arbeiten nicht bloss in der Anregung und persönlichen Betheiligung an ihnen, sondern in noch höherem Grade in dem Herbeischaffen der nöthigen geistigen Kräfte und wissenschaftlichen Hülfsmittel zu ihrer Ausführung begründet ist. Leider hat es ihm das Schicksal versagt, die Früchte seiner geographischen Unternehmungen, die der Regierung seiner nächsten Nachfolger zu so grossem Ruhme verholfen haben, reifen zu sehen. Es war aber sein Streben nicht bloss auf die Gegenwart, sondern noch viel mehr auf die Zukunft berechnet. Erst in späteren Generationen konnte sich der Einfluss seiner kühnen Ideen vollständig geltend machen, und noch nach Jahrhunderten wird das Vaterland die Früchte seines Strebens geniessen und mit ehrfurchtsvoller Dankbarkeit sein Andenken allezeit segnen. Hr. v. Baer hat sich mit einer, seinem Charakter eigenthümlichen, im vorliegenden Falle jedoch kaum zu rechtfertigenden Scheu vor scheinbarer Anmassung in der obenerwähnten Schrift vorwiegend auf die Geschichte derjenigen geographischen Arbeiten beschränkt, welche die Erforschung des Charakters des Landes, seiner Naturprodukte, der Einwohner und Landessitten zum Gegenstand hatten, oder sich auf die Untersuchung seiner klimatischen, naturhistorischen und ethnographischen Verhältnisse bezogen, auf jenes Gebiet, auf welchem der Verfasser selbst, während seiner langjährigen wissenschaftlichen Thätigkeit, so Vieles und Fruchtbares zur Förderung der Wissenschaft und zum Besten des Vaterlandes geleistet hat.

Die Bestrebungen Peter's des Grossen auf dem Gebiete der mathematischen Geographie und der Kartographie Russlands sind leider von ihm nur beiläufig erwähnt, und doch tritt gerade in diesem der Scharfblick und die unermüdliche Thätigkeit des genialen Schöpfers der Geographie Russland's am deutlichsten zu Tage.

Im Auftrage der Akademie will ich es heute versuchen, in kurzem Ueberblick diese Lücke auszufüllen, in der Hoffnung, dass vielleicht meine Worte zu weiteren Forschungen über die Geschichte jener unsterblichen Arbeiten Anlass geben mögen.

Um in vollem Masse die Grösse der Verdienste Peter's des Grossen um die mathematische Geographie des Vaterlandes zu erfassen, müssen wir zuvörderst die Entwickelung und den Zustand dieser Wissenschaft vor der Regierungszeit dieses Herrschers in's Auge fassen.

Die ersten Nachrichten über Russland, oder vielmehr nur über ein kleines Gebiet des russischen Reiches, verdankt das Alterthum den rings um das Schwarze Meer rasch emporblühenden griechischen Kolonien, deren lebhafter Handelsverkehr mit Griechenland und Rom bald Anlass gab zu einer allgemeinen Kenntniss dieses Meeres und der nächst angrenzenden Länder, ferner des südlichen und südwestlichen Theiles des Kaspischen Meeres mit seinen Küsten und zum Theil auch der heutigen transkaukasischen Provinzen. Die Gebiete weiter nördlich vom Schwarzen Meere waren nur insofern bekannt, als die Tradition dorthin die Wohnsitze der Skythen, Sarmaten und verschiedener Völkerstämme, zum Theil mythologischen Ursprungs, versetzte; noch weiter nach Norden war Alles terra incognita.

Ein wenig wurde der Schleier, der über jenen Gegenden lag, gelüftet, als durch die Züge der Waräger Russland häufiger in Berührung mit dem ost-römischen Reiche trat, so dass wir schon um die Mitte des X. Jahrhunderts ein Werk über die Geographie Russland's entstehen sehen. Der byzantinische Kaiser Konstantin Porphyrogenitus hinterliess nämlich seinem Sohne, in seinem Werke über Staatsverwaltung, eine Geographie der Gebiete zwischen der Wolga und dem Baltischen Meere, die eine für jene Zeit recht genaue Beschreibung jener Gegenden, der dort lebenden Völkerstämme, des Laufes der Flüsse und der Lage der bedeutendsten Städte enthielt. Diese Kenntnisse geriethen jedoch seit dem Einfalle der Tataren vollständig in Vergessenheit, und erst einige Jahrhunderte später lieferte die Auffindung der alten Handschriften den Beweis ihres früheren Bestehens. In der zweiten Hälfte des Mittelalters waren wieder nur die Umgebungen des Schwarzen Meeres einigermassen bekannt, Dank den Handelsbeziehungen mit den Genuesen und Venetianern. Ihnen verdanken wir Seekarten des Schwarzen Meeres, die im XIII. Jahrhundert in Italien angefertigt wurden und sehr genau den allgemeinen Umriss und die Dimensionen des Meeres darstellen. Von den nördlicheren Gebieten waren nur diejenigen einigermassen bekannt, welche einige Zeit unter polnischer Herrschaft gestanden hatten und ein Theil der baltischen Provinzen

nebst den Handelswegen zwischen Gross-Nowgorod und den Hansestädten.

Erst im XVI. Jahrhundert schwindet wieder das Dunkel, in welches die Geographie Russlands gehüllt war und auch dann noch verbreiteten sich die Kenntnisse nur langsam. Als Beweis, wie wenig dieselben verbreitet waren, mögen einige Angaben dienen, die einer Karte entnommen sind, welche im Jahre 1596 von dem bekannten Professor Maginus zu Bologna herausgegeben wurde, und die nach dessen eigenen Worten nach den Resultaten der jüngsten Forschungen zusammengestellt war. Auf dieser Karte wird z. B. der Finnische Meerbusen zwischen Reval und Narwa ziemlich korrekt in der Richtung von West nach Ost dargestellt, von letzterem Orte an wendet er sich aber scharf nach Nordwest und erstreckt sich über mehrere Breitengrade hin, so dass Wiborg unter dem Polarkreise, unter 67° Polhöhe zu liegen kommt. Die Wolga ist noch in ununterbrochenem Zusammenhang mit dem Ladoga gezeichnet, der Onega-See fehlt vollständig, dagegen wird das Asow'sche Meer halb so gross als das richtig gezeichnete Schwarze Meer angegeben und erreicht damit eine Längenausdehnung, welche zwei Dritteln der angenommenen Entfernung zwischen den Mündungen des Dnjepr und Niemen gleichkommt. Im asiatischen Russland ist alles nur Fabel und Spiel der Phantasie. Das Meer z. B., welches die Stelle des durch den Ob gebildeten Meerbusens einnimmt, ist als ein Theil des Stillen Oceans dargestellt, welcher erst unter der Breite von Peking etwas weiter nach Osten zurückgedrängt erscheint. Westlich von diesem Meerbusen, auf einer Spitze des Festlandes, welches sich bis zu einer Breite von 82° erstreckt, sind die Namen verschiedener jüdischer Volksstämme, welche durch Salmanassar in die assyrische Gefangenschaft fortgeführt wurden, verzeichnet u. s. w.

Kehren wir nun von dieser imaginären Geographie zu der faktischen zurück, welche im Laufe desselben Jahrhunderts, Dank vorzüglich der Einsicht des so häufig falsch beurtheilten Zaren Iwan Wassiljewitsch des Schrecklichen, sich bedeutend entwickelte. Unter der Regierung dieses Herrschers entdeckten die Engländer den Weg zur nördlichen Dwina, und mehrfache Versuche wurden von holländischen und englischen Seeleuten zur Entdeckung einer nördlichen Durchfahrt nach Indien angestellt. Wenngleich diese Versuche in Hinsicht auf ihr unmittelbares Ziel erfolglos blieben, so waren sie doch von hoher Bedeutung durch die Kenntnisse, die man über das nördliche Eismeer und seine Küsten erlangte. Von noch

höherem Werthe für die Fortschritte der Geographie war aber die Eroberung eines Theiles West-Sibiriens, welche in den letzten Jahren der Regierung Iwan Wassiljewitsch's, durch Jermak Timofejew bewerkstelligt wurde. Durch letztere wurden nicht nur die früheren falschen Vorstellungen über jene Gegenden beseitigt, sondern es öffnete sich zugleich ein weites Feld für weitere Forschungen. Alle diese Erfolge könnte man als zufällige ansehen, die deshalb nicht als ein Verdienst dem Regenten anzurechnen wären, immerhin muss man aber zugeben, dass Iwan Wassiljewitsch es wohl verstand, die gebotene Gelegenheit auszunützen. Als persönliches Verdienst ist ihm jedenfalls anzurechnen, dass nach der Entdeckung des Seewegs zur Mündung der nördlichen Dwina sofort Handelsbeziehungen mit den Engländern und Holländern angeknüpft und in Moskau Faktoreien dieser Nationen gegründet wurden. Hierdurch erhielt Europa die ersten genaueren Kenntnisse über den Lauf der nördlichen Dwina, ihre Zuflüsse und die Gegenden, die sie durchströmt. Noch mehr erweiterten sich diese Kenntnisse und erstreckten sich auch über einen Theil des südlichen Russland's, als unter dem Schutz des Zaren Iwan Wassiljewitsch die Engländer Burroughs und Jenkinson Reisen durch Russland in die Bucharei und nach Persien ausführten. Ferner ist es ihm als persönliches Verdienst anzurechnen, dass er bekanntlich, um Kultur und Bildung im Volke schneller zu heben, verschiedene Künstler, Handwerker und auch Gelehrte aus dem Auslande heranzog.

Zu jener Zeit, doch vielleicht auch erst unter der Regierung der Nachfolger Iwan Wassiljewitsch's, kam hieher auch ein gewisser Isaak Massa, ein Mann von unbekannter Herkunft, dem wir für die Zusammenstellung, oder wenigstens für die Herausgabe der ersten Landkarte des russischen Reiches, nach an Ort und Stelle gesammelten Materialien, zu Dank verpflichtet sind. Alle besseren Karten Russland's, die im XVII. Jahrhundert bis zur Regierung Peter's des Grossen erschienen, sind nur Kopien oder Auszüge aus der Karte von Massa, mit einigen Erweiterungen und theilweisen Verbesserungen, die durch die genauere Erforschung einzelner Theile des Landes, oder durch das Fortschreiten der Eroberungen in Sibirien gewonnen wurden. Unter diesen Verbesserungen muss besonders hervorgehoben werden die Darstellung des Laufes der Wolga in ihrem südlichen Theile und ihrer Ufergegenden, welche durch die Reise des holstein'schen Gesandten Olearius durch Russland und Persien (1632—1636) hervorgerufen wurde. Bis zu jener Zeit

wurde auf der Karte von Massa und auf denen seiner Nachfolger der Lauf der Wolga nur annähernd angegeben. Die diesen Strom begrenzenden Länder aber enthielten gar keine Details, ausser der Angabe der Namen einiger wilden Völkerschaften (Mordwinen, Tschuwaschen, Tataren) die in jenen Gegenden ihre Wohnsitze hatten und deren Gebiete durch nahezu einander gleiche Flächenräume angedeutet waren. Besondere Bedeutung gewinnt noch die Reise des Olearius dadurch, dass damals wahrscheinlich die ersten genaueren astronomischen Breitenbestimmungen in Süd-Russland ausgeführt wurden, während im nördlichen Russland und am nördlichen Eismeere solche schon einige Jahrzehnte früher durch englische und holländische Seeleute angestellt waren. Bis dahin beurtheilte man die Breite eines Ortes in Russland nur nach der Tageslänge zur Zeit des Sommersolstitiums.

Die Karte von Massa erschien zum ersten Male im Jahre 1612. In wie weit das Material, auf dem sie basirt, persönlich von dem Herausgeber gesammelt war, ist jetzt nicht möglich zu entscheiden. Es lässt sich jedoch mit grosser Wahrscheinlichkeit behaupten, dass sie gemeinsamen Ursprungs mit der Reichskarte, bekannt unter dem Namen der «Grossen Zeichnung» (Bolschoi Tschertesh) gewesen sei, welche nach Karamsin unter der Regierung von Fedor Iwanowitsch um das Jahr 1590 zusammengestellt wurde.

Diese Reichskarte existirt nicht mehr und auch über die Art ihrer Anfertigung lässt sich nichts Bestimmtes mehr feststellen. Aus dem Buche [1] zum «Bolschoi Tschertesh» welches gleichsam den erklärenden Text zu dieser Karte bildete, geht jedoch hervor, dass es sich auf dieselben Materialien gründet, wie die Karte von Massa. Die Uebereinstimmung beider fällt namentlich in's Auge, wenn man ihren Maassstab vergleicht. Nicht nur scheint derselbe auf beiden Karten der gleiche gewesen zu sein, sondern er ist auch auf beiden für den südlichen Theil des Reiches im Vergleich mit den nördlichen nahezu in demselben Verhältnisse vergrössert.

[1] Die «Книга Большему Чертежу» ist im Jahre 1627 unter der Regierung von Michail Fedorowitsch Romanow abgefasst. Es haben später mehrfache Abschriften davon bestanden, von denen bald die eine, bald die andere zu Publikationen des Buches gedient haben. Die erste Ausgabe scheint die von Nowikow unter dem Titel «Древняя Россійская Идрографія» im Jahre 1763 besorgte, gewesen zu sein. Die verschiedenen Ausgaben variiren erheblich in Betreff des Maassstabes, doch stimmen sie alle darin überein, dass, wie bei Massa, für den südlichen Theil des Reiches ein erheblich grösserer Maassstab angenommen ist, wie für den nördlichen Theil.

Andererseits geht aber aus dem Buche zum «Bolschoi Tschertesh» hervor, dass sich derselbe auch über einige Theile Mittel-Asiens, namentlich über das jetzige Turkestan, erstreckte und für jene Zeit auffallend genaue Kenntnisse über diese Gegenden bot, während die Karte von Massa nur das europäische Russland umfasste. Mit vollem Rechte kann man daraus schliessen, dass Massa entweder persönlich bei der Zusammenstellung dieser Reichskarte betheiligt gewesen war, oder dass er während seines Aufenthaltes in Russland Gelegenheit gefunden hatte, dieselbe theilweise zu kopiren.

Der «Bolschoi Tschertesh» existirte stets nur in einem Exemplare, wurde jedoch mehrmals erneuert, wobei er durch Nachtrag später gewonnener Kenntnisse wohl vervollkommnet wurde, jedoch keine Veränderung in seinem allgemeinen Charakter erfuhr. Von diesen Erneuerungen wissen wir, dass die erste unter der Regierung von Michail Fedorowitsch (1627), die letzte schon bei Lebzeiten Peter's des Grossen auf Befehl des Zaren Fedor Alexejewitsch (1682) vorgenommen wurde.

In Ermangelung des «Bolschoi Tschertesh» selbst, müssen wir uns darauf beschränken, die letzten Kopien der Karte von Massa, nebst deren Vervollständigungen auf Grundlage späterer Forschungen, als Maassstab anzunehmen zur Beurtheilung des Zustandes der Kartographie Russland's, wie er zu der Zeit war, als Peter der Grosse die Zügel der Regierung erfasste. Und wir müssen gestehen, dass, danach zu urtheilen, die betreffenden Kenntnisse höchst mangelhaft waren. Bei allen diesen Karten hat, ausser dem Lauf der nördlichen Dwina und der Wolga, kaum irgend etwas Anspruch auf wissenschaftliche Begründung. Grösstentheils scheinen sie nur auf Grundlage gelegentlich gesammelter Nachrichten über den Abstand eines Ortes vom anderen zusammengestellt zu sein: Angaben, die noch dazu meist jeder Kritik entbehrten, so dass die Karte in der That kaum auf grössere Genauigkeit Anspruch hat, als die gegenwärtigen Karten über das Innere Afrikas, wie wir sie den von einzelnen Reisenden gesammelten Notizen verdanken.

Nur noch eine Karte muss unter allen zur Zeit des Regierungsantritts Peter's des Grossen existirenden besonders hervorgehoben werden; es ist das die im Jahre 1687, also zur Zeit der Regierung der Zarewna Sophia Alexejewna, von dem Amsterdamer Bürger, später Bürgermeister Nikolai Witsen herausgegebene Karte, welche eine so hohe Bedeutung für die Geographie Russland's hatte, dass, nach den

Worten des Historiographen Müller, mit ihr eine neue Epoche der Kartographie Russland's beginnt. Witsen kam im Jahre 1666 mit einer holländischen Gesandtschaft nach Moskau, wo er sich zwei Jahre mit dem Sammeln geographischen Materials über Russland und die angrenzenden Länder Asiens beschäftigte. In sein Vaterland zurückgekehrt unterhielt er eine fortlaufende Korrespondenz mit verschiedenen Personen in Moskau und dehnte dieselbe auch auf das Innere von Asien, Persien und selbst auf China aus. Als eine Frucht seiner vieljährigen Bemühungen entstand sein berühmtes Werk: «Noord en Oost Tartarye», in dem zugleich die Erläuterung zu der erwähnten Karte gegeben ist. Wenngleich auch diese Karte noch nicht als eine streng wissenschaftlich begründete bezeichnet werden darf, so hatte sie doch den Vorzug, dass ihre Zusammenstellung mit grösster Sorgfalt vorgenommen und das Material mit möglichst strenger Kritik gesichtet worden. In ihr finden wir auch die erste genauere Darstellung der Gegenden östlich vom Jenissei und die ersten Angaben, dass auch schon damals das russische Reich sich bis nach China und an das Japanische Meer erstreckte. Ausser dem direkten Nutzen, den diese Karte als treueres Bild des damaligen Reiches bot, hatte ihr Erscheinen eine noch viel höhere indirekte Bedeutung für die Entwickelung der Geographie des Vaterlandes. Auf seiner ersten Reise in's Ausland lernte nämlich der junge Kaiser den Verfasser kennen und benutzte während seines Aufenthaltes in Amsterdam vielfach die Gelegenheit, dessen Erfahrungen und Rathschläge zum Besten seiner, für die Zukunft entworfenen Pläne zu benutzen. Bis zum Tode des hochgeehrten Gelehrten blieb er mit ihm in freundschaftlichen Beziehungen und versüsste dem Freunde, bei seiner zweiten Reise, durch seinen Besuch noch die letzten Stunden seines Lebens.

Nach diesem in flüchtigen Zügen entworfenen Bilde der geographischen Kenntnisse unseres Vaterlandes vor der Regierungszeit Peter's des Grossen können wir wohl mit Recht behaupten, dass in jener Zeit von einer Geographie Russland's, als Wissenschaft, kaum die Rede sein kann. Werfen wir nun einen Blick auf die Leistungen dieses grossen Monarchen für die Entwickelung und Hebung dieser Wissenschaft.

Vollkommen die hohe Bedeutung der Geographie und die Nothwendigkeit einer genauen Kenntniss des Vaterlandes für eine erfolgreiche Verwaltung desselben würdigend, unternahm Peter der Grosse, schon bei Lebzeiten seines Bruders Iwan Alexejewitsch, die Anfertigung einer neuen Landkarte des russischen Reiches, ein Unternehmen,

das jedoch, vielleicht wegen der Unzulänglichkeit der zu Gebote stehenden Mittel, ohne erwähnenswerthe Resultate blieb. Erst die erste Reise Peter's in's Ausland, welche seine eigene geistige Durchbildung in so hohem Grade förderte, wies dem jungen Zaren den Weg, den er zur Ausführung seiner Ideen einzuschlagen hatte und bot auch Veranlassung, die fehlenden wissenschaftlichen und künstlerischen Kräfte, zu deren Verwendung sich ihm bald Gelegenheit bot, herbeizuschaffen.

Die Einnahme von Asow (1696) hatte nämlich Russland den Zutritt zum Schwarzen Meere und damit dem jungen Herrscher die Aussicht eröffnet, den Wunsch, seiner neu geschaffenen Flotte die Schifffahrt auf offenem Meere zu ermöglichen und geregelte Handelsbeziehungen mit den südeuropäischen Staaten anzuknüpfen, in's Werk zu setzen. Seine Flotte wurde damals auf der Werft in Woronesh gebaut und nothwendiger Weise musste daher, ehe er an die Erfüllung seines Wunsches denken konnte, eine genaue Karte des Laufes des Don angefertigt werden. Unverzüglich wurde auch unter der Leitung des Viceadmirals Cruys, eines Holländers, der in russische Dienste getreten war, die Ausführung dieser Arbeit nach einem, von Peter selbst entworfenen Plane unternommen und auch schon im Laufe zweier Jahre zu Ende geführt.

Schon bei dieser ersten geographischen Arbeit spricht sich der Fernblick des genialen Monarchen deutlich aus. Gleichzeitig liess er nämlich den Theil der Wolga, wo sie sich dem Don am meisten nähert, und die zwischen beiden Strömen belegene Gegend sorgfältig aufnehmen, um die geeignetste Stelle zur Anlegung eines dieselben verbindenden Kanals bestimmen zu können. Schon damals also beschäftigte sich Peter der Grosse offenbar mit den Plänen, künstliche Wasserverbindungen herzustellen, Pläne, deren spätere Ausführung für sich allein schon hinreichen würde, ihm für alle Zeiten den Dank des russischen Volkes zu sichern.

Der Beendigung der Karte des Don folgte gleich eine Aufnahme des Asow'schen Meeres (1699) und zwar unter persönlicher Betheiligung des Zaren, bei Gelegenheit einer Fahrt, die er, zur Begleitung seines nach Konstantinopel gehenden Gesandten, bis Kertsch unternahm. Diese Karte des Asow'schen Meeres wurde schon im Jahre 1701, mit russischer Aufschrift versehen, gravirt und gedruckt und ist somit, wie es scheint, das erste Probestück vaterländischer Kartographie. In ihrer ursprünglichen Gestalt ist sie jedoch — vielleicht wegen der vom Künstler beigegebenen Aufschrift: «Super

Garamantes et Indos proferet regnum» — niemals publicirt worden, wenigstens geschieht ihrer in den veröffentlichten Verzeichnissen der in Russland herausgegebenen Karten nirgends Erwähnung; sie existirt jedoch noch jetzt in den Archiven des hydrographischen Departements. Einige Jahre später erschien dieselbe Karte, jedoch ohne oben erwähnte Aufschrift, in dem von Cruys in holländischer Sprache herausgegebenen Atlas des Don, zugleich mit zwei, den Italienern entlehnten Karten des Schwarzen Meeres und der Darstellung eines Theiles des Marmormeeres, welches bei Gelegenheit derselben Reise des russischen Gesandten von dem Kapitän Pamburg aufgenommen war.

Die zunächst folgende Karte, welche in Amsterdam und mit holländischen Aufschriften versehen herausgegeben wurde, betraf den Schauplatz des damaligen Krieges mit der Türkei im südlichen Russland, die Gegenden zwischen dem Don und Dnjepr. Dieser Karte liegen hauptsächlich Terrainaufnahmen zu Grunde, die während des Feldzuges selbst vom damaligen Artilleriekapitän, späteren Feldmarschall Grafen Bruce, ausgeführt wurden.

Inzwischen entbrannte der nordische Krieg und nahm anfänglich so sehr alle Hülfsmittel und Kräfte des Reiches in Anspruch, dass an friedliche Eroberungen auf dem Gebiete der Künste und Wissenschaften nicht zu denken war. Kaum jedoch war der erste Ansturm des Feindes zurückgedrängt, als gerade die Kriegsführung selbst den Kaiser zwang, sein Interesse wieder der Kartographie zuzuwenden. Sofort nach Eroberung von Ingermannland schritt man an eine russische Ausgabe der Karte jener Provinz, wobei die vorhandenen schwedischen Karten zu Grunde gelegt wurden. Beachtet man, dass in dieser Karte alle Ortschaften noch mit den alten schwedischen und finnischen Namen bezeichnet sind, so scheint es unzweifelhaft, dass ihre Anfertigung in das Jahr der Gründung der neuen Hauptstadt, d. i. in das Jahr 1703 fällt. Den Namen Petersburg enthält sie wohl schon, doch ist damit nur ein Theil der Insel bezeichnet, auf welcher damals die Peter-Paulsfestung gebaut wurde.

Bald nachher erschienen russische Karten des Königreichs Polen und des Grossfürstenthums Litthauen, Gebiete, die entweder damals schon Kriegsschauplatz waren oder voraussichtlich in nächster Zeit werden konnten.

Ohne hier die weiteren zahlreichen Arbeiten auf dem Gebiete der Kartographie, die durch das augenblickliche Bedürfniss, besonders für militärische Zwecke, hervorgerufen wurden, zu er-

wähnen, wollen wir jetzt zu der zweiten Periode der geographischen Wirksamkeit Peter's des Grossen übergehen, zu der Periode, wo, nach Entfernung des Kriegsschauplatzes von den Grenzen des Reiches, sich ihm endlich die Möglichkeit bot, sich ernstlich und nach wohldurchdachten Plänen mit der Reorganisation der inneren Verhältnisse des Reiches zu beschäftigen. In diese Periode fällt die Umbildung der Navigationsschule, die seit Anfang des Jahrhunderts bereits in Moskau bestand, zu einer Seeakademie und ihre Ueberführung nach St. Petersburg (1715). In ihr erhielten russische Seeleute und Geodäten, unter Leitung des aus Schottland berufenen Professors Farquharson, ihre Ausbildung. Sie lieferte die Männer, denen später die genaue geographische Aufnahme der einzelnen Theile des Reiches anvertraut werden konnte. Als eine der ersten Leistungen dieser Anstalt, zugleich den Zöglingen derselben als Anleitung für Kartographie und Hydrographie dienend, erschien im Jahre 1714 ein Atlas der Ostsee oder des Warägischen Meeres (Книга размѣрная градусныхъ Картъ Остъ-Зее или Варяжскаго моря), der jedoch meist nach ausländischen Quellen zusammengestellt war. Dieser Atlas bot auf 12 Karten alle wissenschaftlichen Angaben, deren man zu jener Zeit bedurfte, um der neubegründeten russischen Marine die Fahrt auf dem baltischen Meere, dem Kattegat und der Nordsee zu ermöglichen.

Schon ein Jahr nach der Gründung der Seeakademie richtete Peter sein Augenmerk auf die Erforschung des Kaspischen Meeres, dem er mit Recht eine hohe Bedeutung für die Entwickelung des Handels zwischen Russland und Persien, sowie mit den Völkerschaften von Mittelasien zuschrieb. Er beauftragte den Fürsten Bekowitsch-Tscherkasskij, dessen Name später durch seine unglückliche Chiwa-Expedition eine traurige Berühmtheit erlangt hat, an dem östlichen Ufer des Kaspischen Meeres zwei Festungen zu erbauen und ordnete ihm den Flottenlieutenant Koshin bei, mit dem Auftrag, diesen Theil des Meeres gründlich zu durchforschen. Dieses Unternehmen hatte jedoch nicht die erwünschten Resultate; die beiden Festungen wurden bald durch die Turkmenen zerstört und Koshin erlangte, theils wegen Mangels an den nöthigen Stützpunkten, theils wegen verschiedener ungünstiger Umstände, vielleicht auch durch eigene Schuld, nur einige oberflächliche Kenntnisse von den Meerbusen Karaboghaz und Balchan und den an der östlichen Küste liegenden Inseln. Dieser missglückte Versuch schreckte jedoch den Kaiser nicht ab; schon im Jahre 1718 rüstete er eine

neue Expedition in das Kaspische Meer unter Leitung des Kapitäns Van-Verden aus, dem er als Gehilfen den Lieutenant Soimonow mitgab, einen Mann, der sich späterhin durch seine ferneren Arbeiten über das Kaspische Meer und die Förderungen vieler geographischen Expeditionen im Inneren Sibiriens, während seiner Verwaltung dieses Landes, um die vaterländische Geographie vielfach verdient gemacht hat.

Die von den obengenannten Männern im Laufe dreier Jahre ausgeführte Karte des Kaspischen Meeres basirte hauptsächlich auf Forschungen längs der westlichen und südlichen Küste desselben. Trotzdem änderte sie jedoch vollständig die bis dahin herrschenden Vorstellungen über Lage und Gestalt dieses Meeres, dessen Längenausdehnung bis zu jener Zeit meist als von Westen gegen Osten sich erstreckend dargestellt wurde. Durch diesen glänzenden Erfolg seiner Hydrographen war der Kaiser in hohem Grade erfreut. Unverzüglich übersandte er die neue Karte der Pariser Akademie [1], welche zwei Jahre zuvor — eine bis dahin regierenden Häuptern noch nie zu Theil gewordene Auszeichnung — ihn zu ihrem wirklichen Mitgliede erwählt hatte, um, wie er sich ausdrückte, durch diese Arbeit sich als würdiges Mitglied der Akademie zu erweisen. In gleicher Absicht befahl er seinem Leibarzt Blumentrost, der einige Jahre später erster Präsident unserer Akademie wurde, alle beachtenswerthen Nachrichten, welche durch verschiedene Expeditionen über Sibirien gesammelt waren, der Pariser Akademie mitzutheilen.

Die erste Karte des Kaspischen Meeres wurde bald darauf von Soimonow selbst in vielen Theilen, namentlich in Betreff des östlichen Ufers, specieller durchgearbeitet herausgegeben [2]; dem un-

[1] Delisle der Aeltere erwähnt in den Memoiren der Pariser Akademie, dass Peter der Grosse bereits bei seiner Anwesenheit in Paris im Jahre 1717 ihm eine Karte des Kaspischen Meeres und des östlich davon liegenden Landes vorgelegt habe, die, wenngleich sie noch keinen Anspruch auf Genauigkeit machen konnte, doch die bisherigen Vorstellungen über Lage und Gestalt dieses Meeres bedeutend veränderte. Wahrscheinlich basirte diese Karte auf den vorbereitenden Untersuchungen der ersten Expedition unter Leitung des Fürsten Bekowitsch-Tscherkasskij. Als dieser von seiner Expedition 1716 zurückkehrte, traf er den Kaiser nicht mehr in der Hauptstadt, erreichte ihn jedoch auf seiner Reise in Libau, und berichtete ihm daselbst über das Resultat seiner Arbeiten.

[2] Die weiteren Forschungen Soimonow's bezogen sich hauptsächlich auf den östlichen Theil des Kaspischen Meeres. Daher hat der von ihm im Jahre 1731 herausgegebene Atlas dieses Meeres in diesem Theile einen bedeutenden Vorzug vor der Karte Van-Verden's, dessen Kenntniss über die östlichen Küsten sich nur auf die flüch-

geachtet aber kehrte man, in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, häufig noch zur Annahme einer mehr östlichen Richtung des südlichen Theiles des Meeres zurück. Dieser Anachronismus erklärt sich vornehmlich durch den Umstand, dass spätere Geographen der durch den Jesuiten Beza am Ende des XVII. Jahrhunderts bestimmten Länge von Trapezunt ein zu grosses Gewicht beilegten, einer Bestimmung, die sich späterhin als um $7\frac{1}{2}$ Grad falsch erwiesen hat. Die Ungenauigkeit der Ortsbestimmung von Trapezunt war schon vor der Herausgabe der Karte Peter's des Grossen nachgewiesen, die Bedeutung der Beweise jedoch nicht hinreichend gewürdigt worden. Daher kam es, dass auch späterhin, als durch die Arbeiten der St. Petersburger Akademie genaue geographische Längenbestimmungen von Astrachan und Gurjew am nördlichen Ufer erhalten waren, während die Längen für das südliche Ufer aus den linearen Entfernungen der Punkte von dem unrichtig angenommenen Trapezunt aus berechnet wurden, das ganze Meer wieder eine Richtung annehmen musste, die in ihrem südlichen Theile vom Meridian bedeutend nach Osten abwich. Erst in den ersten Jahren des jetzigen Jahrhunderts wurde dieser Uebelstand vollständig beseitigt, und die Karte Peter's des Grossen in alle ihre Rechte wieder eingesetzt.

Das Weisse Meer, der erste Schauplatz von Peter's eigenen seemännischen Unternehmungen, ist während seiner Regierung nicht zum Gegenstande genauerer Forschungen seitens der russischen Hydrographen gemacht worden, da dasselbe, Dank den Arbeiten der englischen und holländischen Seeleute, hinreichend bekannt war für die dringendsten Bedürfnisse der Schifffahrt in ihrem damaligen Zustande. Dagegen wurden zur Erforschung des nördlichen Eismeeres und seiner Küsten mehrere Rekognoszirungsfahrten, theils zu Lande, theils zu Wasser, ausgerüstet. Allein die Theilnehmer

tigen Rekognoszirungen von Koshin und die Mittheilungen anderer Reisenden stützte. Besonders fällt der Unterschied beider Karten in der Darstellung des unter dem Namen Mertwij Kultuck (Мертвый култукъ) bekannten Meerbusens auf, welcher sich bei Van-Verden weit nach NO erstreckt, in Wirklichkeit jedoch die Richtung SO hat und in einem langen, nach SW gehenden Arm Tjuk Karassu (Тюкъ Карасу) ausläuft. Für den allgemeinen Atlas des russischen Reiches, der 1745 erschien, hätten die St. Petersburger Akademiker ohne Zweifel den Atlas von Soimonow benutzen können, wie es schon Kirilow 1734 gethan hat, auf dessen Generalkarte das Kaspische Meer, nach Soimonow, sehr befriedigend dargestellt ist. Aus welchem Grunde die St. Petersburger Akademiker der Karte Van-Verden's den Vorzug gegeben haben, ist durchaus räthselhaft.

an diesen Fahrten waren meist nur ungenügend vorbereitet, ja grösstentheils waren es nur einfache, noch dazu mit sehr spärlichen Mitteln ausgestattete Kosaken. Daher blieben auch diese Unternehmungen vollständig resultatlos für die Kartographie, hatten aber nichts desto weniger eine wesentliche Bedeutung dadurch, dass sie als Vorbereitung für die besser organisirten Expeditionen gelten konnten, die der Kaiser später an die Küste des Eismeeres zu schicken beabsichtigte. Die erste von diesen mehr wissenschaftlichen Expeditionen wurde unter Leitung der Zöglinge der Seeakademie Jewreïnow und Lushin im Jahre 1719 ausgerüstet und hatte die Erforschung des Ochotzkischen Meeres und des nicht lange zuvor entdeckten Kamtschatka zur Aufgabe. Allein der Verlust aller Anker in der Nähe der Kurilen-Inseln und andere, theilweise bisher noch nicht genügend aufgeklärte Umstände verhinderten den Erfolg des Unternehmens, dessen Ausführung einige Jahre später dem Kapitäin Bering unvergänglichen Ruhm gebracht hat.

Um dieselbe Zeit ging Peter der Grosse an die Ausführung des lang zuvor von ihm entworfenen Planes: die Zusammenstellung einer genauen Karte des ganzen Reiches, deren Unentbehrlichkeit sich mehr und mehr fühlbar machte. Um diese schwierige Aufgabe zu erfüllen, wurde, als erster Schritt zur Ausführung, eine grosse Anzahl von Geodäten, die in der Seeakademie ihre Ausbildung erhalten hatten, in verschiedene Provinzen zur Aufnahme von Spezialkarten entsandt. Bis zum Jahre 1721 betrug die Zahl der ausgesandten Geodäten schon einige dreissig. Das Wesentliche der Methoden, nach welchen diese Aufnahmen ausgeführt werden sollten, ist in den folgenden ersten Zeilen ihrer Instruktionen zusammengefasst: «In jeder Stadt bestimme man durch den Quadranten die Polhöhe des Ortes, und marschire von dort aus in gerader Richtung unter verschiedenen Strichen der Windrose, bis zur Grenze des betreffenden Kreises». Wer erkennt nicht darin die persönliche Betheiligung des Kaisers und Seemannes, der in kurzen Worten klar seine Befehle ertheilt und die Mittel zu ihrer Ausführung angiebt!

Man muss gestehen, dass die Hülfsmittel und Methoden jedenfalls höchst roh waren, ja sie unterscheiden sich in ihrem Wesen durch nichts von der Methode, die noch jetzt der einfache Schiffer anwendet, um seinen Ort auf offenem Meere vermittelst Logleine und Kompass zu bestimmen; aber für die unmittelbare Aufgabe, die Peter dabei im Auge hatte, die Zusammenstellung von Spezialkarten im Massstabe von 10 Werst auf den Zoll, war dieses Mittel vollständig aus-

reichend, und man muss zugeben, dass in diesem Falle die Anwendung der einfachsten Methoden am zweckmässigsten war. Um die Arbeit über das ganze Reich auszudehnen, bedurfte man einer sehr grossen Menge von Arbeitern, und zu jener Zeit eine der grossen Aufgabe entsprechende Anzahl solcher zu finden, war nur möglich, wenn man die allereinfachsten Methoden anwandte. Hierin zeigt sich deutlich, wie sehr der Kaiser bei vorgerücktem Alter gelernt hatte, Mittel und Aufgabe in Einklang zu bringen.

Die auf solche Weise zusammengestellte Karte der Provinzen wurde, nach Massgabe ihrer Vollendung, nach und nach dem Senate zugefertigt. Ausserdem wurden noch eine grosse Menge geographischer Nachrichten auf verschiedenen Expeditionen und Reisen, sowohl im Inneren des Reiches, wie auch in den angrenzenden Ländern gesammelt. Um die Wichtigkeit dieser für andere Zwecke unternommenen Reisen für die Kartographie darzuthun, wollen wir nur kurz einige derselben anführen. Hierher gehören namentlich die Arbeiten des Obersten Gerber über die am nördlichen Theil des Kaspischen Meeres gelegenen Länder; die Expeditionen des Dr. Messerschmidt und die Arbeiten des in russische Gefangenschaft gerathenen Schweden Tabbert, später genannt von Strahlenberg, in Sibirien; die Nachrichten über Persien, Chiwa und die Bucharei, die wir dem Italiener Florio Beneweni verdanken, der 10 Jahre in jenen Gegenden als russischer Gesandter verlebt hat; ferner die Expeditionen des Obersten Buchholz und des Majors Licharew längs dem Irtisch und in die Kirgisensteppe zur Auffindung eines geeigneten Verbindungsweges mit der Stadt Jerken (das heutige Jarkand); die Gesandtschaft von Unkowski zum Beherrscher der Kalmückenhorden, endlich noch die diplomatischen Sendungen nach China von Isbrand Ides, Adam Brand, Lorenz Lange, Ismailow und Sawa Wladislawowitsch Ragusinski. Fast alle diese Reisenden erhielten vom Kaiser ihre Instruktionen und mussten auch ihm direkt über die Resultate ihrer Arbeiten berichten. Nachdem so ein reichhaltiges Material gesammelt war, blieb nur die Aufgabe übrig, dasselbe in ein Ganzes zu vereinigen und einen allgemeinen Atlas danach zu entwerfen. Diese Arbeit übernahm mit Einwilligung des Senates der damalige Ober-Sekretär des Senates Iwan Kirilow, ein glühender Liebhaber der Geographie des Vaterlandes, der tief in die Ideen des Kaisers eingeweiht und von der Bedeutung der Geographie für deren Verwirklichung durchdrungen war. Bis zum Jahre 1734 arbeitete Kirilow an seinem Werke; dann wurde er als Verwalter in das

nicht lange zuvor mit dem Reiche vereinigte Orenburg'sche Gebiet gesandt, wo er auch auf einem anderen Felde der Geographie, nämlich durch die unmittelbare Erforschung des seiner Verwaltung anvertrauten Landes, Gelegenheit fand, dem Vaterlande Dienste zu leisten.

Der ursprüngliche Plan Kirilow's war der, einen vollständigen Atlas in 360 einzelnen Blättern herauszugeben; doch erkannte er bald, bei genauerer Durchsicht des Materials, dass er seinen Plan bedeutend einschränken müsse. Das erste Blatt seiner Karte erschien bereits 1726, und als Kirilow 1734 sein Werk beendete, da umfasste es nur 14 Specialblätter und eine Generalkarte. Diese mit grosser Gewissenhaftigkeit und Sorgfallt zusammengestellte Generalkarte [1]

[1] Die von Kirilow herausgegebene Generalkarte steht hinter der akademischen Karte von 1745 besonders in der Beziehung zurück, dass sie sich nicht auf astronomisch bestimmte Längen stützt. Daraus darf jedoch Kirilow kein Vorwurf gemacht werden, da noch zur Zeit, als er seine Arbeit begann, in ganz Russland die Länge nicht eines einzigen Ortes genau bestimmt war. Die erste geuauere Längenbestimmung, nämlich die von St. Petersburg, wurde erst 1727 nnd 1728 von Joseph Delisle ausgeführt, darauf folgte in den nächsten drei Jahren die Bestimmung der Länge von Archangel, welche vom unwürdigen Bruder des ersten Astronomen, Louis Delisle de la Croyère, der zum Zwecke solcher Arbeiten besonders aus Frankreich berufen war, ausgeführt wurde. Die Länge von Archangel war scheinbar recht genau bestimmt worden, wenigstens gaben die zu diesem Zwecke angestellten drei Beobachtungen von Jupitertrabanten Verfinsterungen sehr übereinstimmende Resultate. Erst im Anfange dieses Jahrhunderts stellte sich heraus, dass diese drei Beobachtungen höchst wahrscheinlich nur erdacht oder wenigstens willkürlich verändert worden waren, und in Folge dessen erwies sich die Längenbestimmung dieser Stadt, die bei der Zusammenstellung der Karte des nördlichen Theils des europäischen Russlands als Ausgangspunkt gedient hat, um fast 2° fehlerhaft.

Für die Karte von Kirilow hatte der Mangel der Längenbestimmungen vornehmlich zur Folge, dass sie in der Richtung senkrecht zum Meridiane zu weit ausgedehnt wurde, so dass dadurch Fehler entstanden, welche auf der ganzen Entfernung bis Kamtschatka sich in Länge auf ungefähr 10° beliefen. Dieser Fehler vermindert sich natürlich für die Orte, die Europa näher liegen. Bedenkt man, dass Kirilow genöthigt war, die Längen nur nach gelegentlichen Marschrouten zusammenzustellen, so muss man sich wundern, dass der Fehler in seiner Karte nicht noch bedeutend grösser geworden. Die Akademiker konnten bei der Herausgabe der Karte von Sibirien schon die von Krassilnikow um das Jahr 1737 zu Irkutzk und Bolscherezk ausgeführten Ortsbestimmungen zu Grunde legen. Was die Genauigkeit der Darstellung einzelner Theile anbetrifft, so steht die Karte von Kirilow kaum der akademischen Karte nach; so ist z. B., wie schon oben erwähnt, das Kaspische Meer und auch die relative Lage des Aralsees auf derselben bedeutend genauer angegeben. Ueberall suchte Kirilow die besten ihm zugänglichen Quellen zu benutzen, und wenn die Küsten des nördlichen Eismeers auf seiner Karte weniger genau dargestellt sind, als auf der akademischen, so liegt der

veranschaulicht den Standpunkt der Geographie des Vaterlandes um die Zeit des Todes des grossen Reformators. Vergleicht man diese mit der Karte von Witsen, so stellt sich auf den ersten Blick der ungeheure Fortschritt dar, den diese Wissenschaft während seiner Regierungszeit gemacht hat.

Wie gesagt, enden jedoch die Verdienste Peter's des Grossen auf dem Gebiete der Geographie nicht mit seinem Leben. Es könnte genügen, darauf hinzuweisen, dass eine der letzten Handlungen seiner Regierung die eigenhändige Abfassung der Instruction war, durch welche Kapitän Bering beauftragt wurde, die Küsten Kamtschatka's zu erforschen und die Frage über einen etwaigen Zusammenhang zwischen Asien und Amerika zu entscheiden; oder anzuführen, dass schon von Peter das Projekt entworfen wurde zu jener, um mit den Worten von Baer's zu reden, grössten Expedition, welche die Weltgeschichte kennt, der wissenschaftlichen Erforschung von Sibirien, deren Ausführung die Regierungszeiten der Kaiserin Anna Joannowna und Elisabeth Petrowna verherrlicht haben. Aber in noch höherem Grade muss Peter die klare Einsicht zum Verdienste angerechnet werden, dass all sein Streben auf dem Gebiete der Geographie wesentlich an Bedeutung verlieren würde, wenn demselben ein solides wissenschaftliches Fundament mangelte, und dass er in dieser Erkenntniss die geeignetesten Mittel dagegen ergriff. Um dem Mangel einer solchen wissenschaftlichen Grundlage abzuhelfen, trat er schon auf seiner Reise nach Paris mit mehreren französischen Astronomen und Geographen in Verbindung. Schon im Jahre 1721 bot er dem Mitgliede der Pariser Akademie Joseph Delisle die Stelle eines Reichsgeographen und Astronomen an, aber lange Zeit zogen sich die Verhandlungen mit dem anspruchsvollen Gelehrten hin, bis

---

Grund nur darin, dass genauere Kenntnisse über dieses Meer und seine Küsten erst nach Beendigung seiner Arbeit erhalten wurden.

Ferner hat man Kirilow zum Vorwurf gemacht, dass er in seiner Generalkarte als ersten Meridian den von Arensburg auf Oesel angenommen hatte. Höchst wahrscheinlich that er dieses, weil Arensburg damals die äusserste westliche Stadt des russischen Reiches war, so dass er, von diesem Orte ausgehend, alle Längen nur nach einer Richtung hinzuzählen hatte. Man muss gestehen, dass dies Verfahren ganz rationell war. Als Kirilow seine Arbeit begann, hatte man in Russland noch keine genau bestimmte Ortslänge, und eine ungenaue Längenbestimmung zu benutzen, nur um den Atlas unmittelbar auf den Meridian von Ferro oder von Greenwich zu beziehen, konnte gefährliche Fehler hineinbringen, die dadurch vermieden wurden, dass der erste Meridian durch einen vollständig unbestimmten Ort ging. 25 Jahre später wurde die Lage von Arensburg durch den Akademiker Grischow genau bestimmt.

dieser endlich 1725 sich entschloss, in der Eigenschaft eines ersten Astronomen an der vom Kaiser gegründeten Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften nach St. Petersburg überzusiedeln. Von dieser Zeit an ging die weitere Bearbeitung der Karte Russland's in die Hände dieser höchsten gelehrten Korporation des Reiches über. Auf Anregung von Delisle [1] wurde bei der Akademie ein besonderes geographisches Departement gegründet. Bei ihr erhielten ihre weitere Ausbildung Krassilnikow, Popow, Jslenjew, die Männer, denen wir die ersten genauen geographischen Ortsbestimmungen in den entferntesten Gegenden des russischen Reiches verdanken. Unter der Aegide der Akademie wurde schliesslich, durch die Bemühungen

[1] Joseph Delisle, der erste Astronom der Akademie, hat unzweifelhaft der Kartographie Russlands sehr bedeutende Dienste geleistet. Er war der Erste, der genaue Instruktionen für die Arbeiten zur Zusammenstellung der Landkarte des Reiches herausgab, und ihm muss man die Gründung des geographischen Departements bei der Akademie zuschreiben, in welchem die Geodäten, die zu Kartenaufnahmen abgesandt werden sollten, ihre schliessliche Ausbildung erhielten, wobei allen mehr Begabten Gelegenheit geboten wurde, auf der neu errichteten und nach Delisle's Angaben reich mit Instrumenten ausgestatteten Sternwarte sich mit astronomischen Beobachtungen vertraut zu machen. Ausserdem dienten seine in St. Petersburg angestellten Beobachtungen von Sternbedeckungen und Verfinsterungen der Jupitertrabanten zur ersten genauen Längenbestimmung in Russland und machten es möglich, die Karte von Russland mit denen des übrigen Europa in Verbindung zu setzen.

Ferner leistete Delisle der Geographie einen wesentlichen Dienst durch seine Reise nach Beresow im Jahre 1740 zur Beobachtung des Merkurdurchganges vor der Sonnenscheibe. Wenngleich diese Reise, welche ein ganzes Jahr dauerte, in Hinsicht auf ihren Hauptzweck resultatlos blieb, so wurde sie doch, ohne von sonstigen Resultaten für die Geographie zu reden, schon dadurch sehr nutzbringend, dass sie Gelegenheit bot, zum ersten Mal, und zwar mit vollem Erfolg, den Gebrauch des nicht lange zuvor von Olaus Römer erfundenen Passageinstrumentes für geographische Zwecke einzuführen, indem Delisle mit einem solchen Instrumente durch Beobachtungen von Mondkulminationen die Länge von Beresow genau bestimmt hat. Andererseits hinderte der eitle und unruhige Charakter Delisle's und seine fortwährenden Streitigkeiten mit seinen Mitarbeitern bedeutend den Gang der kartographischen Arbeiten, so dass die Zusammenstellung der Karte des Reiches, wie es Swenske in einer besonderen Schrift darlegt, unter seiner persönlichen Leitung (1725—1740) sehr langsam Fortschritte machte. Aus diesem Grunde benutzte auch die Akademie seine Abwesenheit auf der Reise nach Beresow, um die Leitung der kartographischen Arbeiten Leonhard Euler zu übertragen, der sich mit solchem Eifer der Sache annahm, dass er durch die anstrengende Arbeit ein Auge verlor. Obgleich Euler demzufolge sich von der persönlichen Betheiligung an der Arbeit lossagen musste, unterstützte er doch durch seine Rathschläge seine Mitarbeiter Heinsius und Winsheim, welche die Arbeit in weniger als 4 Jahren zu Ende führten. Charakteristisch ist es, dass die Ausführer dieser Arbeit, die Verdienste Delisle's annerkennend, ihm die Ehre überliessen, ihre Arbeit der Akademie darzubringen.

ihrer Mitglieder, hauptsächlich durch Heinsius und Winsheim, unter Leitung des unsterblichen Leonhard Euler, jener ausgezeichnete Atlas des russischen Reiches bearbeitet und 1745 herausgegeben, der bis zum Anfange dieses Jahrhunderts in allgemeinem Gebrauch geblieben ist. In diesem Werke, das mit der lebhaftesten Anerkennung von der gebildeten Welt aufgenommen wurde, besitzen wir die Erfüllung der Wünsche und Anordnungen des grossen Monarchen in Bezug auf die Kartographie des Vaterlandes.

Mit gerechtem Stolze blickt die Akademie der Wissenschaften auf die geographischen Erforschungen des Reiches, die unter ihrer Leitung ausgeführt wurden, wie auf Früchte, mit denen sie dem Reiche den Tribut der Dankbarkeit abgetragen hat, für die mächtige Förderung, welche die Wissenschaft der Gunst der Herrscher Russlands verdankt.

In ihrer fruchtbaren Thätigkeit während anderthalb Jahrhunderten bewährte sich deutlich der geniale Scharfblick des grossen Monarchen, der die höchste wissenschaftliche Korporation in Russland begründete. Er rief die Wissenschaft zur Hülfe, um seine reformatorischen Absichten zu verwirklichen, sie erhielt die Aufgabe, die Wege zu ebnen für die praktischen Aufgaben des Staates und durch ihre unwandelbaren Gesetze, deren erfolgreiche Durchführung zu erzielen.

Seit den Zeiten Peter's des Grossen, namentlich in den letzten dreissig Jahren, hat die Geographie des Vaterlandes grossartige Fortschritte erzielt, aber noch grössere Aufgaben sind der Zukunft vorbehalten. Die Wissenschaft ist ewig, und immer neue Ziele steckt sie jedem neuen Geschlecht! Heil dem Staate, dessen Ausbau auf einer gewissenhaften Selbstprüfung und Selbsterkenntniss begründet ist!

Die Justizreform von 1864.

I.

Historischer Ueberblick: Die Gerichtsordnungen bis zum Jahre 1857.

Der Krimkrieg hatte die Nothwendigkeit gezeigt, den gesammten Staatsbau von Grund aus zu renoviren. Aber wie ein fast unübersteigbares Hinderniss lag auf dem Wege der Reform die Leibeigenschaft. Mit der Hinwegräumung desselben musste man anfangen, sollte das Reformwerk segensreich, ja überhaupt nur ermöglicht werden. An dieses Institut war der ganze Staatsmechanismus gefesselt, wie der Bauer an die Scholle oder an die Person des Eigenthümers. Dadurch zum grossen Theil war er ein so komplizirter, dass seine Räder oft in Unordnung geriethen und auf falsche Weise in einander griffen.

Und allerdings hat jene frühere Vermengung der drei Funktionen der Staatsgewalt: Gesetzgebung, Administration und Justiz, in nicht geringem Maasse ihren Grund in dem Bestehen der Leibeigenschaft gehabt. Der leibeigene Bauer des Gutsbesitzers sah in der Person seines Herrn seinen Wirth und seinen Richter, der zugleich Vollstrecker der von ihm selbst gefällten Urtheile war. Diese Bauern waren fast vollständig machtlos und darum bedurfte man scheinbar auch keiner Gerichtsbehörde, die, Dank ihrer Lage und dem Modus ihrer Thätigkeit, geeignet wäre, aus den minimen Rechtsansprüchen der Bauern hervorgehende Streitigkeiten derselben zu entscheiden. War doch für sie der Gutsherr nicht allein die erste und häufig auch die letzte Instanz in Civilsachen, sondern auch strenger Kriminalrichter.

Dasselbe lässt sich auch von den übrigen leibeigenen Bauern sagen und wenn es auch Dorf- und Gebietsgerichte gab, so waren dieselben nichts weniger als von dem Einfluss der Administration unabhängige Behörden, sondern lediglich Vollstrecker des Willens,

den ihnen der betreffende höhere Verwaltungsbeamte diktirte, d. h. der Beamte des Ressorts, zu dem die Bauern gehörten. Gab sich nun aber eine solche Verwirrung auf einzelnen Gebieten der Staatsverwaltung kund, so musste sie sich auch in der gesammten spüren lassen; und in der That war sie fast überall anzutreffen, angefangen bei der Stellung des untersten Beamten einer Dorfgemeinde bis hinauf zu den Gouverneuren und Ministern.

So war denn der 19. Februar 1861 der Tag der Grundsteinlegung zum neuen Bau, der unter der segensreichen Regierung Kaiser Alexander II. in Angriff genommen worden ist. Von jenem Tage an datirt die neueste Epoche in der Geschichte Russland's und jener fundamentalen Reform schlossen sich im Laufe von bald 15 Jahren alle übrigen, wie die Aufhebung der Verpachtung der Branntweinsteuer, die Landschaftsinstitutionen, das neue Pressgesetz, die neue Städteordnung u. a., vor Allem aber die Justizreform in rascher Folge an.

Es ist hier nicht der Ort darzulegen, in wie weit dieselben alle mit der Aufhebung der Leibeigenschaft in Zusammenhang stehen und durch sie bedingt waren, aber es muss wenigstens darauf hingewiesen werden, dass die Justizreform eine nothwendige Folge jener war und schon in den Komite's der fünfziger Jahre, die sich mit der Bauernemanzipationsfrage beschäftigten, war vielfach die Ansicht laut geworden, dass mit der Veränderung der Existenzbedingungen von fast der Hälfte unserer Bevölkerung eine Veränderung der Justizpflege und der Verwaltung Hand in Hand gehen müsse.

Die neue Gerichtsordnung war gewissermassen der erste Versuch, die Existenz der Prinzipien des 19. Februar zu garantiren, obschon sie direkt mit den Bauernangelegenheiten nichts zu thun hat. Aber wenn der 19. Februar den alten Modus in der prägnantesten Form seiner Erscheinung vernichtete, so verfolgt der 20. November denselben überall und in jeder Ausdrucksform. Seit dem Beginn unseres Jahrhunderts machte sich der Wunsch bemerkbar, den von Katharina II. ausgesprochenen und zum Theil in's Leben gesetzten Ideen eine zeitgemässe Gestalt zu geben, aber die Reihe von Ukasen voller Einzelbestimmungen, die von den nachfolgenden Regierungen erlassen wurden, konnten demselben nicht Befriedigung verschaffen. Es handelte sich eben um eine durchgreifende und allseitige Um- und Neubildung. Das hatte auch schon Kaiser Nikolai als seine Meinung hingestellt, wenn er es offen aussprach, dass eine Veränderung auf

einzelnen Gebieten des Prozessverfahrens nicht nur unzweckmässig, sondern sogar unmöglich sei.

Wohl mag das Kriegswetter, das sich während seiner Regierungszeit über Russland zusammenzog und entlud, die beabsichtigte Reform bis auf Weiteres hinausgeschoben haben, aber ohne die vorhergehende Emanzipation wäre sie nicht in dem vollen Umfange möglich gewesen, in dem sie das Jahr 1864 brachte. Einem langgehegten Bedürfniss Befriedigung schaffend, reichte hier die Regierung ihre helfende und fördernde Hand dem Einzelnen so gut, wie der Gesellschaft und diese ergriff sie mit freudigem Dank. Wenn wir überhaupt von Parteien in westeuropäischer Bedeutung dieses Wortes sprechen können, so haben unsere «Altkonservativen» dieses Kind freisinniger Regierungspolitik jedenfalls noch mit aller möglichen Liebenswürdigkeit angenommen, obschon es nicht als eine Frucht blosser historischer Entwickelung vor sie hintrat; denn die neue Gerichtsordnung lehnt sich vielfach an westliche Muster, insbesondere aber an die Gesetzgebung der Staaten der französischen Gruppe an, ohne dass ihr übrigens deshalb direkte Nachahmung vorzuwerfen wäre. «Die Prinzipien der Rechtspflege sind ein Gemeingut der Menschheit überhaupt, ein Erbtheil, das eine Periode historischer Entwickelung der anderen überliefert; und wenn ein Volk seinerseits dasselbe nach erfolgter selbständiger und historisch-praktischer Beurtheilung und Würdigung annimmt, so wäre es nicht richtig, das Nachahmung irgend eines anderen Volkes nennen zu wollen; es ist das eher das Resultat einer allgemeinen Entwickelung und Fortbildung der Ideen, die Frucht des natürlichen Reifens der Völker.» [1]

Diese Ueberzeugung drängt sich auch auf, wenn man tiefer eindringt in den Entwickelungsgang unseres Rechtslebens und seiner Institute. Daher scheint es geboten, der eingehenden Besprechung der Justizreform von 1864 eine gedrängte Darstellung der früheren Phasen in dem Ausbau des russischen Rechtswesens voraus zu schicken und nachzuweisen, in wie weit die Prinzipien des 20. Nov. ihre historische Berechtigung haben.

Es lassen sich in der russischen Rechtsgeschichte hauptsächlich drei Perioden unterscheiden, wobei von vornherein zu bemerken ist, dass die uns erhaltenen, mehr oder weniger systematisch geordneten Gesetzsammlungen keineswegs immer zugleich auch den Abschluss einer alten, oder den Beginn einer neuen Epoche bezeichnen.

[1] Малышевъ, Кр., «Курсъ гражданскаго судопроизводства.» С.-Петерб. 1874.

Die erste Periode dürfte bis zur Ausbildung des Moskauischen Fürstenthums reichen, also bis zu Ende des XIV. Jahrhunderts, und kann als die Periode einer freieren und volksmässigen Rechtsentwickelung bezeichnet werden. Sie zerfällt übrigens in zwei deutlich wahrnehmbare Abschnitte, indem bis zu dem Entstehen der Theilfürstenthümer der Antheil des Volkes an dem Rechtsleben ein weit regerer und umfangreicherer war, als nachher.

Die Folgen des Mongolenjochs, die Kämpfe mit den Tataren und die absolute Autokratie des moskowischen Zarthums liessen dann in der zweiten Periode einen Stillstand in der Rechtsentwickelung eintreten, und während nach Aussen hin ein ausgeprägtes Beamtenthum die Physiognomie vollständig veränderte, ging darüber der innere Gehalt fast verloren und es wurde der Keim gelegt zu den vielen Schäden, mit denen in der dritten Periode der Riesengeist Peter's des Grossen und später Katharina II. einen schweren Kampf zu bestehen hatten.

Es wurde schon oben bemerkt, dass sich in dem Gang, den die Entwickelung des Rechtsbewusstseins bei den verschiedenen Völkern genommen hat, eine gewisse Verwandtschaft bemerken lässt, und dass die einzelnen Epochen, obschon der Zeit nach nicht mit einander zusammenfallend und in ihrem charakteristischen Gepräge, so weit dasselbe durch lokale Verhältnisse bedingt war, Verschiedenheiten zeigend, im Grossen und Ganzen dasselbe Gesetz stetiger Fortbildung erkennen lassen.

Insbesondere findet das aber seine Anwendung auf die Germanen und Slaven, zwischen denen nach Sprache und Charakter eine nähere Verwandtschaft besteht, als z. B. zwischen Germanen und Kelten. Die älteste Aufzeichnung des Gewohnheitsrechts der Slaven, die Russkaja Prawda, enthält viele Rechtsansichten, die den germanischen genau entsprechen, so dass man früher ihre Quelle in den leges barbarorum oder wenigstens in dem skandinavischen Rechte suchte. Allein, wie die Stadtverfassung Nowgorod's schon vor der deutschen Niederlassung eine den deutschen Städten ähnliche war und doch aus slavischen Elementen erwachsen ist, so kann dies auch der Fall mit dem Rechte sein [3].

Waren die ältesten Rechtsanschauungen des russischen Volkes durchaus Nationalgut, so musste sich auch ihre weitere Entwickelung auf demselben Boden vollziehen. Gleich der Rechtsgeschichte aller Völker zeigt auch die russische ein fortwährendes Streben nach

[3] Dr. H. Ahrens, «Juristische Encyklopädie», Wien 1855; pag 515.

systematischem An- und Ausbau der einzelnen Bestimmungen, Rechtssätze, Institute u. s. w. Aber die Wissenschaft und eine auf die Erfahrung gegründete rationelle Gesetzgebung müssen diesem Streben fördernd zur Seite stehen. In dieser Beziehung befanden sich die meisten der westeuropäischen Staaten in einer weit besseren Lage. Sie hatten die reiche Erbschaft römischer Jurisprudenz angetreten und fanden in ihr vollkommen ausgearbeitete Institute und ein vortreffliches Rechtssystem vor. Wenn nun ein solches, die Frucht der Arbeit eines früheren Kulturvolkes, Völkern bekannt wird, die auf einer niedrigeren Stufe juridischer Bildung stehen, so vollzieht sich ein Prozess, bei dem das Rechtsleben jener Völker von den überkommenen Elementen allmählich durchdrungen und endlich umgebildet wird, bis ein neuer Organismus entstanden ist, der den Keim kräftiger Lebensfähigkeit in sich trägt.

Anders war es bei uns. Systematische Kodifikation und scharfe juridische Analyse waren stets die schwachen Seiten des russischen Rechtslebens. Jenes kostbare Material, das die deutschen Stämme zur Befruchtung ihrer Anschauungen und Gewohnheiten von Rom noch in der klassischen Periode seiner Jurisprudenz und Gesetzgebung erhalten hatten, war dem russischen Volk fremd geblieben. Wohl lässt sich ein Einfluss römisch-byzantinischer Gesetzgebung, jenes juristischen Epigonenthums der letzten Epoche gesunkener römischer Kaiserherrlichkeit verspüren, aber erst zu einer Zeit, wo die Wissenschaft schon abgängig geworden, wo an die Stelle des Ernstes und gewissenhaften Studiums die werthlosen Arbeiten von Kompilatoren getreten waren, die bei geringer Bildung und Kraft das vorhandene Material nicht mehr bewältigen konnten. Zudem war dieser Einfluss ein sehr geringer, neuerdings sogar häufig angezweifelter, und machte sich, wenn überhaupt, nur in den geistlichen Gerichten und im Kirchenrecht geltend, nicht aber in der allgemeinen Rechtspflege. Einen kanonischen Prozess, wie ihn das deutsche Mittelalter kennt, hat es bei uns nie gegeben.

Und so zeigt sich dann in dem Rechtszustande der Germanen und Slaven in der allerältesten Periode, und bevor jene die Bekanntschaft römischer Kultur machten, eine grosse Aehnlichkeit. Hier wie dort ist die objektive Seite des Rechts noch vollkommen unentwickelt. Der Kampf um's Recht und für's Recht ist ein wirklicher Kampf mit den Waffen in der Hand, den der Einzelne gegen den Einzelnen kämpft, sobald sein Privatinteresse geschädigt wird. Das Interesse wird mit der Person identificirt, und jeder Angriff auf

dasselbe mit der Faust zurückgewiesen. Es handelt sich nur um den Beleidigten und den Beleidiger; eine Beurtheilung der Sache von Seiten Dritter ist unmöglich, somit aber auch kein Platz für ein Gericht und kein Bedürfniss nach einem gesetzlichen Verfahren vorhanden.

Aber dieser extrem subjektive Standpunkt wird verlassen; an die Stelle der Selbsthülfe des Individuums tritt die richterliche Autorität der Familie, des Geschlechts, endlich der organisirten Gemeinde. Die Reaction des verletzten Rechtsbewusstseins ist nun eine im Namen der Gesellschaft ausgeübte, aber der private Charakter bleibt dennoch, ja erhält sich fast bis in die Zeit des moskowischen Zarthums. Bestimmungen über die Blutrache finden sich noch in der «Russkaja Prawda» (1015) und selbst in dem Vertrag des Fürsten Mstislaw von Smolensk mit Riga (1228).

Aus den genannten Urkunden, wie auch aus anderen [4] geht hervor, dass die erste Gerichtsorganisation eine durchaus volksmässige war: es wird vom Gericht der Gemeinde gesprochen, von einem Gericht von unbescholtenen Leuten, von 12 Männern — was an die Schöffen erinnert — von der Brüderschaft u. s. w.

Mit der Ausbildung der Fürstenmacht änderte sich das freilich. Den Fürsten wurde das Recht der Jurisdiktion zugestanden. Diese begnügen sich anfänglich damit, einzelne Bestimmungen über die Handhabung der Rache, über den Betrag der Wira (Wergeld), der Sporteln zu geben. Die faktische Ausübung richterlicher Gewalt aber blieb nach wie vor in den Händen des Volkes, und der Knjas sah auf das ihm zukommende Recht mehr, wie auf eine fette Pfründe. Der ganze Schwarm seiner Beamten, die otroki, wirniki (von wira) tiunui u. a. waren in erster Linie Steuereinnehmer und Sporteleintreiber und hatten nur einen nebensächlichen Einfluss auf die Ausübung der Justiz. Häufig traten sie nur als blosse Vermittler auf und überliessen, wenn keine Einigung erzielt wurde, die ganze Sache dem Volk. Doch dieser Einfluss wächst stetig und mit der Zeit wird die Bedeutung der zwei Elemente immer schärfer festgestellt und ihr Verhältniss zu einander genau organisirt. Die Regierung sah es ein, dass das Privatinteresse in den Staatsinteressen und Zwecken aufgehe, dass die fürstliche Autorität dem Privatmanne in seinen Angelegenheiten helfen müsse. Es war nicht mehr blosses fiskalisches Interesse, das die Fürsten bewog, neben den

[4] Pskowskaja Ssudnaja Gramota (= Gerichtsurkunde) 15 saec. und Nowgorodskaja Ss. Gr. (1471); Dwinskaja Gramota 1397.

Delegirten der Gemeinde auch ihren Beamten die Ausübung der Rechtspflege zu überweisen. In dem Verbrechen, in den Eingriffen in das Recht eines Anderen sah die Regierungsgewalt eine Verletzung des Rechtsgefühls der ganzen Gesellschaft, und Kraft ihrer Autorität trat sie als gesetzmässiger Rächer und Vertheidiger auf. Zu gleicher Zeit wusste sie aber den Beistand des Volkes wohl zu schätzen und sah in ihm eine Garantie für die Aufrechterhaltung und Pflege der Gerechtigkeit.

So sehen wir denn im XIII., XIV., ja theilweise sogar noch im XV. Jahrhundert den fürstlichen Beamten die richterliche Gewalt mit dem Manne aus dem Volk brüderlich theilen.

Besonders rationell war das Beamtenwesen im Pskow'schen Gebiet organisirt: die Verhältnisse der Beamten beider Elemente waren so geordnet, dass die Einen stets die Anderen beaufsichtigen und kontrolliren konnten. So gab es für die verschiedenen Funktionen der Behörden immer zwei Personen, von denen die eine vom Fürsten, die andere von der Gemeinde ernannt wurde. So wurden die Grenzregulirungen stets von einem fürstlichen Beamten unter Assistenz eines Ssotsky (Hundertmann) von der Gemeinde vorgenommen; die Richter, Kanzleischreiber u. s. w. zeigten denselben Dualismus, und sogar zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Gerichtskammer bestanden zwei Podwerniki, deren Einer wiederum vom Fürsten, der Andere aber von der Stadt Pskow mit seinem Amte betraut wurde. Endlich gab es sogar zwei Siegel: eines befand sich in fürstlichem Gewahrsam, das andere wurde in der Kathedrale zur heiligen Dreifaltigkeit aufbewahrt.

Aehnliches weist auch die Nowgorodskaja Ssudebnaja Gramota auf, sowie eine ganze Reihe anderer Urkunden.

Und dieses Prinzip wurde beibehalten, bis sich die Hegemonie des moskowischen Staates immer mächtiger entwickelte und schliesslich vor dem Zarenthron alle übrigen Fürstensitze zurücktraten in den Hintergrund der Schwäche und Ohnmacht, um bald ganz zu verschwinden.

Werfen wir nun einen Blick auf das Prozessverfahren in dieser Periode. In Russland, wie überall haben zuerst die Anschauungen auf dem Gesammtgebiet des Kriminalrechts feste Form gefunden und zwar in erster Linie das Verfahren betreffend. Dabei existirte kein Unterschied für das Strafrecht und Privatrecht, wie es ja auch keine besonderen Behörden im Sinne unserer heutigen Kriminal- und Civilgerichte gab. In jener Epoche der Selbsthülfe, wo ebenso-

wenig eine richterliche Gewalt existirte, als ein objektives Rechtssystem, herrschten eben auch hier die Grundsätze des Talion und der Blutrache. Der Geschädigte, Ankläger, Richter und Vollstrecker des Urtheils waren in einer Person vereinigt und diese rächte sich nach Gutdünken an ihrem Beleidiger. Diese Auffassung einer jeden Rechtsverletzung als Beleidigung erklärt es auch, warum bis zum XIII. Jahrhundert der erwähnte Unterschied in dem Verfahren nicht existirte. Dazu kommt noch, dass der Charakter des Privaten sich noch lange erhielt und dass es kein materielles Recht gab. Der Richter hatte nur die faktischen Beweismittel zu berücksichtigen, die Rechtsfrage und juristische Kombinationen waren ihm natürlich fremd und nur formell wurde die Sache entschieden. Auch darin unterscheidet sich die «Russkaja Prawda» nur wenig von den leges barbarorum. Sie enthält in ihren 17 Artikeln Bestimmungen über einzelne Verbrechen und manchen Hinweis auf das Verfahren und kann somit als Uebergang von der Blutrache zur richterlichen Autorität betrachtet werden. An die Stelle der rohen Gewalt des Beleidigten tritt das Wergeld. Der Dieb, der Schuldner werden nicht mehr einfach todtgeschlagen, sondern ersterer hat eine Pön zu entrichten, letzterer wird, ähnlich den Bestimmungen des römischen Rechts, dem Gläubiger übergeben, der ihn als seinen Sklaven betrachten darf [5].

Das Verfahren war ursprünglich ein sehr einfaches und fast überall dasselbe. Die Parteien brachten ihre Klagen und Einreden öffentlich und mündlich vor, stellten die Beweise, worauf das Gericht nach kurzer Prüfung sofort zur Entscheidung schritt.

Leider sollte dieser schöne Keim eines ebenso einfachen als gerechten Gerichtsverfahrens während der Zeit mongolischer Zwingherrschaft verloren gehen. Diese Grundsätze wurden dann von der Nowgorodskaja und besonders von der Pskowskaja Ssudebnaja Gramota weiter entwickelt und nach ihren Bestimmungen lässt sich ein anschauliches und klares Bild des Prozessganges entwerfen. Vorausgeschickt muss werden, dass er durchaus auf dem Prinzip

---

[5] Doch schwindet dieser Gebrauch bald, um während der ganzen Dauer des moskowischen Reichs harter Körperstrafe (правежъ долговъ) Platz zu machen. Peter der Grosse liess insolvente Schuldner auf die Galeeren und in die Spinnhäuser schicken. Nach ihm brachte die Kaiserin Anna das Princip der Abarbeitung auf, bis dann endlich Katharina II. die Schuldhaft einführte, die übrigens in keinem Fall sich über mehr als 5 Jahre ausdehnen durfte.

des Anklageverfahrens und der Verhandlungsmaxime beruhte [6]. Auch jetzt haben sich noch keine wesentlichen Unterscheidungsmerkmale für den Civil- und Kriminalprozess ausgebildet und mit ganz geringen Abweichungen ist er derselbe für beide Zweige der Rechtspflege. Ebenso spielt die Bedeutung des Privaten nach wie vor eine grosse Rolle. Nur auf Antrag des Geschädigten schritt die Kriminalbehörde ein. Aber schon war die Verhandlung eine komplizirtere und hatte festere Formen erhalten. Es finden sich genauere Bestimmungen über die Beweise und die geforderte Anzahl derselben ist gewachsen, weil mit der Verbreitung der Schriftkunst

---

[6] Hier mag gleich auf den Unterschied zwischen dem Anklageverfahren und der Verhandlungsmaxime (procés contradictoire) einerseits und dem Untersuchungsverfahren (procés inquisitorial) andererseits, wie ihn Wissenschaft und Gesetzgebung ausgearbeitet haben, aufmerksam gemacht werden: das Untersuchungsverfahren beruht auf dem Prinzip, dass das Gericht aus eigener Initiative oder auf Anklage von Privatpersonen und anderer dem Gericht nicht angehörender Persönlichkeiten einschreitet, und bei der Untersuchung der Sache stets bemüht ist, die materielle Wahrheit durch alle ihm irgendwie zu Gebote stehenden Mittel zu ergründen. Selbstverständlich musste sich diese Maxime besonders in der strafrechtlichen Sphäre entwickeln. Für die civilrechtliche hat sie insofern Bedeutung, als sich der Richter nicht mit dem von den Parteien vorgestellten Beweismaterial begnügt, sondern unabhängig von demselben oft mit den gleichen Mitteln, wie im Strafprozess, ex officio zu einem richtigen Urtheil zu gelangen sucht. Die Verhandlungsmaxime dagegen beruht auf dem Prinzip, demzufolge das Gericht in seiner Thätigkeit vollständig durch die Forderungen der streitenden Parteien seinen Weg vorgezeichnet findet und sein Urtheil lediglich auf Grund der von jenen beigebrachten Fakta, Dokumente u. s. w. fällen muss. Daraus geht hervor, dass diese Maxime besonders im Civilprozess ihre Anwendung finden muss. Den Gegensatz zum Untersuchungsverfahren bildet auf dem Gebiete des Strafprozesses das Anklageverfahren: das Merkmal des letzteren ist die Forderung, dass ein Beamter, der Staatsanwalt, als öffentlicher Ankläger im öffentlichen Interesse auftritt und ohne seine Anträge keine Untersuchung gegen eine bestimmte Person, wegen eines Verbrechens eröffnet werden darf. Ausserdem unterscheidet es sich noch vom Untersuchungsverfahren durch die dem Verbrecher oder Angeklagten zugestandenen Rechte der Vertheidigung, Gegenwart bei der Verhandlung u. s. w., wodurch gewissermassen auch in den Strafprozess die Verhandlungsmaxime eingeführt und dem Delinquenten fast die Berechtigung einer Partei zugesprochen wird.

Die Rechtsgeschichte fast aller Völker zeigt nun zu Anfang stets das Anklageverfahren und die Verhandlungsmaxime; erst wenn sich der Begriff der Staatsmacht ausgebildet hat, tritt der Inquisitionsprozess auf, um, so lange sich noch nicht die verschiedenen Prinzipien der civil- und strafrechtlichen Sphäre fest formirt haben, häufig mit jenen verwechselt zu werden; und während einerseits man sich nicht scheut im Civilprozess sogar zur Folter zu greifen, werden andererseits Verbrechen lediglich nach den Grundsätzen der Verhandlungsmaxime behandelt. Wir werden in der Folge noch häufig auf diesen Unterschied und diese Verwechselung zurückkommen müssen.

auch geschriebene Dokumente viel häufiger zur Begründung von Rechtsansprüchen dienen.

Nach den Bestimmungen der Pskowskaja Gramota, die sich mehr auf privatrechtliche Verhältnisse beziehen, erhielt der Kläger eine Citationsschrift und hatte das Recht, falls der Beklagte sich in einer Frist von fünf Tagen nicht stellte, ihn unter Beistand von Gerichtsbeamten (подвойскій oder приставъ) mit Gewalt herbeizuziehen. Im Uebrigen waren die Rechte der beiden Privatpersonen gleich. Sie trugen sogar anfänglich denselben Namen — Istez (истецъ — Kläger). Die Erklärungen hatten sie mündlich abzugeben. Etwaige schriftliche Beweise las der Sekretär (дьякъ = Djak) vor. Rechtsanwälte gab es nicht, nur für Taubstumme, Unmündige, Klostergeistliche u. s. w. trat ein Bevollmächtigter auf. Das Gericht entscheidet über die Gültigkeit und Kraft der vorgebrachten Beweise und schreitet dann zur Entscheidung, für die es noch keine Appellation oder Revision gab.

Ganz ähnlich war, wie gesagt, der Gang im Strafverfahren. Auch hier hatte der Kläger den Beleidiger selbst zu stellen, das etwa gestohlene Gut selbst aufzusuchen. Nur musste er sich dabei noch, ausser des eventuellen Beistandes eines fürstlichen Beamten, mehrerer Zeugen bedienen. War der Delinquent vor Gericht gebracht, so ging man sofort zur Beweisführung über.

Das ursprüngliche Beweismaterial aus den Zeiten vor der Prawda war bedeutend angewachsen. Zu den Zeugenaussagen und Ordalien, die sich noch bis in diese Periode hinein erhielten, waren der Zweikampf, der Eid und schriftliche Dokumente hinzugekommen.

Der Zeugenbeweis war der wichtigste und beste. Die Bestimmungen über ihn sind recht genau. Beide Parteien haben das Recht auf eine gleiche Anzahl von Zeugen: nach der Prawda konnten es 2—7 sein, nach der Pskowskaja Gramota 4—5. Zwischen Ausländern und Russen entschied im Fall des Streits bei gleicher Zeugenanzahl das Loos. Man unterschied Augenzeugen und Ohrenzeugen. Sie wurden nicht vereidigt, unbedingt galten aber nur die Aussagen freier Leute. Die angezweifelten Aussagen der unfreien Leute konnte man auf sich nehmen, wenn man sich bei Kriminalfällen der Eisenprobe, bei Civilfällen der Wasserprobe unterwarf, die in der ältesten Periode eine grosse Rolle gespielt hatten, nun aber immer mehr schwanden. An ihre Stelle trat der Eid, der anfänglich nur angewandt wurde, wenn gar keine anderen Beweise vorhanden waren. Mit ihm zugleich verdrängte auch der Zweikampf allmählich die Proben, und war ge-

gen Zeugen zulässig. Zum ersten Mal erwähnt wird er in dem Vertrag zwischen Smolensk und Riga; ob er früher angewandt wurde ist nicht gewiss, ebensowenig ob er die Folge eines richterlichen Erkenntnisses war, oder einer willkürlichen Ausforderung.

Der Eid war insbesondere beim Civilverfahren gebräuchlich und zerfiel in den freiwilligen und den von Gerichtswegen. Endlich erhielten noch zu Ende des XIV. und Anfang des XV. Jahrhunderts die Dokumente eine stets wachsende Bedeutung, und schon die Pskowskaja Gramota unterscheidet formelle Dokumente von den häuslichen, in dem sie den ersteren, den vom Djak bekräftigten und in der Kathedrale aufbewahrten, den Vorzug giebt.

So ergiebt sich denn, dass in der Periode bis zum XV. Jahrhundert die Prinzipien der Rechtspflege ganz vortreffliche waren: Staat und Gesellschaft theilen sich in dieselbe und eine Kabinetsjustiz war ebenso unmöglich, als eine zu laxe Verfolgung des Unrechts und des Verbrechens. Der Privatmann wusste, wo er sein Recht finden konnte und er suchte es auf. Das Verfahren war ein mündliches, öffentliches und summarisches. Nicht nach dem todten Buchstaben des Gesetzes allein wurde geurtheilt; durch die glückliche Verbindung beider Elemente, des staatlichen und gesellschaftlichen, war eine vorurtheilsfreiere Entscheidung ermöglicht und die Beurtheilung der Beweise war noch eine freiere, nicht in den engen Rahmen gesetzlicher Theorie gespannte.

Freilich gab es Mängel genug und vor Allem machte sich das Nichtvorhandensein eines materiellen Rechtssystems recht fühlbar, aber jene Keime hätten sich entwickeln und die schönsten Früchte bringen können, wenn sie nicht durch das Alles erdrückende Mongolenjoch schon so früh verkümmert worden wären. So aber war der innere Ausbau des Rechtswesens auf Jahrhunderte hinausgeschoben und wenn die oben citirten Rechtsquellen auch in die Zeit nach der Niederwerfung der Fremdherrschaft fallen, so ist das eben nur die Epoche ihrer Abfassung. Im Uebrigen sind sie zum grossen Theil nur Aufzeichnungen von Gewohnheitsrecht, das schon mehr als ein Jahrhundert bestanden hatte in derselben Form und grösseren oder geringeren Vollkommenheit. Diese Prinzipien, die zwei, ja drei Jahrhunderte älter sind, als ihre Aufzeichnung, hätten eben eine Ausbildung erhalten, wenn dieselbe nicht durch die Horden der Mongolen und Tataren unmöglich geworden wäre.

Auf der anderen Seite aber trat dieser Fortentwickelung die stets wachsende Macht der Fürsten und ihrer Beamtenhierarchie, vor

Allem aber die zu Ende der Periode sich vollziehende Verschmelzung der einzelnen Fürstenthümer zum grossen Zarenreich unter dem absoluten Scepter Moskau's hindernd entgegen. Die Aufgabe des letzteren, die verschiedenen Stämme, Gebiete u. s. w. zu einer starken Gesammtmacht zu vereinigen und die dadurch bedingte Politik der moskowischen Fürsten hatten es zur Folge, dass das Individuum fast rechtlos in dem grossen Ganzen aufging und seine frühere Selbständigkeit gegenüber dem gewaltigen Heer der Beamten fast ganz einbüsste. «Nach und nach sind die einzelnen Hofbeamten nicht mehr hinlänglich, die auf ihnen lastenden Geschäfte zu verwalten, das schriftliche Verfahren vermehrt sich, es bedarf der Beamte, gleich den Fürsten, seiner Schreiber und Gehülfen bei der Vermehrung des Geschäfts. Zugleich erscheint die Nothwendigkeit, die im Reich zerstreuten einzelnen Beamten, welche demselben Geschäfte vorstanden, zu vereinigen, um mehr Gleichmässigkeit und Ordnung hervorzubringen und so wurden Centralbehörden im Mittelpunkte des Reichs, in der Nähe der obersten Gewalt und ihm unmittelbar untergeordnet»[7], errichtet.

Aus den ursprünglichen Sendboten und Dienern des Fürsten hatten sich im Laufe der Zeit die Statthalter (намѣстники = Namestniki) und Distriktsbefehlshaber (волостели = Wolosteli) herausgebildet, deren Macht in demselben Masse wuchs, als sich ihr Gebiet weiter vom Centrum befand. Hier ward die Verwaltung aller Reichsangelegenheiten und der Justiz in höchster Instanz von dem Zaren und dem Bojarenrath[8] betrieben. Er hielt, wie früher, in eigener Person Gericht, und ohne seine Kenntnissnahme und Willenszustimmung durfte nichts geschehen. Neben diesem höchsten Zwischengericht entstanden bald Richter und Beamte verschiedener Competenzen, die Centralbehörden für die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung bilden sollten. Es waren das die Prikase (приказъ), welche die Verpflichtung hatten, jede Sache, die sie zu entscheiden sich nicht getrauten, dem Zaren vorzutragen. Aber weder waren sie wirkliche Centralbehörden, noch war die Kompetenz einer jeden einzelnen genau bestimmt. Es herrschte in ihnen ein wirres Durcheinander und keine hatte ein abgegrenztes Ressort ihrer Thätigkeit. Gerichtliche, administrative, finanzielle, geistliche, militärische Angelegenheiten — Alles war vermischt, Nichts streng geschieden. Spuren von

[7] Al. von Reutz: «Versuche über die geschichtliche Ausbildung der russ. Staats- u. Rechtsverfassung.» Mitau, 1829; pag. 299.

[8] Боярская дума (= Bojarskaja Duma), später Палата (= Palata) genannt.

ihnen finden sich schon zur Zeit Iwan III, insbesondere bilden sie sich aber in der zweiten Hälfte des 16, und im Anfang des 17. Jahrhunderts aus.

Wohl gab es zwei spezielle gerichtliche Prikase, aber ihre Bedeutung war im Grunde doch nur eine territoriale und ihre Kompetenz eine so vielseitige, dass sie füglich als lokale Oberbehörden für alle möglichen Sachen gelten konnten. So war es z. B. mit dem Landschaftsprikas (земской приказъ = Semskoi Prikas), der nachmaligen höchsten Kriminalbehörde unter dem Namen Räuberprikas (разбойный приказъ — Rasboinüi Prikas), der seine Bestimmung mit allen möglichen anderen Institutionen theilen musste. Später ging sogar seine ganze Kompetenz an den Schützenprikas über (стрѣлецкій приказъ = Streletzkij Prikas). Freilich suchte man dem Unwesen, das durch die Kompetenzvermengung und Rechtsübergriffe entstand, einigermassen durch eine Art Bittschriftenprikas zu steuern. Aber dieser, von dem jede Klage sofort dem Zaren vorgetragen werden musste, hatte doch nur in der Residenz und für die Umgegend Bedeutung; weiter an den Grenzen des grossen Reiches lag doch Alles mehr oder weniger in den Händen der Statthalter und ihrer Gehülfen, die die Jurisdiction und Verwaltung auf dem flachen Lande hatten. Wo sie unter den Augen des Zaren thätig sein mussten, wurde ihnen die vollständige Abhängigkeit von demselben lästig und sie liessen den Verbrecher lieber ungestraft umherlaufen, als dass sie sich in die Gefahr gebracht hätten, die Ungnade des Gebieters durch ein Versehen heraufzubeschwören. Waren sie aber seiner Aufsicht entrückt, so gaben sie sich der grössesten Faulheit und Unlust hin, oder handelten mit ungestrafter Willkür. «Das Reich war gross, und weit der Zar.» So kam es denn im XVI. Jahrhundert zu einer grauenvollen Verwirrung der gesellschaftlichen Zustände und frei trieben Mörder und Strassenräuber überall ihr Wesen.

Da dachte man auf Abhülfe und glaubte in einer erneuerten Heranziehung des Volkselements zu den Gerichten ein wirksames Mittel zu finden. Auf diese Weise entstand das Institut der Distriktsältesten (губные старости = Gubnüje Starosti) und Geschworenen (цѣловальники = Zelowalniki). Ihnen wurde nach den Bestimmungen einer besonderen Instruktion, der губная грамота (gubnaja gram.) und der уложеніе (Uloshenie) des Zaren Alexei die Rechtspflege in besonders wichtigen Kriminalsachen überwiesen, namentlich in den Verbrechen des Mordes, Raubs, Diebstahls; aber nur auf dem flachen Lande; in Moskau war der Semskoi Prikas damit beauftragt. Mit

den Geschäften dieser Distriktsältesten hatten die Statthalter und späteren Wojewoden nichts zu thun. Sie wurden vom Volke gewählt, oder, wenn der Fürst sie selbst einsetzte, ihre Stellung vom Volke und zwar auf die Dauer eines Jahres bestätigt. Ausser den Geschworenen waren ihnen noch Sekretäre und Gefängnisswärter beigegeben. In ihren Händen lag nicht bloss die Generaluntersuchung, d. h. darüber, ob an gegebenem Ort ein Verbrechen geschehen, sowie die Spezialuntersuchung, oder die Feststellung der Person des Verbrechers, sondern sie bildeten überhaupt die erste Instanz für das peinliche Verfahren. Die zweite Instanz war der Räuberprikas in Moskau, der zuerst im Jahre 1539 erwähnt wird. Auch hier sassen Edelleute und Hofbeamte zu Gericht; die Führung der Sache aber war fast ganz den Sekretären und Kanzleischreibern überlassen. Für weniger wichtige Verbrechen und für das Civilverfahren bestand in der Residenz die земская изба (Semskaja Isba = Landgerichtsstube), die im Jahre 1699 aufgehoben und ebenfalls mit dem oben genannten Schützenprikas vereinigt wurde.

Das Institut der Gubnüje Starosti, das bei vielen Mängeln, Unbestimmtheit der Kompetenz, nicht allgemeiner Einführung, dennoch durch die glückliche Zusammenstellung der Beamten eine gesichertere Garantie für die Aufrechterhaltung der Gerechtigkeit, wenigstens auf einzelnen Gebieten der Strafrechtspflege, gewährte, erhielt sich bis zum Anfang des XVIII. Jahrhunderts. Doch entsprach es nicht mehr den ursprünglichen Prinzipien. Einmal wurden in der letzten Zeit die Geschworenen durch Regierungsbeamte, сыщики (Ssüschtschiki), eine Art Untersuchungsrichter, ersetzt und dann gerieth es in einen Konflikt mit der Gewalt der Wojewoden und dem System der Sinekuren: die Zaren hatten das Wahlrecht, das sie dem Volke zugestanden, vergessen und schickten häufig bedürftige Leute in die Provinz, damit sich ihre Vermögensverhältnisse besserten. Die Gewalt der Starosti und Ssüschtschiki verschmolz sich mit der des Wojewoden; jene übergaben diesen, anfänglich nur in einzelnen Fällen, aber bald vollständig ihre Pflichten und Rechte. Im J. 1702 verschwinden sie ganz und Administration und Gerichtsbarkeit befinden sich wieder in den früheren Händen: der Wojewode mit den gewählten und von ihm abhängigen Beisitzern aus dem Adel bedeutete in der Provinz Alles.

Das Verfahren entsprach denn auch dem immer tiefer Wurzel fassenden Bureaukratismus. In demselben Masse, als der Einfluss

und die Theilnahme des Volkes an der Rechtspflege schwand, die formelle Seite des Rechts sich mehr ausbildete und mit der Erstarkung der Staatsgewalt auch das Untersuchungsverfahren immer weitere Verbreitung fand, in demselben Masse wuchs die Bedeutung der Kanzleien in den Personen des Djak und Podjatschi (Untersekretär), des in den Prikasen, in den Zarischen und Bojarengerichten aufgewachsenen und gebildeten altrussischen Beamtenstandes.

Für die Verfolgung des Verbrechers, wie für die Wiederherstellung des verletzten Privatrechts gab es nun wohl besondere Gerichte, wie wir gesehen haben, aber einmal hatten sich die Begriffe des Privatrechts noch immer nicht fest formirt, ja sie waren kaum zur Zeit der Uloshenie klar, und dann griff man in dem Verfahren meistens zu denselben Beweismitteln, einerlei ob es sich um einen civil- oder strafrechtlichen Fall handelte.

Das Gesetzbuch (Ssudebnik) Iwan des Dritten (1497) giebt im Ganzen wenig Aufschluss darüber. Es enthält vorherrschend Bestimmungen über die Fristen und Sporteln, aber es unterscheidet ein allgemeines und ein Revisionsverfahren. Man konnte, ja musste oft die Sache dem Zarengerichte zur controllirenden Durchsicht übergeben. Der zweite Ssudebnik, unter Iwan IV. im Jahre 1550 aufgezeichnet, enthält Erläuterungen und Zusätze zum vorigen, ist aber im Uebrigen nur eine Rekapitulation desselben. Im Gegensatz zu den auf die frühere Periode sich beziehenden Urkunden, ist in den Ssudebniki der Hauptnachdruck auf den Civilprozess gelegt und es scheint nach ihnen fast, als ob das frühere Anklageverfahren mit der Verhandlungsmaxime noch für beide Prozesse dieselbe Gültigkeit habe, während faktisch der Inquisitorialprozess immer mehr überhand nahm. Der Widerspruch erklärt sich durch die vorher besprochene Ausscheidung gewisser Verbrechen aus der allgemeinen Rechtspflege. Zu dem Raub, Mord, Diebstahl waren nur im Laufe der Zeit noch Brandstiftungen, Staatsverbrechen, Zauberei und Gotteslästerung hinzugekommen: alle diese Verbrechen unterlagen einem besonderen Verfahren im Gericht, der Gubnüje Starosti und im Rasboinüi Prikas, d. h. einem vollständigen Untersuchungsverfahren. Nun wurde aber von den beiden Elementen des Verbrechens: der That und der Person, besonders Nachdruck auf die letztere gelegt, wie dies auch aus den Ueberschriften der verschiedenen Abschnitte der Gesetzbücher hervorgeht: es heisst hier nicht z. B. vom Morde, Diebstahl u. s. w., sondern »von den Mördern, von den Räubern« u. a. War die Person, auf die der Verdacht fiel,

eine bis dahin unbescholtene, so unterlag sie den gewöhnlichen Gerichten, in denen auch das frühere Verfahren galt, und nur wenn sie ein notorischer Bösewicht war, oder als solcher bei der Leumundserforschung bekannt wurde, übergab man sie den Gubnüje Starosti. Daher entstand aber bald eine immer häufiger werdende Verwechselung der beiden Maximen, die sich schliesslich sogar auf das Verfahren in den Civil- und Kriminalgerichten überhaupt erstreckte.

Im allgemeinen Verfahren unterschieden sich die Zarengerichte, d. h. diejenigen, in denen der Zar thätigen Antheil nahm, von den Bojarengerichten und den Gerichten der Statthalter dadurch, dass in jenen eigentlich Alles in den Händen des fürstlichen Djak lag, während in diesen dem Djak des Statthalters noch ein Djak von der Landschaft zur Seite stand. Doch waren sie nicht gleichberechtigt und hatten z. B. die von letzterem unterzeichneten Akten nicht die gleiche Gültigkeit.

Der peinliche Prozess zerfiel in zwei Theile: zuerst musste die That und musste die Person festgestellt, dann die letztere vollkommen überwiesen werden. Auch jetzt noch lassen sich Spuren des privaten Charakters aufweisen: die verbrecherische That geht in erster Linie das geschädigte Individuum an, nur auf seine Klage hin trat das Gericht handelnd auf; aber die Auffindung des Verbrechers ist Sache des Staates: er muss den Störer der bürgerlichen Ordnung als solchen zur Verantwortung ziehen. Seiner habhaft zu werden war vor allen Dingen die Aufgabe der Gubnüje Starosti und später der Ssüschtschiki. Deshalb mussten sie bei ihrem Dienstantritt eine allgemeine Umfrage halten, gewissermassen eine Razzia auf etwa verborgene Verbrecher, und dieselbe alljährlich wiederholen. Die allgemeine Umfrage oder Leumundserforschung spielt überhaupt in dieser Zeit auch als Beweismittel, wie wir weiter unten sehen werden, eine grosse Rolle.

War so die That bekannt und eine verdächtige Person aufgefunden worden, so folgte die wahre Untersuchung nach den Prinzipien des Inquisitorialprozesses. Es galt unter allen Umständen ein Geständniss zu erzielen, und das musste nothwendig zur Folter führen, die dann auch sehr viel und bei den verschiedensten Gelegenheiten, Widerspruch von Zeugen u. s. w. angewandt wurde. Kein Stand und Geschlecht war von derselben freigesprochen, ihr Grad aber hing meistentheils von dem Resultat der Umfrage ab. Diese hatte sogar dieselbe Beweiskraft, wie das Geständniss, und wenn ein ganzer Be-

zirk einstimmig sich gegen einen Verbrecher aussprach, konnte er sogar ohne Geständniss hingerichtet werden. Die allgemeine Umfrage war die andere Form, in der man der öffentlichen Meinung und dem Volk das Zugeständniss der Stimmberechtigung machte.

Sonst kommen unter den Beweismitteln auch die Konfrontation, die Haussuchung und in der ersten Zeit noch der Bekräftigungseid und der Zweikampf vor.

Das ganze Verfahren war ein schriftliches geworden und wurde fast immer ohne Anwesenheit des Delinquenten geführt.

Auf dem Gebiete des Civilprozesses mussten sich dieselben Mängel, Ungenauigkeit in der Feststellung der verschiedenen Kompetenzen, Verwechselung der beiden Verfahrensmaximen, Einmischung der Administration u. s. w. fühlbar machen und ein furchtbarer Formalismus und die drückenden Fesseln einer gesetzlichen Beweistheorie konnten um so stärker ihren verderblichen Einfluss ausüben, als die systematische Bearbeitung des Privatrechtes eine noch geringere und unvollkommenere war, denn die des Strafrechts. So gab es weder einen gebildeten Juristenstand, noch ein zuverlässiges Anwaltsinstitut [9].

Auf dem flachen Lande stand der Landschreiber (земскій дьякъ = Semskij Djak) dem schriftlichen Verfahren vor, theilte aber, wie schon erwähnt, seine Obliegenheiten mit dem Djak des Statthalters. Sie unterzeichneten die Akten, Protokolle, Urtheile, die der Untersekretär verfasste.

Als oberste Instanz existirte in Moskau der Ssudnü Prikas (судный приказъ). Von ihm unterschied sich eine andere Civilgerichts-

[9] Der Anwalt war, wie wir gesehen haben, überhaupt in den früheren Perioden nur eine Ausnahmeerscheinung, nie aber beliebt. Mit der Zeit hatte die Gewohnheit Platz gegriffen, Bojarenkinder und Knechte zur Führung von Prozessen zu miethen. Die allmächtigen Kanzlisten und Schreiber der Prikase sahen in ihnen eine gefährliche Konkurrenz und wussten es dahin zu bringen, dass ein Ukas vom Jahre 1582 sie mit Knutenstrafe und Entziehung ihrer Rechte bedrohte, falls sie den Gang einer Sache nur im Geringsten aufhielten. Durch einen anderen Ukas vom Jahre 1697, in dem sie mit dem wenig schmeichelhaften Namen: «Diebe und Seelenverderber» belegt werden, verbot Peter der Grosse überhaupt den Parteien sich Advokaten zu halten. Freilich wird in den «Kriegsartikeln» (1716) dieses Verbot wieder aufgehoben, aber man sah die Advokaten nach wie vor ungern, «weil sie den Richter nur belästigen und die Sache unendlich hinausziehen». Seitdem haben sie aber fortbestanden und Bestimmungen über sie fanden auch im Swod Sakonow (Allgemeine Gesetzsammlung) Platz. Eine Organisation erhielten übrigens vor der Justizreform von 1864 nur die bei den Kommerzgerichten und einzelnen Verwaltungsbehörden offiziell angestellten Anwälte oder Sträptschije (стряпчіе).

behörde, der Pomestnüi Prikas (помѣстный приказъ) für Dienst- und Erbgüter, dadurch, dass das Verfahren in ihm auf den Prinzipien der Untersuchungsmaxime beruhte.

Die Klage musste überall schriftlich angebracht werden und sollte zugleich das Verzeichniss der Zeugen und sonstigen Beweise enthalten, auf welche der Kläger seine Ansprüche gründete. War das unterlassen, so hatte der Kläger später kein Recht, sich auf dieselben zu berufen. Daher griff man denn häufig sogar zu fingirten Beweismitteln, in der Hoffnung, dass, wenn sie nicht entkräftigt werden sollten, der Prozess zu gewinnen sei.

Einen besonderen Nachtheil veranlasste der Mangel eines notariatsähnlichen Instituts. Gerichtlich anerkannte, rechtskräftige Dokumente gab es nicht und selbst die von den Sekretären beglaubigten hatten nur so lange Gültigkeit, als sie nicht bestritten wurden. Geschah aber Letzteres, so musste man sich an die Zeugenaussagen halten und an die Versicherung des Schreibers. Konnten diese sich der Sache nicht mehr erinnern, waren sie gestorben oder widersprachen sie sich, so griff man zum Eide der Parteien, zum Zweikampf, der zwischen Zeugen zugelassen wurde, oder endlich zur Folter, deren Anwendung im Civilprozess während des XVII. Jahrhunderts immer häufiger wurde.

Dadurch wurden die Zeugen bald wichtiger, als die Dokumente und Urkunden. Auch konnten jene leichter erkauft, als diese gefälscht werden, und es war sehr bequem, jedes von der anderen Partei vorgestellte Dokument anzufechten und den nicht immer leicht zu beschaffenden Zeugenbeweis (очная ставка = otschnaja Stawka, eigentlich Konfrontation) zu verlangen.

Später trat an die Stelle der Zeugenaussagen auch im privaten Rechtsstreit der Bolschoi Obüisk (большой обыскъ = die Umfrage), deren Ausführung aber Kriminalbeamten übertragen wurde.

Die Uloshenie Alexeij's versuchte freilich dem Prozess eine sichere Grundlage zu geben, vergrösserte aber, neben mancher nützlichen Neubestimmung, den ohnehin beschwerlichen Formalismus. Nach ihr waren, ehe der Prozess überhaupt seinen Anfang nahm, allein vier verschiedene Schriftstücke abzufassen und beim kleinsten Versehen, das eine Partei beging, verlor sie ihre Sache. Keiner durfte mehr als dreimal in seinem Leben schwören, beim vierten Fall wurde die Folter angewandt, für die man eine Abhülfe in der Bestimmung fand, dass ein Anderer den Eid übernehmen konnte. Das gilt namentlich auch von den Bevollmächtigten, deren Bezeichnung zu

dieser Zeit als Jabedniki (ябедники = Ränkeschmiede) das Vertrauen charakterisirte, welches sie im Allgemeinen genossen.

Nimmt man nun noch zu allen diesen Mängeln und Ursachen der Unordnung und Ungerechtigkeit, die fast sprüchwörtlich gewordene Habsucht der Richter, ihre Grobheit gegenüber den Prozessirenden und die drückende Last der Sporteln und Abgaben, so lässt sich ein Bild gewinnen von den Schwierigkeiten, mit denen damals der «Kampf um's Recht» geführt werden musste.

Es hatte sich somit zu Ende des XVIII. Jahrh. eine gefährliche Centralisation ausgebildet, indem alle Zweige der Justiz und Verwaltung in höchster Instanz in den Händen des Zaren zusammenliefen; der Weg dahin führte durch die Kanzleistuben mit ihrem Schriftwesen und Formalismus, ihrer Geheimthuerei und ihrem mächtigen Schreiberheer, und diese Kanzleistuben konnten füglich ebensogut für Justiz- als Administrationsbehörden gelten. Das System der Einzelrichter, die fortwährend zunehmende Bedeutung des Inquisitorialprozesses, die Verschleppung der Sache durch endlose Revisionen thaten dann das Uebrige, um die Rechtspflege in einen traurigen Zustand zu versetzen.

Da bestieg der grosse Reorganisator des russischen Staatsbaus den Thron und es konnte ihm nicht entgehen, dass bei mangelhafter oder gänzlich fehlender Organisation der einzelnen Gebiete der Staatsverwaltung er keine segensreiche Regierung führen konnte. Wie ihm das Fundament zum Gebäude des russischen Staates überhaupt zu verdanken ist, so trat er auch auf dem Gebiet der Rechtspflege als mächtiger Reformator auf. Wenn er nun aber seine Aufgabe nicht vollständig und seinen Ideen entsprechend ausgeführt hat, so lag das zum Theil an der Riesengrösse derselben, zum Theil aber ist auch der Grund in der Experimentalpolitik Peters zu suchen. Sich an westliche Muster haltend versuchte er bald dieses, bald jenes fremdländische Institut oder Prinzip auf russischen Boden zu verpflanzen, um es nachher wieder auszureissen. Dazu kam noch sein ausgeprägtes monarchisches Bewusstsein, das eine weitere Entwickelung der Bureaukratie und des Untersuchungsprozesses zur Folge hatte.

So hob er beispielsweise die Gubnüje Starosti auf, um sie nachher doch wieder auf's Neue in's Leben zu rufen, so theilte er das Reich in Gouvernements und Provinzen, ohne den mit ihrer Verwaltung beauftragten obersten Beamten ausreichende Instruktionen geben zu können. Dabei stand er allein da, seine Umgebung hoch

überragend. Die grosse Masse, das Volk verstand ihn nicht, und die westliche Kultur, der er die Thore seines weiten Reichs aufschloss, sah sie wie eine räthselhafte Sphinx an.

Bis zum Jahre 1714 erfolgte eine Reihe einzelner Bestimmungen; es waren schon im Jahre 1699 für den Handelsstand: die Burmisterskaja Palata (бурмистерская палата = Bürgermeistergericht) in Moskau gegründet, 1711 an Stelle des Zarenraths in Petersburg der Senat als höchste Justiz- und Regierungsinstanz geschaffen worden. Im genannten Jahre aber wurden das Kollegialsystem und die Entscheidung durch Stimmenmehrheit eingeführt, sowie Journale, Protokolle u. s. w. für die Sitzungen obligatorisch gemacht. Es war das der erste grosse Schritt, der auf dem neu eingeschlagenen Wege gethan wurde. Bald darauf wurden dann im Ukase vom 9. Mai 1718 (vollst. Gesetzsamml. Nr. 3202) die Grundsätze einer umfassenden Gerichtsreform ausgesprochen und noch in demselben Jahre am 22. Dec. durch einen zweiten näher erklärt. Es hiess darin: «in jeder Stadt soll ein Gericht sein; in jedem Gouvernement ein Hauptgericht dem die übrigen untergeordnet sind, und über ihnen steht das Justizkollegium.» Damit war zugleich das Instanzenwesen geschaffen. Im Januar 1719 erfolgte das Verbot der Einmischung von Seiten der Wojewoden in den Gang des Prozesses; nur die Aufsicht über die Erfüllung der den Richtern ertheilten Instruktionen und über die Vollziehung der von ihnen gefällten Urtheile kam dem Wojewoden zu. Aber ihre Sanktionirung und Vervollständigung erhielten alle diese Reformen erst durch das 1720 veröffentlichte General-Reglement.

Leider war es Peter nicht gestattet, die Gerichtsorganisation auch in den Einzelheiten zu vollenden. Der Tod rief ihn zu frühe ab, nachdem er noch in den letzten Regierungsjahren dem alten System Zugeständnisse machen musste, wie denn den Wojewoden und Gouverneuren in gewissen Fällen und Gebieten wieder die Jurisdiction überlassen wurde und auch Einzelrichter auftraten.

Bei Peter's Tode war die Gerichtsverfassung nun folgende:

Es gab 4 Instanzen, die durch Kollegialbehörden gebildet wurden:

1) die *Provinzial-* oder *Niederstadtgerichte*, in denen ein Landrichter präsidirte, für peinliche Verbrechen. War ein Todesurtheil oder eine Verurtheilung zur Galeerenstrafe erfolgt, so ging die Sache, nach erfolgtem Gutachten des Gouverneurs oder Wojewoden, zur Revision an

2) das *Hofgericht*, in welchem ein Oberlandrichter präsidirte. Dieses Hofgericht war zugleich für den Ort, wo es sich befand, erste Instanz. Bestätigte es das Urtheil des Provinzialgerichts nicht, so ging es behufs weiterer Revision an

3) das *Justizkollegium*[10], das auch zweite Instanz für alle im Hofgerichte anhängig gemachte Sachen war, sowie als Gerichtsbehörde für die von den Fiskalen vorgestellten Klagen diente.

4) Der *Senat*, wie schon erwähnt, höchste Instanz im Gerichtsgang und bei Kontestationen der Verwaltungsbehörden; zugleich auch Gericht für die höchsten Würdenträger. Auch der Oberfiskal wurde hier ernannt. Dieser und die ihm untergebenen Fiskale waren Aufsichtsbeamte in der Provinz und hatten über getreue Erfüllung der Kaiserlichen Erlasse zu wachen. In ihnen, sowie in dem Institut der Prokureure, die als Vertreter des Staats und des Rechts den Gerichtssitzungen in allen Instanzen beiwohnten, lag der Keim zu der später entstandenen, erst 1864 vollkommen organisirten Staatsanwaltschaft.

Ausser diesen allgemeinen Behörden bestanden noch besondere Kommissionen für sehr wichtige Verbrechen, namentlich für die gegen die Staatsgewalt gerichteten. Dahin gehörten z. B. der Preobrashenskij Prikas und die Geheime Kanzlei, die sich unter verschiedenen Namen bis 1762 erhielten, wo Peter III. sie vollständig aufhob.

Wie von seinen Zeitgenossen, wurde Peter der Grosse auch von seinen Nachfolgern missverstanden und seine Institutionen unterlagen gründlichen Umwandlungen, wurden sogar theilweise ganz aufgehoben. Man wollte das beschwerliche und lästige Instanzenwesen vereinfachen und schuf nur neues Wirrniss. Die Gerichtsbarkeit gerieth in der Provinz wieder ganz in die Hände der Verwaltungsbeamten.

Aber bei den Aufgeklärten hatten die Ideen Peter's doch tiefer Wurzel gefasst. Allmählig vollzog sich die Eintheilung des Reichs in Gebiete und Provinzen, allmählich bildete sich ein richtigeres Verständniss für die Administration aus und man begann wenigstens in den Kanzleien der Gouverneure und Wojewoden die Trennung der Verwaltung von der Jurisdiktion durchzuführen, indem letztere

[10] Das Justizkollegium war eine von den durch Peter an Stelle der alten Prikase nach schwedischem Muster geschaffenen Centralbehörden, aus denen nachher sich die Ministerien herausbildeten. Wohl waren hier das Ressort und die Kompetenz einer jeden einzelnen genauer festgestellt, als in den Moskowischen Prikasen, dass aber nichts destoweniger die Trennung von Justiz und Administration auch Peter nicht vollständig gelang, geht unter Anderem auch daraus hervor, dass das Justizkollegium, das eigentlich eine Verwaltungsbehörde sein sollte, zu gleicher Zeit Gerichtsinstanz war.

besonderen Abtheilungen oder Prikasen überwiesen wurden. Später gingen dann die Dienstgüterangelegenheiten ganz in ein anderes Ressort über und es entstanden auf's Neue Handelsgerichte.

Einen vollständigen Sieg sollten jedoch die Pläne und Prinzipien Peter's erst unter Katharina II. erfechten.

Wie sah es nun mit dem Verfahren in dem XVIII. Jahrhundert aus?

Schon oben wurde darauf hingewiesen, dass der Inquisitorialprozess immer mehr Verbreitung fand. Im Uebrigen aber leiden alle Verordnungen über den Prozess, sowol Peter's, wie die seiner Nachfolger an Unklarheit und Unvollständigkeit.

1697 wünscht Peter das Untersuchungsverfahren auch im Civilprozess angewandt zu sehen, ohne näher zu bestimmen, in wie weit. Dadurch entstanden sehr viele Missverständnisse, und schliesslich wussten die Richter gar nicht, was sie thun sollten und selbst die Folter wurde häufig gebraucht, um eine Sache auf irgend eine Weise zu entscheiden.

Die nach deutschem Vorbilde verfassten «Kriegsartikel» von 1716 waren nicht im Stande Aufklärung zu geben und man wusste nach wie vor nicht, wo das Gebiet des Civilprozesses aufhöre und das des Kriminalprozesses beginne. Der Ukas vom 5. Nov. 1723 «von der Form des Gerichts» bessert die Lage, indem er für die Civilrechtspflege theilweise zur Verhandlungsmaxime zurückgreift, andererseits aber eine ganze Reihe von Verbrechen bezeichnet, die durchaus im Untersuchungsverfahren zu behandeln seien. Unter Katharina I. wurde die Kategorie dieser Verbrechen noch erweitert. Der Kriminalprozess, wie ihn die Kriegsartikel feststellen, ist sehr streng und trägt einen durchweg militärischen Charakter. Es lässt sich das durch Peter's Interesse für die Armee erklären und unwillkürlich spiegelten sich die scharfen kriegsrechtlichen Bestimmungen auch in der allgemeinen Rechtspflege ab, die nun fortlaufend das vollständige Gepräge eines Inquisitorialprozesses trägt. Der private Charakter ist ganz geschwunden; der offizielle Angeber oder Staatsbeamte tritt in den Vordergrund.

Bis zur Regierung Katharina's II. folgen nun mehrere Ukase der verschiedenen Nachfolger Peter's, die aber alle an der Sachlage nichts Wesentliches ändern. Erwähnungswerth ist das unter den Kaiserinnen Elisabeth und Anna erneuerte Institut der Ssüschtschiki. Es war eine temporäre Massregel (1744—1756) gegen das gefährliche Umsichgreifen von Räuberbanden in jener Zeit. Interessant ist auch ein ebenfalls unter der Kaiserin Elisabeth enworfenes Projekt für Straf-

recht und Strafprozess. Es nimmt eine Mittelstellung zwischen der Gesetzgebung Alexeij's und Katharina II. ein. An jene errinnert es durch die Einführung beider Kriminalprozessverfahren, an diese durch die Bestimmung, dass das Geständniss nicht unbedingt einem Urtheil zu Grunde zu legen sei, und durch die Beschränkung der Anwendung der Folter—und auch dann nur sehr leicht auf eine sehr geringe Anzahl von Fällen. Vollständig wurde dieselbe erst unter Alexander I., 1801, aufgehoben.

Das Werk Peter's d. Gr. wurde von Katharina II. fortgesetzt und in ihrer «Verordnung für die Gouvernements» (1777) fanden seine Ideen dem Wesen nach einen adäquaten Ausdruck: es heisst darin, dass durch sie «die Gerichtsbehörden von der Gouvermentsregierung getrennt und jeder Behörde ihre Pflichten und Vorschriften vorgezeichnet werden sollten».

Die von Katharina geschaffene Gerichtsordnung erinnert sehr an die Peter's d. Gr.; wirklich neu ist nur das Ständeprinzip, das von ihr eingeführt wurde. Es sollten eigentlich nur drei Instanzen sein, de facto waren es aber viel mehr; der neue Instanzenzug war folgender:

Für den Adel:	Für die Städter:	Für die Bauern:	Für die verschiedenen Stände in den Residenzen:
1. Inst. d. Kreisgericht;	Magistrat od. Ratuscha*);	d. Niedergericht (расправа=) (Rasprawa);	Niederhofgericht.
2. Inst. Oberlandgericht;	Gouvernementsmagistrat;	Obergericht;	Oberhofgericht.

3. Inst. Palaten für Civil und Kriminalsachen.

Dazu kamen nun noch:

das Departement des Senats,
die Versammlung der Departements,
der Reichsrath,
die Bittschriftenkommission und
der Kaiser.

In Wirklichkeit war also die Anzahl der Instanzen nur gewachsen [11]).

---

*) Corrumpirt aus Rathhaus.

[11]) Katharina rief ausserdem eine Institution in's Leben, welche heute noch, obschon vielfach angefochten, in England existirt (proceedings in Equity), nämlich ein so genanntes: Gewissensgericht, das analog der römischen Lehre von der Aequitas überall da auftreten musste, wo dem strengen Recht nicht der Lauf gelassen werden konnte, wie z. B. bei Minderjährigen.

Den Senat theilte Katharina in sechs Departements (später kamen einige hinzu) mit besonderen Ressorts.

Auch im Uebrigen entsprachen die von Katharina angewandten Mittel nicht ganz ihren Zwecken. Der Gerichtsordnung lag die Eintheilung des Landes in Gouvernements und Kreise zu Grunde. Diese basirte nun auf der Bevölkerungszahl, die für jedes Gouvernement auf 3—400,000, für jeden Kreis auf 30—40,000 normirt war. Das war theoretisch ganz schön, praktisch aber unausführbar. Es stellte sich nämlich ein Missverhältniss zwischen der viel zu grossen Beamtenzahl und dem Etat der Bevölkerung heraus. So kamen im Durchschnitt auf 1 Kreisgericht jährlich nur 50 Sachen. Dieser Uebelstand musste zum Wahlprinzip führen: bei dem grossen Mangel an gebildeten und geschulten Richtern mussten sie sich aus der Gesellschaft kompletiren; aber auch sonst wäre es kaum zu umgehen gewesen, da ja Standesgerichte gewählte Richter bedingen. Jeder wurde gewissermassen «par ses pairs» gerichtet, und waren die Parteien verschiedenen Standes, so mussten gemischte Richterkollegien zusammentreten. Nur die Palate und der Senat waren keine Standesgerichte und wiesen folglich auch keine Wahlrichter auf. Uebrigens wurde in den Behörden zweiter Instanz wenigstens der Präsident von der Regierung eingesetzt.

Diese Prinzipien haben vielen Schaden gebracht; durch sie waren die Richter vollständig abhängig von dem praktisch gebildeten Juristenstande der Kanzlei; die Seele des Gerichts war der Sekretär und die nächste Folge davon, dass jene eigentlich nichts von der Sache verstanden, führte zu Mängeln, unter denen ein stark entwickeltes schriftliches Verfahren, Kanzleigeheimniss, Willkür nicht die geringsten waren.

Was die Trennung der Justiz von der Administration betrifft, so gelang es auch hierin nicht zu einem befriedigenden Resultat zu kommen. Katharina hatte wohl neue Gerichte in's Leben gerufen, aber auch eine mächtige Polizei, in deren Händen z. B. die ganze Voruntersuchung lag; diese und die übrigen lokalen Administrativgewalten und Beamten hatten einen so grossen Einfluss auf den Gang des Prozesses, dass die von Katharina angestrebte Selbständigkeit der Gerichte fast illusorisch wurde. Von ihnen hing das Existentwerden und die weitere Verhandlung des Falls ab; ihnen war die Urtheilvollstreckung überlassen. Das Kreisgericht konnte nie von selbst einschreiten, und ein grösser Theil der Beamten wurde vom Generalgouverneur oder Gouverneur eingesetzt und

beaufsichtigt. Neben den Prokureuren und ihren Gehülfen hatten die Gouverneure das Recht der Protestation gegen richterliche Erkenntnisse. Ausserdem gab es noch bei den verschiedenen Verwaltungsbehörden besondere Anwalte, die ebenfalls sich in die Verhandlung einer Sache einmischen durften und denen häufig im Interesse des Fiskus die Entscheidungen des Gerichts zur Begutachtung vorgestellt werden mussten.

Man dachte denn bald auch an eine Aenderung der Dinge. Nachdem 1797 alle Gerichte zweiter Instanz aufgehoben und das Ständeprinzip fallen gelassen worden war, bot 1801 unter Kaiser Alexander I. die Behördenverfassung folgendes Bild dar:

1. Instanz: auf dem Lande: das Kreisgericht,
in den Städten: der Magistrat (in den Residenzen ausserdem das Hofgericht),
2. » die Palaten,
3. » der Senat.

Dieses System ist mit geringen Abweichungen bis 1864 beibehalten worden [12].

In dasselbe Jahr (1801) fiel auch die Gründung der Ministerien, die endlich eine Trennung von Justiz und Administration herbeiführen sollte. Denselben Zweck hatte die von Kaiser Nikolai 1837 erlassene «Instruktion für die Gouverneure», in welcher ihre Thätigkeit genau normirt wurde.

Dass aber trotzdem das Uebel nicht ausgerottet werden konnte, lag an dem im Eingang angedeuteten Grunde. Das war erst der Justizform von 1864 vorbehalten.

Gleich der Gerichtsorganisation Katharina's hat auch das Prozessverfahren seit ihrer Regierung wenige wesentliche Veränderungen erfahren und liegt im Grossen und Ganzen den Bestimmungen des Swod's von 1857 zu Grunde.

---

[12] Wir geben daher hier nur noch eine kurze chronologische Uebersicht der folgenden Reformen:

1831 wird das Wahlprinzip auch auf die Palaten ausgedehnt.

1832 Einführung der Kommerzgerichte in den Handelsstädten.

1838 und 1839 Dorfspolizeistatut und Bauergerichte,

1861 durch die Emanzipation bedingte Gründung von Gebietsgerichten für die Bauern (wolostnoi Ssud),

1866 durch die Justizreform bedingte Einsetzung von Friedensvermittlern (mirowoi Possrednik) für die Bauern.

Peter der Grosse hatte neben der Revision ein Appellationssystem gegründet, das geeignet war, die Verhandlung unendlich hinauszuziehen. Desswegen entschied sich Katharina für das Revisionssystem und hob für den Kriminalprozess das Appellationsrecht völlig auf. Kaiser Paul stellte auf kurze Zeit den alten Modus wieder her, aber de facto blieb die Revision bestehen, und Alexander I. führte die Appellation auf's Neue ein; nur wurden die Fristen für dieselbe verkürzt und eine Geldstrafe für unbegründete Appellklage festgesetzt.

Wichtiger ist die Trennung der Kriminal- und Civilgerichtsbehörden und somit ihres Verfahrens, die unter Katharina vor sich ging: in den Kreisgerichten, Hofgerichten, in den Palaten, wie im Senat, wurde eine strenge Theilung des Ressorts durchgeführt. Damit Hand in Hand ging eine genauere Feststellung der Prinzipien für den Kriminal- und Civilprozess. In beiden herrschte in grosser Breite die Untersuchungsmaxime. Das Gericht schritt gegen den Verbrecher nur auf Grund gesetzlicher Vorschriften vor und musste sich an das System formeller Beweise halten, deren Tragweite und Bedeutung vom Gezetz genau festgestellt waren. Sie zerfielen in Beweise im engeren Sinne und in Ueberführungsbeweise. Das Vorhandensein eines einzigen von den letzteren genügte, falls er nicht entkräftigt wurde, den Verbrecher zu verurtheilen. Das führte häufig zur Straflosigkeit geriebener und geschulter Verbrecher, die den formellen Beweisapparat und seine Behandlung gut kannten. Dazu kam noch der grosse Einfluss der Polizei, die nicht allein die Voruntersuchung zu führen hatte, sondern auch die ganze Jurisdiktion in Bagatellsachen besass.

Im Civilverfahren machte sich der Inquisitorialprozess, als nothwendige Folge der historischen Entwickelung, die jenes genommen, ebenfalls geltend.

So mussten die Gerichte z. B. selbst Beweismaterial herbeischaffen; die Sachen, die mit Interessen des Fiskus verbunden waren, mussten eine ganze Stufenleiter von Revisionsinstanzen durchlaufen; ja oft konnten Sachen ohne Berücksichtigung der Parteien direkt von der Polizei anhängig gemacht werden. Die Verhandlung war eine schriftliche und da die Parteien selbst nicht zugelassen wurden, so konnten sich die Wahlrichter nur auf die von den Sekretären vorgestellten Papiere, Protokolle u. s. w. verlassen und das Kanzleigeheimniss konnte sich auf's Schönste entfalten. Selbst in den Behörden, wo die Mündlichkeit zugelassen war, wie z. B. in

den Kommerzgerichten hatte das Publikum keinen Zutritt. Andererseits machte sich auch hier eine gefährliche Einmischung der Administration geltend: das Institut der Gerichtsexekutoren war eingegangen und wurde durch die Polizei ersetzt, in deren Händen z. B, unter Anderen der Wechselprozess lag; Fiskalbeamten beaufsichtigten den Gang der Prozesse, den die Krone führte.

Endlich waren die Notare, die inzwischen geschaffen worden, von den Gerichten ganz unabhängig.

All die Nachtheile die aus einer derartigen Ordnung erwuchsen, stellten sich in der ruhigen Entwickelungsperiode, die auf Katharina's Regierungszeit folgte, allmählich heraus und schon zwanzig Jahre vor der Promulgation der Justizreform von 1864 beginnen unter Kaiser Nikolai Komissionsarbeiten, die man fast als Vorbereitungsphasen in der Organisation der neuen Gerichtsinstitutionen betrachten kann.

JUL. HASSELBLATT.

Ueber die Ausführung des Reichs-Budgets vom Jahre 1874.

Nach dem Rechenschaftsberichte des Reichskontrolleurs über die Ausführung des Budgets von 1874 hat der Rechnungsabschluss des Jahres 1874 ein höchst erfreuliches Resultat ergeben, indem laut demselben für das Jahr 1875 ein disponibler Rest von 14,416,556Rbl. verblieb, da die wirklichen Gesammteinnahmen für das Rechnungsjahr 1874 557,733,591 Rbl., die wirklichen Gesammt-Ausgaben dagegen nur 543,317,034 Rbl. betrugen.

Dieses an und für sich günstige Ergebniss gewinnt eine noch viel grössere Bedeutung, wenn man es mit den Ergebnissen der Rechnungsabschlüsse der Vorjahre vergleicht, wie sie sich für die letzten neun Jahre aus den folgenden officiellen Daten [1] über unsere Reichseinnahmen und Reichsausgaben ergeben:

[1] Rechenschaftsberichte der Reichskontrolle von 1866—1874.

	Einnahmen (Tausende	Ausgaben Rubel)	Die Einnahmen ergaben gegen die Ausgaben
1866	352,896	413,298	— 60,603
1867	419,838	424,904	— 5,066
1868	421,560	441,282	— 19,722
1869	457,496	468,798	— 11,302
1870	480,559	485,482	— 4,923
1871	508,188	499,735	+ 8,453
1872	523,057	523,077	— 0, 20
1873	537,942	539,140	— 1,198
1874	557,734	543,317	+ 14,417

Im Verlauf der letzten neun Jahre haben also die Einnahmen nur zweimal die Ausgaben überstiegen: in den Jahren 1871 um fast 8,5 und 1874 um fast 14,5 Mill. Rbl.

Die Einnahmen des Jahres 1874 sollten nach dem Voranschlag 531,052,894 Rbl. betragen; es sind aber effektiv 557,733,591 Rbl., d. h. 26,680,697 Rbl. oder 5,02 pCt. mehr als veranschlagt wurde, und 19,791,268 Rbl. oder 3,45 pCt. mehr gegen die effektive Einnahme vom Jahr 1873 (537,942,323 Rbl.) eingekommen.

Aus folgenden 37 Einnahmeposten stellt sich die Gesammteinnahme zusammen; die beistehenden Ziffern beziehen sich auf den effektiven Ertrag des Postens im Jahre 1874. Die Positionen folgen in jeder Kategorie nach der Grösse ihres Betrages:

	Effektiv eingekommen Rbl.	Mehr oder weniger als ihr Voranschlag Rbl.
A. Steuern:		
1. Getränkesteuer	200,792,573	+ 21,694,073
2. Direkte Steuern (Kopf-, Grund- und Gebäudesteuer)	94,948,030	+ 190,304
3. Zölle	56,390,230	+ 3,322,320
4. Handels- und Gewerbesteuer . .	12,644,304	+ 316,561
5. Salzsteuer	11,671,468	— 585,975
6. Tabaksteuer	10,736,958	+ 510,958
7. Stempelsteuer	8,870,890	— 78,109
8. Eintragungs- und Kanzleigebühren.	7,186,429	— 59,570
9. Rübenzuckersteuer	3,859,606	— 626,493
10. Passgebühren	2,556,875	— 41,124
11. Schifffahrtsabgaben	761,669	— 4,128
12. Chausseegeld	192,138	— 37,332
13. Nicht besonders benannte Abgaben	2,308,2308	+ 50,101
	412,919,400	+ 24,651,589
B. Regalien:		
14. Post	10,449,707	+ 817,764
15. Telegraphen.	4,842,757	+ 142,579
16. Münz	4,222,933	— 709,543
17. Bergwerk	2,898,960	— 688,298
	22,414,357	— 437,498

C. Erträgnisse der Staatsgüter:			
18. Eisenbahnen	15,506,426	—	5,936,902
19. Forsten.	10,412,694	+	300,010
20. Theilpachtungen (Mühlen, Fischereien u. s. w.)	6,052,331	+	757,437
21. Verkauf von Staats-Immobilien, Rekrutenquittungen u. s. w.	4,011,768	+	475,342
22. Hüttenbetrieb und Bergbau .	3,694,261	—	956,371
23. Grundzins und andere Abgaben der Kronsbauern und Ansiedler auf den Kronsländereien in den baltischen Provinzen	646,400	+	124
24. Vom Grundbesitz und Kapital des Erziehungs-[1] Stiftungsfond	107,700	—	12,804
	40,431,580	—	5,373,164
D. Verschiedene Einnahmen:			
25. Zuschüsse von den Selbstverwaltungskörpern aus den Kommunalabgaben an die Staatskasse	24,374,958	—	2,501,775
26. Zufällige Einnahmen	9,415,101	—	426,227
27. Einnahmen aus Transkaukasien	6,505,354	—	605,784
28. Rückerstattete Staatsdarlehen	5,135,809	+	282,824
29. Verkauf von Kronsinventar u. Produkten der Kronsindustrie und-Wirthschaft. . .	2,645,751	+	1,300,328
30. Abgabenerhebungen im General-Gouvernem. Turkestan	2,575,038	—	396,850
31. Loskaufssummen von der Rekrutenpflicht.	1,627,758	—	119,523
32. Einnahmen aus landwirthschaftlichen und technischen Etablissements des Staates, sowie für von der Regierung herausgegebenen Bücher und Journäle	1,120,767	+	67,170
33. Strafgelder	1,058,204	+	148,325
34. Zahlungen der Privatschulen an Kronsanstalten	325,574	+	70,018
35. Zeitweilige Zollabgaben für besondere Zwecke	300,496	—	3,503

[1] Im Original heisst es «фундуша». Фундушъ nannte man in Polen ein an eine Kirche oder Lehranstalt etc. vermachtes unbewegliches Vermögen oder in einem Kreditsystem zu diesem Zwecke niedergelegtes Kapital.

36. Abgaben der Kirgisen der Inneren u. der Kleinen Horde	191,125	+	17,518
37. Durchgehende Einnahmen (recettes d'ordre)	26,692,230	+	10,007,251
	81,968,145	+	7,839,772
Im Ganzen .	557,733,591	+	26,680.697

Von diesen 37 Einnahmepositionen haben 19 mehr als ihren Voranschlag ergeben, nämlich zusammen 40,471,017 Rbl. und 18 zusammen weniger 13,790,320 Rbl. Gegen 1873 sind 21 Einnahmeposten zusammen um 30,384,205 Rbl. gestiegen und 16 zusammen um 10,592,937 Rbl. zurückgeblieben. Von ersteren sind die wichtigsten: die Getränkesteuer, die Zölle, die direkten Steuern, der Verkauf von Kronsinventar, von Krons-Immobilien, von Rekrutenquittungen u. s. w. sowie die Posteinnahmen und zurückgezahlten Darlehen; von letzteren die Einnahmen von Eisenbahnen, aus Transkaukasien, die Zuschüsse, der Ertrag des Bergbaus und des Hüttenbetriebs, und die Loskaufssummen von der Rekrutenpflicht.

Betrachten wir nun die wichtigsten Einnahmeposten mit Berücksichtigung der Ursachen ihrer Steigerung oder ihres Fallens etwas näher.

Die bedeutend grösste Einnahme im ganzen Budget gewährt die *Getränkesteuer*; dieselbe war für 1874 mit 179,098,500 Rbl. oder mit über 33,7 pCt. des ganzen Einnahme-Budgets veranschlagt worden, sie ergab aber, wie wir bereits gesehen 200,792,573 Rbl. oder 35,8 pCt. der Gesammteinnahme; d. h. 21,694,073 Rbl. oder 12,1 pCt. mehr als der Voranschlag und 21,502,432 Rbl. mehr als die effektive Einnahme des Vorjahres. Die Hauptursache für diesen Ueberschuss ist in der erhöhten Accise des Jahres 1874 zu suchen und in der im Königreich Polen vom 1 Juli 1874 an erhöhten Patentsteuer für das Recht des Branntweinbrennens und -Verkaufs.

Es folgen dann der Höhe des Ueberschusses nach die *Zölle*. Diese betrugen 56,690,816 Rbl., was ca. 10,2 pCt. der Gesammteinnahme ausmacht; gegen den Voranschlag ergaben sie 3,318,816 Rbl. oder 6,2 pCt. und gegen das Jahr 1873 2,112,895 Rbl. oder ca. 3,9 pCt. mehr. Als Ursachen hierfür können angesehen werden der verstärkte Export von Getreide, der zu seiner Deckung einen stärkeren Import hervorgerufen hat und, in Folge der schlechten Runkelrübenernte in Russland in den Jahren 1873 und 1874, der besonders starke Import von Rohzucker, der im Jahre 1874 an Zoll 520,000 Rbl. mehr, als im Jahre 1873 ergab.

Die *direkten Steuern*, dem Ertrage nach bedeutender als die Zölle, 194,948,031 Rbl., was 17,1 pCt. der Gesammteinnahme ausmacht, übertrafen ihren Voranschlag nur um 316,562 Rbl. und die effektiven Einnahmen des Vorjahres um 1,799,196 Rbl. Hervorgerufen ist dieser Ueberschuss durch Einzahlungen von Rückständen der Personalsteuern, ermöglicht durch die bessere Getreideernte des Jahres 1874.

Durch *Verkauf von Kronsinventar und Produkten der Kronsindustrie und -Wirthschaft* wurden 1874 2,645,752 Rbl. gelöst; 1,300,329 Rbl.

mehr als vorausgesetzt war und 739,315 Rbl. mehr als im Vorjahre; die Ursachen die das Mehr ergeben sind zufälliger Art.

Durch den *Verkauf von Krons-Immobilien, Rekrutenquittungen* u. s. w. wurden 4,011,769 Rbl. eingenommen; 475,343 Rbl. mehr als veranschlagt worden und 1,030,590 Rbl. mehr als im Vorjahre. Die Hauptursache hierfür sind die verstärkten Zahlungen der gewesenen Kronsbauern in den westlichen Provinzen nach den Lustrations-Akten; sie betrugen 1874 allein 714,000 Rbl. mehr als 1873.

Die Einnahmen aus der *Post* betrugen 10,449,703 Rbl.; gegen den Voranschlag 817,765 Rbl. und gegen 1873 616,418 Rbl. mehr. Hervorgerufen durch die natürliche Entwickelung des Postsverkehrs in Folge des herabgesetzten Tarifs und der stets wachsenden Entwickelung der Industrie, des Handels und der Bildung.

An *zurückgezahlten Darlehen* kamen ein 5,135,810 Rbl.; gegen den Voranschlag 282,825 Rbl. und gegen die Einnahmen von 1873 517,857 Rbl. mehr. Der Mehrertrag erfolgte durch Verrechnung der Rückstände früherer Jahre aus den Landschaftsabgaben in diesen Einnahmeposten.

Die stärksten *Minder*-Einnahmen erfolgten bei folgenden Posten:

Die *Eisenbahnen* trugen ein 15,506,426 Rbl., gegen den Voranschlag 5,936,903 Rbl. oder 27,7 pCt. und gegen 1873 2,242,049 Rbl. oder 12,6 pCt. weniger. An diesem bedeutenden Minderertrag tragen die Eisenbahngesellschaften die Hauptschuld, indem sie nicht in dem vorausgesetzen Verhältnisse die Zinsen ihrer, von der Regierung garantirten Obligationen bezahlten.

Die Einnahmen aus *Transkaukasien* betrugen 6,505,355 Rbl.; gegen den Voranschlag 605,784 Rbl. und gegen 1873 2,297,978 Rbl. weniger. Hierbei muss aber bemerkt werden, dass sich die Einnahmen im Jahre 1873 durch den Verkauf von Krons-Naphtaquellen für 2,975,027 Rbl. so hoch gestaltet hatten; zieht man diese Summe von den Einnahmen im Jahre 1873 ab, so weist das Jahr 1874 sogar einen Ueberschuss von 677,000 Rbl. gegen 1873 auf.

Die *Zuschüsse der Selbstverwaltungskörper an die Staatskasse* ergaben 24,374,958 Rbl.; gegen den Voranschlag 2,501,776 Rbl. und gegen 1873 1,756,800 Rbl. weniger. Der Zuschuss aus den Landschaftsabgaben betrug 1,779,673 Rbl. und der von den Stadtabgaben 395,265 Rbl. weniger. Im ersteren Falle hat aber keine eigentliche Mindereinnahme für die Staatskasse statt gefunden, da nach der früheren Rechnungsordnung nach Verlauf von je drei Monaten eine Ueberführung der Zuschüsse vorgenommen wurde, mit dem 1 Januar 1875 aber die Landschaftsabgaben mit ihrem ganzen damaligen Bestande in die Staatskasse übergingen, wobei jener Rückstand auch eingekommen ist.—Dagegen bilden die im Betrage von 395,265 Rbl. nicht erfolgten städtischen Zuschüsse einen thatsächlichen Verlust für die Staatskasse, der um so empfindlicher ist, als er von Jahr zu Jahr wächst, 1872 betrug er etwa 321,211 Rbl., 1873 — 326,310 Rbl. und 1874, bereits 395,265 Rubel.

Die Einnahmen aus dem *Bergbau und Hüttenbetrieb* betrugen 3,694,262 Rbl.; gegen den Voranschlag 956,371 Rbl. und gegen 1873 1,062,276 Rbl. weniger. Auch dieser Posten zeigt eine stetige Abnahme im Ertrage, welche namentlich in Folge nicht ausgeführter Bestellungen herrührt. Im Verhältniss zu 1873 ist ausserdem im Jahr 1874 die Goldausbeute eine geringere gewesen.

Die *Loskaufssummen von der Rekrutenpflicht* betrugen 1874 1,627,738 Rbl.; gegen den Voranschlag 119,524 Rbl. und gegen 1873 1,029,933 Rbl. weniger. Dieser Rückstand gegen 1873 rührt namentlich daher, dass seit 1874 auch im Königreich Polen, wie schon früher in den übrigen Theilen des Reiches, von dem Betrage von 800 Rbl. für eine Rekrutenquittung nur 100 Rbl. zu den Reichseinnahmen gerechnet wurden, die übrigen 700 Rbl. dagegen in einen Spezialfond flossen. Bis zum Jahre 1873 wurde aber in Polen die ganze Summe von 800 Rbl. als Reichseinnahme beansprucht.

Aus diesen Angaben ist ersichtlich, dass das günstige Resultat in den Einnahmen des Jahres 1874 im Allgemeinen durch den enormen Ueberschuss erzielt wird, den die Getränkesteuer gegen den Voranschlag ergab; die 21,694,073 Rbl. desselben machen 53,6 pCt. aller Ueberschüsse aus, und rechnet man hierzu noch den Mehrertrag der Zölle mit 3,322,320 Rbl, 8,2 pCt. aller Ueberschüsse, so lässt sich wohl behaupten, dass diese beiden Einnahmeposten wesentlich das günstige Resultat des Einnahmebudgets erzielt haben. Die Bedeutung dieser Einnahmen tritt noch deutlicher hervor, wenn wir von der Gesammtheit der Ueberschüsse, 40,471,017 Rbl., den Mehrertrag von 10,007,251 Rbl. der durchgehenden Einnahmen (recettes d'ordre), die keine eigentliche Einnahme bilden, abziehen; in diesem Falle beträgt der Mehrertrag der Getränkeaccise 71,2 pCt. und der Zölle 10,9 pCt. aller Ueberschüsse.

Vom ganzen Minderertrag von 13,790,320 Rbl. kommen, wie schon erwähnt, 5,936,902 Rbl. oder 43,0 pCt. allein auf die Eisenbahnen; den nächst grössten Minderertrag mit 2,501,775 Rbl. weisen die Zuschüsse an die Staatskasse auf, von welcher Summe jedoch von Rechtswegen, wie es oben weiter ausgeführt wurde, 1,779,673 Rbl. abgezogen werden müssen, da dieselben der Staatskasse an anderer Stelle wiederum zu Gute gekommen sind. Alle übrigen Mindererträge sind unbedeutender Natur und dieser Umstand ist wohl im Allgemeinen als ein recht günstiges Zeichen für den dermaligen Stand unser Finanz- und Volkswirthschaft anzusehen.

Die Gesammt-Ausgaben sollten im Jahre 1874 nach dem Budget 519,885,074 Rbl. ausmachen, betrugen aber effektiv 543,317,034 Rbl., d. h. 23,431,960 Rbl. oder 4 1/2 pCt. mehr als vorausgesetzt worden und gegen die effektiven Ausgaben des Jahres 1873 (=537,140,337 Rbl.) 4,176,706 Rbl. oder nur 4/5 pCt. mehr, was als ein äusserst günstiger Umstand erscheinen muss. Wir lassen die Ausgabeposten nach der Ordnung folgen, wie sie im Budget eingehalten wird.

	Effektive Ausgabe.	pCt. der Gesammt-Ausgabe.
1. Das Reichs-Kredytsystem	93,843,136	17,3 pCt.
2. Die höchsten Reichsbehörden [1]) . .	2,597,351	0,5 »
3. Der heilige Synod	9,609,081	1,7 »
4. Das Ministerium des Kaiserl. Hofes.	11,993,175	2,2 »
5. » » » Auswärtigen. .	2,659,533	0,6 »
6. » » » Krieges	172,479,924	31,7 »
7. » » der Marine.	26,228,866	4,8 »
8. » » » Finanzen . . .	100,359,602	18,4 »
9. » » » Domänen . . .	20,019,545	3,7 »
10. » » des Innern	44,910,439	8,3 »
11. » » der Volksaufklärung	13,450,514	2,4 »
12. » » » Wasser-und Wegekommunikation	22,559,834	4,2 »
13. » » » Justiz.	11,971,039	2,2 »
14. Die Reichskontrole	2,101,847	0,4 »
15. » Gestütverwaltung	708,635	0,1 »
16. » Justizverwaltung des Königreichs Polen.	852,666	0,2 »
17. » Civilverwaltung Transkaukasiens	6,971,854	1,3 »
Im Ganzen	543,317,034	100

Im Verhältniss zu den effektiven Ausgaben im Jahre 1873, haben im Jahre 1874 bei 14 Verwaltungszweigen sich die Ausgaben zusammen um 14,217,269 Rbl. vermehrt und nur bei dreien sich verringert und zwar zusammen um 10,040,572 Rbl. Betrachten wir nun die bedeutendsten Verwaltungszweige näher, namentlich im Verhältnisse ihrer Ausgaben im Jahre 1874 gegen die im Jahre 1873, so ergiebt sich Folgendes:

Das *Finanzministerium* verausgabte im Jahre 1874: 100,359,602 Rbl., also 23,336,798 Rbl. oder 30,3 pCt. mehr, als sich der Voranschlag bezifferte und 9,090,660 Rbl. mehr als die effektiven Ausgaben im Jahre 1873 betrugen, welche letztere Summe 63,9 pCt. aller Mehrausgaben im Jahre 1874 gegen 1873 ausmacht.

Diese so bedeutend den Voranschlag übersteigende Mehrausgabe entstand in erster Linie durch nothwendig gewordene Ausgaben allgemeinen Charakters, die direkt mit den Bedürfnissen des Finanzministeriums nichts zu thun haben, und welche fast 9 Mill. betrugen. Die bedeutendsten Posten waren hier: 2 Mill. für die Aussteuern der Grossfürstinnen Maria Alexandrowna und Wera Konstantinowna; nahe an 1,5 Mill. für die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht; 1 Mill. zur Bestreitung verschiedener ausserordentlicher Gouvernementsbedürfnisse; 1 Mill. zu Zahlungen an die Oesterreichische Regierung für das Besitzthum der Geistlichkeit der gewesenen Krakauschen Eparchie u. s. w.

[1]) Reichsrath, Minister-Comité, die Kanzlei Sr. Majestät und Bittschriften-Commission.

Was die eigentlichen Ausgaben des Finanzministeriums anbetrifft, so sind auch diese auf einzelnen Gebieten bedeutend gewachsen, so namentlich für die Erhebung der Erträge aus den indirekten Einnahmen um 2,494,696 Rbl., für Unterstützungen von Subaltern-Beamten um 917,775 Rbl., für die letzte Rekrutenaushebung um 592,137 Rbl., für extraordinäre Bedürfnisse der Gouvernements, besonders hervorgerufen durch Einführung der neuen Gerichtsordnung um 369,791 Rbl., endlich die Darlehen um 375,801 Rbl.

Das Ministerium der *Volksaufklärung* verausgabte 13,450,514 Rbl., d. i. gegen den Voranschlag 282,389 Rbl. und gegen 1873 1,071,890 Rbl. mehr, also 7,5 pCt. aller Mehrausgaben im Jahre 1874. Die Mehrausgabe ist durch Vergrösserung des Etats der Realschulen und durch Errichtung neuer Volksschulen und Lehrerseminare, sowie durch die Eröffnung einer Veterinäranstalt in Kasan veranlasst worden.

Das Ministerium des *Innern* verausgabte 44,910,439 Rbl., also gegen den Voranschlag 743,217 Rbl. und gegen 1873 1,007,080 Rbl. mehr, was 7,1 pCt, aller Mehrausgaben des Jahres 1874 beträgt. Hervorgerufen wurden diese verstärkten Ausgaben durch Vermehrung von Telegraphenstationen und Einführung eines Normal-Etats für die Stationen (246,722 Rbl.); ferner durch bedeutende Remonten von Gefängnissen und anderer Gebäude (219,949 Rbl.); durch Vermehrung des Etats der St. Petersburger Stadthauptmannschaft und der Kreis-Polizeiverwaltungen (207,449 Rbl.) u. s. w.

Das Ministerium der *Justiz* verausgabte 11,971,032 Rbl., also gegen den Voranschlag 275,686 Rbl. und gegen 1873 821,880 Rbl. mehr. Die sich beständig vermehrenden Ausgaben dieses Ressorts erklären sich durch die fortschreitende weitere Einführung der Gerichtsordnung von 1864 in den verschiedenen Gouvernements; im Jahre 1874 trat dieselbe in 4 Gouvernements in Kraft und es wurden 11 neue Kreisgerichte eröffnet.

Eine wesentliche Verminderung der Ausgaben im Jahre 1874 gegen 1873 fand in folgenden Ressorts statt.

Das Ministerium der *Wasser- und Wegekommunikationen* verausgabte 1874 22,559,834 Rbl. oder 4,741,455 Rbl. weniger als der Voranschlag betrug und 6,449,394 Rbl. weniger als im Vorjahre. Die bedeutendste Verminderung der Ausgaben und zwar im Betrage von 7,330,259 Rbl. gegen 1873 trat ein in den Garantien, die der Staat den Eisenbahngesellschaften geleistet. Es hat überhaupt eine ausgesprochene Verminderung der Ausgaben für Garantien in den letzten drei Jahren stattgefunden, wie dieses am besten aus der nachfolgenden kleinen Tabelle ersichtlich ist:

	Geleistete Staatsgarantien.		
Namen der Gesellschaften:	1872	1873	1874
1. Grosse Russische Eisenbahn-Gesellschaft.	3,157,086	1,200,000	—
2. Riga-Dünaburg	—	281,530	—
3. Dünaburg-Witebsk . . .	961,682	704,398	—

4. Wolga-Don	247,226	288,000	288,000
5. Rjashk-Morschansk . . .	420,124	424,195	414,767
6. Lodz	40,000	40,000	50,000
7. Warschau-Bromberg . .	268,400	252,000	124,000
8. Warschau-Terespol . . .	587,365	—	—
9. Mitauer	94,000	92,939	155,000
10. Orel-Grjasi	939,055	1,000,303	980,651
11. Orel-Witebsk	2,244,794	2,258,825	—
12. Schuisk-Iwanowo	163,982	161,216	139,092
13. Kursk-Charkow-Asow . .	2,839,795	1,532,167	—
14. Poti-Tiflis	787,657	1,063,047	1,038,066
15. Moskau-Brest	942,097	897,397	927,268
16. Baltische	938,609	950,509	775,961
17. Charkow-Nikolajew . . .	648,466	257,519	—
18. Rjashk-Wjasma	—	80,907	79,292
19. Losowo-Sewastopol . . .	—	—	110,237
20. Morschansk-Ssysran . . .	—	—	14,477
Im Ganzen .	15,280,344	11,484,959	5,096,816 [1]

Von den 21 Bahnen, die während eines jeden der drei letzten Jahre exploitirt wurden, erhielten über die Hälfte (11) im Jahre 1874 keine Zuschüsse, wogegen es in den Jahren 1873 und 1872 nur 5 Bahnen waren, die keiner Zuschüsse bedurften. Im Ganzen haben die Garantiezahlungen von 1872 auf 1873 um 24,84 pCt., von 1873 auf 1874 um 55,62 pCt. und von 1872 auf 1874 um 66,64 pCt. oder mehr als $^2/_3$ abgenommen. Der Grund zu diesen Minderzahlungen liegt 1) in den besseren Erträgen der grössten Anzahl der Bahnen im Jahre 1874 gegen die Vorjahre und 2) in der genaueren Berechnung der Zuschüsse, die zu dem Reinertrage der Bahnen erfolgen müssen. In den übrigen Ausgabeposten des Ministeriums hat dagegen eine nicht unbedeutende Steigerung stattgefunden, so besonders für Wegebauten 1,189,000 Rbl., hervorgerufen in erster Reihe durch Kapitalreparaturen der Chausseen im Königreich Polen.

Das *Kriegs-Ministerium* verausgabte 1874 172,479,924 Rbl., also gegen den Voranschlag 1,835,644 Rbl. und gegen 1873 2,553,183 Rbl. weniger.

Diese bedeutende Verminderung der effektiven Ausgaben gegen die des Jahres 1873 —, obgleich der Voranschlag für 1874 um 5,036,340 Rbl. vergrössert worden war — dient als bester Beweis für den Vortheil, den die Staatskasse aus dem Normal-Budget zieht

[1] In diese Tabelle sind nur diejenigen Eisenbahngesellschaften aufgenommen, deren von der Regierung garantirte Aktien und Obligationen direkt von den Gesellschaften selbst emittirt wurden, da die Zahlungen für consolidirte Obligationen nicht zum Ausgabenbudget des Ministeriums der Wasser- und Wegekommunikationen gehören, sondern dem des Reichskreditsystems. Die Summe wird nicht ganz stimmen, da bei dieser Tabelle die Kopeken weggelassen sind. Ausserdem sind hier vier Gesellschaften nicht aufgeführt, die in keinem der drei letzten Jahre eine Subvention erhielten; es waren dies Moskau-Rjasan, Koslow-Woronesh, Kursk-Kijew und Rjasan-Koslow.

und zeigt, welchen günstigen Einfluss dasselbe auf die umsichtigere Verwaltung der wirthschaftlichen Seite des Kriegsministeriums hat.

Die bedeutendsten Ersparnisse sind gemacht worden durch die Reorganisation der Artillerieparks (971,187 Rbl.), verminderte Festungsbauten (555,660 Rbl.) und bei der Intendantur-Versorgung (760,157 Rbl.).

In Betreff der Ausgaben bleibt uns noch ein näheres Eingehen auf die im Jahre 1874 gewährten Supplementar-Kredite übrig. Wie schon erwähnt, betrugen die nach dem Voranschlage gewährten Ausgabe-Kredite für das Jahr 1874 519,885,074 Rbl., zu diesen kommen aber nun noch die während des Jahres 1874 gewährten Supplementar-Kredite von 39,486,871 Rbl. 32 Kop. hinzu, so dass die Gesammtsumme der allen Verwaltungszweigen für das Jahr 1874 assignirten Kredite sich auf 559,371,945 Rbl. 32 Kop. belief. Die effektiven Ausgaben haben, wie wir bereits im Einzelnen angegeben, 543,317,034 Rbl. 34 Kop. betragen; hieraus ergiebt sich, dass die bei den Ausgaben erzielten Ersparnisse von 16,054,910 Rbl. 98 Kop. lediglich durch nicht verbrauchte Supplementar-Kredite gewonnen worden sind, wohl ein Beweis dafür, dass diese doch noch zu freigebig ertheilt werden, obgleich dieselben im Verhältniss zu früheren Jahren schon bedeutend eingeschränkt worden sind, wie wir dies im Folgenden noch näher zeigen werden.

Von den im Jahre 1874 gewährten Supplementar-Krediten von 39,486,871 Rbl. 32 Kop. müssen 15,791,746 Rbl. 29 Kop. abgezogen werden, die sich zum grössten Theile (15,000,000 Rbl.) auf Ausgaben beziehen, die durch Einnahmen aus Specialfonds gedeckt werden, wobei häufig die durch Supplementar-Kredit gewährten Summen bereits vor der Gewährung eingekommen sind; der Rest von 791,746 Rbl. 29 Kop. ist durch Verkauf von Vorräthen des Kriegs-Ministeriums wieder in die Staatskasse eingelaufen; nach der Rechnungsordnung steht es aber diesem Ministerium zu, seinen Ausgabekredit um die Summen zu vermehren, um die es seine Vorräthe durch Verkauf geschmälert hat. Diese beiden Kredite verursachen also der Staatskasse durchaus keine Extraausgaben und es werden daher im Folgenden nur die eigentlichen Supplementarkredite im Betrage von 23,695,125 Rbl. 3 Kop. in Betracht gezogen werden. Diese Summe macht etwa $4^1/_2$ pCt. der nach dem Voranschlag gewährten Kredite aus. Das günstigste Zeichen unserer jetzigen Finanzwirthschaft und der beste Beweis dafür, auf welcher rationellen Grundlage unser ganzes Budget heute ruht, liegt in dem Umstande, dass die Supplementar-Kredite nicht nur im Verhältniss zu dem Voranschlage, sondern auch in absolutem Betrage von Jahr zu Jahr abnehmen; hierin liegt ferner das Streben begründet, die Ausgaben nur in einem den Einnahmen entsprechenden Maasse steigen zu lassen, wobei wieder ein entschiedener Schritt weiter zu einem geordneten Finanzwesen liegt, und wir dürfen der begründeten Hoffnung leben, dass das treue Festhalten an dem einmal eingeschlagenen Wege unsere ganze Finanzwirthschaft mit

der Zeit soweit heben wird, dass wir aus der Reihe der stets Deficite aufweisenden Staaten heraustreten werden. Doch lassen wir für unsere Ansicht die Daten selbst sprechen: Es betrugen die eigentlichen Supplementar-Kredite

1869	37,181,880	Rbl.	oder	8½	pCt. des Voranschlags
1870	35,801,426	»	»	7¾	» »
1871	35,698,066	»	»	7½	» »
1872	34,488,164	»	»	7⅛	» »
1873	26,367,822	»	»	5¼	» »
1874	23,695.125	»	»	4½	» »

Auf die Verminderung der Supplementar-Kredite im Jahre 1874 waren von besonderem Einfluss: 1) die von diesem Jahre an als Regel angenommene Ordnung: zur Grundlage bei der Berechnung der Kredite, welche für Zinszahlungen ausländischer Anleihen eröffnet werden, nicht, wie bis dahin, deren Normalkurs, sondern den, während der Zusammenstellung des Voranschlages sich ergebenden Durchschnittskurs zu machen; 2) die durch eine bestimmte Summe begrenzten Hauptausgaben des Kriegs- und Marineministeriums.

Von der ganzen Summe der Supplementar-Kredite im Betrage von 23,695,125 Rbl. kommen:

auf das Ministerium der Finanzen . . .	10,478,689	Rbl.
» » » des Hofes	3,118,035	»
» » » » Krieges . . .	2,385,214	»
» » » » Innern	2,291,994	»
» » » der Domänen . .	1,673,271	»
» » » » Marine	695,131	»
» die Civilverwalt. Transkaukasiens .	691,169	»
» » höchsten Reichsbehörden . . .	642,230	»
» das Minister. d. Volksaufklärung .	544,796	»
» alle übrigen Verwaltungen zusammen	1,174,596	»

Eine ausführliche Besprechung der Verwendung der Supplementar-Kredite in jedem einzelnen Ministerium würde uns zu weit führen, da ja auch schon bei der Durchsicht der Ausgaben der Ministerien, die einer besonderen Steigerung zu Grunde liegenden Ursachen erwähnt worden sind. Zwei Supplementar-Kredite jedoch, den des Finanzministeriums und den des Kriegsministeriums wollen wir etwas näher analysiren, weil sie beide von besonderem Interesse sind. Der erstere zeigt eine ganz unverhältnissmässige Höhe gegen alle anderen gewährten Supplementar-Kredite. Es machen nämlich die dem *Finanz-Ministerium* zur Verfügung gestellten 10,478,689 Rbl. etwas mehr als 44¼ pCt. aller gewährten Supplementar-Kredite und im Verhältniss zu den veranschlagten Ausgaben des Ministeriums, 77,022,804 Rbl., nicht weniger als fast 13¾ pCt. derselben aus; ausserdem übersteigen sie den im Jahre 1873 dem Ministerium gewährten Supplementar-Kredit von 5,927,797 Rbl. um 4,550,892 Rbl., oder um mehr als 76¾ pCt.

Hierbei ist nun aber zu berücksichtigen, dass 8,891,361 Rbl. oder über 84¾ pCt. dieses Supplementar-Kredites zur Bestreitung von Staatsausgaben allgemeinen Charakters verlangt (cf. p. 52) und nur 1,587,328 Rbl. oder kaum 15¼ pCt. der ganzen Summe für eigentliche Verwaltungs-Ausgaben des Finanz-Ministeriums verausgabt worden sind. Von diesen 1,587,328 Rbl. wurden 390,000 Rbl. für wirthschaftliche Bedürfnisse der Grenzwachen; 182,260 Rbl. für die Anfertigung und Versendung des neuen Stempelpapieres und der Stempelmarken; 114,500 Rbl. als Belohnungen und Unterstützungen für Beamte des Zollressorts und 109,429 Rbl. bei der Erhebung der Salzsteuer u. s. w. verausgabt.

Der Supplementar-Kredit des *Kriegsministeriums* weist dem gegenüber eine unverhältnissmässig niedrige Ziffer auf; derselbe betrug im Jahre 1874 2,385,214 Rbl., oder 5,296,053 Rbl. weniger als 1873, d. h. er hat sich um 68¾ pCt. vermindert und beträgt blos 1,37 pCt. der veranschlagten Ausgaben. Der Grund hierfür liegt in der am 4/16 Juli 1873 Allerhöchst bestätigten Ordnung über das Normal-Budget des Kriegsministeriums, durch welche diesem Ministerium das Recht genommen wurde, Supplementar-Kredite für Bestreitung eigener Bedürfnisse zu beanspruchen. Es werden Supplementar-Kredite nunmehr nur für solche Ausgaben gewährt, die aus Nebeneinnahmen der Staatskasse bestritten werden, oder deren Höhe durch ganz ausserordentliche Verhältnisse bedingt wird.

Zum Schluss fügen wir noch folgende Tabelle an, welche die Supplementar-Kredit-Forderungen nicht nach den Verwaltungsorganen, sondern nach gemeinsamen Zwecken gruppirt und zwar vergleichsweise für die drei letzten Jahre.

	Die Supplementar-Kredite betrugen:		
	1872	1873	1874
	Rubel		
1. Für Zahlungen auswärtiger Anleihen	1,968,452	2,188,353	264,978
2. Für Ausgaben, hervorgerufen durch ausserordentliche Umstände	5,248,280	7,051,508	8,997,452
3. Für Darlehen und Unterstützungen an Privatpersonen, in Folge von Missernten, Feuerschäden u. s. w. . .	461,495	794,197	727,254
4. Für Ausgaben, die nach dem Voranschlag wohl annäherungsweise bestimmt werden, bei denen sich aber in der Folge die approximative Schätzung als zu niedrig ergeben, in Folge höherer Preise u. anderer Gründe . .	16,950,850	10,858,261	5,809,726

5. Für Ausgaben zur Besoldung ausseretatmässig. Beamten .	256,912	214,033	153,535
6. Für Sr. Majestät zur Verfügung gestellte Summen . .	1,272,010	720,426	762,441
7. Für den Unterhalt neu eröffneter Regierungseinrichtungen und für die Erhöhung der Etats bereits eröffneter . . .	2,431,093	822,819	1,156,418
8. Für Belohnungen, Unterstützungen u. Darlehen an Civilbeamte und Militärpersonen	1,785,433	1,590,142	2,437,971
9. Für Neubauten u. andere Unternehmungen, die nach dem Schluss d. Budgets entstand.	4,113,639	2,128,083	3,385,350
	34,488,164	26,367,822	23,695,125

Hiernach hat im Jahre 1874 eine entschiedene Verminderung der Forderungen für Supplementar-Kredite stattgefunden für die Punkte: 1) Zahlungen auswärtiger Anleihen; 4) zu niedrige Schätzungen und 5) für ausseretatmässige Gehalte; dagegen eine Vermehrung für die Punkte 2) für Ausgaben, die durch ausserordentliche Umstände bedingt wurden und 8) für Belohnungen und Unterstützungen. In allen übrigen Fällen sind sich die Forderungen von Supplementar-Krediten in den drei letzten Jahren so ziemlich gleich geblieben.

Einen sehr bedeutenden Antheil an den Forderungen von Supplementar-Krediten für Punkt 4 (Kredite, die annäherungsweise bestimmt werden) hatte stets das Kriegsministerium und es muss daher hervorgehoben werden, dass als eine Hauptursache der Minderforderungen an Supplementar-Krediten im Jahr 1874, der oben erwähnten 1874 erfolgten Einführung eines Normalbudgets für dieses Ministerium zuzuschreiben ist.

Aus den über die Ausgaben gegebenen Mittheilungen ergiebt sich folgendes Resultat: an Krediten nach dem Voranschlage und an Supplementarkrediten waren für die gesammten Reichsausgaben im Jahre 1874 559,371,945 Rbl. eröffnet worden; da die effektiven Ausgaben im Jahre 1874 aber nur 543,317,034 Rbl. betragen haben, so ergiebt sich ein disponibler Rest von assignirten Krediten im Betrage von 16,054,911 Rbl., von denen aber, laut Budgetordnung, das Kriegs- und Marine-Ministerium 5,159,185 Rbl. zur Vergrösserung ihres Budgets im nächsten Jahre speciell für sich beanspruchen können, da ihre bei der Staatskasse disponibel gebliebenen Kredite so viel betragen, dass der bedingungslos disponible Rest 10,895,726 Rbl. beträgt.

Die Bilanz für die abgeschlossene Budgetperiode des Jahres 1874 ergiebt sich aus Folgendem. Die effektiven Gesammtausgaben für das Jahr 1874 beziffern sich auf 543,317,034 Rbl. 34 Kop., die effektiven Gesammteinnahmen auf 557,733,591 Rbl., woraus sich ein Ueberschuss der Einnahmen über die Ausgaben von 14,416,556 Rbl. 66 Kop. ergiebt. Wenn man nun zu dieser Summe noch die von frü-

heren Jahren erhaltenen Ueberschüsse von 6,375,538 Rbl. 87 Kop. hinzurechnet, so erhält man im Ganzen 20,792,095 Rbl. 53 Kop. und nach Abzug von 5,159,184 Rbl. 83 Kop., über die ja den Ministerien des Kriegs und der Marine die Verfügung zusteht, 15,632,910 Rbl. 70 Kop. Diese Summe verbleibt dann als vollständig freier Ueberschuss für die Befriedigung künftiger Staatsbedürfnisse.

Dieser Darlegung des Rechnungsabschlusses des Budgetjahres 1874 lassen wir eine kurze statistische Erörterung des historischen Entwickelungsganges des russischen Budgets folgen. Die Daten sind den Rechenschaftsberichten der Reichskontrole über die Ausführung der Budgets von 1866—1874 entnommen, also wohl der zuverlässigsten Quelle, die existirt. Wir beschränken diese Erörterung jedoch auf die Einnahmen und Ausgaben im Allgemeinen, so wie auf die Haupt-Einnahme- und Ausgabeposten. Um dem statistischen Bilde eine grössere Uebersichtlichkeit zu geben, sind alle vorkommenden Daten auch in Relativzahlen ausgedrückt worden, wobei das Jahr des ersten Rechenschaftsberichtes, 1866, als Ausgangspunkt angesehen worden ist und daher in allen Tabellen = 1000 gesetzt wurde, während alle übrigen Jahre zum Jahre 1866 in relativen Zahlen zu 1000 ausgedrückt worden sind.

Bis zum Jahre 1866 hatte überhaupt keine Rechenschaft über die Ausführung des Reichsbudgets Seitens der Reichs-Kontrole statt finden können, da bis zu diesem Zeitpunkte nur das Budget des Marine-Ministeriums in seinem ganzen Umfange der Revision der Kontrole unterlag. Im Jahre 1866 wurde aber die neue Kassen- und Revisionsordnung in allen Ministerien und Reichsinstitutionen, so wie in allen Theilen des Reiches eingeführt, und damit dem Reichskontroleur die Möglichkeit gegeben einen allgemeinen Rechenschaftsbericht über die Ausführung des Reichsbudgets abzufassen. Hierbei muss aber bemerkt werden, dass in Transkaukasien im Jahre 1866 die neue Ordnung noch nicht eingeführt wurde. Im Jahre 1867 fand darauf die Verschmelzung des Budgets des Königreichs Polen mit dem allgemeinen Reichsbudget statt, was beim Vergleich der Daten vom Jahre 1866 mit den Daten der nachfolgenden Jahre stets im Auge behalten werden muss. Im Jahre 1868 wurde dann der Rechenschaftsbericht noch auf Transkaukasien, die entlegenen Gegenden Sibiriens und des General-Gouvernements Turkestan ausgedehnt, und durch die Hinzufügung der Amurgegend, im Jahre 1869, erhielt er die Vollständigkeit, in der er auch bis jetzt jährlich vor uns tritt.

Die Einnahmen und Ausgaben in allen zuletzt genannten Theilen des Reiches sind ganz unbedeutender Natur, selbstverständlich mit Ausnahme Polens und, wenn auch in viel geringerem Grade, Transkaukasiens; letzteres wurde übrigens bis zur Einführung der neuen Kassen- und Revisionsordnung, d. h. bis 1868, im Rechenschaftsberichte wohl aufgeführt, aber sowohl Einnahmen wie Ausgaben nach dem Voranschlage. Es ist vielleicht hier am Platze zu bemerken, dass die Einnahmen aus Polen für das Jahr 1866 mit etwa 26,12 Mill. an-

zuschlagen sind, für die übrigen fehlenden Gebiete mit 4,29 Mill, für das Jahr 1867 mit 3,29 Mill. und für das Jahr 1868 mit 1,98 Mill. Rbl.

Was die Ausgaben anbetrifft, so kommen blos die für Polen effektuirten in Betracht und sind für das Jahr 1866, wo sie allein im Ausgabebudget fehlen, mit 19,37 Mill. Rbl. aufzuführen.

Von den nun folgenden vier Tabellen, zeigt die erste die gesammten Reichseinnahmen, die zweite die gesammten Reichsausgaben, die dritte die Haupteinnahmeposten und die vierte die Hauptausgabeposten des Budgets, alle vier während der Periode von 1866—1874. (s. Tab. I p. 61—63, Tab. II p. 65, Tab. III p. 67 u. Tab. IV p. 68).

Was die Tabelle I p. 61, *die Einnahmen*, anbetrifft, so muss voraus bemerkt werden, dass die eingeklammerten Zahlen der Spalte A. 2., die effektiven Einnahmen bezeichnen, wenn man die Einnahmen aus Polen und den übrigen fehlenden Gebieten hinzunimmt (cf. p. 59).

Der Berechnung der Relativzahlen sind aber die nicht eingeklammerten Zahlen zu Grunde gelegt worden. Bei der Spalte A. 3. bezeichnen die eingeklammerten Zahlen die Summen, um welche die einzelnen Einnahmepostem den Voranschlag im Ganzen übertroffen und hinter demselben zurückgeblieben sind, das Schwanken dieser Posten ist in Spalte B. 3 der Relativzahlen ausgedrückt. Die Differenz des gesammten Ueberschusses und des gesammten Mindererertrages der einzelnen Einnahmen bezeichnen die nicht eingeklammerten Zahlen der Spalte A. 3.

Bei den nachfolgenden Erörterungen über den Gang des Budgets halten wir uns an die Relativzahlen.

Während der neun Jahre, die uns zur Betrachtung vorliegen, weisen sowohl die Einnahmen nach dem Voranschlag, als auch die effektiven Einnahmen ein stetes Wachsen auf. Die Steigerung der effektiven Einnahmen hat aber Jahr für Jahr diejenige der Einnahmen nach dem Voranschlage überstiegen und zwar von 1869 an sogar ziemlich konsequent im selben Verhältniss 12—14 pCt. Im Ganzen haben sich die Einnahmen nach dem Voranschlage von 1866—1874 um 46,5 pCt. vergrössert und sind effektiv um 58,1 pCt. gewachsen, ein im Ganzen gewiss günstiges Resultat, welches noch dadurch an Bedeutung gewinnt, dass, wie wir aus den Zahlen in Spalte 3 ersehen können, im Allgemeinen der Betrag der, Ueberschüsse gegen den Voranschlag gewährenden, Einnahmeposten im Verlauf der neun Jahre ziemlich stetig zugenommen, der, einen Minderertrag ergebenden, Einnahmeposten dagegen ebenso stetig gesunken ist. Dieser Umstand spricht dafür, dass bei der Aufstellung des Einnahme-Voranschlags äusserst vorsichtig verfahren wird und man vor allen Dingen strenge darauf sieht, dass die effektiven Einnahmen in ihrer Gesammtheit ja nicht hinter dem Voranschlage zurückbleiben.

Wir gehen nun zur Tabelle I C. p. 62, über, in der Jahr für Jahr alle die Einnahmeposten aufgeführt sind, die ihren Voranschlag um mehr als 1 Mill. Rbl. übertroffen oder nicht erreicht haben.

Tabelle I.

Die Einnahmen.

A.

	Nach dem Voranschlag.	Effektiver Betrag.	Der effektive Betrag ergab gegen den Voranschlag.
	1	2	3
	R	U B	E L.
1866	362,553,128	352,695,835 (382,108,548)	— 9,857,292 (+17,133,036—26,990,328)
1867	399,670,599	419,838,426 (423,130,749)	+20,167,826 (+34,702,105—14,534,178)
1868	425,965,687	421,560,459 (423,544,107)	— 4,405,227 (+17,794,996—22,200,224)
1869	428,282,028	457,496,341	+29,214,312 (+33,828,785— 4,614,413)
1870	449,029,483	480,558,831	+31,529,348 (+46,877,504—15,348,156)
1871	470,691,563	508,187,576	+37,496,012 (+52,871,729—15,375,716)
1872	487,772,476	523,057,195	+35,284,719 (+47,840,503—12,555,783)
1873	511,983,742	537,942,322	+25,958,580 (+35,596,849— 9,638,268)
1874	531,052,894	557,733,591	+26,680,697 (+40,471,017—13,790,320)

B.

Steigerung in Relativzahlen das Jahr 1866=1000 gesetzt der Zahlen in A.

1	2	3	
1000	1000	1000	1000
1111	1190	2025	539
1175	1195	1038	830
1181	1297	1975	171
1238	1362	2137	569
1298	1441	3086	570
1345	1483	2793	465
1412	1525	2078	357
1465	1581	2363	511

Tabelle I C.

Haupteinnahme-Posten, die effektiv 1 Million Rubel mehr, oder weniger als ihren Voranschlag ergeben haben.

Mehr		1866 *Weniger*	
Zufällige Einnahmen. . . .	6,97	Zuschüsse.	11,44
Zoll	4,02	Getränkesteuer.	3,30
Eisenbahnen	1,61	Abgaben der Kronsbauern.	1,98
Einnahmen aus Polen . . .	1,01	Bergwerke	1,81
	14,61	Handelspatente	1,75
		Durchgehende Einnahmen	1,38
			21,66

		1867	
Getränkesteuer.	8,88	Zuschüsse	7,01
Zoll	8,53	Abgaben der Kronsbauern	1,56
Münze.	4,80	Zurückgezahlte Darlehen .	1,46
Eisenbahnen	2,08	Direkte Abgaben	1,34
	24,29		11,37

		1868	
Getränkesteuer.	4,99	Eisenbahnen	5,11
Zoll.	2,97	Zuschüsse	3,95
Wälder	1,57	Zufällige Einnahmen . . .	3,43
Zuckersteuer	1,06	Zurückgezahlte Darlehen.	2,39
	10,59	Rekruten-Loskauf . . , . .	2,22
		Einnahmen aus Polen . . .	1,40
		Münze	1,21
			19,71

		1869	
Durchgehende Einnahmen	5,85	Salzsteuer	1,68
Getränkesteuer	5,65		1,68
Zoll.	4,04		
Zurückgezahlte Darlehen .	3,49		
Zuschüsse	2,98		
Wälder.	2,28		
Enregistrementgebühren .	1,47		
	25,76		

		1870	
Getränkesteuer.	29,25	Eisenbahnen.	12,98
Durchgehende Einnahmen	3,97		12,98
Zoll.	1,85		
Wälder.	1,49		
Post.	1,49		
Enregistrementgebühren .	1,25		
Handelspatente	1,07		
	40,37		

Mehr		*Weniger*	
1871			
Getränkesteuer	24,91	Eisenbahnen	9,01
Zoll	7,78	Direkte Abgaben	2,30
Zuschüsse	4,76	Bergwerke	1,85
Durchgehende Einnahmen	3,63	Münze	1,47
Zufällige Einnahmen	1,96		14,63
Rekruten-Loskauf	1,19		
Verkauf v. Kronsinventar etc.	1,17		
	45,40		
1872			
Durchgehende Einnahmen	16,39	Zuschüsse	5,38
Getränkesteuer	10,45	Direkte Abgaben	1,91
Zoll	9,70	Münze	1,86
Verkauf v. Kronsinventar etc.	1,93	Eisenbahnen	1,08
Zufällige Einnahmen	1,76		10,83
Zurückgezahlte Darlehen	1,51		
Enregistrementgebühren	1,43		
Tabaksteuer	1,11		
	44,28		
1873			
Getränkesteuer	12,69	Eisenbahnen	2,85
Durchgehende Einnahmen	11,00	Direkte Abgaben	1,60
Zoll	3,21	Turkestan	1,14
Transkaukasien	2,91		5,59
Enregistrementgebühren	1,42		
	31,23		
1874			
Getränkesteuer	21,69	Eisenbahnen	5,93
Durchgehende Einnahmen	10,01	Zuschüsse	2,50
Zoll	3,32		8,43
Verkauf v. Kronsinventar etc.	1,39		
	36,32		

Aus dieser Tabelle ergiebt sich nun, dass, wenn wir von den durchgehenden Einnahmen die ja, wie bereits früher erwähnt, keine eigentlichen Einnahmen ausmachen, absehen, zwei Einnahmeposten im Grossen und Ganzen bei den erzielten Ueberschüssen eines jeden Jahres und zwar von Jahr zu Jahr in höherem Grade, das Uebergewicht bilden; es sind dies der Zoll und die Getränkesteuer; ersterer fehlt in keinem Jahre als Hauptüberschussposten und der zweite ein einziges Mal. Beide Posten stehen stets an der Spitze. Die Getränkesteuer macht in Procenten des Betrages aller Ueberschuss ergebenden Posten (inclusive der «durchgehenden Einnahmen») aus: 1867 —25,6pCt., 1868—28,0pCt., 1869—16,7pCt., 1870—62,4pCt., 1871—47,1pCt., 1872—21,8pCt., 1873—35,7pCt., 1874—53,6pCt,; der Zoll: 1866—

23,5 pCt., 1867—24,6 pCt., 1868—16,7 pCt., 1869—11,9 pCt., 1870—3,9 pCt., 1871—14,7 pCt., 1872—20,3 pCt., 1873—9,0 pCt., 1874—8,2 pCt., und beide Posten zusammen: 1866—23,5 pCt., 1867—50,3 pCt., 1868—44,7 pCt., 1869—28,6 pCt., 1870—66,3 pCt., 1871—61,8 pCt., 1872—42,1 pCt., 1873—44,7 pCt. und 1874—61,8 pCt. Wenden wir uns nun zu denjenigen Einnahmeposten, welche in den neun Jahren von 1866—1874 am häufigsten und in bedeutendstem Maasse in ihrem Ertrage hinter dem jedesmaligen Voranschlage zurückgeblieben sind, so sind es wiederum zwei Posten, die stets wiederkehren; es sind dieses die Eisenbahnen und die Zuschüsse an die Staatskasse von den Selbstverwaltungskörpern, besonders der Gemeinden; ersterer Posten ist sechs Mal, und letzterer fünf Mal in den neun Jahren hinter dem Voranschlage zurück geblieben. Der procentale Antheil dieser beiden Posten an allen Minderertrag ergebenden Posten gestaltet sich wie folgt; die Eisenbahnen: 1868—25,3 pCt., 1870—84,6 pCt., 1871—58,6 pCt., 1872—8,6 pCt. 1873—29,6 pCt., 1874—43,7 pCt.; die Zuschüsse: 1866—42,3 pCt., 1867—48,2 pCt., 1868—19,5 pCt., 1872—42,8 pCt., 1874—18,1 pCt., und beide Posten zusammen: 1866—42,3 pCt., 1867 — 48,2 pCt., 1868 — 44,9 pCt., 1870—84,6 pCt., 1871—58,6 pCt., 1872—51,4 pCt., 1873—29,6 pCt., 1874—61,8 pCt.

Zu erklären sind diese freilich ungünstigen Ergebnisse einerseits dadurch, dass das so schnelle Wachsen des Russischen Eisenbahnnetzes bei der Lage der Dinge noch nicht den geregelten richtigen Betrieb der Bahnen überall ermöglichte und andererseits, dass die wirthschaftliche Lage der Bauern und Gutsbesitzer nach der Aufhebung der Leibeigenschaft sich nicht mit einem Schlage konsolidiren konnte.

Wir gehen nun zu der Betrachtung der *Ausgabeposten* über und schicken voraus, dass die eingeklammerten Supplementarkredite vom J. 1869 an Spalte A. 2. der Tabelle II p. 65 die eigentlichen Supplementarkredite bezeichnen, d. h. bei diesen Daten sind die auf bestimmte Einnahmen gewährten Kredite, wie wir dies p. 55 erörtert haben, abgezogen worden. Die Jahre 1866, 1867 und 1868 zeigen jedoch in den nicht eingeklammerten Zahlen nur die eigentlichen Supplementarkredite, so wie auch die Spalte B. 2 der Relativzahlen die Steigerung nur für die eigentlichen Kredite enthält. Aus der Tabelle II B. geht hervor, dass auch die effektiven Ausgaben in stärkerem Maasse gewachsen sind, als die Ausgaben nach dem Voranschlag, nämlich erstere sind im Laufe der neun Jahre von 1866—1874 um 38,2 pCt., letztere um 31,5 pCt. gestiegen und, wenn man die Supplementarkredite mit berücksichtigt, um 31,3 pCt.

Bei den Ausgaben freuen wir uns auf einen Umstand aufmerksam machen zu können, der seiner günstigen Bedeutung wegen für unsere ganze Finanzwirthschaft besondere Beachtung verdient; es ist das die konsequente Verminderung der eröffneten Supplementar-Kredite, wie sie uns die Spalte B. 2 deutlich zeigt, sie sind im Laufe von neun Jahren um mehr als die Hälfte, 52,6 pCt. vermindert worden; *diese* Verminderung hat sogar nicht nur in ihrem absoluten

Tabelle II.

Die Ausgaben.

	A.				B.			
	Nach dem Voranschlag.	Supplementarkredite.	Im Ganzen.	Effektiver Betrag.	Steigerung in Relativzahlen, das Jahr 1866=1000 gesetzt der Zahlen in A.			
	1	2	3	4	1	2	3	4
		Rubel.						
1866	376,137,059	49,945,768	426,082,827	413,298,011 (432,609,012)	1000	1000	1000	1000
1867	406,026,893	32,573,695	438,600,588	424,904,090	1028	652	1029	1079
1868	429,481,850	30,019,591	459,501,442	441,282,999	1068	601	1078	1142
1869	439,601,863	43,832,892 (37,181,880)	483,434,756	468,797,909	1134	744	1134	1168
1870	458,836,213	40,424,598 (35,801,426)	499,260,812	485,482,086	1175	717	1174	1219
1871	469,165,121	41,449,078 (35,698,066)	510,614,200	499,734,633	1209	715	1199	1248
1872	482,388,255	50,998,164 (34,488,164)	533,376,419	523,077,475	1265	690	1252	1282
1873	596,956,070	38,517,822 (26,367,822)	545,473,892	539,140,338	1304	528	1282	1348
1874	519,885,014	39,486,871 (23,695,125)	559,371,945	543,317,035	1315	474	1313	1382

Betrage, sondern auch in ihrem prozentalen Verhältnisse zu den gesammten Ausgaben nach dem Voranschlag stattgefunden, denn die Supplementar-Kredite bildeten von den Ausgaben nach dem Voranschlag 1866 — 13,0 pCt., 1867 — 8 pCt., 1868 — 7 pCt., 1869 — 8½ pCt., 1870—7¾ pCt., 1871 — 7½ pCt., 1872 7⅛ pCt., 1873 — 5¼ pCt. und 1874 nur noch 4½ pCt. Dieser Umstand kann wohl als sicherster Beweis dafür gelten, wie ernstlich es dem Finanzministerium darum zu thun ist, ein möglichst geregeltes Budgetwesen bei uns einzuführen, und in wie weit ihm dieses bereits gelungen, wird sich am besten aus nachfolgendem Vergleich der Einnahmen und Ausgaben ergeben. Während die veranschlagten Ausgaben im Jahre 1866 die veranschlagten Einnahmen noch um 13,58 Mill. überstiegen, ein derartiges Deficit also schon vorausgesehen werden musste, konnte bereits im Jahre 1871 dieses ungünstige finanzwirthschaftliche Moment beseitigt werden, denn seit diesem Jahre übersteigen wenigstens die veranschlagten Einnahmen die veranschlagten Ausgaben und zwar von Jahr zu Jahr in höherem Masse, 1871 um erst 1,35 Mill. Rbl., 1872 schon um 5,38, 1873 um 5,03 und 1874 um 11,16 Mill. Rbl. Nicht so günstig gestaltet sich meiner Ansicht nach das Verhältniss der effektiven Ausgaben und effektiven Einnahmen, denn im Ganzen genommen haben erstere die ausgesprochene Tendenz, letztere stets und zwar in beträchtlichem Grade zu übersteigen, wenn auch zwei Jahre hierbei eine Ausnahme machen, nämlich 1871, wo die Einnahmen über die Ausgaben einen Ueberschuss von 8,45 Mill. Rbl. ergaben und 1874, wo der Ueberschuss sogar 14,41 Mill. Rbl. betrug. Es muss nämlich hierbei hervorgehoben werden, dass jene Ueberschüsse nur durch Nichtbenutzung aller eröffneten Kredite entstanden sind, denn die Gesammtheit der allen Verwaltungskörpern assignirten Kredite übersteigt leider auch jetzt noch, wenn auch in geringerem Masse, wie in früheren Jahren, die gesammten effektiven Einnahmen, nämlich 1866 um die bedeutende Summe von 73,38 Mill. Rbl., 1867 um 18,76, 1868 um 37,94 1869 um 25,93, 1870 um 18,70, 1871 um 2,42, 1872 um 10,32, 1873 um 7,53, 1874 um 1,64 Mill. Rbl. Es lässt sich nicht verkennen, dass trotzdem die Tendenz zu erkennen ist, dieses Ueberwiegen der Ausgaben über die Einnahmen immer mehr einzuschränken, und wir sind daher überzeugt, dass es nur des Festhaltens des einmal eingeschlagenen Weges bedarf, das Ziel zu erreichen, und es vermag wohl Niemand die Fortschritte zu läugnen, welche das Finanzwesen Russland's in den neun Jahren gemacht, über welche uns das Material vorliegt. Es muss schliesslich auch noch darauf hingewiesen werden, dass die effektiven Ausgaben im Laufe der Jahre in viel schwächerem Grade sich vermehrt haben, als die effektiven Einnahmen, denn erstere sind 1874 gegen 1866 um 38,2 pCt., letztere dagegen um 58,1 pCt. gewachsen.

Nach diesem allgemeinen Ueberblicke über die historische Entwickelung der gesammten Einnahmen und Ausgaben, gehen wir nun zur *Betrachtung der Haupt-Einnahme- und Ausgabeposten* über.

Tabelle III.

A.

Haupt - Einnahmeposten. Effektiver Betrag.

	Getränkesteuer.	Direkte Abgab.	Zoll.	Zuschüsse.	Eisenbahnen.	Salzsteuer.	Handelspatente.	Post.
	1	2	3	4	5	6	7	8
1866	121,518,857	65,858,780	31,673,491	12,826,604	12,514,742	10,813,418	8,347,954	7,136,045
1867	133,929,646	79,748,123	36,914,842	24,314,946	16,900,780	12,881,866	9,516,053	7,575,780
1868	133,384,468	88,631,211	35,938,500	20,220,749	15,348,257	10,871,862	10,352,925	7,952,086
1869	137,843,045	90,784,747	40,002,453	27,445,925	16,796,852	9,788,600	11,678,516	8,503,697
1870	163,859,514	96,574,869	41,181,001	24,398,084	13,982,732	11,956,348	11,956,142	8,983,043
1871	174,689,626	94,473,943	47,323,154	29,848,259	14,035,526	12,686,633	12,239,001	9,702,796
1872	172,878,006	94,382,228	53,510,547	19,815,471	17,642,153	13,020,334	12,236,200	9,282,385
1873	179,290,141	93,148,835	54,289,805	26,131,758	17,748,475	11,682,452	13,006,339	9,833,290
1874	200,792,573	94,948,031	56,390,320	24,374,958	15,506,426	11,671,469	12,644,306	10,449,708

B.

Steigerung in Relativzahlen, das Jahr 1866 = 1000 gesetzt der Zahlen in A.

	1	2	3	4	5	6	7	8
1866	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000
1867	1102	1211	1165	1895	1351	1191	1140	1061
1868	1098	1346	1135	1576	1227	1005	1239	1113
1869	1134	1383	1263	2139	1343	906	1399	1190
1870	1349	1451	1300	1902	1117	1106	1432	1257
1871	1438	1434	1494	2326	1122	1174	1466	1358
1872	1423	1434	1689	1375	1410	1204	1465	1299
1873	1475	1414	1714	2037	1419	1080	1558	1377
1874	1652	1442	1781	1899	1239	1079	1514	1463

Tabelle IV.

A.

Haupt-Ausgabeposten. Effektiver Betrag.

	Kriegs-Ministerium.	Kreditsystem.	Finanz-Ministerium.	Ministerium des Innern.	Marine-Ministerium.	Minist. d. Wasser- u. Wegekom.	Hofs-Ministerium.	Justiz-Ministerium.	Minist. der Volksaufkl.
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
1866	129,687,336	75,419,180	71,403,185	29,670,487	24,012,715	23,761,753	11,167,688	7,824,097	6,769,001
1867	127,284,116	82,945,271	72,631,430	36,792,085	18,183,407	24,328,516	10,933,548	9,060,254	8,655,625
1868	136,717,623	79,719,632	80,771,634	37,083,240	18,019,260	22,073,299	10,530,800	9,436,193	8,954,695
1869	147,702,355	88,154,411	82,176,044	39,605,300	18,684,443	25,215,241	10,279,808	9,688,075	9,480,313
1870	145,211,211	86,039,864	83,160,065	42,040,748	20,135,297	38,333,417	10,317,412	9,928,535	10,284,324
1871	159,257,317	85,067,292	82,362,753	43,340,109	21,144,814	33,631,174	10,909,755	10,703,362	10,810,111
1872	165,924,570	88,281,652	94,753,546	43,410,692	22,320,853	31,907,560	10,812,400	10,971,064	11,586,361
1873	175,033,107	93,380,609	91,268,952	43,903,359	25,766,520	29,009,228	13,031,170	11,149,152	12,378,624
1874	172,479,924	93,843,136	100,359,602	44,910,439	26,228,866	22,559,834	11,993,175	11,971,032	13,450,514

B.

Steigerung in Relativzahlen das Jahr 1866 = 1000 gesetzt der Zahlen in A.

	1	2	3	4	5	6	7	8	9
1866	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000
1867	981	1099	1017	1239	757	1024	979	1159	1279
1868	1054	1057	1131	1249	752	929	943	1207	1319
1869	1139	1169	1151	1335	778	1061	920	1239	1400
1870	1119	1141	1165	1417	839	1613	924	1269	1518
1871	1228	1128	1154	1461	880	1415	977	1356	1597
1872	1279	1170	1327	1463	929	1343	968	1403	1712
1873	1349	1238	1278	1479	1069	1221	1166	1426	1828
1874	1329	1244	1406	1513	1092	949	1075	1518	1987

Von den in der Tabelle III p. 67 angegebenen acht *Haupteinnahmeposten* des Budgets hat sich am stärksten in prozentalem Verhältnisse im Laufe der neun Jahre von 1866—1874, wie dies aus Tabelle III B zu ersehen ist, der Posten Zuschüsse vermehrt, nämlich um 89,9 pCt., doch muss hierbei bemerkt werden, dass diese Einnahme im Jahre 1866 ganz besonders schwach gewesen ist, sie blieb sogar hinter dem Voranschlag um 11,44 Mill. Rbl. zurück. Nach den Zuschüssen kommt die Zolleinnahme, die sich von 1866—1874 um 78,1 pCt. und zwar ganz normal vermehrt hat, dann die Getränkesteuer um 65,2 pCt., die Einnahme aus Handelspatenten um 51,4 pCt., die Posteinnahmen um 46,3 pCt., die direkten Abgaben um 44,2 pCt., die Einnahmen von Eisenbahnen um 23,9 pCt. und die Salzsteuer um 7,9 pCt.

Den bedeutendsten Einnahmeposten bildet 1. die *Getränkesteuer*, in Prozenten ausgedrückt, machte sie vom ganzen Einnahmebudget jährlich aus 1866—34,5 pCt., 1867—31,9 pCt., 1868—31,6 pCt., 1869—30,1 pCt., 1870—34,1 pCt., 1871—34,4 pCt., 1872—33,1 pCt., 1873—33,3 pCt. und 1874—36,0 pCt. Wie diese Zahlen ergeben, ist der Betrag dieser Steuer nur unwesentlichen Schwankungen unterworfen gewesen, der grösste Unterschied macht noch keine 6 pCt. aus.

Eine besonders starke Zunahme dieses Einnahmepostens sehen wir von 1866 auf 1867 erfolgen, bedingt war dieselbe namentlich durch Verminderung des den Brennereien zu Gute kommenden steuerfreien Ueberbrandes. Der wiederum bedeutend verstärkte Ertrag im Jahre 1870 gegen die Vorjahre rührt theilweise aus einer Erhöhung der Accise von 5 auf 6 Kop. für jeden Grad wasserfreien Alkohols her, theilweise aus einer nochmaligen Herabsetzung des steuerfreien Ueberbrandes. Gegen 1870 erfolgte 1871 abermals ein vermehrter Ertrag, bedingt durch Einführung besserer Kontrollapparate und Erhöhung der Patentabgabe für das Recht des Branntweinbrandes um 30 pCt. Was dann endlich das Jahr 1874 anbelangt, so sind die Gründe der Vermehrung des Ertrages oben angegeben cf. p. 49.

2. Ihrer Höhe nach folgen auf die Getränkesteuer die *direkten Abgaben* (Kopfsteuer, Grundsteuer, Gebäudesteuer). Dieser Einnahmeposten hat sich gar nicht normal in seinem Ertrage vermehrt, wie man dies doch seinem Charakter nach gewiss mit Recht voraussetzen dürfte, ja in den letzten fünf Jahren hat so gut wie gar keine Zunahme stattgefunden. Der starke Zuwachs in den ersten Jahren erklärt sich meistens durch Hinzuzählung neuer Posten zu diesem Einnahmeposten, die in früheren Jahren an anderer Stelle aufgeführt wurden, wie auch durch Erhebung von Ergänzungssteuern. Im Jahre 1871 fand aber auch wiederum eine Herabsetzung der Grundsteuer in einigen westlichen Gouvernements statt.

3. Die *Zolleinnahmen* haben sich im Allgemeinen ganz normal entwickelt. Ihr Zurückgehen im Jahre 1868 lässt sich leicht aus der Einführung des neuen, für viele Artikel stark herabgesetzten Zolltarifs im Jahre 1869 erklären, es erschien den Kaufleuten vortheilhaft, viele noch im Jahre 1868 importirten Waaren erst 1869 zu verzollen. Die guten Früchte des neuen Zolltarifs werden namentlich seit dem Jahre 1871 bemerkbar, und dass derelbe gerade der Grund zu den verstärkten Einnahmen war, ersieht man daraus, dass es namentlich die Positionen des Zolltarifs sind, auf die der Zoll durch den Tarif von 1868 herabgesetzt wurde, welche die grösseren Erträge aufweisen.

4. Was die *Zuschüsse* anbelangt, welche die verschiedenen Selbstverwaltungskörper, vor Allem die Landschaften, aus den ihrerseits erhobenen Abgaben der Staatskasse gewähren, so müssen wir gestehen, dass es uns trotz eingehender Durchsicht aller Kontrollberichte doch nicht gelingen wollte, rechte Klarheit über diesen Einnahmeposten zu gewinnen. Nur so viel ist gewiss, dass dieser Einnahmeposten ein unzuverlässiger ist und dass die Selbstverwaltungskörper stets mit ihren Zahlungen an die Staatskasse im Rückstande sind.

5. Die *Eisenbahneinnahmen* werden nicht allein aus dem Reinertrage der vom Staate betriebenen Linien gebildet, sondern auch aus den Zinszahlungen der Privatgesellschaften, deren Eisenbahn-Obligationen vom Staate bei ihrer Emission garantirt worden sind, Diese Gesellschaften sind nun gar zu häufig mit ihren Zinszahlungen an die Staatskasse zurückgeblieben, daher die Einnahmen aus diesem Posten auch so häufig ihren Voranschlag nicht erreicht haben, wie wir das p. 64 gesehen haben. Dieser Umstand, dass die Privatgesellschaften ihren eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkommen, kann aber auch als ein Beweis dafür dienen, dass die Rentabilität unserer Bahnen eine, wenn auch wohl mehr in Folge schlechter Anlage und namentlich mangelhaften wirthschaftlichen Betriebes, als in Folge verfehlter Richtungsanlage, noch etwas zweifelhafte Sache ist. Die starke Zunahme von 1866 auf 1867 erklärt sich aus dem bedeutend verstärkten Ertrage der Nikolaibahn und der Eröffnung zweier neuer Linien von Moskau nach Tula und von Odessa nach Balta. Der erste Hauptminderertrag im Jahre 1870 rührte theils von dem Uebergange der Kijew-Balta und Odessa-Balta-Jelisawetgrad-Bahn an Gesellschaften her, theils von rückständigen Zahlungen der Grossen Russischen-Eisenbahngesellschaft. Die verstärkte Einnahme von 1872 wird fast nur durch eine Schuldzahlung der Riga-Dünaburger-Bahn bewirkt. Die Gründe, die den Ausfall von 1874 bewirkten, kennen wir bereits.

6. Ein fast noch ungünstigeres Ergebniss weist die Einnahme aus der *Salzsteuer* auf, die sich im Laufe von neun Jahren nur um 7,9pCt. vermehrt hat. Dieser Umstand ist um so auffallender, als auch die Einnahme aus dem Salzzoll sich nicht in einem der Bevölkerungszu-

nahme entsprechenden Masse vergrössert hat, wenn es auch in viel stärkerer Weise als bei der Salzsteuer geschehen, denn sie betrug 1866—2,227,977 Rbl. und 1874—4,597,128 Rbl. d.h. 1874 gegen 1866 106,3 pCt mehr. Es fällt das aber im Allgemeinen nicht sehr in's Gewicht, da sich, wenn wir die gesammte Einnahme aus der Besteuerung des einheimischen wie ausländischen Salzes nehmen, doch kein günstiges Resultat ergiebt, sie betrug 1866—13,041,395 Rbl. und 1874 16,268,597 Rbl., was einer Vermehrung von nur 24,8 pCt. gleich kommt.

Die verhältnissmässig höheren Ziffern in den ersten Jahren 1866, 1867, 1868 rühren meistens aus verstärktem Verkauf von Kronssalz aus den vorhandenen Vorräthen her; 1869 aber waren diese Vorräthe bereits stark ausverkauft, daher der Rückschlag in den Einnahmen in diesem Jahre, wozu noch die sich fortwährend vermindernden Einnahmen aus den Abgaben des privaten Salzbetriebes kommen. Endlich wurde in diesem Jahr auch weniger Salz aus der Krim ausgeführt, in Folge der Rinderpest, die das Zugvieh zur Wegschaffung des Salzes dahingerafft hatte. Im Jahre 1870 fand eine sehr reiche Salzausbeute statt, dazu kam noch der bedeutend verstärkte Export des Krim'schen Salzes, da die Viehseuchen inzwischen aufgehört, und daher stammt denn auch die bedeutend verstärkte Einnahme in diesem Jahre. Das starke Zurückgehen im Jahre 1873 lässt sich durch die am 1. Januar 1873 erfolgte Freigebung des Salzhandels im Königreich Polen erklären. Diese Konkurrenz des privaten Handels hatte zur Folge, dass aus dem Verkauf der Krons-Salzvorräthe in diesem Jahre allein 2,300,000 Rbl. weniger als im Jahre 1872 gelöst wurden.

Es bleiben uns endlich noch zwei Einnahmeposten übrig und obgleich sie ihrem Ertrage nach die letzten sind in der Reihe der hier aufgeführten Einnahmeposten, so freuen wir uns doch mit ihnen zuschliessen, da sie als Beweis dienen können, dass unser wirthschaftliches Leben sich auf manchen Gebieten, so namentlich des aus- und inländischen Handels, in diesen letzten neun Jahren bedeutend entwickelt hat, wofür übrigens, trotz des herabgesetzten Tarifs, die gesteigerten Zolleinnahmen bereits ein Zeugniss geliefert haben. Diese beiden Einnahmeposten sind: 7) Die *Handelspatente* und 8) die *Post*. Die Einnahme aus der Ertheilung von *Handelspatenten* hat sich von 1866—1874 um mehr als die Hälfte, nämlich um 51,4 pCt. vermehrt. Sie sind allmälig aber constant gewachsen, eben so wie die *Posteinnahmen*, welche von 1866—1874 um 46,3 pCt. gestiegen. In einem einzigen Jahre, nämlich 1872, haben die Einnahmen das Vorjahr nicht übertroffen, was von der in diesem Jahr erfolgten Herabsetzung der Taxen für Paketporto und Versicherungsgebühr herrührte. Die regelmässige Zunahme der Einnahme dieser beiden Posten spricht am deutlichsten für die erfreuliche Entwickelung unseres Handels- und Verkehrslebens.

Von den neun *Hauptausgabeposten*, die uns die Tabelle IV. p. 68 aufweist, sind in prozentalem Verhältnisse im Laufe der neun Jahre 1866—1874, wie aus der Tabelle IV. B. ersichtlich, am stärksten die Ausgaben des Ministeriums der Volksaufklärung gewachsen, nämlich um 98,7

pCt., sie haben sich also fast verdoppelt; ein gewiss nicht gering anzuschlagendes Moment. Diesen Ausgaben folgen die des Justiz-Ministeriums mit 51,8 pCt.; auch diese Zunahme kann nur als ein günstiges Zeichen angesehen werden, dann folgen die des Ministeriums des Innern mit 51,3 pCt.; des Finanz-Ministeriums mit 40,6 pCt.; des Kriegs-Ministeriums mit 32,9 pCt.; des Kreditsystems mit 24,4 pCt.; des Marine-Ministeriums mit 9,2 pCt.; des Ministeriums des Hofes mit 7,5 pCt.; die Ausgaben des Ministeriums der Wasser-und Wegekommunikationen sind im Jahre 1874 sogar um 5,1 pCt. geringer gewesen als im Jahre 1866; woher dieses rührt, werden wir weiter unten, bei der Besprechung der Ausgaben dieses Ministeriums ersehen.

1. Die erste Stelle im Ausgabebudget nimmt das *Kriegs-Ministerium* ein. Es ist hierbei interessant zu beobachten, dass seine Stelle im Ausgabebudget eine ganz ähnliche, wie die der Getränkesteuer im Einnahmebudget ist. Beide übertreffen durch ihre Höhe nicht nur alle anderen Posten in sehr bedeutendem Maasse, sondern stehen auch in ziemlich gleichem Verhältnisse zu der Gesammtheit der Ausgaben resp. der Einnahmen. Die Getränkesteuer bildet im Laufe der neun Jahre von 1866 1874 immer etwa ein Drittel aller Einnahmen; die grösste Schwankung betrug, wie erwähnt, noch keine 6 pCt.; die Ausgaben des Kriegs-Ministeriums machen etwa denselben Theil der Gesammtausgaben aus und zeigen dabei nur noch eine grössere Beständigkeit, wie dies aus den nachfolgenden Zahlen ersichtlich ist. Im Jahre 1866 bildeten die Ausgaben des Kriegs-Ministeriums 31,4 pCt. der gesammten Staatsausgaben; 1867 — 29,9 pCt.; 1868—30,9 pCt.; 1869—31,5 pCt.; 1870—29,9 pCt.; 1871—32,1 pCt.; 1872—31,7 pCt.; 1873—32,5 pCt. und 1874—31,7 pCt. Der grösste Unterschied macht nur 2,6 pCt. aus. Aus diesen Daten ergiebt sich, dass, ähnlich wie das ganze Einnahmebudget durch die Getränkesteuer beherrscht wird, dieses beim Ausgabebudget durch die Ausgaben des Kriegs-Ministeriums geschieht.

Was das Schwanken der Ausgaben dieses Ministeriums in den einzelnen Jahren anbelangt, so kann Folgendes angeführt werden. Das Zurückgehen derselben im Jahre 1867 gegen 1866, so wie die starke Steigerung 1868 waren durch Ersparnisse und vergrösserte Ausgaben der Intendanturverwaltung verursacht, d. h. durch Preisschwankungen. Der grösste Theil der vermehrten Ausgaben im Jahre 1869 kommt auf die Artillerie-Verwaltung, in Folge der neuen Armirung der Armee, worauf allein 10,5 Mill. Rbl. in diesem Jahr verwendet worden sind. Die wiederum sehr beträchtliche Vermehrung von 1870 auf 1871 wurde besonders bewirkt durch verstärkte Anfertigung von Metallpatronen, für 5 Mill. Rbl. mehr als im Vorjahre, durch den Umbau der Kaiserlichen Gewehrfabrik in Tula 1,5 Mill. Rbl. durch vermehrte verschiedene Bekleidungs- und Verproviantirungsausgaben 2,5 Mill. Rbl. u. s. w. von 1871 auf 1872 in Folge Gehaltserhöhungen und vermehrter Ausgaben für Fourage und Proviantsanschaffung; von 1872 auf 1873 durch die Expedition nach Chiwa, Steigen der Preise

für Verproviantirungsgegenstände u. s. w. Die Ergebnisse des Jahres 1874 kennen wir bereits.

2. Das *Kreditsystem.* Das Schwanken bei diesem Posten wird namentlich durch unseren Kurstand herbeigeführt, denn, wie wir bereits oben sahen, wurde bis zum Jahre 1874 dem Voranschlage der Zinszahlungen an das Ausland der Normalkurs zu Grunde gelegt; je nach dem Stande des effektiven Kurses konnte nun diese Berechnung sehr leicht zu niedrig sein, daher denn auch das Kreditsystem bei der Inanspruchnahme von Supplementarkrediten sehr stark vertreten ist. Die grosse Steigerung von 1866 auf 1867 wurde zumeist durch neue Zinszahlungen für die im Jahre 1866 abgeschlossene 2-te innere Prämienanleihe und die Anglo-Holländische Anleihe desselben Jahres bedingt (10,5 Mill. Rbl.). Die starke Vermehrung von 1868 auf 1869 war eine Folge des Ankaufs von Billeten einiger Anleihen Seitens der Regierung über die planmässige Amortisationssumme hinaus. Seit 1871 vergrössern sich dann noch die Ausgaben des Kreditsystems durch Zinszahlungen und Amortisation konsolidirter russischer Eisenbahnobligationen, so namentlich in den Jahren 1871 und 1873. Das günstige Resultat der Einführung einer rationelleren Berechnungsweise der Zinszahlungen nach dem Voranschlag im Jahre 1874 haben wir schon oben angeführt. (cf. p. 56).

3. Das *Finanz-Ministerium.* Die Zahlen beziehen sich auf die Ausgaben des Ministeriums mit Auschluss (für alle Jahre) der Ausgaben des Berg-Departements, welches bis zum Jahre 1874 zum Finanz-Ministerium gehörte, in diesem Jahre aber in's Domänen-Ministerium übergeführt wurde. Die starke Steigerung der Ausgaben dieses Ministeriums ist grösstentheils mehr durch Regierungs-Ausgaben allgemeineren Charakters, als durch Ausgaben des eigentlichen Ressorts herbeigeführt, in welchem letzteren hingegen häufig nicht unbedeutende Einschränkungen vorgenommen worden sind. Diese Ausgaben mehr allgemeinen Charakters sind auch als Grund dafür anzusehen, dass das Finanz-Ministerium die stärksten Supplementarkredite beansprucht. 1866 kamen auf dasselbe von allen gewährten Supplementarkrediten 28 1/2 pCt., 1867—28 pCt., 1868 — 30 1/2 pCt., 1869—15 pCt., 1870—28 1/4 pCt., 1871—25 3/4 pCt., 1872—18 3/4 pCt., 1873—22 1/2 pCt. und 1874 sogar 44 1/4 pCt.

Gleich bei der ersten starken Ausgabe-Zunahme von 1867 auf 1868 sind es allgemeinere Regierungsausgaben gewesen, welche dieselbe veranlasst; so 1 Mill. Rbl. als Unterstützungen für die von der Misserndte heimgesuchten Gouvernements, fast 1,5 Mill. Rbl. für die Lösung des Verhältnisses zur Russisch-Amerikanischen Kompagnie, welche durch die Abtretung der russischen Besitzungen in Amerika bedingt wurde u. s. w. Nur ein eigentlicher Ausgabeposten das Ministeriums war bedeutend gewachsen, nämlich der für Berg- und Hüttenwesen um 1,2 Mill. Rbl. Die enorme Steigerung von 1872 auf 1873 wurde durch vermehrte Ausgaben um 10,9 Mill. Rbl.

für Rechnung von Einnahmen aus Nebenquellen bewirkt. Diese 10,9 Mill. Rbl. bilden übrigens keine eigentliche Ausgabe, da sie an anderer Stelle wieder einkommen müssen, indem ja jene fraglichen Ausgaben nur auf zu ihrem Zweck bestimmte Einnahmen hin vom Ministerium effektuirt werden. Wie die Steigerung von 1873 auf 1874 auch durch Regierungs-Ausgaben allgemeinen Charakters herbeigeführt wurde, haben wir bereits p. 52 gezeigt.

Im Allgemeinen gestalten sich also die eigentlichen Ausgaben des Finanz-Ministeriums günstig, d. h. sie sind durchaus nicht unverhältnissmässig gewachsen.

4. Das *Ministerium des Innern* weist in seinen Ausgaben ein recht konstantes und starkes Wachsthum auf. Die erste starke Steigerung scheint durch Hinzurechnung von Ausgaben dieses Ministeriums im Königreich Polen bewirkt zu sein, die bis dahin an anderer Stelle verrechnet wurden. Die sonst sich ziemlich allmälig entwickelnden Mehrausgaben rühren zum grössten Theil aus den vermehrten Ausgaben in erster Linie für das Post-und Telegraphenwesen (namentlich Reformen, Gehaltserhöhungen, neue Leitungen und Postfilialen) und dann für das Gefängniss und Polizeiwesen her.

5. Die Ausgaben des *Marine-Ministeriums* haben sich so gut wie gar nicht vergrössert, sondern sind relativ sogar zurückgegangen; sie machten 1866 — 5,8 pCt. und 1874 nur 4,8 pCt. der gesammten Staats-Ausgaben aus. Die Haupteinschränkung der Ausgaben dieses Ministeriums nämlich von 1866 auf 1867 erfolgte auf Allerhöchsten Befehl, sie bestand namentlich in der Verringerung des Flottenbestandes im Schwarzen Meere, Streichung des Astrachanschen und Sewastopolschen Hafens aus der Zahl der Häfen, Verminderung der Ausgaben für die Instandhaltung der Häfen des Weissen und Baltischen Meeres, so wie deren am grossen Ocean, und durch die Reform der Centralverwaltung des Marine-Ministeriums. Die vermehrten Ausgaben der letzten Jahre sind durch verstärkten Schiffsbau und höhere Lohnzahlungen für die Schiffsarbeiter bedingt worden.

6. Das *Ministerium der Wasser- und Wegekommunikationen* zeigt wiederum einen Ausgabeposten, der starke Schwankungen aufweist welche aus folgenden drei Ursachen herrühren: 1) Eröffnung neuer Eisenbahnlinien seitens des Staates, 2) Uebergang von Eisenbahnen aus dem Staatsbetrieb in den Privatbetrieb, wodurch natürlich die Ausgaben verringert werden und 3) die Subventionen des Staates für private Eisenbahnunternehmungen. Letztere betrugen 1866— 6,7 Mill. Rbl.; 1867 — 5,4; 1868 — 4,8; 1869 — 5,9; 1870 — 10,1; 1871—13,8; 1872—15,3; 1873—11,5 und 1874 nur 5,1 Mill. Rbl.

Ueber das erhebliche Zurückgehen der geleisteten Subventionen in den letzten Jahren cf. pag. 53.

7. Die Ausgaben des *Ministeriums des Kaiserl. Hofes*, zeichnen sich durch grosse Gleichmässigkeit aus. Eine Erklärung der unver-

hältnissmässigen Steigerung der Ausgaben von 1872 auf 1873 vermögen wir nicht zu geben.

Auch bei den Hauptausgabeposten können wir mit zwei Posten schliessen, deren konstantes und verhältnissmäsig starkes Wachsen wir mit besonderer Genugthuung hervorheben. Es sind dieses die Ausgaben der Ministerien der Justiz und Volksaufklärung.

8. Die Ausgaben des *Justiz-Ministeriums* haben sich im Laufe der neun Jahre von 1866 bis 1874 um 51,8 pCt. vermehrt; die Hauptursache dieser starken Zunahme ist in der allmäligen aber beständig fortschreitenden Einführung der neuen Gerichtsordnung von 1864 in allen Theilen des Reiches zu sehen.

9. Die Ausgaben des *Ministeriums der Volksaufklärung* sind, wie bereits erwähnt, verhältnissmässig am stärksten gewachsen, nämlich um 98,7 pCt. Bis auf die Steigerung von 1866 auf 1867, welche durch die Hinzuzählung der betreffenden Ausgaben für dieses Ressort im Königreich Polen bedingt wurde, kann wohl als Hauptgrund des Wachsens der Ausgaben dieses Ministeriums die stetige Gründung neuer verschiedenster Lehranstalten angesehen werden. Bei alledem müssen wir jedoch bemerken, dass der procentale Antheil der Ausgaben dieses Ministeriums an den Gesammtausgaben des Staates selbst im Jahre 1874 erst 2,5 pCt. betrug, während er im Jahre 1866 sogar nur 1,6 pCt. derselben ausmachte.

ALFRED SCHMIDT.

Allgemeines Reichsbudget der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1876.

Allerhöchst bestätigt am 30. *December* 1875.

REICHS-EINNAHMEN.

I. Gewöhnliche Reichs-Einnahmen.	Budget-Einnahme für 1875. Rbl.	Veranschlagte Einnahme für 1876. Rbl.
A. *Steuern.*		
Directe Steuern.		
1. Steuern	116,139,290	115,762,255
2. Handelspatente	15,337,571	14.889,000
Indirecte Steuern.		
a. Konsumtions-Gegenstände (Abgaben und Accise)		
3. Getränke	186,185,300	191,787.700
4. Salz	11,562,520	11,231,441
5. Tabak	10,541,800	10,819,000
6. Runkelrübenzucker	3,892,000	3,899,000
7. Zölle	54,538,000	60,470,000
b. Gebühren		
8. Stempelpapier	9,292,000	9,722,000
9. Eintragunguns- und Kanzleigebühren	8,592,000	7,212,000
10. Pässe	2,507.000	2.540,000
11. Schifffahrt	755,139	729,326
12. Chausseeeinnahmen	182,084	167,329
13. Verschiedene Abgaben	1,835,783	2,367.102
Darunter:		
a) Für Gehaltserhöhung der Beamten . . 1,018,000 Rbl.		
b) Zur Bildung von Pensionsfonds, von den Vermessungen, Strafgelder u. s. w. 1,062,374 »		
2,416,374 Rbl.		
Steuern im Ganzen	421,361,087	431,596,153
B. *Regierungs-Regalien.*		
14. Bergwerke	3,359,269	2,932.091
15. Münze	4,729,255	3.198,634
16. Post	9,825,800	10,333.293
17. Telegraphen	4,991,182	4,991.000
Regalien im Ganzen	22,905.506	21.455.018
C. *Staatseigenthum.*		
18. Grundsteuer und andere Abgaben der Kronsbauern und Kolonisten auf Kronsdomänen der baltischen Gouvernements.	685.381	727,273
19. Abgesondert verpachtete Liegenheiten	5.402.260	5,721,480
20. Verkauf von Land und anderen Immobilien der Krone	3.990.726	4.631.446
21. Forsten	10,816.979	11,264.000
22. Berg- und Hüttenwerke	5,254,517	4,543.309
23. Eisenbahnen.	2,878,917	1,891,400
Vom Staatseigenthum im Ganzen	29,028,780	28,778,908

D. *Verschiedene Einnahmen.*	Budget-Einnahme für 1875. Rbl.	Veranschlagte Einnahme für 1876. Rbl.
24. Landwirthschaftliche und technische Anstalten (Druckereien des Senats und des Ministeriums der Volksaufklärung); von Büchern und Journalen, herausgegeben von der Regierung	1,091,773	1,093.662
25. Verkauf von Erzeugnissen der wirthschaftlichen Thätigkeit des Staates	1,099,763	1,127,344
26. Eisenbahn-Obligationen	20,151,379	16,200,000
27. Ertrag der zinstragenden Papiere der Krone, der Kapitalien des Erziehungsfonds und der Bankoperationen	3,101,961	3,387,116
28. Steuern im General-Gouvernement Turkestan	2,509,234	2,714,173
29. Steuern von der Inneren Kirgisenhorde	164,818	189,649
30. Von den Privatzöglingen der Krons-Lehranstalten	285,966	398,437
31. Zurückerstattete Darlehen	5,527,133	6,452,123
32. Strafgelder	925,739	949,858
33. Einnahmen des Reichsschatzes von Communalabgaben und anderen Quellen	5,876,890	6,403,370
34. Zufällige Einnahmen verschiedener Art	11,027,453	6,641,226
35. Temporäre Zolleinnahmen zu speziellen Zwecken	300,000	298,000
Verschiedene Einnahmen im Ganzen	52,062,109	45,854,958
36. Einnahmen aus Transkaukasien	6,948.727	7,106,253
Gewöhnliche Reichs-Einnahmen im Ganzen	532,306,209	534.791,290
II. Durchgehende Einnahmen.		
37. Für die aus der Druckerei der II. Abtheilung der Eigenen Kanzlei S. M. des Kaisers an Behörden und Personen versendeten Gesetzbücher und für Arbeiten der Druckerei für die höchsten Regierungsbehörden	111,746	104,062
38. Beschaffung von Metallen und Metallfabrikaten in den Staatsbergwerken, welche den Ministerien des Krieges, der Marine und der öffentlichen Bauten verabfolgt werden	4,167.121	3,763,642
39. Einkünfte der Expedition für Herstellung der Staatspapiere	1,089,007	1,122,546
40. Verkauf von Proviant, Fourage und anderem Kronseigenthum an Kronsbehörden, und zur Deckung von verschiedenen Ausgaben, welche eine Behörde für Rechnung der anderen macht	1,276,077[1]	1,036.319
41. Einnahme von Gutsbesitzern als Deckung von Vermessungskosten	235,000	235,000
42. Rückzahlung von Ausgaben verschiedener Art	11,985.253	18,191,660
Durchgehende-Einnahmen im Ganzen	18.864,204	24,453,229
Im Ganzen	551.170,413	559.244.519
III. Spezielle Hülfsquellen.		
43. Speziell zu Eisenbahn- und Hafenbauten bestimmt	8,190,780	10,893,789
Total der Einnahmen	559,361,193	570,138,308

[1] In dieser Zahl sind einbegriffen: 127,412 Rbl. für Verkauf der Stempelpapiere für gerichtlich-medizinische und ärztlich-polizeiliche Akte. Dieser Betrag wurde im Budget 1875 speziell aufgeführt.

REICHS-AUSGABEN.

A. Gewöhnliche Ausgaben.	Beständige Ausgaben	Temporäre u. ausserordentl. Ausgaben.	Im Ganzen.	Ausgabe für 1875.
1. *Reichsschuld.*				
A. Interessenzahlung und Schuldentilgung.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.
1. Auswärtige kündbare Schuld	—	13,309,749	13,309,749	13.864.759
2. Auswärtige unkündbare Schuld	—	19.647.154	19.647.154	20,154.487
Innere kündbare Schuld:				
3. a) An verschiedene Behörden	—	901.034	901.034	907.677
4. b) Reichsbank Billete (Métalliques)	—	3,000.000	3 000 000	3,000.000
5. c) Fünfproz. Bankbillete, emittirt zur Verstärkung des Bankfonds	—	1.450.000	1.450.000	1.450.000
6. d) Reichsschatzbillete (Serien)	—	9.331.200	9.331.200	9 435.520
7. e) Fünfprozentige Prämienanleihen	—	13.284.500	13.284.500	13,286.750
8. f) Obligationen des Königreichs Polen	—	1.444.733	1,444.733	2.911.168
9. g) Liquidationsblätter und Scheine des Königreichs Polen	—	3.272.413	3 272.413	3.272 413
Innere unkündbare Schuld:				
10. a) Gewöhnliche unantastbare	—	3.946.164	3.946.164	3.946.164
11. b) Vierprozentige (ununterbrochen Zinsen tragende Billete)	—	6,169.028	6.169.028	6,169.028
B E senbahnobligationen.		204.748	204.748	236.369
12. Amortisation der zinstragenden Staatspapiere vor Verfall	—			
13. Zins-Zahlung und Amortisation der 5-prozentigen garantirten Obligationen der russischen Eisenbahnen	—	25.422.760	25,422,760	21,076,611
14. Für Koupons und Amortisation der Obligationen der Nikolaibahn	—	7.034.504	7.034.504	7,200 000
Staatsschuld im Ganzen	—	108.417.987	108 417,987	106.910 946
2. *Höchste Regierungs-Institutionen.*				
15. Reichsrath und Reichskanzlei	668.396	37.365	705.761	692.240
16. Kanzlei des Minister-Comités	75,381	1.250	76.631	76,908
Eigene Kanzlei Sr. Majestät des Kaisers.				
17. a) I. Abtheilung	45.853	58.108	103.961	103.471
18. b) II. Abtheilung und die Druckerei derselben	189.324	177.280	366,604	346.609

19. c) III. Abtheilung	305,659	--	305,659	388.934
20. d) Angelegenheiten des Königreichs Polen	168,190	—	168,190	184.380
21. e) Kanzlei des Comités für Angelegenheiten des Königreichs Polen	11.271	—	11.271	11 271
22. f) Kanzlei des kaukasischen Komités	27.537	980	28,517	28,517
Bittschriften-Kommission und Kanzlei des Staatssekretärs für Annahme der Bittschriften an S. M. den Kaiser.				
23. Unterhalt der Commission und Kanzlei	114.849	19 850	134.699	129.739
24. Zur Vertheilung an die Armen und zur Erziehung von Kindern	74.500	6,850	81.350	80.997
Für die höheren Regierungs-Institutionen im Ganzen	1.680.960	301,683	1.982.643	1.963.070
3. Ressort des heiligen Synod.				
25. Central-Verwaltung	233.300	3,504	236.804	237.903
26. Kathedralen, geistliche Consistorien und Verwaltungen, Erzpriester-Häuser und Weihbischöfe	1.268,473	51.546	1,320.019	1.309 566
27. Klöster (лавры и монастыри)	394.380	14.369	408,749	408,749
28. Stadt- und Landgeistlichkeit	5.127,151	816.711	5.943.862	5 842.188
29. Verstärkung der Mittel der geistlichen Lehranstalten	1,556.755	18.764	1.575.519	1,530,518
30. Unterhalt der Synodal-Gebäude, Bau- und andere kleine Ausgaben	170.209	129 800	300.009	286.501
Im Ganzen für den heiligen Synod	8.750.268	1,034,694	9.784,962	9,615.425
4. Ministerium des Kaiserlichen Hofes.				
31. Unterhalt des Kaiserlichen Hauses, des Allerhöchsten Hofes, des Hofstaates S. K. H. des Grossfürsten Thronfolgers und der Kinder Sr. K. Hoheit, des Ministeriums des Hofes mit seinen Unterabtheilungen und den Warschauer Palais, Schlössern, Gärten und Parks	6.353,138	2.675.961	9,029 099	8,888.976
5. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.				
32. Central-Verwaltung und Unterhalt von Beamten, für besondere Aufträge dem General-Gouverneur von Warschau für die ausländische Korrespondenz beigegeben sind, und des Agenten des Ministeriums in Odessa	358.324	5.159	363.483	362,571
33. Gesandtschaften	1.088.000	1,878	1.089.878	1,037.908
34. Konsulate	522.100	6 371	528.471	477,512
35. Ausserordentliche Ausgaben im Auslande	762,187	8 410	770.597	617.365
36. Verschiedene Ausgaben	172.128	2.686	174.814	178.887
Im Ganzen das Ministerium des Auswärtigen	2.902.739	24 504	2,927.243	2,674.243

	Beständige Ausgaben Rbl.	Temporäre u. ausserordentl. Ausgaben. Rbl.	Im Ganzen. Rbl.	Ausgabe für 1875. Rbl.
6. *Kriegsministerium.*				
37. Central-Verwaltung	2,014 920	127.243	2.142.163	2,053,006
38. Lokal-Verwaltung	6.543,568	356.194	6 899.762	6.273.516
39. Technischer Theil und Unterrichtswesen	5.454,453	24.223	5.478,676	5.355,333
40. Medizinal- und Lazarethwesen	4.219.545	104.752	4.324.297	4.307.918
41. Ausrüstung und Bekleidung	15.716.593	607.472	16.324 065	17.073.831
42. Proviant	34.480.931	53.358	34.534.289	35,023.565
43 Fourage	14,715,968	347.142	15,063.110	14.804.584
44. Besoldung	34,861,330	835.199	35.696.529	33.674,492
45. Miethe und Unterhalt von Wohnungen	8,867.530	3.500	8.871 030	8.454,509
46. Baukosten	3.173,089	8·569.109	11.742.198	10,599,180
47. Waffenfabrikation, Geschütz, Munition	9,063.951	5·373.420	14.437.371	15.356 680
48. Unterhalt der Feld- und Festungsartillers und praktische Arbeiten etc.	1.307.107	92 096	1.399.203	1.342.323
49. Transporte Fahrgelder, Estaffeten und Depeschen	7,672.576	164.225	7.836.801	7.837.763
50. Topographische Aufnahmen des Reiches	140,619	89.406	230.025	219.418
51. Belohnungen und Unterstützungen	2 407,801	9 158	2 416.959	2.531.981
52. Abzüge und Zinsen für die Emeritalkasse	2,143 075	756	2.143.831	2 074.952
53. Ausgaben im General-Gouvernement Turkestan	1.072.315	211,350	1.283.665	1.307.066
54. Aussergewöhnliche Ausgaben	794.153	2.000	796.153	796.153
55. Verschiedene Ausgaben	796.223	195,449	991.672	917.260
56. Reservefonds	7,655,220	—	7,655,220	8,045,962
Das Kriegsministerium im Ganzen	163,100.967	17,166.052	180,267,019[1]	178,049.492
7. *Marine-Ministerium.*				
57 Central- und Hafenverwaltung	1.449.317	107.354	1.556.671	1.579 802
58. Belohnungen und Unterstützungen	172.941	2.801	175.742	175,742
59. Unterrichtswesen	506,139	7,636	513,775	454.422
60 Medizinal- und Lazarethwesen	685.159	45.041	730,200	737.644
61. Besoldung der aktiven Marine-Mannschaften	3.106.677	42,132	3.148,809	3.063,024

62. Verpflegung	698.536	—	698.536	753.248
63. Equipirung	816.054	-	816.054	895.906
64. Schifffahrt in den innern Gewässern	3.263,864	—	3 263,864	3.304.863
65. Schifffahrt im Auslande	1,252,706	—	1.252,706	1,171,312
66. Hydrographische Abtheilung	303.412	28,075	331.487	338,853
67. Marine-Artillerie	334.186	472,906	807.092	940.566
68. Schiffsbau	5,224,827	—	5.224,827	4.497.188
69. Fabriken und Admiralitäten	399.645	756	400,401	443.164
70. Miethe, Unterhalt, Bau und Remonte der Gebäude	1.934.162	278,000	2.212,162	2,069,241
71. Transporte, Arbeiter, Abkommandirungen und kleine Ausgaben	3.586.426	50.549	3.636.975	3,918,790
72. Unvorhergesehene Ausgaben	100.000	—	100.000	200.000
73. Reservefonds	169,080	—	169.080	562.252
Das Marine-Ministerium im Ganzen	24.003.131	1.035,250	25.038,381	25,106,017
8. *Finanz-Ministerium.*				
74. Central-Verwaltung	1,373,110	231,019	1,604,129	1.613.441
75. Lokal-Verwaltung	19.062.687	705.091	19,767.778	19.540.296
76. Unterrichtswesen	321,499	8,080	329.579	315.459
77. Anfertigung der Staatspapiere	—	286,450	286.450	288,532
78. Pensionen und Unterstützungen an Beamte, Wittwen und Waisen	23.817,000	351,000	24.168.000	24,233.901
79. Unterstützungen an verschiedene Behörden, Städte und Aktiengesellschaften	2.747,305	1,895,850	4.643.155	4.865.717
80. Entschädigung an verschiedene Behörden und Personen wegen Herabsetzung der Bankprozente und für Einnahmen, die an die Krone gefallen	2.566.993	138,270	2,705.263	2,711.055
81. Rückerstattung der Summen, welche nicht der Krone einzureichen waren	674,000	—	674.000	624.000
82. Ausserordentliche Ausgaben für den Reichsschatz	4.000,000	—	4,000,000	4.000.000
83. Einberufung und Einstellung der Truppen	1,911,000	—	1.911.000	1.315 000
84. Geldversendung, Reisediäten für Beamte, etatsmässiger Gehaltszuschuss, Befriedigung von Privatforderungen, welche von früheren Besitzern konfiszirter Güter erhoben worden, Kinder-Erziehung und verschiedene kleine Ausgaben	2.202,211	1,756.281	3.958,492	4.658.554[2]
85. Bau-, ökonomische und Operationsausgaben, welche sich auf die Getränke- und Salzaccise, auf das Zoll-, Münz- und Bergwesen beziehen	1,643.308	575.292	2,218.600	1,865.912
Im Ganzen das Finanz-Ministerium	60.319,113	5,947.333	66.266.446	66.031.867[3]

[1] In Folge Uebertragung des gleichen Betrages vom Finanz-Ministerium 3,000,000 Rbl. mehr, als im Budget des Vorjahres, 175,049,462 Rbl.
[2] Einbegriffen 1,000,000 Rbl., welche die bis 1875 nicht effektuirten die Reichslandschaftssteuer betreffenden Ausgaben zu decken bestimmt sind.
[3] Um 3,000,000 Rbl. weniger als die Summe des Budgets von 1875, 69,031,867 Rbl., in Folge von Uebertrag auf das Kriegsministerium.

	Beständige Ausgaben. Rbl.	Temporäre u. ausserordentl. Ausgaben. Rbl.	Im Ganzen. Rbl.	Angabe für 1875. Rbl.
9. *Ministerium der Reichsdomänen.*				
86. Central-Verwaltung	886,083	126.253	1.012.336	926.072
87. Lokal-Verwaltung	4.262.733	570.456	4.833.189	4.792,805
88. Forst-, Unterrichts-, technische und landwirthschaftliche Anstalten	825.853	45.630	871.483	875.265
89. Unterstützung des Ackerbaues, und des Bergbaues und Verbreitung rationeller Kenntnisse darüber	94,007	54,627	148.634	140.033
90. Vermessung und Regulirung	86.442	551.784	638,226	622,490
91. Forstkultur	700,000	1,140	701,140	703,000
92. Geld-Arrenden	—	2.015.400	2.015.400	2.016,721
93. Geschütze, Geschosse und Metall, aus den Krons-Berg- und Hüttenwerken für das Kriegs- und das Marine-Ministerium	3 491.642	—	3.491,642	4.074,521
94. Bau-, Operations- und unvorhergesehene Ausgaben	2.610.935	626.294	3.237,229	3.805.441
95. Unterstützungen zur Kinder-Erziehung und verschiedene Ausgaben	1.918.197	174,701	2.092,898	1.770.618
Im Ganzen das Ministerium der Reichsdomänen	14.875.892	4.166,285	19.042,177	19.726.966
10. *Ministerium des Innern.*				
96. Central-Verwaltung	1,296.912	16.863	1.313.775	1,295.087
97. Ober-Press-Verwaltung.	258.450	1.470	259.920	259,920
98. Gouvernements-Verwaltung	20.577.824	724,807	21,302.631	20.274.118
99. Unterrichtswesen	62.872	9.399	72.271	71.325
100. Medizinal- und Quarantänewesen	1,370.863	70.889	1,441.752	1.254.111
101. Unterhalt der Geistlichkeit fremder Confessionen	1,694,120	198,532	1,892.652	1,893,191
102. Gefängnisswesen	8,389.333	178,206	8,567.539	7,548.465
103. Unterstützung an die Anstalten der allgemeinen Fürsorge, an Städte, an verschiedene Institutionen und Privatpersonen	1.775,149	1.775.394	3.550.543	3.364.739

104. Lokale Militärbedürfnisse in den Gouvernements des Königreichs Polen . . .	1,382.663	—	1,382.663	1,346.003
105. Miethe und Remonte der Gebäude	1,671.330	720.764	2.392 094	2,388.970
106. Annahme, Ausgabe und Versendung der Post- u. telegraphischen Correspondenz	2,566.872	25.200	2,592.072	2.809,978
107. Zuschuss an die Posthalter für das Halten der Pferde zur Beförderung der Posten und Reisenden	6.028,551	46.526	6,075.077	6.421,561
108. Telegraphen	—	500.000	500,000	600,000
109. Remonte u. beständige gründliche Erneuerung der Telegraphenlinien und-Drähte	867.417	—	867.417	829.718
110. Der griechisch-unirte Kultus	34.520	—	34.520	203.498
111. Abkommandirungen und verschiedene Ausgaben	1,130,548	92.917	1,223.465	1,088,401
Im Ganzen das Ministerium des Innern . . .	49.107.424	4.360.967	53.468,391	51.649.085[1]
11. *Ministerium der Volksaufklärung.*				
112. Central-Verwaltung	184,826	25.688	210,514	217,037
113. Verwaltung der Lehrbezirke	371.701	28.657	400.358	399.944
114. Universitäten und Lyceen	2,641.851	19.370	2,661.221	2.640,083
115. Gymnasien, Progymnasien, Realschulen u. andere mittlere Lehranstalten . .	6.064,449	73,665	6.138,114	5,561,250
116. Kreis-, Pfarr-, Elementarschulen und besondere Lehranstalten.	3,887.023	93.063	3.980.086	3,821,825
117. Unterstützungen auf wissenschaftlichem Gebiete und dem des Unterrichtswesens, Bauausgaben, Vorbereitung der Professoren und Lehrer und verschiedene andere kleine Ausgaben	1,205,967	557,247	1.763,214	1,776,404
Im Ganzen das Ministerium der Volksaufklärung .	14.355.817	797,690	15,153.507	14,416,543[2]
12. *Ministerium der Wege-Kommunikationen.*				
118. Central-Verwaltung.	1,006.833	253.880	1.260.713	1.278.262
119. Lokal-Verwaltung.	1,427,169	70,799	1.497.968	1.479,353
120. Unterrichtswesen	132.692	15,500	148.192	183.961
121. Wasserstrassen	624.000	1.338,000	1,962.000	1,580,276
122. Landstrassen	3,473.654	1,489.747	4.963.401	4.890.943

[1] Im Vergleich zu der im Budget von 1875 verzeichneten Summe von 51,445.587 Rbl. um 203,498 Rbl. mehr durch den Uebertrag einer gleichen Summe vom Konto des Ministeriums der Volksaufklärung.

[2] Im Vergleiche zu der im Budget von 1875 verzeichneten Summe v. 14,620,041 Rbl. sind hier 203,498 Rbl. weniger verzeichnet, in Folge der Uebertragung einer gleichen Summe auf das Konto des Ministeriums des Innern.

	Beständige Ausgaben. Rbl.	Temporäre u. ausserordent. Ausgaben. Rbl.	Im Ganzen. Rbl.	Ausgabe für 1875. Rbl.
123. Bau und Unterhalt von Gebäuden etc.	17.000	—	17,000	17,000
124. Eisenbahn-Ausgaben: Moskau-Kursk und Lywnysche schmalspurige	151.076	18,000	169,076	169.076
125. Unterstützungen der Privat-Eisenbahn-Gesellschaften	—	7.000,000	7.000.000	8,000,000
Im Ganzen das Ministerium der Wegekommunikationen	6 832.424	10.185.926	17,018.350	17.598.871
13. *Justiz-Ministerium.*				
126. Dirigirender Senat und ihm untergeordnete Behörden	1,469.231	259,051	1,728,282	1,601,822
127. Central-Verwaltung	288.655	12.693	301.348	296,021
128. Gouvernements-, Kreis-, Bezirks- und besondere Lokal-Gerichtsbehörden	8,948.525	796.710	9.745.235	8,693.145
129. Gouvernements- und Kreis-Inspektion der früheren Institutionen	275.150	—	275.150	287.658
130. Vermessungswesen	931,936	136.032	1.067.968	1,049,991
131. Kaiserliche Rechtsschule	187,756		187,756	187,756
132. Verschiedene Ausgaben	64.877	59.610	124,487	125.154
133. Abkommandirungen und Reisekosten	35.000	875.000	910.000	603,000
Im Ganzen das Justiz-Ministerium	12,201.130	2.139,096	14,340.226	* 12,844.547
14. *Reichskontrolle.*				
134. Unterhalt der Reichskontrolle nebst den ihr untergeordneten Institutionen, ökonomische und andere Ausgaben	1.873.495	281.526	2,155.021	2.097,425
15. *Hauptverwaltung der Reichsgestüte.*				
135. Central-Verwaltung	65.646	—	65,646	64,806
136. Reichsgestüte und die Pferdezucht betreffende Etablissements in Moskau und St. Petersburg	277,027	3,000	280.027	232,265
137. Wirthschafts-Unkosten	347.237	15,000	362.237	373.332
138. Bau- und andere Ausgaben	72,105	7.750	79.855	79.425
Im Ganzen die Verwaltung der Reichsgestüte	762.015	25.750	787,765	749.828

16. Civil-Verwaltung von Transkaukasien.				
139. Ausgaben für die Civil-Verwaltung und Organisation von Transkaukasien. . .	6.185,626	840 277	7.025.903	6.727.125
Total der gewöhnlichen Reichsausgaben .	373.304,139	159.400.981	532,705,120	525.050.426
140. **B. Für den möglichen Steuerausfall**	2,000,000	—	2,000,000	4.000.000
C. Durchgehende Ausgaben.				
141. Für Gesetzbücher, auf Kosten des Reichsschatzes versendet, und Arbeiten für die obersten Gerichts-Behörden, ausgeführt von der Druckerei der II. Abtheilung der Eigenen Kanzlei S. M. des Kaisers	104.062	—	104.062	111.746
142. Beschaffung von Metallen und Metallfabrikaten von den Berg- und Hüttenwerken des Staates für die Ministerien des Krieges, der Marine und der Wegekommunikat.	3.116 892	646,750	3,763.642	4.167,121
143. Für Vermessungen in den Gouvernements Poltawa und Tschernigow	35,000	200.000	235,000	235.000
144. Unterhalt und Ausgaben der Expedition für Herstellung der Staatspapiere . .	1,121,220	1.326	1.122.546	1,089.007
145. Beschaffung des Proviants, der Fourage und anderen Kronseigenthums zum Verkauf an andere Ressorts und andere Ausgaben, welche von einer Behörde für Rechnung der andern gemacht worden sind	952,082	84,237	1,036,319	**1,276,077
146 Ausgaben verschiedener Art, welche zurückzuerstatten sind	14.971.413	3,220,247	18,191.660	11,985.253
Im Ganzen durchgehende Ausgaben . . .	20.300.669	4,152,560	24,453.229	18,864.204
Im Ganzen . . .	395,604.808	163.553,541	559.158.349	547.914,630
147. **D. Temporäre und ausserordentliche Ausgaben für Eisenbahn und Hafenbauten, welche durch besonders dazu bestimmte Hülfsmittel gedeckt werden**	—	10.893.789	10.893,789	8,190.780
Im Ganzen . . .	395,604,808	174,447,330	570,052,138†	556,105.410
Ueberschuss der Einnahmen.	—	—	86.170	3.255,783
			570.138.308	559.361.193

† Darunter: a) Gewöhnliche Ausgaben . . . . . 532.705,120 Rbl.
b) Für die Steuer Ausfälle . . . . . 2,000.000 »
c) Durchgehende Ausgaben . . . . . 24.453.229 »
d) Ausgaben zum Bau von Eisenbahnen, zur Vertiefung der Häfen und zur Aufschüttung der Hafendämme im Odessaer Hafen, welche durch speziell dazu bestimmte ausserordentliche Ressourcen gedeckt werden . . 10.893.789 »
Im Ganzen . . 570,052,138 »

* Im Vergleich zu der Summe von 12,001,513 Rbl. im Budget von 1875 ist hier eine Vermehrung von 843,034 Rbl. in Folge der Aufnahme der Ausgaben für die Justizverwaltung des Königreichs Polen.

** In dieser Zahl sind einbegriffen: 127,412 Rbl., welche im Budget von 1875 als Zuschuss für Kreis- und Stadtärzte und für Herausgabe von Handbüchern über gerichtliche Medizin und über öffentliche Gesundheitspflege figurirten.

Resumé des Budgets pro 1876.

Staats-Einnahmen:

I. Gewöhnliche Einnahmen.	Für 1876 erwartete Einnahmen.	
Steuern: a) Direkte	130,651,255	Rbl.
b) Indirekte	300,944,898	»
Regierungsregalien	21,455,018	»
Staats-Eigenthum	28,778,908	»
Verschiedene Einnahmen	45,854,958	»
Einkünfte von Transkaukasien	7,106,253	»
Summa der gewöhnlichen Staats-Einnahmen	534,791,290	Rbl.
II. Durchgehende Einnahmen	24,453,229	»
	559,244,519	Rbl.
III. Spezielle Hülfsquellen, welche zu Eisenbahn- und Hafenbauten bestimmt sind	10,893,789	»
Totalsumme der Staats-Einnahmen	570,138,308	Rbl.

Staats-Ausgaben.

I. Gewöhnliche Ausgaben.	Für 1876 festgesetzte Ausgaben.	
Staatsschuld:		
a) Anleihen	75,960,723	Rbl.
b) Zinsen der Eisenbahn-Obligationen	32,457,264	»
Höchste Regierungsbehörden	1,982,643	»
Ressort des Heiligen Synod	9,784,962	»
Ministerien:		
Des Kaiserlichen Hofes	9,029,099	»
Auswärtige Angelegenheiten	2,927,243	»
Krieg	180,267,019	»
Marine	25,038,381	»
Finanzen	66,266,446	»
Reichs-Domänen	19,042,177	»
Inneres	53,468,391	»
Unterrichtswesen	15,153,507	»
Wegekommunikationen	17,018,350	»
Justiz	14,340,226	»
Reichskontrolle	2,155,021	»
Reichsgestüte	787,765	»
Civilverwaltung von Transkaukasien	7,025,903	»
Im Ganzen gewöhnliche Staatsausgaben	532,705,120	Rbl.
II. Für den möglichen Steuerausfall	2,000,000	»
III. Durchgehende Ausgaben	24,453,229	»
	559,158,349	Rbl.
IV. Temporäre durch spezielle Hülfsquellen gedeckte Ausgaben f. Eisenbahn- u. Hafenbauten	10,893,789	»
Totalsumme der Staatsausgaben	570,052,138	Rbl.
Ueberschuss der Einnahmen	86,170	»
Summe wie oben	570,138,308	Rbl.

Der Finanzminister begleitete die Vorlage an S. M. den Kaiser mit folgendem Bericht über das Reichsbudget pro 1876.

I. General-Uebersicht des Budgets für 1876.

A. Einnahmen.

Gewöhnliche Reichs-Einnahmen	534,791,290 Rbl.
Durchgehende Einnahmen	24,453,229 »
Spezielle Hülfsquellen für Eisenbahn- und Hafenbauten	10,893,789 »
Summe der Einnahmen . .	570,138,308 Rbl.

B. Ausgaben.

Gewöhnliche Reichs-Ausgaben.	532,705,120 Rbl.
Steuerrückstände	2,000,000 »
Durchgehende Ausgaben	24,453,229 »
Temporäre, durch spezielle Hülfsquellen gedeckte Ausgaben für Eisenbahn- und Hafenbauten	10,893,789 »
Summe der Ausgaben . . .	570,052,138 Rbl.
Ueberschuss d. Einnahmen	86,170 Rbl.
	570,138,308 Rbl,

II. *Reichs-Einnahmen.*

Die gewöhnlichen für 1876 veranschlagten (wirklichen) Reichs-Einnahmen zeigen im Vergleich zu denen des Budgets pro 1875 eine Vermehrung von 2,485,081 Rbl. die durchgehenden Einnahmen einen Zuwachs von 5,589,025 Rbl.; die speziellen, für Eisenbahn- und Hafenbauten bestimmten Hülfsquellen eine Vergrösserung von 2,703,009 Rbl.

Die Gesammt-Einnahme des Budgets pro 1876 ist im Vergleiche zu der vorjährigen um 10,777,115 Rbl. gestiegen.

A) Gewöhnliche wirkliche Einnahmen.

Ein Vergleich der einzelnen Budget-Posten der gewöhnlichen Einnahmen pro 1875 und 1876 zeigt bei 22 Posten pro 1876 eine Erhöhung von 17,059,246 Rbl., bei den übrigen 14 Posten jedoch eine Verminderung von 14,574,165 Rbl.

Eine *Mehr-Einnahme* ergeben folgende Posten:

1) Der Ertrag der Getränkesteuer ist um 5,602,400 Rbl. höher veranschlagt worden mit Rücksichtnahme auf den wirklichen Ertrag der früheren Jahre und der ersten 10 Monate des Jahres 1875.

2) Die Einnahme von der Tabaks-Accise ist um 277,200 Rbl. gestiegen, in Folge der höheren Erträge dieses Postens in der letzten Zeit.

3) Die Zolleinnahmen sind um 5,932,000 Rbl. höher angesetzt worden, auf Grund des jährlich wachsenden Imports.

4) Der Ertrag der Stempelgebühren ist in Folge der Einführung des neuen Stempelgesetzes vom 17. April 1874 um 430,000 Rbl. höher veranschlagt.

5) Die Einnahme der Rubrik: «Verschiedene Abgaben» ist um 531,319 Rbl. erhöht worden; hauptsächlich auf Grund der von Staats-Beamten bei ihrer Beförderung in besser dotirte Stellen zu zahlenden Abgaben, nach den Eingängen des Jahres 1874.

6) Die Posteinnahmen wurden um 507,493 Rbl. erhöht nach Massgabe des wirklichen Wachsens dieser Einkünfte während der 3 letzten Jahre, und unter Berücksichtigung der durch den ermässigten Porto-Tarif vom 1. Juli 1875 sich eventuell ergebenden Minder-Einnahme.

7) Die Pacht-Einnahmen haben eine Erhöhung von 319,220 Rbl. erfahren, theilweise auf Grund der Pachtverträge, welche das Budgetjahr einschliessen, theilweise wegen der Ueberschüsse, welche dieser Posten im Jahre 1874 gegenüber dem Voranschlag ergab.

8) Die Einnahmen aus dem Verkauf von Staats-Immobilien zeigen einen Zuwachs von 640,720 Rbl. hauptsächlich dadurch, dass die in Loskaufszahlungen umgewandelten Abgaben der früheren Kronsbauern in zwei westlichen Gouvernements auf dieses Konto übertragen wurden, und dann dadurch, dass verschiedene früher der Krakauer Eparchie gehörenden Güter zum Verkauf bestimmt sind.

9) Die Einnahmen von den Forsten sind um 447,021 Rbl. höher veranschlagt, auf Grund des während der letzten 5 Jahre regelmässig steigenden Ertrags.

10) Die Einkünfte von den dem Staate gehörenden Werthpapieren sind auf 285,155 Rbl. höher geschätzt, hauptsächlich wegen der auf die Aktien einer Eisenbahngesellschaft im Jahre 1876 entfallenden Zinsen, welche bei Aufstellung des Budgets pro 1875 unberücksicht geblieben waren.

11) Die Steuern im General-Gouvernement Turkestan sind um 204,939 Rbl. höher angesetzt worden, und zwar in Folge von der Besteuerung einer grösseren Anzahl von Kirgisen-Zelten (Kibitken), durch die Erhöhung der Grund- und Personensteuer in verschiedenen Ortschaften und auf Grund der Schätzung der indirekten Steuern, nach Massgabe der wirklichen Einkünfte in den ersten Monaten des Jahres 1875.

12) Die Zahlungen von Seiten der Schüler der Institute, welche auf Kosten der Krone unterhalten werden, betragen für 1876 112,471

Rlb. mehr, als vergangenes Jahr; dieser Umstand ist hauptsächlich der Zunahme von zahlenden Schülern in den Militär-Unterrichtsanstalten zuzuschreiben.

13) Mit Rücksicht auf die von einigen Eisenbahn-Gesellschaften und Unternehmern gemäss den abgeschlossenen Bedingungen und dem Gange der Exploitation im Jahre 1874, zu erwartenden grösseren Rückzahlungen ist die Summe der Rückzahlung von Anleihen um 924,990 Rbl. erhöht worden.

14) Die Hülfsfonds des Reichsschatzes sind um 526,480 Rbl. gewachsen in Folge einer Vermehrung der diesem Fonds zur Last gestellten Ausgaben.

15) Die Einkünfte von Transkaukasien zeigen im Ganzen einen Zuwachs von 157,526 Rbl., und zwar wesentlich aus folgenden Gründen:

Die direkten Steuern in Transkaukasien sind auf 314,525 Rbl. mehr geschätzt worden, als im Jahre 1875, in Folge der Aenderung der Steuerumlegung in 5 transkaukasischen Gouvernements. Der veranschlagte Betrag der Handelssteuer ergiebt eine Erhöhung von 301,200 Rbl., was durch die Einführung (vom 1. Januar 1876) des am 9. Februar 1865 Allerhöchst sanktionnirten Reglements über Handelspatente erklärt wird. Andererseits ist der Ertrag der Getränkesteuer um 228,700 Rbl. und der Zölle um 232,100 Rbl. vermindert worden nach Massgabe der wirklichen Einkünfta von 1874.

16) Die Erhöhung der übrigen sieben Posten beträgt im Ganzen 160,312 Rbl. und sind die veranschlagten Ueberschüsse meistens auf Grund der wirklichen Einnahmen der letzten Jahre berechnet.

Die *Verminderungen*, welche die Voranschläge im Verhältniss des Budgets pro 1875 zeigen, ergeben sich bei folgenden Posten:

1) Die Summe von 377,035 Rbl. an Kopfsteuer in Folge der bereits oben erwähnten Umwandlung der Pachtgelder von Kronsbauern in zwei westlichen Provinzen in Loskaufszahlungen, welche Summe unter den Einnahmen aus dem Verkauf von Krons-Immobilien aufgenommen worden ist.

2) Der Ertrag von Handelspatenten ist um 448,571 Rbl. verringert, nach Massgabe des Durchschnittsertrages der letzten 3 Jahre.

3) Die Salzsteuer wurde um 331,079 Rbl. niedriger veranschlagt auf Grund des wirklichen Einganges im Jahre 1874.

4) Aus dem gleichen Grunde wurde der Ertrag der Eintragungs- und Kanzleigebühren um 1,380,000 Rbl. verringert.

5) Die Bergwerksabgaben sind um 427,178 Rbl. vermindert worden mit Rücksicht auf den Ertrag dieser Steuer während der letzten Jahre 1872—1874.

6) Wegen der für 1876 in Aussicht genommenen Prägung einer geringeren Menge von Silber- und Kupfermünzen wurde der Ertrag des Münzwesens um 1,530,621 Rbl. reduzirt.

7) Der veranschlagte Ertrag der Berg -und Hüttenwerke ist um 711,208 Rbl. verringert worden, weil das Recht der Goldgewinnung im Bezirke Bogoslovsk an Private abgetreten wurde, und in Folge der Abnahme der Verkäufe von Metallen und von Erzeugnissen der Etablissements des Staats.

8) Wegen der Verminderung der, dem Staate für Abtretung der Moskau-Kursker Bahn an eine Privat-Gesellschaft zukommenden Zahlungen erscheint die Einnahme von Eisenbahnen um 987,517 Rbl. niedriger.

9) Die Erträge von dem Staate gehörenden Eisenbahn-Obligationen sind um 3,951,379 Rbl. verringert, nach Massgabe der wirklichen Netto-Einnahmen im Jahre 1874 und im Anfang von 1875.

10) Die zufälligen Einnahmen haben eine Verminderung von 4,386,227 Rbl. erlitten und zwar hauptsächlich, weil die Veranschlagungen dieses Postens im Jahre 1875 unter Anderem 4,000,000 Rbl. aufführten, die den am Ende des betreffenden Jahres liquidirten, disponiblen Ueberrest der Landschafts-Steuer ausmachten.

11) Die Verminderung der übrigen 4 Posten im Ganzen um 43,350 Rbl., ist hauptsächlich auf die wirklichen Einkünfte der letzten Jahre basirt.

B. Die durchgehenden Einnahmen.

wurden in ihrer Gesammtheit im Vergleich zu 1875 um 5,589,025 Rbl. erhöht. Diese Summe wird jedoch durch eine entsprechende Zunahme der Betriebs-Ausgaben reduzirt, wie unten gezeigt werden wird. Die Hauptposten dieser Einnahmen sind: die Rückzahlungen der Vorschüsse für die Ausbeutung der Fabriken im Altaï und in Nertschinsk (3,000,000 Rbl.); Eingang verschiedener Fonds für Zahlungen, welche vom Staate für Rechnung dieser Fonds geleistet wurden (9,147,000 Rbl.); die auf Konto des Bergdepartements gehörenden Summen für Lieferungen von Material und Produkten an die Ministerien des Kriegs, der Marine und der Wegekommunikationen (3,763,642 Rbl.); die Loskaufszahlungen der früheren Apanagebauern zur Ergänzung der jährlich von der Reichskasse an die Abtheilung für Apanagen zu leistenden Zahlungen (3,060,247 Rbl.); Die Kosten für Herstellung der Staatspapiere (1,122,546 Rbl.); die Ueberträge von disponiblen Fonds des vorhergehenden Jahres, welche zur Deckung von nothwendigen, im Budget nicht vorgesehenen Ausgaben bestimmt sind. (2,500,000 Rbl.).

C. Specielle Hülfsquellen.

Die Einnahmen aus den speziellen Hülfsquellen für den Eisenbahn- und Hafenbau figuriren im Budget mit einer den für diese Bauten veranschlagten Ausgaben entsprechenden Summe.

Der Betrag dieser Einnahmen ist pro 1876 um 2,703,009 Rbl. höher, als pro Jahr 1875 angesetzt.

III. *Reichs-Ausgaben.*

Im Vergleich zu dem Budget des Jahres 1875 zeigen im Budget für 1876 die gewöhnlichen Ausgaben eine Erhöhung von 7,654,694 Rbl., die durchgehenden Ausgaben von 5,589,025 und die Ausgaben, welche durch spezielle Hülfsquellen zu decken sind von 2,703,009 Rbl., macht im Ganzen: 15,946,728 Rbl.

A. Die gewöhnlichen, wirklichen Ausgaben.

zeigen im Budget pro 1876, im Verhältnisse zu 1875, bei 13 Posten einen Mehrbetrag von 11,661,252 Rbl., während bei 4 Posten sich eine Verminderung von 4,006,558 Rbl. ergiebt. Die Erhöhungen beziehen sich auf folgende Posten:

1. Das Konto der Eisenbahn-Obligationen weist eine Vermehrung von 4,180,653 Rbl. auf, wegen eines für Bezahlung der Zinsen und für Amortisation der konsolidirten 4½ procentigen Obligationen der russischen Eisenbahnen 5. Emission eröffneten Kredites von 5,123,057 Rbl. und dann einer Verminderung von 942,404 Rbl. wegen verminderter Zahlungen für die Obligationen der vier ersten Emissionen und derjenigen der Nikolai-Bahn.

2. Die Ausgaben des Heiligen Synod sind um 169,537 Rbl. gewachsen durch die Unterhaltskosten für geistliche Schulen und für die Geistlichkeit in den früher griechisch-unirten Gemeinden.

3. Die Ausgaben des Ministeriums des Kaiserlichen Hofes sind auf Allerhöchsten Befehl um 140,123 Rbl. erhöht worden.

4. Die Ausgaben des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten sind um 253,000 Rbl. gestiegen:

a) in Folge einer Bewilligung grösserer Mittel zur Deckung von Kurs-Verlusten (152,000 Rbl.), b) durch den Unterhalt der orthodoxen Kirchen im Auslande (51,970 Rbl.), und kraft des neuen um 4. Februar 1875 Allerhöchst sanktionnirten Etats für Gehalten an Konsuln und diplomatischen Agenten (50,959 Rbl.).

5. Die wirklichen Ausgaben des Kriegsministeriums sind um 2,217,527 Rbl. vergrösert worden. Der Gesammt-Betrag der Ausgaben des Kriegsministeriums war laut § 1 des am 4. Juli 1873 Allerhöchst bestätigten Reglements über das Normal-Budget dieses Ministeriums auf 179,290,000 Rbl. festgesetzt; kraft der folgenden Paragraphen und eines am 26. Juni 1874 Allerhöchst sanktionirten Nachtrages dieses Reglements ist diese Summe um 4,640,723 Rbl. erhöht worden. Diese Vermehrung ward hervorgerufen durch die Bewilligung eines Zuschusses von 5,274,469 Rbl. zur Deckung von, in dem Budget des Kriegsministeriums für 1873 nicht vorgesehenen verschiedenen Posten; nämlich: 4,484,740 Rbl. für Quartiergelder, 328,966 Rbl. für Fourage, 300,000 Rbl. für den Bau des Hafens von Poti und 160,763 Rbl. für verschiedene Ausgaben; durch das Streichen eines Kredites von 633,746 Rbl. bestehend aus: 101,365 Rbl. welche dem Kredite von 1873 entsprechen und auf welche die Re-

geln für das Normale-Budget des Kriegsministeriums nicht anwendbar sind, dann aus 27,634 Rbl., welche auf die Budgets anderer Abtheilungen übertragen wurden und ferner aus den im Jahre 1873 ausgeworfenen 504,747 Rbl. für Herstellung von Pulver, welches zum Verkauf an andere Behörden und an Private bestimmt war.

In Folge dessen ist die Summe von 183,930,723 Rbl. in das Budget von 1876 aufgenommen worden; davon sind 180,267,019 Rbl. als wirkliche Ausgaben aufgeführt, 3,363,704 Rbl. als durchgehende Ausgaben und 300,000 Rbl. als Ausgaben für Rechnung von ausserordentlichen Hülfsquellen.

Von dem Betrage von 183,930,723 Rbl. sind 176,275,503 Rbl. im Budget für vorhergesehene Ausgaben aufgeführt und 7,655,220 Rbl. sind als Reservefonds übrig gelassen.

Ausser den im Budget spezifizirten Summen werden dem Kriegs-Ministerium Kraft des § 11 des obenerwähnten Nachtrages zu dem Reglement über das Normal-Budget dieses Ministeriums — die Beträge zur Verfügung gestellt, welche für Material, Proviant und Pulver, die an verschiedene Behörden und Private geliefert werden — einkommen.

6) Die Ausgaben des Finanz-Ministererium sind um 234,579 Rbl. erhöht. Speziell sind die Ausgaben für folgende Gegenstände gewachsen: Pensionen und Unterstützungen in allen Ministerien — 467,099 Rbl., Subsidien an Beamte von Lokal-Verwaltungen — 384,645 Rbl., Einberufung und Einstellung zum Militär-Dienst — 596,000 Rbl.; Erhebungs-Kosten der Stempelsteuer 185,770 Rbl.; Unterhalt der Grenzwache, der Kreuzer-Flotille und andere Ausgaben für die Zollabtheilung — 286,088 Rbl.; Kosten des Münzwesens — 149,674 Rbl.; dagegen ist eine Verminderung für die folgenden Gegenstände bemerkbar: Unterstützung an Unter-Militärs 533,000 Rbl.; Unkosten der Accise auf Getränke — 83,680 Rbl., und endlich sind aus dem Budget gänzlich gestrichen: 1) 1,000,000 Rbl., welche für, bis zum Jahre 1875 nicht geleistete, auf die Reichsgrundsteuer bezügliche Ausgaben bestimmt waren, und 242,000 Rbl. für Rückzahlung der Anleihe zur Deckung der Baukosten der Nikolai-Brücke über die Newa. Ausserdem sind 3,000,000 Rbl. auf das Budget des Kriegs-Ministeriums übertragen worden. Diese Summe war im Budget von 1875 vorübergehend auf das Budget des Finanz-Ministeriums gebracht worden und zwar als Ergänzung für dem Reichsschatze in Folge der Reform des Modus der Truppeneinquartirung auferlegte Ausgaben.

7) Die Gesammt-Summe der Ausgaben für das Ministerium des Innern ist um 1,819,306 Rbl. gewachsen. Diese Vermehrung ist theils aus der Erweiterung der Kredite für die Kosten des Gefängnisswesens herzuleiten, 1,019,074 Rbl., dann aus der Bewilligung einer Summe von 450,000 Rbl., die zur Entschädigung an die Postbeamten für die Abschaffung des Bestellgeldes von 3 und 5 Kop. bestimmt ist; ferner werden 227,639 Rbl. wegen der Vergrösserung des Personals und den Unterhalt der lokalen Telegraphen-Bureaus

mehr verwendet und 221,161 Rbl. für das Medizinalwesen; ausserdem sind Mehr-Ausgaben von 139,665 Rbl. für Reisekosten von Beamten und 226,498 Rbl. für Kirchen-Bau zu verzeichnen.

Die Verminderungen bei den Ausgaben des Ministeriums des Innern beziehen sich auf folgende Gegenstände: Zuschüsse für den Unterhalt von Postpferden 346,484 Rbl., Unterhalt der griechisch-unirten Geistlichkeit — 168,978 Rbl. und Erweiterung des Telegraphen-Netzes—100,000 Rbl.

8) Die Ausgaben des Unterrichts-Minirtorlumsin sind um 736,964 Rbl. gestiegen. Diese Erhöhung wird hauptsächlich durch die Vermehrung der Unterrichtsanstalten und der mit ihrem Unterhalt verbundenen Ausgaben motivirt, und zwar für Gymnasien, Progymnasien und andere mittlere Lehranstalten um 223,973 Rbl.; für die Realschulen um 352,891 Rbl. und für die Lehrer-Seminar- und Bildungsinstitute um 141,001 Rbl.

9) Die Ausgaben des Justiz-Ministeriums unter welchen im Jahre 1875 auch diejenigen der Justizverwaltung des Königreichs Polen figurirten, sind um 1,495,679 Rbl. erhöht worden, hauptsächlich wegen der Einführung der Justizreform im Warschauer Gerichtsbezirk. Ausserdem ist eine ziemlich bedeutende Erhöhung eingetreten für Reisekosten der Beamten—307,000 Rbl. und für den Unterhalt der Senatsdruckerei—133,000 Rbl.

10) Die Ausgaben für die Civilverwaltung Transkaukasiens sind um 298,778 Rbl. gewachsen; speziell wurden erhöht: der Unterhalt der Lokal-Verwaltungen, gemäss den in der letzten Zeit bestätigten Etats, um 82,582 Rbl.; öffentlicher Unterricht um 51,591 Rbl.; Bau und die Erhaltung der Krons-Gebäude und Strassen um 67,121 Rbl. Ferner wurde neu angewiesen ein Betrag von 85,000 Rbl. für den Bau einer Kathedrale für die Kaukasische Armee.

11) Der Zuwachs der Ausgaben der höchaten Staatsbahörden beträgt 19,573 Rbl.; die Ausgaben der Reichskontrolle zeigen eine Vermehrung von 57,596 Rbl. und diejenigen der Gestüt-Verwaltung von 37,937 Rbl. Diese Vermehrungen werden theilweise bedingt durch die Erhöhung der Beamten-Gehalte und theilweise durch Ausgaben.

Eine Verminderung der Ausgaben zeigen folgende Posten:

1) Bei der Staatsschuld beträgt die Verminderung 2,673,612 Rbl., hauptsächlich in Folge der gänzlichen Amortisation und des Rückkaufes der 4 pCt. Obligationen, 1,411,168 Rbl., sowie der Schatz-Anweisungen des Königreichs 104,320 Rbl., Polen, dann in Folge der Verringerung der ausländischen Schuld bei der ausländischen kündbaren um 555,010 Rbl., und bei der ausländischen unkündbaren um 507,333 Rbl.

2) Die wirklichen Ausgaben des *Marine-Ministeriums*, welche im Budget pro 1875 auf 25,106,017 Rbl. veranschlagt wurden, sind um 67,636 Rbl. verringert.

Das Normal-Budget des Marine-Ministeriums, welche kraft des am 13. Juni 1873 Allerhöchst sanktionirten Reglements auf

25,764,568 Rbl. festgesetzt ist, wurde, wegen eines Kredits, der zur Deckung solcher Ausgaben dient, welche sich nicht auf die Bedürfnisse dieses Ministeriums beziehen, um 112,551 Rbl. erhöht; dagegen wird es um 21,980 Rbl. vermindert, weil ein Theil der, für den Unterhalt des Revisionsbureaus der Buchhaltung für Materialien im Marine-Ministerium bestimmte Summe auf das Konto der Reichs-Kontrole übertragen wurde. Von der hiernach entstehenden Summe von 25,855,139 Rbl., kommen 25,038,381 Rbl. auf die wirklichen und 816,758 Rbl. auf durchgehende Ausgaben.

3) Die Ausgaben des Ministeriums der Reichsdomänen sind um 684,789 Rbl. vermindert. Speziell sind die Kosten der Ausbeutung von Krons-Hüttenwerken um 1,108,711 Rbl. verringert — und die Kosten für Bau- Ausgaben im Bergwesen um 135,077 Rbl.; eine Mehrausgabe findet dagegen für den Unterhalt der Förster und Forstwächter statt — 211,840 Rbl.; und ferner bei der Landschaftssteuer für die dem Staate gehörenden Ländereien und Wälder, 300,000 Rbl. Endlich sind noch 100,000 Rbl. für die Einrichtung eines landwirthschaftlichen Museums bewilligt worden.

4. Die Ausgaben des Minieteriums für Wegekommunikationen sind um 580,521 Rbl. verringert worden, grössten Theils in Folge der Reduktion der Zuschüsse an garantirte Eisenbahnen um 1,000,000 Rbl. — und der Ausgaben für Neubauten und die Erhaltung der Chausseen (142,016 Rbl.). Dagegen ist eine Mehrausgabe eingetreten für Neubauten und Remonten der Wasser-Kommunikationen — 381,724 Rbl. und für die Einrichtung und die Erhaltung des Hafens von Petrovsk (Kaspisches Meer) — 229,829 Rbl.

B. Durchgehende Ausgaben.

Die für 1876 veranschlagten durchgehenden Ausgaben, welche genau den für diese Rubrik veranschlagten Einnahmen entsprechen, zeigen im Vergleich zu 1875 eine Erhöhung von 5,589,025 Rbl. Diese Erhöhung erklärt sich besonders aus dem, dem Finanz-Ministerium bewilligten Kredite, um die den speziellen Hülfsquellen zur Last fallenden Ausgaben zu begegnen. Dieser, auf 6,047,000 Rbl. normirte Kredit ist nach der Durchschnittssumme der Ausgaben dieser Art, welche während der letzten drei Jahre gemacht wurden, fixirt; da die, bisher dem Finanz-Ministerium zu diesem Zweck bewilligte Summe von 3,100,000 Rbl. ungenügend war und das Ministerium sich alljährlich in der Nothwendigkeit befand, beträchtliche Supplementar-Kredite zu verlangen.

C. Ausgaben aus speziellen Hülfsquellen.

Der Betrag der Ausgaben aus speziellen Hülfsquellen welche für Eisenbahn- und Hafenbauten bestimmt sind, ist im Budget von 1876 um 2,703,009 Rbl. höher angegeben, als im Jahre 1875. Diese Aenderung beruht auf einer Erhöhung des Kredits für Anschaffung von Eisenbahn-Material, nach den von der Regierung abgeschlossenen Kontrakten.

Die auf vorstehenden Grundlagen basirte Veranschlagung der Staats-Einnahmen und Ausgaben für 1876 ergiebt einen Ueberschuss der Einnahmen von 2,086,170, Rbl. Da es indessen Regel der Vorsicht ist, einen gewissen Betrag der disponiblen Fonds des Budgets zur Deckung eventueller Ausfälle bei dem Eingang der direkten Steuern zu reserviren, so ist auch für diesen Zweck pro 1876 ebenfalls die Summe von 2,000,000 Rbl. in Abzug gebracht[1].

In Folge dessen ist der Betrag des Ueberschusses der Einnahmen über die Ausgaben im Reichsbudget pro 1876 auf 86,170 Rbl. festgesetzt worden.

Das Budget des Jahres 1874 welches einen Ueberschuss von 3,167,820 Rbl. versprach, hat in Wirklichkeit einen Ueberschuss von über 9,000,000 Rbl. ergeben.

Soweit es möglich ist nach den bis jetzt eingegangenen Nachrichten zu urtheilen, stehen pro 1875 ebenfalls günstige Resultate in Aussicht und besonders in Folge der sehr beträchtlichen Verminderung der Supplementar-Kredite.

Schliesslich giebt der Finanz-Minister noch der Meinung Ausdruck, dass der unbedeutende Ueberschuss, welchen das Budget in Aussicht stellt, die Nothwendigkeit darlege, die Supplementar-Kredite bis an die äussersten Grenzen der Möglichkeit zu beschränken. — Von Seiten der Ministerien und höchsten Verwaltungsbehörden sei die strenge Einhaltung der Befehle dringend nöthig, welche Allerhöchsten Orts mit Bezug auf die Reduzirung der Supplementar-Kredite wiederholt erlassen seien — dieselbe sei die wesentliche Bedingung einer zufriedenstellenden Ausführung des Budgets für das laufende Jahr.

---

[1] Die von den Fonds des Budgets zurückgelegte Summe zur Deckung der Ausfälle betrug in den Jahren 1872 und 1873 je 1,000,000 Rbl.

Literaturbericht.

Suomalais-Ugrilaisen Munaistutkinon Alkeita. Kirjoittanut *J. R. Aspelin*. 316 puupiirrosta tekstissä ja munaistieteellinee kartta. Helsingissä. Suomalaisen kirjallisunden Seuran kirjapaino. 1875.

J. R. Aspelin. Grundzüge der finnisch-ugrischen Archäologie. Mit 316 Holzschnitten im Text und einer archäologischen Karte. Helsingfors. In der Druckerei der Finnischen Literärischen Gesellschaft. 1875. I und 369 SS. 8°.

Es macht dem Unterzeichneten nicht geringe Freude, das Erscheinen des Buches mit oben stehendem Titel den Lesern der Russ. Revue anzeigen zu können. Wenn er ihnen auch Einiges über den Inhalt des in einer ihm fremden Sprache geschriebenen Werkes mitzutheilen im Stande ist, so hat er es der Freundlichkeit des Verfassers zu danken, welcher ihm eine gedrängte Uebersicht des Inhaltes in deutscher Sprache hat zukommen lassen. Ausserdem war Ref. in der angenehmen Lage, mit dem Verfasser seit der Zeit, wo dieser den ersten Anlauf zu dem jetzt vollendeten Werke nahm, vielfach zu verkehren und mit ihm Gedanken über den behandelten Gegenstand auszutauschen. Endlich hatte Ref. noch Gelegenheit auf dem Stockholmer Kongresse für vorhistorische Anthropologie und Archäologie drei Vorträge des Verfassers über einige der Fragen, welchen sein Buch gewidmet ist, anzuhören, und zwei von ihnen[1] liegen ihm jetzt gedruckt vor.

Ehe wir die Leser mit dem Inhalte von Herrn Aspelin's Werk bekannt machen, erlauben wir sie daran zu errinnern, dass wir im ersten Bande der Russ. Revue, S. 389—398, über seine archäologischen Forschungen im südlichen Oesterbotten und im alten Biarmien berichteten. Ausserdem haben wir anzuführen, dass in dem ersten, im Frühjahr 1874 erschienenen Hefte der Zeitschrift des Finnischen Alterthumsvereins[2] von ihm einige Aufsätze, zwei über Gräberfunde in den Gouvernements Twer und Jaroslaw und einer über eine in Finland gefundene Kette aus dem Eisenalter, veröffentlicht sind.

Herr J. R. Aspelin hat seinen Studien über die Alterthümer des finnisch-ugrischen Volksstammes eine Ausdehnung gegeben, wie Niemand vor ihm. Das vorhandene Material ist ihm in seinem ganzen Umfange, zum grössten Theil aus eigener Anschauung, bekannt. Ausser der Helsingforser Sammlung (im dortigen ethnographischen Museum) hat er die Petersburger und Moskauer Sammlungen, öffentliche wie private, genau kennen gelernt. Wenn er, wie er beabsichtigt, seinen Atlas der Alterthümer aus dem vom finnisch-ugrischen Volksstamme einst und jetzt bewohnten Ländergebiete veröffentlicht, wird der vergleichenden Alterthumskunde ein reiches

[1] Sur l'Âge de la pierre des régions finno-ougriennes, und Sur l'âge du bronze altaïco-ouralien. 15 und 25 SS. 8°. Aus dem «Compte-rendu du Congrès de Stockholm», dessen ganze Auflage, eben als er im Druck beendigt war, beim Brande der Stockholmer Centraldruckerei vor einigen Wochen vernichtet worden ist.

[2] Suomen Muinaismuisto-Yhtiön Aika kaus kirja I. Helsingissä 1874. I und 98 SS. 8°. mit 19 Holzschnitten im Text und 5 lithographirten Tafeln.

Material aus einem in archäologischer Hinsicht wenig gekannten Erdstriche zu Gebote stehen. Schon jetzt liefern die zahlreichen Holzschnitte in seinem hier angezeigten Werke und in den beiden Vorträgen auf dem Stockholmer Congresse des Neuen und Unbekannten viel.

Wir geben zunächst eine trockene Inhaltsangabe der »Grundzüge der finnisch-ugrischen Archäologie«.

A. Steinalter (S. 3): I. Die balto-lithauische Gruppe (S. 6). II. Die westfinnische Gruppe (S. 17). III. Die ostfinnische (S. 36).

B. Bronzealter (S. 55): I. Die Spuren des Bronzealters in Finnland und den Ostseeprovinzen (S. 57). II. Das Altai-uralische Bronzealter (S. 65). III. Der Begräbnissplatz von Ananjino an der Grenze des Bronze-und des Eisenalters (S. 106). IV. Fundgruppen von knöchernen Geräthschaften (S. 125).

C. Das frühere Eisenalter (S. 136): I. Das gothische Eisenalter in Finland und den Ostseeprovinzen (S. 140). II. Das frühere Eisenalter in Perm (S. 158).

D. Das jüngere Eisenalter (S. 210): I. Die permische Gruppe (S. 213). II. Die tscheremissische Gruppe (S. 241). III. Die murom-mordiomische Gruppe (S. 253). IV. Die merische Gruppe (S. 280). V. Die wepsische Gruppe (S. 302). VI. Die ingrische Gruppe (S. 318). VII. Die estnisch-livische Gruppe (S. 327). VIII. Das jüngere Eisenalter in Finnland (S. 335). IX. Die schwedische Gruppe auf den Ålandsinseln (S. 360).—Rückblick (S. 367).

Erst spät tritt der finnische Volksstamm im Lichte der Geschichte auf. Die unwirthbaren Gegenden, welche den meisten seiner Zweige zum Wohnsitz angewiesen waren, nahmen ihre Kräfte lange in Anspruch, ehe es ihnen möglich wurde, in denselben die Bedingungen zur Kultur sich zu schaffen. Nach des Verfassers Ansicht habe die Alterthumskunde die Lücke auszufüllen, welche die Geschichte in Betreff der unbeschriebenen Vorzeit in unserm Wissen gelassen habe. Seine Forschungen beginnen in den Gebieten, in welchen die Geschichte die finnischen Völker vorfindet. Um aber ältere Kulturschichten aufzudecken hat er sich genöthigt gesehen die Grenzen ihrer Wohnsitze zu überschreiten und in seine Untersuchungen auch das lithauische Steinalter und das altai-uralische Bronzealter hinein zu ziehen.

Mit Recht betont der Verfasser, dass die Alterthümer erst dann Bedeutung für die Geschichte erhalten, wenn die comparative Forschung im Stande ist, sie zeitlich und ethnographisch zu trennen und zu gruppiren. So trennt er im Steinalter drei Gruppen: finnisch-karelische (Finland und das Land westlich vom Onega), die balto-lithauische (Ostseeprovinzen und die Gouvernements Witebsk, Kowno, Grodno und Minsk) und die ostfinnische (im Osten des Onega). Diese drei Gruppen unterscheiden sich sowohl durch die Formen der Werkzeuge, als auch durch das Material, aus welchem diese verfertigt sind.

Die zweite Gruppe, zum Theil auch die finnisch-karelische (westfinnische) will er als eine, in Folge des verschiedenen Materials veränderte

Abzweigung der nordgermanischen Gruppe europäischer Steinalterthümer (Norddeutschland und Skandinavien umfassend) betrachtet wissen. Es lässt sich nämlich im südwestlichen Finland ein beschränkteres Fundgebiet bis zum Päijäna-See im Osten und bis Wasa im Norden nachweisen, in welchem die keilförmige Axt (Grundzüge Fig. 7 — eine durch das Material veränderte skandinavische Axt) und die Hammeraxt (Grundzüge Fig. 25, 26, [1]) allgemein ist. Die russisch-karelischen Formen schreibt er einer späteren Culturschicht zu, welche sich über das östliche und nördliche Finland gelagert hat, während er im südwestlichen Finland Spuren des Bronzealters finden will. Die steinernen Streitäxte mit Thierköpfen in Karelien vergleicht er mit den Bronzeäxten mit Thierköpfen im Gebiete des alten Biarmiens. Bekanntlich treten ausserhalb der Grenzen Kareliens nirgend steinerne Aexte mit Thierköpfen auf und Referent denkt sich dieselben unabhängig von fremdem Einflusse. Hr. Aspelin meint mit Worsaae in Kopenhagen, dass zwischen den erwähnten Bronzeäxten aus dem Kama-und Dwina-Gebiet einerseits und den ebenfalls mit Thierköpfen versehenen karelischen steinernen Aexten andererseits eine Verwandschaft des Ursprungs bestehe. Hr. Aspelin hält es sogar für möglich, dass das karelische Gebiet des Steinalters von einem Volksstamme bewohnt gewesen sei, welcher genöthigt gewesen wäre ein Land, in dem Kupfer gefunden wurde, zu verlassen und später daher Formen in Stein wiederholt habe, die er früher aus Bronze gegossen. Die Thierköpfe an den steinernen Aexten sind aber naturalistisch geformt, während die östlichen Bronzeäxte mit Thierköpfen einen gewissen Stil nicht verkennen lassen, und Referent möchte diese mit jenen in keinen Zusammenhang gebracht wissen, denn der Bär und das Elenn, deren Köpfe unverkennbar an den karelischen steinernen Streitäxten nachgebildet sind, haben in der Ausführung, ungeachtet der Naturtreue, eben so wie die Axtform selbst, etwas Primitives. Wie geschickt Naturvölker im Nachbilden von Thierformen sein können, beweisen die knöchernen Erzeugnisse der Rennthierjäger (oder Rennthierzüchter) Aquitaniens. Unter den bekannten Steinwerkzeugen aus dem Onega-Gebiet findet sich auch ein Hammer in Form eines Schaafskopfes mit Schaftloch, der bei Hrn. Aspelin nicht abgebildet ist. Das Schaaf haben die Finnen erst nach ihrer Trennung kennen gelernt.

Das Todtenlager bei Danilow im Gouvernement Jaroslaw mit Steinwerkzeugen, irdenen Gefässen und Bärenzähnen als Schmuckgegenständen gilt in den Augen des schwedischen Alterthumsforschers Dr. Hans Hildebrand als ein Beweis des Zusammenhanges der Kultur des dortigen Steinalters mit der des nordgermanischen Steinalters. Hierzu bemerkt Hr. Aspelin, dass, wenn diese Annahme richtig sei, die ganze von ihm besprochene Steinkultur, mit Ausnahme der am Onega-See und im östlichen und nördlichen Finland, einen westlichen nordgermanischen Ursprung habe. Uebrigens meint er, dass wenn,

[1]) Sie findet sich auch im Gouvernement Jaroslaw und noch östlicher.

wie Hr. Worsaae annimmt, die finnischen Völker aus Osten über Sibirien gekommen sind, Solches nicht im Steinalter geschehen sein könne, da im westlichen Sibirien keine steinernen Geräthschaften, wenigstens ausserhalb der sogenannten Tschudenschürfe, gefunden worden seien.

Die Besprechung des Bronzealters leitet der Verfasser mit der Gruppirung des Bronzealters im westlichen Europa nach Hildebrand ein. In Finland und den Ostseeprovinzen fänden sich nur Spuren des Bronzealters und zwar in nordgermanischen Formen, welche eine Bedeutung für die Geschichte der Formen nur desshalb hätten, weil sie die untere Kulturschicht des Steinalters von der späteren des finnischen Eisenalters schieden. Werkzeuge und Waffen aus Bronze, die in Finland gefunden worden sind, sind dorthin gewiss aus dem westlichen Ostseegebiet und, wie es scheint, nur *vereinzelt*, eingeführt worden. Ein eigentliches Bronzealter kann nur dem Süden Europa's zugeschrieben werden, denn der ganze germanische Norden bezog die Waffen, Werkzeuge und Schmuckgegenstände aus Bronze, die man in ihm findet, von dorther. Diese Ueberzeugung drängt sich smmer mehr und mehr dem unbefangenen Beurtheiler auf. Anders scheint es im südlichen Russland gewesen zu sein. Hier treten in den älteren Scythengräbern zweikantige Pfeilspitzen und flache Lanzenspitzen aus Bronze auf, die den älteren aus Stein und Knochen nachgebildet scheinen und deren Material in anderen Formen, vielleicht als Schmuckgegenstände, aus den griechischen Kolonien am Pontus bezogen worden sein mag. Doch kommen dort, so im Gouvernement Cherson, auch Gussformen für Bronzewaffen und Werkzeuge (Dolche, Lanzenspitzen, Celte, Meissel, Sicheln) vor, welche eine ausgebreitetere Bronzeindustrie andeuten. Im westlichen Sibirien treten die zweikantigen Pfeilspitzen aus Bronze wieder auf, auch ist mir unlängst eine flache Lanzenspitze aus der Kirgisensteppe zu Gesicht gekommen.

Hr. Aspelin zieht die südrussischen Bronzealterthümer nicht in den Bereich seiner Untersuchungen und fasst die des nördlichen Russland und des westlichen Sibiriens zusammen, indem er sie einem Bronzealter zuschreibt, welches er das uralo-altaische nennt. In der Grabstätte von Ananjino bei Jelabuga an der Kama treten Bronzewaffen (Pfeil-und Lanzenspitzen, so wie Beile, die den keilförmigen Steinbeilen nachgebildet scheinen) neben Eisenwaffen (Dolchen, Lanzenspitzen, Hämmern) auf, und deutet dieser Umstand eine Uebergangszeit zum Eisenalter an. Die dreikantigen Pfeilspitzen von Ananjino weisen auf einen Zusammenhang mit den ebenfalls dreikantigen Pfeilspitzen aus Bronze in den Scythengräbern aus dem Eisenalter im südlichen Russland hin, nur sind sie an der Kama nicht so geschickt gearbeitet wie im südlichen Russland am Dnepr, Don, und Kuban, wo sie fabrikmässig hergestellt worden sein mögen. Die Grabstätte von Ananjino glaubt der Verfasser dem III. Jahrhundert vor Christo zuschreiben zu müssen und hält sie nicht für viel jünger

als die scythischen Grabhügel von Alexandropol und Nikopol im Dnjeprgebiet.

Ehe er das finnisch-ugrische Eisenalter behandelt, betrachtet Hr. Aspelin noch die Funde von knöchernen Gegenständen im Permischen (Garewaja) in Wjatka (an der Pishma und Niemda), am Latschasee im Gouvernement Olonez und in Finmarken (Norwegen). Sie scheinen ihm eben so wie die steinernen Streitäxte mit Thierköpfen von einem Volke herzurühren, das in seiner östlichen Heimath die Bearbeitung der Bronze gekannt hätte, dann in seinen späteren Wohnsitzen im Westen, wo keine Bronze mehr zu haben und das Eisen auch noch unbekannt war, sich Werkzeuge aus Knochen gemacht habe. Für den Referenten hat eine solche Erklärung wenig Wahrscheinlichkeit. Die Fundstellen an der Pishma und Niemda sind nicht genau untersucht. Wenn auch im Flussgebiet der Kama gelegen, sind sie doch vom Hauptflusse, an welchem eine höhere Kultur als an den Nebenflüssen sich entwickelt hatte, ziemlich entfernt. Auch mögen andere Werkzeuge aus Stein bei jenen knöchernen vorhanden gewesen sein. Unzweifelhaft aber ist, dass in beiden Funden, sowohl an der Niemda als an der Pishma, eingeführte eiserne Werkzeuge sich fanden, namentlich ist das eiserne Messer von orientalischer Form, welches in dem Funde an der Pishma konstatirt ist, zu beachten. Man muss sich bei ihm der Thatsache erinnern, dass die Ostfinnen das Eisen mit einem Worte bezeichnen, welches von den Iraniern entlehnt ist, bei diesen *karta* lautete, jetzt im Persischen *kerd*, und *Messer* bezeichnet. Die Ostfinnen lernten also das Eisen durch Vermittelung eines fremden Volkes und zwar in der Gestalt von Messern kennen. Die Funde mit knöchernen Werkzeugen in Ländergebieten mit finnischer Bevölkerung sind noch zu vereinzelt und die bekannten Fundstellen nicht hinreichend untersucht worden, als dass man sie zu irgend welchen Schlüssen benutzen könnte.

Das Eisenalter bei den finnisch-ugrischen Völkern theilt der Verfasser in ein älteres und jüngeres. Von jenem finden sich nach seiner Ansicht Spuren in Finland und den Ostseeprovinzen, in Formen des gothischen Eisenalters, und ausserdem in Perm. Den Dobelsberger Fund in Kurland will Hr. Aspelin auch dem älteren Eisenalter zugewiesen wissen, während Prof. Grewingk in Dorpat ihn in das XIII. Jahrhundert nach Chr. Geb. setzt. Dass dieser Fund gothisch sei, meint Hr. Aspelin, bewiesen die ovalen, weberschiffförmigen, Schleifsteine. Das gothische Eisenalter, findet er, habe eine nicht geringe Einwirkung auf das finnische Eisenalter ausgeübt und Spuren einer solchen sieht er in den spiralförmigen Arm- und Fingerringen, die bis Muroma verbreitet seien.

Dem älteren Eisenalter in Perm schreibt unser Verfasser die fantastischen Götter- und Thierbilder zu, die dort gefunden werden, so wie auch die ältern silbernen Gefässe, die aus dem Süden Europa's und dem Reiche der Sassaniden und dem Oxusgebiete dort eingeführt worden sind. Eine Götterfigur und ein Thierbild, welche mit

einer Bronzeaxt bei Galitsch im Gouv. Kostroma gefunden wurden, deuten Hrn. Aspelin an, dass schon am Ende des Bronzealters dergleichen Darstellungen üblich gewesen seien.

Das jüngere Eisenalter der finnisch-ugrischen Völker setzt Hr. Aspelin in die Zeit, wo das arabische Geld im russischen Norden zirkulirte. Hier bespricht er mehrere einzelne Funde mit Schmuckgegenständen und Waffen. Im permischen Gebiet treten an dem Kleiderschmuck neue Thierformen auf, welche der Verf. als die Originale der ähnlichen Formen in den westlichen Gruppen, die merischen u. s. w. bezeichnet. Die Einführung der Filigranarbeiten in Silber setzt er vor den Anfang des jüngeren Eisenalters.

Einen Vorwurf macht Hr. Aspelin unsern Archäologen, nämlich den, dass sie zu viel gleichartige Gräber an einem Orte aufgraben, und nicht auch einige Specimina der von ihnen untersuchten Gräber künftigen Forschern überlassen. Ein Vorwurf, den wir nicht ungerecht finden. Denn künftige Alterthumsforscher werden auf Manches achten, was wir nicht bemerken oder nicht beachtungswerth finden. Auch klagt Hr. Aspelin mit Recht, dass in unseren Museen die einzelnen Gräberfunde meist zerstückelt aufgestellt seien, wodurch dem Forscher die Uebersicht erschwert wird.

Wir bedauern, dass wir das Werk unsers verehrten Freundes, aus Mangel an Raum, hier nicht haben ausführlicher besprechen können, hoffen aber es in einer der Archäologie gewidmeten Zeitschrift thun zu können. Das Material zu demselben hat er hauptsächlich in Russland während der Jahre 1871—1874 gesammelt. Die Mittel, welche seine Forschungen ermöglichten, erhielt er grösstentheils von der Regierung des Grossfürstenthums und der Kaiserl. Alexander-Universität in Helsingfors. Wir sehen mit freudiger Hoffnung dem Erscheinen seines archäologischen Atlas entgegen. Wie der Schluss des angezeigten Werkes uns verspricht, soll der erste Theil, des ca. 1500 Abbildungen von Alterthümern enthaltenden Sammelwerkes, mit einem erklärenden Text in französischer Sprache, noch im Laufe dieses Winters erscheinen.

P. Lerch.

Россія и Азія. Сборникъ изслѣдованій и статей по исторіи, этнографіи и географіи, написанныхъ въ разное время *В. В. Григорьевымъ*, орьенталистомъ. С.-Петербургъ, 1876. 8°.

Russland und Asien. Sammlung historischer, ethnographischer und geographischer Abhandlungen und Aufsätze, zu verschiedener Zeit verfasst von dem Orientalisten *W. W. Grigorjew.* St. Petersburg, 1876. IV+575 SS. 8°.

Nicht nur den Meisten der Orientalisten des Inlandes, auch den Forschern auf dem Gebiete der vaterländischen Geschichte wird dieses Buch eine sehr willkommene Neujahrsgabe sein. Wer von den Jetztlebenden, was in demselben geboten wird, kennen lernen wollte, musste bisher nach alten, zum Theil selten gewordenen Jahrgängen sehr verschiedener Zeitschriften greifen. Obgleich vor mehreren

Jahrzehnten verfasst, haben diese Abhandlungen noch gegenwärtig mehr als ein nur historisches Interesse. Denn wenn auch manche der Ergänzung oder einer Revision bedürftc, so zeichnen sieh die Arbeiten des Verfassers, selbst die aus scincr Jugendzeit, durch einc besondere Klarheit und Präcision aus welche nicht jedes Gelehrten Sache ist, die ihnen einen Werth für längere Zeiten verleiht. Es wäre sehr zu wünschen, dass der geehrte Verfasser auch andere seiner zahlreichen Abhandlungen und Aufsätze, in besonderen Bänden gesammelt, erscheinen lasse.

In dem gegenwärtigen Bande sind zehn Abhandlungen und Aufsätze gedruckt. Wie der Titel der Sammlung schon andeutet, liefern sie Beiträge zur Geschichte, Erd-und Völkerkunde Asiens in seinen Beziehungen zu Russland. Wir lassen hier ihr Verzeichniss folgen:

I. Ueber die alten Heereszüge der Russen in den Orient (zuerst erschienen 1835 im «Journal des Ministeriums des Innern») S. 1 — 44.

I. Ein Blick auf die politische Geschichte der Chasaren (1835, im «Sohn des Vaterlandes») S. 45 — 65.

III. Die getheilte Herrschergewalt bei den Chasaren (1834, im «Journal des Ministeriums der Volksaufklärung») S. 66 — 78.

IV. Die Wolga-Bulgaren (1836, in der «Lese-Bibliothek») S. 79 — 106.

V. Ueber die kufischen Münzen, welche in Russland und den baltischen Ländern gefunden werden, als Quellen zur ältesten Geschichte unseres Vaterlandes (1841, im ersten Bande der «Memoiren der Odessaer Gesellschaft für Geschichte und Alterthümer», 1842 in Separatabdrücken) S. 107 — 169.

VI. Ueber die Glaubwürdigkeit der Jarlyks, welche die Chane der Goldenen Horde der russischen Geistlichkeit verliehen (1842, in Moskau besonders gedruckt — des Verfassers Magister-Dissertation) S. 170 — 258.

VII. Ueber die Lage von Ssarai, der Residenz der Chane der Goldenen Horde (1845, im «Journal des Ministeriums des Innern») S. 259 — 321.

VIII. Die Bosporanischen Könige, hauptsächlich nach den Denkmälern und Münzen ihrer Zeit (1851, im «Journal des Ministeriums des Innern») S. 322 — 417.

IX. Die religiösen Sekten der Juden in Russland (1846, im «Journal des Ministeriums des Innern») S. 418 — 551.

X. Die Tschuktschen und ihr Land, seit der Entdeckung desselben bis auf die Jetztzeit (1851, im «Journal des Ministeriums des Innern») S. 551 — 575.

Abgedruckt sind diese zehn Abhandlungen und Aufsätze ohne Veränderungen und Zusätze, mit Ausnahme von Nr. I, wo die Varianten eines arabischen Textes von Massûdi, und Nr. IV, wo der zur Aufschrift nicht passende Schluss weggelassen ist.

Der Gegenstand, welchen vor mehr als 40 Jahren, als noch *Fraehn*

und *Charmoy* die historischen und geographischen Schriften des muhamedanischen Orients hier in St. Petersburg für die russische Geschichte ausbeuteten, der Verfasser in dem ersten hier abgedruckten Aufsatze behandelte, hat vor Kurzem eine neue eingehende und gründliche Behandlung in dem Werke *Caspia* vom Akademiker *B. Dorn* erfahren[1]. Professor Grigorjew bespricht nur zwei Einfälle der Russen in die Kaspischen Länder, den von 913 (914) und 943 (944), während Herr Akademiker Dorn jetzt noch von zwei früheren Kriegszügen, 880, gegen *Abesgun*, 909—10 nach Tabaristan, und einem späteren 968—9 gegen *Semender* und *Itil* handelt. Zur Illustration der alten Kriegszüge der Russen sind von demselben Gelehrten auch die späteren russischen Kriegszüge in die kaspischen Länder bis auf die neuere Zeit besprochen.

Wenn auch zu der ersten wie zu einigen andern der jetzt von Neuem veröffentlichten Abhandlungen der Autor mehr oder weniger bedeutende Zusätze hätte machen oder in ihnen manche Veränderungen vornehmen können, so hat er doch, wie es in dem Vorwort des Herausgebers (P. Lerch) heisst: «durch Verbesserung seiner früheren Ansichten oder Irrthümer sich nicht gelehrter oder gründlicher zeigen wollen als er es vor 30 oder 40 Jahren war, wo erdas in der gegenwärtigen Sammlung Erscheinende schrieb.»

Wir bemerken noch zum Schlusse, dass die Frage über die Jarlyks der Chane der Goldenen Horde seit 1842, wo Prof. Grigorjew seine oben unter Nr. VI angeführte Abhandlung schrieb, von keinem Andern nach den Quellen wieder bearbeitet worden ist. Die Glaubwürdigkeit jener Dokumente gilt jetzt als unantastbar. Der Aufsatz über die Lage von Ssarai ist von H. Yule in seiner Ausgabe des Marco Polo benutzt worden.

[1]) Caspia. Ueber die Einfälle der alten Russen in Tabaristan nebst Zugaben über andere von ihnen auf dem Kaspischen Meere und in den anliegenden Ländern ausgeführte Unternehmungen von B. Dorn. (Mit zwei lithographirten Karten und acht Holzschnitten.) St. Petersburg, 1875. XXXVI+424 SS. 4°. Gleichzeitig erschien dasselbe Werk russisch, als Beilage zum XXVI Bande der Sapiski Imperatorskoi Akademij Nauk» «(LVI.+SS. 718 8°). Einen beträchtlichen Bestandtheil dieses Werkes machen Bemerkungen und Anhänge aus der Feder von Herrn Dorn's Collegen, dem Akademiker *E. Kunik*, aus, welcher in einzelnen Excursen viele auf die älteste Geschichte Russlands bezügliche, höchst wichtige Fragen auf's Gründlichste behandelt und zugleich eine Geschichte des Streites in unserer Literatur über die Waräger-Frage, seit 1859 bis August 1875, giebt.

Kleine Mittheilungen.

Die Spiritusfabrikation in Russland in der Campagne von 1872 — 1873.

Gouvernement.	Norm des zu brennenden Spiritus.	Produzirter Spiritus.	Mehrfabrikation.	Prozente der Mehrfabrikation.
	Wedro.			
Archangelsk	3,997	3,997	—	—
Wologda	144,075	162,595	18,520	12,85
Olonez	52,740	60,572	7,832	14,85
St. Petersburg	20,238	23,410	3,172	13,98
Pskow	65,467	72,902	7,435	11,35
Nowgorod	74,603	84,538	9,935	13,31
Twer	203,102	228,432	25,330	12,46
Jaroslaw	313,943	355,850	41,907	13,34
Kostroma	256,400	291,549	35,149	13,70
Wladimir	274,124	311,663	37,539	13,69
Nishny-Nowgorod	601,592	682,960	81,368	13,52
Kasan	494,558	564,884	70,326	14,21
Wjatka	1,185,426	1,348,926	163,500	13,79
Perm	894,939	1,037,803	142,864	15,96
Ufa-Orenburg	434,482	491,297	56,815	13,07
Ssamara	197,317	227,660	30,343	15,37
Ssaratow	724,745	824,654	99,909	13,77
Simbirsk	408,528	467,695	59,167	14,48
Pensa	1,237,324	1,418,808	181,484	14,66
Tambow	1,544,912	1,747,013	202,101	13,08
Rjasan	736,712	837,644	100,932	13,70
Tula	564,387	625,802	61,415	10,88
Kaluga	334,332	366,639	32,307	9,66
Moskau	84,166	89,668	5,502	6,53
Smolensk	293,375	329,487	36,112	12,30
Orel	680,456	761,052	80,596	11,84
Kursk	820,403	921,845	101,442	12,35
Woronesh	1,564,002	1,761,913	197,911	12,65
Charkow	1,467,208	1,629,798	162,590	11,02
Stawropol	207,553	226,988	19,435	9,36
Witebsk	131,752	138,437	6,685	5,07
Mohilew	374,288	419,364	45,076	12,04
Minsk	417,461	475,058	57,597	13,79
Wilna	336,453	380,433	43,980	13,07
Kowno	145,948	153,579	7,631	8,01
Grodno	508,160	560,142	51,982	10,22
Wolhynien	382,534	427,840	45,306	11,84

Gouvernements.	Norm des zu brennenden Spiritus.	Produzirter Spiritus.	Mehrfabrikation.	Prozente der Mehrfabrikation.
	Wedro.			
Kijew	957,354	1,070,311	112,957	11,79
Podolien	1,400,041	1,567,793	167,752	11,98
Tschernigow	770,437	875,738	105,301	13,66
Poltawa	907,830	1,022,802	114,972	12,66
Bessarabien	420,498	465,257	44,759	10,64
Jekaterinoslaw	173,539	193,683	20,144	11,62
Chersson	344,606	370,550	25,944	7,52
Estland	759,086	925,968	166,882	21,98
Livland	362,783	416,369	53,586	14,77
Kurland	461,179	520,468	59,289	12,80
Land d. donischen Kosaken	17,511	18,708	1,197	6,83
West-Sibirien	565,573	649,772	84,199	14,90
Ost-Sibirien	540,867	621,182	80,315	14,84
Im Ganzen	25,863,005	29,231,498	3,368,492	13,02

Die Runkelrüben-Zuckerfabrikation in Russland während der Jahre 1872—1873 und 1873—1874.

Gouvernements.		Zahl der bestehenden Fabriken.	Nicht in Thätigkeit begriffene Fabriken.	Zahl der mit Dampfkraft arbeitenden Fabriken.	Zahl der Arbeiter.	An Runkelrüben wurden verarbeitet.	An Sandzucker wurde erzielt.
						Berkowetz.	Pud.
Kijew	1872—73	71	4	62	27,243	5,453,115	3,919,989
	73—74	76	3	73	27,954	5,476,703	2,046,419
Tschernigow	1872—73	48	31	15	6,041	411,079	210,488
	73—74	48	33	14	5,740	436,485	262,297
Podolien	1872—73	32	—	32	10,030	1,280,726	679,337
	73—74	42	—	42	13,398	2,085,623	848,167
Tula	1872—73	26	17	7	2,175	266,765	164,992
	73—74	26	17	7	2,182	249,953	157,787
Charkow	1872—73	25	2	22	15,539	1,379,048	509,096
	73—74	25	2	23	8,785	1,271,749	494,321
Kursk	1872—73	23	9	12	5,152	645,160	294,950
	73—74	19	5	13	5,560	626,215	306,476

Gouvernements.		Zahlen der bestehenden Fabriken.	Nicht in Thätigkeit begriffene Fabriken.	Zahl der mit Dampfkraft arbeitenden Fabriken.	Zahl der Arbeiter.	An Runkelrüben wurden verarbeitet.	An Sandzucker wurde erzielt.
Poltawa . .	1872—73	9	6	3	1,126	70,000	39,295
	73—74	9	6	3	1,140	99,522	64,689
Tambow . .	1872—73	10	4	6	1,972	219,177	141,188
	73—74	10	4	6	2,162	282,953	189,234
Orel . . .	1872—73	9	5	3	866	41,230	25,393
	73—74	7	4	2	863	54,002	28,575
Woronesch	1872—73	8	—	8	1,532	179,698	97,393
	73—74	7	—	7	2,045	240,842	148,427
Pensa . . .	1872—73	6	4	1	226	7,000	3,250
	73—74	6	4	1	200	6,840	2,844
Mohilew . .	1872—73	5	2	2	655	31,925	29,710
	73—74	5	3	2	505	25,985	18,095
Minsk . . .	1872—73	2	—	1	182	18,711	9,693
	73—74	2	—	1	182	17,600	8,813
Wolhynien.	1872—73	5	—	5	1,519	301,992	151,228
	73—74	6	—	6	2,043	395,716	264,422
Rjasan . . .	1872—73	2		2	270	19,464	7,169
	73—74	2	1	1	112	4,420	1,470
Bessarabien	1872—73	3	2	1	400	31,500	32,050
	73—74	1	—	1	400	36,000	28,000
Warschau	1872—73	20	—	20	8,071	1,197,993	749,879
	73—74	19	1	18	7,228	1,007,131	562,107
Kalisch. . .	1872—73	4	—	4	1,310	128,148	95,183
	73—74	5	—	5	1,400	127,288	94,688
Pistkow . .	1872—73	3	—	3	1,230	205,652	89,220
	73—74	3	—	3	1,210	177,368	81,722
Radom . .	1872—73	3	—	2	1,000	130,700	96,781
	73—74	3	—	3	596	112,830	76,527
Kjelitz. . .	1872—73	1	—	1	120	18,250	13,557
	73—74	1	—	1	300	22,200	16,947
Ljublin . .	1872—73	2	—	2	350	27,300	19,403
	73—74	2	—	2	263	31,124	13,377
Sjedletz . .	1872—73	1	—	1	400	52,193	38,232
	73—74	2	—	2	791	128,298	73,988
Plotzk . . .	1872—73	2	—	2	440	116,500	41,265
	73—74	2	—	2	405	49,600	34,564
Lomsha . .	1872—73	2	—	2	285	28,000	14,916
	73—74	2	—	2	270	27,000	10,383
Im Ganzen.	1872—73	322	86	219	88,134	12261326	7,454,657
	73—74	330	83	240	85,374	12993227	7,834,339

Die Kochsalz-Gewinnung in Russland im Jahre 1878

	An Salz wurde gewonnen.		
An Grubensalz:	1871	1872	1873
	Pud.	Pud.	Pud.
im Ural-Gebiet	1,048,567	1,922,426	820,150
» Gouvernement Astrachan. .	802,639	1,551,578	1,404,953
» » Eriwan . . .	1,215,837	1,173,922	
	3,067,043	4,647,926	2,225,103
Aus den Salzsiedereien:			
des Gouvernements Perm . . .	10,503,411	10,842,291	10,619,141
» » Wologda .	410,663	434,420	345,013
» » Archangel.	86,976	10,629	79,963
» » Nishny-Nowgorod.	26,829	6,374	10,811
» » Charkow. .	151,624	208,453	217,708
» » Warschau .	—	40,000	40,000
» » Jenisseisk .	100,802	66,132	60,190
» » Irkutsk . .	373,300	371,212	372,107
	11,653,605	11,979,511	11,744,983
Aus den Salzseen:			
des Gouvernements Astrachan.	5,506,245	12,113,079	5,614,905
» » Taurien. . .	6,257,015	7,830,949	23,532,754
» » Chersson .	715,289	314,120	2,536,627
» » Stawropol .	201,096	299,308	73,473,
» » Baku . . .	345,265	541,158	—
» Landes der donischen Kosaken. . .	—	1,347,428	—
» Kuban-Gebiets.	—	85,283	—
» Ural-Gebiets.	—	478,800	—
» Gouvernements Tomsk . .	30,421	—	102,204
» Transbaikalischen - Gebiets.	90,581	67,739	39,907
» Gouvernements Tobolsk . .	—	—	240,000
» » Jakutsk. . .	11,100	7,000	9,500
» » Jenisseisk .	—	—	2,555
	13,157,015	23,084,864	32,151,925
Im Ganzen	27,877,663	39,712,301	46,122,011

(Das neue Grenzgebiet unserer mittelasiatischen Besitzungen, der Bezirk Namangan) umfasst den nordwestlichen Theil des Chanats Chokand. Die geographische Lage dieses Bezirks ist in klimatischer Hinsicht eine sehr günstige. Im NW. durch Berge geschützt, ist er nach SO. durch die Flussthäler des Ssyr-Darja und Naryn geöffnet. Diese beiden Flüsse bilden zugleich im O. und S. die Grenze zwischen diesem Bezirke und dem Chanat Chokand. Der Boden ist ziemlich entblösst und zeigt im Allgemeinen nur geringe Spuren von Vegetation; das Leben und die Kultur gruppirt sich in den, an dem Abhange der Berge befindlichen Schluchten und Vertiefungen, oder an den Ufern der aus diesen Bergen entspringenden Bäche, oder Kanälen entlang, die ihren Ursprung aus den beiden oben genannten Flüssen nehmen; die übrigen entblössten Flächen beleben sich nur zu Anfang des Frühlings. Zu dieser Zeit nomadisiren hier Kirgisen, Karakalpaken, Kiptschaken und andere Stämme, deren zahlreiche Heerden das erste frische Grün abweiden. Zu Anfang Juli ist die ganze Gegend schon ihres reichen Frühlingschmuckes entkleidet und bietet dem Auge eine traurige, von der Sommersonne vollständig verbrannte, graugelbe Oberfläche dar.

Auf den ersten Blick hat dieses Gebiet das Aussehen eines graugelben Meeres, mit auf diesem hingeworfenen grünen Oasen. Bei genauerer Betrachtung dieser Oasen findet man, in Hinsicht ihrer Kultur, einen Unterschied zwischen denen, die am Ufer der beiden Flüsse liegen. In den ersteren, die ihr Leben den kleinen Gebirgsbächen zu verdanken haben, ist die Vegetation reicher, befinden sich mehr Gärten, die ganze Natur ist hier üppiger, ja selbst das Klima erscheint milder. In jenen Oasen hingegen, die an den Ufern des Ssyr-Darja und Naryn, so wie an den aus diesen Flüssen kommenden Kanälen gelegen sind, ist die Vegetation ärmer; hier finden sich viel weniger Gärten, und hier wird mehr der Getreidebau betrieben. Sonst herrscht im Allgemeinen im Bezirk von Namangan der Gartenbau vor, so dass, nach Aussage der Einwohner, das ganze Gebiet das für die Bevölkerung nöthige Getreide nicht zu liefern vermag, sodern dass sie genöthigt sind, sich solches vom linken Ufer des Ssyr-Darja kommen zu lassen. Die Folge dieser Eigenthümlichkeit ist ein Ueberfluss an Früchten, Obst und Gemüse, und der Handel mit Früchten bietet einen wesentlichen Erwerbszweig der Bewohner dar; nicht nur alle Städte des Chanats, sondern auch unsere Ortschaften werden damit versorgt.

Fabriken und Werkstätten giebt es im Bezirke sehr wenige, was übrigens nicht der Armuth dieses Gebietes zuzuschreiben ist, sondern der Nähe der Städte wie: Chokand, Margelan u. A., die eine reiche Gewerbethätigkeit besitzen und weil daher das Bedürfniss zur Entwickelung einer solchen nicht vorhanden ist.

In den Mittelasiatischen Chanaten steht der Handel, zufolge der Lehre des Korans, unter'm besonderen Schutz der Chane, und sind diese die Gründer der meisten Handelsplätze. Der Chan kauft in

irgend welchem, einigermaassen stark bevölkerten Orte ein Stück Land, baut hier für eigene Rechnung Buden, ein Karawanssarai und dergleichen Niederlagen für Waaren auf, und bestimmt ein oder zwei Tage in der Woche, an welchen Markt gehalten wird. Auf solche Weise entstehen Handelscentren, was besonders deutlich im Chanat von Chokand zu beobachten ist, welches ich, auf meine Beobachtungen gestüzt, für ein erst vor nicht langer Zeit gegründetes Reich halte. In einem Umriss des Chanates von Chokand, welchen ich binnen Kurzem auch den Lesern der «Russ. Revue» vorzulegen gedenke, werde ich hierauf näher eingehen [1].

Der Bezirk Namangan, einer der am stärksten bevölkerten im Chanat Chokand, zählt an 60 Ansiedelungen.

Als dieses Gebiet noch Chokand gehörte, bestand es aus sechs Provinzen: Namangan, Tschaartag, Kassan, Naukat, Tschust und Babadarchan. Eine jede Provinz hatte eine vollkommen selbstständige Verwaltung und hatte sich nur in den Fragen der Gebietsintegrität vor dem Chan von Chokand zu verantworten.

Die Bevölkerung unseres Bezirks besteht aus sesshaft gewordenen Sarten, Usbeken und theilweise Tadschiken, und aus den nomadisirenden: Kirgisen- und Usbeken-Geschlechtern, aus Kiptschaken, Karakalpaken und anderen Stämmen. Unter der sesshaft gewordenen Bevölkerung herrschen die Sarten vor, unter den nomadisirenden Stämmen — die Kirgisen. Die Grösse dieser Bevölkerung ist jedoch, da die eingeborenen Behörden nicht die dazu nöthigen Daten haben, genau anzugeben unmöglich. Nach den eingezogenen Erkundigungen aber kann man die sesshafte Bevölkerung auf ungefähr 25,000 Häuser schätzen und die nomadisirende auf circa 13,000 Zelte; im Ganzen also 38,000 Häuser oder Zelte oder gegen 190,000 Einwohner. — Was den Charakter, die Lebensart, und die Beschäftigung der Bevölkerung des Bezirkes Namangan betrifft, so unterscheiden sich dieselben nicht im Geringsten von den der Bewohner unserer Besitzungen: Taschkent, des Kreises Kurama, u. s. w.

Die sechs Provinzen hatten dem Chan von Chokand eine Abgabe von 150,000 Batman Korn und in baarem Gelde an 120,000 Rbl. zu entrichten. Wenn wir diese Natural-Abgabe dem Geldwerthe nach berechnen, so erhalten wir, wenn wir den Batman, dem Marktpreis gemäss, à 2 Rbl.-Slb. berechnen, die Summe von circa 420,000 Rbl. In industrieller Hinsicht ist wie oben erwähnt, die Produktion des neuen Territoriums nur sehr gering; alle Produkte dienen nur den täglichen Lebensbedürfnissen der Eingeborenen. Als Ausfuhrartikel erschienen während der Herrschaft des Chans von Chokand namanganische Früchte, Schafe und Salz. Das Salz bildet einen unerschöpflichen Reichthum des neuen Landes. Ausserdem ist dieses Gebiet reich an Steinkohlen und Naphtha.

Die bedeutendsten unter den bewohnten Punkten des neuen Territoriums, sowohl in Hinsicht der Bevölkerung, als auch des

[1] Hr. Kuhn begleitete die russischen Truppen während des Feldzuges. Die Red.

Handels sind: 1) die Stadt Namangan, der Haupthandelsmarkt des ganzen nordwestlichen Theiles des Chanats; enthält gegen 10,000 Häuser und liegt in einer Entfernung von 12 Werst vom Naryn und 8 Werst vom Ssyr-Darja. Man hält den Bazar von Namangan für einen von den bedeutendsten im ganzen Chanat; es sind daselbst über 1,000 Buden, zwei Karawanssarai's und eine Menge Baumwollspinnereien; 2) die Stadt Kassan,h at gegen 2,000 Häuser und einen Bazar; 3) die Stadt Naukat, hat gegen 3,000 Häuser und einen Handelsmarkt, und 4) die Stadt Tschust, hat gegen 4,000 Häuser, einen grossen Bazar, den grössten nach demjenigen von Namangen, und gegen 500 Buden. Die Einwohner dieser Städte bestehen aus Sarten, Tadschiken und Usbeken. Die Bazare bilden den Mittelpunkt der nomadisirenden Stämme des nördlichen und des westlichen Theils des Chanats.

Es sind mehrere Verbindungswege zwischen dem Bezirke Namangan und unseren Besitzungen vorhanden. Alle Wege, mit Ausnahme eines einzigen, sind nur für Karawanenzüge passirbar, wobei die Kommunikation wegen der zu passirenden bedeutenden Bergschluchten, mit grossen Schwierigkeiten verbunden ist. Als der kürzeste Weg gilt der über den Kendyr-Dowan. Um auf diesem Wege aus Namangan nach Taschkent zu gelangen, braucht man drei Tage.

Das in den Kreis der Verwaltung des General-Gouvernements von Turkestan neu aufgenommene Gebiet wird der «Bezirk von Namangan» genannt, und ist in administrativer Hinsicht in zwei Kreise getheilt: Namangan und Tschust. Den Kreis Namangan bilden die früheren Provinzen: Tschaartag, Kassan, Naukat und Namangan; den Kreis Tschust: die Provinzen Tschust und Babadarchan. Die Verwaltung des Bezirkes ist auf derselben Basis organisirt, wie im Bezirk Amu-Darja. Der Chef des Kreises Namangan wohnt in Namangan, der des Kreises Tschust — in Tschust.

Im Allgemeinen zeigt auch dieses mittelasiatische Gebiet die Physiognomie der benachbarten Gegenden.

A. L. Kuhn.

Revue Russischer Zeitschriften.

„Der europäische Bote" (Вѣстникъ Европы. — Westnik Jewropy). X. Jahrgang. 1875. December. Inhalt:

Gelehrte Frauen. Komödie in fünf Acten von Molière. Von *D. D. Minajew.* — Die Lage der Verbannten in Sibirien. IV—V. Schluss. Von *N. M. Jadrinzew.* — Graf A. K. Tolstoy als lyrischer Poet. Von *D. Th. Müller.* — Pierre Josef Proudhon. Correspondance de P. I. Proudhon. IV—VI. Schluss Von *D—jew.* — Aus Heine's «Lazarus.» I—X Von. *A. M.* — Hausrath, Neutestamentliche Zeitgeschichte. Dritter Theil. Von *K. K. Arsenjew.* — Die älteste Zeit der russischen Literatur und Bildung. II. Von *A. N. Pypin.* — Erinnerungen einer Reise durch Serbien im Jahre 1867. III. Von *P. A. Rowinsky.* — Unsere jetzige Lebensweise. Roman von A. Trollope. Von *L. A—w.* — Im grossen Dorf und am weiten Wege. Skizze aus dem Dorfleben. VIII. Von *D. Sabyti.* — Chronik. — Rundschau im Inlande. — Correspondenz aus Berlin. — Pariser Briefe. Bibliographische Bemerkungen. — Die literarische Beichte des Grafen A. K. Tolstoy. — Nachrichten. — Bibliographische Blätter. —

«Russisches Archiv» (Russkij Archiw — Русскій Архивъ.) — herausgegeben von *Peter Bartenjew*. XIII. Jahrgang. 1875. II. Heft. Inhalt:

Moskau im Jahre 1812. Von *N. A. Popow*. Nach neuentdeckten Papieren. VII. Artikel. — Das Moskauer Archiv des auswärtigen Kollegiums im Jahre 1812. — Kleinrussische Geschlechter. Materialien zur Geschichte der Gesellschaft des XVII. und XVIII. Jahrhunderts. Von *A. M. Lasarewsky*. — Die Bittschrift des Tschernigowschen Erzbischofs L. Baranowitsch. Von *L. N. Maikow*. — Zur Geschichte der Verhandlungen Russlands mit Tschernogorsk unter Peter dem Grossen. Von *P. I. Samaitow*. — Ein Disput an der Moskauer Universität im Jahre 1769. Von *S. M. Ssolowjew*. — Befehl des Grafen Araktschejew aus dem Jahre 1808. Von *G. N. Alandrow*. — Brief des Metropoliten Eugenius an den Bischof Parfenius. Von *L. N. Maikow*. — Aus den Papieren W. A. Shukowsky's. — Studenten-Erinnerungen. 1818—1822. Von *F. L. Ljalikow*. — Anlässlich des von Hrn. Professor Brückner veröffentlichten Artikels über Chrapowitzky's Tagebuch. Von *N. P. Barssukow*. — Ein Brief Kolzow's an Belinsky. Von *A. S. Sinowjew*. — Die Klage der Bauern an die Kaiserin Katharina II. über die Tambow'sche Stadthalterschaft. Von *I. S. Aksakow*.

«Militär-Archiv» (Wojennij Ssbornik. — Военный Сборникъ.) — Achtzehnter Jahrgang. 1875. Nr. 12. December. Inhalt:

Drei Jahre aus der Kriegsgeschichte und der russischen Herrschaft im Kaukasus. 1806—1807 und 1808. Vierter Artikel. Von *N. Dubrowin* — Aus der Geschichte des Pawlow'schen Leib-Garde-Regiments 1803 — 1808. Von *Woronow*. — Die Schlacht bei Gravelotte — St. Privat am 18. August 1870. (Schluss). — Die gegenwärtige Ausbildung und Erziehung der Truppen. (Schluss). Von *W. Potto*. — Anlässlich des Artikels: «Ueber die gegenwärtige Bedeutung, Ausbildung und Verwendung der Kavallerie. Von * — Anlässlich des Artikels: «Einige Worte über die Kapital-Anlage der Offiziere». Von *W. T.* — Die Festung Silistria im Jahre 1854. Uebersetzt aus dem Türkischen von *I. W. Beloserkow*. Mit Anmerkungen versehen vom Uebersetzer und M. M. Bogdanowitsch. — Erinnerungen eines Kaukasiers. (Schluss). Von *S. Smolensky*. — Bibliographie. — Militärische Umschau in Russland. — Militärische Umschau im Auslande.

«Journal für Civil-und Criminalrecht.» (Journal grashdanskawo i ugolownawo Prawa—Журналъ гражданскаго и уголовнаго права). V. Jahrgang 1875. November — December. Inhalt:

Gesetze und Verordnungen der Regierung. — Die Gerichtsreform im Königreich Polen. Von *Jurenjew*. — Ueber die wissenschaftliche Bearbeitung des Handelsrechts in Russland. Von *K. Malyschew*. — Das Recht als Lehrgegenstand. Von *L. Muramzew*. — Die Kassationspraxis in Civilprozessfragen für das Jahr 1872. Von *J. Orschansky*. — Ueber thätliche Beleidigung in dienstlicher Function begriffener Beamten nach russischer Gesetzgebung. Von *I. Sobolew*. — Juristische Chronik. Von *P. S.* — Bibliographie. —

Russische Bibliographie.

Golitzin, N. S. Grosse Feldherrn der Geschichte. I. Theil. Grosse Feldherrn des Alterthums: Alexander der Grosse, Hannibal und Julius Caesar. II. Theil. Grosse Feldherrn der Neuzeit: Gustav Adolph, Turenne und Prinz Eugen von Savoyen. St. Petersburg. 4°. (1. Theil) 1 + XXVIII + 390 S. Mit 4 Portraits 13 Bog. Abbildungen und Karten. (II. Theil) 1+VII+177 S. Mit 3 Portraits und 6 Karten. **(Голицинъ, Н. С.)**: Великіе полководцы исторіи. Ч. I. Великіе полководцы древнихъ временъ: Александръ Великій, Аннибалъ и Юлій Цезарь. Ч. II. Великіе полководцы новыхъ временъ: Гу-

ставъ Адольфъ, Тюрень и принцъ Евгеній Савойскій. Спб. 4 д. 1+XXVIII+390 стр., 4 портр. и 13 л. черт. и картъ. и 1+XII+177 стр., 3 портр. и 6 картъ).

Historische Lieder der Kleinrussen. Mit Anmerkungen von **W. Antonowitsch** und **M. Dragomanov**, II. Band I. Lieferung: Lieder über den Kampf mit den Polen unter Bogdan Chmelnitzky. Kijew. 8° XI+166 S. (Историческія пѣсни малорусскаго народа, съ объясненіями **Вл. Антоновича и М. Драгоманова**, Т. II. Выпускъ I. Пѣсни о борьбѣ съ поляками при Богданѣ Хмельницкомъ. Кіевъ. XI+166 стр.).

Hansen, Gotthard. Die Sammlungen inländischer Alterthümer und anderer auf die baltischen Provinzen bezügliche Gegenstände des Estländischen Provinzial-Museums. Reval. +8°. VI 1244 S. und 1 Bog. Abbildungen.

Schultes, W. Das Rettungswesen zur See. Riga. 8°. 44 S. und 1 Bogen Abbildungen.

Sontzow, D. D. Abriss der Geschichte des russischen Volkes bis zum XVII. Jahrhundert. Moskau. 8°.II+160 S. (**Сонцовъ, Д. Д.** Очеркъ исторіи русскаго народа до XVII столѣтія. Москва. 8 д. II + 160 стран.

Mordowzew, D. Russische Frauen der neuen Zeit. Biographische Skizzen aus der russischen Geschichte. Die Frauen des XIX. Jahrhunderts. St. Petersburg. 8°. 323 S. (**Мордовцевъ, Д.** Русскія женщины новаго времени. Біографическіе очерки изъ русской исторіи. Женщины девятнадцатаго вѣка. Спб. 8 д. 323 стр.).

Schipow, A. Die Reform unseres Kreditsystems, mit geordneter, grösserer rechtlicher Freiheit der Banken, oder Beseitigung des Drucks der Geldherrschaft. St. Petersburg. 8°. 156 S. (**Шиповъ. А.** Реформа нашей кредитной ситемы съ установленіемъ наибольшей правильной свободѣ Банковъ или устроненіе давленій плутократія. Спб. 8 д. 165 стр.).

Grimm, O. Die Insekten und ihre Bedeutung in der Landwirthschaft. St. Petersburg. 8°. 142 S. (**Гриммъ, О.** Насѣкомыя и ихъ значеніе въ сельскомъ хозяйствѣ. Спб. 8 д. 142 стр.).

(**Taganzew, N. S.** Kursus des russischen Kriminalrechts. Allgemeiner Theil. I. Buch. Die Lehre von der Uebertretung. 1. Lieferung. St. Petersburg. 8°. 284 S. (**Таганцевъ, Н. С.** Курсъ русскаго уголовнаго права. Часть общая. Кн. 1. Ученіе о преступленіи. Вып. 2. Спб. 8 д. 284 стр.).

Denkmäler des russischen Alterthums der westlichen Provinzen. Lfg. 6. St. Petersburg. 4°. VI + 204 S. (Памятники русской старины въ западныхъ губерніяхъ Имперіи. Вып. VI. Спб. 4 д. VI + 204 стр.).

Die Nowgorodschen Annalen und ihre Moskauer Bearbeitung. Moskau. 8°. 96 S. (Новгородская лѣтопись и ея московскія передѣлки. Москва. 8 д. 96 стр.).

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Carl Röttger.

Дозволено цензурою. С.-Петербургъ, 28-го Января 1876 года.

113 H

Der Gemeindebesitz und die Aufhebung der Leibeigenschaft in Russland

von

Johannes Keussler.

A. Die Behandlung der Frage des Gemeindebesitzes in der Literatur.

I

Als nach Beendigung des orientalischen Krieges die Aufhebung der Leibeigenschaft, der erste bedeutungsvollste Schritt der neuen Aera in Russland, auf die Tagesordnung gestellt wurde, war es die Frage des bäuerlichen Gemeindebesitzes, die in der Presse am eingehendsten und mit der grössten Leidenschaft behandelt wurde.

Soll der Gemeindebesitz mit Aufhebung der Leibeigenschaft abgeschafft, seine Umwandlung in individuellen Besitz mindestens angebahnt oder soll er im Interesse der bäuerlichen Bevölkerung im Besonderen und der gesellschaftlichen und staatlichen Organisation im Allgemeinen geschützt und gekräftigt werden, diese Frage theilte die gesammte gebildete Welt Russlands in zwei Heerlager, die sich gegenseitig auf das Heftigste befehdeten. *Gegen* die bleibende Beibehaltung dieser Grundbesitzform tritt die eine Partei auf, gestützt auf die allgemeinen volkswirthschaftlichen Grundsätze, *für* die Beibehaltung die andere Partei, die sich — auf verschiedener prinzipieller Basis stehend — wiederum in zwei Gruppen theilt: die eine, die der Slawophilen, stellt das *national-historische* Moment in den Vordergrund, die andere, die *social-ökonomische*, hingegen das *sociale*, wobei jedoch weder die erstere die sociale, noch die zweite die national-historische Bedeutung des Gemeindebesitzes unterschätzt.

Der Streit wird vornehmlich in Journalen und Tagesblättern geführt. Gegen den Gemeindebesitz treten in zahlreichen Artikeln auf: der «politisch-ökonomische Anzeiger» (Политико-Экономическій Указатель) und der «Russkij Wjestnik» (Русскій Вѣстникъ),

für den Gemeindebesitz: das Hauptorgan der Slawophilen die «Russkaja Besseda» (Русская Бесѣда) mit der «Sselskaja Blagoustroistwo» (Сельское Благоустройство), einer Beilage der «Russkaja Besseda», die im Laufe des Jahres 1858 und in den ersten Monaten des Jahres 1859 monatlich erschien und sich ausschliesslich mit der Aufhebung der Leibeigenschaft und der Neubildung der bäuerlichen Verhältnisse beschäftigte, und der socialdemokratische «Sowremennik» (Современникъ) Beachtungswerthe Artikel liefern ausserdem noch: «Атеней», «Отечественныя Записки», «Молва», «Земледѣльческая Газета» u. a.[1]

Die Gründe, die für die Beibehaltung des Gemeindebesitzes in's Feld geführt wurden, lassen sich in folgenden Punkten zusammenfassen:

a) *Das Bestehen des Gemeindebesitzes.* Welchen Bedingungen der Gemeindebesitz seinen Ursprung und seine Ausbildung auch verdanken mag, diese Grundbesitz- und Nutzungsart ist vollständig in die Sitte des Volkes übergegangen. Das ganze sociale und ökonomische Leben, das Denken und Fühlen des Bauern ist auf das Innigste mit ihr verwebt. An die Durchführung einer social-wirthschaftlichen Reform von so durchgreifender Art, die das bäuerliche Leben in seinem Innersten vollständig umgestaltet, muss um so behutsamer gegangen werden, als es sich bei der Aufhebung der Leibeigenschaft um den Stand handelt, der am Energischsten an der Erhaltung des Bestehenden, der althergebrachten Sitte hält. Der Erkenntniss dieser gewichtigen Wahrheit haben sich die Gegner des Gemeindebesitzes nicht verschlossen. Mit geringerer oder grösserer Bestimmt-

---

[1] Ueber die geistigen Strörungen und Parteien in der russischen Literatur siehe die sehr instruktive historische Skizze von Professor A. Pypin. «Характеристики литературныхъ мнѣній отъ двадцатыхъ до пятидесятыхъ годахъ» im «Вѣстникъ Европы». 1871: Band III, pag. 233—291, Band V, pag. 301—351, Band VI, pag 455—514. 1872: Bd III, pag. 145—206, Bd. VI, pag. 47—97 und pag. 618—678, 1873: Bd. II, pag. 471—547, Bd. III, pag. 223—274, Bd. IV, pag. 222—263. Deutsche Leser verweisen wir auf die Wiedergabe (im Auszuge) jener Artikel in der «Russischen Revue», 1873. Bd. II, pag. 45—55, 160—175 und 261—286: «Die Slawophilen in Russland», Bd. III, pag. 240—269: «Der Dichter Gogol», 1875: Bd VII, pag. 1—36: Zur Charakteristik der literarischen Bewegungen in Russland in den Jahren 1820—1860».

Vergleiche auch: Julius Eckhardt. «Baltische und russische Culturstudien». Leipzig 1869. Artikel: Der russische Gemeindebesitz, pag. 480—515. Derselbe: Jungrussisch und Altlivländisch, Leipzig, 1871, Artikel: Die russische neue Aera, pag. 1—123.

heit heben sie hervor, dass eine zwangsweise plötzliche und allgemeine Abschaffung des Gemeindebesitzes nicht rathsam, ja entschieden zu verwerfen sei; in diesem Sinne sprachen sich A. Butowskij [1], J. Ssolowjew [2], Th. v. Thörner [3], B. Tschitscherin [4], v. Buschen [5] u. A. aus. Nur eine allmälige Umwandelung des Gemeindebesitzes in individuellen, die durch die Gesetzgebung zu befördern wäre, sei zu erstreben. Zu einer Aufhebung der bisherigen Grundbesitzform dürfe nur dort geschritten werden, wo diese sich überlebt hat, wo die ökonomischen Nachtheile derselben sich bereits fühlbar machen. So erklärt Thörner in einem anderen Artikel [6] unumwunden, es beständen jetzt erst wenige Landstriche in Russland, in welchen sich der Gemeindebesitz vollständig überlebt habe, im grössten Theile des Reichs werde dieses Grundbesitzsystem noch lange Zeit eine wirthschaftliche Nothwendigkeit sein. Auf Seiten der Gegner des Gemeindebesitzes handelt es sich vornehmlich darum, dass die Bauern nach Aufhebung der Leibeigenschaft nicht gesetzlich verpflichtet werden, beim Grundbesitz zu verbleiben; sie wollen den Bauern das Recht der freien Selbstbestimmung auch in dieser Frage überlassen wissen.

Desgleichen werden die vielfachen *Schwierigkeiten*, die sich der Umwandlung des Gemeindebesitzes in individuellen entgegenthürmen, in ihrer grossen praktischen Tragweite anerkannt. Mit der Durchführung dieser Massnahme müssten die Dörfer mindestens zum Theil — und zwar je grösser sie sind, mit um so dringenderer Nothwendigkeit — ausgesiedelt werden, welche Operation mit vielen Unzuträglichkeiten und Kosten verbunden wäre. Der Umstand, dass die Bevölkerung die liebgewordene Sitte des engen Beisammenlebens und die alten Wohnsitze, wie anzunehmen ist, nur wider-

---

[1] А. Бутовскій: Общинное владѣніе и собственность, im «Русскій Вѣстникъ» 1858, Nr. 18, pag. 24.

[2] Я. Соловьевъ (nicht zu verwechseln mit dem bekannten Historiker Ssergei Ssolowjew): «О поземельномъ владѣніи въ Россіи» in den «Отечественныя Записки», 1858, Band 116—119 in sechs Artikeln, speziell Band 119, pag. 226.

[3] «Очерки современныхъ сельскохозяйственныхъ вопросовъ» in der «Библіотека для чтенія, 1858, Band 149, pag. 1—36.

[4] Б. Чичеринъ: «О настоящемъ и будущемъ положеніи помѣщичьихъ крестьянъ» im «Атеней», 1858, Nr. 8.

[5] «Die Freibauern Russlands», in der Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. 1859, Bd. 15. pag. 239.

[6] Матеріалы для вопроса о разныхъ видахъ поземельной собственности in dem «Журналъ министерства Народнаго Просвѣщенія», 1858, Band 4, pag. 2—3.

willig aufgeben würde, würde die Schwierigkeiten der Auseinandersetzung erheblich erhöhen. Fast zur Unmöglichkeit gestalten sich die Schwierigkeiten der Aussiedelung in wasserarmen Steppengegenden, wo nur sporadisch auf weiten Strecken sich das für Menschen und Vieh erforderliche Wasser vorfindet.

So konnte A. Koschelew — an Thörner anknüpfend — in gewisser Beziehung mit Recht behaupten [1], fast Alle stimmen darin überein, dass der Gemeindebesitz *jetzt* beizubehalten ist, da er vollkommen den Anschauungen und Gewohnheiten des Volkes und der gegenwärtigen wirthschaftlichen Entwickelungsstufe des Landes entspricht: es handelt sich demnach jetzt nur um die Entscheidung der Frage: «wenn in gewissen Beziehungen Regierungsmassnahmen in Betreff der grundbesitzrechtlichen Verhältnisse der bäuerlichen Bevölkerung erforderlich sind, die der Entwickelung des Volkslebens eine bestimmte Richtung verleihen, sollen diese Massnahmen im Geist des ewigen Erhaltens des Gemeindebesitzes oder im Geist der aus dem Gemeindebesitz sich zu entwickelnden Ausbildung des persönlichen Grundbesitzes gehalten sein?»

b. *Aus national-historischen Gründen.* Die Stellung der Slawophilen zum Gemeindebesitz ist von gegnerischer Seite sowohl in der russischen als in der ausserrussischen Literatur nicht überall vollständig correkt gekennzeichnet. Es ist nicht die Institution des Gemeindebesitzes (общинно-поземельное владѣніе), welcher sie die grosse nationale und historische Bedeutung zuschreiben, sondern das Prinzip des Gemeindewesens überhaupt (общинное начало, общинный бытъ), das bei den slawischen Völkern im Allgemeinen und im russischen Volk insbesondere sich in ganz eigenthümlicher, von der gesellschaftlichen Vereinigung im Westen prinzipiell unterscheidender Weise ausgebildet hat. Nachdem die Slawophilen Gebrüder Kirejewski und D. Walujew die ersten Andeutungen über die gesellschaftliche und staatliche Ausbildung des russischen Reichs geboten hatten, entwirft ein Anonymus M... S... K... eine ganze historisch-juristische Theorie, mit stark theologisirender Färbung, welche die späteren Slawophilen weiter ausgebaut haben. Veranlasst wurde die Aeusserung des Anonymus durch einen Artikel von K. D. Kawelin in der Zeitschrift «Ssowremennik» in welchem er u. A. die Schwäche des Gesellschaftslebens im alten Russland auf die geringe Entwickelung der Persönlichkeit zurückführt. Die Stimmes-

[1] A. Koschelew. Общинное пользованіе землею и его сторонники. 1858. Bd. I. pag. 106.

verfassung war es — hält der Anonymus [1] Kawelin entgegen, das Gemeindeleben, das dem Verfalle sich zuneigte; auf der Gemeindeverfassung ruht die ganze russische Geschichte, nicht allein die vergangene, sondern auch die gegenwärtige und zukünftige. Die Stammesverfassung ging unter, die Gemeindeverfassung, geheiligt und gerechtfertigt von dem Prinzip geistiger Gemeinschaft, welches ihr die Kirche verlieh, hat sich erhalten und ausgebildet in den ländlichen Gemeinden und in den Städten, gelangte zum Ausdruck in den städtischen Versammlungen (вѣче) und schliesslich in den allgemeinen Landtagen (земская дума) — die letzte, höchste Gestaltung des Gemeindelebens, der Ausdruck landschaftlicher und kirchlicher Einheit. Alle diese Formen, wie verschieden sie auch sind, erweisen sich als Momente der allmälichen Erweiterung eines und desselben Gemeindeprinzips, des allgemeinen Bedürfnisses nach einem gemeinschaftlichen Leben in Eintracht und Liebe, eines Bedürfnisses, dessen sich ein jedes Glied der Gemeinde bewusst ist als eines Grundgesetzes, das für Alle verbindlich ist und seine Rechtfertigung in sich selbst, nicht in der persönlichen Willkür des Einzelnen trägt. Das Wesen der Gemeindeverfassung ist nicht gegründet auf die Persönlichkeit, hingegen hat sie zu ihrer Voraussetzung den höchsten Akt. persönlicher Freiheit und Bewusstseins — die Selbstentäusserung. In jedem Moment seiner Entwickelung gelangt das Gemeindeleben in zwei Erscheinungen zum Ausdruck, die mit einander parallel gehen und einander unentbehrlich sind: die Vereinigung der Mitglieder des Geschlechts (z. B. die Fürstentage) und das Geschlechtsoberhaupt, die Versammlung der Stadtbewohner (вѣче) und der Fürst, die Versammlung der Landschaft oder die Duma und der Zar. Die eine ist der Ausdruck des allgemeinen verbindenden Prinzips, die andere der der Persönlichkeit.

In dieser Theorie, die übrigens der Anonymus nur in kurzen Umrissen kennzeichnet, sind die Grundlehren des Slawophilenthums über den historischen Gang des russischen Lebens und seiner inneren Bedeutung gegeben, welche die jüngeren Anhänger dieser Schule weiter entwickelten und geschichtlich nachzuweisen sich abmühten.

Auf die heutige Lage der Dinge eingehend, finden sie in der bäuerlichen Gemeinde die einzige Institution, die ihr Entstehen und ihr Leben nicht dem Staat und den westeuropäischen Einflüssen

[1] Der Artikel des Anonymus, erschienen im Москвитянинъ, 1847, Band II, liegt mir nicht vor, nur die Auszüge, die Pypin bietet im Вѣстникъ Европы, 1872, Bd. VI, pag. 618—635; Vergl. auch «Russische Revue», 1873, Bd. II, pag. 261 etc.

verdankt, sondern Original ist und ungeachtet der vielfachen Stürme in der tausendjährigen Geschichte Russlands, der despotischen Eingriffe und der Beförderung westeuropäischer Kultur Seitens der Staatsregierung ihr Wesen bewahrt habe. Die Gemeinde hat noch ihr Gewohnheitsrecht und handhabt dasselbe. Der bäuerliche Stand hat sich weniger als die anderen Stände fremden Einflüssen ergeben und «bewahrt die Prinzipien des russischen Lebens, die wir jetzt erforschen, von denen wir uns durchdringen zu lassen bemühen, zu denen wir bei jedem allgemeinen Unglück unsere Zuflucht nehmen, und die allein unserem Staate Macht und Ruhm versprechen: dem Gemeindeleben (общинный бытъ), also dem Gemeindebesitz im Besonderen, der die vornehmste Grundlage des bäuerlichen Lebens bildet, verdankt Russland seine innere Festigkeit»[1]. Die russische Gemeinde beruht auf allgemeinen slawischen Prinzipien[2], sie hat freilich ihre Eigenthümlichkeiten, doch verdanken diese ihren Ursprung der anders gearteten Geschichte des russischen Volkes. In ihren Hauptgrundzügen ist sie aber gleich den Gemeinden der anderen slawischen Völker, soweit diese nicht abendländischen Einflüssen erlegen sind. Die russische ländliche Gemeinde hat seit den ältesten historischen Zeiten alle Merkmale bewahrt, die sie scharf unterscheiden von den Gemeinden in Westeuropa, von den germanischen, wie von den anderen.

Während die russische Gemeinde sich nicht «zufällig» gebildet hat, sondern im slawischen Geiste des Sichaneinandersschliessens, der kein Leben ausserhalb einer Gemeinde kennt, ihren Ursprung hat, und daher ein selbständiges, originales, kein gemachtes Leben führt, sind die Gemeinden im Westen und die der russischen Städte nichts Anderes, als eine zufällige Vereinigung von Personen zu künstlichen Einheiten, die kein selbstständiges Leben haben; diese sind nur administrative Gebilde, nach geographischen Erwägungen zusammengesetzt und existiren nur als nothwendige Unterabtheilun-

[1] A. Koschelew: По поводу журнальныхъ статей etc. in der Русская Бесѣда, 1857, Bd IV, pag. 157—163.

[2] «Общественный и домашній бытъ Сербовъ» im Журналъ Министерства народнаго просвѣщенія 1856, Bd. 90 und 91. Н. Иванишевъ: О древнихъ сельскихъ общинахъ въ юго-западной Россіи in der Русская Бесѣда 1857. Bd. III, pag. 1—57. nebst Anmerkung von der Redaktion. М Миличевичъ: Семейная община по селамъ сербскимъ, извѣстная подъ именемъ задруги, in derselben Zeitschrift 1858, Bd. III, pag. 98—112. Derselbe: Сербская община in der derselben Zeitschrift 1859, Bd. VI, pag. 49—64. В. Мацѣевскій; Голосъ изъ Польши etc. in derselben Zeitschrift 1859, Bd. VI, pag. 65 — 80.

gen der Kreise oder als Ansiedelungen, deren Bewohner durch gleichartiges (städtisches) Leben verbunden sind. So schildern Ssamarin, Koschelew etc. (in den weiter unten angegebenen Schriften) die Bedeutung der russischen bäuerlichen Gemeinde. Nur beiläufig findet Erwähnung, dass der fast unbeschränkte Einfluss der Gutsherrn und der Beamten jenes «originale selbstständige Leben der Gemeinde» beeinträchtigt hat.

Was den bäuerlichen Gemeindebesitz anbetrifft, so nimmt er in den älteren Schriften, die das «nationale Lebensprinzip» nachzuweisen suchen, die zweite Stelle ein; die Darlegung der Bedeutung der Gemeinde überhaupt erscheint hier noch als das Wesentliche. K. Aksakow [1] berührt das Verhältniss der Gemeinde zum Grund und Boden nur beiläufig. Eingehendere Beachtung findet dieses Verhältniss in den historischen Schriften von Beljajew, Leschkow. Die bekannte Polemik zwischen Tschitscherin [2] und Beljajew [3] in Betreff der Ursprünglichkeit des russischen Gemeindelebens und Gemeindebesitzes lenkte die Aufmerksamkeit in höherem Masse auf diese Frage. Aber auch in diesem Streit figurirt der Gemeindebesitz nur als ein Faktor unter den vielen, die die Ursprünglichkeit der altrussischen Gemeinde dokumentiren sollten. Beljajew [4], Leschkow [5] u. A. behandeln das Verhältniss der Bevölkerung zum Grund und Boden immer nur als die eine Seite des Gemeindelebens, der gegenüber die anderen — die selbstständige Stellung der Gemeinde dem Staate gegenüber in ihrer freien Selbstverwaltung, in der Theilnahme am Gericht, in der Vertretung ihrer Glieder vor Gericht, in der Vertheilung und Erhebung der Steuern und Lasten etc.—vollständig coordinirt erscheinen. Beljajew liefert wiederholt den Nachweis und

[1] «О древнемъ бытѣ у Славянъ вообще и у Русскихъ въ особенности», im «Московскій Сборникъ», 1852, pag. 51—139.

[2] «Обзоръ историческаго развитія сельской общины въ Россіи» im «Русскій Вѣстникъ», 1858, Heft 3, pag. 373–396 und Heft 4, pag. 579–602, «Еще о сельской общинѣ», Heft 12, pag. 773—794, und Heft 13, pag. 126–166.

[3] «Разборъ сочиненія Б. Чичерина: Обзоръ историческаго развитія сельской общины въ Россіи» in der «Русская Бесѣда», 1856, Bd. I, pag. 101—146, und in einem zweiten Artikel im Bd. II. pag. 114—141.

[4] «Крестьяне на Руси», ein Werk, das sich durch den ganzen Jahrgang 1858 der «Русская Бесѣда» hindurchzieht; derselbe Verfasser: «О поземельномъ владѣніи въ Московскомъ Государствѣ» im «Временникъ Императорск. Моск. общества исторіи и древностей Россійскихъ», 1851, Bd. IX.

[5] «Общинный бытъ древней Россіи im Журналъ «Министерства Народнаго Просвѣщенія», Bd. XCI, 1856, pag. 88–158, 207—274. Derselbe: «Русскій Народъ и Государство, исторія русскаго общественнаго права до XVIII. вѣка Moskau 1858.

betont es nachdrücklich, dass die ländliche Gemeinde und Gemeindeverfassung im alten Russland nicht immer auf der Basis des Gesammteigenthums am Grund und Boden ruhte, dass vielmehr bäuerliche Gemeinden bestanden, die keinerlei Verfügungsrechte über die Nutzung des von ihren Gliedern bestellten Landes übten, und zwar überall dort, wo das Land einem Grundherren (dem Fürsten, der Kirche, dem Adel) gehörte und Bauern in Pacht vergeben war. Es bestand demnach kein unlösbares Band zwischen dem altrussischen Gemeindeleben und dem Gemeindebesitz [1].

Erst als die Behandlung der Frage der Aufhebung der Leibeigenschaft in Fluss gerieth und unter den vielen hierbei in Betracht kommenden Spezialfragen auch die der Beibehaltung, resp. Aufhebung des Gemeindebesitzes in der Presse ventilirt wurde, trat dieses eine, die Gemeinde charakterisirende Moment naturgemäss in den Vordergrund. Hierin liegt die Erklärung, dass man von gegnerischer Seite nicht selten in die Einseitigkeit verfiel zu behaupten, in dem Gemeindebesitz an sich und allein liege das punctum saliens der Anschauung der Slawophilen über die staatliche Bildung Russlands.

In überschwänglichen Ausdrücken traten nun die Slawophilen für die bleibende Erhaltung dieser «nationalen» Grundbesitzform, für diesen «Eckstein der Organisation des ländlichen Bevölkerungsstandes» in die Schranken. Diese nationale Eigenthümlichkeit ist jeder russischen Seele theuer. Im Gemeindebesitz liegt das Prinzip, von welchem das gesammte russische Leben durchdrungen ist. Und wenn auch vom rein ökonomischen Standpunkt aus die Aufhebung des Gemeindebesitzes als nützlich zu erachten wäre, was übrigens im Allgemeinen nicht zugestanden wird, so müsste er doch beibehalten werden [2].

---

[1] «Ueber den altrussischen Gemeindebesitz», siehe meine Schrift: Joh. Keussler: Zur Geschichte des bäuerlichen Gemeindebesitzes in Russland» in der «Baltischen Monatsschrift», 1875, III Doppelheft.

[2] А. Кошелевъ: «По поводу журнальныхъ статей о замѣнѣ обязанной работы наемною и о поземельной общинной собственности» in der von ihm redigirten «Русская Бесѣда», 1857. Bd. IV, pag. 108—171, insbesondere pag. 157, 164 etc. Derselbe: «Общинное поземельное владѣніе in der «Сельское Благоустройство», 1858, Nr. 8, pag. 107, 112 etc. Kurz gekennzeichnet hat Koschelew seinen Standpunkt in einer Anmerkung zu dem bereits erwähnten Artikel Belajews: Разборъ сочиненія Б. Чичерина: Обзоръ истор. развит. etc., in der «Русская Бесѣда», 1856, Bd. I, pag. 145 etc. Юрій Самаринъ in den Artikeln der letztgenannten Zeitschrift (1858. Nr. 1, Nr. 10, Nr. 12). А. Хомяковъ: Современный вопросъ in der Zeitschrift «Молва», 1857, Nr. 28. А. Смирновъ: Общинное землевладѣніе и частная поземельная собственность» in seinen gesammelten Werken: Воспоминанія мысли, труды и замѣтки, Moskau 1859. Bd. I, pag. 87—95.

Mit grosser Vorliebe bedienen sich die Slawophilen des Ausdrucks община (Obschtschina) zur Bezeichnung der auf Gemeindebesitz beruhenden Gemeinde. Auf den Einwand des Professor Ssergei Ssolowjew [1], des bekannten russischen Historikers, der in den zwischen Tschitscherin und Beljajew entbrannten Streit über die altrussische Gemeinde und ihre Bedeutung für die Staatsbildung Russlands eintrat, auf seinen Einwand also, dass das niedere Volk diesen Ausdruck als Bezeichnung der bäuerlichen Gemeinde nicht gebraucht und nicht kennt, gesteht Beljajew [2] solches zu, bemerkt aber, dass, wenn auch seit Alters die Bauern ihre Gemeinde mit dem Ausdruck міръ (Mir) bezeichnen, das Wort община in diesem Sinn angewandt werden könne; denn es sei ein uraltes slawisches Wort und bereits in ältester Zeit in ähnlichem Sinn gebraucht: in den Nowgoroder Jahrbüchern vom Jahre 1342 findet sich das Wort обчины, in seiner Wurzelform schon im Vertrag Igor's vom Jahre 945: обчія сли; auch anderen slawischen Völkern sei dieser Ausdruck geläufig: bei den Serben im 13—14 Jahrhundert: обькина, обкина, опькина, in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts оптина, bei den Bulgaren обштина, bei den Czechen *obce*, im Altpolnischen *obiecs*, bei den Chorwaten *opczina*.

c) *Aus social-ökonomischen Gründen.* Vielfach findet sich in russischen und in deutschen Schriften über den russischen Gemeindebesitz die Ansicht vertreten, als ob nur philosophisch-romantische Nationalitätsschwärmerei die Slawophilen zur energischen Vertretung einer, den wirthschaftlichen Bedingungen nicht entsprechenden Grundbesitzform veranlasst habe [3]. Ein näheres Eingehen auf die Schriften der Anhänger dieser Schule ergiebt, dass diese Annahme eine irrige ist. Der bäuerliche Gemeindebesitz ist den Slawophilen durchaus nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zu einem höheren Zweck.

Nicht allein weil der Gemeindebesitz in Russland seit Alters besteht, sondern vornehmlich weil an dieser Grundbesitzform die Vertheilung des Grund und Bodens die zweckentsprechendste ist, dess-

---

[1] С. Соловьевъ: Споръ о сельской общинѣ im «Русскій Вѣстникъ», 1856, Heft 22, pag. 304.

[2] Споръ о сельской общинѣ, С. Соловьева, in der «Русская Бесѣда», 1856, Bd. IV, pag. 115—123.

[3] So z. B. Butowski: «Общинное владѣніе и собственность» im «Русскій Вѣстникъ», 1858, Nr. 13, pag. 3 etc.; Buschen: «Die Freibauern in Russland» in der «Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft», 1859, pag. 236.

halb soll er erhalten bleiben und werden — dieses ist der Grundgedanke fast aller Schriften dieser Partei.

«Der Gemeindebesitz ist kein sechster Sinn, den Gott den Slawen verliehen hat, sondern ein Vermächtniss, das uns anvertraut ist, die wir zuletzt auf die Weltbühne treten» [1].

Es verdient besonders hervorgehoben zu werden, dass die Betonung des social-ökonomischen Moments im Gemeindebesitz nicht erst zu der Zeit erfolgt ist, als es sich um den Nachweis der Nothwendigkeit der Erhaltung dieser Grundbesitzform handelte, dass sie nicht als Mittel diente, um noch einen Grund gegen die Gegner der «nationalen» Vertheilung des in bäuerlicher Nutzung befindlichen Landes ins Feld zu führen. Vielmehr war in der Theorie der Slawophilen, als von bäuerlichen Gemeindebesitz noch kaum die Rede war, bereits dargelegt worden (wenn auch nur als Hypothese), wie in der slawischen gesellschaftlichen Ordnung, in der Gemeinde und ihrer Entfaltung, die sociale Frage gelöst sei. So deducirt der bereits erwähnte Anonymus M. . . . З. . . . К. . . ., dass die Entwickelung des germanischen Prinzips der Persönlichkeit (wie sie nach den damaligen philosophisch-historischen und philosophisch-juristischen Begriffen aufgefasst wurde) an sich nicht zu dem zu erstrebenden Ziel, d. i. zur normalen Gestaltung der freien Gesellschaft führen könne, «dieses Prinzip (die Ideen des Menschen oder genauer *die Volksidee*) erschien nicht als naturgemässe Frucht der Entwickelung der Persönlichkeit, sondern als die Widersacherin dieser Entwickelung, und trat in das Bewusstsein der Denker des westlichen Europa aus der Spähre der Religion»; die occidentale Welt stelle jetzt die Forderung einer organischen Versöhnung des Prinzips der Persönlichkeit mit dem Prinzip der objektiven, für Alle gültigen Norm —, d. i. die Forderung der община, der Kommune (im Sinne der neueren socialen Bewegung), und diese Forderung falle mit unserer Wesenheit (съ нашей субстанціей) zusammen:» zur Lösung der Frage bringen wir unser Leben (бытъ) dar und hierin liege der Berührungspunkt unserer Geschichte mit der des Westens [2].

Die Stellung der Slawophilen zum Gemeindebesitz erweist sich demnach nur als Anwendung und weiterer Ausbau des Grundge-

[1] A. Koschelew: «Общинное поземельное владѣніе» in der «Сельское Благоустройство», 1858, Nr. 8, pag. 123.

[2] Pypin: «Характеристики» etc. im «Вѣстникъ Европы», 1872, Band VI, pag. 623—624. Vergleiche auch «die russischen Slawophilen im vierten bis zum sechsten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts» in der «Russischen Revue» Band II, (1873, pag. 263—265.

dankens dieser Schule über die sociale Bedeutung der slawischen gesellschaftlichen Organisation, es ist nichts mehr als die Anpassung ihrer Theorie auf diese eine Aeusserung des russischen Volksgeistes.

Bei Auseinandersetzung der social-ökonomischen Bedeutung des Gemeindebesitzes knüpfen sie an die schlimme und gefahrdrohende Lage der niederen ländlichen Bevölkerung in Westeuropa an, die sie als Folge der nicht zweckentsprechenden Vertheilung des Grundbesitzes schildern. Nach einer Darlegung der praktischen Folgen des vorherrschenden Grossgrundbesitzes in England und Irland (precäre Lage der Pächter, der Tagelöhner etc.), sowie der zu weit gehenden Parzellirung des Grundbesitzes in Frankreich und in einigen Gegenden Deutschlands, gelangen sie zu dem Schluss, dass das freie Verfügungsrecht über den Grund und Boden nur unheilvoll für die Masse des Volks sei, dass demnach Beschränkungen dieses Rechts sich als eine unabweisliche Nothwendigkeit erweise, und dass endlich nur im Gemeindebesitz die Lösung des schwierigen Problems, an welcher Westeuropa sich vergeblich abmühe, gefunden werden könne [1]. Einerseits verhindere diese Grundbesitzform die Entstehung eines ländlichen Proletariats dadurch, dass der möglichst grösste Theil dieser Bevölkerung grundbesitzlich erhalten werde, andererseits aber auch eine widernatürliche Zersplitterung des Bodens, wie sie in Ländern mit individuellem Kleinbesitz so häufig gefunden wird. Durch Erbtheilungen, Käufe und Verkäufe wird eine solche Gemengelage der Grundstücke im Laufe der Zeiten hervorgerufen, wie sie sich beim Gemeindebesitz mit periodischen Umtheilungen gar nicht ausbilden könne. Die Vornahme weiterer Theilungen zu verbieten, wenn die Grenze einer mit Berücksichtigung der ökonomischen Bedingungen zu normirenden Minimalgrösse des Grundbesitzes einer Familie erreicht ist, sei endlich weit leichter beim Gemeindebesitz in zweckentsprechender Weise durchzuführen, als beim unbeschränkten individuellen Grundeigenthum.

Dem Einwand, der Gemeindebesitz sei das hauptsächliche Hinderniss zur Ansammlung von Kapitalien, begegnet A. Koschelew [2] mit der Frage, ob denn der englische oder französische Proletarier

[1] A. Koschelew: «По поводу журнальныхъ статей» in der «Русская Бесѣда», 1857, Bd. IV, pag. 157—163, Derselbe: «Общ. пов. влад.» in der «Сельск. Благоуст.», 1858, Nr. 8, 140—142. I. Ssamarin: «Поземельная собственность и общее владѣніе» in der «Сельск. Благоуст.», 1858, Nr. 12, pag. 280.

[2] «Общинное поземельн. владѣніе», l. c. pag 133.

Kapitalien besitze? Es sei lobenswerth, über die Bildung und Ansammlung von Reichthümern sich zu ergehen, man solle dabei aber die Vertheilung derselben nicht vergessen. Die Socialisten und Kommunisten sind, sagt derselbe Slawophile, stärker als ihre Gegner; wenn sie jetzt auch noch unterdrückt sind, so gehört ihnen, wenn auch nicht die Zukunft, so doch ein zukünftiger Zeitpunkt, wie entsetzt Europa auch über Proudhon sei — 1/4 oder gar 1/3 seiner Einkünfte verwendet Europa doch zur Unterstützung der Armen, nicht aus Nächstenliebe, sondern nur um sich dadurch den ruhigen Genuss des Restes zu bewahren; sei das nicht wie heimliche Anerkennung Proudhon's? das einzige durch nichts zu ersetzende, vollständig genügende specifische Heilmittel sei die община, die auf Gemeindebesitz beruhende Gemeinde [1].

Der Gemeindebesitz, sagt Ssamarin [2], stellt den allgemeinen Wohlstand sicher. Ohne die Produkte der freien Arbeit zu rauben, verhindert er die schädlichen Extreme in der Vertheilung der Güter. Das Land kann hierbei nicht in die Hände dessen kommen, der es nicht nöthig hat und unfähig ist dasselbe zu nutzen, und umgekehrt. Nur derjenige erhält es, der die Fähigkeit und die Mittel zu seiner Bestellung besitzt. In Betreff der geringeren Produktion, die beim Gemeindebesitz etwa erzielt werde, bemerkt Ssamarin an einer andern Stelle [3]: der Rohertrag, nicht der Reinertrag sei das Wichtige, da jener für die Gesammtheit von grösserem Vortheil sei.

Der Gemeindebesitz, sagt Kawelin [4] ist die wahre und einzig mögliche Rettung für die Volksmassen vor dem Monopol der Grundherren und Kapitalisten. Wo nur Privateigenthum besteht, dort tritt früher oder später volle sociale Anarchie und Armuth des ganzen Volkes ein, furchtbare sociale Krankheiten, gegen die bis jetzt alle

[1] Общ. позем. влад. l. c. pag. 122—123.

[2] «О поземельномъ общинномъ владѣніи» in der Сельск. Благоустр. 1858, № 1, pag. 28.

[3] Поземельная собственность и общ. влад. in der Сельск. Благоустр. 1858, № 12, pag. 282 — 284.

[4] К. Д. Кавелинъ: «Взглядъ на сельскую русскую общину im Атенеи 1859, № 2, pag. 180—184. Mit geringen Aenderungen ist dieser Artikel später in deutscher Sprache erschienen und zwar in der Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, 1864, pag. 1 — 53, unter dem Titel: «Einiges über die russische Dorfgemeinde». Wie aus der oben erwähnten Polemik schon zu ersehen, gehört Kawelin nicht zur Schule der Slawophilen. Da jedoch seine Ansichten über die Bedeutung des Gemeindebesitzes sich denen der Slawophilen mehr als den weiter unten anzuführenden Anhängern der bestehenden bäuerlichen Grundbesitzform nähert, so kennzeichen wir seine Stellung schon an dieser Stelle.

Mittel vergeblich waren; Krankheiten, die sich unaufhaltsam entwickelten, sich selbst nährend und erhaltend, und zwar weil seiner Natur nach das persönliche Eigenthum zur fortwährenden Erweiterung und Vergrösserung strebt. Der Kampf um die materiellen Interessen wäre nur dann ohne Uebel, wenn die Kräfte, Talente etc. die gleichen wären. In Westeuropa steht der Ausbruch des socialen Kampfes in Aussicht. Wie vortrefflich die Associationen auch sind, ihrer Natur nach können sie sich nicht zu allgemeinen Institutionen ausbilden, ihr Erfolg hängt von tausend Zufälligkeiten ab, darunter besonders vom Eigenthum, vom Kapital, sie sind nur Palliativmittel, wie die Wohlthätigkeitsanstalten, denn sie treffen das Uebel nicht an der Wurzel. Auch die Administration kann nichts gegen die sociale Anarchie thun.

Bei all' dem energischen Eintreten für den Gemeindebesitz als eine social-ökonomische Forderung ersten Ranges, erkennen die Führer der Slawophilen die Berechtigung, ja die Nothwendigkeit des individuellen Grundeigenthums an; dieses bilde die nothwendige Ergänzung des Gemeindebesitzes.

Das persönliche Eigenthum wie das persönliche Prinzip überhaupt, sagt Kawelin[1], ist ein Prinzip der Bewegung, des Fortschritts, der Entwickelung, doch es wird zu einem Prinzip des Verderbens und der Zerstörung, zerfrisst den gesellschaftlichen Organismus, wenn es nicht in seinen äussersten Konsequenzen durch ein anderes organisirtes Prinzip des Grundbesitzes gemässigt und im Gleichgewicht erhalten wird.

Aehnlich spricht sich Koschelew[2] aus. Das Nebeneinanderbestehen von Gemeindebesitz und individuellem Grundbesitz ist wichtig; persönliches Eigenthum ist das Element des Fortschrittes, es gewährt die Mittel zur Befriedigung der starken, reichen und unternehmenden Persönlichkeiten, die Belohnung für die Leistung beson-

---

[1] «Взглядъ на русск. сельск. общ.» l. c. pag. 185. Kawelin ist, wie bereits bemerkt nicht Slawophile.

[2] «Общ. позем. влад.» l. c. pag. 110. Ebenso A. Смирновъ l. c. pag 94; Beide Grundbesitzformen sind nothwendig und ergänzen einander, wie die Gegensätze der beiden Pole, die aus der ökonomischen Grundidee des Besitzes des Grund und Bodens entspringen. Auf Seiten des Gemeindebesitzes steht vornehmlich das Princip des Wohlbefindens der Masse des Volkes, das Prinzip der Quantität; auf Seiten des persönlichen Grundbesitzes dagegen das Prinzip des Fortschritts, der Entwickelung, das Prinzip der Qualität, wobei jedoch weder der Gemeindebesitz die Entwickelung ausschliesst, noch persönlicher Grundbesitz das Streben zum Wohlbefinden der Masse verneint.

derer Arbeiten. Der Gemeindebesitz dagegen ist das Element des Beharrens, das durch nichts Anderes zu ersetzende Band im Volk, und namentlich in denjenigen Schichten desselben, in welchen eine materielle Vereinigungsbasis nothwendig ist als ein Mittel, einem Jeden ein Obdach, eine Heimath und das zur Existenz unbedingt Erforderliche zu gewähren und die Vermögensverschiedenheiten in den möglichen und nothwendigen Grenzen auszugleichen. Der individuelle Grundbesitz in Russland soll dennoch bestehen bleiben, für die grosse Volksmasse soll aber auch der Gemeindebesitz erhalten werden: das jetzt in dieser Grundbesitzform befindliche Land genügt für Jahrhunderte, da sein Ertrag sich noch verzehnfachen kann.

Einen Schritt weiter geht die Partei der russischen Socialdemokraten. Erkennen die Slawophilen bei aller Begeisterung für den Gemeindebesitz die Bedeutung und die Nothwendigkeit des persönlichen Grundeigenthums an, so stellt die andere Partei die Berechtigung dieser letzteren Grundbesitzform in Abrede. In verschiedenen Tonarten wird derselbe Gedanke, mit denselben Gründen durchgeführt. Bei der grossen Gleichartigkeit der Behandlung dieses Gegenstandes Seitens der Nachfolger der französischen Socialisten, genügt die Wiedergabe eines Vertreters derselben, der sich durch Schärfe und Logik in der Durchführung jenes Gedankens auszeichnet und sich überhaupt in eingehenderer Weise über diese Materie auslässt. Es ist dieses M. Jurin [1].

Er findet in dem Socialismus nichts mehr als eine weitere Ausführung der nationalökonomischen Wissenschaft über Arbeit, Eigenthum und Reichthum. An Adam Smith's Lehrsätze anknüpfend deducirt er: Wenn der Wohlstand der Gesellschaft von der Arbeit abhängt, der Wohlstand des einzelnen Menschen aber als eines gesellschaftlichen Wesens von der Gesellschaft, so hängt auch der Wohlstand des einzelnen Menschen von der Arbeit ab. Folglich ist das Bestehen durch

---

[1] Für den Gemeindebesitz von socialdemokratischer Seite vornehmlich: die Zeitschrift «Современникъ» in zahlreichen Artikeln, so besonders: eine Analyse von Haxthausen's: «Studien über die inneren Zustände etc. Russlands», 1875, Nr. 7, о поземельной собственности 1875. Nr. 9 und 11. p. 1—76 und 1—48. Замѣчанія zu diesem Artikel 1858, Nr. 3. sodann Nr. 12. 1859 Nr. 10 und andere. B. A. Панаевъ: Община in derselben Zeitschrift 1858, Nr. 3. M. Юрьинъ: Споръ объ общинномъ владѣніи землею im Атеней 1858, Nr. 44. p. 17—43. Derselbe. Объ экономическихъ отрицаніяхъ общиннаго землевладѣнія in den Отечественныя Записки 1859 Bd 124 p. 145—178.

eigene Arbeit eine unbedingte Verpflichtung des einzelnen Mitgliedes der Gesellschaft, von der Arbeit Anderer aber leben — eine schreiende Ungerechtigkeit oder ein logischer Widerspruch. Das Eigenthum ist das Resultat der Arbeit und hat nur als Folge der Arbeit seinen logischen und unabänderlichen Sinn. Doch erscheint in Wirklichkeit das Eigenthum nicht immer mit logischem, natürlichem Ursprung. Erworben durch Unterdrückung, Eroberung, Occupation ist es nicht ein Resultat ökonomischer Arbeit, also folglich auch nicht Eigenthum im strengen Sinne des Wortes. Im Westen hat sich das Grundeigenthum auf dem Wege der Occupation und Eroberung gebildet und hat demnach mehr die Bedeutung einer *ökonomischen Institution* als die eines *natürlichen Rechts*. Hierin liegt das Wesen der Frage über das Eigenthumsrecht im Westen [1]. Wir in Russland befinden uns in einer ausnahmsweise glücklichen Lage. Das von der Wissenschaft erkannte Prinzip, dass Eigenthum nur als Resultat der Arbeit erscheint, zerstörend für die gesellschaftlichen Bedingungen des Westens, ist für uns nur die Erkenntniss eines Faktums, eine Heiligung unseres Instinkts und eine Rechtfertigung des Lebens unseres Volkes. Sein Eigenthum ist in Wirklichkeit nur das Resultat seiner angestrengten Arbeit. Selbst die Occupation, diese erste und unvermeidliche Form des Grundeigenthums, tritt bei ihm zurück vor der Landumtheilung, sowie das Land nicht mehr für jeden ausreicht, und dasselbe geht somit nicht in Eigenthum über. Eigenthum, das bei uns nicht Arbeit zur Quelle hat, sondern eine andere Grundlage, ist bei uns nur eine Ausnahme in der ungeheuren Masse des nationalen Arbeitseigenthums, das alle guten Seiten dieser unvermeidlichen Institution in sich schliesst, ohne irgend welche drückende Folgen zu haben. Der russische Grundbesitz stellt die wünschenswerthe und mögliche Vereinigung der kleinen Landantheile zu einer grossen Wirthschaft dar, vereinigt die Vorzüge des grossen und die des kleinen Grundbesitzes und dient als die geeignetste Basis für die zukünftige Entwickelung und Organisation einer richtigen Bodenbestellung auf dem Wege der Association. Dieses Resultat wird sich verwirklichen unter den Bedingungen weiterer Ausbildung, die von Zeit, Erziehung, organischem Fortschreiten, also von rein historischen Bedingungen abhängen, nicht aber bei zwangsweiser Umwälzung und plötzlicher Umänderung. Bei einer solchen Lage der Dinge ist der Socialismus bei uns ein kon-

[1] М. Юрьинъ: «Споръ объ общинномъ владѣніи землею» l. c. p 16—22. 31 etc.

servatives Prinzip, das unser sociales Bestehen kräftigt und verständlich macht. Seine rationellen Grundsätze stimmen vollständig mit den Begriffen und den fundamentalen Ueberzeugungen des russischen Volks überein. Unser Gemeindebesitz wurzelt in der radikalen Ueberzeugung, dass für einen Jeden Land nothwendig ist; sie liegt unendlich tief in der Natur unseres Volkes, sie ist ein unantastbares Dogma unserer Volksaufklärung [1]. Auch muss dem Gemeindebesitz ein praktisches, tiefes und humanes Verständniss unserer ökonomischen Bedingungen zugesprochen werden: bei der grossen Ausdehnung unseres Landes, den undurchdringlichen Wäldern und Sümpfen, dem achtmonatlichen Winter, der kurzen Arbeitszeit im Jahr, den Herbstregen und der grossen Kälte ist hier die Frage des «Rechts des Menschen auf Arbeit» instinktiv entschieden und einem Jeden durch Nutzung des Landes die Möglichkeit zu arbeiten gewährt. Schon das günstigere Klima macht den westeuropäischen Proletarier reich im Vergleich zu unserem Land- und Obdachlosen (бездомовникъ). Wir leben in einer lehrreichen Zeit. Der zersplitterte kleine Grundbesitz im Westen verkümmert, erschöpft durch Verschuldung und durch das Unvermögen des Besitzers, denselben, so wie es erforderlich wäre, zu bearbeiten; es wird nach Associationen gestrebt, in welchen durch die Concentration des Grundbesitzes und der Kapitalien in den Händen weniger Reichen das ganze Arbeitsleben parallelisirt wird, indem sie die Preise der Lebensmittel erhöhen und die Bezahlung der Arbeit zum Almosen herabdrücken. Spekulation und Börsenspiel verderben die ökonomische Moralität der Völker und die Kapitalien sind in einer für die Gesammtheit verderblosen Weise vertheilt. Die grossen Kapitalien der westlichen Staaten erweisen sich nicht als Wohlstand der Völker, sondern als Besitzthum Weniger. Die Obdach- und Landlosen drohen im hungrigen und fast viehischen Zustande unheilbringend mit der Zerstörung aller Bedingungen des Lebens; das Prinzip des ausschliesslichen und isolirten Eigenthums hat sich nach allen Seiten hin banquerott erwiesen. Das ganze thatkräftige

---

[1] Hiergegen protestirt Ю. Н. Савичъ (Anhänger des Gemeindebesitzes): Нѣсколько мыслей объ общинномъ владѣніи землею» im Атеней, 1858, Nr. 50. pag. 438 etc.: im russischen Volk sind die Begriffe von Eigenthum mehr ausgebildet als Jurin meint, andererseits ist der russische Bauer noch zu wenig entwickelt, um jene von Jurin geschilderte Organisation der Arbeit etc. überhaupt verstehen zu können. Auf das von Ssawitsch im Anschluss hieran entwickelte Projekt einer Organisation des Gemeindebesitzes auf Grund der Association ist später zurückzukommen.

Leben Europas strebt nach Vereinigungen zu Genossenschaften, industriellen Kompanien und nach organisirter Vereinigung der zerrissenen, zersplitterten und unter sich kämpfenden Kräfte. *Alle Blicke richten sich jetzt auf uns als auf ein Volk einer grossen Zukunft und einer eigengearteten Vergangenheit* [1].

Die Ueberzeuguug unseres Volkes, dass einem Jeden Grundbesitz zukommt, erscheint in einer besonderen Form und findet seinen Ausdruck in der Organisation unserer ländlichen Gemeinde in ihrem ganzen Bestande. Wohl mag es sein, dass diese Gemeinde (община) als Form sich überlebt hat, dass sie ihrer Auflösung schneller entgegengeht als ihre unbedingten Vertheidiger es meinen; wohl mag es sein, dass die Durchführung von Aenderungen nothwendig ist, um auf dem Wege exakten, ernstlichen Studiums eine rationellere Vertheilung des Landes — an Stelle des willkürlichen Verfahrens der Gemeindeversammlung — einzuführen, dass der Einzelne zu sehr beengt ist, ihm eine grössere Freiheit zu gewähren ist[2], indem die auf der Person ruhenden Steuern und Lasten auf die einzelnen Landantheile umgelegt werden, dass man ihm die Möglichkeit gewährt, auch ausserhalb der Gemeinde zu leben und dort nicht beschränktes Eigenthm zu seiner Verfügung zu erwerben; wohl mag es sein, dass die Gemeinde (миръ) nicht fortbestehen soll wie, um mit dem russischen Sprüchwort zu sprechen, ни сильнымъ какъ волна, ни глупымъ какъ свинья; wohl mag es sein, dass ein dringendes Bedürfniss besteht nach einer verständigen Initiative Seitens

---

[1] «Споръ объ общ. влад. зем.» l. c. 32 — 39. Объ экономич. отриц. землевлад. l. c. p. 166.

[2] Weit entschiedener spricht sich ein anderer zeitgenössischer Publizist in dieser Frage aus: Anknüpfend an die mit der Gründung des Domänenministeriums in Angriff genommenen Massregeln in Betreff der bäuerlichen Bevölkerung sagt er: «Es ist kein schlechter Gedanke, an der Kommune etwas zu rütteln, denn das Dorfleben absorbirt, wie jeder Kommunismus, vollkommen die Persönlichkeit. Die Person, gewöhnt sich auf die Kommune zu stützen, verliert sich, sobald sie von ihr getrennt ist, wird schwach, findet keine innere Kraft und keinen Widerstand in sich, rennt bei jeder Gefahr ängstlich unter den Schutz der Mutter, die dafür ihre Kinder in beständiger Minderjährigkeit erhält und von ihnen einen passiven Gehorsam fordert. Die Kommune ist zu unbewegt, sie hat keinen äusseren Antrieb zum Fortschritt, zur Bewegung, keinen inneren Antagonismus, der eine vielseitige Entwickelung bedingt: indem sie dem Menschen seine Strecke Land giebt, überhebt sie ihn der Sorgen. Die Kommunaleinrichtung schläferte das russische Volk ein, und der Schlaf ward immer tiefer und fester, bis am Ende Peter I. einen Theil der Nation in grober Weise erweckte. Er rief künstlich einen Antagonismus hervor, und darin liegt gerade der Sinn der St. Petersburger Periode.

der Wissenschaft und der Staatsregierung zur Verbreitung gesunder socialer Grundsätze im Volk, zur Organisation der ländlichen Gemeinde und zur Erweckung allgemeiner Unternehmungen in derselben, oder es mag auch — den Oekonomisten zu Gefallen — wirklich nützlicher sein, der Macht der Umstände und dem freien Willen und Dafürhalten des Bauernstandes die Organisation seiner Verhältnisse zu überlassen, — unzweifelhaft ist nur, dass man wohl tausend Mängel des Gemeindebesitzes auffinden mag, aber auch tausend Mittel zu ihrer Beseitigung angeben kann. Es liegt nicht die geringste Veranlassung vor, sich krampfhaft an die jetzt bestehende Form zu halten, wenn die Möglichkeit zu einer Verbesserung vorliegt, und diese Form als eine für das Schicksal des Vaterlandes verhängnissvolle Frage zu behandeln. Nur das Prinzip, «*die Zutheilung von Land an einen Jeden*», soll und kann nicht aufgegeben werden. In ihm liegt ein ganzes System verborgener, aber grosser Wahrheiten; in ihm erscheint die Arbeit als ein Recht des Menschen; in ihm steckt das Vorgefühl von der Nothwendigkeit einer zweckentsprechenden Organisation der persönlichen Thätigkeit; in ihm liegen die Keime einer solchen Lebensordnung, die ganz auf Arbeit gegründet ist; in ihm ist das instinktive Verständniss, dass das Ziel des Volkes Wohlbefinden, nicht allein Reichthum ist; in ihm liegt eine grosse Zukunft und eine uns theure Vergangenheit. Jenes Prinzip ist ein Produkt unseres ganzen Lebens, das praktische Resultat desselben und zugleich das theoretische Ergebniss der westeuropäischen Wissenschaft, dass *ein Jeder von seiner Arbeit, und nicht von der Arbeit Anderer leben soll* [1]. An einer anderen Stelle [2] formulirt er das dem Gemeindebesitz zu Grunde liegende Prinzip in folgender Art; es besteht darin, dass das Land, nach den ewigen Gesetzen dem ganzen Volk gehörig, durchaus nicht Gegenstand des Eigenthums von einzelnen Personen werden kann, sondern beständig einem jeden Arbeiter zugänglich sein muss, als eine ewig bleibende und unverletzliche Basis seines persönlichen Wohlbefindens und der beständigen Arbeit. Der Grund und Boden bildet den zuverlässigsten Stützpunkt und das beste Centrum für die volle Freiheit und Selbstständigkeit der menschlichen Arbeit. Schliesslich ist zu beachten, dass die Erde auch freiwillig eine grosse Menge werthvoller Güter gewährt, die unabhängig von der menschlichen Arbeit sind; auf diese haben alle Menschen das gleiche Recht.

[1] Споръ объ общ. влад. зем., l. c. pag. 40—43.

[2] Объ эконом. отриц. общ. землевлад., l. c. pag. 160—167.

Gegen die von den Anhängern des individuellen Grundeigenthums immer wieder ins Feld geführte Thatsache, dass Gemeindebesitz sich nur auf niederer Kulturstufe erhält, mit Entwickelung der allgemeinen Lebensverhältnisse diese Grundbesitzform immer mehr verschwindet und der freie, individuelle Grundbesitz sich ausbildet; gegenüber dieser Thatsache legt ein anderer Schriftsteller [1] ausführlich dar, wie die höchste Entwickelungsstufe häufig in Betreff der Form mit der ersten zusammenfällt. Es liege durchaus keine Nothwendigkeit vor, dass auch Russland die Zwischenstufe des ausschliesslichen, individuellen Grundeigenthums, wie das übrige Europa, durchmachen *müsse*. Gerade die grundbesitzrechtlichen Verhältnisse der vorgeschrittensten Länder Europa's und die hieraus sich ergebende sociale Lage der unteren Bevölkerungsschichten könnten auf Russland den Einfluss üben, dass wir uns von der niedersten direkt in die höchste Entwickelungsstufe erheben, ohne jene Zwischenstufe durchzumachen. Ebenso hatte sich der Seite 17, Anmerkung 2 citirte Publizist ausgesprochen: Ich sehe ebensowenig die Nothwendigkeit ein, dass Russland alle Stadien der europäischen Entwickelung nachmachen soll, als die Ursachen, weswegen die künftige Civilisation dieselben einseitigen Forderungen stellen soll, welche die frühere gestellt hat. Die germanische Kommune ging unter, weil sie zweien socialen Ideen begegnete, die dem kommunalen Leben vollkommen entgegengesetzt waren, dem Feudalismus und dem römischen Recht. Die antikommunale Civilisation löst sich jetzt allmälich auf, weshalb soll Russland seine Kommune aufgeben?

Beachtenswerth ist, dass auf wie verschiedener Basis die beiden Parteien auch stehen, sie in der Frage des Gemeindebesitzes sich gegenseitig unterstützen. So werden die Artikel aus dem einen Lager in den Schriften der anderen Partei reproducirt und mit lobenden Bemerkungen begleitet. Solches erfährt selbst der radikale Artikel von M. Jurin im «Атеней« von Seiten der Redaktion der »Сельское Благоустройство», während die Redaktion des «Атеней» selbst, deren Haltung in der Frage des Gemeindebesitzes eine reservirte ist, sich in einer Schlussbemerkung zu jenem Artikel gegen den Gedankengang Jurin's ausdrücklich verwahrt: zwischem dem in Russland bestehenden Gemeindebesitz und der Theorie, auf welcher jener Artikel hinweist, liege nach der Ueberzeugung der Redaktion noch eine ganze Geschichte.

[1] «Критика философскихъ предубѣжденій противъ общиннаго владѣнія» im «Современникъ», 1858, Nr. 12.

d) *Aus socialpolitischen Gründen.* Neben den Gründen socialökonomischer Natur werden, wie wir zum Theil schon gesehen haben, für die Beibehaltung des Gemeindebesitzes auch socialpolitische Gründe vorgebracht. Der Gemeindebesitz verspricht eine sichere und zweckentsprechende Organisation der ländlichen Bevölkerung im Besonderen und dient vornehmlich zur inneren Festigkeit des Staates im Allgemeinen [1]. Auch wird Gewicht gelegt auf das erzieherische Moment, das im Gemeindebesitz liegt. Die Macht der Gemeinde über das Land, das Interesse eines jeden Bauern an eine geordnete Wirthschaftsführung der anderen, machen eine moralische Aufsicht des Einen über den Andern möglich, befördern die geistige und moralische Entwickelung der bäuerlichen Bevölkerung; der Gemeindebesitz bildet ein moralisches Band zwischen den Menschen und bietet eine moralische, die Seele veredelnde Erziehung [2].

II.

Gegen die Begründung der Bedeutung und Nothwendigkeit des Gemeindebesitzes tritt eine zahlreiche Reihe von Schriftstellern auf [3].

---

[1] Neben den oben wiedergegebenen Ansichten: noch Koschelew in seiner Anmerkung zum Artikel Bejelaw's: «Разборъ сочиненія Б. Чичерина: Обзоръ истор. разв. сельс. общ. въ Россіи», in der «Русская Бесѣда» 1856, Nr. 1; Derselbe: «По поводу журнальныхъ статей etc.» l. c, pag. 162; Derselbe: «Общая поз. влад.», l. c. pag. 124—125.

[2] «Земледѣльческая Газета», 1857, Nr. 100. Koschelew,: «По поводу журнальн. статей etc.», l. c. pag. 174 u. A.

[3] Gegen den Gemeindebesitz: im Русскій Вѣстникъ 1858 Nr. 13. А. И. Бутовскій, Общинное владѣніе и собственность. pag 3—59, Nr. 14 und Nr. 15. Д. Д. Неловъ: «О личномъ и общинномъ владѣніи землею», pag. 197—240 und pag. 389—440, Nr. 16, С. Ивановъ: Поземельная собственность и общинное владѣніе, pag. 613—640, 1857 Nr. 22, Ц. Гуфейзенбергъ (pseudonym): Письмо къ редактору по поводу вопроса «о поземельной собственности», pag. 101—115. Sehr energisch tritt das Wochenblatt Политико-экономическій Указатель (Professor Бернадскій) gegen den Gemeindebesitz in zahlreichen Artikeln in den Jahrgängen 1857 und 1858, so besonders in einer Reihe von Artikeln unter dem Titel: О поземельной собственности 1857, Nr. 22, 25, 27 und 29. Д. Струковъ: Опытъ изложенія главнѣйшихъ условій успѣшнаго сельскаго хозяйства, in demselben Jahrgang Nr. 10. А. Савельсвъ: Замѣчанія о преимуществѣ поземельной собственности передъ общиннымъ владѣніемъ Nr. 49. Д. Струковъ: О поземельномъ владѣніи и пользованіи in der Земледѣльческая Газета, 1858. Beilage 33—52.

Wie oben bereits bemerkt, erkennen besonnene Gegner dieser Grundbesitzform die Unzuträglichkeit einer plötzlichen und allgemeinen Aufhebung des Gemeindebesitzes und die Einführung des persönlichen Grundbesitzes an, die durch die gleichzeitig erfolgende Aufhebung der Leibeigenschaft und Selbstständigerklärung der bäuerlichen Gemeinden wesentlich erhöht werden würde: Wenn mit der Einführung dieser fundamentalen Reform der Beziehungen der Bauern zu dem Gutsherrn und dem Staat auch zugleich die, durch alte Gewohnheit lieb gewordene Nutzungs- und Besitzart des Grund und Bodens durch eine prinzipiell andere ersetzt und dadurch das ganze speziale und ökonomische Leben der Bauern eine vollständige innere Umwälzung erfahren würde, so würden ganz unberechenbare Gefahren hervorgerufen, deren Tragweite freilich nicht zu ermessen, die aber leicht nicht allein das Gelingen des Reformprojekts der Emancipation des Bauerstandes in Frage stellen, sondern zugleich auch das ganze Staatsleben in seinen innersten Fugen erschüttern könnten. Es verlangen daher Gegner des Gemeindebesitzes nicht die sofortige Aufhebung desselben, sondern bestehen nur darauf, dass unter gewissen Bedingungen die Aufhebung des Gemeindebesitzes, resp. der Austritt aus der markgenossenschaftlichen Gemeinde gestattet werde. Hierbei gehen sie von der Annahme aus, dass, in Berücksichtigung der grossen, mit dem Gemeindebesitz verbundenen Nachtheile ökonomischer wie socialer Art die Abschaffung der Umtheilungen des Landes und der Uebergang zum individuellen Besitz sogleich erfolgen werde, so wie die Gemeinde Eigenthumsrecht an dem Gemeindelande erwirbt[1], einer Annahme, die bis heute ihre Bestätigung nicht gefunden hat.

In der Сельское Благоустройство finde ich einen Artikel gegen den Gemeindebesitz. Ив. Сабуровъ: Почему у насъ ввелось общественное пользованіе или владѣніе землею, и можетъ ли этотъ порядокъ быть измѣненъ?. 1859 № 1.

Eine sehr massvolle und eingehende Behandlung der Frage bietet Я. Соловьевъ: О поземѣльномъ владѣніи въ Россіи in den Отечественныя Записки. 1858 in 6 Artikeln Bd. 116 — 119: in den beiden ersten Artikeln bespricht er die hauptsächlichsten über den Gemeindebesitz im Jahre 1857 erschienenen Schriften, in den folgenden die bäuerlichen Agrarverhältnisse in den Staaten Europas, im Schlussartikel, Band 119 pag. 212 — 228, legt er seinen Standpunkt dar, er spricht sich gegen eine allgemeine Aufhebung des Gemeindebesitzes aus; bei voller Anerkennung der Vorzüge des Gemeindebesitzes, ist er doch der Ansicht, dass die fortschreitende Entwickelung allmälig den Uebergang zum individuellen Besitz zur Folge haben werde — hier früher, dort später.

[1] Iwanow l. c. pag. 618. und A.

In der Frage, ob der Gemeindebesitz mit der Einführung der grossen Reform deshalb beizubehalten sei, um der Gemeinde die sonst fehlende innere Festigkeit zu schaffen, damit sie befähigt werde, die neue und grosse ihr zufallende Aufgabe mit Erfolg auszuführen, gehen die Ansichten unter den Gegnern des Gemeindebesitzes merklicher auseinander; es lassen sich aus diesem Lager Stimmen vernehmen, welche die Berechtigung dieser Forderung in Abrede stellen. Charakteristisch ist die Stellung der Parteien zu dieser Frage; während die Anhänger des Gemeindebesitzes sonst nicht Worte genug finden, zu verherrlichen, wie tief im slawischen und speciell im russischen Volk das Bedürfniss des Sichaneinanderschliessens steckt, weit tiefer als in irgend einem anderen Volk der Welt, können sie doch nicht das beängstigende Gefühl bemeistern, dass mit Aufhebung des Gemeindebesitzes die Gemeinde auseinanderfallen werde. Dagegen finden sich unter den Gegnern des Gemeindebesitzes, die den bestehenden inneren Zusammenhang der Gemeinde mit Vorliebe äusseren Faktoren des Zwanges, der gutsherrlichen und der staatlichen Gewalt, zuschreiben, Stimmen, welche der Gemeinde auch ohne die Basis des Gemeindebesitzes genügenden inneren Halt zusprechen, um den ihr zuzuertheilenden Pflichten nachkommen zu können. Wenn es auch nur Einige dieser Partei sind, welche dieser Ansicht einen direkten Ausdruck gewähren, so scheint ihr doch eine weitere Verbreitung in der Partei zugesprochen werden zu müssen, da kein Widerspruch gegen dieselbe von dieser Seite her erfolgt ist.

In Betreff des Hinweises, dass die solidarische Haft der Gemeinde, ohne ihr das Verfügungsrecht über den in der Nutzung ihrer Genossen befindlichen Grund und Boden zuzusprechen, nicht die genügende Bürgschaft für die rechtzeitige Entrichtung der den Bauern obliegenden Steuern und Zahlungen biete, ja leicht ganz illusorisch werden könne, wenden Gegner des Gemeindebesitzes hiergegen ein, dass die solidarische Haft überhaupt nicht erforderlich sei, wenn die befürwortete Umwandlung der bisher auf den Personen ruhenden Lasten in solche auf dem Grund und Boden ruhende erfolge.

Doch diese Differenzen spielen nur eine untergeordnete Rolle. Der prinzipielle Gegensatz konnte sich erst bei Behandlung der Momente vollständig heraustellen, welche für die bleibende Beibehaltung des Gemeindebesitzes, als einer für das gesammte Staatsleben bedeutungsvollen Institution, zur Geltung gebracht wurden.

Was die dem Gemeindebesitz zugeschriebene *nationale* Bedeutung anbetrifft, so wird diese von den Gegnern dieser Grundbesitz-

form vollständig in Abrede gestellt. Der Gemeindebesitz ist keine Wirkung einer eigenthümlichen Anlage des slawischen Volkes im Allgemeinen und des russischen im Besonderen. *Einerseits* hat Gemeindebesitz auch bei anderen Völkern zur Zeit einer gewissen Entwickelungsstufe, so bei den Germanen, Kelten etc. bestanden; gegen den Einwand, dass die Beibehaltung dieser Grundbesitzform bei slawischen Stämmen und speziell bei den Russen dem in diesem Volke mehr entwickelten Gemeinsinn zuzuschreiben sei, wird geltend gemacht, dass *andererseits* nicht die gesammte russische bäuerliche Bevölkerung in Gemeindebesitz lebt, sondern in nicht wenigen Gouvernements das Bestehen von individuellem Grundbesitz nachgewiesen werden kann, und zwar nicht allein in den Gegenden, in welchen der Untergang des Gemeindebesitzes auf Rechnung römisch-rechtlichen und überhaupt abendländischen Einflusses (wie z. B. in Kleinrussland) gesetzt werden könne, sondern auch in solchen, die immer unter russischer Herrschaft gestanden haben, so im Gouvernement Wologda die Polowinki (Hälftner), in verschiedenen Gouvernements die Odnodworzi (Einhöfler), die wenn auch von Dienstleuten, also vom Adel abstammen, doch unter derselben kommunal-administrativen Organisation wie die Domänenbauern stehen.

Die Gegner sehen vielmehr im Gemeindebesitz nur eine Folge der noch niederen wirthschaftlichen Entwickelungsstufe, er hatte sich durch die Leibeigenschaft und die Kopfsteuer ausgebildet und erhalten. Da die Abgaben und Leistungen an den Staat nach der Zahl der Seelen vertheilt wurde, so musste auch das Land nach Seelen getheilt werden. Wenn ein jeder Täglo dieselben Leistungen an den Gutsherrn zu entrichten hatte, so musste der Gutsherr einem jeden Täglo einen gleichen Landantheil gewähren. Es besteht daher gar kein unlösbares Band zwischen dem Gemeindebesitz und der Natur des russischen Volkes, er ist keine besondere Emanation des slawisch-russischen Geistes, vielmehr nur eine künstliche, durch eine zweieinhalbhundertjährige Ordnung der Dinge sich ausbildende Organisation. Was speziell die Leibeigenen anbetrifft, so haben diese überhaupt keinen bleibenden Besitz, sondern nur zeitweilige Nutzung oder mindestens auf unbestimmte Zeit; sie befanden sich stets unter der Gefahr verkauft und weggeführt zu werden; auch sonst kann den Bauern das Land, das sie bebauen, entzogen werden. Bei einer solchen Unbeständigkeit des Besitzes und der Gleichheit der Lasten, sind Theilungen des Landes in gleiche Theile ganz erklärlich. Bei

solchem Verhältnisse verlangt der Bauer, wohin er auch versetzt wird, Gemeindebesitz und Umtheilungen; ob die Lasten nach Seelen oder nach Täglo's auferlegt werden, die Seelen wie die Täglo's verändern sich und daher müssen Aenderungen in der Vertheilung des Landes eintreten. Dass im Laufe der Zeiten das Volk an diese Art der Nutzung des Bodens sich gewöhnt hat, ergiebt sich von selbst; ja die Macht der Gewohnheit ist so stark, dass sie sogar die Ursachen, die sie bedingen, überleben: wenn die Bauern durch Kauf oder durch Geschenk ihr Land als Eigenthum erworben haben, so bewahren sie gewöhnlich den Gemeindebesitz mit Umtheilungen. Nur dieser Macht der Gewohnheit ist das Beharren beim Gemeindebesitz zuzuschreiben. Die Liebe des Bauern zu seiner Gemeinde ist nur die Liebe zu seiner Heimath, keine besondere Anhänglichkeit an die übliche Grundbesitzform. Dafür spricht das im russischen Bauer so stark hervortretende Gefühl individueller Selbstständigkeit und damit die Liebe zum persönlichen unantastbaren Eigenthum. Das Streben nach Erwerb persönlichen Grundeigenthums ist in Grossrussland sehr bemerkbar. Schon vor dem Gesetz vom 3. März 1848, das den gutsherrlichen Bauern gestattete, Land, Häuser, Buden, kurzum alle Arten von Immobilien zum Eigenthum zu erwerben, hatten solche Käufe nicht selten stattgefunden, jetzt sind sie in noch grösserem Masse zu beobachten. Wenn die Bauern eine so tiefe Inklination zum Gemeindebesitz hätten, so müsste sie sich noch stärker in den Familien- und Geschlechtsverbänden zeigen. Indessen kann ein Jeder, der je ein Privat- oder Kronsgut verwaltet hat, bezeugen, mit wie viel Mühe die Bauern von einer übermässigen Zersplitterung der Familien abgehalten werden, die in wirthschaftlicher Beziehung dem Herrn wie den Bauern selbst schädlich ist. Die Bauern wollen immer sich abtheilen und eine isolirte Selbstständigkeit sich schaffen: der Sohn theilt sich möglichst früh vom Vater ab, der Bruder vom Bruder, der Schwiegersohn vom Schwiegervater etc. Und wie viel Klagen laufen gegen die Gemeinde ein, besonders nach einer neuen Umtheilung, wie viel Aergernisse, Intriguen und Streitigkeiten hat der ordentliche Wirth zu erleiden, dem die von ihm gedüngten Aecker abgenommen und dagegen deteriorirte Aecker, die durch die Hände von Faullenzern gegangen sind, zugewiesen werden [1]. Gerade weil der Bauer sich in seiner wirthschaftlichen Thätigkeit von der Gemeinde beengt fühlt und stets die Gefahr vor Augen hat, der Früchte einer erhöhten Anstrengung durch

[1] Butowski: «Общая влад. и собств. въ Россіи», l. c. pag. 23 etc.

Gemeindebeschluss beraubt zu werden, hat er eine so geringe Neigung zum Ackerbau. Nicht eine Nachwirkung des alten Nomadenlebens, sondern die Unsicherheit des Besitzes bewirkt es, dass der Bauer so gern den Ackerbau aufgiebt und ausserhalb der Gemeinde in Handel und Gewerbe aller Art unumschränktere Thätigkeit und sicheren Erwerb sucht. Ihre volle Bestätigung findet diese Annahme in der so vielfach beobachteten Erfahrung, dass das Interesse desjenigen Bauern, der Land zum persönlichen Eigenthum oder auch nur zum gesicherten Pachtbesitz erwirbt, für sein Eigenthum, seine Arbeit, die Lage seiner Familie mit bewunderungswürdiger Schnelligkeit wächst, selbst wenn er noch Leibeigener ist: verschwunden ist Apathie, Faulheit; jetzt charakterisiren ihn Energie, Fleiss, Sorgfalt in allen Arbeiten. Dieselbe Erscheinung tritt zu Tage, wenn der Bauer zum Handel- und Gewerbebetrieb übergeht: während er mit grösster Sorglosigkeit seine Landparzelle bestellte, weckt die freie und unbehinderte Thätigkeit in seinem neuen Lebensberuf alle in ihm schlummernden Kräfte: der Früchte seiner erhöhten Arbeitsanstrengung vollkommen sicher, entfaltet sich in ihm eine Anspannung seiner Kräfte, ein Unternehmungsgeist und ein Wetteifer im wirthschaftlichen Kampf, die ihm früher ganz fremd waren [1].

Gegen die socialökonomische Theorie der Anhänger des Gemeindebesitzes wird mit den bekannten Argumenten gegen den Socialismus, gegen jede Beschränkung der wirthschaftlichen Freiheit, gegen jedes Gebundensein des Grund und Bodens zu Felde gezogen. In grösserer oder geringerer Ausführlichkeit wird ein Abriss der Geschichte des Grundeigenthums in Westeuropa geboten, aus derselben der Schluss gewonnen, dass mit zunehmender Bevölkerungsdichtigkeit und der hieraus resultirenden Nothwendigkeit einer intensiveren Bodenbestellung durch Anwendung steigender Arbeits- und Kapitalmassen der Grundbesitz selbstständig gemacht werden muss. Nur bei vollkommen freier Verfügung über den Grund und Boden— sowohl was seine Nutzung als seine Theilbarkeit anbetrifft — wird die höchste Produktion und die richtigste, den Bedürfnissen der gesammten Volkswirthschaft zweckentsprechendste Vertheilung des Grund und Bodens erzielt [2].

---

[1] D. Strukow in der «Земледѣльческая Газета», 1858, Beilage 33—52 pag. 16 — 17.

[2] Nejelow im «Русскій Вѣстникъ», Nr. 14, pag. 194—217, Nr. 15, pag. 404—436. Butowski l. c. pag. 9 - 15, 41.

Der Furcht vor der Entstehung eines Proletariats wird entgegengehalten der Hinweis auf den grossen Landreichthum Russlands, auf den Mangel an Arbeitskräften in allen Branchen des wirthschaftlichen Lebens und auf die Leichtigkeit, bei hohem Lohn überall einen sicheren Unterhalt zu finden. «Landlosigkeit» der Arbeiterbevölkerung und Proletariat sind zumal in Russland nicht synonym [1]. Das Wohlbefinden der ländlichen Bevölkerung, das ja Ziel und Richtschnur bei den Anhängern des Gemeindebesitzes ist, wird durch eine Lockerung des Gemeindeverbandes nicht geschädigt, sondern im Gegentheil geradezu gefördert: nur bei freier, unbehinderter Bewegung der Bevölkerung ergiebt sich diejenige Vertheilung derselben über das ganze Land und in die vielgestaltigen Branchen des wirthschaftlichen Lebens, die sowohl für die Gesammtheit als für das ökonomische Fortkommen des Einzelnen am vortheilhaftesten ist.

In grosser Ausführlichkeit behandeln die Gegner des Gemeindebesitzes die ökonomischen und geistig-sittlichen Schäden, die diese Grundbesitzform mit sich bringt.

Der ganze Kern der schlimmen Wirkungen liegt in den *periodischen Umtheilungen des Landes*. Der nicht bleibende Besitz des Landes bringt zu Wege, dass der Bauer kein Interesse daran hat, seinen Landantheil gut zu bestellen, Verbesserungen aller Art einzuführen, da er stets der Gefahr ausgesetzt ist, denselben bei der nächsten Umtheilung zu verlieren, deren Termin zumeist nicht feststeht, sondern beliebig von der Majorität in der Gemeindeversammlung anberaumt wird. Mit dem ökonomischen Nachtheil, der aus dem schlechten Bestellen des Landes sowohl dem Bauer als der ganzen Volkswirthschaft erwächst, sind auch moralische verknüpft: der Früchte seiner Arbeit nicht sicher wird der Bauer faul, nachlässig, sorglos. Der Unternehmungsgeist wird nicht befördert, sondern unterdrückt [2].

In dem Prinzip, dass eine jede Seele das *Recht* wie die *Pflicht* auf einen Landantheil hat, liegt ein Bevormundungssystem, in welchem die Bauern als moralisch minderjährig betrachtet werden; dasselbe hat den Nachtheil, dass es Sorglosigkeit hervorruft, sowie Unver-

[1] Nejelow im «Русскій Вѣстникъ», Nr. 15, pag. 439.

[2] Butowski, l. c. pag. 45—46. Nejelow: О личномъ и общинномъ владѣніи землею im «Русс Вѣст», Nr. 15, pag. 399 etc. Prof. Wernadski stellt im Политико-Эконом. Указатель, 1857, Nr. 29, die dem Grundbesitz zur Last gelegten Schäden in 16 Punkte zusammen (Tschernischewskij erwiedert auf dieselbe im «Современникъ», Nr. 9 und 10). D. Strukow im Пол.-Экон. Указ. Nr. 10. Ueber die Schäden der Umtheilungen auch noch Nr. 48 derselben Zeitschrift.

ständniss, über die Zeit in geeigneter Art zu verfügen, Eigenschaften, wie sie an Kindern zu finden sind. Der Bauer weiss, dass er nicht vor Hunger sterben wird, dass er aber andrerseits seine Lage nicht erheblich verbessern kann, die ausserdem noch durch die Willkür der Gemeinde zerstört werden kann. Wenn also auch der Gemeindebesitz die Entwickelung von Landlosigkeit hindert, so befördert er doch die Entstehung der Armuth unter den Bauern. Mit der Pflicht der Uebernahme einer Landstelle wird auch Derjenige, der keine Neigung zum Ackerbau hat und zu einer anderen Erwerbsthätigkeit überzugehen wünscht, an die Scholle und an die Landwirthschaft gebunden [1].

Durch den Gemeindebesitz wird eine zu grosse Bevölkerung dem Ackerbau erhalten, ein Theil derselben gezwungen, den zum Unterhalt fehlenden Theil des Jahresbedarfes ausserhalb der Gemeinde durch Nebenerwerb sich zu erarbeiten [2]. Das hiermit verbundene Hin- und Herwandern eines erheblichen Bruchtheils der ländlichen Bevölkerung ist nicht allein mit ökonomischen Nachtheilen, sondern auch mit sittlichen, das Familienleben zerstörenden Schäden verbunden. Mit weiterer Zunahme der Bevölkerung wird dieser Uebelstand um so stärker zu Tage treten, als bei der zu erwartenden Steigerung des Bodenwerthes ein freiwilliges Ausscheiden aus der Gemeinde nur ausnahmsweise erfolgen wird. Auch werden überhaupt die Schwierigkeiten der Aussiedelung eines Theiles der Bevölkerung auf anderes Land beim Bestehen des Gemeindebesitzes bedeutend erhöht. Wird jedoch das Land bleibend den einzelnen Höfen der Gemeinde zugetheilt, so wird das neu heranwachsende Geschlecht, das nicht durch Erbschaft, Kauf oder Pacht eine Landstelle erlangen kann oder will, das ist der überschüssige Theil der ländlichen Bevölkerung, sich leicht von dem heimathlichen Dorf trennen und je nach Neigung und Lage der individuellen Verhältnisse sich als Knecht auf grösseren landwirthschaftlichen Etablissements verdingen, oder sich selbstständig ansiedeln durch Kauf oder Pacht eines Landstückes, oder endlich einen Handels- oder Gewerbebetrieb ergreifen. Hierdurch wird eine zweckentsprechendere Vertheilung der Bevölkerung erzielt. Das unentwickelte Städtewesen Russland's wird sich durch grösseren Zufluss von Arbeitskräften aller Art heben, die noch dünn bevölkerten Landstriche werden an Bevölkerung gewinnen etc. —

[1] I. Ssolowjew: О позем. влад. in den «Отечеств. Зап.», Bd. 119, pag. 213, Wernadski, l. c. Nr. 29, unter Punkt 5. 11, 13.

[2] Butowski, l. c. pag. 37—40. Nejelow, l. c. pag. 434.

mit einem Worte: der allgemeine Wohlstand des Staates wird erheblich zunehmen. Dass die schlechte Bestellung der Aecker ihre Ursache in den Umtheilungen findet, wird auch damit bewiesen, dass das Gehöftland und zumeist auch die Hanffelder, die nicht jenen periodischen Umtheilungen unterliegen, eine weit sorgfältigere Bestellung erfahren.

Auch wird auf alle, mit der Gemenglage der Grundstücke verbundenen Nachtheile (Flurzwang) hingewiesen: das Gebundensein der Einzelnen an das Bewirthschaftungssystem der Gesammtheit, daher Unmöglichkeit der Einführung eines rationellen Systems, Beschränkung der persönlichen Initiative, Verhinderung oder mindestens Erschwerung eines jeden Fortschrittes, etc., etc. [1].

Mit Recht bemerkte hingegen die andere Partei, dass diese Schäden nicht den Gemeindebesitz als solchen, sondern überhaupt den unter Flurzwang stehenden und noch mehr den, nicht unter diesem Zwang befindlichen, in kleinen Stücken parzellirten individuellen Kleinbesitz treffen, da bei der geringeren Machtbefugniss der Gemeinde, resp. den grösseren Rechten des Einzelnen und gar noch bei der vollkommenen Machtlosigkeit der Gemeinde in Betreff des Grundbesitzes weit schwieriger fundamentale Aenderungen im Wirthschaftsbetrieb durchgeführt werden können, als bei der Vollgewalt der russischen Gemeinde: dort kann Eigensinn und Unverstand Einzelner ein Reformproject zum Scheitern bringen, während hier nur die Majorität für dasselbe gewonnen zu werden braucht.

Schliesslich werden noch die Nachtheile der solidarischen Haft der Gemeinde (in Betreff der rechtzeitigen und vollständigen Entrichtung der Steuern und Leistungen an den Staat und Gutsherrn) dargelegt. Wenn diese Haft auch nicht prinzipiell mit dem Gemeindebesitz verknüpft ist, so kann sie doch mit Beibehaltung des Gemeindebesitzes füglich nicht entmisst werden.

Wie die Umtheilungen des Landes den Bauer abhalten, mehr als die dringendste Arbeit auf den Boden zur Erzielung eines nachhaltig grösseren Ertrages zu verwenden, so hält die solidarische Haft ihn ab, sein Inventar zu vergrössern: die Säumigkeit in der Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen Seitens der faulen Wirthe bedroht gerade zuerst das Inventar des wohlhabenderen, also des sorgsamen und fleissigen Wirthes.

[1] Wernadski im Пол.-Экон. Указатель, 1859, Nr. 22, 29, in den Punkten 1—4. Гуэнзенбергъ im «Русск. Вѣст.», 1854, Nr. 22, pag. 106 etc.

III.

In dieser Fehde um den Gemeindebesitz, die durch fast drei Jahre hindurch 1857—1859 die Zeitschriften und Tagesblätter in hervorragendem Masse in Anspruch nimmt, macht sich eine wesentliche Lücke sehr empfindlich fühlbar: es mangelt vollständig an *Material positiver Thatsachen.* In grosser Ausführlichkeit und mit ermüdenden Wiederholungen werden immer wieder dieselben abstrakten Gründe für und wider den Grundbesitz vorgebracht. Es soll der Werth der Auseinandersetzungen und Darlegung der Organisation und der praktischen Gestaltung des Gemeindebesitzes durchaus nicht geschmälert werden. Verdanken wir doch ihnen eine vollständigere und korrektere Erkenntniss des Gemeindebesitzes, wie er sich im praktischen Leben gestaltet, als sie aus den früheren Schriften, besonders aus Haxthausens Werk, erlangt werden konnte. Es fehlt aber an *Thatsachen,* auf Grund welcher sich ein Urtheil bilden liesse darüber, *wie die Wirkungen des Gemeindebesitzes,* insbesondere die ökonomischen, in *Wirklichkeit sind.* Die Erfahrungen Einzelner, besonders der praktischen Landwirthe und überhaupt Derjenigen, die Kenntniss vom russischen Gemeindeleben haben, wie sie in der Literatur zur Geltung gebracht werden, tragen mehr oder weniger den Charakter subjektiver Voreingenommenheit; der Gesichtspunkt, von welchem der Einzelne ausgeht, die nationale und socialökonomische Lieblingstheorie einerseits, wie die Strenggläubigkeit der «Oekonomisten» an die Unfehlbarkeit ihrer Prinzipien und der aus denselben abgeleiteten Sätze andererseits färben die Beobachtungen und die aus ihnen gezogenen Schlüsse. Es wäre nur ermüdend auf all die Einzelnheiten, die von beiden Seiten vorgebracht werden, einzugehen; kein anderes Resultat ergiebt sich daraus, als dass die von der einen Seite vorgebrachten Thatsachen von der entgegengesetzten Seite in Abrede gestellt oder auf andere Gründe zurückgeführt werden.

Gegen die Behauptung, der Gemeindebesitz sei die Ursache der ungenügenden Bestellung des Bodens, wird eingewandt, der Wirthschaftsbetrieb auf den gutsherrlichen Höfen sei nicht besser, als bei den Bauern, ja zum Theil wohl noch schlechter, da der Ertrag des bäuerlichen Landes nicht selten höher, als der der gutsherrlichen Höfe sei. Dass der Bauer in Folge des Gemeindebesitzes faul sei, wird nicht eingeräumt, vielmehr betont, dass in der Zeit dringender landwirthschaftlicher Arbeit die grössste Anspannung der Kräfte zu finden ist:

die Feiertage werden nicht eingehalten, nur die geringste Erholung wird sich gegönnt, selbst ein Theil der Nacht zur Arbeit verwandt. Dass in der bäuerlichen Bevölkerung ein weitverbreitetes Streben zum individuellen Grundbesitz liegt, wird in Abrede gestellt. Dass der Bauer, wenn er ein Grundstück zum Einzelbesitz erlangt, sein Land besser bestellt, wird entweder nicht zugestanden oder je nach den speziellen Fällen anders interpretirt: für besonders unternehmende Leute ist der Gemeindebesitz nicht ein Erforderniss, diese mögen ausscheiden und für ihre besondere Begabung zur Befriedigung ihres Unternehmungsgeistes sich nach einem weiteren unbeschränkten Thätigkeitsgebiet umsehen; wo die Einhöfler eine behagliche Existenz führen, in diesen Gegenden ist die Lage der Bauern im Gemeindebesitz nicht schlechter; doch bestehen ja auch Landstriche, wo die Lage der Einhöfler keine günstige, wo einige Streitigkeiten in Folge der Gemenglage der Grundstücke, die durch Erbschaft, Kauf etc. immer grösser geworden, schliesslich zur Einführung der geschmähten Umtheilungen geführt haben [1]. Werden spezielle Misstände hervorgehoben, so beruft man sich auf den Einfluss der Gutsherren und der Staatsbeamten: ihr Eingreifen hindert die Gemeinde, die am besten weiss, was ihr frommt, an einer zweckentsprechenden Vertheilung des Landes und Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten überhaupt. Dagegen behaupten die Gegner des Gemeindebesitzes, dass gerade dieser Einfluss die Verwirklichung vieler, dieser Grundbesitzform eigenthümlicher Schäden, (Häufigkeit der Umtheilungen, ungerechte Ausführung derselben, Familientheilungen, Kontrole des bäuerlichen Wirthschaftsbetriebes etc.) unmöglich gemacht hat. Ohne diese äussere, ausserhalb der Gemeinde liegende Kontrole wäre in vielen Fällen der bäuerliche landwirthschaftliche Betrieb vollständig in Verfall gerathen.

Bei dem empfindlich sich fühlbar machenden Mangel an genügend beglaubigten positiven Daten über die Wirkung des Gemeindebesitzes beansprucht besondere Beachtung, weil auf Grundlage weit gehender Untersuchungen fussend, ein offizieller Bericht: «Обзоръ дѣйствій Департамента сельскаго хозяйства съ 1844—1853» (es ist dieses ein Bericht über die Thätigkeit des Domänenministeriums seit seiner Gründung). Ein Abschnitt behandelt die Mass-

[1] Ueber die Lage der Einhöfler: D. Пр. Замѣтки о способахъ владѣнія землею, in der «Земледѣльческая Газета, 1857, Nr. 100; eine Erläuterung, resp. Entgegnung in Nr. 103 derselben Zeitung. I. Solowjew: О поземельномъ владѣніи въ Россіи, in den «Отеч. Зап.», Bd. 116, pag. 621—642.

nahmen, die das genannte Ministerium zur Hebung der Landwirthschaft getroffen hat und bezieht sich auch auf den Gemeindebesitz (Theil III, Kapitel IV, pag. 58—68); hier heisst es u. A.: Die bei verschiedenen Veranlassungen vorgenommenen Untersuchungen haben die grossen Schäden des Gemeindebesitzes ergeben, die sich besonders stark in den grossen Dörfern gezeigt haben. Bei den häufig sich wiederholenden Umtheilungen hat der Bauer keine Veranlassung, kein Interesse daran, sein Landgut zu bearbeiten und zu düngen. Dieser Umstand, sowie der, dass die bäuerliche Landstelle, in viele Parzellen zersplittert, die entfernt von einander und vom Hofe liegen, sich in Gemengelage mit Landstücken der anderen Wirthe befinden, schwächen die Energie und den Fleiss des Bauern: er wird sorglos und nachlässig in der Besorgung seiner Wirthschaft. Dieser Uebelstand lässt sich nicht anders als durch den *Uebergang zu erblicher Nutzung der Landstellen* beseitigen. Schon seit längerer Zeit hat die Staatsregierung diesen Gedanken ins Auge gefasst; am Schlusse des vergangenen Jahrhunderts sind mehrere Anordnungen zur Beseitigung häufiger Umtheilungen getroffen. Durch das am 8. April 1843 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten ist dem Domänenminister das Recht zugesprochen, diejenigen Domänenbauern, die sich aus Gouvernements, in welchen durch Zunahme der Bevölkerung der bäuerliche Landantheil zu klein geworden ist, in dünnbevölkerte Gouvernements überzusiedeln und ihnen Familienhöfe (семейные участки) zuzutheilen [1]. Zur Durchführung dieser Massnahmen sind weitere Untersuchungen angestellt worden, aus welchen es sich ergeben hat, dass die Bildung von Familienhöfen auch in einigen inneren Gouvernements (also ohne Aussiedelung von Bauern in fremde Gouvernements mit dem Bauer fremden klimatischen und Bodenbedingungen) mit Erfolg vorgenommen werden kann, und zwar derart, dass es den Bauern, die es *wünschen*, gestattet werde, sich auf, ihrer heimathlichen Gemeinde benachbarten, der Krone gehörigen, bisher verpachteten Landstücken (оброчные статьи) anzusiedeln oder auch auf solchem Lande, das, den betreffenden Gemeinden bereits zustehend, wegen grosser Entfernung vom

[1] Butowski. l. c. pag. 52 etc., und I. Solowjew: О поземельномъ владѣніи въ Россіи in den «Отеч. Зап.», Bd. 116, Art. II, pag 635 etc. weisen auf diese Bildung untheilbarer Familienhöfe hin. Butowski wünscht diese Agrarpolitik angewandt zu wissen auf die aus der Leibeigenschaft tretenden Bauern, wobei er besonders betont, dass die Freiwilligkeit einer solchen Ansiedelung und des Ueberganges zum persönlichen Grundbesitz gewahrt bleibe und nicht durch Zwang diese Reform eingeführt werde.

Dorf nur mit grossen Schwierigkeiten bearbeitet werden konnte. Durch diese neuen Ansiedelungen gedenkt das Ministerium, welches besondere Aufmerksamkeit auf die Einrichtung des landwirthschaftlichen Betriebes und der ganzen Organisation desselben zu verwenden beabsichtigt, Beispiele eines besseren Betriebes der umwohnenden Bevölkerung zum Vorbild zu schaffen. «Dieses Projekt erhielt am 9. December 1846 die Allerhöchste Bestätigung. Die Prinzipien, nach welchen laut den beiden Gesetzen die grundbesitzrechtlichen Verhältnisse für diese Ansiedelungen (sowohl für die Bauern, welche in anderen dünnbevölkerten Gouvernements, als auch für die, welche in den Gouvernements der bisherigen Wohnsitze aber auf anderen Landstücken sich ansiedeln), zu organisiren sind, lassen sich folgendermassen zusammenfassen: Jeder Familienhof (семейный участокъ) befindet sich in untheilbarer Nutzung eines Wirthes. Das Nutzungsrecht ist erblich; der Familienhof mit den auf demselben erbauten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, mit den Ackergeräthen, einem bestimmten Quantum an Vieh, als dem nothwendigen Zubehör einer vollständigen Wirthschaft, wie es in der bleibend gültigen Wirthschaftsbeschreibung angegeben ist, geht in seinem vollen Bestande auf den Aeltesten der gesetzlich Erbberechtigten über, wenn nicht bereits der Besitzer in gesetzmässiger Ordnung eines seiner Kinder oder einen anderen Verwandten zum Erben seines Hofes eingesetzt hat; das übrige Vermögen wird gemäss den allgemeinen Gesetzen und der örtlichen Gewohnheit unter seine Erben getheilt. Das Verfügungsrecht ist nur in soweit beschränkt, als solche Höfe nur auf Kronsbauern übergehen können, säumige Steuerzahler ausgesetzt und der betreffende Hof entweder unter Vormundschaft gestellt oder dem nächsten Erben übertragen wird. Beachtenswerth ist, dass diese Regeln nur für freiwillig sich Aussiedelnde Geltung haben. Die Staatsregierung erleichtert nur den Uebergang zur persönlichen und erblichen Nutzung, und legt den eingebürgerten Gewohnheiten keinen Zwang auf. Der erste Versuch zur Einführung dieser neuen grundbesitzrechtlichen Ordnung ist in den Kreisen Stawropol und Ssamara (im Gouvernement Ssamara) gemacht: im Jahre 1853 waren bereits 453 Familien, bestehend aus 2128 männlichen und 1828 weiblichen Seelen, (aus dem Gouvernement Pensa, Tula, Kursk, Nowgorod, Wladimir und Rjasan) nach diesen Grundsätzen angesiedelt.

Ueber den praktischen Erfolg dieser Massnahmen bietet I. Solo-

wjew,[1] der im Jahre 1857 diese Ansiedelungen besucht hat, einige Daten. Im Kreise Ssamara befanden sich in diesem Jahre bereits 757 solcher Familienansiedelungen mit einer Bevölkerung von 3346 männlichen Seelen. Der Hof besteht aus 32 Dessjatinen Ackerland, 4 Dessjatinen Wiese und je einer Dessjatine Wald, Weide und Gehöftareal, also zusammen aus 39 Dessjatinen. Ausserdem ist ein bedeutendes Areal (1/3 der Dorfmark) für zukünftige Neubildungen von Höfen reservirt, das bis dahin in Zeitpacht vergeben wird. Ausser diesen Höfen, die in kleinen Dörfern von nicht über 20 Höfen (gewöhnlich in 5, 6, 10 Höfen) beisammen liegen, bestehen noch Einzelhöfe (особняки), zu denen 60 Dessjatinen gehören, doch giebt es solcher nur wenige. Die Resultate schildert nun I. Ssolowjew als sehr erfreuliche: der Wohlstand hebt sich bemerkbar, zumal fällt der grosse Viehstand in die Augen. Auch haben einige dieser Bauern mit der Düngung des Bodens begonnen, was sonst in dieser Gegend nicht üblich ist, und dabei sehr günstige Erfolge erzielt. Ueberhaupt wird der Boden gut bestellt. Dabei konstatirt Ssolowjew jedoch, dass die Untheilbarkeit und das Verbot der Vergrösserung der Höfe auch Klagen hervorrufen: kleinen Familien ist ein solcher Hof zu gross, grossen Familien dagegen zu klein[2].

[1] «О поземельномъ владѣніи въ Россіи» in den Отечест. Зап., Bd. 116, 1858 Art. II, pag. 635–641.

[2] l. c. pag. 640–641. (Fortsetzung folgt.)

Uebersicht der Reisen und naturhistorischen Untersuchungen im Aralo-Kaspi-Gebiet, seit dem Jahre 1720 bis zum Jahre 1874.

Von

Modest Bogdanow[1].

Der erste Naturforscher, der die Aralo-Kaspi-Niederung besuchte, war Dr. *Daniel Messerschmidt* aus Danzig, welcher im Jahre 1720 von Peter den Grossen zu medicinischen, naturhistorischen und eth-

[1] Dieser Aufsatz — den wir unsern Lesern in autorisirter Uebersetzung nach dem russischen Originalmanuskript mittheilen — bildet die erste Lieferung der Arbeiten der m Jahre 1874 unternommenen Aralo-Kaspischen Expedition.

nographischen Untersuchungen nach Sibirien geschickt wurde. Innerhalb der Grenzen des Aralo-Kaspi-Gebietes reiste Messerschmidt aus Werchoturje über Turinsk und Tjumen nach Tobolsk. Im folgenden Jahre ging er in Gesellschaft des Kapitäns Tobbert auf dem Irtisch bis zur Stadt Tara, über die Baraba-Steppe nach Tomsk und weiter nach Osten. Die Resultate dieser ersten wissenschaftlichen Reise sind nur bruchstückweise bekannt und werden gelegentlich von Pallas, Georgi und Anderen in ihren Arbeiten erwähnt, da die von Messerschmidt gesammelten Materialien nicht publicirt worden sind.

Im Jahre 1734 besuchte diese Gegend ein anderer Reisender, Dr. *Johann Georg Gmelin*, der zu demselben Zwecke von der Akademie der Wissenschaften abgesandt worden war. Er schlug beinahe denselben Weg ein wie Messerschmidt. Nachdem Gmelin den Ural überstiegen hatte, wandte er sich nach Tjumen und Tobolsk; ging den Irtisch bis Ust-Kamenogorsk hinauf und von dort über die Baraba-Steppe und Kolywan weiter nach Sibirien. Auf dem Rückwege reiste Gmelin wieder über die Baraba, über Tara und Tobolsk nach Russland. Aus diesen Marschrouten ist schon ersichtlich, dass beide Reisende, indem sie nur die nördliche Gegend des Aralo-Kaspi-Gebietes besuchten, nicht die Möglichkeit hatten, sich mit den interessantesten Eigenheiten seiner originellen Natur bekannt zu machen. Obwohl in Gmelin's Reise manche interessante Fakta vorkommen, so sind deren doch sehr wenige [1].

Im Jahre 1734 nahm an der Orenburger Grenzexpedition, in der Eigenschaft eines Historiographen, *Johann Heinzelmann* Theil, der sich zugleich auch mit botanischen Forschungen beschäftigte. Sein Herbarium und das Manuskript «Flora Tatarica Orenburgensis et Flora Samarensis» sind von der Akademie entgegengenommen und von Sigesbec und Amman ausgearbeitet worden [2].

Im Jahre 1739 wurde Dr. *Traugott Geuber* vom Moskauer Medicinischen Garten an den Don und die untere Wolga geschickt, nach welcher Reise er der Akademie sein Manuskript «Flora Tanaicensis et Wolgensis» zustellte.

Umfangreichere Nachrichten über das Aralo-Kaspi-Gebiet finden sich in den Werken von *Peter Rytschkow:* «Die Topographie von Orenburg, d. i. die umständliche Beschreibung des Orenburger Gou-

[1] J. G. Gmelin, Sibirische Reise in den Jahren 1733—1743. 4 Bde. 1751.

[2] Amman. Icones stirpium rariorum in Ruthenorum imperio sponteprovenientium. 1770.

vernements», St. Petersburg. 1762. 2 Thb. 8°.[1]. Diese Arbeit ist wahrhaft bemerkenswerth durch die Umständlichkeit, Vielseitigkeit und Gewissenhaftigkeit in der Darlegung. Obwohl nicht Naturalist, hat Rytschkow doch einen äusserst interessanten Umriss der Natur des Aralo-Kaspi-Gebiets und der in ihr vorkommenden Pflanzen und Thiere geliefert. (Siehe Th. 1). Die «Orenburger Topographie» ist die erste kapitale Arbeit über die Naturgeschichte dieses Gebiets.

Im Jahre 1765 besuchte *Erik Laxmann* während seiner Reise in Sibirien die nördlichen Theile des Aralo-Kaspi-Gebietes. Er entdeckte dort unter Anderem den von Pallas beschriebenen Sorex pygmaeus, und Pallas erwähnt in seinen Schriften auch noch anderer, durch diesen Reisenden gewonnenen Thatsachen.

Bald nach dem Erscheinen des Werkes von Rytschkow wurden auf Befehl der Kaiserin Katharina II. — anlässlich der Beobachtungen beim Venus-Durchgang — umfassende Untersuchungen unternommen, zu deren Ausführung gleichzeitig mehrere Expeditionen ausgerüstet wurden. Diese «Expeditionen» lieferten so reiche Resultate, dass man nicht umhin kann, bei ihnen mit grösserer Aufmerksamkeit zu verweilen. Eine Kommission der Akademie der Wissenschaften stellte im Jahre 1767 folgendes Programm der Beschreibung Russlands auf:

a) allgemeine Geographie; b) Geschichte; c) Statistik; d) specielle Geographie der Gebiete; e) Mineralographie und Mineralogie; f) Phyto-Kultur und Botanik; g) Zoologie und Zoo-Technik.

Fünf Expeditionen sind zur Ausführung dieses Programmes ausgerüstet worden. Die Leitung jeder dieser Expeditionen wurde einem Gelehrten anvertraut; es waren diess: der Adjunkt der Akademie Johann Anton Güldenstädt aus Riga, der Akademiker Peter Simon Pallas aus Berlin, der Botaniker des St. Petersburger Medicinischen Gartens Johann Peter Falk aus Schweden und der Adjunkt der Akademie Dr. Johann Lepechin; ihnen wurden zur Hülfeleistung noch einige Studenten des akademischen Gymnasiums, so wie auch Schützen, Präparatoren u. dgl. mitgegeben.

Im Juni 1768 verliess eine Expedition nach der anderen St. Peters-

[1] In's Deutsche übersetzt von J. Rodde und in Riga 1772 herausgegeben unter dem Titel: Orenburgische Topographie oder umständliche Beschreibung des Orenburgischen Gouvernements. Verfasset von *Peter Rytschkow*, Staatsrath und Korrespondent der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. Aus dem Russischen von *Jakob Rodde*, Sekretär und Translateur in Riga. 2 Thb. 8°.

burg und wandte sich nach dem Osten oder Süd-Osten Russlands. Die allgemeinen und speciellen Pläne jeder Expedition bei Seite lassend, wollen wir nur ihre Thätigkeit in den Grenzen des Aralo-Kaspi-Gebietes verfolgen. Von den drei Orenburgischen Expeditionen überwinterte die eine (von Falk) in Moskau, die beiden anderen (von Pallas und Lepechin) in Ssimbirsk. Im Frühjahre 1769 trafen im Mai alle drei Expeditionen beinahe gleichzeitig in Ssamara ein und hier, kann man sagen, traten sie in die Grenzen unseres Gebietes ein. Von diesem Punkte aus werden wir sie auch weiter verfolgen.

1. Die Orenburgische Expedition von Pallas.

Nachdem Pallas[1] die Ssamara-Landzunge in Augenschein genommen hatte, kehrte er am 30. Mai 1769 nach Ssamara zurück und begab sich den 11. Juni längs dem Obschtschij Syrt über Alexejewsk, Birsk, Busuluk nach Orenburg, wo er den 1. Juli anlangte. Den 3. Juli unternahm er eine Excursion in die Ilezkaja Saschtschita und kehrte, nachdem er Orsk passirt hatte, nach Orenburg zurück, von wo er den 21. Juli längs dem Ural-Flusse nach dem Yaizkij Gorodok bis zur Festung Kalmykowa fuhr. Nachdem Pallas von hier aus zwei kleine Ausflüge (zum Bogyrdai und in die Inderskischen Berge) gemacht hatte, fuhr er den Ural weiter hinunter und langte den 24. August in Gurjew an. Von hier machte er einen kleinen Ausflug zum Ural-Delta und in's Meer, worauf er den 31. August Gurjew verliess und auf demselben Wege die Rückfahrt antrat: hinauf bis zur Tschernoretschinskaja Staniza bei Orenburg, von wo er nach Kargala und Sterlitamak abbog. Die übrige Zeit des Jahres 1769 und das Frühjahr des folgenden verbrachte Pallas im Gouvernement Ufa (in Baschkirien) und im Ural-Gebirge. Im Februar des Jahres 1770 schickte er nach Ufa den Studenten Nikita Ssokolow mit einem Ausstopfer zur Erforschung der Steppe und des kaspischen Fischfangs in der Frühjahrszeit.

Als Pallas am 6. Juni 1770 in Tcheliabinsk angekommen war, hatte er wieder das Aralo-Kaspi-Gebiet betreten. Aus dieser Stadt fährt er nach Jekaterinenburg, wo er den 23. Juni anlangt und von wo er darauf den 13. nach Tscheliabinsk zurückkehrt. Er hält sich dieses Mal kaum in der Stadt auf und fährt nach Troïzk (16. August). Nach kurzem Aufenthalte geht er im Anfang September wieder nach Tscheliabinsk und überwintert hier. In dieser Zeit

[1] P. S. Pallas Reise durch versch. Provinzen des Russ. Reiches. I. Th. S. 159—192.

treffen der Kapitän Rytschkow aus dem Gouvernement Kasan und der Student Nikita Ssokolow aus Gurjew bei Pallas in Tscheliabinsk ein. Der Letztere, Ssokolow, war im Anfang April an den Ufern des Kaspischen Meeres gewesen, wo er den Fischfang kennen lernte, viele gründliche Kenntnisse über diesen Gegenstand sammelte und interessante botanische Beobachtungen anstellte. Ende Juli begab sich Ssokolow westlich vom Ural in die Steppe zum Bache Naryn und in die östliche Ecke der Ryn-Peski, wandte sich dann zum Meere und kehrte zum Ural zurück [1]. Auf diese Weise sammelte und überbrachte Ssokolow nun Pallas viele interessante Pflanzen und Thiere, unter denen sich nicht wenige als noch ganz unbekannt erwiesen. (Mus tamaricinus, meridianus, migratorius, socialis, lagurus, subtilis, Alauda tatarica, Merops persica, Carbo pygmaeus, Larus ichthyaltus, Anas rufina, Ardea comata, Charadrius asiaticus).

Im Auftrage von Pallas begab sich Nikita Ssokolow den 2. Oktober zur Untersuchung der vielen Seen zwischen den Flüssen Miass, Ui und Tobol, und kehrte den 16. Oktobor nach Tscheliabinsk zurück.

Den 24. Februar schickte Pallas den Studenten Basilius Sujew mit einem Präparator und einem Schützen in die Niederung des Ob nach Beresow, Obdorsk und an die Obische Bai. In derselben Zeit wird von ihm der zu seiner Expedition gehörende Kapitän Rytschkow nach Orsk beordert, um sich Traubenberg's Detachement anzuschliessen, der bei Verfolgung der flüchtigen Kalmüken die Steppe betreten hatte. Endlich verlässt Pallas selbst mit den übrigen Reisegefährten am 16. April Tscheliabinsk, und wendet sich zur Festung Swerinogolowsk (25. April), durch die Steppe nach Omsk (20 Mai) und nach Ssemipalatinsk (21. Juni). An diesem letzten Orte kam Pallas aus dem Aralo-Kaspi-Gebiet in die Vorstufen des Altai und ging weiter nach Sibirien. In der ganzen Ausdehnung der Steppe vom Ural bis zum Altai hat er eine Menge natur-historischer Beobachtungen gesammelt, deren Bedeutung sich erst jetzt erweist.

Auf dem Rückwege aus Sibirien reiste Pallas Ende Januar 1773 aus Tomsk über die Baraba-Steppe und Kaïnsk nach Tara, wo er Georgi erwartete und setzte den 23. Februar seine Reise über Tobolsk und das Ural-Gebirge zur Kama fort. Während dieser schnellen Reise richtete er sehr wenig aus. Von der Kama ging er durch die Gouvernements Ufa und Ssamara und war den 10. Mai wieder im

[1] Pallas l. cit. II. Th. I. Buch. pag. 327 und folgd.

Aralo-Kaspi-Gebiet, am Flüsschen Irtek, welches sich am südlichen Abhange des Obschtschij Syrt in den Ural ergiesst. «Jenseits des Irtek, schreibt Pallas, verändert sich die Steppe plötzlich in einen dürren, kahlen, mit Wermuth bedeckten Salzgrund» [1]. Vom Irtek fuhr Pallas an den Ural zum Vorposten Janwarzewskij und ging dann den Fluss hinunter bis zum Vorposten Sundajew. Aus Uralsk beorderte er den 16. Mai den Studenten Sujew in die Inderskischen Berge, und zum Vorposten Sundajew zurück, wo Pallas am 23. Mai angekommen war. Den anderen Tag rückte die Expedition auf dem Wege nach Usensk vom Ural in die Steppe nach Südosten aus. Am 27. Mai erreichte sie den Grossen Usen, 60 Werst von seiner Mündung in die Kamyschin-Ssamara-Seen. Den 30. Mai befanden sich die Reisenden in der Sandsteppe Ryn-Peski, besuchten Tschaptschatschi und langten den 8. Juni an der Achtuba an. Nachdem Pallas beim Sselitrianoj-Gorodok über die Wolga gegangen war verliess er die Expedition in der Ssjeroglasinskaja Staniza und reiste den 10. Juni nach Astrachan, von wo er den 16. schon zurückkehrte. Die Expedition fuhr auf dem Postwege weiter nach Ssarepta. Pallas' Aufenthalt in Ssarepta ist in der Hinsicht interessant, weil er, augenscheinlich, hier seine Geschichte der Aralo-Kaspi-Niederung koncipirt hat, die er auch in seinem Reisetagebuch ziemlich ausführlich darlegt [2]. Den 26. Juni reiste Pallas nach Zarizin, wo er vom Studenten Bykow erwartet wurde, der gegen Ende des Jahres 1772 aus Sibirien geschickt worden war und sich während des ganzen Frühlings an der Wolga mit Sammeln von Pflanzen und Insekten beschäftigt hatte. Den ganzen Monat Juli verbrachte Pallas, die Kalmüken studirend, in der Steppe zwischen dem Don und der Wolga, unweit Zarizin. Zu dieser Zeit kehrte der Student Nikita Ssokolow nach Zarizin zurück. Nachdem Ssokolow mit Bykow zur Wolga gekommen war, reiste er den 7. März aus Zarizin längs den Ssarpinskischen Seen über den Manytsch und kam nach Mosdok, fuhr dann den Terek bis Kisliar hinunter und kehrte über Astrachan nach Zarizin zurück.

Im Laufe des Herbstes, Winters und Frühlings von 1773/74 reiste Pallas aus Zarizin über Kamyschin auf das linke Wolgaufer, war am Flusse Jeruslan, fuhr die Wolga hinauf bis Katharinenstadt, setzte auf's rechte Ufer, nach Ssaratow, über und fuhr hinunter nach Zarizin. Darauf machte er von hier aus noch zwei Excur-

[1] Pallas l. cit. III. Th. p. 513.

[2] Pallas l. cit. III. Th. p. 569—576. Alte Ufer der Kaspischen See.

sionen auf's linke Wolgaufer: zum Elton-See und zum Berge Gr. Bogdo. Von letzterem den 4. Juli nach Zarizin zurückgekehrt, reiste Pallas—mit reichen und interessanten Resultaten seiner Forschungen beladen — nach Moskau und St. Petersburg.

2. Die Orenburgische Expedition von Falk.[1]

Das Frühjahr und den Sommer des Jahres 1769 verbrachte Falk in Ssysran. Ende August reiste er nach Ssaratow, von wo aus er den Studenten Kaschkarew zum Elton-See absandte. Aus Ssaratow fuhr er nach Ssarepta, um dort zu überwintern, und brachte auch den Frühling 1770 bis zum 20. Juli daselbst zu. Darauf fährt Falk mit seiner Expedition nach Astrachan, und kehrt von dort nach Sselitrianoj-Gorodok zurück. Hier holt er die Expedition des Adjunkten Georgi ein, den die Akademie—bei Falk's kränklichem Zustande—diesem Letzteren als Gehülfen zuschickte. Aus Sselitrianoj fährt die Expedition den 17. Juli durch die Steppe nach Uralsk, wo sie den 28. anlangt. Von hier nahm Falk den oberen Weg nach Orenburg (8. August). Nach einer Reise in die Ilezkaja-Saschtschita überwinterte er in Orenburg, nachdem er von dort aus Georgi über das Ural-Gebirge nach Tscheliabinsk dirigirt hatte, und fuhr selbst den 16. Februar 1771 mit der Expedition über Orsk und Wercho-Uralsk; den 15. März in Tscheliabinsk angelangt, traf er dort mit Georgi und Pallas zusammen. Georgi hatte früher als Falk — der, sich von seiner Krankheit erholend, mit seiner Expedition den 3. Juni nach Omsk abreisen konnte, wo sie den 22. Juli anlangte, — von Tscheliabinsk aus zwei Exkursionen nach Tschubarkul und dem Baschkirischen Ural gemacht. In Omsk fand Falk Georgi vor, der aus Tscheliabinsk durch die Festung Mijassk, Petropawlowsk und Kamyschlowa gekommen war. Den 27. Juli begab sich die Expedition über Kainsk, die Baraba-Steppe, Barnaul, Kusnezk, Kolywan weiter und langte am 20. Dezember in Tomsk an. Hier blieb Falk um zu überwintern, während Georgi mit den Studenten Kaschkarew, Bykow und Lebedew nach Krasnojarsk fuhr, um sich Pallas' Expedition anzuschliessen. Falk's Krankheit machte das weitere Vordringen seiner Expedition unmöglich und er war genöthigt, nach Russland zurück zu kehren. Unterdessen hatte der ihm beigesellte Unterarzt Bardanes einige Exkursionen gemacht. Bardanes reiste den 7. Mai 1771 von Troïzk ab und schloss sich der Abtheilung von

[1] J. P. Falk. Beiträge zur topographischen Kenntniss des Russ. Reiches. St. Petersburg 1775—1785.

Titow an, besuchte mit diesem die Steppe in der Nähe der Algin-Berge, den See Ebelei und kehrte auf dem Flusse Ui den 15. Juni nach Troizk zurück. Hier schloss er sich Rytschkow's Abtheilung an und kam über Petropawlowsk, Omsk und Jamyschewskaja-Staniza nach Ssemipalatinsk. Mit Seifert's Abtheilung kam Bardanes dann weit nach Südost, in die Dschungarei, und war am See Nor-Saissan. Den 23. September nach Ssemipalatinsk zurückgekekrt, reiste er zu Falk. Den 27. März 1772 trat Falk den Rückweg an, und bei Tara angelangt, fuhr er zu Wasser bis Tobolsk. Aus Tobolsk ging er nach Tjumen, Jekaterinenburg, Kungur, Wjatka und Kasan, wo er den 7. Oktober ankam und überwinterte.

Den 8. Juli 1773 reiste Falk aus Kasan auf einem Schiffe auf der Wolga bis Astrachan. Nachdem er durch die Steppe nach Kisliar und in die unweit der Tschebrinskaja Staniza befindlichen Mineral-Bäder gereist war, kehrte er desselben Weges im Dezember nach Kasan zurück, wo er sich in einem krankhaften Anfalle den 31. März 1774 erschoss.

Ungeachtet des tragischen Endes, welches Falk's Leben nahm, hat seine Expedition der Wissenschaft ein reiches Material in allen Zweigen der Naturkunde, besonders der Botanik, geliefert.

3. Die Orenburger Expedition von Lepechin.[1]

Nachdem Pallas, Falk und Lepechin in Roshdestwenskoje, bei Ssamara zusammengetroffen waren, fuhr der Letztere nach Ssysran, und von dort am 20. Mai 1769 auf der Wolga nach Kamyschin, wo er den 26. Juli landete. Nachdem Lepechin von hier aus eine Exkursion zum Elton-See gemacht hatte, fuhr er den 7. Juli aus Kamyschin, längs der Ilowlia, und langte über Zarizin den 2. August in Astrachan an. Einige Tage später verliess Lepechin Astrachan und fuhr über Krasnyj-Jar durch die Steppe, das Ufer des Kaspischen Meeres entlang bis Gurjew, wo er am 18. August anlangte, und von hier über Uralsk nach Orenburg. Aus Orenburg bog er zum Ssamarskij-Gorodok ab, und verbrachte den Winter im Ural; nachdem er im Frühling noch nach Tscheliabinsk gereist war, — um Pallas zu sehen —, kehrte er wieder in den Ural zurück und nahm seinen Weg in den nördlichen Theil des europäischen Russlands.

[1] S. Lepechin. Tagebuchblätter einer Reise in verschiedene Provinzen d. Russ. Reiches. 2 Aufl. St. Petersb. 1796.

4. Die Astrachanische Expedition von Gmelin.[1]

Im August 1769 kam Gmelin vom Don nach Zarizin, langte den 1. Oktober in Astrachan zu Schiffe an, und ging den 5. Juni 1770 von hier über das Kaspische Meer und den Kaukasus nach Persien. Auf dieser Reise kam Gmelin durch Derbend, Baku, Schemacha, Ssaljan, Enseli, Rescht bis Astrabad. Den 10. April 1772 traf er in Astrachan wiederum ein. Aus Astrachan machte Gmelin eine Exkursion nach Zarizin, in die Kuma-Steppe, und kehrte über Mosdok und Kisliar wieder in diese Stadt zurück. Im Juli 1773 unternahm er eine zweite Reise zum Kaspischen Meere. Dieses Mal besuchte er die Inseln Kulaly, Swjatoj, das Vorgebirge Tjuk-Karagan, die Alexander-Bai und den Karaboghas, die Inseln Neftianoj und Tscheleken und das südliche Ufer des Kaspischen Meeres und machte einige Ausflüge in's Innere der hiesigen Uferlandschaften. Endlich fuhr er aus Ssaljan nach Baku und Derbend, in dessen Umgegend er in der Gefangenschaft starb[2].

5. Die Astrachanische Expedition von Güldenstädt[1].

Güldenstädt hat an der Erforschung des Aralo-Kaspi-Gebietes verhältnissmässig nicht grossen Antheil genommen. Nachdem er den 12. Oktober 1769 in Zarizin gewesen war, fuhr er nach Ssarepta, und nach seiner Rückreise von dort, über Astrachan nach Kisliar. Das Frühjahr verbrachte Güldenstädt am Terek, besuchte die Gebirge und fuhr dann nach Tiflis, wo er sich der Fahrten nach Kachetien, Ossetien und Imeretien wegen, ziemlich lange aufhielt. An den Terek zurückgekehrt, setzte er hier seine Forschungen fort, und fuhr endlich über die Stawropol-Steppen nach Russland.

Schliesslich ist noch der Privatreisen der Theilnehmer an Pallas' Expedition, Rytschkow's und Georgi's zu erwähnen.

---

[1] Samuel Georg Gmelin. Reise in Russland zur Erforschung dreier Naturreiche. St. Petersburg. 1770—1784.

[2] Den Bemühungen des Akademikers B. Dorn, während seiner Reise in den Kaukasus und die südlichen Küstenländer des Kaspischen Meeres in den Jahren 1860—61, so wie denen seiner Reisegefährten Pietuchow und Hippius, haben wir es zu danken, dass Gmelin's Grabstätte (in Kajakend) aufgefunden wurde und jetzt mit einem Kreuze geschmückt ist, welches die Inschrift: «Akademiker Gmelin † 27 Juni 1774» in russischer Sprache trägt. Siehe St. Petersb. Zeitung. 1861. № 166.

[1] A. Güldenstädt, Reise durch Russland und im Kaukasischen Gebirge. St. Petersburg 1787.

Die Exkursion von Georgi [1].

Nachdem Georgi Falk in Tomsk verlassen hatte, begab er sich nach Krasnojarsk zu Pallas, auf dem Rückwege jedoch fuhr er (vom Februar bis Mai 1773) durch den nördlichen Theil der Steppe über Tara, Tobolsk, Schadrinsk nach Jekaterinenburg. Den Sommer verbrachte er im Uralgebirge; zum Herbst jedoch reiste er aus Ufa nach dem Süden und kam den 31. August in Uralsk an. Von hier ging Georgi durch die Steppe über die beiden Usén zum Irgis, dann nach Balakow und setzte hier über die Wolga. Darauf fuhr er über Ssaratow nach Zarizin (28. September) und blieb hier um zu überwintern. Er besuchte im Winter noch Astrachan und — den 26. Januar 1774 von dort zurückgekehrt, — verbrachte er das Frühjahr in Zarizin; den 4. März machte er sich aber zu Lande auf nach Kasan und dem Nord-Westen Russland's.

Die Exkursion N. P. Rytschkow's [2].

Der Orenburgischen Expedition zugeordnet, machte N. P. Rytschkow, Sohn des Verfassers der «Orenburger Topographie», häufige Exkursionen, getrennt von der Expedition selbst. Im Jahre 1771 schloss er sich, wie schon erwähnt, Traubenberg's Detachement an, der aus Orsk in die Steppe zur Verfolgung der Kalmüken gegangen war, wobei er die Flussgebiete des Kara-Turgaj und der andern Turgaj's besuchte und mit dem Detachement über die Festung Ust-Ui nach Troizk zurückkehrte.

Nach allen diesen Expeditionen wurden bis zum Ende des XVIII. Jahrhunderts die Steppen nur von zwei Reisenden besucht:

Boeber fuhr im Jahre 1768 längs der unteren Wolga und sammelte hier Insekten und Pflanzen. Die Beschreibung dieser Reise ist nicht gedruckt worden und wird nur von Georgi erwähnt, welcher sagt, dass er Boeber's Materialien benutzt habe [3].

Im Jahre 1793 unternahm Pallas noch eine Reise in's südliche Russland, und war an der unteren Wolga und am Terek [4]. Ende

---

[1] J. G. Georgi. Bemerkungen auf einer Reise im Russischen Reich in den Jahren 1773 und 1774. 2 Bde. St. Petersburg 1775.

[2] Reisetagebuch des Kapitäns Nikolai Rytsckkow in der Kirgis-Kaissak-Steppe im Jahre 1771. Bd. III. St. Petersburg 1772.

[3] Georgi, Geographisch-Physikalische und Naturhistorische Beschreibung des Russischen Reiches. St. Petersburg. 1797 1. Thl., pag. 71.

[4] P. S. Pallas, Bemerkungen auf einer Reise in die südlichen Statthalterschaften des Russischen Reichs in den Jahren 1793 und 1794. Leipzig 1799.

März 1793 kommt er nach Zarizin, an die Ufer des früheren Meeres, und fährt im April aus Ssarepta auf dem Postwege nach Astrachan. Im Mai unternimmt Pallas von hier aus eine Exkursion in die Steppen auf dem linken Ufer der Wolga und besucht die Sandsteppe Narym, die Berge Arsagar, Tschaptschatschi, Bogdo und kehrt im Anfang Juli auf der linken Seite der Wolga, längs der Achtuba nach Zarizin zurück. Den 4. August reist er von dort nach Astrachan. Fast den ganzen August (vom 7. bis zum 26.) verbringt Pallas in dieser Stadt. Den 26. reist er in die Kuma-Manytsch-Steppe, zuerst auf der grossen Kisliarschen Strasse, dann aber, an der Kuma angekommen, wendet er sich nach Westen und fährt längs diesem Flusse bis Georgijewsk. In der Beschreibung dieser Reise kommt er wieder auf die Frage über die frühere Lage des Kaspi, nach seiner Vereinigung durch den Manytsch mit dem Asowschen Meere, zurück, wobei er für eine solche Verbindung viele faktische Beweise anführt. Nachdem Pallas die Vorstufen des Kaukasus und die Kabarda besucht hatte, verliess er Ende September Georgijewsk, und reiste über die Stawropol-Steppe nach Nowo-Tscherkask, Taganrog und in die Krim.

Mit dieser Reise von Pallas finden die natur-historischen Untersuchungen in den Aralo-Kaspi-Steppen während des XVIII. Jahrhunderts ihren Abschluss. Nachdem wir Schritt vor Schritt den Forschern dieses Jahrhunderts gefolgt sind, wollen wir das, was sie für die Wissenschaft zur Kenntniss der Natur dieser von uns hier berücksichtigten Gegend geliefert haben, kurz zusammenfassen.

Ausser dem umfangreichen und manigfaltigen naturhistorischen Material, das in den Tagebüchern und Reisebeschreibungen der erwähnten Naturalisten zerstreut ist, haben viele von ihnen eine ganze Reihe specieller Abhandlungen in den periodischen Ausgaben der Akademie der Wissenschaften, wie in denen der Freien Oekonomischen Gesellschaft veröffentlicht. In den von Pallas herausgegebenen «Neuen Nordischen Beiträgen» befinden sich viele interessante Arbeiten von ihm selbst, wie auch von Hablizl, Sujew und Anderen. In dem Werke eines der begabten Naturforscher des vorigen Jahrhunderts, welche Reisen unternahmen — Falk (Beiträge zur topogr. Kenntniss des Russ. Reichs) findet sich eine schöne systematische Zusammenstellung der Kenntnisse über die Natur der von ihm besuchten Gegend und ihrer Bewohner. Im Jahre 1797 hat Georgi, der Reisegefährte Falk's und der Fortsetzer

seiner Expedition ein grosses Werk (Geographisch-physikalische und naturhistorische Beschreibung des Russischen Reichs, St. Pbg.) herausgegeben, in welchem er, bestrebt, das von der Akademie aufgestellte Programm auszufüllen, die Natur Russlands in allen Beziehungen beschreibt: seine Bewohner, die politisch-ökonomische und staatliche Gestaltung des Landes u. s. w. Das Material zu dieser Arbeit haben Georgi nicht nur seine eigenen Forschungen, sondern auch Alles von den Expeditionen gesammelte, und andere literarische Erzeugnisse jener Zeit geliefert; daher hat diese Arbeit einen kompilativen Charakter und manche Daten sind in ihr irrig.

Was die Arbeiten der übrigen Reisenden betrifft, so ist bekannt, dass Gmelin in der Gefangenschaft bei einem Häuptling des Gebirges, während der zweiten Reise zum Kaspi, gestorben ist. Güldenstädt starb bald nach seiner Rückkehr nach St. Petersburg, und ist mit der Ausarbeitung seiner, von ihm gesammelten, naturhistorischen Materialien nicht fertig geworden. In den Forschungen Lepechin's, wie überhaupt in seiner gelehrten Wirksamkeit, ist nichts Hervorragendes; aus allen seinen Arbeiten tritt uns seine geringe Begabung entgegen. Dafür haben wir in den Arbeiten von Pallas bemerkenswerthe Erzeugnisse. In jeder seiner Forschungen, in jeder beliebigen Frage, mit der er sich beschäftigt, erscheint Pallas als genialer Gelehrter ersten Ranges.

Ausser den, in den «Neuen Nordischen Beiträgen» und in den Ausgaben der Akademie veröffentlichten Abhandlungen gab Pallas bald nach seiner Rückkehr von der Expedition ein bemerkenswerthes Werk «Nova species quadrupedum e Glirium ordine» heraus. Im Jahre 1811 erschien aber seine klassische «Zoographia Rosso-Asiatica» — eine würdige Krone der von Peter dem Grossen und Katharina II. ausgerüsteten Expeditionen.

Nachdem wir auf diese wichtigsten literarischen Arbeiten, die als Resultat der Erforschungen der Natur Russlands im Laufe des XVIII. Jahrhunderts erschienen sind, hingewiesen haben, wenden wir uns der Berücksichtigung dessen, was in ihnen für die Kenntniss des Aralo-Kaspi-Gebietes gewonnen war, zu. Aus der gegebenen Uebersicht der Reisen resultirt, dass die wissenschaftliche Bekanntschaft mit der Natur dieses Gebietes erst in dem vorigen Jahrhundert und zwar mit den Reisen Messerschmidt's und Gmelin's d. Aelteren, welche die nördlichen Grenzen der Steppen zwischen dem Ural und dem Altai besuchten, beginnt. Die erste Beschreibung

der Natur und der Organismen dieser Steppen treten in der «Orenburgischen Topographie» von P. I. Rytschkow auf. Darauf wurden die Steppen zwischen dem Ural und dem Altai (von Pallas, Falk, Georgi, Lepechin, Bardanes, Ssokolow und N. Rytschkow) erforscht. Die nördliche Grenze des durchforschten Gebiets (mit Ausnahme der Reise Sujew's längs des Ob bis zum Eismeer) bildet die Parallele von Tobolsk. Im Süden drangen die Forscher bis zum Nor-Saissan (Bardanes), bis zu den Alginschen Bergen und dem Turgaj (Bardanes und Rytschkow). Dann kann man den Fluss Ural, von Orsk bis zum Kaspi, für die süd-östliche Grenze der Forschungen halten. Nur an zwei Stellen drangen die Naturalisten in die Steppe, auf die linke Seite des Ural — in die Ilezkaja Saschtschita (Pallas und Falk) und in die Berge von Indersk (Pallas). Die Steppe zwischen dem Ural, Kaspi, der Wolga und dem Obschtschij Syrt wurde von den Reisenden in verschiedenen Richtungen durchkreuzt (Pallas, Ssokolow, Falk, Georgi, Lepechin, Gmelin der Jüngere und Andere). Das ganze Kaspische Meer und seinen Küstenstrich hat Gmelin der Jüngere bereist. Auch in den Kuma-Manytsch-Steppen ist ein grosser Theil dieser Reisenden gewesen (Pallas, Ssokolow, Gmelin der Jüngere, Güldenstädt, Lepechin, Falk und Georgi). Endlich reisten Gmelin d. J. und Güldenstädt in den niederen Steppen Transkaukasiens (welche auch einen Theil des Aralo-Kaspi-Gebiets ausmachen). Des Aral-Sees und des Balchasch erwähnen Rytschkow, Georgi und Falk, aber nur vom Hörensagen.

Nach dem oben Gesagten ist leicht einzusehen, woher wir in den Werken aller genannten Gelehrten kein Wort über die Frage finden, welche die Gelehrten von Alters her interessirt hat — über den früheren Lauf des Amu-Darja.

Die Forschungen des XVIII. Jahrhunderts haben ergeben, dass sich im Osten vom Uralgebirge und der mittleren Wolga eine enorme Ebene ausdehnt, in welcher drei Binnenmeere mit ihren Flussgebieten liegen, und grosse und kleine Seen in Menge zerstreut sind.

In dieser Ebene fiel den Forschern Alles durch seine Eigenthümlichkeit und besondern Charakter auf: der Boden, das Wasser und die lebenden Organismen. Auffallend war die Unähnlichkeit der Natur dieser Gegend mit der Europas und der der Berggegenden Asiens.

Beim Betreten der Gegend frappirte die Veränderung der Landschaft. Statt des dicht bewachsenen Schwarzerde-Bodens der russischen Steppe boten sich den Augen ebene, lehmigte Strecken dar; eben — so weit das Auge reicht, kahl, beinahe pflanzenlos, weil die dünn wachsenden, elenden, scheinbar verkommenen Pflanzen der Steppe den Boden nicht beschatten. Dieser ist durchtränkt von Salz, welches, verwitternd, seine Oberfläche wie Reif bedeckt. Die grossen lehmigten Strecken wechseln mit nicht weniger grossen Sandflächen (mit denselben sonderbaren Pflanzen) ab. Das Uebermaass des Salzes macht sich nicht nur im Boden, sondern auch in den Gewässern der Gegend bemerkbar. Ein grosser Theil der Seen und sogar einige Flüsse haben entweder salziges oder bittersalziges Wasser. Das Aeussere der Seen und der Flüsse selbst hat sehr viel Originelles. Eine noch grössere Eigenthümlichkeit bekundet sich in dem Pflanzen- und in dem Thierreich der Gegend. Die Reisenden haben eine Masse unbekannter Pflanzen und Thiere aus dem Aralo-Kaspi-Gebiet heim gebracht; aber gerade deswegen haben Wenige von ihnen — indem sie sich in Einzelheiten verloren — die Eigenthümlichkeit der Steppennatur gewürdigt, und Niemand strebte danach, eine allgemeine Uebersicht der Gegend zu liefern, wie es z. B. Rytschkow gethan hat.

Nur Pallas bildet eine Ausnahme. Seinem hellen, beobachtendem Geiste sind die charakteristischen Eigenheiten der öden Steppen nicht entgangen.

Der Ueberfluss des Salzes im Boden, die in ihm vorkommenden zweiflügeligen Muscheln — noch jetzt im Kaspi lebender Gattungen — und andere Fakta brachten ihn zu dem Schluss, dass die Aralo-Kaspi-Ebene vor nicht zu langer (geologischer) Zeit der Boden eines Meeres war, dessen Reste der Kaspisee jetzt darstellt. Pallas hat seine Hypothese in einem gedrängten, aber überzeugenden Umriss: «Die antiken Ufer des Kaspischen Meeres» entwickelt [1]. Indem Pallas zu Gunsten seiner Hypothese Beweise anführt, entwirft er die Umrisse der Ufer des früheren Meeres zwischen dem Ural und dem Don; er überträgt sogar — zur grösseren Anschaulichkeit — diese Uferlinie auf eine Karte [2]. Nach Pallas' Meinung vereinigte sich das vorhistorische Meer, bei der niedrigen Lage des Manytsch, mit dem Asow-Meer. In der Beschreibung seiner zweiten Reise im Jahre 1793, längs der Kuma-Manytsch-Steppe, kommt er wieder zu

[1] Pallas Reise. III. Th. pag. 159—193.
[2] L. c. t.

derselben Frage zurück, und führt noch einige Beweise zu Gunsten seiner Hypothese an [1]. Die Hypothese war zu kühn, um in jener Zeit verstanden und gewürdigt zu werden. Pallas' Voraussetzung war nichts destoweniger in so fern begründet, als keiner von den folgenden Reisenden und Gelehrten sich entschloss, sie zu widerlegen. Dem XIX. Jahrhundert war die Lösung der höchst interessanten Aufgabe gestellt worden, zu erklären: wann die Senkung der Aralo-Kaspi-Ebene unter das Niveau des Meeres Statt gefunden; welche Ursachen die Senkung dieser Gegend hervorgerufen haben, und was sie wieder trocken gemacht; wie tief haben sich die verschiedenen Punkte unter das Niveau des Oceans gesenkt und wie weit breitete sich das alte Meer aus, und, unter Anderem, wie änderte sich und ändert sich überhaupt die Richtung der Flüsse z. B. des Amu-Darja; endlich: wie entstand die Kolonisation der Wüste und von wo kamen die originellen Typen der Pflanzen und Thiere?

[1] Pallas. Bemerkungen etc. Bd. I, pag. 273 und 280.

(Fortsetzung folgt).

Seekriegsrechtliches aus dem siebenjährigen Kriege.

Von grosser Bedeutung für die Fortschritte des internationalen Seerechts ist die gewöhnlich als erste bewaffnete Neutralität bezeichnete Coalition einer Anzahl von Staaten gegen Ende des vorigen Jahrhunderts zu dem Zwecke: neutrales und feindliches Privateigenthum zur See zu Kriegszeiten nach dem Prinzip «frei Schiff, frei Gut» zu schützen. Eine würdige, allerdings zunächst nur das neutrale Privateigenthum zur See zu Kriegszeiten angehende Weiterbildung erhielt diese s. g. erste bewaffnete Neutralität, zu der die Beitritte bekanntlich bis zum Jahre 1783 erfolgten, durch die mit der Humanität der damaligen Staatenpraxis im Ganzen und Grossen wohl seltsam kontrastirenden, die Anforderungen zeitgenössischer Publizisten zum Theil übertreffende Konvention zwischen Preussen und den vereinigten Staaten von Nord-Amerika vom 10. September 1785.

Aber schon selbst früher hatte man an den Schutz auch des feindlichen Privateigenthums zur See zu Kriegszeiten gedacht. Nämlich ein Versuch, in energischer Weise jedes Privateigenthum zur See zu Kriegszeiten auf bestimmt begränztem Raum und im Verlauf einer bestimmten resp. unbestimmten Periode zu schützen, tritt uns entgegen in einer Konvention zwischen Russland und Schweden von 1758 und darauf von 1759, zu welcher letzteren auch der Beitritt anderer Staaten erfolgte. Diese Bestrebungen sind aber bis jetzt wenig betont worden. Die wenigen Historiker, die ihrer Erwähnung thun, setzen sich mit ein paar Zeilen über sie hinweg, die seerechtliche Bedeutung ist unseres Wissens nirgends hervorgehoben. Schoell referirt in seiner Geschichte der Verträge den Inhalt der russisch-schwedischen Konvention von 1759 nur ganz kurz, Basiner (о неприкосновенности частной собственности во время войны) weist darauf nur ganz flüchtig hin. Unser Veteran der russischen Geschichte scheint in seinem letztem Bande diese bewaffnete Neutralität von 1758 und 1759 ganz übersehen zu haben. Von den Arbeiten über die Geschichte des siebenjährigen Krieges hat wohl Schäfer die erwähnten Bestrebungen am vollständigsten, aber desshalb noch keineswegs ausreichend behandelt. Ich gedenke nun an der Hand der in der «Польн. Собр. Зак. Росс. Имперіи», (Vollst. Gesetzsamml. des Russ. Reichs) sich befindenden, auf die bezeichneten Thatsachen bezüglichen Aktenstücke im Nachstehenden eine kurze, möglichst ausreichende Geschichte der bezeichneten Ereignisse aus den Jahren 1758 und 1759, mit Hinweisung auf ihre seevölkerrechtliche Bedeutung zu geben [1].

Hoch schlugen die Wogen des siebenjährigen Krieges 1757, und das wechselnde Kriegsglück liess den Ausgang des Riesenkampfes nicht voraussehen. Bei Hastenbeck waren die Kriegsgötter den französischen Waffen hold gewesen, bei Rossbach entschieden sie gegen die letzteren; und vollends stand Preussen als Sieger da, als der 5. December bei Leuthen gefallen war. England mit Frankreich wegen der Grenzstreitigkeiten in Nord-Amerika im Kriege begriffen,

[1] Veranlassung zu der nachstehenden Skizze war eine längere Beschäftigung mit dem Seevölkerrechte in Folge der Bestrebungen unserer Regierung, das Kriegsrecht zu kodifiziren. Indem wir uns bei dieser Gelegenheit in der II. C. 3. nach den bezüglichen Aktenstücken umsahen, stiessen wir auf die in dieser Skizze zu benutzenden Urkunden, und da diese sich als noch nirgends verwandt erwiesen, gleichfalls gar nicht gekannt zu sein scheinen, so glaubte ich eine moralische Pflicht zu erfüllen, indem ich an dieselben im Anhang einiger darauf bezüglicher Bemerkungen erinnere.

freute sich über die Massen über den glänzenden Triumph des bedrängten Preussenkönigs bei Rossbach; Friedrich der Grosse war der Abgott des englischen Volkes, und das englische Ministerium, in dem der ältere Pitt grossen Einfluss hatte, handelte daher ganz im Sinne der Nation, wenn es nun beschloss, das bedrängte Preussen in wirkungsvollerer Weise, als bis dahin möglich gewesen war, zu unterstützen. Aber abgesehen von den direkten Unterstützungen für die Zwecke der Kriegsführung, welche die englische Regierung Preussen zu Theil werden zu lassen gesonnen war, hatte England Einsicht genug um zu begreifen, welcher Vortheil Preussen daraus erwachsen würde, wenn es gelingen sollte, das am Kriege theilnehmende Schweden, dessen Heere in Pommern neben den russischen in jener Zeit der Bevölkerung jener okkupirten Länder sehr zur Last fielen, zur Neutralität zu bewegen. Die englische Regierung unternahm bei der schwedischen die demgemässen Schritte und mochte im Hinblick auf die, von den schwedischen Heeren nur lau geleistete Hilfe, sich ihres Erfolges ziemlich sicher wähnen. Doch der schwedische Reichsrath war bemüht, jeden fremden Einfluss fern zu halten, und bezeugte die schwedische Regierung ihr Misstrauen gegen das engliche Kabinet in der Verweigerung: den von diesem im März 1758 als «englischer Gesandter in Stockholm» ernannten John Goodrick, der für Preussen eingenommen sein sollte, zu empfangen. Es war nämlich zu jener Zeit bei den Dalekarliern ein Aufstand ausgebrochen, und die schwedische Regierung fürchtete, dass die Unzufriedenen am genannten Goodrick eine Stütze finden würden, der dann diese Angelegenheiten zu Gunsten der preussischen Interessen ausbeuten könnte und schliesslich im Stande wäre, die Politik Schwedens im Kriege gegen Preussen zu bestimmen. Um solchen Gefahren zuvorzukommen und einer eventuellen Intervention dritter Staaten in die Angelegenheiten Schwedens zeitig die konkrete Grundlage zu entziehen, instruirte das Kabinet zu Stockholm seinen, in Kopenhagen akkreditirten Bevollmächtigten, dem englischen für Stockholm bestimmten und sich damals in Kopenhagen aufhaltenden Gesandten Goodrick zu eröffnen, dass er in Stockholm nicht angenommen werden würde, weil der Aufenthalt in Kopenhagen vermuthen lasse, dass er auch die Interessen Dänemarks zu vertreten haben würde. Der angegebene Grund war natürlich ein rein erdichteter, und die Wahrheit verhielt sich nach dem von uns Bemerkten ganz anders. Der schwedische Gesandte in Kopenhagen

entledigte sich natürlich des angegebenen Auftrages in vorgeschriebener Weise, und das Benehmen Schwedens liess in London natürlich auch nicht lange auf eine Repressalie warten, indem bald darauf an der Themse mit Ausfertigung der Pässe an den schwedischen Gesandten zur Abreise aus England geantwortet wurde. In Stockholm brauchte man seine Phantasie nicht übermässig anzustrengen um zu begreifen, wessen man in Bezug auf den schwedischen Seehandel auf der Ostsee gewärtig zu sein hatte, falls es England gut dünken sollte, seine, das mittelländische Meer [1] damals geradezu verwüstenden Kaper in die Ostsee zu schicken. Der russische Ostseehandel wurde in diesem Fall natürlich in Mitleidenschaft gezogen.

Um für den Fall einer solchen Unsicherheit und Gefahr das nöthige Gegengewicht zu bieten, soll nach den Angaben Einiger auf Antrag der schwedischen Regierung die russisch-schwedische Konvention vom 26. April 1758 zu Stande gekommen sein. Für die Annahme der Initative auf schwedischer Seite könnte allenfalls der Umstand sprechen, dass Schweden auch schon gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts ein paar Mal gegen zu weite Grenzen der Kaperei bewaffnete Neutralitäten eingegangen war. Auch der Umstand, dass die russische Regierung ihren Gesandten in London beauftragte, beim englischen Kabinete anzufragen, ob England in seiner verschieden zu deutenden Deklaration, betreffend die englisch-preussische Koalition [2], auch Russland zu den allgemeinen Feinden Preussens, gegen die es letzteres unterstützen wolle (постоянно и сильно), rechne, — worauf dann der Londoner Hof mit Rücksicht auf verschiedene, aus einer klaren Antwort zu entstehen drohende Missstände dem russischen Diplomaten erklärte: im Augenblick keine entscheidende Antwort geben zu können, da er von seinem Bevollmächtigten in St. Petersburg, Keith, keine umständlichen, für eine endgültige Entscheidung genügenden Nachrichten über die Beziehungen Russland's erhalten habe[3], — kann die Frage nicht entscheiden, ob Schweden oder Russland die zu besprechende Konvention angeregt hatte. Da der schwedische, aus England verabschie-

[1] Beispiele unter anderen bei Moser: Versuch eines europ. Völkerrechts und Jakobson: Seerecht.

[2] Um diese Zeit hatte Frankreich durch Dänemark in London Frieden mit Ausschluss Preussens anbieten lassen, worauf die englische Regierung abschlägig antwortete. Diese Deklaration scheint daher auch ein für die Beruhigung Preussens bestimmter Akt gewesen zu sein.

[3] Ssolowjew, Bd. XXI, pag. 228.

dete Gesandte unseres Wissens durch einen anderen noch nicht ersetzt worden war, kann die erwähnte Anfrage Russland's in London kein Argument für den vorliegenden Beweis liefern. Ein nach Kräften bewerkstelligtes Suchen in allen uns zugänglichen, auf die Ereignisse dieser Zeiten bezüglichen Geschichtswerken konnte uns ebensowenig einen klaren Aufschluss gewähren über die Frage der Initiative. Hoffen wir, dass nächstens ein Aktenstück veröffentlicht werden wird, das auf dieses Dunkel ein Licht werfen wird. Ist doch heute auch selbst *die* Frage nicht in entscheidender Weise gelöst, wer die erste Initiative in der Angelegenheit der s. g. ersten bewaffneten Neutralität von 1780, ob Russland oder Schweden, gehabt hat. Wohl ein grösserer Theil der bezüglichen Forscher hat sich zu Gunsten Schwedens erklärt. Eine sorgfältigere Untersuchung hat in neuerer Zeit aber zu dem entgegengesetzten Resultat führen müssen [1]. Wir wissen demnach nicht genau, wer den ersten Schritt für die Konvention vom April 1758 gethan, ob Schweden oder Russland, nur das ist bekannt, dass sich in Russland der damals allmächtige P. Schuwalow sehr bedeutend für die Hebung des russischen Handels interessirte und an die Gründung einer aus Experten bestehenden Kommerzkommission dachte, welche die Frage behandeln sollte, wie man den russischen internationalen Handel fördern könne, wie Specialkomptore für einzelne Waaren in den Haupthäfen Russlands zu gründen wären, wie man die russischen Kaufleute bewegen könnte, sich aus dem Auslande Waaren zu verschreiben, wie es möglich wäre, das Ausland in intensiverer Weise für den Handel mit Russland zu gewinnen, wie man namentlich Kaufleute nach St. Petersburg locken könnte und wie man Konsuln ins Ausland schicken solle. Ein desbezügliches Projekt von Schuwalow wurde dem Senat vorgestellt, welcher der Gründung der Kommerzkommission beistimmte [2].

---

[1] Einige eingehende Studien mit der bewaffneten Neutralität von 1780 haben uns zu dem positiven Resultat geführt, dass die Kaiserin Katharina II. in dieser Angelegenheit die Initiative gehabt hat; auf diesen unseren Schluss wirkten entscheidend die im Jahre 1859 im «Морской Сборникъ» publizirten desbezüglichen Aktenstücke ein. Die Behandlung dieser bewaffneten Neutralität behalten wir uns indess für ein anderes Mal vor.

[2] Ssolowjew XXIV, pag. 241. Aeusserst interessant ist das endliche Resultat, welches sich Schuwalow von der Hebung des Handels für das russische Steuerwesen versprach: er sah nämlich auf diese Weise den Weg zur Aufhebung der ihm verhassten Kopfsteuer sich anbahnen.

Den 26. April 1758 kam die erwähnte russisch-schwedische Konvention zu Stande. Russland hatte nun schon allerdings einige Zeit früher ein, durchaus modernen Anforderungen entsprechendes, Manifest über das, seinen Heeren in Preussen vorgeschriebene Verhalten gegenüber dem feindlichen Privateigenthum erlassen. Dieses vom 6. März 1758 datirte Aktenstück der Kaiserin Elisabeth brachte zu allgemeiner Kenntniss, dass Russland, nach erfolgter Eroberung des ganzen Königreichs Preussen (?), nicht, wie man vielleicht hätte annehmen können, die preussischen Länder so behandeln würde, wie man es sich hier versprach — nämlich grausam, sondern, weit entfernt von solchen Gedanken, huldige man der Grossmuth und lasse sich von der Menschenliebe leiten, und im Einklange mit diesen, der russischen Politik zu eigen gemachten Grundsätzen, sei den russischen Heeren in allen Ländern des Feindes die strengste Disziplin anbefohlen worden, so dass Niemandem das geringste Leid oder Aergerniss oder irgend welche Bedrängniss Seitens des russischen Militärs in den feindlichen Territorien widerfahren solle. Auch sollen, heist es in dem Manifeste weiter, die «dem Schicksal verfallenen» Länder in ihrem Handel (торговля и коммерція) nicht gestört, sondern dieser solle im Gegentheil nicht nur geschützt, sondern auch unterstützt werden, und überhaupt werde man für die Wohlfahrt [1] der an ihrem schlechten Loos unschuldigen feindlichen Gebiete, so viel als möglich auch mitten im Kriege Sorge tragen. Die russischen Gesandten hatten auch inzwischen die Weisung erhalten, den Höfen, an denen sie beglaubigt waren, zur Kenntniss zu bringen, dass der Handel mit den preussischen Territorien in keiner Weise gestört werden solle und er unbehindert getrieben werden könne; und die eigenen Unterthanen erhielten nicht nur die Erlaubniss, den Handelsverkehr mit Preussen unbehindert zu pflegen, sondern es wurde ihnen für einen solchen das besondere Wohlwollen ihrer Regierung und demgemäss die Hilfeleistung und Unterstützung der in Preussen von Russland angestellten Gouverneure und Chefs zugesichert. Den mit Russland Handel treibenden Unterthanen Preussens versprach das bezeichnete Manifest vollen Rechtsschutz zu Theil werden zu lassen, und hatten alle Gouvernementschefs und die anderen bezüglichen Behörden Weisung erhalten, sich darnach zu richten. Der Art des Handels ist in spezieller Weise nicht erwähnt, also war auch der Handel zur See den Preussen frei

[1] Dieser Passus ist, wenn auch fürs erste nur als guter Vorsatz ausgesprochen, immerhin bemerkenswerth genug, weil er zu jener Zeit fast ausnahmslos dastand.

gegeben und unter den versprochenen Rechtsschutz gestellt [1]. Diese in dem eben referirten Manifest der Kaiserin Elisabeth ausgesprochenen Grundsätze empfehlen sich jedenfalls jedem für den Kulturfortschritt interessirten, human denkenden Menschen. Stellte daher eventuell Schweden 1758 an Russland die Proposition, zum Zweck der Verbannung des Kaperwesens von der Ostsee eine von dem gegenwärtigen Kriege unabhängige bewaffnete Seekoalition zu normiren, so konnte Russland — vorbehaltlich, dass es zu derselben nicht selbst die Anregung gab — nur beistimmen, denn dadurch wurden die im Manifest proklamirten Prinzipien auf eine festere Basis gestellt.

Die bereits mehrfach erwähnte, den 26. April 1758 zwischen Russland und Schweden abgeschlossene Seerechtskonvention ist durch kurze Andeutungen über die rechtliche Stellung beider Staaten gegenüber dem eben mit aller Macht geführten Kriege eingeleitet. Die Kontrahenten weisen auf ihre rechtmässig gebotene Verpflichtung zur Wiederherstellung verletzter Rechte dieser Staaten und zur Wiederaufrichtung der Ruhe unter den Völkern und Sicherung derselben für die Zukunft hin. Sie geben ihren angeblichen Bestrebungen, die Kriegsflamme sobald als möglich zu ersticken, formellen Ausdruck und versprechen sich gegenseitig, auf diese ihre Willensrichtung all' ihr Trachten und Streben zu konzentriren. Mit direkter Beziehung auf die Konvention wird bemerkt, dass sie zum Schutz des Handels und der Schiffahrt und, um den Krieg nicht auf der (Ost-?) See Fuss fassen zu lassen, geschlosssn worden sei.

Man wollte die Ostsee ganz vom Kriegstheater neutralisiren, und hier sollten sich alle als Freunde begegnen können, auch Franzosen und Engländer.

Art. I der Konvention betont nochmals, dass man den Handel und die Schifffahrt mit Preussen nicht behindern, sondern befördern wolle, in allen «Häfen und Hafenstädten» Preussens soll das Ein- und Auslaufen von Schiffen jeder Nation, also auch Preussens, unbehindert stattfinden können, eine Ausnahme sollten gerechter Weise nur die Schiffe bilden, auf denen sich feindliche Truppen befinden würden — zum Zweck: die Garnisonen des Feindes zu verstärken. Gleichfalls wurde der Handel mit den im Blokadezustande sich befindenden Orten Preussens ausgeschlossen. Bei dieser Gelegenheit

[1] II. C. 3. Nr. 10807.

wurde aber auch ein, erst 1780 wieder mit Nachdruck zur Geltung gebrachter Grundsatz aufgestellt, nämlich dass die auf Verbindlichkeit Anspruch erhebende Blokade nicht nur eine erklärte, sondern, und darauf kommt es ja an, eine effektive sein müsse (дѣйствительно осажденная). Das über die Massen willkührliche und ungerechte Verfahren der s. g. Papierblokade hatte man somit anerkannt und war bemüht, dieser erlangten Ueberzeugung gemäss zu handeln.

Art. II spricht sich über den Charakter des Seehandels und der Schiffahrt während des Krieges dahin aus, dass die kontrahirenden Theile sich gegenseitig versichern, den Handel (коммерцію) aller übrigen Nationen überhaupt so beschützen und unterstützen zu wollen, wie in Friedenszeiten (какъ бы то было въ самое мирное время). Freund und Feind sollen sich hinsichtlich ihres Privateigenthums des Rechtsschutzes erfreuen.

Dass dieser Vertrag gegen England gerichtet war, dem gegenüber man mit bewaffneter Macht auftreten wollte, falls es die in dieser Konvention von Russland und Schweden aufgestellten Grundsätze nicht respektiren würde, darauf deutet Art. III hin. Grossbrittanien hatte, wie wir oben sahen, mit der auf die preussisch-englische Koalition bezüglichen Deklaration dem Kabinet in St. Petersburg Veranlassung gegeben, sich vom Londoner Hof eine klare Deutung zu erbitten. Hier fürchtete man aber, durch eine solche entweder Russland und Schweden zum offenen Kriege gegen England zu provociren und die Unzufriedenheit Dänemarks in nicht wünschenswerther Weise zu erregen, oder aber man brachte Friedrich II. in eine äusserst unbequeme Situation; man antwortete daher in der oben angegebenen unbestimmten, unbedingten Weise [1] und setzte die Vorbereitungen zur See fort. Das beschleunigte den Entschluss Russlands und Schwedens, indem man nicht ohne Grund annehmen durfte, dass England eine gegen Preussens Feinde gerichtete Eskadre in die Ostsee schicken werde. Dem musste, wenn es erfolgreich geschehen sollte, in energischer Weise begegnet werden. Russland hatte schon bereits früher England schriftlich melden lassen, dass es jedes geringste Vorgehen England's gegenüber Russland, das auf eine feindliche Gesinnung schliessen lassen würde, als Grund zur Aufhebung aller zwischen den beiden Staaten bestehenden Verträge auffassen würde, was allerdings — und hier berührt das St. Petersburger Kabinet die

[1] Ssolowjew, XXIV. 228.

empfindliche Seite Englands — dem für beide Staaten nützlichen Handelsverkehr beträchtlichen Schaden zufügen würde.

Dem gegenüber bestimmte nun aber Art. IV der Konvention, erst den Weg des gütlichen Verfahrens einzuschlagen, um England im Fall eines Angriffes gegen die von Schweden und Russland aufgestellten Grundsätze, in Bezug auf den Handel und die Schiffahrt auf der Ostsee, zum Abstehen von seinen Ansichten und Plänen zu bewegen, und erst, nachdem solches überhört und England dem Handel und der Schifffahrt auf der Ostsee drohende Absichten dennoch realisiren würde, sollte gegen alle solche Versuche gewaltsam vorgegangen werden. Und für den Fall der Nothwendigkeit eines solchen Verfahrens vereinbarten Schweden und Russland: Russland sollte zur Zeit, wo die See eisfrei würde, 15 Linienschiffe und 4 Fregatten in die See schicken. Diese sollten sich alsdann zwischen Gothland und Schonen aufhalten. Zur selben Zeit sollten sich ferner an den Küsten von Schonen und bei Gothland schwedischerseits 10 Linienschiffe und 4 Fregatten einfinden. Die Vereinigung dieser beiden Flottenabtheilungen sollte, nachdem sie von den beiden bezüglichen kommandirenden Admiralen besprochen worden, an den Küsten von Schonen stattfinden.

Ueber den Rang des Höchstkommandirenden auf jeder der beiden Flottenabtheilungen wollten sich die Staaten gegenseitig Nachricht zukommen lassen, um etwa entstehenden Streitigkeiten aus Ranganspruchen auszuweichen und die Art der Erledigung dieser Angelegenheiten gleich von Hause aus bestimmen zu können. Denn es war das eine, leicht zu Streitigkeiten und Unzufriedenheiten Anlass gebende Frage, wer von den beiden Höchstkommandirenden dem anderen den ersten Besuch zu machen hatte [1]. Man regelte nun diese im XVIII. Jahrhundert so wichtige Frage in der Art, dass der im Dienstrange höhere Flottenanführer den Vorzug hatte und bei ihm die vorläufige Besprechung über die Vereinigung der Eskadres stattfinden sollte, also er den ersten Besuch empfing. Sollten aber beide hinsichtlich des Dienstranges auf gleicher Stufe stehen, so kam die Anciennität in Betracht und gab den Ausschlag. Bei Abstattung des ersten Besuches hatte der Ankommende zu salutiren. Nach Vereinigung beider Flottenabtheilungen gab es vernünftiger Weise nur einen, das Ganze kommandirenden Admiral dem Folge zu leisten Alle verpflichtet waren, der aber auch seiner

[1] Denn beide waren Chefs einer grösseren, auf beiden Seiten fast gleichen Flottenabtheilung.

seits beide Flotten gleich zu behandeln hatte und auch sonst keine absolute Macht und Gewalt besass, sondern eine wichtige Expedition nicht anders, als nur nach vorhergegangener Berathung und erfolgtem Uebereinkommen im Admiralitätsrath (военный совѣтъ) unternehmen durfte.

Wäre Seitens Englands in bezeichneter Hinsicht nichts mehr zu fürchten, so konnten sich die Flottenabtheilungen nach ihrer Nationalität wieder trennen und hatten eine solche Position zu nehmen, wie es gerade zur Zeit die politischen Verhältnisse gebieten würden, jedenfalls durften sie sich aber nicht zu weit vom Sunde entfernen und mussten stets eine solche Lage beobachten, von wo aus sie sich wieder leicht vereinigen konnten, falls solches nothwendig sein sollte, und von wo aus sie im Nothfalle der in Pommern befindlichen schwedischen Armee Hilfe zu leisten im Stande wären.

Für den Fall nun, dass England trotz dieser Seerüstungen weder durch gütliche Vorstellungen zum Aufgeben der eventuell seinerseits drohenden Gefahr zu bewegen sein sollte, und englischerseits so die Gefahr der Gefährdung der Freiheit des Handels und Schifffahrt auf der Ostsee fortdauern würde, falls diese nicht durch die vereinigten Eskadres der russischen und schwedischen Schiffe geschützt würde, so hatten beide Flottenabtheilungen unzertrennlich beisammen zu bleiben und sich zu bemühen, zwischen Seeland und der Insel Dago einen bestimmten Platz einzunehmen, woselbst sie dann so lange bleiben sollten, als es in Gemässheit der Zwecke und Ziele der in Rede stehenden Konvention erforderlich sein würde. Sollten indessen die Engländer Anstalten machen, ihre Flotte gewaltsam in die Ostsee zu führen, so hatten die vereinigten Eskadres der Russen und Schweden sich gewaltsam zu widersetzen und den Durchgang der englischen Flotte in die Ostsee nach Kräften abzuwehren. Die so besiegelte Gemeinschaft der Interessen machte es natürlich erforderlich, dass beide Regierungen versprachen, sich gegenseitig über die an ihre Flottenführer der vereinigten Eskadres erlassenen Instruktionen Nachrichten zukommen zu lassen[1]. Wurde am Schlusse dieses Vertrages zwischen Russland und Schweden im Art. XIV die ausdrückliche Bestimmung getroffen, dass Schweden den russischen Schiffen das Ein- und Auslaufen in seinen Häfen unbehindert gestatte und ihnen allezeit hilfreich sein werde, so war das nichts Neues, und der mit den russisch-schwedischen Beziehungen

[1] П. С. З. Nr. 10830.

Vertraute weiss, dass schon seit 1721 in dieser Beziehung Gegenseitigkeit bestand und zur besseren Regelung der Handels- und Schifffahrtsverhältnisse zwischen beiden Staaten schon bereits im Nystädter Frieden eine spezielle Handelskonvention in Aussicht gestellt wurde, welches Versprechen aber nun allerdings im Laufe des XVIII. Jahrhunderts noch etliche Mal vertragsmässig erneuert werden musste, ohne realisirt zu werden.

Aber alle diese Bestrebungen erfüllten die Absichten der russischen Regierung, den internationalen Handel Russlands zu heben, nicht so bald, und die Konvention mit Schweden und das Manifest vom 6. März hatten bei den russischen Unterthanen nicht alle Bedenken gehoben, denn der Handel mit Preussen, der zu Anfang des Krieges verboten, nunmehr wieder gestattet worden war, konnte und konnte nicht recht in den Gang kommen. Mit Rücksicht darauf erging Ende Mai ein neuer Ukas, der den ganzen Umfang des genannten Manifestes vom 6. März in Erinnerung zu bringen bestimmt war und auch nicht unterliess, die Schuldlosigkeit der preussischen Unterthanen gegenüber dem Kriege zu betonen [1], vielleicht, um damit die Absichten der Regierung zu bezeichnen und die Garantie des Rechtsschutzes nicht zweifelhaft erscheinen zu lassen.

Frankreich, das den siebenjährigen Krieg in der unwirthschaftlichsten Weise führte und sich für die von ihm gewährten, allerdings papierleichten Subsidien nicht immer die erforderlichen Gegenverpflichtungen in bindender Weise auszubedingen verstand, hatte im Frühjahr 1758 mit Schweden und Dänemark Verträge abgeschlossen und Schweden gegen die Verpflichtung: den Krieg mit Preussen fortzusetzen — bedeutende Subsidien versprochen. Schwedens Theilnahme am Kriege gegen Preussen war aber bekanntlich sehr lax, und als Choiseul 1758 für seinen Plan, eine Landung in England zu versuchen, um so dem Kriegstheater einen anderen und für England sehr gefährlichen Rahmen zu geben, bei allen seefahrenden Mächten Propaganda machte, mochte er auch vielleicht auf die Zustimmung und Unterstützung Schwedens sicher rechnen zu dürfen glauben. Schweden verhielt sich aber gleichfalls, wie auch das Petersburger Kabinet, ablehnend, und letzteres erklärte ausserdem, dass es mit England nur für den Fall Krieg beginnen würde, wenn letzteres sein Geschwader in die Ostsee schicken sollte. Pitt beharrte aber streng

[1] П. С. З. Nr. 10841.

dabei, sich um die Ostsee nicht zu kümmern [1], indem er sich einem Kriege mit Russland und Schweden nicht aussetzen wollte [2].

Ueber die sonstige Thätigkeit und den Ausgang des russisch-schwedischen Geschwaders von 1758 können wir nun allerdings keine detaillirten Nachrichten mittheilen, jedenfalls kam es nicht zur Erfüllung aller in der Aprilkonvention vorhergesehenen Eventualitäten. Man könnte hier noch allenfalls bemerken, dass Preussen im December 1758 einen Kaper mit 130 Mann Besatzung und 16 Kanonen in die See schickte mit der Bestimmung, schwedische Kauffahrer aufzubringen und zwar nur letztere [3], wie wir an der von uns citirten Stelle lesen.

Das freundschaftliche Verhältniss zwischen Schweden und Russland war inzwischen am 24. Juni durch eine Freundschafts- und Defensiv-Allianz wieder erneuert worden. Schon 1757 am 25. Juni war das 1745 am selben Tage geschlossene russisch-schwedische Defensiv-Bündniss abgelaufen, und das erneuerte, zur Erhaltung und Besiegelung einer guten nachbarlichen Freundschaft und Zufriedenheit, im Interesse des Friedens und der Ruhe unter den nordischen Mächten bestimmte, sprach im Art. II in klarer Weise das internationale Rechtsprinzip aus [4]. Des Krieges gegen Preussen und der Seerechtskonvention geschieht aber keine Erwähnung.

Welche Garantien stellten sich nun für die Sicherheit und Freiheit des Handels und der Schifffahrt auf der Ostsee für 1759 in Aussicht? Denn hatte England auch 1758 nicht sein Geschwader in die Ostsee geschickt, so war damit für die Navigationsperiode von 1759 nichts gesagt, und mochte es leicht geschehen, dass das, was 1758 ohne Erfüllung erwartet wurde, 1759 eintreten konnte. Um also den in der Aprilkonvention zwischen Schweden und Russland 1758 aufgestellten Grundsätzen auch in der Navigationsperiode des nächsten Jahres und überhaupt während des damals gegenwärtigen Krieges einen praktischen Erfolg zu sichern, mussten auch für dieses Jahr die im vorhergegangenen verabredeten Secrüstungen auf der Ostsee fortgesetzt werden. Russland, sowohl für den Handel und die Schifffahrt überhaupt, als auch insbesondere für den internationalen sehr interessirt, proponirte daher wahrscheinlich schon zu Anfang 1759 dem Stockholmer Kabinet wieder Mittel gegen die

[1] Schäfer: Geschichte des siebenjährigen Krieges. II. 1. Berlin 1870. p. 60.
[2] Solowjew. XXIV. 228.
[3] Moser: Versuch des neuesten europ. Völkerrechts. IX. 2. p. 55.
[4] II. C. 3. 10852.

möglichen Angriffe gegen die Freiheit der Schifffahrt und des Handels auf der Ostsee zu ergreifen. Schweden, welches sich damals in ausserordentlicher Geldnoth befand, und daher auch nicht im Stande war, seinen Verpflichtungen hinsichtlich des Krieges gegen Preussen genügend nachzukommen, endlich durch die Parteikonflikte im Lande zu jedem möglichen Erfolge auf dem Kriegstheater unfähig [1], soll anfänglich die Proposition des St. Petersburger Kabinets abgelehnt haben. Schliesslich entschied man sich in Stockholm aber doch für Acceptation, und am 9. März 1759 vereinbarten Woronzow und Posse laut Vollmacht ihrer respektiven Regierungen zum Zweck, dass der Handel und die Schiffahrt auf der Ostsee keinen Schaden erlitten und in ihrem «natürlichen freien Lauf» nicht aufgehalten würden — zur Beseitigung eines solchen eventuellen allgemeinen Schadens (общенародный вредъ) — einen im Wesentlichen die Aprilkonvention von 1758 wiederholenden und zum Theil in weiteren Grenzen gehaltenen Vertrag.

Um die Absichten beider Regierungen, wie sie in den beiden ersten Artikeln in gleicher Weise, als in der Aprilkonvention im vorigen Jahr, ausgesprochen waren, Nachdruck zu verleihen, falls fremde Staaten in die Ostsee Kriegsschiffe und Kaper schicken würden, um die Freiheit der Schifffahrt und des Handels auf der Ostsee gegen die Grundsätze der Konvention zu stören, sollte in gleicher Weise, wie 1758, von beiden Staaten ein Geschwader in die Ostsee geschickt werden, und zwar in Bezug auf die Grösse, Vereinigung, Abstattung des ersten Besuchs, das Kommando, den Aufenthalt, die Aktion etc. unter gleichen Bedingungen, wie nach der Aprilkonvention vom vorigen Jahre. Dem gewaltsamen Angriff sollte nach Möglichkeit stets ein gütliches Verfahren voraufgehen: in Form von kräftigen und ernsten Vorstellungen (сильныя и серьезныя представленыя).

Art. XV ist eigentlich eine Wiederholung aus der erwähnten russisch-schwedischen Defensiv-Allianz vom 24. Juni 1758. Jede Seitens eines dritten Staates einem der, diesen Vertrag kontrahirenden Mächte gegenüber geschehene Beleidigung (обида) sollte als gemeinschaftliche Sache angesehen werden, und demgemäss hatte sich denn auch der Nichtbeleidigte von beiden gegenüber der, am anderen begangenen Injurie bezüglich der zu leistenden Satisfaktion Seitens des Injurienten zu richten.

[1] Ssolowjew XXIV. 288 und 289.

Die Zeit der Gültigkeit dieser Konvention wurde von der Dauer des Krieges abhängig gemacht. Und um nun dem Vorhaben, wie es in der vorstehenden Uebereinkunft zu verbindlicher Pflicht geworden, noch mehr Nachdruck zu verleihen, bestimmte man im Art. XVII: Dänemark und Frankreich nach erfolgter Ratifikation dieses Vertrages, die innerhalb acht Wochen stattfinden sollte, als Hauptkontrahenten zum Beitritt einzuladen.

Demgemäss forderten die diplomatischen Vertreter Russlands und Schwedens in Frankreich im Sommer 1759 das Pariser Kabinet zum Beitritt zu der erwähnten Konvention auf, und Frankreich, bereit, die Massregeln, welche zum Zweck der Sicherheit der Schifffahrt und des Handels auf der Ostsee gegen Angriffe unternommen waren, zu unterstützen und zu befördern, beauftragte seinen Gesandten in St. Petersburg, mit der russischen und schwedischen Regierung die bezügliche Urkunde über den Beitritt Frankreichs zu vereinbaren. Frankreich übernahm dann alle in der Märzkonvention von 1759 bestimmten Verpflichtungen. Freilich ist es hier nicht klar, bis wie weit sich Frankreich in Bezug auf die Unterstützung des russisch-schwedischen Geschwaders verpflichtete [1]. Von einer Bestimmung, wie viel französische Schiffe zu diesem Zweck in die Ostsee geschickt werden sollten, findet sich in der Urkunde nichts, und wir glauben mit Grund annehmen zu dürfen, dass sich Frankreich nur zur Achtung der in der russisch-schwedischen Konvention ertheilten Seerechtsgrundsätze für die Ostsee verpflichtete und nur soweit beitrat, denn Dänemark verpflichtete sich auch zur Erfüllung aller in der Konvention enthaltenen Bestimmungen. Dabei war aber die dem russisch-schwedischen Geschwader zu leistende Unterstützung speziell angegeben, und zwar in abweichender Weise im Verhältniss zu der von Russland und in gleichem Masse mit der von Schweden zu leistenden. Wir haben es hier in der Beitrittsurkunde Frankreichs offenbar mit einer unklaren und unbestimmten Ausdrucksweise zu thun [2].

Der Beitritt Dänemarks verzog sich bis in's nächste Jahr (1760). Die Lösung der Frage wegen Holstein Gottorp kam hier nicht zum Abschluss, indem das St. Petersburger Kabinet nicht die Antworten geben wollte, welche man in Kopenhagen durchaus haben wollte. Die Lage Dänemarks war Angesichts der Erfolge der Russen in Preussen in der That sehr precär, wenn man die Holstein-Gottor-

[1] II. C. 3. 10931.

[2] Flassan: hist. gén. etc. scheint von der ganzen Sache keine Notiz genommen zu haben.

pischen Angelegenheiten in Betracht zog. An den Beitritt Dänemarks konnte daher auch nicht eher gedacht werden, bis nicht Frieden in Hinsicht der Erbansprüche zwischen Kopenhagen und St. Petersburg gemacht war. Im März 1760 kam schliesslich eine in sehr allgemeinen Ausdrücken gehaltene, an verschieden zu interpretirenden Stellen sehr reiche russisch-dänische Konvention zu Stande, in der die Erbschaftsansprüche der beiderseitigen Dynastien beigelegt sein sollten. Dass sie es aber nicht waren, zeigte das darauffolgende Verhalten des dänischen Hofes gegenüber der Ratifikation des Vertrages, und in welche Abhängigkeit man in Kopenhagen den Beitritt zur russisch-schwedischen Konvention vom März 1759 stellte, zeigt der Umstand, dass man in Kopenhagen auch die Ratifikation der Beitrittsurkunde zu dieser verweigerte, da man sie dem Erbschaftsvertrage versagt hatte. Die Beitrittsurkunde Dänemarks war bald nach der letzteren zu Stande gekommen und verpflichtete dieses zur Absendung von Fregatten und Linienschiffen — in gleicher Zahl, wie sie Schweden zu stellen hatte, in die Ostsee, zum Zweck: sich mit dem russischen und schwedischen Geschwader zu vereinigen, falls die Ankunft einer fremden Flotte zu befürchten stehen sollte. Ob nun die Ratifikation dieser Beitrittsurkunde zur Seerechtskonvention Seitens Dänemark's erfolgt ist, scheint zweifelhaft zu sein, da sie nicht nachgewiesen werden konnte. Jedenfalls gestalteten sich die Verhältnisse beider Höfe, wie bekannt, zu dieser Zeit sehr gespannt, und Russland liess sich durch die Verwickelungen der französischen Diplomatie hinsichtlich seiner Erbschaftsangelegenheiten in Holstein keineswegs bestimmen. Selbst die Vorstellungen des französischen Gesandten l'Hopital, Dänemark rüste seine Landheere und Seeschiffe, und England bewege es, eine stärkere Eskadre in die Ostsee zu schicken und verspreche ihm, für eine solche Hülfe so lange den Krieg fortsetzen zu wollen, als es das vortheilhafteste Interesse des Hofes zu Kopenhagen hinsichtlich der Abtretung Holsteins Seitens Russlands erheischen würde — bestimmten letzteres zu keinen anderen Forderungen, als zu der der baldigen Ratifikation der in Rede stehenden Verträge. Auf Separatartikel zur Klarstellung des Erbschaftsvertrages einzugehen, glaubte man nicht gezwungen zu sein und drohte im Fall einer nicht bald erfolgenden Ratifikation mit Aufhebung der in den Märzverträgen von 1760 enthaltenden Rechte und Verpflichtungen [1].

[1] Архивъ Воронцова кн. VI. Москва 1873 p. 426 ff.

Ob und in wie weit den betreffenden Regierungen bei der Schöpfung dieser Maassregeln zum Schutz der Freiheit der Schifffahrt und des Handels auf der Ostsee gegen Angriffe von Kapern und Kriegsschiffen die bewaffneten Neutralitäten von 1693, 1915 und 1742 vorgeschwebt haben, war uns beim Mangel der Nachrichten nicht möglich festzustellen. Wohl mochte aber gerade Schweden, im Hinblick auf die von ihm mit Dänemark 1693 geschlossene, gegen die französische Strafgesetzgebung gerichtete Seerechtskonvention, auch 1758 an den Schutz des Ostseehandels, der im Ganzen und Grossen Schweden und Russland angelegen sein musste, gegenüber der Seitens England möglichen Gefahr — durch ein gleiches Verfahren, wie 1693, gedacht haben [1].

OTTO EICHELMANN.

Zur Finanzlage Russlands mit besonderer Berücksichtigung des Jahres 1875.

Eine volkswirthschaftliche Skizze.

Von unverkennbarer Bedeutung für die Produktion eines jeden Landes ist die Regelung des Verhältnisses zwischen der Zahl der Ansiedelungen und dem Stande des Grundbesitzes, da das Bestehen kleiner Kolonisten neben den grossen Grundbesitzern eine der wesentlichsten Bedingungen des nationalen Wohlstandes bildet. In dieser Beziehung war die Massregel der Bauern-Emancipation des Jahres 1861 von durchschlagendem Erfolge, indem neben der Kreirung von ca. 10 Mill. freier Eigenthümer mit einem Besitze von über 90 Mill. Dessjatinen Boden auch eine ganze Klasse freier Arbeiter entstand, denen durch diese Reform die Möglichkeit geboten ward, ihre eigene Arbeit auch für sich materiell zu verwerthen. Diese Reform begründete einen Uebergang von der früheren *Naturalwirthschaft* zur mehr entwickelten *Geldwirthschaft*, da eben durch die freie Arbeit

[1] Eine Diskussion der Frage über die Unverletzbarkeit des Privateigenthums zu Kriegszeiten, zu dessen Geschichte unsere Skizze einen Beitrag liefern kann, musste uns natürlich fernliegen.

die Grundlage für die Entfaltung der Produktionskraft und den Aufschwung der Industrie gegeben ward.

Zu der grossen Menge von Papiergeld, das nach dem Krimkriege ausschliesslich in die Hände des Privatpublikums übergegangen, kamen im Jahre 1857 durch die unrationelle Massnahme: «der starken Anhäufung desselben bei den alten Kreditinstituten durch Zinssatzermässigung für laufende Geldeinlagen begegnen zu wollen»— weitere bedeutende Summen in den Verkehr, die, unverwerthet liegend, eine neue Anlage gewärtigten und hierdurch indirekt den ersten Anstoss zur schnelleren Entwickelung der Unternehmungslust gaben.

Gegen diesen Zeitpunkt befand sich Westeuropa am Rande einer Krisis und die übersättigte Spekulation säumte nicht, ihre Thätigkeit auch nach Russland durch Bildung der «Grossen Russischen Eisenbahngesellschaft» (Grande Société des Chemins de Fer Russes) im Jahre 1857 zu übertragen, wiewohl die russische Unternehmungslust nur zögernd dem ausländischen Impulse Folge leistete. Wenige Auserlesene waren es, welche in den Kreis der Gründungen einbezogen wurden, — das kleine Kapital in Masse hielt sich noch scheu vor dem ungewohnten Werke zurück. Die vielen neuen Projekte konnten sich nur zum geringsten Theile akklimatisiren und eine ziemlich grosse Anzahl derartiger Unternehmungen kam entweder gar nicht zu Stande, oder musste die Thätigkeit in Kürze einstellen. Die volle Entfaltung dieses Geschäftszweiges fällt eben erst auf die zweite Hälfte der 60-er Jahre, was klar aus nachstehenden Ziffern ersichtlich:

Jahre:	1857	1858	1859	1860	1861	1862	1863
Zahl d. gegründ. Gesellschaften	9	34	17	12	6	6	9
In Mill. Rbl. .	141,126	47,725	36,975	7,085	3,1	3,862	18,280

Jahre:	1864	1865	1866	1867	1868	1869
Zahl d. gegründ. Gesellschaften	8	9	16	12	21	19
In Mill. Rbl .	13,350	17,975	74,530	38,783	205,425	114,838

Zusammen 178 Gesellschaften in Summa von 722,484,000 Rubel (ohne Unterschied von Metall- und Kreditrubeln der einzelnen Betriebskapitale).

Der Gattung nach zerfallen diese Unternehmungen in: [1].

---

[1] Die bis zum Jahre 1858 reichenden Ziffern sind dem «Kriegsstatistischen Sammler Russlands Bd. IV». (Военно-Статистическій Сборникъ Россіи т. IV.) entnommen, die weiteren Daten aus dem «Jahrbuche des Finanzministeriums» (Ежегодникъ министерства финансовъ) für 1869 sowie für 1873 geschöpft. Nachdem inzwischen bedeutende Veränderungen bei den einzelnen Gesellschaften vorgefallen, indem ein Theil derselben die Thätigkeit gänzlich eingestellt, ein anderer das Betriebskapital wesentlich vermehrt oder vermindert, benutze ich gerne die mir Seitens der Red. der «Russ. Revue» freundlichst zur Verfügung gestellte (weiter unten [Rubrik: Kl. Mitth.] publizirte) Arbeit,

		Industrie-, Assekuranz-, Dampfsch.-, Eisenbahn-Gesellschaften.			
Im Jahre 1858 zus. 110 Gesells.	Rbl.	45,902,685	15.287.800	30,714,000	150,595,626
» 1869 » 245 »	»	105.538.685	19,737.800	33,619.900	631.324,700

Der Anfang der 60-er Jahre zeigte bereits, dass sich das Feld für Spekulationen zu ebnen beginne, doch war schon im Jahre 1863 die sich etwas lebhafter gestaltende Bewegung Theils durch den polnischen Aufstand, Theils durch das Misslingen der Valutaregulirung unterbrochen; die darauf folgenden inneren Prämienanleihen der Jahre 1864 und 1866 erweckten wohl indirekt durch ihre Anforderungen neuer starker Papiergeldemissionen wiederum eine wesentliche Unternehmungslust, doch brachte eigentlich erst der sie begleitende enorme Export, in Verbindung mit den steigenden Getreidepreisen, eine durchgreifende Wirkung hervor.

Wir geben nachstehend eine Tabelle der Preisbewegung und des Exportquantums für Weizen mit Bezeichnung des Kurses der Pariser Devise für die 5 Jahre von 1863 bis 1867, um die grossen Gewinne, welche der Getreidehandel Russlands im Jahre 1867 im Vergleiche mit 1866 abgeworfen, zu verdeutlichen.

Weizen	1863	1864	1865	1866	1867	
in St. Petersburg	10,29	8,72	8,62	11,25	13,05	
» Odessa	7,28	7,11	7,87	10,12	11,56	
» Taganrog . .	7,32	7,20	7,90	9,50	11,0	
» Riga	5,16	4,70	4,81	7,0	7,09	
Kurs d. Paris. Dev.	378	365	324	323	337	Fr. für 100 R.
Export in Tschetw.	6,8	9,3	9,9	12,2	15,10	

Bei Besserung des Kurses um 4,8 pCt. und der Preise um 13,91 pCt. ergab die eine Kurs- und Preissteigerung mehr als 30 Mill. Rb.

---

die mit besonderer Sorgfalt alle einzelnen Daten bis zur neuesten Zahl rectificirt und wonach sich dieselben Ziffern nachstehend stellen:

Jahre:	1857	1858	1859	1860	1861	1862	1863
Zahl der gegründeten Gesellschaften	11	33	16	10	8	5	9
in Mill. Papierrubel . .	59.185 85	37.490,9	10,615	6,25	5.15	3,636.6	17,05
» Metallrubel	325.547.125	13.100	16,4	—	—	—	16,25

Jahre:	1864	1865	1866	1867	1868	1869
Zahl der gegründeten Gesellschaften	9	10	11	8	16	18
in Mill. Papierrubel . .	23,65	4.574	9,625	6,841	22.632,5	37.396.92
» Metallrubel	—	14.965.2	35.240,7	20 65	87.707.475	145.195.699

Zusammen 164 Gesellschaften mit einem Kapitale von 244.645.420 Papierrubel und 575.056,199 Metallrubel.

Ebenso stellt sich die zweite Tabelle folgendermassen:

im Jahre	105 Gesellschaft.	59 Industrie- u. Handelsgesellschaften	13 Versicherungsgesellschaften	26 Dampfschifffahrtsgesellschaften	7 Eisenbahn-Ges.
1858 mit Rbl.		43.056,200	17,990.000	36,327,000 Pa.	57.813.500 Pa.
				1.600.000 Me.	337,047,125 Me.
	225 Gesellsch.:	147 Ind.- u. Handels-Ges.	16 Versicher.-Ges.	34 Dampfschifffahrts-Ges.	28 Eisenbahn-Gesellsch.
1869 mit Rbl.		118,892,200	22.490.000	39.547.000 Pa.	120,558,520 Pa.
				1,600,000 Me.	673,456,199 Me.

Gleichzeitig hatte die öffentliche Meinung Gelegenheit sich zu überzeugen, dass die Zahl der Verbindungsadern in Russland äusserst ungenügend sei, wo bei dem damaligen Stande des russischen Eisenbahnnetzes ein derartiges Exportquantum nur mit grösster Mühe zum Hafen geführt werden konnte. Diese Erkenntniss, in Verbindung mit dem staatlichen Bestreben, den Ausbau von strategischen und volkswirthschaftlichen Eisenbahnen nach Kräften zu fördern, führte direkt zu dem beschleunigten Eisenbahnbau, dessen Ausführung die obenerwähnten — vom Jahre 1864 an 82 Mill. Rbl. betragenden — in Umlauf gesetzten Papiergeldsummen, sowie die sich seit 1867 geltend machende zuversichtliche Stimmung und schliesslich die nicht unbeträchtliche Steigerung der russischen Effekten an den ausländischen Börsen, welche eine Aussicht zur leichten Placirung von Anleihen und neuen Werthen boten, — stark zur Hülfe kam. So schienen sich alle Umstände zusammengefunden zu haben, um eine Förderung des Eisenbahnnetz-Ausbaues in Russland zu bewirken und hierdurch erklärt sich eben die von uns oben angeführte Ziffer von 631 Mill. Rbl., die bis zum Jahre 1869 für Eisenbahnzwecke verwendet worden. Bemerkenswerth ist hierbei, dass die Beispiele der westeuropäischen Staaten für Russland gänzlich spurlos vorbeigegangen, sowohl während der von uns genannten Periode, als auch in den folgenden 70-er Jahren. Während überall im Westen bei den ersten glänzenden Ergebnissen, die durch die neugebauten Bahnen erzielt worden, und bei dem Geldüberflusse, der übrigens auch in Russland im Jahre 1868 vorherrschte, die Bahnbausucht in ein «Eisenbahnfieber» überging, — blieb dort auch der Umstand unbeachtet, dass der Industrie eine Masse freier Kapitalien für Unternehmungen entzogen wurden, die erst mit der Zeit einen gewissen Zinssatz für die engagirten Summen abwerfen konnten. In dieser Zeit war der Bahnbau in Westeuropa zur Devise der Staaten geworden und phantasiereiche Prospekte der Gründer versprachen goldene Berge von deren Ertragsfähigkeit; Russland aber liess sich nur langsam und unwillig in den Kreis dieser Bewegung hineinziehen.

Wenn sich nun die russische Unternehmungslust auf dem Eisenbahngebiete auch nicht der des Auslandes gleichstellte, so kam dennoch auch über Russland späterhin eine Periode der Ueberspekulation, eine Epoche des Gründungswesens.

Von einer derartigen Lage zur Agiotage ist nur ein Schritt und das mit ihr verbundene Haussespiel verdrängt bald alles Andere. Hierdurch erklärt sich eben, warum der Krisis des Jahres 1869 fälschlich der Charakter einer ausschliesslichen Börsenkrisis aufgedrückt und die ganze Schuld der Spekulation zugeschrieben ward. Keine einzige Börsenspekulation könnte je allein an und für sich eine Handelskrisis, und als solche muss die Krisis des Jahres 1869 bezeichnet werden, hervorrufen. . . . . .

Es ist nicht die Aufgabe unserer heutigen Arbeit und würde uns auch aus dem Rahmen der vorliegenden Besprechung zu weit hin-

ausführen, wenn wir die einzelnen Phasen der Krisen von 1869 und 1872 verfolgen würden, es sei dies der Gegenstand einer späteren Darstellung. Heute wollen wir nur bemerken, dass unter dem Eindrucke der sich immer günstiger gestaltenden Lage der russischen Staatsfinanzen, — wo seit dem Jahre 1869 keine Staatsanleihe abgeschlossen ward und die für unsere Eisenbahngesellschaften negoziirten konsolidirten Obligationen zu immer steigenden Preisen finanzirt werden konnten — bei dem raschen Ausbaue des russischen Eisenbahnnetzes, bei der durch den enormen Export von 187$^{3}/_{4}$ verbesserten Situation unserer Bankinstitute, bei dem glänzenden Ausfalle der neuen Eisenbahnsubskriptionen, — dem Kapitalisten ein neuer Unternehmungsgeist, der Handelswelt frischer Muth eingeflösst ward. Die öffentliche Meinung hatte Gelegenheit sich zu überzeugen, dass die russische Regierung gewohnt ist, eingegangene Verpflichtungen streng zu erfüllen, und dass auch das Ausland diesen Umstand zu schätzen wusste, das bewies die wachsende Beliebtheit der russischen Effekten an allen Börsen und die rege Betheiligung des Kapitals an den russischen Unternehmungen. So konnten bereits 1870 19 Gesellschaften mit einem Kapital von 38,897 Mill. Papier- und 145,196 Mill. Metallrubel ins Leben gerufen werden; das folgende Jahr 1871 übertraf noch das vorhergehende in 32 Gesellschaften mit 74,239 Mill. Papier- und 176,666 Mill. Metallrubel, während das Jahr 1872 mit 61 Gesellschaften, die ein Betriebskapital von 75,229 Mill. Metall- und 65,396 Mill. Papierrubel repräsentirten, betheiligt war. Trotz der ausländischen Krachwirren und der Nachwirkungen der Spekulationen vom Jahre 1872 im Innern, brachte dennoch die Unternehmungslust in Russland im Jahre 1873 113 neue Gesellschaften, vertreten durch 130,937 Mill. Papier- und 56,317 Mill. Metallrubel, im Jahre 1874 50 Gesellschaften mit einem Fond von 47,469 Mill. Papier- und 100,289 Mill. Metalrubel [1].

Auch ein Blick auf die *Geschäftsresultate der russischen Staats-* und *Privatbanken* für das Quinquennium von 1869 — 1874 zeigt imponirende Ziffern. Im Laufe dieses Quinquenniums stieg der Betrag der Seitens der russischen Staatsbank alljährlich diskontirten Wechsel und sonstigen Terminwerthe von 122,9 auf 201,6 Mill. Rubel, also um 64 pCt.; gleichzeitig erhöhte sich die Durchschnittssumme eines jeden Wechsels von 1714 Rbl. des Jahres 1869 auf 1876 Rbl. im Jahre 1874; vor 5 Iahren ertheilte die Staatsbank noch keine Kredite gegen Wechselbedeckung, im Jahre 1874 betrug diese Operation 86,4 Mill. Rbl. Um die Lage der Diskonto- und Lombardoperation der russischen Staats- und Privatbanken genauer abzuzeichnen, geben wir die nachstehende Tabelle in Tausenden von Rubeln:

[1] Die betreffenden Ziffern sind den «Jahresbüchern des Finanzministeriums» pro 1871, 1872, 1873, 1874 und 1875 entnommen.

	Diskontirte Wechsel		Effektenvorschüsse		Anderw. Vorsch.	
	1869	1874	1869	1874	1869	1874
Russische Staatsbank . .	17,381	15,258	35,772	16,484	9,988	75,951
Deren Komptore u. Filialen	99,271	131,567	72,414	29,739	8,536	95,578
Aktienbanken	56,242	460,952	50,650	308,110	6,699	60,910
Gegenseit. Kredit-Gesellsch.	11,517	107,934	71,096	150,112	6,938	51,738
Stadtbanken	53,428	142,312	12,259	26,535	5,905	10,697
Total .	237,839	858,023	242,191	530,980	38,066	294,874

Die vorstehende Tabelle zeigt, dass sich die Wechseldiskontooperation im gegebenen Zeitraume 3,6 mal vergrössert hat; während nun im Jahre 1869 noch beinahe die Hälfte hiervon auf die russische Staatsbank entfiel, betrug deren Betheiligung im Jahre 1874 nur noch $^1/_6$, den Aufschwung der anderen $^5/_6$ bewirkten eben die sich günstig entwickelnden Privatbanken; ein ähnliches Resultat ergab der Lombardverkehr. Ein noch grösseres Blühen dokumentirt die nachstehende Zusammenstellung des Geldeinlagewesens in Russland:

	Geldeinlagen auf Termine oder sofort kündbar		Geldeinlagen auf verzinsliche laufende Rechnung.	
	1869	1874	1869	1874
Russische Staatsbank . .	78,728	50,760	25,993	57,713
Deren Komptore und Filialen	75,065	63,734	31,917	43,876
Aktienbanken	11,401	160,508	11,463	114,555
Gegens. Kreditgesellsch.	—	30,074	21,951	55,723
Stadtbanken	34,256	99,895	599	2,136
Total .	199,450	404,971	91,923	274,003

Die angeführten Ziffern bezeugen, dass selbst in den bezüglich ihrer Organisation vielfach noch so unvollkommenen Stadtbanken die Geldeinlagen während des bezeichneten Zeitraumes beinahe dreifach, in den Aktienbanken 14-fach gestiegen sind, und bei allen Instituten zusammen sich mehr als verdoppelt haben; die laufenden Rechnungen hatten gleichzeitig Gelegenheit sich während dieser 5 Jahre zu verdreifachen.

So sah sich Russland *beim Eintritte in's Jahr* 1875 inmitten eines blühenden Handels, belebten Verkehres; der befestigte Kredit Russlands liess das ausländische Kapital sich willig um die Eisenbahnunternehmer schaaren, — die Anlage in russischen Werthen war gesucht. Der unerwartet günstige Erfolg der Anfangs April 1875 zu einem Kurse, den nicht einmal das wegen seiner billigen Anleihebeschaffung bekannte Frankreich aufzuweisen hatte, negoziirten 5. Konsolidirten Eisenbahnobligationen ist derart bedeutend, dass wir, um diese bemerkenswerthe Thatsache im vollen Lichte erscheinen zu lassen, nicht umhin können in einigen Worten der vorhergehenden russischen *ausländischen Anleihen* zu erwähnen.

Wohl wenige Reiche verzeichnen einen derart raschen Aufschwung des Staatskredites wie Russland. Noch bei der II. russischen $4^1/_2$ pCt. Anleihe, die im Jahre 1860 laut Prospekte «zur

Rückerstattung an den Staatsschatz der in Folge der grossen Geldeinlage-Kündigungen den einzelnen Banken ertheilten Hülfsmittel» verwendet werden sollte, wurden statt aufgelegter 12 Mill., kaum 6,5 Mill. Pfd. Sterl. gezeichnet. Unter dem Eindrucke dieses Misserfolges war die Regierung genöthigt, den Zinsengenuss für die ausländischen Anleihen wesentlich zu erhöhen und so waren alle seit dem Jahre 1860 an dem ausländischen Geldmarkte untergebrachten russischen Staatsanleihen 5 proc., mit Ausnahme der 4 pCt. Nikolai-Eisenbahnobligationen. Beim Vergleiche der Realisationskurse, angefangen vom Jahre 1860, finden wir, dass im Laufe von 10 Jahren die russischen Staatsanleihen jedesmal zu einem niedrigeren Preise zur Subskription aufgelegt wurden, und mit dem Jahre 1870 beginnt nun ein enomer Umschwung. Zum übersichtlichen Vergleiche der Realisationspreise der an den ausländischen Börsen seit dem Jahre 1860 emittirten russischen Staatsanleihen, haben wir nachstehende Tabelle zusammengestellt:

Benennung der Anleihe		*Emissionskurs*	*Realisationspreis* bei Umrechnung d. 4 % u. 4 ½ % Anleihen in 5 %
4½ % Anleihe vom Jahre	1860	89,35 %	99,12 %
5 % Anleihe » »	1862	91,25 »	91,25 »
Englisch-Holländische 5 % Anleihe v. J.	1864	83,48 »	83,48 »
» » »	1866	83,48 »	83,48 »
4 % Obligationen der Nikolaibahn »	1867	60,14 »	75,17 »
» » » » »	1869	60,35 »	75,43 »
5 » Konsolid. Eisenbahnobl. 1. Em. »	1870	80— »	80— »
» » » 2 » »	1871	81,5 »	81,5 »
» » » 3 » »	1872	89 »	89 »
» » » 4 » »	1873	93 »	93 »
4½ % » » 5 » »	1875	92 »	102,35 »

Die vorstehende Tabelle dokumentirt die ausserordentliche Differenz zwischen dem Realisationspreise der 4. und 5. Konsolobligationen-Emission, und zeigt, dass die letztere den höchsten Preis aller im Laufe von 15 Jahren ausgegebenen russischen Anleihen erzielte. Eine unterstützende Ursache dieses Umstandes ist auch das Vertrauen, welches dieser Anlehensart Seitens der Kapitalisten entgegengetragen wird; es sind dies Staatsanleihen, die nicht wie früher zur Deckung eines Defizits im Staatsbudgete verwendet werden, sondern zur Ausbreitung des russischen Eisenbahnnetzes dienen; die Obligationen selbst haben eine doppelte Garantie, nachdem einerseits die Regierung die Verpflichtung für die jährlichen Zinsenzahlungen auf sich genommen, andererseits die verschiedenen russischen Eisenbahngesellschaften für die pünktlichen Zahlungen haften. . . .

Diese Emission sowie die ihr vorangegangene Subskription auf 10 Mill. Rbl. Pfandbriefe des russischen gegenseitigen Bodenkredit-Vereins zu St. Petersburg gaben einige Begründung zur Annahme, dass sich unser *Wechselkurs* im Jahre 1875 in derselben festen Haltung bewegen werde, die er während so vieler Jahre innegehabt. Vom Jahre 1874 an hatte die russische Staatsbank bekanntlich den Gold- und Silberpreis anhaltend ermässigt, selbstverständlich in der

Absicht, nicht durch allzuhohe Preise für Edelmetalle die möglich erfolgende Steigerung des Wechselkurses aufzuhalten. Am 1./13. Februar 1875 reduzirte die Staatsbank den Ankaufspreis für Halbimperiale auf 5 Rbl. 75 Kop.

Nicht wenig Geräusch sowohl in den Finanzkreisen als auch in der Tagespresse, riefen schon die sich zum Ende d. J. 1874 verbreitenden Gerüchte über eine zu erwartende Zinssatzreduzirung für laufende Rechnungen bei der Staatsbank von 3 pCt. auf 2 pCt. hervor; desto mehr lenkte also die am 16./28. April 1875 endgültig erfolgte Massregel die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich. Diese in Russland seit dem Jahre 1857 nicht mehr gesehene Erscheinung, welche sonst einen Geldüberfluss und dessen Billigkeit — woran wir bisher nicht gewöhnt waren — charakterisirt, erweckte fast überall in unserer Tagespresse ein patriotisches Gefühl, das in diesem Umstande einen Aufschwung des inneren Reichthums Russlands sehen wollte. Leider hatte sich kein einziges unserer Blätter die Frage gestellt, was in Wirklichkeit einen derartigen Geldüberfluss in Russland herbeigeführt, dass die Staatsbank das Bankdiskonto auf 4 pCt. und den Zinssatz für laufende Rechnungen auf 2 pCt. reduziren musste, dann, ob Russland in letzter Zeit derart an Reichthum gewonnen habe, dass unsere Kapitalisten sich nunmehr mit einer 2 pCt.-Verzinsung begnügen würden, während der Staat selbst noch immer 4½ pCt. Zinsen für zum Eisenbahnbaue aufgenommene Anleihen zahlen müsse?! Die Presse verwechselte die Bedeutung und Tragweite dieser Erscheinung mit einer solchen in Ländern, die eine *klingende* Valuta haben, wo einer solchen Ausführung auch eine gerechtfertigte Basis zu Grunde liegt. Die Isolirtheit unseres Papiergeldumlaufes, der sich nur auf die Gebiete Russlands erstreckt und demgemäss seinen Einfluss nur auf die Länder Russlands üben kann, während er gleichzeitig unter der Einwirkung aller anderen Geldmärkte bleibt, die einen anhaltenden Metallumlauf haben —, stellte unsere Industrie und den Geldmarkt in eine sehr enge Abhängigkeit von den einzelnen Schwankungen des im Umlaufe befindlichen Papiergeldquantums. Demgemäss spornt eine jede neue Notenemission die Unternehmungslust zur stärkeren Thätigkeit an; wir haben bereits der Folgen der Zinssatzreduzirung von 1857 Eingangs erwähnt, — in einer ähnlichen Lage befanden wir uns im Jahre 1875.

Bei derartigen Anzeichen, Aussichten und Erwartungen begann der Sommer 1875, der aber in seinem Verlaufe bald die günstige Hoffnung in etwas herabzustimmen begann. Die ungewöhnlich grosse anhaltende Dürre [1], die ihrerseits wiederum die Ausbreitung der aussergewöhnlich grossen Feuersbrünste unterstützte, verursachte in den verschiedenen Gouvernements eine Missernte, deren

[1] Es ist keinem Zweifel unterworfen, dass an dieser Dürre und ihren verschiedenartigen Folgen die Ausrottung der Wälder einen grossen Antheil hat und wir freuen uns konstatiren zu können, dass in den massgebenden Kreisen sowohl Schritte gegen die unrationelle Entwaldung, als auch für neue Anpflanzung Theils geschehen, Theils vorbereitet werden.

Folgen sich nach mehr als einer Richtung hin geltend machen. Glücklicherweise verfügt der Staatsschatz, wie aus dem Berichte der Reichskontrole über die Ausführung des Budgets pro 1874 ersichtlich ist, über einen gänzlich disponiblen Fond von 15,6 Mill. Rubel [2] und die Regierung ist also in der Lage, den entstehenden Ausfällen und Nothständen wirksam zu begegnen.

Zu dem Zeitpunkte, wo man in Russland noch nicht zu einem klaren Bilde über die Ausdehnung der Missernte gekommen, traf bereits aus dem Auslande die Nachricht ein, dass die dortige Ernte durchschnittlich als mittelgut betrachtet werden könne und ausserdem grosse Getreidevorräthe aus dem Vorjahre vorhanden seien. Diese Thatsache rief im Getreidehandel eine bis zum Augenblicke nicht unterbrochene Stockung an den westeuropäischen Märkten und ein anhaltendes Sinken der Getreidepreise hervor. Der demgemäss bedeutend reduzirten Getreideausfuhr Russlands ist das wenig befriedigende Resultat des russischen Exporthandels im Jahre 1875 zuzuschreiben.

Andererseits nahm aber der auswärtige Importhandel gleichzeitig ungewöhnliche Dimensionen an; die günstige Getreideernte vom Jahre 1874 mit ihren Folgen brachte einen verstärkten Begehr für ausländische Artikel mit sich, zu dem auch die lang anhaltende Haussestimmung nicht wenig beitrug. Die Zuckerrüben-Missernte rief einen namhaften Import von ausländischem Zucker hervor.

Die bisher veröffentlichten offiziellen Ziffern über den Ex- und Import Russlands für die ersten 10 Monate des Jahres 1875 bezeugen, dass im Vergleich mit der gleichen Periode des Vorjahres sich die Ausfuhr bei 12 Artikeln verstärkt und bei 27 vermindert, die Einfuhr dagegen bei 28 Artikeln gestiegen und nur bei 7 zurückgegangen. Von Getreidesorten erhöhte sich nur der Export von Weizen, wovon per 1. November 1875 9 Mill., also um 2,5 Mill. Tschetwert mehr als im Vorjahre abgelassen worden, während alles andere Getreide, Leinsaat, Flachs, Hanf, Talg, Spiritus, Holz u. s. w. wesentliche Verminderungen aufweisen; so repräsentirt Roggen bei 5,1 Mill. Tschetwert einen Ausfall von 3,7 Mill., Leinsaat bei 2,3 Mill. Tschetwert — 0,2 Mill. Tschetwert und bei 8,4 Mill. Pud — 0,7 Mill. Pud, Hanf bei 3 Mill. Pud — 0,5 Pud, Talg bei 0,3 Mill. Pud — 0,1 Mill. Pud, Spiritus bei 159,4 Mill. Grad — 5,9 Mill. Grad, Holz bei einem Gesammtertrage von 26 Mill. Rbl., einen Ausfall von 6,3 Mill. Rbl. etc. Gleichzeitig weisen den stärksten *Import* Zucker, Thee, Kaffee, Wolle, Brennöl, Guss- und Schmiedeisen, mit Ausnahme von Eisenbahnschienen auf. So umfasste die Einfuhr von Zucker per 1. November 1875 1,4 Mill. Pud oder + 1 Mill. Pud, Thee 0,7 Mill. Pud (+ 81,000 Pud), Kaffee 403,000 Pud (+ 39,000 Pud), Wolle 4,1 Mill. Pud (+ 0,3 Mill. Pud), Brennöl 1,9 Mill. Pud (+ 100,000 Pud), Gusseisen 3,1 Mill. Pud (+ 600,000 Pud) u. s. w.,

[1] Vergl. «Russ. Revue» I. 1876, pag. 59.

wogegen sich die Einfuhr von Schienen von 4,4 auf 3,2 Mill. Pud und von Salz von 10,5 auf 10,1 Mill. Pud ermässigte [1].

[1] Soeben geht uns der offizielle Bericht über die *russischen Export- und Importresultate auf dem Gebiete des europäischen Handels für das Jahr* 1875 zu, und wenn auch selbstverständlich das Ergebniss zweier Monate eine starke Veränderung des allgemeinen Resultates des Exportes und Importes nicht bewirken konnte, so freut es uns doch aussprechen zu können, dass bereits im November 1875 eine wesentliche Wendung in der allgemeinen Lage eingetreten. Was den *Export* des Novembermonats 1875 gegen 1874 anbelangt, so gestaltete sich derselbe beachtenswerth günstiger, als im Monat Oktober; denn wenn er auch 1875 noch immer schwächer gewesen ist, als 1874, so doch nicht in demselben Masse wie im Oktober. Im Oktober betrug der Minderexport an Getreide 1875 gegen 1874 1,044.556 Tschetwert, im November 959,385; der von Holz für 1.000.000 Rbl. im November 1875 sind dagegen für 94,000 Rbl. mehr expedirt worden und zwar 895,441 Rbl. gegen 801.210 Rbl. Bedeutend stieg der Novemberexport beim Spiritus 105.887 Pud gegen 97,669 Pud; beim Hornvieh 2187 Stück, gegen 287, beim Flachs 327,860 Pud gegen 306,305, beim Hanf 164,860 Pud gegen 121,631; bei Rohwolle 109.465 Pud gegen 87,954 und bei Lumpen 38.697 gegen 28,372 Pud —, verminderte sich dagegen bei Talg um 43.859 Pud, bei Pottasche um 78,967 Pud u. s. unbedeutenden Posten. Während im November 1875 der *Import* am stärksten zugenommen bei Steinkohlen 8,635,325 Pud gegen 4.426.727, bei Rohzucker 21.070 gegen 3974, Baumwolle (rohe) 351,907 gegen 263.216, Petroleum 426.306 gegen 340,140 Pud, verringerte sich derselbe gleichzeitig beim Kaffee: 24,983 gegen 48,055 Pud, beim Thee 43,046 gegen 54,952, Baumöl 69,200 gegen 137,782 Pud.

Nachstehend geben wir eine Uebersicht der *gesammten* Aus- und Einfuhr Russlands im Jahre 1875, indem wir gleichzeitig die entsprechenden Ziffern pro 1874 gegenüberstellen.

A. Export. Benennung der Waaren		1874	Gesammtsumme 1875	1875 —
Weizen	Tschetw.	8,122,799	9,499,913	+ 1,377,114
Mais	»	134,826	138,278	+ 3,452
Roggen	»	9,707,673	5,704,304	— 4,003,369
Gerste	»	2,174,804	1,466,288	— 708,516
Erbsen	»	363,350	176,013	— 187,337
Hafer	»	5,373,119	4,893,211	— 479,908
Mehl	»	405,702	294,824	— 110,878
Anderes Getreide	»	523,553	241,720	— 281,833
Gesammtsumme in	Tschetw.	26,805,826	22,414,551	— 4,391,275

B. Import. Benennung der Waaren		1874	Gesammtsumme 1875	1875 —
Zucker, Rohzucker, gestossener Zucker	Pud	341,796	1,428,436	+ 1,086,640
Raffinade	»	923	5,606	+ 4,683
Kanton'scher Thee	»	723,496	793,732	+ 70,236
Kaffee	»	443,066	457,159	+ 14,093
Wein (in Fassern)	»	958,408	1,028,449	+ 70,041
» (in Flaschen)	Stück	347.415	392,944	+ 45,529
Champagner	»	1,159,383	1,123,551	— 35,832
Salz	Pud	12,145,976	11,826,294	— 319,682
Heringe, gesalzene	»	4,350,463	4,407.033	+ 56,570
Andere Fische überhaupt	»	590,567	674,736	+ 84,169
Baumöl	»	1.399,924	1,605,271	+ 205,347
Blättertabak	»	231,541	251,563	+ 20,022
Geschnittener Tabak u. Cigarren	»	3,719	3,559	— 160
Rohbaumwolle	»	4,454,758	4,964,041	+ 509,283
Baumwollengarn	»	331,938	356,780	+ 24,742
Farbehölzer	»	506,104	512.853	+ 6.749
Indigo	»	53,422	46,534	— 6,888

Bei einer solchen Entwickelung des Importes und gleichzeitigen Abschwächung des Exportes neigte sich die Handelsbilanz nicht auf unsere Seite, besonders als sich die Börsenspekulation auch auf die Ausfuhr von russischem Golde ins Ausland warf, von dem im Jahre 1874 laut offiziellen bis 31. Dezember reichenden Nachrichten der Export um 20,218,198 Rbl. den Import überstieg. Das Resultat dieser Operation war der Rückgang des Papierrubelwerthes, doch nahm das Sinken der russischen Valuta erst dann starke Dimensionen an, als sich ausländische Finanzgrössen dieser Spekulation bemächtigten und einen einflussreichen Theil der dortigen Presse ihren Zwecken dienstbar machten.

Das Fallissement der Moskauer Kommerz- und Leihbank spornte die gesammte österreichische Presse an, sich gegen das russische Bankwesen, gegen den Kredit russischer Staatspapiere, gegen das Vertrauen zu russischen Effekten zu ergehen, — und kurze Zeit darauf, als es erwiesen war, dass die Katastrophe weder die Folge ungünstiger allgemeiner wirthschaftlicher Verhältnisse, noch finanzieller Schwierigkeiten des Geldmarktes, noch einer allgemeinen Geschäftsstille, noch Geldmangels, sondern einfach die Folge einer unglaublichen Willkühr und beispiellosen Kühnheit der Direktion gewesen war; als die Schuldigen bereits den Armen des Gesetzes überliefert waren, als das Finanzministerium auf die erste Nachricht von Beklemmungen den Moskauer Banken einen offenen Kredit von 15 Mill. Rbl. bei der Staatsbank angewiesen hatte, als die innere Frage beruhigt, alle Fallissementsgerüchte sich als übertrieben herausstellten — da begannen Wiener und Berliner Blätter wieder, um der Baissespekulation zu dienen, von russischen Heeresrüstungen und Truppenkoncentrationen an der galizischen Grenze zu reden. Um so charakteristischer ist dieses Manöver, als man doch die günstige Entwickelung der Lage Russlands während des letzten Decenniums kennen musste und kannte, als man wusste, dass es in kurzer Zeit 17,000 Werst Eisenbahnen gebaut, das Kreditwesen

Petroleum	Pud	2,524.161	2,654.312	+	130.151
Roheisen	»	2,795.215	3.467,129	+	671.914
Eisen in Stangen oder Platten.	»	5,178,529	5.264.101	+	85.572
» » Panzer, Kessel, Blöcke	»	1.263.084	1,843.071	+	579,987
» » Schienen	»	5.224.597	3.461.725	—	1.762.872
Blei	»	1.018.928	922.556	—	96,372
Rohwolle	»	253,227	305.739	+	52,512
Wolle, verschiedene, nichtgesponnen	»	54,949	58.841	+	3,892
Wolle, künstliche	»	8,666	41,571	+	32.905
Pelzwerk	»	219.217	242.322	+	23,105
Seide	»	15,956	18.285	+	2,229
Soda	»	1.171.294	1.195.465	+	24,171
Steinkohle	»	63,283.590	63.517.666	+	234,076
Dampfmaschinen etc. . . .	für Rbl.	2,447.224	2.926,346	+	479.122
Baumwollen-Fabrikate . . .	»	92,987	92,121	—	866
Wollen-Fabrikate	»	156.489	168,778	+	12.289
Seiden-Fabrikate	»	11.962	13,311	+	1.349
Lein-Fabrikate	»	2.572.775	2,699.634	+	126.859

ausgebreitet, seinen Handel im Aufschwung sah, als das Staatsbudget nicht nur bilanzirte, sondern auch ein jährliches Zurückzahlen der Stattsschuld gestattete, als seit 6 Jahren (1869) keine neue Staatsanleihe emittirt, das letzte konsolidirte $4^1/_2$ pCt. Anlehen für die russischen Eisenbahnen beinahe zu pari negoziirt werden konnte. — Die in Wien, Berlin und London fabrizirten Originalkorrespondenzen aus Russland sahen in einem Ausnahmsfalle allgemeine Korruption, eine herannahende Krisis und demgemäss den geeignetsten Zeitpunkt zum Sturze der russischen Valuta; gleichzeitig wurden derart erschreckende Ziffern über den Stand der russischen Staatsschuld gebracht, dass wir uns veranlasst fühlen nachstehend die *russische Staatsschuld* selbst, laut neuesten Daten, einer eingehenderen Betrachtung zu unterziehen.

Ehe wir jedoch dazu übergehen, können wir nicht umhin, vorher noch die einzelnen Phasen der ausländischen Pressagitation und die jeweiligen Folgen derselben zu besprechen. Die ersten Nachrichten über das Falliment der Moskauer Kommerz- und Leihbank nahm die St. Petersburger Börse mit völligem Gleichmuth auf, da sie derselben keine grössere Bedeutung zuschrieb; erst die ausländischen düsteren Schilderungen der russischen Verhältnisse und die in Folge dessen sich überstürzenden Realisationen der ausländischen Kapitalisten erschütterten zum ersten Male die russischen Börsen. Ohne weiter auf den Fall mit der St. Petersburger Privat-Handelsbank zurückgreifen zu wollen, bemerken wir, dass die russischen Börsen unverhältnissmässig stärkere Wirren kaum 7 Monate vorher, bei der St. Petersburger Gegenseitigen Kreditgesellschaft überstanden, und auch diesmal würde sich die Krise zweifelsohne auf die direkt betheiligten Firmen beschränkt haben, wenn es uns gestattet gewesen wäre, diese Angelegenheit «entre nous» abzuwickeln. Eben zu diesem Zeitpunkte, als die Insolvenz der Moskauer Bank eintrat, erfolgte die halbe Couponsinsolvenz der Türkei, und das Ausland, das enorme Summen an den zweifelhaften Werthen dieses Landes eingebüsst, suchte das Verlorene in Russland wiederzugewinnen und drückte sein erneuertes Vertrauen zum russischen Staatskredite durch zahlreiche Rückkäufe russischer Werthe aus. Eine selbstverständliche Folge hiervon waren Verluste der «grossen internationalen Baissespekulation» und plötzlich — erschien der rettende Artikel über Russlands Orientpolitik in der «Neuen Freien Presse». Wie auf ein Signal zog ihr die gesammte österreichische und englische Presse nach und wenn sich in Deutschland besonnenere Stimmen z. B. in der «Nationalzeitung» und «Berliner Neuen Börsenzeitung» geltend machten, so wurden sie durch andere nicht minder einflussreiche, wie z. B. die «Augsb. Allg. Zeitung» paralysirt. Ein Misstrauen gegen Russland breitete sich wiederum aus, nur waren es diesmal nicht mehr Bankwirren, sondern die von der «Agence Havas» gemeldeten russischen Heeresrüstungen, die als scheinbare Ursache

herhalten mussten[1]. Die Kämpfe in der Herzegowina, die Machtlosigkeit der Türkei und die allgemeine Sympathie, die sich in Russland für die Stammes- und Glaubensbrüder kundgab, wurden von der ausländischen Presse betont, um neue Kriegsbefürchtungen hervorzurufen und Russland Kampf- und Actionsgelüste zuzuschreiben. Als ob nicht Russland vollauf mit seinen inneren Reformen zu thun hätte, als ob nicht die Heeresreorganisation und die Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht jahrelange Ruhe benöthigten, die asiatischen Kämpfe Frieden im Westen erwünscht sein liessen, zu einem Zeitpunkte, wo die Entwickelung des Eisenbahnbaues und der Industrie grösste Energie erforderte und das Bedürfniss nach Frieden überall vorherrschend war.

Die lange anhaltende und wohl organisirte Agitation verfehlte nicht Folgen hervorzubringen, die in ihrem schädlichen Einflusse noch jetzt zu verspüren sind und zweifellos die meiste Schuld an den späteren Schlägen tragen. Seit Jahren waren nämlich die russischen Banken, Banquiers und Handelsfirmen bei ihren Verbindungen mit dem Auslande gewöhnt, stärkere Kredite zu geniessen und dieses System hatte sich besonders anfangs des Jahres 1875 reger entwickelt, als sich die Handelsbeziehungen mit Deutschland und England äusserst innig gestaltet und auch die ruhigen Zustände des Innern sowie die günstige Börsenlage die Annahme gerechtfertigt erscheinen liessen, dass die russische Valuta einer konstanten Besserung und Konsolidirung entgegengehe. Es war also eine wohl erklärliche Erscheinung, dass die russische Geschäftswelt gerne den angebotenen Kredit benutzte und auf denselben seine Valutaoperationen basirte. Die ausländische Fehde bewirkte nun mit einem Male das Entziehen aller Kredite und die allseitige Forderung der ausländischen Trassaten einer sofortigen Trattendeckung. Von dem Wunsche geleitet, durch Deckung der Verbindlichkeiten weit vor Verfall ihre Solvenz glänzend zu dokumentiren, beeilte sich unsere Geschäftswelt, dieser Forderung nachzukommen; die Folge der stürmischen und enormen Rimessenkäufe war aber ein solches Anziehen der ausländischen Wechselkurse und Sinken der russischen Valuta, wie wir es seit Jahren nicht erlebt. Kaum war der erste Andrang überwunden, so suchte man zwar zur Wiederherstellung des Gleichgewichtes zu schreiten, aber weder die Erklärung des «Russischen Regierungsanzeigers», der kategorisch alle Kriegsgerüchte zurückwies, noch die friedliche Gesinnung, die am St. Georgsfeste offenbar wurde, konnten das ausländische Misstrauen vollends zerstreuen. Die in Millionen Rubeln zu uns aus dem Auslande zurückströmenden Effekten erforderten auch Millionen Rubel sofortiger Rimessen, liessen die russische Valuta sich von ihrem Sturze nicht erholen, legten die Verbindung mit dem Auslande beinahe gänzlich brach. Bei solchen

[1] Dem «Journal de St. Pétersbourg» gebührt das Verdienst, damals sofort diese [illegible] aufgedeckt und in der gebührenden Weise an den Pranger gestellt zu haben [illegible] vom 5. (17.) November 1875.

Verhältnissen waren Fallissements der in Valuta operirenden Firmen unausbleiblich. Wir sahen dies dann in späterer Folge im Januar 1876 in Riga. Doch dass die Ursache nicht in allgemeiner Corruption und Geschäftsmissbräuchen (wie man so oft geschrieben) liegt, beweist eben das schnelle Ueberwinden der Krisen in Riga und Kijew; was morsch war ist gleich gefallen, das Gesunde hat schwere Zeiten durchgemacht, hat aber jetzt bei dem langsam wiederkehrenden Vertrauen Gelegenheit, sich ruhig und förderlich zu erholen. Als ein besonders in's Gewicht fallendes Anzeichen wollen wir erwähnen, dass der letzte Ausfall der Londoner «Times» gegen die Staatsfinanzen Russland's in der Nummer vom 1. Februar, den das «Journal de St. Pétersbourg» sofort in gebührender Weise mit Zahlen widerlegte und zurückwies (Nr. 26[1]), in Europa nur sehr wenig Eindruck hervorgebracht und die russische Valuta, wenn sie auch noch nicht eine steigende Tendenz eingeschlagen, so doch seit Wochen sich an einem Punkte hält und dadurch das wiederhergestellte Gleichgewicht des Ausgebotes und der Nachfrage dokumentirt. — Die vorstehende Abschweifung hat uns zwar etwas weit von dem Eigentlichen unserer heutigen Skizze entfernt, wir hielten sie aber zum besseren Verständniss der jetzigen Lage für nothwendig.

Der Verwaltung der russischen Staatskredit-Institutionen werden alljährlich deren Bilanzen vorgelegt, wobei der Finanzminister jeweilig ein Exposé zur Verlesung bringt, das den folgenden Tag im Regierungs-Anzeiger veröffentlicht wird und von dort aus in die anderen russischen Zeitungen übergeht. Die wichtigsten Details über den Stand der russischen Staatsschuld enthaltend, sollte dieses Exposé von wesentlichstem Einfluss nicht nur für Russland selbst, sondern auch für die ausländischen Geldmärkte sein, indessen beschränkt sich die russische Presse auf den einfachen Abdruck dieses Ausweises, während die ausländischen Blätter das Exposé fast alle mit Stillschweigen übergehen. Dieses in Wahrheit sonderbare Faktum mag vielleicht Theils durch das späte Erscheinen, Theils durch die einfache Art der Zusammenstellung dieses Exposé's erklärt werden. Was den Inhalt des Exposé's selbst anbelangt, so erwähnt es der russischen Staatsschuldenbewegung, sowohl der in's Staatsschulden-Hauptbuch, eingetragenen als auch nicht notirten, ferner der Schulden von Eisenbahngesellschaften, der Vorschüsse des Staatsschatzes, der Operationen der Staatsbank und der Sparkassen, doch sind separate Spezialquellen nöthig, um sich einen klaren Begriff über die Gesammtschuld Russlands zu bilden. Eine besonders in die Augen fallende Lücke ist der Mangel eines Ausweises über die Zinsen- und Amortisationsquote der Staatsschulden und es wäre überhaupt wünschenswerth, dass bei Zusammenstellung der einzelnen Beträge die Gesammtsumme in russischer Währung ausgeworfen werde, damit zum Auffinden des definitiven Schuldbetrages nicht erst nöthig sein wird,

[1] Vom 28. Januar (9. Februar) 1876.

4 verschiedene Summirungen in Rechnung zu ziehen, deren jede in einer andern Valuta lautet. Denn eben dies ist die Hauptursache, dass der Inhalt dieses im einfachen Auszuge aus dem Hauptbuche gegebenen Exposé's für die ausländische und den grössten Theil der russischen Presse wenig oder ganz unverständlich bleibt.

Zu dem Theile des am 16/28. Oktober 1875 veröffentlichten finanzministeriellen Exposé's, welcher über die Bewegung der russischen Staatsschuld handelt, übergehend — finden wir nachstehende Posten: Im J. 1874 waren in's Staatsschuldenhauptbuch eingetragen: 95,182,000 holländische Gulden, 33,531,100 Pfd. Sterl., 134,369,270 Metallrubel, 496,630,589 Papierrubel; getilgt wurden im Laufe des Jahres 1874: 1,629,000 holländische Gulden, 487,700 Pfd. Sterl., 3,160,260 Metallrubel, 5,467,185 Papierrubel; zum 1/13. Januar 1875 verblieben demnach: I. Kündbare Anleihen: a) ausländische 5 pCt. 93,553,000 holländische Gulden, 4,794,700 Pfd. Sterl., 22,500 Papierrubel, 4½ pCt. 8,100,000 Pfd. Sterl., 4 pCt. 18,600,000 Papierrubel; b) inländische 5 pCt. 215,553,750 Papierrubel, 4 pCt. 50,409,000 Metallrubel. II. Unkündbare Anleihen: a) ausländische 5 pCt. 15,000,000 Pfd. Sterl., 80,800,010 Metallrubel, 3 pCt. 5,148,700 Pfd. Sterl.; b) inländische 6 pCt. 47,123,722 Papierrubel, 5 pCt. 288,377 Papierrubel, 4 pCt. 153,865,225 Papierrubel. Die Gesammtsumme der im Staatsschuldenhauptbuche eingetragenen Schuld repräsentirt also: 93,553,000 holländ. Gulden, 33,043,400 Pfd. Sterl., 131,209,010 Metallrubel und 491,163,404 Papierrubel oder ungefähr 13,770,094 Papierrubel weniger als im vorhergehenden Jahre.

An schwebenden Schulden (im Staatsschuldenhauptbuche nicht eingetragen) schuldete der russische Staatsschatz am 1/13. Januar 1875: 1) an 3,65 pCt. Reichsschatzbilleten 72 Serien zu je 3 Millionen Rubel, also 216,000,000 Papierrubel; 2) an Billete des polnischen Staatsschatzes 100,000 Rubel; 3) an 4 pCt. Obligationen des Königreichs Polen 23,052,900 Papierrubel; 4) der Landschaftlichen Kreditgesellschaft des Königreichs Polen, der Bank von Polen etc. 5,421,360 Rubel; 5) an Konsolidirten Obligationen der russischen Eisenbahnen 4 Emissionen[1] 53,882,200 Pfd. Sterl.; 6) an Liquidationsbriefen, die für die Schulden des früheren Grossherzogthums Warschau und die den russischen Heeren in den Jahren 1815, 1816 und 1831 gelieferten Lebensmittel in Zahlung gegeben wurden, 414,760 Papierrubel; 7) an Liquidationsverpflichtungen im Königreiche Polen für die Entschädigung der polnischen Grundbesitzer 55,773,870 Rubel. Die Gesammtsumme aller schwebenden Schulden betrug demnach zum 1/13. Januar 1875: 53,882,200 Pfd. Sterl. und 300,762,850 Papierrubel, d. i. um 41,950 Pfd. Sterl. und 3,305,510 Papierrubel weniger als im vorhergehenden Jahre.

Demselben finanzministeriellen Exposé nach ist die russische Staatsschuld in 3 Kategorien zu theilen: in eine verzinsliche Staatsschuld, in eine Eisenbahnschuld und eine unverzinsliche Staatsschuld.

[1] Die 5. Konsolobligationen-Serie gelangte erst im J. 1875 zur Emission.

Für die erstere zahlt der russische Staat alljährlich eine bestimmte Zinsen- und Amortisationsquote, für die zweite nur denjenigen Zinsentheil, der von den Eisenbahngesellschaften nicht geleistet wird, während die dritte Kategorie gar nicht zinspflichtig ist. Ausserdem bestehen noch in Russland 5 pCt. Reichsbank-Billete 1. Emission und Hypothekencertifikate (als Loskaufsscheine, 5½ pCt. Rente und 5 pCt. Reichsbankbillete 2. Emission), deren Zinsen- und Amortisationszahlungen aus einem hiezu angewiesenen Separatfond bestritten werden, der in gar keiner Verbindung mit der Staatsschuld steht, weshalb diese Titres im Exposé auch nicht unter den Staatsschulden figuriren.

Unter Beibehaltung des obigen Theilungssystems wollen wir zuvörderst die Kategorie der verzinslichen Staatsschulden besprechen, deren letzte im J. 1869 kontrahirt worden und die sich anhaltend vermindern. Im J. 1874 wurden zur Tilgung derselben 17 Millionen Rubel verwendet, in demselben Verhältnisse sank deren Zinsenquote. Diese Ziffern sind zwar im finanzministeriellen Exposé nicht enthalten, wir entnehmen sie aber dem Ausweise der russischen Reichskontrolle, der im J. 1869 — 76 Millionen Rubel im Voranschlage und 83 Millionen Rubel definitiv verbraucht ausweist, während im J. 1873 gegen veranschlagte 77 Millionen — 78 Millionen Rubel in Anspruch genommen wurden. Zur Begegnung eines allenfallsigen Einwurfes sagen wir gleich, dass uns wohl bekannt, welchen Einfluss der jeweilige Devisenkurs auf diese Ziffern hat; da aber der Devisenkurs sich in den Jahren 1869 und 1873 beinahe gleich gehalten, so repräsentirt die Verminderung der jährlichen Zinsen- und Amortisationsquote um 4—5 Millionen Rubel, binnen 4 Jahren, einen beachtenswerthen volkswirthschaftlichen Fortschritt Russlands. Die Summen der russischen im Staatsschuldenhauptbuche ein- und nicht eingetragenen verzinslichen Staatsschuld umfasste zum 1/13. Januar 1875, bei Annahme eines russischen Goldagio von 16 pCt. — 1,25 Milliarde Papierrubel.

Russlands Eisenbahnschulden begannen im J. 1867, und wurden seit diesem Jahre bis 1874 — 577 Millionen Francs sowie 54 Millionen Pfd. Sterl., d. i. zusammen ungefähr 560 Millionen Papierrubel negoziirt. Zu dieser Summe müssen ferner die aus dem Anlasse der Aktien- und Obligationengarantie verschiedener Eisenbahngesellschaften für den russischen Staat entstehenden Verpflichtungen zugeschlagen werden; die Ziffer derselben ist im finanzministeriellen Exposé nicht enthalten, doch normiren wir diesen Betrag mit rund 500 Millionen Rubel bei dem Umstande, dass das jährliche Obligo des Staates aus diesem Anlasse im J. 1875 26,75 Millionen Rubel betragen[1]; demgemäss übersteigen die gesammten Eisenbahnverpflichtun-

[1] Am 1. Januar 1875 betrug die Summe der jährlichen Zinsen- und Amortisations-Gesammtsumme der vom Staate garantirten Aktien und Obligationen 31.942,707 Rbl.; auf Rechnung dieser Garantie waren jedoch nur 5.240.960 Rbl. zur Auszahlung erforderlich, die wir weiter unten als wirkliche Belastung des Staatsschatzes näher besprechen. Die restirenden 26,701,747 Rbl. jährlich, für die bis zum Endtermine der Garantie der Staat in Obligo bleibt, bilden keine eigentliche Staatsschuld und fallen deshalb der Kategorie der Eisenbahnverpflichtungen zu.

gen des russichen Staates 1 Milliarde Rbl. — Die Zahlung der konsolidirten Eisenbahnobligationen erforderte nach Abzug der von einzelnen Eisenbahngesellschaften eingegangenen Beiträge 6 Millionen Rubel; in Folge der neuen 1875er Obligationenemission dürfte sich dieser Betrag bis 8 Millionen Rubel vergrössert haben; gleichzeitig erforderten die Garantiezahlungen im J. 1874 laut finanzministeriellem Exposé effektive 5,25 Millionen Rubel, so dass die wirkliche Gesammtbelastung des Staatsschatzes für Eisenbahnzwecke mit jährlichen 13,25 Millionen Rubel zu normiren ist; diese Ziffer mit 5 pCt. kapitalisirt, repräsentirt eine Summe von 265 Millionen Rubel, die zur Staatsschuld Russlands zugeschlagen werden müssen. Doch bemerken wir gleichzeitig, dass dieser Betrag keine definitive Belastung bildet, indem derselbe der Rückzahlung Seitens der russischen Eisenhahngesellschaften unterliegt und diese vorübergehende Vergrösserung der Staatsschuld um 265 Millionen Rubel nicht als besonders schwere Bürde des Staates angesehen werden kann bei dem Umstande, dass in Russland bereits 17,000 Werst Eisenbahnlinien vorhanden. Die besprochene Eisenbahnschuld entstand im Laufe von 8 Jahren, es erhöhten sich die Eisenbahnverbindlichkeiten des Staates demgemäss alljährlich durchschnittlich um 33 Millionen Rubel. Da sich nun — wie oben ausgeführt — die eigentlich verzinsliche Staatsschuld jährlich um 20 Millionen Rbl. verringert, so umfasst die endgiltige Vergrösserung der beiden Schuldkategorien nur jährliche 13 Millionen Rubel. In welcher hervorragenden Weise die russische Regierung aber die einheimische Eisenbahnthätigkeit und die Industrie unterstützt, davon geben nachstehende, dem finanzministeriellen Exposé entnommenen Ziffern den besten Beweis. Die den Bahngesellschaften ertheilten Vorschüsse betrugen zum 1/13. Januar 1875 volle 397,501,598 Metall- und 205,609,099 Papierrubel. Die Vorschüsse des Reichsschatzes an Gesellschaften, Städte und Privatpersonen erreichten am 1/13. Januar 1875 — 31,879,245 Rubel und bestanden aus 2,862,860 Rubel in Folge Feuerschäden, 24,253,531 Rubel gegen Unterpfand, 2,781,680 Rubel zum Ankaufe von Gütern in Polen etc.

Wir gehen nunmehr zur dritten, für ein jedes Land schwersten Schuldkategorie, nämlich der unverzinslichen: den Papierrubeln über. Am 1/13. Januar 1875 waren im Umlaufe 792,262,463 Rubel; während des Jahres 1874 wurden gegen Umtausch klingender Münze, Barren und 4 pCt. Metalliques neue 15,227,361 Rubel ausgegeben, wogegen gleichzeitig 10,176,344 Rubel alter Emissionen aus dem Verkehre gezogen wurden, so dass schliesslich zum 1/13. Januar 1875 797,313,480 Rubel Papiernoten, also um 5,051,017 Rubel mehr als im Vorjahre im Umlaufe verblieben. Der die Papierrubel bedeckende Metallfond bestand inzwischen zum 1/13. Januar 1874 aus 226,176,068 Rubel, wozu im J. 1874 18,905,061 Rubel eingingen und dagegen 13,854,044 Rubel hinausflossen, so dass der Metallfond zum 1/13. Januar 1875 aus 231,227,085 Rubel[1] oder um 5,051,017 Rubel

[1] 229,398,372 Rubel in klingender Münze und Barren.
1,828,713 « « 4½ pCt. 2. russ. ausländischen Anleihe.
231,227,085 Rubel.

mehr als im Vorjahre bestand. *Die Notenschuld Russlands hält sich also seit Jahren unverändert auf* 566 *Millionen Rubel.*

Was schliesslich die Staatshypothekenwerthe und die sich auf die Liquidation der früheren Kreditinstitutionen beziehenden Papiere anbelangt, so umfasste deren Summe zum 1/13. Januar 1874 — 582 Mill. Papierrubel und bestand aus: a) 230,462,250 Rubel 5 pCt. Bankbillete, die an Stelle von Kassenscheinen der liquidirenden Staatskreditinstitutionen ausgegeben wurden; b) 149,585,150 Rubel 5 pCt. Bankbillete 2. Emission, 130,509,600 Rubel 5 pCt. Rückkaufscertifikate[1] und 81,657,300 Rubel 5 1/2 pCt. Rente, zusammen 582,214,300 Rubel.

Bei Resumirung unserer Ausführung finden wir, dass die *russische Staatsschuld zum* 1/13. *Januar* 1875 aus:

1,250	Millionen	Papierrubel	verzinslicher Staatsschuld,
265	«	«	» Eisenbahnschuld,
566	«	«	unverzinslicher Staatsschuld,
795	«	«	nomineller[2] Eisenbahnschuld,
582	«	«	Hypotheken- und Liquidationsschuld,

zus. 3,458 Millionen Papierrubel bestand. —

Wie bereits erwähnt, betrug das *Diskonto* in Russland zum Beginn des Jahres 1875 5 pCt. und 6 pCt.; im März und den folgenden Monaten ermässigte sich dasselbe bis 4 pCt., wobei gleichzeitig auch das Geld gegen Effektenunterpfand billiger geworden. Die gegenseitige Konkurrenz der Aktienbanken, in der Suche nach vortheilhafter Verwendung der freien Kapitalien, veranlasste dieselben, ihren Vorschüssen gegen Börsenwerthe ein immer grösseres Ausmass zu geben, was nicht wenig zum Erwecken einer unmässigen Börsenspekulation beitrug, die beispielsweise einen Kurs von 270 für die russische Prämienanleihe erzielen liess. Das wilde Haussespiel endigte kläglich. Damals, im Augustmonate, begann sich der Zinsfuss zu erhöhen, desto schwerer ward der Kredit für den Handelsstand. Anfangs Oktober aber, in dem Augenblicke, wo unter der Einwirkung der Moskauer Kommerzleihbank-Katastrophe, alle Banken das Ertheilen von Krediten gänzlich eingestellt hatten, trat die russische Staatsbank mit einer Diskonterhöhung auf 6 und 7 pCt.

[1] Wurden im J. 1875 eingezogen und in 5 pCt. Reichsbank-Billete umgetauscht.

[2] Aus Anlass der Garantieverpflichtung und der Nikolai-Obligationen. Die konsolidirten Eisenbahnobligationen haben wir hier nicht aufgeführt, nachdem selbe nicht als Schuld des Staates, sondern der einzelnen Eisenbahngesellschaften zu betrachten sind, für die der Staat als Vermittler aufgetreten. Die für die Emission der konsolidirten Obligationen erzielten Summen vertheilt der Staat an die betreffenden Eisenbahngesellschaften mit der Verpflichtung, die entsprechende jährliche Zinsen- und Amortisationsquote an den Staatsschatz zu leisten. Wir führten demnach hier als definitive Staatsschuld nur denjenigen Betrag auf, für den die Eisenbahngesellschaften ihren Verpflichtungen nicht nachkommen und *der Staat* eintreten muss. Bisher sind es 8Millionen Rbl. jährlich, die zuzüglich der effektiven Garantiezahlung von 5,25 Mill. Rbl. — 13,25 Mill. Rbl. ergeben. Wir haben beide Reste in Einen vereinigt und selben mit 265 Mill. Rbl. verzinslicher Eisenbahnschuld bezeichnet.

hervor. Schwierigkeiten auf unserem Geldmarkte und neue böswillige Agitationen im Auslande waren die Folgen dieser Massnahmen, und gerade zu jenem Zeitpunkte schien es, als ob unser Export eine lebhaftere Gestaltung annehmen wolle, — die Erschwerung des Kredites legte diesen Handelszweig eine Zeit lang brach, dann kam der Navigationsschluss, Mangel an Exporttratten und Sinken des russischen Rubelkurses.

Mann muss anerkennen, dass trotz des lange anhaltenden Haussespieles im Jahre 1875 sich die *Gründungsthätigkeit* nur in rationellen Bahnen bewegte und hauptsächlich ihre Aufmerksamkeit auf die Industriebedürfnisse des Landes richtete. So wurden 3 Dampfschifffahrtsgesellschaften mit einem Kapitale von 2,700,000 Rbl., 3 mechanische Fabriken für 3,000,000 Rbl., 2 Steinkohlen- und Bergbaugesellschaften mit einem Betriebsfond von 2,000,000 Rbl., 4 Webereien, Spinnereien, Tuchfabriken und Färbereien mit einem Aktienkapitale von 2,926,000 Rbl., 13 Zuckerfabriken für 5,840,000 Rbl., 5 Bierbrauereigesellschaften für 5,600,000 Rbl., 2 Baugesellschaften mit 2,200,000 Rbl. und 16 sonstige Industrieunternehmungen, ein Kapital von 12,000,000 Rbl. repräsentirend, in's Leben gerufen.

Die Zahl der Stadtbanken fährt dagegen fort sich in früherer Weise auszubreiten. Im Jahre 1871 wurden 18 städtische Genossenschaftsbanken, im Jahre 1872 — 14, im Jahre 1873 — 13, im Jahre 1874 — 14 und im Jahre 1875 — 17 errichtet, — andererseits ermässigt sich die Zahl der neugegründeten Gegenseitigen Kreditgesellschaften von Jahr zu Jahr; denn während im Jahre 1873 noch 38 konzessionirt wurden, umfasste diese Rubrik im Jahre 1874 nur 23, im Jahre 1875 sogar nur 15. Dieselbe Erscheinung ist bei den Spar- und Vorschusskassen zu bemerken.

Mit Ausnahme zweier geringer Flügel wurde im Jahre 1875 gar keine neue Eisenbahnlinie in Angriff genommen, wiewohl das ganze Jahr hindurch grossartige Konzessionsgerüchte im Umlaufe waren. Die so lange in Frage gestellte Richtung der sibirischen Bahn ward endlich gegen den Jahresschluss zu Gunsten der südlichen Linie entschieden, und ist zu hoffen, dass nunmehr alle Hindernisse der Verwirklichung dieses Projektes beseitigt. Im Laufe des Jahres wurden dem Verkehre die letzte Theilstrecke der Losowo-Ssewastopoler Bahn (72 Werst) und die Rostow-Wladikawkasbahn (651 Werst), zusammen 723 Werst übergeben, so dass die Ausdehnung des im Betriebe befindlichen russischen Eisenbahnnetzes zum 1. Januar 1876 17,657 Werst erreichte. Im Bau befinden sich nachstehende Linien: die Orenburger (312 Werst), die Fastower (338 Werst), Uraler Bergwerksbahn (616 Werst), Weichselbahn (498 Werst), die landschaftliche Jekaterinoslaw-Nikopoler (122 Werst), Riga-Tukkumer (60 Werst), die Muromsker (100 Werst), Dorpater (108 Werst) und Kutaisker (10 Werst), in Gesammtlänge von 2392 Werst.

Der *innere Handel* auf den Messen nahm im Jahre 1875 eine mehr oder weniger befriedigende Ausdehnung, namentlich gelang die Nishnij-Nowgoroder Messe. Doch unter dem Einflusse der ausbleibenden ausländischen Nachfrage nach Getreide und des vorzeitigen Navigationsschlusses beschränkten sich die Umsätze gegen den Jahresschluss wesentlich, so wie auch ein enormes Getreidequantum an den Flüssen, ohne seinen Bestimmungsort erreicht zu haben, überwintern musste.

Zur Vervollständigung dieser Skizze nenne ich noch die wichtigsten Gesetzesmassnahmen des Jahres 1875, die für die finanzielle Gestaltung Russlands von Interesse sind. Bemerkenswerth und von grosser Bedeutung ist die im Juli 1875 erfolgte Einführung des Gesetzes über die Stempelsteuer, denn unberücksichtigt der Schwierigkeiten, denen dasselbe im Beginne begegnet, sind doch schon jetzt dessen Resultate sehr wesentlich; gleichzeitig ward die Weinakzise im Königreich Polen erhöht und dürfte auch der am 1. Januar 1876 abgelaufene Endtermin für den Umtausch der alten Kreditbillete dem Staate einige Mill. Rbl. unverhoffter Einnahmen verschafft haben. Bezüglich der internationalen Handelsbeziehungen ist der Abschluss einer Konsularkonvention zwischen Russland einer- und Deutschland und Italien andrerseits, sowie eines Handels- und Schifffahrtstraktates mit Peru zu erwähnen.

S. M. PROPPER.

Literaturbericht.

Reden, gehalten in wissenschaftlichen Versammlungen und kleinere Aufsätze vermischten Inhalts, von *Karl Ernst von Baer*. Zweiter Theil, Studien aus dem Gebiet der Naturwissenschaften. Zweite Hälfte. St. Petersburg 1876. Kaiserliche Hofbuchhandlung Schmitzdorff (Karl Röttger).

Zu einer Zeit, wo der Darwinismus nicht allein die Naturforscher von Fach, sondern auch die Laien beschäftigt, wo man von jedem Gebildeten unbedingt ein offenes Bekenntniss verlangt, ob er Darwinist sei, oder nicht, wo Jeder, welcher nicht ohne Weiteres zur Fahne des Darwinismus schwört, für einen blinden Anhänger antiken Wunderglaubens gehalten wird — zu dieser Zeit werden die ausführlichen und gründlichen Erörterungen, welche ein Naturforscher wie *Karl Ernst von Baer* so eben in der zweiten Hälfte des zweiten Theils seiner Reden und Aufsätze über die Lehre Darwin's veröffentlicht hat, nicht verfehlen, die Aufmerksamkeit *aller* Gebildeten auf sich zu ziehen.

Diese eben ausgegebene zweite Hälfte des zweiten Theils der gesammelten Reden und Aufsätze Baer's enthält zwei Abhandlungen: die eine über *Zielstrebigkeit* in den organischen Körpern insbesondre, die andere über *Darwin's Lehre*. Beide Aufsätze stehen mit einander in Beziehung; der erste erörtert die Nothwendigkeit, in den Vorgängen der Natur eine Zielstrebigkeit zu erkennen, der zweite prüft die Lehre Darwin's, welche die zielstrebige Weltanschauung beseitigen und eine wesentlich auf den Zufall begründete an die Stelle setzen will.

I. Die erste, der Zielstrebigkeit gewidmete Abhandlung bringt die Fortsetzung und den Schluss der in der *ersten* Hälfte des zweiten Theils begonnenen Abhandlung: «Ueber den Zweck in den Vorgängen der Natur». Der Verfasser nimmt nicht allein die Zweckmässigkeit, oder, wie er sich ausdrückt, die Zielstrebigkeit in den Naturvorgängen in Schutz, sondern stellt dieselbe vielmehr als eine unabweisbare Forderung hin. Schon in dem früheren, den Zweck besprechenden Aufsatz hatte der Verfasser vorgeschlagen, statt der gewöhnlich gebrauchten Ausdrücke Zweck, zweckmässig und Zweckmässigkeit lieber die Worte Ziel, zielstrebig und Zielstrebigkeit anzuwenden, weil in dem gegebenen Falle letztere Ausdrücke allein das Richtige bezeichneten: «Zweck ist eine gewollte Aufgabe, Ziel eine gegebene Richtung des Wirkens; Zweck ist ein Ausfluss der Freiheit, Ziel ein vorgeschriebener Erfolg, der auch durch Nothwendigkeit erreicht werden kann». Die ausführlichen Erörterungen des Verfassers über die Zielstrebigkeit lassen sich, ohne die ganze Darstellung ihrer fesselnden Eigenart zu berauben, nicht in Kürze wiedergeben; die lebensfrischen und getreuen Schilderungen, welche der Verfasser von einzelnen Naturvorgängen mit Meisterhand entwirft, lassen sich nicht kürzen; sie mögen im Original nachgelesen werden. Wir begnügen uns hier mit der Anführung derjenigen allgemeinen Sätze, welche die Anschauungen Baer's zusammenfassen: Die Organismen stehen in gegenseitiger Beziehung zu einander und in einem gewissen Verhältnisse zu den allgemeinen Stoffen, welche ihnen die Mittel zur Unterhaltung des Lebensprozesses bieten. Man hat dies geregelte gegenseitige Verhältniss auch die Harmonie der Natur genannt. Der Zufall kann nichts Fortgehendes schaffen, sondern nur zerstören. Die Harmonie löst sich auf in Ziele und in Naturgesetze als Mittel zur Erreichung der Ziele. Das Vermögen, Ziele oder Zwecke zu verfolgen und die richtigen Mittel dazu auszuwählen, nennen wir *Vernunft*. Daher muss behauptet werden: *die ganze Natur wirkt vernünftig*, oder sie ist der Ausfluss der Vernunft, oder, wenn wir den Urgrund aller Wirksamkeit mit der Natur uns vereint denken: *die ganze Natur ist vernünftig*.»

II. «Es geht ein lauter Ruf durch die Lande Europa's: das Geheimniss der Schöpfung sei endlich einmal offenbar. Wie Newton die Gesetze für die Bewegung der Weltkörper entdeckt habe, so

habe Charles Darwin die Gesetze der Lebensformen nachgewiesen und damit einen noch grössern Fortschritt in der Wissenschaft bewirkt, als J. Newton. Man habe nur uralte, liebgewordene Vorurtheile von einer zielstrebigen Weltschöpfung aufzugeben, um einzusehen, dass Alles der Nothwendigkeit gehorcht, dass Theils innere Schwankungen in der Vererbung der Lebensformen, Theils Einflüsse der Aussenwelt die grosse Mannigfaltigkeit der Organismen erzeugt haben». So beginnt die zweite Abhandlung «über Darwin's Lehre.» Wir konstatiren hier vor Allem, dass Baer in dieser Abhandlung, und gewiss mit vollem Recht, die Lehre Darwin's nur als eine Hypothese gelten lässt. Das Benehmen einiger Naturforscher, Hypothesen und unerwiesene Thatsachen dem Laienpublikum als erwiesene vorzutragen, wie das leider mit der Lehre Darwin's nur zu häufig geschehen sei, wird als Unsitte bezeichnet und streng gerügt.

Die Idee, die Thierwelt durch allmählige Umwandlung entstehen zu lassen, — heisst es — liege sehr nahe; es finde sich deshalb diese Idee der *Transmutation* schon sehr früh, z. B. bei Anaximander. Ohne die Schaar der Naturforscher und Philosophen aufzuzählen, welche bald mehr, bald weniger einer Transmutationsidee huldigten, weist der Verfasser kurz nur hin auf *Linné*, welcher gelegentlich auch die Vermuthung einer Transmutation der Thiere ausgesprochen hat und auf die sonderbare Stufenleiter der Thierwelt *Kaup's*. So oft auch die Hypothese der Transmutation unter der verschiedensten Form aufgetaucht sei, eine Erklärung wurde niemals gefunden. Eine solche Erklärung versuchte *Lamarck*, indem er vorzüglich die Besonderheiten jeder Thierart von dem Gebrauch der Körpertheile und der Anpassung an diesen Gebrauch ableitete — jedoch ohne Beifall und Erfolg. Später hat nun *Charles Darwin* es versucht, die Bedingungen der Ausbildung der verschiedenen Arten der Thiere und Pflanzen aus anderen Arten nachzuweisen und verständlich zu machen — mit grossem Beifall und Erfolg. Nach einer kurzen Skizze der Lehre Darwin's *betont* Baer, dass die Darwin'sche Hypothese keineswegs gleichbedeutend sei mit der Annahme oder der Hypothese der Transmutation überhaupt, «sie ist vielmehr die versuchte Begründung einer Lehre von der Art und Weise, wodurch die Transmutation bedingt sein könne». Die Hypothese Darwin's habe ihre Eigenthümlichkeit in der Zuchtwahl (Selection) d. h. nach Darwin verfährt die Natur etwa wie ein Thierzüchter, welcher einzelne Rassen für die Zucht veredelt und andre ausschliesst — aus diesem Grunde heisst die Darwin'sche Hypothese Selectionstheorie.

Im Weiteren theilt nun der Verfasser zunächst seine Bedenken sowohl gegen die Transmutationshypothese im Allgemeinen, als auch gegen die Darwin'sche Selectionstheorie im Besondern mit, und erörtert darauf diejenigen Thatsachen, welche eine Transmutation wahrscheinlich machen.

Der Verfasser wendet sich zuerst gegen die Anmassung der Darwinisten, die ersten Anfänge des Lebens auf der Erde erklärt zu haben; es sei leicht ersichtlich, dass Darwin auch nicht im Geringsten den Schleier lüften könne, welcher die ersten Lebensanfänge bedecke. Die Hypothese Darwin's, welche die Erblichkeit und Anpassung zur Erklärung der Umwandlung benutzte, könne nicht gleichzeitig den Anspruch machen, das Leben in mechanische Vorgänge aufgelöst zu haben. «Die Erblichkeit ist doch nichts anderes als die *Tendenz* oder *Zielstrebigkeit*, den Lebensprocess der Eltern noch einmal zu wiederholen. In der Anpassung Darwin's ist das Zielstrebige so offenkundig, dass es überflüssig scheint, ein Wort darüber zu verlieren!» — Die Zielstrebigkeit steckt also tief in der Darwins'chen Hypothese.

Unter den *Bedenken* gegen die Darwin'sche Lehre werden zuerst diejenigen angeführt, welche bereits von *Bronn* und *Huber* ausgesprochen sind. Der Schwerpunkt des Brone'schen Einwandes liegt darin, dass bei der Absonderung und Verbreitung einzelner Thier-Arten Eigenthümlichkeiten und Merkmale sich erhalten haben, welche gar keinen Vortheil im Kampf um's Dasein bekunden. Dadurch hat Darwin sich sogar veranlasst gesehen, zuzugestehen, dass er der Wirkung der natürlichen Zuchtwahl zu viel zugeschrieben habe. Der von *Huber* gelieferte Beweis erscheint vollgiltig. — Ein anderer Einwurf ist der, dass mit der ununterbrochenen Variation der verschiedenen Arten der Organismen ein vollständiges Chaos von Uebergängen ohne alle konstanten Formen entstehen müsste; es könnten von den Naturforschern gar keine Arten bestimmt werden, weil Alles in einer fortwährenden, wenn auch noch so langsamen Umänderung begriffen wäre. Im Gegentheil dazu müsse auf das Bestreben der Natur aufmerksam gemacht werden, die Arten unverändert zu erhalten: Pflanzen und Thiere unter veränderte Umstände und Bedingungen gebracht, geben eher ihre Fortpflanzungsreihe auf, als dass sie sich umbilden. Darwin lehre, dass sich durch unmerkliche Abänderungen Varietäten und aus diesen Arten entwickeln. Gegen diese scheinbar sehr einfache Behauptung sprechen aber die Erfahrungen der Jetztzeit sehr entschieden: künstlich erzeugte Varietäten fallen, sobald die künstliche Vorsorge nachlässt, wieder in den normalen Hauptstamm zurück.

Mit grosser Ausführlichkeit und Gründlichkeit geht der Verfasser nun ein auf die Prüfung der Hypothese von der Abstammung des Menschen. Nach einer Aufzählung der bedeutenden körperlichen Unterschiede zwischen Affen und Menschen mit Rücksicht auf die einschlägigen Untersuchungen Huxley's, wobei das Skelett, insbesondere die Extremitäten besprochen werden, nach einem Hinweis auf den unmessbar grossen Unterschied in den socialen Zuständen zwischen Affen und Menschen, wird hervorgehoben, dass der Mensch das einzige entwickelungsfähige Thier sei. Der Versuch, den Unterschied zwischen Mensch und Thier zu verwischen, sei falsch, weil er naturhistorisch unrichtig. Ob man den Menschen dabei direkt vom

Affen herleite, oder durch Vermittlung einer zwischen Affe und Mensch stehenden ausgestorbenen Thierform, von welcher sich einerseits der Mensch, andrerseits der Affe abgelöst habe, sei gleich falsch. Ein wichtiger Grund gegen die Annahme einer Abstammung des Menschen vom Affen sei zu sehen in der Thatsache, dass *atavistische* Verbildungen bei Menschen nicht bekannt seien. Wer hätte jemals etwas von Menschen mit wirklich abstehenden Schwanz, mit Gesässschwielen, Backentaschen und Händen an allen Extremitäten gehört? Was die sogenannte Stufenleiter der Abstammung des Menschen betreffe, wonach sich der Stammbaum durch Säuger, Vögel und Amphibien bis zu den einfachsten Fischen, ja sogar bis zu den Infusorien verfolgen lasse, so sei das ein *Märchen*. Ferner «dass die verschiedenen Zustände, die der menschliche Keim durchläuft, um eine menschliche Gestalt zu erreichen, nur die Vererbung ehemaliger selbstständiger Lebensformen sind, das ist ja nur eine *Annahme*, die erst *bewiesen* werden sollte». — Fossile Reste von unvollständig ausgebildeten vorweltlichen Menschen fehlen gänzlich — nur durch den sichern Nachweis solcher Reste würde etwas für die Abstammung des Menschen aus niedrig stehenden Formen gewonnen werden. Doch bietet die Paläontologie bis jetzt keine Aussicht auf die Lösung dieser Frage. Der gewiegte Paläontologe Fraas sagt: «Dass aus einer dieser Affenspezialitäten das Menschengeschlecht hervorgegangen sein soll, ist der wahnwitzigste Gedanke, den Menschen je über die Geschichte der Menschheit dachten, würdig einst verewigt zu werden in einer neuen Auflage der Geschichte menschlicher Narrheiten. Von irgend einer Begründung dieser barocken Idee durch Thatsachen, etwa durch Belege aus Erfunden u. s. w., ist ohnehin gar keine Rede.» — Ueber die geschlechtliche Zuchtrace des Menschen nach der Auffassung Darwin's, wonach z. B. das menschliche Weib in einer Reihe von Generationen bärtige Männer und der Mann unbärtige Weiber vorgezogen habe — *ernstlich* zu diskutiren, ist dem Verfasser unmöglich; jegliche Diskussion darüber ist vollständig grundlos.

In dem folgenden Kapitel «*Gegenbedenken*» werden die Gründe für die Transmutationshypothese angeführt. Es wird vor Allem hingewiesen auf die Resultate der Untersuchung über die Verbreitung der Thierwelt auf der Erdoberfläche; es seien gewisse Familien von Thieren, obgleich in mehreren Arten vorhanden, doch nur in einem Kontingent zu finden, z. B. die Beutelthiere in Neuholland, die kolossalen Dickhäuter in der alten Welt. Es spreche das für eine Variation gewisser Grundformen in einzelne Spezialformen, daher für eine Transmutation. — Ein anderer Grund, welcher die Hypothese der Transmutation unterstütze, sei aus gewissen neuen Resultaten der Paläontologie herzunehmen. Freilich seien unsere Kenntnisse von den vorweltlichen Thieren noch mangelhaft und ungenau, allein einzelne Ergebnisse seien immerhin sehr bemerkenswerth. Der Verfasser verweist namentlich auf die werthvollen Arbeiten eines

russischen Forschers, *W. Kowalewskij*, über vorweltliche Hufthiere, durch welche eine Reihenfolge verschiedener ausgestorbener Thiere bis auf das jetzige Pferd ziemlich gut nachgewiesen wird. — Auf eine Transmutation müsse man ferner schliessen aus der Thatsache, dass sowohl unter den fossilen Thieren, als auch unter den jetzt lebenden, wenngleich vereinzelt, Uebergangsformen gefunden seien. Der Archaeopterix, ein Vogel mit einem Schwanze wie der der Eidexe, der Länge nach mit Federn besetzt, könne als die (ausgestorbene) Uebergangsform zwischen Reptilien und Vögeln angesehen werden; der Ceratodus, ein Fisch mit Kiemen und Lungen, stehe zwischen Amphibien und Fischen in der Mitte.

Schliesslich erscheint Folgendes von bedeutender Wichtigkeit. Die Entwickelungsweise der Embryonen der höchsten Thierklassen ist so sehr abhängig von dem Vorherbestehen eines entsprechenden mütterlichen Körpers, dass ein Hervorbringen durch allgemeine Naturkräfte nicht wahrscheinlich zu machen ist. Nur der Glaube an eine regellose Allmacht kann diese Schwierigkeit leicht überwinden. Seitdem die Naturforscher aber zu der Einsicht gelangt sind, dass die Allmacht in Naturverhältnissen nur mit den Kräften und Einrichtungen der Natur operiren könne, wird eine *andere* Erklärung verlangt. Diese Erklärung wird angedeutet durch die Annahme einer Transmutation, nach welcher alle Säugethiere z. B. ursprünglich als Beutelthiere aufgetreten sind. Allein wie die Umwandlung anderer Thierklassen in Beutelthiere, und der Beutelthiere in Säuger erfolgt sei, ist auch nicht im Entferntesten nachzuweisen.

Nach einer kurzen summarischen Abwägung der verschiedenen. Gründe für und gegen die Transmutation kommt der Verfasser endlich zum Schluss: die Transmutation muss als Hypothese angenommen werden. «Dass nach meiner Ansicht ein Naturforscher die Transformation oder Descedenz der verschiedenen Formen aus einander nicht ableugnen kann, obgleich eine allgemeine Umformung durchaus nicht erwiesen ist, beruht nur darauf, dass der Naturforscher als solcher nicht an Wunder, d. h. an Aufhebung der Naturgesetze glauben darf, denn seine Aufgabe besteht ja eben darin, die Naturgesetze aufzusuchen; was ausser ihnen liegt, existirt für ihn gar nicht.» Aber zu der Art und Weise, wie Darwin sich die Transmutation denkt, zur Selectionstheorie kann der Verfasser sich nicht bekennen; im Gegentheil fühlt er sich verpflichtet, einer derartigen Erklärung mit Entschiedenheit zu widersprechen. Darwin sucht nachzuweisen, dass alles zweckmässig Erscheinende nur entstanden ist durch die Erhaltung des besser Gerathenen, nicht dadurch, dass eine innere Nothwendigkeit uns ein Gedanke oder ein Wille der Natur erscheinen könnte, der es bewirkt hat. Baer ist der letzteren Ansicht. «Es sind Gedanken oder Aufgaben, welche die Naturgesetze bei der Erzeugung der Thiere verfolgt haben. Darum findet man die einzelnen Theile immer in Harmonie.»

Bedeutungsvoll sind nun Baer's eigene Anschauungen über Entstehung und Umwandlung der Thierform. Es habe nicht eine einzige Urzeugung des Lebens stattgefunden, sondern zu wiederholten Malen seien derartige Urzeugungen erfolgt. Darauf scheine insbesondere der Umstand zu deuten, dass viele Hauptformen der Thierwelt ohne jegliche Verbindung mit einander dastehen. — Da die ganz ziellosen, aber doch wirkungsvollen kleinen Abweichungen (Darwin) nicht annehmbar sind, so sei nur denkbar, dass die Transmutation *sprungweise* vor sich gegangen. Es sei offenbar die Neubildung und Umgestaltung früher im Jugendzustande der Erde eine stärkere gewesen als jetzt. — Vielfache Vorgänge der jetzigen Thierwelt können uns wohl eine entfernte Vorstellung schaffen, wie in früheren Zeiten etwa die Transmutation erfolgt sei, z. B. der Generationen-Wechsel, die Metamorphose u. s. w.

Noch einmal zum Schluss wendet sich der Verfasser gegen den Darwinismus und dessen Sicherheit, um nicht zu sagen Unfehlbarkeit; er rügt die Phantasie der Anhänger Darwin's, welche dichten aber nicht beobachten. Der Gegensatz zwischen der Auffassung Darwin's und derjenigen Baer's ist gross. Darwin betrachtet die ganze Geschichte der Reihenfolge der Organismen als einen Erfolg von materiellen Einwirkungen, Baer als eine Entwickelung, doch als eine Reihe von Vorbereitungen, welche auf eine Zukunft, auf ein Ziel gerichtet sind. Die Darwin'sche Hypothese ist trotz des Scharfsinns ihres Urhebers zu verwerfen, zu einem Beweis derselben fehlt noch unendlich viel.

Die Abhandlung schliesst mit folgender wichtigen Mahnung an die Gelehrten: »Den Männern der Wissenschaft möchte ich nur sagen, dass eine Hypothese wohl berechtigt und werthvoll sein kann, wenn wir sie als Hypothese behandeln, d. h. wenn wir ihr Gesichtspunkte für die spezielle Untersuchung entnehmen, dass es aber für die Wissenschaft schädlich und entehrend ist, eine Hypothese, die der Beweismittel entbehrt, als den Gipfel der Wissenschaft zu betrachten. Unser Wissen ist Stückwerk. Das Stückwerk durch Vermuthung zu ergänzen mag dem Einzelnen Beruhigung gewähren, ist aber nicht Wissenschaft.«

Mögen diese Zeilen dazu beitragen, Naturforscher und Laien zu einem eingehenden Studium der angezeigten Abhandlungen zu veranlassen. Wir wünschen, dass dem greisen Naturforscher, noch am Spätabend seines der Wissenschaft geweihten Lebens die Freude zu Theil werde, seine Ansichten über die Zielstrebigkeit der Natur und über die Transformation der Organismen weit verbreitet und anerkannt zu sehen. —y—

Kleine Mittheilungen.

Uebersicht der russischen Aktien-Gesellschaften nach ihren Operationen.

Die vorliegenden Tabellen über die Russischen Aktiengesellschaften sind auf Grundlage des Verzeichnisses sämmtlicher in Russland bis zum 1. Januar 1874 gegründeten Aktiengesellschaften, welches im Jahrbuch des Finanzministeriums für 1874 p. 468—489 publicirt worden ist, zusammengestellt. Wir begleiten dieselben mit folgenden Erläuterungen.

Tabelle I. Die Rubrik «Die Operationen nicht begonnen» enthält sämmtliche Aktiengesellschaften, welche zwar von der Regierung bestätigt worden, aber, sei es aus nicht genügender Zeichnung des Grundkapitals oder aus irgend anderen Ursachen, nicht in's Leben getreten sind. Bei der Berechnung der durchschnittlichen Grösse einer Gesellschaft in einem gegebenen Jahre sind die Rubel klingender Münze an Werth den Kreditrubeln gleich gerechnet worden, um die Rechnungen zu erleichtern.

Die erste Form, in welcher Aktiengesellschaften in Russland auftraten, war die der Handelsgesellschaft. Im Jahre 1799 wurde nämlich die «Russisch-amerikanische Compagnie» gegründet. In Folge des Verkaufs der amerikanischen Besitzungen Russlands an die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika im Jahre 1868 liquidirte diese Kompagnie nach 70jährigem Bestehen ihre Geschäfte und löste ihre Aktien mit 230 Rbl. nach deren Kurswerthe ein, während ihr Nennwerth 150 Rbl. betrug.

Die älteste noch zur Zeit bestehende Aktiengesellschaft ist die im Jahre 1827 gegründete «Erste Russische Feuerversicherungs-Gesellschaft»; ihr folgt dann in der Anciennität ein industrielles Unternehmen, die im Jahre 1830 in St. Petersburg gegründete «Private Dampf-Waschanstalt». Als dritte Art erscheinen hierauf die Eisenbahngesellschaften, von denen die erste im Jahre 1836 in's Leben trat, während sie schon 1835 konzessionirt wurde; es war dieses die «St. Petersburg — Zarskoje - Sselo'sche Eisenbahngesellschaft». Erst nach den Eisenbahnen finden sich in Russland auch Gesellschaften zum Betriebe der Dampfschifffahrt, ein gewiss seltener Fall. Die älteste ist die 1837 gegründete «Riga-Lübecker Dampfschifffahrtsgesellschaft». — Von da ab vergeht ein langer Zeitraum, ehe sich die Aktiengesellschaften auf ein neues Gebiet mit ihren Unternehmungen wagen, es sind dieses die Banken, und zwar eröffnen die Kommerzbanken im Jahre 1864 den Reigen, wo die «St. Petersburger Privat-Handelsbank» gegründet wurde. Das Bedürfniss nach privaten Aktien-Handelsbanken entstand theilweise aus der sich immer in grossartigerem Style entwickelnden Handels- und Industriethätigkeit, theilweise aber auch aus dem Umstande, dass im Jahre 1859 die Reichskommerzbanken zu existiren aufgehört hatten. Bis zur Gründung der ersten Bodenkredit-Aktiengesell-

ESELLSCHAFTEN.

onen tellt.			Kommerz-Banken.			Bodenkredit-		
b'	*c.*	*c'*	*a.*	*b.*	*c.*	*a.*	*b.*	*c.*
	568800		—	—	—	—	—	—
00	446233	100	—	—	—	—	—	—
80,9	1072786	305,7	—	—	—	—	—	—
33,2	691558	197,1	—	—	—	—	—	—
36,2	375000	108,6	41	94400000	2278049	12	1871—1873 300000000	2500000

-Gesellschaften.			Eisenbahngesellschaften.					
b'	*c.*	*c'*	*a.*	*a'*	*b.*	*b'*	*c.*	*c.*
	—		—		—		—	
100	811000	100	1	100	1050000	100	1050000	100
165,1	1783333	219,8	—	—	—	—	—	—
961	1202875	150,2	11	1100	75295100	42380,0	4045238,0	385,2

schaften und derjenigen gestaltet, welche ihre Operationen haben einstellen müssen, wird nicht weniger interessant sein, zu untersuchen. Wir gehen auch hierbei von der durchschnittlichen Grösse aller überhaupt gegründeten Gesellschaften aus und setzen diese Grösse = 100. Eine einzige Art der Unternehmung überwiegt hier ganz vorherrschend; die im Verhältniss zum allgemeinen Durchschnitt von 100 die enorme Zahl von 753,64 zeigt, es sind dies die Eisenbahnen, sie stehen allgemein über dem Durchschnitte, während alle anderen Unternehmungen tief unter demselben bleiben. Sie folgen ihrer abnehmenden Grösse nach: die Bodenkreditanstalten mit 72,88; die Kommerzbanken mit 66,47; die Gesellschaften, die nicht in's Leben getreten sind mit 61,51; die Versicherungsgesellschaften mit 39,36; die Dampfschifffahrtsgesellschaften mit 32,07; die Handels- und Industrieunternehmungen mit 28,86 und den Schluss bilden dann die Gesellschaften, die ihre Operationen haben einstellen müssen mit 18,37; dass diese letzteren meistens Gesellschaften mit kleinem Gründungskapital gewesen sind, geht an dieser Stelle beonders klar hervor.

Da eine vergleichende *Uebersicht des Wachsthums* der einzelnen Arten von Unternehmungen von Jahr zu Jahr uns zu weit führen würde, so ist dieses Wachsthum in der II. *Tabelle* in zehnjährigen Perioden gezeigt worden. Die ersten fünf Jahre, d. h. die Jahre 1799, 1822, 1827, 1830 und 1832 sind unberücksichtigt gelassen, weil erst seit dem Jahre 1834 regelmässige und zahlreichere Gründungen vorkommen. In den nicht berücksichtigten fünf Jahren sind ja überhaupt nur fünf Gesellschaften gegründet worden, von denen im Jahre 1874 nur noch drei bestanden, zwei Versicherungsgesellschaften und ein Industrieunternehmen. Das erste Jahrzehnt von 1834—1843 ist als Ausgangspunkt für die das Wachsthum ausdrückenden Zahlen genommen und überall = 100 gesetzt worden. Davon sind für's Erste die nicht in's Leben getretenen Gesellschaften und diejenigen, welche ihre Operationen bereits eingestellt haben, unberücksichtigt gelassen, und leider entziehen sich noch zwei Arten von Gründungen dem Vergleich von selbst, es sind dies die Kommerzbanken und Bodenkreditanstalten, weil beide Arten Unternehmungen erst im letzten Jahrzehnt ihre Anfänge haben.

Von den nachgebliebenen vier Arten können wir die Eisenbahnen auch nur bedingungsweise in Betracht ziehen, da im ersten Jahrzehnt nur eine einzige kleine Bahn eröffnet wurde und in dem zweiten wieder gar keine Gründung vorkommt. Von den drei schliesslich zu vergleichenden Arten Handels- und Industrieunternehmungen, Versicherungsgesellschaften und Dampfschifffahrtsgesellschaften sind, wie zu erwarten steht, die ersten am stärksten gewachsen sowol der Zahl als dem Gründungskapital und der durchschnittlichen Grösse der einzelnen Unternehmung nach; nämlich von 1834—1843 : 1864—1875 im Verhältnissvon 100:928,6 der Zahl nach; von 100:3813 dem Kapital nach und von 100 : 335,3 der Grösse nach; hierauf folgen die Versicherungsgesellschaften im Verhältniss von 100 : 600,

: 630, : 104,8; endlich die Dampfschifffahrtsgesellschaften im Verhältniss von 100 : 275, : 205,6, : 75,3; hier findet also sogar ein Zurückgehen statt. Was nun die nicht in's Leben getretenen Gesellschaften anbetrifft, so sind dieselben der Zahl nach namentlich stark gewachsen im Verhältniss von 100 : 1250, wohl ein Beweis des entwickelteren Speculations-Unternehmungsgeistes. Unbedeutender, aber noch immer recht stark ist ihr Wachsen dem Kapital nach im Verhältniss von 100 : 1183,2, dagegen treten sie in der durchschnittlichen Grösse zurück und zwar im Verhältniss von 100 : 93,7, also auch in diesem Falle sind es namentlich kleine Unternehmungen. Weit günstiger gestaltet es sich mit den Gesellschaften, die ihre Operationen haben einstellen müssen, sie sind der Zahl und dem Kapital nach stark zurückgegangen und zwar in beiden Fällen fast in demselben Verhältniss von 100 : 33,3 und 36,2; ihrer durchschnittlichen Grösse nach sind sie allmälich gewachsen, aber höchst unbedeutend, nämlich im Verhältniss von 100 : 108,6.

Sehen wir das Verhältniss des Wachsthums nach den einzelnen Jahrzehnten näher an, so ergiebt sich bei der Betrachtung des Jahrzehnts 1834—1843 und dem nächstfolgenden von 1844—1853, dass fast auf allen Gebieten der Gründung ein Rückschritt wahrgenommen werden kann; darauf folgt aber eine ganz besonders starke Entwickelung der Aktiengesellschaften im nächsten Jahrzehnt von 1853—1864 und zwar namentlich in der Mitte dieses Jahrzehnts von 1857—1860, wohl besonders bedingt durch das sich um die Zeit herum im ganzen Lande verbreitende Papiergeld, dessen massenhafte Emission der, diesen Jahren vorangehende Krimkrieg bedingt hatte. In dieselbe Zeit fällt auch die erste Gründung mit Aktien in Rubeln klingender Münze, ein Beweis, dass unser Kreditrubel in seinem Werthe unter pari gesunken war. Die erste derartige Gründung waren die Aktien der «Grossen russischen Eisenbahngesellschaft». Das letzte Jahrzehnt von 1864—1873 zeigt im Verhältniss zum vorhergehenden eine weitere, aber nicht so springende Erweiterung des Aktiengesellschaftswesens. Ueberwiegend sind es die Eisenbahnen, die das Kapital an sich ziehen, während gleichzeitig die Dampfschifffahrtsgesellschaften in entschiedenem Zurücktreten begriffen sind. Eine starke Entwickelung zeigen in diesem Jahrzehnt, wenigstens in den drei letzten Jahren desselben, auch die Handels- und Industrieunternehmungen. In dieses Jahrzehnt fallen ferner die ersten Gründungen von Banken, die aber bis zum 1. Januar 1874 noch kein besonders starkes Wachsthum zeigen.

Der Weinbau im Kaukasus.

Das Kaukasische Statistische Komité hat bei Gelegenheit der Feier des 25-jährigen Bestehens der Kaukasischen Landwirthschaftlichen Gesellschaft einen Bericht über den Weinbau im Kaukasus veröffentlicht, aus welchem zu entnehmen ist, dass der Weinbau dort in einem bedeutenden Umfange betrieben wird. Wir geben in

Folgendem die Zahl der zum Weinbau benutzten Dessjatinen Landes, die Zahl der gewonnenen Eimer Weins und die Verbreitung des Weinbaues in den einzelnen Theilen des Kaukasus.

	Anzahl der zum Weinbau benutzten Dessjatinen.	Anzahl der gewonnenen Eimer[1].
A. Terek-Gebiet.		
1. Rayon von Kisljar	5,020	1,300,000
2. » des Terek	537	138,088
3. In der Ebene der Kuma .	165	41,600
	5,722	1,479,688
B. Gouvernement Stawropol . .	1,639 1/2	259,582
C. Kuban-Gebiet	218 1/4	5,965
D. Schwarze-Meer-Bezirk und Umkreis von Suchum	—	50,000
E. Gouvernement Kutaiss.		
1. Rayon von Imeretien . . .	19,570	1,957,000
2. » » Ragino-Legum	3,074	646,000
3. » » Gurien	4,500	75,600
4. » » Mingrelien . . .	11,000	125,000
	38,144	2,803,600
F. Gouvernement Tiflis.		
1. Kachetien (die Kreise Signach und Telaw)	20,104	2,750,000
2. Kreis Tiflis.	3,252 1/2	295,000
3. » Duschet	1,200	58,014
4. » Gori	1,800	500,000
5. » Achalzich	9	200
	26,365	3,603,214
G. Gouvernement Eriwan.		
1. Kreis Eriwan	2,890	262,859
2. » Etschmiadsin	1,239	80,393
3. » Nachitschewan mit der Stadt Ordubad	2,454	116,729
	6,583	459,981
H. Gouvern. Jelissawetpol[2] . . .	1,500	30,000
I. Gouvernement Baku		
1. Kreis Schemacha	649 1/2	51,789
2. » Goktschaisk[3]	791 1/2	15,695
	1,441	67,484
K. Daghestan-Gebiet.		
1. Stadt Temir-Chan-Schura	16	300
2. » Petrowsk	13 1/2	2,598
3. Westl. Daghestan	—	4,400

[1] 1 Eimer = 0,1230 Hektoliter.
[2] Nach sehr unvollständigen Angaben.
[3] Nur von 2 Kreisen sind Angaben vorhanden, von den übrigen 4 Kreisen fehlen die Daten.

4. Mittleres Daghestan . . .	unbedeutend	
5. Stadt Derbent	500	60,000
6. Bezirk von Temir-Chan-Schura	88	—
	617½	67,298

Diesen (wie bemerkt, nicht ganz vollständigen) Angaben zufolge nehmen die Weinberge im Kaukasus einen Flächenraum von 82,230 Dessjatinen ein, die jährlich 8,826,812 Eimer Wein liefern. Nimmt man aber für das Terekgebiet andere existirende Angaben an, nach denen dieses Gebiet 16,175 Dessjatinen Weinberge, mit einem Ertrage von 2,921,015 Eimer zählt, so würde die Gesammtsumme des im Kaukasus zum Weinbau benutzten Landes sich auf 92,683 Dessjatinen belaufen, mit einem Ertrage von 10,268,634 Eimer; und es dürften diese Zahlen eher zu niedrig, als zu hoch gegriffen sein.

Was den Vertrieb des gewonnenen Weines anbelangt, so sind hierüber Angaben nur aus den Gebieten des Terek und Kuban, so wie aus dem Gouvernement Stawropol vorhanden. Im Terekgebiet wird etwas über ⅓ des gewonnenen Weins ausgeführt und zwar ausschliesslich auf den Jahrmarkt von Nishnij-Nowgorod; etwas mehr als ⅖ geht auf die Brennereien; gegen 1/7 wird an Ort und Stelle verkauft und nur gegen 1/25 von der Einwohnerschaft verbraucht. Im Gouvernement Stawropol werden von den 259,582 dort gewonnenen Eimern, gegen 191,450 Eimer (¾) verkauft und 68,132 (¼) für den eigenen Bedarf verwandt. Im Kubangebiete ist das Verhältniss zwischen dem zum Verkauf kommenden Wein und des zum eigenen Bedarf verbrauchten ein ähnliches wie im Gouvernement Stawropol, d. h. gegen ¾ werden verkauft und gegen ¼ an Ort und Stelle konsumirt.

Was die mittleren Preise der Weine anbelangt, so schwanken sie zwischen 30 Kop. bis 5 Rbl. pro Eimer. Die billigsten Weine, von 30 und 40 Kop. bis zu 1 Rbl. pro Eimer liefern im Terekgebiete: die Rayons des Terek und der Kuma; im Gouvernement Baku der Kreis: Etschmiadsin; im Gouvernement Eriwan der Kreis Nachitschewan, so wie theilweise die Gouvernements Stawropol, Tiflis und Jelissawetpol. Weine zu 2 bis 3 Rbl. pro Eimer werden gewonnen im Kubangebiete im Rayon von Gurien, im Gouvernement Kutaiss und im westlichen Daghestan. Endlich Weine zu 3, 4 und 5 Rbl. pro Eimer werden gebaut im Gouvernement Kutaiss in Imeretien; im Kreise Duschet (Gouvernement Tiflis) und in Kachetien (die Kreise Signach und Telaw des Gouvernements Tiflis).

Was die mittleren Erndten, die Kosten der Bearbeitung und die Preise einer Dessjatine Weinlandes betrifft, so befinden sich hierüber in jener Uebersicht folgende Angaben: im Terekgebiete und im Gouvernement Stawropol liefert die Dessjatine 300 — 400 Pud Trauben; im Kubangebiete bis gegen 130 Pud; im Gouvernement Kutaiss 110 — 400 Pud; im Gouvernement Tiflis 180 — 400 Pud (mit Ausnahme des Kreises Achalzich, wo 1 Dessjatine nicht mehr

als 50 Pud giebt); im Gouvernement Eriwan gegen 200 Pud; im Gouvernement Baku bis 300 Pud, im Gouvernement Daghestan bis 400 Pud. Die Bestellungskosten in Kachetien, im Rayon von Kisljar, in den deutschen Kolonien des Gouvernements Jelissawetpol, in einigen Theilen von Daghestan, in den Kreisen Gori und Achalzich des Gouvernements Stawropol, und theilweise im Eriwanschen Kreise, betragen pro Dessjatine 100—200 Rbl. und mehr. In den übrigen Theilen des Kaukasus schwanken sie zwischen 25 bis 80 Rbl.; in einigen Gegenden von Imeretien und im Nachitschewanschen Kreise belaufen sie sich sogar nur auf 5—15 Rbl.

Der Verkaufspreis einer Dessjatine Weinlandes steigt in Kachetien bis zu 4000 Rbl. Im Gouvernement Eriwan und in Daghestan schwankt er zwischen 1000 bis 1600 Rbl. In den übrigen Theilen fällt er auf 200 — 800 Rbl. Ja man kann sogar in Gurien, im Kreise von Achalzich und in der Umgegend von Derbent eine Dessjatine Weinlandes für 50 — 100 Rbl. erstehen.

Revue Russischer Zeitschriften.

Journal des Ministeriums der Volksaufklärung. (Journal ministerstwa narodnawo prosweschtschenija — Журналъ Министерства народнаго Просвѣщенія). Oktober 1875. Inhalt:

Auszug aus dem allerunterthänigsten Bericht des Herrn Ministers der Volksaufklärung für das Jahr 1873. — Regierungs-Verordnungen. — Die Sophienkasse in Nowgorod. (Schluss). Von *E. Prileschajew.* — Die Verhandlungen Russlands mit den auswärtigen Mächten vor dem vaterländischen Kriege des Jahres 1812. (Fortsetzung). Von *A. N. Popow.* — Iwan Possoschkow. (Fortsetzung). Von *A. Brückner.* — Kritik und Bibliographie. — Die deutschen Seminare zur Ausbildung von Volksschullehrern. Von *A. B.* und *P. Reinboldt.* — Das Unterrichtswesen im Kaukasus im Jahre 1874. — Nachrichten über die Thätigkeit und den Zustand unserer Lehranstalten: niedere Schulen. — Aus Göttingen. — Der Besuch des Herrn Ministers der Volksaufklärung in Rostow am Don. — Abtheilung für klassische Philologie: Pindar und seine Siegesgesänge Von *A. Inosemzew.* — Zur Frage über die allmähliche Entwickelung der Wunschformen im Lateinischen (Fortsetzung). Von *J. Zwjetajew.*

— — November 1875. Inhalt:

Auszug aus dem allerunterthänigsten Bericht des Herrn Ministers der Volksaufklärung für das Jahr 1873 (Schluss). — Regierungs-Verordnungen. — Der politische Aufbau des deutschen Kaiserreichs. (Fortsetzung). Von *A. D. Gradowskij.* — Das Hypothekensystem und seine Reform. (Schluss). Von *Th. Schmigelskij.* — Uebersicht der mystischen Literatur während der Regierung des Kaisers Alexander I. Von *A. D. Galachow.* — Die Verhandlungen Russlands mit den auswärtigen Mächten vor dem vaterländischen Kriege des Jahres 1812. (Fortsetsung). Von *A. N. Popow.* — Kritik und Bibliographie. — Bemerkungen über die Lehrhilfsmittel der Realschulen des Ministeriums der Volksaufklärung. Von *W. Ewald.* — Die Eröffnung des historisch-philologischen Instituts des Fürsten Besborodko. — Nachrichten über die Thätigkeit und den Zustand unserer Lehranstalten: a) Universitäten, b) Gymnasien, c) niedere Schulen, —

Brief aus Paris. Von *L. L—ra.* — Die Reise des Herrn Ministers der Volksaufklärung durch den Odessaer Lehrbezirk. — A. W. Gorskij. Nekrolog. Von *T. J. Philippow.* — Abtheilung für klassische Philologie: Zur Frage über die allmähliche Entwickelung der Wunschformen im Lateinischen. (Schluss). Von *J. Zujetajew.* — Die logische Ideenverbindung im ersten Buche von Cicero's Tusculanen. Von *R. Voigt.*

— — December 1875. Inhalt:

Regierungs-Verordnungen. — Die russisch-lithauische Partei in den Jahren 1574—1576. Von *Th. M. Umantz.* — Russisch-byzantinische Aphorismen. Von *W. G. Wassiljewsky.* — Die Verhandlungen Russlands mit den auswärtigen Mächten vor dem vaterländischen Kriege des Jahres 1812. (Fortsetzung). Von *A. N. Popow.* — Der heilige Synod und seine Beziehungen zu anderen Staatsverfassungen unter Peter dem Grossen. Von *N. Wostokow.* — Kritik und Bibliographie. — Einige Worte über Lehrer-Institute. Von *M. W. Rodewitsch.* — Ueber die Vorbereitungsklasse in Progymnasien. Von *Alcksejew.* — Nachrichten über die Thätigkeit und den Zustand unserer Lehranstalten: a) Universitäten, b) niedere Schulen. — Brief aus Paris Von *L. L—ra.* — Die Reise des Herrn Ministers der Volksaufklärung durch den Odessaer Lehrbezirk. — Abtheilung für klassische Philologie: Untersuchungen Georg Curtius' über das griechische Zeitwort. Von *D. B—w.*

Der «europäische Bote» (Вѣстникъ Европы — Westnik Jewropy). XI. Jahrgang. 1876. Januar. Inhalt:

Die Uhr. Erzählung von J. S. Turgenjew. — Gesellschaftliche Ideale zur Zeit Katharina's. Von *S. B—w.* - Sr. Excellenz Eugen Rougon. I—IV. Roman von Emile Zola. Von *A. E.* — Die Frage über die Auswanderung der Bauern. Von *Th. Th. Woroponow.* — Aus Heine: I. die Heimath. II. Lorelei. Von *—dt.* — Das erste Kaiserreich am Vorabende seines Verfalls. 1810 — 1812. — P. Lanfrey; Histoire de Napoléon I. Band V. Von *A—n—.* — Wissenschaft und Literatur im gegenwärtigen England. Von *A. Re—r.* — Chronik. — Ausländische Politik. — Pariser Briefe. — Die zweite Reise des Herrn Reed in Russland. — Neuigkeiten der westlichen Literatur. 1) L'opposition sous les Césars, par Gaston Boissier. Paris. 1875. 2) Pro nihilo. Vorgeschichte des Arnimschen Prozesses. Erstes Heft. Zürich 1876. Von *W. K.* — Ueber den Verfall der gegenwärtigen Kritik. Antwort auf den Brief des Herrn Kawelin. Von *A. N. Pypin.* — Brief an den Redacteur. Von *I. S. Turgenjew.* — Nekrolog. Michail Petrowitsch Pogodin. Von *M. S.* — Nachrichten. — Erklärung der Redaktion. Anlässlich des Briefes vom Grafen A. K. Tolstoy an Herrn de Gubernatis. — Bibliographische Blätter.

Russische Bibliographie.

Modestow, W. I. Vorlesungen über die Geschichte der römischen Literatur. II. Kursus: das Augustäische Zeitalter. Kiew. 8°. 321 S. (**Модестовъ, В. И.** Лекціи по исторіи римской литературы. Курсъ II. Вѣкъ Августа. Кіевъ. 8 д. 321 стр.).

Groth, J. K. Materialien zur Geschichte des Pugatschew'schen Aufstandes. St. Petersburg. 8°. 144 S. (**Гротъ, Я. К.** Матеріалы пугачевскаго бунта. Спб. 8 д. 144 стр.).

Arsenjew, K. K. Bemerkungen über die russische Advokatur. Uebersicht der Thätigkeit der St. Petersburger vereidigten Rechtsanwaltschaft für die Jahre 1866 — 1874. 8°. 294 S. (**Арсеньевъ, К. К.** За-

мѣтки о русской адвокатурѣ. Обзоръ дѣятельности С.-Петербургскаго совѣта присяжныхъ повѣренныхъ за 1866—1874. г. Спб. 8 д. 294 стр.).

Russisch-historische Bibliothek, herausgegeben von der archäographischen Kommission. II. Band. St. Petersburg. 4°. X + 2 + XX + 1228 S. (Русская историческая библіотека, изд. археографическою коммисіею. Т. II. Спб. 4 д. X + 2 + XX + 1228 стр.).

Stojanow, A. N. Abriss der Geschichte und Dogmatik des Internationalen Rechts. Charkow. 8°, X + 743 S. (**Стояновъ, А. Н.** Очерки исторіи и догматики международнаго права. Харьковъ. 8 д. X + 743 стр.).

Schlesinger, W. Chronologische Tabellen der politischen Geschichte der Völker, ihre Civilisation und Literatur. 2. Lfg. Die neue Zeit und die neuesten Ereignisse. Moskau. 8°. 114 S. (**Шлезингеръ, В.** Хронологическія таблицы политической исторіи народовъ, ихъ цивилизаціи и литературы. Вып. II. Новое время и новѣйшія событія. Москва. 8 д. 114 стр.).

Wassiltschikoff, A. Liste alphabétique de portraits Russes. Спб. 8 д. VIII + 540 и 499. стр.

Golitzin, N. S. Allgemeine Kriegsgeschichte der neuesten Zeit. II. Theil. Die Kriege während der ersten französischen Revolution und Republik. 1792—1801. Zweite Abtheilung. Die Ersten fünf Jahre (1796—1801). St. Petersburg. 8°. I + 44 + 898 + II + III. S. 3 Porträts mit 9 Blatt Karten und Plänen. (**Голицынъ, Н. С.**, кн. Всеобщая военная исторія новѣйшихъ временъ. Ч. II. Войны 1-й французской революціи и республики 1792 — 1801. Отдѣленіе второе. Послѣднія пять лѣтъ (1796—1801). Спб. 8 д. I + 44 + 898 + II + III стр., 3 порт. и 9 л. картъ и плановъ.

Grigorjew, W. W. Russland und Asien. Sammlung von Untersuchungen und Aufsätzen zur Geschichte, Ethnographie und Geographie. St. Petersburg. 1876. 8°. II + 575 S. (**Григорьевъ, В. В.** Россія и Азія. Сборникъ изслѣдованій и статей по исторіи, этнографіи и географіи. Спб. 1876. 8 д. II + 575 стр.).

Pjatkowsky, A. P. Aus der Geschichte unserer literarischen und gesellschaftlichen Entwickelung. Monographien und kritische Aufsätze. II. Band. St. Petersburg. 1876. 8°. 363 S. (**Пятковскій, А. П.** Изъ исторіи нашего литературнаго и общественнаго развитія; монографіи и критическія статьи. Спб. 1876. 8 д. 363 стр.

Nikolajew, A. Hilfsbuch zur Erlernung der allgemeinen Geschichte. Die alte Geschichte, die orientalischen, klassischen und westeuropäischen Völker. 1 Lfg. St. Petersburg. 8°. X + 286 + 64 S. (**Николаевъ, А.** Пособіе къ изученію всеобщей исторіи. Древняя исторія, восточные, классическіе и западно-европейскіе народы. Вып. I. Спб. 8 д. X + 286 + 64 стр.).

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur CARL RÖTTGER.

Дозволено цензурою. С.-Петербургъ, 22-го Марта 1876 года.

Der Gemeindebesitz und die Aufhebung der Leibeigenschaft in Russland

von

Johannes Keussler[1].

A. Die Behandlung der Frage des Gemeindebesitzes in der Literatur.

IV.

Um die Berechtigung und die praktische Bedeutung der, gegen den Gemeindebesitz vorgebrachten Gründe wird eine heftige Fehde geführt. Die Anhänger des Gemeindebesitzes stellen zum Theil jeden Werth derselben in Abrede, zum Theil gestehen sie ihnen nur eine relative Bedeutung zu. Und so weit auch Schäden mit dem Gemeindebesitz verbunden sind, so werden dieselben doch von den grossen nationalen und social-ökonomischen Vortheilen, die im Wesen dieser Grundbesitzform liegen, reichlich überwogen.

Fürs Erste legen diese Anhänger — in grösserer oder geringerer Ausführlichkeit — dar, wie der Besitzstand in der Gemeinde, resp. die Vertheilung des Landes sich durchaus nicht in der schablonenhaften und mechanischen Art gestaltet, wie die Gegner sie zumeist darstellen. Vielmehr zeigt sich hierin die grösste Mannigfaltigkeit in den verschiedenen Theilen des Reichs: je nach den lokalen Bedingungen, der Art der Bodenbestellung, der Grösse der Bevölkerung und des der Gemeinde zustehenden Landes.

Die Grundprinzipien des Gemeindebesitzes, wie sie sich im praktischen Leben des russischen Volkes ausgebildet haben, sind nachstehende (wir folgen hier den Auseinandersetzungen Ssamarin's, mit Berücksichtigung der Anderen):

Die Beziehungen der ländlichen Bevölkerung zum Lande zeigen sich in dreifacher Form[2]:

---

[1] S. «Russ. Revue» 1876, Bd. VIII, pag. 1 ff.

[2] Ssamarin: О поземельномъ общинномъ владѣніи in «Сельское Благоустройство» 1858, Nr. 1, pag. 19—34.

a) Общинное владѣніе, d. i. die Verfügung der Gemeinde als Gesammtheit über das Gemeindeland.

b) Совокупное пользованіе, gemeinsame Nutzung.

c) Личное пользованіе, persönliche Nutzung.

Diese drei Beziehungen bestehen nicht neben einander, sondern mit einander auf das Engste verknüpft. Die Gemeinde als Kollektiveinheit verfügt (владѣетъ) über das ganze Gemeindeland und bestimmt die Art der Nutzung: einen Theil des Landes lässt sie brach liegen, einen anderen vertheilt sie — zur Beackerung — an ihre Glieder nach dem «Tjagló» etc. Der Theil des Landes, der wirthschaftliche Vortheile gewährt, ohne Arbeit zu beanspruchen, verbleibt in gemeinsamer und ungetheilter Nutzung — hierher gehören Weide, Brachfeld, Wald etc., den deutschen «Gemeinheiten» zu vergleichen. Das übrige Land, d. i. das Gehöft-, Garten-, Acker- und Wiesenland wird zur persönlichen Nutzung der Hauswirthe auf kürzere oder längere Zeit, oder auch auf unbestimmte Zeit zugetheilt. Ein jedes Mitglied der Gemeinde hat Antheil an allen drei Beziehungen zum Lande: Stimmrecht in der Gemeindeversammlung in Betreff der Verfügung über das Gemeindeland, Antheil an der Nutzung der «Gemeinheiten», und endlich die persönliche Nutzung des ihm zugetheilten Landes (des Nadél, надѣлъ — im engeren Sinn), das er mit eigener Arbeit und eigenem Kapital als selbstständiger Wirth bearbeitet. Der Einzelne gelangt zu seinem Recht durch *Theilung des Landes nach «Tjaglo»* — in dieser Theilungsart sieht Ssamarin die vollste und charakteristischste Aeusserung des Gemeindelebens, hierin sieht er den Kernpunkt der Frage[1].

Das Land könnte nach der Zahl der Seelen, oder nach der der erwachsenen Arbeiter, oder endlich nach der Zahl der Familien getheilt werden. Alle diese drei Theilungsarten führen Uebelstände mit sich; die zweite Art ist noch die relativ beste. Das Volk hilft sich auf eine originelle Art hierbei: es bildet eine ideelle Einheit, genannt *Tjaglo*. Ein Tjaglo bildet ein bestimmtes Quantum an *Arbeitskräften* und an *materiellen Bedürfnissen*. Dass die Gemeinde bei Bestimmung des Tjaglo auch die *Bedürfnisse* in Berücksichtigung zieht, ergiebt sich aus der täglich sich wiederholenden Erfahrung: wenn eine Familie, die sich durch Todesfall, Rekrutirung etc. in ihrem Bestande verringert hat, einen Theil ihres Landes aufgiebt, so erhält diesen Theil nicht die Familie, die über die meisten Arbeits-

[1] Ssamarin l. c. pag. 22.

kräfte verfügt, sondern die Familie, die durch den Unterhalt an Altersschwachen und Kindern am meisten in Anspruch genommen wird.

Die Grösse eines «Tjaglo», nach Seelenzahl gerechnet, wechselt nach örtlichen Bedingungen. Gewöhnlich ist die Zahl der Tjaglo einer Gemeinde etwas weniger, als die Hälfte und etwas mehr, als ein Drittel der Zahl der männlichen Seelen. — Das Tjaglo ist die Einheit der proportionalen Beziehung der Kräfte und Bedürfnisse zum Lande, zu den Vortheilen und Lasten verschiedener Art. Einerseits steht das Tjaglo in Beziehung zur Person, andererseits zur äusseren Natur.

Je nach der Grösse des einer Gemeinde zustehenden Landes, d. i. nach dem Verhältniss der Bevölkerung zum Gemeindeland erfolgt die Theilung des Landes auf verschiedene Art. Es wird nämlich entweder die Einheit auf Grund der Arbeitskräfte und der Bedürfnisse gebildet und diese auf das Land übertragen, oder es wird zuerst das Land in eine bestimmte Anzahl Stücke getheilt und diese Anzahl Landstücke bildet die Basis der Theilung unter die Gemeindegenossen. Wo die Gemeinde über viel Land verfügt, dort gelangt die erstere Methode zur Geltung: hier bildet der persönliche Bestand der Gemeinde die Grenzen der Theilung (дробленія) und wird zur Basis die Bestimmung der Zahl der Tjaglo genommen, die sich in solchen Fällen der Hälfte der Seelenzahl in der Gemeinde nähert. Wo hingegen die Gemeinde wenig Land hat, zu wenig zur vollen Beschäftigung und Unterhaltung Aller, dort bildet die Grenze der Theilung die Minimalgrösse einer Ackerwirthschaft, bei welcher nach Ansicht der Bauern die Bestellung des Bodens mit den üblichen Mitteln möglich und vortheilhaft ist. Ist die Gemeinde durch Zunahme ihrer Seelenzahl bis zu dieser Grenze gelangt, so stellt sie eine weitere Vergrösserung der Zahl der Tjaglo und eine weitere Zersplitterung der Landtheile ein, wie sehr auch die Bevölkerung zunehmen sollte: der persönliche Bestand eines Tjaglo nimmt demnach beständig zu, so dass auf ein Tjaglo endlich ca. drei Seelen kommen. (Tjaglo von über drei Seelen, sagt Ssamarin, sind ihm nicht vorgekommen.) Viele erwachsene Arbeiter, die einen Landantheil zu übernehmen befähigt wären, bleiben ohne Antheil an der Landvertheilung und gehen auf Arbeit aus. Dieses sind die затяглые (d. i. die ausser dem Tjaglo stehen). — Diese zwei Operationen von Landtheilungen veranschaulicht Ssamarin durch folgende geometrische Proportionen: Die Gesammtheit der Arbeitskräfte und

Bedürfnisse der ganzen Gemeinde verhält sich zur Gesammtheit der Landnutzungen, über welche die Gemeinde verfügt, und der ihr obliegenden Lasten, wie das Quantum an Arbeitskräften und Bedürfnissen, das als Tjaglo-Einheit angenommen ist, zur gesuchten Grösse des Landantheils und der Leistungen. Oder: die Gesammtheit der Landnutzungen und Lasten verhält sich zur Gesammtheit der persönlichen Bedürfnisse und Arbeitskräfte, wie der Landantheil, der als ökonomische Einheit angenommen ist, zur gesuchten Grösse des Personalbestandes des Tjaglo.

Das Land wird jedoch nicht in natura nach der Zahl der Tjaglo getheilt, das Tjaglo ist eine ideelle Einheit, die *nur* zur Vertheilung des Landes und der obliegenden Leistungen dient, — in Wirklichkeit nutzen das Land und entrichten die Leistungen nicht die Tjaglo, sondern die Höfe oder Familien, und zwar je nach der Zahl der auf sie auferlegten Tjaglo: so können z. B. drei Tjaglo eine Wirthschaftseinheit bilden, sie erhalten Land für drei Tjaglo und leisten zusammen ungetheilt die Abgaben etc. Der затяглой (Satjagloi), der ausser dem Tjaglo Stehende, ist der, welcher Frau und Kind zu Hause lässt und auf Arbeit ausgeht, da die heimathliche Gemeinde nicht für Alle Arbeit hat. Das erarbeitete Geld übergiebt er dem Hauswirth (Vater, Bruder etc.). Der «затяглой» verliert nicht sein Recht auf Land und die Vortheile der grundbesitzlichen Ansässigkeit, er geniesst dasselbe Recht so gut wie die Anderen, aber in besonderer Art. In diesem Jahre ist er auf Arbeit ausgegangen, im folgenden Jahre — etwa beim Tode eines Arbeitsfähigen, beim Verlust einer Arbeitskraft durch Rekrutirung etc. — bleibt er im Dorf. Vielmehr bedeutet затяглой ein solches Gemeindeglied, welches bei der Veranlagung der Tjaglo nicht mit in Anschlag gebracht, welches für die lokalen landwirthschaftlichen Arbeiten nicht erforderlich ist [1].

Das geschilderte Verfahren der Landvertheilung findet sich nicht überall in seiner vollen Reinheit, und zwar dort nicht, wo die lokale Administration mit zwingenden Anordnungen die Gemeinde beengt. So ist auf vielen Gütern die Normalzahl der Tjaglo auf die Hälfte der Zahl der männlichen Seelen bestimmt, auf anderen Gütern ist das

[1] Ssamarin: «О поз. общ. влад.» l. c. pag. 26, Derselbe: «Общинное владѣніе и собственность Бутовскаго» in «Сельское Благоустройство» 1858, Nr. 10, pag. 22 etc. A. Koschelew: «По поводу журналныхъ статей etc.» in «Русская Бесѣда», 1857, Band IV, pag. 146, 153, 154. Derselbe: «Общинное поземельное владѣніе» in «Сельск. Благоуст.» 1858, № 8, pag. 116, 117, 128.

Alter festgesetzt, in welchem dem Arbeiter ein Tjaglo aufzuerlegen ist. Häufig wird die Zahl der Tjaglo vermehrt, ohne das Gemeindeland zu erweitern. Die Abgaben und Lasten vergrössern sich, die Mitt zu ihrer Deckung bleiben dieselben. Einem solchen Verfahren widerspricht die Volkssitte direkt. Auch ist streng von der Tjaglo-Theilung zu scheiden die Theilung des Landes nach der Seelenzahl; letztere ist, wenn auch an manchen Orten in die Gewohnheit der Bauern übergegangen, doch nur ein künstliches Gebilde der Verwaltung. In vielen Domänendörfern haben auch die Bauern, die von der Obrigkeit eingeführte, Theilung des Landes nach Seelen umgewandelt in eine nach Tjaglo, wobei das Land, welches dem einen Hofe zu viel zugetheilt war, einem anderen Hofe übergeben wurde, der Mangel an Land hatte[1]. — «Wenn auch in solchen Fällen die Volkssitte dem äusseren Druck nachgiebt, so verschwindet sie doch nicht. Ihre Lebensfähigkeit erweist sie in einigen sich erhaltenden Erscheinungen, und sie füllt wie ein elastischer Körper die mehr oder weniger engen Grenzen, in denen ihre Freiheit eingeschlossen ist.»[2]

Vor dem Eingehen auf die einzelnen, dem Gemeindebesitz zur Last gelegten Nachtheile wird zumeist ausdrücklich anerkannt, dass beim unbehinderten, freien Walten der Kräfte, also auch bei freier Verfügung über den Grund und Boden, die Produktion am höchsten gesteigert wird, doch es handelt sich im volkswirthschaftlichen Leben nicht allein um die Hervorbringung der möglichst grössten Masse von Gütern, sondern auch um andere Momente: um die Vertheilung der Güter und um das ökonomische und sociale Wohlbefinden des ganzen Volkes[3]. Zur Erreichung dieses Zieles können und müssen eventuell der freien Konkurrenz Schranken gestellt werden. Der russische Gemeindebesitz im Speciellen bringt in Folge der Charakteranlage des Volkes und der ökonomischen Bedingungen des Landes nicht die ihm vorgeworfenen Schäden mit sich.

Was die, die Persönlichkeit in ihrer individuellen Entfaltung drückende Macht der Gemeinde anbetrifft, so weisen Anhänger des

---

[1] Ssamarin: «Поземельная собств. и общ. влад.» in «С. Благоуст.», 1858, Nr. 12, pag. 312.

[2] Ssamarin: О поз. общ. влад.» l. c. pag. 28. — Auch weist Ssamarin darauf hin, dass durch die «Satjaglüje» die ländliche Bevölkerung die für Gewerbe und Handel aller Art erforderlichen Arbeitskräfte liefert, ohne dass diese hiedurch «landlos» werden.

[3] A. Koschelew: «Общинное поземельное владѣніе» in «Сельское Благоустройство», 1858, Nr. 8, pag. 141. Ssamarin: «Позем. собств. и общ. влад.» in «Сельское Благоустр.», 1858, Nr. 12, pag. 282 etc.

Gemeindebesitzes mit vollem Recht darauf hin, dass die Befugnisse der Gemeinde in ökonomischer Beziehung in zweierlei Arten zerfallen, die prinzipiell auf ganz verschiedener Basis ruhen. Die eine Basis ist der Gemeindebesitz. Aus dem Recht der Gemeinde über das Gemeindeland resultirt eine Reihe von Befugnissen: die Vornahme periodischer Umtheilungen des Landes, die aus dem Flurzwang sich ergebenden Rechte, die Bestimmungen über den Grasschnitt und die Theilung des Hausertrages in denjenigen Gemeinden, in welchen die Wiesen nicht in natura, sondern erst die Ernte — nach gemeinsam ausgeführtem Schnitt — getheilt wird, über die Nutzung der Weide, des Waldes etc. etc. Die zweite Reihe von Rechten der Gemeinde beruht auf staatlichen Anordnungen, vornehmlich auf der Finanzgesetzgebung. Die *solidarische Haft* der Gemeinde für die rechtzeitige Entrichtung der Steuern und Lasten, welche ihren Gliedern obliegt, ist es, welche der Gemeinde eine übergrosse Gewalt über den Einzelnen verleiht. Diese Haft, die auch auf den Gemeinden der Privatgüter, und zwar dem Grundherrn gegenüber, der seinerseits für das Einfliessen der seinen Bauern obliegenden Steuern verantwortlich ist, diese Haft also ist es, welche die Gemeinde veranlasst, ein wachsames Auge auf die Wirthschaftsführung des Einzelnen zu haben, damit dieser zahlungsfähig bleibe. Diese Haft ist es, welche die Gemeinde zwingt, den nachlässigen Wirth, der seinen Verpflichtungen nicht wie gehörig nachkommt, zu strafen. Dieser finanzielle Charakter der Gemeinde ist es endlich, aus welcher ihr Recht resultirt, den Austritt eines Gemeindegliedes aus dem Gemeindeverband zu verbieten und zur Uebernahme eines proportionalen Landantheils nebst dem entsprechenden Steuerbetrage zu zwingen. Diese Machtbefugnisse der Gemeinde über den Einzelnen haben mit dem Wesen des Gemeindebesitzes an sich nichts zu thun. Und doch werden von Gegnern des Gemeindebesitzes diese Befugnisse der Gemeinde mit den aus dem Gemeindebesitz sich ergebenden zusammengeworfen, die übergrosse, den Einzelnen erdrückende Gewalt der Gemeinde daraus gefolgert und diese dem Gemeindebesitz zur Last gelegt. Mit Recht wird hingegen Seitens der Anhänger des Gemeindebesitzes remonstrirt und darauf hingewiesen, dass auch ohne die solidarische Haft der Gemeinde Gemeindebesitz bestehen kann [1].

[1] Eine eigenthümliche Stellung zu dieser Frage nimmt Koschelew ein: er behauptet, dass die solidarische Haft der Gemeinde eine naturgemässe Folge des Gemeindebesitzes sei: diese Haft sei nichts anderes, als eine Hypothek auf dem Gemeindelande, ein

Dabei wird jedoch durchaus nicht in Abrede gestellt, dass die Macht der Gemeinde eine sehr grosse ist, es wird aber dem widersprochen, dass diese Macht die, die Persönlichkeit des Einzelnen erdrückende Wirkungen ausübt. Der im Russen so stark entwickelte Gemeinsinn, das im Volk ruhende Streben nach einem engen Sichaneinanderschliessen hat zur Folge, dass er den Druck der Allgemeinheit nicht als solchen empfindet, vielmehr nur in einer Organisation sich wohl fühlt[1]. In Folge dieser Eigenthümlichkeit des Volkes werden gemeinsame Unternehmungen zur Hebung der Produktion weit leichter zu Stande kommen, als im Westen und als die Gegner des Gemeindebesitzes meinen. «Wenn jetzt schon Domänenbauern und sogar auf eigenem Lande angesiedelte Bauern gemeinsam die Wiesen mähen und erst die Ernte unter sich theilen, gemeinsam Weiden etc. nutzen, gemeinsam über das ganze Land verfügen, ja hier und da gemeinsam die Felder bestellen, wenn schon jetzt Gemeinden sich gemeinsam Mühlen für ihr Getreide bauen, weshalb sollen — fragt Jurin — sie nicht auch gemeinsam sich eine Dreschmaschine anschaffen, wenn sie deren Vortheil einsehen, weshalb nicht Drainagen und Vielfelderwirthschaft einführen, wie sie ihrerzeit aus der wilden Feldgraswirthschaft zur Dreifelderwirthschaft übergegangen sind; weshalb sollen sie nicht die getheilten Landstücke, wenn deren Bewirthschaftung unvortheilhaft wird, in ein Ganzes vereinigen und das Land gemeinsam bebauen, weshalb nicht statt der vielen Ambaren, worin das Getreide verdirbt, ein gemeinsames Magazin, statt der vielen schlecht aufgeführten Viehställe, in welchen das Vieh verreckt, einen grossen gemeinsamen Viehstall anlegen? Alles ist möglich, es handelt sich nur darum, dass ein

---

Bodenkredit in seiner einfachsten Form. «По поводу журнальныхъ статей etc.» in «Русская Бесѣда», 1857, Band IV, pag. 163 – 164, «Общ. пов. влад.» in «Сель. Благоустр», 1858, Nr. 8, pag. 119—120.

[1] Hierbei wird nicht unterlassen, auf die Analogie zwischen Gemeindebesitz und Artel hinzuweisen, wogegen Gegner des Gemeindebesitzes auseinandersetzen, dass die Artel auf wesentlich anderer Basis als der Gemeindebesitz steht: erstere ist eine freie Association von Arbeitern mit freiem Eintritt und freiem Austritt, die Vereinigung dauert nur eine bestimmte Zeit. Im Artel bringt ein Jeder *seine* Geräthe, *seine* Arbeit und eventuell *sein* Geld dar, die Basis der Vereinigung ist die gemeinsame Arbeit, im Gemeindebesitz hingegen ist das Produktionsmittel, d. i. das Land, gemeinsam, dagegen die Arbeit, und demgemäss das Risiko des Wirthschaftsbetriebes individuell. Im Artel wird das mit gemeinsamen Kräften Erworbene unter die Berechtigten vertheilt, im Gemeindebesitz das gemeinsam besessene Land getheilt zur individuellen Nutzung. A. Butowski im «Русс. Вѣст.», Nr. 13, p. 22, Nejelow im «Русс. Вѣст.», Nr. 14, p. 220.

wirkliches Bedürfniss zu einer gemeinsamen Unternehmung gefühlt wird, dass der Wunsch, seine Lage zu verbessern, immer mehr unsere Bauern durchdringt. Hierzu ist nur erforderlich die *Pflege und Hebung der geistigen Entwickelung des Volkes.*«

Aehnlich spricht sich Ssamarin aus: Wenn schon jetzt die Gemeinde zum Zweck eines allgemeinen Unternehmens ihren Genossen Steuern auferlegt, weshalb sollte sie nicht auch landwirthschaftliche Unternehmungen auf diesem Wege ausführen können? Die Gemeinde *kann* ja das Land an ihre Glieder unter bestimmten Bedingungen übergeben, so z. B. nicht mehr als zweimal nacheinander dasselbe Landstück mit Getreide zu bestellen, einen bestimmten Theil des Landes mindestens mit einem bestimmten Quantum an Dünger zu belegen, einen bestimmten Theil des Landes mit Klee zu bestellen, oder auch bei neuen Umtheilungen den sorgsamen Wirthen eine Entschädigung für die Wertherhöhung, die sein Landantheil durch besonders gute Bestellung gewonnen hat, zuzuschreiben. Dieses führt Ssamarin an gegen die apodiktische Behauptung der Gegner, beim Gemeindebesitz *können* diese und jene Verbesserungen nicht zur Ausführung gelangen.

Bezeichnend ist die Stellung, welche die Anhänger dem Gemeindebesitz im Staatsorganismus zuweisen. Dieses Moment verdient ganz besondere Beachtung. Wie sie gegen die bedingunslose Herrschaft des Prinzips des laisser faire, laisser passer zumal in Betreff der Verfügung über den Grund und Boden nachdrücklichst auftreten, so erkennen sie im Prinzip das Recht und die Pflicht des Staates zur *gesetzlichen Organisation des Gemeindebesitzes* an. Sie erkennen im Prinzip an, dass bei der unbeschränkten Herrschaft über das Gemeindeland und seine Vertheilung das Gesammtinteresse wie die Rechte einzelner Gemeindegenossen leiden *können,* und dass demnach Gesetze zur Wahrung des Gesammtinteresses, wie zum Schutz der Nutzungsrechte der Einzelnen sich als nothwendig erweisen können. Fraglich erscheint ihnen nur, ob bei dem jetzt herrschenden extensiven Wirthschaftssystem, hervorgerufen durch den niedrigen Preis der landwirthschaftlichen Produkte, den geringen Werth des Grund und Bodens und endlich durch seine grosse natürliche Fruchtbarkeit in vielen Theilen des Reichs, bereits solche Massnahmen erforderlich sind, in welcher Art und in welchem Masse eventuell sie zu statuiren wären.

Dieser Standpunkt ergiebt sich unzweideutig in der Stellungnahme der Anhänger des Gemeindebesitzes zu zwei wichtigen Spe-

zialfragen, die aus der bestehenden Form des Gemeindebesitzes resultiren, nämlich zur Frage der Zersplitterung des Bodens und zur Frage der Umtheilungen.

Als in Bezug auf die Befürchtung einer zu weit gehenden Zersplitterung des Grundbesitzes bei Beibehaltung des Gemeindebesitzes der «Ssowremennik» die Normirung einer Gränze der Theilbarkeit wenn erforderlich, zugesteht, verhält sich Koschelew freilich abwährend gegen die gesetzliche Feststellung eines Minimums der Grösse einer Landstelle mit dem Bemerken, dass der Werth einer Dessjatine und der auf sie zu verwendenden Arbeitsmasse in verschiedenen Theilen des Reiches eine sehr verschiedene ist [1]. Als nun Thörner hervorhebt, dass die Beschränkung der Theilbarkeit der Landantheile eine Massnahme sei, die nicht dem Wesen des Gemeindebesitzes entnommen ist, und einen starken Beweis gegen die Lebensfähigkeit des Prinzips des Gemeindebesitzes bilde, da es hiernach nicht alle Elemente zur erforderlichen weiteren Entwickelung in sich schliesse, so erklärt Koschelew unumwunden, dass eine solche Beschränkung durchaus nicht gegen das Prinzip des Gemeindebesitzes verstosse. Indem er sich gegen die Einsetzung des Gemeindebesitzes durch gesetzliche Normirung einer Minimalgrösse bäuerlichen Grundbesitzes ausspricht, bemerkt er, dass beim Gemeindebesitz die Grenzen der Theilbarkeit derart bestimmt werden können, dass die Landantheile «in gewissen, vorher verständig normirten Dimensionen» erhalten werden. Leider verfolgt er diesen Gedanken nicht weiter; eine absolute Minimalnorm scheint er nicht vor Augen zu haben, da er sich — und zwar mit vollem Recht — in einem früheren Artikel gegen eine solche mechanische Beschränkung bei dem verschiedenen Werth des Landes ausgesprochen hatte. Er weist nur darauf hin, dass in gewisser Beziehung Beschränkungen der Theilbarkeit bereits bestehen, dass die Existenz der «затяглые» darauf hinweise [2]. In dieser Frage lässt sich Ssamarin [3] wie folgt vernehmen. «Könnte man denn nicht, fragt er, der Vergrösserung der Zahl der Tjaglo eine Grenze setzen und normiren, ein wie grosses Landstück in jedem Felde auf einen Hof zu entfallen habe? Und wo wäre es leichter, eine derartige Ordnung, d. h. in Betreff der Beschränkung der Zersplitterung, der Untheilbarkeit der Antheile, der Art der Erbfolge etc., die für Alle verbindlich und für Viele unbedingt beengend

[1] По поводу жур. ст.» etc. l. c. pag. 168 etc.

[2] «Общ. поз. влад.» l. c. pag. 168.

[3] »Позем. соб. и общ. влад.» l. c. pag. 280.

wäre, durchzuführen: dort wo *Alle* über das Land verfügen, oder wo ein *Jeder* gewohnt ist, sich in seinem Landstück zu umschanzen, wo alles Bestreben und Sinnen mit den Worten «ich und mein» anfangen und mit demselben «ich und mein« schliessen?

Wenn auch, wie aus dem Mitgetheilten ersichtlich, diese Führer der Slawophilen im Prinzip eine Beschränkung der Theilbarkeit zugestehen, so sind sie doch der Ansicht, dass eine solche jetzt von keiner praktischen Bedeutung sei. Bei den jetzt bestehenden Verhältnissen helfe sich das Volk schon selbst: die Gemeinde theilt nicht weiter das Land, wenn die Antheile bereits die Minimalgrösse erreicht haben, welche nach den lokalen Wirthschaftsbedingungen erforderlich ist. Der «Satjagloi» geht auf Arbeit aus.

Eine grössere, für die Gegenwart oder vielmehr für eine nahe Zukunft praktische Bedeutung wird der Normirung der periodischen Umtheilungen des Landes beigelegt. Den, von den Gegnern des Gemeindebesitzes erhobenen, Einwand, der Wechsel in der Nutzung der Landstücke verhindere eine sorgfältige Bestellung derselben mit der zu wünschenden Anwendung von mehr Kapital und Arbeit, glaubte der «Ssowremennik» zuerst durch die Vermuthung aus der Welt zu schaffen, dass, wenn in Zukunft eine bessere Bodenbestellung und eine grössere Kapitalverwendung auf den Boden möglich sein wird, sich «unzweifelhaft» die Sitte ausbilden werde, die Meliorationen für den Fall des Besitzwechsels zu entschädigen; die Gemeinde könnte, ohne grosse Zahlungen zu befürchten, eine solche Garantie übernehmen, da, wenn eine Verbesserung sich effectiv als rentabel erweise, sie sogleich auch von den übrigen Gemeindegenossen adoptirt werden würde. Auch würden längere Umtheilungsfristen eine ähnliche Festigkeit im Besitz darbieten, wie sich ihrer ein Pächter erfreut.

Zuerst erklärt A. Koschelew [1], man müsse mit der grössten Vorsicht in die Massnahmen der Gemeinde in Betreff der Nutzung des Landes eingreifen. Wenn auch die Gemeinde hierin mancherlei Unvollkommenheiten aufweise, so könne desshalb nicht die Einheit und Selbständigkeit der Gemeinde leiden — nur sie allein dieselben beseitigen. Die Gemeinde ist hierin die beste Richterin. Wie die Erfahrung vielfach lehrt, verhindert sie durchaus nicht eine bessere Bestellung des Bodens. Während z. B. im fruchtbaren und dünnbevölkerten Süden und Osten Russlands, wo Düngung nicht erfor-

[1] По поводу журн. ст. 1, c. pag. 168.

derlich ist, jährliche Umtheilungen an der Tagesordnung sind, haben — ohne äusseren Antrieb — Gemeinden in anderen Gouvernements, in denen nur bei sorgfältiger Bestellung und bei Düngung lohnende Erndten zu erwarten stehen, längere Umtheilungsfristen angeordnet, dabei aber nicht eine bestimmte Anzahl von Jahren, normirt, sondern beschlossen, dass die Theilung «viele Jahre» gelten soll. Solches geschieht, auf dass der einzelne Bauer bis zur neuen Theilung seine Felder gut bestelle. Hierbei besteht die Sitte, dass bei der neuen Umtheilung diejenigen Landstücke, von denen nach der letzten Düngung, noch nicht zwei Erndten genommen sind, den bisherigen Wirthen noch verbleiben. Die Wiesen werden zuerst jährlich getheilt, da zur Verbesserung derselben überhaupt nichts geschehen — sowohl auf bäuerlichem als auf vom Gutsherrn direkt genutztem Lande —. So spricht er sich energisch gegen die Auffassung eines Publizisten im «Ssowremennik» aus, der im jetzigen Gemeindebesitz nur eine niedere Stufe zu einer höheren sieht. Der jetzige Gemeindebesitz soll erhalten bleiben, wegen der Zukunft sollen wir uns nicht in Vermuthungen und Räthseln verlieren.

Im Verlauf der Polemik hat übrigens Koschelew seine Ansicht in dieser Spezialfrage modifizirt und zwar, wie es scheint, vornehmlich durch Ssamarin. Dieser sieht nicht so zuversichtlich in die Zukunft. Sowie die Bauern mit der Düngung beginnen, werden die periodischen Umtheilungen des Ackerlandes *umgerecht*. Daher werden auch in denjenigen Gouvernements, in welchen Düngung und überhaupt eine sorgfältigere Bestellung nothwendig wird, neue Umtheilungen hinausgeschoben. Gärten und Heufelder werden bereits ganz aus den Umtheilungen ausgeschlossen und bleiben unantastbare Zubehör zu den betreffenden Höfen, bei welchen sie belegen sind: ihr Werth bildet nur zum geringsten Theil der Grund und Boden, viel bedeutender ist der Werth der dichten Schichte ihrer künstlichen Ackerkrume, die erst durch langjährige Düngung geschaffen ist. Je mehr Arbeit und Kapital in der Ackerwirthschaft gesteckt wird, desto mehr vergrössert sich die Schwierigkeit und Ungerechtigkeit der Umtheilungen und *folglich* auch des Gemeindebesitzes. Die Ursachen, die zu Umtheilungen nach längerer Zeit geführt haben, werden mit der Zeit das vollständige Aufgeben der Umtheilungen erfordern. Umtheilungen nach einer bestimmten oder unbestimmten Reihe von Jahren sind nur ein Uebergangsstadium auf dem Wege zu jenem Resultat, ein Stadium, auf welchem man nicht beharren kann, da die Unzuträglichkeit nicht beseitigt, sondern nur hinaus-

geschoben wird. Auch spricht er sich gegen die von Koschelew belobte Unbestimmtheit des Termins der nächsten Umtheilung aus, indem er meint, man könne es nicht zulassen, dass die Bauern in einer so wichtigen Angelegenheit sich plötzlich, von einem Tage zum andern, gleichsam unerwartet für sie selbst, entscheiden. Die Bauern sind sich der ökonomisch schädlichen Folgen der Umtheilungen vollkommen bewusst. So hat Ssamarin selbst wiederholt in Gemeindeversammlungen (in dem Gouvernement Tula, Ssamara und Rjasan) die Bauern zu überreden gesucht, die Umtheilungen ein für alle Mal abzuschaffen: die grosse Majorität war stets gegen diesen Vorschlag, nur die sorgsamen und wohlhabenden Wirthe waren für ihn. (Diese haben aber bei Umtheilungen Etwas zu verlieren: die gutbestellten Aecker, jene nur die Aussicht auf den Gewinn derselben). Schliesslich gesteht er unumwunden ein, keine Mittel zu wissen, wie aus diesem Dilemma sich zu retten sei, doch ist er der Ueberzeugung, dass in den Anschauungen des russischen Bauern gegenwärtig die Unzuträglichkeiten der Umtheilungen weit überwogen werden in den Vortheilen der proportionalen Landzutheilung und desshalb habe man auch kein Recht, an einer Gewohnheit, die das Volk werth hält, zu rütteln. Er schliesst mit den Worten: «Was wird in Zukunft werden? Ich weiss es nicht. Wird das russische Volk den Gemeindebesitz aufgeben? Oder, um ihn zu bewahren, auf eine schnelle Entfaltung unserer Industrie, die die grösste Anspornung der Kräfte verlangt, verzichten? Oder wird das Volk einen Ausgang aus diesem wirthschaftlichen Dilemma, dass anzugeben wir nicht im Stande sind, finden? Hier lässt sich nur rathen, und auf dieses Gebiet begebe ich mich nicht» [1].

Durch Ssamarin und vielleicht auch durch die von gegnerischer Seite immer wieder vorgebrachten Schäden der Umtheilungen überzeugt, spricht sich A. Koschelew in seinem späteren Artikel [2] nicht mehr so schroff wie zuerst über Beschränkungen der jetzigen Form des Gemeindebesitzes aus. «Wir wiederholen Euch», ruft er seinen Gegnern zu, «dass die Umtheilungen keine wesentlichen Bedingungen des Gemeindebesitzes sind (не составляютъ необходимой принадлежности общиннаго землевладѣнія). Je nach den Umständen kann der Gemeindebesitz, ohne auch nur in Etwas seinen Charakter zu ändern, *erbliche Nutzung* des Landes zulassen.» Doch meint er dabei, dass diese Aenderung sich aus dem Gemeindebesitz herausarbeiten würde:

[1] «О пов. общ. влад.» l. c, pag. 34.

[2] «Общ. пов. влад.» l. c. pag. 127—128.

zur Begründung dieser Vermuthung, die er übrigens als «fast ein Faktum» bezeichnet, beruft er sich einerseits auf die Erscheinung, dass das Gehöftareal mit den Gärten und Hanffeldern in der Mehrzahl der russischen Dörfer in erblicher Nutzung des Bauern ist, doch aber im Gemeindebesitz sich befindet, andererseits auf den Umstand, dass die Veranlassung zu den häufigen Umtheilungen nach einiger Zeit in Wegfall kommen wird: jetzt werde nämlich hauptsächlich deshalb das Ackerland Umtheilungen unterzogen, weil Familien, die (durch Todesfall, Familientheilung) in ihrem Personalbestande abnehmen, einen Theil ihres Tjaglolandes aufgeben wegen der grossen an den Grundherrn zu entrichtenden Pacht; ist diese Zahlung erst abgelöst, und haben die Bauern nur die staatlichen und communalen Abgaben zu entrichten, dann werden sie ihren Landantheil werth halten und nicht aufgeben, ja selbst erforderlichen Falls Arbeiter zur Bestellung desselben anmiethen. So «können» Umtheilungen seltener und immer seltener werden und endlich auch ganz aufhören. — Dass beim Zutreffen dieser Voraussetzung die bäuerlichen grundbesitzrechtlichen Verhältnisse in kurzer Zeit eine wesentlich andere Gestalt gewinnen werden, berücksichtigt Koschelew nicht. Und doch liegt es in der Natur der Sache, dass bei einer solchen Ausbildung erblichen Besitzes die von den Anhängern des Gemeindebesitzes verfochtene Gleichmässigkeit in der Vertheilnng des Grundbesitzes verschwinden wird, und zwar in Folge des grösseren nnd geringeren Nachwuchses in den einen und in den anderen Familien. In den Familien, die schnell wachsen, wird bald der ihnen zugefallene Grundbesitz zu klein sein, während die Familien, die eine geringe oder gar keine Zunahme erfahren haben, über verhältnissmässig grossen Grundbesitz verfügen werden, der durch Heirath oder Erbtheil noch vergrössert werden kann.

Aehnlich spricht sich Jurin aus [2]. Auch er sieht ein, dass bei einiger Entwickelung der bäuerlichen Landwirthschaft vollständig schädlich — und zwar für alle ohne Ausnahme — sein werden, und ist demnach nicht dagegen, dass die Landantheile in *lebenslängliche*, ja *erbliche* Nutzung übergehen. Er will aber, wie er es wiederholt betont, «das Recht eines Jeden auf Land» gewahrt wissen. Wie er sich die Lösung dieses Problems denkt, giebt er nicht an. Das Reserveland zur Verleihung an das heranwachsende Geschlecht, auf welches Jurin hinweist, existirt, wie er es selbst zugesteht, einerseits

[2] Объ эконом. отриц. общ. землевл., l. c. pag. 161.

nicht in allen Gemeinden, andererseits wird doch auch dieses endlich vollständig occupirt sein. Oder denkt er sich vielleicht die erbliche Nutzung nur in der Gestalt, dass je nach Zu- oder Abnahme im Personalbestand der Familien ein entsprechender Theil des in erblicher Nutzung befindlichen Landes der einen Familie zugetheilt, der anderen Familie abgenommen wird? — Es ist endlich zu constatiren, dass Jurin sich im Princip für das Recht, resp. die Pflicht des Staates zur Organisation des Gemeindebesitzes ausspricht.

V.

In dieser Fehde lassen sich einige Stimmen vernehmen, die eine *vermittelnde Stellung* einnehmen. Sie gehen von derselben Voraussetzung aus, wie die Vertreter des Gemeindebesitzes: auch sie sind der Ueberzeugung, dass beim freien Verfügungsrecht über den Grund und Boden nicht diejenige Vertheilung desselben erzielt wird, die im Interesse des Wohlbefindens der Bevölkerung zu wünschen und zu erstreben ist, dass ein selbstständiger Bauernstand als die sicherste Stütze der gesellschaftlichen Organisation im Interesse der Gesammtheit zu erhalten ist. Andererseits verschliessen sie sich nicht der Erkenntniss, dass die Unsicherheit im Besitz, welcher durch periodische Umtheilungen beim Grundbesitz entsteht, und die Zersplitterung des in bäuerlicher Nutzung befindlichen Landes, die sich mit Zunahme der ländlichen Bevölkerung stetig vergrössert, sich als schlimme Schäden der bestehenden Organisation des russischen Gemeindebesitzrechtes bereits fühlbar machen. Es wird demnach eine *gesetzliche Organisation des Gemeindebesitzes* verlangt.

Freilich sind überhaupt die Vertreter des Gemeindebesitzes im Prinzip nicht gegen gesetzliche Maassnahmen, welche die Gemeinde in ihrem Verfügungsrecht über den Grund und Boden beschränkten. Da sie aber bei der gegenwärtigen Lage der landwirthschaftlichen Verhältnisse derartige Maassnahmen für nicht dringend erforderlich erachten, so berücksichtigen sie diese Frage nur beiläufig. Was sie hierüber aussprechen, erscheint mehr als Zugeständniss, um bei Aufhebung der Leibeigenschaft diese Grundbesitzform zu retten. Auch scheuen sie sich die Consequenzen zu ziehen, die sich aus diesen Zugeständnissen ergeben.

Solches thut K. Kawelin in seinem mehrfach citirten Artikel. Für einen *wesentlichen* (коренный) Uebelstand der jetzigen Rechtslage

des Gemeindebesitzes erklärt er die periodischen Umtheilungen. Die tüchtigen Wirthe beklagen sich über dieselben, während sich die Majorität in den Gemeinden theils aus alter Gewohnheit und aus Abneigung gegen Neuerungen, theils aber auch aus Berechnung an das Althergebrachte hält: sie speculirt nämlich bei dem Wechsel im Besitz auf die gut bestellten Felder. Anknüpfend an Ssamarin und Koschelew, welche die Umtheilungen auch für kein wesentliches Attribut des Gemeindebesitzes halten erklärt er es für unstreitig, dass diese Umtheilungen früher oder später aufgegeben werden müssen. Werden sie aber aufgegeben, so müssen dann auch die Prinzipien aufgegeben werden, aus welchen die Umtheilungen entspringen, d. i. *die Zutheilung eines gleichen Landtheils an ein jedes Gemeindeglied*, denn letztere wird beim beständigen Besitz der Landstellen mit weiterer Zunahme der Bevölkerung eine Unmöglichkeit. Doch auch mit Einführung dieser wichtigen Aenderung, fährt Kawelin fort, bewahrt die Institution des Gemeindebesitzes viele Merkmale, die nur ihm eigen sind. Die Rechtslage der Gemeinde wie die der Gemeindeglieder charakterisirt er in folgenden Punkten:

a. Das Gemeindeglied hat kein Eigenthumsrecht an der ihm zugetheilten Landstelle, sondern nur das *Recht des Besitzes und der Nutzniessung;* der Bauer kann sie weder bei Lebzeiten veräussern, noch verpfänden, noch über dieselbe testiren, seine Kinder und Verwandte beerben ihn in Betreff der Landstelle nicht. Endlich kann sie auch nicht zur Befriedigung von Gläubigern des Besitzes, welcher Art auch die Forderungen dieser sein mögen, veräussert werden.

b. Der Besitz und die Nutzniessung von Gemeindeland ist durch fortdauernde *Ansässigkeit des Besitzers in der Gemeinde* bedingt. Nur das Gemeindeglied selbst oder seine Familie kann Gemeindeland besitzen. Demnach kann der Bauer Gemeindeland weder in mehreren Gemeinden, sondern nur in einer, noch in einer und derselben Gemeinde zwei oder mehr Landstellen besitzen, wenn es in dieser noch Gemeindeglieder giebt, die kein Land erhalten haben, solches aber wünschen, und sonst keine unbesetzten Landstellen vorhanden sind. Der Besitz von Gemeindeland kann durch Privatvertrag weder dem Mitglied einer anderen Gemeinde, noch einem Bauern der Gemeinde, zu welcher die betreffende Landstelle gehört, übertragen, verschenkt oder überhaupt auf irgend eine Art bei Lebzeiten oder auf den Todesfall vergeben werden.

c. Der Besitz von Gemeindeland ist *lebenslänglich* und mit der Entrichtung der Steuern und Leistungen (an den Grundherrn) ver-

bunden. Wenn nach dem Tode eines solchen Grundbesitzers minderjährige Kinder nachbleiben oder ein erwachsener Sohn, der noch keinen Landantheil erhalten konnte, so haben diese vor allen Anderen, die sich darum bewerben, das *Vorzugsrecht auf die väterliche Landstelle.*

Diese Landstellen werden *unentgeldlich* den Bauern zugetheilt, d. h. ohne dass von ihnen ein Pfand, eine Bürgschaft oder ein Handgeld für die pünktliche Entrichtung der Steuern und Leistungen verlangt wird. Dem Geist der Gemeindeinstitutionen entsprechend hat jedes Gemeindeglied das Recht, jederzeit seinen Landantheil aufzugeben, sobald es nur die auf ihn entfallenden Steuern und Leistungen entrichtet hat. Der Bauer kann nach Belieben über sein bewegliches Vermögen und seine Gebäude verfügen, doch hat er keinerlei Recht auf Entschädigung für die, auf seinem Landantheil ausgeführten wirthschaftlichen Verbesserungen. Verlässt er die Gemeinde gänzlich, so ist er verpflichtet, jene zu verkaufen oder abzutragen, doch hängt es von der Gemeinde ab, ihm zu gestatten, seinen Wohnsitz in der Gemeinde zu behalten, ohne einen Landantheil zu besitzen: in solch einem Fall verbleiben ihm die Wohngebäude und das Gehöft. Endlich wird der Inhaber eines Landantheils desselben für verlustig erklärt, wenn er die Steuern und Leistungen nicht pünktlich entrichtet und sich alle anderen gegen ihn angewandten Massnahmen als erfolglos oder nicht anwendbar erweisen.

Alle diese einzelnen Vorschläge — sagt Kawelin — bestehen fast ausnahmslos in der Wirklichkeit und erhalten sich theils durch Sitte, theils sind sie in westeuropäische Gesetze übergegangen. Einzeln genommen erinnern sie an die eine oder andere Form des Landbesitzes, wie sie sich im römischen Recht und den neueren Gesetzgebungen ausgebildet haben; als Gesammtheit bilden aber diese Sätze eine *besondere bürgerliche Institution, die keiner von allen bis jetzt bekannten Institutionen nnd am allerwenigsten derjenigen des persönlichen Grundeigenthums ähnlich ist.*

Dieser Vorschlag zur Lösung des Problems hat in der Literatur leider nicht die ihm gebührende Beachtung gefunden. Und doch liegen in diesem Vorschlage die wesentlichen Grundlagen, auf welchen allein in zweckentsprechender Weise die Frage der Vertheilung des bäuerlichen Grundbesitzes erledigt werden kann.

Eine vollständig zurückweisende Kritik erfährt das Project von Rasin[1], einem Gegner des Gemeindebesitzes. Wie wenig er jedoch

[1] Разинъ: «Общинное управленіе и общинное землевладѣніе» im «Атенеи», 1859 Nr. 5, pag. 58—69.

Kawelin's Gedanken in seinem Wesen erfasst hat, ergiebt sich u. A. schon aus der Behauptung: «Ohne Umtheilungen und Gemenglage der Grundstücke existirt kein Gemeindebesitz mehr.» Den Vorschlag erklärt er für vollständig lebensunfähig, da in ihm sich alle Nachtheile des beschränkten Eigenthums mit allen Ungerechtigkeiten der Majorate vereinigen, ihn treffe das Schicksal aller vermittelnden Maassnahmen: das Gesetz der Logik vom ausgeschlossenen Dritten lasse sich, wie auch hier ersichtlich, nie ungestraft verletzen. Er erblickt alles Heil im persönlichen Grundeigenthum, in der vollständig freien Entwickelung, in der Harmonie der Functionen der Theile des gesellschaftlichen Organismus, die durch den Aufbau gekünstelter Systeme nur gestört werde. Ohne auf alle Einzelheiten in seinem Artikel einzugehen, heben wir nur diejenigen wichtigeren Punkte hervor, welche — unserer Ansicht nach — Rasin mit Recht gegen Kawelin anführt, welche jedoch den wesentlichen Grundgedanken Kawelin's nicht treffen. So weist Rasin mit Recht auf die Unzuträglichkeiten hin, die sich aus der zahlungsfreien Uebergabe von Landstellen ergeben, zumal, wenn nach Abtragung des an den Grundherrn zu entrichtenden Ablösungskapitals die Bauern nur die öffentlichen Lasten werden zu entrichten haben. Falls keine Erben vorhanden sind, — diesen gewährt Kawelin, wie bemerkt, ein Vorzugsrecht, was aber Rasin übersieht, — werden sich alle «landlosen» Gemeindeglieder um die Landstelle bewerben, die jetzt einen erheblichen Werth repräsentirt. Es wird hierdurch der Stoff zu ewigen Zerwürfnissen sich bilden, die Unzufriedenheit der «Landlosen» wird noch mehr gesteigert, als beim Bestehen von persönlichem Grundeigenthum. Ja die, wenn auch sehr unsichere, Aussicht, endlich einmal doch eine Landstelle zu erhalten, wird die Thatkraft des landlosen Bauern ungemein schwächen. Es darf keine Landstelle *geschenkt* werden. — Wenn Rasin das Besitz- und Nutzungsrecht im Project Kawelin's mit «lebenslänglicher Arrende» characterisirt, so kann dem nur theilweise zugestimmt werden. Rasin übersieht, wie bemerkt, dass Kawelin den Erben ein Vorzugsrecht einräumt. Der Einwand trifft also nur in dem Falle zu, wenn keine Erben vorhanden sind.

Zu diesen Einwürfen Rasin's fügen wir unsererseits noch einen hinzu. Die absolute Untheilbarkeit der bäuerlichen Höfe, wie sie sich aus diesem Project ergiebt, entspricht nicht den wechselnden Bedürfnissen der Menschen und des landwirthschaftlichen Betriebes. (Nur einen Fall der Theilbarkeit lässt Kawelin zu: mit Genehmigung

der Gemeinde kann ein Bauer, der seine Landstelle aufgiebt, d. h. der Gemeinde überlässt, die Wohngebäude und das Gehöft behalten.) Ohne auf die Frage der zweckentsprechendsten Organisation einzugehen, die ausserhalb des Rahmens vorstehender Untersuchung liegt, skizziren wir hier unseren Standpunkt nur ganz kurz. Zu dem Project Kawelin's, in welchem wir die Möglichkeit einer Lösung jenes wichtigen Problems erblicken, sind folgende Modificationen — auf die sich ergebenden Spezialpunkte gehen wir nicht ein — erforderlich: kein Vorzugsrecht, sondern vollständiges Erbrecht soll an den Landstellen bestehen, der nächste Erbe (d. i. dem die Landstelle zufällt) tritt sie aber zu einem ermässigten Preise an und hat den übrigen Erben den betreffenden Werththeil auszuzahlen. Der Besitzer hat das Recht mit gewissen Beschränkungen (Näherrecht der Verwandten, der Gemeinde) seine Landstelle zu verkaufen. Die durch unbeerbten Todesfall vakant gewordene Landstelle fällt an die Gemeinde, welche dieselbe gegen volle Entschädigung ihres Werthes an ein Gemeindeglied vergiebt. Theilbarkeit einer Landstelle ist mit Genehmigung der Gemeinde und obrigkeitlicher Bestätigung gestattet, auch kann die Gemeinde für solche Glieder, die keine Landstellen besitzen, ein Landstück aus der gemeinen Mark ausscheiden, auf welchem diese sich ansiedeln können: auf diesem Wege wird eine Klasse ansässiger Feldarbeiter, Handwerker etc. geschaffen. Auch auf die nähere Begründung dieser Modificationen können wir an dieser Stelle nicht eingehen. —

Steht Kawelin noch auf dem Boden der thatsächlichen, grundbesitzrechtlichen Verhältnisse, so haben wir zwei andere Projecte zu registriren, welche diesen Boden bereits verlassen haben und die Lösung des Problems nur in einer fundamentalen Umgestaltung des bisherigen Grundbesitzrechts finden zu können meinen.

Das eine Project ist von der Redaction des «Russkij Westnik»[1] aufgestellt, einer Zeitschrift, die in zahlreichen Artikeln — unseren Lesern sind sie nicht unbekannt — energisch gegen den Gemeindebesitz plaidirt hatte und schliesslich eine wesentliche Schwankung machte, für die sie viel Hohn Seitens der Anhänger wie der Gegner des Gemeindebesitzes zu erdulden hatte.

Das Project ist nun in kurzen Umrissen folgendes: Die Einleitung skizzirt die Theorie der Grundrente. Die Zeitschrift constatirt, dass die Anhänger des Gemeindebesitzes, die erst so entschieden für die

[1] «Русская сельская община» im «Русскій Вѣстникъ», 1858, Nr. 17.

Beibehaltung periodischer Umtheilungen eintraten, jetzt bereit sind, von dieser Forderung abzulassen. Sie acceptirt dieses Zugeständniss und wünscht auf der Basis, dass das den einzelnen Wirthen zugetheilte Land ihnen bleibend belassen wird, den Gemeindebesitz also zu organisiren: Wird dem einzelnen Wirth das Land bleibend zugetheilt, so erlangt der einzelne Wirth ein Eigenthumsrecht an demselben; dieses soll ihm nicht ohne Entgelt zugestanden werden: vielmehr muss er für dieses Recht der Gemeinde eine Rente zahlen, deren Betrag in gewissen Zwischenräumen je nach dem Steigen des Bodenwerthes, erhöht wird, wogegen eine jede zur Gemeinde gehörige Seele ein Recht auf einen Theil der Rente hat; die Gesammtsumme muss unter alle Glieder der Gemeinde getheilt werden, ob sie in der Gemeinde oder auswärts ansässig sind. Auf diesem Wege wird jedem Gemeindegliede sein Anrecht auf das Gemeindeland wenn auch in einer neuen Form bewahrt. Statt der so schädlichen Umtheilung des Landes finden jetzt nur Theilungen der Rente statt. Die Rente ist für alle mit Land dotirten Wirthe ganz gleich, da dieselbe nur die freie Rente vom Boden ist, kein Zins des darauf verwandten Kapitals. Eventuell kann ein Wirth, wenn seine Familie sehr gross ist, mehr aus der allgemeinen Rentenkasse erhalten, als er für die Nutzung des Landes zur Kasse zahlt. Allmählich kann die Zahl der «landlosen» Gemeindeglieder grösser werden, als die der mit Land dotirten; mit der allgemeinen Entwickelung steigt aber auch der Werth des Bodens, die Rente. So lange die Zahl der mit Land dotirten Gemeindeglieder grösser als die der andern, so wird, wie anzunehmen, die Gemeinde gegen die Erhöhung, im umgekehrten Fall für die Erhöhung der Rente sein. Zum Schutz der betreffenden Minorität ist ein staatliches Organ erforderlich, welches in streitigen Fällen die Entscheidung trifft. Auch der Fall ist vorgesehen, dass der Einzelne seinen Landantheil an einen nicht zur Gemeinde Gehörigen übergiebt: ein solcher erkauft sich das Recht der Nutzung, indem er dem früheren Wirth die Summe zahlt, welche das auf die Verbesserung des Landes verwandte Kapital repräsentirt.

Diese Gestaltung des Gemeindebesitzes verhindert in weit sicherer und vollkommnerer Art die Ausbildung eines Proletariats, als der bestehende Gemeindebesitz. Die Anhänger des Gemeindebesitzes machen alle jetzigen Bauern und deren Nachkommen zu obligatorischen Ackerbauern, ob diese hierzu Neigung haben oder nicht, da sie entweder Ackerbauern bleiben müssen, oder ihr Recht auf das Land, auch wenn sie sich am Loskauf des Landes (vom Gutsherrn,

vom Staat) betheiligt haben, ohne Entschädigung aufgeben. Der Stand der Ackerbauern wird unvermeidlich zu einer unbeweglichen, keinem Fortschritt zugänglichen, stumpfen und apathischen Kaste und der russische Ackerbau wäre zu einer ewigen Dreifelderwirthschaft prädestinirt. Andererseits würden Diejenigen, welche aus der Gemeinde ausscheiden, den Schutz vor dem Proletariat nicht mehr geniessen. Ganz anders gestaltet sich die Lage der Dinge bei Umwandelung des Gemeindebesitzes in das projectirte Gemeindeeigenthum. Hier braucht der Einzelne nicht Ackerbauer zu sein und behält sein Recht doch, — die Rente wird ihn vor dem Proletariat schützen. (Die Rente und das Recht des Gemeindegliedes ist unveräusserlich und wird nur durch Geburt erworben.) Die Rente soll dem Einzelnen nicht die Möglichkeit gewähren, ohne Arbeit zu leben, nur einen Theil seiner Bedürfnisse wird sie decken, doch wird sie aller Wahrscheinlichkeit nach im Laufe der Zeiten enorm steigen. In Zukunft kann diese Grundbesitzform eine grosse Bedeutung gewinnen, sie wird alle andern Formen des Grundeigenthums überragen und zur höchsten Einheit und zur vollkommensten Norm der socialen Beziehungen führen. Alle Schrecken des Communismus verschwinden, das Eigenthumsrecht bleibt unberührt und erlangt eine neue, höhere Macht. In der Masse des Volkes, in Millionen von Menschen entwickelt sich das Gefühl des Sichergestelltseins, das Gefühl der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit. Jeder aus der Zahl der Millionen ist Eigenthümer und zwar nicht zum Nachtheil Anderer, nicht mit Ausschluss Anderer, sondern im Gegentheil in starker Vereinigung mit Anderen. Eine ganze Welt lebendiger Beziehungen bildet sich von selbst in solchem Centrum. Bei Zunahme der Bevölkerung werden die Gemeinden Kolonien in unserem weit ausgedehnten Lande gründen, was durch den Bodenkredit erleichtert wird, der sich hierbei in höchstem Maasse entwickelt und dadurch den Erwerb von Grundeigenthum noch mehr erleichtern wird. Ungeachtet der grössten Entfernung werden die Kolonien mit den Muttergemeinden mit den lebendigsten Banden verbunden sein, welche Bande wiederum als neue Bürgschaft der Einheit und Festigkeit des russischen Landes dienen werden. — Wenn diese Form von Grundeigenthum die höchste ist, so soll sie nicht die andere Form ausschliessen, persönliches Eigenthum an Grund und Boden soll daneben bestehen. Das Gemeindeeigenthum gewinnt nur, wenn daneben Stammgüter und auch freie persönliche Landgüter, deren Eigenthümer den mittleren oder städtischen Klassen der Gesellschaft entsprechen,

sich befinden. Neben einander bestehend werden diese Formen des Grundeigenthums wohlthätig auf einander wirken, indem sie gegenseitig alles das neutralisiren, was in ihnen eine falsche und schädliche Richtung einnehmen könnte. [1]

Auch zu diesem Project sei uns eine kurze Bemerkung gestattet. Es lässt sich füglich nicht in Abrede stellen, dass es einer Forderung der Gerechtigkeit entspricht, die Grundrente, d. i. den Ueberschuss der Einnahmen über die gesammten Productionskosten nicht dem Grundbesitzer zufallen zu lassen, sondern der Gesammtheit vorzubehalten. Dieser Ueberschuss ergiebt sich aus vom Grundbesitzer ganz unabhängigen Ursachen: er steigt mit der Zunahme der Bevölkerung, ihrer Bedürfnisse und der Preise der Bodenproducte. Doch von diesem allgemeinen Gesichtspunkte fasst der «Russkij Westnik» sein Project nicht auf. Neben dem Gemeindeeigenthum soll persönliches Grundeigenthum bestehen bleiben: dieser Classe der Bevölkerung soll der volle Ertrag auch der steigenden Grundrente unberührt belassen bleiben; die bäuerliche Bevölkerung aber, soweit sie auf Gemeindeeigenthum sitzt, soll sich nicht des vollen Genusses jenes Ueberschusses erfreuen, sondern einen Theil desselben an die Gemeindeglieder, die keinen Landantheil haben empfangen können, abtreten. Und doch ist es gerade die bäuerliche Bevölkerung, deren Indolenz zu beseitigen, deren Arbeitsamkeit und Sparsinn zu heben man sich bemüht! Ihr die Aussicht auf die steigende Grundrente schmälern, würde ihren Fleiss nicht anspornen, sondern lähmen.

Schliesslich würde der Antheil an der Grundrente die Gemeindeglieder, denen keine Landstelle zugefallen ist, nicht social-ökonomisch sicherstellen, dabei aber alle Nachtheile aufweisen, die mit ähnlichen Geschenken und irrationellen Almosenvertheilungen verwoben sind. [2] — Endlich wären noch die sehr erheblichen Schwierigkeiten, die sich der Durchführung dieses Projects entgegenstellen, in Betracht zu ziehen.

---

[1] Eingehende Widerlegungen dieses Projects bieten u. A. Koschelew: «Русская сельская община» in «Сельское Благоустройство», 1858, Nr. 11. und Tupizyn (Н. Тупицынъ), Новая русская община» im «Атеней», 1858, Nr. 40. 41 und 42.

[2] Auf diesen Moment weisen sowohl Koschelew als Tupizyn hin. Letzterer drückt sich in folgender, drastischer Weise aus (im ersten Artikel, Nr. 40, pag. 331): «Diese geschenkte Rente ist einfach eine Prämie auf Faulheit, die neue Gemeinde — eine Gesellschaft zur Versicherung gegen Arbeit.»

Das zweite Project verdankt seinen Ursprung J. Ssawitsch[1]. Der Verfasser entwirft dasselbe in so allgemeinen, nicht ganz präcis gehaltenen Umrissen, dass wir, wie wir es eingestehen müssen, dessen nicht sicher sind, ob wir mit der erforderlichen Korrektheit den Gedankengang des Autors wiedergeben. Er will die Frage des Gemeindebesitzes durch die Association der Arbeit gelösst wissen. Jeder Bauer erhält nur ein so grosses Landstück, dass seine Existenz sichergestellt ist, daneben verfügt aber die Gemeinde über eine nicht grosse Ackerwirthschaft (небольшую общественную запашку), die gemeinsam von den Gliedern der Gesellschaft bestellt wird. Der Ertrag fliesst in eine besondere Kasse. Der Bauer hat kein Recht zum Verkauf dieser Landstelle; will er sie nicht behalten, so übergiebt er sie der Gemeinde, die ihm durch Theilzahlungen im Laufe von zehn Jahren den Werth des Grundstückes vollständig entschädigt. Auch diese Grundstücke werden mit gemeinsamen Kräften bearbeitet, der Ertrag kommt — nach Abtragung der Schuld an den früheren Inhaber — auch jener Kasse zu Gute. Die einzelnen Landstellen sind untheilbar und gehen auf *einen* Erben über, die andern Söhne etc. sind freie Arbeiter, können Feldarbeiter sein oder in andere Berufe übergehen, oder endlich es kauft ein Solcher ein normales Landquantum (so viel als die Landstelle eines Bauern in der Gemeinde ist) vom benachbarten Gutsherrn und tritt mit demselben in den Associationsverband der Gemeinde ein. Sind keine Söhne (als Erben) vorhanden, so fällt die Landstelle nach dem Tode des Inhabers und der Verheirathung der Töchter an die Gemeinwirthschaft, die also auch hierdurch eine Vergrösserung erfährt. Das in der erwähnten Kasse angesammelte Kapital bleibt unantastbar und darf nur zur Linderung allgemeiner Unglücksfälle angegriffen werden. Bei einer solchen Organisation wird sich bald eine gemeinsame Wirthschaftsführung ausbilden, besonders wenn das in gemeinsamer Wirthschaft befindliche Land, welches allmählich gross werden wird, und das angesammelte Kapital in das unmittelbare Eigenthum der neuen Gemeinde (nach vollständiger Ablösung der für das Land zu entrichtenen Zahlung) gelangen. Der Verfasser giebt sich nun der Hoffnung hin, dass — zumal bei zunehmender Volksbildung, die zu befördern ist — der Bauer, bald den Vortheil gemeinsamen Betriebes erkennend, seine Landstelle der Gemeinde übergeben und jetzt einen weit

[1] К). Н. Савичъ: »Нѣсколько мыслей объ общинномъ владѣніи землею« im Атеней, 1857, Nr. 50. pag. 438—445.

grösseren Ertrag erzielen wird, als bei der früheren Art seiner Wirthschaft.

Wenn wir den Gedanken des Verfassers richtig wiedergegeben haben — Einzelheiten sind uns leider unverständlich geblieben —, so sind gegen dieses Project alle die Bedenken zu erheben, die so häufig und nach so manchen missglückten Versuchen gegen gemeinsame Wirthschaftsführung Seitens einer grösseren Anzahl von Personen geltend gemacht worden sind. Der bei der Produktion so bedeutungsvolle Factor des direkten persönlichen Interesses liesse sich nur bei einer so hohen Entwickelung der geistig-sittlichen Bildung, des Gefühls der Gemeinsamkeit, durchführen, wie sie heute auf der Welt nicht zu finden ist.

Nur in Zeiten besonderer geistig-sittlicher, zumal religiöser Erhebung haben sich solche Wirthschaftsinstitutionen erhalten können, und auch nur so lange, als der Geist gemeinsamer Liebe, der sie geschaffen, in den Theilnehmern lebendig blieb.

VI.

Wenn wir schliesslich noch auf *A. v. Haxthausen*[1] eingehen, der zuerst auf die Bedeutung des russischen Gemeindebesitzes hingewiesen hat, so mögen die Leser nicht eine ausführliche Analyse seines vielfach gekünstelten Systems über Staatenbildung, Stellung der Staaten zur Kirche, über den christlich-sittlichen Gehorsam etc. etc. erwarten, wie sehr auch sein ganzes social-politisches Glaubensbekenntnis mit diesem System im Allgemeinen und der Stellung des Gemeindebesitzes im Besonderen, wie er ihn auffasst, zusammenhängt. Wir begnügen uns mit einem kurzen Hinweis auf die Punkte, in welchen Haxthausen's Auffassung von der der russischen Anhänger des Gemeindebesitzes abweicht.

Mit wie viel Vorliebe die Vertreter der nationalen Grundbesitzform sich auch auf den «berühmten deutschen Gelehrten», «den genauen Kenner agrarischer Verhältnisse» berufen: gewisse, in Haxt-

[1]) A. v. Haxthausen: «Studien über die inneren Zustände, das Volksleben und insbesondere die ländlichen Einrichtungen Russlands», in drei Bänden. 1847—1852. (Auch in französischer Sprache erschienen). Derselbe: «Die ländliche Verfassung Russlands, ihre Entwickelung und ihre Feststellung in der Gesetzgebung von 1861», Leipzig 1866.

hausen's Auffassung wesentliche Momente werden von ihnen entweder übergangen, oder auf ein so geringes Maass zurückgeführt, dass seine Darlegung dieser grundbesitzlichen Institution uns wesentlich erschüttert erscheint.

Dass nach der Rechtsanschauung des Volkes von jeher die Ueberzeugung geherrscht habe, das ganze Land gehöre nach Gottes Fügung dem Volk der Russen, der Zar (Grossfürst), wie der Vater in jeder organischen Familie, habe das Recht der Vertheilung des Grund und Bodens gehabt, ein jeder Russe habe ein Recht auf die Nutzung eines gleichen Landantheils besessen, die russiche Gemeinde, deren Gemeinderecht die Familie zur Basis habe, fingire noch jetzt eine Familie zu sein und zu bilden, alle diese Behauptungen widersprechen der russischen Geschichte durchaus, sind nur Fiktionen, die aber Haxthausen für seine Theorie bedurfte.

Einem Manne von solcher Verstandesschärfe und solchen Kenntnissen, wie Haxthausen (ungeachtet der vielen Schrullen und voreingenommenen Lieblingsideen) sie besitzt, konnte es nicht entgehen, dass nur beim Eintreffen gewisser Voraussetzungen der übliche Gemeindebesitz sich überhaupt erhalten kann.

Die erste wesentliche Voraussetzung ist die, dass im Volk ein *sehr entwickeltes Familienbewusstsein*[1] herrscht, welchs die Familien von Theilungen abhält. Die Bedeutung dieses Faktors erkennt Haxthausen in ihrer vollen Tragweite. Nur wenn die Bevölkerung in grossen Familien beisammenbleibt, wird eine zu weit gehende Zersplitterung des Bodens mit allen ihren Nachtheilen wirthschaftlicher und socialer Natur verhindert. Zu der Annahme eines regen Familienbewusstseins hat Haxthausen die, sich ihm überall auf seiner Reise darbietende, Erscheinung gebracht, dass die bäuerlichen Höfe von grossen, ungetheilten Familien besetzt waren. Die russischen Anhänger des Gemeindebesitzes haben sich durch diese Thatsache nicht irreführen lassen: sie wussten, dass das Zusammenleben in grossen Familien durchaus kein Charakterzug des russischen Volkes ist, dass vielmehr in den früheren Jahrhunderten die Bauern überall in kleinen Familien gewohnt und gewirthschaftet haben. Auch hat jene Annahme Haxthausen's sich nach den neueren Erfahrungen als vollständig hinfällig erwiesen. Das Beisammenbleiben in grossen

[1] «Studien etc.», Band I, pag. 109, 128, 131, 154—156. Band III, pag. 117, 122—125, 129, 130, 145, 150, 198—199, 204 und an a. St. — «Ländliche Verfassung etc.», pag. 6 und an a. St.

Familien ist so wenig in das Rechtsbewusstsein des russischen Bauern übergegangen, dass es nur der Freiheit eines Decenniums bedurfte, um die ganze Physiognomie des bäuerlichen Lebens umzugestalten. Seitdem mit der Aufhebung der Leibeigenschaft und der Selbstständigkeitserklärung der Gemeinden diese das Recht der freien Verfügung über das Gemeindeland und der Ordnung ihrer Angelegenheiten erlangt haben, finden im grössten Maassstabe Familientheilungen statt. Der Bericht der am 26. Mai 1872 Allerhöchst niedergesetzten Kommission (unter dem Vorsitz des Domänenministers Walujew) zur Erforschung der Lage der Landwirthschaft und der landwirthschaftlichen Produktion[1] enthält aus allen Gegenden des Reichs, in welchen bäuerlicher Gemeindebesitz besteht, Aussagen und Daten, die allseitig von Anhängern wie von Gegnern des Gemeindebesitzes als Thatsache bestätigt werden, dass, seitdem die Gemeinden die Selbstständigkeit erlangt, überall die Familien sich getheilt haben, dass die Söhne mit der Heirath den väterlichen Hof verlassen und sich selbstständig niederlassen, oder, wenn auch im väterlichen Hof verbleibend, doch eine eigene selbstständige Wirthschaft führen und einen gesonderten Landantheil sich zuweisen lassen. Nicht reges Familienbewusstsein hatte die ländliche Bevölkerung in grossen Familien zusammengehalten, sondern *äussere* Umstände hatten es zu Wege gebracht. Im wohlverstandenen eigenen Interesse und in dem der Bauern hatten die Gutsherren und der Staat eine zu weit gehende Zersplitterung der bäuerlichen Wirthschaft verhindert. Schon aus der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts datiren Verordnungen, die verbieten, dass kleine Familien (малосемейные крестьяне) sich durch Theilung noch mehr zersplittern: zu einer Wirthschaftseinheit sollen mindestens drei Arbeiter (von 15 bis 60 Jahren) gehören. Dass auf den Privatgütern nur die Macht der Gutsherren zu weit gehende Familientheilungen verhindert hatte, ist vielfach konstatirt worden. — Sowie nun der äussere Zwang aufhörte, zerfiel die Einheit der grossen Familien.

Wie diese eine Voraussetzung Haxthausen's sich als eine vollständig irrige herausgestellt hat, so hat auch eine zweite Voraussetzung, die in ökonomischer Beziehung von einer wenig geringeren Bedeutung ist, dasselbe Schicksal erreicht. Dass *periodische Umtheilungen*

[1] «Докладъ Высочайше учрежденной Коммиссіи для изслѣдованія нынѣшняго положенія сельскаго хозяйства и сельской производительности въ Россіи», 1873, in 5 Bänden, Bd. II. Abtheilung I, pag. 253—256.

des Landes auf die Landwirthschaft schädlich wirken, erkennt der gewiegte Landwirth vollständig. Er registrirt daher mit besonderer Vorliebe die Versicherungen, dass Umtheilungen, wenn auch an verschiedenen Orten verschieden, doch nur selten vorkommen. Ja er hält es für einen Druck, der auf den Domänenbauern ruhte, dass sie nach jeder Revision umtheilen *müssen* (?). Er wünscht in dieser Beziehung der Gemeinde die volle Freiheit gewahrt. «Man lasse nur», ruft er aus, «die russischen Bauern gewähren, man zwinge (??) sie nicht einmal im Revisionsjahr zur «schwarzen» Theilung! Sie wissen selbst am Besten, was ihnen frommt, sie haben schon von selbst nützliche Modifikationen des Princips eintreten lassen und werden ferner die nöthigen finden. Wenn man irgendwo vor zu vielem unnöthigem Regieren warnen möchte, so wäre es wohl hier[1].» — Dass die russischen Anhänger des Gemeindebesitzes sich in dieser Frage weit reservirter aussprechen, haben wir bereits gesehen. Jene Klage, dass die Domänenbauern im Revisionsjahr das Land umtheilen müssen, beruht auf einem Missverständniss: diese Maassnahme war getroffen, *nicht* um die Gemeinden zu Umtheilungen zu zwingen, sondern um sie an zu häufigen Umtheilungen zu verhindern. Dass nur gutsherrlicher und staatlicher Zwang die Gemeinden von häufigen Landumtheilungen abgehalten hat, ergiebt sich aus den jetzt vielfach häufiger, als früher vorkommenden Umtheilungen. Der soeben erwähnte Bericht der Kommission vom 26. Mai 1872 bietet genügende Nachweise auch hierfür[2].

Die Stellung Haxthausen's zur Frage der Familientheilungen und zu der der Landumtheilungen erscheint uns um so auffallender, als ihm die, auch von uns mitgetheilten Maassnahmen des Domänenministeriums zur Aussiedelung und Neuansiedelung von Bauern im Anfang der vierziger Jahre durchaus nicht unbekannt geblieben sind. Wie unsere Leser wissen, war der Zweck jener Maassnahmen die Verhinderung der Zersplitterung des Bodens durch Familientheilungen und der periodischen Umtheilungen, die sich als für den landwirthschaftlichen Betrieb schädlich erwiesen hatten, deshalb sind untheilbare «Familienhöfe» gegründet worden. Haxthausen übersieht dieses vollständig: er sieht in diesen Aussiedelungen keine andersgeartete, als sie in früheren Zeiten häufig vorgenommen wurden. Nur beiläufig erwähnt er: «Um Versuche über die Anwend-

[1] «Studien etc.», Band I. pag. 134.

[2] Докладъ Коммиссіи. Band II, Abtheilung I. pag. 161—200 u. a. a. St.

barkeit und Zweckmässigkeit des Pachtsystems zu machen, sollen in diesen neuen Kolonien einzelnen Familien, die es wünschen, besondere Grundstücke gegen ständige Pacht überwiesen werden[1]». Dieses ist Alles, was er über die Bildung der Familienhöfe, ihre Veranlassung und ihren Zweck zu sagen weiss.

Bei all' seinem energischen Eintreten für die nationale Grundbesitzform erkennt Haxthausen die Schwierigkeit, ja die Unmöglichkeit von Fortschritten in der Landwirthschaft beim Gemeindebesitz. Er selbst erhebt diesen Einwand und sucht ihn mit dem Bemerken zu widerlegen, Russland bedürfe noch keiner Verbesserungen in der Ackerwirthschaft, es decke nicht allein seinen Bedarf an Getreide etc., sondern führe ja noch bedeutende Massen «überflüssigen» Getreides aus. Doch ihm selbst genügt diese Widerlegung nicht, er meint, «der politische Vortheil der Institution überwiegt dieses Alles (scl. die Nachtheile) so weit, dass man sie nie gegen einander in die Wagschale legen dürfte». Doch auch hiermit giebt er sich nicht zufrieden; er hofft, dass die nachtheiligen Folgen aufgehoben oder modifizirt werden könnten, ohne das Princip der Landzutheilung an einen Jeden zu zerstören: «vielleicht eben dadurch, dass man den ursprünglichen Zustand, namentlich bei kleinen Gemeinden oder Abtheilungen grösserer, wiederherzustellen suchte, nämlich durch Aufhebung der Landtheilungen und Wiederherstellung des gemeinsamen Ackerbaues. Ich halte dieses bei einem Volke möglich, das so gewöhnt ist, der Autorität zu folgen. Dass bei einem solchen gemeinsamen Ackerbau derselbe viel besser und rationeller betrieben werden könnte, und dass Niemand dabei lädirt würde, wenn statt der Theilung des Landes eine Theilung der Ernte auf dem Felde einträte, scheint mir nicht zweifelhaft[2]». Also verzweifelt auch er am Werth des gepriesenen Princips der Landzutheilung an einen Jeden und tritt für die Wiedereinführung des angeblich «ursprünglichen» Zustandes der gemeinsamen Bodenbestellung und der Theilung der Ernte ein. Wir besitzen durchaus keine historischen Beweise dafür, dass jener »ursprüngliche Zustand» allgemein bestanden hat. Und wenn er auch hier und da existirt hat, welche Ursachen haben seinen Verfall zu Wege gebracht? Seinen Lieblingsvorwurf, die «modernen Zeitideen», wird Haxthausen doch nicht auch in dieser Frage im Auge gehabt haben. Vielmehr hat das Streben nach indivi-

---

[1] «Studien», Bd. III, pag. 487.

[2] «Studien etc.», Band III, pag. 152, «ländliche Verfassung etc.», pag. 421.

dueller wirthschaftlicher Selbstständigkeit, das wie bei andern Völkern auch im russischen Bauern steckt, jenen Prozess vollzogen. Die Konstruirung eines gemeinsamen Wirthschaftsbetriebes wäre — zumal bei unserem bestehenden gesammten Wirthschaftssystem — selbst mit den strengsten Maassnahmen undurchführbar.

(Schluss folgt.)

Die Fortschritte der geologischen Beschreibung Russlands in den Jahren 1873 und 1874.

Von

Professor **Barbot de Marny** [1].

(Das Uralgebirge. — Das Gebiet von Turkestan. — Sibirien. — Der Kaukasus.)

Das Uralgebirge.

Bevor wir uns speziell zum Ural wenden, scheint es mir nothwendig zu sein, unsere Aufmerksamkeit auf diejenigen Resultate der Expedition des Grafen Wilczek zu richten, welche sich auf die Insel *Nowaja Semlja* beziehen. Die österreichische Nordpolarexpedition wurde im Jahre 1872 unternommen und Prof. Höfer's, eines Mitgliedes der Expedition, geologischer Bericht über dieselbe erschien in «Petermann's Mittheilungen» 1874, VIII, 297.

Nowaja Semlja, sagt Herr Höfer, ist ein aus dem Ocean sich erhebendes Kammgebirge, welches von 72° bis 75½° N. Br. von SSW nach NNO streicht. Zwischen dem 73° und 74° N. Br. erreicht es seine grösste Höhe und trägt den Charakter eines wahren Fischgratbaues, wobei die Gipfelhöhe daselbst mehrfach bis zu 4000 Fuss ansteigt. Von der Parallele 75½ biegt die Kammlinie scharf nach ONO um, und nimmt an Höhe ab; ebenso biegt sich der Gebirgsrücken unterhalb des 72° in südöstlicher Richtung und verflacht daselbst ziemlich rasch. Uebereinstimmend mit dieser dreimal verschieden gerichteten Kammlinie ist auch das Hauptstreichen der Gesteinschichten und der ganze Verlauf der Küstenkonturen.

In dem bereits genannten Gebiete der grössten Erhebung sieht man mächtige Querkämme, welche sich, in nahezu unter einem Win-

[1] Vgl. «Russ Revue» 1875. Bd. VII, pag. 523 ff. (Das europäische Russland.)

kel zur Centralkette, abzweigen. Zwischen diesen Querkämmen liegen Querthäler, und diese sind dort schärfer ausgesprochen, wo die Centralkette ihre grösste Erhöhung erreicht. Hierbei tritt die ganz eigenthümliche Thatsache auf, dass sich die Passhöhen um so weniger über das Meer erheben, je mehr sich dort die centrale Kammlinie erhöht, so dass tief eingeschnittene, oft schluchtenartige Thäler die Centralkette vollständig in Stücke zerschlagen. Aus diesem Grunde muss man die Meerenge von Matotschkin Schar für ein Querthal ansehen — die Passhöhe liegt hier sogar um 10 Meter tiefer als der Meeresspiegel. Die Querkämme und die Querthäler bedingen die Anwesenheit einer grossen Menge tief eingreifender *Fjorde*.

Nordwärts von der Bucht Krestowaja (Kreuz-Bucht) ist fast alles Land von Gletschern bedeckt, welche von der Axe des Gebirgszuges nach Osten und nach Westen hin zum Meere gerichtet sind. Im südlichen Theile Nowaja Semlja's schwindet rasch der Charakter des Kettengebirges, und die Gegend stellt hier mehr als eine Hochebene dar, welche sich nach der Küste hin allmählig verflacht und aus welcher sich einzelne Bergketten in der Richtung von NW—SO erheben. Die Querthäler müssen, wegen Mangel an Querkämmen, hier vollständig verschwinden, dagegen bedingen hier die parallelen Gebirgsketten, wovon die höchsten sich mitten im Lande befinden, die Anwesenheit von Längsthälern. In Folge dieser Eigenthümlichkeiten des südlichen Theiles von Nowaja Semlja erklärt sich auch der Umstand, dass die Buchten, Halbinseln und Inseln derselben die Richtung von NW—SO zeigen, weshalb auch die Ostküste der Insel, südlich vom 72°, eine so überaus geringe Gliederung zeigt.

Eine tektonische Eigenthümlichkeit Nowaja-Semlja's, fährt Hr. Höfer weiter fort, bildet jenes ebene Vorland, welches, mit einigen Unterbrechungen, an der ganzen Westküste, von der 71. Parallele bis zu den Barents-Inseln, in der Nähe des Kap Nassau, angetroffen wird. Die Existenz eines solchen Vorlandes ist um so befremdender, da Nowaja Semlja kein Tafelland darstellt, in welchem die Schichten horizontal zu liegen pflegen; im Gegentheil bestehen die erwähnten flachen Vorgebirge aus aufgerichteten, ja sogar senkrechten Schichten von Schiefern, Kalksteinen und Dolomiten. Es war freilich von vornherein zu erwarten, dass die Küsten, als dem centralen Gebirgskamme entfernter liegend, niedriger als dieser sein müssen; man könnte voraussetzen, dass die aus Schiefern bestehenden Küstentheile durch atmosphärische Thätigkeit leichter zerstört

werden könnten, als der hauptsächlich aus Quarziten bestehende Centralkamm, — doch alle diese Faktoren genügen nicht, um die Entstehung des obenerwähnten Vorlandes zu erklären. Das gewaltthätige Nivelliment der Erdoberfläche konnte hier natürlich nur durch eine so mächtige Kraft vollzogen werden, wie es die Kraft der Gletscher oder der Meereswellen ist. Obgleich sich die Existenz früherer Gletscher, durch die Politur der Felsen auf der Insel Helmersen in der Rogatschew-Bai, beweisen lässt, so wird die Erscheinung, von der hier die Rede ist, noch leichter dadurch erklärt, dass Nowaja Semlja zur Diluvialzeit mindestens um 300 Fuss tiefer in das Meer getaucht war, als heut' zu Tage, so dass die erwähnten flachen Vorgebirge vollständig der Gewalt der Wellen preisgegeben waren. Diese Erklärung begründet Hr. Höfer auf einen Fund von marinen Muscheln in einer Lehmschicht, auf der südlichen Seite des Matotschkin Schar, in einer Höhe von 300 Fuss über dem Meeresspiegel, und zwar solcher Muscheln, die in den Diluvial-Terrassen des nördlichen Europa's bekannt sind, und die weder im Matotschkin Schar, noch an der Westküste von Nowaja Semlja lebend aufgefunden wurden. Es muss somit das Diluvialmeer mindestens die Höhe der Fundpunkte jener Muscheln erreicht haben, und die nivellirenden Strömungen und Wellen desselben wirkten mit voller Macht auf die uns nun flach erscheinenden Vorgebirge. Solche diluviale Marinegebilde sind, wie bekannt, schon früher in Skandinavien, im Petschora-Lande und am Taimyr gefunden worden. In all diesen Diluvialgebilden, und ebenso auch in der Nähe des Matotschkin Schar, erschien als vorwiegende Muschel die gross entwickelte *Mya truncata* L.; sie findet sich auch jetzt noch in dem Meere bei Spitzbergen, Grönland, Massachusetts und im Golf von Biscaya.

Die Schichten der Silurischen und Devonischen Formation sind die auf der Insel Nowaja Semlja am meisten verbreiteten, wenigstens von ihrer südlichen Spitze bis zum 76° N. Br. Bei der Kostin-Schar-Strasse bestehen sie aus schwarzen, theilweise rothen und grünen Schiefern, mit zwischengelagerten Kalkgesteinen. Mit diesen Gesteinen wechseln parallel eingelagerter Augit-Porphyr und Mandelstein ab, die ganze Gebirgsketten bilden. Die Schichten streichen fast durchweg von SSO nach NNW, indem sie sich gewöhnlich nach Osten flach neigen. Der an Versteinerungen reichste Ort ist die Insel Helmersen in der Rogatschew-Bai. Die Ufer der Matotschkin Schar-Meerenge bestehen vorzüglich aus Quarziten mit Einlagerungen von schwarzen Thonschiefern und Kalksteinen, und auch

von Hornblendegesteinen. Schon Lehmann brachte vom Flüsschen Nechwatowa Orthoceratiten mit, und Heuglin fand an der Tschirakina-Bucht einen der Juraformation angehörenden Belemniten, in Form eines Rollsteines, der wahrscheinlich wohl von der Petschora hergeschwemmt war. Die Barents-Inseln bestehen ausschliesslich aus Schichten, die dem Bergkalke angehören.

Zum Schlusse weist Hr. Höfer auf die Analogie Nowaja-Semljas mit dem Uralgebirge hin. Die Schichten des letzteren haben, auf dem Europa zugekehrten Abhange, ein westliches Einfallen, ebenso wie auch auf der Westküste Nowaja Semlja's; während auf dem Ostabhange das Gebirge steil abfällt und hier die Schichten der westwärts gelegenen Formationen fast gar nicht zu Tage treten. Mit einem Worte, wir haben es, sowohl auf dem Ural, als auch auf Nowaja Semlja, mit einer einseitigen (einflügeligen) Erhebung, welche nur westwärts von der grossen meridionalen Dislokations-Linie statt hatte, zu thun. Diese Anschauungsweise wird auch noch dadurch bestätigt, dass der Meeresboden an der Ostküste Nowaja-Semlja's rasch, an der Westküste allmählig abfällt. Die Aehnlichkeit Nowaja-Semlja's und des Ural wird auch aus den Petrefakten, die die Schichten ihrer Formationen charakterisiren, ersichtlich. So z. B. enthält der schwarze Kalkstein, in der Nähe der Wilczek-Spitze, *Calamopora polymorpha*, *C. basaltica*, *Cupresso-crinites crassus*, die vollkommen unter denselben Bedingungen bei Laisk (in der Nähe von Tagil) und am Ilytsch vorkommen. Andererseits trifft man in der Schichtengruppe der Rogatschew-Bai solche Thierformen, die uns nur aus den Duvonischen Schichten des Timan-Gebirges, jedoch nicht vom Ural her, bekannt sind. Nowaja Semlja zeigt geologisch durchaus keine Uebereinstimmung mit Spitzbergen, wie dieses Hr. v. Baer vermuthete; dagegen ist Spitzbergen, was seinen Bau betrifft, Grönland ähnlich.

Nachdem wir das Wesentlichste aus dem vorläufigen Berichte Hrn. Höfer's reproducirt haben, wollen wir noch einmal auf die Vergleichung Nowaja Semlja's mit den dieser Insel zunächst gelegenen Theilen des Festlandes zurückkommen. Wie bekannt, nahm Hr. v. Schrenk, der die Samojedischen Tundren und das Pai-Choi-Gebirge untersucht hat, dieses letztere für die nördlichsten Ausläufer des Ural an, die Gebirgsketten des Waigatsch und Nowaja Semlja's — für die marine Fortsetzung jener Ausläufer. Jedoch sprach sich schon Hr. von Helmersen für die Unabhängigkeit des Pai-Choi vom Uralgebirge aus, und ebenso bestimmte später Graf Keyserling,

nach Untersuchung des Timan-Gebirges, letzteres als eine selbstständige Gebirgskette (Murchison, II, 170). Auch A. Ermann versuchte in seiner Schrift «Ueber die geognotischen Verhältnisse des nördlichen Asiens» (Ermanns Archiv, 1842, II, 775) darzuthun, dass Nowaja Semlja vollständig unabhängig vom Ural sei und, vielleicht mit den Gneiss- und Uebergangs-Gebilden Schwedens, Norwegens und Finlands in Verbindung stehe; Murchison lässt auch für das Timan-Gebirge, eine Verbindung mit den erwähnten Gebilden zu. Hieraus geht hervor, dass die Frage über die Verbindung Nowaja Semlja's mit den Gebirgszügen des Festlandes, auf verschiedene Weise entschieden worden ist, und dass, nach den vorläufigen Notizen Hrn. Höfer's, diese Frage noch immer unvollständig gelöst erscheint. Bei der Beurtheilung dieser Frage legt Hr. Höfer, wie es scheint, ein zu grosses Gewicht auf die Aehnlichkeit im Charakter der Sedimentär-Formationen, während letztere, einen grossen Raum einnehmend, von Gebirgszügen verschiedenen Alters an's Tageslicht gefördert werden konnten. So z. B. haben wir auf Nowaja Semlja, im Timan-Gebirge und im Südlichen Ural Devonische Schichten von gemeinsamem und dabei höchst eigenthümlichem Charakter, jedoch spricht eine solche Aehnlichkeit der Devonischen Schichten noch durchaus nicht für die Gleichzeitigkeit der Erhebung dieser drei Gebirgszüge. Die Annäherung von Gebirgszügen, im Sinne ihrer gegenseitigen Fortsetzung, muss, selbstverständlich, sich hauptsächlich, wenn auch nicht auf Ununterbrochenheit, so doch wenigstens auf eine Verbindung ihrer stratigraphischen Linien begründen. Und wenn wir, in dieser Beziehung, noch wenig Factas für Nowaja Semlja besitzen, wenn die Factas hinsichtlich der Stratigraphie aphoristisch sind, dann bleibt uns nur noch eins übrig — über die Verbindung Nowaja Semlja's mit den Gebirgszügen des Festlandes, nach der allgemeinen Richtung letzterer zu schliessen, und in letzterem Falle muss Nowaja Semlja natürlich mit dem Timan-Gebirge in Verbindung gesetzt werden, und nicht mit dem Ural-Gebirge. Es ist sehr wahrscheinlich, dass Hr. Höfer, nach schliesslicher Bearbeitung der von ihm gesammelten Materialien, zur selben Schlussfolgerung kommen wird.

Den Gletschern Nowaja Semlja's widmet Hr. Höfer eine besondere Abhandlung (Peterm. Mitth, Bd. 21, p. 53). Der südliche Theil dieser Doppelinsel ist, dem Anscheine nach, beinahe bis zum 72° N. Br. von Gletschern frei; in der Nachbarschaft vom Matotschkin Schar befinden sich, innerhalb der Insel, blos östliche Glet-

scher, jedoch nordwärts von hier, besonders von Kreuz-Bai (Krestowaja-Bai), zeigen die Gletscher eine kolosale Entwickelung und fliessen von hier aus in's Meer.

Eine Beschreibung der Sedimentärgebilde des *Uralgebirges* finden wir in der Abhandlung des Hrn. Prof. Karpinskij [1], der das Orenburgsche Gouvernement, zwischen dem Laufe der Flüsse Belaja und Ural, geologisch untersuchte. Ein besonderes Interesse erregt in dieser Arbeit die Beschreibung der Schichtengruppe, die sich zwischen dem Steinkohlen- und Permischen System lagert und, sowohl in petrographischem als auch in palaeontologischem Sinne das sie verbindende Glied darstellt. Hr. Karpinskij benennt diese Schichtengruppe — *Artinskische Etage*. Wie bekannt, kommen im Mittleren Ural, im Reviere des Artinskischen Hüttenwerkes, pfefferfarbige Mühlstein-Sandsteine vor, die ausser Goniatitenreste auch Spuren von Steinkohle enthalten. Diese Sandsteine verglich Murchison mit der Etage des *Mühlstein-Sandsteines* (Millstone Grit) des englischen Steinkohlensystems. Späterhin fanden die HHr. Pander und Möller in diesem Sandsteine *Productus Cancrini* zusammen mit obenerwähnten Goniatiten, die überhaupt neue Formen darstellen; dieser Umstand bewog sie, die Artinskischen Sandsteine dem Permischen System zuzuschreiben. Auch im Südlichen Uralgebirge, im Sakmarskischen Bassin, hat Hr. Karpinskij Schichten angetroffen, die den Artinskischen Sandsteinen entsprechen; sie bestehen hier aus kalkhaltigen Sandsteinen, Kalksteinen, Mergeln, Conglomeraten und enthalten, ausser den Artinskischen Goniatiten, auch Versteinerungen aus der Steinkohlenperiode, nämlich *Fusulina cylindrica* und *F. robusta;* an anderen Punkten dagegen wurden in den Schichten derselben Gruppe, in denen die Anwesenheit von Goniatiten nicht konstatirt werden konnte, zusammen mit den erwähnten Fusulinen — *Spirifer lineatus*, *Productus longispinus* und einige andere, die Steinkohlenperiode charakterisirende Versteinerungen, aufgefunden. Die hier beschriebene Goniatitengruppe zieht sich, dem Anscheine nach, in Form eines langen Bandes längs dem Westabhange des Uralgebirges hin und weist an den verschiedenen Orten, wo sie zu Tage tritt, verschiedene örtliche Eigenthümlichkeiten auf; so z. B. finden sich im Sakmarskischen Bassin die organischen Ueberreste in den unter-

[1] Verhandlungen der Mineralog. Gesellsch. 1874. IX. 219.

sten Schichten der Gruppe, unterscheiden sich von den artinskischen durch ihre geringere Grösse, und die für diese Gruppe charakteristischen Goniatiten werden hier von Ueberresten aus der Steinkohlenperiode begleitet; während dagegen im artinskischen Reviere die Versteinerungen wahrscheinlich in den höher gelegenen Schichten der Gruppe vorkommen, weshalb auch die Steinkohlen-Arten durch Permische Arten aus ihr verdrängt erscheinen. Hr. Karpinskij beschreibt auch einige neue Formen der Versteinerungen und proponirt, eine Untersuchung auf Steinkohle längs dem Laufe des Flusses Klein-Sjuran, in den Schichten der artinskischen Etage, vorzunehmen.

Auch Hr. Prof. Golowkinskij[1] beschreibt Goniatiten-Sandsteine längs dem Laufe der Flüsse Tschussowaja und Wilwa und hat gleichfalls zusammen mit den Goniatiten — *Fusulina cylindrica* aufgefunden. Er rechnet jedoch diese Sandsteine zum Steinkohlensystem, weil er stellenweise beobachtet hat, dass sie dem oberen Bergkalk untergeordnet erschienen; Hr. Karpinskij dagegen erklärt sich diese Lage der Sandsteine sehr einfach durch die Annahme einer Schichtenumstürzung.

Unter den krystallinischen Felsarten des Ural ist der *Uralit-Syenit* bemerkenswerth — ein neues Gestein, das von Hrn. Prof. Jeremejew, nach Exemplaren, die vom See Turgojack und vom Dorfe Seljankina[2] herstammen, bestimmt worden ist. Dieses Gestein besteht aus Orthoklas und Uralit, zuweilen in Verbindung mit Sphen; in den ersteren beiden Mineralien ist, ausser der Spaltbarkeit, auch eine blättrige Structur bemerkbar. Interesseerregend ist auch die Serie von Mineralien, wie z. B. Pharmakosiderit, Arseniosiderit und Arseniopyrit, aus der Andrejewschen Quarzader des Uspenskischen Goldbergwerkes im Südlichen Ural, die von Hrn. Muschketow[3] beschrieben worden sind, und gleichfalls von höchstem Interesse die Entdeckung des Hrn. Konstantin Kulibin, von Silber-Halloydsalzen in einer Quarzader des Michailowschen Bergwerkes im Troitzkischen Kreise des Orenburgschen Gouvernements[4].

Hr. Rogow hat in den «Memoiren des Uralischen Vereins von Liebhabern für Naturwissenschaft», für d. J. 1873, I. 34, eine geognostische Beschreibung nebst Karte des Bilimbajewschen Revieres geliefert. Diese Arbeit hat dem Anscheine nach, keine Prätensionen

[1] Nachrichten d. Mosk. Gesellsch. von Liebhabern f. Naturwissensch. 1874, XIV, 58.
[2] Verhandlungen der Mineralog. Gesellsch. 1873. VIII, 179 und 185.
[3] Ibidem. 43.
[4] Berg-Journal. 1874. IV, 288.

auf grosse wissenschaftliche Bedeutung, enthält jedoch eine gewissenhafte Aufzählung der im obenerwähnten Reviere vorkommenden Felsarten. Jenem obengenannten Bande der «Memoiren» sind zwei Photographien, von den Graniterhöhungen in der Nähe des See's Schartasch, 3—4 Werst weit von Jekaterinburg, die unter dem Namen der «Steinernen Zelte» bekannt sind, beigefügt. Der Kommentar dieser Photographien erklärt den Umstand für sonderbar, dass keiner der berühmten Geologen, die den Ural bereist hätten, diese «Zelte» beschrieben habe. Sehen wir jedoch, was der verstorbene General Hoffmann im Berg-Journal v. J. 1867, I. 531, über ähnliche Zelte, in der Nähe des Dorfes Gross-Sedelnikowa, sagt: «Aus dem Dorfe Gross-Sedelnikowa richteten wir unsere Schritte zu den Hügeln hin, die in der Richtung von SW sichtbar sind und *Zelte (Palatki)* genannt werden. . . . Diese Hügel haben eine ganz besondere Gestalt. Der Granit, aus dem Letztere bestehen, ist in horizontale Platten, von verschiedener Länge, Mächtigkeit und Breite, getheilt; diese Platten liegen horizontal aufeinander und bilden kegelförmige Kuppen, die einigermaassen Ruinen ähnlich erscheinen.» Ueberhaupt muss man bemerken, dass solche Formen von Erhöhungen in den Gegenden, in denen der Granit durch platten- oder matratzenförmige Absonderungen zerklüftet erscheint, eine gewöhnliche Erscheinung bilden.

Um nun mit dem Ural zu schliessen, halte ich es für nothwendig, noch mitzutheilen, dass in Wien eine geologische Karte des Mittleren oder erzführenden Urals herausgegeben worden ist, als deren Autor Hr. Prof. Tula, der vor einigen Jahren mit Hrn. Prof. Hochstetter das Bogoslowskische Gebiet bereiste, genannt werden muss, — die Karte ist uns jedoch noch nicht zu Händen gekommen.

Das Gebiet von Turkestan.

Im ersten Theile des Werkes von Dr. Ssewerzow: «Reisen im Turkestanischen Gebiete und die Erforschung des Gebirgslandes Tian-Schan, 1873», findet man eine Menge geologischer Notizen; doch werden wir noch auf dieses Werk zurückkommen, wenn der IV. Theil desselben, den der Verfasser speziell der Geologie zu widmen beschlossen hat, herausgekommen sein wird. Nachrichten über die Mineralreichthümer Turkestans findet man in der Sammlung von

Schriften, die unter dem Titel «Das russische Turkestan», auf Veranlassung der Moskauer Polytechnischen Ausstellung herausgegeben wurde.

Sibirien.

Das westliche Sibirien war, hinsichtlich der geologischen Beschreibung, nicht so glücklich, wie die übrigen benachbarten Gebiete. Es ist blos durch einige Nachrichten über die Erzlagerstätten des Altai bereichert worden, die Hr. Griwnack im Berg-Journal 1873, II. mitgetheilt hat. Wir kommen auf diese Abhandlung wieder zu sprechen, wenn sie beendet sein wir, für den Augenblick jedoch theilen wir mit, dass Hr. Karpinskij unter den Gesteinsprobestücken, die vom Altai hierhergesandt waren, unter Anderem auch Felsarten vulkanischen Ursprunges bestimmt hat, deren Existenz in dieser Gegend bisher noch nicht mit Genauigkeit hat festgestellt werden können. Zu diesen Felsarten gehören: gewöhnlicher Basalt, der im nordöstlichen Theile des Kusnetzkischen Steinkohlenbassins zwischen den Flüssen Inei und Tom, Gebirgszüge bildet, und Andesit von den Ufern des Flusses Ur, wo eine Ader desselben, Devonischen Kalkstein durchschneidet [1].

Unter viel günstigeren Bedingungen steht das östliche Sibirien — über dasselbe sind zwei Kapitalwerke veröffentlicht worden; Verfasser des einen derselben ist Hr. Kropotkin, der des anderen Hr. Tschekanowskij. Beide Werke bieten eine Menge von vortrefflich combinirten Beobachtungen dar.

Das Werk des Hrn. Kropotkin trägt den Titel «Bericht über die Oleckminsk-Witimskische Expedition, welche im Jahre 1866 von Oleckminskischen Grubenbesitzern, unter Mitwirkung der Sibirischen Abtheilung der Geographischen Gesellschaft, zur Aufsuchung einer Viehtrift aus dem Nertschinskischen in den Oleckminskischen Bezirk, ausgerüstet ward» [2]. Dieser Aufsatz handelt über die interessante Gegend zwischen den beiden grossen rechten Nebenflüssen der Lena, eine Gegend, die dicht von Bergen besetzt ist, von denen bei einigen die Spitzen fast das ganze Jahr hindurch mit Schnee bedeckt sind, und wo viele von den tiefen Thälern die reichsten Goldseifenwerke aufweisen. Der Verfasser differenzirt auf's Genaueste die Plastik

[1] Wissensch. Leistungen d. St. Pet. Naturforschervereins. V. 1874, pag. XLVIII.
[2] Memoiren d. Russ. Geogr. Gesellsch. 1873, III.

dieses Hochlandes, macht uns mit dem geologischen Bau desselben bekannt und schildert auf eine meisterhafte Weise die Bilder der in ihm vorkommenden organischen Welt. Am Schlusse des Werkes ist eine höchst werthvolle Zusammenstellung der in Sibirien barometrisch bestimmten Höhen beigefügt.

Bald nach ihrer Abreise aus Irkutsk bestieg die Oleckminsk-Witimskische Expedition Böte, auf denen sie, von Katschuga bis nach Krestowskaja, die Lena hinabschiffte.

Der raschen Fahrt wegen war es fast unmöglich, auf dieser Strecke irgendwelche Untersuchungen vorzunehmen, und die Frage, in welchen Beziehungen der zwischen Katschuga und Kirensk horizontal geschichtete rothe Sandstein zu dem durch Verwerfungen zerklüfteten Kalksteine stehe, dessen Ausgehendes zwischen Kirensk und Oleckminsk hervortritt, ist, was die persönlichen Beobachtungen Hrn. Kropotkin's betrifft, unentschieden geblieben. Nach Prüfung aller vorhandenen Daten glaubt Hr. Kropotkin, in Uebereinstimmung mit Erman und Meglitzkij, der Meinung Hrn. Middendorf's jedoch zuwider, annehmen zu müssen, dass die Kalksteine älter seien als der rothe Sandstein. — Die Weiterreise aus Krestowskaja vollzog die Expedition auf dem Landwege, über das Witimsk-Oleckminskische Hochland, um der Bergwerke wegen, den Tungusischen und Burjatischen Fusspfaden folgend, nach Tschita herauszukommen. Hr. Kropotkin stellt dieses ganze Hochland als aus mehreren Theilen bestehend dar. Auf die Grenzen der Lena'schen Kalkgesteine folgt das eigentliche Patomsche Hochland, das aus Syenit, Gneis und krystallinischen Schiefern zusammengesetzt und von einem Gürtel von Thonschiefern, in deren Gebiet sich die Goldbergwerke des Oleckminskischen Systems befinden, umgeben ist. Ferner passirte man die Lena-Witimskischen, Doljun-Uranskischen und Nord-Muiskischen Gebirgszüge; der erste derselben besteht hauptsächlich aus Granitarten und Grünsteinschiefern; der zweite bildet einen antiklinalen Sattel von metamorphischen Felsarten, die auf den Granitarten des dritten Gebirgszuges aufgelagert erscheinen. Bisher hatte das Land den Charakter einer Gebirgsgegend, wobei die Gebirgskämme ein gemeinsames Streichen von NO—SW zeigten; weiter jedoch nahm das Hochland einen anderen orographischen Typus an, nämlich den einer Hochebene, die die Witimskische benannt ist. Im NW wird dieses Plateau vom Süd-Muiskischen Grenzgebirge abgeschlossen; der süd-östliche steile Abhang des Plateaus

wird dagegen fälschlich das Stanowoi- oder Jablonij-Gebirge benannt. Der Süd-Muiskische Gebirgszug besteht aus Granit, Gneis und Kieselschiefern. Der nördliche Theil des eigentlichen Plateaus von Witimsk ist hauptsächlich aus Granit-Syeniten gebildet; weiter nach Süden jedoch, am Laufe der Flüsse Tala, Ussa u. a., treten Kalksteine hervor, die das Bett der Goldseifenwerke des Bargusinskischen Systems bilden; diese Kalksteine werden von rothen Sandsteinen, die lithologisch ähnlich mit den Lena'schen Sandsteinen sind, überlagert. Von hier aus weiter ist das Plateau und dessen südliche Abstufung (der Stanowoi-Gebirgsrücken) aus Granit zusammengesetzt, der stellenweise von vulkanischen Gesteinsarten durchbrochen erscheint. Von den Trümmern der letzgenannten Felsarten (basaltische Lava, bimsteinähnliche Lava) war der Lauf des Flusses Gross-Amalat bedeckt, auch zeigten sich hier Ausgänge von Dolerit; Hr. Kropotkin ist sogar bereit einen der Berge für den Krater eines verlöschten Vulkans anzuerkennen. Südlich von diesen Vulkangebilden, im Thale des Witim, an der Mündung des Choloi, stiess man auf Ablagerungen aus der Tertiärzeit, nämlich auf Sandschichten mit versteinertem Holze. Endlich erreichte die Expedition, nach Herabsteigung vom sogenannten ablonij Gebirgsrücken, das Tschita-Thal.

Wir finden in der Arbeit des Hrn. Kropotkin zwei überaus wichtige Angaben, nämlich dass in Sibirien *Lössgebilde* und *Spuren aus der Gletscherperiode* angetroffen sind. Lössgebilde mit Landmuscheln beschreibt Hr. Kropotkin aus dem Lena-Thale. Ueberhaupt hat der Löss, dem Anscheine nach, auch in Asien eine grosse Ausbreitung: Richthofen entdeckte ihn in China, Stoliczka — in Jarkend ich selbst — im Sarefschansker Thale. Spuren aus der Gletscherperiode waren, wie bekannt, in den letztverflossenen Jahren im Kaukasus und im Thian-Schan entdeckt worden, und nun beweist Hr. Kropotkin, dass diese Gebilde auch in Sibirien vorkommen. In den Goldseifenwerken des Oleckminskischen Systems fand er nämlich feinen Schlamm und abgeschliffene, zerschrammte Rollsteine, durchfurchte Felsoberflächen und einen kuppelförmigen Hügel erblickte er im Nuhu-Daban, einem Ausläufer des Munka-Sardyk-Gebirges; erratische Blöcke findet man, nach seiner Aussage, auf dem ganzen Gebiete, zwischen Minussinsk und Ochotsk. Die Ueberreste von Moränen, die in den Gebirgen und Hochebenen gelegenen austrocknenden Seen und das Vorkommen von Lössgebilden kann die frühere Existenz einer Gletscherperiode nur bestätigen. Nach

der Meinung Hrn. Kropotkin's war diese Periode in Sibirien durch Gletscher von grosser Ausdehnung characterisirt.

Das zweite Kapitalwerk über das Oestliche Sibirien trägt den Titel: «Geologische Untersuchung des Irkutskischen Gouvernements, im Auftrage der Sibirischen Abtheilung der Geographischen Gesellschaft ausgeführt von A. Tschekanowskij»[1]. Dieses Werk enthält die Resultate der Untersuchungen des Hrn. Tschekanowskij vom Jahre 1869—1872, sowie einen bibliographischen Index nebst einem Ueberblick über die Entwickelung der Kenntnisse in der Geologie des Irkutskischen Gouvernements und eine geologische Karte der Bezirke von Irkutsk, der Oberen Lena und von Balagansk. Nach Erwähnung der Verdienste, die sich die Akademiker Georgij und Pallas erworben haben, theilt Hr. Tschekanowskij die Geschichte der Geologie des Irkutskischen Gouvernements in zwei Perioden. Die erste Periode umfasst die Thätigkeit der Gelehrten Erman, Hoffmann, Makerowskij und Kositzkij, welche hauptsächlich sich auf die vulkanische Baikalgegend basirend, die Geologie dieses Gebietes enträthseln zu können glaubten; die zweite Periode handelt von der Thätigkeit Meglitzkij's, der den Vulkanismus jenseits des Baikalsee's nicht anerkannte. Hr. Tschekanowskij stimmt in Vielem mit Meglitzkij nicht überein.

Ein ganz besonderes Verdienst hat sich Hr. Tschekanowskij durch die Bestimmung des geologischen Alters der steinkohlenführenden Gebilde im Irkutskischen Gouvernement, erworben. Diese Ablagerungen, die man als dem Steinkohlensystem angehörig betrachtete, zählt er zum Jurasystem, wobei er auf den allgemeinen Charakter der in ihnen aufgefundenen Versteinerungen fusst. Diese Versteinerungen (Pflanzen, Mollusken, Crustaceen, Fische mit gleichlappiger Schwanzflosse) sind hauptsächlich, und dabei vorzüglich erhalten, in dem Thonschiefer beim Kirchdorfe Ust-Baleisk an der Angara aufgefunden worden. Hr. Tschekanowskij theilt diese Ablagerungen, die aus Sandsteinen, Sand, Conglomeraten, Thonschiefern bestehen und Eisenerze enthalten, in 5 Etagen ein. Kohlenflötze kommen in allen diesen Etagen vor, mit Ausnahme der Conglomeratetage. Die Ablagerungen zeigen eine faltig-gebogene Schichtung und sind von Verwerfungen durchsetzt. Ihre Auswaschung geschah vor Ablagerung der Lössgebilde. Sie ziehen sich in Form eines schmalen Striches, dessen südöstliches Ende den Baikalsee berührt

[1] Memoiren der Sibir. Abth. d. Geogr. Gesellsch. XI. 1874.

hin. Im Nord-Westen von ihnen, besonders im Balaganskischen Kreise, ist eine mächtige Formation von rothfarbigen Sandsteinen und Thonen, mit Gyps- und Salzlagern, entwickelt. Auf Grundlage dessen, dass die letzterwähnten und die Irkutskischen Gebilde sich mit den Grenzen ihrer Ausdehnungsflächen berühren, dass sie sich in solchen Berührungspunkten auf ein und derselben gypsometrischen Höhe befinden, und dass sie auf ein und denselben Kalkgesteinen auflagern, nimmt Hr. Tschekanowskij eine gleichzeitige Bildung derselben an. Und zwar betrachtet er die Balaganskischen Gebilde als eine marine Ablagerung und nennt sie *rothen Jura*, die Irkutskischen Ablagerungen dagegen — für ein Küstengebilde, und benennt sie, nach der im Gesteine vorherrschenden Farbe, *gelben Jura*. In den rothen Felsarten sind bisher noch keine Versteinerungen gefunden worden, weshalb auch ihre wirkliche Gleichzeitigkeit mit den Irkutskischen Gebilden erst dann als für vollständig bewiesen gelten kann, wenn sich in ihrer gegenseitigen Berührung ein allmähliger Uebergang erweisen wird (die bisher bekannten Punkte einer solchen Berührung sind von Auswaschungsthälern verdeckt), oder wenn es sich ergeben wird, dass sowohl die einen als auch die anderen Gebilde dieselben Dachschichten haben. Die rothen Ablagerungen im Norden, Nord-Westen und Nord-Osten dehnen sich bis zu den Grenzen des Gouvernements aus, weshalb man das Jurasystem als das verbreitetste und wahrscheinlich wohl auch als das jüngste (die erratischen Bildungen ausgenommen) im ganzen Irkutskischen Gouvernement ansehen muss.

Hr. Tschekanowskij bekennt, dass die rothfarbigen Sedimentärgesteine im Irkutskischen Gouvernement zwei geologischen Horizonten angehören, wodurch sich die Verwirrung erklären lässt, die wir bei verschiedenen Beobachtern (Slobin, Erman, Meglitzkij) finden, von denen die einen behaupten, dass die rothen Sandsteine im Lena-Thale die Kalkgesteine überlagern, die anderen — dass diese Sandsteine die Sohle des Kalksteines bilden. Nach der Meinung des Hrn. Tschekanowskij gehört der obere Horizont der rothfarbigen Felsarten dem *rothen Jura* an, dessen Schichtenmassen nicht selten Tafelberge darstellen, von einer Menge von Einstürzen durchzogen erscheinen und zuweilen Kupfererze enthalten. Der untere Horizont dagegen enthält die rothen Sandsteine von Kirensk an der Lena, die, auf Grundlage der Versteinerungen, die schon längst aus Kriwolutzkaja bekannt und von Girard bestimmt worden sind, dem *Silurischen* System zugeschrieben werden müssen; hierher rechnet Hr. Tsche-

kanowskij auch die Sandsteine einiger anderer Gegenden, weil sie vom Kalksteine überlagert werden. Was den Kalkstein betrifft, der eine Zwischenschicht dieser beiden Horizonte bildet, so ist Hr. Tschekanowskij geneigt ihn zum *Devonischen* System zu rechnen, weil Hr. Schmidt in einem ähnlichen Kalksteine Transbaikaliens devonische Versteinerungen bestimmt hat. Stellenweise befinden sich an der Lena vielleicht auch die rothen Sandsteine beider Horizonte in unmittelbarer Berührung mit einander.

Die Untersuchungen im Baikalgebirge ermöglichten es Hrn. Tschekanowskij, auf Grundlage geognostischer Merkmale, zwei besondere Gebirgszüge zu unterscheiden: den ununterbrochenen Onotskischen Gebirgszug, der die Lena und die Angara von den Zuflüssen des Baikal trennt und aus Schalstein, metamorphischem Thonschiefer, Kalkstein und Quarzit besteht, und den Primorskischen (am See gelegenen) Gebirgszug, welcher, sich von Osten her an den Onotskischen anschliessend, aus kurzen Parallelketten, die aus schiefrigen Quarziten und Gneissen bestehen, zusammengesetzt erscheint. Im Primorskischen Gebirgszuge haben die Quarzite ihr Ausgehendes auf dem Gebirgsrücken und werden von den Gneissen überlagert; dagegen giebt es keine Ausgänge von plutonischen Gesteinen, und vulcanische Felsarten sind blos an einem Orte angetroffen worden. Was den Onotskischen Gebirgszug betrifft, so kommt Hr. Tschekanowskij, in Erwägung dessen, dass die Kalkgesteine desselben mit den Kalksteinen des, dem Onot zunächst gelegenen Gebiete der Entwickelung sedimentärer Gesteine analog seien, und dass der Schalstein und Thonschiefer des Onot, in Bezug auf den Kalkstein, im Gebiete der zunächst gelegenen Entwickelung von Sedimentärgebilden die Juraschichten, zu dem Schlusse, dass die metamorphischen Gebilde des Onot eine Reihe von Ablagerungen darstellen, die mit der schon bekannten Reihe von Sedimentärgebilden des Irkutskischen Gouvernements, nämlich der Jura- und Silurischen Formation, correspondiren. In Folge dessen muss man annehmen, dass die Hebung der beschriebenen Gebirgszüge (SW—NO) nach Ablagerung des Jura geschah. Ueberhaupt unterscheidet Hr. Tschekanowskij in diesen Gebirgszügen vier Hauptrichtungen von erfolgten Hebungen. In den Thälern jener obenerwähnten Gebirgszüge fand Hr. Tschekanowskij erratische Gebilde mit fossilen Ueberresten vom Nashorn und kommt zu dem Schlusse, dass ihre Configuration, sogar nach dem Aussterben der massiven Dickhäute auf dem Festlande Sibiriens, bedeutenden Veränderungen unterworfen war.

Excursionen in's Sajansche Gebirge ermöglichten es Hrn. Tschekanowskij die hier mächtig entwickelten vulcanischen Gebilde und Gletscherablagerungen in Augenschein zu nehmen. Hr. Tschekanowskij nimmt an, dass Reste von vulcanischen Strömungen auf der ganzen Strecke, vom Flusse Sludjanka und der vom Schnee entblössten Schibertskischen Bergspitze im Westen, bis zum Berge Munku-Sardyk und dem See Kossogol im Osten, auftreten; im Norden erstrecken sie sich bis zum Irkut-Thale. Der von ihnen eingenommene Raum umfasst mindestens 6000 Quadrat-Werst.

Das Ende der Periode von vulcanischen Ausbrüchen bildet, nach der Meinung Hrn. Tschekanowskij's, zugleich auch den Anfang der Gletscherperiode auf dem Sajan. Vom Spiegel des Baikal (1400 Fuss) bis zur Höhe von 9000 Fuss auf dem Munku-Sardyk, zeigte sich der Boden mit einer ununterbrochenen Ablagerung von erratischem Material bedeckt, das, bisweilen auf eine Tiefe von einigen hundert Fuss, in verschiedenem Grade von Auswaschungen durchfurcht erscheint. Dieses ungleichartige Material zeigt ein dreifaches Aeussere: 1) ungeschichteten Kies mit scharfkantigen Bruchstücken, 2) Geröll und Sand, und 3) Thon. Jedes dieser Gebilde nimmt einen bestimmten Horizont ein: den höchsten Horizont der ungeschichtete Kies, tiefer folgen die beiden anderen Gebilde, und wenn sie zusammen angetroffen werden, bilden Geröll und Sand die Sohle des Thons. Die Existenz des überaus mächtigen Lagers von ungeschichtetem Kies weist, nach der Meinung Hrn. Tschekanowskij's, zur Genüge auf eine frühere Gletscherthätigkeit hin. Diese Thätigkeit schuf auch das Material für die übrigen Arten von Gebilden (Sand und Geröll). Nach der Gletscherperiode hält Hr. Tschekanowskij eine Senkung der Gegend unter dem Wasserspiegel für zulässig (dabei blieben im Westen die Changinskischen Berge von den Baikalgewässern unberührt, während im Süden diese Gewässer von den vom Schnee entblössten Bergspitzen des Sajangebirges überragt wurden) und in diesem Zeitraume lagerten sich die Thonschichten ab. Als hierauf eine Hebung begann, vollzog sich der Rückzug der Gewässer ohne Merkmale von besonders zerstörendem Einflusse der Auswaschung auf die abgelagerte Thonmasse. Man kann den heutigen Baikalsee, schliesst Hr. Tschekanowskij, für einen Ueberrest jener Gewässer annehmen.

Wir beschränken uns auf diese Hauptschlussfolgerungen aus den Untersuchungen Hrn. Tschekanowskij's. Die Menge von Beobachtungen und der von ihm mitgetheilten Daten beweisen eine uner-

müdliche Thätigkeit des Verfassers, die vollkommen würdig war, einer solchen Gegend gewidmet zu werden, deren geologisches Interesse bei uns etwa nur dem des Kaukasus nachsteht.

Die Notizen über Sibirien beenden wir mit der Insel Sachalin, deren Versteinerungen aus der Kreideformation[1] Hr. Akademiker Schmidt beschrieben hat. Ihre Hauptfundstätte ist der aschgraue Mergel vom Vorgebirge Duë. Die Eigenthümlichkeit der Sachalinschen Kreideformation besteht in den Einschlüssen gigantischer Versteinerungen von *Helcion* und *Patella*. Diese Formation ist mit der Süd-Indischen überaus ähnlich, mit der sie nicht weniger als neun Formen gemeinsam hat, aus deren Zahl *Ammonites Sacya* und *Inoceramus digitatus* (für Sachalin eine Leitmuschel) angeführt werden können. Mit den Formen des Elbethales (Cenomanische Gebilde) hat sie wenig Gemeinsames; sogar der in ihr vorkommende *Am. peramplus* zeigt einige besondere Eigenthümlichkeiten.

Der Kaukasus.

Eine lange Zeit hindurch bildeten die geologischen Untersuchungen auf dem Kaukasus gleichsam das Privilegium eines einzigen Gelehrten, des Hrn. Abich, Ehrenmitglied der St. Petersburger Akademie der Wissenschaften. Mit dem Namen dieses verdienten Gelehrten stehen alle geologischen Fragen des Kaukasus, mit einem Worte, die ganze Geologie dieser in jeder Beziehung höchst interessanten Gegend, in Verbindung, deren Erforschung Hr. Abich schon fast 30 Jahre sich gewidmet hat. In den letztverflossenen Jahren jedoch beginnt in der Untersuchung der Geologie des Kaukasus immer mehr und mehr auch die Theilnahme von anderen Persönlichkeiten bemerkbar zu werden. Das Berg-Ressort hat daselbst gleichsam die Posten von Staats-Geologen organisirt, und die Verbesserung der Kommunikation ermöglicht einen leichteren Zugang von gelehrten Reisenden zum Kaukasus.

Im «Bulletin de la Société des naturalistes de Moscou, 1874» hat man den Druck des Berichts Hr. Abich's über seine Untersuchungen

[1] Mémoires de l'Acad. de St. Pétersb. 1873, XIX.

im Jahre 1873 begonnen. In der Erwartung des Schlusses dieses Aufsatzes enthalten wir uns einstweilen der Darstellung der Resultate der vielseitigen Untersuchungen Hrn. Abich's und gehen zu den Arbeiten des Schweizer Gelehrten Hr. Ernest Favre über, der in den Jahren 1868 und 1871 den Kaukasus bereiste und unlängst eine geologische Beschreibung [1] des Centralgebietes vom Kaukasusgebirge, mit Beifügung eines geologischen Kärtchens im Maassstabe von 1:585,000 veröffentlicht hat. Wir finden bei Hrn. Favre viele Wiederholungen der Angaben Hrn. Abich's, doch trifft man auch noch einige neue Ansichten an. Ueberhaupt erscheint Hrn. Favre's Darstellung interessant als allgemeine Schilderung des, sozusagen, bemerkenswerthesten Gebietes des Kaukasus, an dessen Bildung auch vulkanische Felsarten theilgenommen haben. Ich will diese Schilderung in aller Kürze hier anführen.

Das Feld der Untersuchungen Hrn. Favre's wird im Norden durch die Steppen begrenzt, im Westen durch den Meridian des Elbrus, im Süden durch die Ebenen von Mingrelien und Grusien, im Osten durch die Grusinische Militär-Strasse. Im Norden wurden die Untersuchungen in den Thälern der Flüsse Aragwa, Ksan, Ljachwa, Kwirila, Rion, Tskheenis-Tskhali und Ingur unternommen; im Süden in den Thälern des Terek, Ardon, Uruch, Tscherek, Tscheschem und Baskan.

Die krystallinischen Felsarten, bemerkt Hr. Favre, spielen eine bedeutende Rolle im Bestand des Kaukasus, jedoch verringert sich, nach Osten hin, ihre Bedeutung. Ihre allgemeine Richtung ist von WNW—OSO. Unter dem Meridian des Elbrus bilden sie eine Centralkette und dehnen sich nach Norden hin aus in der Breite von 90 Kilometer, indem sie die Basis des Elbruskegels und der secundären Ablagerungen bilden. Obgleich sich die Breite dieses Gürtels nach Osten hin verringert, bemerkt man doch, auf einer Strecke von 120 Kilometer, keine Abnahme in der Höhe der Kette, und keiner der Pässe hat eine geringere Höhe wie 3000 Meter. Die Centralaxe der Kette besteht hier aus Granit. Diese Kette senkt sich rasch am südlichen Abhange, in den oberen Theilen der Thäler des Ingur und Rion; die krystallinischen Schiefer und Gneisse erstrecken sich unter dem Granit hin und bedecken selbst neuere Gebilde, während sie auf dem Nordabhange normal auf dem Granit aufgelagert erschei-

[1] «Mémoires de la soc. helvetique des sciences naturelles, 1872». S. auch «Archives des sciences naturelles, 1874, Decembre».

nen und einen erhöhten Strich bilden, der höchst günstig für die Entwickelung von Gletschern ist. Oestlich vom Adai-Chog bilden die krystallinischen Felsarten schon nicht mehr die Wasserscheide; sie sind auf den Nordabhang zurückgeworfen, ihre Breite verringert sich um ein Bedeutendes, obgleich sie sich noch einer grossen Höhe erfreuen, und, ein wenig östlicher vom Terek, verschwinden sie gänzlich.

Einen zweiten krystallinischen Knoten, der hauptsächlich aus Granit und Syenit zusammengesetzt und südlicher, als obenerwähnter, gelegen ist, bildet das Suramsche Massengebirge. Es streicht von NO nach SW, trennt das Bassin des Schwarzen Meeres von dem des Kaspischen, und ist von den sanft-geneigten Schichten der Secundär- und Tertiärgebilde umgeben.

Südlich von den krystalinischen Felsarten zieht sich die Formation der Thonschiefer, in bedeutender Breite, hin. Diese Thonschiefer, oft Dachschiefer, enthalten nur wenig Versteinerungen, fallen im Norden unter die Krystallinischen Schiefer ein und bilden an und für sich selbst hohe Berge von charakteristischem Fächerbau (die Bergkette Laptachi). Hr. Abich zählt diese Formation zu dem Unteren Jurasystem, während Hr. Favre sie für paläozoïsche Gebilde ansieht, indem er sich dabei auf folgende vier Gründe stützt: 1. die auf ihnen lagernden Juraschichten, mit Petrefakten aus der Lias-Zeit, zeichnen sich durch ganz besondere Merkmale aus; 2. in diesen Jura-Schichten kommen eine Menge von Thonschiefer-Gerölle vor; 3. die Thonschieferschichten erscheinen auf dem Nordabhange, inmitten der Krystallinischen Schiefer, vertikal aufgerichtet, während die Jura-Schichten, dagegen nur ein schwaches Fallen zeigen: 4, die einzigen organischen Ueberreste, die Hr. Favre in den Thonschiefern gefunden, gehören der paläozoïschen Art *Bythrotrephis Hall,* aus der Ordnung der Algen, an. Hr. Favre trägt Bedenken, das Alter dieser Schiefer, näher zu betimmen, d. h. zu entscheiden, ob sie zur Silurischen oder zur Devonischen Formation gehören.

Die Lager fossiler Kohle auf dem Kaukasus rechnet Hr. Favre, in Uebereinstimmung mit den übrigen Gelehrten, zur Jura-Formation, und keines dieser Lager gehört dem Steinkolensysteme an. Von dem Permischen-, Trias- und dem Rhätischen System sind von Hr. Favre nicht einmal Spuren aufgefunden worden; das Jura-System theilt er in folgende zwei Abtheilungen. Die untere Abtheilung, welche auf beiden Abhängen vorzüglich entwickelt ist, stellt eine marine Küstenablagerung, bisweilen sogar eine Süsswasser-

oder Landbildung dar, die aus Sandsteinen und Mergeln besteht. Diese, an organischen Ueberresten überaus armen Schichten enthalten blos Reste von Landpflanzen und sind durch ihre Kohlenflötze bemerkenswerth. Die hier vorkommenden Pflanzenüberreste hat schon Göppert zur Lias gezählt. Die marinen Versteinerungen dagegen gehören entweder der Lias an (*Ammonites thouarsensis*), oder dem unteren und mittleren Oolith (*Am. Murchisonae, Humphriesianus, tripartitus*). Auf dem Nordabhange fallen diese Schichten regelmässig nach Norden ein, auf dem Südabhange dagegen erscheinen sie in hohem Grade gewunden und gefaltet; inmitten dieser Schichten bemerkt man viele Ausgänge vulkanischer, theilweise gleichzeitig mit ihnen gebildeter, Gesteine — Melaphyre, Diabase, Augit-Porphyre, Teschenite. Die Bildung dieser Ablagerungen begann, ohne Zweifel, in der *Lias-Periode*, und setzte sich, ohne Unterbrechung, bis zur *Bath-Epoche* fort.

Die obere Jura-Abtheilung besteht ausschliesslich aus Kalkgesteinen. Auf dem Südabhange ist sie blos stellenweise gefunden worden, während sie auf dem Nardabhange eine grosse Mächtigkeit erlangt und äuf einer Strecke von 240 Kilometer eine hohe Bergkette bildet. Man kann in dieser Abtheilung, in aufsteigender Ordnung, folgende Suite von Ablagerungen unterscheiden: Kalksteine mit Petrefakten aus der Bath- und Kelloway-Epoche (*Am. Parkinsoni, macrocephalus, Rhynchonella varians*) Crinoïden-Kalkstein, Eisen-Oolit mit *Belemnites hastatus, Am. Jason, lunula, athleta, coronatus*, kieselhaltige Kalksteine mit *Cydaris florigemma*, Dolomit-Kalksteine mit *Nerinea* und *Diceras*, Kalksteine mit *Pteroceras*. Die Mächtigkeit dieser Kalkgesteine im Ardon-Thale bsträgt wenigstens 800 Meter.

Das auf dem Kaukasus überaus mächtige Kreidesystem ruht, am Nordabhange, auf der oberen Jura-Abtheilung, während es auf dem Südabhange fast durchweg die Schichten der unteren Jura-Abtheilung überlagert. Die interessanteste Schichtenentblössung dieses Systems, die schon längst von Hrn. Abich beschrieben worden ist, findet man bei Kislowodsk. Die Etage des Neocomien beginnt hier mit unreinen Kalksteinen und Mergeln mit *Nautilus pseudo-elegans, Astarte neocomiensis Couloni, Terebratula faba*, hierauf folgen eisenhaltige Oolit-Kalksteine und grüne Sandsteine mit *Belemnites minimus, Am. Milletianus, Deshayesi, Cardium Raulinianum, Trigonia alaeformis*. Diese Schichten erreichen eine Mächtigkeit von beinahe 350 Met. und auf ihnen ist eine Terasse von gräulichweisen, thonhaltigen Kalksteinen entwickelt, die bei Kislowodsk eine Mächtigkeit von

200 Metr. erreichen und der weissen Kreide, mit *Inoceramus Crispii* und Ananchiten, entsprechen. Auf dem Südabhange ist der Charakter der Kreidegebilde ein ganz anderer. Die Etage des Neocomien besteht hier aus Mergeln und Sandsteinen ohne Versteinerungen. Der Neocomien wird von Kalksteinen und Dolmiten überlagert, die der Urgon'schen Etage entsprechen; letztere nehmen in der Orographie des Südabhanges eine wichtige Stellung ein und enthalten *Caprotina ammonia* und *Terebratula Dutemplaana.* Die Fauna der Kalksteine aus Kutais, die von den HHrn. Dumont und Abich dem Neocomien zugezählt wurde und *Belemnites semicanaliculatus, minimus, Ostrea Couloni* enthält, muss nach der Meinung Hrn. Favre's, eher zum Gault gerechnet werden. Die Formation der weissen Kreide besteht aus gelblichen Kalksteinen mit Knollen von Feuerstein und aus weissen Mergeln mit *Belemnitella mucronata* u. a.

Nummulitenschichten giebt es auf dem Nordabhange nicht, wie dieses schon Hr. Abich ausgesprochen hat, und auch auf dem Südabhange zeigen sie eine nur geringe Entwickelung. Dagegen sind die Miocen-Gebilde auf dem Südabhange von grosser Mächtigkeit; es sind dieses nämlich die Sarmatischen Schichten, die das Mingrelische Bassin umgürten, die Ebenen Grusien's und das Plateau von Satschkeri einnehmen und endlich die tiefen Buchten von Letschkum, Radschu und Kartalinien von sich entsenden. Diese Schichten, reich an Petrefacten (*Trochus podolicus, Mactra podolica* u. s. w.), sind gewaltig perturbirt und steil aufgerichtet. Die letzte Hebung des Kaukasus, wie auch der Alpen, ist folglich nach der Miocen-Epoche erfolgt. Zwischen den Nummulitengebilden und Sarmatischen Schichten sind, fügt Hr. Favre hinzu, in Daghestan von Hr. Abich Schichten eingelagert gefunden worden, die eine grosse Aehnlichkeit mit dem Alpen-Flysch und den Meletta-Schichten haben.

Gewaltige Vulkan-Ausbrüche haben im Kaukasus am Ende der Tertiär-, oder zu Anfang der Posttertiär-Periode stattgefunden. Ihr Einfluss auf die Hebung der Gebirgskette war nur ein örtlicher. Der aus Quarz-Andesit bestehende Elbrus-Kegel (5646 Meter) erhob sich inmitten von krystallinischen Gesteinen, an der Stelle, wo der westliche Theil des Kaukasus seine grösste Breite erreicht und wo die Sedimentär-Formationen am wenigsten gehoben erscheinen; der Kasbek-Kegel (5043 Mtr.), der aus minder quarzreichem Andesit zusammenge-

setzt ist, bildete sich auf dem Berührungspunkte von krystallinischen Schiefern und Thonschiefern, an der Stelle, wo die Bergkette am Meisten zusammengedrückt und die Sedimentärgebilde am Meisten gehoben erscheinen. Die übrigen, minder bedeutenden, Eruptionen von Andesit, Dolerit, Basalt, haben an verschiedenen Punkten des Gebirges, besonders auf dem Südabhange, stattgefunden. Ein grosser Theil von den aus diesen Haupt-Erruptionscentren hervorkommenden Lavaströmen, ergoss sich über mächtige Ablagerungen von Rollsteinen.

Auf diese Weise, schliesst H. Favre, bietet die orographische und geologische Structur beider Abhänge des Kaukasus-Gebirges grosse Verschiedenheiten dar. Auf dem Nordabhange bilden die regelmässig abgelagerten Secundär- und Tertiär-Gebilde eine Reihe von Schichten, welche, mit einem Einfallen nach Norden, stufenweise eine nach der anderen geordnet erscheinen, so dass man, die Centralaxe verlassend, die Sedimentärgebilde in folgender Reihenfolge antrifft: Jura, unterer und oberer Neocomiens, grüner Sandstein, Kreide und Tertiärschichten. Dieser, geologisch mit dem kontinentalen Russland in Verbindung stehende Abhang, war seit Beginn der Jura-Epoche, nur jenen langsamen Bodenschwankungen unterworfen, die sein Relief nicht veränderten, und der Hebung, welche jene Gebilde in ihrer jetzigen Höhe erscheinen lässt. Dagegen war der, mehr von eruptiven Gesteinen durchdrungene Südabhang, in der nächsten Nachbarschaft des Armenischen Plateau's, Schwankungen, Faltenbildungen und Brüchen ausgesetzt, die den Sedimentärgebilden eine überaus grosse Unregelmässigkeit verliehen. Daher also haben hier die Schichten, welche älter als die Kreide sind, überall ein nördliches Einfallen, und ebenderselbe Umstand in den äusseren Ketten des Gebirgszuges hängt wol von derselben Ursache ab, aus welcher die Thonschiefer in der Centralkette unter den krystallinischen Schiefern, letztere unter dem Granit zu liegen kommen. Aus demselben Grunde erklärt sich hier auch die Existenz ungeheurer Verwerfungen, deren eine, welche das beinahe völlige Verschwinden der Kalkgesteine, östlich von den Suramskischen Bergen, bedingt hat, in den Thälern der Aragwa, des Xan, der Medschuda, Ljachwa, Kwirila zu sehen ist, eine andere — in den Thälern des Rion und Tskhenis-Tskhali. Diese Factas beweisen, dass die Schichtenreihe, welche sich südlich von der Axe der krystallinischen Gesteine hinzieht, Einflüssen unterworfen war, die von den im Norden dieser Axe stattgefundenen Wirkungen ganz verschieden sind. Die ungeheuren, durch Spalten

gekennzeichneten Brüche des Bodens wurden, aller Wahrscheinlichkeit nach, von Verwerfungen verursacht, deren Richtung mit dem Streichen der krystallinischen Kette parallel war, und durch diese Verwerfungen verschwanden die krystallinischen Schiefer fast vollständig und erhielten die Schichten ein nördliches Einfallen. Dieses in der Juraformation fast beständige Einfallen fehlt in den Neocomien-Gebilden und den sie überlagernden Kalksteinen, was als Beweis dafür gelten kann, dass jene obenerwähnten grossen Erdbrüche vor Ablagerung dieser letzteren Schichten stattgefunden haben. Ziehen wir jedoch die Faltenbildung dieser Schichten und die grosse Höhe, bis zu der sie, den ganzen Südabhang entlang, gehoben worden sind, in Erwägung, so müssen wir zu dem Endresultate gelangen, dass die letzte Hebung des Kaukasusgebirges durch mindestens ebenso gewaltige Aktionen hervorgerufen worden ist, als diejenigen waren, welche dem Gebirge sein ursprüngliches Relief verliehen.

In seinem neuen Aufsatze fügt Hr. Favre den in seiner früheren Arbeit [1] veröffentlichten Daten über die kaukasischen Gletscher und die Gletscherformation, eine Menge von Details hinzu. Die posttertiäre Periode, sagt er, kennzeichnet sich auf dem Kaukasus, wie auch in den Alpen, durch eine bedeutende Verbreitung von Gletschern, die jedoch auf dem Südabhange minder vollkomen erscheint, als auf dem Nordabhange. Die Gletscherformation sah Hr. Favre in den Spitzen der Thäler des Rion und des Jngur, während ihre Spuren, schon in einiger Entfernung von der Centralkette, vollständig verschwinden; hingegen bietet die Entwickelung der erratischen Formation auf dem Nordabhange bemerkenswerthe Fakta dar. Obgleich hier die Gletscher des Malka- und des Baskan-Thales, dem Anscheine nach die Ebenen nicht erreicht haben, so erblickt man doch weiter nach Westen zu, beim Naltschik, eine ungeheure Anhäufung von Trümmern, beim Eingang in die Ebene und im Terek-Thale findet man erratische Blöcke einige 30 Meter hoch vom Fusse des Gebirges. Die Gletscherformation ist reich an Trachyt-Gerölle, was als Beweis dafür gilt, dass die Gletscher, theilweise wenigstens, jünger sind als die Trachyteruption.

Weiter spricht Hr. Favre vom ewigen Schnee, der beinahe 315 Kilometer von der ganzen Länge des Kaukasischen Gebirgszuges einnehme. Auf dem Südabhange befindet sich die untere Grenze

[1] Eine Uebersetzung dieser Broschüre habe ich im Berg-Journal 1869, II. 39 ff. gegeben.

desselben, in der Mitte genommen, auf der absoluten Höhe von 2925 Meter, auf dem Nordabhange ist seine Lage um 300—450 Meter höher. Dieser Umstand hängt wahrscheinlich wol davon ab, dass das Gebirge mit seiner südlichen Seite den feuchten Winden zugewand ist, während der Nordabhang aus den Ebenen Russlands nur trockene Winde erhält. Ferner hat Hr. Favre, der Meinung des Hrn. Agassiz zuwider bewiesen, dass es auf dem Kaukasus auch sogenannte Gletscher *erster Ordnung*, und zwar in grosser Anzahl giebt. Der Lage des Firn entgegengesetzt, lassen sich die Gletscher des Nordabhanges tiefer hinab, als die des Südabhanges. Eine solche Verschiedenheit lässt sich durch den Bau des Kaukasus erklären; und in der That sinkt auf dem Südabhange der Gebirgskamm rasch unter die Linie des ewigen Schnees, während sich der Centralkamm des Nordabhanges, vermittelst seiner Querkämme, in eine Menge hoher Massive fortsetzt, die geräumige, für die Bildung des Firn wohlgeeignete Reservoire bilden.

Auch Hr. Stebnitzkij[1] hat die Frage über die Höhe der Schneelinie und der Gletscher im Kaukasus umständlich bearbeitet. Auf dem Südabhange muss, in der Hauptgebirgskette, die Höhe der Schneelinie durchschnittlich im westlichen Theil derselben 2,600 Fuss, im centralen 10,600 Fuss und im östlichen 12,200 Fuss hoch angenommen werden. Auf dem Nordabhange dagegen ist diese Linie um 1000—1500 Fuss höher, als auf dem Südabhange. In Transkaukasien kann die Grenze des ewigen Schnees auf einer Höhe von circa 12,000 Fuss (Ararat, Alagez) angenommen werden. Die hier angeführten Höhen der Schneelinie sind im Durchschnitt genommen, im Einzelnen wechseln sie sehr. So z. B. giebt es im Kachetinischen Theile der Hauptgebirgskette Bergspitzen, welche die Höhe von 12,000 Fuss erreichen, d. h. die mittlere Grenze der Schneelinie überragen, trotzdem aber vom Schnee entblösst erscheinen, was der Nähe des im Sommer heissen Alasaischen Thales, welches den benachbarten Gipfeln der Hauptgebirgskette nicht wenig Wärme mittheilt, zuzuschreiben ist. Ferner ist die, zwischen dem Elberus und dem Kasbek, auf dem Hauptkamme befindliche Bergkuppe Rych-tau (16,918 Fuss), welche um 395 Fuss höher als der Kasbek ist, in Folge der Steilheit ihrer Gehänge, beinahe vollständig vom Schnee entblösst. Was nun die Gletscher betrifft, so bemerken wir, das sich im westlichen Theile des Hauptkammes die Fusspunkte der-

[1] Mittheilungen d. Geogr. Gesellsch. 1873 IX. Nr. 5. pag. 113.

selben bis zur absoluten Höhe von 7000—8000 Fuss, d. h. bis zur mittleren Grenze des Waldwuchses in diesem Theile der Kette herablassen. Die Höhe der Schneelinie bedingt aber auch die Höhe der Zugänglichkeit der Pässe. Im westlichen Theile der Hauptkette ist diese Linie tiefer gelegen, als im östlichen, weshalb auch daselbst die Schnee-Uebergänge tiefer liegen.

Die krystallinischen, von Hr. Favre gesammelten Felsarten hat Hr. Tschermak untersucht. Aus der Zahl der untersuchten Gesteine erregt unter Anderem der *Teschenit* aus der Umgegend von Kutaïs ein besonderes Interesse. Dieses körnige, weissfarbige Gestein besteht aus einer Zusammensetzung von Oligoklas, Analeim und Apatit.

Die Kaukasische Bergverwaltung veröffentlicht seit dem Jahre 1869, von Zeit zu Zeit in einzelnen Brochüren geologische Beschreibungen verschiedener Oertlichkeiten, die auf ihre Verfügung untersucht worden sind. Diese Beschreibungen beziehen sich hauptsächlich auf solche Lokalitäten, welche durch Fundorte von nutzbaren Mineralien ein hohes Interesse erregen und folglich die allergenauesten Detailuntersuchungen erfordern. Obgleich man nur mit voller Sympathie die obenerwähnten verdienstlichen Absichten der Kaukasischen Bergverwaltung und auch die Leistungen der Anführenden jener geologischen Arbeiten begrüssen kann, lässt sich jedoch nicht verschweigen, dass die bisher veröffentlichten Publikationen mehr den Charakter vorläufiger Berichte, als streng und genau bearbeiteter geologischer Monographien der untersuchten Lokalitäten, haben. Dieses bestätigen auch selbst die Verfasser, indem sie die Unvollständigkeit in der Bearbeitung der von ihnen gesammelten Materialien dem Mangel an wissenschaftlichen Hilfsmitteln zuschreiben. Wir wollen jedoch nicht Alles — plötzlich mit einem Male fordern; detaillirte geologische Untersuchungen auf dem Kaukasus — sind noch etwas Neues, und dass man überhaupt damit angefangen hat, ist schon wichtig genug; schon jetzt bemerkt man in den letzten Lieferungen einen bedeutenden Fortschritt, im Vergleich mit den zuerst erschienenen. Diese letzten Lieferungen handeln von der «Geologischen Beschreibung des Theiles des Kutaïsschen Kreises, welcher unter dem Namen Okriba bekannt ist, untersucht von den Herren Batzewitsch und Ssimonowitsch. Tiflis. 1873», und von der «Geologischen Beschreibung einiger Theile der Kreise von Kutaïs und Scharapan, untersucht von den Herren Ssimono-

witsch, Ssorokin und Batzewitsch. Tiflis. 1874.» Beide Untersuchungen, von geologischen Profilen und Karten, im Maassstabe von 5 Werst auf 1 Zoll, begleitet, beziehen sich auf Theile des früheren Kolchis, d. h. auf die Strecke zwischen dem Flusse Rion und seinem linken Nebenflusse — der Kwirila. Einstmals zogen die Griechen die Kwirila hinauf, um sich das goldene Vliess zu holen, desgleichen die Römer, aus Handelszwecken, wobei Letzteren das heutige Scharapan als Stapelplatz für ihre Waaren diente. Heut zu Tage haben sich die Verhältnisse geändert: die genannten Verfasser erwähnen des Goldes auch mit keiner Silbe, sondern weisen auf reiche Lager von Steinkohle und Manganerz hin. Den nordwestlichen Theil des untersuchten Gebietes bildet der Bezirk von Okriba, in welchem die bekannte Steinkohlen-Lagerstätte Tkwibul gelegen ist. Das ganze untersuchte Gebiet ist von Nebenkämmen durchsetzt, die sich von den Gebirgen, welche das Land im Norden und Nord-Osten umschliessen, abgesondert haben. — Im Okriba'schen Bezirke ist die Kreide- und Jura-Formation vorherrschend, denen sich, im südöstlichen Theile des untersuchten Gebietes, noch Tertiär-Schichten anschliessen. Als Basis dieser Sedimentärgebilde dienen Granitgesteine, welche von Porphiren, Dioriten, Doleriten und Anamesiten durchschnitten sind; letztere schieben sich sogar in die Sedimentärgebilde ein, deren Hebung sie verursacht haben. Die Haupterhebungsaxe von ost-westlicher Richtung, erblickt man am Rion unweit Oburtschheti. Die Verfasser haben für die Sedimentärgebilde folgende Klassifikation angenommen:

Jura-System.

- Thonschiefer und Schieferthone mit Zwischenbänken von Kalksandstein, der *Ammonites Jamesoni* und *Am. convolutus* enthält = Lias.
- Sandstein mit *Pterophyllum caucasium* und *Pecopteris exilis* = Unterer Oxford.
- Die Gruppe von bunten Thonen und Trümmergesteinen = Oberer Oxford.
- Eisenschüssiges Conglomerat.
- Eisenschüssiger Kalkstein mit *Rhynchonella lacunosa, triloboides, multiplicata, Posidonia ornata* u. A. = Scyphien-Etage des Oxford.
- Dunkele Sandsteine.
- Dunkele Mergel.
- Baukalksteine und Dolomite.

Kreide-System.

Kalksteine mit *Caprotina ammonia* = Unterer Neocomien.
Mergel und Kalksteine mit *Terabratula semiglobosa, Ancyloceras Matheronianus* u. A. = Oberer Neocomien.
Grüne Sandsteine mit *Discoidea subuculus* = Cenomanien.
Kalksteine mit *Ostrea Dsevrensis, Terebr. biplicata, Micraster coranguinum* u. A. = Weisse Kreide.

Tertiär-System.

Sandsteine mit Lignit.
Oolitkalkstein, aus *Ostracoda* bestehend.
Mittlerer Muschelkalkstein mit *Venus sp.* und *Ostracoda.*
Oberer oder grober Muschelkalkstein mit *Cardium obsoletum* und *C. protactum.*

= Sarmatische Etage des Miozen.

Diese synchronistische Tabelle ist auf Grundlage von Daten, zusammengestellt worden, welche sich in den obenerwähnten Brochüren zerstreut finden; nur müssen wir bedauern, dass nicht die Verfasser selbst eine solche Tabelle geliefert haben — sie würde vielleicht richtiger gewesen sein. Ebenso bedauernswerth ist auch der Umstand, dass die Verfasser in ein und dasselbe Verzeichniss von Petrefacten, ohne Unterschied auch Thierformen aus allen vorkommenden Formationen mit eingeschlossen haben, — für den Leser wäre es weit angenehmer gewesen, ein nach den Sedimentärgebilden geordnetes Verzeichniss der Petrefacten zu erhalten. Zudem ist Vieles in den genannten Schriften ganz ohne Erklärung geblieben. Weshalb sind z. B. die unteren Schiefer zum Lias gerechnet worden? Wenn es aus dem Grunde geschah, weil in den, diesen Schiefern untergeordneten Zwischenschichten von Sandsteinen Ammoniten gefunden worden sind, so ist dagegen zu bemerken, dass einer derselben (*Am. convolutus Schloth*) eher dem Oxford angehört, und die Bestimmung des anderen (*Am. Jamesoni Sow.*) von den Verfassern mit einem Fragezeichen begleitet wird. Gleichfalls ist es nicht erklärt, weshalb die Kohle führenden Sandsteine dem *braunen Jura* zugezählt worden sind. Nehmen wir auch an, dass der in ihnen vorkommende *Pecopteris exilis Phil.* in der That eine Species aus dem braunen Jura sei, — wie bringen wir jedoch damit die Ansicht Göppert's, der die Tkwibul'schen Pflanzen als *den* Lias, d. h. den *schwarzen Jura,* charakterisirend betrachtete, in Uebereinstimmung? Es ist vorauszusetzen, dass, nach schliesslicher Bearbeitung des paläontologischen Materials, sich die Ansichten der Verfasser, besonders in Bezug auf die untere Kreideformation, ein wenig verändern werden. Wenn wir uns die oben-

erwähnten Schlussfolgerungen Hrn. Favre's, hinsichtlich des Südabhanges des Kaukasus-Gebirges, in's Gedächtniss zurückrufen, so ergiebt sich, dass die Gebilde, welche von den genannten Verfassern dem Neocomien zugezählt werden, aller Wahrscheinlichkeit nach dem *Gault* angehören. Wenigstens wird in der südlichen Kreidezone West-Europa's der tiefste Horizont der *Rudisten*, welche gerade die Basis des Gault bildet, durch *Caprotina ammonia* scharf gekennzeichnet. Von grossem Interesse ist die Sarmatische Etage, in welcher die Verfasser nicht weniger als 75 pCt. Volhynisch-Podolischer Thierformen annehmen. Interessant ist auch der Fund von *Ostracoden*, da man bisher in den Oolitkörnern der Sarmatischen Kalksteine blos Steinkerne von Foraminiferen gefunden hat.

Die Steinkohlenflötze, welche im Hügel Ugrebi und am Flusse Muchnori eine Mächtigkeit von 50 und 70 Fuss erreichen, sind den Sandsteinschichten untergeordnet; es kommen jedoch auch Anhäufungen von Kohlenhaltigen Bestandtheilen in den diese Sandsteine überlagernden Schichten vor; endlich findet man auch in sekundären Fundorten und zwar in den erratischen Gebilden des Tieflandes von Kolchis, Anhäufungen von Kohle. Die obenerwähnten Sandsteine enthalten ausserdem noch ein harziges, ziemlich hartes Mineral, von sammetschwarzer Farbe, welches von den dortigen Einwohnern *Gischer* genannt wird; man fabrizirt aus demselben Perlen, Armbänder, Ringe, Zigarrenspitzen u. dgl. m. Der Gischer aus Dschirowan liefert beim Glühen 52,5 pCt. flüchtiger Bestandtheile und Feuchtigkeit, und 47,5 pCt. Coaks. Lignitflötze kommen in den tertiären Gebilden vor. Ebenso wie die mächtigen Steinkohlenflötze sind hier auch die Lagerstätten von Manganerz von grosser industrieller Bedeutung; letztere befinden sich auf dem rechten Ufer der Kwirila, unterhalb der Dschiaturamündung. Diese Lagerstätten stellen Stöcke und Schichten dar, die den Tertiärgebilden untergeordnet erscheinen. Die bemerkenswertheste dieser Lagerstätten befindet sich beim Flecken Seda-Gwime, wo eine, hauptsächlich aus körnigem und schaligem Pyrolusit bestehende, einige Fuss mächtige, Schicht auf einer Strecke von 300 Fuss längs der Kwirila zu Tage tritt. Dieses Erz besteht hier aus:

Mangan . . .	59,05 pCt.
Sauerstoff . .	34,25 »
Eisen	1,00 »
Nebengestein	5,70 »

Man kann diese Lagerstätte ihrer bedeutenden Mächtigkeit,

der vorzüglichen Güte des Erzes und den vortheilhaften Bedingungen zur Gewinnung desselben wegen, zur Zahl der reichsten in Europa rechnen. Diese Lagerstätte entdeckten die Herren Simonowitsch, Sorokin und Batzewitsch. Die Entdeckung derselben kann als glänzendes Beispiel für den Nutzen dienen, den geologische Untersuchungen zur Folge haben.

Das *transkaspische* Gebiet gehört heute, in administrativer Beziehung, dem Kaukasus an, deshalb wollen wir hier der Beobachtungen erwähnen, welche von den HHrn. von Koschkull und Sivers über dieses Gebiet gesammelt und in den Verhandlungen (1873, VII) und Nachrichten (1873, Nr. 1) der Kaukasischen Abtheilung der Geographischen Gesellschaft abgedruckt worden sind. Hr. v. Koschkull untersuchte im Jahre 1869—1870 die interessante Gegend bei der Bucht von Krassnowodsk und der Insel Tscheleken. Wenn man die Ideal-Linie, welche Hr. Akademiker Abich für die allgemeine Richtung der grössten Erhebungen auf dem Kaukasischen Hauptgebirgszuge aufgestellt hat und die sich von NW nach SO mit Durchkreuzung der Parallele unter dem Winkel von 27° 42′ 11″ hinzieht, nach Süd-Ost fortsetzt, so fällt diese Linie mit der Kammerhöhung des Kaspischen Meergrundes, welche dieses Meer in zwei ungleiche Theile trennt, beinahe zusammen. Auf dem nordwestlichen Ende dieser Kaspischen unterseeischen Erhebung befindet sich die Halbinsel Abscheron, mit den anliegenden Inseln, auf dem süd-östlichen Ende — die Insel Tscheleken. Nach dieser einleitenden Bemerkung giebt uns Hr. von Koschkull dieBeschreibung der Bucht von Krasnowodsk, welche im Norden von den Bergen Schach-Adem, Ufrak, Kubadag und Kyrre, im Osten von dem Balchanskischen Gebirge, im Süd-Osten von der Halbinsel Dardscha und von der Insel Tscheleken begrenzt wird. Die erstgenannten drei Gebirgszüge schieben sich mit ihren Vorgebirgen in die Krasnowodskische Bucht hinein und bestehen aus Graniten und Grünsteinen. Am südlichen Fusse des Schach-Adem (587 F.) ziehen sich, in Form eines schmalen Küstenstriches, horizontale Schichten von Schieferthon und Muschelgestein (wahrscheinlich wohl Kalkstein?) hin. Das Kubadag-Gebirge streicht von W nach O und besteht von unten nach oben aus folgenden Gesteinen: Kalkstein, Sandstein der in Conglomerat übergeht, und stellenweise Gypslager, bis zur Mächtigkeit von 20 Faden enthält, hierauf Mergel-

schiefer, der nach oben hin in weissen thonigen Kalkstein übergeht; alle diese Schichten fallen nach Norden ein, während ihnen im Süden der steile Gebirgsabhang eine Grenze setzt. Ein wenig nördlicher vom Kubadag zieht sich, parallel mit diesem, das Kyrre-Gebirge hin; die Schichten desselben fallen gleichfalls nach Norden ein und bestehen aus Thonschiefer und Glaukonit-Kalkstein. Das Grosse Balchangebirge, welches in einer Entfernung von 15 Werst von der Bucht gleichen Namens beginnt (die Balchan-Bucht ist ein östlicher Theil der Bucht von Krasnowodsk) und im Berggipfel Dag-Dirim-Burun die Höhe von 5650 Fuss über den Spiegel des Kaspisees erreicht, besteht aus denselben Felsarten wie das Kubadag-Gebirge, nur mit dem Unterschiede, dass sie hier eine bedeutend grössere Entwickelung erreichen und auf die entgegengesetzte Seite d. h. nach Süden, einfallen. Ueberhaupt stellt das grosse Balchan-Gebirge einen von W nach O verlängerten Massiv dar, mit sanfter Neigung nach Süden und steilen Gehängen nach Norden hin. Die Halbinsel Dardscha ist aus horizontalen Thonschichten, auf welchen Hügel von Meersand aufgelagert erscheinen, zusammengesetzt. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist Dardscha das Delta des ehemaligen Oxus. Die Insel Tscheleken endlich besteht aus jenen Schieferthonen, mit Zwischenlagen von Sandstein und Muschelstein, deren wir bei Besprechung des Schach-Adem'schen Gebirgfusses Erwähnung gethan haben; auch bilden sie die Basis der Landzunge von Krasnowodsk. Im mittleren Theile Tscheleken's erscheinen sie ein wenig gehoben, in der Form eines Elypsoids, dessen lange Axe von NW nach SO streicht, und bilden auf diese Weise das Tschochrakgebirge. Die Lagerstätten von Naphta, das in Brunnen gesammelt wird, liegen sowohl auf dem äussersten Rande, als auch in den Schluchten dieses Gebirges. Bisweilen werden mit dem Naphta zusammen auch heises schwefelsalzhaltiges Wasser und Kohlenwasserstoffgas herausgeworfen. In den Thonschichten kommen auch kleine Nester von Ozokerit und Nephtagil vor. Endlich im nordöstlichen Theile Tscheleken's, liegt ein Salzsee. Hr. von Koschkull glaubt annehmen zu müssen, dass die krystallinischen Felsarten des Schach-Adem und Ufrak die Erhebung der Gebirge von Kubadag, Kyrre und Gross-Balchan verursachten. Eine solche Hebung in der Richtung von W nach O, hat auch die antiklinale Schichtenlagerung dieser Gebirge, nämlich das nördliche Einfallen im Kubadag und Kyrre, und das südliche im Balchan, bedingt. Südlich von der Erhebungslinie hat aber auch wahrscheinlich eine Senkung des Bodens stattgefunden, in

Folge dessen die westliche Fortsetzung des Balchangebirges, an deren Stelle wir hier die Bucht von Krasnowodsk sehen, verschwand. Welches geologische Alter haben jedoch die Sedimentärgebilde von der Krasnowodsk-Bucht und auf der Insel Tscheleken? Hr. von Koschkull getraut sich nicht, diese Frage, der geringen Anzahl von Petrefacten aus diesen Gesteinen und ihrer schlechten Erhaltung wegen, entscheidend zu beantworten. Den Schieferthon und das Muschelgestein von der Krasnowodskischen Landzunge und der Insel Tscheleken rechnet er übrigens zur oberen Tertiäretage und zum Horizonte der Arlo-Kaspischen Gebilde. Wie ist dieses zu verstehen? Sollen es Sarmatische Schichten sein, z. B. den Schichten von Petrowsk und Derbent entsprechend, oder sind es jüngere Gebilde, die z. B. den auf dem Vorgebirge Brailow in Baku aufgerichteten Schichten entsprechen könnten? Die Gesteine vom Kubadag, Kyrre und Balchan stellt Hr. von Koschkull, wahrscheinlich auf das Vorhandensein von Gypslagern basirend, den Felsarten gleich, die im Kaukasus Steinsalzlager bergen. Obgleich diese letzteren Gesteine gewöhnlich zur Miocen-Formation gerechnet werden, so muss ich doch bemerken, dass ihr Alter, des Mangels an Petrefakten wegen, nicht als endgültig bestimmt angesehen werden kann.

Hr. Sivers nahm Theil an der Rekognoszirungs-Expedition, die unter dem Oberbefehl des Obersten Markosow, im Jahre 1872, zur Besichtigung des mittleren und südlichen Theiles des transkaspischen Gebietes unternommen wurde. Bei dieser Expedition befand sich auch der Oberst Stebnitzky, der, in der obenerwähnten Nummer der «Nachrichten», eine Karte und werthvolle Details in Bezug auf die von der Expedition durchschrittenen Ortschaften, geliefert hat. Nach der Landung bei Belek, in der Bucht von Balchan, verfolgte das abgesandte Detachement den Weg, der sich am nördlichen Fusse des Grossen Balchan hinzieht, und erreichte endlich beim Brunnen Dsojuruk die Usboï, d. h. das alte Flussbett des Oxus. Von hier aus rückte das Detachement, längs diesem Flussbette, stromaufwärts vor bis zu den Brunnen von Igda. Auf diese Weise ist das alte Flussbett, von seiner Mündung in der Balchanbucht an, auf eine Länge von 280 Werst stromaufwärts, vollstädig genau untersucht, und dieser Theil durch eine geodätische Aufnahme und acht astronomische Punkte näher bestimmt worden. Es bleibt also jetzt nur noch der Theil des Flussbettes zwischen dem Brunnen Igda und dem See Sary-Kamysch unerforscht; die

Strecke vom Sary-Kamysch dagegen bis zum heutigen Amu war zur Zeit des letzten Chiwa'schen Feldzuges nntersucht worden. Von Igda bis nach Chiwa rechnet man 300 Werst. Dass alte Flussbett hat, nach der Aussage des Hrn. Stebnitzkij, bis zu den Brunnen von Igda, eine beinahe west-östliche Richtung (mit Ausnahme der Biegung auf der Südseite des Grossen Balchan),zeigt eine allgemeine Neigung zum Kaspischen Meere, ist stellenweise von hohen, steilen Ufern eingerahmt und oft auf bedeutende Strecken hin von Salzwasser und *Salzsümpfen* bedeckt. Von Igda aus wandte sich das Detachement gegen Süden und erreichte, nach Durchschreitung von Sandwüsten, den langen Gebirgszug von Kurrendag, der eine Höhe von 2000—3000 Fuss erreicht, besichtigte hier den nordöstlichen Abhang desselben, kam, nach Ueberschreitung des Gebirgskammes, am Flusse Atrek heraus und erreichte das schon am Kaspischen Meer gelegene Tschekischljar. Da sich Hr. Sivers beim Detachement befand, war er der Möglichkeit beraubt, besondere Seitenexkursionen zu unternehmen um möglichst viel Material zu sammeln. Er theilt uns jedoch mit, dass die grünsteinartigen Gesteine von Krasnowodsk dem Hornblende-Andesit angehören, dass das hier zu Tage tretende Muschelgestein zur Miocen-Formation gerechnet werden muss (aber zu welcher Etage?); dass die nördlichen Ausläufer des Grossen Balchan die Kreideformation zu Tage treten lassen; dass die Kalksteine und Mergel, bei den Brunnen von Burgun und Igda, auf dem trockenen Flussbette des Oxus, der Sarmatischen Etage zuzuzählen sind; dass am Bau des Kurrendaggebirges nicht krystallinische Gesteine Theil genommen haben, sondern dass in demselben die Sarmatische Etage, die Kreideformation, und, wahrscheinlich wohl ältere, dunkelgraue Kalk- und Sandsteine, ohne Versteinerungen, angetroffen werden. Die Gegend, die es Hrn. Sievers zu bereisen gelang, ist so sehr interessant, dass wir mit Ungeduld der Bearbeitung des von ihm angesammelten Materials entgegen sehen.

Zur Geschichte der didaktischen Literatur in Russland im achtzehnten Jahrhundert.

II[1].

Schreiben eines Unbekannten an seinen Sohn in Holland u. d. J. 1709.

Peters des Grossen Reise ins Ausland zu Ende des siebenzehnten Jahrhunderts ist ein Wendepunkt in der Geschichte der Kultur in Russland. Bis dahin war Russland wie von einer chinesischen Mauer umgeben gewesen. Es erschien als unerhört, dass der erste Demetrius (1606) seinen Unterthanen, den Bojaren, vorstellte, wie nothwendig es für sie sei, den Westen aus eigener Anschauung kennen zu lernen und dort allerlei Studien zu machen. Nur wenige Anhänger des Demetrius theilten diese Ansicht. Die meisten Russen hielten dafür, dass eine Reise ins Ausland bedeutende Gefahren für das Seelenheil darbiete. Kotoschichin hat in seiner um die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts verfassten vortrefflichen Schilderung der russischen Zustände die Bemerkung gemacht, die Russen liessen ihre Söhne nicht zum Studium in andere Staaten reisen, weil sie besorgten, dass ihre Kinder, wenn sie die Sitten und den Glauben anderer Länder kennen lernten, von dem Glauben ihrer Väter abfallen und die Heimkehr in das Vaterland vergessen möchten. [2]

Indessen hatte es doch schon vor Kotoschichin Beispiele von Reisen junger Leute ins Ausland zum Zwecke des Studiums gegeben. Während der Regierung des Zaren Boris Godunow (1598—1605) waren einige junge Bojaren zu wissenschaftlichen Zwecken ins Ausland gesandt worden. Doch kehrten sie nie nach Russland zurück. Der eine erklärte, er wolle nicht heimkehren, ein anderer hatte seinen Glauben abgeschworen, ein dritter war gestorben; noch andere waren nach «Indien» gegangen. Eine lange Zeit hindurch spielten die Reklamationen in Betreff dieser jungen Russen eine

[1] S. «Russ. Revue» Bd. VII S. 377. ff.

[2] Котошихинъ IV, 24.

grosse Rolle in den diplomatischen Beziehungen zwischen England und Russland[1]. Darnach ist lange Zeit hindurch nichts von solchen Reisen zu hören. Nur etwa bei diplomatischen Missionen oder um einer Wallfahrt willen wagten sich die Russen ins Ausland. Wer das Ausland rühmte, dahin zu reisen wünschte, geringschätzig von der Heimath sprach, galt als Staatsverbrecher und konnte der strengsten Verfolgung gewiss sein. So gab es während der Regierung des Zaren Michail Fedorowitsch einen Fürsten Chworostinin, welcher der Ketzerei und der Hinneigung zum lateinischen Glauben angeklagt war, weil er den Wunsch geäussert hatte, statt in Russland, in Litthauen und in Rom zu leben, weil in Russland das Volk zu dumm sei und dgl.[2]. Als der Sohn des ausgezeichneten Diplomaten Ordyn-Naschtschokin ins Ausland flüchtete, erschien der Vater durch dieses Verbrechen, an welchem er ganz unschuldig war, so kompromittirt, dass er wohl daran dachte alle seine Aemter niederzulegen und ins Kloster zu gehen, oder auf seinen Gütern als Privatmann zu leben[3]. Sehr beachtenswerth ist eine Bemerkung des Fürsten Golizyn in der ersten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts, die Russen könnten schon darum wohl nicht gemeinsam mit den Polen im Kriege dienen, weil sie dadurch zu ganz neuen Dingen und zum Reisen verführt werden würden, so dass nur, wer zu alt oder krank sei, daheim bleiben werde[4]. Ebenso schreibt ein schwedischer Diplomat (Skytte) in jener Zeit: es sei den Russen verboten aus dem Reiche zu gehen, aus Furcht, dass, wenn sie zu fremden Fürsten und Völkern kämen, deren Bildung ihnen die Knechtschaft verabscheuenswerth machen würde[4]. Ja auch der geniale Serbe Jurij Krischanitsch, welcher in der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts über die russischen Verhältnisse schrieb, seine Bildung dem Westen verdankte und selbst viel gereist war, sprach sich gegen das Ins-Ausland-Reisen aus, indem er gewiss war, den Verfall Polens, den man schon damals wahrnehmen konnte, u. A. der übermässigen Reiselust der jüngeren Polen zuzuschreiben. Unbedenklich beantragte er, dass den Unterthanen des Zaren das Reisen verboten werde[5].

---

[1] Solowjew. Gesch. Russlands IX. 194.

[2] ebend. XI. 461.

[3] ebend. IX. 97.

[4] ebend. XI. 473.

[5] О промыслѣ, Moskau 1860 S. 70 und 71 und Русское государство въ половинѣ XVII. вѣка, ч. I. Moskau 1859. S. 333.

Man weiss, dass Peter eine entgegengesetzte Ansicht vertrat. Schon ehe er selbst seine epochemachende Reise unternahm, schickte er nicht weniger als 50, Palastbeamte ins Ausland, um sie zu Seeleuten ausbilden zu lassen. Es mochte den Russen, welche grösstentheils verheirathet und Familienväter waren, hart erscheinen ins Ausland gehen und den Strapazen des Seedienstes sich unterwerfen zu müssen, aber man musste gehorchen[1]. Nur Wenige mochten freiwillig sich zu einer solchen Reise entschliessen, wie etwa der damals bereits fünfzigjährige Tolstoi, welcher darin ein Mittel erblickte, die Gunst des Zaren zu erwerben und — Carrière zu machen. Die Meisten sahen eine solche Reise als eine Strafe Gottes für ihre Sünden an und jammerten laut. Die Zahl der jungen Leute, welche sich im Auslande aufhalten mussten, war sehr bedeutend. In Italien und Spanien, in Frankreich, Holland und England gab es deren viele und einige dieser Reisenden haben anziehende Schilderungen ihres Aufenthaltes im Auslande hinterlassen, wie z. B. Neplujew, Golowin u. A.

Der Aufenthalt eines solchen jungen Mannes in Holland hat nun Veranlassung gegeben zu einem Schreiben des Vaters an denselben, welcher bisher in Folge eines Missverständnisses für keinen andern gehalten wurde, wie Iwan Possoschkow. Dieses Missverständniss ist auf folgende Weise entstanden.

Im Jahre 1793 gab Herr Rosanow zwei aus dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts stammende Schriften heraus. Die eine war ein Gutachten Iwan Possoschkow's[2] über das Heerwesen, welches an den Bojaren Golowin gerichtet war; die andere war eine «Väterliche Ermahnung an seinen im Auslande studirenden Sohn».

Obgleich nun der Herausgeber an keiner Stelle des Titels, Vorwortes oder der Edition den Verfasser des an den Sohn gerichteten Briefes Iwan Possoschkow genannt hatte, hat Herr Pogodin, welcher im Jahre 1842 das bis dahin unedirte Hauptwerk Possoschkow's «über Armuth und Reichthum» herausgab und die bis dahin von Possoschkow bekanntgewordenen kleinen Schriften desselben mit abdruckte, auf dieses Schreiben als selbstverständlich von Possoschkow herrührend betrachtet, lediglich, weil derselbe mit einer, notorisch von Possoschkow herrührenden Schrift zusammen von Rosanow herausgegeben war.

---

[1] Ustrjalow, Peter d. Gr. III. 632. II. 316.

[2] s. d. Abschnitt über die zur Zeit Peters im Auslande lebenden Russen in dem vortrefflichen Werke Pekarsky's «die Wissenschaft und Literatur unter Peter dem Grossen» I. 138 ff.

Eine genaue Vergleichung des Geistes und Inhalts dieses an den in Holland befindlichen Sohn gerichteten Schreibens mit dem Geiste und Inhalt der Schriften Possoschkow's ergiebt durchaus keine Uebereinstimmung. Trotzdem hat man bisher nicht daran gezweifelt, dass Possoschkow's Sohn im Jahre 1708 nach Holland gereist sei, dass der Vater ihm diesen Brief geschrieben habe und dass dieser Brief höchst wichtiges Material für die Biographie Possoschkow's enthalte [1].

Es lässt sich nachweisen, dass Possoschkow unmöglich der Verfasser des Briefes gewesen sein könne. Die Rechtschreibung und Ausdrucksweise des Briefes weicht von den Schriften Possoschkow's ab. Der Gedankenkreis ist ein völlig anderer.

Possoschkow steht, wie wir sahen, auf einem geistlichen Standpunkt. Religion und Kirche sind ihm für die Beurtheilung aller menschlichen Dinge allein maassgebend. Er selbst war nie im Auslande: er hätte es auch schwerlich gern gesehen, dass sein Sohn sich in dem Lande der Ketzer aufhielte, welche er von Grund seines Herzens verabscheute. Sein «Testament» wimmelt von Warnungen vor den Irrlehren und gottlosen Sitten der Lutheraner. In dem Briefe an den Sohn ist nur nebenher von der Beobachtung der Sonntagsfeier und vom Gebet die Rede; von einer Warnung vor der Ketzerei der «Deutschen» findet sich keine Spur. In dem Briefe an den Sohn wird von weltlichen Büchern gesprochen, von weltlichen Disziplinen, neueren Sprachen — Dinge, welche dem Possoschkow im Grunde fast fremd waren. Ueber Kavalierkünste, Astronomie, ein heitres geselliges Leben entwickelt der Verfasser des Briefes ganz andere Ansichten, als Possoschkow sie haben konnte. Possoschkow eifert gegen das Tragen von Perücken; der unbekannte Verfasser des Schreibens hat nichts dagegen, dass sein Sohn eine Perücke trage. Possoschkow perhorreszirte den Konsum ausländischer Weine: der unbekannte Vater empfiehlt seinem Sohne, die Gäste mit solchen Weinen zu bewirthen. Aus manchen Aeusserungen in dem Briefe ist zu ersehen, dass wir es hier mit einem reichen und vornehmen, zum Theil europäisch gebildeten grossen Herrn zu thun haben, während Possoschkow dem Mittelstande angehörte, nicht über sehr grosse Geldmittel verfügte und keineswegs eine hohe Stellung in der Gesellschaft einnahm. Auch wissen wir aus den Namensverzeich-

[1] Auch ich habe an diesem Irrthum Theil genommen, wie aus meinem Aufsatz über Possoschkow im ersten Hefte des VI. Bandes der «Baltischen Monatschrift» (1862) zu ersehen ist.

nissen der im Auslande studirenden jungen Leute, dass gerade in den ersten Jahren des achtzehnten Jahrhunderts nur junge Edelleute hinaus gesandt wurden. Erst später werden auch die Söhne bescheidener situirter Eltern ins Ausland geschickt[1].

Somit unterliegt es keinem Zweifel, dass nicht Possoschkow, sondern ein Edelmann der Verfasser des an den Sohn in Holland gerichteten Briefes gewesen sein müsse. Den Namen des bisher unbekannten Verfasser kann man ohne die Entdeckung neuer Archivalien, welche etwa über diese Angelegenheit Licht zu verbreiten vermöchten, nicht ermitteln.

Betrachten wir nun den Inhalt und Charakter dieses Schreibens genauer, so wird uns ein eigenthümlicher Gegensatz zu den Anschauungen Possoschkow's darin entgegentreten.

Das Schreiben beginnt zärtlich und warm mit einem Hinweise auf den Zweck der Reise in die «Uropischen» (europäischen) Länder und mit dem Wunsche den Sohn vor Fehltritten zu bewahren. In Betreff des ersteren, des Zweckes der Reise, wird auf die Instruktion hingewiesen, welche der Sohn erhalten habe, als er «im vergangenen Jahre (1708) auf Befehl unseres Russischen Monarchen zum Studium hinaus gesandt» worden sei. Der Sohn sei noch jung, ein weisses, unbeschriebenes Blatt; daher möge er die folgenden Ermahnungen beherzigen, dieselben häufig lesen. Damit werde er Gott, dem Zaren und seinen Eltern wohlgefällig sein. Wahrheit, Liebe, Barmherzigkeit, Milde und Reinheit seien die Zierden der Seele: ohne sie sei der Mensch ein Feind Gottes. Zunächst sei nach dem Reiche Gottes zu trachten, weil dieses das eigentliche Vaterland der Menschen sei, während sie auf Erden nur Gäste und Fremdlinge seien. Eine grosse Anzahl von Bibelstellen bekräftigt diese Ermahnungen und bezeugt eine grosse Bibelfestigkeit des unbekannten Verfassers.

Possoschkow hatte die äussere Frömmigkeit, die Beobachtung religiöser Gebräuche, die Werkheiligkeit betont. Der Verfasser des Schreibens an den Sohn stellt die Gesinnung, wahre Tugend in den Vordergrund. Possoschkow hatte dem Sohne befohlen, jeden freien Augenblick mit Gebet und Hersagen von Psalmen u. dgl. hinzubringen. Der Verfasser des Schreibens empfiehlt seinem Sohne, dem Gebete eine Morgenstunde und eine Abendstunde zu widmen. Der Besuch des Gottesdienstes, die Lecture geistlicher Schriften, u. A.

[1] s. meine eingehende Untersuchung dieser Frage in der Abhandlung «О нѣкоторыхъ сочиненіяхъ, приписываемыхъ Посошкову» in der Zeitschrift «Русскій Вѣстникъ» 1874 August.

Jesus Sirach's, des Predigers Salomo u. dgl. wird zum Sonntag empfohlen.

Vor dem übermässigen Trinken warnt der Vater den Sohn sehr ernstlich, es sei dies ein Feind, der auf den breiten Pfad des Verderbens leite, den man fliehen müsse, weil diese Leidenschaft gleich zu achten sei mit dem geistigen Tode. Wer ihr anheimfalle sei für die Wissenschaften nicht mehr tauglich und noch weniger fähig, das Seelenheil zu erlangen. Dagegen solle der Sohn keinen Augenblick vergessen, wie gnädig ihn die Vorsehung auf der langen Reise nach Holland beschützt habe vor Räubern, Schiffbruch u. dgl. m. Der wahre Schutz komme stets von Gott, dessen Auge über den Geschicken der Menschen wache.

An Festtagen, heisst es weiter, solle der Sohn der Armen gedenken und Almosen austheilen, wobei auf die Nationalität oder die Confession der zu Beschenkenden nicht geachtet werden dürfe. Alle unwürdigen, sündlichen Vergnügungen müsse man insbesondere an Festtagen meiden, weil man sonst den Zorn Gottes reize.

Gedanken wie der letztere erinnern allerdings wiederum an die Anschauungen des «Domostroi» und Possoschkow's. Dagegen wird viel entschiedener als bei dem Letzteren in dem Schreiben an den Sohn der weltliche Beruf betont. «Du sollst den Herrn ehren», heisst es da, «denn du bist sein Sklave von deiner Geburt an. Auf seinen Befehl bist du jetzt im Auslande und dies soll dir nicht als eine Benachtheiligung oder als eine schwer zu erfüllende Pflicht erscheinen, du sollst dich in denjenigen Wissenschaften üben, welche dich in späteren Jahren, so Gott will, in den Stand setzen und würdig machen, dem Monarchen wesentliche Dienste zu leisten, denn es ist eine hohe Schranke zwischen dem Wissen und Unwissen; ich rathe Dir daher in jungen Jahren nicht eine Stunde in müssigem Spiel und Tanz zu vergeuden; nichts ist so kostbar wie die Zeit; eine verlorene Zeit ist nicht wieder einzubringen; in der Zeit erlangen wir die zeitlichen Güter wie das Seelenheil. Daher strebe eifrig und unermüdlich nach den Wissenschaften».

Wir sehen, wie Possoschkow die geistliche Bildung betonte, wie u. A. alles Sprachstudium nach seiner Ansicht nur den Zweck haben sollte, das Verständniss der geistlichen Literatur zu eröffnen. Ganz anders der unbekannte Verfasser des Schreibens an den Sohn, welcher sich über diesen Gegenstand folgendermassen äussert: Um die Wissenschaften schnellmöglichst zu beherrschen, soll der Sohn die deutsche oder noch besser die reine französische Sprache erler-

nen und in der von ihm erwählten Sprache Arithmetik treiben; diese letztere sei die Thüre und die Basis zu allen mathematischen Wissenschaften. Die Mathemathik enthalte die Geometrie, die Architektur und die Fortifikationslehre, die Erdkunde, Kartenkunde, die Kunst des Kompasses und die Astronomie. Nicht um Ingenieur oder Seeman zu werden solle der Sohn diese Fächer studiren, sondern für den Fall, dass der Kaiser ihm eine Anstellung zuweisen wollte, wo er solcher Kenntnisse bedürfte. Namentlich beim Festungsbau sei es von der grössten Wichtigkeit, dass Einheimische darin bewandert wären, weil ein ausländischer Ingenieur bei der Befestigung irgend einer Stadt oder irgend eines Fleckens oder bei der Belagerung feindlicher fester Plätze leicht ungewissenhaft sein könne, wo dann der Sohn durch gründliche Kenntnisse, durch scharfen Verstand und technische Fertigkeit jedesmal den wahren Sachverhalt werde erkennen können. Wenn der Ausländer schlau und tückisch sei, so könne er ihn entlarven und würde vom Kaiser Lob, Ehre von seinen Landsleuten einerndten; von den Ausländern aber würde er gefürchtet werden.

Possoschkow hatte in seinem »Testament« sich ebenfalls einigermassen feindselig über die Ausländer ausgesprochen. Doch war seine Abneigung, wie sie in dieser Schrift zum Ausdruck gelangt, eine mehr religiöse, konfessionelle, als eine nationale. In anderen Schriften hat Possoschkow indessen ein ähnliches Misstrauen in Betreff der von den Ausländern Russland geleisteten Dienste geäussert, wie sich dasselbe in dem Schreiben des Vaters an den Sohn findet. Nie und nimmer, bemerkt Possoschkow in seinem an den Bojaren Golowin gerichteten Gutachten über das Heerwesen [1], dürfe man sich auf die Ausländer verlassen und namentlich dürfe man ihnen keine Lieferungen von Munition und Waffen auftragen, weil sie in verrätherischer Absicht schlechte Dinge lieferten: auch könnten ja die Russen Alles eben so gut machen wie die Deutschen, die Russen hätten ganz eben solche Hände wie die Deutschen, seien Menschen wie sie, die doch auch nicht vom Himmel herabgekommen wären u. s. w. [2].

Dagegen findet sich bei Possoschkow nirgends eine Erwähnung, dass er das Erlernen neuerer Sprachen, der deutschen etwa oder der französischen für empfehlenswerth gehalten habe. Während die grossen Herren, welche als Zeitgenossen Peter's bedeutende

[1] Possoschkow's Schriften, Bd. I. 285.

[2] ebend. S. 282.

Stellungen einnahmen, wie z. B. Tolstoi, Tatischtschew u. A. fremde Sprachen kannten und sich darin zu vervollkommnen suchten, hat Possoschkow wohl schwerlich derartige Sprachkenntnisse gehabt. Er mochte darin eher den Anschauungen der früheren Zeit huldigen, als den Ansichten des Vaters, dessen Sohn in Holland lebte. Als Boris Godunow Lehranstalten nach dem Muster der ausländischen in Russland errichten wollte, hatte er die ganze Geistlichkeit gegen sich gehabt, diese meinte: «ihr Land wäre weit und gross, einig in Religion, Sitte und Sprache; würden die Moskowiter andere Sprachen und Zungen lernen, so dürften grosser Zank und Uneinigkeit unter ihnen entstehen, sie würden von ihrer alten griechischen Religion abfallen und es würde des Landes Untergang daraus folgen [1]. Die Massen in Russland scheuten jede Berührung mit ausländischer Bildung. Busse sagt von den Russen: «sie nennen alle fremde Nationen paganische». [2]

Der Vater des in Holland weilenden Sohnes steht, seiner Geschmacksrichtung nach, den westeuropäischen Sitten unvergleichlich näher. Er schreibt an seinen Sohn: «Ich verbiete Dir keineswegs, in Deinen Mussestunden zur Erfrischung des Geistes Dir wohlanständige Erholung zu gönnen durch Unterhaltung mit Genossen aus guten angesehenen Geschlechtern, bisweilen auch durch den Besuch der Komödie oder der Oper, sowie durch Kavalierkünste, wie z. B. durch Uebungen im Fechten und Schiessen, im Reiten, und anderen solchen Dingen».

Wir wissen, dass solche Dinge in den Augen vieler Russen damaliger Zeit als eine Art Ketzerei galten. In dem «Domostroi» wird alle Intrumentalmusik, die Jagd mit abgerichteten Vögeln, das kunstmässige Reiten (коней уристание) als eine, ewiger Höllenstrafen würdige Sünde bezeichnet. Auch wenn die im Auslande weilenden Russen an solchen Uebungen Theil nahmen, so gefielen ihnen dieselben in der Regel nicht. Aus den Memoiren Neplujew's wissen wir, dass in Toulon sieben russische Kadetten sich aufhielten und in der dortigen französischen Akademie, ausser ihren das Seewesen betreffenden Studien, Tanzen, Fechten und Reiten lernten, aber als Neplujew und dessen Genossen in Cadix ebenfalls solche Kavalierkünste erlernen sollten, schrieben sie an ihren Gönner Kurakin, man solle sie doch von solchen Uebungen dispensiren, «da das Fechten

[1] Щаповъ, Русскій расколъ, S. 98.

[2] Rerum russicarum scriptores exteri, Bd. I.

und Reiten für den dem Zaren schuldigen Dienst denn doch ganz nutzlos sei». Auch für die fremden Sprachen qualifizirten sich nur Wenige. Man hasste in Russland «die ketzerischen Bücher der Römer, der Pariser und der Venetianer»[1], und wenn auch Neplujew bei seinem Anfenthalte in Spanien so viel spanische Brocken auflas, dass sein russischer Styl von spanischen Ausdrücken wimmelt, so war er ausser Stande, dem Unterricht etwa in der Mathematik im Spanischen zu folgen und kehrte deshalb früher, als beabsichtigt war, nach Russland zurück. Theater und Oper galten bei vielen Russen nun vollends als «ekelhafte deutsche Sitten» (нѣмецкіе скверные обычаи) und erschienen als ebenso gottlos und heidnisch wie etwa Gemälde, welche einen mythologischen Gegenstand behandelten und durch welche einige kunstliebende Russen, wie Matwejew, schon während der Regierung des Zaren Alexei Michailowitsch Anstoss erregt hatten.

Wir müssen daher anerkennen, dass der unbekannte Verfasser des Schreibens an den Sohn einen fortschrittlichen Standpunkt vertrat, indem er seinem Sohne Drama und Oper und allerlei Kavalierkünste «in Mussestunden» und «zur Erfrischung des Geistes» empfahl. Possoschkow war weit davon entfernt, solche Dinge für empfehlenswerth zu halten und zog es vor, seinem Sohne dringend ans Herz zu legen, er solle jeden freien Augenblick zum Gebet, zum Hersagen von Psalmen und dergleichen verwenden. Er war allerdings in seiner Jugend ein guter Schütze gewesen, auch war er zweifelsohne ein guter Reiter, aber dass man ein Ross tummeln, mit der Büchse umgehen könne zum Zeitvertreib, als kunstmässige Unterhaltung (честныя рекреаціи), wusste er nicht.

Merkwürdig ist der Stundenplan, welchen der Vater des in Holland weilenden Sohnes für denselben entwirft. Ein solcher Umstand entspricht jenem Hinweis auf den Werth der Zeit, dessen wir erwähnten. Indessen will sich diese Strenge gegen Zeitverschwendung nicht mit dem Umstande reimen, dass in dem Stundenplan alles in vollen Stunden angesetzt ist: für das Aufstehen, Waschen und Ankleiden 1 Stunde, für das Gebet 1 Stunde, für die Grammatik 2 Stunden, für die übrigen Wissenschaften 3 Stunden, für das Erwarten des Mittagessens 1 Stunde, für das Essen 1 Stunde, für das Spazierengehen nach Tische 2 Stunden, für Nachmittagsstudien 3 Stunden, für das Abendessen 1 Stunde, für das Abendgebet 1 Stunde, für das Schlafen 8 Stunden.

[1] Щаповъ, Расколъ S. 93.

Si duo faciunt idem non est idem. Im Westen finden wir in jenen Zeiten doch ein stärker ausgeprägtes Bewustsein von dem Werthe der Zeit. In dem «Reglement wie Mein ältester Sohn Friedrich seine Studien zu Wusterhausen halten soll», welches 1721 der preussische König Friedrich Wilhelm I. entwarf, ist für das «geschwinde und hurtig anziehen und sich propre waschen, schwärzen und pudern und das Gebet» eine Viertelstunde angesetzt, und an einer andern Stelle heisst es: «Indem Er sich kämmen und einschwärzen lässt, soll Er zugleich Thee und Frühstück nehmen, dass das zugleich eine Arbeit sei und muss dieses Alles vor halb sieben Uhr fertig sein», und noch an einer andern Stelle: «um drei Viertel auf eilf Uhr soll Er sich das Gesicht geschwinde mit Wasser und die Hände mit Seife waschen» u. dgl. m.[1]

Ferner giebt der unbekannte Verfasser, dessen Schreiben an die dem Laertes von seinem Vater Polonius (Hamlet, 1. Aufzug, 3. Scene) mitgegebenen guten Rathschläge errinnert, seinem Sohne noch manche gute Lehre. Im Umgange mit Menschen solle der Sohn höflich, freundlich und nachgiebig sein und von allerlei Hoffahrt sich frei erhalten. Hochmuth und unanständiges Vornehmthun (ни малыхъ знаковъ киченія, ниже неприличныхъ высокостей) seien verwerflich. Wenn der Sohn einen Sprachlehrer miethe, so solle er die grösste Vorsicht anwenden, damit er nicht irgendwie von demselben bestohlen würde. Mit Geld müsse man vorsichtig sein und deshalb solle «ausser den ihm mitgegebenen russischen Begleitern Niemand von dem Gelde, das er bei sich habe, wissen. Alle Ausgaben solle der Sohn genau anschreiben lassen. In den Ausgaben wird empfohlen Maass zu halten. Wegen der grossen Entfernung könnten die Geldsendungen vielleicht bisweilen etwas verspäten und da könne es leicht geschehen, dass eine voreilig gemachte Ausgabe Geldverlegenheit zur Folge hätte, was im fremden Lande sehr fatal wäre.

Wir sehen aus diesen Angaben, dass wir es mit einem, wenn auch haushälterischen, so doch reichen und vornehmen Manne zu thun haben. Dem Sohne wird Leutseligkeit gegen Jedermann empfohlen. Er reist nicht ohne Gefolge. Er schreibt seine Ausgaben nicht an: er lässt sie anschreiben. Und nun gar die sehr bedeutenden Geldmittel, welche dem Sohne zur Verfügung gestellt werden.

Dem Sohne werden zum Unterhalt angewiesen 100 Jefimki [2]

[1] Preuss, Friedrich der Grosse. Berlin 1832, I. S. 19. ff.

[2] Jefimki von «Joachimsthaler». Im Russischen wurde «Thaler» abgeworfen, im Deutschen blieb nur «Thaler».

monatlich oder 150 Gulden, was, wie der Vater bemerkt, «bei den heutigen theuren Wechselkursen» 90 Rubel betrage; somit hatte der Sohn jährlich über 1000 Rubel zu verzehren. Dies lässt auf bedeutenden Wohlstand des Vaters schliessen. Was den «theuren Wechselkurs» anbetrifft, so ist allerdings schon in jener Zeit ein allmähliches Sinken der russischen Valuta wahrzunehmen. Im Jahre 1633 hatte ein Rubel den Werth von 100 Stübern; dagegen galt er in den Jahren 1718 und 1719 nur 42½ Stüber. Da im Jahre 1709 90 Rbl. gleich 150 Gulden waren und ein Gulden 33⅓ Stüber hatte, so wäre der Kurs im 1709 55½ Stüber = 1 Rbl. gewesen. Es ist wahrscheinlich, dass die Werthverringerung der Kopeken laut Ukas vom 11. März 1700 und 20. August 1706 auf den ungünstigen Wechselkurs, dessen der Verfasser erwähnt, Einfluss gehabt habe.

Um 1000 Rbl. vom Jahre 1709 mit 1000 Rbl. heute zu vergleichen, mag es hinreichen zu erwähnen, dass ein Tschetwert Roggen im Jahre 1701 50 Kop. galt, während es heute das zehn- bis fünfzehnfache kostet. Man kann demnach den Werth eines Rubels von damals dem Werthe von 10—15 Rbl. gleichstellen, Somit bezog denn der russische Student in Holland einen stattlichen «Wechsel» von Hause, hatte aber allerdings zwei Begleiter zu unterhalten.

Nach Vorschrift des Vaters sollte der Mittagstisch für 3 Personen nicht mehr kosten als 15 Stüber für jede, also 45 Stüber für alle drei, ebenso das Abendessen zu 10 Stüber für jede Person, also 30 Stüber, macht 75 Stüber für den Tag, und wie der genau rechnende Vater ermittelt, 2287 Stüber, den Monat zu 30½ Tagen gerechnet. 5000 Stüber machen 150 Gulden, so dass jene 2278 Stüber in runder Summe 70 Gulden ausmachen. Dafür müssen denn drei Personen sehr opulent haben speisen können. Da ist in dem ganzen Schreiben keine Rede von Fasten oder «grober Speise», von dem Vermeiden aller Leckereien u. dgl., wie Possoschkow in seinem «Testamente» solche Lehren gepredigt hatte.

Ferner bewilligt der Vater in dem Budget für den Sohn 390 Stüber oder ungefähr 12 Gulden für Getränke, welche den etwaigen Gästen vorgesetzt werden sollten, eine Summe, welche wahrscheinlich hinreichte, um mit echt russischer Gastfreundschaft die Honneurs zu machen.

Für Kleider, Hüte, Perücken, Strümpfe, Schuhe, Fausthandschuhe, Wäsche und kleine derartige Ausgaben sind 50 Gulden monatlich ausgeworfen, was wiederum ein sehr ansehnlicher Posten ist.

Es bleibt ein Rest von nur 18 Gulden zum Ankauf von Büchern, Instrumenten und für sonstige Bedürfnisse übrig. Für Wohnung, Holz und Licht sind keine weiteren Summen bestimmt, so dass wir vermuthen müssen, diese seien in dem allerdings sehr hohen Kostgelde irgendwie einbegriffen gewesen [1].

Wie vornehm und wohlhabend der Vater ist, ersieht man daraus, dass der Budgetentwurf mit der Bemerkung schliesst, der Vater beabsichtige keineswegs, den Sohn in den Ausgaben knapp zu halten (ради обрѣзаннаго твоего расходу), aber es sei zweckmässig, dass der Sohn «mitten im Wohlstande oder im Ueberflusse sich daran gewöhne, ein gewisses Maass in den Ausgaben mit dem Anstande zu vereinigen, damit derselbe, wenn er sein eigener Herr sei, in seinem Hauswesen ähnlich verfahren könne». Dann folgen allgemeine Lehren darüber, dass die Einnahmen der Regel nach die Ausgaben übersteigen müssten, dass man keine Schulden machen dürfte, dass, wenn man sparsam sei, man auch leichter etwas zum Almosengeben übrig behalte; durch eine solche Wirthschaftsweise, hofft der Vater, werde der Sohn die Bewunderung der Ausländer erregen und sich des Zaren Gunst sichern. So erwerbe man unverlierbare Schätze, welche zugleich eine Wehr und Waffe seien gegen alle listigen Ränke und sichtbare und unsichtbare Pfeile der Gegner.

Zum Schlusse kommt der Vater noch einmal auf die Bedeutung geistiger Ausbildung zu sprechen: durch die Wissenschaft allein, heisst es da, könne man sich von der ursprünglichen Rohheit befreien. Der natürliche Mensch, wie er von Vater und Mutter stamme, bringe nichts in diese Welt mit. Gott möge dem Sohne den Geist der Weisheit, den Geist der Vernunft, den Geist der Gottesfurcht verleihen; Eltern und Verwandte wünschten ihm alles Gute und beteten zu Gott, dass er ihn zunehmen lassen möge an Kenntnissen

[1] Auch mag man sich darüber wundern, dass die Kosten für die Studien fast gar keinen Posten im Budget bilden, indessen waren solche allerdings in jenen Zeiten auffallend billig. Heutzutage würde ein Sprachlehrer, wie der für den Sohn gewünschte einen recht bedeutenden Theil des Budgets kosten, während wir an einer analogen Erscheinung aus demselben Jahre 1708 ersehen, dass dergleichen Unkosten in gar keinem Verhältniss zu den andern standen. In der «Extrakt-Rechnung» eines Hamburger Geldpatriciers vom Jahre 1708 werden als im Laufe des Jahres vorgekommenen Unkosten aufgeführt: «ein Schlafrock von französischer Etoffe mit güldenen Blumen» 522 Mark, ein neues Bett 1460 Mark, ein Gastgebot bei Gelegenheit einer Taufe 695 Mark, «eine Repetiruhr für meine Frau 1200 Mark». Aber dann «*Einem Studenten, der meinem Sohne die Exercitien zu Hause machen hilft, weil er ein Doctor werden soll* — 24 *Mark*» *(! !)* s. Biedermann, Deutschland im 18. Jahrhundert, II. S. 525.

und guten Sitten, zur Freude der Eltern, welche ihn wiederzusehen hofften, wie Jakob im Alter den Joseph wiedersah und grosse Freude hatte [1].

Man sieht, dass der russische Polonius in seinem Schreiben an den Sohn einen ganz andern, viel moderneren Standpunkt vertritt, als Possoschkow. Da ist keine so strenge Intoleranz gegen die Ketzer, keine pharisäische Frömmigkeit, welche das Leben bloss als einen steten Kampf gegen den Teufel auffasst; da ist kein Betonen der äusseren, gottesdienstlichen Werkheiligkeit, kein mönchisches, asketisches Wesen, welches bei der Erziehung des Sohnes Possoschkow's eine grosse Rolle spielt. Dem russischen Polonius fällt es nicht ein, es für möglich zu halten, dass sein Sohn ein Geistlicher oder ein Mönch, ein Sklave oder ein Bettler werden möchte. Der in Holland studirende junge Russe repräsentirte das russische «high life» jener Zeit, er sollte sich zu einem «grand seigneur» ausbilden. Seine weltliche Lebensstellung erscheint als eine bevorzugte. Die wissenschaftlichen Interessen, die Reformideen Peter's hatten hier direkten Einfluss geübt. Die dumpfe mittelalterliche Atmosphäre, welche im «Domostroi» geherrscht hatte und noch in dem «Testament» Possoschkow's herrscht, weicht hier dem frischen Luftzuge, welcher dadurch entstanden war, dass Peter, wie Puschkin sich ausdrückt «ein Fenster nach Europa durchgebrochen» hatte.

Der ehrsame Jugendspiegel. 1717.

Die russische Regierung hatte ihr Heerwesen nach ausländischen Mustern eingerichtet und demgemäss die Nothwendigkeit gehabt, ausländische Lehr- und Handbücher über die Kriegskunst ins Russische übersetzen zu lassen, wie dies schon während der Regierung Wassilij Schuiskij's und Alexei Michailowitsch's geschehen war. Die russische Regierung suchte zur Zeit Peter's des Grossen das Schulwesen nach ausländischem Muster zu entwickeln und so mussten denn etwa Handbücher der Arithmetik, oder gar der Lutherische Katechismus ins Russische übersetzt werden. Peter der Grosse wollte seinen Hof und seine Beamten und nach Möglichkeit auch andere Stände an ausländische gesellschaftliche Sitten, an

[1] s. d. Schreiben in dem ersten Bande der Schriften Possoschkow's, herausgegeben von Pogodin. Moskau, 1842. S. 293 - 304.

«feinere Manieren» gewöhnen, und so entstanden bei Hofe jene «Assembléen», in denen ungezwungener westeuropäischer Konversationston herrschen sollte und in denen also der äussere Schliff, eine gewisse äussere Dressur aus dem Russen, so gut es eben gehen wollte, einen Europäer machen sollten. Dazu bedurfte man wiederum der Reglements, der Lehr- und Handbücher. Man übersetzte Katechismen der Komplimentirkunst.

An Büchern, welche Vorschriften für die Jugend in Betreff eines wohlanständigen sittsamen Betragens enthielten, war im Auslande kein Mangel. So erschien schon im sechszehnten Jahrhundert eine Schrift «Miroir de la jeunesse pour former à bonnes moeurs et civilité de vie» (Poitiers 1559.) und ähnliche Schriften; so gab es in Deutschland allerlei «Spiegel der Bildung», «Goldene Spiegel» und dgl., welche Verhaltungsregeln für die Jugend enthielten.

Ein solches Werkchen erschien denn auch im Jahre 1717 in russischer Sprache u. d. T. «Ehrsamer Jugendspiegel, oder eine Vorschrift zum Umgange mit Menschen. Aus verschiedenen Autoren gesammelt. Gedruckt auf Befehl Seiner Majestät. (Юности честное зеркало или показаніе къ житейскому обхожденію. Собранное отъ разныхъ авторовъ. Напечатается повелѣніемъ царскаго величества. Въ Санктпітербурхѣ лѣта Господня 1717, Февраля 4. дня). Es erschienen mehrere Auflagen dieses etwa 80 Seiten umfassenden Schriftchens, welches in mehrere Abschnitte zerfällt. Da giebt es zuerst in dem uns vorliegenden Exemplar ein kirchenslawonisches Alphabet, mehrere Seiten Sylben zum Buchstabiren lernen, ferner alphabetisch geordnete Moralsprüche aus der heiligen Schrift (S. 12—19), und eine Zahlentabelle. Dann erst folgt S. 27 die eigentliche Schrift «der Jugendspiegel», welche aus mehreren, offenbar verschiedenen Quellen entstammenden, Theilen besteht. Auf den Hauptttheil, der keinen besonderen Titel hat, (S. 27—50) folgt ein kurzer Abschnitt (S. 50—52) «wie ein junger Mensch sich benehmen soll, wenn er in Gesellschaft ist», ferner ein anderer (S. 52—54) «wie ein junger Mensch sich gegen Fremde verhalten soll», dann (S. 54—78) «Tugenden einer Jungfrau», «Jungfräuliche Sittsamkeit» und «Jungfräuliche Demuth».

Es ist Herrn Pekarskij, welcher in seinem vortreflichen Werke «Die Wissenschaft und die Literatur in der Zeit Peters des Grossen» dieses erwähnt (I, 178, II, 371 ff. 662 ff.), nicht gelungen, die Originale zu entdecken, deren Uebersetzung hier vorliegt. Dass es viel gelesen wurde, ist aus dem Umstande zu ersehen, dass so viele

Auflagen des kleinen Buches sehr rasch auf einander folgten. Im Jahre 1717 kamen zuerst 100, sodann einige Monate später 600 Exemplare in den Buchhandel. Gebunden kostete das Büchlein 40 Kopeken. Es ist aktenmässig festgestellt, dass in den Jahren 1717 und 1718 gegen 200 Exemplare verkauft wurden.[1]

Dieser «Spiegel» betrifft allerdings nur den äusseren Menschen. Von eigentlicher Tugend ist so gut wie gar nicht die Rede. Es scheint zunächst schon damit viel gewonnen zu sein den Menschen für eine gewisse Anständigkeit in seinem äusseren Verkehr mit Anderen zu dressiren. Die Bildung soll den jungen Russen auf dem Wege des Drillens beigebracht werden, wie der Kamaschendienst und der Zopf dem russischen Militär im achtzehnten Jahrhundert. Die Gesinnung bleibt ausser Spiel. Der ungehobelte Asiate, dessen Plumpheit und Ungeschick den Westeuropäern ein Greuel war, soll zunächst gehen, stehen, sitzen, sauber essen, höflich grüssen, sich in Gesellschaft nicht bäurisch betragen lernen. Da konnte man denn nur ganz fertige Handbücher, wie der Westen sie besass, als Schablone brauchen, Handbücher, welche noch seichter waren, als Knigge's Buch «Ueber den Umgang mit Menschen». Zuerst soll die Schale gebessert werden; an den Kern denkt man noch nicht. Die äussere Politur kann vielleicht später als ein Mittel der Erziehung für den innern Menschen benutzt werden. Statt dass sonst das, was man «Takt» nennt das Ergebniss wahrer Geistes- und Gemüthsbildung zu sein pflegt, will man den Takt auf dem Wege des Reglements den Russen beibringen, feine Sitte, wie sie in Europa herrschte, in die Paragraphen eines Katechismus der Lebensart genügen.

Wenn wir uns des Inhalts und Charakters des «Domostroi», des Possoschkow'schen «Testaments» und selbst des Schreibens an den in Holland weilenden Sohn erinnern, so muss uns bei der Durchsicht des «Jugendspiegels» zunächst auffallen, dass der Religion nur in einem der Abschnitte und zwar in dem die Mädchenerziehung betreffenden erwähnt wird. Der Prozess der Säkularisation der Pädagogik erscheint hiemit als sehr vorgeschritten in der einschlagenden russischen Literatur.

Die Frömmigkeit, welche den Mädchen eingeschärft wird, ist eine sehr äusserliche und konventionelle. Bei der Aufzählung der Tugenden einer Jungfrau wird als erste Tugend des Eifers im

[1] s. Pekarskij, II. 662 und 663. Jetzt ist das Büchlein sehr rar. Ich verdanke das mir vorliegende Exemplar der Gefälligkeit des Herrn Akademikers Kunik.

Gottesdienst, im Lesen des Wortes Gottes, im Gebet, im Anhören der Predigt und im Auswendiglernen des Katechismus erwähnt. Als zweite Tugend gilt die wahre Erkenntniss des Wesens Gottes und die Kenntniss der Glaubenssätze «unserer orthodoxen Religion». Die dritte Tugend ist die Gottesfurcht, die Ergebenheit in Gottes Willen; dann folgen die Demuth, das Gebet, die Glaubensreinheit u. s. w. — Alles beziffert, in bestimmter Reihenfolge.

Mehr von äusserer Stellung als von innerer Religiösität zeugen zahlreiche Hinweise auf die Bibel, wenn von anderen Tugenden die Rede ist. Zur Bekräftigung der Lehre, dass man Vater und Mutter ehren müsse, wird Salomo, Jesus Sirach, Tobias und die Tochter erwähnt, welche im Gefängniss den hungernden Vater säugte. Solche Citate machen den Eindruck äusseren Flitters, modischer Verbrämung. Zum Lobe der Sittsamkeit wird Rebekka's Beispiel in ihrem Benehmen mit Jakob als mustergültig hingestellt. Gregor von Nozienz, heisst es, habe auch das Erröthen einer Jungfrau als sehr anmuthig bezeichnet und gelehrt, dass eine Jungfrau sich vor unsaubern Reden hüten solle. Uebrigens werden bei dieser Gelegenheit die Aussprüche der heiligen Schrift und der Kirchenväter in bunter Reihenfolge zugleich mit den Aussprüchen altklassischer nnd anderer rein weltlicher Schriftsteller angeführt. Da finden wir weise Sprüche von Demades, Becchilidius, Terentius, Luther, Kaiser Friedrich III. neben Citaten aus Orizinos, Augustin, Cyprian u. A., ohne dass dadurch das Wesen der Sittsamkeit, Demuth, Bescheidenheit näher erläutert würde. In dem Abschnitt über die Bescheidenheit und Demuth wimmelt es von Bibelstellen, aber sie gehören nicht alle genau zur Sache.

Dass es sich hierbei um eine gewisse äussere Wirkung der so zu sagen zur Schau getragenen Sittsamkeit, d. h. um eine nicht ganz bescheidene Bescheidenheit handelt, ist u. A. aus S. 64 zu ersehen, wo das Erröthen junger Mädchen als etwas sehr Lobenswerthes geschildert wird, als ein Aushängeschild der Frömmigkeit (признакъ въ благочестію), wobei noch erzählt wird, dass man in einigen Ländern den Bräuten, wenn sie zum Altar gehen sollen, Glühwein mit dem Bemerken zu trinken gebe, dass sie davon ein rothes Gesicht bekommen. Freilich wird dieser Erzählung hinzugefügt, dass wenn eine Braut zum Erröthen des Glühweines bedürfe, eine solche Farbe nicht dauerhaft zu sein pflege.

Ueber die Dankbarkeit, Arbeitsamkeit, Barmherzigkeit, Reinlichkeit, Mässigkeit, Sparsamkeit, Offenheit, Schweigsamkeit u. s. w.

werden dann doch nur Gemeinplätze vorgebracht. Bei der Sittsamkeit wird vorgeschrieben, bei welchen Gelegenheiten ein junges Mädchen die Augen niederschlagen, oder gar die Gesellschaft, wenn sie etwa neben einem Flegel zu sitzen komme, verlassen müsse. Sehr eindringlich wird S. 59 vor unkeuschen Worten und schlüpfrigen Büchern gewarnt. S. 60 wird bemerkt, dass «ein liebenswürdiges, zuvorkommendes Wesen ein Mädchen über alle Maassen ziere». — Von zwanzig Tugenden, welche eine Jungfrau haben müsse, ist die Schweigsamkeit die letzte (S. 61). Kommt ein junges Mädchen in ein fremdes Haus, so soll sie blind, stumm und taub sein, dann werde sie als schweigsam gelten u. s. w.

In den übrigen Theilen des Schriftchens ist weder von Religion noch von eigenlichen Tugenden, sondern nur von Lebensart und wohlanständiger Sitte die Rede. Dass man Vater und Mutter ehren solle, wird in der Lehre ausgeführt, dass man in ihrer Gegenwart den Hut in der Hand halten müsse, sich nicht setzen dürfe und sich in allen Stücken wie ein Page benehmen müsse. Dass man die Wahrheit sprechen müsse, wird nur gelegentlich der Lehre erwähnt, dass ein junger Mensch, ohne gefragt zu werden, zu schweigen habe, und wenn er rede, nur leise und in bescheidenem Tone sprechen dürfe. Obenhin wird wohl unter Nr. 11 erwähnt, man solle von seinen Feinden so wie von den Todten nichts Uebles reden. Etwas mehr Moral wird in dem kurzen Abschnitte «wie ein junger Mensch sich unter Fremden bewegen solle», gepredigt. Da ist denn, wenn auch in den abgebrauchtesten Wendungen, von der Allwissenheit Gottes die Rede, davon, dass Diebe gehängt werden, dass das Klatschen zu vermeiden sei, dass man nicht sprechen dürfe, wenn andere Leute leise sprechen, dass man aufgetragene Geschäfte gewissenhaft ausführen müsse u. s. w.

Es werden meist so zu sagen tändische Tugenden empfohlen, d. h. das Verhalten, welches ein junger Mensch aus guter Familie seiner gesellschaftlichen Stellung schuldig sei. Das ganze Büchlein ist auf eine vornehme Jugend berechnet.

Da heisst es freilich man solle gegen Jedermann höflich und freundlich sein, sich gegen die Geistlichen ehrerbietig bezeigen, aber eine solche äussere Liebenswürdigkeit entspricht nicht einem Adel der Seele, sondern ist durch die Besorgniss bedingt, dass man sonst ein Flegel heisse. Indem ganz genau vorgeschrieben wird, wie man grüssen solle (Nr. 22), wird bemerkt, es bringe keinen Nachtheil höflich zu sein, es sei sogar sehr vortheilhaft für einen feinen Ka-

valier zu gelten. Im äusseren Benehmen wird eine gewisse Würde empfohlen; sich zu allerlei Possen hergeben gilt für unschicklich, so wie der Verkehr mit Possenreissern zu vermeiden ist. Mit dem Brüderschaft-Trinken soll man vorsichtig sein. Voreiliges Intimwerden mit Jedermann bringt Einen hinterher in allerlei Verlegenheit. Niemals aber, heisst es weiter, dürfe man auf die eigene vornehme Herkunft pochen und damit gross thun: das thäten nur Parvenus (которые не въ давнѣ токмо прославились). Das «noblesse oblige» wird beim Versprechen und Worthalten empfohlen, sowie bei Gelegenheit von Banketten, welche man veranstalte; Sparsamkeit oder Geiz bei solchen Veranlassungen stünden einem Edelmann sehr übel an. Mit den Dienstboten solle man nie einen familiären Ton anschlagen: sie kennen darin kein Maass und nehmen sich sonst gleich Freiheiten heraus. Bei Gesprächen in Gegenwart der Dienstboten ist die Vorsicht unerlässlich, Namen zu vermeiden, indem man dieselben umschreibt. Am besten sei es in einer fremden Sprache zu reden, um von den Dienstboten nicht verstanden zu werden. Das Reden in fremden Sprachen wird auch darum empfohlen, weil man dadurch am Besten den gebildeten Vornehmen von dem unwissenden Flegel unterscheiden könne, und — «jeder Kaufmann müsse doch seine Waare anpreisen» (S. 31). Von anderen Vortheilen der Sprachkenntnisse oder von sonstigen Studien ist nirgends die Rede, nur wird empfohlen, dass, wenn Jemand im Ausland gewesen sei und eine fremde Sprache gelernt habe, er sie später nicht vernachlässigen dürfe, sondern durch Lektüre und schriftliche Uebungen die Geläufigkeit in derselben erhalten müsse.

So ist es denn bei allen solchen Ermahnungen darauf abgesehen, dass der junge Mann von Stande nirgends Anstoss erregt, sondern einen gewissen Effekt macht. Wie sehr dabei die Civilisation des Westens hochgestellt wird, ist aus der Bemerkung unter Nr. 31 zu ersehen, dass, wer noch nicht im Auslande gewesen, sich ganz besonders bescheiden betragen und von Andern zu lernen trachten müsse.

Sich durch linkisches Benehmen lächerlich machen gilt für das Schlimmste. Man soll gerade stehen und nicht sich irgendwo wälzen wie ein Bauer. Wenn man schnauft, mit den Augen zwickert oder mit den Händen fuchtelt, setzt man sich Neckereien aus. Beim Essen sprechen, ehe man den Bissen hinunter geschluckt hat, ist bäurisch.

Die Leser dieses Schriftchens werden unter den hoffähigen Per-

sonen gesucht. Daher wird empfohlen, dass man ja auf alle äusseren Formen, auf alle Ceremonien bei Hofe Acht geben müsse, um alles korrekt mitzumachen. Auch sonst werden gute Lehren für das Leben am Hofe gegeben: als Hofmann dürfe man nicht furchtsam oder blöde sein, sonst könne man leicht mit leeren Händen davon gehen; man müsse Ehre und Vortheil suchen im Dienste bei Hofe, und um rasch vorwärts zu kommen, dürfe man seine Absichten und Entwürfe Niemandem verrathen, weil man sonst leicht Nebenbuhler erhalte. Das sind Klugheitsregeln, wie sie einem unmoralischen Schranzenthum entprechen.

Von irgend welchem tüchtigen Streben, von höheren Zielen, idealeren Lebenszwecken ist keine Rede. Die ganz kurzen Ermahnungen, man dürfe nie müssig sein, sondern man solle wie ein muthiges Ross stets fleissig sich tummeln, erscheinen als hohle Phrase, weil von einer Berufsthätigkeit nichts in dem Büchlein vorkommt. Dass man nicht schwören, spielen, saufen dürfe, dass nicht die Herkunft adelt, sondern das Betragen, dass man sich vor Schmeichlern hüten müsse u. dgl. m. erscheint als eine Reihe von nichtssagenden Gemeinplätzen, während der Schwerpunkt dieses ganzen Katechismus des «comme il faut-Seins» in kleinlichen Aeusserlichkeiten liegt. Die Vorschriften, dass man sich nicht an den Tisch lehnen, nicht mit Messern und Gabeln klappern, dass man Niemandem den Rücken kehren, dass man auf Bällen nicht in Stiefeln und mit Sporen tanzen, dass man gar nicht oder nur sehr vorsichtig ausspucken, dass man nicht zu laut sich schneuzen oder niesen dürfe u. dgl.; die guten Rathschläge, dass man gut tanzen und fechten lernen, sich die Nägel beschneiden, die Hände waschen und den Mund spülen, beim Essen die Knochen auf den Teller legen müsse u. dgl. bilden den Hauptinhalt des «Spiegels». In einem Athem wird anempfohlen die Frauen in der Kirche nicht allzusehr zu beachten und etwa beim Essen eines Eies so vorsichtig zu verfahren, dass dasselbe nicht etwa unappetitlich auslaufe. Dass man nicht lügen dürfe, scheint ebenso wichtig zu sein, wie dass man sich den Kopf nicht kratzen dürfe. Dass man oft in die Kirche gehen müsse, wird mit demselben Nachdruck gelehrt, wie dass man beim Schneiden des Brodes das letztere nicht gegen die Brust stemmen dürfe, dass man viel Gutes lernen müsse, gilt als nicht beachtenswerther, wie dass man sich nicht mit der Hand den Mund wischen dürfe.

Aus allen diesen Zügen ist zu ersehen, dass dieser «ehrsame Jugendspiegel» ein ebenso aus dem Auslande importirtes Produkt

war, wie der französiche Wein oder die Brüsseler Spitzen, deren man an dem russischen Hofe bedurfte. Um das eigentliche Wesen und den Geist der westeuropäischen Kultur kümmerten sich die Herausgeber oder Uebersetzer solcher Brochüren nicht. Mit dem Copiren des äusserlichen «Comments» war ihnen schon sehr viel gewonnen. Es sind Formen ohne Inhalt, eine Schale ohne Kern, eine taube Nuss, ein gemaltes Essen, ein Aushängeschild, dem kein Laden entspricht, die Garderobe eines Schauspielers ohne die eigentliche Kunst eines solchen.

Possoschkow's «Testament», dessen Druck und Verbreitung der Verfasser sehr lebhaft zum Nutzen und Frommen der ganzen russischen Jugend befürwortete, und «der ehrsame Jugendspiegel» sind Gegensätze. Das «Testament» ist national-russisch, der «Jugendspiegel» ist normalpolitisch-europäisch; ersteres betrifft den inneren Menschen und dessen ernsteste Aufgaben dem ewigen Leben gegenüber; letzterer beschränkt sich auf das Conventionelle, Aeusserliche in diesem Leben. Das «Testament» ist für die Jugend aller Stände geschrieben, letzterer ist dem Adel und den Hofleuten gewidmet. Der Verfasser des ersteren ist wenn auch ein beschränkter Kopf, aber ein strebsames, von dem tiefen Ernst des Lebens durchdrungenes Gemüth, die Urheber des «Jugendspiegels» sind frivole Weltkinder, oberflächliche Windbeutel. Von irgend welchem Einfluss beider Schriften auf die Sittlichkeit in Russland kann nicht die Rede sein. Das «Testament» blieb ungedruckt, der «Jugendspiegel» konnte zur in gewissen Gesellschaftsklassen der Hauptstadt Leser finden. Aber immerhin kann der «Jugendspiegel» als ein bedeutsames Symptom einer neuen Geschmacksrichtung gewisser Kreise der russischen Gesellschaft gelten, während das «Testament» historisch und solid auf den im Volke seit langer Zeit herrschenden Traditionen des «Domostroi» sich aufbaute. Beiden Richtungen kann man eine gewisse Berechtigung nicht absprechen. Sie bestehen auch heute noch nebeneinander. Doch galt es, wenn möglich sie zu verschmelzen, in eine höhere Einheit zu bringen. In der Weltanschauung des «Domostroi» begegnet uns der pessimistische, unhistorische, mönchische Orient, in dem «Jugendspiegel» der heitere, lebensfrohe, frivole, höfische Occident. Beide — Orient wie Occident — konnten viel mehr bieten, als in diesen Fragmenten der pädagogischen Literatur geboten wird. Welche Fülle von Geist und Kenntnissen und Erfahrungen, welche Strebsamkeit und Vielseitigkeit in rein weltlichen, politischen, wirthschaftlichen Angelegenheiten der nationale Russe

Possoschkow vertrat, zeigen die übrigen Schriften des Mannes zur Genüge. Peters des Grossen ganze reformatorische Thätigkeit, sein Erfassen nicht blos der Aeusserlichkeiten der westlichen Kultur, sein Verständniss für die Institutionen des Westens zeigen uns, dass er mehr konnte, als so läppische Katechismen des «savoir faire» ins Russische übersetzen lassen.

Dass russische pädagogische Originalschriften eine gewisse Mitte zu halten vermochten zwischen dem «Domostroi» und Possoschkow's «Testament» einerseits und dem «Jugendspiegel» andererseits haben wir schon in dem Schreiben des unbekannten Vaters an den in Holland studirenden Sohn zu erkennen Gelegenheit gehabt. Wir wollen zum Schluss noch auf eine derartige Schrift hinweisen, welche ebenfalls eine Diagonale darstellt zwischen Orient und Occident, zwischen der Stagnation in «Domostroi» und «Testament» und dem oberflächlichen Modeton des «Jugendspiegels». Sie wird uns zeigen, wie die in der Stickluft der «Domostroi»-Atmosphäre kümmerlich gedeihende Pflanze der Volkserziehung, sowie das eigentlich blos als äussere Zier künstlich aufgepfropfte Treibhausgewächs «Jugendspiegel» einer gewissen Vereinigung und Veredelung fähig gewesen sind, wie auf dem Boden Russland's bei sehr tüchtigen Elementen des Volkscharakters, der nachhaltige und wohlthätige Einfluss der westlichen Kultur, welcher Peter der Grosse Raum geschafft hatte, bedeutendere Früchte zu zeitigen vermochte.

(Schluss folgt).

A. BRÜCKNER.

Sagenstoffe aus dem Kandjur.

1. Morolf. — 2. Die zwölf Träume des Königs Mamer, altrussisch. Mahâkâtjâjana und König Tshandα-Pradjota. Ein Cyklus buddhistischer Erzählungen, mitgetheilt von *A. Schiefner* (Mémoires de l'Académie Impériale des sciences de St. Pétersbourg, VII-e. série, t. XXII, № 7, 1875).

Die unter diesem Titel veröffentlichte Arbeit schliesst sich gewissermaassen an eine frühere desselben Hrn. Verfassers an: Ueber einige morgenländische Fassungen der Rhampsinitsage (Bulletin t. XIV, p. 299—316 = Mél. asiat. t. VI, p. 161—186), und gewährt uns einen weiteren Einblick in die mannigfachen Verzweigungen der mittelalterlichen Sage. «Eine Mittheilung ähnlicher Erzählungen wird um so erwünschter, je näher die in denselben entgegentretenden Stoffe mit solchen zusammenhängen, welche ihre Verbreitung sowohl auf asia-

tischen Boden als auch später in Europa gefunden haben. Indem es sich immer mehr herausstellt, dass der Buddhismus die verschiedenartigsten Stücke des indischen Unterhaltungscapitals für seine Zwecke verwerthet hat, und zwar, wie es scheint, im Laufe mehrerer Jahrhunderte, so ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass Erzählungen, welche ursprünglich nicht indisch waren, allein auf indischen Boden verpflanzt wurden, ebenfalls auf solche Weise verwendet worden seien» (Vorwort pag. III). — Hiermit ist freilich, wenigstens für die älteren Stücke der buddhistischen Literatur, die andere Möglichkeit nicht ausgeschlossen, nämlich die eines umgekehrten Einflusses der buddhistischen Legenden auf die occidentalischen, deren Wege noch vielfach im Dunkeln liegen.

Es wäre nicht schwer, zu den XX Nummern der vorliegenden Sammlung manche Parallelen aus Legenden beizubringen; zu Nr. 9 (Das Pandava-Mädchen Târâ) haben schon der Herausgeber (Vorwort pag. VII) und Baron v. Rosen (Anhang pag. 66—7) Werthvolles geliefert. Ich beschränke mich hier darauf, den Inhalt zweier Erzählungen näher zu ergründen, indem ich aus der ganzen Reihe Nr. 2 und besonders Nr. 19 heraushebe, dessen Zusammenhang mit Nr. 20 von Hrn. A. Schiefner (Bharatae responsa tibetice cum versione latina, praef. und pag. VII—VIII des Vorworts zum vorliegenden Werk) bereits vermerkt worden ist.

Nr. II: Pradjota's Schlaflosigkeit und der gescheidte Gândhârer.

Pradjota, König von Udshdshajini, leidet an Schlaflosigkeit und vertreibt sich die Zeit, indem er in der ersten Nachtwache mit seinen Gattinnen sich im Liebesspiel vergnügt, in der zweiten eine Schau seiner Elephanten und Pferde hält, in der dritten die Runde bei den Schildwachen macht. Wer beim ersten Anruf nicht Antwort gab, dem verzieh er; wer beim zweiten schwieg — ebenfalls; wer aber beim dritten Anruf keine Antwort gab, dem liess er den Kopf abschlagen. Die Frauen des Königs, die Prinzen, die Minister, die Krieger, die Stadt- und Landbewohner halten abwechselnd Wache bei dem König. Als nach einiger Zeit die Reihe an den Sohn eines Spezereihändlers gekommen war und dieser wegen der Heftigkeit des Königs getödtet zu werden befürchtete, räth im ein Freund, die Wache einem neben seinem Hause befindlichen Gândhârer zu übertragen. Dieser übernimmt die Wache für 500 Kârshâpana's, wovon er die Hälfte sogleich erhält, und nachdem er die Hofleute reichlich bewirthet, trägt er ihnen seine Bitte vor: ihn zu wecken, falls er zu ungelegener Zeit einschlafen und der König dann die Schildwachen beobachten sollte. Die Hofleute sagen zu und wecken den Eingeschlafenen, als der König herannaht. Der König rief: Wer hält Wache? Der Gândhârer dachte: Wenn ich gleich beim ersten Male antworte und später keine Antwort gebe, wird mir der König sicher den Kopf abschlagen lassen. — Also schwieg er. Auch als der König das zweite Mal rief, gab er keine Antwort. Als der König zum dritten Mal fragte: Wer hält Wache? — sagte er: Ich, der Gândhârer. — Der König fragte: O Gândhârer, was denkst du? — Der

Gândhârer, der verständig war und die Erzählungen der Welt kannte, antwortete: Ich denke das, was die Welt denkt. — Der König fragte: O Gândhârer, welcher Art ist das, was die Welt denkt? — O König, dass eine lebende Eule, die befiedert ist, und eine gerupfte, auf die Wage gelegt, gleich schwer sind (1). — O Gândhârer, wäre es möglich? — O König, ich werde es dir beweisen. — Gut, o Gândhârer. — Der Gândhârer brachte eine Eule, wog sie befiedert vor den Augen des Königs, und als er sie darauf gerupft wog, war sie ebenso schwer. — Der König fragte: O Gândhârer, woher kommt dies? — Er entgegnete: O König, es verhält sich so, weil die Federn Luft enthalten. — Der König sprach: O Gândhârer, du bist ein gescheidter Mensch. — O König, es ist deine Gnade. — Der König erwiderte nichts. Früh am Morgen kam der Gândhârer mit gesalbtem Haupte aus dem Palaste hervor und nahm von dem Sohne des Spezereihändlers die übrigen 250 Kârshâpanas in Empfang.

An wen immer im Lande Udshdshajinî die Reihe zum Wachen kam, der miethete den Gândhârer. So entspinnt sich zwischen ihm und dem König eine Reihe von Zwiegesprächen, welche sich in der angegebenen formelhaften Weise bewegen. Jedesmal fragt der König, was der Gândhârer denke. — Ich denke, was die Welt denkt, antwortet Jener. — Welcher Art ist das, was die Welt denkt? — Die Antworten des Gândhârers, die er nun sogleich zu beweisen sucht, sind folgende:

2. O König, wenn das Mundsha-Gras mit dem Hammer geschlagen und nicht geschlagen gewogen wird, ist das Gewicht gleich schwer.

3. Der Schwarzkopf genannte Affe hat einen Schwanz, welcher eben so lang ist, als der Körper.

4. Wieviel des Rebhuhn's Flügel scheckig ist, ebensoviel ist er auch nicht scheckig.

5. Wenn man in einen Topf voll Sand einen Topf voll Wasser giesst, so geht alles hinein u. s. w.

8. Der Weber webt Tag und Nacht ein Gewand, und weiss nicht, wohin es geht.

9. (und letzte Antwort): ein Töpfer macht Tag und Nacht ein Gefäss, man weiss nicht, wohin es geht.

Ich beschränke mich auf diese wenigen Auszüge aus der Erzählung von König Pradjota, um auf einige Parallelen zu derselben aufmerksam zu machen. In meinen Untersuchungen über die slawische Sage von Salomo [1] habe ich angedeutet, dass das daselbst auftretende dämonische Wesen: Kitovras-Centaurus wohl mit dem indischen gandharva verwandt sein möge. Andererseits erwies sich mir aus der Vergleichung der slawischen Sage mit dem ersten Morolf die Identität jenes Kitovras-Centaurus mit Morolf. Es scheint, als ob die von Hrn. Schiefner veröffentlichte tibetische Erzählung letztere Identität auf anderem Wege aufstelle, indem sie die Zusammenstellung des Gândhârers mit dem sogenannten zweiten Morolf

[1] Славянскія сказанія о Соломонѣ и Китоврасѣ p. 138 ff, 224 ff.

ermöglicht. Man lese die Stelle in v. d. Hagen's Ausgabe v. 715 ff.: Salomo sagt Morolfen, dass sie beide die Nacht wachen werden; sollte letzterer dem Schlafe erliegen, so wird er gehenkt. Morolf ist damit einverstanden, schläft aber sogleich ein und fängt zu schnarchen an. Schläfst du? fragt ihn der König.

«Neyn ich, herre ich pinsen nu».

«Was pinsestu, das sage mir?»

Ich han gesehen me den czwier
Also manig underscheit an des hasen czall
Als an dem rucke ist czu mal (1)

Wieder schläft Morolf ein und hilft sich jedesmal mit einer räthselhaften Antwort heraus: so das zweite mal (2): dass an der Elster gleich viel schwarze wie weisse Federn seien;

(3) Das so wisse nit gesin en mag
Als der wonigliche dag.
(4) Wan was man will verhelen
Das sal man wiben nit befelen.

Womit auch die folgende Zumuthung Morolf's zusammenhängt:

(5) Das eyn bose wypp umbdreit
Den dufel mit behendigkeit.
(6) Die natuer gewohnheit verdribet,
Nyman iz dar wiederschribet.

Alle diese Behauptungen Morolf's werden auch von ihm am folgenden Tage bewiesen; so die letzte vermittelst des bekannten Schwankes von der abgerichteten Katze und Maus, der auch in den altrussischen Erzählungen von Salomo figurirt, nur dass hier an die Stelle Morolf's der am väterlichen Hofe unerkannt auftretende Knabe Solomo erscheint [1].

[1] S. Славянскія сказанія etc. S. 100 - 101 und Anmerk Derselbe Schwank hat sich an Dante's Namen angeknüpft. Vgl Papanti, Dante secondo la tradizione e i novellatori (1873) S. 196 und die Anmerk ib. 198—9 und R. Köhler's im Jahrb. für rom. und engl. Sprache und Literatur XIV, 432 - 4. Zu den daselbst gesammelten proverbialen Redensarten. die der Morolf'schen: «Die Natuer gewohnheit verdribet» entsprechen. sind noch folgende zuzufügen: Nature passe nourriture. Et nourriture survainc nature (Leroux de Lincy, Le livre des proverbes franc. II, 352); Nature passe nurture (ib. Appendice III, p. 479);

Nature le houme preve,
Itel come il le treve
Ne ja pur nureture
Li quers feuls et vilains.
Ne al plus ne al meins.
N'en perdra sa nature.
Ja de busard ne frez bon pernant esperver,
Ceo dist le vilain

(ib. Append. II: Proverbes del vilain p. 462);

L'em puet ben par usage
Feire le chat si sage
Qui il tent chaundeille ardaunt.
Jà n'i ert si ben apris.
S'il veit la soriz,
Qu'il n'i aut maintenant.
Meuz vaut nature ke noreture.
Ceo dist le vilain.

Vergleichen wir nun die Erzählung von Pradjota und dem Gândhârer mit der Episode von Salomo und Morolf, so zeigen sich unter denselben Uebereinstimmungen, die nur in der orientalischen, zunächst jüdischen (woran schon der Name Salomo's mahnt), in weiterer Ferne vielleicht indischen Quelle der letzteren ihre Erklärung finden können. Auf eine gleiche Quelle weist die XLIII. Erzählung des Libro de los Enxemplos, in welcher Theodorich der Grosse, der als grausamer Tyrann dargestellt wird, eher an den jähzornigen Pradjota, «Tshanda-Prodjota», als an Salomo erinnert, während Cariolo die Stelle des Gândhârers — Morolf's vertritt. Die Erzählung ist folgende: Als der grausame Theodorich in Rom sich befand, hielt er die Runde bei den Stadtwächtern, und wenn er Jemand schlafend fand, liess er ihn hinrichten. Es geschah einmal, dass Cariolo Wache hielt und auf den ersten Ruf des vermummten Königs keine Antwort gab. — Sterben wirst du, Cariolo, denn ich fand dich schlafend, ruft ihm Theodorich zu. — Ich schlief nicht, sondern dachte (pensaba). — Woran dachtest du denn? — Ich dachte mir, dass die Elster eben so viele weisse wie schwarze Federn habe (1). — Sollte es sich nicht bewahrheiten, so wirst du sterben. — Und es fand sich, dass er wahr gesprochen Das zweite Mal ist die Begegnung des Königs mit Cariolo dieselbe und der Gedanke Cariolo's ist, dass der Fuchs ebensoviel Knöchel im Schwanze wie im dem Rückgrat habe (2). Und es fand sich, dass es richtig war.

Man hat bemerkt dass selbst einige Antworten des Gândhârers, Morolf's und Cariolo's in den drei Erzählungen zusammen stimmen. So Nr. 1 Morolf (Hase) mit Nr. 2 Cariolo (Fuchs) und Nr. 3 Gândhârer (Affe); Nr. 2 Morolf (Elster) mit Nr. 1 Cariolo (Elster) und Nr. 4 Gândhârer (Rebhuhn)[1].

Ich gehe sogleich zur XIX. Erzählung über: Pradjota's Träume und deren Deutung durch Mahâkâtjâjana.

Als König Pradjota die 80000 Brahmanen hatte tödten lassen, vernahm er in der Nacht, auf dem grossen Lager schlummernd, im Traume sechs Wörter von der Oberfläche der Erde, sechs Wörter aus der Luft und hatte achterlei Traumgesichte. Von den zwölf Wörtern machte ein jedes den Anfang eines Cloka. Hier nur einige:

1. Sechzig tausend Jahre und sechzig hundert Jahre lang in der Hölle weilend, kommen wir nie an's Ende.

3. Selbst haben wir erlaubten und unerlaubten Genuss gehabt; während Andere sich der Glückseligkeit erfreuen, werden wir der Qualen theilhaft u. s. w.

Die acht Traumgesichte waren nun folgende: Der Körper wurde

Man vergleiche dagegen den im Liber philosophorum moralium (bei Renzi, Collectio Salernitana III, Napoli 1854) dem Plato zugeschriebenen Ausspruch: Consuetudo praevalet omnibus rebus, und das französische Sprichwort bei Leroux de Lincy l. c. II. 356: Nourriture passe nature. Die Erzählung von der Katze Salomo's findet sich auch bei Vintler, Pluemen der Tugent (ed. Zingerle v. 6754 ff.).

[1] So viel ich mich erinnere, hat bereits R. Köhler auf die Identität Cariolo's und Morolf's irgendwo gewiesen. ich entsinne mich aber nicht, wo es geschehen sei.

mit weissem Sandelholz gesalbt, es wurde rothes Sandelholz ausgestreut, auf dem Scheitel brannte Feuer, aus den beiden Achselhöhlen krochen zwei Schlangen, die beiden Füsse leckten zwei Fische, zwei Gänse flogen gen Himmel, ein schwarzer Berg kam von vorn hergegangen, ein Kranich pickte den Kopf mit den Schnabel. Die gegen den König aufgebrachten Brahmanen deuten die Träume in der Weise, dass er um Herrschaft und Leben kommen werde, und rathen ihm zu Mitteln, welche diesen Vorbedeutungen vorbeugen, aber eigentlich zur Verderbniss des Königs dienen sollen (Hinrichtung der dem Könige nächsten Angehörigen). Der König ist über ihren Rath tief bestürzt; da sagt ihm seine Gatin Çântâ: O König, diese Brahmanen sind stets der Unwissenheit beflissen gewesen, was können sie also wissen? Geh und frage den ehrwürdigen Mahâkâtjâjana. Von Pradjotas befragt, belehrt ihn jener, dass er nichts zu fürchten brauche, dass er im Gegentheil gute Wörter gehört und gute Traumgesichte gesehen habe, deren Bedeutung nun in anderem Lichte erscheint. «Dein erster Traum, in dem du sahst, dass dein Körper mit weissem Sandel gesalbt wurde, bedeutet, dass ein von dem Videha-Könige gesandter, dir ein Stück Amîlazeug zum Geschenk bringender Bote unterwegs ist und in sieben Tagen hier eintreffen wird. Dein zweiter Traum, in welchem du rothen Sandel auf deinen Körper ausstreuen sahst, bedeutet, dass ein Abgesandter vom Gândhâra-Könige unterwegs ist um dir einen kostbaren Umwurf als Geschenk zu überbringen und ebenfalls in sieben Tagen hier eintreffen wird. Dein dritter Traum, in welchem du Feuer auf deinem Scheitel brennen sahst, bedeutet, dass ein Bote von dem Javana-Könige unterwegs ist, welcher dir eine goldene Krone zum Geschenk bringt, und auch dieser wird in sieben Tagen eintreffen. Dein vierter Traum, in welchem du aus deinen beiden Achselhöhlen zwei Schlangen hervorkriechen sahst, bedeutet, dass ein Bote vom Tschîna-Könige mit zwei Schwertern zum Geschenk für dich unterwegs ist u. s. w. Dein fünfter Traum, in welchem du zwei Fische deine beiden Füsse lecken sahst, bedeutet, dass ein Bote vom Simhala-Könige unterwegs ist, der ein Paar Edelsteinschuh zum Geschenk bringt u. s. w. Dein sechster Traum, in welchem du zwei Gänse am Himmel schweben sahst, bedeutet, dass ein Abgesandter vom Bhangala-Könige unterwegs ist, welcher dir zwei Pferde zum Geschenk bringt u. s. w. Dein siebenter Traum, in welchem du einen schwarzen Berg an dich herankommen sahst, bedeutet, dass ein Bote vom Kalinga-Könige unterwegs ist, welcher dir einen Elephantenfürsten zum Geschenk bringt u. s. w. Was dein achter Traum, in welchem du einen Kranich mit dem Schnabel deinen Kopf picken sahst, bedeutet, das wirst du und wird Gopâla's Mutter, Çântâ erfahren.

Letztere Andeutung Mahâkâtjâjana's bezieht sich auf die folgende, in Schiefner's Uebersetzung mit Nr. XX bezeichnete Novelle von Pradjota's Zorn und Bharata's Klugheit. Beide Erzählungen, NNr. XIX und XX, entsprechen dem 14. Cap. des arabischen Ka-

lilah und Dimnah bei Silvestre de Sacy, dessen Concordanz mit anderen Ausflüssen des Pantschatantra bei Benfey [1] nachzusehen ist. Hiermit fände dessen Hypothese vom buddhistischen Ursprung der bezüglichen arabischen Erzählung ihre Bestätigung. Alle Verhältnisse sind dieselben und die Erzählung in den Hauptzügen gleich. Nur treten andere Namen hervor. König Biladh (= Pradjota) hat 12000 Brahmanen hinrichten lassen, deren Gefährten auf Rache sinnen ; der König hat acht verhängnissvolle Gesichte, welche die Brahmanen schief auslegen und, vom König aufgefordert, ihm dieselben grausamen Mittel (Tödtung der Angehörigen) empfehlen, wie in der Sage von Pradjota. Die Königin Iracht (= Çântâ) räth dem König, den Brahmanen nicht zu trauen und sich an den weisen Kibariûn (= Mahâkâtjâjana) zu wenden, der ihm auch die Träume richtig deutet. Diese sind im Grunde mit denen des Pradjota identisch, wie auch die Deutung gleich klingt. «Diese Sache bekümmere dich nicht, sagt Kibariûn, und sei deshalb ohne Furcht, denn was die beiden rothen Fische betrifft, welche du gesehen hast, wie sie aufrecht standen auf ihren Schwänzen, sie bedeuten, dass ein Gesandter von dem Könige von Haimun dir zwei Kapseln mit Perlen und Edelsteinen bringen wird. Sodann was die beiden Gänse betrifft, die du hinter dir fliegen sahst, und welche dann vor dir hinfielen, das bedeutet, dass von dem Könige von Balch zwei Pferde dir zukommen werden, dergleichen es auf der Erde nicht giebt. Was ferner die Schlange betrifft, welche du auf deinem linken Fuss kriechen sahst, das bedeutet, dass von Seiten des Königs von Sendschin Einer kommen wird, welcher dir ein Schwert überreicht von reinstem Eisen, wie keines mehr sich findet. Was weiter das Blut betrifft, welches du sahst, als ob damit dein Körper gefärbt würde, das bedeutet, dass von Seiten des Königs von Kazerun dir ein kostbares Kleid von Purpur zugesandt werden wird, welches in der Dunkelheit leuchtet. Ferner was das Waschen deines Körpers mit Wasser betrifft, welches du gesehen hast, so bedeutet es, dass der König von Rahzin dir ein leinenes Kleid, wie es Könige tragen, wird überreichen lassen. Sodann, dass du dich gesehen hast auf einem weissen Berge, das bedeutet, dass dir der König von Kaidur einen weissen Elephanten zuschicken wird, welchen kein Pferd einholt. Und was du auf deinem Haupt Feuerähnliches gesehen hast, das bedeutet, dass der König von Arzen dir eine Krone von Gold, mit Perlen und Edelsteinen besetzt, wird überreichen lassen. Was endlich den Vogel betrifft, welchen du mit seinem Schnabel in dein Haupt picken sahst, so kann ich die Bedeutung hievon heute nicht sagen, indess schadet es dir nicht und du hast Nichts von ihm zu fürchten, sondern er zeigt nur an: einigen Unwillen und Abneigung gegen eine Person, welche du liebst. [2] — Hiermit wird auf die Fortsetzung der Erzählung angespielt, die, wie

[1] Pantschatantra I, § 225.
[2] Philipp Wolf. Das Buch des Weisen, II, 68—70.

oben angedeutet, mit Nr. XX der Schiefner'schen Texte zusammenfällt.

Mahâkâtjâjana der tibetischen Erzählung ist der bekannte buddhistische Bekehrer von Udshdshajinî; der Kibariûn des arabischen Textes (Kynaron bei Johann von Capua) erinnert Benfey an das sanskritische *Kevalin*, was einen in Contemplation versenkten *Asceten* bedeutet und zur griechischen Uebersetzung: τὸν παρ' ἡμῖν ἀσκητήν genau passt. Kibariûn erschiene demnach, im Gegensatze zu den ihm feindlichen Brahmanen, als buddhistischer Ascet und Bekehrer, wie Mahâkâtjâjana. In der buddhistischen Legende von den Träumen des Königs Prasenadschit tritt in dieser Rolle Buddha selbst auf. Die Legende lautet folgendermaassen: Der König von Koçala, Pasénádí (sanscr. Prasenadschit) hatte sechszehn Träume in einer Nacht. Am Morgen erzählte er sie den Brahmanen. Sie sagten, es drohten seiner Herrschaft und seinem Leben grosse Gefahren. Um diese abzuwenden, empfehlen sie je vier Thieropfer. Dies hatten sie zu ihrem eigenen Vortheil gerathen und sie beeiferten sich, die Ausführung zu veranlassen. Als dies die Königin Mallikâ bemerkte, fragte sie, was vorginge? und als sie es erfuhr, rieth sie dem Könige, sich an Buddha zu wenden, der ihm auch die Bedeutung der Träume, welche dem Könige nichts Gefährliches verheissen, richtig auslegt und deren Erfüllung in eine weite Zukunft verlegt. — Spence Hardy[1] hat uns mit dem Inhalte von 15 Träumen (ein Traum ist, wie der Uebersetzer selbst angiebt, von ihm ausgelassen worden) bekannt gemacht. Davon treffe ich meinerseits eine Auswahl, die wohl dazu geeignet sein wird, den Charakter des Ganzen klar zu stellen. Eine vollständige Uebersetzung des Mahâsupinajâtakam (Hs. des Asiatischen Museums, f. ji recto — jû verso), die ich dabei zur Vergleichung ziehe, verdanke ich der Freundlichkeit des Herrn Professor Minajew.

1. Vier wilde Bullen nähern sich einander um zu kämpfen, als aber die Leute sich versammeln, laufen sie weg. — Auslegung: Mit der Zeit werden die Menschen schlechter werden, die Dêwas keinen Regen geben; wie die vier Bullen von den vier Weltgegenden kamen, so werden die Wolken mit grossem Geräusch sich versammeln; aber wie die Bullen fortgelaufen, so wird, während die Menschen, des Regens harrend, sich versammeln, der Wind die Wolken auseinander treiben.

2. In einem Walde waren grosse Bäume; und es erschien ein kleiner Baum, welcher aufwuchs und die übrigen überschattete. — Auslegung: Die Menschen werden schlechter, aber ihre Kinder werden gut sein und ihren Eltern darin überlegen.

5. *Zwei zweiköpfige Pferde grasen, aber so viel sie auch fressen, sie werden nimmer satt. — Auslegung: Die Richter werden von beiden Parteien Geschenke annehmen, aber so viel sie auch bekommen, werden sie immer nach mehr fragen.* — Mahâsupinajâtakam, 5. Traum:

[1] Spence Hardy, Manual of Budhism p. 304—6.

Lieber, *ich sah ein Pferd mit zwei Mäulern, welches man von zwei Seiten fütterte, und es frass mit zwei Mäulern.* Dies mein fünfter Traum. Was wird davon die Folge sein? — Die Auslegung ist dieselbe, wie bei Spence Hardy, nur weitläufiger und umständlicher gefasst, was überhaupt von den Träumen und deren Deutungen im Mahâsupinajâtakam zu bemerken ist.

7. Ein Mann sitzt auf einem Sessel und macht einen Strick aus Leder, aber unter dem Sessel ist ein Schakal-Weibchen, welches den bis auf die Erde hinabhängenden Theil des Strickes auffrisst, sobald er fertig ist. — Auslegung: Die Weiber werden treulos sein und werden mit andern Männern das, was ihre Männer mit grosser Mühe gesammelt haben, verthun.

8. In der Nähe des Palastthores war ein grosses Gefäss, von tausenden von kleineren umgeben; Leute kamen mit Wasser und gossen davon in das grosse Gefäss, bis es überfloss, und so thaten sie wieder und wieder, aber sie gossen nichts mehr in die kleineren Gefässe. — Auslegung: Prinzen und Adlige werden die Armen bedrücken, auch ein einziges bei ihnen gebliebenes Geldstück werden sie ihnen abnehmen und sie berauben, während sie ihre gewonnenen Reichthümer in ihren eigenen Schatzhäusern aufhäufen, die bereits voll sind.

10. In einem Gefäss sieden zu derselben Zeit drei Arten Reis: guter, mittelmässiger und schlechter. — Auslegung: In einer Gegend, unter demselben Könige, werden einige Leute keinen Regen haben, andere zu viel davon, andere in gehörigem Maasse, was ihnen gute Ernte einbringen wird.

13. Ein Frosch, der so klein ist wie ein Mí-same, erjagt und schluckt eine grosse Schlange (najá) herunter. — Auslegung: Unverständige Leute werden Mädchen heirathen, die ihre Habe verschwenden werden, und wenn die Männer sie fragen, wo ihre Reichthümer hingeschwunden, werden sie antworten, dass sie sich darum nicht kümmern mögen, und indem sie ihre Männer misshandeln, werden sie deren Autorität sich anmaassen. — Mahâsupinajâtakam, Traum 14: Der König sah Frösche von der Grösse einer kleinen madhuka-Blume, welche grosse schwarze Schlangen verfolgten u. s. w.

14. Eine Krähe von elendem Aussehen ist von mehreren schönen hansas (Flamingo) umgeben. — Auslegung: Pirnzen werden faul sein und keine Wissenschaft lernen und darum Furcht haben, achtungswerthe Leute zu Aemtern zu erheben. Auf diese Weise werden die Edlen in Abhängigkeit der Niedrigen gerathen.

15. Böcke und Hirsche jagten nach Tigern, fingen, tödteten sie und frassen sie auf. — Auslegung: Prinzen werden geringe Leute zu ansehnlichen Aemtern erheben und diese die Reichen bedrücken. Die Unterdrückten werden vor den Gerichten Klage führen, aber von dort wird man sie ohne Entschädigung verstossen, und ihre Habe wird verloren gehen. — Mahâsupinajâtakam, 16. Traum: Ich sah zuerst Elephanten, welche Schafe auffrassen, und nachher Schafe, die auf Elephanten Jagd machten und dieselben auffrassen. Ich sah,

wie Elephantenkälber, die Schafe aus der Ferne erblickend, von Schrecken erfüllt, in das Dickicht flüchteten und sich daselbst verbargen u. s. w.

Ich will nun diesen orientalischen Parallelen zu König Pradjota's Träumen eine slawische beifügen, die bis jetzt nur wenig beachtet worden ist und keine sagengeschichtliche Erklärung gefunden hat. Ich meine die Legende von den 12 Träumen des Königs Mamer, welche sich in vielen russischen Handschriften findet, aber noch nicht herausgegeben worden ist. Mamer — so lautet beständig der Name des Königs; einige Handschriften geben ihm nebenher einen zweiten Namen: Irinèj (Irenaeus?), was aber möglicher Weise aus dem Namen der Stadt herübergenommen ist, wo jener König herrscht: Irinèj, Dirinij (Иринѣй, Дириній, градъ Аригенескъ). Uebrigens ist das Land nicht näher bezeichnet: In alter Zeit herrschte in *einem* Lande König Mamer und hatte in einer Nacht 12 schreckliche Träume, die ihn beängstigen. Kein Mensch findet sich, der ihm dieselben auslegen könnte; da erscheint ein Weiser, ein «Philosoph», der die Träume deutet und den König mit der Versicherung beruhigt, dass die Gesichte weder auf ihn, noch auf sein Reich Bezug haben, sondern in den «letzten Zeiten» in Erfüllung gehen werden. Ebenso redet Buddha zu dem König Prasenadschit von einer Erfüllung in «weiter Zukunft.»

Folgen nun die Träume des Königs Mamer mit ihrer Auslegung.

1. Eine goldene Säule reicht von der Erde bis an den Himmel; darauf sass eine Taube; die Säule stürzt ein, die Taube fliegt zum Himmel, an deren Stelle erscheint ein Rabe, der vom Golde sich füttert. Es erscheinen auch wilde Thiere, Vipern nnd Schlangen. — Auslegung: Es werden schlechte Zeiten kommen, vom Aufgang bis zum Untergang wird die Erde voll Uebel und Aufruhr sein, die Gerechtigkeit und Wahrheit verschwinden, die Menschen werden einander feindlich und es entstehen blutige Kämpfe: der Vater wird den Sohn bekriegen, ein Richter den andern, die Nachbarn entzweien sich. Und es werden die Menschen mit der Zunge Gutes reden, aber im Herzen üble Gedanken hegen. Selbst die Natur ändert ihre Sitte: es wird Sommer und Herbst im Winter sein und winterkalt im Frühling und Sommer. Die Leute werden säen wollen und die richtige Zeit nicht erkennen; sie werden viel säen, aber wenig ernten. Die Erde wird keine Frucht tragen wegen des Wuchers der Menschenkinder. Die Grossen werden sich empören, die Richter unter dem Einflusse des Eigennutzes richten: sie rechtfertigen den Reichen, den Armen aber erklären sie für schuldig. Und die Erde wird ihren Eigennutz nachahmen und keine Frucht ohne Dünger geben.

2. Vom Himmel hängen Eingeweide herunter, während von der Erde Hunde bellen und Hündchen kläffen. — Auslegung: Es wird eine Zeit sein, da von der Erde Liebe und Freundschaft unter den Verwandten verschwindet; die Leute werden sich an Fremde und

Reiche halten, während sie ihre alten Freunde und ihre Stammesangehörigen vergessen.

3. Drei Kessel hängen über einem Feuer; in einem Kessel ist siedendes Wasser, in dem andern Wachs, im dritten Oel. Das Wachs spritzt ins Oel, das Oel in das Wachs, während kein Tropfen Oel oder Wachs ins Wasser gelangt. — Auslegung: In den letzten Zeiten werden die Armen unter den Reichen wohnen, diese einander bewirthen, die Armen aber leer ausgehen.

4. Junge Füllen spielen mit einer alten Stute und belecken sie. — Auslegung: Mütter werden ihre Töchter fremden Männern zuführen, eine Schwester wird die andere, eine Schnur die andere zur Sünde antreiben, und in sieben Jahren kein unschuldiges Mädchen zu finden sein.

5. Eine trächtige Hündin liegt auf einem Misthaufen und Hündchen kläffen in ihrem Leibe. — Auslegung: In jener Zeit werden die Väter ihre Kinder im Guten unterweisen, die Kinder aber ihre Väter der Dummheit zeihen: Ihr Alten habt unverständig gelebt, wir werden nach unserem eigenen Gutdünken leben.

6. Es erschienen eine Menge Kameele und andere wilde Thiere, von furchtbarer Gestalt, zwei- und dreiköpfig: einige hinkten, andere knirschten mit den Zähnen, wedelten mit den Schwänzen, schüttelten die Köpfe, streckten die Zunge aus, sprangen und drehten sich herum. Sie fingen an Gras und Bäume auszureissen, wühlten mit ihren Klauen die Erde auf und warfen damit nach den Menschen. Aber es kam eine Flamme vom Himmel herab und vernichtete die Ungethüme. — Auslegung: Die wilden Thiere — das sind Wucherer; die zwei- und dreiköpfigen — Lügner und Verläumder; die hinkenden (lahmen) — Diejenigen, welche bösen Thaten nachgehen; die knirschenden — Diejenigen, welche nach Bösem gierig sind; die mit dem Schwanze wedeln und den Kopf schütteln — die Schmeichler; wie andere die Zunge hervorstrecken und herumspringen — so machen es die Leute, dem Teufel nachahmend; das Ausreissen von Gras und Bäumen bedeutet das Auswurzeln von guten Gedanken. Die Flamme ist Gottes Zorn, der die Bösen treffen wird.

7. Priester, in Schlamm gerathen, schreien und können doch nicht heraus. — Auslegung: Es werden einige Priester ein unreines Leben führen, werden aus Eigennutz und Furcht die Sünden vergeben.

8. Leute verschütten Milch und sammeln sie nachher. — Auslegung: In den letzten Zeiten werden die Menschen den Armen Almosen geben und es nachher zurücknehmen wollen.

9. *Ein stattliches Pferd frisst Gras mit zwei Kehlen: der vorderen und der hinteren. — Auslegung: Fürsten und Richter werden nicht nach der Wahrheit, sondern nach eigenem Vortheil richten, indem sie von Schuldigen und Unschuldigen Geschenke abfordern werden.*

10. Viele Edelsteine liegen auf der ganzen Erdoberfläche verschüttet; und es kamen, die dieselben verschüttet haben und konnten nichts finden. — Auslegung: Die Reichen werden grosse Furcht haben, sie werden ihre Habe ihren Freunden und Nachbarn zur Auf-

bewahrung geben, und als sie nachher dieselben fordern, werden sie nichts bekommen.

11. Auf einem hohen Berge liegt ein selbst leuchtender Edelstein; der Berg spaltet sich und der Edelstein geht verloren. — Auslegung: Ein christliches Reich wird vom Glauben abfallen und sich entzweien, und Gottes Wort wird dann nicht im Andenken sein.

12. Sage mir, Bruder Philosoph, welches Ende werden, nach all' diesen Unfällen, alle Länder und Reiche haben? — Der Philosoph antwortete: In alter Zeit verjagte Gideon acht Stämme in die Wüste; sie werden aber in den jüngsten Tagen von daher kommen und die ganze Erde in Besitz nehmen und bis nach Rom vordringen, wo eine grosse Schlacht geliefert wird. Und es wird vierfaches Uebel vor ihnen herschreiten: Verderben, Untergang, Sklaverei und Verwüstung. Dann werden die Männer sich in Hurengewänder kleiden und sich gleich den Weibern schmücken; ein Weib wird viele Männer haben, Sohn, Vater und Bruder eine gemeinsame Ehefrau besitzen. Und es wird das Perserland dem Verderbniss geweiht sein, Armenien dem Schwerte unterliegen, Assyrien verwüstet werden, die griechischen Herrscher in Flucht und Gefangenschaft gerathen. Egypten, Assyrien, die Länder an der See und im Osten und andere noch bleiben ohne Einwohner: alle Menschen erliegen dem Verderben oder der Sklaverei, und viele Städte werden zerstört.

Der letzte Traum (der übrigens kein eigentliches Traumgesicht enthält) gehört augenscheinlich dem christlichen Ueberarbeiter der Legende und erinnert an viele ähnliche Züge, z. B. in den sogenannten Revelationen des Methodius. Alles Uebrige trägt keinen ausschliesslich christlichen Typus, und die Auslegung der Träume ist so allgemein mystisch-eschatologisch gefärbt, wie die oben angeführten Deutungen Buddha's. Es wäre demnach möglich, dass der slawischen Legende eine ebenso gestaltete orientalische untergelegen hat, und König Mamer mit seinem Philosophen von daher stammen möge — wahrscheinlich durch Vermittelung von Byzanz, wo Traumbücher im Schwunge waren[1]. Ich erlaube mir hier nur noch auf die Uebereinstimmnng der russischen Träume mit denen des Königs Prasenadschit aufmerksam zu machen: auf Nr. 3 Mamer = Nr. 8 Prasenadschit (cf. auch Nr. 10); Nr. 6 Mam. = Nr. 15 Pras. (?); besonders aber Nr. 9 Mam., welche sich mit Nr. 5 Pras. fast vollständig deckt, womit noch folgende Stelle aus einem alt-russischen Räthselbüchlein[2] zu vergleichen ist:

Frage: Was ist: *Es geht ein Pferd herum und frisst Gras mit zwei Mäulern* (eigentlich: Köpfen)? — Antwort: Das bedeutet einen verkäuflichen Richter, der von beiden Parteien Geschenke annimmt.

---

[1] Zumal die nach Daniel genannte Sammlung, auf welche im König Tyrol angespielt wird. Man vergleiche bei Wilken (Die Ueberreste altdeutscher Dichtungen von Tyrol und Friedebrant) S. 11 und ff.; besonders wäre das erste Gesicht Daniel's (zwei symbolische Bäume, die aus dem Walde emporragen) mit dem zweiten des Königs Prasenadschit zu vergleichen. Freilich ist die Deutung eine andere.

[2] Памятники старинной русской литературы III, 176.

Man beachte auch, bei verschiedenen Traumgesichten, gewisse Concordanzen in der Auslegung.

Ich füge noch zur Erklärung des ersten Traumes des Mamer eine Erzählung aus der slawischen Historienbibel, von deren sagengeschichtlichen, speziell êranischen Verhältnissen ich anderwärts gehandelt habe [1]. Die Taube, welche gen Himmel emporfliegt — ist die Gerechtigkeit und Wahrheit, welche die Erde verlassen, während an deren Stelle entgegengesetzte Zustände, im Raben symbolisirt, auftreten. — Die altrussische Märe vom Recht und Unrecht ist Gegenstand von geistlichen Volksliedern geworden, die ihre Entwickelung an folgende Legende der Historienbibel anknüpfen: Der Perserkönig Daseios schickt König Salomo ein Räthsel: es steht ein Schild, auf dem Schilde ein Hase; da flog ein Falke heran, führte den Hasen weg, an dessen Stelle sich eine Eule niederlässt. — Ein dem Salomo unterthäniger einäugiger Dämon löst das Räthsel: Das Schild ist die Erde, der Hase auf dem Schilde — ist die Wahrheit oder Gerechtigkeit, der Falke raubt den Hasen, d. h. er trägt die Gerechtigkeit zum Himmel empor, wo sie ihren Sitz hat, während auf der Erde das Unrecht, die Eule, herrschen bleibt.

Wir schliessen mit dem Wunsche, dass Hr. Ak. Schiefner uns bald mit einer Fortsetzung seiner, für die Kunde des mittelalterlichen Sagenschatzes ergiebigen Uebersetzungen bald wieder erfreuen möge.

ALEXANDER WESSELOFFSKY.

Literaturbericht.

Германская конституція. Часть I. Историческій очеркъ Германскихъ союзныхъ учрежденій въ XIX вѣкѣ. *А. Градовскаго*, проф. С.-Петербургскаго университета. С.-П. 1875. II и 301 стр. Die Deutsche Verfassung, Theil I Historischer Abriss der deutschen Bundes-Institutionen im XIX. Jahrh. Vom Akad. *A. Gradowsky*, Prof. der St. Petersburger Universität.

Die deutsche Rechtsgeschichte ist zum Theil von den besten deutschen juristischen Kräften gepflegt worden und hat, was Vollständigkeit anbelangt, eine bedeutende Höhe erreicht. Dieses Urtheil gilt nicht nur für die deutsche Rechtsgeschichte im Allgemeinen, sondern auch für die einzelnen Zweige derselben und nicht zum wenigsten für die sog. deutsche Reichsstaatsrechtsgeschichte. Bekannt ist ja die grosse Zahl von Handbüchern über deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. — Die Ereignisse der letzten Jahrzehnte

[1] Славянскія сказанія etc. S. 91—91. 162. 177—9.

waren natürlich nicht dazu angethan, die Pflege der deutschen Reichsstaatsrechtsgeschichte ins Stocken zu bringen, und einen Beweis für den literärischen Eifer auf diesem Gebiet lieferte die neuere juristische Literatur Dentschlands. Freilich ist hier nicht Alles Gold, unzweifelhaft sind ihrem Werth nach aber die Arbeiten über das neuere deutsche Reichsstaatsrecht von *Bezold:* Materialien der deutschen Reichsverfassung, *Klüpfel:* Geschichte der deutschen Einheitsbestrebungen, *Mohl:* Das deutsche Reichsstaatsrecht, *Auerbach:* Das neue deutsche Reich und A. — Die juristische Literatur Russlands hatte diese Fragen noch nicht berührt. Daher war es sehr erfreulich, dass ein Staatsrechtslehrer, wie Professor Gradowsky, sich entschloss, dem russischen Publikum das im Titel bezeichnete Werk zn schenken. Ist dieses vorliegende Buch nun auch nur eine Kompilation mehr oder weniger bekannter Thatsachen, zum Theil auch solcher, die uns *als jüngst erlebte* noch in lebhafter Erinnerung gegenwärtig sind, so hat doch dieses Werk unseres rühmlichst bekannten Publicisten und Staatsrechtslehrers seine sehr bedeutenden Vorzüge, die nicht Jeder zu der Höhe zu bringen im Stande wäre, wie Herr Prof. Gradowsky. Denn dieser hat in seinem historischen Abriss der deutschen Bundesinstitutionen im 19. Jahrhundert in der That allen, an eine solche Arbeit zu richtenden Anforderungen in vollkommenster Weise entsprochen. Er hat es verstanden, auf Grund der vorhandenen, vorzugsweise deutschen Arbeiten mit guter Auswahl die zum Verständniss der Entwickelung der deutschen Bundesinstitutionen und deutschen Einheitsbestrebungen erforderlichen Thatsachen zu gruppiren, die juristische Seite der Forderungen, Gegenforderungen und Handlungen in entsprechender Weise zu würdigen und das Ganze in eine gute leserliche und, obgleich ziemlich gedrängte, dabei das Verständniss doch durchaus nicht beeinträchtigende Form zu bringen. Soweit es sich also darum handelte, das für den gebildeten russischen Leserkreis Bekannte in einer gewissen Grnppirung vorzuführen, das Einzelne im Zusammenhange des Ganzen zu prüfen und seine Tragweite zu beurtheilen und dabei im erforderlichen Fall stets die juristische Seite zu betonen, lässt die Arbeit des Herrn Gradowsky nichts zu wünschen übrig. — Die für die Geschichte des deutschen Bundesstaatsrechts bedeutenden, bei verschiedenen Gelegenheiten gehaltenen öffentlichen Reden sind zuweilen referatweise, zuweilen in extenso, zuweilen zum Theil in der einen, zum Theil in der andern Weise je nach ihrem Werth wiedergegeben. Auch hier bemerkt der Leser die Musterhaftigkeit der Auslese. — Mit Recht lenkt der Verfasser des Lesers Aufmerksamkeit auf die Reden des Reichskanzlers. Keineswegs lässt er sich aber von diesem ihm imponirenden Genie fortreissen, er beurtheilt ihn, wie auch die anderen grossen Männer von 1815, 1848, 1866 und 1870—71 mit der grössten Ruhe und Objectivität. Angemessen ist die juristische Würdigung der Conflictszeit zwischen dem preussischen Ministerium und dem Landtage, der schleswig holsteinischen Frage; in gleicher Weise befriedigend werden die Ereignisse von 1848 behandelt. Die

Schattenseiten erhalten hier eine gleich gerechte Beurtheilung, wie die Verdienste, die sich dieselben hinsichtlich der späteren constitutionellen Bestrebungen in Deutschland zuzuschreiben haben. Nicht unpassend sind die biographischen Notizen der an verschiedenen Stellen genannten bedeutenden Persönlichkeiten. In der knappen kurzen Form, in der sie gegeben sind, stören sie keineswegs das Ebenmass des Buches, und den meisten Lesern werden sie eine willkommene Zugabe sein, indem sie vom Nachschlagen des betreffenden Lexicon's befreien. Ueberhaupt ist die Oekonomie des Buches eine meist gute und passende.

In nur vereinzelten Fällen führt uns Hr. Gradowsky die von ihm benutzten Materialien an. Manchem schulgerechten Gelehrten dürfte das ein Fehler des sonst ausgezeichneten Buches sein, da man bei uns in der russischen Literatur nicht selten schon bereits eine über die Maassen hinausgehende Citiromanie bemerkt. Wir glauben indessen, dass der Verfasser auch in dieser Beziehung, entsprechend dem Charakter seiner Arbeit, das richtige Maass getroffen hat. Es handelte sich hier vor allen Dingen um Darstellung und nicht um Ueberfüllung des Citatenraumes mit den Augen verwirrenden Anmerkungen über die Quellen meist bekannter Thatsachen. Von fachmännischen Kreisen sehen wir hier selbstverständlich ganz ab. Ein ausführliches Referat über den Inhalt des vorliegenden Kursus gedenken wir micht zu geben, da das zu Nichts führen würde. Wer die in demselben gruppirten Ereignisse wieder einmal durchfliegen will, wende sich an das Buch, unser Referat würde ihm da absolut Nichts helfen.

Die Eintheilung des ganzen Stoffes in einzelne Kapitel in der Weise, wie sie von Gradowsky vorgenommen ist, ergab sich so ziemlich von selbst. Eine gute Einleitung für das erste Kapitel: der Untergang des heiligen römischen Reiches deutscher Nation (p. 1—13) bot sich in einer kurzen Skizze der Deutschland in früheren Zeiten bis zur Deklaration Napoleon's vom 1. August 1806 einigenden Institutionen und der den Fall des heiligen römischen Reichs deutscher Nation bedingenden Ursachen. Kapitel II. (13—57) giebt eine übersichtliche Darstellung der Schöpfungen des Wiener Kongresses in Bezug auf Deutschland mit Berücksichtigung der darauf folgenden deutschen Ministerkonferenzen. Kapitel III beschäftigt sich mit einer kurzen, aber äusserst fasslichen *inneren* Geschichte des deutschen Bundes. Preussen's Verdienst um seinen Staat wird hier die gerechteste Beurtheilung und die gebührende Anerkennung zu Theil. Das Resultat über Metternich ist natürlich zweiffellos. Kap. IV (p. 82—116) führt uns das Jahr 1848 mit all' seinem Interessanten, Belehrenden, Nützlichen, Falschen und Schiefen vor; das folgende Kapitel giebt uns die, auf die im vorhergehenden Kapitel geschilderten Ereignisse erfolgte, Reaktionspolitik in Deutschland bis 1858, dem Beginn einer besseren Zeit für die rechtlichen, politischen und ökonomischen Zustände Deutschland's. Kapitel VI (p. 142—66) das Ministerium der neuen Aera VII (p. 167—208), das Ministerium

Bismark's, VIII (p. 208 — 74) *das geeinigte Deutschland* und IX (274 — 301) *das Reich* rufen uns die kaum an uns vorübergegangenen Ereignisse in lebhafte Erinnerung zurück. Hr. Gradowsky schliesst mit dem ersten deutschen Reichstage im Jahre 1871 und zwar mit der wohl noch Allen erinnerlichen Debütrede des Professors *Treitschke* im deutschen Reichstage, bekanntlich die Antwortsrede auf die sehr bestechenden und schwer zu wiederlegenden Ansichten und Aeusserungen Reichensperger's. Eine ausführliche Darstellung des gegenwärtig zu Kraft bestehenden deutschen Reichsstaatsrechts (германской институціи) verspricht Hr. Gradowsky als Fortsetzung dieses essten uns vorliegenden Bandes recht bald zu liefern. Die seit 1866 bis 1871 zu Stande gekommenen, auf das deutsche Bundesstaatsrecht bezüglichen Gesetze sind im Kapitel VIII und IX des besprochenen Buches nur in ihren wesentlichsten Grundzügen skizzirt und nur soweit ausgeführt, als es die geschichtliche Behandlung für das Verständniss erheischt.

Dieser erste Band der deutschen Reichsstaatsinstitutionen erschien bereits 1874 im Journal des Ministeriums der Volksaufklärung. Gewiss war es aber zweckmässig, diese Arbeit auch als besonderes Buch erscheinen zu lassen, indem der Besitz derselben so in weiteren Grenzen möglich wird. Der zweite Band wird im Augenblick im genannten Journal zu Ende geführt; möge derselbe aber auch bald als Separatabdruck erscheinen! In demselben ist der objektive Charakter in der Beurtheilung jedenfalls in gleicher Weise, wie im ersten Bande, gewahrt.

OTTO EICHELMANN.

Revue Russischer Zeitschriften.

Der «europäische Bote» (Westnik Jewropy — Вѣстникъ Европы). XI. Jahrgang. 1876. Februar. Inhalt:

Die Kränkelnde. Novelle. I—II. Von *A. A. Potechin*. — Die Hauptstädte Europa's und ihre Architektur. I—II. Von *W. W. Stassow*. — Sr. Excellenz Eugen Rougon. Roman von Emile Zola. V—VIII. Von *A. E.* — Licht- und Schattenseiten des Universitätslebens. — Arrestanten. Nachgelassene Dichtung des Grafen *A. K. Tolsloi*. — Die Gesundheitspflege des Handels- und Arbeiterstandes. Von *S. P. Lowzow*. — Gedichte. — Günstiger Wind. Ein Volksmärchen in Versen. Von *D. N. Sadownikow*. — Chronik. — Rundschau im Inlande. — Ausländische Politik. — Korrespondenz aus Berlin. — Korrespondenz aus London. — Pariser Briefe. — Neuigkeiten der westlichen Literatur. Die Anfänge der neuen monistischen Philosophie in Deutschland. Noiré, Hellwald, Schulze, Dietrich, Huber, Hertling, Ranke, Gutzkow. Von *W. K.* — Ueber den Schulzwang in Russland. Brief an die Redaktion. Von Baron *N. A. Korff*. — Nachrichten. — Bibliographische Blätter.

«Das alte Russland» (Russkaja Starina — Русская Старина). Herausgegeben und redigirt von M. J. Ssemewskij. Siebenter Jahrgang. Heft I. Januar 1876. Inhalt:

Demetrius I. 1606. Von *N. I. Kostomarow* — Tagebücher M. Garnowskij's: Der Hof der Kaiserin Katharina II. 1786. Von *A. I. Lewschin.* — Iwan Iwanowitsch Michelsohn, der Besieger Pugatscheff's. Bibliographischer Abriss. Von *I. I. Oreus.* — Mein Leben und meine kunst-archäologische Thätigkeit. 1801 1875. Erzählung des Akademikers *Th. G. Solnzew.* — Erinnerungen über das russische Theater. 1826—1836. Von *P. A. Karatygin.* — N. W. Gogol in seinen nicht veröffentlichten Briefen. 1827—1828. — W. G. Belinskij. 1829—1832. Neue Materialien zu seiner Biographie. Von *N. N. Engalytschew.* — A. N. Serow: Bemerkungen über Musik. 1842. Von *W. W. Stassow.* — Uebersicht der Ereignisse im Kaukasus während der Jahre 1835—1850. — Der Krieg im Osten in den Jahren 1853 - 1854. Briefe der Fürsten *J. Th. Paskewitsch* und *M. D. Gortschakow.* — Blätter aus dem Notizbuche der «Russkaja Starina». — Bibliographische Bemerkungen. — Bibliographische Mittheilungen über neue russische Bücher (auf dem Umschlage).

— — Februar 1876. Inhalt:

Tagebücher M. Garnowskij's: Der Hof der Kaiserin Katharina II. 1787. Von *A. J. Lerschin.* — Tagebücher A. S. Sturdey's: Das Schicksal der russischen rechtgläubigen Kirche während der Regierung Alexander's I. Von Prof. *N. J. Barssow.* — I. W. Bujalskij. 1789—1866. Biographischer Abriss. Von Prof. *J. A. Tschistowitsch.* — Mein Leben und meine kunst-archäologische Thätigkeit. Erzählungen des Akademikers *Th. G. Solnzew.* II. Artikel: 1817 1827. — W. G. Belinskij. Neue Materialien zu seiner Biographie (Schluss). Von *N. N. Engalytschew.* - A. N. Serow. Bemerkungen über Musik. 1841. Von *W. W. Stassow.* — Vor Varna. 10. September 1828. Aus den Erinnerungen *P. A. Stepanow's.* — Uebersicht der Ereignisse im Kaukasus während der Jahre 1836—1850. — Der Krieg im Osten in den Jahren 1853—1854. Briefe der Fürsten *J. Th. Paskewitsch* und *M. D. Gortschakow* — Michail Michailowitsch Speranskij im Jahre 1826. Von *A. Th. Bytschkow.* — Erinnerungen an den Grafen M. A. Korff († 2. Januar 1876 Von *J. K Grot* und *W. W. Stassow.* — Paul Michailowitsch Strojew († 6. Januar 1876). Nekrolog. Von Prof. *K. N. Bestuschew-Rjumin.* — Blätter aus dem Notizbuche der «Russkaja Starina». — Bibliographische Mittheilungen über neue russische Bücher (auf dem Umschlage).

Journal des Ministeriums der Volksaufklärung. (Journal ministerstwa narodnawo prosweschtschenija. — Журналъ Министерства народнаго просвѣщенія). Februar 1876. Inhalt:

Regierungsverordnungen Zur Geschichte der christlichen Legende. Von *A. N. Wesselowskij.* — Iwan Possoschkow. (Fortsetzung) Von *A. Brückner.* — Beziehungen Russlands zu den auswärtigen Mächten vor dem vaterländischen Kriege von 1812. (Schluss). Von *A. N. Popow.* — Indische Fabeln. Von *I. M. Minajew.* — Ueber die Bedingungen des Eintritts in den Staatsdienst in den europäischen Staaten. Von *W. P. Bessobrasow.* *Bibliographie:* Die *Vb. Uspenskij*, die ersten slawischen Monarchien im Südwesten. Angezeigt von *Th. J. Leontowitsch.* — Ueber die Reform der mittleren Lehranstalten in Preussen. — Bericht des Kurators des Warschauer Lehrbezirks. — Ueber die Zahl der Gymnasialabiturienten und der Studirenden im Jahre 1875. — Nachrichten über Thätigkeit und Zustand unserer Lehranstalten: höhere Lehranstalten, Gymnasien — Brief aus Paris. — Von *L—r.* — *Abtheilung für klassische Philologie:* Juvenal's Satiren. Von *D. Nadujewskij.* — De Publicii Optatiani Porfyrii carminibus. Von *D. Müller.* — Ovid's Verbannungsjahr. Von *R. Voigt.*

Russische Bibliographie.

Verhandlungen der Kais. russ. historischen Gesellschaft. Band XV. St. Petersburg 1875. 8°. 656 S. (Сборникъ Императорскаго Русскаго Историческаго Общества. Т. XV. Спб. 1873. 8 д. 656 стр.

Memoiren des Vereins von Liebhabern der kaukasischen Archäologie. Band I., herausgegeben unter der Redaction von A. Bergé. I. T. 1875. 2°. 188 S. und drei Abbildungen. (Записки Общества любителей Кавказской Археологіи. Кн. I., изд. подъ ред. Ад. Берже. Тифлисъ. 1875. 2 д. 188 стр. и III л. рис.).

Drinow, M. S. Die Süd-Slaven und Byzanz im X. Jahrhundert. Moskau. 8°. 152 S. (**Дриновъ, М. С.** Южные славяне и Византія въ X вѣкѣ. Москва. 8 д. 152 стр.).

Leontjew, K. N. Der Byzantismus und das Slaventhum. Herausgegeben von der kais. Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde Russlands. Moskau. 8°. 132 S. (**Леонтьевъ, К. Н.** Византизмъ и славянство. Изд. Императорскаго Общ. Ист. и древ. Росс. Москва. 8 д. 132 стр.).

Popow, A. Die Beziehungen Russlands zu den europäischen Mächten vor dem Vaterländischen Kriege von 1812. St. Petersburg. 8°. 425 S. (**Поповъ, А.** Сношеніе Россіи съ Европейскими державами предъ отечественною войною 1812 года. Спб. 8 д. 425 стр.)

Masjukewitsch, M. Leben und Wirken des General-Adjutanten K. A. Schilder. St. Petersburg. 8°. 416 S. und 13 Blatt Tafeln. (**Мазюкевичъ, Михайлъ.** Жизнь и служба генерелъ-адъютанта Карла Андреевича Шильдера. Спб. 8 д. 416 стр. и 13 л. черт.).

Möller, W. Geologische Beschreibung der Ilimschen und Utkinschen Krons-Güter im Ural und die Resultate der auf ihnen ausgeführten Untersuchungen nach Steinkohlen. St. Petersburg. 8°. IV + 226 S. mit 2 Karten und 4 Plänen. (**Меллеръ, В.** Геологическое описаніе Илимской и Уткинской казенныхъ дачъ на Уралѣ и результаты произведенныхъ въ нихъ развѣдочныхъ на каменный уголь работъ. Спб. 1875. 8 д. IV + 226 стр. 2 карты и 4 д. плановъ.

Bogolubskij, J. Kurzer Abriss des Amur-Gebietes. St. Petersburg. 8°. 29 S. (**Боголюбскій, И.** Краткій очеркъ Амурскаго края. Спб. 8 д. 29 стр.).

Jahrbuch des Tambowschen Gouvernements für 1876. Herausgegeben von dem Gouvernements-Statistischen Komité. Tambow. 4°. 50 + 19 + 17 + 26 + 26 + V S. (Памятная книжка Тамбовской губерніи на 1876 годъ. Изд. Губ. стат. к—та. Тамбовъ. 4 д. 50 + 19 + 17 + 26 + 26 + V стр.).

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur CARL RÖTTGER.

Дозволено цензурою. С.-Петербургъ, 22-го Марта 1876 года.

Die Justizreform von 1864.

Von

Julius Hasselblatt[1].

II.

Die Arbeiten der Reform.

Inmitten allen Waffengeklirrs und Kanonendonners vergass Kaiser Nikolai über den Wunsch, seinem Reich Sicherheit nach Aussen und Innen zu geben, nicht den Ausbau jener Institutionen, die in erster Linie eine ruhige innere Entwickelung bedingen, der Organe der Justizgewalt.

Schon im Jahre 1843 verlangte auf Allerhöchsten Befehl die 2. Abtheilung der Eigenen Kanzlei Sr. Majestät des Kaisers (für Gesetzgebung) durch den Justizminister von allen Präsidenten der Gerichtsbehörden und den Gouvernementsprokureuren Gutachten über die bestehenden privatrechtlichen Gesetze und Prozessordnungen; zu gleicher Zeit beschloss sie die Sammlung und Herausgabe aller seit der Promulgation des Swods von 1832 erfolgten Senatsentscheidungen.

Nachdem auf diese Weise vorläufig genügendes Material beschafft worden war, arbeitete die 2. Abtheilung zunächst ein Reglement für den Kriminalprozess aus, welches dann im Jahre 1848 Sr. Majestät dem Kaiser vorgelegt werden konnte. In demselben Jahre erfolgte am 18. November in Sachen des Kollegien-Registrators Iwan Bataschew eine Resolution des Kaisers, welche folgende denkwürdigen Worte enthielt: «die Darlegung der Gründe für die maasslose Langsamkeit, mit der diese so bekannte Sache verhandelt wird, *zeigt deutlich alles Unpassende und Mangelhafte unseres Prozessverfahrens*».

Diese wenigen Worte sollten eine weittragende Beachtung erhalten und sind gewissermaassen als die Wiege der Justizreform zu betrachten. Durch sie wurde jene ungeheure Arbeit in's Leben ge-

[1] S. «Russ. Revue» Bd. VIII, S. 20 ff.

rufen, welche erst vor 12 Jahren zu dem von Kaiser Nikolai gewünschten, von Kaiser Alexander II. unermüdlich verfolgten Ziele führen sollte: zur Abstellung der zahllosen Mängel und Alles Unzulässlichen in unserer Rechtspflege.

Es begann nun in der 2. Abtheilung eine anstrengende, ununterbrochene Arbeit, und obschon sich jene Worte zunächst nur auf den Kriminalprozess bezogen, so sah man doch bald ein, dass mit einem neuen Flick dem alten Rock nicht gedient war. Man setzte sich in eine umfassende Relation mit dem Justizministerium und in Folge der Verhandlungen mit demselben wurden zwei Kommissionen eingesetzt, die eine (1849) für die Feststellung des Modus einer Reform des Civilverfahrens, eine zweite (1850) in gleicher Weise für den Strafprozess. Die Organisation der Gerichtsbehörden blieb für's Erste, wenn auch nicht unberücksichtigt, so doch wenigstens im Hintergrunde. Daher hat sie im Swod von 1857 auch keinen besonderen Platz gefunden.

Diese neueste Gesetzsammlung, die noch heute in Kraft ist, in so weit sie dieselbe in einzelnen Theilen durch die spätere Gesetzgebung nicht verloren hat, ist überhaupt als die Frucht der Kodifikationsarbeiten der Regierung Kaiser Nikolaus zu bezeichnen. Der 2. Theil des X. Bandes enthält die Civilprozessordnung, der 2. Theil des XV. Bandes die Kriminalprozessordnung.

Doch haben die Arbeiten jener beiden Kommissionen wenig Neues geleistet und die Bestimmungen des Swods von 1857 basiren im Grossen und Ganzen auf den Grundsätzen der Gesetzgebung von 1832. Es war das nur ein Versuch, keine wirkliche Reform, und der Nutzen jener Arbeiten nur in sofern ein bedeutender, als durch sie viel Material für weitere zusammengetragen worden war. Darum konnte auch die Thätigkeit der gesetzgebenden Gewalt noch lange nicht als beendigt betrachtet werden, vielmehr wiesen die glorreichen Worte Kaiser Alexander II. in seinem Manifeste vom 19. März 1856: «Gerechtigkeit und Milde sollen in den Gerichten herrschen» erst recht auf das hohe Ziel hin, welches im Auge zu behalten war. So ging man denn in den höchsten Reichsbehörden noch im Jahre der Promulgation des Swods und fast gleichzeitig mit den Vorarbeiten für die Bauernemanzipation an die Ausarbeitung von neuen Entwürfen einer Justizreform in so umfassender Weise, wie sie endlich der 20. November 1864 in's Leben treten sah.

In dem Gang der Arbeiten während der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre lassen sich drei Phasen unterscheiden.

Es wurden zuerst in der 2. Abtheilung der Eigenen Kanzlei Sr. Majestät in grossen und allgemeinen Zügen die Projekte für die Prozessordnungen und Gerichtsorganisation entworfen und nach eingesandter Durchsicht in den einzelnen Departements des Reichsrath's an Autoritäten der Gerichtspraxis zur Begutachtung übergeben. Nachdem eine solche aus allen Enden des weiten Reichs eingelaufen war, hatte eine zu diesem Behuf ernannte Kommission sie zu prüfen und auf Grundlage des gegebenen Materials die Prinzipien aufzustellen, nach denen die Reform in's Werk gesetzt werden sollte. Diese Prinzipien unterlagen einer weiteren Durchberathung in einer Plenarversammlung des Reichsraths und wurden nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung als Grundsätze für eine Reform des Gerichtswesens [1] am 29. September 1862 veröffentlicht.

Nachdem der Plan einmal vorgezeichnet war, betraute man eine andere besondere Kommission mit der Ausführung desselben. Sie sollte in Uebereinstimmung mit den Bedingungen und den Eigenthümlichkeiten unseres nationalen und gesellschaftlichen Lebens, nach jenen Grundsätzen einen ausführlichen Entwurf des Kodex liefern. Auch jetzt schritt man an die Lösung der Aufgabe nicht, ohne vor allen Dingen abermals den Rath und die Ansichten der Vertreter der Justiz in den verschiedensten Gouvernements eingeholt zu haben und übergab den ausgearbeiteten Entwurf denselben Männern zu einer endgültigen Beurtheilung.

Schliesslich trat dann die Arbeit in ihre letzte Phase. Der Entwurf jener Kommission gelangte wieder an den Reichsrath, wo er zum letzten Mal einer eingehenden Untersuchung und Berathung unterlag, sowol hinsichtlich des Wesens, als seiner redaktionellen Form. Den Verhandlungen wohnten gewiegte Kenner des Rechts bei, und ausserdem lagen auch dieses Mal Gutachten der verschiedensten Justizbeamten vor, vom Sekretär des Kreisgerichts bis zu den Präsidenten der Palaten, von den Oberprokureuren und Senatoren, sowie von den Ministern und anderen höchsten Verwaltungsbeamten.

Was sich von dem äusseren Gang der Arbeiten bemerken lässt, findet auch vollständig auf die Methode Anwendung, von der man Gebrauch machte: stets wurde mit der grössten Treue und Umsicht und mit dem gewissenhaftesten Ernst verfahren.

---

[1] «Основныя положенія преобразованія судебной части.»

Es wurde mit der Darlegung der Schäden des Swods begonnen und auf die Mittel zur Abstellung derselben hingewiesen. Diese wurden bei der Aufstellung der «Grundsätze u. s. w.» in Betracht gezogen und erhielten in ihnen den ersten vorläufigen Ausdruck. Dabei bemühte sich der Reichsrath, nicht bloss bei theoretischen Erörterungen über das Für und Wider stehen zu bleiben, sondern gegenüber allen an ihn herantretenden Fragen einen praktischen Standpunkt einzunehmen und nie ohne die Faktoren unserer socialen Zustände zu rechnen. Es hatte z. B. die 2. Abtheilung in ihrem Elaborat für eine Civilprozessordnung die Gründe aller Mängel des bisherigen Verfahrens in der Langsamkeit des Prozessganges, seinem Formalismus und ausgebreiteten Schriftwesen gesehen. Die Departements des Reichsraths aber fanden in der ersteren nur ein äusserliches Merkmal der Unvollkommenheit des Prozesses, nicht einen Grund, ebenso wie die beiden letzteren, die ja einmal zum Wesen des Civilprozesses gehören, auch nichts Anderes seien; sie dokumentirten in ihrer weitgehenden Ausdehnung dagegen eine ganze Reihe viel tiefer liegender Schäden. Diese vor allen Dingen seien aufzudecken und zu beseitigen.

So stellte dann die Reichskanzlei — um beim Reglement des Civilverfahrens zu bleiben — für dasselbe eine Reihe von fünfundzwanzig Punkten auf, die einer Reform zu unterziehen wären und gab dem entsprechend in Thesen von gleicher Anzahl die anzuwendenden Mittel an: Punkt 2 z. B. in der Aufzählung der Uebelstände bezeichnet als einen solchen die Vermengung von Polizei und Justiz, und es heisst daher im 2. Punkt des ersten Entwurfs: die Polizei wird von der Justiz getrennt und zu dem Zweck ein neues Organ des Gerichtswesens geschaffen: der Friedensrichter. Punkt 11 verwirft die Zulassung einer unbegrenzten Anzahl von Schriften der Parteien, in Folge deren die Sache oft verschleppt werde, und der ihm entsprechende lautet: Es wird den Parteien verboten, Schriften in unbegränzter Anzahl vorzustellen und wird dieselbe auf vier normirt, zu zwei von jeder Seite; u. s. f.

Ganz ähnlich wurden die beiden anderen Projekte, für die Gerichtsorganisation und den Strafprozess behandelt.

Hinsichtlich des Ganges der Arbeiten auf den drei verschiedenen Gebieten im Einzelnen, lässt sich bemerken, dass auch hier, wie schon bei den Reformversuchen Kaiser Nikolaus mit dem Civilprozess der Anfang gemacht wurde. Die Entwürfe für die Civilprozessordnung und das Advokateninstitut, waren die ersten, welche

in den vereinigten Departements der Gesetze und Civilangelegenheiten im Reichsrath während der Jahre 1857—1859 einer Durchsicht unterlagen. Erst am 27. Oktober 1859 erliess Se. Majestät an die 2. Abtheilung den Befehl, auch ein Projekt für die Gerichtsbehördenverfassung auszuarbeiten, mit Berücksichtigung der in den ersten Entwürfen ausgesprochenen Ideen. Am 15. April 1860 gelangte dasselbe ebenfalls in den Reichsrath und nachdem es in der oben erwähnten Weise durchgesehen worden war, hatte die Reichskanzlei in Gemeinschaft mit Beamten der 2. Abtheilung und des Justizministeriums all' diesen Projekten die Form zu geben, in der sie in den «Grundsätzen u. s. w.» ihren Platz gefunden.

Etwas anders war der Verlauf der Arbeiten der Strafprozessordnung; und während jene erst am 20. November 1864 in ihrer Vollständigkeit in Kraft traten, erheischten es bei diesen die Umstände, einzelne Neuerungen schon früher einzuführen.

Die Arbeiten begannen fast gleichzeitig mit der Ausarbeitung des Strafgesetzbuches von 1866. Im Jahre 1860 erfolgte die erste Durchsicht der drei ersten Titel (über den Gerichtsstand und das Untersuchungsverfahren); und schon im Juni desselben Jahres trat nach Allerhöchster Bestätigung das Institut besonderer Untersuchungsrichter in's Leben. In der Strafprozessordnung von 1864 tritt es uns allerdings in modifizirter Gestalt entgegen, hat sich jedoch in seiner ursprünglichen Form, als Uebergangsstadium, noch bis heute in den Gouvernements erhalten, wo die Einführung der Justizform noch nicht erfolgt ist. Damit war zugleich das Prinzip der Trennung von Polizei und Justiz theilweise schon praktisch durchgeführt.

Die Bauernemanzipation bedingte denn ein Jahr später die Einsetzung von Friedensvermittlern und Gebietsgerichten.

Die Nothwendigkeit aber, dabei nicht stehen zu bleiben, drängte sich der Ueberzeugung des Gesetzgebers auf und man ging nun an das Ausarbeiten eines ganz neuen Systems für die Strafprozessordnung auf Grundlage aller schon gewonnenen Erfahrungen, soweit sie in den übrigen Projekten verwerthet worden waren; so konnte denn auch dieser Entwurf in den 1862 erschienenen «Grundsätzen u. s. w.» veröffentlicht werden.

Gleichzeitig wurde in den Ministerien des Krieges und der Marine, ebenfalls auf Grund der für die allgemeine Rechtspflege einmal als richtig anerkannten Prinzipien, eine Reform des Justizwesens dieser beiden Ressorts in Angriff genommen.

Es lässt sich denken, dass auf diese Weise das Material, welches sich bis zur endgültigen Kodifikation ansammelte, ein ungeheures werden musste und allerdings füllen die verschiedenen Projekte, Memoires, Journale, Protokolle, Gutachten u. s. w. fünfzig Folianten, deren Inhalt auf eine Sichtung und systematische Gruppirung, wie sie die französische Gesetzgebung durch Locré erhalten, noch wartet. Um so verdienstvoller war das Unternehmen der Reichskanzlei, welche sich der Mühe unterzog, eine unter Benutzung jenes reichen Materials kommentirte und mit Motiven und ausführlichen Einleitungen versehene Herausgabe der vier Kodexe [1] (der vierte enthielt das Reglement der von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen) zu besorgen. Diese Ausgabe in vier Bänden (gr. 8°.) erschien schon im Jahre 1866 und es ist somit, wenn auch selbstverständlich lange nicht in umfassender Weise, die Bekanntschaft mit den bedeutsamen, langjährigen Vorarbeiten auch einem grösseren Kreise ermöglicht.

Eine offizielle Bedeutung hat übrigens diese Ausgabe nicht.

Ohne Zweifel sind wol die Motive, welche den Reformarbeiten zu Grunde lagen und sie leiteten, von grosser Wichtigkeit, wenn man sich mit dem Zweck des Gesetzes, der ratio legis bekannt machen, die historische und psychologische Seite der Reform studiren will; sie sind die Schlüssel zum Geist und zur ganzen Richtung derselben. Daher ist das Werk der Reichskanzlei ein nothwendiges Hülfsmittel für jeden Juristen, dem es daran liegt, seine hohe Aufgabe zu erfüllen, die grossen Prinzipien des 20. November in ihrer ganzen Reinheit aufrecht zu erhalten und sie in Lehre oder That täglich aufs Neue in's Leben treten zu lassen, ohne ängstlich an dem Buchstaben kleben zu bleiben oder das Ideal in der Kasuistik der Praxis sich verloren gehen zu lassen.

Allein was die spezifisch praktische Bedeutung dieser Motive betrifft, ihren direkten Einfluss auf die Rechtspflege, so äussert die Redaktion selbst in der Einleitung zum ersten Bande jener Ausgabe, dass man zwei Arten bei diesen Quellen zu unterscheiden habe. Die in denselben ausgesprochenen Ansichten, in so weit sie während der ersten und zweiten Phase der Arbeiten zu Tage traten, sind oft späterhin aufgegeben worden, ja stehen bisweilen in direktem Widerspruch mit den endgültigen Begründungen, die zur

[1] Unter dem Gesammttitel: «Судебные Уставы» («Sudebnije Ustawui» = «Gerichtsordnungen»).

Annahme oder Ablehnung dieser oder jener Bestimmung, der einen oder der andern Textform Veranlassung gegeben.

Diese letzteren, die endgültigen Begründungen, konnten allein dem ganzen Gesetz seinen Stempel aufdrücken, sind gewissermaassen die Seele desselben und der Jurist wird vermittels logischer Interpretation zwischen diesen Motiven und dem Wortlaut des Paragraphen keinen Unterschied finden: es ist derselbe feste und einige Wille des Gesetzgebers, der sich in beiden ausspricht. Darum darf er sich aber auch nur auf sie stützen, um eine Regel in's rechte Licht zu setzen, nur auf solche, die dem Resultat einer Erklärung des Textes auf dem Wege einer logischen Interpretation nicht widersprechen.

Der vorliegenden Besprechung und Darstellung der Justizreform ist ebenfalls vorzüglich das in der Ausgabe der Reichskanzlei gebotene Material zu Grunde gelegt.

Ueber das Einführungsgesetz, so wie über später nothwendig gewordene Zusätze und Novellen sollen am Schluss einige Worte gesagt werden.

III.

Die Prinzipien der Reform.

Der gedrängte historische Ueberblick der Entwickelung unseres Gerichts- und Prozesswesens und seines Zustandes in den letzten Jahrzehnten vor der Reform, zeigte klar, worauf die Reform ihr Hauptaugenmerk zu richten hatte.

Trennung der rein richterlichen Gewalt von der Administration, einerseits, und der öffentlichen Anklage andererseits, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege, Verkürzung des Instanzenzuges, Einführung des Anklageverfahrens und der Verhandlungsmaximen, Organisation der Advokatur, endlich die Heranziehung der Gesellschaft in Person von Geschworenen zur Beurtheilung der Thatfrage in Straffällen — das waren die Prinzipien, welche das Programm für die Arbeiter an dem Reformwerk brachte und die durch sie eine lebensfähige Gestaltung erhalten sollten.

Auf welche Weise wurde nun die Aufgabe gelöst?

Der Justiz gebührt gewiss mit voller Gleichberechtigung ein Platz neben den beiden anderen Gewalten, die in ihrer Gesammtheit die Souveränität der Staatsmacht bilden, neben der legislativen und der administrativen oder exekutiven. Nur dann ist sie eine vollkommen

selbstständige und vor ihr Forum werden nicht bloss der Privatmann, sondern auch jene beiden anderen Gewalten zur Verantwortung gezogen.

Eine solche Stellung hat sie nur in den vereinigten Staaten und theilweise auch in England. Auf dem europäischen Kontinent aber ist diese Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt unbekannt, vielleicht unmöglich. Sie ist hier eine Emanation der Exekutive und hat Bedeutung nur für den Bürger des Staats; kennt doch z. B. die französische Verfassung kein pouvoir, sondern nur ein ordre judicaire. Vom Staatsoberhaupt leitet sie ihren Ursprung ab und vor ihm haben sich die anderen Gewalten zu verantworten.

Es ist daher nicht diese transatlantische Selbständigkeit gemeint, wenn es heisst: vor allen Dingen sei die Justiz von der Exekutivgewalt zu trennen; es ist dabei vielmehr ihre Unabhängigkeit von der Administration im engeren Sinne, als eines Theils der Exekutive ins Auge zu fassen, eine Unabhängigkeit, die sie im Westen Europa's zum Theil schon längst erreicht hatte.

Wenn demnach die Justiz nicht die gleiche Stellung einnehmen kann, wie jene, so kann sie nichts destoweniger vor einem direkten Einfluss derselben geschützt und ihr wenigstens innerhalb ihrer Sphäre eine möglichst organisirte Unabhängigkeit gesichert werden.

Diese Unabhängigkeit sollte sie bei uns durch die Reform erhalten.

Sie sollte ein abgeschlossenes und eigenartiges Ganzes bilden: abgeschlossen, insofern die Gerichtsinstitutionen ihre Thätigkeit nicht mit anderen theilen, und eigenartig, insofern sie dieselbe nicht auf fremde Gebiete erstrecken dürfen. Sie sollte ferner in ihrer Sphäre vollkommen selbstständig und frei dastehen, frei von jedem von aussen kommenden Einfluss; und endlich musste das Beamtenpersonal der Gerichtsbehörden ebenfalls eine ganz unabhängige Stellung erhalten, die bedingt wird durch den Modus der Einsetzung, Beförderung und Entlassung der Beamten, durch den Grad ihrer Befähigung zum Dienst und ihre materielle Sicherstellung.

In wie weit zeigt nun darin die Gerichtsorganisation von 1864 im Vergleich mit dem Swod von 1857 einen Fortschritt?

Durch die Entwickelungsgeschichte der russischen Behördenverfassung läuft wie ein rother Faden, bald mehr, bald minder bemerkbar, die Vermengung von Justiz und Administration bis zum Ende der fünfziger Jahre.

Die ersten Schritte für eine Trennung machte, wie wir gesehen, Peter der Grosse; seine Absichten, nachdem sie ihr Ziel nicht erreicht, nahm Katharina II. von Neuem auf und suchte sie wirksamer auszuführen. Ihre «Verordnung für die Gouvernements» war von folgendem Grundgedanken ausgegangen: «der Kaiserliche Statthalter ist nicht Richter, er ist Wahrer des Gesetzes, Anwalt des Wohls des Staats und Herrschers, Vertheidiger der Bedrängten und Offenbarer verborgener Schäden. Der Kaiserliche Statthalter ist verpflichtet für Jeden einzutreten, dessen Prozess verschleppt wird, und die Gerichtsbehörden zur Erledigung der Sache zu zwingen; darf sich aber keineswegs in die Führung derselben mischen. Im Falle eines ungerechten Urtheils kann er die Vollstreckung desselben aufhalten und dem Senat darüber referiren, ist jedoch Eile dringend geboten — der Kaiserlichen Majestät. Das bezieht sich insbesondere auf Kriminalfälle.»

Doch wenn Katharina auf diese Weise die Thätigkeit der Generalgouverneure oder Kaiserlichen Statthalter feststellte, so wurde ja doch wiederum der Administration ein gewaltiger Einfluss eingeräumt. Nach dem Wortlaut jener Instruktion hingen Anfang, Gang, oft auch das Ende der Verhandlung von ihr ab, die auch sonst über den von ihr eingesetzten und abhängigen Richterstand eine ungeheure Macht besass.

Je mehr sich unsere Gesetzgebung entwickelte, desto fühlbarer wurde dieser Schaden und desto energischer trat man gegen ihn auf; freilich bis zur letzten Zeit ohne Erfolg.

Der Reichsrath suchte den Grund für diese Erscheinung in dem Bestehen der Leibeigenschaft und, wie schon oben gezeigt wurde, mit Recht. Immerhin aber liesse sich die Wurzel des Uebels noch in einem anderem Boden finden, in dem Modus der Verwaltung der Provinzen während der Moskovischen Periode, in den alten Wojewodschaften und dem System der Prikase; denn im Grunde genommen waren die Gouverneure und Kollegien Peter des Grossen eigentlich nichts Anders als jene.

Jetzt galt es ganz zu brechen und vor allen Dingen die Polizei aus dem Gerichtssaal zu vertreiben. Hatte sie doch früher die ganze Voruntersuchung geleitet und die Gerichtsbarkeit in Bagatellsachen besessen, somit also eine grössere und umfassendere Kompetenz gehabt, als irgend eine Gerichtsbehörde.

Jetzt musste sie jene dem Untersuchungsrichter übergeben und in dieser wurde sie durch den Friedensrichter ersetzt. Nur der

Wechselprozess befand sich noch bis zum vorigen Jahre in ihren Händen, aber auch der ist dann an das Kommerzgericht übergegangen. Die heilige Hermandad ist aus dem Reich der Themis geschieden; nur die Verpflichtung ist ihren Beamten geblieben, die Ausführung von Verbrechen zu verhindern, und, wenn ein solches begangen, sofort den Staatsanwalt und Untersuchungsrichter davon in Kenntniss zu setzen und die Spuren zu erhalten.

Ausserdem haben die «Polizeibeamten und andere Administrationsbehörden dem Friedensrichter alle in ihrem Bereiche wahrgenommenen Vergehen zu melden, deren Bestrafung nicht vom Antrage einer Privatperson abhängig ist» und können nöthigenfalls im Auftrage des Friedensrichters eine Voruntersuchung machen.

Das genügte aber noch nicht. Die Beschränkung besonderer Gerichtsstände verschiedener Ressorts auf ein Minimum und die Erweiterung der Kompetenz der allgemeinen Gerichtsbehörden, die vollständige Beseitigung des Einflusses der Gouverneure auf richterliche Urtheile und Erkenntnisse, sowol im gewöhnlichen Prozess, als auch im Disziplinarverfahren und die dadurch ermöglichte persönliche Unabhängigkeit des Richterstandes von der Verwaltung — waren die anderen Mittel und das Resultat zeigte sich in der vollständig veränderten Physiognomie, die die Rechtspflege seit dem 20. November zu tragen begann. Auf diesem Gebiet war die Reform eine radikale.

Ebenso war man auch darauf bedacht gewesen, das Verhältniss der Justiz zur gesetzgebenden Gewalt zu reguliren und die Grenzen bestimmt zu ziehen.

In den Grundgesetzen des Swods, Art. 60, heisst es, dass das Gesetz keine rückwirkende Kraft habe, und im Art. 65, wie folgt:

«Wenn irgendwo, in Veranlassung einer Nichtübereinstimmung des buchstäblichen Sinnes gesetzlicher Bestimmungen, sich Schwierigkeiten in der Wahl eines Gesetzes und seiner Anwendung auf den gegebenen Fall zeigen sollten, so gebietet die Nothwendigkeit, in Folge der Unmöglichkeit den buchstäblichen Sinn des einen Gesetzes mit dem eines anderen zu vereinbaren, insbesondere in den höchsten Behörden, dem allgemeinen Geist der Gesetzgebung zu folgen und sich an den Sinn (*des* Gesetzes) zu halten, der jenem am meisten entspricht.»

Aber von diesem Recht konnten nur die höchsten Behörden Gebrauch machen — der Reichsrath und der Senat; den übrigen war diese Quelle geistiger Belebung des todten Buchstaben de facto ver-

schlossen, da sie durch das System der Revisionen einen grossen Theil ihrer Selbständigkeit eingebüsst hatten. Stiegen nun bei der Verhandlung eines Falles Zweifel über die Anwendung und Auslegung eines Gesetzes auf, so beschloss das Gericht gewöhnlich in allgemeiner Versammlung den Urtheilsspruch hinauszuschieben und die streitige Frage einer höheren Instanz zur Entscheidung zu unterbreiten, bis sie endlich an den Reichsrath und Se. Majestät den Kaiser gelangte. Fand sie hier auf dem Wege der Gesetzgebung durch ein neues Gesetz, einen Zusatz u. s. w. ihre Erledigung, so stand dieser Modus im Widerspruch mit dem Art. 60: ein neues Gesetz erhielt rückwirkende Kraft auf einen schon früher existent gewordenen Fall, wenn nicht der Reichsrath ihm dieselbe ausdrücklich abgesprochen hatte. Geschah aber dieses Letztere, so stellte sich ein anderer Missstand heraus — die unendliche Verschleppung, die der Prozess durch Anregung der legislativen Frage noch während seiner Anhängigkeit erleiden musste.

Diesem Uebel wurde durch die Reform auf folgende Weise abgeholfen. Der § 12 der Kr. P. O. lautet:

«Alle Gerichtsbehörden sind verpflichtet, einen Fall in dem genauen Sinn der bestehenden Gesetze zu entscheiden und müssen, wenn sich in den Gesetzen, auf Grund welcher der zu verhandelnde Fall strafbar erscheint, Lücken, Unklarheit oder Widerspruch findet, ihre Entscheidung auf den allgemeinen Geist der Gesetzgebung gründen;» und der § 13 fügt hinzu:

«Es ist verboten, unter Vorschützung von Lücken, Unklarheit oder Widerspruch in den Gesetzen, die Entscheidung eines Falles aufzuhalten. Für die Verletzung dieser Regel sind die Schuldigen wie für strafbare Unthätigkeit im Amt zur Verantwortung zu ziehen.«

Dieselbe Bestimmung findet sich in den §§ 9 und 10 der C. P. O. Offenbar haben bei der Redaktion dieser Paragraphen die beiden oben citirten Artikel der Reichsgrundgesetze vorgelegen. Der Unterschied ist aber doch ein bedeutender.

Insbesondere ist der § 13 geeignet, dem früheren Verfahren ein Ende zu machen. Kann ein Prozess auf Grund der bestehenden Gesetze nicht erledigt werden, so ist die Verhandlung niederzuschlagen und erst dann die entstandene Frage oder offenbarte Lücke auf dem Wege der Gesetzgebung zur Entscheidung zu bringen, resp. auszufüllen.

Der § 12 aber erweitert das Recht der Interpretation, wie es vom Swod festgestellt war. Früher war dasselbe de facto nur den höchsten Behörden gewährt und zudem nur bei Widersprüchen: jetzt ist aus diesem Recht einiger Behörden eine Verpflichtung aller geworden und bezieht sich dieselbe nicht bloss auf Widersprüche, sondern auf Lücken und Unklarheit überhaupt.

Endlich ist dann auch die letzte der oben betonten Bedingungen für die Unabhängigkeit der Justiz durch die neuen Institutionen in ausreichender Weise erfüllt und erst eigentlich von ihnen ein wirklicher Richterstand geschaffen worden. In den Bestimmungen des Swods finden wir kaum eines der Elemente, die allein dem Beamtenpersonal der Gerichtsbehörden eine selbständige Stellung garantiren. An den Richter wurden keine besonderen Forderungen gestellt, wie z. B. die juridischer Bildung und Fachkenntniss. Daher jene Bedeutung der Sekretäre und Kanzleien und ihre Macht in den Gerichtsstuben. Der Sekretär hatte bei jedem Prozess ein ausführliches Referat über den zu verhandelnden Fall abzufassen und unter seiner Unterschrift und eigener Verantwortung alle nur möglichen einschlägigen Gesetze zu citiren. Und auch seine Bildung war auf diese Paragraphenkenntniss und auf eine Bekanntschaft des Beweisapparats beschränkt; für das Kollegium aber genügte es, wenn es im Stande war, die betreffenden citirten Gesetze im Kodex aufzuschlagen.

Es war diese Bestimmung gewissermaassen die officielle Bestätigung der Unbildung und Unfähigkeit des Richters.

Zum grossen Theil war dieses Uebel eine Folge der von Katharina II. in's Leben gerufenen Ständegerichte. Im Westen war aus diesen Standesdeputirten in den Gerichten allmählich eine Jury entstanden, bei uns ging es umgekehrt: die früheren Schöffengerichte, das Institut der Zalowalniki im XVI. saec., das vielfach an die modernen Geschworenen erinnert, hatten ständigen Beisitzern aus den verschiedenen Schichten der Gesellschaft Platz gemacht, die fast nie ihrer Aufgabe gewachsen waren und deren Bedeutung und Rolle das Gesetz zudem nicht genügend geregelt hatte. Damit Hand in Hand ging das Wahlprinzip, und wenn auch unter Kaiser Alexander I. die Ständegerichte aufgehoben wurden, so fand jenes doch eine immer allgemeiner werdende Anwendung. Nach den Bestimmungen des Swods wurden von der Regierung ernannt die Senatoren, die Vicepräsidenten der Palaten und in einigen Gouver-

nements auch die Präsidenten, alle übrigen Posten aber durch Wahlen besetzt.

Die ganze Unzulässigkeit dieses Systems ist klar. Wo liegt hier die Garantie für die Tüchtigkeit der Vertreter des Rechts? Despotismus, Unwissenheit, Charakterlosigkeit hatten den freiesten Spielraum, besonders, wenn, wie es hier der Fall war, das Gesetz fast bedingungslos einen Jeden als wahlfähig zuliess. Es fehlte jedes Kriterium für die Befähigung des Gewählten. Wer von den Wählern war im Stande den Grad juridischer Bildung des Kandidaten zu beurtheilen und wie viele fragten nach seinen moralischen Eigenschaften. Steht doch die unparteiische Wahl eines wirklich makellosen und vertrauenerweckenden Richters im direkten Widerspruch mit dem persönlichen Interesse jener grossen Masse, die dasselbe über die Herrschaft des Rechts und der Gerechtigkeit setzt.

Freilich haben uns die Institutionen des 20. Novembers auch Wahlrichter gebracht, den Friedensrichter, aber doch in modificirter Form, die sich von dem alten System ebensoweit unterscheidet, wie der Geist der Reform überhaupt von dem vor der Bauernemanzipation herrschenden.

Dazu kommen noch all' die anderen Faktoren, wie Abhängigkeit von den Verwaltungsbeamten, äusserst geringe Besoldung u. s. w., die in ihrer Gesammtheit einen seinen Zweck entsprechenden Richterstand unmöglich machen mussten, und die zu beseitigen waren. Hier hatte die Reform Vieles zu verbessern und es ist ihr gelungen ihrer Aufgabe gerecht zu werden.

Nach den Ssudebnije Ustawui werden alle Beamten der allgemeinen Gerichtsbehörden[1] von der Regierung ernannt und das Wahlprinzip findet nirgends mehr Anwendung. Im Gegensatz zum Swod ist die Ernennung an folgende Bedingungen geknüpft:

Der Beamte muss ein moralisch tüchtiger Mensch und unbescholtenen Rufes sein. Dienstunfähig sind daher:

1) «Diejenigen, welche wegen Verbrechen oder Vergehen unter Gericht stehen, sowie auch die wegen gesetzwidrigen Handlungen gerichtlich zu Gefängniss oder einer anderen schwereren Strafe Verurtheilten und Diejenigen, welche wegen Verbrechen oder Vergehen

[1] Nur von diesen ist zunächst die Rede, das Institut der Friedensrichter wird erst später im Zusammenhang besprochen werden.

die solche Strafen nach sich ziehen, unter Gericht gestanden und von demselben nicht freigesprochen sind;»

2) die gerichtlich aus dem Dienst Entfernten und aus Standeskorporationen, auf Beschluss derselben, Ausgeschlossenen;

3) «die wegen Verschwendung unter Kuratel Stehenden.»

Es wird ferner akademische Bildung verlangt und muss der Amtskandidat Zeugnisse über Absolvirung seiner juridischen Studien auf einer Universität oder einer Fach-Hochschule vorlegen können. Uebrigens ist hier eine Ausnahme für Solche gemacht, die durch eine langjährige Gerichtspraxis die fehlende akademische Bildung einigermaassen ersetzt haben; diese Ausnahme war umsomehr geboten, als es sonst schwer gefallen wäre, alle Posten gehörig von vornherein zu besetzen und andererseits vielleicht manche tüchtige Kraft für den Staatsdienst verloren gegangen wäre.

Mit dieser Forderung theoretischer und praktischer Befähigung ist zugleich das System der Beförderung in Einklang gebracht: je höher der Posten oder die Behörde, desto grösser die gemachten Ansprüche.

Die Selbständigkeit des Richterstandes ist garantirt durch das Verbot, irgend welche andere Stelle neben der beim Gericht, einzunehmen; durch eine genügende materielle Sicherstellung; durch die Verordnung, dass die Beamten der Gerichtsbehörden keinen Rang (Tschin) erhalten und sonstiger Belohnungen nur auf persönlichen Wunsch des Kaisers hin theilhaftig werden können; endlich durch die Inamovibilität und Unversetzbarkeit mit Ausnahme einzelner besonderer Fälle. Es ist das nach französischem Muster eingeführt, dabei aber ein Missgriff der dortigen Gesetzgebung umgangen worden. In Frankreich ist nämlich das Alter von 70 Jahren als die äusserste Grenze der Diensttüchtigkeit festgesetzt worden; darüber hinaus hat die Regierung zu entscheiden, ob der betreffende Beamte zu entlassen ist oder nicht. Das heisst aber im Grunde nichts Anderes, als dem Einfluss der Administration auf die Gerichtsbehörden wieder Raum geben.

Die Reform hat, wie gesagt, diese Maassregel verworfen: nur in Folge eines Abschiedgesuchs oder eines richterlichen Erkenntnisses kann Dienstentlassung eintreten. Die Aufsicht aber über das Gerichtspersonal ist nichtsdestoweniger eine strenge und zwar vierfache, indem einmal eine jede Behörde in der Person des Präsidirenden über ihre Beamten Kontrole führt, ferner jede höhere Behörde und an der Spitze die Kassations-Departements in Betreff der unter

ihnen stehenden, dieses Recht ausübenden, und endlich allen Behörden Prokureure beigegeben sind, die ihrerseits, wie das gesammte Gerichtswesen, in höchster Instanz vor dem Justizminister, der ja auch den Titel eines General-Prokureurs trägt, verantwortlich sind.

Nachdem nun die Stellung der Justiz, wie sie ihr von der Reform geschaffen wurde, in grossen Zügen charakterisirt und gezeigt worden ist, dass dieselbe eine möglichst unabhängige ist, können die Prinzipien näher betrachtet werden, die dem Prozessverfahren und der Organisation der Behörden zu Grunde liegen.

Das System einer Verfassung der Justizbehörden steht mit den für das Prozessverfahren anzunehmenden Grundsätzen in so innigem Zusammenhange, dass eine eingreifende Neuerung auf dem einen Gebiet sofort eine solche auf dem andern nach sich ziehen muss. Sind in den Prozessordnungen die Mittel gegeben zur Wiederherstellung eines verletzten Rechts, eines übertretenen Gesetzes, so bestimmt die Behördenverfassung die mit der Handhabung derselben betrauten Organe. Daraus ergiebt sich, dass jene wie diese in gleicher Weise möglichst gut und vollkommen sein und demselben Geist entsprechen müssen.

Und in der That lassen sich in den Prozessordnungen jene Organe auffinden, wie in der Behördenverfassung das Verfahren in flüchtigen Umrissen nachgewiesen werden kann.

Es wäre daher möglich im Anschlusse an die Entstehungsweise der neuen Kodexe zuerst die Normen der Prozessordnungen und dann erst die Institutionen selbst darzulegen; wenn aber trotzdem im Folgenden einige Worte über die Letzteren vorausgeschickt werden sollen, so geschieht es, um eine der wesentlichsten Seiten der Reform, die Beschränkung des Instanzenzuges, als eine Frage, die beiden Gebieten auf gleiche Weise angehört, am passendsten sofort besprechen zu können.

Das System der Behördenverfassung von 1864 stützt sich auf drei Hauptprinzipien, nämlich

1) auf die Scheidung der Friedensgerichte und der allgemeinen;
2) auf die Annahme einer einzigen Appellationsinstanz, und
3) auf die Einführung der Kassation neben der Appellation.

Demnach hat die Reform zwei Gruppen von Behörden[1] geschaffen:

[1] Diese beiden Gruppen bilden die allgemeinen Gerichtsbehörden im weiteren Sinne des Wortes. Es giebt ausserdem noch eine besondere Gerichtsbarkeit: die kriegs-

1) die friedensrichterlichen:
   das Friedensgericht (Einzelrichter) und das Friedensrichterplenum, und
2) die allgemeinen (kollegialischen):
   das Bezirksgericht,
   der Gerichtshof oder die Palate, und
   die Kassationsdepartements des Senats.

Den Behörden der zweiten Gruppe sind, wie wir gesehen haben, Untersuchungsrichter beigegeben, die als Glieder des Gerichts betrachtet werden und als solche zur Kompletirung des Kollegiums, falls dasselbe nicht vollzählig sein sollte, dienen können: ferner Oberprokureure, Prokureure und ihre Gehilfen; Kanzleien, deren Beamtenpersonal, da die Mitglieder des Gerichts selbst referiren müssen, auf ein möglichst kleines Minimum reduzirt ist und nur aus einem, selten mehreren Sekretären und ihren Gehilfen besteht; endlich für besonders wichtige Kriminalfälle Geschworene für die Entscheidung über die Thatfrage.

Ausserdem stehen unter Aufsicht der Gerichte noch die bei denselben fungirenden Advokaten, die Gerichtsexekutoren, Notare [1] und die Kandidaten auf einen Gerichtsposten. Das letzte Institut hat eine gewisse Aehnlichkeit mit dem deutschen Auskultator, ist übrigens nicht genügend organisirt. Es sind das junge Leute, die nach beendigten Studien, auf eigenen Wunsch dem Prokureur, Untersuchungsrichter u. s. w. behufs praktischer Ausbildung zukommandirt werden.

Das Prinzip, nicht mehr als zwei Instanzen zuzulassen, dafür aber andererseits in einem höchsten Kassationshof für Aufrechterhaltung einer einheitlichen Rechtspflege und zur Beaufsichtigung sämmtlicher Gerichtsbehörden ein neues Organ zu bilden — nimmt, wie gesagt, in der Reform eine der ersten Stellen ein. Der grenzenlosen Nachlässigkeit, Prozessverschleppung, der Willkür richterlicher Ent-

---

gerichtliche und geistliche und die der 1861 gegründeten Gebietsgerichte; endlich ist auch noch für die nach Sibirien Verbannten eine eigene Prozessordnung in Kraft.

Dieser besondere Gerichtsstand einzelner Personen und Sachen hat jedoch in den Institutionen von 1864 seine gehörige Berücksichtigung gefunden und sein Verhältniss zum allgemeinen ist durch sie geregelt worden.

Im Fall eines Zweifels darüber, ob der besondere oder allgemeine Gerichtsstand in Anwendung zu kommen habe, hat man sich stets für den letzteren zu entscheiden, weil er die Regel, der erstere aber die Ausnahme bildet.

[1] S. weiter unten.

scheidungen, wie sie das frühere Instanzenwesen mit sich brachte, sollte damit die Axt an die Wurzel gelegt werden. Der Wunsch aber, die charakteristische Eigenthümlichkeit der beiden Gruppen von Behörden bewahrt zu sehen, das Bestehen derselben neben einander, ohne dass die eine von der andern abhängig ist, gab Veranlassung dazu, in jeder eine besondere Appellationsinstanz zu schaffen — hier im Plenum der Friedensrichter, dort in dem Gerichtshof, deren Gerichtsbarkeit durch die Kompetenz der ersten Instanzen — des Friedensrichters einerseits und des Bezirksgerichts andererseits, bestimmt ist. Gegen alle nicht endgültigen Entscheidungen und Urtheile dieser letzteren können Appellationsklagen vorgebracht werden.

Eine solche eventuell zweimalige Verhandlung wurde für genügend erachtet, da ja etwaige Missgriffe der ersten Instanz in der zweiten gewiss zu Tage treten würden und beseitigt werden könnten. Dieses System, hiess es, böte vollständige Garantie für Bewahrung der Gerechtigkeit und der Unverletzlichkeit der Parteiinteressen. Liesse man noch eine dritte Instanz zu, warum dann nicht noch eine vierte, fünfte u. s. w.? Die Geschichte des Prozesses hat es gezeigt, wie viel grösser der Schaden eines solchen ungeheuren Instanzenmechanismus ist, als sein Nutzen; je höher die betreffende Instanz auf der Leiter der Behördenhierarchie steht, desto schwerer ist für dieselbe eine faktische und fruchtbare Revisions- oder Appellationsthätigkeit; und besonders findet das bei uns seine Anwendung, da ja der Ort, wo das Verbrechen geschah oder eine Person klagbar wurde, oft von dem Ort des Verhandlungsgerichts so weit entfernt liegt, dass eine richtige Beleuchtung und Untersuchung des Falls oder der Klage positiv unmöglich wird.

Da nun aber doch Fälle eintreten können, wo alle bisher von der Gesetzgebung gebotenen Garantien nicht ausreichend erscheinen, wo vielleicht dieselbe selbst verletzt worden, Fälle, wo das Appellationsgericht sich grobe Verstösse gegen die Regeln und Formen des Prozesses hat zu Schulden kommen lassen, bei offenbar unrichtiger Interpretation und Anwendung der Gesetze, oder bei Kompetenzüberschreitung und Amtsmissbrauch (§ 912 Kr.-P.-O. und § 793 C.-P.-O.), so ist in Berücksichtigung derselben die Möglichkeit gewährt, gegen eine derartige Entscheidung bei den Kassationsdepartements des Senats Beschwerde zu führen. Der Senat in seiner Eigenschaft als Kassationshof zieht nicht die materielle Seite eines Straffalls oder einer Civilsache in Betracht; er prüft nur, in wie weit

die Klage begründet ist, und überweist, wenn er sie gerecht findet, den Prozess an ein anderes kompetentes Gericht, welches die ganze Verhandlung noch einmal zu führen hat.

Auf diese Weise konnte der Senat auch nur die bei seiner Gründung von Peter d. Gr. angestrebte Bedeutung erlangen, wenigstens auf einem Gebiet. Anfänglich die höchste Reichsbehörde, in der sich Justizverwaltung und Gesetzgebung die Hand reichen sollten, konnte er sich nach Ausscheidung der beiden letzteren nicht einmal seine selbständige Stellung als oberste Justizbehörde erhalten und sank zu einer blossen Instanz herab, die ihren Platz zwischen Palate und Reichsrath hatte. Bei Gelegenheit der Verhandlungen über die «Grundsätze u. s. w.» wurde der Antrag gestellt, den Senat als Appellationsinstanz bestehen zu lassen und ihn nur theilweise in einen Kassationshof umzuwandeln; doch gelangte er nicht zur Annahme im Interesse der einheitlichen Bestimmung des Senats als eines obersten Wahrers des Rechts und der Gesetzlichkeit der Handlungsweise sämmtlicher Gerichtsbehörden des Reichs. (Journ. der Verh. d. Vers. d. Departem. d. Reichsraths, 28. April bis 30. Juli 1862; pag, 287—99.)

Diese seine Stellung und Bedeutung besiegelt die Trennung von Administration und Justiz und garantirt ihre Aufrechterhaltung. Ein direkter oder indirekter Einfluss von Seiten jener ist nicht mehr denkbar. Wie die Voruntersuchung sich in Händen von besonderen Gerichtsbeamten befindet, so ist der ganze Lauf des Prozesses unantastbar für jedes aussergerichtliche Organ der Staatsmacht; die frühere Allmacht der Administration vor dem Gerichtsspiegel und auf den Bänken des Tribunals ist verschwunden und alle Kontestationen, die zwischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden entstehen können, werden in einer Plenarversammlung der Mitglieder der Kassationsdepartements verhandelt und entschieden.

Uebrigens ist der Senat nicht das einzige Organ für Kassation, wie der französische cour de cassation; ein zweites besteht noch in den Friedensrichterplenums, welche Endurtheile der Friedensrichter kassiren können; andererseits ist er aber auch nicht ausschliesslich Kassationshof, indem Dienstverbrechen der Beamten, die in einer der vier ersten Rangklassen stehen, also vom Wirklichen Staatsrath aufwärts, vor sein Forum gehören. Das dem Friedensrichterplenum eingeräumte Kassationsrecht ist eine Abweichung von dem Prinzip der zwei Instanzen. Dasselbe lässt sich von den Endurtheilen des Be-

zirksgerichts in, mit Herbeiziehung von Geschworenen verhandelten, Fällen bemerken; auch diese sind inappellabel und können nur einer Kassationsklage unterliegen.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich nun von selbst die Reihe jener Prinzipien, die den neuen Prozessordnungen zu Grunde liegen. Wir führen die allgemeinen Regeln für dieselben im Folgenden an, wie sie sich in den «Grundsätzen u. s. w.» finden:

1. *Für die Kriminalprozessordnung.*

Art. 1. An keiner Person darf für ein Verbrechen oder Vergehen, die zur Kompetenz einer Gerichtsbehörde gehören, die Strafe vollzogen werden, wenn sie zu derselben nicht durch ein rechtskräftig gewordenes Urtheil des kompetenten Gerichts dazu verurtheilt worden ist.

Anm. Die administrative Gewalt ergreift die vom Gesetze vorgeschriebenen Maassregeln zur Verhütung und Verhinderung von Verbrechen und Vergehen. (§§ 1 und 14 Kr.-P.-O. von 1864.)

Art. 2. Die eines Verbrechens oder Vergehens Schuldigen werden von den dazu bestimmten Organen zur Verantwortung gezogen, ausser in den Fällen, wo die Verfolgung nicht anders als auf Antrag von Privatpersonen erfolgen kann. (§§ 2—5.)

Art. 3. Die Anklagegewalt wird von der richterlichen getrennt. (§§ 2—5.)

Art. 4. Die Anklagegewalt, d. h. die Blosslegung von Verbrechen und ihre Verfolgung, gehört den Prokureuren. (§§ 278—287.)

Art. 5. Die richterliche Gewalt, d. h. die Verhandlung von Kriminalfällen und die Fällung von Urtheilen gehört den Gerichten, ohne irgend welche Theilnahme von Verwaltungsorganen. (§ 14.)

Art. 6. Das Urtheil ist nicht eher zu fällen, als nach in der Gerichtssitzung erfolgter Prüfung und Ergänzung der in der Voruntersuchung gelieferten Beweise. (§§ 733, 735 und 750.)

Art. 7. Die Sitzungen des Gerichts sind mit Ausnahme der vom Gesetze bezeichneten Fälle öffentlich. (§§ 88, 89, 156 und 620.)

Art. 8. Die einzig auf Formalismus beruhende gesetzliche Beweistheorie wird aufgegeben. Die Regeln über die Kraft gerichtlicher Beweise sollen nur die Richter bei der Bestimmung der Schuld oder Unschuld des Angeklagten leiten; sie hat nach innerer Ueberzeugung und auf Grund des gesammten in der Voruntersuchung und in

der Gerichtssitzung gelieferten Beweismaterials zu erfolgen. (§§ 766, 801 und 803.)

Art. 9. Das Urtheil kann nur ein verurtheilendes oder freisprechendes sein. Verdachtserklärung wird nicht zugelassen. (§ 771.)

Art. 11. Jeder Fall kann nur in zwei Instanzen verhandelt werden. (§§ 854 und 855.)

Art. 13. Die Revision richterlicher Urtheile ohne Antrag wird aufgehoben. (§§ 853—855.)

Art. 14. Endurtheile können nur auf dem Wege der Kassation annullirt werden. (§ 855.)

Sehr wichtig sind endlich auch noch die beiden folgenden Artikel:

Art. 44. Der Verhaftete ist unbedingt im Laufe der ersten 24 Stunden zu verhören. (§ 398); und

Art. 60. Die Anklageakte wird vom Gericht dem Angeklagten zugestellt und ihm gewährt die Personen zu bezeichnen, welche er zur Verhandlung zu citiren für nöthig erachtet, sowie sich einen Vertheidiger zu wählen. Der Angeklagte hat auch das Recht, das Gericht um die Bestellung eines solchen zu bitten. (§§ 556 und 557.)

Diese beiden Artikel zeigen insbesondere den gewaltigen Unterschied in der Lage des Angeklagten vor und nach 1864.

2. *Für die Civilprozessordnung.*

Art. 7. Als Grundform für den Civilprozess wird die Verhandlungsmaxime angenommen. (§ 13 C.-P.-O.)

Art. 8. Die Verhandlung im Civilprozess soll eine mündliche sein. (§ 13.)

Art. 9. Der formelle Unterschied des allgemeinen Verfahrens und des Verfahrens in Dienstgütersachen wird aufgehoben, ebenso wie die verschiedenen Arten des allgemeinen Verfahrens.

Art. 10. Die Bestimmung, kraft deren die Polizei die sogenannten streitlosen[1] Sachen verhandelt und entscheidet, wird aufgehoben .... (§ 352 u. 364.)

Art. 11. Civilsachen unterliegen einer ihr Wesen betreffenden Entscheidung nur in zwei Instanzen, nämlich im Bezirksgericht und im Gerichtshof. (§ 11.)

Art. 14. Für alle Civilsachen werden zwei Verfahren festgestellt: das gewöhnliche und das summarische. (§§ 299—347, 348—365.)

Art. 15. Die Parteien haben zu der Verhandlung der Sache, so-

[1] «klar, liquid» in der deutschen Gesetzgebung.

wohl im allgemeinen Verfahren, als im summarischen, sich persönlich einzufinden, oder einen Bevollmächtigten zu stellen. Ein geschworener Anwalt muss der Bevollmächtigte aber nur da sein, wo sich solche in genügender Anzahl finden. (§§ 309 u. 350.)

Art. 16. Die Parteien haben das Recht, in allen in Gerichtsbehörden zu verhandelnden Sachen sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen. (§ 14.)

Art. 17. Augenschein an Oertlichkeiten und Prüfung von Beweisstücken wird nicht von der Polizei, sondern vom Gerichte selbst, oder einem von demselben dazu bestimmten Mitgliede vorgenommen. (§ 500.)

Art. 18. Zur Vornahme dieser Handlungen sind die Parteien in vorgeschriebener Form vorzuladen. (§ 501.)

Art. 19. Akten, welche nach der bestehenden Ordnung streitlose genannt werden, sind behufs Vollstreckung dem Gerichte vorzustellen, welches, wenn es sie als solche anerkannt, den Vollstreckungsbefehl erlässt, und auf Wunsch der Parteien, sobald es von der Nothwendigkeit überzeugt ist, Maassregeln zur Sicherstellung derselben ergreift. (§§ 352 u. 364.)

Art. 20. Den Parteien und ihren Bevollmächtigten ist der freie Zutritt zum Einblick in die Verhandlung ihrer Sache gestattet, und keine Handlung, Aussage oder Forderung der einen Partei darf der andern verborgen bleiben. (§ 271.)

Art. 21. Den Parteien steht das Recht zu, in eigener Person oder in der Person ihrer Bevollmächtigten beim Zeugenverhör und aller von dem Gericht zur Prüfung der Beweisstücke vorzunehmenden Handlungen, zugegen zu sein. (§ 501.)

Art. 22. Wie bei dem Vortrag der Sache, so ist auch bei jeder vom Gericht zur Prüfung der Beweisstücke vorzunehmenden Handlung auch ausser den Parteien, anderen Personen der Zutritt gestattet. (§§ 324 u. 501.)

Art. 23. Von allen Protokollen, Erklärungen und Verordnungen der Gerichtsbehörden, mit Ausnahme derjenigen, bei welchen sie eine Veröffentlichung nicht für statthaft halten, können Kopien nach dem Tarif der Gerichtskostenordnung ausgefertigt werden. (§ 854.)

Art. 24. Die Pön für Einreichung einer zurückgewiesenen Klage und schon abschlägig beschiedenen Appellationsbeschwerde wird aufgehoben. (§§ 772—776.)

Die hier angeführten allgemeinen Normen, wie sie das Fundament

des neuen Prozessverfahrens bilden, mögen genügen. Jedenfalls sind sie im Stande zu zeigen, gegen welche Schäden des früheren Gerichtswesens die Reform zu Felde gezogen ist, was sie an Stelle des als falsch Erkannten gesetzt hat, und wie sie stets bemüht war, die erhabenen Worte des oben bezeichneten Manifestes unseres Monarchen wahr zu machen.

Den ganzen Gang der Verhandlung von dem Existentwerden eines Falls, der Einreichung einer Klageschrift bis zum endgiltigen Urtheil des Gerichts genau zu verfolgen, dürfte zu weit führen. Und eine eingehende Darstellung der einzelnen Phasen des Prozesses scheint um so weniger geboten, als sich in den folgenden Abschnitten bei Besprechung der einzelnen Behörden, der Staatswaltschaft, des Geschworenengerichts u. s. w. noch Gelegenheit finden wird z. B. über Kompetenz, Anklageakten, Appellationsrecht ein Wort zu sagen.

Ehe wir uns aber dazu wenden, sind noch einige wesentliche Punkte des neuen Verfahrens, die bisher nur flüchtig berührt wurden, etwas näher in Betracht zu ziehen: es sind das die Verhandlungsmaxime und das Anklageverfahren, sowie die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit.

Hinsichtlich der Ersteren muss zu dem in der Anmerkung 6 (Heft I. pag. 28) Gesagten hinzugefügt werden, dass nach den Bestimmungen der C. P. O. die Verhandlungsmaxime auch bei uns sich fast ganz auf die bekannten Thesen römischer Jurisprudenz stützt: judex ne procedat ex officio, ne eat judex ultra petita, und quod non est in actis, non est in mundo. Mit der Annahme dieser Rechtssätze ist das Gericht seines despotischen und inquisitorischen Charakters entkleidet; um es aber andererseits nicht in Schwäche und Unthätigkeit verfallen zu lassen ist ihm völlige Freiheit in der Leitung des Prozesses gewährt. Es kann sich die Sache durch die Aussagen der Parteien und Zeugen klar zu machen suchen, obschon es bei den Letzteren steht, dieselben zu geben; es kann die Parteien auf die mangelhafte Beweisführung aufmerksam machen; von sich aus örtlichen Augenschein vornehmen, Experten heranziehen, die Beweisstücke und vorgestellten Dokumente prüfen und interpretiren. Nur auf solche Fakta darf es nicht hinweisen, die nicht von den Parteien bestritten sind, es darf nicht Einrede und Zweifel vorbringen an Stelle des Beklagten, so z. B. wenn von ihm die Rechtskraft eines Dokuments nicht angefochten wird, wenn er nicht die Frage über möglicherweise eingetretene Verjährung anregt u. s. w.

Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens sind der russischen Rechtspflege nicht fremde Begriffe. Aber diese Elemente hatten in der Entwickelungsgeschichte unseres Prozesses dieselbe Erfahrung gemacht, wie überall. Welch ein Rückschritt von den Bestimmungen der Pskowskaja Gramota bis zum inquisitorischen Civilprozess Peter des Grossen!

Mit der fortschreitenden Ausbildung des Staatsbegriffs und des monarchischen Prinzips schwanden sie allmählich immer mehr und mehr, bis sie schliesslich unter der Herrschaft einer allmächtigen Bureaukratie im Kanzleigeheimniss und einem, dem ausserhalb Stehenden unverständlichen, verschnörkelten und unendlich komplizirten Justizmechanismus vollständig verloren gingen.

Die Reform führte sie aufs Neue ein und gab der Gesellschaft ein ihr früher zugestandenes Recht, der Rechtspflege aber eine Garantie zurück.

Alle Gerichtsverhandlungen sind mündlich. Das Schriftwesen kommt im Strafprozess nur für Protokolle und die Abfassung der Anklageakte zur Geltung; vor dem Friedensrichter ist die Verhandlung natürlich noch vereinfacht.

Der Civilprozess gleicht im Ganzen sehr dem französischen und den an ihn sich anlehnenden übrigen Gesetzgebungen des Westens; doch führt er das Prinzip der Mündlichkeit nicht mit solcher Strenge durch, wie z. B. der Genfer Codex oder der neueste Entwurf einer Civilprozessordnung für das deutsche Reich.

Das regelmässige Verfahren beginnt mit der Zustellung einer Kopie der Klageschrift und der beigelegten Dokumente an den Beklagten, der seinerseits unter Hinzufügung von Dokumenten und Kopien zum Termine seine schriftliche Erwiderung vorzustellen hat; nach einem nochmaligen fakultativen Schriftenwechsel kommt es dann zur mündlichen Schlussverhandlung, während welcher den Parteien das Recht zusteht, noch neue Beweispunkte vorzubringen. Im summarischen Verfahren ist nicht einmal eine schriftliche Erwiderung des Beklagten erforderlich. Dass auch die Vertheidigung mündlich erfolgt, ist selbstverständlich.

Von noch grösserer Bedeutung ist die Oeffentlichkeit. Art. 20 bis 23 der allgemeinen Regeln für die C. P. O. in den «Grundsätzen u. s. w.» zeigten, wie weit dieses Prinzip im Civilprozess Platz gegriffen hat. Dass es im Strafverfahren in beschränkterer Form auftreten muss, ist natürlich; aber auch hier ist wenigstens gegenüber dem Deliquenten der Schleier des Kanzleigeheimnisses gelüftet, und

wie er bei seiner Verhaftung den Grund derselben sofort erfahren muss, so wird ihm auch die Anklageakte zugestellt und kann er durch seinen Vertheidiger einen Einblick in seine Sache erhalten.

Für das Publikum ist das Recht des Zutritts eine allgemeine Regel und zu allen ordentlichen Sitzungen des Gerichts und zu allen von ihm in denselben vorgenommenen Handlungen steht er ihm frei.

Wie die westliche Gesetzgebung kennt jedoch auch die russische einige Ausnahmen.

Einmal sind die Organisations-Sitzungen[1] eines Ausschusses oder des ganzen Kollegiums, sowie die, das Disziplinarwesen betreffenden Sitzungen von der Oeffentlichkeit ausgeschlossen. Dann wird aber auch noch eine Ausnahme gemacht, wenn im Civilprozess das Interesse der Parteien eine solche erheischt, oder wenn der Fall im Hinblick auf eine mögliche Verletzung des allgemeinen Sittlichkeitsgefühls oder Gefährdung des Staatswohls u. s. w. besser bei geschlossenen Thüren zu verhandeln ist. Doch ist auch hier die Verweigerung des Zutritts nur eine relative. Familiengliedern, Freunden, nahen Bekannten wird derselbe immerhin gestattet.

Die Maassregel, die Oeffentlichkeit auszuschliessen, kann im gegebenen Falle nur auf Beschluss des ganzen Kollegiums ergriffen werden.

Endlich ist die Räumung des Saals, im Fall von Verletzungen des Anstandes oder sonstigen Störungen durch's Publikum, ein Recht, welches der Präsident auch bei uns besitzt.

Zum Begriff der Oeffentlichkeit gehört auch das Recht, Urtheile und Entscheidungen, sowie alles in den öffentlichen Sitzungen Vorgegangene durch die Presse bekannt zu machen. Es ist dieses so wichtige Mittel der Kontrolle und Garantie für die Einheitlichkeit der Rechtspflege eigentlich erst eine Konsequenz der Zulassung des

---

[1] Diese Sitzungen (распорядительныя засѣданія = Rassporjaditeljnuija Sassädanja) finden nach § 151 d. G. O. in folgenden Fällen statt:

1) für vorläufige Berathung der den Behörden zu ertheilenden Instruktionen;

2) für die erste Verhandlung der Akten eines Disziplinarvergehens der Gerichtsbeamten;

3) zur Berathung von Angelegenheiten, die Behördenverwaltung betreffend;

4) zur Fassung von Beschlüssen in solchen bei der Verhandlung einer Sache entstandenen Fragen, deren Entscheidung von den Kriminal- und Civilprozessordnungen ausdrücklich diesen Sitzungen überwiesen ist; und

5) zur Entscheidung von Fragen und Angelegenheiten die zur Kompetenz des Konseils der beeidigten Anwälte gehören, wenn dieser Konseil noch nicht zusammengetreten ist.

Publikums zu den Sitzungen; nichtsdestoweniger hatte die Tagespresse dieses Recht auch schon vor der Justizreform; prinzipiell anerkannt aber und durch ein Gesetz näher bestimmt wurde es erst bei der Promulgation der neuen Ordnungen. In der Folge hat man dasselbe auch auf die noch bestehenden alten Gerichte ausgedehnt. (Ges. vom 6. Nov. 1867.)

(Schluss folgt).

Das Gebiet Ferghana, das frühere Chanat Chokand.

Von

Alexander von Kuhn.

I.

Die Geschichte des Chanats Chokand, welches jetzt einen Bestandtheil des Russischen Reiches bildet, ist sehr arm an einheimischen historischen Materialien. Dazu kommt, dass es die Unzulänglichkeit der numismatischen Denkmäler, welche die vorhandenen Lücken vielleicht hätten ausfüllen können, ungeachtet der sorgfältigsten Untersuchungen unmöglich macht, eine auch nur flüchtige Skizze der Geschichte nicht blos längst vergangener Zeiten, sondern sogar der nächsten Vergangenheit auszuarbeiten.

Die vorhandenen schriftlichen Nachrichten[1] und die während des letzten Feldzugs von mir selbst gesammelten Mittheilungen über die ersten Repräsentanten der verhältnissmässig nicht sehr alten Dynastie, deren Herrschaft nun zu Ende gegangen, sind im höchsten Grade unvollkommen. Tradition und Numismatik können uns nur einander widersprechende oder fragmentische Daten über die Regenten Chokand's übermitteln. So erfahren wir auf diesem Wege

[1] Sie sind enthalten in folgenden Aufsätzen: «Abriss der Geschichte des Chanats Chokand von Nurakin» in der Turkestanischen Zeitung, 1872, Nr. 35; «Historische Nachrichten über das Chanat Chokand» von W. Weljaminow-Sernow in den «Arbeiten der orientalischen Abtheilung der Kaiserlichen Archäologischen Gesellschaft», 1856, Bd. II, und «Abriss der Geschichte des Chanats Chokand» von H. Petrowsky, im «Europ. Boten», 1875, Nr. 10.

z. B., dass einer von den Regenten Alim-Chan geheissen hat, ein anderer Omar-Chan, dass sie die Söhne eines der Uesbeken-Stammes-Aeltesten: Narbuta-Bij, des Repräsentanten des Stammes Ming oder Min, gewesen.

Narbuta-Bij war der Sohn eines gewissen Dschantschi-Bij und leitete sein Geschlecht vom Kaiser Baber her. Weiter erfahren wir, dass dieser Bij, nachdem sein Name unter den Uesbeken-Stämmen populär geworden, sich zu Ende des vorigen Jahrhunderts mit Hülfe der Stammesgenossen rasch emporschwang, und sich Chokand's und einiger anderer von einander unabhängiger Provinzen ohne viel Mühe bemächtigend, die bis zur letzten Zeit in Chokand herrschende Dynastie begründete. Was aber darauf, während der Regierung des Narbuta, unter dessen Söhnen geschah, darüber finden wir bei den Zeitgenossen nur einander widersprechende und unvollständige Nachrichten. Glaubwürdigere Mittheilungen aus der Geschichte Chokand's beziehen sich auf eine Periode, die nicht so weit hinter uns liegt: erst im Jahre 1839 beginnt der geheimnissvolle Schleier, der über der Geschichte des Thales Ferghana gebreitet war, zu fallen. Doch können wir die Namen der Fürsten aufzählen, welche in dem auf den Trümmern von Tamerlan's Monarchie gegründeten Reiche regiert haben: Narbuta-Bij (1770—1800) folgte sein ältester Sohn: Alim-Chan (1800—1810), darauf dessen Bruder Omar-Chan (1810—1822). Nach dem Tode Omar-Chan's kam, nach dem misslungenen Aufstande von dessen jüngerem Sohne, Sultan Mahmud, gegen den älteren Bruder Muhammed-Ali-Chan, der Letztere auf den Thron. Sultan Mahmud wurde besiegt, entfloh nach Buchara, wo er den Emir von Buchara, Nassr-ullah-Chan, durch allerlei Intriguen dazu zu bewegen suchte, dass er einen Feldzug gegen Chokand unternehme. Zum Erfolge der Bestrebungen Sultan Mahmud's trug in Vielem Muhammed-Ali(Madali-Chan) (1822—1842) selbst bei, indem er, während der ersten Jahre seiner Regierung überaus thätig und tapfer, plötzlich die Regierungsgeschäfte zu vernachlässigen anfing, sich in seinem Harem einschloss und nur der Wollust fröhnte. Die dadurch heraufbeschworene Unordnung in der ganzen Staatsverwaltung rief den allgemeinen Unwillen der Bevölkerung hervor und reizte die Grossen des Reiches gegen den Chan auf. Diese Letzteren verschworen sich gegen ihn mit der Absicht, ihn zu stürzen, und einen Enkel Narbuta-Bij's, den Sohn Alim-Chan's, Schir-Ali, auf den Thron zu heben. Da sich die Verschwörer nicht genügend stark fühlten, den verabredeten Plan in Ausführung zu bringen, so wand-

ten sie sich mit der Bitte um Unterstützung an den Emir von Buchara, welcher die Gelegenheit zu beständiger Einmischung in die inneren Angelegenheiten des benachbarten Chanats nicht unbenutzt vorübergehen liess. Im Jahre 1841 erschien Nassr-ullah auch wirklich und beschloss, nachdem er Chokand mit Sturm genommen, das ganze Chanat seinem Reich als neue Provinz einzuverleiben. Um dies bewerkstelligen zu können, brachte er ganz besonders energische Maassregeln in Anwendung, welche, seiner Meinung nach, seine Herrschaft in Chokand befestigen sollten. Die nächsten Verwandten des Chan's von Chokand und der unglückliche Chan Muhammed-Ali selbst wurden ermordet. Die durch ihre verdienstvolle Thätigkeit bekannten und vom Volke geachteten Staatsbeamten des Chan's wurden nach Buchara übergesiedelt und starben dort in der bittersten Armuth. Der Buchare Ibrahim wurde zum Bek von Chokand und der andern benachbarten Provinzen ernannt, Taschkend aber wurde der Verwaltung des daselbst geborenen Muhammed-Scherif übergeben. Wie es immer in solchen Fällen zu sein pflegt, erreichten auch diesmal die schroffen Maassregeln nicht ihr Ziel. Die Masse der Bevölkerung von Chokand zeigte bald ihre Unzufriedenheit mit der neuen, vom Emir von Buchara eingeführten Ordnung der Dinge, und das Volk, welches bis dahin an dem Kampfe um die Hegemonie der Parteien nicht Theil genommen hatte, war nun, in Folge der Bedrückungen, welche sich die bucharischen Beamten zu Schulden kommen liessen, genöthigt, sich gegen die neuen Herrscher zu erheben.

Der sesshaften Bevölkerung, den Sarten, kamen diesmal die nomadisirenden Kiptschaken zu Hülfe. Als diese von der Einverleibung Chokand's und von der verrätherischen Ermordung der Familie des Chan's hörten, beredeten viele Bij's der Kiptschaken den alten Schir-Ali (i. J. 1842), einen Vetter des hingerichteten Muhammed-Ali, sich zum Chan von Chokand aufzuwerfen. An der Spitze ihrer Banden rückten sie mit ihm an die Hauptstadt Chokand heran. Die Bucharen wurden aus Chokand vertrieben und Schir-Ali als Chan proklamirt. Als der Emir die Nachricht von dem Sturze der von ihm in Chokand eingesetzten Regierung erhielt, begann er sich sogleich zur Wiederherstellung seiner Macht im Thale Ferghana zu rüsten, machte sich im Frühling des folgenden Jahres gegen Chokand auf und umzingelte es von allen Seiten. Die Bewohner von Chokand vertheidigten sich mit ihrem Führer, dem später berühmt gewordenen Kiptschaken Mussulman-Kul, genannt «Tscholak» (der Hin-

kende), muthig und tapfer. Nach einer vierzigtägigen erfolglosen Belagerung musste der Emir, da er hörte, dass eine Verstärkung herannahe und zugleich über die von Mussulman-Kul in Umlauf gebrachte, aber falsche Nachricht, dass in Buchara eine Verschwörung geplant werde, erschreckt, unverrichteter Sache abziehen und nach Buchara zurückkehren.

Der gottesfürchtige, alte Schir-Ali-Chan, nur ein schwacher Regent, ohne Geist, ohne festen Willen und Energie, war nicht im Stande, den ehrgeizigen Umtrieben seiner einflussreichen Untergebenen entgegenzuwirken. Darauf fussend, dass der neue Chan ihnen vornehmlich den Thron verdanke, begannen die Kiptschaken, sich für die Hauptstützen der Unabhängigkeit Chokand's zu halten und alle Sarten ohne viele Umstände von den Verwaltungsämtern auszuschliessen. Hierin zeichnete sich namentlich der an der Spitze der Regierung stehende Jussuf Minbaschi[1] aus. Er begann die Sarten der einflussreichsten Aemter zu berauben und dieselben seinen Stammesgenossen zu übergeben. Dadurch erbittert, konnten die Sarten, an deren Spitze der vom Chan unter allen Würdenträgern am meisten geliebte Schadi stand, diese Ordnung der Dinge nicht mehr ertragen, und ein Mord war der Anfang des Protestes. Mit Bewilligung des Chans vergiftete Schadi den Jussuf und befahl, alle seine Anhänger zu tödten. Nicht so leicht wurde es Schadi jedoch, mit seinem gefährlichsten Nebenbuhler, dem Bathur von Andidschan, Mussulman-Kul, fertig zu werden. Auf die hinterlistige briefliche Aufforderung, nach Chokand zu kommen, antwortete er in den höflichsten Ausdrücken, dass er nicht ermangeln werde, derselben Folge zu leisten; unterdessen rüstete er sich jedoch zum Kriege und nahm die aus Chokand geflüchteten Anhänger Jussuf's bei sich auf. Als Schadi von diesen kriegerischen Vorbereitungen hörte, schickte er gedungene Mörder nach Andidschan, aber ihre Umtriebe wurden bald ruchbar und sie auf Befehl Mussulman-Kuls gehängt. Es kam bis zum offenen Kriege. Die Gegner stiessen bei Tus, auch Tschust genannt, (kleine Stadt westlich von der Stadt Namangan) aufeinander, die Sarten wurden geschlagen, Schadi getödtet und der Chan selbst gefangen genommen. Mussulman-Kul fand es jedoch nicht für möglich, einen neuen Chan auf den Thron zu setzen, da von den Mitgliedern des Geschlechts des Chan's, mit Ausnahme der Familie des Schir-Ali-Chan, derzeit sich Niemand in

[1] Minbaschi — der an der Spitze von tausend Mann Stehende.

Chokand befand; einen Chan aus der Familie des erniedrigten Schir-Ali aber zu wählen, hiess sich selbst ein gefährliches Werkzeug der Rache heranbilden, daher liess er sich mit Schir-Ali in Unterhandlungen ein, und nahm, ihn von Neuem auf den Thron hebend, die Stelle des getödteten Schadi für sich in Anspruch.

Ungeachtet der Aufmerksamkeit gegen die Anhänger Schadi's von Seiten des vorsichtigen, klugen Mussulman-Kul, konnte er die Partei der Sarten lange Zeit hindurch doch nicht für sich gewinnen. Der Hauptgrund der Unzufriedenheit der Sarten mit Mussulman-Kul, sowie später mit den anderen üsbekischen Regenten, war die Verleihung der höchsten Aemter im Staate, welche unter Schadi die Sarten besessen, an die Kiptschaken. Die Intriguen begannen von Neuem. Zwei der mächtigsten und einflussreichsten Repräsentanten der Sarten, Rahmet-Ullah und Mehmed-Kerim hatten einen der Nachkommen der Chokand'schen Chane: Murad, der die Provinz Schachrisjabs verwaltete, zu überreden gewusst, Schir-Ali vom Throne zu stürzen. Murad erschien dann wirklich mit einem Heere und einer bedeutenden Anzahl chokandischer Emigranten vor Chokand, welches auch ohne Widerstand genommen wurde. Der unglückliche Schir-Ali wurde getödtet, Murad aber von den Sarten als Herrscher proklamirt. Der eigentliche Regent, Mussulman-Kul, befand sich in dieser Zeit bei den kirgisischen Nomaden. Als er von dem Umschwung hörte, der unterdessen in Chokand vor sich gegangen, begab er sich gleich in die Stadt Margelan und von hier, nachdem er den sich dort aufhaltenden sechszehnjährigen Sohn des getödteten Schir-Ali, Chudajar, mit sich genommen, nach Chokand. Ein unerwartetes Ereigniss hatte die glückliche Folge, dass die Sache ohne viel Blutvergiessen zu Ende gebracht wurde. Als Murad von der Annäherung Mussulman-Kul's hörte, gab er die Stadt und seine Anhänger ihrem Schicksal Preis und entfloh nach Schehrissäbs. Ohne Widerstand nahm Mussulmann-Kul Chokand ein (i. J. 1843) und befestigte, nachdem er die Hauptanstifter der Verschwörung hingerichtet, die Herrschaft der Kiptschaken von Neuem. Die erste That Mussulman-Kul's nach seiner Rückkehr nach Chokand war die Beseitigung des ältesten Sohnes Schir-Ali's, Ssarymssak's, mit dem er in Feindschaft lebte. Aufgefordert nach Chokand zu kommen, um nach seinem Vater den Thron zu besteigen, wurde Ssarymssak auf Befehl Mussulman-Kul's getödtet, und Chudajar als Chan proklamirt (1845—1858). Es begann nun wieder die Herrschaft der Kiptschaken, welche den Sarten um so unerträglicher war, als das

Haupt der Kiptschaken, Mussulman-Kul, nach der verrätherischen That Rahmet-Ullah's und Mehmed-Kerim's, jedes Vertrauen zu den Sarten verloren und die höchsten Aemter insgesammt den Kiptschaken eingeräumt hatte. Nicht weniger drückend war die Bevormundung Mussulman-Kul's auch für den jungen Chan, den Mussulman-Kul unter strenger Aufsicht hielt, und wenn er auch alle seine Launen erfüllte und ihm äusserlich alle Achtung angedeihen liess, so hielt er ihn doch von den Staatsgeschäften fern, liess Niemand zu ihm heran und gab ihm nicht einmal genügendes Geld, da er fürchtete, dass der Chan sich mittelst der Geschenke Freunde erwerben könnte. Diesen letzteren Umstand benutzten die beiden listigen Chokander Kassim-Bij und Mirsa-Ahmed. Sie wussten Chudajar so zu stimmen, dass er, über Mussulman-Kul erbittert, sich seine Selbstständigkeit mit bewaffneter Hand erkämpfen wollte. Bald kam von Taschkend aus unter Anführung des Nur-Muhammed, den Chudajar um Hülfe gegen den mächtigen Mussulman-Kul gebeten hatte, ein Heer gegen Chokand herangezogen. Mussulman-Kul, in dem der Verdacht aufstieg, dass der Regent von Taschkend durch Chudajar selbst zum Aufstande aufgereizt sei, zog mit seinen Truppen gegen Nur-Muhammed in's Feld und nahm den jungen Chan mit sich. In der Nacht, als die Armeen, die auf dem hâlben Wege zwischen Taschkend und Chokand auf einander gestossen waren, sich zum Kampfe rüsteten, begab sich Chudajar insgeheim zum Feinde und wurde von Nur-Muhammed mit grossen Ehren empfangen. Angesichts eines solchen unerwarteten Ausganges begann Mussulman-Kul, ohne die Geistesgegenwart zu verlieren und bevor das Heer davon Nachricht erhalten, kühn den Kampf und blieb Sieger. Nur-Muhammed wurde geschlagen und der junge Chan gefangen genommen. Mussulman-Kul war jedoch so grossmüthig, dass er sich mit dem Gefangenen aussöhnte und ihn auf dem Throne liess. Es blieb nun Alles beim Alten: es herrschten wieder die Kiptschaken, die Sarten wurden wieder zurückgesetzt, der Chan wieder unter Aufsicht gestellt. Das dauerte ungefähr sechs Monate. Eines Tages waren zur Feier irgend eines Festes alle Bij's und die bedeutendsten Würdenträger Chokand's im Palaste des Chan's versammelt. Der Chan war in der besten Stimmung und unterhielt sich mit allen Anwesenden überaus freundlich. Plötzlich begann einer von den Staatsbeamten, durch eine scharfe Bemerkung Mussulman-Kul's gereizt, auf's Heftigste mit diesem zu streiten und, als ihn Mussulman-Kul aufforderte den Pallast zu verlassen, laut und derb zu schimpfen. Etwas Böses

ahnend, wollte sich Mussulman-Kul entfernen, aber er hatte kaum Zeit aufzustehen, als auch schon Alle mit den Messern auf ihn losfuhren. Die Dongva[1] ertönte und alle Anhänger Mussulman-Kul's wurden vom herbeigelaufenen Volke getödtet. Mussulman-Kul jedoch selbst entkam auf wunderbare Weise. Zu seinen Kiptschaken zurückkehrend, sammelte er eilig ein Heer und zog gegen Chokand. Aber das Glück war dem berühmten Bathur nicht mehr hold: bei Skessu wurde er geschlagen; es gelang ihm jedoch wieder zu den Kiptschaken zu entfliehen, aber diese ergriffen ihn und brachten ihn als Gefangenen nach Chokand. Sie mussten jedoch schwer dafür büssen, dass sie Mussulman-Kul der Freiheit beraubt hatten. Es begann nun auf Befehl des von der Bevormundung erlösten Chan's Chudajar eine schreckliche Verfolgung der Kiptschaken. Man sagt, dass im Verlauf von drei Monaten über 20,000 Unschuldige auf das Grausamste hingeopfert worden sind. Mussulman-Kul selbst, der drei Tage lang öffentlich auf dem Schaffot stehen musste, ward gezwungen, die Ausrottung der Kiptschaken anzusehen; als das blutige Schauspiel der Hinrichtung der Unschuldigen vor seinen Augen ausgeführt wurde, soll der in tiefster Seele erregte Mann laut um seinen Tod gefleht haben. Am dritten Tage wurde der einst allmächtige Regent des Chanats dann schimpflich gehängt (1853).

An Stelle Mussulman-Kul's traten jetzt Kassim und Mirsa-Ahmed und es begann nun die Herrschaft der Sarten.

Im Jahre 1857 tritt ein neuer Volksstamm auf den Schauplatz, dem vom Schicksal auch eine Rolle im Chanat Chokand zu spielen beschieden war — die Kirgisen, ihrem Ursprunge nach den Kiptschaken verwandte Stämme. Es empörten sich dieselben um diese Zeit gegen ihren Statthalter, den aus Taschkend zu ihnen versetzten Mirsa-Ahmed. Durch seine Ungerechtigkeiten und den unglaublichen Steuerdruck hatte er das Volk gegen sich in solchem Grade aufgebracht, dass der Aufstand bedrohliche Dimensionen annahm und nur durch einige Konzessionen von Seiten Mirsa-Ahmed's besänftigt werden konnte. Aber ein Jahr darauf begannen die Unruhen unter den Kirgisen und Kiptschaken von Neuem. An der Spitze der Bewegung stand der leibliche Bruder Chudajar's: Mälla-Chan, der eine Gelegenheit suchte, sich an dem Chan für die Amtsenthebung des Bij's von Taschkend zu rächen. Durch die Kiptschaken

[1] Eine grosse Trompete.

und Kara-Kirgisen angefeuert, welche ihn zum Chan machen und ihm in seinem Kampfe mit dem Bruder kräftig zur Seite stehen wollten, zog Mälla-Chan gegen Chudajar. Bei Samarkand kam es zum Kampf: Chudajar, von den Seinigen verlassen, wurde geschlagen und entfloh nach Buchara. Mälla-Chan nahm ohne viele Mühe Chokand ein und bestieg den Thron. Chudajar war vergebens bemüht, das verlorene Chanat mit Hülfe bucharischer Kräfte wieder zu gewinnen. Es ging ihm in der That sehr schlecht: bei Ura Tübé wurde die bucharische Armee von der chokandischen geschlagen und Chudajar, von dem Emir in Stich gelassen, musste der Wiedererwerbung seines Thrones entsagen.

Mälla-Chan führte die Herrschaft nur zwei Jahre und bewies in dieser kurzen Zeit, dass er durchaus selbstständig zu regieren vermochte. Ungeachtet dessen konnten sich die Kiptschaken mit der Regierung des neuen Herrschers doch nicht versöhnen. Bei der Erhebung Mälla-Chan's auf den Thron von Chokand hatten die hervorragendsten Bij's der Kiptschaken darauf gerechnet, dass sie am Hofe und in der Administration eine grosse Rolle spielen würden, aber ihre Hoffnung ging nicht in Erfüllung und so beschlossen sie, eine Verschwörung gegen den Chan anzustiften. Die ihm nahe Stehenden, von den Kiptschaken erkauft, erdrosselten ihn, worauf der fünfzehnjährige Sohn Ssarymssak's: Schach-Murad auf den Thron gehoben wurde. Auf seine Unmündigkeit bauend glaubten die Bij's, dass ihre ehrgeizigen Pläne leicht in Ausführung gebracht werden könnten. Die Usurpatoren wollten auch den vierzehnjährigen Sohn Mälla-Chan's ermorden, aber dieses gelang ihnen nicht: der treue Divan-Begi Mälla-Chan's, Alim-Kul, wusste der Gefahr noch zeitig zuvorzukommen und den jungen Sultan Seïd mit den Dschigiten Alim-Kul's nach Andidschan in Sicherheit zu bringen. Die Nachricht von der Flucht des Sohnes Mälla-Chan's machte den chokandischen Usurpatoren nicht wenig Sorge. Sie erblickten in der Persönlichkeit Alim-Kul's einen gefährlichen Gegner und hielten ihre Sache für verloren; aber der listige Alim-Kul beeilte sich, sie zu beruhigen, indem er sie in einem Briefe versicherte, dass er Murad vollkommen ergeben sei und es nur verhüten wollte, dass der unschuldige Sohn Mälla-Chan's getödtet werde. Die Folge zeigte, dass die Absichten Alim-Kul's bei weitem nicht so friedlich waren.

Um diese Zeit riefen die Taschkender den in Buchara lebenden Chudajar herbei (1860—1863), und die Gefahr, welche von Seiten Taschkend's den Kiptschaken drohte, bewog Alim-Kul in Chokand

Hülfe zu suchen. Die vertrauensvollen chokandischen Würdenträger vereinigten ihr Heer mit dem Heere Alim-Kul's und zogen gegen Chudajar nach Taschkend. Die Belagerung der Stadt war jedoch nicht von Erfolg und sie mussten abziehen. Und da erst, als er von seinen Gegnern in Chokand nichts mehr zu befürchten hatte, tödtet Alim-Kul, vor den Augen des ganzen Heeres, die beiden gefährlichsten chokandischen Beamten und befiehlt, alle Anhänger derselben zu vertilgen. Wider Erwarten blieb jedoch Schach-Múrad auf dem Thron; Alim-Kul begnügte sich damit, das Amt eines Regenten neben ihm einzunehmen.

Unterdessen war jedoch Chudajar, durch den Misserfolg seiner Feinde ermuthigt, den zurückweichenden Truppen auf dem Fusse gefolgt und, nachdem er Chodschend genommen, bis Chokand vorgedrungen. Alim-Kul dachte ihn zurückzuwerfen, zog aber, überall Verrath erblickend, gegen Norden ab, wo er ein neues Heer zu sammeln begann. Chudajar besetzte Chokand und wurde von den Einwohnern enthusiastisch begrüsst.

Bald darauf entbrannte der Krieg zwischen Chudajar und Alim-Kul, jetzt jedoch zum letzten Mal, von Neuem. Den Ersteren unterstützten die Sarten, den Letzteren die Kiptshaken. Zuerst war das Glück auf Seiten Chudajar's. In Folge der Uneinigkeit, die unter den Kiptshaken wegen des unerwarteten Auftretens dreier Prätendenten ausgebrochen war, wurden dieselben einige Mal geschlägen. Das bewog Alim-Kul, sich zuerst von den Prätendenten zu befreien, was sehr leicht erschien, da sie alle drei vertrauensvolle Jünglinge waren und Alim-Kul gern Glauben schenkten, wenn er einem Jedem einzeln versprach, ihm zum Chan zu machen. Das geschah in Usch: die naiven, keine Gefahr ahnenden Jünglinge kamen in das Lager Alim-Kul's und wurden hier auf Befehl desselben ermordet. Nachdem Alim-Kul sich auf diese Weise von drei gefährlichen Prätendenten, die einem erfolgreichen Krieg mit Chudajar hinderlich waren, befreit, proklamirte er den Sohn Mälla-Chan's, Sultan Seïd, zum Chan von Chokand und begann energisch den Kampf. Dies Mal war der Erfolg auf Seiten Alim-Kul's: in mehreren Schlachten von Alim-Kul besiegt, musste Chudajar bei dem Emir von Buchara Hülfe suchen. Dieser führte sein Heer selbst gegen Chokand und schloss Alim-Kul in der Schlucht Kara-Kultscha ein; aber, nachdem er dort lange vergebens gestanden, kehrte er, über Chudajar erzürnt, mit seinem Heere nach Buchara zurück. Von dem Emir und fast auch von allen seinen Anhängern in Stich gelassen, musste

Chudajar zum zweiten Mal in Buchara eine Zufluchtstädte suchen, worauf Alim-Kul sich Chokand's ohne Mühe bemächtigte. Aber da seine Regierung sich durch rauhe Strenge auszeichnete, reizte er die Bewohner Chokand's gegen sich auf und musste den Thron einem milderen Gegner überlassen. Es endigte damit, dass Chudajar fast von allen Städten des Landes als Chan anerkannt wurde, und als der tapfere Alim-Kul in der Schlacht bei Taschkend mit dem Detachement des General-Majors Tscherniajew gefallen war, nahm Chudajar ohne Blutvergiessen Chokand ein und bestieg zum dritten Mal den Thron (1864).

Ein Jahr nach der Rückkehr Chudajar-Chan's aus Buchara nach Chokand wurde Taschkend von den Russen eingenommen. Es hätte scheinen können, dass die Annäherung eines gefährlichen Feindes zu neuen Verwickelungen innerhalb des Chanats führen und einen für Chudajar unheilvollen Zusammenstoss mit Russland hervorrufen würde. Aber es traf gerade das Gegentheil ein: die nahe Nachbarschaft der Russen trug nur zur Befestigung der Macht Chudajar's bei, der sich eines Zerwürfnisses mit Russland zeitig zu enthalten wusste, während die selbstgewisse Handlungsweise des Emir's von Buchara ihm eine Reihe sehr fühlbarer Schläge zuzog, die seine Bedeutung in Mittel-Asien für immer vernichteten. Chudajar hatte nun Gelegenheit sich davon zu überzeugen, dass es ihm niemals gelingen würde, jenen Theil von Chokand, der bereits von den Russen eingenommen war, wieder zu erobern, und man muss sagen, dass er sich mit diesem Gedanken aufrichtig ausgesöhnt hat. Im Jahre 1868 wurde auf Bitten Chudajar's zwischen ihm und dem General-Gouverneur von Turkestan ein Vertrag abgeschlossen, der bis zu den Ereignissen des vorigen Jahres bestanden hat.

Die auf solche Weise hergestellten Beziehungen zwischen Chokand und Russland mussten für die Bevölkerung Chokand's unzweifelhaft von grossem Vortheil sein, und in der That begann das, durch vieljährige Bürgerkriege in seinen ökonomischen Verhältnissen zerrüttete Land sich bald zu erholen. Leider war jedoch die ganze Thätigkeit Chudajar-Chan's und seiner nächsten Rathgeber nur auf die eigene Bereicherung gerichtet. Um dies Ziel zu erreichen, schreckten sie vor keinem Mittel zurück. Die Menge der durch ihre Ungerechtigkeit empörenden Steuern wuchs mit jedem Jahre — mit ihnen zugleich wuchs aber auch die Unzufriedenheit mit Chudajar-Chan. Es murrte nicht nur das niedergedrückte Volk, es murrten auch die Geistlichen und die zur Partei der Kiptshaken

Gehörenden, die darüber unzufrieden waren, dass sie den früheren Einfluss verloren. Diese letzteren griffen nun zu den alten Mitteln, um ihre Autorität in den Augen des Volkes wieder herzustellen.

Darauf bedacht, sich von Chudajar zu befreien, begannen sie im Volke das Gerücht zu verbreiten, dass die Russen an dem Elend schuld seien, und dass man daher dieselben aus Taschkend vertreiben müsse.

Diese traurige Lage der Dinge hatte zur Folge, dass im Frühling eines jeden Jahres Unruhen im Lande ausbrachen. Namentlich war dies bei den nomadisirenden Stämmen der Fall, welche alljährlich die von Chudajar-Chan Verfolgten und zum Geschlecht des Chan's Gehörenden bei sich aufnahmen. Diese Opfer des argwöhnischen Chan's in ihrer Eigenschaft als Prätendenten auf den Thron vorschiebend, dachte die aufgeregte Bevölkerung nicht daran, für die Interessen der Prätendenten einzustehen, sondern verfolgte, diese Gelegenheit benutzend, ganz andere Ziele, deren Inhalt in der niedrigen Absicht gipfelte, Unruhen im Lande hervorzurufen und sich in dieser Zeit dem ganz besonders beliebten Handwerke: dem Raube, hinzugeben. Die Raubsucht ist wohl der vor Allem in Betracht kommende, wenn nicht der alleinige Beweggrund der Unruhen unter den mittelasiatischen Völkern. Der zuweilen geäusserten Meinung, dass im Fanatismus der Massen die Ursache des Zusammenstosses der Russen mit den Mittel-Asiaten zu suchen sei, kann man wohl schwerlich beistimmen. Ich bin im Gegentheil in Folge der Beobachtungen, die ich gemacht, der Ueberzeugung, dass doch die rohen Neigungen, welche bis zum geeigneten Moment maskirt werden, den eigentlichen Ausgangspunkt der Unruhen bilden. Ob sich nun das Volk erhebt, einen verhassten Herrscher vom Throne zu stossen, oder ob es in den Kampf gegen den äusseren Feind zieht — in beiden Fällen verbirgt sich unter der, so zu sagen offiziellen, Hülle die für jeden Mittel-Asiaten so verführerische Lockung: sich an fremdem Eigenthum vergreifen zu können. Der Fanatismus spielt dabei die zweite Rolle und kann vielleicht nur bei den sesshaften Asiaten als Mittel der Erhebung benutzt werden, bei den Nomaden aber, die sich nur nominell zum Islam zählen, ist der Kampf für den Glauben ein Begriff ohne jeden inneren Gehalt. Ihr Ziel ist: während des Krieges mit möglichst geringer Lebensgefahr ihre Tapferkeit und Tollkühnheit zu zeigen, nach dem Kampfe aber mit der geraubten Habe nach Hause zurückzukehren. Beispiele persönlicher Tapferkeit, uneigennütziger Selbstaufopferung haben wir nur selten gesehen.

Die oben erwähnte allgemeine Lage der Dinge im Chanate Chokand, durch die Unzufriedenheit mit der Regierung Chudajar-Chan's hervorgerufen, begann erst in den letzten Jahren einen drohenden Charakter anzunehmen. Ungeachtet der wiederholten, von dem General-Gouverneur von Turkestan, dem General-Adjutanten von Kauffmann, an Chudajar-Chan gerichteten Ermahnungen, sein Regierungssystem zu ändern, beschränkte sich Chudajar darauf, den Ersteren durch Versprechungen zu beruhigen, indem er nach wie vor sein Volk zu unterjochen fortfuhr und die unbedeutendste Kundgebung der Unzufriedenheit mit unerhörter Grausamkeit bestrafte. Die Folge war, dass Chudajar endlich gezwungen war, die Russen um Zuflucht zu bitten, nachdem ihm zum dritten und letzten Mal die Zügel der Regierung entrissen worden. Als Aufenthaltsort ward ihm bekanntlich Orenburg angewiesen.

II.

Der Sturz Chudajar-Chan's und die darauf folgenden Unruhen blieben nicht ohne Einfluss auf unsere Grenzbevölkerung, da sich aus Chokand kommende bewaffnete Banden inmitten derselben zeigten.

Die Nothwendigkeit, in dem von ihm verwalteten Gebiete Ruhe zu erhalten, zwang den General-Gouverneur von Turkestan, mit einem Detachement in das Chanat einzurücken, um die Bevölkerung für die Grenzüberschreitung zu strafen und um zugleich die Ordnung dort wieder herzustellen.

In der Sache der wissenschaftlichen Erforschung Mittel-Asiens vom General-Gouverneur von Kauffmann auf's Regste unterstützt, und beschützt, wurde es mir gestattet den Feldzug mitzumachen, um im Chanat nach mittel-asiatischen Handschriften und nach anderen wissenschaftlichen Materialien zu suchen.

Am 7. August verliess unser Detachement Taschkend, um nach Chodschend zu marschiren, dem Sammelplatz aller, zum Detachement gehörenden Truppentheile. Das Hauptquartier folgte mit dem letzten Echelon. Wir marschirten längs dem Postweg durch den Kuramin'schen Kreis auf Chodschend zu, dann weiter im Chanat über Mahram, eine Festung in Chokand, durch das Dorf Bisch-Aryk, die Stadt Chokand, das Dorf Alty-Aryk, und Margelan.

Unser Marsch nach Chodschend war von ermüdender Einförmigkeit; der Weg führte durch eine wüste, wenig bewohnte Gegend.

Auch die Strecke von Chodschend bis zur Festung Mahram ist wegen der Armuth der Natur und der Vegetation wenig anziehend; nur selten stösst man bei den am Wege liegenden Ansiedelungen auf Gärten. Von Mahram an fängt die Gegend an belebter zu werden, man sieht hie und da, auf beiden Seiten, weite bebaute Felder, einzelne im Grün der Gärten zerstreute Häuser; an wassergefüllten Kanälen ziehen sich seltsame Alleen von maulbeerbaumartigen Bäumen hin.

Mahram war auf der Grenze zwischen den russischen Besitzungen und dem Chanat Chokand der erste befestigte Punkt in Chokand. Von besonders wichtiger Bedeutung war diese Festung, seitdem die Russen die Stadt Chodschend eingenommen, da dieselbe im Fall einer uns feindseligen Haltung der Regierung von Chokand als Stütze dienen konnte. Am Ufer des Syr liegend, da wo man diesen Fluss zu überschreiten pflegte, diente die Festung Mahram zugleich als Zollstation. Unsere Nachbarschaft ist auf den Bau dieser Festung ohne Zweifel von Einfluss gewesen. Sie hat die Form eines mit einer Mauer und Bastionen umgebenen Vierecks; auf der nördlichen Seite der Mauer befindet sich ein niedriges Thor, aus welchem der Weg zum Flusse hinabführt; auf dem offenen Platze rings um die Festung sind Feldbatterien errichtet. Ungefähr in der Entfernung einer Werst befindet sich gleichsam als Vorstadt ein nicht sehr grosses Dorf. Das Dorf Mahram ist von Uesbeken bewohnt, und zwei Mal wöchentlich wird daselbst ein öffentlicher Markt gehalten. Zu Mahram gehören ca. 30 Dörfer, deren Felder mit dem, aus dem Flusse Ssoch dahin geleiteten Wasser gespeist werden. Der Kreis Mahram wird von einem Bij, genannt Sserkerdé, verwaltet. Da dieser Punkt von so wichtiger Bedeutung ist, war das Amt des Sserkerdé von Mahram eines der angesehensten und ehrenvollsten.

Bis zum Gefecht von Mahram am 26. und 27. August haben wir auf dem Wege zwischen Chodschend und Mahram nur sehr wenig Menschen gesehen. Man sagte uns, dass die Einwohner mit ihren Familien in die Berge geflüchtet seien. Später aber, nachdem die Chokander geschlagen waren, erschienen bei uns mit tiefen Bücklingen Deputationen von den am Wege liegenden Dörfern und eine Gesandtschaft aus Chokand von dem neu erwählten Chan Nasr-Eddin mit der Bitte um Ruhe und Frieden. Am 30. August ergab sich die Hauptstadt des Chanats Chokand ohne Schwertstreich.

Die bereits aus den Tagesblättern genügend bekannten Einzelheiten der Bewegung unseres Detachements nach dem Gefecht bei

Mahram übergehend, lasse ich eine kurze Schilderung der Hauptstadt des einstigen Chanats folgen, da dieselbe die bedeutendste Stadt in dem neugewonnenen Ferghana-Gebiete ist.

Die Stadt Chokand hinterlässt keinen nachhaltigen Eindruck. Von dem grossen Markte und der inneren Einrichtung des Palastes des Chans abgesehen, unterscheidet sich die einstige Hauptstadt des Chanats durch nichts von den übrigen grossen Städten Mittel-Asiens, wie z. B. Chodschend, Taschkend u. s. w.; sogar die Lage dieser Städte ist malerischer als die Lage Chokand's. Und doch haben die prahlerischen Mittel-Asiaten dieser Stadt das Epitheton: «Chokandi Latif» (angenehmes Chokand) beigelegt, ein Epitheton, welches man auf allen in der Hauptstadt geprägten Münzen findet.

Wie die meisten mittelasiatischen Städte ist auch Chokand von einer Mauer umgeben, durch welche man — um mit den Eingeborenen zu sprechen — aus 12 Thoren in alle Enden der Welt gelangen kann. Die Stadt und die Gärten derselben werden mit dem Wasser eines Gebirgsflusses gespeist, welches durch den Ulkun-Ssai (grosser Hohlweg) fliesst und in viele Kanäle geleitet wird. Die Eingeborenen zählen Chokand des Klimas wegen zu den besten Städten des Ferghana-Thales, obgleich der Aufenthalt in demselben während einer gewissen Zeit in Folge der unmässigen Hitze unerträglich ist; dann weht dort beständig ein starker, erdrückender Westwind. Zu den unangenehmen Eigenthümlichkeiten der Ckokand umgebenden Ortschaften muss auch die bei einem Theil der Einwohner herrschende Kropfkrankheit gerechnet werden, welche man als eine Folge des fortdauernden Wassergenusses aus einem am Südende der Stadt neben dem Thore Muï Múbarak befindlichen kleinen See erklärt.[1]

Der Palast (Urda) Chudajar-Chan's befindet sich im südlichen Theile der Stadt auf einem hohen künstlichen Hügel. Die Façade des sich auf der nördlichen Seite der Mauer befindenden Hauptthores ist mit verschiedenfarbigen Zeichnungen geschmückt, die an die aus Samarkand bekannten Muster erinnern. Eine Aufschrift über dem Eingange desselben sagt, dass Seïd Muhammed Chudajar-Chan das Thor im Jahre 1287 (1870) erbaut habe. Die innere Einrichtung der Zimmer des Chan's zeichnet sich durch ostasiatischen Luxus aus, obgleich wir in dem einen, kurz vor der Einnahme Chokand's umgebauten Theile des Palastes einige europäisch eingerichtete Zimmer

[1] Einige Flaschen dieses Wassers sind, von einem Theilnehmer an der Expedition nach Chokand, zur chemischen Analyse nach St. Petersburg gebracht worden. Die Resultate der Untersuchung sind noch nicht bekannt.

mit luxuriösen Möbeln, Portièren, Draperien u. s. w., also Gegenständen, die aus Petersburg und Moskau dahin gebracht worden, vorfanden. Bei all dem Reichthum der Einrichtung derselben stösst man zuweilen doch auch wieder auf rein einheimische Produkte z. B. ein Tabouret oder eine andere Kleinigkeit. Im Hauptsaal des Palastes, der offenbar für feierliche Audienzen bestimmt war, hing von der Decke ein grosser mit vielen Krystall-Anhängseln verzierter Kronleuchter herab. In der östlichen Wand des Saales befand sich eine gewölbte Nische, in welcher, wie man glaubt, der Chan seinen Sitz gehabt habe. An der Nord- und Südseite befinden sich einige Gitterthüren; die Zwischenwände sind mit Zeichnungen einheimischer Künstler geschmückt: ein Apfelbaum oder ein Rosenbouquet in einer Vase, Alles in der Luft hängend, oder ein aus dem Halse irgend eines Gefässes emporwachsendes Bäumchen, in der Art einer Trauerweide. Möbel sind nicht vorhanden, der Fussboden ist mit Teppichen bedeckt. Der hier hängende Kronleuchter nimmt fast die ganze Höhe und Breite des Zimmers ein. Vor dem Palast waren ungefähr 60 Kanonen verschiedener Art und verschiedenen Kalibers aufgestellt. Auf einem der Höfe des Palastes befanden sich der Münzhof und die Pulverfabrik.

Der Bazar von Chokand ist der Zahl der Verkaufsläden nach der bedeutendste Marktplatz im ganzen Chanat. Eine grosse Zahl der Buden ist von Chudajar-Chan erbaut, der es nicht unter seiner Würde hielt, sich zum Zweck der eigenen Bereicherung kommerziellen Geschäften zu widmen. Die Buden sind sämmtlich von Holz, der Raum zwischen den Holzwänden ist mit Lehm gefüllt. Die durch die Reihen der Läden führenden Strassen sind gedeckt. Zwei Mal wöchentlich findet ein öffentliches Ausgebot der Waaren statt, was eine Menge Menschen zu Pferde und zu Fuss aus den umliegenden Dörfern herbeilockt; hier konzentrirt sich fast der ganze Handel mit den aus Russland eingeführten Manufaktur-Waaren und von hier aus kommen dann diese Waaren in den Kleinhandel zum weiteren Verkauf in den anderen Städten des Chanat's.

Ausserhalb der Stadtmauer befinden sich einige Sommerpaläste. Ueber die Bevölkerung der Hauptstadt, über die Lehranstalten und Moscheen etc. gebe ich weiter unten einige Daten und will hier nur noch bemerken, dass die Umgebung Chokand's sich durch eine lebendige Vegetation auszeichnet. Zu Chokand gehören ungefähr 400 Dörfer und Besitzungen.

Von Chokand angefangen, geht der Weg 30 bis 40 Werst hin-

durch zwischen grossen Feldern, Baumwollen-Plantagen und Gärten fort, die von einer Unzahl kleiner Flüsse bewässert werden, welche aus dem das Chanat am südlichen Ende umsäumenden Gebirgskamme dem Syr-Thale zufliessen.

Aus Chokand begab sich unser Detachement nach Margelan, welches wir nach drei Tagemärschen erreichten. Hierher soll sich nach der Schlacht bei Mahram das Haupt der letzten Verschwörung, Abdurahman-Awtobatschi, geflüchtet haben. Die Provinz Margelan war dem Bruder Chudajar-Chan's, dem Sultan Murad-Bij zur Verwaltung übergeben worden, welcher in der Stadt Margelan residirte.

Nächst Chokand sind Margelan und Andidschan die bedeutendsten Städte im Chanat. Ungeachtet seines Alters besitzt Margelan gar keine historischen Denkmäler; die Baulichkeiten datiren sämmtlich aus der neuesten Zeit. Der Palast des Sultan Murad unterscheidet sich nur wenig von dem Hause eines reichen Einwohners von Taschkend oder irgend einer anderen Stadt des russischen Turkestan. Die Stadt ist von einer Mauer umgeben, besitzt aber keine Citadelle. Margelan ist der Hauptstapelplatz der Seidenfabrikation von Chokand. Der Bazar von Margelan gehört auch zu den bedeutendsten in Chokand.

Nachdem im Lande die Ruhe wiederhergestellt worden war und die Einwohner von allen Seiten Deputationen mit der Bitte um Gnade schickten, wirkte ich mir in Margelan die Erlaubniss aus, zum Zwecke einer Sammlung von statistischen und ethnographischen Notizen die Städte Scharichan, Assaké und Andidschan zu besuchen. Mit dem Kapitän Petrow, der abkommandirt war, um die Gegend aufzunehmen, verliess ich unter Begleitung einiger Dschigiten aus der Suite des Chan's und aus unserem Detachement die Stadt Margelan.

Der an Stelle des Chudajar-Chan zum Chan proklamirte Nasr-Eddin, der älteste Sohn des Ersteren, der sich bei dem Detachement des General von Kauffmann in Margelan befand, gab uns Empfehlungsschreiben an die Beg's der Städte mit, welche wir zu berühren gedachten.

Die Expedition nahm anfangs einen sehr günstigen Verlauf. Die Munizipalitäten sowohl der Stadt Scharichan, als auch die Einwohner nahmen uns überaus freundlich auf, gaben uns Auskunft auf alle unsere Fragen, zeigten die Steuerlisten und andere für uns interessante Dokumente vor, führten uns in der ganzen Stadt umher, mit einem Worte, sorgten für uns ohne Ende. Hierdurch ermuthigt und veranlasst durch unser Interesse für die Sache, fassten wir den Ent-

schluss, dem an uns ergangenen Befehl, nicht weiter zu dringen, entgegen, die Städte Usch und Ueskend zu besuchen. In der letzteren Stadt dachte ich die Denkmäler des Alterthums betrachten zu können, welche, den Mittheilungen der Eingeborenen zufolge, in reichen, aus verschiedenartigen Kacheln errichteten Bauwerken, Medressen und Moscheen bestehen sollten. Auf unsere Bitte sandte uns der junge Chan in die Stadt Assaké zwei Schreiben an die Ortsbehörden der Städte Usch und Ueskend, mit dem Befehl, uns gastfreundlich aufzunehmen, doch rieth der Chan, nicht in das Innere des Landes vorzudringen. Aller Wahrscheinlichkeit nach wären wir seinem Rathe wohl nicht gefolgt, wenn nicht gerade vor unseren Augen der Aufstand von Andidschan ausgebrochen wäre.

Scharichan, eine einst bedeutende Handelsstadt, kommt nach dem Zeugniss der Einwohner von Jahr zu Jahr immer mehr und mehr in Verfall. Die Stadt ist nicht gross, auch ihr Handel ist unbedeutend, ungeachtet dessen, dass sich ihre Umgebung durch reiche Produktivität auszeichnet. Scharichan besitzt keine Mauer, wobei ich bemerken will, dass man jenseit der Stadt Margelan nur wenige von Mauern umgebene Städte findet. Die Ursache des Verfalles von Scharichan soll, wie die Einwohner uns erklärten, in der von Chudajar-Chan verfügten Erbauung einer andern Stadt, Assaké, ihren Grund haben, welche am Fusse des Gebirgskammes liegt, am Ausfluss des Flüsschens, welches die Stadt Scharichan mit Wasser versorgt. Vor der Erbauung der Stadt Assaké floss alles Wasser der ersteren Stadt zu, jetzt aber ist ein grosser Theil desselben der letzteren Stadt zugetheilt worden. Das ist eins von den charakteristischen Beispielen für die Bildung mittelasiatischer Städte, welche ihren Ursprung nicht einer vortheilhaften Lage oder dem Handel zu verdanken haben, sondern meist nur der persönlichen Laune des Herrschers. Der ungezügelte Eigenwille der mittelasiatischen Herrscher ging so weit, dass ganze Städte von einer Stelle auf eine andere versetzt wurden; in Chiwa haben wir nicht wenig Beispiele solcher Versetzungen gesehen.

Scharichan mit der Stadt Assaké und den dazu gehörenden Dörfern wurde von Issa-Auli[1], einem Favoriten Chudajar-Chans verwaltet.

---

[1] Diese Persönlichkeit, welche bei den letzten Ereignissen in Chokand eine so grosse Rolle gespielt und ungeachtet der Ergebenheitsbezeugungen sich beständig durch feindliche Gesinnungen gegen Russland ausgezeichnet hat, ist noch im vorigen Jahre aus Chokand verwiesen, und soviel bekannt, ist ihr eines von den nördlichen Gouvernements des Reichs als Aufenthaltsort angewiesen worden.

Acht Werst südlicher als Scharichan liegt die Stadt Assaké. Am Abhang der Berge gelegen, die hier eine Schlucht bilden, durch welche ein kleines Flüsschen in das Syr-Thal hindurchströmt, hat dieses Städtchen vor allen anderen ein malerisches Aussehen.

Oben auf dem Berge liegt auf einem kleinen Plateau das Schloss des Chan's; der das Schloss umgebende Garten zieht sich am Abhange des Berges dahin, am Fusse desselben aber zwischen dem dichten Grün der Gärten breiten sich die kleinen Häuser der Einwohner aus. Eine von den grössten Hauptterassen des Palastes befindet sich auf der Nordseite desselben und erschliesst den Augen den Anblick einer Gegend, welche zu der schönsten gehört, die ich je in Mittel-Asien gesehen. Ein unermessliches Meer grüner Gärten bietet sich hier den Blicken dar, durch welches sich in der Mitte, einem breiten grauen Streifen gleich, der Syr hindurchschlängelt, und ganz im Hintergrunde erscheinen die blassbläulichen Umrisse der Spitzen des Thian-Schan Gebirges, welches das Thal im Norden begrenzt. Nicht weniger anziehend ist die Aussicht auf die benachbarte Schlucht; sich in viele Kanäle theilend, eilt das rauschende Flüsschen zwischen den bebauten Ufern dahin. Um den Garten, der auf dem oberen südlichen Plateau vor Kurzem angelegt ist, mit Wasser zu versorgen, ist auf der östlichen Seite des Abhanges eine grosse Wasserpumpe angebracht, welche mit Hülfe eines, ungefähr drei Faden im Durchmesser haltenden und durch das Flüsschen in Bewegung gesetzten Mühlrades das Wasser in den oberen Garten hinaufschafft.

Die kleine Stadt Assaké besitzt, wie man sagt, ein vortreffliches Klima: diesem Umstande verdankt sie wohl auch die Ehre, von Chudajar-Chan zur Sommerresidenz auserwählt worden zu sein. Hierher zog er sich während der heissen Sommermonate zurück, die freie Zeit meist in den Bergen auf der Jagd zubringend. Die Stadt besitzt keine äussere Mauer. Von ihren Bauwerken ist vielleicht nur das Schloss von Interesse: im asiatischen Style erbaut und auch im Innern nach asiatischem Muster eingerichtet, hat es doch europäische Fenster mit farbigen Scheiben. Als wir das Schloss besichtigten war es leer, da bereits früher alle Sachen fortgeführt worden waren. — In kommerzieller Hinsicht ist Assaké ganz bedeutungslos.

Nachdem wir uns mit der Stadt, soweit es die Umstände erlaubten, bekannt gemacht, machten wir uns nach dem nur 20 Werst entfernten Andidschan auf.

Wir waren seit dem Beginn unseres Feldzuges gegen Chokand die ersten Russen, welche diese Stadt besuchten, da unser Detachement in Folge der aus Andidschan an den General von Kauffmann gerichteten Ergebenheits-Adressen diese Stadt bei Seite gelassen und sich direkt nach Namangan begeben hatte.

Es führen drei Wege aus Assaké nach Andidschan, alle drei am Fusse der Berge und ganz nahe bei einander. Wir schlugen den am wenigsten gefährlichen zwischen Reisfeldern und kleinen Besitzungen dahinführenden Weg ein, da wir am Vorabend unserer Reise die Nachricht erhielten, dass bewaffnete Banden des Pulat-Bij sich in der Umgegend dieser Wege gezeigt. Glücklich einer Begegnung mit den in der Nachbarschaft umher schwärmenden Kara-Kirgisen aus dem Wege gegangen, erreichten wir bald das Ziel unserer Reise.

Andidschan ist eine von den ältesten Städten des Ferghana-Thales, im 15. Jahrhundert war es die Hauptstadt des Chanats, doch sind keine historischen Denkmäler mehr in derselben vorhanden. Das ist übrigens das allgemeine Schicksal der historischen Städte Mittel-Asiens. Das Historische an ihnen ist uns im Namen erhalten und in den an sie geknüpften Ereignissen, von denen wir durch einheimische Schriftsteller oder durch Reisende Kunde erhalten. An die Erhaltung der Baulichkeiten aber, welche eine historische Bedeutung haben, denken die Asiaten nicht; daher können wir uns auch darüber nicht wundern, dass davon nur ganz spärliche Ueberreste auf uns gekommen sind.

In seinem Aeussern unterscheidet sich Andidschan durch nichts von den andern mittelasiatischen Handelsstädten — derselbe hübsche Markt, dieselben engen Strassen, dieselben bestrichenen Häuser. Es sind hier nur zwei Gebäude vorhanden, auf die man hinweisen kann: die von einem Ingenieur aus Afghanistan, der sich im englischen Ostindien herangebildet, erbaute Gewehrfabrik, und das im europäischen Style errichtete Schloss Nassr-Eddin's, welches er bewohnt hatte, als er noch Bij von Andidschan war.

Als wir nach Andidschan kamen, wurde uns im Hause des Sserker's (des Steuereinnehmers) eine Wohnung angewiesen. Sowohl der Herr des Hauses als auch die städtischen Behörden waren gegen uns überaus aufmerksam und liebenswürdig, wir benutzten dieses Entgegenkommen, um uns im Verlauf von zwei Tagen mit der Stadt, dem Markte und der Umgegend in eingehender Weise bekannt zu

machen. Am dritten Tage unseres Aufenthaltes in Andidschan begannen wir die Mittheilungen einzusammeln, welche das eigentliche Ziel unserer Reise ausmachten, als uns plötzlich gemeldet wurde, dass in Andidschan ein Aufstand ausgebrochen sei. Die Thatsachen, welche den Aufstand hervorgerufen, haben meiner festen Ueberzeugung nach mit unserer Anwesenheit in der Stadt nichts gemein, sondern die Unruhen waren nur die Folge der unglücklichen Besetzung der Beg's-Aemter im Chanat durch den neuen Chan Nasr-Eddin. Zufällig in eine äusserst schwierige Lage versetzt, deren Folgen für uns sehr verhängnissvoll hätten werden können, benutzten wir den ersten Moment der allgemeinen Verwirrung, so lange das Volk noch nicht wusste, wohin es sich zu wenden und was es zu thun habe, um uns unter dem Schutz des neueingesetzten Bij's aus der Stadt zu entfernen, was uns auch glücklicher Weise gelang. Ohne unsere Aufgabe, uns mit dem östlichen Theile des Chanats bekannt zu machen, gelöst zu haben, mussten wir zu unserem Detachement, welches sich in Namangan, auf dem rechten Ufer des Syr-Darja befand, zurückkehren.

III.

Seiner geographischen Lage nach hat das einstige Chanat Chokand die Form eines länglichen, nur nach einer Seite hin offenen Kessels. Im Norden, Süden und Osten ist es von den, vom mächtigen Thian-Schan ausgehenden Gebirgszügen begrenzt, im Westen aber steht es durch das Thal des Syr mit den russischen Besitzungen in Turkestan in Verbindung. Dank dem Reichthum an Wasser, welches dem Boden sowohl durch den Hauptstrom des Landes: den Syr-Darja, als auch durch unzählige Bergflüsse zufliesst, sowie der vortheilhaften geographischen Lage wegen, war Chokand in Hinsicht einer gedeihlichen Kulturentwickelung besser gestellt, als die andern Oasen Mittel-Asiens. Während meiner Reisen in Mittel-Asien habe ich viele, reich von der Natur beschenkte Stellen gesehen, aber keine von diesen Gegenden hat die Fülle von Reichthum aufzuweisen, welche das berühmte Ferghana-Thal in so grossem Maasse zeigt. Diesem bezaubernden Vorzuge hat dieser Landstrich in ganz Mittel-Asien von Alters her den Ruf eines gelobten Landes zu verdanken. Vor den Nordwinden durch hohe Berge geschützt, besitzt Chokand ein vortreffliches Klima, und zwar in einem allmählichen Uebergange

vom heissen Klima an den Ufern des Syr-Darja zum rauheren Klima an den Bergen des Thian-Schan.

Die mit Hülfe einer reichen Bewässerung exploitirte Produktionskraft des Bodens ist wahrhaft staunenerregend; es wachsen hier: Weizen, Reis, Sorgo, verschiedenes Korn, welche alle eine ausserordentlich ergiebige Erndte liefern, ferner die verschiedenartigsten, an Geschmack überaus zarten Früchte, Maulbeerbäume, deren Seidenwürmer vortreffliche Seide liefern, Baumwolle, Tabak u. s. w.

Die Berge, welche den Kessel einfassen, sind noch wenig erforscht, aber so viel aus den Mittheilungen früher in Chokand gewesener Russen bekannt ist, sowie unseren eigenen Beobachtungen zufolge müssen sie reich sein an mineralischen Substanzen, z. B. an Salz, Steinkohlen, Naphtha, Bleierz und Türkis. Die Gebirgsflüsse Tar, Kurschab, Karakuldscha und Jassy, welche im Osten des Chanats dem Thian-Schan entspringen, bilden den zweitgrössten Fluss Mittel-Asiens, den Syr-Darja, dessen ganzes Stromgebiet sich nun in den Grenzen des russischen Turkestan befindet. Der obere Lauf des Flusses hat bei den benachbarten Eingeborenen den Namen Kara-Darja. Nach der Vereinigung aber mit dem Flusse Naryn, der im Nord-Osten aus dem Thian-Schan kommt und in das Ferghana-Thal fliesst, erhält er den allgemeinen Namen Syr-Darja, unter welchem Namen er auch in den Aral-See mündet. Ausser diesen beiden Hauptströmen, welche die eigentlichen Lebensadern des Landes bilden, sind noch viele andere den Bergen entstammende Flüsschen vorhanden, die jedoch nicht an den Syr-Darja gelangen, da sie abgeleitet werden, um die Felder zu bewässern. Es führen drei Kanäle aus dem Kara-Darja: der Kanal von Andidschan, der von Scharichan, und der Mussulman-Kul-Kanal. Wer den ersten Kanal geschaffen, wissen die Einwohner nicht mehr zu sagen; der zweite Kanal ist eine Schöpfung Omar-Chan's im dritten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts; der dritte trägt den Namen des Vaters von Abdurahman-Awtobatschi, des Anführers des vorjährigen Aufstandes im Chanat, Mussulman-Kul, auf dessen Befehl dieser Kanal gegraben worden.

Die Bevölkerung Chokand's zieht sich, vornehmlich das Wasser der Gebirgsflüsse für die Felder benutzend, mehr nach den Bergen hin, als zum Flusse Syr, dessen Wasser nur von den Bewohnern des oberen Theiles des Flusses verwandt wird, um ihre Aecker und Gärten zu speisen. An seinem mittleren Lauf haben die Ufer des Syr-Darja einen steppenartigen Charakter; nur hie und da trifft man einzelne kleine bebaute Flecken, welche mit dem Rest des schon von den

grossen Städten verbrauchten Wassers der Gebirgsflüsse versehen werden. Die Ansiedelungen an den Kanälen, welche sich dieses Wassers bedienen, werden Syhab genannt.

Der ganze Reichthum des Landes ist hauptsächlich auf der Südseite des Syr-Darja konzentrirt. Hier herrscht eine ununterbrochene Thätigkeit, hier zeigen sich überall die Spuren der regen Arbeit einer hohen Kultur. Eine Reise in diesem Theile des Chanats kann nur mit einem angenehmen Spaziergange in einem grossen, weiten Parke verglichen werden, in welchem zahlreiche Dörfer und kleine Besitzungen die Einförmigkeit der Landschaft wohlthuend unterbrechen. Die bedeutende Entwickelung der Landwirthschaft und die Konzentration der Bevölkerung im südlichen Theile des Thales finden ihre Erklärung in der günstigen Lage des Thales am Fusse der Berge, an den vorgestreckten Theilen derselben und in der Fülle von fliessendem Wasser. Im Norden des Syr-Darja wird dagegen viel weniger Ackerbau getrieben, weil dieser Theil des Thales seinen natürlichen Bodenverhältnissen gemäss hauptsächlich von nomadisirenden Stämmen bewohnt wird, welche dort für ihre Heerden grosse Weideplätze vorfinden. Zu einer künstlichen Bearbeitung ist der Boden am rechten Ufer des Syr wenig geeignet, sowohl der hohen Lage wegen, als auch wegen der wasserarmen Steppenflächen. Hier giebt es viel mehr Steppen, als bearbeitete Felder. Frisches Grün sieht man nur an den Ufern der Gebirgsflüsse und der Flüsse Syr und Naryn. Auf diese Weise sind die Nomaden von der Natur selbst durch eine natürliche Grenze, den Syr-Darja, von den sesshaft gewordenen Einwohnern Chokand's getrennt. Die Hauptmasse der nomadisirenden Bevölkerung findet man im Norden von dieser Grenzscheide, wo dieselbe sich während des Winters am Fusse der Berge zu lagern pflegt; mit dem Anbruch der heissen Zeit begiebt sie sich aber in die höher gelegenen Theile der Berge. Im östlichen Theile des Ferghana-Thales findet man ebenfalls Nomaden, aber verhältnissmässig viel weniger als am rechten Ufer des Syr. An den Orten, wo sich eine vorwiegend nomadisirende Bevölkerung aufhält, hat sich die sesshafte Bevölkerung in einigen Städten, Dörfern und kleineren Ansiedelungen konzentrirt und in den Thälern der Gebirgsflüsse und an den aus ihnen abgeleiteten Kanälen niedergelassen. Inmitten der sesshaften Bevölkerung stösst man zuweilen auf Dörfer von Halb-Nomaden, die nicht mehr die Möglichkeit haben, ihr Nomadenleben fortzuführen. Das Vieh bildet den Mittelpunkt des Lebens für den mittelasiatischen Nomaden; die

Armuth an Vieh bringt ihn auch endlich dazu, dass er sich dem Ackerbau zuwendet.

Die *Naturprodukte*, welche im Ferghanathale gewonnen werden, kann man eintheilen in Feldfrüchte, Gemüsegärtenprodukte und Gartenfrüchte; nach diesen drei Kategorien geht auch die Repartition der Steuern vor sich. Zu der ersten Gruppe gehören: das Korn, der Mais, der Flachs, der Reis, die Gerste und die Hirse; zur zweiten: die Möhre, Arbuse, Melone, der Kürbis, Rettig, die Zwiebel, rother Pfeffer, der Krapp, Färbepflanzen, Erbsen, Bohnen, Tabak, Knoblauch; zur letzten: verschiedene Sorten Weintrauben, Pfirsiche, Birnen, Pflaumen, Aepfel, Nüsse, Kirschen, Waldkirschen, Feigen, Granaten u. s. w.

In wirthschaftlicher Hinsicht nehmen die Seide, der Flachs und das Korn den ersten Platz ein. Die Seide, die beste in Mittel-Asien, bildet namentlich einen bedeutenden Handelsartikel.

Die gegenwärtige *Bevölkerung* Chokand's ist den vorhandenen historischen Daten zufolge, eine verhältnissmässig junge, welche sich erst unlängst in diesem Lande festgesetzt hat. Als die Ureinwohner müssen, ungeachtet ihrer geringen Anzahl, die Tadschik genannt werden. Die Nachkommen dieser Ureinwohner verlieren allmählich die unterscheidenden Merkmale des Ursprungs. Schon jetzt ist es eine Seltenheit, wenn man einen Tadschik von rein arischem Typus sieht, in der nächten Zukunft aber werden auch die letzten Ueberreste dieser schönen Rasse, die dem türkischen Stamme weichen muss, ganz aus Mittel-Asien verschwinden. Die vorherrschende Bevölkerung des Chanats Chokand hat sich aus den Ueberbleibseln verschiedener türkischer Stämme herangebildet, welche aus dem gegen Norden und Westen vom Ferghana-Thale gelegenen Theile Turkestan's hieher gekommen sind. Der herrschende Volksstamm sind die Uesbeken, unter denen man Repräsentanten von fast allen Stämmen findet, welche die schon früher von uns eingenommenen Theile Mittel-Asiens bewohnen. Dass selbst die ansässigen Einwohner von Chokand keinen Werth darauf legen, ob sie diesem oder jenem Stamme angehören, wird dadurch bewiesen, dass sie auf eine in diesem Sinne an sie gerichtete Frage: «kurama», d. h. gemischt, antworten.

Die Uesbeken und Tadschik bilden den Kern der sesshaften Bevölkerung Chokand's, so zu sagen das konservative und industrielle Element des Landes, und siedeln sich hauptsächlich im westlichen und südlichen Theile des Thales an. Die Tadschik

findet man selten in abgesonderten Kolonien, sondern in der Regel zusammen mit den Uesbeken.

Als Repräsentanten der nomadisirenden Bevölkerung müssen die Kirgisen aufgeführt werden, unter denen, als die entwickeltsten, die, wenn auch nicht zahlreichen Kiptshaken hervortreten, welche übrigens ein halb nomadisches Leben führen und ihre Zelte daher in der Nähe von Städten und Dörfern aufschlagen. Im inneren Sein, in der Lebensart, im Glauben, mit einem Worte, in ethnographischer Hinsicht unterscheiden sich die Bewohner Chokand's in Nichts von ihren Stammgenossen im russischen Turkestan.

Ausser diesen Stämmen begegnet man in den Städten des Ferghana-Gebietes noch Juden, Zigeunern, Indiern und Afghanen. Die Repräsentanten der beiden zuletztgenannten Völker, die nicht zum Komplex der beständigen Einwohner gehören, kommen nur zeitweilig nach Chokand, um sich durch Handel und Wucher Geld zu verdienen.

Zur Bestimmung der Bevölkerungszahl des Ferghana-Gebietes fehlt es natürlich an genauen schriftlichen Daten, so dass diese Aufgabe erst die neue russische Administration zu lösen haben wird. Um jedoch ungefähr die Zahl der Einwohner anzugeben, will ich die von chokand'schen, bei unserem Detachement befindlichen Beamten mitgetheilten Zahlen anführen. Hiernach ergiebt sich, dass die sesshafte Bevölkerung des früheren Chanats Chokand aus 132,000 Häusern besteht, die nomadisirende aus 60,000 Zelten, was im Ganzen 192,000 Wohnstätten oder gegen 960,000 Seelen ausmacht. Diese Zahl weicht bedeutend von den früheren Angaben ab; jedenfalls muss sie unrichtig sein, einerseits wegen der geringen Kenntniss, welche die chokand'schen Beamten in dieser Sache gehabt, andererseits aber auch, weil die Zahl der bald in das Gebiet Ssemiretschje, bald nach Kaschgar übergehenden Kirgisen nicht genau ermittelt werden kann. Eins kann man, ohne einen Irrthum zu begehen, sagen: dass das Ferghana-Thal zu den bevölkertsten Gegenden Mittel-Asiens gehört.

Das Chanat Chokand, wie wir schon oben bemerkt, aus den Trümmern der grossen Monarchie Tamerlan's hervorgegangen, war in *administrativer* Hinsicht in Kreise getheilt. Diese Eintheilung war eine ganz zufällige. Die Kreise oder Provinzen gingen nicht aus politischen oder staatlichen Anforderungen hervor, sondern waren nur druch Familienverhältnisse bedingt. Eine solche Ordnung findet man nicht nur in Chokand, sondern auch in den meisten anderen mittel-asiati-

schen Staaten, wo die Chane oder die anderen Herrscher fast alle Provinzen ihren Söhnen oder Verwandten zur Verwaltung übergeben; Ausnahmen von dieser Regel kommen nur selten vor. Diese Verwalter der Provinzen übertragen, wenn sich die Mitgliederzahl der Familie vergrössert, denselben nun auch ihrerseits einzelne Theile der, ihnen vom Herrscher anvertrauten Provinz, damit diese sie auf eigene Hand verwalten.

Unter Chudajar-Chan bestand das Chanat aus 15 Provinzen, und zwar: die Stadt Chokand mit ihren Weilern, Margelan, Scharichan, Andidschan, Namangan, Sug, Mahram, Bulak-Baschi, Araban, Balyktschin, Tschaartag, Naukat, Kassan, Tschust und Babadarchan. Die Provinz Chokand mit den dazu gehörenden Dörfern wurde von Chudajar-Chan persönlich verwaltet. Die darauf folgenden sieben Provinzen standen unter Verwandten und Söhnen des Chan's, die übrigen sieben jedoch sind erst unlängst gebilde worden, indem man sie aus den vorhergenannten herausschnitt. So wurde z. B. aus der Provinz Margelan, welche der Bruder des Chan's, Sultan Murad, verwaltete, die Ansiedelung Araban mit einigen naheliegenden Dörfern abgetheilt; diese Dörfer erhielt dessen Sohn, der sie später vollkommen selbständig verwaltete. Die Provinz Andidschan war dem ältesten Sohn Chudajar-Chan's, Nasr-Eddin, übergeben worden, der nach dem Sturz seines Vaters temporär den Thron von Chokand eingenommen; die Provinz Namangan aber besass der jüngere Sohn Urman. Die die Provinz verwaltenden Beg's hiessen Sserkerdé, ein Titel, gleichbedeutend mit Befehlshaber des Heeres. Die folgende Tabelle führt die bedeutendsten Städte der genannten Provinzen an, zugleich auch annähernd die Zahl der Häuser, Moscheen, Schulen, Medressen, und Läden:

Namen der Städte	Häuser	Moscheen	Schulen	Medressen	Läden
Chokand, Hauptstadt .	10,000	300	120	40	2,000
Margelan	6,000	300	80	10	1,000
Andidschan	4,000	200	60	6	1,000
Namangan	4,000	250	100	5	1,000
Usgend	1,000	70	20	4	100
Balyktschy	1,000	50	10	3	100

Ausser den genannten Provinzen existirten im Chanat noch einige grosse Ansiedelungen, welche nicht zu den entsprechenden Provinzen gehörten, sondern von den vom Chan eingesetzten Steuer-

einnehmern selbständig verwaltet wurden, von den Sserkern, welche in der Regel aus der Zahl der Sklaven ausgesucht wurden.

Die Sserkerdé waren in den vom Chan ihnen anvertrauten Provinzen fast allmächtig, hatten aber nicht das Recht, mit dem Tode zu strafen. Sie standen zu ihrem Chan fast in einem Vasallen-Verhältniss.

In Beziehung auf die Steuereintreibung bestand die Abhängigkeit der Beg's von der Hauptstadt darin, dass wenn der Chan die Provinzen besuchte, sie gezwungen waren, auf Rechnung ihrer Einnahmen die Suite des Chan's zu unterhalten und dem Chan selbst Geschenke zu machen.

Die Verwaltung des Sserkerdé war eine höchst einfache. Die polizeiliche Aufsicht führten in den Städten der Kurbascha, eine Art Polizeimeister und die Mirschab, Polizeidiener. Die Steuern wurden von den Aminen eingetrieben, dasselbe, was in Buchara die Akssakal, Aeltesten, sind.

Die Korrespondenz führten die Mirsa's, Schreiber, unter denen der älteste Mirsabaschi, Haupt der Schreiber, hiess. Das Gericht befand sich in den Händen der Kasi, Richter, welche auf Befehl des Chan's von den Beg's ernannt wurden. Mehrere Ansiedelungen bildeten einen Bezirk, in welchem ein Kasi fungirte.

Das Steuersystem hatte in seinen Grundzügen viel mit dem in den anderen Chanaten Mittel-Asiens herrschenden Systemen gemein. Man hatte folgende Arten von Abgaben: 1. die Naturalabgabe, Cheradsh, oder die Feldabgabe; 2. die Geldabgabe, Tanapna, von den Gemüse- und Fruchtgärten; 3. Sjäket, eine gewisse Handelssteuer, welche bei Waaren Sjäkati kalägi, bei Vieh Sjäketimal hiess; 4. die Bazarsteuer, für das Recht auf dem Markte Handel zu treiben; 5. die Abgabe für das Unterhalten der Wagen zum Wiegen; 6. für die Ueberfahrten über den Fluss, und 7. die Salzsteuer. Ausserdem bestand noch eine Maklerabgabe für die Anfertigung von Ehekontrakten, welche in den anderen Chanaten auf Grund des Schariat den Kasi's obliegen. Unter der Regierung Chudajar-Chan's waren alle genannten Steuerarten bis zu den feinsten Details ausgearbeitet. Es wurde Alles besteuert, was nur irgend möglich war, und das Volk im vollen Sinne des Wortes ausgeplündert. So wurden unter der Regierung des genannten Chan's sowohl vom Käufer als auch vom Verkäufer einige Tscheks ($^1/_3$ Kop.) für den abgeschlossenen Kauf genommen; gleichviel was sie gekauft und verkauft, eine Abgabe musste entrichtet werden: für das Reisig, Rohr, die Diesteln u. s. w.,

Gegenstände, welche das arme Volk auf den Feldern zum Verkauf einsammelte. In der letzten Zeit, als schon nichts mehr zum Besteuern vorhanden war, soll, wie erzählt wird, eine Abgabe für das Recht der Benutzung des in die Kanäle geleiteten Wassers der Gebirgsflüsse festgesetzt worden sein. Nur die Luft war, wie es scheint, als alleiniges Objekt übrig geblieben, welches nicht besteuert wurde. Diese übermässige Entwickelung des Steuersystems war eine von den Hauptursachen der Unzufriedenheit mit Chudajar-Chan.

Die Art der Steuereintreibung war sehr verschieden; an einigen Punkten wurden die Steuereinnehmer vom Chan oder von den Beg's ernannt, an anderen Orten waren die Einnahmen ganz in Pacht gegeben. Die letztere Art war die gebräuchlichere. Die Beamten erhielten kein Geld zur Belohnung für ihre Dienste, sondern sie hatten das Recht, einen gewissen, vom Chan bestimmten Theil der von ihnen eingetriebenen Steuern für sich zu behalten. Hinsichtlich der Art, wie die Steuern entrichtet wurden, unterschied man zwei Kategorien: Chassag und Bijlyk. Zur ersten gehörten die Steuern, welche direkt dem Chan in Chokand, oder unter der Form der Pacht seinen Anverwandten entrichtet wurden; zur zweiten, die den Beg's entrichteten Steuern.

Die Kasse des Chan's wurde aus den eingekommenen Steuern der eben angeführten Arten gefüllt, jedoch ausschliesslich aus den Steuern der Provinz Chokand und den dazu gehörenden Ansiedelungen. Von den Steuern der anderen Provinzen erhielt die Kasse des Chan's: 1. den Sjäket von den Waaren und vom Vieh; 2. die Abgabe für die Ueberfahrt über den Syr-Darja, 3. die Salzsteuer, 4. die Gütersteuer, «Chassagi»; 5. das Pachtgeld für die auf Rechnung des Chan's in verschiedenen Städten erbauten Buden, Schauern und Ambaren; 6. die Maklerabgabe für Anfertigung von Ehekontrakten und schliesslich das erblose Vermögen. Den Verwaltern der Provinzen war es gestattet, auf den ihnen anvertrauten Gebieten Steuern zu erheben.

Die Beg's, welche ihre Provinzen verwalteten, ohne verpflichtet zu sein Rechenschaft zu geben, mussten in Kriegszeiten das Heer einberufen, welches in ihren Gebieten unterhalten wurde und, dem Befehle des Chan's gemäss, dasselbe auch ins Feld führen.

Den Oberbefehl über die Truppen führte in jeder Provinz ein besonderer Batur-Baschi. d. h. Oberhaupt der Helden. Die in den Provinzen zerstreuten Truppen bildeten die irreguläre Macht des

Chan's; in der Hauptstadt hatte er noch besondere reguläre Truppen und die Artillerie. Als wir Chokand einnahmen, fanden wir auf dem Hofe des Palastes des Chan's gegen 60 Kanonen vor. Das fast nur nominelle Vasallenverhältniss der Beg's zum Chan war bei einer solchen Heeresorganisation jederzeit der stärkste Hebel in den Händen der Anführer nationaler Umwälzungen. Das sahen wir auch beim letzten Aufstand in Chokand: in den Städten Andidschan und Margelan waren die Truppen die ersten, welche dem gesetzlichen Chan den Gehorsam verweigerten.

Wir lassen diesen Mittheilungen über die administrative Organisation Chokand's noch einige Daten über die Reihenfolge der Ränge und über den mit ihnen verbundenen Gehalt folgen, welche einem zukünftigen Erforscher des staatlichen Haushaltes eines von den bedeutendsten mittel-asiatischen Staaten als Material dienen könnten.

Die hierarchische Rangleiter im früheren Chanat wird am besten zur Anschauung gebracht, wenn man die Reihenfolge anführt, in welcher die Beamten bei feierlichen Audienzen im grossen Saale des Palastes auf einander folgten. Dem Chan gegenüber, der bei besonders wichtigen Gelegenheiten in der Nische sass, standen, in ehrerbietiger Entfernung und mit sklavischer Haltung, ihrer Bedeutung nach: 1. Scheich-ul-Islam, Kasi-Kelan, Chodscha-Kelan, Naïb und die Mulla's, 2. die Atalyks und die Kuschbegi, 3. die Pervanatschi, 4. die Datchi, 5. die Bij's, 6. die Ischik-agassi, Inaks und Schigawuls, 7. die Tochsabi, 8. die Mirachur und 9. die Karaul-begi.[1]

Die Ehrenämter und Würden theilte man in Chokand in folgende Klassen: geistliche, militärische, höfische und administrative Würden und Aemter. In der unten angeführten Tabelle der Würden nach ihrer Bedeutung ist bei einer jeden Klasse die Zahl der Personen in den verschiedenen Aemtern, der Betrag ihres Gehaltes angegeben und ferner, welcher Stand diese oder jene Würde oder dieses oder jenes Amt zu erhalten das Recht hat:

[1] Wegen der Bedeutung der hier und weiter unten erwähnten Aemter verweisen wir auf *H. Ханыкова:* Описаніе Бухарскаго Ханства, съ картою и планами. СПБ. 1843. und auf die von dieser Schrift erschienene englische Uebersetzung von Br. *Clement A. de Bode:* Bokhara, its Amir and its People. London 1851.

Geistliche Würden: Ulem und Chodscha.

	Namen der Würden	Zahl der Pers.	Betrag ihres jährlichen Gehaltes in Natural-Abgaben und Geld: An Korn Batmane	An Geld in Tengen	
1	Chodscha-Kelan . . .	1	800	1200	Das ausschliessliche Recht mit diesen Würden je nach Verdienst belohnt zu werden, haben nur die Nachkommen Muhammed's und der vier ersten Chalifen.
2	Naïb	2	500	1000	
3	Mir-Assad	5	300	700	
4	Ssader	10	200	600	
5	Ssudur	50	100	400	
6	Urak	100	50	200	
1	Scheich-ul-Islam . . .	1	Beziehen ein Gehalt aus den Einnahmen von den Gütern oder aus dem Gemeindegelde und erhalten alljährlich vom Chan Geschenke, welche aus reichen Kleidern, Korn und Geld bestehen.		Diese Würden erhalten Diejenigen, die in den Schulen und Medressen erzogen worden sind. Diejenigen, welche derselben werth befunden, werden *Ulem*'s (Gelehrte) genannt. Um das Amt des Scheich-ul Islam zu erhalten, bedarf es ausser der Patente der Gelehrsamkeit noch des Nachweises der Abstammung von einem Chodscha.
2	Maulawi	1			
3	Kasi-Esker	1			
4	Kasi-ul-Kusat	1			
5	Kasi-Kelan	1			
6	Kasi-mutlak	1			
7	Kasi-reis	1			
8	Mufti	10			
9	Alam	2			
10	Muderis	150			
11	Imame in der Hauptstadt	300			

Militärische Würden.

1	Atalyk	1	2000	2000	Das Recht mit diesen Würden belohnt zu werden haben Alle ohne Unterschied der Geburt.
2	Kuschbeg	4	1000	1500	
3	Perwanatscha	8	800	1500	
4	Datcha	10	700	1000	
5	Bij	10	400	700	
6	Ischik-agassi	100	200	500	
7	Tochsaba	200	100	500	
8	Mirahur	300	70	150	Vorzugsweise waren es die sesshaft gewordenen Uesbeken, welche mit diesen Würden belohnt wurden.
9	Karaulbeg	400	50	100	
10	Kurtscha	200	30	70	

1 Batman in Chokand = 4 russ. Pud.
1 Tenga = 20 Kop.

Militärische Würden.

	Namen der Würden	Zahl	Betrag ihres jährlichen Gehalts in Natural-Abgaben und Geld		
			An Korn Batmane	An Geld in Tengen	
11	Diwetscha.....	500	30	70	Vorzugsweise waren es die sesshaft gewordenen Usbeken, welche mit diesen Würden belohnt wurden.
12	Mirsa-bascha.....	100	25	60	
13	Tschaar-agassa	1000	25	60	
14	Batur od. sogenannte Alaman (Krieger).	8000[1]	20	50	

[1] Die angeführte Zahl der Alamanen zeigt an, wie viele Krieger in der Hauptstadt gewesen sind.

Bemerkung. Ausser den oben aufgezählten Unterabtheilungen existirten im Heere noch die Würden der Dach-baschi, Jus-baschi, Ponsat, Min-baschi, Toptschi-baschi, Zenburtschi u. s. w.

Hofämter und administrative Aemter.

1	Munschi-debir.....	1	100	300	
2	Schigaul	1	400	500	
3	Inak	3	1000	1000	
4	Chartschi-bascha .. .	1	200	300	
5	Kataul-bascha	1	100	200	
6	Sinberdar	1	200	400	
7	Mirahur-bascha.....	1	100	200	
8	Essaul-bascha.....	2	100	200	
9	Mirsa-bascha.....	1	100	300	
10	Amin.....	14	50	150	
11	Mechter-sjäket-chané	1	500	500	
12	Kur-bascha	1	300	400	
13	Sserker.....	1	200	300	Fast ein jedes Dorf hat einen Steuereinnehmer (Sserker).

Niemand von den in den Tabellen angeführten Beamten, mit Ausnahme der oben besonders genannten, hatte das Recht, bei den festlichen Audienzen des Chan's zugegen zu sein oder zu seinem Gefolge zu gehören.

Neben dem festgesetzten Gehalte erhielten viele von den erwähnten Beamten zu den jährlichen Feiertagen Geschenke vom Chan. Das Gehalt wurde allen Beamten im Verhältniss zu den von den Gütern, «chassagi», einkommenden Steuern ausgezahlt.

Aus den oben genannten Provinzen, welche verschiedene Sserker bilden, gingen alljährlich die Einnahmen den verschiedenen Titeln gemäss nach folgender Repartition ein:

	Namen der Provinzen	Anzahl grosser, den Provinzen zugeschriebener Ansiedelungen	Betrag der Natural-Abgaben an Korn in Batmanen	Geld-Abgabe in Tillen			
				Tanapna-Steuer von Flachs und Gemüse	Sjäket vom Vieh der nomadisirenden Bevölkerung	Handels-Sjäket vom Bazar, von der Waage u. s. w.	Sjäket von den Ein- und Ausfuhr-Waaren
1	Mahram	26	17000	2772	300	800	
2	Ssug.....	6	8000	600	1000	400	
3	Chokand	368	230000	55700	28200	12000	23000
4	Margelan.....	120	40000	8000	3500	1800	8000
	und Usch	20	24000	6000			
5	Scharichan	20	50000	8000	2400	1000	
	Assaké.....	12					
	und Uesgend	8	25000				
6	Araban.....	8	13000	500	300	300	
7	Bulak-baschi.	6	12000	300	2000	500	
8	Andidschan	80	100000	25000	5200	6820	
9	Balygatschi....	15	40000	3000	1500	1000	
10	Namangan mit den Ansiedelungen..	62	68000	17000	600	4680	1000
11	Tschaartag.....	6	10000	800	300	400	
12	Naukat.....	4	18000	800	150	100	
13	Kassan	12	20000	1000	600	600	
14	Tschust	18	26550	1000	700	400	100
15	Babadarchan	12	6000	1200	600	300	1000
	Summa.....		707550	131672	47350	31100	33100

Dieser Tabelle gemäss ist also die jährliche Gesammteinnahme des Chanats Chokand an Korn gleich 707,550 Batman. Ein Batman in Chokand ist gleich 4 russ. Pud, der Durchschnittswerth eines Batman Korn ist auf dem Markte 1 Rbl. 50 Kop. bis 2 Rbl.; somit erhält man, wenn man die Natural-Abgabe dem Geldwerthe nach berechnet 1,415,000 Rbl. Die Geldabgabe und die ihrem Geldwerthe nach berechnete Tanap-Abgabe beträgt 243,222 Chokandische Tillen, oder nach unserem Gelde (1 Tilla = 3 Rbl. 60 Kop.) 875,599 Rbl. 20Kop.; folglich ist die Gesammteinnahme des Chanats (Natural- und Geldabgabe) gleich 2,290,699 Rbl. 20 Kop.

Wenn man zu diesen Einkünften noch die Salzsteuer hinzurechnet, sowie die Abgabe für die Ueberfahrt über den Syr-Darja und die Güterabgabe, Chassagi, was gegen 25,000 Rbl. ausmacht, so beträgt die Summe der Einkünfte des einstigen Chanats Chokand gegen zwei Millionen Rbl. Hierbei muss ich bemerken, dass ich bei dieser Berechnung nur die Einnahmequellen in Betracht gezogen habe, welche durch den Schariat sanktionirt sind, die Beamten Chudajar-Chan's, welche ihrem eigenen Geständniss zufolge das Volk auf jede erlaubte und unerlaubte Weise ausplünderten, erhielten das Dreifache von der oben angeführten Summe.

In *industrieller* Hinsicht befindet sich das Ferghana-Thal auf einer niedrigen Stufe der Entwickelung, da daselbst Alles noch in primitiver Weise bearbeitet wird: die Werkstätten sind nicht besser eingerichtet, als man sie in den anderen Theilen Turkestan's findet, wesshalb dieselben bei der mangelhaften industriellen Technik, wenn man die Grösse der Bevölkerung in Betracht zieht, den Bedarf der Einwohner kaum zu befriedigen vermögen. Als man in der letzten Zeit erlaubte, statt der russischen Leinwand das in Chokand verfertigte Gewebe Bjas (mata) für die russischen Truppen in Turkestan zu gebrauchen, haben die Kontrahenten der Intendantur in Taschkend grosse Webereien im Chanat entdeckt, so waren z. B. im Dorfe Bisch-aryk gegen 500 Webstühle in Thätigkeit. Leider ist jedoch die Vergrösserung der Bjas-Industrie auf die Vervollkommnung der mechanischen Hülfsmittel ohne Einwirkung geblieben; hervorragende industrielle Produkte sind bei den Einwohnern des neuen Gebietes nicht zu finden. Für die besten Produkte in den mittelasiatischen Chanaten gelten: seidene Tücher, Atlas, Sammet und Teppiche geringerer Gattung.

Der *auswärtige Handel* des Chanats bestand hauptsächlich in Geschäften mit unseren mittelasiatischen Besitzungen; Taschkend bildete den Zentralhandelsplatz. Dahin wurden exportirt: Flachs, Seide, Korn, Früchte, Wolle, Salz, Bauholz, Bjas (mata), Kanaus, Wollenzeuge, Kamelot, Farben u. s. w. Zu den Einfuhrartikeln gehören aber Manufakturprodukte (Baumwolle, Seide, Wolle) und Metallprodukte (Eisen und Gusseisen); ausserdem Kaffee, Thee, Zucker u. s. w. Nächst dem Handel mit Russland ist der Handel Chokand's mit Buchara von Bedeutung; dann der Handel mit den Bergprovinzen, welche südlich vom Ferghana-Thale liegen, und der Handel mit Kaschgar. Aus Kaschgar geht der Weg über das Terek-Dawan Gebirge; doch wird dieser Weg nur vom Monat Mai bis zum

15. September von den Karawanen benutzt, in der übrigen Zeit findet keine Verbindung statt, da der Weg für den Waarentransport zu beschwerlich ist. Kaschgar liefert Jarkend'sche Teppiche, Porzellan und Thee, wobei die Waaren über Usch und Andidschan nach Namangan oder Chokand geführt werden. Die Sjäket- oder Zollstationen für den Handel mit Russland befanden sich in Mahram und in Babadarchan, für den Handel mit Kaschgar in Usch, wobei jedoch die Hauptrevision der Waaren in Andidschan vorgenommen wurde. Hier wurden auch die aus den Bergprovinzen kommenden Karawanenzüge besichtigt. Der Sjäket von den Waaren wurde von besonderen aus Chokand bestimmten Zollbeamten erhoben. Die nach Chokand adressirten Waaren wurden erst in Chokand selbst verzollt, wo zu diesem Zwecke eine besondere Sjäket-Scheuer bestand. Nach der hergebrachten, übrigens allen mittelasiatischen Chanaten gemeinsamen Regel durften die Waaren nicht eher verkauft werden, bevor nicht die Erlaubniss des Chans erfolgt war, dem bei der Ankunft einer jeden Karawane genau rapportirt werden musste: von wo dieselbe komme, wessen Waaren sie enthielte, welcher Art die Waaren seien, wie gross ihr Werth, was sie Neues brächten u. s. w. Nicht selten liess der Chan das Beste in sein Palais bringen, wofür denn der Eigenthümer der Karawane die Zahlung nach der Schätzung der vom Chan selbst eingesetzten Taxatoren erhielt.

Der Feldzug nach Chokand ist jetzt beendigt. Das Resultat desselben ist die Einverleibung in das russische Reich eines, der Ausdehnung nach nicht grossen, aber fruchtbaren Landstriches Mittel-Asiens, eines Landes, welches sich jetzt in ungestörter Weise und im Frieden entwickeln kann. Zugleich weisen die Thatsachen, die ein solches Resultat zur Folge gehabt, von Neuem auf die Bedeutung des russischen Namens im muhammedanischen Osten hin und auf die Unmöglichkeit der Realisirung der Wünsche Derer, die sich mit dem unvermeidlichen Gang der Geschichte nicht aussöhnen können.

Unsern Lesern sind die Thatsachen, welche unsern Einmarsch herbeiführten, bekannt. Wenn ein Beleg nöthig wäre für die Aufrichtigkeit unseres Strebens, mit allen mittelasiatischen Nachbarn selbst unter solchen Umständen, welche unseren Besitzungen Schaden brachten, in Frieden zu leben, so wäre es schwer, einen schlagenderen Beleg zu finden, als die beiden letzten Jahre unserer Beziehungen zu Chokand. Das unvernünftige Regierungssystem Chudajar-Chans, auf welches wir bereits hingewiesen, erhielt das Land in

beständiger Aufregung, welche auf unsere, den chokandischen nomadisirenden Stämmen verwandten Kirgisen nicht ohne Einwirkung blieb. Es mussten einerseits die stärksten Maassregeln ergriffen werden, um diese nomadisirende Bevölkerung von der Theilnahme an den Unruhen im Chanat abzuhalten, wodurch wir also Chudajar in thätiger Weise unterstützten, indem wir zugleich nicht ein Mal bei ihm darauf drangen, dass er sein Regierungssystem, welches sowohl im eigenen Lande die Ruhe störte, als auch die Interessen der benachbarten russischen Besitzungen schädigte, in radikaler Weise ändern solle. Aber es war Alles vergebens und die Katastrophe liess nicht lange auf sich warten. Ungeachtet dessen konnten der Aufstand in Chokand und der Sturz Chudajar's, welche sogar mit feindlichen Handlungen gegen russische offizielle Personen verbunden waren, den General-Gouverneur von Turkestan doch nicht dazu bewegen, seine Politik der Nichtintervention, an welche er sich im Interesse des ihm zur Verwaltung anvertrauten Landes gebunden erachtete, zu verlassen. Er willigte ein, den neuen Chan auf Grundlage der Aufrechterhaltung der früheren guten Beziehungen zu Russland anzuerkennen, wenn man den mehr als bescheidenen Forderungen in Betreff der Entschädigung der während des Aufstandes zu Schaden gekommenen russischen Unterthanen nachkommen würde.

So war unsererseits Alles, was nur möglich, gethan worden, um der Nothwendigkeit eines aktiven Eingreifens in die inneren Angelegenheiten des benachbarten Chanats vorzubeugen. Aber auch jetzt bestätigte sich zum hundertsten Mal der Satz, dass ein zivilisirter Staat, wenn er mit einem Reiche in Berührung kommt, an dessen Spitze eine unzivilisirte Regierung steht, welche in internationalen Beziehungen nur die Gewalt anerkennt, über kurz oder lang und gegen seinen Willen die Zügel der Regierung des fremden Landes in die Hand nehmen muss. Die Führer des gegen den Chan gerichteten Aufstandes in Chokand, berauscht vom Erfolge ihres Unternehmens und erregt von der den Muhammedanern so verführerischen Idee, die Ungläubigen aus dem Lande des Islam zu verjagen, rückten mit ihren nur auf Raub und Plünderung bedachten Banden in unser Gebiet ein und zwangen uns auf diese Weise, zu den Waffen zu greifen. Nachdem der Feind geschlagen, rückten auch die russischen Truppen in das Ferghana-Thal ein, und nahmen von demselben Besitz, um es nun nicht mehr zu verlassen.

In die innere Bedeutung der Ereignisse der Jahre 1875—1876 im Chanat Chokand eindringend, muss ich, soviel mir die Sache bekannt

geworden, bemerken, dass bei denselben seitens der Regierung des Chanats Chokand eine sehr grosse Rolle so zu sagen ein Missverständniss gespielt hat. Als Chudajar-Chan vertrieben war und bei uns eine Zuflucht gefunden hatte, als unsere Truppen in das Chanat einrückten und wir einen Friedensvertrag mit Nasr-Eddin, der nur von einer kleinen Partei, welche die erste Rolle zu spielen gedacht, zum Chan proklamirt worden war, abgeschlossen hatten, dachte der grössere Theil der Bevölkerung und namentlich der nomadisirende Theil derselben, dass die Russen die Dynastie des gestürzten Chan's auf dem Throne erhalten wollen. Mit dieser uns fälschlich zugeschriebenen Absicht nicht einverstanden, beschlossen die Chokander die Entfernung der Russsen aus dem Chanat abzuwarten, um den neuen Chan zu stürzen und auf diese Weise überhaupt das Geschlecht des Chudajar, dessen blutige Missethaten noch frisch im Gedächtnisse waren, ganz auszurotten. Als unser Detachement das rechte Ufer des Syr-Darja betrat, entstand ein Aufruhr in Andidschan, der anfangs, wie ich schon bemerkte, einfach den Charakter eines Protestes gegen die Macht des Chan's hatte; später war aber auch Nasr-Eddin, in seiner Hauptstadt von seinen Unterthanen bedroht, zu uns zu fliehen gezwungen. Der Aufstand in Andidschan und die Einfälle der Kiptshaken in unser Gebiet bei Namangan riefen eine neue Einmischung hervor, Nasr-Eddin's abwartende Haltung aber in Chodshend hielt bei den Chokandern die Ueberzeugung fest, dass wir die feste Absicht hätten, den Chan von Neuem auf den Thron zu setzen. Das dauerte so lange, bis Derjenige unter den Führern des Aufstandes, der am meisten Energie besass, die Waffen streckte, als er die Erfolglosigkeit des Kampfes gegen die Russen einsah, wobei er offen erklärte, dass das von den blutigen Unordnungen ermüdete Volk die russische Macht herbeiwünsche. Unterdessen ruft ein Theil der westlichen Parthie des Chanats, angetrieben durch die Anhänger des jungen Chan's, welche das Volk zu überreden fortfuhren, dass Russland den Chan wieder auf den Thron heben wolle — Nasr-Eddin nach Chokand. Aber auch dieses Mal erweist sich der Chan zu schwach, sich daselbst zu halten. Und dann erst, als schon von allen Seiten der Bevölkerung der Wunsch laut wurde, dass der weisse Zar sie unter seinen Schutz nehmen solle, wurde die Allerhöchste Entschliessung in Betreff ihres Schicksals eingeholt, worauf denn bald dem Volk gemeldet wurde, dass der Kaiser dasselbe in den Unterthanenverband des Russischen Reichs aufnehme.

Das ist für die Bevölkerung des Ferghana-Thales jedenfalls der

beste Ausgang der Sache. In dieser schweren Zeit nicht endenwollender innerer Unruhen, welche mit dem Kampfe gegen den gefährlichsten von allen Feinden zusammenfielen, hat wohl das Volk in Chokand, wie man hoffen muss, bei den dasselbe bildenden zersetzenden Elementen, deren nicht zu bändigende gegenseitige Feindschaft ihnen viel Unheil gebracht, aufrichtig die Unmöglichkeit einer selbständigen politischen Existenz erkannt. Nur die milde und zugleich mächtige Hand Russlands ist im Stande, die sesshafte und nomadisirende Bevölkerung im Gleichgewicht zu erhalten, einer jeden den ruhigen Genuss ihrer Arbeit ermöglichend.

Was jedoch den Nutzen betrifft, den Russland von der Erwerbung Chokand's hat, so denke ich, dass derselbe nach dem oben Dargelegten klar genug ist, von der politischen Bedeutung dieses neuen Erfolges in Mittel-Asien schon nicht zu sprechen. In Betreff dieses Gebietes glaube ich, dass sogar die Ansichten, die zuweilen in unserer Presse geäussert werden, dass es unproduktive Ausgaben wären, welche auf unsere mittelasiatischen Besitzungen verwandt würden, nicht stichhaltig sind, da die Einkünfte des neuerworbenen Landstriches, dessen Reichthum unzweifelhaft ist, nicht nur alle administrativen Ausgaben, sondern die Kosten der Unterhaltung der Truppen in demselben, decken werden, d. h. mit einem Worte: dass sich noch ein Ueberschuss zum Besten des Staats ergeben wird.

Die Familie Braunschweig in Russland im achtzehnten Jahrhundert.

(Nachträge zu der in der «Russischen Revue» Bd. V (1874), S. 97—147, 213—256, 309—345 veröffentlichten Abhandlung.)

Nachstehende ergänzende Bemerkungen werden zum Theil dadurch veranlasst, dass nach Erscheinen meiner Monographie noch mancherlei Materialien zur Geschichte jener Familie veröffentlicht wurden, zum Theil auch durch den Umstand, dass einzelne auf die Geschichte der Braunschweigischen Familie bezügliche Angaben, in verschiedenen Zeitschriften verstreut, meiner Aufmerksamkeit entgangen und in meiner Darstellung nicht berücksichtigt worden waren.

I.

Das Schreiben der Prinzessin Katharina an den Kaiser Alexander.

S. 144 ff. erwähnte ich der übeln Lage, in welcher die Prinzessin Katharina von Braunschweig nach dem Tode ihrer Geschwister in Horsens zurückblieb, und reproduzirte den Inhalt eines von der Prinzessin an Kaiser Alexander gerichteten Schreibens, in welchem sie über die Personen ihres dänischen Hofstaats Klage führt, denselben Rücksichtslosigkeit in dem Benehmen gegen sie und schnöde Habsucht vorwirft.

Die Echtheit dieses Schreibens, welches, wie mir aus einer Abhandlung des Hrn. J. Grot in der «Русская Старина» (1875, Aprilheft) ersehen, in dem in Kopenhagen erscheinenden «Historisk Archiv» (1873. II) mitgetheilt worden war, wurde in dieser letzteren Zeitschrift angezweifelt. In derselben Zeitschrift (1874 Juli) erschien eine Abhandlung von Grantzow über den russischen Hof in Horsens, in welcher ebenfalls die Echtheit des Schreibens der Prinzessin in Zweifel gezogen und ferner der Versuch gemacht wird, die Klagen der Prinzessin, auch falls das Schreiben echt sei, als grundlos darzustellen. Es lag mehreren Vertretern der dänischen Nationalität daran, durch Reproduktion des Inhalts der Grantzow'schen Abhandlung in einer russischen Zeitschrift die den Dänen zur Last gelegten Vorwürfe zu entkräften. So entstand jene Abhandlung des Mitglieds der Akademie J. Grot, welcher wir Folgendes entnehmen.

Hr. Grantzow berichtet von der Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, mit welcher die in Horsens für die Prinzen und Prinzessinnen von Braunschweig gekauften Häuser ausgebaut, mit allen Bequemlichkeiten versehen und wohnlich eingerichtet wurden. Die Bauten leitete ein ausgezeichneter Architekt, Harsdorf, die ganze Einrichtung überwachte ein Generaladjutant des Königs. Mehrere Briefe des Ministers Guldberg legen Zeugniss davon ab, wie nichts verabsäumt wurde, um einerseits den Bedürfnissen der internirten Braunschweiger zu genügen, andererseits über jeden verausgabten Schilling der russischen Regierung, welche alle Kosten bestritt, Rechenschaft abzulegen.

Der Umstand, dass die Braunschweiger auch in Horsens als russische Staatsgefangene lebten, erklärt es, dass die dänische Regierung die Personen des dänischen Hofstaats unmittelbar in der Nähe

der zu beobachtenden fürstlichen Personen, d. h. in deren Hause wohnen liess, während, da der Raum fehlte, die russischen Geistlichen und Sänger der Hauskapelle in anderen Häusern bei Privatleuten zur Miethe wohnen mussten.

Anfangs war die Aufsicht sehr streng und Niemand hatte Zutritt zu den Prinzen und Prinzessinnen. Erst nach dem Tode Elisabeth's (1782) und Alexeij's (1787) — heisst es in der Abhandlung Grantzow's — sei es der Prinzessin Katharina und dem Prinzen Peter gestattet worden, ungehindert mit den Bewohnern des Städchens und der Umgebung zu verkehren [1].

In der Verwendung der von der russischen Regierung für den Unterhalt der braunschweigischen Familie alljährlich gezahlten Summen, war — wie Hr. Grantzow darlegt — Alles so geregelt, dass ein Unterschleif von Seiten der Beamten des Hofstaates nicht so leicht stattfinden konnte. Die Königin Juliana Maria leitete selbst die Details der Ausgaben für den Hof in Horsens. Den Prinzen und den Prinzessinnen blieb zu freier Verfügung so viel Geld übrig, dass sie alljährlich 300 Riksdaler für den Unterhalt der Geistlichkeit, der Schulen, der Armen in Horsens besteuern konnten. Ausserdem spendeten sie eine Summe von dem gleichem Betrage an Waisen, Wittwen und machten verschiedene Geschenke. Allenfalls kann der in den Rechnungen des Jahres 1790 vorkommende Posten von 4000 Ricksdalern für die Garderobe des Prinzen Peter und der Prinzessin Katharina als so beträglich erscheinen, dass hier vielleicht einiger Unterschleif möglich war. Indessen werden die einzelnen Garderobenstücke, deren Kosten bestritten wurden, namhaft gemacht und ferner ist zu berücksichtigen, dass die Prinzen und Prinzessinen ihre Kleider häufig zu verschenken und andere anzuschaffen pflegten.

In Betreff der Klagen der Prinzessin Katharina, dass die Personen des dänischen Hofstaats nach dem Tode ihrer, der Prinzessin Geschwister deren Kostbarkeiten an sich gebracht hätten, hebt Hr. Grantzow hervor, dass alle Vertheilung von Gegenständen durchaus unter Gutheissung der Königin Juliana Maria stattgefunden habe.

Hr. Grantzow erwähnt verschiedener testamentarischer Verfügungen der Prinzessin Katharina, zu Gunsten der Personen ihrer

[1] Diese Angabe widerspricht der Bemerkung des Verfassers der Abhandlung in Büsching's Magazin XXII (1788) S. 424, dass der Prinz Alexeij sich in der Stadt einer grossen Beliebtheit erfreut habe.

Umgebung, mit denen, wie er meint, ihr Schreiben an den Kaiser Alexander in direktem Widerspruche steht, so dass hier, wie Hr. Grantzow behauptet, entweder ein Missverständniss obwalte oder man annehmen müsse, es habe eine Person, sich den Namen der Prinzessin anmaassend, an den Kaiser geschrieben. Für die Hypothese einer derartigen Fälschung bringt indessen Hr. Grantzow keinerlei Belege bei. Was den Widerspruch zwischen den von den Personen der Umgebung der Prinzessin, wie sie an den Kaiser schreibt, erzwungenen testamentarischen Verfügungen und dem Schreiben an den Kaiser anbetrifft, so lässt derselbe sehr eicht eine Erklärung durch den auf die Prinzessin ausgeübten Zwang zu.

Die Prinzessin klagte, dass die Personen ihrer Umgebung stets auf Vergnügen bedacht seien, ohne sich um ihre Wünsche zu kümmern, dass Gäste eingeladen würden, ohne dass man sie frage. Hr. Grantzow meint solche Anschuldigungen durch das Zeugniss eines Zeitgenossen entkräften zu können. Dieser, ein Kammerherr, berichtet, er habe die Prinzessin mit ihrer Umgebung sehr häufig gesehen, sie genau gekannt und nie davon gehört, dass sie mit den Personen ihres Gefolges unzufrieden gewesen sei; stets sei sie heiter und lebhaft gewesen, habe Abend- und Mittagsgesellschaften gegeben, sei im Sommer oft in den Landhäusern der Umgegend als gerngesehener Gast erschienen, habe seine, des Berichterstatters Eltern häufig und gern eingeladen und nicht eingeladen besucht u. dgl. Aehnlich äusserte sich auch ein Prediger, welcher die Prinzessin persönlich kannte.

Uns scheinen diese Argumente gegen den Inhalt des Schreibens der Prinzessin an den Kaiser nicht schwer zu wiegen. Solche Zeugnisse lassen sich sehr wohl mit den Klagen der Prinzessin vereinigen.

Alle Zweifel an der Aechtheit des Schreibens der Prinzessin widerlegt Hr. Grot mit der Bemerkung, dass ihm das Original vorgelegen habe. Ueber die Geschichte dieses Schreibens bemerkt Hr. Grot ferner, es sei allerdings in die Hände des Kaisers gelangt und auf seinen Befehl durch den Ober-Prokureur des Synods, Fürsten A. N. Golizyn, dem Gehülfen des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten zugleich mit einem andern vom 25. Juli 1804 datirten Schreiben der Prinzessin an den Kaiser zugestellt worden. In diesem kurzen Schreiben empfiehlt die Prinzessin dem Kaiser den Ueberbringer desselben und einer goldenen zum Geschenk für den Kaiser

bestimmten Tabaksdose, den Beichtvater der Prinzessin, Theophanes, welcher, wie Katharina schreibt, ihr viel Gutes gethan habe.

Die Persönlichkeit dieses Theophanes verdient Beachtung. Sein Name steht, wie wir bemerkten, ausser denjenigen zweier Kirchendiener als Kontrasignatur auf dem an den Kaiser gerichteten Schreiben der Prinzessin vom 16./28. August 1803. Er ist möglicherweise der geistige Urheber des die Dänen so schwarz malenden Schreibens der Prinzessin. Hr. Grot hält dies für sehr wahrscheinlich und stützt sich hierbei auf verschiedene Zeugnisse, welche dänischerseits über den Charakter und das Gebahren dieses Geistlichen vorliegen und welche von Hrn. Grantzow mitgetheilt worden. Ein solches Zeugniss lautet: «Der bei der Prinzessin befindliche Mönch war ein Ränkeschmied, welcher durch seine Verläumdungen und seine Einmischung in die Angelegenheiten der Prinzessin dem dänischen Hofe mancherlei Ungelegenheiten bereitete.» In einem Schreiben des dänischen Thronfolgers, welcher als Kurator der Prinzessin fungirte, an den Intendanten der Prinzessin, den Obersten Lilienskjöld vom 27. März 1804 heisst es: «dass der Mönch jetzt einigermaassen vernünftiger geworden ist, wird, wie Sie auch hoffen, gut wirken und zur Ruhe der Prinzessin, welche durch ihr Schicksal eine Anwartschaft auf ein stilles und heiteres Alter hat, beitragen.» Zwei in dem Oktoberheft (1874) der obenerwähnten dänischen Zeitschrift enthaltene Schreiben des Obersten Lilienskjöld an den Minister Grafen Bernstorff, welcher nach dem Tode des Kronprinzen die Oberaufsicht über den Hofstaat der Prinzessin führte, bestätigen jene ungünstige Charakteristik des Geistlichen und geben einige Aufklärung über die Klagen der Prinzessin. In dem ersten Schreiben ist davon die Rede, dass russische Geistliche, welche sich in Horsens aufhielten, allerlei lügnerische Gerüchte über den Hofstaat der Prinzessin in Umlauf zu setzen und die letztere eigennützig auszubeuten pflegten. Als der schlimmste von Allen wird Theophanes geschildert: sogar der Kronprinz habe den Hochmuth, die Ehrsucht und Frechheit dieses Menschen kennen gelernt und sei davon so erzürnt gewesen, dass er einst nach einem Gespräch mit dem Mönche im Palaste zu Horsens sich in seine Stube zurückzog und um ein Glas Wasser bitten musste, um sich zu beruhigen. Als die Prinzessin dem Theophanes einst an ihrem Namenstage 20 Riksdaler in Papiergeld schenkte, habe er vor ihren Augen das Geld in Stücke zerrissen und bemerkt, in Russland schenke der Kaiser nie weniger als 100 Riksdaler. Bei seiner Abreise musste die Prin-

zessin ihm für einige wenige russische Bücher 150 Riksdaler auszahlen u. dgl. Genug, die Persönlichkeit des Mannes, dessen Name auf dem Schreiben der Prinzessin an den Kaiser Alexander als Kontrasignatur zu lesen ist, lässt, soweit wir von derselben überhaupt Kunde haben, sehr wohl dem Gedanken Raum, er habe einen, vielleicht sehr wesentlichen, Antheil an dem von bittern Klagen über die Dänen überströmenden Schreiben der Prinzessin Katharina gehabt.

II.

Joann Antonowitsch und Friedrich der Grosse.

Der ehemalige Kaiser Joann Antonowitsch wurde, wie wir sahen, in Cholmogory gefangen gehalten und von dort im Jahre 1756 nach Schlüsselburg gebracht. Ich bemerkte («Russ. Revue» Bd. V) S. 121: «Was die Kaiserin Elisabeth veranlasst haben mag, eine solche Maassregel anzuordnen, ist uns völlig unbekannt.»

Höchst wahrscheinlich ist es, dass die Entfernung des unglücklichen, damals sechszehnjährigen, Jünglings aus Cholmogory eine Frucht der Besorgniss war, dass eine auswärtige Macht, und zwar kein Anderer, als der König von Preussen, Friedrich der Grosse, den Versuch machen wolle, den wichtigen Staatsgefangenen aus Cholmogory befreien und in's Ausland entführen zu lassen.

Diese Besorgniss der russischen Regierung stützte sich auf folgende Angaben eines nicht sehr zuverlässigen Gewährsmannes.

Ein Abenteurer, Namens Subarew, Bürger aus Tobolsk, hatte im Jahre 1751 der Regierung mitgetheilt, er habe Silberadern gefunden. Die von ihm vorgestellten Erzproben erwiesen sich als nicht silberhaltig. Bereits früher hatte er sich durch Denunziationen von allerlei Missbräuchen und Unterschleifen im Kaufmannsstande bemerklich gemacht. Auch gab er vor, dem Grossfürsten Peter vorgestellt worden zu sein und diesem seine Entdeckung in Betreff des Silbers mitgetheilt zu haben. Seine Persönlichkeit, seine Aussagen erregten Verdacht. Er wurde peinlich verhört, d. h. gefoltert. Seine Erzählung von einer Audienz beim Grossfürsten wurde in Abrede gestellt. Er wurde körperlich gezüchtigt, in Haft gehalten und entlief. Im Jahre 1755 tauchte er an der polnischen Grenze auf, knüpfte mit den daselbst innerhalb der polnischen Grenze lebenden Sektirern Beziehungen an und erzählte denselben, er beabsichtige den ehemaligen, jetzt in Haft befindlichen, Kaiser Joann Antonowitsch zu

befreien, ihm wieder zur Regierung zu verhelfen. Er wurde verhaftet, verhört. Seine Aussagen enthielten recht wundersame Dinge.

Subarew erzählte, er habe die Absicht gehabt nach Malta zu reisen. Unterwegs, in Königsberg, habe ein preussischer Offizier, welcher Soldaten warb, ihn zum Eintritt in den preussischen Heeresdienst zu bereden gesucht. Nach einigem Sträuben habe er sich bereit erklärt, im preussischen Heere zu dienen, sei dann mit dem Werbeoffizier nach Berlin gereist; unterwegs habe er in einer Stadt einen Tag in dem Hause des «Prinzen von Holstein» gewohnt. Die Reise bis zu jener Stadt habe ungefähr zwei Wochen gedauert, die Reise von dieser Stadt nach Berlin abermals zwei Wochen. Sogleich nach der Ankunft in der preussischen Hauptstadt habe der Offizier ihn andern Tages nach Potsdam gebracht, sei dort ausgegangen und sei dann nach einigen Stunden mit einem andern Herrn zurückgekommen. Diesen letzteren Herrn habe er als den Offizier des Kaisers Joann Antonowitsch, sich selbst aber als den bekannten Adjutanten Münnich's, Manstein, bezeichnet. Dieser, Manstein, habe ihm mit den fürchterlichsten Qualen gedroht, wenn er nicht gestehe, dass er in der Garde gedient, zu der Leibkompagnie gehört und an der Absetzung des Kaisers Joann Antonowitsch Theil genommen habe. Er habe aus Furcht vor der Folter gestanden, was man wollte, und hierauf habe Manstein ihn ausgefragt, ob er wohl wisse, wo der ehemalige Kaiser Joann Antonowitsch gefangen gehalten werde. Da Subarew erklärte, er wisse nichts davon, erzählte Manstein, der Staatsgefangene weile in Cholmogory, Münnich sei in Pelym und überhaupt wisse man genau, wo alle die Verbannten sich befänden. Ein paar Tage später habe dann Manstein ihm, dem Subarew, den Vorschlag gemacht, nach Russland zurückzukehren, unter den Sektirern Anhänger für den Kaiser Joann Antonowitsch zu werben und für dessen abermalige Thronbesteigung zu wirken. Auch sollte er dem gefangenen Kaiser die Botschaft zustellen, dass im Frühling des Jahres 1756 ein angebliches Kauffahrteischiff nach Archangelsk kommen werde, um seine Befreiung zu bewerkstelligen. Manstein erzählte ferner, auf den angeblichen Oheim des Kaisers Joann deutend, derselbe sei schon einmal in Archangelsk gewesen, um den Kaiser zu befreien, doch sei er erkannt worden und habe nur auf dem Wege der Bestechung durch grosse Summen seine Freiheit erlangt. Manstein bemerkte ferner, wenn man nicht alsbald den Kaiser befreie, so werde er möglicherweise nach Sibirien gebracht werden, und ihn dort aufzufinden werde grosse Schwierig-

keiten haben. Daher müsse er bald frei werden, worauf man einen Aufstand durch die Mönche und Geistlichen, insbesondere durch die Sektirer bewerkstelligen werde, um dem entthronten Joann wieder zur Herrschaft zu verhelfen; auch werde in einem solchen Falle Preussen seine Armee an die russische Grenze dirigiren. — Abermals ein paar Tage später habe Manstein ihn, Subarew, in einem Wagen zu dem Könige Friedrich II. gebracht; hier sei ihm eröffnet worden, dass der König ihn zum Obersten ernenne; er erhielt zwei Medaillen mit dem Bildnisse des Bruders Anton Ulrich's, welche er dem ehemaligen Kaiser in die Hände spielen sollte, und tausend Dukaten Reisegeld. Vorsichts halber sollten ihm keine Briefe mitgegeben werden; die Medaillen sollte er in der Sohle seiner Stiefel verbergen. Man liess ihn einen Eid schwören, dass er den ihm gewordenen Auftrag ausführen werde. In einem Nebenzimmer musste er sodann die Oberstenuniform anlegen. Manstein unterwies ihn darauf im Einzelnen, wie er nach Cholmogory reisen und dort Zutritt zu Anton Ulrich erhalten solle. Mit Anton Ulrich sollten dann die Maassregeln zur Bewerkstelligung der Flucht besprochen werden, worauf Subarew nach Archangelsk gehen, dort auf das preussische Schiff warten und die Flucht des Gefangenen in's Werk setzen sollte. Den Führer des Schiffes, d. h. die dazu ausersehene Persönlichkeit, welche Manstein ihm gezeigt habe, schilderte Subarew im Verhör sehr genau. Einige Tage später habe dann Subarew Potsdam verlassen und sei von einem Adjutanten des Königs bis an einen Flecken in der Nähe der Stadt Landsberg begleitet worden. Hierauf weiter reisend, sei er in Warschau mit dem preussischen Residenten zusammengetroffen, der von seinem Vorhaben in Kenntniss gesetzt worden war. In der Nähe der russischen Grenze hätten ihm Räuber das Reisegeld geraubt. Etwas später seien ihm auch die Medaillen abhanden gekommen: eine derselben habe er versetzen müssen, weil er keine andern Mittel hatte, die andere habe ein Geistlicher, welchem er sie in Verwahrung gegeben (!), versetzt. Recht ausführlich erzählte Subarew ferner von seinen Beziehungen zu den Sektirern und wie er denselben von seinem Vorhaben, den ehemaligen Kaiser zu befreien und von seinen persönlichen Beziehungen zu Manstein und dem Könige von Preussen, gesprochen habe. Hierauf sei er aber andern Sinnes geworden, er habe Reue gefühlt und den Entschluss gefasst, der Geheimen Kanzlei Alles zu entdecken, doch sei er wegen eines angeblichen Pferdediebstahls, an welchem er unschuldig sei, in dem kleinrussischen Flecken Buschki verhaftet wor-

den. Aus den Verhören Subarew's geht hervor, dass die an der russischen Grenze auf polnischem Gebiete lebenden sektirerischen Emigranten recht häufig ungehindert die Grenze passirten, sich Pässe zu verschaffen, die Vorposten zu vermeiden wussten. Subarew machte recht viele Sektirer namhaft und schilderte ihre Verhältnisse. Sie schienen auf das Vorhaben eines Aufstandes zum Zweck der Thronbesteigung Joann's gern eingehen zu wollen.

Dass die Verhöre Subarew's mit der Maassregel der Entfernung des ehemaligen Kaisers Joann aus Cholmogory und dessen Transport nach Schlüsselburg im Zusammenhange standen, unterliegt keinem Zweifel. Am 22. Januar 1756 hatte das letzte Verhör stattgefunden; am 23. ging ein von der Hand des Grafen Alexander Schuwalow geschriebener und von der Kaiserin Elisabeth unterzeichneter Befehl an den Aufseher der «Kommission» nach Cholmogory ab, dessen wir S. 120—121 gedachten. Die Empfangsbescheinigung Wyndomskij's ist vom 16. Februar datirt. In dem Schreiben an den letzteren ist nicht ein Wort von der Gefahr erwähnt, welche in Betreff eines Befreiungsversuchs drohte. Dass aber die Regierung den Aussagen Subarew's Glauben schenkte, geht aus einem Briefe Subarew's an Manstein hervor, welchen man Subarew offenbar in der Absicht schreiben liess, um Manstein Hoffnung auf die Ausführung seines Vorhabens einzuflössen. Subarew schreibt, sein Unternehmen habe, trotz vieler Schwierigkeiten, einen günstigen Fortgang; er lebe jetzt in Archangelsk, erwarte die Ankunft des betreffenden Schiffes, sei im Hafen von Archangelsk unter dem Namen Iwan Wassiljew zu erfragen und wohne bei dem Kaufmann Krylow. Diesen Brief beförderte ein ihm bekannter Tobolsker Bürger bis Memel.

Subarew blieb in Haft bei der Geheimen Kanzlei. Im November 1757 erkrankte er und starb am 22. dieses Monats, nachdem er an Erbrechen und Fieber gelitten hatte. Noch vor seinem Ende betheuerte er, alle seine Aussagen entsprächen der Wahrheit. Sein Angeber von der kleinrussisch-polnischen Grenze, Wassili Lorionow, welcher wahrscheinlich eine Belohnung erwartet hatte, wurde in ein entferntes Kloster der Kasan'schen Eparchie verbannt, weil die Regierung die Besorgniss hegte, dass durch ihn die Details der Subarewschen Angelegenheit in weiteren Kreisen bekannt werden würden.

Für diese ganze Angelegenheit haben wir keine anderen Zeugnisse, als die Verhörakten, welche sich in dem Nachlasse des verstorbenen Historikers K. J. Arssenjew vorgefunden haben und nebst andern Materialien im Jahre 1872 als neunter Band des «Magazins

der Abtheilung für russische Sprache und Literatur bei der Akademie der Wissenschaften» (Сборникъ отдѣленія русскаго языка и словесности императорской Академіи Наукъ) unter dem Titel «Historische Papiere» von dem Akademiker Pekarski herausgegeben wurden. (Der ganze Band umfasst gegen 500 Seiten. Die Subarewsche Angelegenheit umfasst S. 375—408.)

Es ist nicht leicht zu sagen, wie weit man den Aussagen Subarew's von seinem Verweilen in Berlin und Potsdam und seinen Verhandlungen mit Manstein Glauben schenken kann. Es entspricht der Natur dieser Angelegenheit, dass, auch wenn sie so verlaufen wäre, wie Subarew sie darstellte, nicht leicht anderweitiges Material in Betreff derselben zum Vorschein kommen kann. Die Zahl der in das Geheimniss eingeweihten Personen muss, wenn wirklich Friedrich der Grosse einen solchen Plan im Schilde führte, klein gewesen sein. Dennoch liessen sich in den Archivalien, den Korrespondenzen, etwa mit dem preussischen Residenten in Warschau, welcher nach Subarew's Aussage von der Sache wusste, Spuren derselben nachweisen. Wir sind leider nicht im Stande, weitere Nachforschungen anzustellen.

Russische Geschichtsschreiber, welche noch in der allerneuesten Zeit dieser «Historischen Papiere» erwähnten, haben diese Angelegenheit ganz verschieden beurtheilt. Der Verfasser des grossen Werkes: «Geschichte Russland's», Ssolowjew, hat in seinem 24. Bande (S. 29—30) (im Herbste 1874 erschienen) sich darauf beschränkt, diese Verhörakten zu excerpiren, ohne irgend einen Zweifel an den Aussagen Subarew's zu äussern. Es entspricht der Art des Arbeitens dieses sehr fleissigen Gelehrten, solche Erzählungen in den Protokollen der Geheimen Kanzlei als durchaus den Thatsachen entsprechend anzusehen.

Eine entgegengesetzte Haltung beobachtet in dieser Frage die Redaktion der Zeitschrift «Русская Старина», welche bei der Herausgabe einer russischen Uebersetzung der Memoiren Manstein's in der Biographie des letzteren die Aussage Subarew's in Kurzem mittheilt, ohne ihr Glauben zu schenken.[1] «Es unterliegt,» so bemerkt der Herausgeber, «wie es scheint, keinem Zweifel, dass jene Erzählung Subarew's von Manstein auch zu den lügnerischen und verbrecherischen Anschlägen des Mannes gehört.» Dass aber diese

[1] Diese russische Edition der Memoiren Manstein's erschien als Beilage zu dem Jahrgange 1875. Die betreffende Stelle s. S. 377.

Zweifel an den Aussagen Subarew's doch nicht so bedingungslos bestehen, zeigt der Herausgeber der Manstein'schen Memoiren, indem er bemerkt: «Es versteht sich von selbst, dass Manstein nicht in die Falle ging», d. h. dass der provocirende Brief Subarew's an Manstein, welchen die Regierung verfassen liess, keine Folgen hatte. Entbehrte die Aussage Subarew's in Betreff Manstein's, wie der Herausgeber der Memoiren Manstein's annimmt, jeder thatsächlichen Grundlage, so kann ja von einer Möglichkeit des In-die-Falle-Gehen's für Manstein gar keine Rede sein. Der Herausgeber der Memoiren Manstein's ist geneigt, in dieser ganzen Angelegenheit eine österreichische Intrigue zu wittern, welche den Zweck haben sollte, Elisabeth mit Friedrich dem Grossen zu entzweien.

Es ist indessen durchaus kein Grund anzunehmen, dass gerade Subarew in irgend einer Beziehung zur österreichischen Regierung gestanden habe. Dass die letztere dem preussischen Könige in den Augen Elisabeth's zu schaden suchte, dass ihm von Seiten der österreichischen Regierung ein Plan zur Befreiung des ehemaligen Kaisers Joann zugeschrieben wurde, erfahren wir von Friedrich dem Grossen selbst, welcher indessen alle solche Denunziationen als schändliche Verläumdung und schwärzeste Lüge bezeichnet.[1]

An und für sich wäre es gar nicht undenkbar, dass Friedrich der Grosse gewünscht hätte der Braunschweigischen Familie, welche in Cholmogory schmachtete, die Freiheit zu verschaffen. Dass er aber als Werkzeug, einer solchen, immerhin sehr komplizirten und gefahrvollen Operation den ersten besten, von der Strasse aufgelesenen Abenteurer, welcher ihm sonst gar nicht bekannt war, der weder irgendwie gebildet war noch eine gewisse Stellung in Russland einnahm, wählte, würde weder Friedrich's des Grossen noch seines Agenten Manstein's Scharfsinn und Kombinationsgabe Ehre machen. Wie hätte man es auch nur für irgend wahrscheinlich halten können, dass Subarew mit verhältnissmässig geringen Mitteln — seine Baarschaft soll ja nur 1000 Dukaten betragen

---

[1] Oeuvres de Frédéric le Grand, t. IV, p. 21. Histoire de la guerre de sept ans. «Les Autrichiens n'eurent point honte de débiter les mensonges et les calomnies les plus atroces, pour envenimer l'esprit de l'impératrice Elisabeth contre le Roi. Ils lui persuadèrent que ce prince avait tramé un complot contre sa vie pour élever le prince Iwan sur le trône. L'Impératrice, qui était d'un caractère indolent et facile les en crut sur leur parole, pour s'épargner la peine d'examiner la chose etc.» — Man sieht, der Stoff war geeignet, eine Menge von Gerüchten in Kurs zu setzen.

haben — weite Reisen machen, allerlei machthabende Militärs und Beamte bestechen, monatelang auf die Ankunft des preussischen Schiffes hätte warten können? zu welchem Zwecke hatte man einen Menschen ohne alle Bildung, ohne alle soziale Stellung, sogleich zum Obersten ernennen und ihm eine Uniform, welche ausführlich beschrieben wird, verehren wollen?

Ferner ist nicht ausser Acht zu lassen, dass Subarew ein unternehmender, kühner, erfinderischer Abenteurer war, dessen Aussagen wiederholt angezweifelt wurden. Seine Mittheilung in Betreff der entdeckten Silbergrube scheint der Wahrheit nicht entsprochen zu haben; seine Erzählung von einem Gespräch mit dem Grossfürsten Peter wurde ebenfalls als eine Erfindung bezeichnet; er selbst sagte aus, er habe in Potsdam, als Manstein mit der Folter drohte, allerlei der Wahrheit durchaus nicht entsprechende Umstände zugegeben, z. B. dass er in der Garde gedient und zur Leibkompagnie gehört habe u. dgl. m. Genug, an und für sich verdienen seine Aussagen um seiner Persönlichkeit willen keineswegs unbedingt Glauben. Dass Joann Antonowitsch in Cholmogory, Münnich in Pelym lebte, dass Manstein sich in Preussen aufhielt, dass es eine Stadt Landsberg gab u. dgl. konnte Subarew, auch ohne gerade mit Manstein in persönlichen Verkehr gekommen zu sein, erfahren haben.

Gewiss ist, dass Subarew mit den Sektirern an der russisch-polnischen Grenze über eine eventuelle Befreiung Joann's verhandelt hat. Dass der Anlass dazu von Preussen kam, müsste auch noch durch andere Quellen bezeugt sein, damit wir von der Wahrhaftigkeit der Aussagen Subarew's überzeugt würden. Ohne die Möglichkeit der von ihm berichteten Thatsachen in Abrede zu stellen, halten wir dieselben, solange nicht andere Beweise vorliegen, für zweifelhaft — dass damals allerlei Gerüchte von Unruhen zu Gunsten Joann's umgingen, wissen wir auch aus andern Quellen [1].

---

[1] So schreibt der russische diplomatische Agent Bechtejew im Jahre 1756 aus Paris, es sei dort aus den Niederlanden die Nachricht von allerlei Unruhen in Russland eingelaufen, wobei der Name des Prinzen Joann genannt worden sei. Archiv des Fürsten Woronzow, Bd. III, S. 227. — In Raumer's Beiträgen z. n. Gesch. Bd. II, S. 403–404 wird der Inhalt einer Depesche eines engl. Diplomaten v. 30. Okt. 1756 reproduzirt, in welcher es heisst: Im russichen Staatsrath wird erzählt: wenn Russland Friedrich II. den Krieg erklärt, wolle Friedrich mit aller Macht dahin ziehen und Iwan III. auf den Thron setzen.

III.

Die Bedienung der Familie Braunschweig in Cholmogory.

In Nr. 33 des Jahrganges 1875 der «Archangelsker Gouvernementszeitung» findet sich eine Abhandlung «Auszüge aus der Vergangenheit des Gouvernements Archangelsk», in welcher des Schicksals derjenigen Personen erwähnt wird, welche die Bedienung und Bewachung der Braunschweiger bis zum Jahre 1780 versahen. Noch jetzt, heisst es da, erzählt man sich in diesen Gegenden mancherlei einzelne Züge aus der Geschichte der geheimen «Kommission», welche in Cholmogory bestand und für die Bewohner der ganzen Gegend in undurchdringliches Dunkel gehüllt bleiben sollte. Es mussten alle Personen von der Bedienung und Bewachung ebenso abgesperrt sein von der Aussenwelt, wie die Prinzen und Prinzessinnen selbst. Nachdem die letzteren in's Ausland entlassen worden waren, erhielten nur einige wenige Personen ihres Gefolges die Freiheit. Die meisten blieben bis an ihr Lebensende in dem Gewahrsam zu Cholmogory. Unter den letzteren befanden sich auch diejenigen, welche die Prinzen und Prinzessinnen bis nach Dänemark begleitet hatten und jetzt als «Seefahrer» (мореходцы) bezeichnet wurden. Sie genossen einige Privilegien, erhielten eine Pension, waren frei von Steuerpflicht, besassen kleine Grundstücke, durften sich aber nicht von Cholmogory entfernen. Dasselbe galt von den Soldaten, welche die Braunschweiger bewacht hatten, sowie von einer Anzahl von Kanzleibeamten. Es waren im Ganzen 137 Personen, darunter die Wittwen mehrerer inzwischen verstorbener Militärs, Schreiber, Diener u. s. w. — In den folgenden Jahren lichtete der Tod die Reihen der Internirten. Die Ueberlebenden wandten sich im Jahre 1793 an die Kaiserin mit der Bitte, ihnen eine Pensionszulage zu bewilligen. Eine solche von zwei Kammerjungfern unterzeichnete Bittschrift ist in der Nr. 33 der Gouvernementszeitung abgedruckt. Die Lage der Bittstellerinnen wird als sehr trostlos geschildert, sie könnten von einem Ruhgehalt von 35 Rubeln jährlich nicht existiren.

Bei Durchsicht dieser Bittschrift tauchte in der Hauptstadt der Gedanke auf, ob es nicht an der Zeit wäre, den in Cholmogory Internirten überhaupt die Freiheit zu geben. Die Kaiserin forderte einen hochgestellten Beamten, den Grafen Ssamoilow, auf, ein Gutachten über diese Frage abzugeben. Die Antwort lautete, dass diejenigen Personen, welche die Prinzen und Prinzessinnen gesehen und

gekannt hätten, den Ort nicht verlassen dürften und ja auch ohnehin bei vorgerücktem Alter keinen andern Dienst suchen würden; dagegen sollte es den Jüngeren, später Geborenen, welche keine so unmittelbare Erinnerung an die «Kommission« hätten, freistehen, zu gehen wohin sie wollten.

Die in Cholmogory Verbleibenden erhielten nicht unbedeutende Ruhgehaltszulagen, deren Spezifikation in der Nr. 33 der Gouvernementszeitung abgedruckt ist. Eine grosse Zahl von Personen — es gab deren nicht weniger als 75 —, welche bis zum Jahre 1796 keinerlei Pension erhalten hatten, wurden jetzt mit einem Ruhgehalt bedacht. Die Zahl Jüngerer und Spätergeborener, deren Freilassung eventuell in Aussicht genommen worden war, stellte sich auf über dreihundert heraus. Unter den Archivalien der Kanzlei der ehemaligen Generalgouverneure von Archangelsk haben sich keine Angaben über das fernere Schicksal dieser Personen auffinden lassen. Man hält es für nicht unwahrscheinlich, dass sie auch fernerhin in Cholmogory verbleiben mussten.

IV.

Joann Antonowitsch und Elisabeth im Jahre 1756.

S. 214—215 bemerkte ich, in den Kreisen der Ausländer sei zur Zeit Katharina's davon die Rede gewesen, dass die Kaiserin Elisabeth den ehemaligen Kaiser Joann im J. 1756 in einem verdeckten Wagen aus Schlüsselburg habe nach Petersburg kommen lassen, woselbst sie ihn einige Mal in den Häusern Woronzow's und Schuwalow's gesehen und mit ihm gesprochen habe, ohne dass der Gefangene gewusst hätte, mit wem er spreche. Einzelheiten über diese Episode enthielten die einige Jahre später erschienenen Werke Münnich's und Castera's, sowie des Verfassers der «Geschichte des russischen Kaisers Johann's des Dritten» in Büsching's Magazin (Bd. VI).

Inzwischen ist mir in dem 3. Bande des Jahrganges 1870 der Zeitschrift der Gesellschaft für Geschichte und Alterthümer Russlands in Moskau (Чтения) eine Depesche des im J. 1757 in Petersburg befindlichen Engländers Swart an Lord Holderness vom 16. Oktober 1757, welche Herr Storoshenko im Britischen Museum auffand und kopirte und welche u. A. folgende Einzelheiten über diese Angelegenheit, sowie über andere die verbannte Familie betreffende

Fragen enthält, zu Gesicht gekommen. Ich citire den französichen Wortlaut dieses Aktenstücks, welches auf dem Umschlage die Worte «Advices-mort secret» aufweist.

«Monsieur, Je n'ai pu rien apprendre de la famille infortunée du Duc de Brunswick, sinon qu'au commencement de l'hyver passé, le czar Jvan ayant été mené à Heusebburg (Slousserbourg?), y fut gardé jusqu' à la fin de la dite saison; qu'alors il fut transporté ici et mis dans une honnête maison particulière, appartenant à la veuve d'un secrétaire de l'inquistion secrète, hors de la ville, mais fort proche; qu'il y fut assez étroitement gardé avec son gouverneur, pendant quatre semaines ou environ, par un officier et quelques soldats des gardes; qu'il prit fantaisie à Sa Majesté Impériale de le faire mener un soir fort secrètement dans le vieux palais d'hiver, et qu'elle avait la curiosité de le voir à table, d'un appartement secret, etant habillée en homme et accompagné seulement de son favori d' à présent Jvan Shouwaloff; que quelques jours après il fut reconduit au lieu de son exil précédent, et qu'on envoya avec lui quelques hardes nécessaires et du linge, et qu'au reste, toute la famille se porte bien et est bien traitée et entretenue sur le même pied que ci-devant. Comme le maréchal Apraxine, qui recevait quelquefois quelques informations des officiers de son régiment aux gardes, employés dans cette affaire, est absent, il est impossible de savoir rien de particulier sur l'état de cette famille. Tout sé qui regarde cette affaire est entièrement confié à la seule direction du Conseiller privé Tschevkassoff, homme impénétrable et le plus brutal dans ses façons, qui se trouve dans tout l'Empire, d'ailleurs scrupuleux, mais cependant point violent dans l'observation de ses ordres. Le reste des effets de cette famille, qui ont resté si longtemps à Memel, et qui ont été transportés ici cet été, sans que le Grand Chancelier en ait rien su, jusqu' à ce que je lui en ai parlé, a été d'abord apporté à cette cour; après quoi l'Impératrice les a distribués aux gens avides, qui l'environnent sans cesse. —»[1]

Das Gepäck der braunschweigischen Familie, dessen hier erwähnt ist, muss im J. 1741 nach Memel gekommen sein, da, wie wir wissen, damals die Absicht bestand, die Verbannten ins Ausland zu entlassen. — Die hier erzählten Einzelheiten des Aufenthaltes Joann's in Petersburg weichen von den Angaben in den obengenannten

[1] Чтенія въ Имп. Общ. Ист. и др. россійскихъ. Москва 1870. III. Матер. иностр. S. 8—9.

Schriften ab. Gewiss ist, dass die Thatsache eines zeitweiligen Verweilens des früheren Kaisers Joann in der Hauptstadt und einer Zusammenkunft mit der Kaiserin Elisabeth durch Swart's Depesche an Wahrscheinlichkeit bedeutend gewinnt.

V.

Joann Antonowitsch und Peter III.

In dem im Herbst 1875 erschienenen 25. Bande seiner «Geschichte Russland's» erwähnt Hr. Ssolowjew (S. 93—94) der Schicksale des in Schlüsselburg befindlichen ehemaligen Kaisers Joann während der kurzen Regierung des Kaisers Peter's III. Auf Grund von Geschäftspapieren, welche er im Archiv einzusehen Gelegenheit hatte, berichtet Hr. Ssolowjew Folgendes.

Wenige Tage nach der Thronbesteigung Peters III. wurde der in Schlüsselburg den Gefangenen beaufsichtigende Offizier Owzyn durch den Garde-Kapitän Tschurmantejew abgelöst. Dieser erhielt einen Befehl: «Falls wider Erwarten irgend Jemand den Versuch machen sollte den Gefangenen zu befreien, so soll man sich mit allen Mitteln widersetzen und den Gefangenen nicht lebend aus Händen geben.» In der von dem Grafen Schuwalow unterzeichneten Instruction hiess es ferner: «Wenn der Gefangene sich ungebührlich beträgt, oder sich Ihren Anordnungen widersetzt, oder allerlei Unschickliches redet, so soll man ihn an die Kette legen, bis er zahm wird; hört er auch dann nicht auf, so soll man ihn nach Ihrem Ermessen mit dem Stocke und der Peitsche schlagen.» — Ein ganz geheimer Befehl ward sodann am 11. Januar 1762 erlassen: «Ohne Unseren ausdrücklichen Befehl darf der Gefangene Niemandem übergeben und an keinen andern Ort gebracht werden; sollten Wir beabsichtigen, den Arrestanten anderswohin bringen zu lassen, so wird ein solcher Befehl entweder durch Unsern Generaladjutanten Fürsten Golizyn oder durch Unsern Generaladjutanten von Ungern in einem von Uns eigenhändig unterzeichneten Schreiben überbracht werden. Kommen andere Personen ausser einem der Obengenannten, so soll man, auch wenn sie einen von Uns unterzeichneten Befehl vorweisen, ihnen keinen Glauben schenken, sondern sie verhaften und darüber sogleich an den Generalfeldmarschall Grafen Schuwalow Bericht erstatten.» — Ein ähnlicher Befehl ging an demselben Tage an den Kommandanten der Festung Schlüsselburg, Berednikow, ab.

Am 22. März erhielt, wie Ssolowjew ferner berichtet, Tschurmantejew den Befehl: «Unsern Generaladjutanten Baron Ungern und den Kapitän Owzyn sowie andere Personen, welche Baron Ungern bezeichnen wird, zu dem Gefangenen einzulassen.» — Offenbar war der Kaiser selbst eine dieser Personen und so bestätigt dieses Aktenstück jene Erzählungen in Büsching's Magazin und in der Biographie Peter's III. von einem Ausfluge Peter's III. nach Schlüsselburg. — Am 24. März erhielt Tschurmantejew einen neuen Kaiserlichen Befehl: «Da der Gefangene nach dem vorgestern stattgefundenen Besuche leicht allerlei neue Gedanken fassen und neue Faseleien (новыя вранья) vorbringen kann, so haben Sie und der ihnen beigegebene Offizier Wlassjew noch mehr als sonst auf die Reden des Gefangenen Acht zu geben und von neuen oder besonderen Umständen Bericht zu erstatten. Die Berichte sind direkt an Mich einzusenden. Peter.»

Am 1. April wurde Ungern abermals zu dem Gefangenen hineingelassen. Am 3. April wurde die Oberaufsicht über den Gefangenen dem Grafen Schuwalow genommen und Naryschkin, Melgunow und Woltow übertragen, wie denn überhaupt damals die letztgenannten die Geschäfte der Geheimen Kanzlei, welche abgeschafft wurde, übernahmen. — Die unmittelbare Aufsicht über den Gefangenen erhielten andere Offiziere: der Premiermajor Shicharow und die Kapitäns Uwarow und Batjuschkow.

So die Angaben Ssolowjew's. Wie Herr Ssolowjew auf Grund derselben zu dem Ergebniss gelangt, dass sie die Nachricht,[1] der Gefangene sei nach Petersburg gebracht worden, bestätigen, ist unklar. Weder ist uns etwas von einer solchen Nachricht bekannt, noch geht aus den urkundlichen Mittheilungen etwas Derartiges hervor. Dagegen erscheint es als sehr wahrscheinlich, dass Peter III. den Staatsgefangenen in Schlüsselburg besucht habe. — Wenn überhaupt Peter den Gefangenen sah, wie in den obenangeführten Schriften ausführlich erzählt wird, so muss dies am 22. März in Schlüsselburg geschehen sein und nicht in Petersburg, wie Hr. Ssolowjew im Widerspruch mit den von ihm beigebrachten Akten bemerkt. Die zeitgenössischen Berichte über den Ausflug Peter's nach Schlüsselburg hat Hr. Ssolowjew gar nicht beachtet.

[1]) «Приведенное предписаніе подтверждаетъ извѣстіе, что узникъ дѣйствительно былъ привезенъ въ Петербургъ, гдѣ Петръ его видѣлъ. Это свиданіе должно было происходить 22-го марта.»

A. BRÜCKNER.

Vergleichende Uebersicht

der höheren und der mittleren Lehranstalten Russlands im Jahre 1866 und im Jahre 1876.

Am 14. April 1866 ernannte Seine Majestät der Kaiser den Oberprokureur des heiligsten Synods, Grafen *Dmitrij Andrejewitsch Tolstoi*, zum Minister der Volksaufklärung. Zur Erinnerung an die Vollendung des ersten Jahrzehnts seiner Amtsthätigkeit hat der Hr. Minister eine «vergleichende Karte der höheren und der mittleren Lehranstalten des Ministeriums der Volksaufklärung in den Jahren 1866 und 1876»[1] herzustellen befohlen, die soeben fertig geworden ist. Da dieselbe nicht käuflich zu haben sein wird, glauben wir den Lesern der «Russ. Revue» einen Dienst zu erweisen, wenn wir die Resultate, die sich uns aus sorgfältiger Betrachtung der Karte ergaben, in übersichtlicher Form hier zusammenstellen, im Uebrigen ausser unserm Aufsatz im Bd. VI, S. 417—462 (1875) auf Dr. *G. Schmid*'s sehr lehrreichen Artikel «Russland» in der «Encyclopädie des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens», Bd. XI (1876) verweisend.

Die Karte enthält ausser den Flüssen, den Gouvernementsgrenzen (punktirt) und den Grenzen der Lehrbezirke (gelb) nur eine graphische Darstellung der verschiedenen Lehranstalten. Die Weglassung der Gebirge erleichtert die Uebersichtlichkeit; ungern dagegen vermissen wir die Eisenbahnen.

Die 1866 vorhandenen Anstalten sind mit grüner, die später entstandenen, die genehmigten und im Lauf des Jahres 1876 zu eröffnenden, sowie einige neu organisirte mit rother Farbe kenntlich gemacht. Höhere Lehranstalten werden durch ein Quadrat bezeichnet (eingesetzte Punkte und Striche unterscheiden die Lyceen und Institute von den Universitäten); Gymnasien durch einen vollen Kreis; Progymnasien durch einen Halbkreis; die Mädchengymnasien durch einen Ring; die Realschulen durch einen Rhombus; die Lehrerbildungsstätten durch ein Dreieck.

Abgesehen von der Erklärung der Zeichen ist der Karte nur folgende, trotz ihrer Kürze vielsagende Erläuterung beigedruckt:

---

[1] Сравнительная карта высшихъ и среднихъ учебныхъ заведеній Министерства Народнаго Просвѣщенія въ 1866-мъ и 1876-мъ гг. — Maassstab: 100 Werst = 1 engl. Zoll ($\frac{1}{1760036}$). Gedruckt ist die aus zwei Blättern bestehende Karte in der kartographischen Anstalt von A. Iljin.

Zahl der höheren und der mittleren Lehranstalten:	1866	1876
Universitäten und andere höhere Lehranstalten . .	8	18
Mittlere Lehranstalten:		
Gymnasien	101	133
Progymnasien	7	69
Realschulen (und Realgymnasien)	11	53
Mittlere Fachlehranstalten	—	11
Lehrerseminare	9	60
Mädchengymnasien und Mädchenschulen I. Ranges .	39	66
Mädchenprogymnasien u. Mädchenschulen II. Ranges	55	148
	222	540

Betrachten wir nun die Karte selbst etwas genauer.

Dem Ministerium der Volksaufklärung sind, in zwölf Lehrbezirke eingetheilt, folgende Gouvernements untergeordnet: 1) *Petersburg*, 6 Gouv.: Petersburg, Pskow, Nowgorod, Olonez, Wologda, Archangelsk; 2) *Moskau*, 11 Gouv.: Moskau, Ssmolensk, Twer, Jarosslaw, Kostroma, Wladimir, Rjasan, Tula, Kaluga, Nishnij-Nowgorod, Orel; 3) *Kasan*, 6 Gouv.: Kasan, Astrachan, Ssaratow, Ssimbirsk, Ssamara, Wjatka; 4) *Charkow*, 5 Gouv.: Charkow, Kursk, Tambow, Woronesh, Pensa, ausserdem das Don'sche Gebiet; 5) *Odessa*, 4 Gouv.: Bessarabien, Chersson, Jekaterinosslaw, Taurien; 6) *Kijew*, 5 Gouv.: Kijew, Wolynien, Podolien, Tschernigow, Poltawa; 7) *Wilna*, 6 Gouv.: Wilna, Kowno, Grodno, Witebsk, Minsk, Mohilew; 8) *Warschau*, 10 Gouv.: Warschau, Plozk, Kalisch, Petrokow, Kjelzy, Lublin, Radom, Ssjedlez, Lomsha, Ssuwalki; 9) *Dorpat*, 3 Gouv.: Livland, Kurland, Estland; 10) *Orenburg*, 3 Gouv.: Orenburg, Perm, Ufa, ausserdem die Gebiete von Uralsk und Turgaisk; 11) Administration der Schulen von *Westsibirien*, 2 Gouv.: Tomsk, Tobolsk; 12) Schuladministration von *Ostsibirien*, 2 Gouv.: Irkutsk, Jenisseisk. — Ausgeschlossen sind also *Finland*, der *Kaukasus* und *Turkestan*.

In der nachfolgenden speciellen Uebersicht über die Vermehrung der Lehranstalten von 1866—1876 setzen wir den alten Bestand auf die linke Kolumne, den Zuwachs auf die rechte.

A. Höhere Lehranstalten (18).

Bestand 1866.	*Zuwachs bis* 1876.
7 Universitäten: Petersburg, Moskau, Kasan, Charkow, Odessa, Kijew, Dorpat; eine Veterinärschule: Warschau 8	Universität: Warschau; zwei Lehrerbildungsinstitute: St. Petersburg, Njeshin; Institut für orientalische Sprachen: Moskau; juristisches Lyceum: Jarosslaw; Nikolai-Lyceum: Moskau; drei Veterinärinstitute: Kasan, Charkow, Dorpat; Institut für Land- und Forstwirthschaft in Nowo-Alexandria (Gouv. Lublin) . . 10

Die Warschauer Veterinärschule erhielt am 31. Mai 1873 den Namen Veterinärinstitut, s. Journal des U.-M. Bd. 169, I, S. 2.

Das Lyceum in Jarosslaw wurde 1805 als Jarosslawer Schule für höhere Wissenschaften gegründet, 1833 zum Lyceum umbenannt, erhielt 1845 ein neues Statut, reorganisirt 1874 (s. «Russ. Revue» 1875, Bd. VI, S. 421).

Das Lyceum des Fürsten Besborodko 1820 als Gymnasium der höheren Wissenschaften des Fürsten B. gegründet, 1832 juristisches Lyceum, 1840 neues Statut, seit 1875 historisch-philologisches Institut.

Die Veterinärinstitute von Dorpat und Charkow bestanden seit 1849, bezw. 1850 als Veterinärschulen; im Jahre 1873 wurden sie reorganisirt. (Gesetz vom 8. Mai, s. Journal d. U.-M., Bd. 168, I, S. 39—56.)

Das Lasarew'sche Institut für orientalische Sprachen wurde, auf Grund einer Allerhöchsten Bestimmung vom 14. April 1868, am 21. April 1870 dem Ministerium der Volksaufklärung untergeordnet (s. Сборникъ постановленій по Мин. Нар. Пр. IV, col. 698. 1577). Das jetzt gültige Statut datirt vom 16. Dezbr. 1872, s. Journal des U.-M., Bd. 165 (1873), I, S. 161—208.

B. Gymnasien (133).

1. *Petersburg*; Petersburg 9[1], Kronstadt, Pskow, Nowgorod, Wologda, Petrosawodsk . . .	14	Petersburg 2[2], Zarskoje-Sselo, Archangelsk	4
2. *Moskau;* Moskau 4, Ssmolensk, Twer, Jarosslaw, Kostroma, Wladimir, Rjasan, Tula, Kaluga, Nishnij-Nowgorod 2, Orel	15	Moskau 3, Wjasma, Jelez . . .	5
3. *Kasan*; Kasan 2, Astrachan, Ssaratow, Ssimbirsk, Ssamara, Wjatka	7	Kasan	1
4. *Charkow*; Charkow 3, Kursk, Woronesh, Tambow, Pensa, Ustj-Medwjedizkaja, Nowo-Tscherkassk	9	Ssumy, Isjum, Bjelgorod . . .	3
5. *Odessa;* Odessa 2, Chersson, Kischinew, Jekaterinosslaw, Taganrog, Kertsch, Ssimferopol	8	Odessa 1, Nikolajew, Ananjew, Mariupol, Berdjansk . .	5

[1] Einschliesslich der drei deutschen Kirchenschulen.

[2] Einschliesslich des Gymnasiums am historisch-philologischen Institut. (Das Institut gehört nicht zum Petersburger Lehrbezirk, sondern steht unter unmittelbarer Aufsicht des Ministers der Volksaufklärung.)

6. *Kijew;* Kijew 2, Kamenez-Podolsk, Shitomir, Tschernigow, Njeshin, Nowgorod-Ssjewersk, Poltawa	8	Kijew 2[1], Nemirow, Lubny .	4
7. *Wilna;* Wilna, Schawli, Grodno, Kowno, Minsk, Ssluzk, Mohilew, Witebsk	8		
8. *Warschau;* Warschau 6, Plozk, Kalisch, Petrokow, Kjelze, Radom, Lublin, Cholm, Bjela, Ssjedlez, Lomsha, Ssuwalki, Mariampol	18		
9. *Dorpat;* Dorpat, Pernau, Arensburg, Riga, Reval 2, Mitau, Libau	8	Fellin, Riga 2, Reval, Goldingen	5
10. *Orenburg;* Ufa, Perm, Jekaterinburg	3	Orenburg, Uralsk, Troizk . .	3
11. *Westsibirien;* Tomsk, Tobolsk	2	Omsk	1
12. *Ostsibirien;* Irkutsk . .	1	Krassnojarsk	1
	101		32

C. Progymnasien (69).

1. *Petersburg;* Petersburg 1 .	1	Petersburg 5, Narwa	6
2. *Moskau*	0	Moskau 2, Kolomna, Ssergijewskij Possad, Schuja, Rybinsk, Rshew, Bjelüi, Jegorjewsk, Kassimow, Rjasan, Sserpuchow, Rosslawl	13
3. *Kasan*	0	Alatyr, Wolsk, Zarizyn	3
4. *Charkow*	0	Charkow, Starobjelsk, Achtyrka, Korotscha, Lebedjan, Jelatjma, Pensa, Woronesh, Nishe-Tschirskaja, Kamenskaja	10
5. *Odessa*	0	Odessa 2, Kischinew, Chersson, Wosnessensk, Pawlograd, Rostow am Don, Eupatoria, Jalta, Theodosia	10
6. *Kijew*	0	Kijew, Slatopol, Priluki, Gluchow, Ssurash, Ostrog . . .	6
7. *Wilna;* Wilna, Bobruisk, Homel, Brest-Litowsk . .	4	Mosyr	1
8. *Warschau;* Warschau, Grubeschow	2	Warschau, Pultusk, Tschenstochau, Pintschow, Ssandomir, Samostje	6

[1] Einschliesslich des von Paul Galagan 1871 errichteten Galagan-Kollegiums (s. Journ. Bd. 159, IV, S. 151).

9. *Dorpat*	0		
10. *Orenburg*	0	Sterlitamak, Menselinsk . . .	2
11. *Westsibirien*	0	Taschkend, Wjernoje	2
12. *Ostsibirien*	0	Jenisseisk, Jakutsk, Wladiwostok[1].	3
	7		62

D. Realschulen (53).

1. *Petersburg;* Petersburg[2] .	1	Petersburg, Tscherepowez, Wologda, Nowgorod, Pskow, Kronstadt	6
2. *Moskau*; Moskau[3]	1	Kostroma, Iwanowo-Wosnessensk, Twer, Murom, Saraisk, Kaluga, Tula, Sskopin, Orel, Liwny	10
3. *Kasan*	0	Kasan, Ssarapul, Ssysran, Wolsk, Ssaratow.	5
4. *Charkow*	0	Charkow, Woronesh, Kursk, Ssumy	4
5. *Odessa;* Nikolajew[3] . . .	1	Odessa, Kischinew, Chersson, Jekaterinosslaw, Melitopol, Rostow a. D., Nachitschewan, Ssewastopol	8
6. *Kijew;* Rowno[4], Bjelaja Zerkow[4].	2	Kijew, Nowosybkow, Krementschug	3
7. *Wilna;* Dünaburg[4], Bjelostok[4], Pinsk[4]	3	Wilna	1
8. *Warschau;* Warschau[5], Wlozlawsk[5].	2	Lowitsch[6]	1
9. *Dorpat;* Mitau[7]	1		
10. *Orenburg*	0	Perm, Jekaterinburg, Krassnoufimsk	3
12. *Ostsibirien*	0	Troizkossawsk.	1
	11		42

[1] Anfangs war das Progymnasium in Nikolajewsk. Die Verlegung nach Wladiwostok wurde am 16. Novbr. 1875 Allerhöchst genehmigt, s. Journal des U.-M. 1876, I, S. 10.

[2] Früher siebentes Petersburger (Real-) Gymnasium.

[3] Nach den gedruckten Berichten sind von zwölf (Real-) Gymnasien folgende sieben in Realschulen verwandelt: St. Petersburg, Wilna, Bjelostok, Pinsk, Dünaburg, Bjelaja Zerkow, Rowno. Die Wilnaer Anstalt bestand erst seit 1868 (s. Journ. Bd. 147 [1870] I, S. 18) und ist deshalb mit rother Farbe bezeichnet. Die Realschulen in Moskau und Nikolajew sind neu errichtete Schulen (s. Journ. Bd. 171, IV, S. 87); die in Moskau wurde am 2. Oktbr. 1873 eröffnet, (s. Journal Bd. 170, I, S. 47); die in Nikolajew am 28. Oktbr. 1873, s. Journal Bd. 171 (1874), I, S. 42.

[4] Früher (Real-) Gymnasien.

[5] Früher Realgymnasien, reorganisirt 11. Febr. 1874.

[6] Aus einem Realprogymnasium reorganisirt 11. Febr. 1874.

[7] Aus einer Kreisschule reorganisirt 5. Mai 1857 (Сборникъ Пост. III, 127).

E. Mittlere Fachlehranstalten (11).

Die elf gegenwärtig zum Ministerium der Volksaufklärung gehörigen mittleren Special-Lehranstalten sind auf der Karte sämmtlich mit rother Farbe bezeichnet, da die vier schon vor 1866 vorhandenen später neue Statuten erhielten.

1. Die Odessaer Kommerzschule, 1861 gegründet, wurde 1869 reorganisirt (s. Сборникъ Постановл. IV, col. 1460—1481). Lehrplan vom 17. Okt. 1870 (s. Сборн. Распоряженій IV, 961.)

2. Das Realgymnasium zu Lods (Gouv. Petrokow) wurde am 31. Mai 1869 in eine höhere Handwerkerschule umgewandelt (s. Сборникъ Пост. IV, c. 1230—1243).

3, 4. Die hebräischen Lehrerinstitute in Wilna und Shitomir sind aus Rabbinerschulen umgewandelt, s. die Bestimmungen vom 16/24. März 1873 im Journal des U.-M., Bd. 166, I, S. 17—31.

5—11. Neu errichtet sind die sieben Lehrerinstitute (Bildungsanstalten für Stadt(Kreis-)schullehrer) in: Petersburg, Moskau, Wilna, Gluchow (Lehrbez. Kijew), Kasan, Bjelgorod (Lehrbez. Charkow), Theodosia (Lehrbez. Odessa).

F. Lehrerseminare (60).

Bis zum Jahre 1866 gehörten zum Ressort des Ministeriums der Volksaufklärung nur zwei Lehrerseminare (zur Bildung von Elementarlehrern), das eine in Dorpat (seit 1828, reorganisirt 1861), das andere in Molodetschno (seit 1864, Lehrbezirk Wilna). Durch Bildung des Warschauer Lehrbezirks (Ukas vom 15. Mai 1867, s. Сборникъ IV, 463) kamen sieben Seminare hinzu: Warschau, Wymysslin, Ssjenniza, Bjela, Ssolez, Weiwery, Cholm. Neu errichtet sind 51 Anstalten:

1.	*Petersburg*; Petersburg, Gatschino, Pskow, Nowgorod, Wytegra, Tscherepowez, Totjma	7
2.	*Moskau*; Moskau, Poliwanowo, Kostroma, Nowoje, Twer, Torshok, Alferowo, Rjasan, Karatschew, Kirshatsch . .	10
3.	*Kasan*; Kasan 3 (davon 1 tatar.), Wjatka, Ssamara 2, Porezkoje, Wolsk	8
4.	*Charkow*; Pensa, Tambow, Woronesh, Kursk, Bjelgorod, Woltschansk	6
5.	*Odessa;* Beiramtscha, Chersson, Nowüi Bug, Presslawl, Ssimferopol (tatar.)	5
6.	*Kijew;* Tschernigow, Korostyschew, Ostrog	3
7.	*Wilna*; Sswisslotsch, Nesswish, Plozk, Ponewjesh	4
8.	*Warschau;* Lentschiza, Andrejew	2
9.	*Dorpat;* Riga	1
10.	*Orenburg*; Jelisawetino, Ufa (tatar.)	2
11.	*Westsibirien*; Omsk	1
12.	*Ostsibirien*; Krassnojarsk, Irkutsk	2
		51

G. Mädchengymnasien (66)[1].

1. *Petersburg*; Petrosawodsk, Archangelsk, Wologda, Nowgorod, Pskow	5	Kronstadt	1
2. *Moskau;* Nowgorod, Kostroma, Jarosslaw, Twer, Ssmolensk, Kaluga, Tula, Orel	8	Rybinsk, Wladimir, Wjasma, Jelez	4
3. *Kasan;* Kasan, Wjatka, Ssamara	3		
4. *Charkow*; Charkow, Tambow, Woronesh, Kursk, Nowo-Tscherkassk	5	Pensa, Ssumy, Ustj-Medwjedizkaja	3
5. *Odessa;* Nikolajew, Jekaterinosslaw, Taganrog, Ssimferopol	4	Odessa, Kischinew, Chersson, Jelisawetgrad, Rostow a. D., Berdjansk, Theodosia, Kertsch	8
6. *Kijew;* Poltawa	1	Kijew, Tschernigow, Ostrog .	3
7. *Wilna*	0	Wilna 1	1
8. *Warschau;* Warschau 3, Plozk, Kalisch, Radom, Lublin, Cholm, Ssuwalki .	9	Warschau 1, Ssjedlez	2
9. *Dorpat*	0	Riga	1
10. *Orenburg*; Jekaterinburg, Ufa	2	Orenburg, Uralsk, Perm . . .	3
11. *Westsibirien*; Omsk, Tomsk	2		
12. *Ostsibirien*	0	Irkutsk	1
	39		27

H. Mädchen-Progymnasien (148)[2].

1. *Petersburg*; Opotschka, Grjasowez, Totjma, Welikij-Ustjug, Jarensk, Ustj-Ssyssolsk	6	Tscherepowez, Bjelosersk, Wytegra, Ustjushna, Tichwin, Borowitschi, Staraja Russa, Luga, Porchow . . .	9
2. *Moskau*; Kologriw, Nerechta, Rostow, Kaschin,		Galitsch, Torshok, Dmitrow, Arsamass, Kolomna, Kassi-	

[1] Für die mit den russischen Schuleinrichtungen nicht Vertrauten sei hier bemerkt, dass die Zahlen 66 und 148 einen nur sehr unvollständigen Begriff von dem geben, was in Russland zur Bildung des weiblichen Geschlechts geschieht. So fehlt die grosse Zahl der unter dem Allerhöchsten Protektorat der Kaiserin Maria stehenden und von der vierten Abtheilung Sr. Maj. des Kaisers eigner Kanzlei verwalteten Mädchenschulen (zu denen z. B. alle in den beiden Residenzen befindlichen gehören) als nicht vom Ministerium der Volksaufklärung ressortirend.

[2] Diejenigen Mädchenschulen, welche vor 1866 als Schulen zweiter Kategorie bestanden, später aber in Mädchengymnasien umgewandelt wurden, sind auf der Karte einfach als neu gegründete Anstalten bezeichnet, z. B. die Anstalten in Dmitrow, Orenburg, Pensa, Rostow a. D., Ssumy.

	Schuja, Peresslawl-Zalejewski, Alexandrow, Wjasniki, Murom, Bogorodsk, Pawlowskij Possad, Dobrogobusch, Sserpuchow, Sskopin, Mossalsk, Meschtschowsk, Shisdra, Karatschew, Jefremow	19	mow, Ssaposhok, Krapiwna, Rosslawl, Liwny	10
3.	*Kasan*; Sslobodskoi, Kotelnitsch, Jelabuga, Tschistopol, Kurmysch, Alatyr . .	6	Orlow, Polinsk, Urshum, Jaransk, Ssarapul, Bugurusslan, Ssysran, Zarizyn	8
4.	*Charkow*; Kamenskaja, Nishe-Tschirskaja, Urjupinskaja, Koslow, Lipezk, Woronesh, Isjum, Bjelgorod .	8	Nowochopersk, Pensa, Ssaransk, Sadonsk, Ussman, Pawlowsk, Bogutschar, Ostrogoschsk, Kupiansk, Waluiki, Birjutsch, Smijew, Woltschansk, Korotscha, Nowüi Osskol, Starüi Osskol, Graiworon, Obojan, Fatesch, Dmitriew, Ssudsha, Lebedin, Achtyrka, Bogoduchow	24
5.	*Odessa*; Nachitschewan . .	1	Akkerman, Aleschki, Ananjew, Chersson, Bobrinez, Alexandria, Perekop, Armjanskij Basar, Eupatoria, Ssewastopol, Melitopol . . .	11
6.	*Kijew*	0	Nemirow, Bjelaja Zerkow, Slatopol, Krementschug, Kobeljaki, Perejasslaw, Solotonoscha, Senjkow, Romny, Ssosniza, Krolewez, Gluchow, Nowgorod-Ssjewersk	13
7.	*Wilna*	0		
8.	*Warschau*; Warschau, Shandomir, Petrokow . .	3	Lomsha, Samostje, Kjelzy, Lowitsch	4
9.	*Dorpat*	0	Reval	1
10.	*Orenburg*; Troizk, Tscheljabinsk, Birsk, Menselinsk	4	Orenburg, Kamyschlow, Irbit, Kungur	4
11.	*Westsibirien*; Tjumen, Jalutorowsk, Kurgan, Petropawlowsk, Ischim, Tara, Kainsk, Ssemipalatinsk . .	8	Turinsk	1
12.	*Ostsibirien*	0	Jenisseisk, Krassnojarsk, Nishne-Udinsk, Werche-Udinsk, Troizkossawsk, Tschita, Nertschinsk, Kirensk	8
		55		93

Auf die einzelnen Lehrbezirke vertheilt sich, nach der Karte[1], der Zuwachs folgendermaassen (bei jedem Lehrbezirk bezeichnet die obere Reihe die 1866 vorhandenen Anstalten, die untere den Zuwachs bis zum Jahre 1876 einschliesslich):

№	*Lehrbezirk*	Gymnasien	Progymnasien	Realschulen	Spezialschulen	Lehrerseminare	Mädchengymnasien	Mädchen-Progymnasien	Bestand 1866	Zuwachs bis 1876	Bestand 1876
1	Petersburg	14	1	1	0	0	5	6	27	—	61
		4	6	6	1	7	1	9	—	34	
2	Moskau	15	0	1	0	0	8	19	43	—	96
		5	13	10	1	10	4	10	—	53	
3	Kasan	7	0	0	0	0	3	6	16	—	42
		1	3	5	1	8	0	8	—	26	
4	Charkow	9	0	0	0	0	5	8	22	—	73
		3	10	4	1	6	3	24	—	51	
5	Odessa	8	0	1	0	0	4	1	14	—	63
		5	10	8	2	5	8	11	—	49	
6	Kijew	8	0	2	0	0	1	0	11	—	45
		4	6	3	2	3	3	13	—	34	
7	Wilna	8	4	3	0	1	0	0	16	—	25
		0	1	1	2	4	1	0	—	9	
8	Warschau	18	2	2	0	7	9	3	41	—	57
		0	6	1	1	2	2	4	—	16	
9	Dorpat	8	0	1	0	1	0	0	10	—	18
		5	0	0	0	1	1	1	—	8	
10	Orenburg	3	0	0	0	0	2	4	9	—	26
		3	2	3	0	2	3	4	—	17	
11	Westsibirien	2	0	0	0	0	2	8	12	—	17
		1	2	0	0	1	0	1	—	5	
12	Ostsibirien	1	0	0	0	0	0	0	1	—	17
		1	3	1	0	2	1	8	—	16	
		133	69	53	11	60	66	148	222	318	540

Diese Zahlen geben ein so deutliches Bild von der regen Thätigkeit des Ministeriums der Volksaufklärung während der letzten zehn

[1] Die leider nicht absolut zuverlässig ist. Abgesehen von der schon erwähnten unrichtigen Bezeichnung der Realschulen in Moskau und Nikolajew sind die Gymnasien von Nemirow und Archangelsk irrig als neu bezeichnet: ersteres wurde 1838 gegründet (16. April, s. Сборникъ Пост. II, 1, 1037), letzteres wird schon in dem 1803 bestätigten Etat erwähnt (Сборникъ Пост. I, 33). Im Jahre 1866 hatte der Wilnaer Lehrbezirk, auf Grund des Gesetzes vom 9. Juni 1858 (Сборн. Пост. III, 277), Gymnasien auch in den Städten Nowogrudok, Sswjenzjany und Mosyr. Die beiden erstgenannten Anstalten wurden 1868 geschlossen (s. Journ. 1870, Bd. 147, I, S. 18), das Gymnasium von Mosyr 1873 zum Progymnasium gemacht (s. Journ. Bd. 171, IV, S. 86),

Jahre und sprechen so deutlich für sich selbst, dass wir durch Hinzufügung weiterer erläuternder Bemerkungen den Eindruck, welchen die vorstehenden rein sachlichen Zusammenstellungen auf jeden Leser machen müssen, nicht verstärken, sondern nur abschwächen zu können glauben.

Dr. HERMANN L. STRACK.

Graf Modest Andrejewitsch Korff.

Das Leben eines eben verstorbenen Mannes zu beschreiben, sein Wirken zu schildern in einer Zeit, wo die persönlichen Leidenschaften noch nicht zur Ruhe gekommen, ist eine ausserordentlich schwierige Aufgabe; noch mühsamer aber, ja fast unerfüllbar wird sie, wenn es sich um einen Staatsmann handelt, der verschiedene Zweige der Reichsverwaltung geleitet hat, der Mitglied zahlreicher Ausschüsse und Kommissionen gewesen ist, die theilweise aus nur wenigen Eingeweihten bekannten Gründen in's Leben traten und handelten, und der zu hervorragenden Männern, die noch leben und wirken, in Beziehung stand: denn in solchem Falle darf, beziehungsweise kann die volle, ungeschminkte Wahrheit, aus den verschiedensten Gründen, keineswegs immer gesagt werden, so dass oft nur die Wahl bleibt, entweder eine Reihe von Zahlen und Thatsachen trocken neben einander zu stellen, oder sich in Lobeserhebungen zu ergehen, bei denen die Wahrheit nicht selten leidet.

Diese Bedenken wurden von Herrn *A. Th. Bytschkow*[1] reiflich erwogen; doch siegte der Wunsch, dem verdienten Todten bald ein Denkmal zu setzen, und zwar erschien dies um so mehr möglich, als M. A. Korff nicht nur Staatsmann war, sondern sich auch um die

---

Das 1866 schon bestehende Progymnasium von Telschi wurde 1866 aufgehoben (Journ. Bd. 147, I, S. 18). Von diesen vier Schulen ist auf der Karte nur die zu Mosyr (mit rother Farbe, als neu errichtet) angegeben. — Der Bericht für 1866 (Journ. 1868, Bd. 137, I, S. 70) zählt für dies Jahr 92 Gymnasien, die Karte (nach Abzug der 18 Warschauer Gymn.) nur 83. Dieser Unterschied ist so zu erklären, dass der Bericht 14 Anstalten mehr zählt: 6 [Real-] Gymnasien (Petersburg, Bjelostok, Pinsk, Bjelaja Zerkow, Dünaburg, Rowno), Archangelsk, Nemirow, Nowogrudok, Sswjenzjany, Mosyr, Nikolajew (11. Aug. 1862 genehmigt, s. Сборн. Постановл. III, 790), Moskau (die Karte lässt das dritte [Real-] Gymnasium aus, vgl. dessen Etat v. 4. Dez. 1859, Сборн. Распоряж. III, 379), Riga (das 1861 gegründete Realgymnasium), aber fünf weglässt: die drei deutschen Kirchenschulen, das 1844 gegründete Alexanderinstitut in Nishnij-Nowgorod (neues Statut v. 29. Apr. 1867, Сборн. Распоряж. IV, 451—477) und die Ritter- und Domschule zu Reval.

[1] Seine Lebensbeschreibung des Grafen M. A. Korff in der Zeitschrift «Das alte und das neue Russland» (Древняя и Новая Россія, 1876, April, S. 324 bis 341) geben wir in einem alles Wesentliche enthaltenden Auszuge.

Wissenschaft grosse und bleibende Verdienste erworben hat, die der Beurtheilung durch Zeitgenossen vollkommen zugänglich sind.

Baron Modest Korff [1], am 11. Sept. 1800 in Petersburg geboren, erhielt seine Ausbildung im Lyceum zu Zarskoje Sselo, welches Alexander I. gegründet hatte als Bildungsstätte für die Söhne des Adels, «die in besonderem Grade zur Bekleidung wichtiger Posten im Staatsdienste bestimmt sind.» Am 9. Juni 1817 wurden zum ersten Male Zöglinge entlassen; neben A. S. Gortschakow (dem jetzigen Reichskanzler), A. S. Puschkin, W. D. Wolchowskij, A. A. Delwig, S. G. Lomonossow nennt das Namensverzeichniss auch Modest Andrejewitsch Korff, der beim Austritt den Titel «Titulärrath» erhielt und der silbernen Medaille für würdig erklärt wurde. Seine dienstliche Thätigkeit begann der junge Korff am 25. Juni 1817 im Departement des Justizministeriums. Vom Jahre 1819 bis zum 4. April 1826 gehörte er der Kommission zur Zusammenstellung der Gesetze an; dann erhielt er, unter gleichzeitiger Ernennung zum Hofrath, einen Posten in der, zum Ersatz dieser Kommission gebildeten zweiten Abtheilung Sr. Majestät eigener Kanzlei.[2] Diese Abtheilung hatte die Aufgabe, aus vielen tausenden von Gesetzen, von denen nicht wenige schon ihre Gültigkeit verloren hatten, den Gesetzkodex (Сводъ законовъ) auszuziehen; M. Korff hatte mit einigen Anderen den Kodex der Civilgesetze zusammenzustellen. Durch seinen regen Eifer sowie durch seine Fähigkeit, die grosse Menge von Einzelheiten zu ordnen, in Zusammenhang zu bringen und die vorhandenen Widersprüche auszugleichen, zog er die Aufmerksamkeit M. M. Speranskij's auf sich, der ihn unter seinen besonderen Schutz nahm und den Kaiser Nikolaj auf ihn als einen der begabtesten und fähigsten Beamten hinwies. Unter Speranskij's Leitung erwarb sich Korff jene Gedrängtheit, Klarheit und Bestimmtheit des Ausdrucks, durch welche sich Speranskij's amtliche Papiere und gelehrte Schriften auszeichneten, und welche dem Schüler später den Beinamen einer «meisterhaften, goldenen Feder» verschafften. Am 7. Oktober 1830 wurde Korff zum Vicedirektor des Departements für verschiedene Abgaben und Zölle ernannt, in welchem er, nach seinem Austritte aus dem Justizministerium, schon mehrere Jahre gearbeitet hatte. Nur ein halbes Jahr später erhielt er den Auftrag, die Pflichten eines Geschäftsführers des Ministerkomités zeitweilig zu übernehmen. Am 11. Januar 1832 wurde ihm dieser wichtige Posten

---

[1] Sein Vater, Baron Andrej Fedorowitsch (Heinrich Ulrich Kasimir) starb im J. 1823 als Senator.

[2] Vor dem Eintritt in die zweite Abtheilung hatte Korff ausser seinen sonstigen Pflichten noch verschiedene besondere Aufträge zu erfüllen. So wurde er 1820 den Senatoren Gagarin und Chitrowo beigeordnet, welche die Ursachen der Einschleppung der Pest nach Bessarabien erforschen und das Gouvernement Podolien revidiren sollten. Für seine Verdienste bei dieser Gelegenheit erhielt er den Wladimirorden 4. Klasse. Im Jahre 1825 war er Geschäftsführer in zwei auf Allerhöchsten Befehl eingesetzten Kommissionen, von denen die eine Mittel zur Verbesserung des Zustandes der Städte aufsuchen sollte, die andere die Aufgabe hatte, die Landschaftsabgaben gleichmässig zu machen.

definitiv übertragen und zugleich der Rang eines wirklichen Staatsrathes verliehen. In dieser Stellung verfasste er, auf Grund der Jahresberichte der Minister und anderer amtlicher Quellen, den «Versuch einer allgemeinen Uebersicht über alle Theile der Reichsverwaltung im J. 1831.» Diese mit zahlreichen Tabellen versehene Arbeit schilderte in Zahlen die Lage des Reiches: Finanzen, Handel, Industrie, geistige Bewegung, Volksmoral, Streitkräfte u. s. w. Der Text bot ein gedrängtes, aber lebendiges Bild alles von der russischen Reichsverwaltung im J. 1831 Geleisteten. Leider ist dieser erste Versuch, alle offiziellen statistischen Daten zu einem Ganzen zu vereinigen, weder veröffentlicht noch, wie es scheint, fortgesetzt worden. Vom 6. Dez. 1834 an war M. Korff zuerst interimistisch, dann (seit dem 1. Januar 1839) definitiv Reichssekretär bis zum 11. April 1843, wo er zum Mitgliede des Reichsraths ernannt wurde.[1] Seine Thätigkeit als Reichssekretär war eine sehr bedeutende: er verbesserte den redaktionellen Text vieler Gesetzentwürfe nicht unwesentlich und beseitigte durch die Kunst, die verschiedensten Meinungen mit einander zu versöhnen, nicht selten den im Reichsrathe gegen die Annahme eines Gesetzes erhobenen Widerspruch.

Von der Bedeutung seines Einflusses zeugen u. A. auch folgende Umstände: der Kaiser Nikolai beauftragte ihn, neue Bestimmungen über die Einrichtung des Reichsraths und der Reichskanzlei auszuarbeiten. Ausserdem hatte er die Abfassung einer ausführlichen Geschichte des Reichsraths zu leiten. Vom 18. Oktober 1849 bis zum 6. Dezember 1861, also mehr als 12 Jahre, war Korff Direktor der Kaiserlichen öffentlichen Bibliothek, dann Chef der zweiten Abtheilung von Sr. Majestät eigner Kanzlei, die er schon früher zweimal (1847 und 1858), während der Abwesenheit des Grafen Bludow, einige Monate hindurch geleitet hatte. Auch in dieser neuen Stellung blieb seine Thätigkeit nicht ohne dauernde Folgen. Namentlich sorgte er für Trennung der eigentlichen Gesetze von den Verordnungen und Verfügungen und sicherte so den Gesetzkodex, wenigstens für die Zukunft, vor unnützem Ballast. Ferner machte er die in den Gebieten der Jurisprudenz und der Kameralwissenschaften ausserordentlich reichhaltige Bibliothek der zweiten Abtheilung allgemein zugänglich. Nach wenig mehr als zwei Jahren (27. Februar 1864) übertrug das Kaiserliche Vertrauen ihm einen neuen noch höheren Posten: die Präsidentschaft über das Reichsrathsdepartement für Gesetze. Am 1. Januar 1872 auf seinen Antrag, wegen geschwächter Gesundheit, in den Ruhestand versetzt, wurde der Baron M. A. Korff in Anerkennung seiner vielfachen Verdienste in

[1] Von den zahlreichen Korff zu Theil gewordenen Auszeichnungen seien hier nur folgende erwähnt: 1827 Kollegienrath, 1829 Staatsrath, 1832 wirklicher Staatsrath, 1834 Staatssekretär, 1836 Geheimrath, 1854 wirklicher Geheimrath, 1872 Erhebung in den erblichen Grafenstand des russischen Reiches. Korff besass sämmtliche russische Orden (einschliesslich des Andreasordens mit Brillianten) und erhielt, wie viele hervorragende russische Beamte, zu verschiedenen Malen sehr ansehnliche Geldbelohnungen.

den erblichen Grafenstand erhoben. Am 2. Januar 1876 machte der Tod seinem arbeits-, aber auch ehrenvollen Leben ein Ende.

Soviel über M. Korff's Leben und seine Thätigkeit als Staatsmann; werfen wir nun auch einen Blick auf seine Bedeutung für die Wissenschaft. Obgleich er zu den besten Zöglingen des Lyceums gehörte und obgleich er sich durch Fähigkeiten wie durch Fleiss auszeichnete, waren bei ihm wie bei allen andern Zöglingen die in der Anstalt erworbenen Kenntnisse wenn auch mannigfaltig, doch nur oberflächlich. Das lag hauptsächlich daran, dass der Unterricht nicht in das Wesen der Sache eindrang, sondern die Lehrer (wie es damals in Russland ganz allgemein der Fall war) sich darauf beschränkten, ihre Schüler das in den Unterrichtsprogrammen Vorgeschriebene mechanisch auswendig lernen zu lassen. Doch hatten die in den freien Stunden vielfach betriebenen literarischen Unterhaltungen wenigstens das Gute, dass sie, im Vereine mit den damaligen Ereignissen (von 1812) in den jungen Leuten die Liebe zur vaterländischen Literatur erweckten und sie befähigten, die Feder zu führen. Auch Baron Korff fühlte nach seinem Abgange vom Lyceum, dass die dort empfangene Bildung keine ausreichende sei.

Die geringe Bekanntschaft mit der geschichtlichen Entwickelung des russischen Reichs und mit den Erscheinungen des russischen Lebens veranlassten ihn zunächst, für Ergänzung dieses Mangels zu sorgen. Er wandte sich den neueren Literaturen zu, welche besonders reich sind an Beschreibungen von Reisen in Russland und an Werken, welche die anekdotische Seite der neuesten russischen Geschichte betreffen. Mit dem der Jugend eignen Eifer beschäftigte er sich mit Schriften dieser Art. Alles Neue und Bemerkenswerthe schrieb er auf besondere Blätter, an deren Anfang der volle Titel des betreffenden Buches verzeichnet war. Auf dieselben Blätter verzeichnete er später bibliographische Notizen über das Buch und biographische über den Verfasser. Durch den gewaltigen Umfang seiner Lektüre erwarb sich Korff so mannigfaltige Kenntnisse auf dem Gebiete der russischen Geschichte und prägte sich solche Details über Ereignisse wie Personen ein, dass selbst unsere hervorragenden Historiker und Gelehrten in Erstaunen geriethen. Seine bibliographischen Arbeiten: Vergleichung der Ausgaben, Aufzeichnung der ersten Quellen und der Entlehnungen, Bestimmung der pseudonymen und der anonymen Schriften entwickelten in ihm nicht nur das Interesse an derartiger Thätigkeit, sondern machten ihn auch heimischen wie auswärtigen Bibliographen bekannt. Fast gleichzeitig mit einem von ihm geplanten Werke (Verzeichniss aller Russland betreffenden Bücher in fremden Sprachen) entstand Adelung's: «Kritisch-literärische Uebersicht der Reisenden in Russland bis 1700.»

Die erste selbständig erschienene Schrift Korff's führt den Titel: «Graphodromie, oder die Kunst der Kurzschrift, von H. Astier, umgearbeitet und der russischen Sprache angepasst von Baron Mo-

dest Korff [1]. Das Büchlein ist das erste, in russischer Sprache über Stenographie erschienene. Später nahm ihn die dienstliche Thätigkeit so in Anspruch, dass er an die Herausgabe selbständiger Schriften lange Zeit nicht denken konnte. Erst im Jahre 1847 veröffentlichte er eine auf Grund aller gedruckten und mancher handschriftlichen Quellen verfasste, kurze aber interessante Lebensbeschreibung des ersten Präsidenten der Akademie der Wissenschaften: «Baron Johann Albert Korff. 1697—1766» [2], welche übrigens jetzt durch die, von P. P. Pekarskij, dem das Archiv der Akademie zu Gebote stand, in seiner Geschichte der Akademie gegebene Biographie ergänzt und stellenweise auch berichtigt werden kann.

Im Jahre 1847 erhielt Korff von dem damaligen Thronfolger, dem jetzt regierenden Kaiser, den Auftrag, eine ausführliche und möglichst vollständige Beschreibung der Ereignisse zu verfassen, «durch welche sich die Zeit seit dem Eintreffen der Nachricht von dem Tode Alexander's I. bis zum 14. Dezember 1825 inclusive auszeichnete.» Bei dieser Arbeit war er in der glücklichen Lage, sowohl offizielle Dokumente als auch Denkschriften, Erzählungen und Erinnerungen von Mitgliedern des Herrscherhauses und von andern Augenzeugen und Mitwirkenden benutzen zu können. Zum 14. Dezember 1848 wurde, nach vorheriger Durchsicht durch Diejenigen, welche Materialien beigesteuert hatten, das Werk in 25 Exemplaren gedruckt unter dem Titel: «Historische Beschreibung des 14. Dezembers 1825 und der ihm vorhergehenden Ereignisse» [3]. Eine zweite, gleichfalls dem Publikum nicht zugängliche Ausgabe wurde, auch nur in 25 Exemplaren, 1854 gedruckt: «der vierzehnte Dezember des Jahres 1825» [4]. Erst im Jahre 1857 wurde die Veröffentlichung erlaubt. Das Buch erschien unter dem Titel: «die Thronbesteigung des Kaisers Nikolai I.» [5], ohne irgend eine Verkürzung des Textes der beiden ersten Ausgaben, doch ergänzt durch einige Privatbriefe von Mitgliedern des Kaiserlichen Hauses, etliche Notizen aus den Memoiren des Grafen A. Benkendorff u. s. w. Im Laufe weniger Monate waren drei Auflagen vergriffen; auch wurde das als Materialiensammlung für alle Zeiten werthvolle Buch, in fast alle europäischen Sprachen übersetzt.

Die wichtigste Schrift M. Korff's ist das 1861 in zwei Bänden erschienene «Leben des Grafen Speranskij». Dieses Werk wurde, ohne die Genehmigung des Verfassers, von dem Akademiker Ustrjalow bei der Bewerbung um die Demidow'schen Preise vorgestellt und von der Akademie der Wissenschaften mit der vollen Demi-

---

[1] Графодромія, или искуство скорописи, сочиненіе г. Астье передѣланное и примѣненное къ русскому языку барономъ Модестомъ Корфомъ (XX и 55 стр. въ 8 д. л.)

[2] Gedruckt in Recueil des actes de la séance publique de l'Académie Impériale des Sciences de St. Pétersbourg, tenue le 11 Janvier 1847.

[3] Историческое описаніе 14-го декабря 1825-го года и предшедшихъ ему событій.

[4] Четырнадцатое декабря 1825-го года.

[5] Восшествіе на престолъ императора Николая I-го.

dow-Prämie gekrönt. Schon dieser Umstand ist ein genügender Beweis für den hohen Werth der Arbeit.

Vor dem Erscheinen des «Leben des Grafen Speranskij» hatten wir über diesen hervorragenden Staatsmann der Alexanderzeit nur sehr spärliche, abgerissene, widersprechende, nicht selten falsche Nachrichten. Korff's Werk ist die erste zusammenhangende und glaubwürdige Biographie Speranskij's, geschrieben mit Benutzung vieler auch jetzt noch fast unzugänglicher Dokumente, welche neues Licht verbreiten, sowohl über Speranskij's organisatorische Thätigkeit und seine Beziehungen zu Kaiser Alexander, als auch über die Ursachen seines Sturzes und seines langen Verbleibens auf dem Posten eines sibirischen Generalgouverneurs.

Die äussere Anregung zur Abfassung dieses Werkes gab der Umstand, dass die einzige Tochter des Grafen im Jahre 1857 die Papiere ihres verstorbenen Vaters der Kaiserlichen öffentlichen Bibliothek zum Geschenk machte und dabei den Wunsch aussprach, dass dieselben möglichst vollständig veröffentlicht würden. »Als wir die Herausgabe dieser Briefe vorzubereiten begannen«, sagt Korff in der Vorrede zur Biographie, »überzeugten wir uns bald, dass dieselben ohne biographische, historische und andere Erklärungen, für den Leser nur ein Chaos dunkler Räthsel und unverständlicher Anspielungen bilden würden. Dies veranlasste uns, uns mit der Zusammenstellung solcher Anmerkungen zu beschäftigen. Glücklicherweise hatten wir die nothwendigsten Data bereits in Händen, da wir vor funfzehn oder mehr Jahren eine umfangreiche, übrigens nicht zu Stande gekommene Arbeit planten, für welche wir unter anderm auch Materialien zu einer Lebensbeschreibung Speranskij's sammelten. So hatten wir nur die Ergebnisse unsrer früheren Forschungen zu kontrolliren und hier und da zu ergänzen. Anfangs dachten wir die Erläuterungen unter dem Texte abzudrucken. Bei verschiedenen Versuchen praktischer Durchführung dieser Absicht zeigte sich aber, dass die Anmerkungen durch Zahl und Umfang das Interesse des Lesers von den Briefen ablenken und auch, weil nicht zusammenhangend, kein klares und volles Verständniss derselben ermöglichen würden. So ergab sich die Nothwendigkeit einer ausführlichen Einleitung, die, fast unerwartet für uns selbst, zu der jetzt herausgegebenen Biographie sich gestaltete. Die Briefe selbst sollen in Bälde gedruckt werden».[1]

Korff's Arbeit ist dadurch ausgezeichnet, dass der Verfasser seine persönlichen Ansichten vollständig in den Hintergrund stellt. Bei ihm wirken und sprechen Speranskij und die Personen, welche mit ihm in Berührung traten; so zeigt sich dem Leser jene Zeit mit

[1] Speranskij's Briefe an seine Tochter sind mitgetheilt von *Bytschkow* im Russischen Archiv (Русскій Архивъ) 1863; seine Korrespondenz mit andern Personen in dem unter Bytschkow's Aufsicht von der Kaiserl. öffentlichen Bibliothek herausgegebenen Sammelwerk «Zum Gedächtniss des Grafen M. M. Speranskij. 1772—1872» (Въ память графа Михаила Михаловича Сперанскаго. 1772—1872). Letztere Schrift dient in manchen Beziehungen zur Ergänzung der von Korff verfassten Biographie.

ihren hervorragenden Personen ohne jede Ausschmückung und ohne vorgefasste Meinungen. Besonders ausführlich verweilt der Biograph bei der Würdigung der organisatorischen, gesetzgeberischen und finanziellen Arbeiten zur Zeit Alexander's I. und bei den Kodifikationsarbeiten der folgenden Regierung. «Die gerechte Würdigung Speranskij's als Menschen und Staatsmannes,» sagt Bytschkow, «die kurzen, höchst gehaltvollen Schilderungen des inneren Zustandes Russlands während der verschiedenen Epochen der Herrschaft Alexander's I., die mit wenigen Strichen deutlich und wahr gezeichneten Charakteristiken verschiedener Zeitgenossen Speranskij's, die lebendige und korrekte Darstellung, der Takt und die Wahrhaftigkeit in den Urtheilen und die Menge der bis dahin unbekannten Thatsachen stellen die Schrift des Grafen Korff in eine Reihe mit den hervorragendsten Erzeugnissen der russischen Wissenschaft.»

Das Publikum las die Biographie des Grafen Speranskij mit grosser Befriedigung. Die Kritik äusserte sich grösstentheils lobend. In einem 1863 an Hrn. Bytschkow gerichteten Schreiben setzt der Autor sich ausführlich mit seinen Tadlern auseinander. Wir glauben dasselbe, soweit es bis jetzt veröffentlicht ist, hier mittheilen zu sollen, da es einen nicht uninteressanten Einblick in das literarische Treiben am Anfange des vorigen Jahrzehnts gewährt.

Im Eingange sagt Korff, dass er die Bedenken, welche sich gegen ein solches Werk erheben liessen, gekannt habe, sowie auch dass er sich klar darüber gewesen sei, dass dasselbe in manchen Kreisen Widerspruch und Unzufriedenheit hervorrufen würde, «obgleich das vollendete Werk, gemäss dem Allerhöchsten Willen, ganz vom Grafen Bludow censirt und, wenigstens in seinen Haupttheilen, vom Kaiser Alexander selbst durchgesehen wurde.» Dann fährt er fort: «Mein Werk wurde von Allen, die in Russland Bücher lesen, durchgelesen und zwar, wie man wohl sagen kann, mit Begierde, wozu natürlich ebensowohl die Bekanntheit seines Helden beitrug, als das Geheimniss seines Schicksals, die Menge der von mir über ihn und seine Zeit beigebrachten neuen Einzelheiten und vielleicht auch die gefällige, allgemein verständliche Darstellungsweise. Dem ««Leben des Grafen Speranskij»» fiel das für russisch geschriebene Bücher ziemlich seltene Loos, in der *höheren* Gesellschaft und sogar von allen unsern sogenannten Staatsmännern durchgelesen zu werden. Trotzdem hatte es, ganz gegen meine Erwartungen, das Glück, ihrem Bannspruche und wenigstens ihren sichtbaren und offenkundigen Pfeilen zu entgehen, und in der Beziehung ging Alles gut.

«Was aber that unsere literarische Kritik? Die grossen und die kleinen Tagesblätter ausnahmslos wie auch alle dickleibigen Zeitschriften beeilten sich, ihre Meinung über das ««Leben des Grafen Speranskij»» zu offenbaren; aber diese Meinungsäusserungen waren grossentheils von einander sehr verschieden. Neben unbedingt lobenden, ja schwärmerischen Aufsätzen standen andere, die zurückhaltend und kalt waren. In manchen zeigte sich einerseits deutlich Aerger und Unwille darüber, dass ein Mann, der eine hohe Stellung

im Staate einnimmt, etwas nicht ganz Gewöhnliches zu schreiben vermochte, andererseits das eifrige Bestreben, die Arbeit auf jede Weise herabzusetzen und zu beweisen, dass man sie hätte unvergleichlich besser machen können und müssen, dass dazu aber — ein anderes Talent erforderlich sei. Die Einen gaben mich für einen leidenschaftlichen Parteigänger Speranskij's aus, der, nach ihrer Versicherung, eine Lebensbeschreibung gar nicht verdiente; die anderen nannten mich seinen Feind, der die Vorzüge unseres einzigen Staatsmannes nicht genug anerkenne. Jene behaupteten, mein Zweck sei, ihn auf eine unverdiente Höhe zu heben; Diese, dass ich mich nur bemühe, ihn von der Höhe herunterzustossen. Manche gelüstete es sogar zu versichern, dass das Publikum nach meiner Biographie Speranskij auch nicht um ein Haar besser kenne als früher, und sie schalten mich mit einem beispiellosen Mangel an Takt, weil ich viel häufiger etwas verschwieg als offen sprach, als ob sie nicht begriffen (obgleich sie es sehr wohl begriffen), dass, wenn ich *alles* mir Bekannte gesagt hätte, mein Buch in keinem Falle hätte erscheinen können. Es versteht sich, dass mitten in all diesem verschiedenartigen Gerede und Geurtheile unsere Pseudokoryphäen sich bemühten, mit wenig Aufsehen auch einige ihrer Lieblings-Ideechen vorzuführen, indem sie versuchten, die von mir gelassenen Lücken durch ihre eignen verschiedenen unglücklichen Vermuthungen auszufüllen; überhaupt bekundeten sie hierbei sowohl das gänzliche dem grössten Theile von ihnen eigne Nichtwissen, als auch die Beschränktheit ihrer vermeintlich staatsmännischen Anschauungen, indem sie auch nicht ein solches Faktum anführten, auch nicht einen solchen Gedanken äusserten, dass man sich desselben irgendwie zur Berichtigung oder zur Vervollständigung der von ihnen besprochenen Arbeit hätte bedienen können. Ueberall zeigten sich Strebungen, die nicht auf den Nutzen der Wissenschaft oder auf die historische Wahrheit hinausgingen, und finstere Motive. Die Handlungsweise stand im Voraus fest, wäre das Buch auch mit der Kunst eines Tacitus oder Plutarch geschrieben gewesen.

«Ich antwortete auf keine dieser Recensionen, weil fast jede durch ihren Inhalt die gerechteste Verurtheilung über sich selbst aussprach, und weil ich keine Lust hatte, mich in eine Polemik gegen Unwissenheit und Böswilligkeit einzulassen. Einen Vorwurf aber, auf dem die leitenden Organe unserer periodischen Presse mit besonderer Schadenfreude beharrten, nämlich den verschiedener *Verschweigungen* im ««Leben des Grafen Speranskij»» nehme ich gern auf mich, in der Ueberzeugung, dass kein urtheilsfähiger Mensch sie mir als Schuld anrechnen wird. In der That .... konnte ich darlegen vor den Augen Russlands ...., die weitgehenden Pläne, von welchem in diesem Ideenkreise vor einem halben Jahrhundert Alexander und Speranskij bewegt wurden? .... Konnte ich irgend etwas mehr als das, was im Buche gedruckt ist, über die Ursachen und die Einzelheiten der Katastrophe Speranskij's sagen? .... Konnte ich mich schliesslich auf eine vollständige Charakteristik und

Würdigung der bei dieser Katastrophe wirkenden Kräfte und überhaupt der Staatsmänner jener Epoche einlassen, während ihre Asche kaum kalt geworden und überall in Russland zahlreiche ihrer Nachkommen wohnen, und während bereits einige persönliche Bemerkungen, die schon lange vor mir in der ganzen Welt publizirt waren (Pestel, Moltschanow, Welitschko u. A.), genügten, um mir so viele Beschwerden und Aeusserungen der Unzufriedenheit zuzuziehen?...»

M. Korff's wissenschaftliche Thätigkeit war aber auch noch nach andern Richtungen hin in Anspruch genommen. Seit dem Jahre 1847 hielt er auf Befehl erst des Kaisers Nikolai, dann Sr. Maj. des jetzt regierenden Kaisers fast allen Grossfürsten Vorlesungen über Gesetzkunde, zuerst dem Grossfürsten Konstantin Nikolajewitsch, dann dem Herzog Georg von Mecklenburg-Strelitz, den Grossfürsten Nikolai Nikolajewitsch und Michail Nikolajewitsch u. s. w. Da der verstorbene Graf auf diese Vorlesungen sehr viel Zeit und Sorgfalt verwendete, wäre ein Abdruck derselben im Interesse der Wissenschaft gewiss zu wünschen.

Im Jahre 1856 erhielt Korff den Befehl, Materialien zu einer vollständigen Biographie und Regierungsgeschichte des Kaisers Nikolai I. zu sammeln. Er redigirte nicht nur alles, was die von ihm berufenen Mitarbeiter geschrieben hatten, sondern nahm auch mehrfach selbst unmittelbaren Antheil an der Arbeit, zu der die ihm unbedingt geöffneten Staatsarchive sehr werthvollen Stoff lieferten. [1]

Von besonderer Bedeutung für die Wissenschaft war die im Jahre 1849 erfolgte Ernennung Korff's zum Direktor der Kaiserlichen öffentlichen Bibliothek. Wie traurig es um diese so wichtige Anstalt damals bestellt war, möge der Umstand zeigen, dass sie im Jahre 1850 nur 88 Werke und Zeitschriften in ausländischen Sprachen für den Betrag von 619 Rbl. 89 Kop. anschaffen konnte. Die Hauptaufgaben, welche sich Korff für sein neues Amt stellte, waren: Sammlung aller kirchenslawischen und aller russischen Bücher; Sammlung aller Russland betreffenden Schriften in allen Sprachen; Ergänzung der andern Abtheilungen durch Anschaffung neuer und der wichtigsten älteren Werke; Erleichterung der Benutzung für das Publikum. Durch die im Jahre 1850 erfolgte Ueberführung in das Ressort des Ministeriums des Kaiserlichen Hofes[2] wurde der nunmehr dem Kaiser viel unmittelbarer untergeordneten Bibliothek die so nothwendige Beschaffung ausserordentlicher Mittel erheblich erleichtert. Im Jahre 1861 war der Etat für den Ankauf von Büchern schon auf 7500 Rbl. gestiegen. Doch konnten jahraus jahrein Bücher für einen weit grösseren Betrag angeschafft werden, da Korff mehrfach Allerhöchste ausserordentliche Geldbewilligungen erwirkte (im genannten Jahre z. B. 11,200 Rbl.) und manche Privatleute zu erheblichen Geldschenkungen anzuregen wusste, und da er selbst über 32,000 Rbl.

[1] Mit der Fortsetzung dieses Werkes ist nach des Grafen Tode Fürst Urussow, gegenwärtiger Chef der zweiten Abtheilung, beauftragt worden.

[2] Gegenwärtig ist die Kaiserl. öffentl. Bibliothek dem Ministerium der Volksaufklärung unterstellt.

spendete (den Gesammterlös aus seinen Werken über die Thronbesteigung des Kaisers Nikolai und über das Leben des Grafen Speranskij).

Während der 12 Jahre seiner Amtsführung erwarb M. Korff für die Bibliothek: die ausgezeichnete Sammlung kirchenslawischer Handschriften und altrussischer Druckwerke von Pogodin, Tischendorf's Palimpseste und griechische Handschriften, Karatajew's auserlesene Sammlung alter kirchenslawischer Bücher und mit moderner Schrift gedruckten Werke aus der Zeit Peter's des Grossen, Firkowitsch's berühmte hebräische Handschriftensammlung, die Handschriften von Korobanow und Adelung, die orientalischen Manuskripte des Fürsten Dolgorukow, die Bibliothek v. Berg's und die der Dewolzow's, die Sammlung mystischer Bücher des Grafen Wielhorskij und viele andern Sammlungen und Bibliotheken, ausserdem einen grossen Theil der Bücher und der Handschriften der Eremitage.

Die Abtheilung der Bücher in kirchenslawischer und in russischer Sprache mehrte sich, Dank den unablässigen Bemühungen Korff's, zusehends, so dass in manchen Jahren bis 1500 Werke aus früherer Zeit theils angeschafft, theils geschenkt wurden.

Die neu errichtete Abtheilung der in fremden Sprachen von Russland handelnden Werke wuchs, gleich dem Riesen in der Fabel, nicht nach Tagen, sondern nach Stunden. Von grossem Nutzen waren Korff bei dieser Arbeit die in der Jugend gesammelten bibliographischen Kenntnisse.

Die vieljährigen unablässigen Bemühungen des Direktors krönte ein schöner Erfolg: die Kaiserliche öffentliche Bibliothek ist in den beiden erwähnten Spezialitäten weitaus die erste in der ganzen Welt; in Bezug auf die andern Abtheilungen übertrifft sie wenigstens viele öffentliche Bibliotheken. Aber Korff beschränkte sich nicht darauf, Bücherschätze zu sammeln: er bemühte sich auch, dieselben nutzbar zu machen. Der Lesesaal wurde, auf seine Anordnung, an Wochentagen bis 9 Uhr Abends, an Sonn- und Feiertagen wenigstens während des Vormittags geöffnet, so dass Leuten aller Berufsklassen die Benutzung der Bibliothek ermöglicht war. Geforderte, aber nicht vorhandene Bücher liess er, wenn sie irgend wissenschaftlichen Werth hatten, sofort anschaffen. In Folge dessen vermehrte sich sowohl die Zahl der Leser, als auch der geforderten Bücher sehr erheblich: im Jahre 1849 wurde 896 Benutzungsscheine und 14,740 Bände ausgegeben, im Jahre 1859 aber 4154 Billete und 72,371 Bände.[1]

Von Katalogen, deren Abfassung Korff veranlasste, mögen hier genannt werden: Verzeichnisse der von den Venetianischen Druckern Aldus und den Holländern Elzevir herausgegebenen Drucke, Katalog der orientalischen Handschriften von B. Dorn, Katalog der griechischen Manuskripte von Muralt, Katalog der altdeutschen Handschriften von Minzloff und endlich der unter Korff's fort-

[1] Zur Geschichte der Bibliothek während der Jahre 1871—1873 vgl. «Russ. Revue» 1875, Bd. VI., S. 495—500.

dauernder Aufsicht und Theilnahme angefertigte, alle bis zum Schluss des Jahres 1869 erworbenen Bücher umfassende «Catalogue de la section des Russica», der am Ende des Jahres 1873 in zwei starken Bänden veröffentlicht worden ist.[1]

So war es denn eine wohlverdiente Anerkennung, wenn Se. Maj. der Kaiser am 16. Dezember 1861, wenige Tage nachdem M. Korff durch Allerhöchstes Vertrauen zu einem höheren Posten berufen worden war, zu befehlen geruhte, dass der Saal, welcher die Abtheilung der Russica enthielt, für alle Zeiten «Saal des Barons Korff» genannt werde.

Literaturbericht.

Praxis des St. Petersburger Kommerzgerichts im Jahre 1875. St. Petersburg 1876. 8° XII + 396 S. *(Практика С.-Петербургскаго Коммерческаго Суда за* 1875 *г.* С.-Петербургъ 1876. 8° XII + 396 с.)

Der Herausgeber — Herr Kommerzgerichtspräsident Thur — hat mit diesem Bande den 4. Jahrgang eines recht verdienstlichen Unternehmens dem Publikum vorgelegt.

Es ist das kein statistischer Bericht über die Thätigkeit des Gerichts, sondern eine Auswahl besonders interessanter Entscheidungen, die im verflossenen Jahr im Kommerzgericht und seiner Appellationsinstanz, dem IV. Departement des Dirigirenden Senats, gefällt worden sind; ein von allen Juristen mit Freude begrüsster Beitrag zur Casuistik des materiellen und prozessualischen Handelsrechts. Die Sammlung steht somit den, das Privatrecht und allgemeine Verfahren betreffenden Sammelwerken von Kochmansky (Civilrechtliche Entscheidungen des Appellationsgerichts), Knieriem und Borowikowsky (Entscheidungen des Civilkassations-Departements), sowie der offiziellen Ausgabe der Kassationsentscheidungen ergänzend zur Seite.

Der vorliegende Band bringt 103 Entscheidungen, die in extenso, mit sämmtlichen Erwägungen des Gerichts und allen Entscheidungsgründen, aber ohne Kommentar, abgedruckt sind.

Wie bei allen Archiven für gerichtliche Praxis kam es vor Allem darauf an, das Material systematisch zu ordnen und durch glückliche Anlage dem Buch den erforderlichen praktischen Nutzen zu geben. Uns scheint der Zweck erreicht. Drei übersichtliche Register machen das Auffinden des Gesuchten leicht uud den Gebrauch bequem.

[1] Vgl. «Russ. Revue» 1874, Bd. V., S. 305—306.

Die Sammlung zerfällt in fünfzehn verschiedene Kapitel, die sich auf ebensoviele Abschnitte des Privat- und des Handels-, Wechsels- und Seerechts, sowie des Verfahrens in Kommerzgerichten beziehen. Jedes Kapitel enthält eine gewisse Anzahl von Entscheidungen, und ist jedes Mal der wesentliche Inhalt dieser letzteren in Form von einer oder mehreren Thesen dem Text der Entscheidung vorausgeschickt. Das Inhaltsverzeichniss giebt die Titel der einzelnen Kapitel und unter jedem in fortlaufender Nummerirung die verschiedenen, einschlägigen Thesen. — Ein zweites, alphabetisches Register ergänzt das Inhaltsverzeichniss, indem es angiebt, in welchen Entscheidungen ein und dieselbe Materie behandelt ist. Endlich ist dem Buche am Schlusse noch ein Verzeichniss der angezogenen Gesetze beigegeben; zuerst die Paragraphen des Swods (allgemeine Gesetzsammlung), die nach seinem System geordnet sind, dann der Civil-Prozess-Ordnung von 1864 und der speziellen Statute, Verordnungen u. s. w.

Von den 103 abgedruckten Entscheidungen betrifft ungefähr die eine Hälfte Fragen aus dem materiellen Recht, die andere aus dem Prozessverfahren.

Die fünfzehn oben erwähnten Abschnitte sind folgende:

1. Wechselprozesse (13 Entscheidungen); 2. Kommis — Bevollmächtigte — Liquidatoren (3 E.); 3. Börsenartele (2 E.); 4. Besitz und Eigenthum (1 E.); 5. Geschäftsbücher (1 E.); 6. Handelskompagnie (5 E.); 7. Kaufvertrag — Lieferungsvertrag — Leihvertrag (13 E.); 8. Kommissionsgeschäft (7 E.); 9. Transport zu Lande und auf Wasserstrassen — Assekuranz desselben (6 E.); 10. Transport zur See — Seeassekuranz (5 E.); 11. Kollision von Schiffen (1 E.); 12. Administration (6 E.); 13. Konkurs (22 E.); 14. Kompetenz (8 E.); 15. Andere auf das Verfahren bezügliche Fragen (10 E.).

63 dieser Entscheidungen sind vom Kommerzgericht gefällt, 40 von der Appellinstanz und zwar hat Letzere in 25 Fällen den Spruch des Ersteren bestätigt. Interessant ist es, dass sich ein Theil der Senatsentscheidungen auf Prozesse bezieht, die schon die früheren Jahrgänge vorliegenden Sammelwerks als in erster Instanz entschiedene brachten. Bei Weitem die Mehrzahl aber ist freilich in Prozessen gefällt, die erst im Berichtsjahre existent wurden, nämlich 26. Sechs betreffen Entscheidungen des Kommerzgerichts aus dem Jahre 1874, zwei aus dem Jahre 1873. Die Jahre 1872, 1871 und sogar 1868 sind durch je eine Entscheidung vertreten. Die Prozesse, die durch sie einen Abschluss gefunden, sind deswegen so lange geführt worden, weil in diesen drei Fällen die Parteien von dem ihnen zukommenden Rechte Gebrauch machten, nach erfolgter Entscheidung des Appellationsgerichts, in einer Bittschrift an Se. Maj. den Kaiser um nochmalige Verhandlung ihrer Sache im Senat, in der allgemeinen Versammlung seiner ersten drei Departements und des Departements der Heraldik nachzusuchen; so dass auf diese Weise der Prozess drei Instanzen zu durchlaufen hat.

Die drei übrigen Senatsentscheidungen endlich beziehen sich auf Fragen der Gesetzgebung. Zwei sind auf Verlangen des Justizministers abgegebene Gutachten über die Bedeutung der Respekttage beim Wechselprotest, und über den Modus der Exekution von Urtheilen der Kommerzgerichte in Gouvernements, in welchen die Justizreform von 1864 schon eingeführt ist; die letzte betrifft die Ausfertigung von Zahlungsbefehlen.

—t.

Revue Russischer Zeitschriften.

«Militär-Archiv» (Wojennij Ssbornik — Военный Сборникъ). — Neunzehnter Jahrgang. 1876. Nr. 1. Januar. Inhalt:

Abriss der historischen Entwickelung der Wehrkraft Russland's bis zum Jahre 1708. Mit kritischer Auslegung des Feldzuges von 1708. Erster Artikel. Von *P. Gudim-Lewkowitsch.* — Drei Jahre aus der Kriegsgeschichte und der russischen Herrschaft im Kaukasus 1806, 1807 und 1808. Fünfter Artikel. Von *N. Dubrowin.* — Der Einfluss der Hinterlader auf den Kampf und die Vorbereitung der Infanterie zum Kampf. Von Baron *L. Seddeler.* — Reglements für die preussische, österreichische und schweizerische Infanterie, zur Vorbereitung auf den Angriff Seitens der Kavallerie. Von *L. Drake.* — Zur Frage über die Organisation der Regimenter in viertheilige Batallione. Von * * *. — Ueber die innere Ordnung der deutschen Heere. Von *K. Slutschewskij.* — Die Wehrpflicht des donischen Kosakenheeres in der früheren und gegenwärtigen Zeit. Erster Artikel. Von *A. Grekow.* — Ueber die Ausgabe eines allgemeinen Kataloges von Schriften zur Ausbildung der Heere. Von *J. Iljustrow.* — Vor Ssamarkand. Erzählung eines Neulings. Erster Artikel. Von *D. Iwanow.* — Bibliographie. — Militärische Umschau in Russland. — Militärische Umschau im Auslande.

«Russisches Archiv» (Russkij Archiw — Русскій Архивъ) herausgegeben von Peter Bartenjew. XIV. Jahrgang. 1876. Heft I. Inhalt:

Brief des Kaisers Paul Petrowitsch an die Moskauer Oberfeldherren (M. M. Ismailow, Fürst J. W. Dolgoroukij und Graf J. P. Soltykow). — Autobiographie des Grafen S. P. Woronzow. — Brief des Kaisers Alexander Pawlowitsch an den Grafen J. P. Soltykow. Auszüge aus einem alten Notizbuche; begonnen im Jahre 1813. Eigenhändige Bemerkungen der Kaiserin Katharina II. auf die Berichte des Fürsten Potemkin. Von *H. N. Alexandrow.* — Mein Oheim, und einiges aus seinen Erzählungen. Erinnerungen *J. P. Polonskij's.* — Nachrichten aus Russland nach England. Zwölf Briefe des Grafen Th. W. Rostopschin an den Grafen S. R. Woronzow. 1791—1794. Zwei Briefe J. M. Murawjew's aus dem Jahre 1801.

— — Heft II. Inhalt:

Kanzler Fürst Besborodki. Versuch einer Umarbeitung der Materialien zu seiner Biographie. Von *N. J. Grigorowitsch.* — Auszüge aus einem alten Notizbuche; begonnen im Jahre 1813. — Nachrichten aus Russland nach England. Briefe des Grafen Th. W. Rostopschin an den Grafen S. R. Woronzow. 1794—1795. Die Franzosen in Moskau im Jahre 1812. Von *A. N. Popow.* — Anlässlich der Papiere W. A. Shukowsky's. — Zwei Briefe des Fürsten P. A. Wjasemskij an den Herausgeber des «Russischen Archiv's». — Erinnerung an M. P. Pogodin. Dichtung des Fürsten P. A. Wjasemskij. — P. J. Slatwinskij. — Bemerkungen W. W. Iljina's.

Der «europäische Bote» (Westnik Jewropy — Вѣстникъ Европы). XI. Jahrgang. 1876. März. Inhalt:

Die Kränkelnde. Novelle. XI. bis XVII. Schluss. Von *A. A. Potechin.* — Abriss der Frage über die Entstehung der Ansichten. I. bis IV. *J. J. Metschnikow.* — Anton Antonowitsch Degurow. Biographischer Abriss der Geschichte der Charkower und

Petersburger Universität: 1806 — 36. *A. S. Lebedew.* — Se. Excellenz Eugen Rougon. Roman von Emile Zola. IX. bis XI. Von *A. E.* — Die Hauptstädte Europa's und ihre Architektur. III. Schluss. *W. W. Stassow.* — Die gegenwärtigen Wirren. Erinnerungen eines Friedensrichters. Von *N. A. Jasykow.* — Chronik. — Rundschau im Inlande. — Rundschau im Auslande. — Pariser Briefe. Alphons Dodet und seine Werke. Von *Emile Zola.* — Neuigkeiten der westlichen Literatur: Littérature et histoire. par E. Littré. Paris 1875. — Oeuvres de Philarète Chasles. L'Antiquité. Paris 1876. — Gesammelte Studien und Aufsätze gemeinverständlichen Inhalts. Von Eduard von Hartmann. Erste Lieferung. Berlin 1876. Von *W. Th. Korsch.* — Punkt 2 der Instruktionen für die Inspektoren der Volksschulen. — Brief an die Redaktion. Von *E. Sch.* — Bemerkungen. — Anlässlich des Abonnements auf Zeitungen. — Von *A.* — Nachrichten. — Bibliographische Blätter.

Russische Bibliographie.

Tkatschew, Andreas. Geschichte Roms und Griechenlands. II. Thl. Rom. St. Petersburg. 8°. 188 + 13 + IV S. (**Ткачевъ, Андрей.** Исторія Греція и Рима. Ч. II. Римъ. Спб.)

Kalinin, S. Verordnungen zur ländlichen Organisation der Kronsbauern. Mit Ergänzungen und Beilagen. Irbit. 1875. 8°. V + 135 S. und einer Tabelle. (**Калининъ, С.** Постановленія по поземельному устройству государственныхъ крестьянъ, съ доп. и прил. Ирбить.)

Sadownikow, N. Handbuch zum Militär-Strafgesetz. 1875. St. Petersburg, 8°. 1 + 161 + 33 + 11 стр.). (**Садовниковъ, Н.** Руководство къ воинскому уставу о наказаніяхъ. 1875 г. Спб.)

Gradowsky, A. Die deutsche Verfassung. II. Theil. Uebersicht der in Wirksamkeit befindlichen Konstitutionen. St. Petersburg. 8°. II + I + 160 S. (**Градовскій, А.** Германская конституція. Ч. II. Обзоръ дѣйствующей конституціи. Спб.)

Sammlung von Nachrichten über die russischen Eisenbahnen. 1870—1872. Abthl. I. — III. 2 Bde. Herausg. von der statist. Abtheilung des Ministeriums für Wasser- und Wege-Communikation. 1875 in Folio IX + 608 und 101 + 20 + 11 + 13 + 43 + 17 + 89 + 13 + 31 + 51 + 9 S. und einer Karte. (Сборникъ свѣдѣній о желѣзныхъ дорогахъ въ Россіи. 1870—1872. Отдѣлы I, II и III. Изд. Стат. Отдѣла М—ства Пут. Сообщ. Спб. 1875. 2 д.)

Krestowsky, W. Geschichte des Leib-Garde Ulanen-Regiments Sr. Majestät des Kaisers. St. Petersburg. 8°. III + 354 + 176 + X S. (**Крестовскій, В.** Исторія лейбъ-гвардіи уланскаго Его Величества полка. Спб.)

Die Kriegsoperationen in Chokand in den Jahren 1875 und 1876. St. Petersburg 8°. 85 S. mit einer Karte. (Военныя дѣйствія противъ коканцевъ въ 1875 и 1876 гг. Спб.)

Woskresenskij, P. S. Die Naturkräfte. St. Petersburg. 8°. 16 S. (**Воскресенскій, П. З.** Силы природы. Спб.)

Selensky, M. Grundzüge zur Pflege der normalen Entwickelung der Sinne und des Gefühls. I. Band. St. Petersburg. 8°. VIII + VI 404 S. (**Зеленскій, Михаилъ.** Основы для ухода за правильнымъ развитіемъ мышленія и чувства. Т. I. Спб.)

Reisen in Turkestan von **A. Fedschenko.** Zoographische Untersuchungen. II. Band. 10. Lfg. IV. Theil. Arachnoidea. 1. Heft. Araneae. Bearbeitet von A. Kronenberg. St. Petersburg. 1875. 4°. IV + 58 S. und 5 Tafeln Abbildungen. (Путешествіе въ Туркестанъ **А. П. Федченко**, Зоографическія изслѣдованія. Т. II., вып. 10-й. Ч. IV. Наукообразныя. Тетрадь I. Пауки. Обработалъ А. Кроненбергъ. Спб.)

Timirjasew, D. A. Uebersicht der Entwickelung der hauptsächlichsten Zweige des Handels und der Gewerbe in Russland, für die letzten zwanzig Jahre. Graphische Tabellen. St. Petersburg. Folio, 5 S. und 12 Tafeln. (**Тимирязевъ, Д. А.** Обзоръ развитія главнѣйшихъ отраслей промышленности и торговли въ Россіи за послѣднее двадцатилѣтіе. Графическія таблицы. Спб.)

Uebersichtliche Darstellung historischer Namen des Alterthums und Mittelalters. Herausgegeben von L. Iljin. St. Petersburg, 8°. 118 S. (Перечень именъ исторіи древнихъ и среднихъ вѣковъ. Изд. Л. Ильина. Спб.)

Krasnitzkij, J. Das Twersche Alterthum. Abriss der Geschichte, der Alterthümer und der Ethnographie. Lfg. I. Die Stadt Torschok. St. Petersburg. 8°. 1 + 69 S. und 2 Ansichten. (**Красницкій, И.** Тверская старина. Очерки исторіи, древностей и этнографіи. Вып. I. Городъ Торжокъ. Спб.)

Wesselitzkij-Boschidarowitsch, G. S. Die Lage der in Folge des Aufstandes gepflüchteten slavischen Familien in Bosnien und der Herzegowina. St. Petersburg. 8°. 16 S. (**Веселитскій-Божидаровичъ, Г. С.** Положеніе славянскихъ семействъ Босніи и Герцеговины, бѣжавшихъ по случаю возстанія.)

Fürst Kantakusin, Graf Speranskij, M. Historischer Abriss des Kriegsrechts. Odessa. 8°. 24 S. (**Князь Кантакузинъ, графъ Сперанскій, М.** Историческій очеркъ права войны.)

Berichtigung.

Durch ein Versehen ist in dem vorigen Hefte der «Russ. Revue» im Abschnitte «Kleine Mittheilungen» ein sinnstörender Fehler entstanden. In der zu pag. 200 gehörigen Tab. I. «Uebersicht der Russischen Aktiengesellschaften nach ihren Operationen» stehen nämlich die beiden letzten Kolumnen. «Durchschnittliche Grösse einer Gesellschaft» überschrieben, nicht an ihrem Platze. Die *erste* derselben zeigt nämlich die durchschnittliche Grösse der Gesellschaften, welche ihre Operationen nicht begonnen haben und gehört demnach als *dritte* Kolumne in *die* Rubrik, welche die Aufschrift: «Die Operationen *nicht begonnen*» führt; und die *letzte* Kolumne welche die durchschnittliche Grösse der Gesellschaften enthält, welche ihre Operationen eingestellt. gehört als *dritte* Kolumne in *die* Rubrik, welche die Aufschrift führt: «Die Operationen *eingestellt*».

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur CARL RÖTTGER.

Дозволено цензурою. С.-Петербургъ, 29-го Апрѣля 1876 года.

Der Gemeindebesitz und die Aufhebung der Leibeigenschaft in Russland

von

Johannes Keussler[1].

(Schluss.)

B. Der Gemeindebesitz in den Vorberathungen zum Gesetz vom 19. Februar 1861.

I.

In den Vorberathungen zum Gesetz über die Aufhebung der Leibeigenschaft in Russland wird die Frage *des bäuerlichen Gemeindebesitzes* von der Staatsregierung zum ersten Male vom allgemeinen Gesichtspunkte aus zum Gegenstand eingehender Erwägung gemacht. Die Behandlung der Frage hat um so mehr Anspruch auf spezielle Beachtung, als dem grundbesitzlichen Adel des Reichs, bei welchem vermöge seiner Stellung zu dem Bauernstande genaue Kenntniss von dem Gemeindebesitz, seinen Vorzügen und den mit ihm verbundenen Gefahren vorauszusetzen war, Gelegenheit geboten wurde, seine Ansicht auch über diese Frage zu verlautbaren.

Zur Erleichterung des Verständnisses des Nachfolgenden diene nur eine kurze Rekapitulation des Ganges der Vorarbeiten zu jenem grossen Reformwerk[2].

---

[1] S. «Russ. Revue» Bd. VIII, pag. 209 ff.

[2] Als Quelle für dieses Kapitel steht mir das nach offiziellen Quellen von *Alexander Skrebizkij* herausgegebene umfangreiche Werk zu Gebote: «Крестьянское дѣло въ царствованіе Императора Александра II., Матеріалы для исторіи освобожденія крестьянъ: Губернскіе комитеты, ихъ депутаты и редакціонныя комиссіи въ крестьянскомъ дѣлѣ, по *оффиціальнымъ* источникамъ составилъ Александръ Скребицкій» (Die bäuerliche Angelegenheit zur Zeit der Regierung des Kaisers Alexander II., Materialien zur Geschichte der Befreiung der Bauern: die Gouvernementskomites, ihre Deputirten und die Redaktionskommissionen in der bäuerlichen Frage, nach offiziellen Quellen von A. Skrebizkij), gedruckt bei J. Krüger in Bonn 1862—1868 in vier Bänden (der II. Band zerfällt in zwei Theile). Wie aus dem Titel ersichtlich, ist das

Die erste öffentliche, offizielle Aeusserung, welche die Aufhebung der Leibeigenschaft unter den gutsherrlichen Bauern in Russland anbahnte, ist das *berühmte Reskript Sr. Maj. des Kaisers Alexander II.* vom 20. November 1857 an den Generalgouverneur der Gouvernements Wilna, Grodno und Kowno, Generaladjutanten Nasimow. Der Adel dieser Gouvernements, in besonderen Komite's mit der Reform der bestehenden Inventarbücher, welche die bäuerlichen Leistungen an die Gutsherrn normirten, beschäftigt, und gewissen Winken der Staatsregierung Folge leistend, hatte sich durch den genannten Generalgouverneur an den Kaiser gewandt, zur Verbesserung der Lage der Bauern die Leibeigenschaft — unter Wahrung der unverletzlichen Rechte der Gutsbesitzer an das Land — aufzuheben.

Diesem Gesuche willfahrend bestimmt das Allerhöchste Reskript die Niedersetzung je eines Vorberathungskomite's (приготовительный комитетъ) in den genannten Gouvernements und einer allgemeinen Kommission (общая коммиссія) in Wilna; jedes Gouvernementskomite soll unter Vorsitz des Gouvernementsadelsmarschalls aus je einem, aus jedem Kreise vom Adel zu wählenden Gutsbesitzer und aus zwei vom Gouvernementschef zu ernennenden, erfahrenen Gutsbesitzern bestehen, die allgemeine Kommission dagegen aus je

---

Werk nicht vollendet: es behandelt nur den ersten und wichtigsten Theil der Geschichte des Emanzipationsgesetzes. Es fehlt der Bericht über die Arbeiten des sog. Hauptkomite's, dem mit Approbation des Reichsraths die allendliche Entscheidung über das Gesetz zustand. Diese Lücke ist insoweit (im Vergleich zu dem in jenem Werke Gebotenen) verhältnissmässig von keinem grossen Belang, als die Beschlüsse des Hauptkomite's im Gesetz vom 19. Febr. 1861 manifestirt sind, mithin aus dem Vergleich dieses Gesetzes mit den Vorschlägen der Redaktionskommissionen, den Skrebizkij übrigens selbst in seinem Werk anstellt, die Aenderungen zu ersehen sind, die das Hauptkomite vorgenommen hat. — Das umfangreiche Material zu diesem Werk verdankt der Verfasser dem Freiherrn A. v. Haxthausen, dem Ersterer deutsche Auszüge aus dem Material geliefert hat, aus welchem zum grössten Theil das letzte Werk Haxthausen's: «Die ländliche Verfassung Russlands, ihre Entwickelung und ihre Feststellung in der Gesetzgebung von 1861», Leipzig 1866, hervorgegangen ist. Mit Recht muss das Werk Skrebizkij's «ein wahres literarisches Monument für die Darstellung und Beurtheilung der ganzen ländlichen Verfassung Russlands und des grossen Weltereignisses der Bauernemanzipation im russischen Reiche» genannt werden. Leider liegt bisher keine Verarbeitung des in diesem Werk gebotenen Materials nach einzelnen Spezialfragen vor. In der russischen Presse finde ich nur literarische Anzeigen über dieses Werk und kurze Hinweise auf dasselbe. Dasselbe umfasst ca. 5000 Seiten. — Auch Haxthausen geht in seinem genannten Werk auf die speziellen Verhandlungen der einzelnen Fragen nicht ein. Es erschien mir daher geboten, dieselben, soweit sie den Gemeindebesitz betreffen, in verarbeiteter Gestalt dem Leser vorzuführen.

zwei, von jedem Gouvernementskomite aus ihrer Mitte zu erwählenden Mitgliedern, je einen vom Generalgouverneur zu ernennenden erfahrenen Gutsbesitzer und aus einem Beamten des Ministeriums des Innern. Zum Präses designirt der Generalgouverneur ein zum örtlichen Adel gehörendes Mitglied der Kommission. Die Aufgabe der Gouvernementskomite's besteht darin, ein spezialisirtes Projekt zur Organisation und zur Verbesserung der Lage der Bauern unter Berücksichtigung der im Kaiserlichen Reskript angegebenen Grundsätze, die mit den lokalen Eigenthümlichkeiten in Einklang zu bringen sind, auszuarbeiten. Die Elaborate der Komite's sind an die allgemeine Kommission zu senden, die ihrerseits nach Durchsicht und Beprüfung derselben ein allgemeines Projekt für alle drei Gouvernements mit den für die einzelnen Gouvernements erforderlichen Spezialregeln aufzustellen hat. Dieses Projekt soll endlich, mit dem Gutachten des Generalgouverneurs versehen, durch den Minister des Innern Sr. Majestät vorgelegt werden. — Ein Schreiben des Ministers des Innern Lanskoi an den Generalgouverneur Nasimow vom 21. November erläutert das Allerhöchste Reskript.

Am 24. November setzt der genannte Minister durch ein Cirkulär sämmtliche Gouvernementschefs und Gouvernementsadelsmarschälle vom obigen Reskript und von seinem Schreiben an den Generaladjutanten Nasimow in Kenntniss zur Nachachtung für den Fall, dass der Adel des resp. Gouvernements einen ähnlichen Wunsch wie der des lithauischen Gouvernements aussprechen sollte.

Fünfzehn Tage nach Erscheinen des Kaiserlichen Reskripts erfolgte das Gesuch des Adels des Gouvernements Petersburg um die Genehmigung, an die Aufstellung von Bestimmungen zur Verbesserung der Lage der Bauern in diesem Gouvernement gehen zu dürfen, welches durch ein Allerhöchstes Reskript an den Generalgouverneur dieses Gouvernements, Generaladjutanten Ignatjew vom 5. Dezember 1857 beantwortet wurde. Dasselbe bestimmt die Niedersetzung eines Komite's, welches ebenso wie die betreffenden Komite's für die Gouvernements Wilna, Grodno und Kowno gebildet werden soll Das Reskript wird durch ein Schreiben des Ministers Lanskoi von demselben Tage an den Generaladjutanten Ignatjew erläutert. Auch von diesem Reskript und von seinem Schreiben setzt der Minister durch ein Cirkulär vom 8. Dezember die Gouvernementschefs und Gouvernementsadelsmarschälle — zur Nachachtung erforderlichen Falls — in Kenntniss.

Im Laufe eines halben Jahres liefen gleiche Gesuche wie das des

Adels des Gouvernements Petersburg, zuerst vom Adel des Gouvernements Nischnij-Nowgorod, dann von den Adelsversammlungen der übrigen Gouvernements ein. Nach Allerhöchster Bestimmung wurden in den Gouvernements — conform den erstgebildeten — Komite's niedergesetzt, mit dem Unterschied jedoch, dass die Zahl der Mitglieder der Komite's variirte. Analog der Bildung von Gouvernementskomite's und der allgemeinen Kommission in den Gouvernements Wilna, Grodno und Kowno fand (durch Reskript vom 9. März 1858 an den Generalgouverneur Fürsten Wassiltschikow) die Organisation von Komite's und einer allgemeinen Kommission in den Gouvernements Kijew, Podolien und Wolhynien statt.

Bereits am 8. Januar 1858 war vom Kaiser ein unter Seiner Leitung stehendes besonderes Komite zur Beprüfung der Bestimmungen und Vorschläge in Betreff der Aufhebung der Leibeigenschaft niedergesetzt, welches durch Allerhöchsten Befehl vom 18. Februar 1858 den Namen *Hauptkomite für die bäuerliche Angelegenheit* (Главный комитетъ по крестьянскому дѣлу) erhielt. Durch Kaiserlichen Befehl vom 15. Juli ward vom Hauptkomite zur vorläufigen Durchsicht der aus den Gouvernementskomite's einlaufenden Gesetzesentwürfe zur Verbesserung und Organisation des Lebens (быта) der gutsherrlichen Bauern eine *besondere Kommission* (особая коммиссія) gebildet, der das Recht zugestanden wurde, soweit sie es für nothwendig erachtete, von den Gouvernementskomite's abzudelegirende Mitglieder zur Beantwortung von Fragen zu ihren Sitzungen zu berufen.

In Berücksichtigung dessen, dass im Hauptkomite die Prüfung aller, die Leibeigenschaft der gutsherrlichen Bauern betreffenden Vorschläge konzentrirt war und daher alle in dieser Angelegenheit entstehenden Spezialfragen der Berathung dieses Komite's zu unterliegen hatten, befahl Se. Majestät am 19. Oktober 1858, dass alle Minister und Dirigirende von Hauptressorts alle in ihren Departements entstandenen und noch entstehenden Fragen und Vorschläge, die sich auf Aenderung, Vervollständigung und Erläuterung der jetzt wirksamen Gesetze über die Leibeigenen bezögen, dem Hauptkomite vorlegen sollten. Schon vorher war durch ein am 4. März 1858 Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten im centralstatistischen Komite (Abtheilung des Ministeriums des Innern) eine *landschaftliche Abtheilung* (земскій отдѣлъ) gegründet, welcher die vorläufige Beurtheilung und Bearbeitung aller die landschaftliche Organisation im Reich betreffenden Fragen oblag, wobei sie

sich nach den bestehenden Bestimmungen des Ministers des Innern zu richten hatte.

Am 17. Febr. 1859 erfolgte die Niedersetzung zweier *Redaktionskommissionen* (редакціонныя коммиссія), unter dem Vorsitz des Mitgliedes des Hauptkomite's, Generaladjutanten Rostowzow, «zur Zusammenstellung systematischer Entwürfe aus allen Entwürfen der Gouvernementskomite's und zur Aufstellung von Projekten zu einem allgemeinen Gesetz über die aus der Leibeigenschaft tretenden Bauern und anderer sich auf diese Frage beziehenden Gesetzesbestimmungen». Der *einen* Redaktionskommission lag die Aufstellung der allgemeinen Bestimmungen ob, der *anderen* die der örtlichen Bestimmungen, welche die Eigenthümlichkeit jeder Ortschaft zu berücksichtigen hatten und zugleich mit dem allgemeinen Gesetz ausgegeben werden sollten; die erstere bestand neben mehreren, beiden Kommissionen angehörenden, speziell bestimmten Mitgliedern aus Beamten der Ministerien: des Innern, der Justiz und der Reichsdomänen, und der II. (Gesetzes-) Abtheilung der Höchsteigenen Kanzlei Sr. Majestät; diese letzteren waren speziell damit beauftragt, auf die Konformität der Projekte mit dem allgemeinen Geist der Gesetzgebung zu wachen; die zweite Kommission bestand aus Vertretern der Ministerien des Innern und der Reichsdomänen, sowie aus Experten, welche vom Vorsitzenden der beiden Kommissionen nach eigenem Dafürhalten aus Mitgliedern der Gouvernementskomite's oder aus anderen erfahrenen Gutsbesitzern zu wählen waren. Auch wird den anderen Ministern und dem Dirigirenden der II. Abtheilung der Höchsteigenen Kanzlei die Befugniss zugesprochen, Beamte ihres resp. Ressorts im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der beiden Kommissionen in diese Kommission abzudelegiren. Ferner steht es dem Vorsitzenden zu, so oft erforderlich, *gemeinsame Sitzungen* beider Redaktionskommissionen anzuberaumen. — Auf Grund eines Allerhöchsten Befehls vom 29. April 1859 ward den Redaktionskommissionen noch eine *Finanzkommission* (финансовая коммиссія) beigesellt «zur Durchsicht der Vorschläge über die finanziellen Maassnahmen, um den Bauern den Kauf des Landes zu erleichtern und um zu bestimmen, welche Maassnahmen die Regierung zur Unterstützung beim Kauf ergreifen kann».

Am 4. März 1859 fand die Eröffnung der allgemeinen Sitzung der Redaktionskommissionen statt: der ersten Redaktionskommission lagen die juristischen und die administrativen Fragen der bäuerlichen Angelegenheit ob, der zweiten dagegen die lokalen Bestim-

mungen d. i. die wirthschaftlichen Fragen. Demnach wurde die erste Kommission in eine juristische und eine administrative Abtheilung getheilt, die zweite die ökonomische Kommission benannt. — Die Thätigkeit der Redaktionskommissionen zerfiel nach dem in den Sitzungen vom 13. und 16. März festgestellten Programm in zwei Theile: in die *vorbereitende*, d. i. mit der Aufgabe der systematischen Bearbeitung und der vergleichenden Zusammenstellung der Projekte der Gouvernementskomite's, sowie der Beprüfung der Entwürfe von Kommissionsmitgliedern mit Berücksichtigung der in- und ausländischen Literatur in diesen Fragen, und in die *beschliessende*, d. i. die Beschlüsse der Redaktionskommissionen. — Da die Projekte der Gouvernementskomite's nach einander, je nach dem Beenden ihrer Arbeiten, in Petersburg eintrafen, so ward — zur Beschleunigung des Reformwerkes — beschlossen, sofort je nach ihrem Einlaufen die Projekte in Bearbeitung zu nehmen. Die *erste* Periode der Arbeiten der Redaktionskommissionen bildete die Verarbeitung der Projekte von 21 Gouvernements, und zwar der Gouvernements: Nishnij-Nowgorod, Petersburg, Ssimbirsk, Kostroma, Moskau, Witebsk, Twer, Tschernigow, Astrachan, Charkow, Pskow, Wjatka, Woronesh, Poltawa, Wladimir, Nowgorod, Tambow, Ssaratow, Minsk, Jaroslaw und Rjasan. Nach Beendigung dieser vorbereitenden Arbeiten wurden die Vertreter des Gouvernementskomite's, um die erforderlichen Erläuterungen abzugeben, für die Zeit vom 1.— 15. August nach Petersburg berufen, und zwar von den Komite's, die nur ein Projekt eingereicht hatten, je zwei, von denjenigen, die zwei Projekte vorgelegt hatten, je einen Vertreter der Majorität und je einen der Minorität, und noch mehrere je nach der Zahl der eingereichten Projekte, auf dass alle diese ihre persönliche Vertretung fänden. Diese Geladenen wurden die Mitglieder des ersten Aufgebots (члены перваго приглашенія) genannt. Am 5. September ward diese erste Periode der Thätigkeit der Redaktionskommissionen, sechs Monate nach ihrer Eröffnung, beendet, die *zweite* dauerte vom 5. September 1859 bis zum 12. März 1860. Zweiundzwanzig Gouvernements entsandten Vertreter zum zweiten Aufgebot, und zwar die Gouvernements: Wologda, Kasan, Mohilew, Pensa, Jekaterinoslaw, Taurien, Orel, Olonez, Wilna, Grodno, Kowno, Ssmolensk, Chersson, Tula, Kijew, Podolien, Wolhynien, Kursk, Perm, Kaluga, Ssamara und Orenburg[1]. (An Stelle des am 6. Febr. 1860

[1] Für die unter gesonderter Verwaltung stehenden Gouvernements und Gebiete, das Land der Don'schen Kosaken, Gouv. Stawropol, West- und Ostsibirien, sowie für das

verstorbenen Generaladjutanten Rostowzow ward der Graf B. N. Panin zum Präses des Redaktionskommissionen ernannt.) In der *dritten* Periode (vom 12. März bis zum 10. Okt. 1860) ward 1) Beschluss über gewisse bis zu dieser Zeit vertagte Spezialfragen gefasst, 2) die Durchsicht über die eingegangenen Meinungsäusserungen von Mitgliedern der Gouvernementskomite's und die kontrolirende Arbeit, und endlich 3) die Kodifikationsarbeiten ausgeführt. Hiermit schloss die Aufgabe der Redaktionskommissionen, die in dem Zeitraum von einem Jahre und sieben Monaten ihre Arbeiten beendet hatten und zwar in 409 Sitzungen, darunter 134 gemeinsame Sitzungen, 32 Sitzungen in der juristischen, 34 in der administrativen, 134 in der ökonomischen, 43 in der Kodifikationsabtheilung, 15 in der Finanzkommission und 5 in der besonderen Kommission. Bis zu dieser Zeit, d. h. bis zum 10. Okt. 1860 reicht Skrebizkij's Werk. — Das Projekt der Redaktionskommissionen ward noch im Laufe des Oktobers an das Hauptkomite gesandt. Nach Berathung und Vornahme von Aenderungen gelangte es in den Reichsrath, um *am* 19. *Februar* 1861 *als Allerhöchst bestätigtes Gesetz für die aus der Leibeigenschaft tretenden Bauern* promulgirt zu werden.

II.

Dieses Gesetz, wohl die grösste und tiefeingreifendste Reform, die je auf friedlichem und gesetzmässigem Wege durchgeführt ist, brach prinzipiell mit wesentlichen Punkten der Geschichte Russlands in den letzten Jahrhunderten. Neben der Verleihung der *persönlichen Freiheit* an 20 Millionen in Leibeigenschaft schmachtenden Menschen mit allen aus ihr resultirenden Rechten (Eigenthums-, Erwerbsrechte etc.) gelangt in jenem Gesetz das Prinzip *der staatsbürgerlichen Freiheit* zur Anerkennung. Nach diesem Prinzip der rechtlichen Gleichheit hat kein Einzelner als Einzelner von dem Andern Gehorsam zu fordern, sondern nur die Gemeinschaft Aller im Staat darf über den Einzelnen herrschen. Der formale Ausdruck dieses Prinzips ist, dass der Einzelne nur dem *Gesetze* und nicht seinem Grundherrn zu gehorchen habe. Hieran knüpft sich als

Gebiet des Orenburger und Uraler Kosakenheeres wurden besondere Entwürfe ausgearbeitet. Für das Gouv. Archangel ward kein besonderer Entwurf aufgestellt, da in diesem Gouv. die Zahl der Leibeigenen nur 14 männliche Seelen (nach der letzten Revision) betrug.

naturgemässe Folge die Bildung freier Selbstverwaltungskörperschaften: die alte grundherrliche Gemeinde wird jetzt eine Verwaltungsgemeinde, ein organischer Theil der vollziehenden Gewalt, während unter der Grundherrlichkeit diese örtliche vollziehende Gewalt ein Eigenthumsrecht des Grundherrn war. Die Ordnung und das innere Recht der Gemeinde, bis dahin gesetzt und abhängig durch die historische Entwickelung der Grundherrschaft, werden jetzt bestimmt durch den allgemeinen Charakter des öffentlichen Rechts im Staat. — Endlich wird den Bauern das in ihrer Nutzung befindliche Land gewahrt: mit gesetzlicher Begrenzung der für seine Nutzung an den Gutsbesitzer zu entrichtenden Leistung und mit dem Recht der Ablösung[1] des «Bauerlandes».

Wenn auch die Durchführung dieser Prinzipien eine vollständige Umwandlung der staatlichen, gesellschaftlichen und ökonomischen Konfiguration des russischen Reichs zur Folge haben musste, so werden im Emanzipationsgesetz alle Beziehungen und Verhältnisse, die nicht direkt im Widerspruch mit jenen Prinzipien stehen, zu erhalten gesucht.

Charakteristisch für diesen wahrhaft konservativen Geist, von dem dieses grosse Werk der Gesetzgebung beseelt ist, sind gleich die ersten offiziellen Kundgebungen, welche die grosse Reform anbahnen sollten.

In dem berühmten Reskript Sr. Majestät des Kaisers vom 20. November 1857 an den Generalgouverneur der Gouvernements Wilna, Grodno und Kowno, Generaladjutanten Nasimow, sowie auch in dem an den Generalgouverneur des Gouvernements St. Petersburg, Generaladjutanten Ignatjew, gerichteten vom 5. Dezember desselben Jahres, welche die Erwiderung auf das Gesuch der örtlichen Adelskorporationen um Aufstellung von Bestimmungen zur «Verbesserung der Lage der bäuerlichen Bevölkerung» bildeten, findet sich als grundlegende Idee der beabsichtigten Reform der Gedanke ausgesprochen, dass «die Verbesserung der Lage der bäuerlichen Bevölkerung» nicht anders durchgeführt werden soll, *«als allmählig, auf dass die bestehende Organisation der gutsherrlichen Güter nicht gestört werde»*[2].

[1] Statt des in der deutschen staatsrechtlichen Literatur üblichen Ausdrucks «Ablösung» gebrauchen wir den Ausdruck «Loskauf», da dieser — eine wörtliche Uebersetzung des im Emanzipationsgesetz üblichen Wortes «выкупъ» — in der deutsch-russischen Literatur für die Ablösung des in bäuerlicher Nutzung befindlichen Landes in Russland gebräuchlich ist.

[2] A. Skrebizki: «Крестьянское дѣло etc.», Bd. I, Einleitung, pag. II, X

Dieser konservative Grundzug ist der leitende Gedanke, der — ungeachtet aller sich naturgemäss ergebenden Schwankungen im Einzelnen — den Standpunkt der Staatsregierung in allen Berathungen zum Reformwerk charakterisirt.

Was nun die Stellung der Staatsregierung zur Frage des *bäuerlichen Gemeindebesitzes* im Besonderen anbetrifft, so ward dieselbe gleich in der ersten Phase der Reformarbeit gekennzeichnet. In dem, das erwähnte Allerhöchste Reskript erläuternden Schreiben des Ministers des Innern Lanskoi, vom 5. Dezember 1857, an den Generalgouverneur Ignatjew, auf Befehl des Kaisers erlassen, heisst es (in Betreff des bäuerlichen Gemeindebesitzes)[1]:

Punkt 9. Ohne die bestehende Gemeindeorganisation (мірское устройство) zu verletzen (не нарушая), soll einer jeden Familie das Recht auf einen Landantheil (надѣлъ) zur Nutzung bewahrt werden, *wobei dahin zu streben ist, dass häufige Umtheilungen und Zerstückelungen der Aecker nicht zugelassen werden.*

Punkt 10. Zugleich ist es nothwendig, zu bewahren und zu bestimmen: das Recht des Hauptes ber bäuerlichen Familie, das Erbfolgerecht in Betreff des Gehöfts und der Tjagloantheile und die Bedingungen, unter welchen Familientheilungen (раздѣлъ семей) zugelassen werden.

Schon vorher war in kürzerer Form dieser Gedanke bereits in dem, das Reskript an den Generalgouverneur Nasimow erläuternden Schreiben des Ministers des Innern vom 21. November 1857 ausgesprochen: im Punkt 7 desselben heisst es[2]: «die Ordnung der Landnutzung wird entsprechend der örtlichen Sitte festgesetzt. Dort wo Gemeindebesitz (общинное устройство) besteht, soll, ohne denselben zu verletzen (нарушать), jeder Familie das Recht auf einen Landantheil bewahrt werden, wobei dahin zu streben ist, dass häufige Zerstückelungen und Umtheilungen der Aecker nicht zugelassen werden»[3].

---

[1] l. c. Bd. I, Einleitung, pag. XIII.

[2] Daselbst I, Einleitung pag. VII.

[3] Aehnlich lautet das, das Reskript des Kaisers an den Generalgouverneur von Kijew, Podolien und Wolhynien, Fürsten Wassiltschikow, erläuternde ministerielle Schreiben vom 12. März 1858, im Punkt 9: «Ohne die Gemeindeorganisation zu verletzen, soll einer jeden Familie das Recht auf einen Landantheil zur Nutzung bewahrt bleiben entsprechend der hergebrachten Sitte nach Tjaglo's oder hofweise, wobei dahin zu streben ist, dass häufige Umtheilungen und Zerstückelungen der Felder nicht zugelassen werden.» Band I. Einleitung pag. VI., in der Anmerkung.

Diese ministeriellen Schreiben und die in denselben dargelegten Grundsätze erlangten auch für die anderen Gouvernements Geltung und waren für die Staatsregierung der Ausgangspunkt für das unternommene Werk der Emanzipation der gutsherrlichen Leibeigenen[1], die Bestimmungen über den Gemeindebesitz und die mit ihm zusammenhängenden Fragen also für den Theil des Reichs, in welchem auf gutsherrlichen Gütern diese Grundbesitzform bestand.

Gemäss diesen Grundsätzen über die Beibehaltung des Gemeindebesitzes dort, wo er bestand, bestimmte das Hauptkomite für die bäuerliche Angelegenheit in den, in den Sitzungen vom 19., 24. und 26. November 1858 beschlossenen und am 4. Dezember Allerhöchst bestätigten Prinzipien[2], die als Richtschnur für die weiteren Arbeiten zu gelten hatten, unter Punkt 4: die Bauern werden in ländliche Gemeinden getheilt, die ihre Gemeindeverwaltung haben müssen. Für alle Gouvernements ist die Gemeindeverwaltung nur in Betreff der Administration obligatorisch; in denjenigen Gouvernements und Kreisen jedoch, in denen nach der Volkssitte Gemeindebesitz besteht, bestimmt die Gemeindeverwaltung auch über die Nutzung des Gemeindelandes.

In der Sitzung vom 5. März 1859 legte der Präsident der Redaktionskommissionen, Generaladjutant Rostowzow, den Kommissionen seine Ansichten dar, denen die Mitglieder derselben beistimmten[3]; er sprach sich in Betreff des Gemeindebesitzes folgendermaassen aus: Die Frage des Gemeinde- oder individuellen Grundbesitzes in Betreff des Landes, das losgekauft werden wird, muss gemäss den Eigenthümlichkeiten jeder Oertlichkeit entschieden werden und in seiner weiteren Entwickelung dem *naturgemässen Gange der Dinge* überlassen werden. Jedenfalls muss man sich aller Bestrebungen, diese Frage durch nöthigende Regierungsmaassnahmen zu entscheiden, enthalten»[4].

---

[1] Band I, Einleitung, pag. XVIII.

[2] l. c pag LIX–LXI.

[3] l. c. pag. LXVII—LXIX.

[4] Die Ansichten des Generaladjutanten Rostowzow in dieser Frage waren schon vorher bekannt. In dem »Auszug aus den Allerunterthänigsten Briefen des G. A. Rostowzow», die auf des Kaisers Befehl gedruckt und vertheilt wurden (Band I. pag 908 bis 925) heisst es u. A.: In der Literatur werden jetzt zwei strittige Meinungen vertreten: wie ist das bäuerliche Leben (быть) zu organisiren (устроить) — gemeindeweise (міромъ) oder durch einzelne (отдѣльными) Familien? Hier lässt sich viel pro und contra sagen; doch das geschichtliche Leben Russlands und die jetzigen Bedingungen seines Uebergangszustandes entscheiden diese Frage, wie mir scheint, sehr einfach.

Und diesen Standpunkt vertraten die Redaktionskommissionen auch bei Berathung der, von den Gouvernementskomite's eingegangenen Vorschläge in dieser Frage.

In Betreff der Entscheidung, ob Gemeindebesitz oder persönlicher Besitz, stellten sich die Ansichten der Gouvernementskomite's wie folgt[1]:

Eine Gruppe sprach sich entschieden für die Beibehaltung der üblichen Besitz- und Wirthschaftsform aus, und zwar die Komite's der Gouvernements Wjatka, Jekaterinoslaw, Kasan, Kostroma, Moskau, Nishnij-Nowgorod, Olonez, Orenburg, Orel, Pensa, Perm, Tambow, Chersson und Jaroslaw, sowie Kaluga (jedoch nur für die Zeit, während welcher die Bauern den Gutsbesitzern gegenüber noch zahlungspflichtig sind), Ssaratow (der Gouverneur Ignatjew spricht sich dahin aus, dass die Gehöfte und die Feldantheile nach erfolgtem Loskauf nicht mehr gemeinsamen Besitz der Gemeinde, sondern persönlichen Besitz einer jeden einzelnen Familie bilden müssen), Ssimbirsk (die Majorität des Komite's), Kursk (die Majorität und eine Minorität von sieben Gliedern), und Kasan (eine Minorität von 2 Gliedern des Komite's). Viele dieser Komite's erklären, dass sie sich bei ihrem Beschluss durch die althergebrachte Sitte, deren Erhaltung sie für sehr wichtig halten, haben bestimmen lassen. Ausserdem tritt noch eine Minorität von 6 Mitgliedern des Wladimir'schen Komite's für den Gemeindebesitz ein: bei aller Anerkennung der wirthschaftlichen Vortheile des persönlichen Grundbesitzes sind sie der Meinung, dass ein plötzlicher Uebergang von der bestehenden Grundbesitzform, die mit so vielen wesentlichen Beziehungen der bäuerlichen Verwaltung und Wirthschaft verbunden ist, nicht allein ungeeignet, sondern

---

Die общинное устройство ist jetzt, in diesem Augenblick, für Russland nothwendig: *das Volk bedarf einer starken Macht, die die gutsherrliche Macht zu vertreten hat.* Ohne die Gemeinde hätte der Gutsbesitzer seine Einnahmen nicht erhalten können — weder Pacht noch Frohne, der Staat aber nicht seine Abgaben und Steuern. Diese Frage oder richtiger: diese Umwälzung des historischen bäuerlichen Volkslebens kann nicht mit Theorien, sie kann nur durch die Geschichte entschieden werden. Wenn die russische Gesellschaft in dem historischen Gang ihres Lebens die Nothwendigkeit der Zersplitterung des Grundbesitzes für die einzelnen Personen fühlen wird, wird es sehr leicht sein, dem abzuhelfen: dann wird in dem bestimmten Zeitpunkt ein Allerhöchster Ukas genügen, damit die Gemeinde ihre Nutzungen unter ihre Mitglieder zum erblichen Besitz dieser letzteren theile. Ueberhaupt ist es in jeder Sache leichter auseinander zu reissen, als zu vereinigen,» siehe Bd. I. pag. 922.

[1] Band II. Theil I. Capitel IV.: «Ueber die Nutzungsrechte der Bauern an den ihnen zugetheilten Landantheilen,» pag. 450—718, insbesondere pag. 465 etc.

fast unmöglich ist, besonders in Betreff des Ackerareals (полевая земля).

Eine zweite Gruppe erklärte sich für vollen persönlichen Besitz, und zwar die Vertreter der inländischen Kreise im Gouvernement Witebsk, die Komite's der Gouvernements Minsk, Poltawa, Tschernigow, Woronesh und Ssimbirsk (eine Minorität von fünf Gliedern). Das Woronescher Komite erklärt bei Forderung der Aufhebung des Gemeindebesitzes, dass nur diejenige Grundbesitzform der Arbeit eine zweckentsprechende Richtung verleiht, bei welcher der Mensch das Land gesondert nutzt und für sich selbst arbeitet. Wo Gemeindebesitz üblich, entstehen Faullenzer und «Gemeindefresser».

Ganz besonders scharf ziehen fünf Mitglieder des Ssimbirskischen Komite's gegen den Gemeindebesitz zu Felde: das Institut des Gemeindebesitzes, führen sie aus, habe nicht die Beschützung der Bauern vor der Gefahr, zu landlosen Arbeitern herabzusinken, zum Zweck, sondern fliesse aus der falschen Ueberzeugung, dass es den Gutsbesitzern schwierig wäre, es mit den einzelnen Personen zu thun zu haben, und dass nur die solidarische Haft der ganzen Gemeinde sie vor Rückständen schützen könne. Ungeachtet aller Strenge der Maassnahmen gegen die nicht zahlenden Gemeinden werden sie nicht wirksam sein. Viele Gutsbesitzer werden auch nicht das ihnen zugestandene Mittel der Beitreibung der Rückstände von den unfreiwilligen Bürgen anwenden wollen; diejenigen aber, die strenge Erfüllung der vorgeschriebenen Regeln fordern werden, werden allmählich auch die wohlbehaltenen Bauern zu zahlungsunfähigen machen und die ganze Gemeinde in die feindseligste Beziehung zum Gutsbesitzer bringen. Besonders ist die solidarische Haft in den kleinen Frohngütern undenkbar, auf welchen zwei, drei Familien für die anderen nachlässigen Familien die doppelte Arbeit ausführen müssten. Beim individuellen Besitz verantwortet jede Familie für sich selbst. Solch ein Besitz ist auch desshalb wichtig, dass er den Loskauf erleichtert. Freiwilliger Loskauf des Landes durch die ganze Gemeinde kann nur in sehr seltenen Fällen erfolgen, und desshalb können die Gutsbesitzer nur auf den Loskauf durch irgend eine Kreditoperation rechnen, und diese wird keine genügende Garantie finden, da man wegen Rückständen das, der ganzen Gemeinde zugewiesene Land nicht verkaufen und den Gutsbesitzern nicht das Recht geben kann, von demselben alle bisherigen Wirthe wegzujagen, von denen einige vielleicht ganz zahlungsfähig waren und wider Willen für die anderen haben verantworten müssen. Beim

Einzelbesitz aber werden viele Bauern ihre Landstücke kaufen wollen und für solche wird sich leicht Kredit finden, da die Wegnahme solcher Landstücke bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Zinsen stets möglich ist.» — Die landschaftliche Abtheilung findet diese Darlegung nicht in Uebereinstimmung mit dem Schreiben des Ministers an den St. Petersburger Generalgouverneur vom 5. Dezember 1857 (Punkt 9), in welchem gesagt sei, dass die bestehende Gemeindeorganisation nicht verletzt werden soll. Wenn auch die Staatsregierung Einzelbesitz für zulässig anerkannt hat, so kann derselbe jedenfalls nicht anders, als allmählig und auf dem Wege *freiwilliger Vereinbarung des Gutsbesitzers mit den Bauern* eingeführt werden. Mit der Beibehaltung der jetzigen Gemeindeorganisation sind die Anträge dieses Projekts über das Nichtzulassen von Umtheilungen, über die Vererbung der Familienantheile und über die Abschaffung der solidarischen Haft unvereinbar. Derselben Ansicht war auch der Minister des Innern, Lanskoi, der jene Darlegung den, von der Regierung für die bäuerliche Frage ausgesprochenen Grundsätzen widersprechend fand. Der Präsident Rostowzow bemerkte bei Berathung dieses Projekts: die Staatsregierung muss — im Hinblick auf die noch nicht entschiedene Frage der Vorzüglichkeit der einen oder der anderen Grundbesitzart (des Gemeinde- oder des Einzelbesitzes) — diese Sache ihrem historischen Gange überlassen und nicht gewaltsam die bestehende Grundbesitzform in eine andere umwandeln. Uebrigens ist beim Loskauf des Landes mit der Garantie der Regierung, womit Rostowzow eine weitere Diskussion eigentlich abschneidet, die Frage der Beibehaltung des Gemeindebesitzes oder seiner Umwandlung in persönlichen nur eine Frage für die Staatsregierung, welche die Eigenthumsrechte und Interessen des Gutsbesitzers nicht berührt. In seinem Memorial «der Gang und der Ausgang der bäuerlichen Frage»[1] sagt Rostowzow: Nach vollständiger Beendigung des Loskaufs kann das Dorf, seinem Wunsch gemäss, das Land zu erblichem Eigenthum unter seine Mitglieder theilen und solch eine Theilung wird ausgeführt, wenn die Regierung eine solche Maassnahme für zeitgemäss erkennt. In solch einem Falle wird die wirthschaftliche Gemeinschaft (хозяйственная община) des Dorfes aufgehoben, die administrative aber bleibt für immer bestehen.

[1] Dieses Memorial (vom 14. Februar 1857) nebst einem Nachtrag vom 8. April findet sich im Band I, pag. 943–949 abgedruckt.

Eine *dritte* Gruppe nimmt eine vermittelnde Stellung ein. Die Minorität (neun Mitglieder) des Gouvernementskomite's von Tula erklärt, dass die Gemeinde der zeitweilig-verpflichteten Bauern gar kein Recht an das Land des Gutsbesitzers habe, gesteht dieses Recht jedoch einer jeden bäuerlichen Familie zu, die fähige Arbeiter und das für den Wirthschaftsbetrieb erforderliche Inventar besitzt. Zehn Mitglieder des Komite's im Gouvernement Kursk stellen, wenn sie auch festsetzen, dass die Vertheilung des Landes nach der Zahl der effektiven Tjaglo's durch die Bauern selbst auszuführen ist, doch das Land jedem Tjaglo zur Nutzung anheim und zwar mit persönlicher Verantwortung in Betreff rechtzeitiger Erfüllung der Leistungen an den Gutsherrn, ohne die Gemeinde mit der solidarischen Haft zu belegen. Sie treten für den *persönlichen* Landantheil auf Grundlage dessen ein, dass nach ihrer Rechtsauffassung im Gouvernement Kursk eine wirthschaftliche Gemeinde (хозяйственная община) und ein Verfügungsrecht der Gemeinde über das in bäuerlicher Nutzung befindliche Land überhaupt nicht bestehe; ihr Antrag entspreche auch vollständig den Hinweisen (указаніямъ) des Ministers des Innern in seinem Schreiben vom 21. November 1857 an den General-Gouverneur der Gouvernements Wilna, Grodno und Kowno, welche ihrem Wesen nach vollständig auf die im Gouvernement Kursk ausgebildete Organisation des bäuerlichen Lebens anwendbar sind. Von den Komite's dieser Gruppe, die beide Nutzungsarten gelten lassen, überlassen die Vertreter der weissrussischen Kreise im Gouvernement Witebsk, die Komite's der Gouvernements Pskow, Nowgorod (die Majorität) und zwei Mitglieder des Komite's von Ssimbirsk die Wahl zwischen der einen und der anderen Grundbesitzform dem *Ermessen des Grundbesitzers*, das Komite Twer und die Minorität (5 Mitglieder) im Komite Nowgorod dagegen dem *Beschluss der Gemeinde*, das St. Petersburger Komite aber der *Verständigung zwischen Gutsherrn und Bauern*. Das Astrachan'sche Komite behandelt freilich auch beide Grundbesitzarten, gibt jedoch nicht an, wem die Entscheidung in der Wahl zwischen denselben zustehen soll. Das Charkow'sche Komite tritt für beide Besitzarten ein: für den Gemeindebesitz während der Zeit, in welcher die Bauern dem Gutsbesitzer noch zahlungspflichtig sind, — wobei jedoch jedem Bauer das Recht zugesprochen wird, falls er es wünscht, seinen Antheil zum *persönlichen* Eigenthum, ungehindert durch die Gemeinde, zu erwerben. Nach Tilgung der Loskaufsschuld soll unbedingt alles, bei Einführung des neuen Gesetzes

zur gemeinsamen Nutzung (въ общинное владѣніе) abgetretene Land unter die Mitglieder der Gemeinde vertheilt und jedem Mitgliede zum vollen persönlichen Eigenthum zugesprochen werden. Vier Komite's, die von Wologda, Ssamara (Majorität), Ssmolensk und Tula (die Minorität) gestatten, indem sie das Land der ganzen Gemeinde zur Nutzung zusprechen, den Loskauf sowohl durch die ganze Gemeinde als durch einzelne Mitglieder derselben. Die Minorität des Ssamara'schen Komite's führt folgende Gründe zur Vertheidigung des Gemeindebesitzes an: 1. die einstimmige Ueberzeugung aller Mitglieder des Komite's von der Nothwendigkeit dieser Maassnahme, 2. die historische Entstehung der община, als eine Thatsache, die nicht durch künstliche Maassnahmen in das Volksleben eingeführt ist, sondern sich naturgemäss unter dem Einfluss innerer Bedingungen gebildet hat, 3. der Gemeindebesitz ist wie für den jetzigen Zeitpunkt geschaffen, um den Uebergang von der gutsherrlichen Vollgewalt zu freiheitlichen Beziehungen zu erleichtern [1]. Drei Mitglieder des Rjasaner Komite's bestimmen, dass das von den Bauern loszukaufende Land bis zur Entrichtung der ganzen Summe im Gemeindebesitz bleiben müsse; nach Vollendung des Loskaufs überlassen sie es dem Wunsch der Bauern, nach Beschluss der Gemeinde entweder den Gemeindebesitz beizubehalten oder unter sich zum persönlichen Eigenthum eines jeden zu vertheilen. Fünf Mitglieder des Wladimir'schen Komite's befürworten, dass auch nach dem Loskauf des Landes dasselbe noch auf die Zeit von 50 Jahren im Gemeindebesitz verbleiben solle, der Uebergang zum individuellen Eigenthum nach dieser Zeit solle von der Entscheidung der Regierung abhängen. Sie versichern, dass die Aenderung einer seit Alters befestigten Sitte, eine Aenderung, zu welcher die Bauern keine Neigung zeigen, gegen den Zweck, die Lage der Bauern zu verbessern, verstossen würde; gerade die Erhaltung dieser ursprünglichen Sitte der russischen bäuerlichen Bevölkerung führt, mit Beseitigung nur des einen Uebelstandes — der häufigen Umtheilungen des Landes — direkt zur Verbesserung ihrer Lage. Nur die Erfahrung der Zukunft kann lehren, ob der Gemeindebesitz für alle Zeiten als eine nothwendige und vernünftige Form beizubehalten, oder ob zum persönlichen getheilten Eigenthum übergegangen werden muss. Desshalb sprechen die Antragsteller das

[1] Zu dieser Minorität des Ssamara'schen Komite's gehörte auch der mehrfach erwähnte Führer der Slawophilen, Juri Ssamarin.

Gehöft und das übrige Land dem Gemeindebesitz der Bauern zu und sie meinen — bei voller Anerkennung der Wichtigkeit dieser Frage als einer von allgemein staatlicher Bedeutung — dass wenigstens für die Zeit von 50 Jahren der Gemeindebesitz unberührt gelassen werden müsse.

Nach Durchsicht dieser Vorlagen der Gouvernementskomite's hielten die Redaktionskommissionen [1] es für nicht erforderlich auf eine neue, weitere Auseinandersetzung dieses Gegenstandes einzugehen, da «der Streit über diese beiden Besitzarten sich bereits so lange hinzieht, die Vorzüge der einen wie der anderen so energisch und vielseitig in der Literatur dargelegt und im Laufe der letzten Zeit einer so sorgfältigen und allseitigen Durchsicht von Seiten der Gouvernementskomite's unterzogen sind». Ihnen lag nur noch ob, in ihren Beschlüssen einen allendlichen Abschluss aus der ganzen Anzahl der erlangten Daten zu bringen, nachdem sie zu ihren Vorschlägen das Schlussresultat der vereinten Arbeit der Literatur, der Gesellschaft und der Regierung gezogen und nur auf die einzelnen Momente hingewiesen hatten, die in ihren Augen noch eine weitere Untersuchung und Bearbeitung forderten. Bevor die Redaktionskommissionen an eine allendliche Entscheidung dieser Frage herantraten, halten sie es der grösseren Klarheit wegen für geboten zu konstatiren, dass sie in dem sog. общинномъ пользованіи (Gemeindebesitz) zwei wesentlich von einander unterschiedene Erscheinungen sorgfältig scheiden: die Vertheilung des Landes (und demgemäss der Leistung) unter die Mitglieder der bäuerlichen Gemeinde durch die Gemeinde selbst, und die Umtheilungen des Landes; hier wird nur die erste in Verhandlung gezogen. Eine solche von einander gesonderte Behandlung dieser beiden Gegenstände ist auf der unbezweifelbaren Beobachtung begründet, dass beim Gemeindebesitz durchaus nicht die gleichzeitige Wirkung beider Grundsätze nothwendig ist: die Markgemeinde (община) kann bestehen, und besteht in einer grossen Anzahl von Ortschaften effektiv, ohne periodische Umtheilungen des Bodens; letztere (d. i. die Umtheilungen) erscheinen nur als abgeleitete (второстепенное) Erscheinung, als eine der ersten Stufen in der Entwickelung dieser Institution, als eine Form, die allmählich in dem Maasse der Zunahme der Bevölkerung, der Erhöhung des Bodenpreises und der Verwendung energischerer Arbeit auf den Boden wegfällt.

[1] Band II, Theil I, Kap. IV, pag. 515—524.

Sowohl in Betreff des Gemeindebesitzes, als der Vertheilung des Landes unter die Mitglieder der Gemeinde durch die Gemeinde selbst erkannten die Redaktionskommissionen, dass in den Vorlagen der Gouvernementskomite's nicht allein ohne Ausnahme alle Ansichten über diesen Gegenstand, die in der Literatur bestehen, sich wiederfinden, sondern dass auch ausserdem in der grossen Mehrzahl derselben entschieden die allgemeine Anschauung sich ausgesprochen findet, welche als Schlussresultat der literarischen Bearbeitung dieser Frage angesehen werden kann; zwischen den beiden Extremen, von denen die eine sich am schärfsten (mit Ausschluss der Komite's der westlichen Gouvernements) in den fünf Mitgliedern des Ssimbirskischen, die andere in den fünf Mitgliedern des Wladimirschen Komite's ausspricht, — bildet sich in ununterbrochener Stufenleiter eine ganze, fast kompakte Gruppe, die aus Majoritäten und Minoritäten des bedeutendsten Theiles der Gouvernementskomite's besteht. Ihre Forderungen lassen sich in folgende zwei Hauptzüge zusammenfassen: die Anerkennung des Gemeindebesitzes als einer ursprünglichen und unzweifelhaft historischen Thatsache und als eines für die erste Zeit mächtigen Mittels zur Sicherstellung der Leistungen und zur Befestigung der bäuerlichen Selbstständigkeit, dabei aber auch die Gewährung eines gesetzlichen Weges an die Gemeinde zu einer naturgemässen, durch innere Nothwendigkeit hervorgerufenen Auflösung (разложение), wenn in der Folgezeit der Gemeindebesitz sich als den Forderungen des nun sich gestaltenden ökonomischen Lebens nicht entsprechend erweist. Hierbei umgiebt der grössere Theil der Komite's die Gemeinde mit einigen nothwendigen, so zu sagen Vorsichtsmaassnahmen, indem sie dieselbe binden entweder an die Zustimmung des Gutsbesitzers, so lange die Bauern noch in verpflichtenden Beziehungen zu ihm stehen, oder an die der ganzen bäuerlichen Gemeinde, oder an mindestens $^2/_3$ derselben. Sogar zwei kleinrussische Komite's (das Poltawa'sche und das Tschernigowsche) übertragen die Vertheilung der Nutzungen an die Gemeinde und treten für die solidarische Haft derselben in Betreff der Entrichtung der Leistungen ein, eine Minorität im Tschernigow'schen Komite spricht sich mit besonderer Entschiedenheit für die Nothwendigkeit der Vertheilung des Landes durch die Gemeinde aus.

Mit dieser Anschauung der Mehrzahl der Komite's stimmen unbedingt auch die Bemerkungen der landschaftlichen Abtheilung überein, die aus Anlass des Projekts der fünf Mitglieder des Ssimbirskischen Komite's dem Gedanken Ausdruck gab, dass der Einzelbesitz

jedenfalls nur allmälig und auf dem Wege freiwilliger Vereinbarung des Gutsherrn mit den Bauern eingeführt werden könne, sowie auch die wiederholt ausgesprochenen Ansichten des Ministers des Innern und des Präsidenten der Redaktionskommissionen, der Beschluss derselben am 5. März 1859 und die Allerhöchst bestätigte Journalverfügung des Hauptkomite's vom 4. Dezember 1858. Mit diesen für sie bindenden Bestimmungen suchten die Redaktionskommissionen ihre Beschlüsse in Einklang zu bringen [1].

Demnach stellen sie fest[2], eine etwaige Umwandlung des Gemeindebesitzes (mit der aus derselben sich ergebenden solidarischen Haft der Gemeinde) in erblichen, persönlichen Besitz der Gemeinde zu überlassen: eine Majorität von $^2/_3$ der Hauswirthe soll zu einem solchen Beschluss erforderlich sein. Für die Uebergangsperiode, d. i. während der ersten neun Jahre nach der Aufhebung der Leibeigenschaft, ist ausserdem noch die Zustimmung des Gutsbesitzers erforderlich.

Diese Frage ward von den zu den Berathungen der Redaktionskommissionen abdelegirten Mitgliedern der Gouvernementskomite's [3] nur ganz kurz berührt. Von mehreren Seiten wurde der Vorschlag befürwortet, jene gutsherrliche Genehmigung nicht auf die neun Jahre der Uebergansperiode zu beschränken, sondern auf die Zeit auszudehnen, in welcher das bäuerliche Land noch im Eigenthum des

---

[1] Von Interesse ist die Rede des Experten der Redaktionskommissionen für die südwestlichen Gouvernements, A. Grabjanka, in welcher er — ausgehend von dem in diesem Gebiet bestehenden Wirthschafts- und Besitzsystem und von dem Projekt der solidarischen Haft der Gemeinde für die Leistungen an den Staat wie an den Gutsherrn — in Betreff dieser Verhältnisse in den grossrussischen Gouvernements erklärte, dass der bestehende Gemeindebesitz nur eine Folge der Vollgewalt der Herren gewesen sei, als eine Folge der solidarischen Haft, die den Gutsbesitzer in seinen Einkünften sicherte. Durch das Studium dieser Frage habe er nicht die Ueberzeugung gewinnen können, dass der Gemeindebesitz eine Erscheinung des russischen Volksgeistes ist; er zeigte sich vielmehr in voller Kraft mit der Bindung der Bauern an den Grund und Boden der Gutsbesitzer. Die alten Gesetzgebungen der Zaren in dieser Frage erfolgten nicht im Hinblick auf die ökonomische Entfaltung des Lebens, sondern aus rein fiskalischem Gesichtspunkt. Wenn auch bei den alten Slaven общественныя поля (Gemeindegüter) bestanden, so befanden sich doch gesondert von diesen in denselben Gemeinden auch участковыя поля («Sondergüter»), die keiner Umtheilung unterlagen und welche die Bauern erblich nutzten. Eine solche общественное пользованіе einiger Nutzungen hat nichts Gemeinsames mit der Theilung des Landes und der solidarischen Haft. (Band II, Theil I, pag. 522–529 in der Anmerkung.)

[2] Band II, Theil I, Kapitel IV, pag. 541.

[3] l. c. pag. 647—649.

Grundherrn sich befindet, d. i. bis zum Loskauf des Landes. Diese Aenderung acceptirten die Redaktionskommissionen. Bei Vernehmung der Ansichten der Mitglieder der Gouvernementskomite's handelte es sich fast ausschliesslich um die solidarische Haft der Gemeinden in Betreff der Leistungen an den Gutsherrn, gegen welche u. A. besonders zwanzig Mitglieder des zweiten Aufgebots auftraten. Kossagowskij verlangt, dass, da jene Bestimmung für die Bauern sehr beengend sein würde, jedem Bauernhof das Recht zugestanden werde, in einer bestimmten Zeit die Austheilung (отдѣленіе) der auf ihn entfallenden Nutzungen zu verlangen, falls der Gutsbesitzer dem zustimmt.

Das Schlussraisonnement der Redaktionskommissionen lautet im Wesentlichen wie folgt[1]: In Betreff der община, der auf Gemeindebesitz beruhenden Gemeinde, haben sie sich stets nach dem Antrag ihres nunmehr verstorbenen Präsidenten, des Generaladjutanten Rostowzow gerichtet, dass diese Frage der naturgemässen Entwickelung der Dinge zu überlassen und nicht durch zwingende Regierungsmaassnahmen zu entscheiden ist. Von diesem Gesichtspunkt sind sie nicht abgewichen: hierauf beruht einerseits die von ihnen anerkannte Nothwendigkeit, die община und die solidarische Haft überall dort aufrecht zu erhalten, wo sie bis jetzt bestanden haben, andererseits aber auch das den Bauern verliehene Recht, bei einer bestimmten Stimmenmajorität den Gemeindebesitz überall dort abzuschaffen, wo derselbe, mit der allmähligen Entfaltung des wirthschaftlichen Lebens, sich für die Bauern selbst als drückend erweist und wo der Gutsbesitzer hierzu seine Zustimmung ertheilt oder durch die Einzahlung eines Kapitals, welches dem Zehnfachen der Jahrespacht entspricht, sichergestellt ist. Die grosse Verschiedenheit der widersprechenden und unter sich unvereinbaren Aeusserungen der Mitglieder der Gouvernementskomite's hat die Redaktionskommissionen davon überzeugt, dass der von ihnen gewählte vermittelnde Weg der richtigste ist, und dass jedes Abweichen von demselben nicht allein mit den schädlichsten Folgen, sondern auch mit einer, durch Nichts zu rechtfertigenden Störung des historischen Ganges des gesellschaftlichen Lebens Russlands verbunden sein würde[2].

[1] l. c. pag. 649.

[2] Die allendlichen Beschlüsse der Redaktionskommissionen in dieser Frage, wie sie dem Hauptkomite unterbreitet wurden, finden sich am Schlusse des Bandes II, Theil I, pag. 692 etc.

III.

Neben der Behandlung der Prinzipienfrage: ob der Gemeindebesitz bei Aufhebung der Leibeigenschaft in Einzelbesitz umzuwandeln oder beizubehalten sei, wird die aus dem Gemeindebesitz resultirende Spezialfrage der *Umtheilungen des Gemeindelandes* von den Redaktionskommissionen gesondert berathen.

Die Vorlagen der Gouvernementskomite's in Betreff der Umtheilungen der bäuerlichen Grundstücke (передѣлы крестьянскихъ участковъ) lassen sich gleichfalls in drei Gruppen theilen[1].

Die *erste* besteht aus den Vertretern der inländischen Kreise (Gouv. Witebsk), die Majorität und eine Minorität von 16 Mitgliedern des Komite's Kursk, Nishnij-Nowgorod (die Minorität), Orenburg und Pensa; sie verbietet die Umtheilungen *vollständig*. Die erwähnten fünf Mitglieder des Komite's von Ssimbirsk wollen, dass nur die Landstücke, welche freiwillig aufgegeben und die wegen Rückständen abgenommen sind, den neu hinzukommenden Tjaglo's zugetheilt werden.

Die *zweite* Gruppe, repräsentirt durch die Vertreter der weissrussischen Kreise des Gouvernements Witebsk, der Gouvernementskomite's Wologda (Majorität), Wjatka, Kasan, Kaluga (für die zeitweilig verpflichtete Periode), Kostroma, Kursk (eine Minorität von 5 Mitgliedern), Moskau (die Majorität), Nowgorod, Olonez, Orel (Majorität), Petersburg, Poltawa, Rjasan (Minorität von 2 Mitgliedern), Ssmolensk, Tambow, Tula (Minorität) und Charkow, spricht sich für die *Zulassung von Umtheilungen* aus, jedoch mit gewissen *Beschränkungen:* entweder in bestimmten Fällen, oder nur bei einer bestimmten Stimmenmajorität in der Gemeindeversammlung, oder mit nachfolgender Zustimmung des Gutsbesitzers. (Der Graf Panin meinte bei Berathung der Petersburger Vorlage, dass in Betreff der Umtheilung der Tjaglolandtheile keine Beschränkungen festgestellt werden könnten: Umtheilungen seien nach grossen Rekrutenaushebungen und aus anderen Veranlassungen unvermeidlich, wie z. B. beim Verlassen eines Gutes von Seiten vieler Wirthe mit ihren Familien auf längere Zeit, was beim Uebergang von der Frohne zur Geldpacht wahrscheinlich nicht selten in grossem Maassstabe erfolgen werde). Die Umtheilungen werden auf folgende Fälle beschränkt:

a) Bei *Abnahme der Bevölkerung* — wenn die Zahl der Tjaglo's sich um 1/4 (Kostroma und die Minorität in Nowgorod), um 1/3 (die

[1] Bd. II, Theil I, Kap. IV, pag. 468—469 und 477—478.

weissrussischen Kreise, die Majorität in Nowgorod, die Komite's von Olonez und Petersburg) vermindert. Die Majorität in Kaluga lässt Umtheilungen nicht allein im Falle der Abnahme zu, sondern auch im Falle der Zunahme der Bevölkerung um 1/4, jedoch nur nach Gemeindebeschluss und mit Zustimmung des Gutsbesitzers. Das Komite von Orel (Majorität und eine Minorität) weist auch auf die Abnahme der arbeitsfähigen Arbeiter (тягловыхъ работниковъ), als auf eine Veranlassung zum Aufgeben der Nutzung der überflüssigen Landstücke hin, ohne jedoch einen Bruchtheil der Abnahme zu fixiren.

b) Beim *Uebergang zu einem vollkommeneren Bewirthschaftungssystem* (die weissrussischen Kreise Nowgorod, Olonez, Petersburg und Pskow).

c) Beim Wunsch der Gemeinde, vom Gemeindebesitz *zum persönlichen Besitz* überzugehen (die Minorität in Nowgorod).

d) Nach den beiden Vorlagen des Komite's von Orel, beim *Unvermögen eines Hauswirths*, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Eine Veränderung der Tjaglolandantheile unter die Mitglieder der Gemeinde lassen diese Vorlagen in dem Falle zu, wenn der Gutsbesitzer einigen Mitgliedern der Gemeinde mindestens 1/6 der Tjaglolandantheile, die sie bisher selbst genutzt haben, verkauft.

e) Die Majorität des Komite's Kaluga lässt *nur noch* bei Einführung des neuen Gesetzes *eine* Umtheilung des Landes zu und verpflichtet hierbei die Gemeinde, dafür Sorge zu tragen, dass das Areal der Landantheile nicht unter 1/4 Dessjatine (für den Tjaglo) getheilt werde; eine weitere Zersplitterung der Landantheile wird verboten.

f) Mehrere Komite's, und zwar Wjatka, Moskau, Rjasan (eine Minorität von zwei Mitgliedern) und Tambow, verlangen, ohne bestimmte Fälle anzuführen, dass Umtheilungen nur bei der dringendsten Nothwendigkeit zugelassen werden. Zur Vermeidung von Veranlassungen zu Umtheilungen bestimmt das Komite von Wjatka, wo Solches möglich ist, Reserveland zurückzubehalten, mit welchem das heranwachsende Geschlecht zu dotiren wäre.

Die zweite Art von Beschränkungen besteht darin, dass das Komite von Twer Umtheilungen nur laut Beschluss der Gemeindeversammlung (mit 2/3 Majorität) zulässt, zwei Mitglieder aus Rjasan und das Komite von Ssmolensk verlangen neben einem solchen Beschluss: erstere die Bestätigung des Friedensvermittlers, letzteres die Zustimmung des Gutsbesitzers und den Beschluss der Wolostverwaltung; vier Vorlagen (die Majorität und eine Minorität des

Komite's Wologda, Kostroma, sieben Mitglieder aus Kursk, das Komite Poltawa) wünschen die Zustimmung des Gutsbesitzers. Die Majorität in Moskau und die Minorität in Wologda traten für das Verbot der Umtheilungen und der Zersplitterung der Landantheile ohne die besondere Genehmigung des Gutsbesitzers ein, indem sie sich auf das ministerielle Schreiben an den Petersburger Generalgouverneur vom 5. Dezember 1854 berufen. Tambow lässt Umtheilungen nur mit Zustimmung von $^2/_{10}$ (?) aller Tjaglobauern und des Gutsbesitzers zu, Kasan überträgt der Gemeinde die Aufsicht darüber, dass die Felder ohne die dringendste Nothwendigkeit nicht umgetheilt werden. Die Minorität im Komite Tula stellt fest, dass das Recht auf bäuerliches Land nicht der Gemeinde das Recht verleiht, in beliebigen Fristen allgemeine Umtheilungen der Landantheile unter ihren Mitgliedern vorzunehmen, dass vielmehr — nach der Analogie wie in den Domänendörfern — alles Land nur nach festbestimmten Zwischenräumen, von einer Revision zur andern, nach Seelen umgetheilt wird. Der Gemeinde wird nur die Vertheilung der Landantheile zugestanden, welche ihr zur Verfügung zurückfallen (durch Todesfall, Wegzug etc.) und welche wegen Rückstände den bisherigen Nutzniessern abgenommen werden.

Die *dritte* Gruppe, sich bildend aus der Majorität von Nishnij-Nowgorod und Ssimbirsk, und aus Chersson, überlassen dem Gutdünken der Gemeinde die Entscheidung über Umtheilungen des Gemeindelandes.

Die übrigen Komite's berühren überhaupt nicht diese Frage.

Soweit die westlichen Gouvernements sich hierüber vernehmen lassen, stellen sich diese Komite's wie folgt zur Sache: die weissrussischen Mitglieder des Komite's Witebsk liessen, wie bereits bemerkt, Umtheilungen nur bei einer bestimmten Stimmenmajorität und mit höherer Bestätigung zu, und zwar in zwei Fällen: bei Verminderung der Tjaglo's auf die Hälfte und beim Uebergange zu einem besseren Bewirthschaftungssystem. Das Komite Mohilew gestattet Umtheilungen nur mit Bestätigung der Kreiskommission in Fällen dringender Nothwendigkeit, wie z. B. beim Uebergang zu einem besseren Bewirthschaftungssystem.

Die Redaktionskommissionen sprachen sich in dieser Frage folgendermaassen aus[1]: Die Sitte der Umtheilungen ist hauptsächlich durch den Mangel an Gewohnheit oder an Nothwendigkeit zur sorg-

[1] Band II, Theil I, Kap. IV, pag. 525—529.

fältigen Bearbeitung des Bodens und durch die natürliche Fruchtbarkeit des Bodens zu erklären, welcher entweder gar keine Düngung verlangt oder bei der geringsten Düngung gute Ernte liefert. Auf die allmälige Ausrottung dieser Gewohnheit zielt nicht allein beständig die Sorge der Gutsbesitzer hin, sondern es suchen auch die arbeitsameren Bauern, welche in jeder Umtheilung unvermeidliche und durch Nichts zu ersetzende Schäden für sich erblicken, ihnen zu steuern. Es unterliegt kaum einem Zweifel, dass eine solche zufällige Prämie, die in Folge der Umtheilungen periodenweise den Nachlässigsten unter den Bauern zufällt und alle Bedingungen und Anzeichen einer regelrecht eingerichteten Lotterie in sich schliesst, die schädlichste Wirkung auf die Entwickelung des Geistes der Arbeitsamkeit im Volke hat, und dass die schlimmen moralischen Folgen, die aus einer solchen Einrichtung entstehen, in bedeutendem Maasse die schnell vorübergehenden und kleinen Vortheile aufwiegen, die durch dieselbe dem heruntergekommenen Bauern, auf Rechnung des ordentlichen und haushälterischen, zufallen. Aus der Vereinigung dieser Betrachtungen erklärt sich sowohl die entschiedene Abneigung gegen das System der Landumtheilungen in der Literatur, als auch besonders die deutlich ausgesprochene Verurtheilung derselben durch die Gouvernementskomite's, aus deren Zahl nur sehr wenige für sie eintraten. Die übrigen Komite's konnten freilich den Umstand nicht ausser Augen lassen, dass beständige Umtheilungen, indem sie die Neigung der Bauern zur Düngung des Bodens etc. vermindern und desshalb allmälig und unvermeidlich auf das materielle und moralische Leben der Bauern selbst schädlich wirken und sie herunterbringen, nicht ohne direkten und schädlichen Einfluss selbst auf den Grad ihrer Fähigkeit zur Entrichtung ihrer Leistungen an den Gutsbesitzer sind.

Gegen diese Ausführungen lässt sich, erklären die Redaktionskommissionen gerechter Weise, nur das anführen:

1) dass in einigen Theilen Russlands, besonders in den Steppengegenden, die aufgezählten Mängel zum Theil durch die sehr grosse und nur langsam sich erschöpfende Fruchtbarkeit des Bodens verhütet werden, und

2) dass in diesen Gegenden diese Sitte sich so tief in die Gewohnheit des Volkes eingewurzelt hat, dass der Buchstabe des Gesetzes allein zur Ausrottung des Uebels nicht hinreichend wäre und ein unbedingtes Fordern des Gesetzes sich sehr beengend in der bäuerlichen Wirthschaft erweisen würde.

Die sorgfältige Erwägung aller dieser Momente, verbunden mit dem Wunsche, womöglich die Aufstellung sehr spezialisirter Regeln zu vermeiden, hat die Redaktionskommissionen zu der Ueberzeugung gebracht, dass der Einfluss der besseren und arbeitsamen Bauern, wenn derselbe nur etwas durch das Gesetz geschützt wird, zur allmäligen Ausrottung der Umtheilungen dort genügend sein wird, wo sie in Wirklichkeit schädlich sind, und zu ihrer successiven Beseitigung in dem Maasse beitragen wird, als der aus ihnen entstehende Nachtheil sich effektiv zeigt. Das Gesetz muss daher in diesem Falle nur als Stützpunkt für die allmälig sich entwickelnde Erkenntniss dienen. Deshalb untersagen auch die Redaktionskommissionen nicht unbedingt Umtheilungen, sondern erschweren nur dieselben und beschränken hierin die Willkür der Gemeinde durch die Forderung einer sehr bedeutenden Majorität zur Entscheidung über eine jede neue Landumtheilung. Diese Majorität soll nach Ansicht der Redaktionskommissionen aus nicht weniger als $^9/_{10}$ der Hauswirthe bestehen.

Bei der Vermehrung der Einwendungen von Vertretern der Gouvernementskomite's[1] gegen die vorläufigen Beschlüsse der Redaktionskommissionen, traten Besobrasow, Fürst Gagarin und Schidlowskij gegen diese, die Gemeinde beengende Bestimmung auf und plaidirten für eine grössere Freiheit der Selbstverwaltung in wirthschaftlichen Angelegenheiten; Koschelew erklärt sich für eine $^2/_3$ Majorität, und die Grafen Lewaschow und Schuwalow vertreten nochmals die Anträge des St. Petersburger Komite's. Zweiunddreissig Mitglieder des zweiten Aufgebots erklären, dass ungeachtet des Schadens der Umtheilungen die Landzuweisung an Alle und die Landumtheilungen nicht als von einander unabhängige Erscheinungen des Gemeindebesitzes angesehen werden können. Beim Gemeindebesitz sind Umtheilungen unvermeidlich. Wenn das Land zur Versorgung der ganzen Gemeinde zugesprochen wird und gemäss den Bedürfnissen und Mitteln an die einzelnen Familien vertheilt wird, so kann bei Veränderungen der Bedürfnisse und Mittel der einzelnen Familien, bei jeder Veränderung in persönlichem Bestande derselben, sowie beim Austritt einzelner Bauern aus der Gemeinde, eine Umtheilung gar nicht vermieden werden. Umtheilungen sind nicht durch die Fruchtbarkeit des Bodens, der ohne Düngung gute Ernten trägt, bedingt, wie die Redaktionskommissionen versichern; in vielen Gouverne-

[1] l. c. pag. 649—652.

ments wird das ganze Winterfeld gedüngt, Umtheilungen finden aber doch auch hier sehr häufig statt. Die Bauern theilen in Folge unvermeidlicher Forderungen des Gemeindebesitzes und zwar so, wie die Zahl der Tjaglo's sich ändert. Zuerst theilt bei der Verminderung der Tjaglo's in einer Familie und der Zunahme derselben in einer anderen Familie die erstere Familie der zweiten einen entsprechenden Theil an jedem ihrer Felder zu, und so hat die zweite Familie jedes Feld an zwei Stellen. Falls nochmals diese Familie einen Tjaglolandtheil übernimmt, so kann eventuell jedes Feld einer Familie an drei Stellen zu liegen kommen. Ausserdem verändert sich häufig die Gesammtzahl der Tjaglo's in einem Dorf, wobei auch Umtheilungen nicht vermieden werden können. Falls es keine Umtheilungen geben würde, bestände auch kein Gemeindebesitz, sondern es bestände getheilter Besitz mit Gemenglage der einzelnen Landstücke. Die Sitte der Umtheilungen hat sich nicht allein im Gebiet der Schwarzerde eingewurzelt, sondern auch in den anderen Gouvernements — in Folge der Forderung des Gemeindebesitzes, der sich mit Einführung der Schollenpflichtigkeit ausgebildet hat. Arbeitsame Bauern beschweren sich über die Umtheilungen, können ihnen doch nicht entgehen, wenn die Zahl der Tjaglo's in den einzelnen Familien sich verändert hat und hierdurch eine zu grosse Zersplitterung der Landstücke des jedem bäuerlichen Hof zustehenden Landantheils entstanden ist. Desshalb meinen die 32 Mitglieder, dass den Bauern das Land umzutheilen, nicht verboten werden kann: die Zustimmung von $^9/_{10}$ der Hauswirthe zur Ausführung einer Umtheilung ist eine Bedingung, die einem vollen Verbot gleichkommt. Uebrigens geben sie der Meinung Ausdruck, dass mit der Befreiung der Bauern Gemeindebesitz und Umtheilungen sich nicht lange halten werden, da die Bauern, die nicht ihr Land gekauft haben, allmälig zu Pächtern des Landes umgewandelt werden. Ein freier Pächter aber wird niemals sich entschliessen, unter den Bedingungen des Gemeindebesitzes, der solidarischen Haft und der Umtheilungen Land in Pachtbesitz zu übernehmen.

Die Redaktionskommissionen hatten schon in der zweiten Periode ihrer Thätigkeit die Einwendungen der genannten Mitglieder der Gouvernementskomite's ersten Aufgebot's vor Augen. Diese Einwendungen wären ausschliesslich gegen die erste Bestimmung der Kommissionen gerichtet, durch welche für Umtheilungen eine Majorität von $^9/_{10}$ aller Wirthe des Dorfes verlangt wurde. Besobrasow, Koschelew und die Anderen haben — erklären jetzt die Redak-

tionskommissionen—nicht ohne Grund in einer solchen Bestimmung eine Beengung der Freiheit in den Entscheidungen der bäuerlichen Gemeinden gesehen; desshalb wurde, gemäss dem Vorschlag von Koschelew, in der zweiten Periode die Majorität von $^9/_{10}$ in eine von $^2/_3$ umgewandelt [1].

Im Gesetz vom 19. Februar 1861 ist dieser Beschluss der Redaktionskommissionen acceptirt.

IV.

In der Behandlung dieser Frage lässt sich eine, wie aus den Erfahrungen der Folgezeit sich ergiebt, verhängnissvolle Schwankung nachweisen. War auch die Beibehaltung des Gemeindebesitzes als der bestehenden Besitz- und Wirthschaftsform vollständig konform den von der Staatsregierung normirten Grundsätzen, nach welchem die Neugestaltung der bäuerlichen Verhältnisse zu erfolgen hatte, so entsprach die Zulassung von Umtheilungen des Gemeindelandes auf Beschluss der Gemeinde, wenn auch nur bei einer Majorität von $^2/_3$, durchaus nicht den zuerst von der Staatsregierung aufgestellten Grundprinzipien. Wie aus den oben auszüglich mitgetheilten ministeriellen Schreiben an die Generalgouverneure zu ersehen, verlangte die Regierung, es sei dahin zu streben, *dass häufige Umtheilungen und Zerstückelungen der Felder nicht zugelassen würden.* Dass unter dieser Bestimmung nicht verstanden ist, der bäuerlichen Gemeinde, wenn auch nur bei einer grossen Majorität, die unbeschränkte Verfügung über das Gemeindeland zu überlassen, vielmehr der ihr zu Grunde liegende Gedanke eine *gesetzliche Organisation des Gemeindebesitzes* ist, ergiebt sich mit voller Sicherheit aus den anderen, den Gemeindebesitz betreffenden Grundsätzen. Die ministeriellen Schreiben erklären es für nothwendig, zu bewahren und zu bestimmen: «das Recht des Hauptes der bäuerlichen Familie, das Erbfolgerecht in Betreff des Gehöfts und der Tjagloantheile und die Bedingungen, unter welchen Familientheilungen zugelassen werden.» Der Minister mag hierbei die schlimmen Folgen, welche die Landumtheilungen unter den Domänenbauern [2] hervorgerufen, vor Augen gehabt haben. Die Redaktionskommissionen huldigten dagegen dem Gedanken, dass sowohl in

[1] l. c. pag. 694.

[2] Hierüber haben wir im ersten Artikel dem Leser Mittheilung gemacht.

Betreff der periodischen allgemeinen Umtheilungen, als überhaupt in Betreff der Verfügung über das Gemeindeland, der Gemeinde die unbeschränkte Vollgewalt zu überlassen sei. Solches trat auch zu Tage bei der Berathung über das *Erbfolgerecht* [1]. Wenn auch im Allgemeinen die Gouvernementskomite's die Ausdehnung des sonst im Reich bestehenden gesetzlichen Erbrechts auf die bäuerliche Bevölkerung ausgedehnt wissen wollen, einige derselben hierbei auch die Anerkennung örtlicher Sitte wünschen, fügen die Komite's der Gouvernements Pskow und Witebsk (sowie die allgemeine Kijewer Kommission) noch hinzu, dass das bäuerliche Gehöft bei Ertheilung (nach dem Vorschlag der Kijewer Kommission — auch beim Verkauf) ein nicht zu theilendes Ganzes bilden soll. Auf dieser Grundlage gestattet die Kijewer Kommission die Theilbarkeit eines ausgedehnten Gehöftes nur nach Gemeindebeschluss mit Zustimmung des Gutsherrn in Betreff der noch nicht gekauften Gehöfte, dagegen mit Zustimmung des Vorstandes der Gemeinde in Betreff der gekauften Gehöfte, doch stets unter derselben Bedingung, dass keines von den, durch Theilung sich bildenden Gehöften weniger als 600 Quadratfaden in sich schliesse. Diese letztere Beschränkung verlangt auch das Tschernigowsche Komite; das Witebskische bestimmt, dass derjenige, der bei einer Erbtheilung das Gehöft zu übernehmen wünscht, die anderen Erbberechtigten entschädigt, das Pskowsche endlich, dass der ganze Landantheil auf den Aeltesten in der Familie übergehe, oder auf denjenigen, der mit den Rechten des Hauswirths auch die Verpflichtungen desselben übernimmt.

Die Redaktionskommissionen erklären sich aber gegen jede gesetzliche Normirung der *Erbschaftsverhältnisse*, sie überlassen dieselbe *der örtlichen Sitte*, d. i. der Gemeinde resp. dem Gemeindegericht. Sie deduziren hierbei folgendermaassen: In der Gesetzgebung bestehen keinerlei Bestimmungen solcher Art, nur für eine ganz geringfügige Zahl von Kronsbauern und zwar für die auf Familienhöfen (семейные участки) angesiedelten, existiren gesetzliche Bestimmungen, nach welchen die auf diesen Landstücken aufgeführten Wohn- und Wirthschaftsgebäude, so wie auch die Ackerbaugeräthe und eine bestimmte Anzahl von Vieh auf Einen der Erben in vollem Bestande übergeht, das übrige Vermögen des Verstorbenen jedoch unter die Erben auf Grundlage der allgemeinen Gesetze und der *örtlichen Gewohnheit* getheilt wird.

[1] Band I, pag. 39—46.

Ohne dass ein Gesetz hierüber besteht, reguliren sonst die Kronsbauern die Erbschaftsverhältnisse nicht nach einem Gesetz, sondern nach alter Sitte. Nur ganz ausnahmsweise entstehen Streitigkeiten hieraus, wenigstens werden sie nicht über die Entscheidung der Gemeinde hinaus verfolgt. Die Festsetzung besonderer Gesetzesbestimmungen (neben den allgemeinen) für die aus der Leibeigenschaft tretenden Bauern würde dasselbe Resultat zu Tage fördern, wie es bei den Kronsbauern zu finden ist: sie würden sich nicht nach dem Gesetz, sondern nach ihrem Gewohnheitsrecht richten. Es entspreche demnach der Lage der Dinge, wenn gesetzlich festgesetzt werde, dass Erbtheilungen nach örtlicher Sitte erfolgen. Nur bei solchen Erbschaftsregulirungen, bei welchen es sich um ein grösseres Vermögen handelt — die Grösse wird auf 300 Rbl. normirt — sollen die Entscheidungen der bäuerlichen Gerichte nicht allendlich sein, sondern Appellation an die höheren Instanzen gestattet werden.

Von demselben Gesichtspunkt gehen die Redaktionskommissionen in Betreff der Frage der *Theilbarkeit* [1] des bäuerlichen Landes aus: wenn auch nach bestehendem Rechte (Band IX des Swod, Art. 826) das im Eigenthum von Bauern befindliche Land nicht unter acht Dessjatinen getheilt werden darf, so finden doch die Redaktionskommissionen keine genügende Veranlassung, den aus der Leibeigenschaft tretenden Bauern in Betreff der Theilung des ihnen zum Eigenthum gehörenden Landes eine Beschränkung aufzuerlegen, die nicht für alle freien ländlichen Bewohner festgesetzt ist, sondern allein für die nur sehr geringe Zahl von Kronsbauern, die auf eigenem Lande sitzen. Auch erwähnen die Redaktionskommissionen eine zweite Art gesetzlich bestehender Beschränkungen in Betreff der Theilbarkeit bäuerlichen Landes. Das Gesetz für die Bauern, welche durch die Gutsherren aus der Leibeigenschaft entlassen sind und den Stand der freien Ackerbauern bilden, setzt als obligatorische Bestimmung fest, dass das solchen Gemeinden eigenthümlich gehörende Land in «Familienhöfe» (семейные участки) getheilt werde. Die Redaktionskommissionen erklären, keine genügende Veranlassung zu kennen, derartige Beschränkungen auch auf die Bauern, welche aus der Leibeigenschaft ausscheiden sollen, auszudehnen. Die Verfügung über das der Gemeinde eigenthümlich gehörige Land muss dem Gutdünken (усмотрѣние) der Gemeinde überlassen werden, die das Land im Gemeindebesitz behalten oder dasselbe, wenn sie

[1] Band I, pag. 42—43.

es für erforderlich erachtet, unter die Hauswirthe theilen kann, indem einem Jeden ein Landtheil zum persönlichen Eigenthum zugewiesen wird. Dabei sollen jedoch Glieder der Gemeinde nicht gezwungen werden beim Gemeindebesitz zu bleiben, bis die Gemeinde selbst die allgemeine Theilung des Landes zum Einzelbesitz vornimmt. Ein jedes Glied der Gemeinde hat das Recht auf einen bestimmten Theil des gemeinsamen Eigenthums (общей собственности), und zur Verwirklichung dieses Rechts muss einem Jeden zugestanden werden: 1. sein Recht am Gemeindebesitz einem Anderen zu überlassen mit Genehmigung der Gemeinde und bis zur allendlichen Theilung des Landes unter alle Gemeindeglieder, 2. von der Gemeinde die Austheilung seines Landantheils in natura zu verlangen. Falls jedoch die Austheilung in natura sich als unmöglich oder als ungeeignet erweist, so kann der Gemeinde gestattet werden, das betreffende Gemeindeglied mit Geld zu entschädigen nach gemeinsamer Vereinbarung oder nach Abschätzung. Etwa hieraus entstehende Streitigkeiten sind den bäuerlichen Gerichten vorzulegen. (Hiermit sollte jedoch nicht die Frage über die Rechte und Pflichten der Bauern in Betreff des gekauften Landes, das noch nicht vollständig bezahlt ist, tangirt werden). Den Antrag des Grafen Schuwalow, die Austheilung einzelner Mitglieder aus dem Grundbesitz an eine solche Forderung von ¼ der Gemeindeglieder zu knüpfen, erklären die Redaktionskommissionen als eine beengende und ungerechte Maassnahme: *das persönliche Interesse der Mitglieder der Gemeinde sei der beste und sicherste* (безобшибочный) *Richter in dieser Sache.*

Denselben Gesichtspunkt vertreten die Redaktionskommissionen auch in Betreff der *Familientheilungen*[1]. Die mehrfach erwähnten ministeriellen Schreiben, die die Richtschnur für das Emanzipationsgesetz angaben, hatten, wie wir gesehen haben, auch den Grundsatz ausgesprochen, dass zu bestimmen sei: das Recht des Hauptes der bäuerlichen Familie, das Erbfolgerecht in Betreff des Gehöftes und der Tjaglolandantheile und die *Bedingungen, unter welchen Familientheilungen zugelassen werden.* Wie die Redaktionskommissionen die Regelung des Erbrechts der örtlichen Sitte, d. i. der Gemeinde überlassen, so sollen auch die Familientheilungen nur mit Zustimmung der Gemeinde erfolgen. Dabei erkennen die Redaktionskommissionen die grossen Schäden zu weit gehender Familien-

[1] Band I, pag. 424, 442—443, 458.

zersplitterung vollständig an und betonen dieselben ausdrücklich. Als von mehreren Seiten gegen das von einer grossen Anzahl von Gouvernementskomite's aufgestellte Projekt, der Gemeinde das Recht der Genehmigung von Familientheilungen vorzubehalten, Opposition erhoben wurde mit dem Hinweis, dass ein solches Recht der Gemeinde sich als sehr drückend für ihre Mitglieder erweisen würde, dass vielmehr die Vornahme von Familientheilungen vollständig freigegeben und «dem moralischen Einfluss der Eltern» überlassen werden solle, da lassen sich die Redaktionskommissionen wie folgt vernehmen: Bekanntlich haben die Familientheilungen einen sehr schädlichen und zerstörenden Einfluss auf unsere bäuerliche Wirthschaft, und entstehen häufig in Folge zufälliger Familienstreitigkeiten. In diesen Angelegenheiten ist eine Kontrolle der Gemeinde selbst unvermeidlich, mindestens in der ersten Zeit nach der Aufhebung der Leibeigenschaft, da die ökonomische Sicherstellung der Bauern vor Allem erforderlich ist. Unzweifelhaft wird die Gemeinde keinerlei Hindernisse einer Familientheilung in den Weg legen, wenn ein wirkliches Bedürfniss zu einer solchen vorliegt, und nicht eine augenblickliche Laune. Auch wird die Gemeinde bei dem, unserem Volke eigenthümlichen praktischen Sinn, ihren eigenen Vortheil erkennend, Theilungen zulassen in den Fällen, wenn einige Mitglieder einer Familie, aus irgend welcher Ursache nicht zusammen leben können; im entgegengesetzten Falle würde die Wirthschaft der Familie leiden, was auch die Gemeinde in Mitleidenschaft ziehen kann. Auch wäre es bei der nicht zu entbehrenden solidarischen Haft eine Ungerechtigkeit, der Gemeinde einerseits die ganze Verantwortung in Betreff der Entrichtung der Leistungen aufzubürden, andererseits ihr aber das Recht vorzuenthalten, der Verarmung einzelner Höfe vorzubeugen. Endlich ist es aber auch unmöglich, im Gesetz alle diejenigen Fälle aufzuzählen, in denen die Gemeinde eine Familientheilung *nicht* verhindern darf.

Diesen Standpunkt der Redaktionskommissionen hat das Emanzipationsgesetz adoptirt. Während in der ersten Phase des Reformwerks die Intentionen der Staatsregierung, wie aus den ersten offiziellen Aeusserungen ersichtlich, auf eine *gesetzliche Organisation der bestehenden bäuerlichen Grundbesitzverhältnisse* hinweisen, wird im Verlauf der Reformarbeiten dieser fundamentale Grundsatz aufgegeben. Stand der Bauer früher unter der Vollgewalt seines Grundherrn, so steht er jetzt unter der unbeschränkten Gewalt der Gemeinde. In wesentlichen vermögensrechtlichen Beziehungen, im

Speziellen in Betreff der Landvertheilungen, ist der Bauer schutzlos gegenüber der Gemeinde. Das Gesetz von 19. Februar 1861 kennt keine Appellation, noch Beschwerde von Seiten einzelner Bauern gegen die Gemeinde in Betreff der Verfügung über das Gemeindeland.

V.

Endlich sei uns gestattet, auf die Behandlung der Frage der *bäuerlichen Gehöfte*, dieser mit dem Gemeindebesitz wesentlich zusammenhängenden Institution, einzugehen.

Gleich in den ersten offiziellen Kundgebungen zur Anbahnung der Verbesserung der Lage der bäuerlichen Bevölkerung in den Kaiserlichen Reskripten an die Generalgouverneure Nasimow und Ignatjew findet sich die grundlegende Bestimmung ausgesprochen, dass, wenn auch den Gutsbesitzern das Eigenthumsrecht an dem gesammten Lande bewahrt wird, den Bauern jedoch das *Gehöft* verbleibt, welches sie im Lauf einer bestimmter Zeit durch Kauf *zu ihrem Eigenthum* erwerben; ausserdem soll den Bauern, zur Sicherstellung ihres Unterhaltes (быта) und zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen an den Staat und den Gutsbesitzer, ein nach den örtlichen Bedingungen zu bestimmendes Landareal zur Nutzung überlassen werden, für welches sie entweder eine Geldpacht oder Arbeitstage (Frohne) zu leisten haben. In dem mehrfach erwähnten, das Kaiserliche Reskript erläuternden Schreiben des Ministers des Innern Lanskoi an den Generalgouverneur Ignatjew wird das «Gehöft» dahin definirt, dass unter der усадебная осѣдлость oder крестьянская усадьба die Wohn- und Wirthschaftsgebäude mit dem Lande unter denselben und dem Garten verstanden werden sollen, und es wird festgesetzt, dass, wenn auch die Gehöfte durch die ganze Gemeinde abgelöst werden, die einzelnen Gehöfte (усадебные участки) in beständiger und ausschliesslicher Nutzung der zu der betreffenden Gemeinde gehörigen bäuerlichen *Familie* verbleiben. [1]

Demnach behandelt auch das Programm, welches den Gouvernementskomite's als Richtschnur für ihre Arbeiten diente, ausführlich die Frage des Gehöfts (Bestand, Nutzung, Loskauf etc. des Gehöfts)[2].

---

[1] l. c. Band I pag. XII; in den erläuternden ministeriellen Schreiben an den Generaladjutanten Nasimow heisst es, dass das Gehöft «zur Verhütung schädlicher Beweglichkeit und Landstreicherei in der ländlichen Bevölkerung den Bauern zu belassen ist.»

[2] Band I pag. XXVI—XXVII, XXVIII und XXIX. Im Hauptkomite ist auch diese Frage berührt, l. c. pag. XXV — XXVI.

Bei Berathung der Vorlagen der Gouvernementskomites[1] über die Grösse, die Ablösung des Gehöfts erklären die Redaktionskommissionen, dass, wenn sie schon für das Feldareal (полевой надѣлъ) als leitenden Grundsatz acceptirt haben, die bestehenden Ausdehnungen, soweit nur möglich, beizubehalten, um jede nicht unbedingt gebotene Störung der bäuerlichen Wirthschaft zu vermeiden, es für vollständig unmöglich halten, von diesem Grundsatz bei Normirung des Bestandes und der Ausdehnung der Gehöfte abzugehen, mit welchem noch unzertrennbarer das Leben der Bauern verbunden ist, und wo jedes Reguliren sich um so schwieriger erweisen würde, als, falls das Gehöft unter eine bestimmte Norm gebracht, wird, Gebäude abzutragen (so befinden sich z. B. die Dreschtennen häufig am äussersten Ende des Gehöftlandes) oder Hanffelder, Gemüse- und andere Gärten abzuschneiden wären, mit einem Worte, gerade der werthvollste Theil der bäuerlichen Wirthschaft, auf welchem die Bauern durch mehrere Generationen hindurch Kapital und Arbeit verwandt haben. Demnach erkennen die Redaktionskommissionen in Uebereinstimmung mit der Mehrzahl der Projekte es als eine Nothwendigkeit an, das Gehöft der Bauern in dem Bestande und in der Ausdehnung, wie es im Jahre 1859 bestanden hat, nur mit einigen Ausnahmen für gewisse Fälle, wo Solches unbedingt geboten ist (so namentlich in den Fällen, in welchen die Staatsregierung einen vom Loskauf des Feldareals gesonderten Loskauf des Gehöftes verlangt[2].

Bei Vernehmung der Vertreter der Gouvernementskomite's[3] ward von mehreren Seiten, besonders vom Fürsten Gagarin, auf die Zufälligkeit der Ausdehnung des Gehöftslandes hingewiesen. Da das gesammte Land ungeschieden dem Gutsbesitzer gehört, so hat er — aus Billigkeitsgründen und im eigenen Interesse — jede beliebige Erweiterung des Gehöfts zur Anlage von Gärten aller Art, Hanffelder etc. gestattet. Die Herren Chlustin und Chwostow erklären, dass in den südlichen und mittleren Kreisen des Gouvernements Orel die Verhältnisse ganz anders liegen, als in den anderen Gouvernements; die Hanffelder nehmen fast in allen Dörfern eine enorme Ausdehnung ein: in manchen Dörfern zu 2 Dessjatinen pro Hof oder 960 □Faden pro Seele. Den Bauern wurden so ausgedehnte Strecken gegen Entrichtung einer Abgabe von den Produkten: Hanf, Hanf-

[1] Band II, Theil II, Kapitel V. „Объ опредѣленіи и размѣрѣ крестьянскихъ усадьба", pag. 719—793, insbesondere pag. 720—733.

[2] Band II, pag. 733—739.

[3] Band II, pag. 743—764.

saat, Oel, Leinwand etc. zugestanden. Da die Hanffelder die gesammte Düngermenge in Anspruch nahm, so schadeten sie dem Feldbau: die Aecker blieben ohne Düngung und wurden ausgesogen. So erklärt auch Unkowskij, dass im Gouvernement Twer die Verhältnisse sehr verschieden liegen: in der einen Gegend baut man mehr Getreide oder treibt Handel und hat kleine Gehöfte, in anderen Gegenden, wo Gemüse und Hanf besser gedeihen, sind grössere Gehöfte, die im Vergleich zu der Bestellung der Aecker besonders gut gedüngt werden [1].

In Betreff der *Ablösung der Gehöfte* gestehen die Redaktionskommissionen [2] auch den einzelnen Hauswirthen das Recht der Ablösung ihrer Gehöfte zu: der familienhafte und hofweise Kauf des Gehöfts entspricht vollständig der persönlichen und familienhaften Nutzung der Gehöfte, die niemals der Verfügung (распоряженіе) der Gemeinde als общественная собственность unterlagen; hiermit sei auch der Vortheil verbunden, dass Ablösungen früher durch die wohlhabenden Bauern erfolgen und diese zur Anspornung für die anderen dienen werden und ausserdem die beste Sicherstellung für die regelmässige Entrichtung der Leistungen bilden.

Gegen diese Darlegung wird heftige Opposition erhoben, namentlich Koschelew, Afrossimow und Fürst Wolkonski [3]. Wenn auch die Gemeinde über das Gehöftland nicht verfügt hat, da dasselbe ihr nicht gehört, sondern den Gutsbesitzern oder dem Staat, so haben doch Umtheilungen in dem Gehöftlande beständig stattgefunden, das ist Thatsache. Ueber das Gehöftland wurde von der Gemeinde mit demselben Rechte verfügt, wie über Aecker und Wiesen. Die Koppelweide steht bekanntlich in voller ungetheilter Nutzung der Gemeinde, die Heufelder, die Gemüsegärten unterliegen in vielen Dörfern der Umtheilung; selbst das Land unter den Häusern wird nach grossen Feuersbrünsten oder nach anderen ausserordentlichen Zufällen umgetheilt gleich den Aeckern. Theilt sich eine Familie und ist das Gehöft zu eng, so bittet der Bauer die Gemeinde um die Anweisung eines neuen Gehöfts, welches die Gemeinde ihm unentgeltlich aus der Hutweide anweist; wird ein Gehöft frei, so fällt es der Gemeinde ohne Entschädigung zurück. Ist das Gehöftland nicht gut,

[1] Die Verhandlungen über den Bestand und die Ausdehnung der Gehöfte Band II. pag. 766—790, Daten über die bestehende Grösse der Gehöfte 768—771.

[2] Band II, Theil II. Kapitel VI: Объ основаніи оцѣнки и выкупѣ усадьбъ, pag. 794—897, inbesondere, pag. 823 etc.

[3] Band II, pag. 881—882.

so giebt der Bauer es auf und erhält ein anderes Landstück von der Gemeinde; Bauern nehmen neues Land hinzu, ohne Widerspruch bei den Anderen zu finden. Das bäuerliche Gehöftareal ist nach den Begriffen des Volkes Gemeindebesitz (владѣніе общее), aber sie nutzen dasselbe nach dem Rechte der ersten Occupation (по праву перваго занятія) mit ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung der Gemeinde. Freilich weisen bei dem bestehenden Leibeigenschaftsrechte der Gutsbesitzer, oder sein Vertreter meistentheils den Bauern die Gehöfte an, doch auch die Tjaglo's, d. i. die полевые участки, wurden grösstentheils durch die Gutsbesitzer oder ihre Vertreter zugetheilt. Wie auch die Aecker in manchen Dörfern nicht mehr periodenweise umgetheilt werden und doch Gemeindeland geblieben sind, so werden auch die Gehöfte, ungeachtet dessen, dass sie nicht periodischen Umtheilungen unterliegen, als Gemeindeland betrachtet. Die Redaktionskommissionen hielten ihren Standpunkt aufrecht, der auch im Gesetz vom 19. Februar Anerkennung fand.

Eingehende Berathung erfuhr die Frage, *wem*, bis zum Loskaufe, die *Gehöfte* zur Nutzung überlassen werden sollen: *der ganzen Gemeinde* oder dem *einzelnen Hauswirth?* [1] Wir beschränken uns im Nachfolgenden, die wesentliche Seite dieser Frage kurz zu skizziren. Von mehreren Komite's und ihren Delegirten ward der Antrag befürwortet, dass die bäuerlichen Gehöfte der Verfügung der Gemeinde in der Art wie das übrige Gemeindeland überlassen werde. Die Redaktionskommissionen — im Anschluss an die Anträge mehrerer Komite's — treten energisch gegen jene Anschauung auf: [2] jedem Bauer, der bis jetzt über ein Gehöft verfügt, soll das Recht auf seine Nutzung in Zukunft gewahrt werden. Der einzelne Bauer soll in Betreff des Gehöfts nur in soweit beschränkt werden, als das Interesse der Gemeinde solches verlangt. Die solidarische Haft der Gemeinde, sowie ihr Recht der Vertheilung des Feld- (und Wiesen-)areals unter die Hauswirthe bringen es mit sich, dass der Bauer nicht willkürlich sein Gehöft einem Fremden abtreten kann, den die Gemeinde in ihrem Verbande nicht aufzunehmen wünscht. Auch könnte der Fall eintreten, dass ein Bauer, der Schuldner der Gemeinde ist, sein Gehöft einem Anderen überlässt; hierdurch würde sie der Möglichkeit beraubt werden, die Rückstände von dem be-

[1] Band II, Theil II, Kapitel VIII. О правѣ пользованія усадьбами до выкупа и о правѣ собственности на выкупленныя усадьбы, pag. 980—1036.

[2] Band II, pag. 995 etc.

treffenden Bauer beizutreiben. Demnach beschlossen die Redaktionskommissionen, in Uebereinstimmung mit der Mehrzahl der Gouvernementskomite's: 1. nur mit Genehmigung der Gemeinde kann das Nutzungsrecht an einem Gehöfte, an ein Gemeindeglied oder an einen, in die Gemeinde erst Aufzunehmenden übertragen werden; 2. ohne Zustimmung der Gemeinde kann kein Bauer mehr als ein Gehöft inne haben; wenn demnach einem Bauer, der bereits ein Gehöft besitzt, durch Erbschaft ein zweites zufällt, so hat dieser ein Recht nur auf die Gebäude, die auf dem betreffenden Gehöft sich befinden, die Verfügung über das Gehöftland selbst steht der Gemeinde zu; 3. jedes durch unbeerbten Todesfall frei gewordene Gehöft gelangt in seinem vollen Bestande in die Verfügung der Gemeinde; wird jedoch ein Gehöft durch Ausscheiden des bisherigen Inhabers (mit seiner Familie) aus dem Gemeindeverbande frei, so behält dieser das Recht des Eigenthums an den Gebäuden in der Art, dass er in einem bestimmten Zeitraum, der von den Redaktionskommissionen auf sechs Monate normirt wurde, dieselben entweder verkauft oder abträgt.

Dennoch sprachen die Redaktionskommissionen [1] einer jeden bäuerlichen *Familie* — gegen Entrichtung der betreffenden Leistung an den Gutsherrn — das Gehöft (усадебная осѣдлость) in seinem jetzigen Bestande zur *bleibenden* (безсрочное) und *erblichen* Nutzung zu; die Uebertragung des Rechts der Nutzung des Gehöfts durch den bisherigen Inhaber desselben an ein anderes Gemeindeglied ist nur mit Zustimmung der Gemeinde statthaft; das Nutzungsrecht an ihrem Gehöft verliert die Familie beim Eintreten in einen anderen Stand oder in eine andere Gemeinde. Ungeachtet mehrfacher Einwendungen gegen diese Beschlüsse beharren die Redaktionskommissionen bei ihrem Standpunkt. Vornehmlich wurde [2] gegen zwei Punkte Opposition erhoben: 1. gegen die Bestimmung der *bleibenden* Nutzung des Gehöfts; von mehreren Seiten trat man in dieser Frage für das Prinzip der freien Vereinbarung zwischen Gutsherrn und Bauern ein; 2. gegen die Zuweisung der erblichen Nutzung an die einzelnen *Familien*. So wünscht A. Koschelew, dass das Gehöft nicht den einzelnen Familien, sondern der ganzen Gemeinde zugesprochen werde, von welcher die einzelne Familie ihr Nutzungsrecht abzuleiten hat.

[1] Band II, pag. 1001, ff.

[2] Band II, pag. 1004—1009.

Ziehen wir das Schlussresultat, so ergiebt sich, dass die Staatsregierung im Gesetz vom 19. Februar 1861 die Frage des Gemeindebesitzes zu lösen nicht beabsichtigt hat. Dem Gutdünken der Gemeinde ist die Entscheidung über die Zukunft dieser in Gross- und Neu-Russland, sowie in einem Theile von Weiss-Russland üblichen Grundbesitzform überlassen: sowohl über die Beibehaltung der bestehenden Form des Gemeindebesitzes, als auch über die Umformung und vollständige Aufhebung desselben durch Uebergang zum freien individuellen Grundbesitz. In einer wichtigen Frage geht jedoch das Gesetz organisirend vor: im Anschluss an die fast in allen Gemeinden vollzogene Entwickelung wird das Gehöftland aus dem, periodischen Umtheilungen unterliegenden Gemeindelande ausgeschieden und den einzelnen bäuerlichen Familien zur *bleibenden* Nutzung zugesprochen. Das Gehöft steht nach dem Gesetz im, durch gewisse Rechte der Gemeinde beschränkten, *erblichen Familienbesitz* des Inhabers [1].

Es liegt ausser dem Rahmen vorstehender Untersuchung, die Bedeutung dieses neuen Prinzips, das im Gemeindebesitz zur Geltung gebracht wird, auseinanderzusetzen. Es genüge an dieser Stelle die Bemerkung, dass in diesem Grundsatz der Kernpunkt zur Lösung der Frage des bäuerlichen Gemeindebesitzes in Russland liegt.

Uebersicht der Reisen und naturhistorischen Untersuchungen im Aralo-Kaspischen Gebiet

seit dem Jahre 1720 bis zum Jahre 1874.

Von

Modest Bogdanow.

(Fortsetzung.)

Im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts haben mehr denn 60 gelehrte Forscher das Aralo Kaspi-Gebiet besucht. Die Reihe der Forschungen beginnt mit Tauscher's Reise im Jahre 1806, der zur Veranstaltung botanischer und entomologischer Sammlungen sich

[1] Artikel 46, 106, 107, 110, 111, 145, 149–152, 157, 158 u. a. des «Lokalgesetzes über die Agrarverfassung der auf gutsherrlichem Lande ansässigen Bauern in den Gouvernements Gross-, Neu- und West-Russlands.»

in die Innere Horde (zwischen der Wolga und dem Ural) begab, und bis an den Inderskischen See vordrang. Im Jahre 1809 besuchte Tauscher von Neuem die untere Wolga, den Elton-See und den Berg Bogdo. Beide Fahrten dieses Reisenden sind, ihren Resultaten nach, nicht wichtig [1].

Murawiew's Reise nach Chiwa im Jahre 1819, interessant für die Geographie jener Gegenden, war für die Naturkunde von keinen Resultaten begleitet, woher es auch unnöthig wäre, sich bei ihr aufzuhalten. Dagegen bietet eine andere im folgenden Jahre veranstaltete, in ihren Resultaten bedeutende Expedition in die Steppe ein grösseres Interesse. Unter der Anführung des Hrn. Negri verliess den 10. Oktober 1820 eine Gesandschaft Orenburg, um nach Buchara zu gehen. Mit der Gesandschaft reisten in die Steppe Baron Meyendorff, als Statistiker, und zwei Naturalisten: Dr. Pander aus Dorpat und Dr. E. A. Eversmann. Die Expedition schlug die Richtung zu den Flüssen: Berdjanka, Bitli-ssu, Kara-Butak, Ilek, den Bächen: Tamdy-Jaman, Ssujuk-ssu, Tachak-bek und zum Berge Bassago ein. Weiter ging der Weg der Expedition über die Bäche: Kubleitemir, Tiraklu, Kaundshur u. a., zum Berge Derman-Baschli (wahrscheinlich Termen-bess); von hier zum Rinnsal Ssopak, zum Meerbusen von Kamyschlü (wahrscheinlich der See Kamyschli-Basch), zum Flusse Syr-Darja, welcher den 19. November überschritten wurde. Durch die Kisil-Kum-Steppen zog die Expedition auf dem Karawanenwege nach Buchara über den Kuwan-Darja, Dshani-Darja, den Ort Kysyl-Kak, die Quellen von Jus-Kuduk, die Sandflächen von Batkan-Kum; die Berge Ssussizs-Kara, die Quellen von Kari-Alta und Aghatma, die Brunnen Odun-Kuduk, das Dorf Kagatan, die Stadt Wafkend, und langte den 20. Dezember bei der Stadt Buchara an. Nach einem Aufenthalte von drei Monaten verliess Negri's Gesandschaft den 22. März 1821 Buchara und kehrte auf demselben Wege nach Orenburg zurück. Ungeachtet der Unbequemlichkeiten und der bedrängten Lage der Gelehrten, hat diese Expedition für die Naturkunde reiche Resultate eingebracht. Man hat die interessantesten Repräsentanten der Flora und Fauna der Wüsten, wie z. B. den bis dahin ungekannten Ssakssa'ul (Anabasis Amodendron), den Ssakssa'ul-Raben (Corvus Panderi Lichtenst.) u. A

Die Früchte dieser Expedition waren die interessanten Beschrei-

[1] Tauscher's Abhandlung über die erste Reise ist in den Mémoires de la Soc. Imp. des Natur. de Moscou T. I, pag. 208, 1806, abgedruckt. Ueber seine zweite Reise ist, wie es scheint, nichts in der Literatur vorhanden.

bungen und Abhandlungen von Eversmann, Pander, Lichtenstein, Fischer von Waldheim und Meyendorff [1].

Weder Pander noch Meyendorff haben die Steppe wieder besucht; aber die Reise nach Buchara war für Eversmann der Anfang einer ganzen Reihe von Exkursionen in den westlichen Theilen des Aralo-Kaspi-Gebiets. Noch vor dieser Reise, als E. A. Eversmann, als Arzt, nach Slatoust gekommen war, fing er an, sich mit dem Studium der Natur jener Gegenden zu beschäftigen und machte mehrere Exkursionen in die Umgegenden von Slatoust, wobei er bis zu den Transuralischen Steppen vordrang. Sich für die Eigenthümlichkeit der Natur dieser Gegend sehr interessirend, unternahm Eversmann eine kühne Reise nach Central-Asien, mit dem Zweck, bis Tübet vorzudringen, und begann orientalische Dialekte zu studiren. Zur Ausführung seines Planes schloss er sich an die Gesandtschaft von Negri an, war aber genöthigt, in Buchara seinem Unternehmen zu entsagen und kehrte zurück. Nachdem Eversmann sich in Orenburg niedergelassen, nimmt er das Studium der Natur der Steppen vor und setzt dasselbe bis zu seinem Tode, d. h. 1860 fort. Eine so lange Periode der Forschung zwingt uns, Eversmann aus der Zahl der anderen flüchtigen Reisenden auszuscheiden, und daher wollen wir seine Thätigkeit von der chronologischen Reihenfolge der Gesammtangabe der Reisen abstehend, hier im Ganzen verfolgen. In der Einleitung zu seiner «Naturgeschichte des Orenburger Gebiets» (Thl. I, pag. II) sagt Evermann: «ich beabsichtige alle Naturerzeugnisse, Thiere, Pflanzen und Mineralien, soweit es mir gelungen ist sie zu sammeln oder selbst zu sehen, oder, wenn ich sicher weiss, dass sie zu den Orenburgern Erzeugnissen gehörten, — ausführlich und systematisch zu bezeichnen»; eine zu umfangreiche und für einen Menschen eine nicht zu lösende Aufgabe. Dessen ungeachtet hat Eversmann viel gethan, er hat eine Menge Thatsachen gesammelt. Leider ist man nicht im Stande, seine Thätigkeit Schritt für Schritt zu verfolgen, da uns jede Nachrichten über die vieljährigen Exkursionen Eversmann's fehlen.

Im Jahre 1825 nahm Eversmann an der Winter-Expedition von Berg zum nordöstlichen Sturz (Tschink) des Ust-Urt Theil. Die

[1] Eversmann. Reise von Orenburg nach Buchara, begleitet von einem naturhistorischen Anhange und einer Vorrede von H. Lichtenstein. 1823. Fischer von W. Lettre adressée au nom de la Société Imp. des Nat. de Moscou par le Dr. Pander, 1821. Meyendorff. Voyage d'Orenbourg à Boukhâra fait en 1820. Paris. 1826. Hier sind auch die Uebersetzungen der Abhandlungen von Lichtenstein und Pander aufgenommen.

zoologischen und botanischen Beobachtungen auf dieser Reise fielen jedoch so arm aus, dass Eversmann sogar nichts über diese hat drucken lassen [1].

Im folgenden Jahre hatten Eversmann, G. S. Karelin und Hr. Karin eine Reise in die Innere oder Bukejewsche Horde gemacht. Aus Orenburg begaben sich die Reisenden nach Uralsk. Sie fuhren von dort durch die Steppe zu den Usen-Flüssen und in die Sandfläche Ryn und untersuchten auf dem Rückwege den Obschtschyj Ssyrt [2].

Im Jahre 1828 bestieg Eversmann das Katheder für Zoologie an der Universität zu Kasan, und begab sich im Frühjahr 1829 von neuem in die eben genannten Steppen. Auf dieser Reise begleiteten ihn der Apotheker Claus und der Student der Medezin Ludwig. Dieses Mal besuchte Eversmann die Indersker Berge, die Niederungen der Usen-Flüsse, die Berge Bischtau und Tschaptschatschi, fuhr aus Ssentowka die Achtuba bis Astrachan hinunter und kehrte wieder in's Dorf Ssentowka zurück. Hier schieden Claus und Ludwig von ihm und reisten zum Berge Bogdo, und von dort durch die Steppe in die Festung Indersk. Eversmann jedoch, nachdem er auf der Achtuba hinunter gefahren war, ging durch die Steppe längs den Ufern des Kaspi nach Gurjew; nahm die Mündung des Ural in Augenschein und ging den Fluss hinauf in die Festung Indersk, von wo er sich mit seinen Reisegefährten über Uralsk in's Land der Baschkiren begab und zum Herbst nach Kasan zurückkehrte[3].

Im Jahre 1830 begab sich Eversmann mit dem Studenten Ludwig aus Kasan längs dem rechten Ufer der Wolga nach Kamyschin, machte einen Ausflug zum Don und fuhr aus Nowotscherkask durch die Kalmüken-Steppen nach Pjatigorsk. Die Cholera nöthigte ihn, die weitere Reise aufzugeben, und so kehrte er denn über Nowo-Tscherkask, Woronesh und Pensa nach Kasan zurück. Nach dem, in den Memoiren der Kasaner Universität veröffentlichten Berichte zu urtheilen, ergab diese Reise, — in Folge verschiedener ungünstiger Umstände, — sehr geringe Resultate. Darnach hat Eversmann bis zu seinem Tode (1860), sich auf alljährliche Sommer-

[1] Es ist nicht bekannt, wo das handschriftliche Tagebuch von Eversmann aufbewahrt wird, aus welchem Auszüge in dem Werke von Lewschin angeführt werden.

[2] Dieser Reise wird nur bei Goebel erwähnt, wahrscheinlich nach den Worten eines von ihnen; Göbel. Reise etc. Bd. II, pag. 217.

[3] Ueber diese Reise siehe die Abhandlung in Friedenberg's Journal für die neuesten Land- und Seereisen.

Exkursionen in die Gouvernements Kasan, Ssamara und Orenburg beschränkend, keine Reisen mehr unternommen.

Von Evermann's Forschungen sprechend, kann man die bescheidene, aber nützliche Thätigkeit seines Preparateurs Paul Romanow, nicht stillschweigend übergehen. Ohne jegliche Bildung, des Lesens und Schseibens kaum kundig, und mit äusserst geringen Geldmitteln versehen, welche er von Eversmann erhielt, hat Paul Romanow mehrere bemerkenswerthe Reisen gemacht und Eversmann überaus interessante Kollektionen von Thieren und Vögeln zugestellt, welche sich theils in den Kollektionen des Letzteren, theils aber im Museum der Kasaner Universität befinden. Leider hat man gar keine Nachrichten darüber gefunden, wann die Reisen von Paul Romanow begonnen haben. Im Jahre 1838 war er von Eversmann in die Kirgisen-Steppen geschickt worden. Von Orenburg aus hat Romanow mit dem Detachement von Manssurow die Mugodshar-Berge besucht; von dort ging er nach Gurjew, verbrachte hier das Frühjahr und einen Theil des Sommers und kehrte Ende September 1839 nach Kasan zurück. In den Jahren 1840—1844 ist Paul Romanow drei Mal von Eversmann auf den Altai geschickt worden, und hat von dort jedes Mal reiche Kollektionen heim gebracht. Er ist in den Flussgebieten der Katunja und des Tschuj gewesen, den Letzteren bis zur chinesischen Grenze verfolgend und hat den Tarbagatai besucht. Er war auf dem See Nor-Saissan, auf dem Flusse Ajagusa, auf dem See Alakul und im Alatau-Gebirge. Im Jahre 1847 war Romanow in die südlichen Abzweigungen des Ural und in die Iletzkaja Saschtschita geschickt worden. Im Jahre 1848 sandte ihn Eversmann an die Ufer des Aral-Sees, wo er, um zu sammeln, in der Umgegend der Befestigung Raïmsk mehrere Monate zubrachte. Die Frucht aller dieser Expeditionen, d. h. von Eversmann selbst und von Paul Romanow, waren reiche Sammlungen von höheren Thieren (Säugethiere, Vögel und Reptilien) und Insekten, welche Eversmann als Material zu einer ganzen Reihe von Abhandlungen gedient haben, die in den Memoiren der Kasaner Universität (Addenda ad celeberimi Pallasii Zoographia Rosso-Asiatica), hauptsächlich aber im Bulletin und in den Nouveaux Mémoires de la Soc. des Natur. de Moscou publizirt sind. Ausser diesen kleinen Abhandlungen hat Eversmann noch «Fauna Lepidopterologica Wolga-Uralensis», «Les Noctuellites de la Russie» und drei Theile der «Naturgeschichte des Orenburger Gebiets» herausgegeben. Der erste Theil des letzterwähnten, in russischer Sprache edirten Werkes,

welcher 1840 in Orenburg erschien, ist eine der wichtigsten Arbeiten von Eversmann; hier giebt er einen allgemeinen Umriss der Gegend, theilt viele interessante Thatsachen mit und setzt seine Ansicht über die Aralo-Kaspi-Steppe und die Entstehung der Schwarzerde auseinander. Alle übrigen Werke von Eversmann sind der Systematik und der Beschreibung der Thiere gewidmet. Die biologischen Resultate dieser Werke sind sehr dürftig, nicht immer richtig, und die Anatomie der Thiere berührt der Autor gar nicht. Der Ueberfluss der nicht beschriebenen Formen verhinderte Eversmann gänzlich seine Aufmerksamkeit zu konzentriren; von der Masse des Materials erdrückt, war er nicht im Stande in demselben sich zu orientiren, und so geschah es, dass er der Literatur Fakta in einem rohen, unbearbeiteten Zustande, ohne jeglichen Versuch, sie zu verallgemeinern, übergeben hat.

Wie bei Jedem, erwiesen sich auch in den Werken von Eversmann viele Fehler. Viele von ihm als neu entdeckte beschriebenen Arten sind in der Folge zu den früher beschriebenen Formen reduzirt worden. Nichts desto weniger hat die 40-jährige Thätigkeit Eversmann's der Wissenschaft eine Menge von Kenntnissen über die Fauna des Aralo-Kaspi-Gebiets geliefert, ein werthvolles Material für die Zukunft, wesshalb es sich ziemt, des ehrwürdigen Gelehrten mit Dankbarkeit zu gedenken [1].

Neben Eversmann verdient noch ein anderer Gelehrter Erwähnung, der sich beinahe ein halbes Jahrhundert lang mit der Fauna derselben Gegend beschäftigt; der bedeutend mehr Material zur Fauna der Thiere und Vögel dieses Landes gesammelt; der durch seine Reise, nicht nur bei uns, sondern auch, — zu jener, für die russische Wissenschaft todten Zeit, — im Auslande eine ehrenhafte Berühmtheit erlangt hat, — der aber noch weniger als Eversmann dazu gekommen ist, die gesammelten Materialien auszuarbeiten; — ich spreche von G. S. Karelin, der gegen Ende des Jahres 1872 in Gurjew starb. Ebenso wie Eversmann muss man auch Karelin aus der Reihe der zufälligen Reisenden aussondern und seine vieljährigen Wanderungen im Aralo-Kaspi-Gebiet speziell verfolgen. Im Jahre 1824 wurde Karelin, — man weiss nicht wofür, — auf Befehl des Grafen Araktschejew, nach Orenburg geschickt und der dor-

[1] Es bleibt zu erwähnen, dass Eversmann im Jahre 1842 den Preparateur Miron Wladimirow mit A. Schrenk in den östlichen Theil der Kirgisensteppe abgesandt hatte. Ausserdem benutzte er noch die Kollektion eines Liebhabers im Orenburger Gouvernement, des Gutsbesitzers Kraschenínikow.

tigen Garnison zugezählt. Es ist möglich, dass, Dank dieser traurigen Zufälligkeit, die russische Wissenschaft in Karelin einen Arbeiter gewonnen, der sie durch werthvolle Materialien bereichert hat. Wie dem auch sei, Karelin, nach Orenburg gekommen, gab sich leidenschaftlich der Naturkunde hin, und wurde, ohne spezielle Bildung, ohne jegliche fremde Hülfe, Naturalist. Im Jahre 1824 beschäftigt er sich, im Auftrage des Grafen Essen, mit der Zusammenstellung einer Marschroute und Karte zwischen Ssimbirsk und Orenburg, worauf er im Auftrage desselben Grafen Essen sich in's Land der Baschkiren begiebt, um nach Bergkrystall und Topasen zu suchen. Wahrscheinlich muss man seine Bekanntschaft mit Eversmann, mit welchem er im Jahre 1826 in der Inneren, Bukejewschen Horde umher reiste, auf diese Zeit zurückführen. Im Jahre 1828 wurde Karelin beim Chan der Inneren, Bukejew'schen Horde, Dshangir, angestellt, und in die Rym-Peski in's Lager des Chan's gesandt. Im Jahre 1830 wurde Karelin vom Grafen Suchtelen wiederum nach Baschkirien und im Jahre 1831 mit dem Detaschement des Präsidenten der Grenzkommission Gens, in die jenseits des Urals befindlichen Steppen geschickt. Bei der letzten Expedition waren ihm aufgetragen: 1. Bestimmungen der Breite verschiedener Punkte; 2. magnetische und barometrische Beobachtungen; 3. Ermittelungen über verschiedene Oertlichkeiten; 4. Sammlung von Erzeugnissen aller Naturreiche. Im Oktober desselben Jahres kehrte die Expedition zurück und Karelin reiste in's Lager des Chan's Dshangir, jedoch nicht auf lange. Im März 1832 begab sich Karelin auf Allerhöchsten Befehl, als Chef einer Expedition, mit einem Kommando von 170 Mann Kosaken auf Schiffen, zur Erforschung der Ufer des Mertwyj Kultuk. Nachdem die Expedition sich ihres Auftrages mit gutem Erfolge erledigt hatte, kehrte er im August desselben Jahres nach Gurjew zurück. Karelin wurde nach St. Petersburg berufen, und in Folge seines persönlichen Berichts plante man, auf dem Ust-Urt, am Ufer des Meerbusens Kandak, an dem Kisil-Tasch genannten Orte eine Festung zu gründen. Die Ausführung dieses Planes wurde Karelin übertragen.

Nachdem er das Nöthigste besorgt, machte er sich im Frühjahr 1834 auf Schiffen auf; den 2. Mai landete er bei Kisil-Tasch und legte hier den Grund zur Festung Nowo-Alexandrowsk, deren Ruinen wir Gelegenheit hatten während unserer Expedition zu sehen. Im Herbste desselben Jahres, ging Karelin nachdem er die Bauten beendet und die Festung dem Kommandanten übergeben hatte, wieder nach Oren-

burg, verliess aber an der Spitze einer Expedition, an welcher Dandeville, Blaramberg und Völkner Theil nahmen, diese Stadt schon im Frühjahr 1836, um das östliche und südliche Ufer des Kaspischen Meeres zu erforschen. Die Thätigkeit dieser Expedition erstreckte sich auf die ganze Ausdehnung des Ufers, vom Meerbusen von Astrabad bis zum Vorgebirge Tjuk-Karagan. Karelin war mit seinen Reisegefährten im Balchan-Gebirge und hat das alte Flussbett und die Mündung des Amu-Darja in Augenschein genommen. Die Ergebnisse dieser, wie auch der früheren Expeditionen sind von Karelin nicht veröffentlicht worden. Nur im Journal für Bergwesen vom Jahre 1838, № 1 findet sich eine kleine Abhandlung von Völkner mit geognostischen Bemerkungen über das östliche Kaspi-Ufer; ausserdem sind in den Denkschriften der K. Russ. Geogr. Gesellschaft vom Jahre 1850, Buch IV, zwei Abhandlungen von J. F. v. Blaramberg: «Tagebuch während der Expedition zur Erforschung des östlichen Ufers des Kaspischen Meeres, im Jahre 1838», und «Topographische Beschreibung des östlichen Ufers des Kaspischen Meeres vom Meerbusen von Astrabad bis zum Vorgebirge von Tjuk-Karagan», veröffentlicht. Ueber Karelin's Thätigkeit in den folgenden Jahren fehlen uns Nachrichten.

Im Jahre 1840 wird Karelin von der Moskauer Gesellschaft der Naturforscher zur Erforschung der Gebirge Altai und Ssajan geshickt. Ueber diese Reise haben wir nur sehr fragmentarische Nachrichten. Wir wissen, dass Karelin weit in's östliche Sibirien vorgedrungen ist und die Bergkette Ssajan besucht hat. Die interessantesten Exkursionen sind im südlichen Altai gemacht worden, wo er den Bergrücken Naryn in Augenschein nahm, den Irtisch hinauf bis zum See Nor-Saissan hinauffuhr, den Tabargatai, und sogar den Alatau des Siebenstromlandes besuchte. Aus Ssemipalatinsk machte er 1843 und in den folgenden Jahren eine ganze Reihe von Exkursionen in die, um den See Balchasch liegenden Steppen. Während Karelin's Reise im Altai und Ssajan in den Jahren 1840—41 begleitete ihn der junge, talentvolle Student Kirilow, der im Jahre 1842 auf dem Wege nach Moskau starb.

Nachdem Karelin im Jahre 1847 aus Sibirien zurückgekehrt war, liess er sich im Städtchen Gurjew nieder und lebte dort, beinahe ohne es zu verlassen, bis zu seinem Tode, d. h. bis zum 17. Dezbr. 1872, mit der Erforschung der Umgegenden in ornithologischer und überhaupt zoologischer Hinsicht beschäftigt. Die von Karelin veranstalteten enormen Sammlungen befinden sich theils im Besitz der

Moskauer Gesellschaft der Naturforscher, theils im Museum der Akademie der Wissenschaften, theils aber auch in seiner eigenen Kollektion, die jetzt von den Erben der St. Petersburger Gesellschaft der Naturforscher zur Verfügung gestellt, aber von dieser noch nicht in Empfang genommen worden ist. Vieles hat Karelin nach Paris und an verschiedene ausländische Museen geschickt. Leider ist der grösste Theil der Forschungen Karelin's für die Wissenschaft fast unwiederbringlich verloren. Er hat äusserst wenig drucken lassen. In den Publicationen der Moskauer Gesellschaft d. Naturforscher und in Ermann's Archiv für die wissenschaftliche Kunde von Russland Bd. II, sind einige Bruchstücke der Reisen und der Berichte über dieselben gedruckt; im Bulletin de la Société des Naturalistes de Moscou ist seine und Kirilow's systematische Abhandlung über die Flora im Altai aufgenommen. Von den zoologischen Abhandlungen Karelin's kenne ich nur eine, deren eine Hälfte in den Jahren 1867—68 in der Ural-Zeitung gedruckt war, die jetzt aber vollständig in den «Arbeiten der St. Petersburger Gesellschaft der Naturforscher erscheinen wird [1].

Naturforscher welche, über Gurjew reisend, Karelin besuchten, sprachen von Manuscripten, die sie druckfertig bei ihm gesehen hätten; wie es heisst, hat eine Feuersbrunst im Jahre 1872 den grössten Theil dieser Handschriften vernichtet. Ihre Reste werden jedoch von der St. Petersburger Gesellschaft der Naturforscher erwartet, welcher sie von den Erben zur Verfügung gestellt worden sind, und werden vielleicht die Möglichkeit geben, die, jeglicher Achtung würdige, Thätigkeit von G. S. Karelin, des autodidacten Naturforschers, der über ein halbes Jahrhundert an der Erforschung der Natur des Aralo-Kaspi-Gebietes gearbeitet hat, — in das rechte Licht zu stellen[2]. Kehren wir jetzt zum ersten Viertel unseres Jahrhunderts zurück um die Reisen anderer Gelehrten in jener Gegend zu verfolgen.

Im Jahre 1825 wurde der Kasaner Professor, E. J. Eichwald, zur Erforschung des Kaspi-Meeres und des Kaukasus abgeschickt. Nach Astrachan gekommen, begab sich Eichwald zu Meer zum Vorgebirge Tjuk-Karagan. Nachdem er die nächsten Ortschaften auf

---

[1] Analyse der Abhandlung von Rjabinin: «Die Naturerzeugnisse der Ländereien des Uralischen Kosaken-Heeres.»

[2] Ein kurzer Nekrolog über G. S. Karelin ist von seiner Tochter, S. G. Karelin, im «Russ. Archiv» vom J. 1873 veröffentlicht; ein anderer Nekrolog, geschrieben von A. N. Beketow, wurde in den «Arbeiten der St. Petersb. Gesell. der Naturf. gedruckt. Beide Aufsätze sind sehr unvollständig.

Mangyschlak durchforscht hatte, ging er an das westliche Kaspi-Ufer, nach Tarku, Derbend und Baku. Aus letzterer Stadt fuhr er wieder zum östlichen Ufer hinüber; durchforschte den Balchan-Meerbusen, die Insel Tscheleken, die alte Mündung des Amu-Darja; besuchte Astrabad, Masanderan, Gilan, reiste dann wieder nach Baku, ging von hier nach Tifls und weiter in den Kaukasus, und kehrte im September 1826 nach Kasan zurück.

Die Frucht dieser zweijährigen Reise waren Eichwald's umfassende Werke: «Reise auf dem Kaspischen Meere und in den Kaukasus» Bd. I. Abth. 1 und 2, Stuttgart 1834—37. Bd. II. Abth. 1 und 2, Berlin 1838; «Fauna Caspio-Caucasia» Petropoli. 1841. Zoologia specialis, und eine ganze Reihe kleiner Abhandlungen in verschiedenen Publicationen gelehrter Gesellschaften. In dieser Hinsicht bildet Eichwald einen völligen Kontrast zu Karelin, und hätte man dem Ersteren alle Kenntnisse des Letzteren geben können, so wäre, wahrscheinlich eine ganze Bibliothek geschrieben worden.

Im Jahre 1826 reisten drei berühmte Botaniker Ledebour, Bunge und Meyer im Altai und in der benachbarten Steppe, wo sie ein kolossales botanisches Material gesammelt haben. Die Beschreibung dieser Reise befindet sich in ihrem Werke: Ledebour, Meyer und Bunge. Reise durch das Altai-Gebirge und die songarische Kirgisen-Steppe. 2 Bde. Berlin. 1829—30.

Darauf hat, im Laufe der Jahre 1827—28, ausser Karelin und Eversmann, kein Naturalist das Aralo-Kaspi Gebiet besucht; im Jahre 1829 betraten dann wieder einige Forscher verschiedene Theile desselben. Es unternahm in diesem Jahre A.v. Humboldt, begleitet von Ehrenberg und Gustav Rose, eine Reise in den Ural und in den Altai. Nachdem Humboldt den Ural untersucht hatte, begab er sich den 11. Juli mit seinen Reisegefährten aus Jekaterinenburg über Tjumen, Tobolsk, Tara, die Baraba-Steppe nach Ka'insk und Barnaul. Von hier aus besuchten die Reisenden die interessantesten Bergwerke des Altai; drangen über Ust-Kamenogorsk und Buchtarminsk zur chinesischen Grenze bis zum Piket Choni-Mailachu, nördlich von Nor-Saissan, vor und kehrten auf dem Irtisch nach Ust-Kamenogorsk zurück. Aus dieser Stadt begaben sie sich auf dem Rückwege über Ssemipalatinsk, die Ischim-Steppe, Omsk, Petropawlowsk und Troizk zum südlichen Ural. Nachdem die Reisenden hier einige Exkursionen zu den Hüttenwerken gemacht hatten, fuhren sie über Orsk und Guberlinsk nach Orenburg, und besuchten von hier aus die Iletzkaja Saschtschita. Orenburg verlassend, nahmen sie

ihren Weg über Uralsk, Ssamara, Ssaratow und Dubowka zum Elton-See, wandten sich von hier nach Zarizin und gingen, nachdem sie eine Exkursion in die Kalmüken-Steppe gemacht hatten, aus Ssarepta nach Astrachan. Auf einem Dampfboote fuhren sie zu den Mündungen der Wolga und, nach Astrachan zurückgekehrt, begaben sie sich durch die Kalmüken-Steppen, über den Don und Woronesh nach Moskau.

Die Hauptresultate dieser Reise, sind von Humboldt in seinem bekannten Werke: «Asie centrale» Paris 1843. niedergelegt. In den II. Theile dieses Werkes hat Humboldt ein ganzes Kapitel [1] der «Turanischen Depression oder dem Aralo-Kaspischen Bassin» gewidmet; er war der erste, der die grosse Ebene, die von den Bergrücken Asiens und Europas begrenzt wird, so genannt hat. Indem Humboldt, Pallas folgend, diese Gegend für den Boden eines vor nicht langer Zeit vorhanden gewesenen Meeres hält, entwickelt er die Idee von dem Dasein der Spuren einer Meerenge zwischen dem Ural und dem Altai, welche dieses Meer mit dem Eismeere verbunden habe, prüft die historischen Thatsachen über das frühere Meer, über die, in den Aral sich ergiessenden Flüsse — den Ssyr- und Amu-Darja; über das alte Flussbett und den Lauf des Letzteren. Mit einem Worte, Humboldt berührt jene wichtigen Fragen der Geschichte der Gegend, zu deren Lösung die Wissenschaft auch jetzt noch nicht gekommen ist. Gustav Rose, dem Reisegefährten Humboldt's, verdanken wir, ausser seinen speziellen mineralogischen Forschungen, — die erste Analyse des Wassers des Kaspischen Meeres. Die Resultate von Rose's Forschungen sind in seiner: «Reise nach dem Ural, Altai und dem Kaspischen Meere» Berlin, 1842, niedergelegt. Ehrenberg sammelte Fische und seine Kollektion hat den Arbeiten von Cuvier und Valenciennes als Material gedient. Ueberhaupt hat diese Expedition, ohngeachtet ihrer kurzen Dauer, sehr interessante Resultate geliefert und unsere, das Aralo-Kaspi-Gebiet betreffenden Kentnisse, sehr gefördert. Humboldt hat mit seinen Hypothesen die, seit Pallas vergessene Frage über die frühere Senkung der Gegend unter das Niveau des Meeres, wie auch die Frage über die Wendung des Amu-Darja, auf die Tagesordnung gestellt.

Von den zu derselben Zeit in der Inneren Horde gemachten Reisen Eversmann's ist oben gesprochen worden.

[1] Asie centrale. T. II. p. 121. Region des Steppes entre l'Altai, l'Oural et le Thian—Chan.

In demselben Jahre, 1829, wurde von der Akademie der Wissenschaften eine Expedition in den Kaukasus ausgerüstet, an welcher A. T. Kupfer, E. Lenz, C. A. Meyer und E. Ménétriés Theil nahmen. Die Forschungen der beiden Ersteren, welche sich mit der Höhenbestimmung des Elbrus beschäftigt haben, kommen bei uns nicht in Betracht. Der Akademiker Meyer widmete sich während dieser Expedition theils der Untersuchung der Alpenflora, theils auch der des westlichen Ufers des Kaspi und der Flussgebiete des Kur und Terek. Die botanischen Resultate dieser Reise sind in dem Werke C. A. Meyer's: Verzeichniss der Pflanzen, welche während der auf Allerhöchsten Befehl, in den Jahren 1829 und 1830 unternommenen Reise im Kaukasus und in den Provinzen am westlichen Ufer der Kaspischen Meeres gefunden und eingesammelt worden sind. Bericht, abgestattet an die K. Akademie d. Wiss. in St. Petersburg, in ihrer Sitzung vom 30. März (11. April) 1831, 241 pag. 4°, niedergelegt.

Die zoologischen Forschungen von Ménétriés im Jahre 1830 konzentriren sich hauptsächlich auf zwei Punkten: auf dem Flussgebiet des Terek und den Bezirken von Lenkoran und Baku. Die interessanten Resultate dieser Expedition sind von Ménétriés in seinem: «Catalogue raisonné des objets de zoologie, recueilles dans un voyage au Caucase et jusqu'aux frontières de la Perse entrepris par ordre de Sa Majesté l'Empereur. Présenté à l'Académie Impériale des sciences de St. Pétersbourg le 1. Février 1832. XXXIX et 271 pag. in 4°» dargelegt.

Nach diesen, für die Forschung des Aralo-Kaspi-Gebiets bedeutenden Expeditionen tritt Stille ein. Nur Eversmann und Karelin arbeiten in verschiedenen Winkeln dieser Gegend, und hie und da begegnen wir noch Forschern. So sammelt Hohenacker in Transkaukasien, unweit Elisawetopol, zoologische Objekte. In den Jahren 1832-34 macht der Botaniker Lessing Exkursionen in den Kirgisen-Steppen. Er besuchte die Steppe am südlichen Ural, einen Theil des Gouvernements Astrachan und das Land des Uralischen Heeres. Die Resultate dieser Reise sind von Lessing in seinem: «Beitrag zur Flora des südlichen Ural's und der Steppen, in der botanischen Zeitschrift «Linnaea» Bd. IX, p. 145. beschrieben worden. Im Jahre 1834 begiebt sich die Expedition von Goebel zum Zwecke chemisch-physicalischer Forschungen in die Steppe zwischen der Wolga und dem Don. Es begleiteten Goebel zwei Gehülfen: Bergmann und der Chemiker und Botaniker Claus, der frühere Reisegefährte von Eversmann im Jahre 1829.

Aus Ssaratow fuhr Goebel über Kamyschin zum Elton-See; besuchte den Chan Dshangir in seinem Lager in Ryn-Peski, war dann auf der Durchreise an den Kamyschin-Ssamara-Seen und gelangte durch die Steppe zum Urál. Nachdem Goebel aus Kalmykowa eine Exkursion zu den Inderskischen Bergen gemacht hatte, fuhr er den Ural hinunter in's Städtchen Gurjew und zum Meere. In die Ssaraitschikowskaja Staniza zurückgekehrt, wandte er sich von dort längs dem Kaspi-Ufer nach Astrachan. Nachdem Goebel von hier einige Exkursionen auf die Steppenberge Arsagar, Tschaptschatschi und Bogdo gemacht hatte, fuhr er über Wladimirowka und Ssarepta zum Don und zu dem Asowschen Meere.

Ausser den von Goebel in seiner Reisebeschreibung (Fr. Goebel's Reise in die Steppen des südlichen Russland's etc. Dorpat, 1837; Th. I) mitgetheilten mannigfaltigen Nachrichten über die Steppen, sind im zweiten Theile seines Werkes die Resultate der chemischen Analyse des Wassers der Salzseen der Steppe, des Kaspischen, des Schwarzen und des Asowschen Meeres, die Analysen der salzhaltigen Steppenpflanzen, u. s. w., barometrische Beobachtungen, barometrische Nivellirungen zwischen der Wolga und dem Don, zwischen dem Kaspischen und dem Schwarzen Meere; hodometrische Messungen; die botanischen und zoologischen Beobachtungen von Claus; anthropologische Bemerkungen u. s. w. dargelegt. In den Jahren 1833-35 machte v. Helmersen eine Reise in die Kirgisen-Steppen jenseits des Urals; seine wichtigsten geognostischen Forschungen in der Steppe beziehen sich auf die Gegenden zwischen dem oberen Ural, dem Flusse Ui und den linken Zuflüssen des oberen Tobol. Diese Forschungen sind in v. Helmersen's «Reise nach dem Ural und der Kirgisensteppe in den Jahren 1833 und 1835» in den «Beiträgen zur Kenntniss des Russ. Reichs.» Bd. VI, 1843, veröffentlicht.

In den folgenden zwei Jahren hat, ausser Karelin und Eversmann, wieder Niemand das Aralo-Kaspi-Gebiet besucht. Im Jahre 1838 jedoch lebt die Forschung dieser Gegend wieder auf und wird bis zum Jahre 1844 energisch betrieben; in dieser Zeit waren mehrere einzelne Expeditionen ausgerüstet worden.

Mit der Reise des französischen Geologen Hommaire de Hell im Jahre 1838 wird die Reihe dieser Expeditionen eröffnet. Nachdem er in Odessa gelandet, durchreiste Hommaire de Hell Neu-Russland und begab sich vom Don nach Ssarepta. Aus Ssarepta fuhr er durch die Kalmüken-Steppen nach Astrachan. Von hier ging sein Weg auf der Kisljar-Strasse bis zur Mündung der Kuma, diesen Fluss hin-

auf bis Piatigorsk, dann über Stawropol nach Rostow zum Asowschen Meere. Die Frucht dieser Reisen war das umfangreiche Werk von Hommaire de Hell: Les steppes de la mer Caspienne, le Caucase, la Crimée et la Russie méridionale. Paris. 1843-44. Die ersten zwei Bände enthalten die Beschreibung der Reise selbst, voll kurioser Erzählungen und Anekdoten über Russland und über die Russen.

Im 3-ten Bande handelt der Verfasser über die Topographie, das Klima und die Gewächse der Steppe; die physische und historische Geographie des Schwarzen, des Asowschen und des Kaspischen Meeres und deren Flussgebiete, er legt seine Ansicht über den Grund des Salzgehalts des Wassers in den Limanen, seine Forschungen über die Verschiedenheit der Niveaus der Meere dar, und wirft endlich, einen kurzen Ueberblick auf die alte Kartographie des Schwarzen- und des Kaspischen Meeres. Am Schluss ist eine paleontologische Abhandlung von d'Orbigny angehängt.

Die Forschungen von Hommaire de Hell sind von K. E. v. Baer in seinen »Kaspischen Studien,« analysirt worden, wobei er nicht nur die Ungenauigkeiten, sondern auch die absichtlichen Entstellungen verschiedener Fakta, welche der Autor sich hat zu Schulden kommen lassen, nachweist.

Im Jahre 1839 wurden, auf die Bitte des Emirs von Buchara, Kowalewskij und Gerngross in dessen Land zum Zwecke mineralogischer Untersuchungen abgesandt. In Folge unbekannt gebliebener ungünstiger Umstände hat die Expedition ihr Ziel nicht erreicht. Nachdem Kowalewskij und Gerngross fast ein halbes Jahr mit Erforschungen der Steppe zwischen dem Ural, von der Mündung des Or, dem nordwestlichen Ufer des Kaspischen Meeres, dem nördlichen Sturz des Ust-Urt, dem Ufer des Aralsee's, und der Wasserscheide des Irgis und Or zugebracht hatten, mussten sie nach Orenburg zurückkehren. Die Resultate dieser Reise sind von ihnen in der »Beschreibung des westlichen Theiles der Steppe der Kirgis-Kasak«, welche im Journal für das Bergwesen (1844. IV) publizirt wurde, niedergelegt.

Im Frühjahre desselben Jahres kam, der Einladung von Perowsky folgend, der Dorpater Naturalist Alex. Lehmann nach Orenburg. Im Sommer machte er eine Exkursion in die Steppe am Ural und nahm dann an dem Feldzuge Perowsky's gegen Chiwa Theil. Im Frühjahr 1840 begab sich Lehmann in die Befestigung Nowo-Alexandrowsk, von wo er mit reicher Ausbeute über Astrachan zurück-

kehrte. Darauf machte er im Winter eine Reise in den Ural und in's Land der Baschkiren.

Im Mai 1841 rückte aus Orenburg eine gelehrte Expedition nach Buchara aus, die auf die Bitte des Emirs, von Perowsky als Ersatz für die nicht gelungene Reise von Kowalewskij, abgeschickt wurde Buteniew war zum Chef der Expedition ernannt worden; ihre Mitglieder waren Lehmann, unser berühmter Orientalist Nik. Chanykow und der Bergingenieur Bogoslowskij. Nachdem die Expedition aus Orenburg abgegangen war, zog sie in die Steppe, fast desselben Weges, den im Jahre 1820 die Gesandschaft von Negri mit Eversmann und Pander eingeschlagen hatte, und langte im Herbst in Buchara an. Buteniew blieb in Buchara, während Lehmann und Bogoslowskij, unter bucharischer Bedeckung, eine äusserst interessante Exkursion über Ssamarkand, den Serafschan hinauf, bis zur Festung Ssarwada und den See Iskender-kul machten. Bei ihrer Rückkunft nach Buchara trat die Expedition im Frühjahr 1842 auf demselben Wege ihre Reise nach Orenburg an und kehrte schon im Sommer zurück. Diese Expedition, besonders die Reise am Serafschan, hat reiche Resultate geliefert. Nach Orenburg zurückgekehrt, reiste Lehmann bald darauf nach Hause, um seine Forschungen auszuarbeiten, erkrankte aber unterwegs und starb den 30. Juli in Ssimbirsk.

Die von Lehmann, nach seinen Tagebüchern und Kollektionen gesammelten Materialien, sind von Helmersen (Geologie und Paläontologie) von Brandt (Wirbelthiere), Ménétriés (Insekten) und Bunge (Pflanzen) bearbeitet worden. Es versteht sich von selbst, dass das Alles nur Bruchstücke der Beobachtungen sind, deren grösster Theil, durch den Tod des jungen und talentvollen Gelehrten, für die Wissenschaft verloren gegangen ist.

Die Beschreibung der Reise von Lehmann befindet sich im 14. Bande der «Beiträge zur Kenntniss des russischen Reichs» (A. Lehmann's Reise nach Buchara und Ssamarkand in den Jahren 1841-42, denen Abhandlungen von Helmersen und von Brandt [1] beigelegt

[1] Die Abhandlungen von Bunge uud von Ménétriés über die von Lehmann gesammelten Pflanzen und Insekten sind in den Memoiren der Akademie der Wissenschaften aufgenommen: «Descriptions des insectes, recueilles par feu *M. Lehmann*, par *E. Ménétriés* (Mémoires de l'Académie. IV. Serie. Sciences naturelles. T. VI [VIII]. 1848. 4°. und *Al. v. Bunge* Beitrag zur Kenntniss der Flora Russlands und der Steppen Central-Asiens, a. u. d. T. *Alexandri Lehmann* Reliquiae botanicae. hoc enumeratio plantarum ab Alexandro Lehmann in itinere per regiones Uralensi-Caspicas, deserta Kirghisorum, Transoxanam et Sogdianam annis 1839–1842 peracto, collectarum. Aus den Mémoires des savants étrangers T. VII besonders abgedruckt. 1853. 369 pag. 4°.

sind). Ausserdem sind von Lehmann's Reisegefährten mehrere Aufsätze publizirt worden, wie z. B. «Die Beschreibung des Chanats von Buchara und Chanykow»; einige Abhandlungen von Buteniew im Journal für Bergwesen vom Jahre 1842, Nr. 11; «Die geognostische Beschreibung des Serafschan-Thales und der umliegenden Berge,» von Bogoslowsky. (Journal für Bergwesen vom Jahre 1842, Nr. 10.)

Gleichzeitig mit Lehmann hat ein anderer Naturalist, Alexander v. Schrenk [1], in dem östlichen Theile des Aralo-Kaspi-Gebietes gearbeitet. Diese Expedition war zu botanischen Forschungen in den Steppen am Balchasch, am See Awakul und den umliegenden Bergen ausgerüstet worden. Aus St. Petersburg begab sich Schrenk Ende Februar 1840 nach Barnaul, und begann von dort aus seine Exkursionen. Von Barnaul wandte er sich über Ssemipalatinsk nach Süden, zum Flusse Ajaguz, ging längs dem östlichen Ufer des Balchasch, überschritt die Lepsa und stieg im Alatau bis zur Höhe von 12,200'. Aus dem Alatau ging Schrenk wieder in die Steppe, wanderte um die Berge und kam zum See Alakul. Nachdem er diesen See von seiner östlichen Seite umschritten hatte, wandte er sich nach Nord-West zum See Ssanykkul, bog kurz vor ihm nach Osten zum chinesichen Piket Bakty, unweit von Tschugutschak, ab, dann von hier nach Westen, darauf ging er längs dem Abhange des Tarbagatai, und, als er diesen Höhenzug überstiegen hatte, wandte er sich nach Kokbektinsk, worauf er über Ust-Kamenogorsk nach Ssemipalatinsk zurückkehrte.

Im Jahre 1841 machte er eine zweite Exkursion in den Alatau und in den Tarbagatai, aber diesmal weiter nach Osten als die vorhergehenden Male, und drang bis zu den Bergen Tachty-Barlyk und dem See Dshalangatsch-kul vor. Zum Winter begab er sich nach Omsk. Im darauf folgenden Jahre ging Schrenk über Petropawlowsk in die Berge Ulu-tau, und fuhr den Fluss Ssary-Ssu hinunter bis zum Tschu. Nachdem er den Letzteren erreicht hatte, wandte er sich nach Norden, passirte die Hunger-Steppe und kam über Karkaraly nach Omsk. Nachdem er hier noch einmal überwintert hatte, unternahm Schrenk im Frühjahr 1843 die letzte Exkursion. Längs dem westlichen Ufer des Balchasch nach Süden gehend, erreichte er die Berge Chan-tau, wandte sich nach Osten, überschritt den Fluss

[1] Sonderbar, dass diese Expedition zu der Zeit ausgerüstet wurde, als die Expedition von Karelin und Kirilow in den Altai und in dieselben Steppen geschickt worden war.

Ili, nachdem er ihn zuerst gegen 200 Werst verfolgt hatte, und, am Fusse des Alatau angekommen, ging er nach Norden zur Lepsa, dem Ajaguz und nach Ssemipalatinsk. Von hier aus kehrte er im folgenden Jahre nach Russland zurück.

Ausserdem haben in demselben Zeitabschnitte noch mehrere Reisende die Gegend besucht. Im Jahre 1841 bereiste der Reisegefährte Murchison's, der Graf A. Kayserlingk, die Steppen zwischen dem Ural und dem Don. Im Jahre 1842 fand Danilewskij's Gesandtschaft nach Chiwa statt. Die Gelegenheit benutzend, schickte der St. Petersburger botanische Garten mit dieser Gesandtschaft den Botaniker *Th. F. J. Basiner.* Am 1. August rückte die Expedition aus Orenburg aus und schlug ihren Weg über den Ilek, Aty-Dshaksy, den Fluss Tschegan zum Ust-Urt ein, welchen die Reisenden bei Kara-Tamak bestiegen. Von hier rückten sie weiter auf dem Ust-Urt vor. Bei Kara-Umbet stiegen sie den Tschink hinunter und gingen am Ufer des Meeres bis Kaska-Dshul, wo sie wieder den Tschink bestiegen und auf ihm bis Urga vordrangen. Hier stiegen sie zum zweiten Male vom Tschink hinunter und gelangten den 14. September, über den damaligen Aibugirsee, nach Kuna-Urgendsh, und aus Kuna-Urgendsh reisten sie über Ili-ali und Taschhaus nach Chiwa. Von hier aus machte Basiner noch eine Reise nach Hasarasp. Auf dem Rückwege aus Chiwa gelang es Basiner, das am rechten Ufer des Amu-Darja gelegene kleine Gebirge Scheich-Dshelil in Augenschein zu nehmen. Den 13. Januar bestiegen die Reisenden wieder den Ust-Urt, 20 Werst weit von Urga und gingen denselben Weg, welchen sie gekommen waren, zurück.

Die Resultate dieser Reise sind in der Reisebeschreibung von Basiner: «Naturwissenschaftliche Reise durch die Kirgisensteppe nach Chiwa» in den «Beiträgen zur Kenntniss des Russischen Reichs. Bd. V, 1848» und in den Memoiren von G. I. Danilewskij: «Die Beschreibung des Chanats Chiwa» (Denkschriften der K. R. Geogr. Gesellschaft vom Jahre 1850. Buch V) veröffentlicht.

Im Jahre 1843 bereiste der Ingenieur Nöschel, im Auftrage des Ministeriums der Reichs-Domänen, die Steppen zwischen den Flüssen Ural, Ssamara, Wolga und Manytsch, um sich von der Möglichkeit einer Bewässerung dieser Gegend, mittelst artesischer Brunnen, zu überzeugen. Diese Erkundigungen haben jedoch nicht das erwünschte Ergebniss geliefert; dessen ungeachtet hat Nöschel einige geognostische Beobachtungen gemacht (vergl. Geographische Bemerkungen über die Steppengegend zwischen den Flüssen Ural, Ssamara,

Wolga und Manytsch, gesammelt von Nöschel, bearbeitet von v. Helmersen. Bull. de l'Acad. de St. Pétersb. T. V, Nr. 18).

Im Jahre 1844 reiste der Professor G. E. Schtschurowsky vom Ural durch die Steppe in den Altai.

Im Jahre 1846 rüstete die Universität zu Kasan eine Expedition unter Anführung des Professors der Geognosie, P. I. Wagner, in die Bukejew-Horde aus, an welcher die Studenten: A. M. Butlerow, M. J. Kittary und Pjatnizkij Theil nahmen. Nachdem die Expedition von Kasan nach Ssaratow gelangt war, setzte sie auf die Wiesenseite der Wolga über, erreichte die Nikolajewsche Ssloboda und erwartete hier das Frühjahr. Darauf zogen die Reisenden über Wladimirowka in die Ryn-Peski zum Lager des Chan's. Von hier aus fuhren Kittary und Pjatnizkij nach Astrachan, Wagner aber und Butlerow begaben sich zum Vorposten Glinianoj (am Usen), besuchten die Kamysch-Ssamara-Seen und reisten weiter nach Indersk, wo sie Ende April anlangten. Nachdem Wagner einige Exkursionen zum Inderskischen See gemacht und den Studenten Butlerow in Indersk zurückgelassen hatte, reiste er nach Gurjew und fuhr von hier aus zu Meer zur Befestigung Nowo-Alexandrowsk. Im Juli kam Butlerow auch nach Gurjew und reiste bei Wagner's Rückkunft mit diesem zu Meer nach Astrachan. Nach einer Exkursion zur Wolga-Mündung nach Nelumbium caspicum fuhren die Reisenden auf der Wolga zu den Kundra-Tataren, und von ihnen durch die Steppe zu den Bergen Arzagar, Tschaptschatschi, Bischtschoko und Bogdo; hier vereinigten sie sich mit Kittary und Pjatnizkij und reisten über Tschernij-Jar, Ssarepta, Ssamara und Ssimbirsk nach Kasan. Uebrigens hat diese Expedition gar keine Resultate eingebracht. In demselben Jahre 1846 wurde in die im Bau begriffene Befestigung Nowo-Petrowsk (jetzt Fort Alexandrowsk), auf der Landspitze Tjuk-Karagan, M. J. Iwanin abgeschickt, der einen bedeutenden Theil des Gebirges auf der Halbinsel Mangyschlak durchforschte und zuerst die dortigen Steinkohlenlager entdeckt hat (vergl. die Abhandlung von Iwanin: «Reise auf die Halbinsel Mengyschlak im J. 1846» in den «Denkschriften der K. R. Geogr. Gesellschaft von J. 1847», Band II).

Auf Befehl des Orenburger Generalgouverneurs Obrutschew wurde im Jahre 1847 eine Truppe zu den Mündungen des Syr-Darja gesandt, um dort die erste russische Befestigung aufzuführen, welche auch am Orte Rahim gebaut wurde. Diesem Detachement gab Obrutschew den Bergingenieur Nöschel zur Begleitung mit, indem er ihm auftrug zu untersuchen, ob man die Steppe, mittelst

gewöhnlicher und artesischer Brunnen, bewässern könne. Die Resultate dieser Reise sind in der Abhandlung: «Bemerkungen über die naturhistorischen Verhältnisse der Steppe zwischen den Flüssen Or und Turgai, Kumak und Syr-Darja» von Nöschel in den «Beitr. z. Kennt. des Russ. Reichs. Bd. XVIII, 1856,» niedergelegt.

Im Laufe der Jahre 1848 und 1849 untersuchte zuerst A. J. Butakow den ganzen Aral-See und hat eine ausführliche Beschreibung der Ufer geliefert. Diese Forschungen haben Herrn Alexis Makschejew als Material zu einer sehr tüchtigen Abhandlung: «Die Beschreibung des Aral-See's» gedient, welche in den «Denkschriften der K. R. Georg. Gesellschaft vom Jahre 1850, Bd. V» veröffentlicht ist[1]. In demselben Bande ist eine interessante Abhandlung von Jak. Wl. Chanykow, dem Bruder des berühmten Orientalisten N. Wl. Chanykow (letzterer ist oben als Reisegefährte Butenjew's und Lehmann's von uns erwähnt worden), zu der Karte des Aral-See's und des Chanats Chiwa, nebst ihren Umgegenden abgedruckt. Ausserdem hat A. J. Butakow selbst einige Abhandlungen über den Aral und den Ssyr drucken lassen. Auch von H. Makschejew ist im Morskoi Sbornik eine Abhandlung über das untere Flussgebiet des Ssyr (im Jahre 1856) veröffentlicht.

Im Jahre 1849 wurde in dem östlichen Theil der Kirgisen-Steppe der Bergingenieur A. Wlangali geschickt, welcher dort höchst interessante und bis jetzt einzige, geologische Forschungen angestellt hat. Diese Expedition wurde durch den von Karelin i. J. 1840 an den Finanzminister über die mineralischen Reichthümer des Tarbagatai und die goldtragenden Flüsse dieses Gebirges erstatteten Bericht veranlasst. Während dieser ersten Reise durchforschte Wlangali ziemlich genau die Gegend, die, im Norden von Irtisch, zwischen Ust-Kamenogorsk und der Mündung des Narym, im Osten wieder vom Irtisch bis zur Mündung des Flusses Kurtschum, im Süden von den Flüssen Bukon, Konpekty, Kysyl-Tschok nnd Tschar-Gurbin, im Westen von den Flüssen Bulkuldak und Berdykbai, begrenzt wird.

Im Jahre 1851 machte derselbe Bergingenieur Wlangali eine noch interessantere Expedition in die Gegend von Ssemiretschinsk. Nachdem Wlangali den 22. Juli aus Kopal mit einem Militär-Detachement ausgerückt war, besuchte er die Bassins der Flüsse Balykty, Dshanglaz-Agatsch und Kok-ssu, die sich in den Fluss Karatol ergiessen.

[1] Herr Makschejew, gegenwärtig Professor an der hiesigen Kriegsakademie, war selbst an dem Sammeln dieser Materialien betheiligt, da er unter dem Chef der damals im Entstehen begriffenen Aral-Flotille, als welcher bis zum Anfang der sechziger Jahre A. J Butakow fungirte, die topographische Aufnahme des Aral-See's leitete.

Am oberen Kesken-Terek bestieg Wlangali den Bergrücken Uigen-Tasch, unweit der chinesischen Stadt Borochudsy, untersuchte die Quellen der Flüsse Kon-ssu und Aganakat und kehrte nach Kopal zurück. Die, während dieser Expedition angestellten Forschungen von Wlangali sind russisch in einem besonderen Werke: «Geognostische Reisen in dem östlichen Theile der Kirgisen-Steppe in den Jahren 1849 und 1851» St. Petersburg, 1853, dargelegt, in welchen, ausser speziellen Beobachtungen, nicht wenige interessante Nachrichten über die organische Natur der Gegend und über die Kirgisen enthalten sind. Ausserdem ist dem Ende des II. Theils ein Verzeichniss der, während der letzten Expedition von Wlangali, von Dr. A. A. Tatarinow gesammelten Pflanzen beigelegt. (Schluss folgt.)

Russlands auswärtiger Handel im Jahre 1874.

Auf Grund der offiziellen Ausweise des Zolldepartements und unter Vergleichung der Resultate des Jahres 1873 dargestellt

von

Dr. **Alfred Schmidt.**

A. *Allgemeines Resultat des auswärtigen Handels Russlands über die europäische und asiatische Grenze, sowie mit Finland, im Jahre* 1874.

Tab. I.

	1874	1873	1874 gegen 1873 Mehr od. weniger	
	Millionen		Rubel	In pCt.
Der gesammte Handelsumsatz betrug	943,17	847,71	+ 95,46	11,26
Derselbe wurde gebildet aus:				
I. dem Waarenverkehr	903,19	807,41	+ 95,78	11,86
1) Export	431,81	364,44	+ 67,37	18,48
2) Import	471,38	442,97	+ 28,41	6,41
II. dem Edelmetallverkehr . . .	34,13	35,21	— 1,08	3,07
1) Export	17,50	14,67	+ 2,83	19,29
2) Import	16,63	20,54	— 3,91	19,03
III. dem Transithandel	5,85	5,09	+ 0,76	14,93

Die Zunahme des gesammten Handelsumsatzes im Jahre 1874 um 11,26 pCt. ist nicht unbedeutend, da dieselbe im Jahre 1873, verglichen mit 1872, nur 7,74 pCt. betragen hat; sie gewinnt für Russ-

land noch speziell dadurch an Bedeutung, dass sie namentlich durch stärkeren Exportumsatz bewirkt wurde. Letzterer hat sich fast dreimal so stark vermehrt, als der Importumsatz, 18,48 pCt. gegen 6,41 pCt., allerdings war dieses Verhältniss von 1872 auf 1873 ein noch günstigeres, nämlich von 11,43 pCt. zu 1,78 pCt. Im Grossen und Ganzen wird der gesammte Handelsumsatz in seinem Werthverhältniss stets durch den Waarenverkehr bestimmt. Ein weniger erfreuliches Resultat weist der Edelmetallverkehr im Jahre 1874 auf, im Jahre 1873 überwog der Import von Gold und Silber in Münze und Barren den Export mit 5,87 Mill. Rbl., während er 1874 um 0,87 Mill. Rbl. hinter demselben zurückblieb. Es ist dieses Missverhältniss 1874 erst aufgetreten, wo sich das Missverhältniss zwischen Waaren-Export und Import gegen frühere Jahre gerade bedeutend gebessert, denn 1872 überwog der Waarenimport den Waarenexport um 108,19 Mill. Rbl., 1873 noch um 78,53, 1874 dagegen nur um 39,57 Mill. Rbl. Der Transithandel Russlands ist trotz steten und beträchtlichen Wachsens noch immer sehr gering.

Bei unserm gesammten auswärtigen Handel müssen drei, wesentlich von einander verschiedene, Richtungen desselben besonders betrachtet werden, nämlich 1) der Handel über die europäische Grenze, 2) der Handel mit Finland (der auf ganz anderer Zollbasis begründet ist, wie ersterer) und 3) der Handel über die asiatische Grenze.

Folgende Tabelle zeigt uns den Antheil, den jene drei Richtungen am auswärtigen Handel Russlands nehmen:

Tab. II.

A. Der Handel über die europäische Grenze.

	1874	1873	1874 gegen 1873 Mehr od. weniger	
	Millionen		Rubel	In pCt.
Gesammter Handelsumsatz . .	884,85	793,31	+ 91,54	11,54
Derselbe wurde gebildet aus:				
I. dem Waarenverkehr . . .	851,36	758,34	+ 93,02	12,27
1) Export	411,21	345,86	+ 65,35	18,89
2) Import	440,15	412,48	+ 27,67	6,78
II. dem Edelmetallverkehr . .	32,03	33,05	— 1,02	3,08
1) Export	16,05	13,16	+ 2,89	21,96
2) Import	15,98	19,89	— 3,91	19,66
III. dem Transithandel . . .	1,46	1,92	— 0,36	23,96

B. Der Handel mit Finland.

	1874	1873	1874 gegen 1873 Mehr od. weniger	
	Millionen Rubel			In pC.
Gesammter Handelsumsatz oder Waarenverkehr	20,98	18,36	+ 2,62	14,27
1) Export	10,30	8,82	+ 1,48	16,78
2) Import	10,68	9,54	+ 1,14	11,95

C. Der Handel mit Asien.

Gesammter Handelsumsatz . .	37,34	36,04	+ 1,30	3,61
I. Waarenverkehr	30,85	30,71	+ 0,14	0,46
1) Export	10,30	9,76	+ 0,54	5,53
2) Import	20,55	20,95	— 0,40	1,91
II. Edelmetallverker	2,10	2,16	— 0,06	2,78
1) Export	1,45	1,51	— 0,06	3,97
2) Import	0,65	0,65	—	—
III. Transithandel	4,39	3,17	+ 1,22	38,49

Aus dem Vergleich der Tab. II mit der Tab. I pag. 459 ergibt sich auf den ersten Blick, dass der Gesammthandel Russlands vollkommen von seinem Handel über die europäische Grenze, d. h. von seinem Handel mit dem übrigen Europa und Amerika, beherrscht wird; demnach gilt das bei der Tab. I Gesagte auch vom Handel über die europäische Grenze im Allgemeinen und ich brauche nur hinzuzufügen, dass der Transithandel in dieser Richtung in steter Abnahme begriffen ist, 1872 betrug derselbe noch 3,58 Mill. Rbl., 1873 1,92 Mill. Rbl. und 1874 bereits nur noch 1,46 Mill. Rbl. Was Russlands Handel mit Finland betrifft, so bietet derselbe, auch schon seines geringen Umsatzes wegen, wenig Bemerkenswerthes, ich könnte höchstens erwähnen, dass ein erfolgreiches Streben des Exportes bemerkbar wird, den Import zu überflügeln, doch hatte er ihn 1874 noch nicht erreicht, wenn er auch nur um 0,38 Mill. Rbl. hinter demselben zurückstand, während 1873 die Differenz noch 0,72 und 1872 gar 2,17 Mill. Rbl. betrug. Beim Handel Russlands über die asiatische Grenze überwiegt der Waaren-Import den Export fast um das Doppelte; wenn das Verhältniss auch 1874 ein etwas günstigeres als im Jahre 1873 ist, nämlich von 10,25 Mill. Rbl. 1874 gegen 11,19 Mill. Rbl. 1873. Bei der Besprechung des asiatischen Handels Russlands im Einzelnen werde ich hierauf näher zurückkommen. Doch kann auch bei dieser Richtung des russischen auswärtigen Handels darauf aufmerksam gemacht werden, dass der

Export in stärkerem Verhältnisse zuzunehmen bestrebt ist, als der Import; im Jahre 1874 hat letzterer sogar um 1,91 pCt. gegen 1873 abgenommen, während ersterer um 5,53 pCt. gestiegen ist. Der Transithandel nach Asien nimmt auch nicht unbedeutend zu, von 1872 auf 1873 um 25,79 pCt., von 1873 auf 1874 um 38,49 pCt.

B. *Der auswärtige Waarenverkehr im Einzelnen.*

I. Der Handel über die europäische Grenze.

Tab. III 1.

Der gesammte Handelsumsatz betrug 1874: 851,36 Mill. Rbl., — 1873: 758,34 Mill. Rbl. Die verschiedenen Grenzen Russlands betheiligten sich an diesen Summen wie folgt:

	1874 Mill. Rbl.	In %	1873 Mill. Rbl.	In %
1. Die Häfen des Weissen Meeres mit .	10,56	1,24	8,90	1,17
2. « « « Baltischen Meeres mit	424,05	49,81	373,40	49,24
3. « « « Schwarzen und Asowschen Meeres mit . .	167,02	19,62	150,41	19,83
4. Die Zollämter der Landgrenze mit .	249,73	29,33	225,63	29,76
	851,36	100	758,34	100

Tab. III 2.

Der Export betrug 1874: 411,21, — 1873: 345,86; der Import 1874: 440,15, — 1873: 412,48 Mill. Rbl. Davon kommen beim Export auf

	1874 Mill. Rbl.	In %	1873 Mill. Rbl.	In %
1. die Häfen des Weissen Meeres	9,62	2,34	7,91	2,29
2. « « « Baltischen Meeres . .	156,34	38,02	140,50	40,62
3. « « « Schwarzen und Asowschen Meeres	111,67	27,16	89.34	25,83
4. die Zollämter der Landgrenze	133,58	32,48	108,11	31,26
	411,21	100	345,86	100
beim Import auf				
1. die Häfen des Weissen Meeres	0,94	0,21	0,99	0,24
2. « « « Baltischen Meeres . .	267,71	60,82	232,90	56,46
3. « « « Schwarzen und Asowschen Meeres	55,35	12,58	61,07	14,80
4. die Zollämter der Landgrenze	116,15	26,39	117,52	28,50
	440,15	100	412,48	100

Das Jahr 1874 zeigt in Betreff des Verhältnisses von Landhandel und Seehandel eine Abweichung gegen frühere Jahre. Bis 1874 hatte sich der Landhandel stärker als der Seehandel entwickelt, in diesem Jahre fand aber das Gegentheil statt, die Zunahme des Handels über die Landgrenze blieb hinter dem über die Seehäfen zurück; der gesammte Handelsumsatz über die Landgrenze machte nämlich 1873 29,76 pCt. des gesammten Handelsumsatzes aus, dagegen 1874 29,33 pCt.; bewirkt wurde dieses durch das Zurückgehen des Importes über die Landgrenze, derselbe betrug 1873 28,50 pCt. und 1874 nur 26,39 pCt., der Export hatte jedoch auch 1874 zugenommen, er betrug 1874 32,48 pCt. gegen 31,26 pCt. 1873. Im Ganzen aber kann man wohl sagen, dass $^1/_3$ des ganzen Handelsumsatzes, wie auch des Exportes und Importes im Einzelnen dem Landhandel und $^2/_3$ dem Seehandel angehören. Der Landexport hatte 1874 um 23,6 pCt. zugenommen, der Landimport um 1,14 pCt. abgenommen, und der ganze Handelsumsatz über die Landgrenze um 10,68 pCt. zugenommen; der Seeexport dagegen weist eine Steigerung von 16,77 pCt., der Seeimport von 9,84 pCt. und der ganze Handelsumsatz über die Seehäfen von 12,94 pCt. auf.

1. Der Export

betrug 1874: 411,21, — 1873: 345,86 Mill. Rbl. Davon entfallen auf die Ausfuhr von

Tab. IV 1.

	1874 Mill. Rbl.	1874 od. pCt.	1873 Mill. Rbl.	1873 od. pCt.	gegen 1873 In pCt.
1. Nahrungsmitteln	232,23	56,47	182,25	52,70	+ 27,42
2. Rohstoffen u. Halbfabrikaten	167,83	40,82	148,92	43,06	+ 12,69
3. Fabrikaten	3.92	0,95	4,31	1,24	— 9,05
4. Verschiedenen Waaren . . .	7,23	1,76	10,38	3,00	— 30,34
Im Ganzen . . .	411,21	100	345,86	100	+ 18,89

Tab. IV 2.

Mit Berücksichtigung der einzelnen Grenzstrecken gestalten sich die Verhältnisse folgendermaassen:

Weisses Meer.

	1874 Mill. Rbl.	1874 In pCt.	1874 In pCt. sein. ges. Exportes	1873 Mill. Rbl.	1873 In pCt.	1873 In pCt. sein. ges. Exportes
1. Nahrungsmittel	2,87	1,24	29,83	2,15	1,18	27,18
2. Rohstoffe u. Halbfabrikate	6,61	3,95	68,71	5,58	3,74	70,54

	1874			1873		
	Mill. Rbl.	In pCt.	In pCt. s. ges. Exp.	Mill. Rbl.	In pCt.	In pCt. s. ges. Exp.
3. Fabrikate	0,02	0,51	0,21	0,02	0,46	0,25
4. Verschiedene Waaren . .	0,12	1,66	1,25	0,16	1,54	2,03
Im Ganzen . .	9,62	—	100	7,91	—	100
Baltisches Meer.						
1. Nahrungsmittel	68,43	29,47	43,77	54,09	29,68	38,50
2. Rohstoffe u. Halbfabrikate	84,44	50,31	54,01	80,95	54,36	57,62
3. Fabrikate	1,29	45,66	1,14	2,42	56,15	1,72
4. Verschiedene Waaren . .	1,68	23,23	1,08	3,04	29,29	2,16
Im Ganzen .	156,34	—	100	140,50	—	100
Schwarzes und Asowsches Meer.						
1. Nahrungsmittel	90,62	39,02	81,15	73,56	40,36	82,34
2. Rohstoffe u. Halbfabrikate	20,55	12,24	18,40	15,62	10,49	17,48
3. Fabrikate	0,37	9,44	0,33	0,10	2,32	0,11
4. Verschiedene Waaren . .	0,13	1,80	0,12	0,06	0,58	0,07
Im Ganzen .	111,67	—	100	89,34	—	100
Landgrenze.						
1. Nahrungsmittel	70,31	30,27	52,64	52,45	28,78	48,51
2. Rohstoffe u. Halbfabrikate	56,23	33,50	42,09	46,77	31,41	43,26
3. Fabrikate	1,74	44,39	1,30	1,77	41,07	1,64
4. Verschiedene Waaren . .	5,30	73,31	3,97	7,12	68,59	6,59
Im Ganzen .	133,58	—	100	108,11	—	100

Aus den vorhergehenden Tabellen ergibt sich, dass beim Export eigentlich nur zwei Kategorien Exportwaaren in Betracht kommen; in erster Linie die Nahrungsmittel und dann die Rohstoffe und Halbfabrikate, die ja zusammen über 97 pCt. des gesammten Exportes ausmachen, und zwar wird ihr Vorherrschen von Jahr zu Jahr bedeutender, so z. B. hat die erste Kategorie 1874 gegen 1873 um 27,42 pCt. und die zweite um 12,69 pCt. zugenommen, während die Fabrikate 1874 gegen 1873 um 9,05 pCt. und die verschiedenen Waaren um 30,34 pCt. abgenommen haben.

Was den Export der Nahrungsmittel nach der Grenze ihrer Ausfuhr anbetrifft, so findet derselbe, mit Ausschluss des Weissen Meeres, so ziemlich gleichmässig über die drei anderen Grenzen statt, wobei allerdings noch das Schwarze Meer, wie das bei den getreide-

reichen Gouvernements des Südens nicht anders zu erwarten ist, eine etwas grössere Ausfuhr aufweist, als das Baltische Meer und die Landgrenze.

Die Rohstoffe und Halbfabrikate werden zur Hälfte vom Baltischen Meere aus exportirt (besonders Flachs, Leinsaat und Holz), dann folgt die Landgrenze, über welche etwa ein Drittel den Weg in's Ausland nimmt (Flachs und Holz). Dieselben beiden Wege nehmen fast alle exportirten Fabrikate, über 90 pCt.; die verschiedenen Waaren verlassen sogar zu $^3/_4$ Russland über die Landgrenze.

Das vorwaltende Element des Exportes des Weissen Meeres bilden die Rohstoffe, 68,71 pCt. (Flachs, Holz und Waldprodukte); des Baltischen Meeres: wie schon erwähnt, in erster Reihe die Rohstoffe und Halbfabrikate, die über die Hälfte seines ganzen Exportes ausmachen, 54,01 pCt., und dann die Nahrungsmittel, 43,77 pCt. (Getreide, und zwar Roggen und Hafer); des Schwarzen und Asowschen Meeres: die Nahrungsmittel 81,15 pCt. (Getreide: Weizen); der Landgrenze: die Nahrungsmittel — über die Hälfte 52,64 pCt. (Getreide: Roggen und Weizen) — und die Rohstoffe und Halbfabrikate 42,09 pCt.

Auf diese Betheiligung der einzelnen Grenzstrecken am Exporte, nebst Charakterisirung derselben, lassen wir nun eine *Uebersicht der wichtigsten Exportartikel* folgen.

Tab. IV 3.

I. Nahrungsmittel.

	1874	1873	1874 gegen 1873
	Millionen Rubel		In pCt.
1. Getreide	212,30	164,43	+ 29,11
2. Vieh	7,66	10,67	— 28,12
3. Spiritus und Branntwein	6,69	2,72	+ 145,99
4. Butter	1,39	1,03	+ 34,95
5. Kaviar	1,11	1,28	— 13,28
6. Tabak	0,85	0,42	+ 102,38
Im Ganzen	230,00	180,55	+ 27,39

II. Rohstoffe und Halbfabrikate.

7. Flachs	48,30	40,75	+ 18,50
8. Holz	33,60	29,90	+ 12,34
9. Leinsaat	31,77	27,72	+ 14,61
10. Hanf	13,30	11,19	+ 18,86
11. Schafwolle (rohe)	11,36	7,45	+ 52,35

	1874	1873	1874 gegen 1873 In pCt.
	Millionen Rubel		
12. Flachsgarn	3,63	5,50	— 34,00
13. Häute und Leder . . .	3,31	3,78	— 12,43
14. Oelsaat	3,14	2,01	+ 55,72
15. Borsten	3,10	2,09	+ 15,24
16. Talg	2,70	3,90	— 30,77
17. Flachs-Heede	2,04	1,76	+ 15,91
18. Metalle	1,88	2,35	— 20,00
19. Hanfgarn	1,74	0,66	+ 163,64
20. Knochen	1,24	0,85	+ 45,88
21. Harz und Theer . . .	1,03	0,83	+ 24,09
22. Lumpen	0,74	0,73	+ 0,56
23. Potasche	0,56	0,71	— 21,13
Im Ganzen .	163,42	142,60	+ 14,57
III. Fabrikate.			
24. Taue und Stricke . . .	0,75	1,08	— 30,56
25. Leinewand (grobe) . .	0,57	0,61	— 4,92
Im Ganzen .	1,32	1,69	— 21,88
IV. Verschiedene Waaren.			
26. Pferde	1,91	1,61	+ 18,63
27. Pelzwerk	1,54	2,13	— 28,17
28. Federn	1,07	1,72	— 37,79
29. Oelkuchen	0,84	0,82	+ 3,66
Im Ganzen .	5,36	6,28	— 14,81

I. *Nahrungsmittel.* Die angeführte Summe von 230 Mill. Rbl. macht 99 pCt. aller ausgeführten Waaren dieser Kategorie aus (cf. Tab. IV 1, pag. 463). Da, wie leicht ersichtlich, der Getreideexport das dominirende Element des ganzen russischen Exporthandels ist — er macht über die Hälfte, 51,65 pCt., desselben und 91,43 pCt. aller exportirten Nahrungsmittel aus —, so wird ein näheres Eingehen auf denselben am Platze sein. Folgende Getreidearten dürfen wohl im Grossen und Ganzen als regelmässige Exportartikel gelten:

	1874 Millionen		1873 Millionen		1874 gegen 1873 In pCt.	
	Tschetw.	für Rbl.	Tschetw.	für Rbl.	Tschetw.	Rbl.
1. Weizen	8,12	85,86	6,96	80,41	+ 16,67	+ 6,77
2. Roggen	9,71	74,58	7,39	49,35	+ 31,39	+ 30,86

	1874 Millionen Tschetw.	für Rbl.	1873 Millionen Tschetw.	für Rbl.	1874 gegen 1874 In pCt. Tschetw.	Rbl.
3. Gerste	2,18	13,85	1,16	7,20	+ 87,39	+ 92,36
4. Hafer	5,37	24,96	3,44	14,28	+ 56,10	+ 71,99
5. Mehl	0,41	5,06	0,31	3,04	+ 32,26	+ 66,41
6. Erbsen	0,36	3,48	0,17	1,35	+ 114,12	+ 157,78
7. Grütze	0,25	1,97	0,44	3,69	— 43,18	— 46,61
8. Mais	0,13	0,96	0,66	4,18	— 80,30	— 77,03

Bei der weiter unten folgenden Darstellung der Betheiligung der einzelnen Staaten am auswärtigen Handel Russlands werden wir sehen, wohin diese Exportartikel ihren Weg nehmen, also welcher Länder Nachfrage ihren Export näher bestimmt. Aus dieser kleinen Tabelle ersehen wir, dass Quantität und Werth im Jahre 1874 gegen das Jahr 1873 meistentheils nicht gleichmässig sich verändert haben, nur in drei Fällen ist der Unterschied ein sehr geringer: beim Roggen, dem Mais und der Grütze, woraus sich ergibt, dass die Preise dieser Waaren in den Jahren 1874 und 1873 ziemlich dieselben gewesen sein müssen, was sich auch nach den Preiscouranten der wichtigsten Exporthäfen als richtig erweist. Die übrigen Getreidegattungen dagegen zeigen nicht unwesentliche Verschiedenheiten. Der Weizen ist seinem Werthe nach lange nicht so gestiegen, wie der Quantität nach, der Preis des Weizens war 1874 eben ein viel niedrigerer als 1873, wie folgt: in Odessa Jahresdurchschnittspreis für den Tschetwert höchster 1874: 11 Rbl. 93 Kop. — 1873: 13 Rbl. 91 Kop.; niedrigster 1874: 9 Rbl. 43 Kop. — 1873: 11 Rbl. 22 Kop.; — in Taganrog höchster 1874: 12 Rbl. 50 Kop. — 1873: 13 Rbl. 38 Kop.; niedrigster 1874: 9 Rbl. 50 Kop. — 1873: 10 Rbl. 29 Kop. u. s. w. Bei den übrigen Getreidegattungen ist aber der Werth stärker gestiegen, als die Quantität, woraus man schliessen darf, dass ihre Preise 1874 höher gestanden haben als 1873, wie dies auch faktisch der Fall war. Der Jahresdurchschnittspreis für den Tschetw. Hafer kam: in St. Petersburg höchster 1874: 4 Rbl. 88 Kop. — 1873: 4 Rbl. 30 Kop.; niedrigster 1874: 4 Rbl. 5 Kop. — 1873: 4 Rbl. 30 Kop.; — in Riga höchster 1874: 5 Rbl. 11 Kop. — 1873: 4 Rbl. 38 Kop.; niedrigster 1874: 4 Rbl. 87 Kop. — 1873: 4 Rbl. 10 Kop.; — in Odessa höchster 1874: 5 Rbl. — 1873: 4 Rbl. 80 Kop.; niedrigster 1874: 4 Rbl. 50 Kop. — 1873: 4 Rbl. 20 Kop.; —; in Taganrog höchster 1874: 4 Rbl. 29 Kop. — 1873: 3 Rbl. 92 Kop. niedrigster 1874: 4 Rbl. 18 Kop. — 1873: 3 Rbl. 75 Kop.; — ähnlich verhält es sich mit dem Preise für Gerste: in Riga höchster: 1874

6 Rbl. 91 Kop. — 1873: 6 Rbl. 81 Kop.; niedrigster 1874: 6 Rbl. 87 Kop. — 1873: 6 Rbl. 2 Kop.; — in Odessa höchster 1874: 6 Rbl. — 1873: 5 Rbl. 8 Kop.; niedrigster 1874: 5 Rbl. 75 Kop. — 1873: 4 Rbl. 70 Kop.; in Taganrog höchster 1874: 5 Rbl. 95 Kop. — 1873: 5 Rbl. 59 Kop.; niedrigster 1874: 5 Rbl. 73 Kop. — 1873: 5 Rbl. 46 Kop. Was die stärkere Werthsteigerung des Mehls anbetrifft, so kann dieselbe aus zwei Gründen herrühren: 1) aus stärkerem Vorwalten des Exportes von Weizenmehl gegen Roggenmehl und 2) aus einer Preissteigerung. Im Jahre 1874 rührte nun die stärkere Werthsteigerung namentlich aus dem ersten Grunde her, da der Preis für Weizenmehl in Odessa, seinem Hauptexportorte, 1874 niedriger gestanden, wie 1873, der Jahresdurchschnittspreis 1874 für ein Pud betrug: höchster 1 Rbl. 99 Kop. gegen 2 Rbl. 14 Kop. und niedrigster 1 Rbl. 80 Kop. gegen 1 Rbl. 93 Kop. 1873. Der Preis des Roggenmehls ist dagegen an seinem Hauptexportorte St. Petersburg 1874 höher gewesen als 1873, nämlich: Jahresdurchschnittspreis für ein Tschetwert höchster und niedrigster 7 Rbl. 88 Kop. gegen 7 Rbl. 25 Kop. Wir können uns hier die Bemerkung nicht versagen, dass es sehr wünschenswerth wäre, die russischen Handelsausweise möchten künftighin den Export von Weizen- und von Roggenmehl auch getrennt aufführen, wie es bei den ausländischen Ausweisen ebenfalls zu geschehen pflegt. — Für Erbsen fehlen uns jegliche Preisnotizen.

Was die übrigen wichtigeren Nahrungsmittel des Exportes anbetrifft, so können wir dieselben nur ganz flüchtig berühren, um nicht zu sehr in die Breite zu gehen. Der Export von *lebendem Vieh* ist in den letzten Jahren bedeutend gesunken, zum Theil in Folge der in diesen Jahren mehrfach aufgetretenen Viehseuchen und der Missernten an Futterkräutern, zum Theil auch in Folge des wegen der Rinderpest in einzelnen Nachbarländern erlassenen Einfuhrverbotes von russischem Vieh. — Der in auffallendem Verhältnisse gewachsene Export von *Spiritus und Branntwein* ist nicht nur Folge von Maassregeln der Regierung zur Hebung des Spiritusexportes durch Rückvergütung der Accise, sondern namentlich der sehr hohen ausländischen Spirituspreise im Jahre 1874, welche jedoch im Jahre 1875 bereits wieder stark herabsanken, vielleicht in Folge der neuen Konkurrenz des russischen Spiritus, besonders auf deutschen Märkten, so dass der Export im Jahre 1875 auch schon wieder bedeutend gegen 1874 abgenommen hat. — Der vermehrte *Butterexport* zeugt von einem Wiederaufleben der Viehwirthschaft in nördlichen und

südlichen Russland. — Der geringere *Kaviarexport* rührt von der geringeren Kaviarausbeute her. — Der bedeutend verstärkte Export von *Tabak* zeugt von einer erfreulichen Hebung des Tabakbaues in den südwestlichen Provinzen. Die sehr bedeutende Steigerung des Jahres 1874 gegen 1873 von 102,38 pCt. dem Werthe nach und von 111,03 pCt. (199,782 Pud gegen 94,668 fast ausschliesslich Blättertabak) der Quantität nach rührt namentlich daher, dass der Tabaksexport im Jahre 1873 ein besonders geringer gewesen ist, er war hinter dem der Vorjahre bedeutend zurückgeblieben, so z. B. gegen 1872 nahe um 42 pCt. der Quantität und 37 pCt. dem Werthe nach.

II. *Rohstoffe und Halbfabrikate.* In dieser Kategorie haben wir kein so vorherrschendes Element, wie das Getreide bei den Nahrungsmitteln; es sind hier drei Exportartikel, die ihrem Werthe nach einander nicht wesentlich nachstehen, doch erreichen sie zusammen kaum die Hälfte des Getreideexportwerthes, es sind dieses: Flachs, Holz und Leinsaat, von ihnen wurde 1874 zusammen für 113,67 Mill. Rbl. ausgeführt, was 53 pCt. von der Summe des exportirten Getreides (212,30 Mill. Rbl.) ausmacht. Der Export aller dieser drei Produkte befindet sich in stetem Zunehmen. An *Flachs* wurde 1874 exportirt 9,99 Mill. Pud für 48,30 Mill. Rbl. gegen 9,04 Mill. Pud für 40,75 Mill. Rbl. 1873, d. h. 1874 mehr als 1873 10,51 pCt. der Quantität und 18,50 pCt. dem Werthe nach. Ob der stärkere Werthzuwachs allein eine Folge des höheren Flachspreises im Jahre 1874 ist, oder auch durch vermehrten Export besserer Flachsgattungen oder beider Ursachen zugleich, vermag ich nicht zu entscheiden.

An *Flachsgarn* ist 1874 bedeutend weniger exportirt worden als 1873: 0,14 Mill. Pud für 3,63 Mill. Rbl. gegen 0,22 für 5,50, d. h. für 36,36 pCt. und 34,00 pCt. weniger; — an *Flachs-Heede* dagegen mehr: 0,69 Mill. Pud für 2,04 Mill. Rbl. gegen 0,61 für 1,76 d. h. für 13,11 pCt. und 15,91 pCt. mehr.

Auf den Flachs folgt dem Werthe nach das *Holz*, von dem 1874 für 33,60 Mill. Rbl. gegen 29,90 Mill. Rbl. 1873, d. h. für 12,34 pCt mehr exportirt wurden. Da in unseren offiziellen Handelsausweisen keine Trennung von Bau-, Brenn- und Schiffsbauholz beobachtet wird, so ist ein näheres Eingehen hier unmöglich.

Als dritten wichtigsten Artikel habe ich die *Leinsaat* genannt, von dieser wurden 1874 2,85 Mill. Tschetwert für 31,77 Mill. Rbl. gegen 2,43 für 27,72 im Jahre 1873 exportirt, d. h. für 17,28 pCt. und 14,61 pCt. mehr, woraus sich ergibt, dass der Preis von Leinsaat im Jahre

1874 niedriger gestanden hat, als 1873, wie dies auch nach den Preiscouranten der Fall gewesen. In St. Petersburg z. B. Jahresdurchschnittspreis für den Tschetwert höchster 1874: 13 Rbl. 33 Kop. — 1873: 15 Rbl.; niedrigster 1874: 11 Rbl. 62 Kop. — 1873: 13 Rbl. 50 Kop; — in Riga höchster 1874: 9 Rbl. 20 Kop. — 1873: 9 Rbl. 41 Kop.; niedrigster 1874: 8 Rbl. 63 Kop. — 1873: 8 Rbl. 58 Kop.; in Odessa höchster 1874: 12 Rbl. 15 Kop. — 1873: 13 Rbl. 11 Kop.; niedrigster 1874: 11 Rbl. 50 Kop. — 1873: 12 Rbl. 35 Kop.; — in Taganrog höchster 1874: 12 Rbl. 29 Kop. — 1873: 13 Rbl. 63 Kop.; niedrigster 1874: 11 Rbl. 79 Kop. — 1873: 12 Rbl. 35 Kop.

Noch zwei Artikel wollen wir hervorheben, die auch in bedeutenderem Maasse, wenn auch lange nicht in demselben, wie die drei eben besprochenen, exportirt werden, es sind dies Hanf und Schafwolle, beide noch für je über 10 Mill. Rbl., während der nächstfolgende Artikel, Flachsgarn, nur etwas über 3 Mill. Rbl. erreicht.

An *Hanf* wurden 1874 3,81 Mill. Pud für 13,30 Mill. Rbl. exportirt gegen 3,78 für 11,19 im Jahre 1873, d. h. für 0,79 pCt. und 18,86 pCt. mehr. Der Werth ist in höherem Verhältnisse gestiegen, weil der Hanfpreis im Jahre 1874 ein viel höherer war. Die enorme Steigerung des Exportes von *Hanfgarn*, dem Werthe nach — um 163,64 pCt. — vermag ich nicht zu erklären und möchte annehmen, dass hier ein Fehler in der Werthangabe vorliegt, denn der Quantität nach ist an Hanfgarn 1874 bedeutend weniger exportirt worden als 1873, nämlich 146,223 Pud gegen 181,054 Pud oder 19,23 pCt.; da nun für erstere Quantität der Werth mit 1,739.871 Rbl. und für letztere mit 664,021 Rbl. angegeben ist, so würde der Preis für das Pud Hanfgarn 1873 auf 3 Rbl. 67 Kop., dagegen 1874 auf 11 Rbl. 89 Kop. zu stehen kommen, eine solche Preisdifferenz ist aber unmöglich, da das Rohmaterial sich gar nicht bedeutend vertheuert hat, leider fehlen in den Preiscouranten alle Angaben über Hanfgarn. — *Hanf-Heede* wird nur in sehr unbedeutender Quantität exportirt, 1874: 60,356 Pud für 115,138 Rbl. gegen 55,400 Pud für 103,243 Rbl. 1873.

Was die *Schafwolle* anbetrifft, so stossen wir bei ihr auf den ersten wichtigen Exportartikel, der leider in den letzten Jahren in steter Abnahme begriffen ist. Das Jahr 1873 war ein sehr ungünstiges für unseren Wollexport gewesen und man befürchtete daher ein Zurückgehen der Schafzucht, zumal der feineren Gattungen; wir freuen uns daher konstatiren zu können, dass diese Befürchtungen für's erste wenigstens noch nicht eingetroffen sind, denn das Jahr 1874 weist

in allen Zweigen der Schafwoll-Ausfuhr eine erhebliche Zunahme gegen das Jahr 1873 auf.

Es wurden exportirt:	1874		1873		1874 gegen 1873	
	Pud	für Rubel	Pud	für Rubel	der Quantität nach	dem Werthe nach
Gewöhnliche Landschafwolle	718,399	7,326,674	539,102	5,305,893	+ 33,26	+ 38,08
Merinowolle.gewaschene	230,979	3,433,650	98,739	1,726,799	+ 133,93	+ 98,84
desgl. ungewaschene . .	104.558	596.930	40.342	421,300	+ 159,18	+ 41,69

Da der Export der Quantität nach so bedeutend stärker als dem Werthe nach gewachsen ist und die Preise für Wolle, namentlich Merinowolle, 1874 höher — wenn auch nicht bedeutend — standen, als 1873, so kann dieser Unterschied nur dadurch erklärt werden, dass 1874 Merinowolle viel geringerer Qualität, als 1873, exportirt worden ist, oder die Werthangaben nicht richtig sind; wir glauben fast letzteres annehmen zu müssen, denn nach den gegebenen Daten wäre im Jahre 1874 das Pud ungewaschener Merinowolle nur auf 5 Rbl. 71 Kop. gekommen, während der Odessaer Preiscourant als höchsten Jahresdurchschnittspreis 8 Rbl. 95 Kop. und als niedrigsten 7 Rbl. 30 Kop. angibt; das Pud gewaschener auf 14 Rbl. 87 Kop. während der Preiscourant dafür 27 Rbl. und 20 Rbl. 5 Kop. angibt.

Zum Schluss müssen wir noch erwähnen, dass leider eine Abnahme des Exportes der Produkte der Viehzucht wahrzunehmen ist, nicht nur im Jahre 1874, sondern überhaupt in den letzten Jahren; so bei Borsten, rohen Häuten und Talg.

III. *Fabrikate.* Hier sind es bloss zwei Artikel, deren Export erwähnenswerth, jedoch in steter Abnahme begriffen ist. An *Tauen und Stricken* wurden 1874, 196,734 Pud für 746,001 Rbl. exportirt gegen 268,349 Pud für 1,080,874 Rbl. 1873, d. h. um 23,69 pCt. und 30,56 pCt. weniger; und vom zweiten wichtigsten Artikel dieser Kategorie, *Grobe-Leinwand* 6,50 Mill. Arschin für 577,424 Rbl. gegen 6,99 Mill. Arschin für 610,756 Rbl., d. h. für 7,01 pCt. und 4,92 pCt. weniger.

IV. *Verschiedene Waaren.* Es ist nicht recht ersichtlich, weshalb diese Kategorie überhaupt in den Ausweisen für den Export festgehalten wird, denn die meisten der hierher gehörigen Waaren könnten ohne weitere Schwierigkeit in die drei vorhergehenden Rubriken eingereiht werden, wodurch die Sache selbst bedeutend gewinnen und jene drei Kategorien vollständiger ihren Aufschriften entsprechen würden. Beim Import sind auch die Waaren, die beim Export unter «verschiedenen Waaren» stehen, in die anderen drei

Kategorien eingereiht. — Keine der hierher gehörigen Waaren hat einen bedeutenderen Export aufzuweisen, wie man dies vielleicht vom *Pelzwerk* doch erwarten dürfte. Die Ausfuhr desselben nimmt hingegen stetig ab, so dass sie jetzt keine 2 Mill. Rbl. mehr erreicht; sie betrug 1874 23,311 Pud für 1,535,616 Rbl. gegen 38,873 Pud für 2,134,679 Rbl. 1873 oder 40,03 pCt. und 28,17 pCt. weniger, die Differenz rührt von der Preissteigerung alles Pelzwerks her; ich will nur noch bemerken, dass der Export von Pelzwerk edler Sorten bereits fast ganz aufgehört hat.

2. Der Import

betrug 1874: 440,15; 1873: 412,48 Mill. Rbl. Davon entfallen auf die Einfuhr

Tab. V 1.

	1874		1873		1874 gegen 1873
	Mill. Rbl.	od. pCt.	Mill. Rbl	od. pCt.	In pCt.
A. Zollfreier Waaren . . .	91,55	20,80	76,42	18,53	+ 19,79
B. Zollpflichtiger Waaren	348,60	79,20	336,06	81,47	+ 3,73
	440,15	100	412,48	100	+ 6,78
von letzteren auf:					
1. Nahrungsmittel	94,48	27,10	93,60	27,85	+ 0,94
2. Rohstoffe u. Halbfabr.	143,82	41,26	131,27	39,06	+ 9,56
3. Fabrikate	110,30	31,64	111,19	33,09	— 0,80
	348,60	100	336,06	100	+ 3,73

Mit Berücksichtigung der einzelnen Grenzstrecken der Einfuhr gestalten sich die Verhältnisse folgendermaassen:

Tab. V 2.

Weisses Meer.

	1874			1873		
	Mill. Rbl.	In pCt.	In pCt. seines gesammten Importes	Mill. Rbl.	In pCt.	In pCt. seines gesammten Importes
A. Zollfreie Waaren	0,06	0,07	6,38	0,05	0,07	5,05
B. Zollpflichtige Waaren . .	0,88	0,25	93,62	0,94	0,28	94,95
	0,94	—	100	0,99	—	100
von letzteren auf:						
1. Nahrungsmittel	0,73	0,79	77,66	0,69	0,14	69,70
2. Rohstoffe u. Halbfabrikate	0,09	0,07	9,58	0,18	0,14	18,18
3. Fabrikate	0,06	0,06	6,38	0,07	0,06	7,07
	0,88	—	93,62	0,94	—	94,95

Baltisches Meer.

	1874			1873		
	Mill. Rbl.	In pCt.	In pCt s. ges. Imp.	Mill. Rbl.	In pCt.	In pCt. s. ges. Imp.
A. Zollfreie Waaren	63,20	69,03	23,61	44,47	58,20	19,10
B. Zollpflichtige Waaren .	204,51	58,66	76,39	188,43	56,07	80,90
	267,71	—	100	232,90	—	100
von letzteren auf:						
1. Nahrungsmittel	61,43	65,02	22,95	61,31	65,50	26,32
2. Rohstoffe u. Halbfabrikate	96,35	66,99	35,99	80,72	61,49	34,66
3 Fabrikate	46,73	42,36	17,45	46,40	41,73	19,92
	204,51	—	76,39	188,43	—	80,90

Schwarzes und Asowsches Meer.

A. Zollfreie Waaren	9,03	9,86	16,30	10,83	14,15	17,73
B. Zollpflichtige Waaren . .	46,32	13,29	83,70	50,24	14,95	82,27
	55,35	—	100	61,07	—	100
von letzteren auf:						
1. Nahrungsmittel	15,60	16,51	28,19	15,01	16,03	24,58
2. Rohstoffe u. Halbfabrikate	14,70	10,22	26,56	19,71	15,01	32,27
3. Fabrikate	16,02	14,52	28,95	15,52	13,96	25,42
	46,32	—	83,70	50,24	—	82,27

Landgrenze.

A. Zollfreie Waaren	19,26	21,04	16,58	21,07	27,58	17,93
B. Zollpflichtige Waaren . . .	96,89	27,80	83,42	96,45	28,70	82,07
	116,15	—	100	117,52	—	100
von letzteren auf:						
1. Nahrungsmittel	16,72	17,68	14,39	16,60	17,73	14,12
2. Rohstoffe u. Halbfabrikate	32,68	22,72	28,14	30,66	23,36	26,09
3. Fabrikate	47,49	43,06	40,89	49,19	44,25	41,86
	96,89	—	83,42	96,45	—	82,07

Von dem gesammten Import machten 1874 die zollfreien Artikel 20,80 pCt. und die zollpflichtigen 79,20 pCt. aus, diese beiden Kategorien verhalten sich demnach wie 1 : 4, d. h. es wird für viermal mehr zollpflichtige als zollfreie Waare importirt; im Jahre 1873 war dieses Verhältniss ein etwas ungünstigeres gewesen, indem erstere nur 18,53 pCt., letztere dagegen 81,47 pCt. des gesammten Importes ausmachten. Was die zollpflichtigen Waaren anbetrifft, so sind auch

hier, wie beim Export, die drei Kategorien: Nahrungsmittel, Rohstoffe und Fabrikate, eingeführt, nur fehlt, wie schon erwähnt, die vierte Kategorie «Verschiedene Waaren». Bei den zollfrei importirten Waaren ist leider keine Eintheilung eingehalten worden, wir müssen uns bei unserer Besprechung daher auf die zollpflichtigen beschränken.

Unter den zollpflichtigen Waaren scheinen die Rohstoffe und Halbfabrikate nicht nur absolut, sondern auch von Jahr zu Jahr immer progressiv vorzuherrschen, gewiss ein günstiges Zeichen für die Entwickelung unserer eigenen Industrie, 1873 machten sie 39,06 pCt., 1874 dagegen 41,26 pCt. aller zollpflichtigen Waaren aus und waren ihrem Werthe nach 1874 um 9,56 pCt. gegen 1873 gewachsen. Das entgegengesetzte Bild, wie dieses sich aus dem Vorhergesagten auch leicht von selbst erklärt, bieten die Fabrikate dar, diese nehmen nicht nur absolut die letzte Stelle ein, sondern ihr Import geht auch von Jahr zu Jahr stärker zurück, sie machten 1873: 33,09 pCt., 1874: 31,64 pCt. aller zollpflichtig importirten Waaren aus und waren ihrem Werthe nach um 0,80 pCt. im Jahre 1874 gesunken. Die Prozentalverhältnisse erscheinen etwas zu niedrig, da die zollpflichtigen Waaren 1874 weniger in Prozenten des gesammten Importes ausmachten, als 1873 nämlich 79,20 pCt. gegen 81,47 pCt., sie waren ihrem Werthe nach nur um 3,73 pCt., die zollfreien Waaren dagegen um 19,79 pCt. gestiegen. Der Nahrungsmittel-Prozentsatz ist sich dagegen 1874 und 1873 so ziemlich gleich geblieben, im Werthe zeigt er die geringe Zunahme von 0,94 pCt. Der Import an sich trägt nach alledem kein so ausgesprochenes Gepräge, wie der Export (cf. pag. 463), alle drei Kategorien sind so ziemlich gleich vertreten, wenn man den Import aber mit dem Export vergleicht, so gewinnt er sofort einen ausgesprochenen Charakter, nämlich den der vorherrschenden Einfuhr des Fabrikats, dem wir aber, wie wir beim Export dem Getreide die Rohstoffe anschliessen mussten, auch die Rohstoffe und Halbfabrikate zugesellen müssen[1].

Was die vier Grenzen anbetrifft, über welche der Import stattfindet, so kann bezüglich des Unterschiedes von zollpflichtigen und zollfreien Waaren darauf aufmerksam gemacht werden, dass letztere hauptsächlich über das Baltische Meer Eingang nach Russland finden: 69 pCt., dann über die Landgrenze: 21 pCt., schon viel seltener

[1] cf. auch «Kleine Mittheilungen» pag. 485 «Zum auswärtigen Handel Russlands» über den spezifischen Werth des Exportes und Importes.

über das Schwarze Meer: 10 pCt., und ganz unbedeutend über das Weisse Meer: 1 pCt. Letzteres ist für den Import überhaupt von gar keiner Bedeutung, daher ich es denn auch bei Nachfolgendem ganz unberücksichtigt lasse. Von den zollpflichtigen Artikeln finden nur die Fabrikate nicht ihren stärksten Import über das Baltische Meer, die Nahrungsmittel und Rohstoffe dagegen zu zwei Drittel: 65,02 und 66,99 pCt., der Hauptimport der Fabrikate findet über die Landgrenze statt: 43,06 pCt., doch steht das Baltische Meer mit 42,36 pCt. nicht weit nach. Das vorwaltende Importelement des Weissen Meeres bilden mit 77,66 pCt. die Nahrungsmittel, des Baltischen Meeres mit 35,99 pCt. die Rohprodukte, des Schwarzen und Asowschen Meeres mit 28,95 pCt. die Fabrikate und der Landgrenze mit 40,89 pCt. ebenfalls die Fabrikate.

Wir lassen nun eine Uebersicht der *wichtigsten Importartikel* folgen:

Tab. V 3.

A. *Zollfreie Artikel.*

	1874	1873	1874 gegen 1873
	Millionen Rubel		In pCt.
1. Baumwolle (rohe) . . .	53,96	37,55	+ 43,70
2. Steinkohle	8,95	10,50	— 14,76
3. Bücher, Noten u. s. w. . .	2,90	2,83	+ 2,47
4. Landwirthsch. Maschinen .	2,81	1,55	+ 81,82
5. Kalk und Zement . . .	2,48	1,72	+ 48,50
6. Ziegel u. s. w.	1,27	2,93	— 56,99
7. Häute (rohe)	1,23	1,26	— 3,17
8. Pflanzen und Saaten . .	1,22	0,97	+ 25,77
9. Gemüse u. Feldfrüchte u. s. w.	1,19	1,66	— 27,88
Im Ganzen .	76,01	60,98	+ 24,69

B. *Zollpflichtige Artikel.*

I. Nahrungsmittel.

1. Thee	31,40	32,95	— 4,71
2. Getränke	16,06	18,58	— 13,56
3. Früchte	9,77	10,48	— 6,78
4. Tabak	8,08	5,58	+ 44,88
5. Salz	7,21	7,37	— 2,17
6. Fische	6,48	5,80	+ 11,72
7. Kaffe	5,42	5,03	+ 7,55
8. Roh-Zucker	2,43	0,82	+198,77

	1874	1873	1874 gegen 1873
	Millionen Rubel		In pCt.
9. Reis	1,81	1,93	— 6,22
10. Käse	1,29	1,11	+ 16,20
Im Ganzen .	89,95	89,65	+ 0,33
II. Rohstoffe und Halbfabrikate.			
11. Metalle	44,74	37,48	+ 19,37
12. Wolle	16,47	13,28	+ 24,02
13. Farbholz und Farben . .	15,59	13,39	+ 16,43
14. Baumöl und andere Oele .	14,74	12,81	+ 15,07
15. Baumwollgarn	13,48	13,64	— 1,17
16. Droguen	9,72	10,77	— 9,75
17. Petroleum	8,02	10,31	— 22,21
18. Seide	7,54	8,05	— 6,33
19. Pelzwerk	3,96	3,10	+ 27,83
20. Leder	2,31	2,46	— 6,09
21. Gummi und Guttapercha .	1,69	1,29	— 31,25
Im Ganzen .	138,26	126,58	+ 9,21
III. Fabrikate.			
22. Metall-Fabrikate	26,92	30,35	— 11,30
23. Maschinen	17,26	18,14	— 4,85
24. Woll-Fabrikate	13,33	12,75	+ 4,55
25. Lein- und Hanf-Fabrikate	7,60	5,75	+ 32,17
26. Baumwollen-Fabrikate . .	6,11	6,55	— 6,72
27. Uhren und Uhrentheile .	5,70	5,22	+ 9,19
28. Seiden-Fabrikate . . .	5,66	5,69	— 0,53
29. Glas-Fabrikate	3,03	3,01	+ 0,66
30. Kleider und Wäsche . .	2,18	1,98	+ 10,10
31. Tüll und Spitzen . . .	2,15	1,95	+ 10,31
32. Tischler- u. Drechslerarbeit	2,14	1,89	+ 12,69
33. Waggons	2,14	2,87	— 25,44
34. Schreibpapier, Tapeten u.s.w.	2,12	1,94	+ 9,33
35. Gyps-, Marmor-etc.-Gegenst.	1,53	0,89	+ 71,90
36. Musikal. Instrumente . .	1,41	1,26	+ 11,90
37. Leder-Fabrikate	1,11	1,23	— 9,84
38. Galanteriewaaren . . .	1,10	0,88	+ 25,00
39. Fayence- u. Porzellan-Fabr.	1,09	1,30	— 16,67
Im Ganzen .	102,58	103,65	— 1,03

A. *Zollfreie Waaren.* Von zollfreien Waaren wird nur eine in wirklich sehr bedeutendem und namentlich in den letzten Jahren stark steigendem Verhältnisse importirt, es ist dies die rohe *Baumwolle.* Ihrem Werthe nach wird sie überhaupt von keiner anderen importirten, selbs zollpflichtigen, Waare erreicht, der Werth derselben, 53,96 Mill. Rbl. machte 1874 58,8 pCt. aller zollfrei importirten Waaren und 12,3 pCt. des gesammten Importes aus. 1874 wurden an roher Baumwolle 4,454,758 Pud für 53,962,550R. gegen 3,393,945 Pud für 37,551,075 Rbl. 1873 importirt, d. h. 31,26 pCt. und 43,70 pCt. mehr, die Differenz zwischen Quantität und Werthsteigerung muss wohl durch vermehrten Import besserer Sorten herbeigeführt sein, da die Börsenpreise 1874 und 1873 im allgemeinen für Baumwolle dieselben gewesen sind. Auf die Baumwolle folgt als nächst bebeutendster Importartikel die *Steinkohle*; es wurden von derselben 1874 63,28 Mill. Pud für 8,95 Mill. Rbl. eingeführt gegen 50,85 Mill. Pud für 10,50 Mill. Rbl. 1873, d. h. + 24,44 pCt. der Quantität und — 14,76 pCt. dem Werthe nach. Den Widerspruch dieser Zahlen vermögen wir nicht zu erklären; so viel uns bekannt, begannen die Preise Mitte 1872 zu steigen und blieben bis Ende 1874 ziemlich auf gleicher Höhe. — Eine stete Zunahme weist in den letzten Jahren der Import *landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe* (Pflüge, Eggen u. s. w,) auf; 1874 wurden davon für 2,81 Mill. Rbl. importirt; gegen 1873 81,82 pCt, und gegen 1872 84,87 pCt. mehr, ein erfreuliches Zeichen für die Entwickelung und Verbesserung unserer Landwirthschaft.

B. *Zollpflichtige Waaren.* I. *Nahrungsmittel.* Wie beim Export unter den Nahrungsmitteln das Getreide und unter diesem wieder der Weizen dominirt, so hier der *Thee*, doch hat der Import desselben in den letzten Jahren ein wenig abgenommen und zwar nicht nur über die europäische sondern auch über die asiatische Grenze. 1874 wurden durch den europäischen Handel importirt: 723,481 Pud für 31,398,000 Rbl. gegen 730,000 Pud für 32,948,326 Rbl. 1873, d. h. für 0,89 pCt. und 4,71 pCt. weniger, die Differenz mag wol durch das, wenn auch unbedeutende Fallen des Theepreises im Jahre 1874 oder verstärkten Import von Thee geringerer Qualität bedingt sein. Der nächste Posten: *Getränke* zeigt auch ein Zurückgehen im Importe um 13,56 pCt, dem Werthe nach, das stärkste in dieser Kategorie; und zwar zeigen alle Arten Getränke eine Abnahme wie ersichtlich:

	1874	1873
1. Arak, Rum u. s. w. . . .	15,179 Pud	71,232 Pud
2. Franzbranntwein, Liqueur u. s. w.	83,262 Flaschen	94,842 Flaschen
3. Wein aller Art nicht mussirender	958,408 Pud 347,415 Flaschen	1,072,450 Pud 373,913 Flaschen
4. Mussirender Wein . . .	1,159,373 »	1,191,940 »
5. Meth.	5,496 Pud 12,650 Flaschen	1,735 Pud 30,923 Flaschen
6. Porter	29,106 Pud 455,525 Flaschen	35,702 Pud 494,257 Flaschen
7. Bier	15,086 Pud 138,561 Flaschen	17,266 Pud 138,622 Flaschen

Besonders bemerkenswerth ist ferner die enorme Steigerung des Importes von *Roh-Zucker* um 198,77 pCt. dem Werthe und 185,14 pCt. der Quantität nach, es wurden nämlich 1874 341,796 Pud für 2,426,926 Rbl. importirt gegen 119,870 Pud für 816,081 Rbl. 1873. Bedingt wurde dieser verstärkte Zuckerimport durch die Misserndte einheimischer Runkelrüben im Jahre 1873, die sich leider im Jahre 1874 wiederholte, so dass der Zuckerimport des Jahres 1875 den von 1874 noch übersteigen wird. Die Rüben-Erndte von 1875 lässt jedoch die Hoffnung aufkommen dass die einheimische Runkelrüben-Zuckerfabrikation nun wieder günstigere Resultate erzielen und damit dann der Import von Rohzucker wieder abzunehmen beginnen wird.

II. *Rohstoffe und Halbfabrikate.* Die erste Stelle unter diesen nehmen die *unverarbeiteten Metalle* ein; es wurden im Ganzen 1874 für 44,74 Mill. Rbl. gegen 37,48 Mill. Rbl. 1873 importirt, d. h. für 19,37 pCt. mehr. Die wichtigsten Arten sind:

	1874		1873		1874 gegen 1873	
	Pud	Rubel	Pud	Rubel	Pud	Rubel
Schmiedeisen	11,666,210	15.549,119	13.358,352	20.733,986	—1,692.142	—5.184,867
Eisenb.-Schienen aus Stahl	5,686,888	15.262,446	1,951.193	5.364,620	+3,735,695	+9.897,826
Kupfer. . . .	347.682	3.642.518	247.740	2.747,629	+ 99.942	+ 894.889
Blei	1.088,927	2,876,060	864,558	2.234,295	+ 154,369	+ 641.765
Stahl.	421,910	2.184.902	209,193	1,339,115	+ 212.717	+ 845,787
Zinn	80,790	1,334,160	87,915	1,697.928	— 7,125	— 363,768
Gusseisen . .	2,795,215	1.553.460	2,334,657	1.422,704	+ 460,558	+ 131,756

Aus dieser kleinen Tabelle ist ersichtlich, dass der Import von Eisenbahnschienen aus Stahl den ganzen Ueberschuss des Metall-

importes herbeiführt, denn wenn man sein Mehr 9,90 Mill. Rbl. mit dem gesammten Ueberschusse 7,26 Mill. Rbl. vergleicht, so ergiebt sich dass für alle übrigen Metalle zusammen sogar ein Minus entsteht, bewirkt durch den bedeutend verminderten Import an Schmiedeisen um 5,18 Mill. Rbl. in Folge des vermehrten Importes fertiger Schienen. Wenn wir nun diese beiden Posten unberücksichtigt lassen, so ergiebt sich für die übrigen Metalle wieder ein Plus von 2,54 Mill. Rbl. für das Jahr 1874. Es mag an dieser Stelle noch darauf hingewiesen werden, dass das an Erzlagern so reiche Russland an unverarbeiteten Metallen gegenüber der bedeutenden Import-Summe von 44,74 Mill. Rbl. im Jahre 1874 nur für 1,88 Mill. Rbl. exportirte. Auf die Metalle folgt *Wolle*, jedoch ist hierunter nicht nur Schafwolle, sondern auch alle mögliche andere Sorten zu verstehen; wie viel von der Gesammt Summe auf Schafwolle allein kommt, ist aus den Ausweisen nicht ersichtlich. Im Jahre 1874 wurden an ungefärbter und gefärbter Roh-Wolle 308,176 Pud für 4,782,219 Rbl. importirt gegenüber dem Export (nur Schafwolle, cf. p. 465) von 1,053,936 Pud für 11,357,254 Rbl.; gegenüber 147 Pud für 3,215 Rbl. dagegen an versponnener Wolle 219,217 Pud für 11,508,250 Rbl.

Endlich haben wir 1874 auch noch Kunstwolle (aus wollenen Lumpen gesponnene) 8,666 Pud für 171,854 Rbl. importirt. Der Import von Wolle ist in stetem Wachsen begriffen.

Da ich nur die Hauptartikel einer jeden Kategorie besonders zu berücksichtigen vermag, so bemerke ich nur noch, ehe ich zu den Industrieartikeln übergehe, dass der Import von *Pelzwerk* zunimmt während der Export, wie schon erwähnt (cf. pag. 472), abnimmt. Ich stelle hier die Daten für die beiden letzten Jahre zusammen:

	1874		1873		1874 gegen 1873	
	Pud	Rubel	Pud	Rubel	Pud	Rubel
Import.	24 458	3,955,686	19,362	3,099,216	+ 5.096	+ 856,470
Export	23.311	1.535,616	38,373	2,134,679	— 15.062	— 599,063

Hieraus ergiebt sich auch, dass Russland weit weniger edle Sorten Pelzwerk exportirt (Wolfs-, Fuchsfelle u. s. w.) als importirt (Zobel-, Blau-Fuchs-, Schenschilefelle u. s. w. allein für 1½ Mill. Rbl.).

III. *Fabrikate.* Am bedeutendsten hat hier der Import von zwei mehr dem Luxus angehörigen Artikeln, nämlich von Kunstgegenständen aus Marmor, Gyps u. s. w. um 71,90 pCt. und von Galanteriewaaren geringerer Sorte 23,59 pCt. zugenommen, doch ist der Werth beider Artikel nicht gerade sehr erheblich: von ersteren wurden 1874 für 1,53 Mill. Rbl. und von letzteren für 1,10 Mill. Rbl. importirt. Eine bemerkenswerthe Steigerung, die für Russland von

ganz spezieller Bedeutung ist, zeigen die *Lein- und Hanf-Fabrikate*, dieselben theilen sich in den Ausweisen in 10 Punkte oder Waarengattungen, von denen jedoch nur zwei ihrem Werthe nach von grösserer Bedeutung sind, nämlich Leinwand (feine), und grobe Leinwandsäcke. Es wurden importirt:

Lein- und Hanffabrikate.	1874 für Rubel	1873 für Rubel	1874 gegen 1873
Im Ganzen	7,603,336	5,745,368	+1,857,968
Davon:			
Leinwand (feine, Battist, linot) .	2,572,775	2,579,317	— 6,542
Grobe Leinwandsäcke	3,697,199	1,910,336	+1,786,863

Es ist nun wohl nicht zu leugnen, dass man diese Zahlen nur mit Bedauern betrachten kann. Es ist die hieraus resultirende Wahrnehmung nicht erfreulich, dass Russland, zu dessen ersten Exportartikeln Flachs und Hanf gehören jährlich ein so grosses Quantum an Leinen und Hanffabrikaten, und zwar in steigendem Maasse (1872 betrug die Einfuhr 5,162,941 Rbl.) importirt, wobei im Jahre 1874 ein ganz grobes Leinfabrikat, grobe Leinwandsäcke, mit 3 1/2 Mill. Rbl. die erste Stelle einnimmt.

Aehnlich, wenn auch lange nicht so ungünstig steht es mit den *Woll-* und *Baumwoll-Fabrikaten*, von ersteren hat der Import 1874 gegen 1873 um 4,55 pCt. (13,33 Mill. Rbl. gegen 12,75 Mill. Rbl.) zugenommen, von letzteren um 6,72 pCt. (6,11 Mill. Rbl. gegen 6,55 Mill. Rbl.) abgenommen. Letztere Abnahme steht aber noch in keinem Verhältnisse zur Zunahme des Importes von Roh-Baumwolle wie wir ihn kennen gelernt. Noch eines Industrieartikels, dessen Import im Jahre 1874 nicht unbedeutend abgenommen, möchte ich erwähnen, es sind dies die *verarbeiteten Metalle*. Diese Gruppe wird in den Ausweisen aus 25 Positionon gebildet, von denen ich jedoch nur die wichtigsten aufführen will.

An Gegenständen der Metallindustrie wurden importirt:

	1874 Pud	1874 für Rubel	1873 Pud	1873 für Rubel	1874 gegen 1873 Pud	1874 gegen 1873 Rubel
Im Ganzen . . .	2,883.326	21,066,415	2,267 352	23,068,025	—384.260	+2,001,610
Davon:						
Aus Gussstahl . .	1,356,454	7.803.675	1,625.352	7,065.386	—268.898	+ 748.289
Schmiedeisen . .	956,818	4.602,815	1,057.479	7,888,668	—100,661	+3.285.853
Gewehre aller Art	35.074	2.001,100	15,949	1,187,338	+ 19,974	+ 813,762
Sensen u. Sicheln	115.860	1,212,538	97.299	1,153,713	+ 18,561	+ 58.825
Instrumente aller Art für Künstler, Handwerker, Fabriken u. s. w. .	228,285	2,284,247	205,347	2,099,123	+ 22,938	+ 185,124

Im Ganzen hat der Import von Aritikeln der Metallindustrie um 11,30 pCt. dem Werthe nach abgenommen, wie dies aus der kleinen Tabelle ersichtlich ist, ausschliesslich bedingt durch den Ausfall bei den Artikeln aus Schmiedeisen.

III. Die Handelsbeziehungen zu den einzelnen Staaten.

Die folgende kleine Tabelle verdeutlicht uns in vergleichender Weise die Handelsbeziehungen Russlands zu den Staaten, bei welchen der Umsatz des Exportes oder Importes im Jahre 1874 *mehr als* 10 *Mill. Rbl.* betragen hat, nur diese sind bei der Procentberechnung berücksichtigt, die eingeklammerten Zahlen jedoch des Vergleiches wegen auch beigefügt. Die beistehenden Ordnungszahlen zeigen an, welche Stelle der betreffende Staat seiner Bedeutung nach einnehmen müsste, da die Staaten ihrem Exporte im Jahre 1874 nach geordnet sind.

Tabelle VI.

Export.

	1874 Mill. Rbl.	In pCt. d. ges. Expts.	1873 Mill. Rbl.	In pCt. d. ges. Expts
1. Deutschland[1]	136,47	33,22 pCt.	110,00[2]	31,78 pCt.
2. Grossbritanien	136,46	33,19 »	129,18	37,36 »
3. Oesterreich-Ungarn .	33,41	8,12 »	25,46	7,36 »
4. Frankreich	33,06	8,04 »	26,53	7,68 »
5. Holland	18,83	4,58 »	18,46	5,34 »
6. Schwedenu.Norwegen	11,92	2,89 »	(6,46)	—
7. Türkei	10,82	2,63 »	(4,48)	—
8. Italien	(8,70)	—	(7,05)	—
6. Nord-Amer.Vereinigte Staaten.	(1,08)	—	(1,31)	—
10. Süd-Amer. Staaten . .	—	—	—	—
11. Alle übrigen Staaten zusammen	30,24	7,33 »	36,23	10,48 »
Im Ganzen	411,21	100 »	345,86	100 »

[1] Von dieser Summe kommen auf Preussen 105,69 Mill. Rbl., die Hansastädte 11,11 Mill. Rbl. und das übrige Deutschland 19,67 Mill. Rbl.

[2] Preussen 88,73 Mill. Rbl., Hansastädte 6,26 Mill. Rbl., übriges Deutschland 15,61 Mill. Rbl.

Import.

	1874 Mill. Rbl.	In pCt. d. ges. Impts.	1873 Mill. Rbl.	In pCt. d. ges Impts.
1. Deutschland	179,73[1]	41,10 pCt.	167,01[2]	40,16 pCt.
2. Grossbritanien	128,36	29,36 »	128,58	30,91 »
3. Oesterreich-Ungarn .	20,71	4,74 »	19,86	4,78 »
4. Frankreich	19,73	4,51 «	25,13	6,04 »
5. Holland.	(9,66)	—	(5,31)	—
6. Schwedenu.Norwegen	(3,00)	—	(2,99)	—
7. Türkei	12,72	2,90 »	15,02	3,61 »
8. Italien.	10,98	2,51 »	11,26	2,70 »
9. Nord-Amer.Vereinigte Staaten	10,53	2,41 »	16,44	3,95 »
10. Süd-Amer. Staaten .	16,18	3,69 »	(0,69)	—
11. Alle übrigen Staaten zusammen	38,38	8,78 »	32,67	7,85 »
In Ganzen.	437,32	100 pCt.	415,97	100 pCt,

Aus dieser Tabelle ist ersichtlich, dass im Jahre 1874 als eigentliche Export Staaten für russische Produkte, d. h. solche, bei denen der Export den Import bedeutend überwiegt, gelten können: 1. Frankreich, wo der Export aus Russland den Import nach Russland mit 13,73 Mill. Rbl. übersteigt; 2. Oesterreich-Ungarn mit 12,70; 3. Holland mit 9,17; 4. Schweden und Norwegen mit 8,92 und 5. Grossbritanien mit 8,10; — dagen als Import-Staaten d. h. bei denen der Import eigener Produkte nach Russland, der Export aus Russland bedeutend überwiegt: 1. Deutschland wo der Import nach Russland den Export aus Russland mit 43,26 Mill. Rbl. übersteigt; 2. die Süd-Amerikanischen Staaten mit 16,18 (nach denselben findet gar kein oder kein erwähnenswerther Export statt) und 3. die Nord-Amerikanischen Staaten mit 9,45. Wenn wir das Jahr 1873 nach derselben Seite hin betrachten, so erhalten wir kein wesentlich anderes Bild, weder was die Stellung anbetrifft, welche die Staaten innerhalb des Exportes und Importes einnehmen, noch auch in Betreff des Ueberwiegens von Export und Import, das relative Verhältniss ist nur bald stärker, bald schwächer.

Auf einen Umstand will ich jedoch besonders aufmerksam machen

[1] Preussen 110,76 Mill. Rbl., Hansastädte 24,01 Mill. Rbl., übriges Deutschland 44,69 Mill Rbl.

[2] Preussen 112,46 Mill. Rbl., Hansastädte 16,20 Mill. Rbl , übriges Deutschland 38,35 Mill. Rbl.

dass nämlich die Handelsbeziehungen Russlands zu Deutschland diejenigen zu Grossbritanien immer mehr zu überflügeln bestrebt sind. 1872 überwog noch, wie seit frühesten Zeiten der gesammte Handelsumsatz zwischen Russland und Grossbritanien, den zwischen Russland und Deutschland um 14,72 Mill. Rbl. (263,37 — 248,65) herbeigeführt durch den bedeutend stärkeren Export nach Grossbritanien, als nach Deutschland um 65,98 Mill. Rbl. (143,30—77,32), während der Import von Grossbritanien nach Russland auch damals hinter dem von Deutschland zurückblieb um 51,26 Mill. Rbl. (120,07 — 171,33); 1873 änderte sich dieses Gesammtverhältniss zum ersten Male, der Gesammtumsatz mit Grossbritanien blieb hinter dem mit Deutschland zurück und zwar gleich um 19,25 Mill. Rbl. (251,76—277,01) herbeigeführt wurde dieser Umschwung durch das Zurückgehen des Exportes nach Grossbritanien bei gleichzeitiger Zunahme desselben nach Deutschland, so dass die Differenz zu Gunsten Grossbritaniens sich auf 19,18 Mill. Rbl. (129,18—110,00) reduzirte, gegen 65,98 im Jahre 1873, -- der Import von Grossbritanien nach Russland war dagegen gewachsen, während der von Deutschland zurückgegangen war, doch blieb der erstere noch immer hinter letzterem um 38,43 Mill. Rbl. (167,01—128,58) zurück. Das Jahr 1874 hat nun dem deutsch-russischen Handel zum vollständigen Siege dem anglo-russischen gegenüber verholfen, indem 1874 der Export sowohl, als der Import nach und von Deutschland, ein jeder für sich genommen den Export und Import nach und von Grossbritanien, einen jeden für sich genommen, übersteigt. Der gesammte Handelsumsatz mit Grossbritanien betrug 1874 264,82 Mill. Rbl. der mit Deutschland 316,20 Mill. Rbl. Grossbritanien steht also mit 51,38 Mill. Rbl. nach, obgleich der Export nach Grossbritanien im Jahre 1874 wieder zugenommen, er betrug 136,46 Mill. Rbl., so war der nach Deutschland doch noch stärker gestiegen, indem er die Summen von 136,47 Mill. Rbl. und damit zum ersten Male die Ueberflügelung des Exportes nach Grossbritanien erreichte. Das Plus von 10,000 Rbl. ist wohl sehr gering, vielleicht sogar ein zufälliges, wir werden daher zur Entscheidung dieser Frage mit besonderer Spannung den Handels-Ausweisen der nächsten Jahre entgegen sehen. Der Import von Grossbritanien war im Jahre 1874 um ein Unbedeutendes zurückgegangen: er betrug 128,36 Mill. Rbl., der von Deutschland dagegen hatte sich bedeutend vermehrt, er betrug 179,73 Mill. Rbl., so dass die Differenz zu Gunsten Deutschlands an dieser Stelle wieder auf 51,37 Mill. Rbl. stieg.

Jeder mit der Handelsstatistik einigermaassen Vertraute weiss jedoch, dass alle derartigen Angaben über den Herkunfts- oder Bestimmungsort einer Waare, aus denen ja die Handelsbeziehungen eines Landes mit dem anderen resultiren, nur relativen Werth haben können. Selbst bei noch so genauer Aufzeichnung nach Connaissamenten und Frachtscheinen, werden die Nachbarstaaten meistentheils zu hoch in ihren Sätzen verzeichnet, sie werden oft als Absendungs- oder Bestimmungsland einer Waare angegeben, wo sie nur Transitland gewesen sind; es ist den Kaufleuten oft vortheilhafter eine Waare im Nachbarlande umzuladen, wobei natürlich die ursprünglichen Connaissamente und Frachtscheine verloren gehen, d. h. gegen neue des Landes, in welchem die Umladung vor sich geht, eingetauscht werden, und so kommt also eine eigentlich direkt versandte Waare nicht mehr mit den ursprünglichen Dokumenten d. h. denen des Absendungslandes am Bestimmungsorte an. So werden z. B. mitunter französische Waaren, aus Frankreich nach Russland bestimmt, an Spediteure in Eydkuhnen adressirt, die mit den komplizirten russischen Zollverhältnissen wohl betraut sind, diese versehen vielfach diese französischen Waaren mit neuen preussischen Begleitscheinen und die Waaren werden auf dem russischen Zollamt, wie dies nicht anders geschehen kann, laut ihren Dokumenten als aus Preussen eingeführte Waaren bezeichnet, — ähnlich geschieht es auch bisweilen beim Export. Nur auf diese Weise lässt es sich denn auch erklären, dass Russland solche bedeutende Handelsbeziehungen zur Türkei hat. 1874 importirte es von dort für 12,72 Mill. Rbl. und 1873 sogar für 15,02 Mill. Rbl., und exportirte 1874 für 10,82 Mill. Rbl., 1873 für 4,48 Mill. Rbl. Es erscheint von vorn herein als ein Unding, dass Russland aus der in jeder Beziehung doch viel tiefer stehenden Türkei so vieler Produkte bedürfte, dass es nicht einmal im Stande sei, dieselben mit eigenen Produkten zu bezahlen, und daher ist denn auch wohl die Annahme gerechtfertigt, dass die soeben angeführten Werthe des Handelausweises, thatsächlich nur zum geringsten Theile wirklich dem türkisch-russischen Handel, zumeist aber anderen westeuropäischen Staaten, namentlich wohl Frankreich angehören. Die Sache erklärt sich folgendermaassen: in Konstantinopel findet sehr häufig eine Umladung von nach Russland bestimmten westeuropäischen Waaren statt, die von den Schiffen verschiedener Nationen bis nach Konstantinopel gebracht werden; hier ist nämlich der Stapelplatz für die nach den Häfen des Schwarzen Meeres, namentlich nach Odessa bestimmten Waaren, gestapelt wird hier, weil

die Russische Dampfschifffahrts- und Handels-Kompagnie eine regelmässige Dampfschifffahrtsverbindung (ich glaube eine wöchentliche) zwischen Odessa und Konstantinopel unterhält und es den Kaufleuten und Rhedern vortheilhafter erscheint, die Waare auf diese Weise an ihren Bestimmungsort gelangen zu lassen, als die Schiffe selbst, die sie bis Konstantinopel gebracht, auch noch den weiten Weg bis Odessa machen zu lassen. Bei der nun nothwendigen Stapelung oder Umladung der Waaren in Konstantinopel werden die ursprünglichen Connaissamente in den meisten Fällen durch türkische ersetzt und die Waare wird dann demgemäss bei ihrer Ankunft im russischen Hafen als türkische Waare verzeichnet, während sie es nimmer gewesen ist. Ganz ähnlich geht es beim Export zu. Diese Erklärung des bedeutenden Handelsumsatzes zwischen Russland und der Türkei findet entschieden eine Stütze in dem Umstande, dass wir als aus der Türkei importirte Waaren: Bücher und Noten für 102,516 Rbl., physikalische Instrumente für 18,625 Rbl., Spitzen für 100,000 Rbl., Taschenuhren und Chronometer für 122,100 Rbl. und solcher Exportartikel eines hoch entwickelten Landes noch viele finden.

(Schluss folgt.)

Kleine Mittheilungen.

Zum auswärtigen Handel Russlands.

Die russischen Handelsausweise (Обзоръ внѣшней торговли Россіи) enthalten ausser den Werthangaben auch Gewichtsangaben über den Export und Import über die einzelnen Grenzstrecken, woraus sich die Möglichkeit einer Berechnung des *specifischen* Werthes eines Pudes Exportwaare und Importwaare ergiebt. Aus dem Vergleich der beiden gefundenen Werthe wird sich der Charakter des Exportes und Importes ergeben. Zu diesem Zwecke habe ich folgende kleine Tabelle zusammengestellt.

1874.

	Export				*Import*	
	Rbl. Millionen	Pud	Werth eines Pudes in Rubeln	Werth eines Pudes	Pud	Rubel Millionen.
Im Ganzen	411,21.	635,48	0,63	2,96	148,85	440,15
Weisses Meer . . .	9,62	20,68	0,46	0,94	1,01	0,94
Baltisches Meer . .	156,34	266,11	0,59	3,22	83,23	267,71
Schwarzes u. Asowsches Meer . . .	111,67	102,29	1,09	2,21	25,03	55,35
Landgrenze	133,58	240,28	0,56	2,93	39,58	116,15

1873.

Im Ganzen	345,86	548,65	0,63	2,81	147,01	412,48
Weisses Meer . . .	7,91	14,40	0,55	1,05	0,93	0,99
Baltisches Meer . .	140,59	233,37	0,60	3,22	72,73	232,90
Schwarzes u. Asowsches Meer . . .	89,34	81,69	1,09	2,06	29,58	61,07
Landgrenze	108,11	219,19	0,49	3,44	34,13	117,52

Aus dieser Tabelle ersieht man, welchen besonderen, in der Natur der Verhältnisse (Russland ist in erster Linie Agrikulturstaat) begründeten Charakter der russische auswärtige Handel an sich trägt: der *specifische* Werth seiner Exportwaare beträgt nur 63 Kopeken, der seiner Importwaare dagegen 2 Rubel 96 Kopeken; während der specifische Werth seiner eignen Produkte von 1873 auf 1874 gar nicht gestiegen ist, stieg der seiner Importwaare um 5,3 pCt., von 2 Rbl. 81 Kop. auf 2 Rbl. 96 Kop. — Was die einzelnen Grenzen anbetrifft, so sehen wir, dass beim Export der specifische Werth in den Jahren 1873 und 1874 sich so ziemlich gleich geblieben ist, die geringe Veränderung beim Weissen Meere und der Landgrenze mag durch vermehrten Holzexport, dieser unserer specifisch werthlosesten Exportwaare, bedingt sein, das gänzliche Fehlen derselben beim Export des Schwarzen und Asowschen Meeres ist wohl mit Ursache des relativ hohen specifischen Werthes des Pudes Exportwaare aus seinen Häfen: 109 Kop. gegen 63 Kop. des mittleren Durchschnittes. Beim Import finden wir dagegen in Betreff der Grenzen an und für sich so wie auch beim Vergleich der Jahre 1873 und 1874 recht grosse Verschiedenheit. Was das Jahr 1874 anbelangt, so zeigt das Baltische Meer den Import von

Waare des grössten specifischen Werthes, bedingt durch den bedeutenden Import von Baumwolle, von der 80,3 pCt. (für 43,35 von 53,96 Mill. Rbl.) über diese Grenze eingeführt werden. Auf das Baltische Meer folgt 1874 die Landgrenze, die 1873 die erste Stelle einnimmt, in Folge des meisten Ueberganges der Fabrikate über diese Grenze, 1874 kamen 40,89 pCt., 1873 sogar 41,86 pCt. derselben auf diesem Wege nach Russland. Dann folgt das Schwarze und Asowsche Meer. Das Weisse Meer steht in beiden Jahren weit hinter dem Durschnitt zurück, der Grund liegt darin, dass nur ein Artikel und zwar kein specifisch werthvoller, nämlich Fisch, über diese Grenze in grösserer Menge eingeführt wird.

Was ich hier in Zahlen ausgedrückt habe finden wir auch durch die Schifffahrtsbewegung bestätigt. Es betrugen nämlich die mit Ballast einlaufenden Schiffe im Jahre 1874 fast volle 50 pCt. aller eingelaufenen Schiffe (6,186 von 12,382), dagegen machten dieselben bei den auslaufenden Schiffen nur 7,5 pCt. aus (949 von 12,584). Ferner hat sich die Zahl der mit Ballast einlaufenden Schiffe im Jahre 1874 um 17,4 pCt. (6,068 gegen 5,270 im Jahre 1873) vergrössert, der mit Waaren einlaufenden dagegen nur um 2,1 pCt. (6,196 gegen 6,068). Beim Auslaufen aber verhält es sich umgekehrt, da haben die mit Waare auslaufenden Schiffe um 13,3 pCt. (11,635 gegen 10,286) zugenommen, während die mit Ballast auslaufenden sogar um 3,3 pCt. (949 gegen 981) abgenommen haben. Auch für das weiter oben gefundene Ergebniss, dass aus den Häfen des Schwarzen und Asowschen Meeres verhältnissmässig die specifisch werthvolleren Waaren ausgeführt werden liefert die Schifffahrt auf diesen Meeren einen Beleg, denn es ist hier das Verhältniss der wieder mit Ballast auslaufenden zu den mit Ballast einlaufenden Schiffen das günstigste; dasselbe betrug 1874 31,7 pCt. (616 von 1,942) während es beim Baltischen Meere nur 7,3 pCt. (264 von 3,638) und beim Weissen Meere 11,4 pCt. (69 von 606) ausmachte.

ALFRED SCHMIDT.

Aktiengesellschaften.

Im Anschluss an unsere Uebersicht der russischen Aktiengesellschaften (s. «Russ. Revue» Bd. VIII, pag. 200) geben wir heute folgende ergänzende Notizen. Nach dem «Jahrbuche des Ministeriums der Finanzen» (Ежегодникъ Министерства финансовъ) für 1875, sind im Laufe des Jahres 1874 50 Aktiengesellschaften mit einem

Grundkapital von 47,469,100 Rbl. (Papier) und 100,289,470 Rbl. (Metall), bestätigt worden. Von diesen 50 Gesellschaften gehören 40 zu Handels- und Industriegesellschaften mit 36,175,000 Rbl. (P.) und 1,500,000 Rbl. (M.) Grundkapital, durchschnittliche Grösse einer Gesellschaft 941,875 Rbl.; 6 zu Eisenbahnen mit 98,789,470 Rbl. (M.) und 2,594,100 Rbl. (P.) (Pferdebahn) Gründungskapital, durchschnittliche Grösse 16,383,570 Rbl.; 2 zu Versicherungsgesellschaften mit 8,000,000 Rbl. Grundkapital, durchschnittliche Grösse 4,000,000 Rbl.; und 2 zu Dampfschifffahrtsgesellschaften mit 700,000 Rbl. Grundkapital, durchschnittliche Grösse 350,000 Rbl. — Eine Gründung von Aktien-Kommerzbanken oder Bodenkreditgesellschaften hat im Jahre 1874 nicht stattgefunden.

Nachträglich sind noch pro 1873 im Jahre 1874 8 Gesellschaften bestätigt worden, nämlich 7 Handels- und Industrieunternehmungen mit 4,250,000 Rbl. und 1 Pferdeeisenbahngesellschaft mit 7,260,200 Rbl. (M.) Gründungskapital. Um daher für das Jahr 1873 die richtige Gesammtsumme der in diesem Jahre gegründeten Aktiengesellschaften zu erhalten, muss man diese Daten den in der Tabelle pag. 200 (cf. pag. 200) angegebenen hinzuzufügen und wir erhalten in diesem Falle für 1873 folgende veränderte Zahlen: 1) Gesammtzahl 114 Gesellschaften mit 130,462,000 Rbl. und 56,316,586 Rbl. (M.) Gründungskapital, durchschnittliche Grösse 1,638,408 Rubel. — 2) Handels- und Industriegesellschaften — Anzahl 86 mit 91,000,000 Rbl. Gründungskapital, durchschnittliche Grösse 1,058,139 Rbl. — 3) Eisenbahnen — Anzahl 6 mit 54,316,586 Rbl. (M.) Gründungskapital, durchschnittliche Grösse 9,052,764 Rbl. — Ferner haben im Laufe des Jahres 1874 drei Gesellschaften ihre Operationen eingestellt und ist eine Gesellschaft nicht zu Stande gekommen, das Grundkapital der vier erwähnten Gesellschaften betrug 1,900,000 Rbl. (P.).

A. S.

Revue Russischer Zeitschriften.

Journal des Ministeriums der Volksaufklärung. (Journal ministerstwa narodnawo prosweschtschenija. — Журналъ Министерства народнаго просвѣщенія). März. 1876. Inhalt:

Regierungsverordnungen. — Ssindy, Sund und Ssundary. Von Fürst *P. P. Wjäsemskij.* — Zur Geschichte der christlichen Legende. Von *A. N. Wessellofskij.* — Russisch-byzantinische Bruchstücke II. Von *W. G. Wassiljewskij.* — Iwan Possoschkow.

Fortsetzung. Von *A. Brückner.* — Bibliographie: *J. Jurecek*, Nákres mluvnice staroceské (Abriss der Altczechischen Grammatik). Angez. von *J. A. Baudouin de Courtenay.* — Das Lehrerseminar in Porezkoje. Von *A. Gurladij.* — Die zehnte Zuerkennung der Lomonossowprämie. Von *J. J. Ssresnewskij.* — Das italienische Universitätsgesetz. — Nachrichten über Thätigkeit und Zustand unserer Lehranstalten: Elementarschulen. — Brief aus Paris. Von *L—r.* — Statistische Nachrichten über die Schülerzahl der Gymnasien und Progymnasien im Lehrjahre 1874/75. — *Abtheilung für klassische Philologie:* Ueber die ursprüngliche Bedeutung des Casus, bes. im Lateinischen. Von *Eug. Schmidt.* — Das Bild des Kebes von Theben. Von *W. Kusmin.* — Ueber einen von Modestow auf den Pompejanischen Inschriften entdeckten angeblich slawischen Namen. Von *E. Werth.* — *Bibliographie*: *H. Nissen*, Vitae Catonis fragmenta Marburgensia nuper reperta. Angezeigt von *L. Müller.*

«Das alte Russland» (Russkaja Starina — Русская Старина). Herausgegeben und redigirt von M. J. Ssemewskij. Siebenter Jahrgang. IV. Heft, April 1876. Inhalt:

Tagebücher M. Garnowsky's: der Hof der Kaiserin Katharina II. 1787—1788. Von *A. J. Lewschin.* — Der Metropolit Arsenij Maziewicz und die Angelegenheit der Confiscation kirchlicher Besitzlichkeiten in den Jahren 1762—1763. Historischer Abriss. Von Professor *N. I. Barsow.* — Der Benjëwskij'sche Aufstand in Kamtschatka im Jahre 1771. Schluss. Von *A. S. Sgibnew.* — Samsen-Chan Makinzew und die russischen Flüchtlinge in Persien, 1806—1853. Von *A. P. Berger.* — Erinnerungen *J.* P. Passek's Kap. XV—XVII. 1828—1834. Abrisse aus dem Leben des Adels in Moskau. — A. N. Serow: Abrisse und Bemerkungen über Musik. Von *W. W. Stassow.* — Blätter aus dem Notizbuche der «Russkaja Starina». — Befehl an die Gouvernements-Chef's anlässlich des Ablebens Peter's des Grossen. 1725. — Bibliographische Mittheilungen über neue russische Bücher (auf dem Umschlage).

«Militär-Archiv» (Wojennij Ssbornik — Военный Сборникъ). — Neunzehnter Jahrgang. 1876. Nr. 2. Februar. Inhalt:

Abriss der historischen Entwickelung der Wehrkraft Russland's bis zum Jahre 1708. (Zweiter Artikel). Von *P. Gudim-Lewkowitsch.* — Drei Jahre aus der Kriegsgeschichte und der russischen Herrschaft im Kaukasus 1806, 1807 und 1808. (Sechster Artikel). Von *N. Dubrowin.* — Ueber die Marschbewegungen. (Vorlesungen gehalten in der Nicolai Akademie des Generalstabes). (Erster Artikel). Von *P. Kasanskij.* — Ueber die systematische Führung der gegenwärtigen Frontausbildung in den Regimentern der Kavallerie im Allgemeinen und des Warschauer Militair-Bezirks ins Besondere. Von *Baron Taube.* — Das Festungs-Kriegs-Spiel. Von *A. Pljuzinsky.* — Zur Frage über die Organisation sechszehntheiliger Regimenter. Von *N.* — Einige Worte zur Frage über die Organisation der Regimenter in viertheilige Batalione. Von ***. — Die Wehrpflicht des Donischen Kosakenheeres in der früheren und gegenwärtigen Zeit. (Zweiter Artikel). Von *A. Grekow.* — Vor Ssamarkand. Erzählung eines Neulings. (Zweiter Artikel). Von *D. Iwanow.* — Bibliographie. Militairische Umschau in Russland. Militairische Umschau im Auslande.

— — Nr. 3. März. Inhalt:

Abriss der historischen Entwickelung der Wehrkraft Russlands bis zum Jahre 1708 Mit kritischer Auslegung des Feldzuges von 1708. (Dritter Artikel). Von *P. Gudim-Lewkowitsch.* — Ueber die Marsch-Bewegungen. (Vorlesungen gehalten in der Nicolai-Akademie des Generalstabes). (Zweiter Artikel). Von *P. Kasanskij.* — Bemerkungen über die Gefechtsbestimmungen und die Ausbildung der Kavallerie. (Erster Artikel). Von *N. D. Nowitzkij.* — Die Wehrpflicht des Donischen Kosakenheeres in der früheren und gegenwärtigen Zeit. (Dritter Artikel). Von *A. Grekow.* — Die Eisenbahn im Kriegsdienst. Von *M. Annenkow.* — Ueber die Einführung von Komite's in den einzelnen Theilen der Regimenter, zur Verwaltung der Kapitalien, Bibliotheken und Menage der Offiziere. Von *W. I. S.* — Die Equipirung unserer und der hervorragendsten ausländischen Armeen in Kriegs- und Friedenszeiten. (Erster Artikel). Von *M. Hasenkampf.* — Noch einige Worte zur Frage über die Organisation der Regimenter in viertheilige Batalione. — Algier. Militair-statistische Uebersicht. Von *A. Kuropatkin.* — Bibliographie. — Militairische Umschau in Russland. — Militairische Umschau im Auslande.

Russische Bibliographie.

Borosdin, Iwan und Alexander. Historische Tabelle von Polen. 860—1875. In polnischer und russischer Sprache. Mit 45 Portraits. St. Petersburg. 4°. 36. S. (**Бороздины, Иванъ и Александръ.** Историческая таблица Польши. 860—1875 г. На польск. и русск. яз. Съ 45 портр. Спб.

Rumjanzow, N. Historischer Abriss der Verbannung von Arrestanten in Russland. St. Petersburg. 8°. 60 S. (**Румянцовъ, Н.** Историческій очеркъ пересылки арестантовъ въ Россіи. Спб.).

Chrapowitzkij, P. L. Bestimmungen aus den Entscheidungen des Civil-Kassations-Departements des Senats. 1866—1874. II. Theil. Civil-Gesetz. Moskau. 8°. 301 S. (**Храповицкій, П. Л.** Положенія извлеченныя изъ рѣшеній гражданскаго кассаціоннаго Департамента Сената. 1866—1874 г. Ч.I. Гражданскіе законы. Москва).

Sementowskij, N. M. Die Bevollmächtigten und die Vollmachtgeber, die Vertheidiger und die Ankläger. Systematische Sammlung der Gesetze mit Erklärungen und Beilagen. I. Theil. Kijew. 8°. 359 + IV S. (**Сементовскій, Н. М.** Повѣренные и довѣрители, защитники и обвинители. Систематическій сводъ узаконеній, съ разъясненіями и приложеніями. Ч. I. Кіевъ.

Die Kaukasische Abtheilung der Kais. Russ. Geogr. Gesellschaft von 1851 bis 1876. Tiflis. 8°. XXVIII + 46 S. (Кавказскій отдѣлъ И. Русскаго Географическаго общества съ 1851 по 1876 г. Тифлисъ).

Bogoljubskij, I. Abriss des Amur-Gebietes, des südlichen Theiles des Küstengebietes und der Insel Sachalin, in geologischer und berg-industrieller Beziehung. St. Petersburg 8°. 2 + 91 + 2. S. (**Боголюбскій, И.** Очеркъ Амурскаго края, южной части Приморской области и острова Сахалина въ геологическомъ и горно-промышленномъ отношеніи. Спб.).

Vessélovsky, A. Annuaire des finances russes. Budget, crédit commerce; chemins de fer. St. Petersburg. 1875. 8°. 358 S.

Hollmann, F, Die Volksschule in Lifland. Dorpat 8°. 42 S.

Akten der Wilnaschen archäographischen Commission. VIII. Band: Die Akten des Wilnaschen Stadtgerichts. Wilna. 1875. 4°. XXV + 652 + 84 S. (Акты, издаваемыя виленскою археографическою коммисіею. Т. VIII. Акты виленскаго городскаго суда. Вильна. 1875).

Sammlung historisch-statistischer Nachrichten über Sibirien und die Grenzländer. I. Band. 2. Lfg. St. Petersburg. 1875. 8°. 35—100, 17—42, 17—98, 56, 17—96 S. (Сборникъ историко-статистическихъ свѣдѣній о Сибири и сопредѣльныхъ ей странахъ. Т. I. Вып. II. Спб. 1875).

Fürst Kantakusin — Graf Speranskij. Die Frage über die Kodifikation des internationalen Rechts. Odessa. 8°. 23 S. (**Князь Кантакузинъ-**

графъ Сперанскій. Вопросъ о кодификаціи международнаго права. Одесса.

Wiedemann, F. J. Aus dem inneren und äusseren Leben der Ehsten. St. Petersburg. 8°. VII + 495 S.

Archiv des Fürsten Woronzow. Neuntes Buch. Moskau. 8°. 208 S. (Архивъ князя Воронцова. Книга 9-я. Москва).

Pisemskij, P. Die Aktien-Kompagnien vom Gesichtspunkte des bürgerlichen Rechts. Moskau. 8°. 229 + IV. S. (**Писемскій, Павель.** Акціонерныя компаніи съ точки зрѣнія гражданскаго права. Москва).

Aperçu statistique de l'agriculture, de la sylviculture et de pêcheries en Russie. Rédigé par I. Wilson. St. Petersburg. 8°. VIII + 182 S. mit 1 Karte.

Fleury, Jean. Rabelais et son oeuvre. St. Petersburg. 12°. XVIII + 456 S.

Martens, F. Sammlung der zwischen Russland und den auswärtigen Mächten geschlossenen Tractaten und Conventionen. III. Band: Die Tractate mit Oesterreich. 1808 — 1815. St. Petersburg. 8°. XIII + 549. (**Мартенсъ, Ф.** Собраніе трактатовъ и конвенцій, заключенныхъ Россіи съ иностранными державами. Т. III. Трактаты съ Австріею. 1808—1815. Спб.)

Thörner, Th. Die Wissenschaft und Religion zu Ende des XIX. Jahrhunderts. St. Petersburg. 8°. 54 S. (**Тернеръ, Ѳ.** Наука и религія въ концѣ XIX вѣка. Спб).

Karte des Ferghana-Gebietes (das frühere Chanat Chokand) mit den angrenzenden Theilen des Turkestanischen Gebiets. Zusammengestellt nach den Quellen der Asiatischen Abtheilung des Kais. Generalstabes vom Oberstlieutenant Ljusilin. 1876. (Карта ферганской области (бывше Коканское ханство) и сопредѣльныхъ частей Туркестанскаго края. Составлена по свѣдѣніямъ Азіятской части главнаго штаба Подполковникомъ Люсилинымъ 1876.

Bogolepow, N. Die Bedeutung des allgemeinen Civilrechts in der römisch-classischen Jurisprudenz. Moskau. 8°. IV + 252 + II S. (**Боголѣповъ, Н.** Значеніе общенароднаго гражданскаго права въ римской классической юриспруденціи).

Harkavy, A. Katalog der hebräischen und samaritanischen Handschriften der Kaiserlichen Oeffentlichen Bibliothek in St. Petersburg. Band II. Die samaritanischen Pentatechhandschriften. Erster Theil. St. Petersburg. 1875 X + 536. (**Гаркави, А. Я.** Описаніе самаритянскихъ рукописей хранящихся въ Императорской Публичной Библіотекѣ. Описаніе пергаментныхъ рукописей самаритянскаго Пятикнижія и переводовъ его. Варіанты къ самаритянскому Таргуму. Спб.).

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur CARL RÖTTGER.

Дозволено цензурою. С.-Петербургъ, 28-го Мая 1876 года.

Verlag der Kaiserlichen Hofbuchhandlung H. Schmitzdorff (Carl Röttger)
Newskij-Prospect № 5.

GESETZ

über die

STEMPEL-GEBÜHREN

Allerhöchst bestätigt am 17. April 1874.

Mit allen Nachträgen und einem vollständigen, sorgfältig gearbeiteten Register zum Nachschlagen.

Nach der officiellen Ausgabe übersetzt und bearbeitet

von

C. Grünewaldt.

Preis 1 Rbl. (1 Thlr.)

Demnächst gelangt zur Ausgabe:

DIE

FAMILIE BRAUNSCHWEIG

IN RUSSLAND

IM ACHTZEHNTEN JAHRHUNDERT.

Von

A. BRÜCKNER.

(Separatabdruck aus der «Russ. Revue».)

Preis 1 Rbl. 60 Kop. (ca. 4 Mark.)

Die Justizreform von 1864.

Von

Julius Hasselblatt[1].

(Schluss.)

IV.

Die neuen Behörden.

1. Die friedensrichterlichen.

Bis zum Jahre 1864 befand sich die Gerichtsbarkeit über Bagatellsachen im Civil- wie im Strafverfahren in den Händen der Polizei, verschiedener anderer Administrativbehörden und der Gutsbesitzer. Aber die Polizei eignet sich ihrem innersten Wesen nach nicht für eine gerichtliche Instanz und dass diese ihre Bestimmung praktisch nicht gut durchführbar war, zeigte sich unter Anderem schon darin, dass das Publikum ihr sehr wenig Vertrauen entgegen brachte; man erlitt sogar lieber einen Verlust, gab seine Sache ganz auf, nur um mit dem Polizeigericht nichts zu thun zu haben.

Andererseits litt die Patrimonialgerichtsbarkeit der Grundbesitzer an allen Mängeln, wie sie die Vermengung der verschiedenen Funktionen der Staatsmacht bis zu den sechziger Jahren mit sich bringen musste.

Mit der Bauernemanzipation, mit der Trennung der Justiz und Administration und der Ausscheidung der Polizei aus der Reihe gerichtlicher Instanzen, machte sich mehr als je das Bedürfniss nach einer Institution fühlbar, die Jedem auf schnelle, billige und einfache Weise, womöglich am Orte selbst, zu seinem Rechte verhelfen könnte; nach einem Gerichte, welches, befreit von den Formalitäten der allgemeinen Prozedur, im Stande wäre, mehr Fühlung mit dem Leben und Denken des Volkes zu haben; dessen erste Aufgabe darin bestände, die Rolle eines Friedensvermittlers zu spielen, und welches seine Urtheile nur nach innerer rechtlicher Ueberzeugung fällen müsste.

[1] S. «Russ. Revue» Bd. VIII, pag. 305 ff.

Dieser Wunsch veranlasste die Bildung zweier streng gesonderter Gruppen von Gerichtsbehörden. Wenn schon darum die Bagatellprozesse aus der Kompetenz der allgemeinen Gerichte ausgeschieden wurden, so war diese Maassregel noch dringender durch die geographischen Eigenthümlichkeiten unseres Reiches geboten. Die einzelnen Bezirksgerichte liegen weit von einander entfernt und auf einen verhältnissmässig recht grossen Distrikt kommt nur ein einziges. Die Rechtspflege würde entschieden darunter leiden, wenn die Parteien eines unbedeutenden Vergehens, eines Privatstreites wegen, erst eine Reise von 150 und mehr Wersten machen müssten, um zum Recht zu gelangen; oder wenn das Gericht in einer Sache, die unaufschiebbare, sofortige Erledigung heischt, sich zur Untersuchung an den betreffenden Ort zu begeben hätte, wo schon längst die Möglichkeit, die Wahrheit zu ermitteln, geschwunden ist. Lässt sich der wirkliche Sachverhalt doch nur erkennen, wenn man am Orte und sofort zur Untersuchung und Aufbringung der Beweise schreitet.

Zwei Typen lagen unserer Gesetzgebung für die Organisation des Friedensgerichts vor: der englische und der französische. Das aristokratische Friedensgericht Englands, wie alle seine Institutionen, ein volksthümliches und uraltes, eng mit den Anschauungen und Gewohnheiten des Volkes verwachsenes, eignete sich nicht für uns. Es fehlten die Hauptbedingungen dafür: der reiche Adel und der stark entwickelte Provinzialismus. Zu dem entsprach die administrative Bedeutung, die der Friedensrichter dort neben der gerichtlichen hat, nicht dem Zwecke der Reform. Ebenso wenig aber passte der französische Friedensrichter, der seine Thätigkeit als Strafrichter mit dem Maire und den Polizeikommissären zu theilen hat, und der im Civilprozess eigentlich zu einem unbedeutenden Regierungsagenten und blossen Kassirer von Gerichtssporteln herabgesunken ist.

Es musste also, allerdings unter Anlehnung an die westlichen Vorbilder, aber auch mit eingehender Berücksichtigung der nationalen und gesellschaftlichen Elemente, eine neue dritte Form gefunden werden.

Dabei ging man, wie erwähnt, von dem Gedanken aus, ein selbständiges, abgeschlossenes Ganzes zu schaffen, welches in zwei Instanzen zerfiele und mit den allgemeinen Gerichtsbehörden nur in der Kassation einen Berührungspunkt oder gemeinsamen Ausläufer hätte.

Demnach sind die friedensrichterlichen Institutionen folgendermaassen organisirt:

Jede Gouvernementsstadt und jeder Kreis nebst den in ihm liegenden Kreisstädten bilden einen Friedensbezirk, der in mehrere Distrikte getheilt ist. In jedem Distrikt besteht ein Distriktsfriedensrichter, in jedem Bezirk aber noch ausserdem eine unbestimmte Anzahl von Ehrenfriedensrichtern. Diese haben mit jenen sehr viel Aehnlichkeit: sie sind unter denselben Bedingungen zum Amte zulässig, werden auf dieselbe Weise und auf die gleiche Zeitdauer gewählt und geniessen fast die gleichen Rechte. Doch steht der Distriktsfriedensrichter in erster Linie; die Thätigkeit des Ehrenfriedensrichters ist nur eine eventuelle und er hat keine beständigen Obliegenheiten. Das Gesetz hat die Grenze zwischen den einen und den anderen nicht deutlich genug gezogen, wenn es den Ehrenfriedensrichtern alle diejenigen Prozesse überweist, die ihrer Natur nach vor das Forum der friedensrichterlichen Justiz gehören, und erst die gerichtliche Praxis hat diese «Natur» dahin näher bestimmt, dass sie in der Möglichkeit einer friedlichen Vermittelung bestehe.

Mit dem Gesuch also um Entscheidung aller solcher Prozesse kann (nicht muss) man sich an den Ehrenfriedensrichter wenden, jedoch nur in dem Falle, wenn beide Parteien auf seine Vermittelung antragen. Seine Bedeutung beruht folglich hauptsächlich auf Entscheidung von Civilsachen und entspricht der Aufgabe, die das französische Friedensgericht bei seiner Gründung als bureau de conciliation hatte.

Im Uebrigen ist aber seine Competenz eine grössere, als die des Distriktsfriedensrichters, indem sie sich nicht bloss auf den Distrikt erstreckt, in dem er ansässig ist, sondern auf den ganzen Bezirk. Da er keine fortlaufenden Pflichten hat, so erhält er weder Gage, noch Kanzleigelder.

Uebrigens ist der Gehalt für den Distriktsfriedensrichter auch nicht obligatorisch, und wenn er dasselbe ausschlägt, trägt er den Namen «Ehren-Distriktsfriedensrichter».

Die Instanzen anlangend wurde schon erwähnt, dass auch für die friedensrichterlichen Institutionen die Anzahl derselben auf zwei beschränkt ist. Indessen hat das Friedensrichterplenum viele Widersacher gehabt. Einmal fürchtete man, dass der Friedensrichter unwillkürlich seine Kollegen im Plenum beeinflussen würde und deswegen ein unparteiisches Urtheil unmöglich werden dürfte; dann

aber sei es auch wünschenswerth, dass das Beamtenpersonal des Appellationsgerichts aus tüchtigeren Juristen bestände, als das Gericht erster Instanz. Was den lezteren Punkt b etrifft, so bleibt es immer dahin gestellt, ob die allgemeinen Gerichte in Wirklichkeit einen wissenschaftlich gebildeteren Beamtenstand aufzuweisen haben, als die friedensrichterlichen, obschon nach dem Gesetz zur Besetzung dieser kein juridisches Universitätstudium verlangt wird. Und im Uebrigen bedingt die Idee einer friedensrichterlichen Justiz geradezu die Existenz eines Plenums. Das Friedensgericht soll ein Gewissensgericht sein. In Bagatellsachen, wo Recht und Gerechtigkeit nicht in enge, äusserliche Formen gezwängt, zum Ausdruck gelangen sollen, ist das Friedensgericht des einzige mögliche Organ der Rechtspflege. Im allgemeinen Verfahren geht oft die beste und reinste Sache verloren. Darum soll das friedensrichterliche jenes ergänzen, es soll die Justiz der römischen aequitas neben dem strengen, formellen jus verkörpern. Bei der Verschiedenheit der Prinzipien, auf denen dieses und jenes beruht, würde nun die Verhandlung in dem Bezirksgericht, als Appellationsinstanz für das Friedensgericht, nicht mehr eine Revision des Prozesses in demselben Geiste sein, sondern eine vollständig neue Beurtheilung der Sache von einem ganz anderen Gesichtspunkte aus, der der friedensrichterlichen Justiz fremd ist und sein soll.

Endlich träte dann auch wieder der gefährliche Umstand grosser räumlicher Trennung des Gerichts erster Instanz vor dem zweiter Instanz hinzu.

In Berücksichtigung dieser Verhältnisse ist denn das anfänglich projektirte Plenum der Friedensrichter beibehalten und von der Reform ausgebildet worden.

Zugleich wurde die Kompetenz der beiden Instanzen bestimmt, wie folgt:

Im Civilverfahren unterliegen der Entscheidung des Friedensrichters: Klagen wegen Forderungen aus persönlichen Verpflichtungen und Verträgen und wegen beweglichen Vermögens bis zu 500 Rbl., Klagen auf Schadenersatz bis zu 500 Rbl., aber wenn der Betrag im Augenblick der Klage nicht genau bestimmt werden kann; Klagen wegen persönlicher Beleidigungen und Ehrverletzungen, sowie endlich wegen Wiederherstellung eines gestörten Besitzes, wenn seit der Störung nicht mehr als 6 Monate verflossen sind. Ausserdem kann der Friedensrichter jeden Streit und jede Civilklage zur Verhandlung annehmen, wenn beide Parteien ihn ersuchen, ihre Sache

nach reinem Gewissen zu entscheiden; jedoch ist seine Entscheidung in diesem Fall eine endgültige und Appellation nicht gewährt.

Inappellabel sind auch die Entscheidungen des Friedensrichters über Forderungen, deren Betrag die Summe von 30 Rbl. nicht übersteigt.

In allen übrigen Fällen aber kann im Laufe eines Monats, von dem Tage der Eröffnung der Entscheidung an, eine Appellationsklage eingereicht werden, und zwar ist sie dem Friedensrichter einzuhändigen, der in der Sache entschieden hat.

Im Strafverfahren gehören vor den Friedensrichter: 1) Vergehen, welche nach dem Gesetz nicht strenger bestraft werden, als mit Verweis, Warnung oder Mahnung; Geldbusse bis zu 300 Rbl.; Arrest bis zu 3 Monaten, und Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre;

2) Straffälle, welche, wenn sie auch schwerere Strafen nach sich ziehen, sō doch nur auf Antrag der beschädigten Person einer Verfolgung unterliegen und durch Vergleich beigelegt werden können.

3) alle Fälle von Diebstahl, Betrug, Waldfrevel, Aneignung und Unterschlagung fremden Eigenthums und andere Verletzungen des Eigenthumsrechts, wenn sie von Personen, die nicht zu den priveligirten Ständen gehören, begangen worden sind, nicht zum dritten Mal und nicht über den Werth von 300 Rbl. hinaus.

Inappellabel sind die Strafurtheile, in denen nicht auf eine Geldbusse über 15 Rbl., einen Arrest von mehr als 3 Tagen oder Gefängniss erkannt worden ist. — Die Appell-Frist beträgt 2 Wochen vom Tage der Urtheilsverkündigung an.

Endlich ist noch zu bemerken, dass, wie seit 1864 die Bagatell-Jurisdiktion aus den Händen der Polizei in die des Friedensgerichts übergegangen, auch das Bewahrungsverfahren in den Pflichtenkreis des Letzteren hineingezogen ist: zur Thätigkeit des Friedensrichters gehören demnach auch die Versiegelung und Bewahrung der Hinterlassenschaften, ihre Vertheilung, wenn sie aus beweglichen Gütern im Werthe von nicht über 500 Rbl. bestehen, und die Einsetzung in den Besitz von Immobilien auf Grund einer schriftlichen Verfügung des Bezirksgerichts.

Das Friedensrichterplenum hat eine zweifache Bedeutung: es ist Kassationsinstanz für die endgültigen, inappellablen Urtheile und Entscheidungen der Friedensrichter, Appellationsinstanz für alle anderen.

Seine Sitzungen finden an bestimmten von den Kreis-Landschafts-Versammlungen, in den Städten vom Magistrat angesetzten Terminen

statt. Ausserdem kann der Präsident des Plenums neben diesen periodischen Sitzungen, sobald er es für nothwendig erachtet, ausserordentliche anordnen.

Zum Plenum gehören auch die Ehrenfriedensrichter. Im Falle bedeutender Arbeitsanhäufung kann es in mehrere Sectionen getheilt werden, in denen je ein Friedensrichter zum zeitweiligen Präsidenten zu wählen ist. Beschlussfähig ist das Plenum, sobald drei Richter, einschliesslich des Präsidenten, an der Sitzung Theil nehmen. Einem derselben fällt, nach allgemeiner Uebereinkunft, das Amt eines vortragenden Sekretärs zu, dem die vorbereitenden Anordnungen in den vor's Plenum gehörigen Sachen, sowie einige andere Pflichten überwiesen sind. Er trägt den Namen eines beständigen Mitgliedes des Friedensrichterplenums. Unabhängig von ihm bestehen aber bei demselben noch eine Kanzlei und Gerichtsvollstrecker. Den Sitzungen wohnt ein Prokureursgehülfe des Bezirksgerichts bei, welcher auf Grund der Civil- und Kriminalprozessordnungen Anträge zu stellen und Proteste einzureichen hat.

Das Verfahren in den friedensrichterlichen Institutionen ist von allen Stempelgebühren und jeglichen Abgaben befreit und entspricht vollständig den früher dargelegten Prinzipien für den neuen Prozess und zwar in der möglichst einfachsten Form.

Es erübrigt noch einige Worte über die Stellung der Friedensrichter und die Art und Weise ihrer Einsetzung zu sagen.

Alle Friedensrichter geniessen dieselben Rechte, wie die Richter der allgemeinen Gerichtsbehörden, unterscheiden sich aber von den Letzteren durch eine beschränkte Dienstzeit: sie werden nur auf drei Jahre gewählt.

Das Wahlprinzip, welches von der Gesetzgebung allein für diese Institution beibehalten worden ist, macht vor Allem seine Eigenthümlichkeit aus. Der Kampf für die Beibehaltung dieses Prinzips war ein hartnäckiger, aber das ursprüngliche Projekt trug den Sieg davon.

Aus der Bedeutung und dem Zweck dieser Institution geht es hervor, dass der Friedensrichter am Orte ansässig sein muss. Er ist in erster Linie Ortsrichter und Erhalter der öffentlichen Ruhe; das Vertrauen der Bewohner seines Distrikts zu ihm ist eine nothwendige Bedingung für den Erfolg seiner Thätigkeit. Darum dürfte die Regierung in nicht geringe Verlegenheit gerathen, wollte sie die Ernennung dieser Vertrauenspersonen übernehmen; dagegen ist es der Bevölkerung eines Kreises, einer Stadt leicht, eine allgemein geach-

tete und mit Vertrauen beehrte Persönlichkeit unter ihren Mitbürgern aufzufinden, eine Persönlichkeit, die eo ipso mit den lokalen Verhältnissen, Anschauungen und Gebräuchen bekannt ist.

Nur in einem Falle ist eine Ausnahme von der Regel gemacht: nämlich, wenn wegen Mangel an Candidaten nicht alle Distriktsfriedensrichter am Orte gewählt werden können, so wird bis zum nächsten Wahltermin die fehlende Anzahl durch vom ersten Departement des Dirigirenden Senats dazu designirte Richter ersetzt, die aber, mit Ausnahme eines gewissen Vermögenscensus, allen Bedingungen für die Kandidaten auf das Amt eines Friedensrichters entsprechen müssen.

Ausser den schon früher betonten Anforderungen an die Moralität und Rechtlichkeit sind dies folgende: Der Friedensrichter muss russischer Unterthan und innerhalb seines Distrikts ansässig sein; er darf nicht jünger als 25 Jahre sein und muss ein Attest über Beendigung des Kursus in einer höchsten oder wenigstens mittleren Lehranstalt aufzuweisen haben, oder endlich mindestens drei Jahre einem Amte vorgestanden haben, in welchem er sich praktische Kenntnisse im Gerichtsverfahren aneignen konnte. Dazu kommt noch ein besonderer Census: Nur diejenigen Ortsbewohner sind wählbar, die selbst, oder deren Eltern oder Frauen, wenn auch an verschiedenen Orten, folgendes Eigenthum besitzen: entweder noch einmal soviel Land, als das, durch welches die Theilnahme an der Wahl der Deputirten für die Kreis-Landschafts-Versammlungen bedingt ist, oder andere Immobilien im Werthe von nicht weniger als 15,000 Rbl. S.; in den Städten: Immobilien, welche behufs der Steuererhebung in den Hauptstädten mindestens auf 6,000 Rbl., in allen anderen Städten mindestens auf 3,000 Rbl. taxirt sind.

Die Aufnahme des Census in die Zahl der Bedingungen war ein glücklicher Griff der Gesetzgebung. Er ist eines der mächtigsten Mittel zur Erhaltung der Kraft und Würde der friedensrichterlichen Institutionen. So lange sie sich in den Händen der vermögenden Klasse und speziell der Grundbesitzer befinden, ist die Garantie gegeben, dass das Friedensrichteramt von Männern bekleidet wird, denen es an der Aufrechterhaltung des Landfriedens und der Ordnung liegt, die dem Eigenthumsrecht und der persönlichen Ehre Respekt zu verschaffen wissen. Brodlosen Stellenjägern, wie sie die Residenzen und Gouvernementstädte ja genugsam kennen, ist auf diese Weise ein Gebiet verschlossen, welches sie durch ihre gewissenlose Experimente zum Besten der eigenen Tasche bald dem Geist der Reform entfremdet

haben würden, zugleich aber ist auch ebenso ein gefährlicher Bureaukratismus vermieden worden.

Zum Theil aus diesen Gründen bezieht sich der Census nur auf Immobilien, weil gerade der Grundbesitzer insbesondere die bezeichneten Garantieen bieten kann, der Kapitalist jedoch das Feld seiner Operationen häufig wechselt und mit dem Boden, wo er ansässig, nicht so verwachsen ist, wie jener.

2. Die allgemeinen.

Die erste Instanz der allgemeinen und kollegialischen Gerichtsbehörden ist das *Bezirksgericht*, deren mehrere einen Gerichtsbezirk, mit einem Gerichtshof an der Spitze, bilden.

Das Bezirksgericht ist aus einem Präsidenten, einem oder zwei Vicepräsidenten und mehreren Richtern zusammengesetzt. Es besteht ferner beim Gerichte eine Kanzlei mit einer bestimmten Anzahl von Sekretären und ihren Gehülfen [1]; endlich gehören zum Beamtenpersonal noch mehrere Untersuchungsrichter, je einer in jedem der zum Kompetenzgebiete eines Bezirksgerichts gehörenden Distrikte. Die Bezirksgerichte können unter Umständen in Sektionen zerfallen, in denen Vicepräsidenten das Präsidium führen.

Die Kompetenz der Bezirksgerichte wird durch die Kompetenz des Friedensrichters bestimmt. Alle Civilprozesse und Kriminalfälle, die den letzteren nicht unterliegen, gehören vor jene. Ihre Gerichtsbarkeit ist daher die allgemeine, sie bezieht sich mit einigen wenigen Ausnahmen auf alle Personen und alle Orte von Rechtsverletzungen, seien sie privat- oder strafrechtlicher Natur. In diesem Sinne wurden die friedensrichterlichen Behörden erst als «besondere» bezeichnet. Dass Personen der priveligirten Stände für jegliche Verletzung des Eigenthumsrechts, ohne Berücksichtigung des Werths des Objekts, vor das allgemeine Forum zur Verantwortung gezogen werden, ist schon bekannt.

Andererseits gehören aber vor dasselbe wiederum alle Fälle von Verletzungen des Urheberrechts.

Gegen die Entscheidungen des Bezirksgerichts stehen den Parteien folgende Rechtsmittel zu Gebote: Die Berufung in allen vom Gesetz bezeichneten Fällen, innerhalb eines zweiwöchentlichen Termins; die Appellationsklage, die dem Gerichte, welches die Entscheidung

[1] Die Staatsanwaltschaft und ihre Vertreter werden später besonders besprochen werden.

gefällt hat, zur Uebergabe an den Gerichtshof einzuhändigen ist, und zwar innerhalb eines Monats im summarischen — vier Monate im ordentlichen Verfahren, endlich Nichtigkeitsbeschwerden, die beim Kassationsdepartement des Senats innerhalb eines viermonatlichen Termins einzureichen sind.

Im Kriminalverfahren sind die Urtheile, die unter Mitwirkung der Geschworenen gefällt sind, inappellabel; sie unterliegen nur einer Kassationsklage. Geschworene werden aber in allen Fällen hinzugezogen, wo das Verbrechen mit Verlust der Standesrechte bedroht ist.

Der Termin für die Einreichung der Beschwerden ist im Strafverfahren ein zweiwöchentlicher.

Der *Gerichtshof* hat eine zweifache Bedeutung: er ist einmal eine Gerichtsinstanz, ausserdem aber noch in gewissen Fällen Anklagekammer.

Die Thätigkeit des Gerichtshofes erstreckt sich auf mehrere Gouvernements, die in ihrer Gesammtheit einen Gerichtsbezirk bilden.

Der Gerichtshof zerfällt in zwei Departements mit je einem Präsidenten an der Spitze, von denen einer in der Plenarsitzung der Departements das Präsidium führt, mit mehreren Richtern und einer Kanzlei. Ganz ähnlich ist die Organisation des entsprechenden Tribunals in Frankreich. Es ist aber zu bedauern, dass die Reform nicht auch bei uns das dort bestehende «roulement», d. h. die obligatorische jährliche Versetzung der Richter aus einem Departement in das andere eingeführt hat.

Auf diese Weise liesse sich eine vielseitigere Bildung des Richterstandes erzielen, während beim angenommenen Modus leicht Einseitigkeit und Routine auf nur einem Gebiete entwickelt werden, und wie die Einen ausschliesslich im Civilverfahren und Privatrechte zu Hause sind, so die Andern nur in dem Strafrecht und Kriminalprozess. Eine Folge davon ist denn der Umstand, dass das Gros der Amtskandidaten aus Strafrichtern besteht, weil der Kriminalist im Ganzen eine leichtere Aufgabe hat, als der Civilist.

Als erkennende Gerichtsbehörde bildet der Gerichtshof die Appellationsinstanz für das Bezirksgericht, ist aber auch ausnahmsweise Gericht erster Instanz und zwar in folgenden Fällen: für eine Reihe von Verbrechen im Amt; zweitens für die im Strafgesetzbuch Abschnitt IV, §§ 241—261 bezeichneten, d. h. Hoch- und Landesverrath, und Majestätsbeleidigung; jedoch nur wenn dieselben eine vereinzelt dastehende Handlung einer oder mehrerer Personen sind.

Tragen sie dagegen den Charakter des Ausbruchs einer geplanten und weit verzweigten Verschwörung gegen Kaiser und Reich, so ist das «höchste Straftribunal» die kompetente Behörde. Dieses Tribunal tritt im gegebenen Fall auf Allerhöchsten Befehl zusammen und besteht aus dem Präsidenten des Reichsraths, als Vorsitzenden, und aus den Präsidenten der Departements desselben, sowie den Präsidenten der Kassationsdepartements als Mitgliedern.

Der Grund, warum diese Verbrechen der Gerichtsbarkeit der Bezirksgerichte und somit dem Urtheilsspruch der Geschworenen entzogen sind, liegt auf der Hand. Es lässt sich in diesen Fällen von den Vertretern der öffentlichen Meinung kaum eine gerechte Unparteilichkeit erwarten. Wie sie oft mit blinder unerbittlicher Strenge verurtheilen würden, so dürften sie andererseits auch, verführt und bestrickt durch falsche Lehren, zur Unzeit ein unmögliches Mitleid üben und im vollsten Sinne des Wortes Gnade für Recht ergehen lassen, in Fällen, wo doch nur das Letztere auftreten und den Ausschlag geben kann.

Dasselbe Bedenken war denn auch die Veranlassung, dass drittens, noch die Pressvergehen dem Gerichtshof überwiesen wurden.

Die Institution einer besonderen Anklagekammer ist heutzutage fast von allen Gesetzgebungen angenommen. In England, wo dieselbe ursprünglich zu Hause war, und in den Vereinigten Staaten besteht sie in der Form eines Anklage-Schwurgerichts (grand jury); auf dem europäischen Continent aber ist die Ueberweisung eines Verbrechens dem formellen Gerichtsverfahren geschulten Richtern von Beruf in die Hände gegeben.

Nur in Frankreich existirte von 1791 bis 1808 eine jury d'accusation, um dann einer chambre des mises en accusation Platz zu machen. An dieses französische System haben sich die meisten der kontinentalen Gesetzgebungen gelehnt.

In der That bieten Berufsrichter mehr Garantie für eine gerechte Ausübung dieses so wichtigen Aktes, als Geschworene. Es ist ein feiner Unterschied, der zwischen dem, zur Anklage berechtigenden und dem, eine Verurtheilung herbeiführenden Beweismaterial besteht, ein Unterschied, der vom praktisch nicht gebildeten, in der Beurtheilung von Verdachtsgründen nicht erfahrenen Laien oft übersehen wird. In den Motiven zum code d'instruction criminelle heisst es u. A.: die Erfahruug hat gelehrt, dass eine jury sehr wohl im Stande sein kann, die Resultate einer vollständig beendigten

Untersuchung zu beurtheilen, um auf Grund der beigebrachten Beweise ein richtiges Urtheil zu fällen; die jury d'accusation aber ha es mit einer unvollendeten Untersuchung zu thun und darum wird sie, ihre Aufgabe nicht ganz verstehend, sich nicht mit den Thatsachen begnügen, die, wenn auch keine Verurtheilung, so doch eine Anklage begründen können, und den Verbrecher freisprechen.

Hierzu kommt noch ein anderer Umstand, der, dass ein Anklage-Schwurgericht die doppelte Aufgabe hat, das allgemeine Wohl und Interesse des Staats und der Gesellschaft in demselben Maasse zu wahren, als der einzelnen Staatsbürger von widerrechtlicher Strafverfolgung zu schützen; ist es nicht vorzüglich organisirt, so kann sein Einfluss darum doppelt schädlich und gefährlich sein.

Eben deswegen entschied sich die Reform für den französischen Typus. Nach den Bestimmungen der K. P. O. tritt daher der Gerichtshof in allen Fällen, wo es sich um ein mit Verlust der Standesrechte bedrohtes Verbrechen handelt, als Anklagekammer auf, und nur auf seine Verfügung hin ist der Angeklagte dem Gerichte zu übergeben. In den übrigen Fällen beginnt das Verfahren im Bezirksgerichte in Folge eines Anklage-Aktes des Staatsanwalts oder der Klage eines Privatanklägers.

Sämmtliche Entscheidungen des Gerichtshofs sind endgültig und folglich gegen dieselben nur Kassationsklagen zulässig, welche in Civilsachen innerhalb vier Monate, in Kriminalsachen innerhalb zweier Wochen eingereicht werden müssen.

Die Bedeutung des *Senats* als *Kassationshof* wurde schon a. a. O. gewürdigt. Auch diese Institution ist nach französischem Vorbilde geschaffen und der Text der oben citirten §§ 912 K. P. O. u. 793 C. P. O. stimmt fast wörtlich mit den betreffenden der französichen Gesetzgebung überein.

Der Kassationshof befindet sich in St. Petersburg und besteht aus zwei Departements: dem Civil-Kassations- und Kriminal-Kassations-Departement, die in gewissen vom Gesetze vorgeschriebenen Fällen zusammentreten und ein Kassationsplenum bilden.

Jedes Departement ist aus mehreren Senatoren zusammengesetzt, aus deren Zahl der Präsidirende ernannt wird. Das Plenum hat seinen besonderen Präsidenten.

Alle Senatoren werden unmittelbar von Sr. Majestät dem Kaiser ernannt, und zwar aus der Zahl derjenigen Beamten, die zum mindesten drei Jahre hindurch das Amt eines Oberprokureurs oder seines

Gehülfen bekleidet haben, oder eines Präsidenten, Mitgliedes oder Prokureurs eines Gerichtshofes.

Die Kanzleien der Departements bestehen aus Obersekretären und ihren Gehülfen. Im Plenum ist die Kanzlei desjenigen Departements thätig, aus dem die Sache zur Verhandlung in jenes gelangt ist.

Der Kassationshof ist seiner Bestimmung nach die oberste Gerichtsbehörde, deren Bedeutung sich auf das ganze Reich erstreckt, mit Ausnahme der Gouvernements, in denen die Justizreform noch nicht eingeführt ist. Dass er aber nichtsdestoweniger seine Kassationsthätigkeit mit dem Plenum der Friedensrichter theilt, wurde schon mehrfach erwähnt.

V.

Die übrigen neuen Institutionen.

Wenn die bisher betrachteten Organe der Rechtspflege solche waren, die durch die Reform nur eine, obschon zum Theil vollständige Umwandelung erfuhren, so hat uns jetzt eine Reihe anderer zu beschäftigen, welche Neuschöpfungen sind und der Gerichtsverfassung des Swod unbekannt waren. Sie sind durch die Existenz jener bedingt und in ihnen begründet.

Ein Anklageprozess, dem die Verhandlungsmaxime zu Grunde liegt, ist ohne Staatsanwaltschaft und gesetzlich organisirte Advokatur nicht denkbar — diese mussten also geschaffen werden; und wenn die Bezeichnungen Prokureur und Advokat auch vor 1864 bekannt waren, so hatten die Träger derselben mit den heutigen doch nichts, als den Namen gemeinsam.

Mit dem Zurücktreten des persönlichen Elements im Civilprozess und der wachsenden Bedeutung schriftlicher Dokumente machte sich der Mangel eines Instituts fühlbar, welches für die Glaubwürdigkeit dieser Beweisstücke garantiren könne — es wurde die Notariatsordnung erlassen. Endlich gehört hierher noch das Geschwornengericht. Wir beginnen mit dem letzteren.

a. Geschwornengericht.

Diese durch die französische Revolution auf den europäischen Kontinent versetzte Frucht, die auf dem Boden jenseits des Kanals historisch und juridisch berechtigt ist, hat bekanntlich seitdem

in der Gesetzgebung, wie in der Wissenschaft, viele Fürsprecher und Widersacher gehabt, zugleich aber, trotz der sehr getheilten Meinungen, immer mehr Raum gewonnen.

Es ist nicht hier der Ort auf dieses Für und Wider näher einzugehen, zumal die viel ventilirte Frage ob Geschworene, ob Schöffen? neuerdings wieder eine brennende geworden ist. So viel steht fest, die Ergänzung des ständigen Richterpersonals durch immer wechselnden, frischen Zufluss aus allen Schichten der Gesellschaft ist allgemein als eine Nothwendigkeit erkannt worden, wie denn auch das neueste Projekt einer Gerichtsordnung für das deutsche Reich neben den neueingeführten Schöffen die Geschworenen bestehen lässt.

Die Zeiten, wo man in ihnen Werkzeuge politischer Parteien sehen wollte und bisweilen wirklich sehen musste, die Zeiten, wo der Antagonismus zwischen Volk und Regierung sich nicht scheute, selbst auf dem geheiligten Gebiete der Rechtspflege zu Tage zu treten, sind Gottlob vorbei, und das Geschworenengericht hat sie überdauert, weil es eben, seiner innersten Natur nach, nie ein politisches Organ sein kann und in seiner Heimat z. B. auch nie gewesen ist. Da urtheilt nicht der Whig über den Tory, sondern der Mensch über den Menschen und im Gerichtssaal existiren für ihn kein Parlament und keine Bill, sondern nur Recht und Gerechtigkeit.

Von der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens und somit der Zulassung des Publikums zu den Gerichtsverhandlungen, von der Beseitigung der gesetzlichen Beweistheorie und der Routine den Thatbestand auf das Prokrustesbett des todten Formalismus zu spannen — bis zur Heranziehung der Gesellschaft auf die Richterbank, ist nur ein Schritt. Und in der That, hat man sich einmal entschlossen, das Kanzleigeheimniss fallen zu lassen, den Urtheilsspruch nicht als das Resultat gewisser logischer Operationen zu betrachten, sondern es auf die innere Ueberzeugung zu gründen, und in der Verhandlung nicht mehr ein mechanisches Abwägen von Beweisen und Indicien zu sehen: warum dann nicht jenem Element im Tribunal Sitz und Stimme geben, welches allein geeignet ist, einen frischen Luftzug des ewig pulsirenden Lebens hineinzubringen? Der Berufsrichter, sei er auch noch so edel angelegt, stumpft trotz alledem allmälig ab, und in demselben Maasse, als er ein immer tüchtigerer Gesetzeskenner wird, verliert er oft den richtigen Maassstab für die Beurtheilung jener Lebenserscheinungen, die beim Geschworenen offenes Auge und Ohr finden, weil er sie

nicht im Lichte eines Paragraphen betrachtet; vor dem Kriminalisten tritt der Psycholog zurück.

Aber aus eben diesem Grunde, weil die Geschworenen nicht geschulte Richter sind, darf ihre Theilnahme am Urtheilsspruch nur eine beschränkte sein. Die Bezeichnung That- und Rechtsfrage, mit der Bestimmung, dass die Geschworenen über jene, die Richter über diese zu entscheiden haben, ist keine glücklich gewählte und führt leicht zum Irrthum. Nicht darüber sollen sie entscheiden, ob die That stattgefunden oder nicht, oder wenigstens nicht darüber allein, sondern auch über die Verantwortlichkeit des Angeklagten, über die Zulassung von Milderungsgründen, während der Richter auf den gegebenen Fall das Gesetz anzuwenden und das Strafmaass zu bestimmen hat; es wäre daher richtiger Schuld- und Straffrage zu sagen.

Angesichts all' dieser Umstände und der wohlbegründeten Verbreitung, die das Geschworenengericht im Westen gefunden, entschied sich unsere Gesetzgebung, dasselbe einzuführen, ohne dabei die Bedenken aus dem Auge zu verlieren, die dasselbe hier und da erregt. Darum findet sich z. B. in unserer K. P. O. (§ 818 und 828) die Bestimmung, dass, wenn das Gericht einstimmig die Ansicht ausspricht, die Geschworenen hätten einen Unschuldigen verurtheilt, es die ganze Verhandlung annulliren darf, um sie unter Heranziehung neuer Geschworenen noch einmal zu führen, und dass es in gewissen Fällen die Vollstreckung des Urtheils Sr. Majestät dem Kaiser anheim stellen kann.

Wenn wir unter dem Geschworenengericht in erster Linie die Hinzuziehung des Volkselements zur Rechtspflege verstehen, so ergiebt sich aus der Geschichte unseres Gerichtswesens, dass dieselbe nicht etwas ganz Neues war. Bis zu Anfang oder Mitte des XV. Jahrhunderts waren Volksrichter und Staats- oder richtiger Fürstendiener Hand in Hand in die Gerichtsstube eingetreten, und noch im XVII. Jahrhundert waren mit den Gubernije Starostüi die Zalowalniki thätig. Dass jedoch die Organisation dieses Institutes jetzt eine ganz andere, in nichts als seiner Bedeutung den mittelalterlichen Geschworenen gleichende ist, versteht sich von selbst.

Zwei Fragen sind es hauptsächlich, die hierbei in Betracht kommen: Wer kann Geschworener sein? und wie sind die Generallisten aufzustellen, resp. von wem? Ohne die verschiedenen Systeme näher in's Auge zu fassen, die im Westen gebräuchlich sind, gehen wir zu dem von unserer Gesetzgebung bestimmten Modus über:

Die G. O. entscheidet die erste Frage, wie folgt: Geschworene müssen russische Unterthanen sein, im Alter zwischen 25 und 70 Jahre stehen und mindestens zwei Jahre im Kreise ansässig gewesen sein, wo die Wahlen vorgenommen werden.

Dieser weit gezogene Kreis erleidet jedoch einige Beschränkungen, die theils in der Moralität des Kandidaten, theils in seinem Beruf begründet sind. Nicht wählbar sind nämlich

1. Diejenigen, welche wegen Verbrechen oder Vergehen unter Gericht stehen, oder wegen gesetzwidriger Handlungen zu Gefängniss oder einer schwereren Strafe verurtheilt sind, sowie Diejenigen, welche wegen Verbrechen oder Vergehen, die solche Strafen nach sich ziehen, unter Gericht gestanden und von denselben nicht frei gesprochen sind;

2. die gerichtlich aus dem Dienste Entfernten, desgleichen die aus dem geistlichen Stande, aus den Gemeinden und Adelskorporationen auf Beschluss ihrer Standesgenossen Ausgeschlossenen;

3. für insolvent erklärte Schuldner;

4. wegen Verschwendung unter Kuratel Stehende;

5. Blinde, Taube, Stumme und Geisteskranke;

6 Personen, die der russischen Sprache nicht mächtig sind.

Ihres Berufes wegen dürfen in die Listen nicht eingetragen werden: 1. Welt- und Klostergeistliche, 2. Militärs, die im aktiven Dienste in der Armee oder Flotte stehen, so wie diejenigen Civil-Beamten, welche bei der Armee, in militärgerichtlichen Behörden oder im Ressort des Kriegs- und Marineministeriums ihren Dienst versehen; 3. Volksschullehrer, 4. die im Dienst von Privatleuten Stehenden (Dienstboten).

Was die Listen betrifft, so giebt es auch bei uns, wie in allen anderen Staaten, drei Arten: Urlisten, Generallisten und Geschworenenlisten (im engeren Sinne, d. h. für eine spezielle Session).

Die Urlisten werden für jeden Kreis von besonderen Kommissionen angefertigt. Die letzteren bestehen aus Personen, die zu diesem Zweck jährlich von den Kreis-Landschafts-Versammlungen, in den Residenzen in einer gemeinsamen Sitzung der örtlichen Kreis-Landschafts-Versammlung und des Magistrats, bestimmt werden.

In die Urlisten werden eingetragen:

1. alle Ehrenfriedensrichter;

2. alle im Civil-Staatsdienst Stehenden, von der fünften Rangklasse abwärts, mit Ausnahme der Richter der allgemeinen Gerichtsbe-

hörden, der Distriktsfriedensrichter, der Gerichts-Obersekretäre und Sekretäre, der Gerichtsexekutoren und der Notare; ferner aller Beamten der Prokuratur; desgleichen der Vice-Gouverneure, der Kassenbeamten und Förster der Staatswaldungen; sämmtlicher Polizeibeamten, und endlich derjenigen Kreispostmeister und Chefs von Telegraphenstationen, denen kein Gehülfe beigegeben ist;

3. alle Standesbeamten des Orts;

4. alle Bauern, die irgend ein Amt der Bäuern-Verwaltungs- oder Justizbehörden bekleidet haben, oder Kirchenälteste gewesen sind;

5. alle übrigen Personen, die mindestens 100 Dessjatinen Land oder anderes unbewegliches Vermögen besitzen, in den Residenzen im Werthe von mindestens 2000 Rbl., in den Gouvernementsstädten und Stadthauptmannschaften von mindestens 1000 Rbl. und an den übrigen Orten von mindestens 500 Rbl., oder aber, die eine Gage beziehen oder ein Einkommen haben, in den Residenzen von mindestens 500 Rbl., an einem anderen Ort von 200 Rbl. jährlich.

Die oben bezeichneten temporären Kommissionen korrigiren und ergänzen die Urlisten jedes Jahr, je nach den Wandlungen, die sich mit dem Leben der Kandidaten zugetragen, und müssen zum 1. September diese Arbeit beendigt haben. Jeder, der es wünscht, hat dann das Recht, von den Listen Einsicht zu nehmen und innerhalb eines Monats auf etwa vorgekommene Versehen und Lücken die Kommission aufmerksam zu machen. Diese kann die Vorstellungen berücksichtigen oder auch unbeobachtet lassen, wenn sie sich dazu berechtigt glaubt.

Zum ersten Oktober gelangen die Listen an den Gouverneur, der sie nun seinerseits prüft und nöthigenfalls verändert; doch muss bei jeder Ausschliessung der Grund derselben vermerkt werden. Die mit der Ausschliessung Unzufriedenen können darüber innerhalb eines Monats, vom Tage der Publikation der Urliste an gerechnet, beim 1. Departement des dirigirenden Senats Beschwerde führen. Am 1. November müssen sich die Listen wieder in den Händen der Kommissionen befinden, die sie darauf in den Lokalblättern publiziren.

Die Anfertigung der Generalliste, die für das kommende Jahr die Kandidaten für das Schwurgericht bezeichnet, ist denselben Kommissionen anvertraut; nur präsidirt in ihnen zu diesem Zweck der Kreis-Adelsmarschall und assistirt einer der Friedensrichter der Kreisstadt. Gleichzeitig mit den Generallisten werden die Reservelisten abgefasst. In diese sind nur die an dem Orte der Assisen

ansässigen Personen einzutragen; in beiden Listen jedoch ist die Konfession des Kandidaten zu vermerken, da in gewissen Fällen nur Bekenner der griechischen Kirche als Geschworene zugelassen werden dürfen.

Es wäre von Nutzen auch Angaben darüber zu verlangen, wer des Lesens und Schreibens nicht kundig ist. Obschon die «Gramotnostj» den Geschworenen nicht zur Bedingung gemacht wird, so müssen doch Einige von ihnen und vor allen Dingen der Obmann lesen und schreiben können.

Keiner darf mehr als ein Mal im Jahr zum Geschworenen bestimmt werden; auch ist es Demjenigen gestattet, sich von der Verpflichtung zu befreien, welcher zwei Jahre nach der Reihe in die Liste der Kandidaten aufgenommen wurde.

Ist die Zusammenstellung der General- und Reservelisten beendigt, so werden die verzeichneten Personen auf die vier Quartale des kommenden Jahres gleichmässig vertheilt; es erfolgt dann in den ersten Tagen des Dezembers die Veröffentlichung; gleichzeitig stellt die Kommission die Listen dem Präsidenten des Bezirksgerichts zu und lässt durch die Polizei die betreffenden Personen in Kenntniss setzen, wann sie ihre Pflichten als Geschworenen zu erfüllen haben.

Die Geschworenenliste wird im Gericht durch's Loos bestimmt. Für jede Sessionszeit werden dem entsprechend 36 Personen ausgeloost — davon 6 als Ersatzmänner — aus ihnen wiederum für den einzelnen Fall 12 aktive Geschworene und 2 Ersatzmänner.

b. Staatsanwaltschaft.

Es unterliegt keinen Zweifel, dass die drei Funktionen des Prozess-Organismus: die Anklage, Vertheidigung und richterliche Erkenntniss, jede ihrer besonderen Vertretung bedarf. Auf diesem Grundgedanken basirt das moderne Anklageverfahren.

Wie im Westen, so war ja auch in Russland in den ersten Jahrhunderten der Entwickelung seines Gerichtswesens von einem Untersuchungsprozess keine Rede; der Ankläger war kein öffentlicher, es war, wie noch heute in England, der Geschädigte. Dieses System ist nicht zuverlässig; es bietet nicht genug Garantie für eine allseitige und gerechte Strafverfolgung. Deswegen sahen wir, gleichmässig mit dem Ausbau des Staatswesens, den Privatkläger schwinden und einem Beamten des Fürsten, der Regierung Platz machen. Dieser war zuerst wirklich eine Art öffentlicher Ankläger; bald jedoch waren Ankläger und Richter in einer Person vereinigt,

oder wenn nicht, so trat als solcher ein Organ der Administration, die Polizei, auf.

Peter der Grosse, weit entfernt von den Prinzipien des Anklageverfahrens, schuf freilich eine Prokuratur, aber keine Staatsanwaltschaft. Mit unwesentlichen Veränderungen erhielt sich seine Institution bis in's 19. Jahrhundert. Jede Regierung gab den Prokureuren neue Funktionen zu den schon bestehenden, und ihre Thätigkeit, wie sie der Swod von 1857 bestimmt, umfasst ein Gebiet, welches sich bunt wie ein Kaleidoskop ausnimmt. Was war nicht Alles aus dem «Aufpasser» Peter's geworden! Ein Staatsanwalt konnte er, so lange der Untersuchungsprozess bestand, selbstverständlich nicht sein. Er war überhaupt das «Auge» des Gesetzes, der Regierung. Vor Allem bezieht sich dieses auf die Gouvernementsprokureure. Die Oberprokureure des Senats, insoweit sie zu Justizdepartements gehörten, hatten sich denn doch mehr oder weniger in erster Linie mit der Rechtspflege zu beschäftigen.

Der Gouvernementsprokureur hatte als Hüter des Gesetzes nicht bloss in allen Gerichten zu thun; er hatte eine Kontrolle zu üben über die verschiedensten Funktionen der Gouvernementsverwaltung. Eine zahllose Menge von Protokollen der verschiedensten Behörden waren ihm zur Durchsicht und Unterschrift zu übergeben; in unendlich vielen Kommissionen war er ein beständiges Mitglied; den Sitzungen fast aller Gouvernementsbehörden hatte er beizuwohnen; musste in gewissen Fällen als Ankläger auftreten, den Gang der Untersuchung und des Prozesses übernehmen. Es war geradezu physisch unmöglich, diese Pflichtenlast zu tragen.

Die Justizreform hat nun den Prokureur von allen, sich nicht auf das Gerichtswesen beziehenden Obliegenheiten befreit und aus ihm vor Allem einen Staatsanwalt geschaffen, obschon er auch heute nicht ausschliesslich als solcher zu fungiren hat. Von den beiden im Westen bekannten Systemen — dem französischen, demgemäss der Prokureur zugleich hoher Administrativbeamter ist, der einen grossen Einfluss auf das ganze Gericht ausübt, und dem spanischen, welches in dem Staatsanwalt nichts, als einen öffentlichen Ankläger sieht — hat unserer Gesetzgebung mehr das erstere vorgeschwebt.

Wohl wurde dem Prokureur die Strafverfolgung, im weitesten Sinne des Wortes, übertragen, aber seine Thätigkeit beschränkt sich nicht darauf: er hat auch heute noch auf strenge Gesetzeserfüllung innerhalb des Gerichts zu achten, und diese Verpflichtung charakterisirt sein Verhältniss zu demselben.

Durch seine fortlaufende Aufsicht über richtige Anwendung und Befolgung gesetzlicher Bestimmungen wird natürlich seine Gesetzeskenntniss unendlich bereichert und seine Urtheilskraft entwickelt. Daher hat er denn das Recht Fragen, welche sich auf's Gerichtswesen beziehen, im Wege der Gesetzgebung anzuregen und die Verpflichtung: in Fällen von Unklarheiten, Missverständnissen, Lücken u. s. w. gehörigen Orts um Entscheidung nachzusuchen.

Eine Institution, die mit so wichtigen Rechten und Pflichten ausgerüstet war, musste eine dem entsprechende Organisation erhalten. Wir sahen schon früher, dass jeder Gerichtsbehörde ein Organ der Prokuratur beigegeben ist: dem Friedensrichterplenum ein Prokureursgehülfe, den Bezirksgerichten und Gerichtshöfen — Prokureure, den Kassationsdepartements — Oberprokureure. In Anbetracht des Umfangs ihrer Verpflichtungen haben die Prokureure und Oberprokureure einen oder mehrere etatmässige Gehülfen (der Prokureur des St. Petersburger Bezirksgerichts z. B. 16).

Ausser den Anforderungen, welchen jeder im Justizressort Dienende zu genügen hat, bestehen speziell für die Beamten der Prokuratur noch folgende Bestimmungen: es muss ein Prokureursgehülfe am Bezirksgericht mindestens 4 Jahre im Justizressort gedient haben, um diesen Posten bekleiden zu können; ein Prokureur des Bezirksgerichts und Gehülfe des Prokureurs am Gerichtshof — 6 Jahre; ein Prokureur des Gerichtshofs und Gehülfe eines Oberprokureuren — 8 Jahre, der letztere endlich — 12 Jahre. Die Stellung eines Prokureurs ist mit keinem anderen Amt, nicht einmal mit dem eines Ehrenfriedensrichters, vereinbar.

Das Verhältniss der Prokureure unter einander findet in einer zweifachen Subordination seinen Ausdruck; der Prokureur einer niedrigeren Instanz ist dem der höheren untergeordnet, und alle dem Justizminister, als Generalprokureur. Diese hierarchische Ordnung hat ihren Grund in dem Bestreben, der Prokuratur genügende Macht und Einheitlichkeit in ihrer Thätigkeit zu geben. Auf diese Weise bildet sie ein organisches Ganzes; der Prokureur handelt nicht als einzelne Person, sondern als Vertreter der ganzen Institution, in ihrem Sinne und ihrer Aufgabe gemäss. Muss ein Prokureur wegen Krankheit oder aus sonst einem Grunde von der Verhandlung eines Falles abstehen, so tritt ohne Aufenthalt ein Anderer für ihn ein.

Mit Ausnahme dieser, in der Institution selbst liegenden Aufsicht sind ihre Organe von jedem äusseren Einflusse frei. Keine Gerichtsbehörde, nicht einmal die Kassationsdepartements, können die

Beamten der Prokuratur unmittelbar zur Verantwortung ziehen, sondern haben über etwaige Vergehen dem direkten Vorgesetzten oder dem Justizminister Bericht abzustatten.

Das Verhältniss des Prokuraturbeamten zum Gericht wurde oben bezeichnet: Ist das Gesetz verletzt worden, so ergreift er Maassregeln zur Wiederherstellung desselben, indem er über das Vorgefallene, wenn es durch einen Beamten der Behörde verschuldet wurde, dem Präsidenten, wenn jedoch durch letzteren, dann dem unmittelbar über ihm stehenden Organ der ProkuraturMeldung macht.

Der Justizminister, der an der Spitze des ganzen Gerichtswesens steht, hat das Recht, vom Gerichtspräsidenten Erklärungen über stattgefundene Langsamkeit, Anhäufung, und Unterbrechung von Prozessen zu verlangen; alle Gerichtsbehörden zu revidiren; den Prokureuren vorzuschreiben, Maassregeln zur Verhütung von Ungesetzlichkeiten im inneren Geschäftsgang der Behörden zu ergreifen; endlich Gerichtsbehörden wegen Nachlässigkeit u. s. w. im Disziplinarwege zur Verantwortung zu ziehen.

Uebrigens darf der Prokureur sich in die Anordnungen und Entscheidungen des Gerichts nicht einmischen: er kann nur seine Forderungen stellen und Gutachten abgeben, die von jenen zu berücksichtigen sind.

Auf diese Weise war nun die Anklage von der rein richterlichen Gewalt getrennt, und hatte in einer besonderen Institution ihren Ausdruck gefunden. Um so nothwendiger erschien aber jetzt auch die Organisation einer gesetzlichen Vertheidigung; auch sie musste in der neuen Prozessordnung ihren Platz haben und durch, vom Gesetz bestätigte Organe vertreten sein, wie sie bisher noch nicht bestanden hatten.

c. Advokatur.

Sie war bisher eine Ausnahmeerscheinung gewesen; offiziell angestellte Advokaten gab es nur in den Kommerzgerichten, und insbesondere fehlten sie gänzlich in der Kriminaljustiz.

Die Gerichtsordnung von 1864 brachte daher in dem Institut der geschworenen Anwälte etwas Neues, welches durch seine vortreffliche Organisation geeignet war, einem Uebelstand der früheren Rechtspflege abzuhelfen.

Die geschworenen Anwälte vereinigen in ihren Händen die Beschäftigung der französischen avoués und avocats. Sie ertheilen Rath, vertheidigen die Parteien oder den Angeklagten im Gericht, führen als Bevollmächtigte persönlich für Andere Prozesse und ihre

Geschäfte u. s. w. Dabei bilden sie eine abgeschlossene Gesellschaft, welcher das Recht der Selbstverwaltung zugestanden ist.

Geschworener Anwalt kann jeder 25-jährige russische Unterthan werden, der sein juridisches Universitätsstudium absolvirt und entweder 5 Jahre im Justizdienst gestanden hat, oder während derselben Zeitdauer Gehülfe eines geschworenen Anwalts gewesen ist. Im Uebrigen ist seine Stellung durch dieselben moralischen Eigenschaften bedingt, wie die des Richterstandes.

Neuerdings hat der Conseil der St. Petersburger geschworenen Anwälte noch eine Advokaturprüfung eingeführt, wie sie z. B. in Oesterreich besteht.

Die Anwälte haben sich bei einem Gerichtshof anschreiben zu lassen, können aber ihren Wohnsitz in einer der Städte nehmen, die in seinem Gebiet liegen. Sobald ihre Anzahl sich auf 20 beläuft, haben sie das Recht, sich als eine besondere Corporation zu constituiren und zur Beaufsichtigung derselben aus ihrer Mitte einen Conseil zu wählen, der aus 5—15 Mitgliedern besteht und jedes Jahr neu zu bilden ist. Zu diesem Zwecke findet jährlich eine Generalversammlung sämmtlicher Anwälte eines Gerichtshofes statt. Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten des Conseils zusammen berufen, in ihr selbst aber präsidirt, nicht jener, sondern einer der Anwälte. Bevor man zu den Wahlen schreitet, wird der Rechenschaftsbericht für das verflossene Jahr verlesen.

Wenn in einer Stadt, in welcher kein Gerichtshof seinen Sitz hat, mehr als 10 Anwälte ansässig sind, so können sie, mit Zustimmung des beim Gerichtshof bestehenden Conseils, eine Sektion desselben beim Bezirksgericht ihres Wohnorts bilden.

Wo sich kein Conseil hat konstituiren können, da gehören seine Rechte und Pflichten dem Bezirksgericht.

Die dem Conseil zugestandene Macht ist eine umfassende: in seinen Händen befindet sich die Aufsicht, die disziplinare Gewalt über die Anwälte, das Recht verschiedene Anordnungen zu treffen, die sich auf den Stand beziehen u. s. w. Insbesondere sind seine Funktionen folgende: er hat die Gesuche um Zulassung oder Austritt aus dem Verbande zu prüfen und den Gerichtshof über seinen Beschluss in Kenntniss zu setzen; an ihn sind Klagen über Anwälte zu richten und ihre Thätigkeit wird stets von ihm kontrollirt. Ferner stellt der Conseil Zeugnisse darüber aus, dass der Anwalt von ihm nicht zur Verantwortung gezogen; er bestimmt die Reihenfolge, nach der die Anwälte die unentgeltliche Ver-

theidigung von Armen zu übernehmen haben, oder die Prozesse von Personen führen müssen, welche sich mit der Bitte um eine Advokatenbestellung an den Conseil wenden. Endlich werden von ihm noch Streitigkeiten zwischen Anwälten und Parteien in Bezug auf's Honorar, nach den Bestimmungen der Taxe, geschlichtet und der Betrag von Abgaben und sonstigen Zahlungen festgestellt.

Die Disziplinar-Mittel, welche dem Conseil zu Gebote stehen, sind: Warnungen, Verweise, Gewerbeentziehung bis zu einem Jahre, Ausschliessung und, in besonders wichtigen Fällen, der Antrag auf Strafverfolgung.

Später, als die G. O., die K. P. und C. P. O. wurde die «Notariats-Ordnung» veröffentlicht, steht aber im engen Zusammenhang mit jenen.

d. Das Notariat,

als ein besonderes Institut, war vor 1864 nicht bekannt. Nach den Bestimmungen des Swods gab es wohl auch Notare, abes sie mussten ihre Thätigkeit mit verschiedenen Gerichtsbehörden und den Maklern theilen. Zudem war der Unterschied zwischen den Ersteren und Letzteren nicht ein fester; über die Art und Weise der Bestellung der Notare, über die von ihnen zu verlangenden Kenntnisse gab es keine Bestimmungen, ebensowenig wie über den Modus der Feststellung der Echtheit von Dokumenten und der Legitimation der Parteien. Endlich schwieg der Swod auch über die Bedingungen für die Rechtskraft eines, vom Notar abgefassten Dokuments und über die Bedeutung der verschiedenen Abfassungsarten.

So kam es, dass in den «Grundsätzen» von 1862 auch die Gründung von Notariaten Platz fand. Der Art. 91 lautet: «In den Gouvernements- und Kreisstädten bestehen Notare, denen, unter Aufsicht der Gerichtsbehörden, die Abfassung von Dokumenten über Entäusserung und Erwerb von Eigenthum, und über verschiedene Thatsachen obliegt.»

In Folge dessen wurde noch im Laufe des Jahres 1863 ein Projekt für eine Notariats-Ordnung ausgearbeitet, welches nach Beendigung des Weges, den die übrigen Theile des Reformwerks durchschritten, 1866 zur endgültigen Durchsicht an den Reichrath gelangte und am 15. April desselben Jahres von Sr. Majestät dem Kaiser bestätigt wurde.

Durch die «Notariats-Ordnung» ist der früher bestehende Unterschied zwischen gerichtlichen einerseits und Makler- oder Notariatsdokumenten andererseits aufgehoben, indem das Gericht mit dem Notariatswesen nichts mehr zu thun hat; nicht in dem Sinne jedoch,

als ob das Notariat in keiner Verbindung mit den Gerichtsbehörden stände — es gehört zu den gerichtlichen Institutionen und wird von den Gerichten kontrollirt — aber in dem Sinne, dass Letzteren nicht mehr die Abfassung und Beglaubigung von Dokumenten obliegt.

Notar kann jeder grossjährige russische Unterthan makellosen Rufes werden; doch hat er sich in einer aus dem Präsidenten des Bezirksgerichts, dem Prokureur und Aelteren Notar bestehenden Kommission einer Prüfung zu unterwerfen, und muss eine, je nach der Grösse des von ihm erwählten Wohnorts verschiedene Kautionssumme hinterlegen. Ausserdem schliesst das Notariat jedes andere Amt aus.

Notare werden in den Residenzen, Gouvernements- und Kreisstädten, nöthigenfalls auch in den Kreisen angestellt; wo sie nicht bestehen, versieht der Friedensrichter ihre Funktionen.

Anstellung und Entlassung erfolgt durch den älteren Präsidenten des Gerichtshofes und zwar ist die Entlassung, wenn sie nicht auf eigenen Wunsch erfolgt, nur von Gerichtswegen möglich.

In disziplinarer Hinsicht stehen die Notare unter Aufsicht des Bezirksgerichts, in dessen Gebiet sie fungiren. Bei jedem Bezirksgerichte besteht ein Notariatsarchiv, welches von dem Aelteren Notar verwaltet wird. Dieser ist, wie auch die übrigen Notare, Staatsbeamter und geniesst die Rechte eines Mitglieds des Bezirksgerichts.

Der Notar verfasst und beglaubigt Dokumente und Urkunden aller Art, mit Ausnahme derjenigen, die in den Bauer-Gebietsverwaltungen corroborirt werden. Doch bedürfen alle Urkunden über Immobilien und Servitute der Bestätigung des Aelteren Notars.

Auch steht ihm die Beglaubigung von Papieren, der Authenticität von Unterschriften u. s. w. zu.

Um seine Thätigkeit jederzeit kontrolliren zu können, ist er verpflichtet mehrere Bücher zu führen, nämlich ein Register aller von ihm abgefassten Urkunden und ausgefertigter Beglaubigungen; zwei Urkundenbücher, in welche sämmtliche Urkunden eingetragen werden, eins für solche über Immobilien, das zweite — über bewegliches Vermögen und andere Kontrakte; ein Buch zur Angabe der erhobenen Sporteln, ein alphabetisches Verzeichniss aller Urkunden u. s. w. und endlich ein Inventar aller bei ihm zur Aufbewahrung sich befindenden Dokumente. Nach Ablauf eines Jahres sind die Urkundenbücher in's Archiv abzuliefern.

Das Vorstehende genügt, um darzuthun, wie die Reform auch auf diesem Gebiet segensreich thätig gewesen.

Auf Grund des Einführungsgesetzes vom 19. Oktober 1865 trat die neue Ordnung vom Jahre 1866 an in Wirksamkeit. Die ursprüngliche Absicht, die Justizreform innerhalb vier Jahre im ganzen Europäischen Russland, so weit es der allgemeinen Gesetzgebung unterliegt, einzuführen, musste Angesichts der zahllosen Schwierigkeiten, mit denen man zu kämpfen hatte, bald aufgegeben werden. Langsam, aber beständig rückt indessen die Einführung vor und ist im Europäischen Russland bereits beendigt. Gegenwärtig bestehen, unter oberster Aufsicht der beiden Kassationsdepartements in St. Petersburg, schon in den meisten Gouvernements die friedensrichterlichen und allgemeinen Institutionen: vollkommen organisirt sind sieben Gerichtshöfe mit 57 Bezirksgerichten; nämlich zu St. Petersburg, Moskau, Charkow, Tiflis, Odessa, Kasan und Ssaratow.

Das Gebiet eines jeden Gerichtshofes umfasst mehrere Gouvernements, und zwar der Gerichtshof zu St. Petersburg die Gouvernements: St. Petersburg, Nowgorod, Pskow mit 6 Bezirksgerichten in der Residenz, Pskow, Welikije-Luki, Nowgorod, Ustjug und Bjelosersk; der Gerichtshof zu Moskau die Gouvernements: Moskau, Wladimir, Kaluga, Rjasan, Ssmolensk, Kostroma, Nishnij-Nowgorod, Tula, Jaroslaw, Wologda und Twer, mit 14 Bezirksgerichten in den gleichnamigen 11 Gouvernementsstädten und ausserdem in den Kreisstädten Rshew, Kaschin und Rybinsk; der Gerichtshof zu Charkow die Gouvernements: Charkow, Kursk, Orel, Woronesh, Poltawa, Tschernigow mit je einem Bezirksgericht in der gleichlautenden Gouvernementsstadt, das Land der Don'schen Kosaken mit 1 Bezirksgericht in Nowotscherkask, und ausserdem in den Kreisstädten: Isjum, Ssumui, Jelez, Ostrogoshsk, Ustj-Medwjedizui, Njeshin und Starodub, im Ganzen 14 Bezirksgerichte; der Gerichtshof zu Odessa die Gouvernements: Chersson und Jekaterinoslaw, mit gleichlautenden Bezirksgerichten, Taurien mit einem Bezirksgericht in Ssimferopol, Bessarabien mit einem in Kischinew, und ausserdem mit je einem in Odessa, Taganrog und Jelisawetgrad, im Ganzen 7; der Gerichtshof zu Kasan die Gouvernements: Kasan, Ssimbirsk, Ssamara, Wjatka und Perm mit 7 Bezirksgerichten in den gleichnamigen 5 Gouvernementsstädten und in den Kreisstädten Ssarapul und Jekaterinenburg; der Gerichtshof zu Ssaratow die 3 Gouvernements: Ssaratow, Pensa und Tambow, mit ebensoviel Bezirksgerichten in den gleichlautenden Gouvernementsstädten; endlich der Gerichtshof zu Tiflis die Gouvernements: Tiflis, Stawropol, Kutaïss, Baku, Eriwan und Jelissawetpol mit ebensoviel gleichlautenden Bezirksgerichten.

Die Kompetenz eines Bezirksgerichts erstreckt sich meistens auf mehrere Kreise, von denen je einer einen Friedensrichterbezirk bildet, der wiederum in mehrere Distrikte zerfällt.

So ist denn die Einführung schon fast im gesammten Europäischen Russland und im Kaukasus erfolgt.

Im Norden ist nur das Gouvernement Archangelsk unberührt geblieben, im Süd Osten die Gouvernements Astrachan, Orenburg und Ufa. In den neun westlichen bestehen seit dem 23. Juni 1871 wenigstens die friedensrichterlichen Institutionen, doch ist für dieselben die umfassende Einführung der Reform mit einem Gerichtshof in Kijew in kürzester Zeit zu erwarten, ebenso wie in Polen, wo der Warschauer Gerichtshof vom 1. September dieses Jahres eröffnet werden soll [1].

Das Bild, welches augenblicklich die verschiedenen Gegenden des Reiches in Hinsicht auf das Gerichtswesen darbieten, ist noch ein buntes. Abgesehen von den Provinzialgesetzen der Ostseeprovinzen und Finlands, tritt eine durch Uebergangszustände oder territoriale Eigenthümlichkeiten (wie z. B. im Kaukasus) bedingte Verschiedenheit des Charakters zu Tage.

Wo die Reform nicht eingeführt ist, sind noch die früheren Gesetze in Kraft. Auf dem Wege der Gesetzgebung haben sie dieselbe überhaupt nirgends verloren und der zweite Theil des X. und XV. Bandes des Swods gelten überall in allen ihren Bestimmungen, in so weit sich dieselben nicht auf die Gerichtsordnung und das Prozessverfahren beziehen. In den meisten Gouvernements hat die Einführung der Reform mit den Friedensrichtern begonnen. Hier ist durch die Gesetze von 1868 und 1869 ein Uebergangsmodus in Wirksamkeit, indem an Stelle der Bezirksgerichte und Gerichtshöfe die früheren Palaten bestehen bleiben, jedoch nicht mehr getrennt, sondern vereinigt unter dem Namen: «Vereinigte Palate des Civil- und Kriminalgerichts.» Ihrer Thätigkeit liegt der Erlass des Reichsraths vom 11. Oktober 1865 zu Grunde, der zum Theil auf der alten, zum Theil auf der neuen Gesetzgebung basirt. Für diese Gouvernements sind denn auch im Senat die Appellationsdepartements, als zweite Instanz, beibehalten worden; doch werden sie in

[1] Was die Ostseeprovinzen betrifft, so dürfte wohl dort die Einführung der Gesetze vom 20. Nov. am spätesten erfolgen, weil die lokalen Verhältnisse eine wesentliche Modifikation der Gerichtsverfassung für diese Länder bedingen. Die darauf zielenden Projekte befinden sich noch in den Händen der zu dem Behuf ernannten Kommissionen.

demselben Maasse, als die Reform an Terrain gewinnt, aufgehoben, wie z. B. die Moskauer und Warschauer.

Ein ähnliches gemischtes Verfahren besteht auch in den Gouvernements, wo die Einführung schon erfolgt ist, für einige unbeendigte Prozesse, die in den neuen Gerichten zur Entscheidung gelangen müssen.

Russlands auswärtiger Handel im Jahre 1874.

Auf Grund der offiziellen Ausweise des Zolldepartements und unter Vergleichung der Resultate des Jahres 1873 dargestellt.

von

Dr. **Alfred Schmidt.**

(Schluss.)

Wir gehen nun zu den *Handelsbeziehungen der einzelnen Staaten mit Russland* im Jahre 1874 über. Es sind hier sowol beim Export als beim Import zur Charakteristik des russischen Handels mit einem Staate nur die Hauptwaaren, welche Gegenstand desselben bilden aufgeführt worden. Hierbei sind als Hauptwaaren nach der Bedeutung ihres Exportes und Importes, bei Deutschland und Grossbritanien alle diejenigen Waaren gerechnet, deren Werth im Jahre 1874: 1 Mill. Rbl., bei allen anderen Staaten dagegen diejenigen, deren Werth eine ½ Mill. überstieg.

I. Deutschland.

Export.

Im Ganzen 1874: 136,47 — 1873: 110,00 Mill. Rbl., gegen 1873: + 36,47 Mill. Rbl. oder 31,1 pCt.

	1874	1873	gegen 1873
	Millionen Rubel		
1. Roggen	37,48	28,29	+ 9,19
2. Holz	15,71	15,07	+ 0,64
3. Flachs	15,30	10,51	+ 4,79
4. Hafer	7,81	2,12	+ 5,69
5. Weizen	7,65	3,80	+ 3,85
6. Hanf	6,62	4,09	+ 2,53
7. Spiritus und Branntwein	5,47	2,51	+ 2,96
8. Schafwolle (rohe)	3,71	2,68	+ 1,03
9. Leinsaat	3,36	3,22	+ 0,14
10. Schweine	3,16	4,51	— 1,35
11. Leingarn	2,34	3,03	— 0,69

	1874	1873	gegen 1873
	Millionen Rubel		
12. Gerste	2,24	1,11	+ 1,13
13. Erbsen	2,16	0,99	+ 1,17
14. Häute (rohe)	1,74	2,57	— 0,83
15. Pferde	1,59	1,19	+ 0,40
16. Borsten	1,56	1,68	— 0,12
17. Hanfgarn	1,30	0,02	+ 1,28
18. Felle (Wolfs-, Fuchs- u. a.) .	1,27	1,84	— 0,57
	120,47	89,23	+31,24
	oder 88,3	81,1	35,0 pCt.
	des ganzen Exportes.		

Import.

Im Ganzen 1874: 179,73 — 1873: 167,01 Mill. Rbl., gegen 1873: + 12,72 Mill. Rbl. oder 7,6 pCt.

1. Baumwolle (rohe)	15,74	12,18	+ 3,56
2. Thee	12,66	13,60	+ 0,94
3. Baumwollengarn	9,40	9,94	— 0,54
4. Maschinen	8,47	10,87	— 2,40
5. Wollgarn	7,73	7,49	+ 0,24
6. Uhren	4,82	4,49	+ 0,33
7, Wollenzeuge (ungewalkte) .	4,74	4,86	— 0,12
8. Seide (gesponnene) . . .	4,59	4,86	— 0,27
9. Eisen	4,28	3,57	+ 0,71
10. Petroleum	4,15	3,94	+ 0,21
11. Wein	3,95	3,19	+ 0,76
12. Indigo	3,92	2,59	+ 1,33
13. Salz	3,47	3,64	+ 0,17
14. Tabak	3,32	3,26	— 0,06
15. Pelzwerk	3,27	2,69	+ 0,58
16. Landwirtschaftliche-u. Wollkamm-Maschinen . . .	3,20	3,22	— 0,02
17. Seidenzeug	2,64	2,00	+ 0,64
18. Häringe	2,53	2,30	+ 0,23
19. Baumöl	2,37	1,74	+ 0,63
20. Bücher, Noten u. s. w. . .	2,35	1,92	+ 0,43
21. Waggons	2,08	2,35	— 0,27
22. Wolle (rohe)	1,98	1,25	+ 0,73
23. Kaffe	1,94	1,60	+ 0,34
24. Leinewand (feine) . . .	1,73	1,84	— 0,11

	1874	1873	gegen 1873
	Millionen Rubel		
25. Salze und Säuren	1,65	3,36	— 1,71
26. Kleidungsstücke	1,48	1,36	+ 0,12
27. Anilinfarben	1,35	0,87	+ 0,48
28. Leder	1,34	1,32	+ 0,02
29. Farbstoffextrakte	1,10	1,12	0,02
30. Instrumente f. Künste, Handwerk u. s. w.	1,09	1,23	— 0,14
	123,34	118,65	+ 4,69
oder	68,6	71,0	3,9 pCt.
des ganzen Importes.			

Sehr beachtenswerth ist in Bezug auf Deutschland das erfolgreiche Streben des russischen Exportes mit dem Import von dorther immer mehr auf gleiches Niveau zu treten. Im Jahre 1872 betrug das Plus des Importes über den Export 94,01 Mill. Rbl., 1873: 57,01 Mill. Rbl. und 1874: 43,26 Mill. Rbl.; ja der Import war sogar von 1872 auf 1873 um 2,5 pCt. zurückgegangen (171,33 Mill. Rbl. und 167,01 Mill. Rbl.), während der Export in der Zeit um 42,3 pCt. zugenommen hatte, etwas günstiger gestaltet sich das Jahr 1874 für den Import, derselbe hatte doch jetzt gegen das Jahr 1873 um 7,6 pCt. zugenommen, während allerdings die Zunahme des Exportes 31,1 pCt. betragen hat. Ein äusserst mannigfaltiges Bild bietet der Import in seinen Hauptwaaren dar, bedingt ist dasselbe wohl namentlich durch den Import aus den Hansastädten, die uns ja vorherrschend mit Kolonialwaaren versehen. Im Allgemeinen zeigt der Import 1874 und 1873 wenig Verschiedenheit, bei den einzelnen Artikeln, sowohl hinsichtlich der Zunahme, wie der Abnahme. Ganz anders steht es mit dem Export, dieser zeigt in seinen wichtigsten Posten auch ein bedeutendes Wachsthum 1874 gegen das Vorjahr, auch scheint sich der Export immer mehr auf die Hauptwaaren zu konzentriren, welche 1874: 88,3 pCt. und 1873: 81,1 pCt. des gesammten Exportes ausmachten; der Import dagegen scheint sich mehr zu dezentralisiren, denn während die aufgeführten Hauptwaaren 1873: 71,0 pCt. des gesammten Importes ausmachten, betrug das prozentale Verhältniss 1874 nur 68,6 pCt. — Für mehr als 1 Mill. Rbl. sind dann im Jahre 1873 noch zwei Waaren exportirt worden: Grützen für 2,85 Mill. Rbl. und Feldfrüchte und Saaten für 2,75 Mill. Rbl., beide Posten zusammen für 5,60 Mill. Rbl. gegen 1,35 Mill. Rbl. 1874; davon kommen auf Grützen 0,67 Mill. Rbl. und auf Feldfrüchte 0,68 Mill. Rbl.; im-

portirt wurde im Betrage von mehr als 1 Mill. Rbl. nur ein Artikel: Schmiedeisen-Arbeit für 1,26 Mill. Rbl. gegen 0,93 Mill. Rbl. im Jahre 1874.

2. Grossbritannien.

Export.

Im Ganzen 1874: 136,46, — 1873: 129,18 Mill. Rbl., gegen 1873: + 7,28 Mill. Rbl. oder 5,6 pCt.

	1874	1873	gegen 1873
	Millionen Rubel		
1. Weizen	32,39	36,41	— 4,02
2. Leinsaat	22,26	19,69	+ 2,57
3. Flachs	21,70	21,55	+ 0,15
4. Holz	13,20	11,36	+ 1,84
5. Hafer	12,53	10,15	+ 2,38
6. Roggen	6,62	4,83	+ 1,89
7. Gerste	5,19	1,73	+ 3,46
8. Hanf	4,79	4,38	+ 0,41
9. Schafwolle (rohe)	2,81	1,79	+ 1,02
10. Talg	1,67	2,98	— 1,31
11. Flachs-Heede	1,65	1,20	+ 0,45
12. Oel-Saat	1,32	0,75	+ 0,57
13. Lein-Garn	1,29	2,46	— 1,17
	127,42	119,28	+ 8,14
oder	93,4	92,3	6,8 pCt.

des ganzen Exportes.

Import.

Im Ganzen 1874: 128,36, — 1873: 128,58 Mill. Rbl., gegen 1873: — 0,22 Mill. Rbl. oder 0,2 pCt.

1. Stahl-Schienen	11,83	3,05	+ 8,78
2. Baumwolle (rohe)	11,64	10,57	+ 1,07
3. Thee	11,16	13,04	— 1,88
4. Eisen	9,54	15,57	— 6,03
5. Steinkohle	7,67	9,45	— 1,78
6. Maschinen	5,61	5,62	— 0,01
7. Landwirthschaftl. und Woll-kamm-Maschinen	4,16	3,37	+ 0,79
8. Baumwollengarn	3,81	3,07	+ 0,74
9. Gussstahl-Fabrikate	3,61	6,47	— 2,86
10. Wollgarn	3,50	1,83	+ 1,67

	1874	1873	gegen 1873
	Millionen Rubel		
11. Kaffe	3,24	2,99	+ 0,25
12. Kupfer	2,77	1,84	+ 0,93
13. Leinwandsäcke	2,68	1,44	+ 1,24
14. Schmiedeisen-Arbeit . . .	2,21	5,76	— 3,55
15. Blei	2,20	1,70	+ 0,50
16. Soda	1,92	1,95	— 0,03
17. Salz	1,75	1,87	— 0,12
18. Gusseisen-Fabrikate	1,68	5,66	— 3,98
19. Wein	1,66	0,82	+ 0,84
20. Wollenzeuge (ungewalkte) .	1,46	1,09	+ 0,37
21. Kokus und Palmöl . . .	1,35	0,77	+ 0,58
22. Bronze-Fabrikate	1,32	0,21	+ 1,11
23. Gusseisen	1,29	1,20	+ 0,09
24. Wolle (rohe)	1,16	0,36	+ 0,80
25. Kalk und Cement . . .	1,07	0,87	+ 0,20
	100,29	100,57	— 0,28
oder	78,1	78,2	0,3 pCt.
des ganzen Importes.			

Man sieht, dass der Export nach Grossbritannien sich immer mehr auf die Hauptwaaren konzentrirt, denn während dieselben 1873: 92,3 pCt. des gesammten Exportes ausmachten, bilden sie 1874 93,4 pCt. desselben; beim Import ist das Verhältniss das gleiche geblieben, wenn auch der Werth der einzelnen Waaren sehr geschwankt hat. Der so bedeutenden Zunahme des Importes von Stahl-Schienen für 8,78 Mill. Rbl. steht die Abnahme von Eisen für 6,03 Mill. Rbl. gegenüber. Ein besonders starkes Zurückgehen weisen ferner die Eisen- und Stahlfabrikate auf, ob in Folge grösserer einheimischer Produktion, oder in Folge höherer Preise, herbeigeführt durch die häufigen Arbeitseinstellungen in England, vermögen wir nicht zu entscheiden. Im Allgemeinen ist der Import ein wenig zurückgegangen, um 0,2 pCt., während sich der Export wieder stärker entwickelt hat, um 5,7 pCt., so dass Grossbritannien seinem stets angestrebten Ziele, der Herstellung einer Handelsbilanz, welches es 1873 fast erreicht hatte, wieder ferner gerückt ist; der Export Russlands nach Grossbritannien überwiegt nämlich den Import von dort um 6,3 pCt., während er 1873 nur noch um 0,46 überwog. Schliesslich sei noch bemerkt, dass nur eine Hauptexportwaare des Jahres 1873 im Jahre 1874 in geringerem Maasse exportirt worden

ist, nämlich Mais, statt für 1,85 für 0,24 Mill. Rbl., und drei Hauptimportwaaren: Petroleum statt für 1,62 für 0,34, Zinn statt für 1,32 für 0,81 und Indigo statt für 1,22 für 0,93 Mill. Rbl., und alle drei Waaren zusammen statt für 4,15 für 2,08 Mill. Rbl. importirt worden sind. Im Grossen und Ganzen bestimmen die aufgeführten Waaren doch das Resultat des Exportes und Importes, die angeführten Exportartikel weisen zusammen ein Wachsthum von 6,8 pCt., der gesammte Export von 5,7 pCt., die angeführten Importwaaren von — 0,3 pCt.; der gesammte Import von — 0,2 pCt. auf.

3. Oesterreich-Ungarn.

Export.

Im Ganzen 1874: 33,41, — 1873: 25,46 Mill. Rbl., gegen 1873: + 7,95 Mill. Rbl. oder 31,2 pCt.

	1874	1873	gegen 1873
	Millionen		Rubel.
1. Roggen	10,86	3,44	+ 7,42
2. Weizen	8,65	8,45	+ 0,20
3. Schweine	2,18	2,69	— 0,51
4. Merinowolle (rohe gewasch.)	2,04	1,20	+ 0,84
5. Ochsen und Kühe . . .	1,61	2,44	— 0,83
6. Gerste	1,08	0,66	+ 0,42
7. Flachs	0,98	0,29	+ 0,69
8. Hafer.	0,79	0,16	+ 0,63
9. Tabak (Blätter)	0,53	0,17	+ 0.36
10. Buchweizen	0,51	0,40	+ 0,11
	29,23	19,90	+ 9,33
oder	87,5	78,0	46,9 pCt.

des ganzen Exportes.

Import.

Im Ganzen 1874: 20,71, — 1873: 19,86 Mill. Rbl., gegen 1873: + 0,85 Mill. Rbl. oder 4,3 pCt.

1. Maschinen	2,01	0,70	+ 1,31
2. Salz	1,04	0,98	+ 0,06
3. Baumwolle (rohe)	0,96	0,80	+ 0,16
4. Wollenzeuge (ungewalkte) .	0,76	0,67	+ 0,09
5. Leinwand (feine)	0,60	0,49	+ 0,11
6. Stahlschienen	0,52	—	+ 0,52
7. Indigo	0,52	0,49	+ 0,03
	6,41	4,13	+ 2,28
oder	30,9	20,8	55,2 pCt.

des ganzen Importes.

Es scheint als ob Oesterreich-Ungarn seine 1872 endlich erreichte Handelsbilanz nicht aufrecht erhalten kann. Schon 1873 hatte der Export nach Oesterreich-Ungarn den Import von dort wieder überholt, man schrieb dieses Resultat der Wiener-Ausstellung und dem Wiener-Börsenkrache mit seinen Nachwehen zu, jedoch scheinen diese Erklärungen nicht die richtigen gewesen zu sein und der Umschwung des Jahres 1873 gegen 1872 war nicht ein zufälliger, sondern vielmehr die Erreichung der Handelsbilanz Seitens Oesterreich-Ungarns im Jahre 1872, denn 1874 sehen wir dieselbe sich, wie 1873 zu Ungunsten letzteren Landes gestalten, und zwar mit dem nicht unerheblichen Defizit von 12,70 Mill. Rbl., während dasselbe 1873 nur 5,60 Mill. Rbl. betragen hatte, herbeigeführt namentlich durch den verstärkten Export. Eine einzige Exportwaare ist so bedeutend gestiegen, dass sie fast das ganze Mehr des Jahres 1874 gegen 1873 ausmacht, es ist dies der Roggen. Nur eine Waare, von welcher 1873 für mehr als 1 Mill. Rbl. exportirt wurde, zeigt für 1874 einen geringeren Betrag der Ausfuhr, es war dies Mais, und zwar mit 0,37 Mill. Rbl. 1874 gegen 1,56 Mill. Rbl. 1873. — Vom Import lässt sich nichts Besonderes sagen, es sei denn, dass 1874 zwei Waaren in bedeutend vermindertem Werthe importirt wurden als 1873, nämlich Zinn- und Zinkwaaren für 271 Rbl. gegen 734,100 Rbl. 1873 und Seide (gesponnene) für 0,19 Mill. Rbl. gegen 0,50 Mill. Rbl. 1873, und ferner dass der Import aus Oesterreich sich auf eine Menge Waaren erstreckt, die aber alle unbedeutende Beträge aufweisen, da es nur sieben sind, die für mehr als $^1/_2$ Mill. Rbl. importirt wurden und diese sieben nur 30,9 pCt., also nicht einmal ein Drittel des gesammten Importes ausmachten.

4. Frankreich.

Export.

Im Ganzen 1874: 33,06, — 1873: 26,53 Mill. Rbl., gegen 1873: + 6,53 Mill. Rbl. oder 24,5 pCt.

	1874	1873	gegen 1873
	Millionen		Rubel.
1. Weizen	20,80	16,73	+ 4,07
2. Flachs	5,47	4,77	+ 0,70
3. Hafer	1,72	0,66	+ 1,06
4. Holz	0,80	0,77	+ 0,03
5. Leinsaat	0,74	0,53	+ 0,21
6. Oelsaat	0,54	0,37	+ 0,17
	30,07	23,83	+ 6,24
	oder 90,9	89,8	26,2 pCt.
	des ganzen Exportes.		

Import.

Im Ganzen 1874: 19,73, — 1873: 25,13 Mill. Rbl., gegen 1873: — 5,40 Mill. Rbl. oder 21,8 pCt.

	1874	1873	gegen 1873
	Millionen		Rubel.
1. Wein	4,56	8,44	— 3,88
2. Seide (gesponnene) . . .	2,02	2,29	— 0,27
3. Stahlschienen	1,64	2,49	— 0,85
4. Farbstoff-Extrakte	0,56	0,95	— 0,39
5. Seidenzeuge	0,50	0,51	— 0,01
	9,28	14,68	— 5,40
oder	47,0	58,4	36,8 pCt.
des ganzen Importes.			

Während der Export nach Frankreich im Jahre 1874 sehr bedeutend zugenommen hat und alle Hauptwaaren einen Zuwachs aufweisen, ist der Import fast um dieselbe Summe zurückgegangen und alle seine Hauptwaaren weisen eine Abnahme auf, zumal die wichtigste: der Wein. Im Jahre 1873 ist keine andere Exportwaare für mehr als ½ Mill. Rbl. ausgeführt, dagegen aber wohl drei Waaren eingeführt worden, nämlich Arak für 0,71 Mill. Rbl. gegen 0,29 1874, Drainröhren für 0,635 gegen 0,008 1874 und Marinirten Fisch für 0,63 gegen 0,48 Mill. Rbl. 1874, die drei Waaren zusammen für 1,97 Mill. Rbl. gegen 0,78 Mill. Rbl. 1874.

5. Holland.

Export.

Im Ganzen 1874: 18,83, — 1873: 18,46 Mill. Rbl., gegen 1873: + 0,37 Mill. Rbl. oder 2,0 pCt.

	1874	1873	gegen 1873
	Millionen		Rubel
1. Roggen	8,23	6,55	+ 1,68
2. Gerste	3,47	2,96	+ 0,51
3. Leinsaat	2,28	2,94	— 0,66
4. Holz	2,15	1,46	+ 0,69
5. Grützen	0,94	0,67	+ 0,27
	17,07	14,58	+ 2,49
oder	78,9	90,7	17,2 pCt.
des gesammten Exportes.			

Import.

Im Ganzen 1874: 9,660, — 1873: 5,310 Mill. Rbl., gegen 1873: + 4,340 oder 81,7 pCt.

1. Gussstahlwaaren	2,314	0,050	+ 2,264
2. Rohzucker	2,243	0,125	+ 2,118
3. Stahlschienen	1,284	—	+ 1,284
	5,841	0,175	+ 5,666
oder	60,5	3,2	3337,7 pCt.

des gesammten Importes.

Die Handelsbeziehungen Russlands zu Holland im Jahre 1874 bieten die auffallende Erscheinung dar, dass beim Import Waaren als Hauptwaaren auftreten, welche im Jahre 1873 nur in ganz unbedeutender Quantität oder gar nicht importirt wurden, anderseits fehlen wieder 1874 Waaren, welche 1873 für bedeutende Werthe importirt wurden, so Seidenzeuge, von denen 1873 für 0,63 Mill. Rbl., 1874 dagegen gar nichts, und Indigo, von dem 1873 für 0,54 und 1874 nur für 0,35 Mill. Rbl. eingeführt wurde. Dazu kommt, dass der Import von 1873 auf 1874 plötzlich sehr bedeutend in die Höhe gegangen ist, um 81,7 pCt., während er in den vorhergehenden Jahren ziemlich constant und nicht erheblich gewesen ist. Alles dieses zusammen gibt zu der Vermuthung Anlass, dass der Import aus Holland im Jahre 1874 sowohl seiner Höhe, als seinem Charakter nach ein zufälliger gewesen ist. Auch beim Export fehlen 1874 zwei Hauptwaaren des Jahres 1873: Weizen, von dem 1873 für 2,40 Mill. Rbl., 1874 dagegen nur für 0,41 Mill. Rbl. und Flachs, von dem 1873 für 0,61 Mill. Rbl., 1874 dagegen nur für 0,13 Mill. Rbl. ausgeführt wurde.

6. Schweden und Norwegen.

Export.

Im Ganzen 1874: 11,92, — 1873: 6,46 Mill. Rbl., gegen 1873: + 5,46 Mill. Rbl. oder 84,5 pCt.

	1874	1873	gegen 1873
	Millionen		Rubel
1. Roggen	6,32	2,64	+ 3,68
2. Mehl	2,33	1,32	+ 1,01
3. Hanf	0,69	1,01	— 0,32
4. Leinsaat	0,58	0,38	+ 0,20
	9,92	5,35	+ 4,57
oder	83,2	82,8	85,4 pCt.

des gesammten Exportes.

Import.

	1874	1873	gegen 1873
	Millionen Rubel		
Im Ganzen 1874: 3,00, — 1873: 2,99 Mill. Rbl., gegen 1873: + 0,01 Mill. Rbl. oder 0,5 pCt.			
1. Häringe	2,01	1,35	+ 0,66
2. Stockfisch	0,53	0,51	+ 0,02
	2,54	1,86	+ 0,68
oder	84,7	62,2	36,6 pCt.
des gesammten Importes.			

Die starke Steigerung des Exportes ist namentlich durch vermehrten Roggenexport bedingt, wohl in Folge lokaler Missernten in Schweden-Norwegen, jedenfalls gehören diese Staaten zu unseren Exportländern; wir importiren von dort in bedeutenderer Quantität nur Fische, und dieser Artikel zeigt nach den vorliegenden Daten eine sehr erhebliche Steigerung.

7. Türkei.

Export.

Im Ganzen 1874: 10,82, — 1873: 4,48 Mill. Rbl., gegen 1873: + 6,34 Mill. Rbl. oder 141,5 pCt.			
1. Weizen	5,37	1,11	+ 4,26
2. Mehl	1,67	0,66	+ 1,01
3. Butter	0,70	0,63	+ 0,07
4. Spiritus und Branntwein . . .	0,62	0,19	+ 0,43
	8,36	2,59	+ 5,77
oder	57,8	77,2	222,8 pCt.
des gesammten Exportes.			

Import.

Im Ganzen 1874: 12,72, — 1873: 15,02 Mill. Rbl., gegen 1873: — 2,30 Mill. Rbl. oder 15,3 pCt.			
1. Tabak	2,86	1,36	+ 1,50
2. Apfelsinen, Citronen und Weintrauben	1,28	0,96	+ 0,32
3. Baumwolle (rohe)	0,82	0,86	— 0,04
4. Nüsse	0,81	1,31	— 0,50
5. Früchte (getrocknete) . . .	0,79	1,48	— 0,69
	6,56	5,97	+ 0,59
oder	51,6	39,7	9,9 pCt.
des gesammten Importes.			

In Betreff der Türkei verweise ich auf das oben (pag. 484) Gesagte und erwähne hier bloss, dass 1873 keine andere Waare für mehr als ½ Mill. Rbl. exportirt, dagegen aber wohl noch fünf andere Waaren importirt worden sind, nämlich Johannisbrod für 0,84 Mill. Rbl., 1874 dagegen nur für 0,45 Mill. Rbl.; Gemüse und Feldfrüchte für 0,71, 1874 für 0,35; Wein für 0,69, 1874 für 0,44; Baumöl für 0,62, 1874 für 0,33 und Oliven für 0,57, 1874 für 0,04 und von allen fünf Waaren zusammen für 3,43 Mill. Rbl., 1874 für 1,60 Mill. Rbl.

8. Italien.

Export.

Im Ganzen 1874: 8,70, — 1873: 7,05 Mill. Rbl., gegen 1873: + 1,65 Mill. Rbl. oder 23,4 pCt.

	1874	1873	gegen 1873
	Millionen Rubel		
1. Weizen	7,35	3,60	+ 3,75
2. Roggen	1,05	0,08	+ 0,97
	8,40	3,68	+ 4,72
oder	96,5	52,2	128,2 pCt

des gesammten Exportes.

Import.

Im Ganzen 1874: 10,98, — 1873: 11,26 Mill. Rbl., gegen 1873: — 0,28 Mill. Rbl. oder 2,5 pCt.

1. Olivenöl	6,01	5,79	+ 0,22
2. Apfelsinen und Citronen . .	1,09	0,92	+ 0,17
3. Tabak	0,60	0,28	+ 0,32
	7,70	6,99	+ 0,71
oder	70,1	62,0	10,1 pCt.

des gesammten Importes.

Bemerkenswerth ist, dass während der Import der Hauptwaaren 1874 durchweg zugenommen, der einiger anderer Artikel sehr bedeutend gegen 1873 abgenommen hat; so wurde Marienglas im Jahre 1873 für 0,92 Mill. Rbl. importirt, 1874 dagegen gar nicht; Drainröhren 1873 für 0,63 Mill. Rbl. und 1874 nur für 2000 Rbl.

9. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Export.

Im Ganzen 1874: 1,08, — 1873: 1,31 Mill. Rbl., gegen 1873: — 0,23 Mill. Rbl. oder 17,5 pCt.

Keine Waare erreichte in den beiden Jahren den Werth von einer ½ Mill. Rbl.

Import.

Im Ganzen 1874: 10,53, — 1873: 16,44 Mill. Rbl., gegen 1873: — 5,91 Mill. Rbl. oder 36,0 pCt.

	1874	1873	gegen 1873
	Millionen Rubel		
1. Baumwolle (rohe)	8,39	10,95	— 2,56
2. Petroleum	1,64	5,08	— 3,44
	10,03	16,03	— 6,00
oder	95,2	97,5	37,4 pCt.

des gesammten Importes.

10. Südamerikanische Staaten.

Export.

Fand in den Jahren 1874 und 1873 überhaupt nicht statt.

Import.

Im Ganzen 1874: 16,183, — 1873: 0,686 Mill. Rbl., gegen 1873: + 15,497 Mill. Rbl. oder 2259,0 pCt.

	1874	1873	gegen 1873
	Millionen Rubel		
1. Baumwolle (rohe) . . .	15,735	0,674	+ 15,061
oder	97,2	98,3	2234,6 pCt.

des gesammten Importes.

Es ist kaum denkbar, dass sich überhaupt ein Export von irgend welcher Bedeutung nach diesen Ländern, die, wie Russland, auch vorherrschend Agrikulturstaaten sind, entwickeln wird, wir besitzen ja auch nicht solche spezifische Produkte, deren Amerika von uns bedürfen sollte, wie sie dieses Land für uns in der Baumwolle besitzt. Einen grossen Theil amerikanischer Produkte erhalten wir übrigens durch die Vermittlung anderer Staaten, namentlich Englands.

Wir wenden uns jetzt der Untersuchung zu, welchen Antheil die russischen Häfen und Landzollämter am auswärtigen Handel aufweisen und müssen im Voraus um Entschuldigung bitten, wenn wir im Nachfolgenden hie und da uns in einzelnen Fällen wiederholen.

4. Betheiligung der Haupthäfen und Landzollämter am auswärtigen Handel.

Wir führen hierbei nur die Häfen und Landzollämter auf, bei denen der Export oder Import im Jahre 1874 über 5 Mill. Rbl. betragen hat; die eingeklammerten Zahlen sind nur des Vergleiches wegen eingefügt und bei der Prozentberechnung nicht berücksichtigt.

Tab. VII.

	1874					1873				
	Export		*Import*		Im	Im	*Import*		*Export*	
	Millionen Rubel	In pCt. des ges. Exp. der ganzen Grenze	In pCt. des ges. Imp. der ganzen Grenze	Millionen Rubel	Ganzen Millionen Rubel	Ganzen Millionen Rubel	Millionen Rubel	In pCt. des ges. Imp. der ganzen Grenze	In pCt. des ges. Exp. der ganzen Grenze	Millionen Rubel
Weisses Meer:										
1. Archangel . .	8,99	93,4	—	(0,86)	9,85	8,33	(0,83)	—	94,8	7,50
Im Ganzen .	8,99	93,4	—	—	9,85	8,33	—	—	94,8	7,50
Baltisches Meer:										
1. St. Petbr. Hafenz.	21,07	49,8	39,2	105,01	126,08	133,37	112,31	48,2	57,1	21,06
2. Kronstadt . . .	56,93		—	(0,20)	57,13	59,47	(0,32)	—		59,15
3. Reval	13,27	8,6	18,5	49,61	62,88	24,93	21,16	9,1	—	(3,77)
4. Pernau . . .	7,89	5,0	—	(0,26)	8,15	7,18	(0,18)	—	5,0	7,00
5. Riga	46,43	29,7	12,5	33,37	79,80	68,12	26,65	11,4	29,5	41 47
6. Libau	6,30	4,0	—	(1,21)	7.51	6,47	(1.40)	—	3,6	5,07
7. Moskau . . .	—	—	27,9	74.65	74.65	67,00	67,00	28,8	—	—
Im Ganzen .	151,89	97,1	98,1	262.64	416,20	366.54	227,12	97.5	95,2	133,75
Landzollämter:										
1. St. Petbr. Landz.	(0,06)	—	8,0	9,30	9,36	8,48	8,42	7,2	—	(0,06)
2. Warschau . .	(3,84)	—	19,2	22,36	26,20	27,04	20,97	17,9	5,6	6,07
3. Wirballen . .	37,87	28,4	24,2	28,12	65,99	70,80	34,42	29,3	33,7	36,38
4. Grajewo . . .	9,15	6,8	5,3	6,16	15,31	3,24	(1,59)	—	—	(1,65)
5. Neschawo . .	10,93	8,2	—	(0,24)	12,17	11,59	(2,09)	—	8,8	9,50
6. Alexandrowsk .	(4,70)	—	20,8	24,07	28,77	27,45	24,64	20,9	—	(2,81)
7. Sossnowitzi . .	17.43	13,0	—	(3,11)	20,54	14,03	(3,27)	—	9,9	10,76
a) Preuss. Grenze .	75,38	73.5[1]	88,1	90,01	178,34	162.63	88,45	87,1[1]	73,1	62,71
8. Radziwillowo .	11,08	8,3	—	(4,39)	15.47	3,89	(1,78)	—	—	(2,11)
9. Wolotschisk . .	8,81	6,6	—	(4,63)	13,44	18,11	8,03	6,8	9,3	10,08
b) Oesterr. Grenze .	19,89	71.3[1]	(64.7)	(9,02)	28,91	22,00	8,03	55,5[1]	56,4	10,08
Im Ganzen .	95,27	71,3	77,5	90,01	207.25	184,63	96,48	82,1	67,3	72,79
Schwarzes und Asowsches Meer:										
1. Odessa . . .	48,13	43,1	81,80	45,30	93,43	93,03	51,31	84,0	46,7	41,72
2. Nikolajew . .	10,44	9,3	—	(0,77)	11,27	5,53	(0,25)	—	5,0	5,28
3. Berdjansk . .	9,79	8,8	—	(0,53)	10,32	8,81	(0,74)	—	9,0	8,07
4. Mariupol . . .	5,72	5,1	—	(0,03)	5,75	8,15	(0,08)	—	9,0	8,07
5. Taganrog . .	16,94	15,2	10,5	5,78	22,72	16,89	5,46	8,9	12,8	11,43
6. Rostow . . .	14,10	12,6	—	(1,73)	15,83	12,06	(1,10)	—	12.3	10,96
Im Ganzen .	105.12	94,1	92,3	51,08	159,32	144.47	56,77	92,9	95,7	85,53
Total-Summa .	361,27	87,9	91,7	403.73	792.62	703.97	380.37	92,2	87,7	303 34

[1] In Prozenten des gesammten Exportes und Importes über die preussische resp. österreichische Grenze.

Wie sehr sich der Handel auf einzelne Punkte konzentrirt, das ergiebt sich am besten aus dem Vergleich der hier gegebenen Resultate mit der Anzahl der Zollämter. Im Ganzen besitzt Russland 121 Zollämter, über welche der auswärtige Handel seinen Weg nehmen kann. Von diesen kommen 6 auf das Weisse-Meer und hier ist es wiederum ein Hafen, der einen Export von mehr als 5 Mill. Rbl. aufweist, so dass auf 16,7 pCt. der Zahl nach — auf 93,4 pCt. vom ganzen Export des Weissen Meeres entfallen. Dem Baltischen Meere gehören 16 Zollämter an; sonderbarer Weise wird Moskau in den Handelsausweisen auch jetzt noch hierher gerechnet. Es mag das wohl in früheren Zeiten richtig gewesen sein, wo fast alle dort verzollte Waare über das baltische Meer kam, aber seit dem Bestehen einer direkten Schienen-Verbindung Moskaus mit Odessa und den übrigen Häfen des Schwarzen Meeres so wie mit den Landgrenzzollämtern, erhält es, auch auf diesen Wegen einen Theil seiner Waaren und daher konnte es fraglich erscheinen, ob Moskau noch nach dem Baltischen Meere hingehört. Von den 16 Zollämtern weist unsere Tabelle beim Export d. h. 43,8 pCt. auf, die 97,1 pCt. des gesammten Exportes und 3 beim Import d. h. 18,8 pCt. welche 98,2 pCt. des gesammten Importes des Baltischen Meeres aus- resp. einführen. Ganz ähnliche Verhältnisse zeigten das Schwarze und das Asowsche Meer, auf diese kommen auch 16 Zollämter und von diesen besorgen 6, oder 37,5 pCt. — 94,1 pCt. ihres gesammten Exportes und 2, oder 12,5 pCt. — 92,3 pCt. ihres gesammten Importes. Eine derartige Konzentration des Handels, wie wir ihn bei den Hafenzollämtern finden, können wir natürlich nicht bei den Landzollämtern erwarten, die ja natürlich in viel grösserer Anzahl verhanden sind, von den 121 Zollämtern kommen 83 d. h. über zwei Drittel = 68,6 pCt. auf die Landgrenze und zwar 54 oder 65,0 pCt. derselben auf die preussische, 22 oder 26,5 pCt. auf die österreichische und 7 oder 8,5 pCt. auf die rumänische Grenze. Letztere sind in unserer Tabelle nicht vertreten, weil keines der dort liegenden Zollämter einen Export oder Import von 5 Mill. Rbl. aufweisen kann. Von den angeführten 7 Zollämtern 12,9 pCt. aller hier gelegenen, an der preussischen Grenze, sind es 4 oder 7,4 pCt. über welche 73,5 pCt, des gesammten Exportes und 5 oder 9,3 pCt. über welche 88,1 pCt. des gesammten Importes dieser Grenze, ihren Weg nehmen. An der österreichischen Grenze sind zwei Zollämter angeführt, welche 9 pCt. aller hier gelegenen ausmachen und auf welche 71,3 pCt. des gesammten Exportes und 64,7 pCt. des gesammten Importes dieser

Grenze kommen. Im Ganzen aber entfallen 6 — d. i. 7,2 pCt. aller Zollämter der Landgrenze 73,5 pCt. des gesammten Landexportes und über 5 — oder 6,0 pCt. aller Landzollämter 88,1 pCt. des gesammten Landimportes. Von den aufgeführten 23 Zollämtern haben 19 oder 15,7 pCt. aller russischen Zollämter im Jahre 1874 87,9 pCt. des ganzen Exportes und 11 oder 9,1 pCt. aller Zollämter 91,7 pCt. des ganzen Importes besorgt.

Von den einzelnen Zollämtern zeigen die meisten 1874 gegen 1873 ein mässiges Steigen in ihrem Handelsumsatz, vier jedoch machen davon eine Ausnahme, indem sie eine sehr bedeutende Zunahme aufweisen, und zwar drei in Folge der Eisenbahnverbindung mit dem Innern des Landes, nämlich: Grajewo, dessen Umsatz um 372,5 pCt. gewachsen ist, Radziwillowo um 297,7 pCt. und Nikolajew um 103,8 pCt., und ein Hafenplatz, nämlich: Reval dessen Umsatz um 152,2 pCt. gewachsen ist. Dass ein derartiges unverhältnissmässiges Steigen nur auf Kosten anderer benachbarter Zollämter geschehen konnte war zu erwarten und so sehen wir denn auch gleichzeitig den Handelsumsatz von Kronstadt um 3,9 pCt. den vom Petersburger Hafenzollamt um 5,5 pCt., den von Wirballen um 6,8 pCt., und den von Waloczisk um 25,8 pCt. abnehmen. Die Zunahme von Nikolajew hat kein anderes Zurückgehen zur Folge gehabt, wenn auch vielleicht ohne dasselbe Odessas Umsatz gewachsen wäre, während er jetzt stabil geblieben ist.

Wir begnügen uns mit diesen kurzen Hinweisen und gehen nun zur Betrachtung des wichtigsten Hülfsmittels des auswärtigen Handels, der Schifffahrt, über.

5. Der Schiffahrtsverkehr.

Tab. VIII.

1. Es liefen ein (Segelschiffe und Dampfschiffe):

	1874		1873		1874 gegen 1873	
	Mit Waaren	Mit Ballast	Mit Waaren	Mit Ballast	Mit Waaren	Mit Ballast
					in pCt.	
In die Häfen des Weissen Meeres .	341	606	369	449	− 7,6	+34,9
« « » « Baltischen » .	4,336	3,638	3,891	3,391	+11,4	+ 7,3
« « » « Schwarzen und Asowschen Meeres	1,519	1,942	1,808	1,430	−14,9	+35,8
Im Ganzen .	6,196	6,186	6,068	5,270	+2,170	+17.4
Ueberhaupt Schiffe:	12,382		11,338		+ 9,2	
Deren Grösse in Mill. Lasten	2,13		1,83		+16.4	

2. Es liefen aus:

	1874		1873		1874 gegen 1873	
	Mit Waaren	Mit Ballast	Mit Waaren	Mit Ballast	Mit Waaren	Mit Ballast
					in pCt.	
Aus den Häfen des Weissen Meeres	1,154	69	818	9	+41,1	+666,7
» » » » Baltischen »	7,670	264	7,004	219	+ 9,5	+ 20,6
» » « » Schwarzen und Asowschen Meeres	2,811	616	2,446	753	+14,9	−18,2
Im Ganzen .	11,635	949	10,268	981	+13,3	− 3,3
Ueberhaupt Schiffe:	12,584		11,249		+ 11,9	
Deren Grösse in Mill. Lasten	2,16		1,83		+ 18,0	

3. Die einlaufenden Schiffe kamen unter Flaggen:

	1874	1873	1874 gegen 1873
1. Englischer	2,992	2,502	+ 19,6 pCt.
2. Deutscher	1,988	2,017	+ 1,4 »
3. Schwedisch-Norwegischer	1,855	1,529	+ 21,3 »
4. Russischer	1,474	1,655	− 10,9 »
5. Dänischer	1,014	843	+ 20,3 »
6. Holländischer	861	773	+ 11,4 »
7. Griechischer	625	476	+ 31,3 »
8. Italienischer	562	427	+ 31,6 »
9. Türkischer	426	578	− 26,3 »
10. Ostindischer	358	337	+ 6,2 »
11. Uebriger Nationen	227	201	+ 12,9 »

Es ergiebt sich aus diesen Tabellen, dass bei den Schiffen die Lastengrösse in stärkerem Grade zugenommen hat, als die Zahl der Fahrzeuge, nämlich 16,4 pCt. gegen 9,2 pCt. bei den einlaufenden und 18,0 pCt. gegen 11,9 pCt. bei den auslaufenden Schiffen. Was die Flaggen anbetrifft, unter denen die Schiffe einliefen, so nimmt seit jeher die englische Flagge den Vorrang ein und neben ihr steht auch schon seit Jahrzehnten die deutsche; seit 1874 tritt beiden die schwedisch-norwegische zur Seite, welche jetz eine Stelle einnimmt, die bis dahin die russische beanspruchte. Das Zurückgehen der einlaufenden Schiffe unter russischer Flagge 1874 gegen 1873 um 10,9 pCt. mag ein zufälliges sein, denn unter den auslaufenden ist sie 1874 um 6,4 pCt. stärker als 1873 vertreten. Im Ganzen liefen ein: 1,474 russische Schiffe von 218,428 Lasten mit 17,976 Mann Equipage und 10,908 ausländische Schiffe von 1,910,829 Lasten mit 119,628 Mann Equipage, zusammen 12,382 Schiffe von 2,129,257 Lasten mit 13,847 Mann russischer und

123,757 Mann ausländischer Equipage; dagegen aus: 1,726 russsiche Schiffe von 229,090 Lasten mit 18,942 Mann Equipage, 10,858 ausländische Schiffe mit 1,932,363 Lasten mit 118,296 Mann Equipage und zusammen 12,584 Schiffe mit 2,161,453 Lasten mit 12,988 Mann russischer und 124,250 Mann ausländischer Equipage. In Prozenten der Gesammtzahl machten aus: beim Einlaufen der Schiffe, die russischen Schiffe 11,9 pCt., die Lastengrösse derselben 10,2 pCt. und ihre Mannschaft 13,1 pCt., dagegen machten Russen nur 10,1 pCt. aller Bemannung aus; beim Auslaufen 13,7 pCt., 10,6 pCt., 13,8 pCt. und 9,5 pCt.

An der Küstenschiffahrt betheiligten sich im Jahre 1874 26,688 Schiffe (nur russische) von 1,949,217 Lasten mit 242,817 Mann Equipage gegen 25,267 Schiffe von 1,872,883 Lasten mit 231,735 Mann Equipage 1873, was eine Zunahme von 5,6 pCt., 4,1 pCt. und 4,8 pCt. im Jahre 1874 ausmacht.

Es wäre wünschenswerth, dass die offiziellen Ausweise auch getrennte Angaben über Dampfschiffe und Segelschiffe geben möchten. An den Schiffahrtsverkehr reihe ich eine kurze Uebersicht des Fremdenverkehrs, wobei nach den Ausweisen leider eine Trennung des Grenzverkehrs und eigentlichen Fremdenverkehrs nicht möglich ist.

6. Der Fremdenverkehr.

Tab. IX.

Ankommende.

	1874		1873		1874 gegen 1873
	Summa	In pCt.	Summa	In pCt.	In pCt.
1. Deutsche . . .	398,316	48,6	384,508	48,6	+ 3,6
2. Russen. . . .	252,477	30,7	204,322	25,9	+ 23,5
3. Oesterreicher .	138,107	16,9	162,875	20,6	— 15,3
4. Rumänier . . .	11,225	1,3	14,872	1,8	— 20,7
5. Türken. . . .	7,449	0,9	7,095	0,9	+ 5,7
6. Franzosen . .	3,177	0,4	3,010	0,4	+ 5,3
7. Griechen , . .	2,171	0,3	2,989	0,4	— 27,4
8 Engländer . . .	2,065	0,2	3,364	0,5	— 39,4
9. Italiener . . .	1,819	0,2	1,572	0,2	+ 15,9
Uebrige Nationen	3,855	0,5	5,457	0,7	— 29,6
Im Ganzen	820,661	100	790,064	100	+ 3,8

Abreisende.

	1874		1873		1874 gegen 1873
	Summa	In pCt.	Summa	In pCt.	In pCt.
1. Deutsche . . .	340,570	43,5	361,167	46,5	— 5,7
2. Russen . . .	286,025	36,6	236,357	30,4	+ 21,2
3. Oesterreicher .	128,191	16,4	150,244	19,3	— 14,7
4. Rumänier . .	9,867	1,2	10,889	1,4	— 10,0
5. Türken . . .	5,371	0,8	5,589	0,7	— 3,9
6. Franzosen . .	2,928	0,4	2,704	0,3	+ 17,4
7. Griechen . . .	1,517	0,2	1,854	0,2	— 18,2
8. Engländer . .	1,521	0,2	1,887	0,2	— 19,4
9. Italiener . . .	16,91	0,2	1,144	0,2	+ 47,8
Uebrige Nationen	3,746	0,5	5,433	0,8	— 31,0
Im Ganzen	781,427	100	777,268	100	+ 0,5

Es ist selbstverständlich, dass bei den Zahlen der ersten drei Rubriken in der vorstehenden Tabelle der Grenzverkehr eine grosse Rolle spielt. Bemerkenswerth ist es, dass die Zahl der Personen, welche nach Russland kommen, Jahr für Jahr grösser war, als die Zahl derjenigen, welche es verlassen, 1873 verblieben im Lande 12,796 Personen und 1874 sogar 39,234, und zwar Angehörige aller Nationen. Von den Russen selbst, verbleibt wiederum alljährlich eine nicht unerhebliche Anzahl im Auslande, 1873 betrug dieselbe 32,035 und 1874 33,548. Um eine richtige Angabe der in Russland zurückbleibenden Ausländer zu erhalten, müssen wir diese Zahlen den eben gegebenen hinzufügen, und erhalten dann für 1873 44,831 und für 1874 72,782 Ausländer, welche in Russland verblieben. Von der Gesammtsumme der 1874 angekommenen 820,661 Personen kamen 807,205 oder 98,4 pCt. zu Lande und 13,456 oder 1,6 pCt. zu Wasser, 1873 betrugen die Prozentzahlen 98,2 pCt. und 1,8 pCt.; von den 1874 angereisten 781,427 Personen verliessen Russland 770,327 oder 98,6 pCt. auf dem Land- und 11,100 oder 1,4 pCt. auf dem Seewege, 1873 betrugen die Verhältnisse 98,1 pCt. und 1,9 pCt., Das Antheilverhältniss ist ziemlich dasselbe geblieben, man sieht wie sehr die Eisenbahnen die Dampfschiffe als Personenbeförderung verdrängt haben, doch haben diese Ausführungen nur relativen Werth, da ja der Grenzverkehr mit einbegriffen ist, wodurch der eigentliche Fremdenverkehr in seinen Resultaten vollkommen modifizirt sein kann.

Es bleibt mir nun schliesslich nur noch eine Seite des auswärtigen Handels zu berücksichtigen übrig, die ein spezielles Interesse für Russland als Importland hat, nämlich den Zollertrag der zollpflichtigen Waaren, welcher in Russland etwa 10 pCt. der gesammten Staatseinnahmen ausmacht.

7. Der Zollertrag.

Die gesammten Zolleinnahmen beliefen sich im Jahre 1874 auf 55,56 Mill. Rbl. gegen 52,60 Mill. Rbl. 1873 oder + 4,83 pCt.; die eigentlichen Zollabgaben von den eingeführten Waaren betrugen 1874 54,54 [1] Mill. Rbl. gegen 51,97 [1] Mill. Rbl. 1873 oder + 4,93 pCt.

Es wird nicht ohne Interesse sein, aus vorstehender Tabelle zu ersehen, in welchem Verhältnisse die einzelnen Waaren und Waarengruppen an den Zolleinnahmen partizipiren.

Tab. X.

Uebersicht der importirten Waaren, welche im Jahre 1874 mehr als 200,000 Rbl. Zoll ergeben haben.

I. Nahrungsmittel.

	1874	1873	1874 gegen 1873
	Millionen Rubel		In pCt.
1. Thee	11,15	11,18	— 0,25
2. Salz	4,60	4,67	— 1,54
3. Getränke	3,82	4,58	— 16,49
4. Früchte	1,49	1,60	— 6,86
5. Tabak	1,34	1,32	+ 1,67
6. Roh-Zucker	0,82	0,30	+ 173,33
7. Kaffe	0,67	0,62	+ 8,32
8. Fische	0,58	0,51	+ 12,50
9. Reis	0,37	0,36	+ 2,51
10. Käse	0,32	0,29	+ 10,31
Im Ganzen	25,16	25,43	— 1,05

II. Rohstoffe und Halbfabrikate.

11. Metalle	3,44	2,55	+ 35,21
12. Baumöl u. andere Oele	2,65	2,45	+ 8,16

[1] Davon kommen jedoch 1874 0,30 und 1873 0,31 Mill. Rbl als Zoll auf exportirte Waaren (Lumpen, Knochen, Eisenerz, Wollabfälle und Seidenraupeneier.)

	1874	1873	gegen 1873
	Millionen Rubel		In pCt.
13. Petroleum	1,39	1,49	— 7,03
14. Baumwollengarn . . .	1,22	1,13	+ 7,62
15. Wolle	1,07	0,88	+ 21,22
16. Farbholz und Farben .	0,93	0,79	+ 18,81
17. Droguen	0,76	0,68	+ 12,22
18. Leder	0,411	0,407	+ 0,98
19. Pelzwerk	0,22	0,18	+ 17,29
Im Ganzen .	12,09	10,56	+ 14,48
III. Fabrikate.			
20. Woll-Fabrikate . . .	3,51	3,06	+ 14,22
21. Metall-Fabrikate . . .	2,52	2,34	+ 7,51
22. Seiden-Fabrikate . . .	1,66	1,71	— 2,93
23. Baumwollen-Fabrikate .	1,61	1,64	— 1,83
24. Lein- und Hanf-Fabrikate	1,13	1,07	+ 5,53
25. Maschinen	0,82	0,60	+ 36,11
26. Kleider und Wäsche . .	0,76	0,69	+ 10,32
27. Glas-Fabrikate	0,42	0,43	— 0,93
28. Tüll und Spitzen . . .	0,39	0,38	+ 2,11
29. Schreibpap. Tapet. u. s. w.	0,382	0,377	+ 1,59
30. Galanterie-Waaren . .	0,24	0,20	+ 20,71
31. Leder-Fabrikate . . .	0,22	0,26	— 13,13
32. Tischler-u. Drechsler-Arbeit	0,20	0,19	+ 5,73
Im Ganzen .	13,86	12,94	+ 7,13

Die bedeutendsten Zolleinträge liefern die Nahrungsmittel, 1874 im Ganzen 25,76 Mill. Rbl., was fast die Hälfte sämmtlicher Zollabgaben, nämlich 47,5 pCt. derselben, ausmacht. Soweit nur der Zoll auf Kolonialwaaren oder auf Befriedigungsmitteln von Luxusbedürfnissen ruht, wie z. B. auf Getränken, Tabak u. s. w., und nicht zu hoch ist, so ist es wohl nur mit Befriedigung aufzunehmen, wenn dieselben einen bedeutenden Prozentsatz der gesammten Zolleinnahmen ausmachen. Betrachten wir darauf hin unsere Tabelle, so finden wir, dass die grössten Zollerträgnisse der Kategorie Nahrungsmittel die Kolonialwaaren und Luxuswaaren derselben geben, eine Ausnahme bildet dabei allerdings ein nothwendiges Lebensbedürfniss: das Salz und ein Nahrungsmittel der unbemittelten Klassen: die Fische, da es gesalzene Häringe sind, welche die grösste Quote vom Ertrage dieses zollpflichtigen Artikels

liefern. Eine besonders starke Zunahme weist der Zoll vom Zucker auf, dieser rührt von dem verstärkten Importe her, von welchen, wir schon oben sprachen. Um mich überhaupt nicht all zu viel wiederholen zu müssen verweise ich auf die bereits bei der Besprechung des Waaren-Importes gemachten Ausführungen. Im Allgemeinen ist der Ertrag der Zollabgaben von Nahrungsmitteln sich in den Jahren 1874 und 1873 so ziemlich gleich geblieben. Am stärksten ist der Ertrag der nächstfolgenden Kategorie, der der Rohstoffe und Halbfabrikate gewachsen um 14,48 pCt. Die Metalle weisen von den hierher gehörigen Namen die grösste Zunahme auf, nicht nur in der Steigerung 1873 auf 1874, sondern auch in dem sich für 1874 ergebenden Ueberschusse von 0,89 Mill. Rbl., wobei der grössere Zollertrag von Stahlschienen allein 0,46 Mill. Rbl. beträgt. In der Kategorie der Fabrikate deren Zollertrag um 7,13 pCt. zugenommen, sind es die Maschinen die verhältnissmässig das stärkste. Steigen im Ertrage, wie auch den grössten Ueberschuss in dieser Kategorie aufweisen, nämlich 0,22 Mill. Rbl., von denen auf den höheren Zollertrag der Lokomotiven allein 0,13 Mill. Rbl. kommen und so sehen wir denn, dass fast ein Viertel des gesammten Ueberschusses der Zolleinnahmen von 1874 gegen 1873 durch die verstärkte Nachfrage unseres sich stets mehr ausdehnenden Eisenbahnnetzes herbeigeführt worden ist. Ueberhaupt aber erscheint mir der verstärkte Zollertrag der Rohstoffe und Halbfabrikate als eine günstige Richtung, die unser auswärtiger Handel zu nehmen bestrebt ist; denn während die Zolleinnahmen von Rohstoffen und Halbfabrikaten 1873 21,3 pCt. der gesammten Zolleinnahmen ausmachten, steigen sie 1874 auf 23,3 pCt.

II. *Der Handel mit Finland.*

Ueber den allgemeinen Charakter desselben habe ich mich schon oben pag. 461 ausgesprochen, und lasse ich daher an dieser Stelle nur eine Tabelle über die wichtigsten Export- und Import-Artikel folgen.

Tab. XII.

Der gesammte Handelsumsatz betrug 1874 20,98 Mill. Rbl., 1873 18,36 Mill. Rbl.

1. Der Export (1874—10,30 Mill. Rbl., 1873—8,82 Mill. Rbl.).

	1874	1873	gegen 1873
	Millionen Rubel		In pCt.
1. Mehl	3,62	3,34	+ 8,38
2. Tabak	0,55	0,44	+ 25,00

	1874	1873	gegen 1873
	Millionen Rubel		In pCt.
3. Taue und Strike . . .	0,44	0,43	+ 2,10
4. Talg	0,32	0,19	+ 68,42
5. Apothekerwaaren . .	0,29	0,37	— 22,22

2. Der Import (1874—10,68 Mill. Rbl; 1877 9,54 Mill. Rbl.).

1. Roheisen	1,85	1,27	+ 46,46
2. Baumwollenfabrikate .	1,77	1,94	— 8,76
3. Butter	1,28	1,38	— 7,29
4. Vieh	0,79	0,56	+ 41,07
5. Schreib- und Packpapier	0,71	0,46	+ 52,17
6. Fische	0,52	0,50	+ 4,08

Auch beim Export nach Finland dominirt das Getreide, wenn auch hier in einer spezifisch werthvolleren Form, als Mehl, während beim Import zwei Industrieerzeugnisse, Baumwollenzeuge und Papier, eine Hauptrolle spielen. Es muss jedoch bemerkt werden, dass der Import des ersteren Artikels in den letzten Jahren im Abnehmen begriffen ist, während der des Papieres eine stete Zunahme aufweist; dasselbe gilt vom Import des Eisens und der Butter. Der Export zeigt in seinem Hauptartikel, dem Mehle, grosse Schwankungen, die wohl mit den jedesmaligen Ernteergebnissen in Finland im Zusammenhange stehen.

III. *Der Handel mit Asien.*

Der *gesammte Handelsumsatz* betrug 1874: 30,85 Mill. Rbl., — 1873: 30,71 Mill. Rbl. Nach den verschiedenen Zollgebieten entfallen von diesen Summen auf:

	1874		1873	
	Mill. Rbl.	In pCt.	Mill. Rbl.	In pCt.
den Handel über Transkaukasien .	14,07	45,61	13,06	42,55
« « Astrachans	2,88	9,33	2,52	8,20
« « mit China	13,90	45,06	15,13	49,25
	30,85	100	30,71	100

Der Export betrug 1874: 10,30 Mill. Rbl., — 1873: 9,76 Mill. Rbl.; der Import 1874: 20,55 Mill. Rbl., — 1873: 20,95 Mill. Rbl. Davon kommen beim Export auf:

den Handel über Transkaukasien .	5,91	57,38	5,24	53,68
« « Astrachans	1,27	12,33	0,96	9,84
« « mit China	3,12	30,29	3,56	36,48
	10,30	100	9,76	100

beim Import auf:

	1874 Mill. Rbl.	1874 In pCt.	1873 Mill. Rbl.	1873 In pCt.
den Handel über Transkaukasien .	8,16	39,71	7,82	37,33
« « Astrachans	1,61	7,83	1,56	7,45
« « mit China	10,78	52,46	11,57	55,22
	20,55	100	20,95	100

Der asiatische Handel Russlands verfolgt im Wesentlichen zwei Richtungen: nach und von Persien, der Asiatischen Türkei etc. über Transkaukasien und Astrachan, und nach und von China über Kjachta und dem Amur; die Handelsumsätze über Transkaukasien und mit China machen etwa je 45 pCt. des gesammten Handelsumsatzes aus, während der Rest von 10 pCt. auf Astrachan kommt. Was das Verhältniss des gesammten Handelsumsatzes 1874 gegen den von 1873 anbelangt, so ist sich derselbe ziemlich gleich geblieben; er hat nur um 0,46 pCt. zugenommen, wobei Astrachan den stärksten Zuwachs aufweist, 14,28 pCt., dann Transkaukasien 7,73 pCt., während der Handel mit China um 8,13 pCt. abgenommen hat, bedingt namentlich durch den verminderten Export nach China um 12,36 pCt., jedoch hat auch der Import von dort um 6,83 pCt. abgenommen. Eine Abnahme des Importes aus China ist in den letzten zehn Jahren nur ganz vorübergehend vorgekommen, während der Export leider in diesem Zeitraume konsequent, mit ganz vereinzelten Ausnahmen, abgenommen hat, 1865 betrug derselbe noch 5,00 Mill. Rbl. und bot dem Importe von 5,22 Mill. Rbl. fast das Gleichgewicht.

1. Der Export

betrug 1874: 10,30 Mill. Rbl., — 1873: 9,76 Mill. Rbl. Davon entfallen auf die Ausfuhr von

	1874 Mill. R.	1874 In pCt.	1873 Mill. R.	1873 In pCt.	gegen 1873 In pCt.
1. Nahrungsmitteln	2,06	20,00	0,91	9,33	+ 126,37
2. Rohstoffen u. Halbfabrikaten	4,27	41,46	4,24	43,44	+ 0,71
3. Fabrikaten	3,40	33,01	3,71	38,01	— 8,35
4. Verschiedenen Waaren . .	0,57	5,53	0,90	9,22	— 36,67
Im Ganzen .	10,30	100	9,76	100	+ 5,53

Mit Berücksichtigung der einzelnen Zollgebiete gestalten sich die Verhältnisse folgendermaassen:

Transkaukasien.

	1874			1873		
	Mill. Rbl.	In pCt.	In pCt. s. ges. Exp.	Mill. Rbl.	In pCt.	In pCt. s. ges. Exp.
1. Nahrungsmittel	1,98	96,12	33,50	0,83	91,20	15,84
2. Rohstoffe u. Halbfabrikate	3,50	81,97	59,22	3,72	87,69	70,99
3. Fabrikate	0,37	10,88	6,26	0,58	15,63	11,07
4. Verschiedene Waaren . .	0,06	10,52	1,02	0,11	12,22	2,10
Im Ganzen .	5,91	—	100	5,24	—	100

Astrachan.

1. Nahrungsmittel	0,02	0,97	1,58	0,02	2,20	2,08
2. Rohstoffe u. Halbfabrikate	0,25	5,85	19,68	0,14	3,32	14,58
3. Fabrikate	0,98	28,82	77,16	0,78	21,03	81,25
4. Verschiedene Waaren . .	0,02	3,51	1,58	0,02	2,22	2,09
Im Ganzen .	1,27	—	100	0,96	—	100

China.

1. Nahrungsmittel	0,06	2,91	1,92	0,06	6,60	1,68
2. Rohstoffe u. Halbfabrikate	0,52	12,18	16,66	0,38	8,99	10,68
3. Fabrikate	2,05	60,30	65,71	2,35	63,34	66,01
4. Verschiedene Waaren . .	0,49	85,97	15,71	0,77	85,56	21,63
Im Ganzen .	3,12	—	100	3,56	—	100

Wie beim europäischen Handel die beiden Kategorien: Nahrungsmittel und Rohstoffe und Halbfabrikate, die dominirenden Elemente des Exportes bildeten, so beim asiatischen Handel die beiden Kategorien: Rohstoffe und Halbfabrikate und Fabrikate, doch nimmt der Export letzterer, wie bereits erwähnt, beständig ab, sie machten zusammen 1874 74,47 pCt. aus. Das stärkste Wachsthum 1874 gegen 1873 weisen die Nahrungsmittel auf: 126,37 pCt., welches jedoch ein mehr zufälliges ist, bedingt durch örtlichen Bedarf in Persien und der Türkei; gewachsen ist ferner der Export von Rohstoffen und Halbfabrikaten jedoch nur um 0,71 pCt., dagegen ist der Export von Fabrikaten um 8,35 pCt. und der von verschiedenen Waaren sogar um 36,67 pCt. gesunken. Bei alledem ist der Zuwachs des Exportes von Nahrungsmitteln (1,15 Mill. Rbl.) so bedeutend gewesen, dass dadurch der gesammte Export doch noch um 5,53 pCt. gestiegen ist.

Sowohl der Export der Nahrungsmittel, wie der der Rohstoffe und Halbfabrikate, findet über Transkaukasien statt (1874 — 96,12 pCt. und 81,97 pCt.), letztere bilden auch überhaupt die stärksten Exportwaaren dieser Grenze (59,22 pCt.). Die beiden andern Kategorien: Fabrikate und verschiedene Waaren, nehmen ihren Weg hauptsächlich nach China (60,30 pCt. und 85,97 pCt.), wobei erstere die Hauptexportwaaren hierher ausmachen (65,71 pCt.). Ueber Astrachan verlassen nur Fabrikate Russland in bedeutender Quantität (28,82 pCt.) und bilden gleichzeitig auch den Schwerpunkt des ganzen Astrachan'schen Exportes (77,16 pCt.).

Wir lassen nun eine *Uebersicht der wichtigsten Exportartikel* folgen:

I. Nahrungsmittel.

	1875	1873	gegen 1873[1]
	Millionen Rubel		In pCt.
1. Getreide	1,94	0,72	+165,75
2. Vieh	0,05	0,08	— 25,00
Im Ganzen .	1,99	0,80	+148,75

II. Rohstoffe und Halbfabrikate.

3. Seide	1,94	1,82	+ 6,59
4. Schafwolle (rohe)	0,739	0,748	— 1,33
5. Häute	0,62	0,61	+ 1,64
6. Metalle (unverarbeitete) . .	0,37	0,29	+ 31,03
7. Palmenholz	0,15	0,25	— 40,00
8. Horn	0,11	0,08	+ 50,00
9. Holz	0,10	0,06	+ 66,67
10. Baumwolle (rohe)	0,06	0,16	— 68,75
Im Ganzen .	4,09	4,02	+ 1,99

III. Fabrikate.

11. Woll-Fabrikate	1,53	1,93	— 21,24
12. Baumwollen-Fabrikate . .	1,12	1,07	+ 4,63
13. Metall-Fabrikate	0,25	0,21	+ 18,18
14. Geschirr	0,14	0,11	+ 27,28
15. Lein- und Hanf-Fabrikate .	0,106	0,108	— 1,85
Im Ganzen .	3,15	3,43	— 8,43

[1] Wenn die Zunahme in Procenten mit den angegebenen absoluten Zahlen nicht immer übereinstimmt, so trägt daran der Umstand die Schuld, dass bei den absoluten Zahlen die Tausend u. s. w. weggelassen, die Procente aber für die nichtgekürzten absoluten Zahlen berechnet sind.

IV. Verschiedene Waaren.

	1874	1873	gegen 1873.
	Millionen Rubel		In pCt.
16. Pelzwerk	0,51	0,77	— 34,61

1. Nahrungsmittel. Die verhältnissmässig bedeutende Summe von 1,94 Mill. Rbl. hat das *Getreide* durch den sehr vermehrten Export von Mais erreicht, 1874 betrug derselbe 337,810 Tschetwert für 1,690,765 Rbl. gegen 121,293 Tschetwert für 592,458 Rbl. im Jahre 1873. Der Export der übrigen Getreidearten ist demnach ganz unbedeutend. Von *lebendem Vieh* werden vorherrschend Kühe und Ochsen ausgeführt.

2. Rohstoffe und Halbfabrikate. Die *Seide* bildet seit vielen Jahren den wichtigsten Exportartikel dieser Kategorie, doch hat sich der Export derselben ihrem Werthe nach nicht bedeutend vermehrt. Bedeutend hat der Export von *Holz, Palmenholz* und *Horn* in den letzten Jahren zugenommen. Der Export von *Baumwolle* weist dagegen ein ganz konsequentes Zurückgehen auf, 1865 betrug derselbe noch für 1,066,932 Rbl. und 1874 nur für 55,396 Rbl.; im Jahre 1870 sank der Werth der exportirten Quantität zum ersten Male unter 1 Mill. Rbl., er betrug in diesem Jahre 796,263 Rbl. und 1874 zum ersten Male unter 100,000 Rbl. Nicht unbedeutend hat auch der Export von *unverarbeiteten Metallen* abgenommen, er ist im Laufe der letzten zehn Jahre auf die Hälfte gesunken.

3. Fabrikate. Der wichtigste Artikel dieser Kategorie, *Woll-Fabrikate*, zeigt schon seit Jahren eine nicht unbedeutende Abnahme in seinem Exporte, vor 10 Jahren betrug derselbe fast für 3 Mill. Rbl. jetzt kaum noch für 1 1/2 Mill. Rbl. Von den Woll-Fabrikaten sind es nur Tuche, welche in grosser Quantität und ausschliesslich nach China exportirt werden, der Export dieses Artikels betrug 1874: 450,325 Arschin für 1,278,450 Rbl. gegen 514,025 Arschin für 1,546,106 Rbl. im Jahre 1873. — Nur der Export von *Geschirr* weist eine ziemlich konstante Zunahme in den letzten Jahren auf, während der Export der übrigen Waaren dieser Kategorie nicht unbedeutenden Schwankungen unterworfen gewesen ist.

Von den verschiedenen Waaren, deren gesammter Export bloss etwas über eine 1/2 Mill. Rbl. (0,57) beträgt, ist nur ein Artikel erwähnenswerth, das *Pelzwerk*, dessen Export übrigens von Jahr zu Jahr auch sehr schwankt, dasselbe wird fast ausschliesslich nach China exportirt, so z. B. 1874 von der Summe von 509,171 Rbl. für 488,783 Rbl. oder fast 96 pCt.

II. Der Import

betrug 1874: 20,55 — 1873: 20,95 Mill. Rbl. Davon entfallen auf die Einfuhr von:

	1874 Mill. Rbl.	1874 In pCt.	1873 Mill. Rbl.	1873 In pCt.	gegen 1873 In pCt.
1. Nahrungsmitteln	13,27	64,58	14,11	67,35	— 5,95
2. Rohstoffen u. Halbfabrikaten	2,45	11,92	2,26	10,79	+ 8,41
3. Fabrikaten	4,83	23,50	4,58	21,86	+ 5,46
Im Ganzen .	20,55	100	20,95	100	— 1,91

Mit Berücksichtigung der einzelnen Zollgebiete gestalten sich die Verhältnisse folgendermaassen:

Transkaukasien.

	1874 Mill. Rbl.	1874 In pCt.	1874 In pCt. s. ges. Imp.	1873 Mill. Rbl.	1873 In pCt.	1873 In pCt. s. ges. Imp.
1. Nahrungsmittel	2,83	21,33	34,68	2,57	18,22	32,86
2. Rohstoffe u. Halbfabrikate	1,15	46,94	14,09	1,14	50,44	14,58
3. Fabrikate	4,18	86,54	51,23	4,11	89,74	52,56
Im Ganzen .	8,16	—	100	7,82	—	100

Astrachan.

1. Nahrungsmittel	0,50	3,77	31,05	0,66	4,67	42,31
2. Rohstoffe u. Halbfabrikate	1,05	42,86	65,22	0,84	37,17	53,84
3. Fabrikate	0,06	1,24	3,73	0,06	1,31	3,85
Im Ganzen .	1,61	—	100	1,56	—	100

China.

1. Nahrungsmittel	9,94	74,90	92,20	10,88	77,11	94,04
2. Rohstoffe u. Halbfabrikate	0,25	10,20	2,32	0,28	12,39	2,42
3. Fabrikate	0,59	12,22	5,48	0,41	8,95	3,54
Im Ganzen .	10,78	—	100	11,57	—	100

Die bei weitem wichtigste Importkategorie bilden die Nahrungsmittel, sie machten 1873 fast $^2/_3$ des gesammten Importes, 64,58 pCt., und 1873 sogar über $^2/_3$ desselben, 67,35 pCt., aus. Auf die Nahrungsmittel folgen die Fabrikate, welche etwa 20 pCt. des Gesammtimportes ausmachen, und endlich die Rohstoffe und Halbfabrikate, welche kaum 10 pCt. für sich beanspruchen. Während aber die beiden letzten Kategorien 1874 gegen 1873 eine Zunahme im Importe

aufweisen, erstere um 8,41 pCt., letztere um 5,46 pCt., ist der Import der wichtigsten Kategorie, der der Nahrungsmittel, um 5,95 pCt. zurückgegangen, und zwar ist der Ausfall, 0,84 Mill. Rbl., so bedeutend, dass dadurch auch der gesammte Import 1874 weniger als 1873 betragen hat: 0,40 Mill. Rbl. oder 1,91 pCt. — Drei Viertel sämmtlicher Nahrungsmittel — 1874: 74,90 pCt. derselben — werden von China aus importirt, während die Rohstoffe und Halbfabrikate über Transkaukasien, 46,94 pCt., und Astrachan, 42,86 pCt., ihren Eingang nach Russland finden, und die Fabrikate zu ihrem grössten Theile, 86,54 pCt., über Transkaukasien, dieselben bilden dann auch gleichzeitig über die Hälfte des gesammten Importes dieses Zollgebietes 51,23 pCt., während die Rohstoffe und Halbfabrikate das wichtigste Element des Importes über Astrachan, 65,22 pCt., ausmachen und der gesammte Import aus China fast nur aus Nahrungsmitteln, 92,20 pCt., besteht.

Die *wichtigsten Importartikel* sind folgende:

I. Nahrungsmittel.

	1874	1873	gegen 1873
	Millionen Rubel		In pCt.
1. Thee	9,87	10,82	— 8,78
2. Früchte	1,32	1,14	+ 15,79
3. Zucker-Raffinade	0,50	0,36	+ 38,89
4. Fisch	0,31	0,29	+ 6,89
5. Getreide	0,27	0,23	+ 13,04
6. Reiss	0,24	0,34	— 29,41
7. Vieh	0,24	0,31	— 22,59
8. Tabak	0,17	0,28	— 33,33
9. Getränke	0,10	0,14	— 28,57
Im Ganzen	13,01	13,91	— 6,47

II. Rohstoffe und Halbfabrikate.

10. Baumwolle (rohe)	0,96	0,60	+ 60,00
11. Seide	0,29	0,22	+ 31,82
12. Pelzwerk	0,29	0,20	+ 45,00
13. Farben	0,21	0,30	— 30,00
14. Leder	0,121	0,118	+ 2,54
15. Häute	0,066	0,151	— 56,67
Im Ganzen	1,94	1,59	+ 22,01

III. Fabrikate.

	1874	1873	gegen 1873
	Millionen Rubel		In pCt.
16. Baumwollen-Fabrikate . . .	3,091	3,086	+ 0,16
17. Seiden-Fabrikate	0,41	0,26	+ 57,69
18. Wollen-Fabrikate	0,366	0,358	+ 2,23
19. Metall-Fabrikate	0,215	0,199	+ 8,42
Im Ganzen .	4,08	3,90	+ 3,87

1. Nahrungsmittel. Aehnlich wie beim Export des europäischen Handels Russlands die Nahrungsmittel und unter diesen das Getreide das beherrschende Element desselben bilden, so beim Import des asiatischen Handels ebenfalls die Nahrungsmittel und unter diesen der Thee. Die Nahrungsmittel machten 1874: 64,58 pCt. und 1873: 67,35 pCt. des gesammten Importes aus, der *Thee* nun bildete wiederum 1874: 74,4 pCt. und 1873 sogar 76,7 pCt. der Nahrungsmittel oder 48,0 pCt. und 51,1 pCt., also die Hälfte des gesammten Importes. Der Thee nimmt unter den Importartikeln des asiatischen Handels Russlands fast ganz dieselbe Stelle ein, wie das Getreide unter den Exportartikeln des europäischen Handels (cf. pag. 466). Das Zurückgehen des Importes vom Thee im Jahre 1874 mag wohl ein zufälliges gewesen sein, da derselbe während der letzten zehn Jahre fast von Jahr zu Jahr zugenommen hat, allerdings ist der Import des Jahres 1873 ganz besonders stark gewesen, daher vielleicht der Rückschlag 1874. Der Import im Jahre 1873, für 10,82 Mill. Rbl., gegen den von 1872, für 7,53 Mill. Rbl., weist einen Zuwachs von 43,7 pCt. (3,29 Mill. Rbl.) auf; gegen den Import von 1872 zeigt das Jahr 1874 (für 9,87 Mill. Rbl.) immer noch eine Zunahme von fast 31,1 pCt. (2,34 Mill. Rbl.) und von 1865 auf 1874 ist der Import von 5,05 Mill. Rbl. auf 9,87 Mill. Rbl. gestiegen, was einer Verdoppelung ganz nahe kommt, da die Zunahme 95,5 pCt. beträgt. Nur noch ein Artikel dieser Kategorie weist einen Import von über 1 Mill. Rbl. auf, es sind dies die *Früchte*, ihr Import ist gleichfalls in stetem, wenn auch nicht sehr bedeutendem Zunehmen begriffen, und einer erreicht dann noch 1/2 Mill. Rbl., *Zucker-Raffinade*, die aus China und der Türkei importirt wird.

2. Rohstoffe und Halbfabrikate. Von den angeführten Artikeln erreicht kein einziger die Summe von 1 Mill. Rbl., am nächsten kommt dieser Summe die *rohe Baumwolle*, 0,96 Mill. Rbl., der nächstfolgende Artikel, die *Seide*, 0,29 Mill. Rbl., bleibt weit hinter dieser Summe zurück.

3. Fabrikate. Unter diesen dominiren die *Baumwollenzeuge* mit 3,091 Mill. Rbl. 1874 und 3,086 Mill. Rbl., was 63,99 pCt. und 67,38 pCt. der gesammten importirten Waaren dieser Kategorie ausmacht, es sind dies fast ausschliesslich türkische Gewebe. Der Import dieser Waare hat in den letzten zehn Jahren keine Steigerung erfahren, sondern sogar eine Abnahme, denn derselbe betrug 1865 3,33 Mill. Rbl. und ist bis 1873 ohne wesentliche Steigerung auch nicht unter diese Summe gesunken.

Im Allgemeinen weisen fast sämmtliche Importartikel (ausgenommen Thee und Früchte) ein ganz ungemeines Schwanken in ihrem Importe während der letzten zehn Jahre auf. Ferner möchte ich darauf aufmerksam machen, dass beim asiatischen Handel mehrmals dieselben Waaren als Haupt-Export- und Haupt-Importartikel vorkommen, so namentlich Getreide, Baumwolle, Vieh, Häute, Leder, Seide, ja selbst Baumwollen- und Wollen-Fabrikate, wobei noch der seltsame Umstand obwaltet, dass der Export wie Import vorherrschend aus und nach ein und demselben Zollgebiete erfolgte. Es fehlen mir leider alle Angaben über die Art und Güte der Waaren und ich kann daher nur annehmen, dass wohl dieselbe Waarengattung gleichzeitig als Haupt-Export- und Importartikel vorkommt, aber in beiden Fällen von individueller Verschiedenheit ist[1].

---

[1] Als Ergänzung zu dem in den «Kleinen Mittheilungen» pag. 485 ff. über den specifischen Werth des Exportes und Importes des europäischen Handels Russlands Gesagten, lasse ich hier einige Daten über den specifischen Werth des Exportes und Importes des asiatischen Handels Russlands folgen.

	1874. *Export*			*Import*		
	Rbl. Millionen	Pud	Werth eines Pudes in Rubeln		Pud Millionen	Rbl.
Im Ganzen	10,30	7,03	1,46	5,06	4,06	20,55
Transkaukasien	5,91	6,01	0,98	2,99	2,73	8,16
Astrachan	1,27	0,44	2,89	2,65	0,61	1,61
China	3,12	0,58	5,43	14,82	0,73	10,78
	1873.					
Im Ganzen	9,76	2,71	3,59	5,35	3,92	20,95
Transkaukasien	5,24	2,14	2,45	3,33	2,35	7,82
Astrachan	0,95	0,20	4,67	2,13	0,73	1,56
China	3,56	0,37	9,70	13,77	0,84	11,57

Da, wie wir gesehen, Russlands Export über die asiatische Grenze vorherrschend aus Rohstoffen und Halbfabrikaten und Fabrikaten, also aus specifisch werthvolleren Waaren, als der europäische, Nahrungsmitteln (Getreide) und Rohstoffen und Halb-

III. Die Handelsbeziehungen zu den einzelnen Staaten.

Export.

	1874 Mill. Rbl.	1874 In pCt. d. ges. Exp.	1873 Mill. Rbl.	1873 In pCt. d. ges. Exp.
1. China	3,12	30,29	3,56	36,47
2. Frankreich	3,06	29,71	1,58	16,19
3. Türkei	2,08	20,19	2,52	25,82
4. Persien	1,85	17,96	1,82	18,65
5. Grossbritanien	0,19	1,85	0,28	2,87
6. Chiwa	0,006	—	—	—
	10,30	100	9,76	100

Import.

1. China	10,78	52,46	11,57	55,23
2. Persien	4,88	23,74	4,29	20,48
3. Türkei	4,86	23,65	5,06	24,15
4. Chiwa	0,02	0,10	0,02	0,09
5. Preussen	0,01	0,05	0,01	0,05
	20,55	100	20,95	100

Aus dieser Tabelle ergiebt sich, dass im Jahre 1874 als Exportstaaten für russische Produkte, nur Frankreich und Grossbritanien gelten können, aus welchen Ländern überhaupt kein Import über

---

fabrikaten, besteht, so musste voraussichtlich auch der Werth eines Pudes Exportwaare hier höher sein, als dort, wie uns dies auch die Tabelle zeigt, nach der ein Pud Exportwaare 1874 1,46 Rbl. werth war, während dasselbe beim europäischen Handel nur 6,63 Rbl. werth war. Auch der Werth des Pudes Importwaare gestaltet sich beim asiatischen Handel höher, als beim europäischen, 5,06 Rbl., gegen 2,96 Rbl., allerdings wird dieser hohe specifische Werth nur durch den Theeimport aus China herbeigeführt, da derselbe in den beiden anderen Zollgebieten, Transkaukasien und Astrachan, dem europäischen ziemlich gleich kommt. Der verhältnissmässig niedrige Werth eines Pudes Exportwaare über Transkaukasien, 0,98 Rbl., wird namentlich dadurch bedingt, dass das Getreide, welches im asiatischen Handel exportirt wird, seinen Weg über Transkaukasien nimmt. Da nun 1874 Getreide für 171,43 pCt. mehr exportirt worden ist, als 1873 (für 1,92 Mill. Rbl. gegen 0,70 Mill. Rbl.), so ist dieser Umstand wohl der Hauptgrund des starken Sinkens des specifischen Werthes des Pudes Exportwaare von 1873 auf 1874, nämlich von 3,59 Rbl. auf 1,46 Rbl., und speziell bei Transkaukasien von 2.45 Rbl. auf 0.98 Rbl. Der verhältnissmässig hohe specifische Werth der Exportwaare nach China, 5.43 Rbl. 1874 und gar 9.70 Rbl. 1873, mag vielleicht durch den starken Export von Tuch, der 1873 noch viel bedeutender, als 1874, gewesen ist, herbeigeführt worden sein; doch glaube ich im Allgemeinen bemerken zu müssen, dass mir alle diese Daten für den asiatischen Handel nicht so zuverlässig erscheinen, als die beim europäischen Handel Russlands.

die asiatische Grenze Russlands stattfindet. Der Export nach Frankreich ist recht bedeutend, wir werden im Folgenden die Waaren kennen lernen, die hauptsächlich dorthin ausgeführt werden; der Export nach Grossbritanien ist dagegen ganz unbedeutend. Als Importstaaten müssen fast alle Staaten aufgeführt werden, mit denen Russland einen engeren Handelsverkehr über seine asiatische Grenze unterhält, an der Spitze steht: 1. China, wo der Import nach Russland den Export aus Russland mit 7,66 Mill. Rbl. übersteigt, dann 2. Persien mit 3,03 Mill. Rbl. und 3. die Türkei mit 2,78 Mill. Rbl. Das Jahr 1873 nach dieser Seite hin betrachtet, ergiebt uns ein ähnliches Resultat.

Einer näheren Betrachtung will ich nun die Handelsbeziehungen Russlands zu den Ländern unterwerfen, wo der Export- oder Importumsatz 1874 über 1 Mill. Rbl. betragen hat, ferner habe ich nur den Export oder Import derjenigen Waaren verzeichnet, die 1874 für mehr denn 50,000 Rbl. exportirt oder importirt wurden.

1. China.

Export.

Im Ganzen 1874: 3,12 Mill. Rbl. 1873: 3,56 Mill. Rbl., gegen 1873 — 0,44 Mill. Rbl. oder 11,9 pCt.

	1874	1873	gegen 1873
	hunderttausend Rubel.		
1. Wollenzeug (Tuch) . . .	12,78	15,46	— 2,68
2. Baumwollengespinst . .	6,94	6,84	+ 0,10
3. Pelzwerk	4,89	7,48	— 2,59
4. Juchten-Leder	2,92	2,36	+ 0,56
5. Leder, übriges	1,17	0,66	+ 0,51
6. Hörner	1,10	0,71	— 0,39
	29,80	33,51	— 3,71
	oder 95,3 pCt.	94,1 pCt.	11,1 pCt.
	des ganzen Exportes.		

Import.

Im Ganzen 1874: 10,78 Mill. Rbl. 1873: 11,57 Mill. Rbl., gegen 1873 — 0,79 Mill. Rbl. oder 6,9 pCt.

1. Thee	96,86	103,07	— 6,21
2. Baumwollengespinst asiat.	4,19	3,07	+ 1,12
3. Seide (rohe)	1,64	1,26	+ 0,38
4. Zucker-Raffinade . . .	1,61	1,36	+ 0,25

	1874	1873	gegen 1873
	hunderttausend Rubel.		
5. Galanterie-Waare gewöhnl.	1,23	0,44	+ 0,89
6. Vieh	0,63	1,14	— 0,51
7. Häute , ...	0,57	1,23	— 0,66
	106,73	111,57	— 4,84
	oder 99,1 pCt.	96,5 pCt.	4,4 pCt.

des ganzen Importes.

Sowohl beim Export als Import finden wir den Handel auf nur ganz wenige Waaren konzentrirt und diese Konzentration scheint zuzunehmen, da in beiden Fällen das Verhältniss zu dem gesammten Export resp. Import im Jahre 1874 ein grösseres als im Jahre 1873 gewesen ist. Dazu kommt dann noch, dass im Jahre 1873 nur noch eine einzige Waare für mehr als 50,000 Rbl. exportirt, Leim und Hanffabrikate für 59,000 Rbl. — 1874 für 49,000 Rbl. und keine einzige Waare importirt wurde. Den Export beherrscht das Tuch und den Import der Thee, beide Elemente zeigen im Jahre 1874 gegen 1873 ein Zurückgehen, das erstere um 17,3 pCt., das letztere um 6,0 pCt.

2. Frankreich.

Export.

Im Ganzen 1874: 3,06 Mill. Rbl. — 1873: 1,58 Mill. Rbl., gegen 1873 + 1,43 Mill. Rbl. oder 93,8 pCt.

	1874	1873	gegen 1873
	hunderttausend Rubel.		
1. Seide (rohe)	15,03	8,80	+ 6,23
2. Mais	7,61	0,17	+ 7,44
3. Wolle (rohe)	5,85	6,07	— 0,22
4. Weizen	0,87	—	+ 0,87
5. Häute (rohe)	0,77	0,63	+ 0,14
	30,13	15,67	+ 14,46
	oder 96,8 pCt.	99,3 pCt.	91,7 pCt.

des ganzen Exportes.

Der Export nach Frankreich scheint sich immer mehr zu entwickeln, nicht nur in Betreff der wichtigsten Exportwaare, der rohen Seide, sondern auch im Allgemeinen, da die angeführten Waaren 1873: 99,3 pCt. 1874 dagegen 96,8 pCt. des gesammten Exportes ausmachten, wobei 1873 keine andere Waare für mehr als 50,000 Rbl. exportirt wurde. Der starke Export von Mais im Jahre 1874

ist wohl blos ein zufälliger gewesen, bedingt durch örtlichen Bedarf. Ein Import von Frankreich nach Russland findet über die asiatischen Zollgebiete garnicht statt.

3. Türkei.

Export.

Im Ganzen 1874: 2,08 Mill. Rbl. — 1873: 2,52 Mill. Rbl., gegen 1873 — 0,44 Mill. Rbl. oder 16,0 pCt.

	1874	1873	gegen 1873
	hunderttausend Rubel.		
1. Mais	9,29	5,05	+ 4,24
2. Seide (rohe)	4,33	9,35	— 5,02
3. Häute (rohe)	1,24	2,27	— 1,03
4. Holz	1,00	0,60	+ 0,40
5. Wollengewebe (Tuch ausgenommen)	0,92	0,63	+ 029
6. Schafwolle (rohe)	0,91	1,41	— 0,50
7. Baumwolle (rohe)	0,53	1,43	— 0,90
8. Reiss	0,50	0,63	— 0,13
	18,72	21,37	— 2,65
	oder 89,9 pCt.	84,8 pCt.	12,4 pCt.
	des ganzen Exportes.		

Import.

Im Ganzen 1874: 4,86 Mill. Rbl. 1873: 5,06 Mill. Rbl., gegen 1873 — 0,20 Mill. Rbl. oder 4,0 pCt.

1. Baumwollenfabrikate	19,40	20,85	— 1,45
2. Zucker-Raffinade	3,39	2,24	+ 1,15
3. Wollenzeuge (ungewalk.)	2,06	1,90	+ 0,16
4. Thee	1,75	2,01	— 0,26
5. Getreide	1,62	1,44	+ 0,18
6. Tabak	1,61	2,67	— 1,06
7. Vieh	1,36	1,35	+ 0,01
8. Draht	0,66	0,69	— 0,03
9. Wein	0,62	0,71	— 0,09
10. Seidenzeug	0,58	0,37	+ 0,21
11. Maschinen	0,55	0,88	— 0,33
12. Indigo	0,52	0,20	+ 0,32
13. Schmiedeeisen-Arbeit	0,50	0,48	+ 0,02
	34,62	35,79	— 1,17
	oder 71.4 pCt.	72,0 pCt.	2,7 pCt.
	des ganzen Importes.		

Was ich vom bedeutenden Handelsumsatz mit der Türkei beim europäischen Handel Russlands (pag. 484) gesagt, findet auch durch diese Tabelle seine Bestätigung, dass nämlich die Türkei in vielen Fällen als Absendungsland einer Waare verzeichnet wird, wo sie nur als Transitland gelten kann, es könnten sonst z. B. Indigo, Maschinen u. s. w. als Hauptimportwaaren bei der Türkei nicht vorkommen. Im Jahre 1873 sind dann noch zwei Waaren für über 50,000 Rbl., exportirt worden: Palmholz für 101,000 Rbl. — 1874 für 34,000 Rbl. und Pferde für 61,000 Rbl. — 1874 für 14,000 Rbl.; beide Waaren zusammen für 162,000 Rbl. — 1874 für 48,000 Rbl., desgleichen wurden auch zwei Waaren für mehr als 50,000 Rbl. importirt. Eisen für 58,000 Rbl. — 1874 für 3,000 Rbl. und Schuhwerk aus Leder für 51,000 Rbl. — 1874 für 45,000 Rbl., beide Waaren zusammen für 109,000 Rbl. — 1874 für 48,000 Rbl.

4. Persien.

Export.

Im Ganzen 1874: 1,85 Mill. Rbl. — 1873: 1,82 Mill. Rbl. gegen 1873 + 0,03 Rbl. oder 1,4 pCt.

	1874	1873	gegen 1873
	hunderttausend Rubel.		
1. Baumwollenfabrikate . .	4,26	3,89	+ 0,37
2. Eisen	2,65	2,08	+ 0,57
3. Wollenzeuge (ausg. Tuch)	1,56	3,03	— 1,47
4. Stahlfabrikate	1,33	—	+ 1,33
5. Geschirr	0,81	0,52	+ 0,29
6. Stearin-Lichte	0,72	0,68	+ 0,04
7. Kupfer	0,69	0,50	+ 0,19
8. Papier-Waare	0,64	0,73	— 0,06
9. Glas-Waare	0,61	0,54	+ 0,07
	13,27	11,97	+ 1,30
	oder 71,9 pCt.	65,8 pCt.	10,9 pCt.
	des ganzen Exportes.		

Import.

Im Ganzen 1874: 4,87 Mill. Rbl. — 1873: 4,29 Mill. Rbl., gegen 1873+0,58 Mill. Rbl. oder 13,9 pCt.

1. Früchte	11,10	8,90	+ 2,20
2. Baumwolle (rohe) . . .	9,55	5,94	+ 3,61
3. Baumwollengewebe (asiat.)	6,80	6,60	+ 0,20

	1874	1873	gegen 1873
		hunderttausend Rubel	
4. Fisch	2,92	2,71	+ 0,21
5. Seidengewebe (asiatische)	2,85	1,95	+ 0,90
6. Pelzwerk	2,48	1,81	+ 0,67
7. Reiss	2,43	3,37	— 0,94
8. Seide (rohe)	1,24	0,86	+ 0,38
9. Getreide	1,04	0,93	+ 0,11
10. Avignonsche Körner . .	0,98	2,10	— 1,12
11. Leder	0,80	0,87	— 0,07
12. Wollengewebe (asiatische)	0,72	0,93	— 0,21
13. Mandeln	0,68	0,49	+ 0,19
14. Nüsse	0,56	0,86	— 0,30
	44,15	38,32	+ 5,83
	oder 89,8 pCt.	88,4 pCt.	15,2 pCt.
	des ganzen Importes.		

Export wie Import der Hauptwaaren zeigen eine bedeutend stärkere Zunahme von 1873 auf 1874 als der gesammte Export und Import, was als Beweis dafür dienen kann dass der Export resp. Import aller übrigen Waaren zusammengenommen stark zurückgegangen sein muss, es findet auch beim Handel mit Persien eine Konzentration desselben auf die wichtigeren Waaren statt. Im Jahre 1873 sind noch zwei Waaren für mehr als 50,000 Rbl. exportirt worden, zwei Industrieartikel Seidenfabrikate für 69,000 Rbl. — 1874 für 36,000 Rbl. und Kupferfabrikate für 51,000 Rbl. — 1874 für 32,000 Rbl.; beide Waaren zusammen für 120,000 Rbl. — 1874 für 68,000 Rbl.; eine Waare, die 1873 für mehr als 50,000 Rbl. importirt wurde Vieh für 59,000 Rbl. erreichte diese Summe 1874 nicht, sie betrug nur 41,000 Rbl.

Ich werde mich hierbei kurz fassen, da wie die Betheiligung zweier Zollgebiete, die je durch ein Zollamt repräsentirt worden, das Astrachan'sche und das von Kjachta[1], (Handel mit China) bereits kennen gelernt haben, es bleibt mir daher nur noch übrig das Zollgebiet Transkaukasien, welches 29 Zollämter zählt, näher zu betrachten.

[1] Es findet allerdings auch noch über den Fluss Amur russischer Handel mit China statt, jedoch ist derselbe ganz unbedeutend, im Jahre 1874 beschränkte er sich blos auf einen Import für 4,467 Rbl. aus China, exportirt wurde auf diesem Wege nichts.

Von den 29 Zollämter Transkaukasiens weisen 1874 nur drei derselben einen Export oder Import für mehr denn 1 Mill. Rbl. auf. Der Vergleichung wegen habe ich folgende kleine Tabelle zusammengestellt; die eingeklammerten Zahlen sind bei den Prozentberechnungen nicht berücksichtigt.

	1874					1873				
	Export		*Import*		Im	Im	*Import*		*Export*	
	Millionen Rubel	In pCt. des ges. Exp. des Zollgebietes	In pCt. des ges. Imp. des Zollgebietes	Millionen Rubel	Ganzen Millionen Rubel	Ganzen Millionen Rubel	Millionen Rubel	In pCt. des ges. Imp. des Zollgebietes	In pCt. des ges. Exp. des Zollgebietes	Millionen Rubel
Tiflis	—	—	39,8	3,25	3.25	2,82	2,82	36.1	—	—
Poti	4,63	78.3	—	(0.76)	5,39	4,78	1,14	14,5	69,5	3,64
Baku	(0,30)	—	13,7	1,12	1.42	1,25	(0.98)	—	—	(0,27)
Zusammen .	4,63	78.3	53.5	4.37	10,06	8,85	3,96	50.6	69,5	3.64

Hieraus folgt dass für den Export des asiatischen Handels Russlands über Transkaukasien nur ein Zollamt von Bedeutung ist, nämlich das von Poti, über welches mehr als $^3/_4$ aller Waaren 78,3 pCt. 1874 und fast $^3/_4$ 69,5 pCt. 1873 Russland verliessen und für den Import nur zwei, das von Tiflis und das von Baku, über welche jedoch nur etwa die Hälfte aller Waaren 1874 53,5 pCt. und 1873 50,6 pCt. nach Russland eingeführt wurden. Der Import dieses Zollgebietes ist ein viel zersplitterterer als sein Export, übrigens scheinen sich Import wie Export immer mehr auf die angeführten drei Zollämter zu konzentriren.

5. Der Schifffahrtsverkehr.

Es liefen ein:

	1874		1873		1874 gegen 1873	
	Mit Waare	Mit Ballast	Mit Waare	Mit Ballast	Mit Waare	Mit Ballast
in die Transkaukasischen Häfen des Schwarzen Meeres	605	860	626	512	— 3,3	+67.9
in die Transkaukasischen Häfen des Kaspischen Meeres	515	73	413	71	+24,7	+ 2,8
in den Hafen von Astrachan	147	—	143	2	+ 2,8	—
Im Ganzen .	1267	933	1182	585	+ 7,2	+59,5
Ueberhaupt Schiffe . . .	2200		17,67		+24.5	
deren Grösse in Tausenden Lasten	110,3		89,7		+22,9	

2. Es liefen aus:

	1874		1873		1874 gegen 1873	
	Mit Waare	Mit Ballast	Mit Waare	Mit Ballast	Mit Waare	Mit Ballast
aus den Transkaukasischen Häfen des Schwarzen Meeres	984	536	665	551	+47,9	— 2,7
aus den Transkaukasischen Häfen des Kaspischen Meeres	418	85	313	62	+33,6	+37,1
aus dem Hafen von Astrachan	81	6	63	8	+28,6	—25,0
Im Ganzen .	1483	627	1041	621	+42,5	+ 0.9
Ueberhaupt Schiffe .	2110		1662		+ 6.9	
deren Grösse in Tausenden Lasten .	102,9		83,9		+22,6	

3. Die einlaufenden Schiffe kamen unter Flaggen:

	1874	1873	1874 gegen 1873 in pCt.
1. Türkischer	1078	808	+ 33,4
2. Russischer	973	832	+ 16,9
3. Persischer	76	81	— 6,2
4. übriger Nationen . . .	73	46	+ 58,7

Der schon mehrmals erwähnte Umstand, dass im Jahre 1874 ein gegen die Vorjahre so bedeutender Export an Getreide und namentlich über Transkaukasien stattgefunden hat, äusserte auch auf den Schifffahrtsverkehr einen sehr entschiedenen Einfluss, er war nämlich der Hauptgrund für das enorme Wachsen der mit Ballast eingelaufenen Schiffe 1874 gegen 1873 um 67,9 pCt., so wie für das entsprechend verstärkte Auslaufen von Schiffen mit Waare um 47,9 pCt. Auffallend ist der Umstand, dass so viele Schiffe in den Häfen zurückbleiben, 1874 sind nämlich 90 Schiffe mehr eingelaufen als ausgelaufen und 1873 sogar 105; so wie auch der, dass die Lastengrösse der Schiffe einlaufender, wie auslaufender in schwächerem Grade zugenommen hat, als die Anzahl der Schiffe, bei dem Schifffahrtsverkehr in den europäischen Häfen, war es umgekehrt der Fall (cf. pag. 532). Dieses mag seine Erklärung vielleicht am leichtesten darin finden, dass die türkischen und persischen Schiffe verhältnissmässig von geringerer Lastengrösse sind als die europäischen und selbst Russland bei seinem asiatischen Schiffsverkehre kleinere Schiffe, als beim europäischen zu verwenden pflegt; so war 1874 die durchschnittliche Grösse eines russischen Schiffes im europäischen Schifffahrtsverkehr 203,5 Lasten und beim asiatischen dagegen nur 84,7 und der ausländischen sogar 176,6 und 24,2 Lasten. An die Küstenschifffahrt betheiligten sich 8,022 Fahrzeuge von zusammen 634,717 Lasten.

6. Der Fremdenverkehr.

1. *Ankommende.*

	1874 Summa	1874 In pCt.	1873 Summa	1873 In pCt.	1874 gegen 1873 in pCt.
Perser	22,351	63,35	18,163	58,33	+23,06
Türken	8,078	22,89	7,448	23,92	+ 8,46
Russen	4,501	12,76	4,711	15,13	— 4,67
Uebrige Nationen .	353	1,00	814	2,62	—56,63
	35,283	100	31,136	100	+13,35

2. *Abreisende.*

Perser	9,732	48,38	11,596	46,19	—16,07
Türken	2,741	13,62	3,415	13,60	—19,73
Russen	7,418	36,88	9,310	37,09	—20,32
Uebrige Nationen .	226	1,12	7,83	3,12	—71,13
	20,117	100	25,104	100	—19,86

Von den im Jahre 1874 angekommenen 35,283 Personen kamen 27,963 oder 79,2 pCt. zu Lande und 7,320 oder 20,8 pCt. zu Wasser, 1873 betrugen diese Verhältnisse 78,8 pCt. u. 21,2 pCt. von den 1874 abgereisten 20,117 Personen verliessen Russland zu Lande 16,546 oder 82,2 pCt., zu Wasser 3,571 oder 17,8 pCt., 1873 war das Verhältniss 80,7 pCt. und 19,3 pCt. Die Einwanderung nach Russland war im Jahre 1874 eine sehr starke, denn es kamen nach Russland 15,166 Personen mehr als dasselbe verliessen. Diese 15,166 Personen machen über 42,8 pCt. aller Angekommenen aus; am meisten blieben zurück Perser, nämlich über die Hälfte, 12,619 oder 56,4 pCt., und dann Türken 15,337 oder 66,1 pCt., dagegen waren 2,917 oder 39,3 pCt. der aus Russland abgereisten Russen nicht wieder heimgekehrt; 1873 betrug der Ueberschuss der Angekommenen über die Abgereisten 6,032 Personen, was 19,3 pCt. aller Angekommenen ausmacht, dafür waren aber auch 4,599 oder 49,3 pCt. der weggereisten Russen nicht wieder zurückgekehrt.

7. Der Zollertrag.

Die gesammte Zolleinnahme des asiatischen Handels betrugen 1874: 3,46 Mill. Rbl. gegen 3,65 Mill. Rbl. oder 4,99 pCt. geringer, von diesen Summen bildeten die eigentlichen Zollabgaben[1] 1874: 3,42 Mill. Rbl. gegen 3,58 Mill. Rbl. 1873 oder 4,61 pCt. weniger.

[1] Nur von importirten Waaren, denn beim asiatischen Handel zahlt keine einzige Exportwaare einen Ausgangszoll.

I. *Nahrungsmittel.*

	1874	1873	1874 gegen 1873
	Hunderttausend Rubel		In pCt.
I. Thee	20,16	21,03	— 4,14
2. Zucker-Raffinade . . .	1,48	0,84	+ 75,00
3. Früchte	0,704	0,700	+ 6,06
4. Tabak	0,64	0,61	+ 4,92
5. Getränke	0,44	0,58	— 22,81
	23,42	23,76	— 1,31

II. *Rohstoffe und Halbfabrikate.*

6. Baumwolle (rohe) . .	0,47	0,29	+ 62,07

III. *Fabrikate.*

7. Baumwollen-Fabrikate .	4,98	6,03	— 17,44
8. Wollen-Fabrikate . . .	0,74	0,68	+ 8,82
9. Metall-Fabrikate . . .	0,426	0,431	— 1,16
16. Seiden-Fabrikate . . .	0,42	0,28	+ 50,00
	6,57	7,42	— 11,59

Das Sinken des Zollertrages im Jahre 1874 rührt vom Ausfall her, den der verminderte Import von Thee bewirkt hat. Die Einnahme vom Thee bildet überhaupt den Schwerpunkt des asiatischen Handels in finanzieller Beziehung, machte doch dieselbe 1874 fast 60 pCt. des ganzen Zollertrages aus. Nur noch eine Waare hat einen Ertrag über 100,000 Rbl. ergeben, der Zucker, die bedeutende Zunahme von 75 pCt. gegen den Ertrag des Jahres 1873 rührt daher, dass der Import im letzteren Jahre ein schwächerer als gewöhnlich gewesen ist, gegen den Ertrag des Jahres 1872 steht das Jahr 1874 dagegen noch mit fast 5000 Rbl. zurück. Bemerken will ich noch schliesslich, dass die rohe Baumwolle, die beim Import über die europäische Grenze zollfrei ist, beim Import über die asiatische einen Zoll von 5 pCt. vom Werthe der Waare zahlt, wenn sie von Asien importirt wird.

Uebersicht der Reisen und naturhistorischen Untersuchungen im Aralo-Kaspischen Gebiet

seit dem Jahre 1720 bis zum Jahre 1874.

Von

Modest Bogdanow.

(Schluss.)

Der Anfang der fünfziger Jahre, wie auch die letzte Hälfte des vorhergehenden Jahrzehnts ist für das Aralo-Kaspi-Gebiet still verflossen. Nur einzelne Reisende, Nöschel, Wlangali und der Sammler Romanow unterbrechen diese Stille. Aber im Jahre 1853 rüstet das Ministerium der Reichsdomänen eine Expedition aus, welche zu den hervorragendsten dieser Art Unternehmungen im Aralo-Kaspi-Gebiet gehört. Veranlassung zu derselben gaben die Klagen der Astrachaner und Kaspischen Fischer über die Abnahme der Fischvorräthe im Meere. Unter Anderem wurde aber geäussert, dass diese Erseheinung durch die Versandung des Kaspischen Meeres und die Zunahme des Salzgehaltes in seinem Wasser bedingt werde. Um diese und andere mit ihnen verbundenen Fragen mittelst wissenschaftlicher Forschung zu lösen, wurde eine, dem Akademiker K. M. von Baer anvertraute Expedition zum Kaspischen Meere entsandt. Im Jahre 1853 machte sich Hr. v. Baer mit dem Fischfange auf der Wolga, an ihrem mittleren und unteren Laufe, bekannt, besuchte die Salzseen Elton und Baskuntschat, machte eine Exkursion an das Ufer von Mangyschlak (in die Festung Nowo-Petrowsk), zu den seichten Theilen des Meeres und in die Nähe der Inseln Kulaly, Swjatoi und Morskoi, und besuchte die Robben-Insel, worauf er nach Astrachan zurückkehrte. Im Jahre 1854 stellten die Mitglieder der Expedition Untersuchungen in den Deltas der Emba, des Ural, der Wolga und des Terek an. Im folgenden Jahre wurden von ihr die südlichen Theile des Meeres bei Derbend, Baku, die Mündung des Kur, Lenkoran, die Bucht von Enseli, die Niederungen des Kur und der See Goktscha besucht, und 1856 die Insel Tsche-

leken und die Bucht von Krassnowodsk; darnach durchforschte Hr. v. Baer die Niederung des Manytsch. Die von Hrn. v. Baer und seinem Mitarbeiter N. I. Danilewskij gewonnenen und dargelegten grossen Resultate dieser Expedition sind in der Publikation des Ministeriums der Reichs-Domänen: «Untersuchungen über den Zustand des Fischfanges in Russland» Thl. II und V veröffentlicht. Ausserdem hat Hr. v. Baer in seinen «Kaspischen Studien» eine ganze Reihe von Fragen, die physische Geographie und Geschichte des Kaspischen Meeres und der benachbarten Gegend betreffend, ausgearbeitet. Diese «Studien» sind so bekannt, dass es überflüssig wäre dieselben, wie überhaupt die Resultate der Kaspischen Expedition v. Baer's ausführlicher zu besprechen. Hr. v. Baer hatte seine Forschungen noch nicht beendet, als schon eine andere, den Resultaten nach nicht weniger wichtige, Expedition zur gründlichen hydrographischen Erforschung des Kaspi ausgerüstet wurde. Dieselbe wurde unter der Leitung von Iwaschinzow im Jahre 1856 vorbereitet und im nächsten Jahre begann sie ihre Thätigkeit; am 14. September 1857 jedoch sank der Dampfer Kuba, auf welchem die Hydrographen arbeiteten, während eines Sturmes bei der Einfahrt in die Bucht von Apscheron, wobei alle Arbeiten der Expedition von Iwaschinzow verloren gingen, auch zwei seiner Gehülfen, Koschkull und Ssimonow, den Tod fanden. Im Jahre 1858 nahm Hr. Iwaschenzow die hydrographischen Forschungen im Kaspi wieder auf, und setzte sie ununterbrochen fort. Nach seinem Tode übernahm die Leitung der Expedition Hr. Puschtschin, welcher die hydrographische Erforschung des Meeres im Jahre 1874 auch zum Abschluss bringt. Gegenwärtig ist die Hydrographie des Kaspischen Meeres fast weiter vorgeschritten als die aller übrigen russichen Meere. Nur bleibt zu bedauern, dass diese hydrographischen Arbeiten nicht der Expedition von Hrn. v. Baer voraufgegangen sind.

Im Jahre 1854 unternahm J. B. Auerbach eine Reise zum Grossen Bogdo, um auf ihm geognostische Forschungen anzustellen. Dabei erforschte er auch den Kleinen Bogdo, Tschaptschatschi und die Höhen von Bistschacha. Die Resultate dieser Untersuchungen Auersbach's sind schon nach seinem Tode publizirt worden. (Siehe seine Abhandlung: «Der Berg Bogdo» mit einem Vorwort von Trautschold im IV. Bande der Denkschriften der Kais. Russ. Geogr. Gesellschaft für die allgemeine Erdkunde. 1871. Hier ist auch die Beschreibung der, von Auerbach mitgebrachten Schlangen und

Eidechsen von Hrn. K. Th. Kessler, ein Verzeichniss von Insekten, welche Hr. A. P. Bogdanow und ein Verzeichniss von Pflanzen, die Hr. Schtscheglejew bestimmte, mitgetheilt).

Im Jahre 1857 rüstete die Akademie der Wissenschaften eine Expedition aus, an welcher sich der Professor I. G. Borschtschow und der Magister N. A. Ssewerzow betheiligten. Von Orenburg aus gingen beide Reisende an den Ilek, durchforschten beinahe das ganze Mugodshar-Gebirge, den ganzen Lauf der Emba fast bis zum Kaspi, drangen von der Emba bis zum Berge Dshil-tau vor, und nachdem sie eine Strecke längs dem nördlichen Tshink gegangen waren, wandten sie sich nach Norden zum Berge Jaman-tau. Von diesem Letzteren kamen sie wieder nach Süden zum Tschink, durch die unter den Namen *Grosse* und *Kleine Bursuki* bekannten Sandanhäufungen, umgingen den Aral-See im Norden und erreichten Kasalinsk. Von hier aus unternahmen sie eine Winter-Expedition in die Steppen am linken Ufer des Ssyr-Darja; und, nachdem sie am östlichen Ufer des Meeres bis zum trockenen Flussbette des Dshani-Darja gekommen waren, wandten sie sich nach N. O. und gingen diesem Flussbette entlang bis Ak-Metschet (Perowsk). Nachdem Ssewerzow und Borschtschow von hier aus kleine Exkursionen zu den Seen Telekun und Birkasan gemacht hatten, kehrten sie auf dem rechten Ufer des Ssyr nach Kasalinsk und von dort durch die Sandwüste Kara-kum, über den Irgiz, Kara-Butak und Orsk nach Orenburg zurück.

Als Ergebniss dieser Expedition sind einige botanische Monographien des Hrn. Professors Borschtschow (Calligonaeae u. s. w.) und seine vorzügliche Abhandlung «Materialien zur botanischen Geographie des Aralo-Kaspi-Gebiets» (in den russischen Denkschriften der Akad. der Wiss. 1865. Bd. VII Buch 1) anzuführen. Ausserdem ist noch im Journal für Bergwesen vom Jahre 1860. II eine allgemeine Abhandlung von Hrn. Ssewerzow: «Geologische Beobachtungen im westlichen Theile der Kirgisen-Steppe im Jahre 1857» publizirt. Die zoologischen Forschungen von N. A. Ssewerzow sind bis jetzt noch nicht veröffentlicht worden.

Im Jahre 1858 verbrachte Hr. Arzybaschew den Sommer an der Ssarpa und in der umliegenden Steppe, mit zoologischen Beobachtungen beschäftigt, die er in seiner Abhandlung: «Excursions et observations ornithologiques sur les bords de la Sarpa en 1858» im Bull. de la Soc. des Nat. de Moscou 1859. Nr. 3 niedergelegt hat.

Um dieselbe Zeit erscheint in der geographischen Literatur eine ganze Reihe von Abhandlungen von Bergsträsser, welcher auf die unbegründeten Aussagen eines gewissen Tscherkassow und anderer bei weitem nicht kompetenter Persönlichkeiten sich stützend, den Gedanken von der Möglichkeit einer Vereinigung des Schwarzen mit dem Kaspischen Meere, mittelst einer Kanalisirung der Manytsh-Arme zur Geltung bringen wollte. Dieser Umstand, verbunden mit der Frage von der Bewässerung der Steppe hatte die Ausrüstung der, in den Jahren 1860 und 1861 arbeitenden Kuma-Manytsch-Expedition zur Folge, an welcher Kostenkow (Chef der Expedition) Hr. Professor N. P. Barbot-de-Marny und Hr. Kryschin Theil nahmen. Die Expedition durchforschte den ganzen Flächenraum der Steppe vom Terek bis zu den Jergen und von der Wolga bis zur Manytsch-Ebene einschliesslich. Die genaue Bestimmung der Lage der verschiedenen Punkte der Steppe und die, von der Expedition ausgeführte, Nivellirung der Manytsch-Arme, geben den geologischen Forschungen von Hrn. Barbot-de-Marny eine grosse Bedeutung. Dank dieser Expedition ist die Kuma-Manytsch Steppe bis jetzt der einzige Winkel des Aralo-Kaspi-Gebietes, der, in geologischer Hinsicht, hinreichend durchforscht ist [1].

Im Jahre 1862 machte Filippo de Filippi, Professor an der Universität zu Mailand eine Reise auf dem Kaspischen Meere, in dem nördlichen, an diesem Meere gelegenen Theile Persiens und Transkaukasiens (Mugau-Steppe) bis Tiflis. In der Beschreibung seiner Reise (Filippo de Filippi. Nota di un viaggio in Persia nel 1862 a. Milano. 1865) sind viele interessante zoologische Fakta enthalten.

Darauf tritt für einige Jahre ein Stillstand in der Erforschung des Aralo-Kaspi-Gebietes ein. Nur Hr. Ssewerzow steigt von Zeit zu Zeit von den Höhen des Thian-Schan auf den Boden des früheren Meeres und beschäftigt sich mit Beobachtungen am Ssyr-Darja bis Perowsk.

Seit dem Jahre 1867 nehmen die Untersuchungen wieder einen Aufschwung. In diesem Jahre schickte die Kasaner Universität zum

[1] Siehe «*N. Barbot-de-Marny* Geologisch-orographische Skizze der Kalmüken-Steppe und der angrenzenden Länder» in den Denkschriften der K. R. Geogr. Gesell. vom Jahre 1862. Buch 3 —, und von demselben Verfasser «Die Kalmüken-Steppe des Astrachanschen Gouvernements nach den Untersuchungen der Kuma-Manytsch-Expedition», herausgeg. von dem Ministerium der Reichs-Domänen. St. Petersburg. 1868. Siehe auch Petermann's Mittheilungen für 1861.

Kaspischen Meere Hrn. E. D. Peltzam, der sich während anderthalb Jahre mit dem Zusammenstellen zoologischer Kollektionen beschäftigt und das ganze östliche Ufer des Kaspi-See's vom Vorgebirge Tjuk-Karagan bis Aschref bereist. Leider sind die Sammlungen von E. D. Peltzam bis jetzt noch nicht bearbeitet. Unter Anderem hat derselbe von dieser Expedition die Krebsart Idothea entomon mitgebracht.

Im Jahre 1868 gingen, wie bekannt im Auftrage der Moskauer Gesellschaft der Freunde der Naturkunde Herr und Frau Fedschenko zum Behufe naturhistorischer Forschungen nach Turkestan. Das Jahr 1869 widmeten die Reisenden Ausflügen im Serafschan-Thale; und im Frühjahr des Jahres 1871 machten sie eine Exkursion in den östlichen Theil der Wüste Kysyl-Kum. Die übrige Zeit reisten sie in Chokand und in der Berggegend am oberen Serafschan, d. h. ausserhalb der Grenzen unseres Gebietes.

In Folge einer Fahrt von Hrn. E. D. Peltzam nach Mangyschlak, der an einer Stelle des Karatau Schichten von Braunkohle anstehend gefunden hatte, sandte die Gesellschaft «Kaukasus und Merkur» den Bergingenieur Hrn. P. Doroschin nach diesem Punkte ab. Die Resultate seiner Untersuchungen sind im Journal für Bergwesen vom Jahre 1871. Buch I in der Abhandlung von Doroschin: «Geologische Bemerkungen über die Halbinsel Mangyschlak» niedergelegt.

Im Jahre 1869 besuchte Hr. Professor A. O. Kowalewskij, im Auftrage der Kasaner Gesellschaft der Naturforscher, das Kaspische Meer. Ohngeachtet der kurzen Dauer dieser Exkursion, gelang es ihm, mehrere interessante Fakta [1] über die niedere Seefauna zu erlangen und eine Kollektion von Fucus zusammenzubringen. In demselben Jahre gelang es mir und meinen Reisegefährten Hrn. O. O. Baum (von derselben Gesellschaft zur Erforschung des Wolga-Gebiets abgesandt) zuerst mit der Natur des Aralo-Kaspi-Gebietes in den Umgegenden von Zarizin und Ssarepta bekannt zu werden. Die Fauna der Wolga studirend, verbrachte ich im folgenden Jahre den Monat Juli in ihrem Delta; im Jahre 1871 jedoch verfolgte ich während meiner Reise zum Kaukasus das einstmalige Aralo-Kaspi-Ufer längs dem Terek [2].

---

[1] Siehe die Protokolle der Kasaner Gesellschaft der Naturforscher vom 1. und 2. Jahre.

[2] Die Resultate meiner Forschungen in den Jahren 1869 und 70 sind in der Abhandlung «Vögel und Thiere des Schwarzerdesaumes an der Wolga und dem Thale der

Im Jahre 1870 hat der Botaniker Hr. S. M. Smirnow die Indersker Berge und die umliegende Steppe am Ural durchforscht. Der vorläufige Bericht über seine Forschungen ist in der Beilage zu den Protokollen der Kasaner Gesellschaft der Naturforscher (2. Jahrgang) abgedruckt.

Vom Jahre 1869 bis 1871 besuchten mit dem Detaschement des Obersten N. G. Stoljetow und nachher von Markosow, — welche aus Krassnowodsk bis zum Atrek und der Festung Kisil-Arwat und wieder von Krassnowodsk aus längs dem alten Flussbette des Amu-Darja zur Rekognoszirung in die Turkmenen-Steppen gegangen waren, — diese Gegend die Herren Radde, Sievers, v. Koschkull und I. I. Stebnizkij. Hrn. Radde gelang es hier nicht, etwas Tüchtiges zu leisten und er kehrte nach Lenkoran zurück. Hr. Sievers hat eine kleine Notiz «Ueber die Natur der Transkaukasischen Steppen geschrieben. (Publikation der Kaukasischen Abtheilung der K. R. Geogr. Gesellschaft. Bd. II. Nr. 1). Hr. v. Koschkull führte recht interessante geologische Untersuchungen aus. (Siehe Bericht über die geologischen Arbeiten bei Krassnowodsk. Memoiren der Kauk. Abth. der K. R. Geogr. Gesellschaft. Buch VIII. 1873). Die wichtigsten Forschungen — die Aufnahme des alten Flussbettes und die barometrische Bestimmung der Höhen vom Dshardshi bis zum Brunnen Igdy — sind unter der Leitung von Hrn. Stebnizky gemacht worden. Die Resultate dieser interessanten Arbeit sind in demselben Bande der Memoiren der Kauk. Abth. in der Abhandlung von Hrn. Stebnizkij: «Bemerkungen über Turkmenien» dargelegt.

Im Jahre 1870 besuchte die Baraba-Steppe der, den Grossfürsten Wladimir Alexandrowitsch begleitende Akademiker Hr. A. F. v. Middendorff. Seine bezüglichen Forschungen sind in der Abhandlung «Baraba» (Memoiren der Akademie der Wissenschaften vom Jahre 1871, XIX) niedergelegt.

Im Jahre 1871 beschäftigte sich Hr. W. D. Alenitzin, im Auftrage der Kasaner Gesellschaft der Naturforscher, mit zoologischen Forschungen in den Seen der Kreise Troizk und Tscheliabinsk [1].

---

mittleren und der unteren Wolga» enthalten. Arbeiten der Kasaner Gesellschaft der Naturforscher. Bd. I. 1871. Die Forschungen vom Jahre 1871 sind jedoch, ausser einem kurzen, in den Protokollen derselben Gesellschaft (3. Jahrgang) abgedruckten Berichte noch nicht veröffentlicht.

[1] Protokolle der Kasaner Gesells. 2. und 3. Jahrg.

Beinahe zu derselben Zeit besuchte Hr. B. v. Cotta, auf seiner Reise zum Altai, die transuralischen Steppen. Auszüge aus seinem Buche (B. v. Cotta. Der Altai, sein geologischer Bau etc.) sind im Journal für das Bergwesen vom Jahre 1872. Nr. 3 abgedruckt.

Im Jahre 1872 botanisirte Hr. O. O. Baum, der die Expedition des Professors Jacobi (zum Zweck von Untersuchungen und Beobachtungen über die Viehseuche) begleitete, in den Steppen beim Irtisch.

Im Jahre 1873 rüstete die St. Petersburger Gesellschaft der Naturforscher drei Expeditionen zu zoologischem Zwecke dorthin aus.

Hr. W. D. Alenitzin reiste zum zweiten Male zu den Seen der Kreise Troizk und Tscheliabinsk, um seine früheren Beobachtungen zu beenden, deren Resultate nachher von ihm in der Abhandlung; «Umriss der Troizko-Tscheliabinsker Seen des Orenburger Gouvernements und ihrer ichthyologischen Fauna» dargelegt worden sind. (Arbeiten der St. Petersburger Gesellschaft der Naturforscher 1873. Bd. IV.

Hr. W. E. Jakowlew machte eine Exkursion auf die Halbinsel Mangyschlack, in das Fort Alexandrowsk, deren Resultate noch nicht publizirt sind.

Endlich erhielt ich selbst den Auftrag, das Turkestaner Detaschement auf dem chiwesischen Feldzuge zu begleiten. Die Marschroute meiner Reise nach Chiwa und die vorläufige Sammlung der Resultate sind von mir in meiner Abhandlung: «Umrisse der Natur der Oase von Chiwa und der Wüste Kisil-Kum» dargelegt, welche gegenwärtig in der auf Anordnung des General-Gouverneurs von Turkestan, K. P. von Kauffmann vorbereiteten Geschichte des Feldzuges gegen Chiwa gedruckt wird. Am chiwesischen Feldzuge betheiligte sich ausserdem Hr. J. J. Krause, welcher eifrig botanisirte.

Dies sind in Kürze die, bis zum Ende d. J. 1873 zur Erforschung der Natur des Aralo-Kaspi-Gebietes unternommenen Expeditionen und die Reisen Einzelner. Um diese Liste zu vervollständigen, kann ich nicht umhin noch einiger, in demselben Gebiete arbeitenden Liebhaber und Sammler zu erwähnen. Der Hauptsitz solcher Sammler ist Ssarepta. Hr. Glitsch, der später nach Deutschland übersiedelte, hat dort einige Jahre ornithologische Sammlungen gemacht [1].

[1] Dieselben haben dem Kataloge der Ssareptaer Vögel von Möschler als Material gedient.

Ebenso eifrig sammelte dort Hr. W. I. Riekbeil Vögel, deren Bälge er in's Ausland verkaufte[1]. Diese Herren haben die Eier der Butea leucurus und der Aquila clanga so eifrig gesucht, dass diese Vögel bei Ssarepta selten geworden sind. In Ssarepta wohnt noch Hr. A. Becker, der sich schon lange mit entomologischen Sammlungen beschäftigt. Hr. Becker besuchte einen grossen Theil der Kalmüken- und Bukejewschen Steppe, war auf der Halbinsel Mangyschlak und im östlichen Kaukasus. Ueber seine Reisen hat er mehrere Abhandlungen in verschiedenen Jahrgängen des Bulletin de la Soc. des Nat. de Moscou veröffentlicht.

In Astrachan hat einige Jahre Hr. Glencke Vögel gesammelt und thut es noch bis jetzt. In den fünfziger Jahren richtete der Gouverneur Struve in Astrachan ein Museum ein, in welchem Hr. E. D. Peltzam, der bedeutende Sammlungen von Vögeln für das Museum gemacht hat, drei Jahre Konservator war; aber mit der Abreise von Hrn. Struve ging das Museum ein. Ausserdem beschäftigte sich, ohngefähr vom Jahre 1867 an, Hr. W. E. Jakowlew in den Umgegenden von Astrachan mit entomologischen und ichthyologischen Beobachtungen, die er in einigen Abhandlungen und Mittheilungen in den Memoiren der St. Petersburger und der Kasaner Gesellschaft der Naturforscher, der Moskauer Gesellsch. der Naturf. u. der Entomologischen Gesellsch. publizirt hat.

Mit dem Sammeln von Pflanzen und Thieren in der Mugan-Steppe für das kaukasische Museum beschäftigte sich in den letzten Jahren Hr. Radde.

Im Jahre 1851 sammelte Hr. Kindermann in der Umgegend von Ust-Kamenogorsk zoologische Objekte, welche er der Akademie der Wissenschaften eingeschickt hat.

Auf der Insel Aschurade machte der Marineoffizier Hr. Chodorowskij ornithologische Kollektionen. Im Jahre 1859 sammelte in Krassnowodsk der, von Hrn. N. A. Ssewerzow dorthin gesandte, Präparateur Hr. Romolskij.

Reiche Sammlungen von Insekten wurden an verschiedenen Stellen der Kaspi-Ufer vom Fürsten Keikuatow, — in Baku vom Kapitän-Lieutenant Hrn. Kanin, — auf Aschurade vom Stadthauptmann von Derbend, Hrn. Komarow gemacht.

Wahrscheinlich giebt es noch mehrerer solcher Sammler, von denen bis jetzt nichts bekannt wurde.

[1] Die Kollektion von Riekbeil hat der Schrift von Becker: «Verz. der Vögel» al Material gedient.

Wollen wir jetzt einen Blick zurück werfen und, bevor wir von den zwei letzten, im Jahre 1874 im Aralo-Kaspi-Gebiet arbeitenden Expeditionen sprechen, — das Facit ziehen.

Eine ganze Reihe im Laufe dieses Jahrhunderts ausgerüsteter Expeditionen, ein langes Verzeichniss von Männern; die an ihnen sich betheiligten und von denen viele sich einer wohlverdienten Achtung in der Wissenschaft erfreuen, — bezeugen, dass unsere Kenntniss von der Natur des Aralo-Kaspi-Gebietes während dieses Zeitabschnittes sich bedeutend erweitert hat. In der That, an Rohmaterial, an Sammlungen, an Beobachtungen, an einzelnen Daten ist eine grosse Masse zusammen gebracht.

Die Sammlungen flossen grösstentheils an drei Mittelpunkten: in St. Petersburg, in Moskau und in Kasan zusammen. An den beiden letzteren Orten konzentrirten sie sich in den Museen der Universitäten, in St. Petersburg jedoch befinden sich die zoologischen Kollektionen hauptsächlich in der Akademie der Wissenschaften, theils aber auch in der Universität, die Herbarien entweder in der Akademie der Wissenschaften oder im Botanischen Garten; die geologischen Sammlungen: theils in der Akademie der Wissenschaften, theils im Berginstitut. Ausserdem befindet sich ein Theil der Kollektionen in Privathänden.

Die Beobachtungen und Forschungen haben einer ganzen Reihe von Reisebeschreibungen, Monographien und Abhandlungen als Material gedient; auf die Hauptmomente dieser Literatur ist oben hingewiesen, aber einer bedeutenden Zahl kleiner Aufsätze ist gar nicht erwähnt worden.

Ich habe in meiner Uebersicht weder die meteorologischen Beobachtungen, noch die topographischen Arbeiten, noch die magnetischen Beobachtungen u. drgl. berührt, weil durch Herbeiziehung derselben die vorliegende Uebersicht zu sehr vergrössert worden wäre.

Hinsichtlich der Hydrographie wurden zwei grosse Arbeiten ausgeführt: 1) unter der Leitung von Iwaschinzow und Puschtschin eine umständliche hydrographische Erforschung des Kaspischen Meeres; und 2) die Beschreibung der Ufer des Aral-See's mit Tiefenmessungen, unter der Leitung von Hrn. *A. I. Butakow;* übrigens ist diese Beschreibung veraltet, und man muss für dies Wasserbassin ebenso ausführliche Untersuchungen, wie die im Kaspi angestellten, wünschen.

Das dritte grosse Bassin — der Balchasch-See — ist bis jetzt noch undurchforscht geblieben.

Von den zahlreichen Seen des Aralo-Kaspi-Gebietes ist verhältnissmässig nur ein kleiner Theil durchforscht worden. So sind z. B. der Elton- und der Baskuntschat-See, theils auch andere, — in der Inneren Horde und in der Kuma-Manytsch-Steppe liegende, Seen gut erforscht worden, ebenso der Indersker See, jenseits des Ural-Flusses. Die genannten drei Seen wurden von vielen Reisenden besucht. Die Seen zwischen dem Ural-Gebirge und dem Tobol waren ebenfalls bis zu einem gewissen Grade Gegenstand der Forschung. Ein grosser Theil der Seen dieses Striches ist von keinem der Reisenden besucht worden. Mit einem Worte, die Frage über die wissenschaftliche Erforschung der Seen und der Salz-Schlamme des Aralo-Kaspi-Gebietes steht offen; was bisher dafür gethan, kann allenfalls nur als Material für künftige Arbeiten dienen. Die Lösung dieser Frage hat für die Geschichte des Gebiets eine grosse Bedeutung.

Was die Geologie unseres Gebietes betrifft, so wissen wir nicht, von welchem Gesichtspunkte aus wir auf die Sache sehen sollen. Zum Zwecke speziell geologischer Forschungen sind in das Aralo-Kaspi-Gebiet sehr wenig Reisende gegangen, und auch diese besuchten es blos zu geognostischen Zwecken, wie z. B. Auerbach, Bogoslowskij, Wlangali, Gerngross, Kowalewskij, Doroschin, Iwanin, Gr.v. Helmersen, Goebel, Nöschel, Pander, Rose, Koschkull, Völkner, Kayserlingk, Schtschurowskij u. A. Diese Gelehrten beschäftigten sich hauptsächlich mit der Erforschung der Steppen-Gebirge und interessirten sich für die älteren Formationen, weil in der Mehrzahl der Fälle das Suchen nach Mineralien der Grund ihrer Reisen war. Daher ist ein grosser Theil der Steppen-Gebirge und Gebirgsrücken, wenn auch nicht gründlich, so doch einigermaassen untersucht worden, während die Steppen-Flächen, welche diese Berge auf hunderte von Werst umgeben, völlig bei Seite geblieben sind. Und man muss gestehen, dass die neueste *Kaspische Formation*, auf die schon Pallas aufmerksam wurde, den künftigen Geologen ein ebenso grosses Feld, wie die Erforschung der Seen, darbietet.

Nur ein Winkel dieser Formation wurde genügend untersucht: das ist die Kuma-Manytsch-Niederung; Hrn. Barbot-de-Marny's: «Geologisch-orographische Skizze der Kalmüken-Steppe» ist die wichtigste und umständlichste Arbeit über diese Formation. Neben dieser Schrift sind die Arbeiten von Hrn. v. Baer in seinen «Kaspischen Studien» zu stellen. Andere grössere Arbeiten über die Kaspische Formation giebt es positiv nicht. In der Steppe zwischen der

Wolga und dem Ural hat es seit Falck's und Lepechin's Zeiten von Naturalisten, so zu sagen, gewimmelt; in den Werken dieser Reisenden sind eine Menge von Bemerkungen über die Kaspische Formation zerstreut; es sind beiläufig eingetragene Bemerkungen, aber es ist nichts Ganzes. Ueber die Ablagerungen an der Emba und der Gegend zwischen den Mugodsharen, dem Ust-Urt und dem Aral finden sich einige Angaben bei Eversmann, Gerngross und Kowalewskij, bei Ssewerzow und Borschtschow, bei Nöschel, aber auch das sind alles nur Fragmente. Durch die nördlichen Theile der Aralo-Kaspi-Ebenen, in den Flussgebieten des Tobol und Irtisch sind viele Naturalisten, so zu sagen, transito gereist; in ihren Schriften gibt es wohl einige Bemerkungen über die Kaspischen Ablagerungen dieser Gegend, doch das sind nicht mehr als zusammenhangslose Bruchstücke. Wlangali erwähnt mit einigen Worten der jüngsten Ablagerungen in der Gegend östlich vom Balchasch. Es findet sich auch Einiges über die Ablagerungen in der Wüste Kisil-Kum in den Arbeiten von Pander, Eversmann und Lehmann. Auch Koschkull spricht kurz über ähnliche Ablagerungen in der Steppe zwischen dem Ust-Urt und Kuren-Dagh. Das ist aber Alles, was über die Kaspische Formation uns vorliegt. Es ist auch begreiflich, woher es kommt. Die, auf den ersten Blick, einförmigen, von Salz durchtränkten Lehmflächen, die, aller organischen Ueberreste beraubten Sandhügel, das verhältnissmässig seltene Vorkommen natürlicher Brüche, welche die Zusammensetzung der Schichten zu erkennen geben, — stellenweise ist der Lehm sogar nicht geschichtet, — und bei allen diesen Bedingungen eine furchtbare, erdrückende Einförmigkeit der Ablagerungen bei einer ungeheuren horizontalen Ausbreitung, endlich die Abwesenheit werthvoller Mineralien — Alles das war natürlich wenig geeignet, die Aufmerksamkeit der Geologen auf die Kaspische Formation zu lenken. Und doch bleibt, vom allgemein wissenschaftlichen Gesichtspunkte aus betrachtet, ihre Erforschung eine unbestreitbare Nothwendigkeit.

Die von Pallas angeregten, von A. v. Humboldt, besonders von v. Baer und theils auch von Andern etwas geförderten Fragen stehen jetzt auf der Tagesordnung, und ihre Lösung, d. h. die Aufklärung der Geschichte des früheren Aralo-Kaspischen Bassins wird ein hervorragendes Moment in der Wissenschaft bilden. Schon das könnte als ein grosses Verdienst angesehen werden, wenn irgend Jemand die Aufgabe der Erforschung der Kaspischen Formation entwickeln und die Methode dieser Untersuchung angeben würde,

weil man sich schon lange davon überzeugt hat, dass die, für die Erforschung der alten Ablagerungen so bequeme Methode zur Untersuchung der jüngsten Ablagerungen untauglich ist. Um alle lokalen Züge und Eigenheiten der Kaspischen Formation zu würdigen, um sie im Ganzen und im Einzelnen zu erfassen, muss man das frühere Meer und sein Leben wieder herstellen; dazu muss man aber das Leben des Kaspischen Meeres und des Aral-See's erforschen, d. h. das, mit so viel Scharfsinn und Begabung von Hrn. v. Baer Begonnene fortsetzen. Wir bedauerten oben, dass der Expedition des Letzteren die Arbeiten von Iwaschinzow und Puschtschin nicht vorausgegangen sind, — gewiss würde man in den «Kaspischen Studien» Vieles finden, was jetzt, Dank dem damaligen schlechten Zustande der hydrographischen Kenntnisse, — fehlt.

Gehen wir nun zur Geschichte der Flora des Aralo-Kaspi-Gebietes über, so nehmen wir bei der Durchsicht der Liste der Botaniker, welche ihre Mühe auf das Studium dieser Flora verwendeten, wahr, dass ihre Zahl geringer, als die der Zoologen ist. Dessenungeachtet ist das vorhandene botanische Material enorm, und was noch wichtiger ist, wir besitzen die werthvolle Arbeit von I. G. Borschtschow: «Materialien zur botanischen Geographie des Aralo-Kaspischen Gebietes», wo in einem gedrängten, knappen Style, ohne Ueberhäufung mit Citaten alle Forschungen der Vorgänger und seine eigenen zu einem Ganzen zusammengestellt sind. Nachdem I. G. Borschtschow die Eintheilung der einzelnen Gattungen verfolgt hatte, stellte er, mit einem überraschend richtigen Blicke, die wichtigsten Pflanzen-Gebiete fest und gab ihnen eine treffende Charakteristik. Es könnte leicht sein, dass seine Nachfolger in den Einzelheiten Fehler, — die von Niemand und nirgend zu vermeiden sind, — finden werden, aber die von Borschtschow festgestellte Haupteintheilung der botanischen Gebiete wird wohl für immer bestehen bleiben.

Es gibt noch nichts Derartiges für die Fauna des Gebietes. In der Zahl der übrigen reisenden Spezialisten bilden die Zoologen die Mehrzahl in dem betreffenden Gebiete. Das, im Aralo-Kaspi-Gebiete gesammelte zoologische Material ist sehr umfangreich, aber es ist nicht gleichmässig unter den Gruppen des Thierreichs vertheilt.

Ueber die niederen Thiere ist sehr wenig Material vorhanden und das Vorhandene ist hauptsächlich von den neueren Forschern (Fedschenko, Kowalewskij, Alenitzin u. A.) gesammelt worden; die Sammlungen selbst jedoch sind am Ssyr-Darja, Serafschan, auf dem

Kaspi-, Aral- und den Troizk-Tscheliabinsker See gemacht worden. Sehr gering ist die Anzahl der über diesen Wissenszweig publizirten Arbeiten.

Glücklicher war die Entomologie. Das vieljährige Sammeln von Eversmann im westlichen Theile des Gebiets hat für seine Arbeiten ein grosses Material geliefert. Eine bedeutende entomologische Sammlung hat Hr. A. Becker in den Umgegenden von Ssarepta, in der Kalmüken-Steppe, im Lande der Bukejew-Horde, auf der Halbinsel Mangyschlak zusammengebracht. In den Steppen des Flussgebietes des Kur hat Hr. Bayern, aus Tiflis, viel gesammelt (Coleoptera). Schon einige Jahre hindurch sammelt Hr. W. E. Jakowlew, der sich speziell mit Hemipteren beschäftigt, in der Nähe von Astrachan. Eine reiche Sammlung hat Alex. Lehmann aus der Kisil-Kum-Steppe und aus dem Chanat von Buchara heimgebracht. Noch bedeutendere Sammlungen sind in jenen Gegenden vom verstorbenen Fedschenko gemacht worden, welche jetzt von verschiedenen Gelehrten bearbeitet werden. Aber, im Allgemeinen gesprochen, ist die Entomologie des Aralo-Kaspi-Gebietes noch lange nicht vollständig. Es giebt grosse Strecken, die keines Zoologen Fuss bis jetzt betreten hat, z. B. die Steppen an den Turgai-Flüssen, die Hunger-Steppe, die Steppen am Balchasch, die Steppen im Süden vom Amu-Darja.

Für die Fauna der Wirbelthiere ist im Aralo-Kaspi-Gebiete das bedeutendste Material gesammelt worden, welches übrigens in mancher Hinsicht noch unzureichend ist. Die Fische, die schwer aufzubewahren sind, wurden von den Reisenden sehr vernachlässigt; Niemand beschäftigte sich mit ihnen. Daher ist es auch erklärlich, dass, als Hr. K. F. Kessler an die Ausarbeitung des einschlagenden ichthyologischen Materials ging, — es sich erwies, dass auch das, am meisten durchforschte Kaspische Meer noch viele unbekannte Fische bewahrt hat. Die Sammlungen von Fedschenko, Kuschakewitsch u. A. haben Hrn. Prof. Kessler die Möglichkeit gegeben, die ichthyologische Fauna des Ssyr-Darja und des Serafschan auszuarbeiten, wobei sich viele lokale, noch nicht beschriebene Formen nachweisen liessen. Die Entdeckung der Repräsentanten der, bis dahin ausschliesslich amerikanischen Gattung des Scaphirhynchus im Ssyr und Amu erhöhte noch mehr das Interesse an den ichthyologischen Forschungen in den Gewässern jener Gegend. Der Aral ist, — in Hinsicht der Fauna bis zur letzten Zeit gänzlich unbekannt geblieben. Zuerst haben Falk und Georgi, nach Hörensagen, der

Aral-Fauna erwähnt. Sie sind es gewesen, die der Literatur die Nachricht zugetragen haben, dass dort Seehunde vorkommen; und nach ihnen haben es Pallas, Eversmann u. A. wiederholt. Hr. Makschejew war der Erste, welcher diese falsche Nachricht widerlegte.

Die von Hrn. Al. Schrenck in den in den Balchasch mündenden Flüssen gemachte Kollektion ist unlängst von Hrn. Prof. Kessler bearbeitet worden, wobei es sich erwiesen hat, dass in diesen Flüssen eigenartige und unbekannte Fischgattungen vorkommen. Die Schrenck'sche Sammlung bildet für dieses Gebiet das einzige Materialien. Der Balchasch, wie auch die in ihn mündenden Flüsse, sind bis jetzt noch von keinem Zoologen erforscht worden, obwohl so Mancher längs ihnen in das Siebenstrom-Gebiet gereist ist. Für die ichthyologische Fauna des Flussgebietes des Ob muss man sich bis jetzt mit dem begnügen, was uns die Reisenden des vorigen Jahrhunderts mitgetheilt haben. Ueber die Fischfauna der Aral-Seen sind von Hrn. W. D. Alenitzin, besonders aber von Hrn. L. P. Ssabanejew Nachrichten gesammelt worden; aber über die Fische der Mehrzahl anderer Steppen-Seen ist beinahe nichts bekannt.

Die wenigen Amphibien des Aralo-Kaspi-Gebietes sind bisher mangelhaft bekannt.

Dagegen ist für die Erpethologie dieses Gebietes recht viel Material vorhanden, und ein Theil desselben, besonders über die Schlangen, ist mit einer bemerkenswerthen Fülle und pedantischen Genauigkeit von Hrn. Akademiker A. A. Strauch in seiner ausgezeichneten Monographie: «Die Schlangen des russischen Reichs, in systematischer und geographischer Beziehung» (Mem. de l'Acad. de St. P., T. XXI, Nr. 4, 1873) bearbeitet worden. Eine genaue Analyse der Gattungseigenthümlichkeiten, eine Revision der Diagnosen und die Reduktion der fälschlich aufgestellten Gattungen, bilden das unbestreitbare Verdienst Hrn. Strauch's hinsichtlich der Amphibien, und Hrn. Kessler's in Betreff der Fische des Aralo-Kaspi-Gebietes. Dergleichen Arbeiten fördern die Forschung, indem sie Streu vom Weizen sondern.

Auch für die Fauna der Vögel und der Vierfüssler des Aralo-Kaspi-Gebietes ist ein grosses Material zusammengebracht worden; dasselbe ist aber in den Beschreibungen verschiedener Reisen, oder in kleinen Abhandlungen zerstreut. Als grössere Arbeiten kann man nur: «Die Naturgeschichte des Orenburger Gebietes» von Eversmann (II. Th.: Thiere, III. Th.: Vögel) und: «Die vertikale und horizontale Verbreitung der Turkestaner Thiere» von Hrn.

N. A. Ssewerzow bezeichnen. Uebrigens ist die erste dieser Arbeiten rein systematischer Natur, die zweite aber zoogeographisch; doch berührt jeder von ihnen nur einzelne Theile des Gebietes.

Dabei ist das, was für die Fauna der Fische und der Amphibien nothwendig war, nämlich die Revision der Diagnosen und die rationelle Feststellung der Gattungs-Typen, — ebenso unumgänglich für die Fauna der Säugethiere und Vögel, aber daran ist noch Niemand gegangen, nur die Jagd auf nova species wurde energisch betrieben.

Der auf die Erforschung des Steppen-Menschen sich beziehenden Materialien habe ich gar nicht erwähnt — nicht etwa deshalb, weil keine vorhanden. Im Gegentheil, wir sind daran nicht arm. Selten ein Reisender, — von Gmelin angefangen, — der nicht auf die Steppensöhne aufmerksam geworden, der nicht Einiges über sie erzählte. In der Literatur sind über den Steppen-Menschen gründliche Mittheilungen von Pallas, von seinen Zeitgenossen und von vielen Gelehrten unseres Jahrhunderts vorhanden; wir besitzen auch, auf Anordnung der Regierung gelieferte, aber nicht immer von der Wissenschaft anerkannte Berichte verschiedener Gelehrten; wir haben Anekdoten und Fabeln, in dem Genre derjenigen, welche sich in den Publikationen des geschwätzigen Hommaire-de-Hell und Atkinson's vorkommen; doch gering ist das Material, welches für den Gelehrten tauglich sein durfte, sobald die Zeit für die wahre Anthropologie mit wissenschaftlicher vielseitiger Methode antritt. Bis dahin lohnt es sich kaum, von dem bunten ethnologischen Kram zu sprechen. Wissenschaftliche Bedeutung kann man nur der Linguistik und der Geschichte zuerkennen, aber, aus Mangel an anderen Elementen der Anthropologie, sind diese beiden Zweige der Letzteren von der Naturkunde viel zu weit entfernt.

Ich habe bisher noch einer auf die Natur des Aralo-Kaspi Gebiets bezüglichen Frage, der über den früheren Lauf des Amu-Darja, nicht gedacht. Diese Frage beschäftigt schon lange denkende Gelehrte. Die Wichtigkeit derselben unterliegt freilich keinem Zweifel. Doch ist erstens, über sie so viel geschrieben worden, dann ist. Dank dieser ihrer fruchtbaren Behandlung, dieselbe so isolirt gestellt, dass wir sie, in unserer kurzen Uebersicht, füglich umgehen konnten. Uebrigens ist auf den höchst interessanten Umstand aufmerksam zu machen, dass in dem gegenwärtigen Streit um der Frage auch auf die Schwenkung des Amu-Darja-Laufes hingewiesen worden, diese Erscheinung ist bis jetzt eben so wenig erforscht, als über sie viel geschrieben worden ist. Dabei haben

diejenigen, welche das trockene Flussbett und den Fluss selbst gesehen haben, am wenigsten geschrieben, aber eine Menge von Arbeiten gehören der Feder von Leuten an, welche unsere Steppen sogar niemals gesehen haben. Daraus erklärt sich das Umhertappen bei der Lösung dieser Frage, bei welcher man noch nicht auf den richtigen Weg kommen kann.

Indem man den gegenwärtigen Standpunkt der Frage betrachtet, fällt Einem unwillkürlich der Vers aus Faust ein:

Gesteht! Was man von je gewusst
Es ist durchaus nicht wissenswürdig.

In der That alle die zahlreichen Bemühungen das Faktum der Schwankung des Amu-Darja, auf dem Wege der historischen und linguistischen Forschung aufzuklären, haben zu Nichts geführt und müssten, meines Erachtens, ad acta gelegt werden. Die faktische Bekanntschaft mit dem alten Flussbette hat erst seit Murawiew's Reise nach Chiwa begonnen. Darnach haben das trockene Flussbett im Jahre 1825 Eichwald, im Jahre 1836 Karelin und im Jahre 1863 Vámbéry gesehen; im Jahre 1871 wurde zum ersten Male dasselbe von der Halbinsel Dardshi bis zum Brunnen Igdy von Hrn. Stebnitzkij erforscht. Im Jahre 1873 haben die Hrn. Hrn. A. B. Kaulbars, D. M. Rjeswij und A. I. Gluchowskoi das alte Bett von Kuna-Urgendsh bis Ssary-Kamysch rekognoszirt.

Das Bedürfniss nach einer völligen Lösung der Frage rief in der Kais. Russ. Geogr. Gesellschaft am Ende des Jahres 1873 die Ausrüstung der Amu-Darja-Expedition hervor. Der Vorsatz, das ganze trockene Flussbett des Amu-Darja bis zum Meerbusen von Krassnowodsk zu erforschen, hat sich, in Folge politischer Ursachen, nicht verwirklichen lassen. Dessen ungeachtet wurde im Jahre 1874 die Amu-Darja-Expedition, unter Führung des Obersten Hrn. Stoljetow ausgerüstet, und hat in den Grenzen des Amu-Darja-Gebietes verschiedene Untersuchungen ausgeführt.

Die Topographen der Expedition haben vom Orte Dagani-Schir («Löwenrachen») auf dem Amu-Darja hinunter bis zum Aral, und von hier auf dem Daukara und längs dem trockenen Flussbette des Dshani-Darja bis Perowski Nivellirungen, und die Hrn. Hrn. Subow, Stoljetow und Major Wood haben auf dem ganzen unteren Amu-Darja hydrographische Forschungen angestellt. Hr. Ssewerzow hat sich mit zoologischen und Hr. Smirnow mit botanischen Untersuchungen auf dem linken Ufer des Amu-Darja und in der Wüste des Kisil-Kum, beschäftigt.

Gleichzeitig mit der Ausrüstung der Amu-Darja-Expedition, tauchte in der St. Petersburger Gesellschaft der Naturforscher der Gedanke auf, eine Aralo-Kaspische Expedition auszurüsten. Veranlassung dazu gab eine von mir, Hrn. O. A. Grimm und Hrn. W. D. Alenitzin den 15. Januar der Versammlung der zoologischen Abtheilung vorgestelltes Memoire. Nachdem wir den Zustand der wissenschaftlichen Kenntnisse über die Fauna des Kaspi-Gebietes, den Mangel an Kenntniss über die Fauna des Aral-See's dargelegt, und auf die geringe Kenntniss von der Natur des Ust-Urt hingewiesen hatten, machten wir den Vorschlag, zur Erweiterung der Forschungen in jenen Gegenden, eine Expedition abzusenden. Dieser Vorschlag wurde von der Gesellschaft genehmigt und, Dank der Unterstützung von Seiten Seiner Kaiserlichen Hoheit des Grossfürsten Statthalters des Kaukasus, der den Dampf-Schooner «Chiwinez» der Expedition auf dem Kaspischen Meer zur Verfügung stellte, des Hrn. Finanzministers von Reutern, der die Allerhöchste Genehmigung zur Auszahlung von 10,000 Rubeln aus dem Reichsschatze an die Gesellschaft für die Ausrüstung der Expedition erwirkte, und des Hrn. General-Gouverneurs von Turkestan, v. Kauffmann, welcher der Expedition auf dem Aral 2 kleinere Fahrzeuge zur Disposition stellte, kam die Expedition im Sommer des Jahres 1874 zu Stande.

Hr. O. A. Grimm widmete den Sommer der Erforschung der Fauna des Kaspischen Meeres, während Hr. Alenitzin sich mit der Fauna des Aral-See's beschäftigte.

Die Mitglieder der Expedition zu Lande, die Hrn. Hrn. Prof. Barbot-de-Marny, Butlerow und ich rückten den 1. Juni aus dem Fort Alexandrowsk aus, gingen längs den Gebirgen Kara-tau und Ak-tau, und über Mangyschlak und stiegen den 22. Juni bei Kara-tjübe, längs dem Sturze, auf das Plateau des Ust-Urt. Nachdem wir längs dem Tschink bis zu den Ruinen der früheren Befestigung Nowo-Alexandrowsk gegangen waren, wandten wir uns nach Osten und nachher nach Nord-Osten und kamen über die Sandflächen von Ssam und Asmantai-Mantai zum Aral-See, bei Kara-Tamak, heraus. Hier setzten sich Hr. Butlerow und ich zu W. D. Alenitzin auf die Barke; Hr. Barbot-de-Marny begab sich aber, längs dem Ufer, zu den Quellen von Kossarma. Auch wir gelangten auf der Barke nach Kossarma, und fuhren, nachdem wir Hrn. Barbot-de-Marny aufgenommen hatten, auf dem Meere zur Mündung des Ulkun-Darja. Hier trennten wir uns von Hrn. Alenitzin, bestiegen den Dampfer «Ssamarkand» und landeten den 27. Juli beim Berge

Kaschkana tau. Hr. Barbot-de-Marny trennte sich nun von uns, mit der Absicht, sich der Amu-Darja-Expedition anzuschliessen; Hr. Butlerow und ich gingen über die Stadt Tschimbai und den Durchfluss Koheili in's Lager bei der neuen Festung Nukuss, machten eine Exkursion nach Nowo-Alexandrowsk (Turt-Gul) und darauf zu den Daukara-Seen, reisten dann nach Petro-Alexandrowsk, und begaben uns von dort den 8. Oktober auf den Rückweg über Koktscha und Baimurad nach Kasalinsk, wo wir unsere Untersuchungen abschlossen.

Nachdem Hr. Barbot-de-Marny sich von uns getrennt hatte, reiste er über Tschimbai und Nukuss nach Petro-Alexandrowsk, machte von dort aus eine Exkursion zum Ort Meschekly und das Gebirge Scheich-Dshelil und begab sich aus Petro-Alexandrowsk durch die Wüste Kisil-Kum nach Myn-Bulak, über die Bukan-Tamdy- und Nurata-Berge nach Samarkand, von wo er nach Hause reiste.

Die vorläufigen Berichte von Hrn. O. A. Grimm und Alenitzin sind im II. Theil des V. Bandes der Arbeiten der St. Petersburger Gesellsch. der Naturforscher im Jahre 1874 gedruckt worden.

Die vorläufigen Berichte von Hrn. Barbot-de-Marny und von mir werden im 1. Theile des VI. Bandes derselben «Arbeiten» gedruckt.

Ausserdem sind in den Sitzungen der Zoologischen Abtheilung folgende Referate mitgetheilt: von Hrn. Butlerow: «Ueber die Fauna in den Dschida-Gebüschen bei Nakus»; von Hrn. O. A. Grimm: «Ueber die niedrigsten Thiere des Kaspischen Meeres» und «Ueber die Mollusken des Kaspischen Meeres und ihre vertikale Verbreitung»; von Hrn. Alenitzin: «Ueber das Gewürm der Inseln und der Ufer des Aral-See's» und «Ueber das Leuchten der Zweiflügler auf dem Aral-See».

Endlich sind in den Protokollen der allg. Versammlung d. St. Petersb. Naturf.-Gesells. vom 21. Februar, 1875, (Bd. V 1. Thl. der «Arbeiten») die vorläufigen Mittheilungen der wichtigsten wissenschaftlichen Resultate der Mitglieder der Aralo-Kaspischen Expedition und die von Hrn. Kessler,—der die Ausarbeitung der ichthyologischen Materialien übernommen hat,—veröffentlicht.

Auf Verwendung des Hrn. General-Gouverneurs von Turkestan, und auf die Vorstellung des Hrn. Finanz-Ministers, v. Reutern, sind 8000 Rbl. für die Publikation der Arbeiten der Aralo-Kaspischen Expedition bewilligt worden.

Indem ich dem Auftrage meiner Kollegen: eine Uebersicht über die Reisen und die, in den Kirgisen-Steppen angestellten naturhistorischen Forschungen als Einleitung zu den Arbeiten der Aralo-Kaspischen-Expedition zu geben, Folge geleistet habe, weiss ich nicht, ob es mir gelungen ist, diese Aufgabe dem Wunsche meiner Kollegen entsprechend zu lösen. Obwohl ich mich bemühte, auf streng objektiven Boden zu bleiben, so glaube ich doch, dass ich, bei der Schätzung verschiedener Arbeiten, es nicht vermieden habe, stets subjektiv zu urtheilen, und übernehme daher für diese Uebersicht ganz und gar die persönliche Verantwortung. Es ist mehr als wahrscheinlich, dass ich Vieles ausgelassen und übersehen habe, obwohl alle, mir bekannten Arbeiten hier angeführt sind. Ich hegte nur den Wunsch, dem Leser die Möglichkeit zu gewähren: einerseits die Thätigkeit der, in den verschiedenen Theilen des (in den Grenzen des früheren Meeres gedachten) Aralo-Kaspi-Gebietes arbeitenden Naturalisten, und andererseits die allgemeinen Ergebnisse ihrer Thätigkeit für die Naturkunde zu verfolgen. Ich bin nicht auf eine detaillirte Schätzung der Arbeiten einzelner Personen eingegangen, weil das selbstredend, mit grösserm Erfolge in den Arbeiten der Mitglieder der Expedition, geschehen wird. Jedenfalls glaube ich, dass die vorliegende Uebersicht nicht ohne Interesse für die zukünftigen Reisenden im Aralo-Kaspi-Gebiete sein, und ihnen, bei der nicht zu entbehrenden Kenntniss der einschlägigen Literatur, viel Zeit ersparen wird.

Der dritte internationale Orientalisten-Kongress.

Zweiter Artikel.

Im November-Heft des vorigen Jahrganges der «Russichen Revue» gaben wir einen Bericht über die bis dahin getroffenen Maassnahmen des Komite's, welches mit der Organisation des am 1. September dieses Jahres hier zu eröffnenden Kongresses der Orientalisten betraut ist. Wir fügen hier gleich hinzu, dass unter dem ersten September *der 1. September des gregorianischen Kalenders* zu verstehen ist, denn leider hat Messrs Trübner und Ko's. in London «Record», nachdem er im Anfang des Jahres die richtigen Daten für die Dauer des Kongresses angegeben hatte, dieselben vor einiger Zeit um

12 Tage verrückt, und fälschlich den 1 — 10 September des alten statt *des neuen Stils* als die Zeit, wo der Kongress tagen würde, bezeichnet.

Zu den von uns vor mehr als einem halben Jahre gegebenen Nachrichten über den Kongress haben wir Folgendes nachzutragen:

Als Mitglieder des Organisations-Komites sind demselben noch beigetreten:

Baron *Friedrich v. Osten-Sacken*, früher Vice-Direktor des Asiatischen Departements im Ministerium des Auswärtigen, jetzt Direktor des Departements der inneren Beziehungen desselben Ministeriums des Auswärtigen;

Geheimrath *Bernhard Dorn*, wirkliches Mitglied der Akademie der Wissenschaften für die Literaturen und Alterthümer des muselmännischen Orients.

Wirkl. Staatsrath *Wladimir Weljaminow-Zernow*, wirkl. Mitglied derselben Akademie für dieselbe Specialität.

Schatzmeister des Komites ist der Professor des Arabischen an der hiesigen Universität *Wladimir Girgas*.

Als ausländische Korrespondenten sind dem Organisations-Komite beigetreten:

in *London*, für Gross-Britannien und Irland — Hr. *Robert Douglas*, vom British Museum und Professor des Chinesischen;

in *Paris*, für Frankreich — Hr. *Charles Schefer*, erster Dragoman der Regirung und Administrator der Pariser Schule für die lebenden Sprachen des Orient;

in *Leipzig*, für das Deutsche Reich — Professor ord. und Bibliothekar an der dortigen Universität *Dr. Ludolf Krehl*.

in *Wien*, für Oesterreich — Professor *Dr. Barb*, Direktor der dortigen Orientalischen Akademie;

in *Florenz*, für Italien — Prof. *Angelo de Gubernatis*.

in *Leyden*, für die Niederlande und ihre Kolonien in Asien — Prof. *Dr. J. de Goeje*.

in *Kopenhagen*, für Dänemark — Prof. Dr. *A. F. Mehren*.

in *Stokholm*, für Schweden — Prof. Dr. *Carl Tornberg*.

in *Christiania*, für Norwegen — Prof. Dr. *J. Lieblein*.

in *Löwen*, für Belgien — Prof. Dr. *Felix Nève*.

in *Bern*, für die Schweiz — Prof. Dr. *Aloys Sprenger*.

in *Budapest*, für Ungarn und die Donaufürstenthümer — Prof. *Arminius Vámbéry*.

in *Konstantinopel*, für die Türkei — Hr. *Paul Schröder*, Dragoman der Deutschen Botschaft daselbst;

in *New-Haven*, für die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika — Prof. Dr. *W. D. Whitney*.

Ausserdem hat das Organisations-Komite seine Korrespondenten in *Jerusalem* (Archimandrit *Antonin*), in *Astrabad* (Konsul *Th. v Bakulin*), in *Bombay* (Hr. *James Burgess*), in *Lahore* (Prof. *Leitner*), in *Calcutta* (Prof. Dr. *H. Blochmann*), in *Peking* (Archimandrit *Pal-*

ladius), in *Schangai* (General-Konsul *Konst. Skatschkow*) und in *Jokohama* (Baron *Roman v. Rosen*).

Im Anfange des Jahres hat das Organisations-Komite ausführliche Nachrichten über das Programm des Kongresses unter dem Titel «Renseignements sur la 3e Session du Congrès international des Orientalistes» veröffentlicht und dieselben seinen Korrespondenten in zahlreichen Exemplaren zugehen lassen. Ausserdem sind von ihm zwei Serien von Fragen, die es zur Verhandlung auf dem Kongress vorschlägt, veröffentlicht. Aus den «Renseignements» heben wir folgende Paragraphe hervor.

§ 14. Keine Mittheilung oder Erwiderung in einer Sitzung darf länger als eine Viertelstunde dauern.

§ 15. Wer das Wort gehabt hat, ist ersucht das Protokoll der Sitzung denselben Tag noch einsehen zu wollen, um, wenn es nöthig sein sollte, Berichtigungen veranlassen zu können. Spätere Forderungen dürften nicht berücksichtigt werden.

§ 16. Von Abhandlungen und Mittheilungen, die in russischer Sprache vorgetragen werden sollten, wird im Bulletin der Sitzungen ein Summarium in französischer Sprache gegeben werden.

§ 17. Das Organisations-Komite veröffentlicht eine Reihe von Fragen, die es dem Kongress zur Diskussion vorschlägt. Wer von den Mitgliedern des Kongresses seinerseits specielle, den Orient betreffende Fragen vorschlagen wollte, ist ersucht dieselben dem Organisations-Komite oder einem seiner Korrespondenten schriftlich, von einem Résumé, welches die Gesichtspunkte des Autors angiebt, begleitet, einzusenden. Nur unter dieser Bedingung werden gestellte Fragen auf die Tagesordnung gebracht.

§ 18. Der internationale Kongress der Orientalisten wird in seiner dritten Versammlung sich nur mit Fragen von rein wissenschaftlichem Interesse beschäftigen: jede Mittheilung oder Diskussion über Gegenstände, die sich auf die christliche Religion, die Politik, Administration, den Handel und die Industrie *der Gegenwart* beziehen, oder nicht in den Rahmen der sieben Sektionen des bevorstehenden Kongresses passen, ist ausgeschlossen.

§ 20. Für die Dauer des Kongresses wird von dem Organisationskomite eine Ausstellung von Gegenständen, die auf das Alterthum und das gegenwärtige Leben der Völker des Orients Bezug haben, veranstaltet. Ausländische Mitglieder des Kongresses sind als Exponenten zugelassen. Die Kosten der Zusendung und Rücksendung fallen den Exponenten zur Last.

§ 21. Mitglied des Kongresses kann jede Person des einen und andern Geschlechts sein, welche den Wunsch äussert, an den Arbeiten des Kongresses Theil zu nehmen und den festgesetzten Beitrag liefert. Derselbe beläuft sich auf 3 Rbl. 50 Kop., oder 12 Francs, oder 10 Schilling, oder 10 Mark D. RW. Nach erlegtem Beitrag erhält man (vom Korrespondenten oder vom Organisationskomite in St. Petersburg) eine Mitgliedskarte, welche Zutritt zu den Sitzungen

des Kongresses und zu den Sälen der Ausstellung, sowie das Recht auf alle Publikationen der Session des Kongresses gewährt.

§ 22. Gelehrte Korporationen, welche als Mitglieder des Kongresses sich einschreiben, können sich durch einen Delegaten vertreten lassen.

§ 28. Alle Beziehungen des Organisationskomites mit dem Auslande, ausgenommen jene, welche die Ausstellung betreffen, werden vermittelt durch den Präsidenten des Komites, Geheimrath *W. Grigorief* (St. Petersburg, Wassili-Ostrow, Wolchowskoi Pereulok Nr. 6) oder den Sekretär für die auswärtige Korrespondenz, Baron *Victor von Rosen* (St. Petersburg, Furschtatskaja Nr. 25). In Angelegenheiten, welche speciell die Ausstellung betreffen, hat man sich an den Organisator derselben, Kollegienrath *P. Lerch*, Sekretär der Archäologischen Kommission (Wassili-Ostrow, Grosse Perspektive Nr. 8) zu wenden.

Wir bemerken noch, dass da ein Katalog der Ausstellung ausgearbeitet wird, diejenigen Mitglieder des Kongresses, welche Gegenstände aus ihrem Besitze für die Ausstellung mitzubringen beabsichtigen, von Hrn. P. Lerch ersucht sind, ihm unter seiner obenangegebenen Adresse ein genaues Verzeichniss dieser Gegenstände bis zum 1. August gefälligst einsenden zu wollen.

Literaturbericht.

Начала русск. госуд. права *А. Градовскаго*, проф. импер. С.-Петерб. универс. Т. I. о госуд. устройствѣ С.-Петербургъ 1875. (Grundzüge des Russischen Staatsrechts. Von Prof. *A. Gradowsky*.)

Leider ist bisher an Hand- und Lehrbüchern über die einzelnen Zweige der Rechts- und Staatswissenschaft in der russischen Literatur noch wenig geleistet worden. Erst in neuerer Zeit haben sich die Professoren der juristischen Fakultät an der St. Petersburger Universität durch sehr tüchtige Handbücher ihrer Spezialitäten auszuzeichnen angefangen. Das Polizeirecht hat einen durchaus würdigen Vertreter an Hrn. Andrejewskij gefunden, die Politische Oekonomie ist von Hrn. Wreden mit einem brauchbaren Lehrbuch bedacht worden, und in allerneuester Zeit fand die Bearbeitung von Lehrbüchern eine mit Rücksicht auf die früheren Mängel fast überreiche Pflege. Der bekannte Kriminalist Hr. Taganzew begann die Herausgabe eines Kursus des russischen Strafrechts, Hr. Tschebijschew-Dmitrijew vollendete in kurzer Zeit seinen Lehrgang des russischen Kriminalprozesses. Der Civilprozess fand einen Bearbeiter an Hrn. Malyschew; mit dem ersten Bande eines russischen

Staatsrechts trat in der ersten Hälfte des Jahres 1875 Hr. Gradowsky in die Oeffentlichkeit, und es steht uns von diesem ausgezeichneten, durch eine Reihe anderer Arbeiten aus früheren Jahren bekannten russischen Juristen in nächster Zukunft ein Kursus des ganzen Staatsrechts bevor, indem in einer Bemerkung in der Vorrede das baldige Erscheinen des zweiten Bandes des russischen Staatsrechts (объ органахъ управленія) und dann eines Kursus der Staatslehre und Theorie der Staatsrechte der bedeutendsten europäischen Mächte in Aussicht gestellt wird.

Dass die russische staatsrechtliche Literatur im weitesten Umfange nicht sehr reichhaltig ist, geht aus der Bemerkung hervor, dass sich die desbezüglichen Arbeiten schnell an den Fingern abzählen lassen. An die Bearbeitung von Lehrbüchern des russischen Staatsrechts hatte man sich zwar schon früh gemacht, denn in dem vorigen Jahrhundert haben wir bereits das russische Staatsrecht behandelnde Werke, die aber, abgesehen von ihrem blossen historischen Werth, auch in letzterer Beziehung nur sehr wenig Bedeutung haben, aber selbst bis in die sechziger Jahre unseres Jahrhunderts mangelte es uns an einem brauchbaren übersichtlichen Handbuch des russischen Staatsrechts. Erst 1866 begann Hr. Prof. Andrejewskij mit der Herausgabe eines Lehrbuches des russischen Staatsrechts, leider folgte aber dem ersten Bande des sehr umfangreich angelegten Werkes kein zweiter mehr und so blieb denn auch der dritte, mit dem die Arbeit abgeschlossen werden sollte und zu dem auch der Plan mitgetheilt war, aus.

Romanowitsch-Slawatinski begann zu Anfang unseres Decenniums mit der Edition einer пособіе для изученія русскаго госуд. права (Hülfsbuch für das Studium des Russ. Staatsrechts). Von den fünf Lieferungen, aus welchen das ganze Werk bestehen sollte, sind aber bis auf den Augenblick nur zwei erschienen, denen seit 1872 die dritte noch nicht gefolgt ist.

Unter solchen Umständen konnte man den ersten Band der «*Prinzipien des russischen Staatsrechts*» von *A. Gradowsky* nur mit dem herzlichsten Gruss bewillkommnen und nach der Lektüre des Buches mit den besten Hoffnungen in die Zukunft der russischen Staatsrechtswissenschaft blicken. Der genannte erste Band ist ein kapitales Werk und verdient trotz einzelner Unebenheiten das grösste Lob.

Die Systematik des Buches ist eine sehr einfache. Nach einer kurzen Einleitung über das Wesen der russischen Staatsverfassung, das Rechtsprinzip der Verwaltung in kurzer geschichtlicher Entwickelung, namentlich unter Peter, Katharina II. und Alexander I., und über die Wichtigkeit der Lehre vom Gesetz in der absoluten Monarchie zerfällt der erste Theil des genannten Werkes, enthaltend die Lehre von der Staatsverfassung Russlands, in drei Bücher: 1) die Lehre vom Gesetz, 2) die Lehre von der Staatsgewalt, und 3) die Unterthanenschaft und die Standesrechte. Jedes dieser Bücher besteht aus einer grösseren oder geringeren Zahl von Abtheilungen, denen wieder einzelne Kapitel untergeordnet sind. Die einzelnen

Institute des russischen Staatsrechts sind erst kurz in ihrer geschichtlichen Entwickelung betrachtet und dann in ihrer heutigen Gestalt erklärt. Allerdings fallen die geschichtlichen Einleitungen verschieden ausführlich aus und an einzelnen Stellen fehlen sie fast ganz, zuweilen sind sie auch zu umfangreich oder stehen wenigstens nicht im Verhältniss zu den Grenzen des Lehrbuchs; die geschichtliche Entwickelung der Rechte der Juden in Russland steht z. B. ganz ausser Verhältniss zum übrigen Umfange des höchst schätzenswerthen Werkes. Dass Lewanda eine so umfangreiche Sammlung der russischen, die Rechte der Juden betreffenden Gesetze herausgegeben, wäre vielleicht eher ein Grund dazu gewesen, sich möglichst kurz zu fassen. Sehr lobenswerth finden wir die geschichtliche Darstellung der russischen Stände seit Peter dem Grossen. Freilich können wir wieder hier die Bemerkung nicht unterdrücken, dass, wie auch sonst in dem im Uebrigen fliessend geschriebenen Buche, meist eine kürzere und weniger weitschweifige Redaktion erwünscht gewesen wäre.

Grösseres Gewicht auf historische Einleitungen ist namentlich im dritten Buch gelegt. Die beiden ersten Bücher sind vorzugsweise vom Standpunkt des geltenden Rechts betrachtet. Ueber die Geschichte des Titels und Wappens des russischen Herrschers wäre eine kürzere Abhandlung erwünscht gewesen. — Dass die Behandlung des ersten und dritten Buches beim Mangel einer desbezüglichen Literatur eine mühevolle Arbeit war, ist leicht zu begreifen. Dennoch hat sich der Verfasser der sich gestellten Aufgabe gegenüber, wie nicht anders zu erwarten war, durchaus gewachsen gezeigt. Die Lehre vom Gesetz in Russland finden wir bei ihm zum ersten Male in einer solchen übersichtlichen und klaren Weise behandelt. Die von Mohl seinerzeit aufgestellte Definition veränderte Hr. Prof. Gradowsky zu законъ есть правило установляющее право (das Gesetz ist die Regel, welche das Recht feststellt) und vertheidigt dieselbe gegen die von Rennenkampf (Kijew) in dessen juristischer Encyklopädie erhobene Definition des Gesetzes. Wir erlauben uns nun dagegen zu bemerken, dass sowohl der geschätzte Kijewer Professor der juristischen Encyklopädie, als auch unser geehrter Staatsrechtslehrer wohl über's Ziel hinweggeschossen, denn zu beachten ist, dass verwaltungsrechtliche Befugnisse auch auf dem Wege der Ministerial-Verordnung zu Stande kommen können, da nun aber Hr. Gradowsky bemüht ist — und mit Recht — auch nach russischem Staatsrecht einen Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung durchzuführen, so dürfte seine Definition von *Gesetz* mit den anderweitig unternommenen Beweisen rücksichtlich der Unterscheidung von Gesetz und Kaiserl. Verordnung nicht ganz ausser Widerspruch stehen, denn konsequenter Weise kann nach der gegebenen Begriffsbestimmung von Gesetz die Verordnung nie neue Rechte, auch selbst nicht in der Administration, fixiren.

Die Quelle des Gesetzes ist in Russland der Kaiser. Von den Gesetzen will Prof. Gradowsky die Kaiserliche Verordnung unter-

schieden wissen. Er führt die darauf bezüglichen Gesetzesstellen an und erklärt sie ihrem Wortlaute nach, wo dieser aber nicht die nöthige Klarheit gewährt, untersucht der Verfasser die historische Basis. Das Resultat, welches Hr. Gradowsky findet, ist — im Gegensatz zu den Behauptungen Anderer — dass die Kaiserliche Verordnung vom Gesetz zu unterscheiden sei, denn erstere können von verschiedenen bestimmten, von der obersten Staatsgewalt beauftragten Personen zur öffentlichen Kenntniss gebracht werden, während ein Gesetz nur durch den Senat veröffentlicht werden kann. Dann müsse die Kaiserliche Verordnung dem Gesetz im Fall einer Collision weichen und könne nicht erfüllt werden, denn auf Grundlage des Art. 77 der Reichsgrundgesetze ist jede Behörde oder jeder Beamter (каждое начальство) verpflichtet, eine vom Minister erhaltene, eine Kaiserliche Verordnung enthaltende Anordnung, die mit einem vom Kaiser unterschriebenen Gesetz im Widerspruch steht, nicht zu vollziehen, sondern über den entdeckten Mangel dem Minister eine Anzeige zu machen; übersieht letzterer diese Vorstellung, so ist die betreffende Obrigkeit gehalten über diese Angelegenheit dem Senat eine Vorstellung zu machen, der eine endgiltige Entscheidung trifft. Art. 66 bestimmt ferner dass kein durch die allerhöchste Unterschrift besiegeltes Gesetz durch eine mündlich erfolgte Verordnung aufgehoben werden könne.

Hinsichtlich des Gehorsam's der Unterthanen den administrativen Verordnungen gegenüber interpretirt Hr. Gradowsky aus den verschiedenen desbezüglichen Bestimmungen, dass ein passiver Widerstand einer Person gegen die Forderungen der Obrigkeit nur im Fall der Rechtmässigkeit und — zu Folge der Praxis des Kassationsdepartements — der allgemeinen Kenntniss der Verordnung zu bestrafen sei. Das Recht des Senats rücksichtlich der Verordnungen des Ministers gegen den letzteren Klagen entgegen zu nehmen, leitet Hr. Gradowsky aus der Bedeutung des Senats als хранитель законовъ (Hüter des Gesetzes) ab. Im Ganzen findet aber der Verfasser den Zustand des Klagerechts gegen Beamte bei uns durchaus mangelhaft und eines gemeinsamen Prinzips entbehrend. Er schlägt daher vor — und gewiss im allgemeinen Interesse: die hierüber bestehenden Bestimmungen zu allgemeinen Rechtsnormen zusammenzufassen und das erste Senatsdepartement als oberste Administrativjustizbehörde in seinen Befugnissen und Rechten zeitgemäss umzustalten.

Das Verhältniss der richterlichen Entscheidung zum Gesetz und die Bedeutung der Kassationsentscheidungen des Senats ist übersichtlich und klar dargestellt. In der Behandlung über die Wirkung des Gesetzes nach Zeit, Ort und Person kommt der Verfasser zu folgenden Schlüssen; In Bezug auf die Wirkung des russischen Gesetzes rücksichtlich der Zeit war man sich bis auf den Augenblick keineswegs ganz klar, denn die Art. 60 und 61 der Reichsgrundgesetze bringen einen Jeden in Bezug auf ihre Sinnesrichtung in Zweifel. Dem Art. 60: законъ дѣйствуетъ токмо на будущее

время; никакой законъ не имѣетъ обратнаго дѣйствія и сила онаго не распространяется на дѣянія, совершившіяся до его обнародованія [1], steht gegenüber Art. 61: изъ сего общаго правила изъемлются слѣдующіе случаи: 1. когда въ законѣ именно сказано, что онъ есть токмо *подтвержденіе и изъясненіе смысла закона прежняго*, 2. *когда въ самомъ законѣ* поставлено, что сила его распространяется на времена, предшествовавшія его обнародованію [2]. Leicht wird man begreifen, dass eine genaue Befolgung dieser Grundsätze des Art. 61 die allgemeine Regel des Art. 60 gänzlich illusorisch macht. Es genügt aber zu sagen, dass das Gesetz entweder eine Interpretation eines früheren sei oder bemerkt ohne jegliche Bezugnahme auf ein früheres Gesetz, dass das *neu* erlassene rückwirkende Kraft haben soll. Prof. Gradowsky unternimmt nun der «Möglichkeit und Zulässigkeit einer unbedingten Anwendung des Art. 61 in seinem Wortlaut» gegenüber einen gründlichen Beweis und erläutert diese Fragen aus der Geschichte. Unsere Gesetzgebung hat stets streng an dem Prinzip festgehalten, dass das Gesetz keine rückwirkende Kraft haben könne. Dieses Prinzip wurde sowohl auf dem Gebiete der Civil- und Kriminalgesetzgebung, als auch bei politischen Gesetzen beobachtet. Von 1782 und 1785 finden sich russische Gesetzgebungsakte, dass das Gesetz erst seit der Zeit seiner Publikation Kraft und Giltigkeit erhält und keine rückwirkende Kraft besitze. Dieses Prinzip fand auch später in der russischen Gesetzgebung unter Alexander I. und Nikolai I. seine Anerkennung und Bekräftigung. Vom Kaiser Nikolai I. ist namentlich wichtig ein desbezüglicher Ausspruch aus dem Jahre 1828, in dem er sich auf die allgemeine theoretische Grundlage von der Wirkung der Gesetze *in der Zeit* stellt und in Folge dessen die Rückwirkung auch als eine Ungerechtigkeit aus der Gesetzgebung seines Landes ausgeschlossen wissen will. Zur Unterstützung seiner Behauptung, dass das Gesetz nach russischem Recht im Prinzip eine rückwirkende Kraft ausschliesse, führt Hr. Prof. Gradowsky noch die Einführungsgesetze zum «Сводъ законовъ» (Allgemeine Gesetzsammlung) vom 12. Dezember 1834 und zum Strafgesetzbuche von 1845 vom 26. März 1846 an. Die rückwirkende Kraft eines Gesetzes, und ganz vorzugsweise die von Kriminalrechts- und Prozessrechtsgesetzen und politischer Gesetze ist anerkannt nur aus höheren sittlichen und menschlichen Gründen. Dass nun der zweite Theil des Art. 61 einen solchen den Art. 60 im Prinzip fast illusorisch machenden Ausdruck nur durch eine Nachlässigkeit der Redaktion erhalten hat, weist Hr. Gradowsky an demselben Fall,

[1] Jedes Gesetz hat Gültigkeit nur für die Zukunft; kein Gesetz hat rückwirkende Kraft und erstreckt sich die Wirkung desselben nicht auf Handlungen, welche vor seiner Promulgation begonnen wurden.

[2] Art. 61. Aus dieser allgemeinen Regel sind folgende Fälle auszunehmen: 1) wenn im Gesetz ausdrücklich bemerkt ist, dass es nur eine Bestätigung, Erklärung des Sinnes des früheren Gesetzes ist; 2) wenn im Gesetz selbst bestimmt wird, dass sich seine Wirkung auf der Promulgation vorhergegangene Zeiten erstreckt.

welcher der Redaktion des «Сводъ законовъ» als Grundlage zur Abfassung des zweiten Theiles des angeführten Art. 61 gedient hat, nach. Ein Senatsukas vom Jahre 1825 (П. С. З. 30,443) bemerkt bei Gelegenheit einer Bittschrift, dass kein Gesetz *ohne speziellen Vermerk hierüber* rückwirkende Kraft haben könne, sondern dass der Ukas vom 18. Dezember 1785 festsetzt: законъ дѣйствуетъ токмо на времена будущія, а не на прошедшія [1]. Wir glauben Hrn. Gradowsky vollkommen beistimmen zu müssen, wenn er in den letzten Theil dieses Senatsukases den Schwerpunkt verlegt. Eine volle Berechtigung hierfür giebt ihm dafür auch die Natur des Beispiels und der Umstand, dass es ein Senatsukas ist. Diese Umstände hat der Verfasser allerdings nicht ausdrücklich angeführt.

Rücksichtlich der Wirkung der russischen Gesetze in räumlicher Beziehung bemerkt der Verfasser, dass dieselben hinsichtlich der Bestimmungen in Bezug auf die Geltung des fremdländischen materiellen Civilrechts ziemlich ungenau sei. Lobenswerther lasse sich hinsichtlich des formellen Rechts reden. Unter dieser Rubrik führt der Verfasser auch das interessante Beispiel von Alex. Nikitschenkow an, der 1865 in Paris zu lebenslänglicher Galeerenstrafe verurtheilt wurde und dessen Verurtheilung vom Kriminalkassationsdepartement 1868 mit Rücksicht auf den Grundsatz der allgemeinen Gerechtigkeit und, um eine nochmalige Bestrafung des Verbrechers in Russland unmöglich zu machen, anerkannt, 1871 aber, als die Sache wieder anhängig gemacht wurde, mit Rücksicht auf die Souvereinität des russischen Kaisers in Bezug auf Gesetzgebung, nicht anerkannt wurde. Die Frage ob ausländische Prinzen, welche russische Prinzessinnen geheirathet und sich, ohne russische Unterthanen geworden zu sein, in Russland zum dauernden Aufenhalt niedergelassen haben, der Wirkung unserer Gesetze unterliegen, entscheidet der Verfasser auf Grund des Familiengesetzes des russischen Kaiserhauses vom Jahre 1797 bejahend. Auch die Frage ob ein nach Russland inkognito kommender regierender Fürst des Auslandes die Rechte der Exterritorialität geniesse, entscheidet Hr. Gradowsky, allerdings ohne Bezugnahme auf einen russischen Gesetzesparagraphen, der freilich unseres Wissens auch gar nicht existirt, bejahend. Natürlich schliesst sich der Hr. Verfasser in Bezug auf den Begriff der Exterritorialität der hergebrachten Theorie an und gegen diese hier eine Polemik zu unternehmen, halten wir nicht für angemessen.

Eine recht eingehende Behandlung wird auch den verschiedenen Gesetzesbezeichnungen zu Theil. Der Graf Speransky hatte hierbei den Grundsatz befolgt, dass der verschiedene Inhalt des einen oder anderen Gesetzes für die Anwendung des einen oder anderen terminus technicus ausschlaggebend sein solle. Dieses Prinzip halten

[1] Das Gesetz hat nur eine Wirkung für die Zukunft aber nicht auf die Vergangenheit.

auch Andrejewskij und Rennenkampf fest. Prof. Gradowsky hält das für unzureichend und bemerkt, dass in manchen Fällen die Form des einzelnen Gesetzes weder vom Inhalt noch der Art der Zustandebringung und Veröffentlichung abhänge, sondern dass z. B. der Wille der höchsten Gewalt, der seinen Ausdruck in einem Ukas gefunden hat, zu gleicher Zeit verschiedene Theile der Gesetzgebung berühren könne und dabei die Form, ungeachtet der Verschiedenheit des Inhalts, immer die eines Ukases bleibt. Der Verfasser meint daher, dass die Form allgemeiner Gesetze (законоположеній общихъ обнимающихъ цѣлыя части дѣйствующаго права) und der in der gewöhnlichen Ordnung veröffentlichten von ihrem Inhalte abhänge, indess die Form von Gesetzesakten, die sich auf einzelne besondere Theile des geltenden Rechts beziehen oder in ausserordentlicher Weise erlassen werden, von der Art ihrer Veröffentlichung (способа ихъ изданія) abhängen. Die von ihrem Inhalt abgeleiteten termini technici für die verschiedenen Gesetzesformen sind dafür: уложеніе (Gesetzbuch), уставъ (Statut), учрежденіе (Anordnung), положеніе (Verordnung), грамота (Brief, Urkunde), и наказъ (Instruktion), ihrer näheren Ausführung widmet der Verfasser darauf eine 3 Seiten umfassende Behandlung.

Selbstverständlich konnte es nicht unsere Absicht sein das ausgezeichnete Buch des Hrn. Gradowsky Seite um Seite durchzugehen. Wir haben nur hin und wieder Einzelnes aus der Lehre vom Gesetz hervorgehoben, und müssen im Uebrigen auf die Lektüre des Buches selbst verweisen. Die Lehre von der Unterthanschaft und den Standesrechten, die über die Hälfte des ganzen ersten Bandes enthält und namentlich, wie bewusst, reich an geschichtlicher Begründung ist, können wir gleichfalls nur auf's Wärmste empfehlen, und das um so mehr, als vielleicht gerade dieser Theil am allerschwierigsten zu behandeln war, da die juristische Bearbeitung sich bis hierzu diesen Fragen ziemlich fern gehalten hat. Allerdings haben sich hier auch einzelne Fehler hereingeschlichen, so scheint uns z. B. die Frage über den Eintritt in die Bürger- und Bauergemeinden nicht recht genau und präcis behandelt zu sein.

Ueber die Systematik haben wir nicht näher gesprochen. Genug prinzipiell scheint sie uns gleichwohl nicht zu sein. Welche Stelle der Lehre vom Gesetz innerhalb der Systematik einzuräumen ist, hängt ganz von der Auffassung über die Stellung und Bedeutung des Staatsrechts innerhalb der übrigen Rechtsgebiete ab.

Jedenfalls herrscht in dieser Beziehung noch grosser Gegensatz in den Ansichten. Immerhin glauben wir, dass es ganz dankenswerth gewesen wäre, den Unterschied zwischen Staatsrecht und Verwaltungsrecht stärker hervortreten zu lassen und dann, soweit als möglich, in beiden Theilen materielles und formelles Staats- und Verwaltungsrecht zu scheiden. Innerhalb des materiellen Rechts hätte alsdann die Theilung nach den Hauptbedingungen des Rechtsverhältnisses: den Subjekten, Objekten und Akten, und im Formellen in die Lehre von den Organen und dem Verfahren vorge-

nommen werden sollen. Unter solchen Umständen hätte dann auch die Lehre vom Staatsgebiet nach russischem Recht seine eigene Behandlung erhalten, die Hr. Gradowsky aus unerklärlichen Ursachen ganz übersehen hat.

Wir schliessen mit dem Wunsche, dass der Hr. Verfasser den II. Bd. seines so vortrefflichen Werkes bald nachfolgen lasse.

OTTO EICHELMANN.

Revue Russischer Zeitschriften.

«Das alte Russland» (Russkaja Starina — Русская Старина). herausgegeben und redigirt von M. J. Ssemewskij. Siebenter Jahrgang. Heft II. März. Inhalt:

Tagebücher M. Garnowskij's: Der Hof des Kaiserin Katharina II. 1787. Von *A. J. Lewschin.* — Paul Polubotok. Historischer Abriss. Von *N. J. Kostomarow.* — Der Benjëwsky'sche Aufstand in Kamtschatka im Jahre 1771. Abriss nach den Documenten Sibirischer Archive. Von *A. S. Sgibnew.* — Die Ausweisung der Gebrüder Masson aus Russland im Jahre 1796. Von *D. D. Rjabinin.* — M. M. Speransky im Jahre 1828. Von *A. Th. Bytschkow.* — I. W. Bujalskij. 1789—1866. Biographischer Abriss. Von Prof. *J. A. Tschistowitsch.* — Mein Leben und meine kunst-archäologische Thätigkeit. Erzählung des Akademikers Th. G. Solnzew. III—IV. Artikel: 1828—1836. Uebersicht der Ereignisse im Kaukasus während der Jahre 1837 - 1838. — Der Krieg im Osten, 1854—1855. *Von den Fürsten Paskewitsch und Gortschakow.* — Blätter aus dem Notizbuche der «Russkaja Starina». — Fünfundzwanzig Jahre aus der Geschichte Russlands Von S. M. Ssolowjew. 1851—1876. Von Prof. *K. N. Bestuschew-Rjumin.* — Bibliographische Mittheilungen über neue russische Bücher (auf dem Umschlage).

— — Mai. Inhalt:

Tagebücher M. Garnowskij's: Der Hof des Kaiserin Katharina II. 1787—1788. Von *A. J. Lewschin.* — Katharina II. und Fürst Potemkin. Original-Correspondenz aus den Jahren 1782 - 1787. Die Haus-Chronik *N. G. Lewschin's.* Erinnerungen aus dem Jahre 1807. — Die Verbannung Speransky's im Jahre 1812. Historischer Abriss nach neuentdeckten Materialien. — Erinnerungen T. P. Passek's. XVIII—XX, 1831—1833. A. N. Serow: Abriss und Bemerkungen über Musik. Von *W. W. Stassow.* — Mein Leben und meine kunst-archäologische Thätigkeit. Erzählungen des Akademikers *Th. G. Solnzew.* V. Artikel: 1836—1837. Aus der Zeit des Krimkrieges: Die Schlacht an der Tschernaja, am 4. August 1855. — Blätter aus dem Notizbuche der «Russkaja Starina». — Bibliographische Mittheilungen über neue russische Bücher (auf dem Umschlage).

Der «europäische Bote» (Westnik Jewropy — Вѣстникъ Европы). XI. Jahrgang. 1876. April. Inhalt:

Der «Possadnik». Drama. Die zwei letzten Acte. Vom Grafen *A K. Tolstoy.* — Die serbische Marawa. Reiseerinnerungen aus Serbien im Jahre 1867. Von P. A. Rawinskij. — Lara. Gedicht von Lord Byron. Uebersetzt von N. W. Gerbel. — Victor Hugo als Politiker. Actes et paroles, par V. Hugo: I. Avant l'exil; II. Pendant l'exil. Von *K. K. Arsenjew.* — Sr. Excellenz Eugen Rougon. Roman von Emile Zola. XII—XIV. Schluss. Von *A. E.* — Abriss der Frage über die Entstehung

der Ansichten. V—VI. Von *J. J. Metschnikow.* — Der Fürstenbund und die deutsche Politik. Katharina II. Friedrich Wilhelm II. Joseph II. 1780–1786. Historische Monographie I—III. Von *A. S. Tratschewsky.* — Chronik. Rundschau im Inlande. — Die Gerichts-Reform im Zaarthum Polen. Brief aus Warschau an die Redaction. Von *M. R—ow.* — Die dritte Republik in Frankreich. — Correspondenz aus Berlin. — Neuigkeiten der westlichen Literatur: Problémes de morale sociale, par E. Caro, Paris 1876. La morale utilitaire par Ludovic Carreau. Paris 1876 — Pariser Briefe. — Bemerkungen. Das Werk des Prof. Alfred Rambaud «La Russie épique, étude sur les chansons héroiques de la Russie. Von *K.* — Nekrolog. I. Th. Ssamarin. Von *K. D. Kawelin.* — Nachrichten. — Bibliographische Blätter.

— — Mai. Inhalt:

Amerikanische Grosshändler. Erzählungen. Von *A. S. Kurbskij.* — Der Kirchen-Aelteste. Dorfgeschichte. Von *O. Sabytij.* — Ssperanskij und seine Reform in Sibirien. I. Von *N. M. Jadrinzew.* — Abriss der Frage über die Entstehung der Ansichten. VII—VIII. Von *J. J. Metschnikow.* — Dichtungen. Von *P. M. Kowalewsky.* — Beobachtungen über das historische Leben der Völker. III. Von *S. M. Ssolowjew.* — Dichtungen. Aus Herweg, Murger, Eichendorff und Longfellow. Von *P. W. Bykow.* — Die gegenwärtigen Wirren. Erinnerungen eines Friedensrichters. Schluss. Von *W. N. Nasarjew.* — Italienische Typen im letzten Roman Ouida's. Segina. by Ouida. Von *M. Lowzow.* — Der Fürstenbund und die deutsche Politik. Katharina II. Friedrich Wilhelm II. Joseph II. 1780—1786. IV. V. Von *A. S. Tratschewsky.* — Aus Heine: Das Buch der Lieder und Lyrisches Intermezzo. Von *J. M.* — Chronik. — Rundschau im Inlande. — Ausländische Politik. Die orientalische Frage und der europäische Krieg. — Pariser Briefe XIV. — Nekrolog. — Bibliographische Blätter.

Russische Bibliographie.

Fedschenko, A. P. Reisen in Turkestan. III. Band, 12. Lfg. Botanische Untersuchungen. I. Theil: Primulaceae und Liliaceeae. Bie arbeitet von E. Regel. St. Pbrg. 4° VI + 164. S. mit 12 Taf. Abbldungen. (**Федченко, А. П.** Путешествіе въ Туркестанѣ. Вып. 12. Т. III. Ботаническія изслѣдованія Ч. I. Первоцвѣтныя и лилейныя. Обработалъ Э. Регель Спб.)

II. Bd., 2 Lfg. Zoogeographische Untersuchungen. V. Theil: Coleoptera. Bearbeitet von S. M. Solskij. St. Pbrg. 4° XXIV + 223 + 398 S. mit 2 Taf. Abbild. (II. T. II. Зоогеографическія изслѣдованія. Ч. V. Жесткокрылыя. Обработалъ С. М. Сольскій. Спб.)

Kieserizky Gangolf. Nike in der Vasenmalerei. 8° II + 42 S.

Pesterschetzkij, A. A. Ueber die Advokatur bei den Römern, in Frankreich und in Deutschland. Moskau. 8° 125 S. (**Пестржецкій, А. А.** Объ адвокатурѣ у римлянъ, во Франціи и Германіи. Москва.)

Annuaire diplomatique de l'Empire de Russie pour l'année 1876. Seizième année. St. Pbrg. 12° 255 S.

Bienemann, Friedr. Briefe und Urkunden zur Geschichte Livlands in den Jahren 1558—1562. Aus inländischen Archiven. Band V. 1561—1562. Riga. 8° L + 539 S.

Anders, Wilfried Beiträge zur Statistik Livlands. Riga. 8° 95 S.

Russische historische Bibliothek. Herausgegeben von der archäographischen Kommission. III. Band. St. Pbrg. 4° VIII + 1502 S. (Русская историческая библіотека, издаваемая археографическою коммиссіею. Т. III. Спб.)

Mélanges Gréco-Romains tirés du Bulletin de l'Académie I. des Sciences de St. Pétersbourg. T. IV. Livraisons 1 et 2. St. Pbrg. 8° 236 S.

Kaufmann, Hilaire. Statistique des établissements de crédit de Russie de 1860 à 1872. St. Pbrg. 8° 66 S.

Lilienfeld, P. Sammlung der Gesetze und Verordnungen über Administration und Polizei der Landgemeinden im Kurländischen Gouvernement. Mitau. 4° VII + 283 + XXVII + 4 S.

Verhandlungen der gelehrten Estnischen Gesellschaft zu Dorpat. VIII. Band, 3. Heft. Dorpat. 8° 92 + IV S. mit 3 Taf. Abbild.

Tolstoi, M. Graf. Erzählungen aus der Geschichte der russischen Kirche. Moskau. 2. Ausgabe. 8° 538 S. (**Толстой, М.** графъ. Разскази изъ исторіи русской церкви. Москва. Изд. 2-ое.)

Karnowitsch, E. Die bemerkenswerthen Reichthümer von Privaten in Russland. Oekonomisch-historische Abhandlungen. St. Pbrg. 8° 380 S. (**Карновичъ, Е.** Замѣчательныя богатства частныхъ лицъ въ Россіи. Спб.)

Mitjukow, K. A. Die Verpflichtung nach römischem Recht. Kijew. 4° 110 S. (**Митюковъ, К. А.** Обязательство по римскому праву. Кіевъ.)

Filimonow, G. D. Katalog der vorhistorischen Alterthümer des Moskauer öffentlichen Museums. Moskau. 8° 132 S. (**Филимоновъ, Г. Д.** Каталогъ отдѣленія доисторическихъ древностей Московскаго публичнаго Музея. Москва.)

Bogolepow, N. Die Bedeutung des allgemeinen Civilrechts in der römisch-classischen Jurisprudenz. Moskau. 8°. IV + 252 + II S. (**Боголѣповъ, Н.** Значеніе общенароднаго гражданскаго права въ римской классической юриспруденціи.)

Basili, K. Syrien und Palästina unter türkischer Herrschaft, in historischer und politischer Beziehung. 2 Bände. 2. Aufl. St. Pbrg. 8° XXIV + 408 und 346 + II S. Mit einer Karte. (**Базиліи, К.** Сирія и Палестина подъ туренцкимъ правительствомъ въ историческомъ у политическомъ отношеніяхъ. 2. т. Изд. 2. Спб.)

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur CARL RÖTTGER.

Дозволено цензурою. С.-Петербургъ, 12-го Іюня 1876 года.

DK1
R83
v.8

DATE DUE

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA
94305